This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Vereinte deutsche Zeitschrift

für die

STAATS-ARZNEIKUNDE,

unter Mitwirkung

der Mitglieder der staatsärztlichen Vereine

im

Grossherzogthume Baden und Königreiche Sachsen,

herausgegeben

von

Schneider, Schürmayer, Hergt, Siebenhaar, Martini.

Jahrgang 1847.

Neue Folge.

Erster Band. Erstes Heft.

Freiburg im Breisgau.

Druck und Verlag der Friedrich Wagner'schen Buchhandlung.

1847.

BOSTON MEDICAL
JAN 22 1914
LIBRARY.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. *J. Schneider.*

CATALOGUED
APR - 6 1915
J. F B.

BOSTON MEDICAL
JAN 22 1914
LIBRARY

Die Kartoffel als Nahrungsmittel im gesunden und kranken Zustande, und ihre Beziehung auf Staatsarzneikunde.

Von

Herrn Dr. Bernhard Ritter

zu Rottenburg am Neckar, im Königreiche Württemberg.

„Heil dem Erhalter so unzähliger Haushaltungen, welcher die ersten Grundbirnen, oder Kartoffeln in Europa gebracht und ihren Anbau gelehrt hat! . . . Ohne diese Wurzel wäre gewiss gegenwärtiges Jahrhundert öfters mit Hungersnoth heimgesucht worden."

Joh. Pet. Frank.

Es ist eine eigenthümliche und höchst interessante, durch die Geschichte der Menschheit aber allgemein bewährte Erfahrung, dass die wichtigsten Entdeckungen und Erfindungen von jeher von der gleichzeitig lebenden Mitwelt misskannt, und sobald sie das bisher bestandene Alte zu verändern, oder in der gewohnten Ausbreitung zu beschränken drohen, mit allen Kräften, wie gegen eine unheilbringende Sache geeifert, angefeindet und verfolgt, von der erfahrenen Nachwelt aber besser gewürdigt und dankbar anerkannt, ja zuletzt noch in den Schutz der obersten Staatsfürsorge genommen worden. So ergieng es, um nur einige Beispiele

anzuführen, *Copernikus* mit Aufstellung seines Planetensystems; so *Paracelsus Bombastus* mit Anempfehlung seiner Merkurial- und Antiomialpräparate als Arzneimittel; so *Jenner* mit Empfehlung der Kuhpockenimpfung; so den edeln Beförderm der ersten Kultur und der Verbreitung der Kartoffeln in Europa. Kaum war der Versuch gemacht, diese exotische Pflanze aus ihrem Mutterlande auf europäischen Boden überzupflanzen, als sich eine Menge Gegner der Ausführung und Wiederholung dieses Versuches gewaltig entgegenstemmten, und dieses Unternehmen als ein höchst verdächtiges verschrieen; die Einen brachten dagegen vor, dass die Kartoffel die Knolle einer Giftpflanze sei und als solche stets giftige Eigenschaften mit sich führe, welche wohl im Stande seien, auf die Gesundheit derer, welche hievon geniessen, einen nachtheiligen Einfluss zu äussern; die Andern verbreiteten, um vor Bebauung dieser Pflanze noch mehr abzuschrecken, die Sage, dass in Folge des Genusses der Kartoffel der damals so sehr gefürchtete Aussatz ins Entstehen gerufen werde; noch Andere sprachen ihr allen Gehalt an Nahrungsstoff ab, und bezeichneten die Kartoffel höchstens als ein grobes und zum Füttern der Thiere blos passendes Nahrungsmittel, welches der Mensch mit den unvernünftigen Thieren niemals theilen soll. Dessenungeachtet aber hat sich die Kartoffel als Nahrungsmittel im Verlaufe der Zeit zu einer solchen Höhe emporgeschwungen, dass dieselbe, in unserm gegenwärtigen Jahrhundert, gleich nach den Cerealien unter den menschlichen Nahrungsmitteln die erste Stelle einnimmt, ja sie kann sogar, hinsichtlich ihres Nutzens in häuslicher Beziehung, mit den Getraidearten in die Wagschaale gelegt werden; denn wir können offen und frei sagen, dass die Kartoffel für das nördliche Europa, wie der Mays für das südliche, das kostbarste und nützlichste Geschenk Amerika's ist.

Diese wohlthätige Pflanze, deren Einführung als Nahrungsmittel und in der Oekonomie eine wahre Umgestaltung

der physischen Existenz des Menschengeschlechtes herbeigeführt hat, ist in unserer Zeit zum wahren Bedürfnisse geworden, unabweisbar nothwendig, um die Bevölkerung von ganz Europa, bei vorkommendem Misswachs unserer Getraide, gegen drohende Hungersnoth sicher zu stellen; denn diese mehlreiche Knolle vermag wirklich in eingetretenen Hungerjahren die Stelle des Brodes und anderer Mehlspeisen würdig zu vertreten; ja ganze Nationen, sowie der grösste Theil unserer ärmern Volksklasse bedienen sich derselben häufig und mehr oder weniger ausschliesslich statt des Brodes. Ausserdem werden die Kartoffeln zur Bereitung von Brodmehl, Stärkemehl und einer Art Sago, zur Zuckerfabrikation, zur Gewinnung von Branntwein, selbst zur Bereitung des Bieres, zur Fütterung des Viehes u. s. w. verwendet, — lauter Verhältnisse, welche ganz geeignet sein dürften, schon aus staatsökonomischen Rücksichten, den Kartoffeln die oberste Staatsfürsorge angedeihen zu lassen, was bisher in manchen Ländern noch gar nicht, in andern nur oberflächlich und einseitig geschehen ist, dessen Ausführung in unsern Tagen aber um so eher in Aussicht stehen dürfte, als in der jüngsten Zeit gewisse seuchenartige Krankheiten unter den Kartoffeln sich gezeigt und sich im laufenden Jahre (1846) wieder theilweise zu bekunden beginnen, und dieser Ernährungszweig für die menschliche Gesellschaft geschmälert, oder nachtheilig gemacht und selbst allgemein begonnene Theurung herbeigeführt haben, so dass selbst der Staat ins Mittel treten musste, um den armen Theil seiner Bevölkerung gegen die Qualen des Hungers zu schützen.

Unter diesen Verhältnissen hielt ich es daher wohl der Mühe werth, auf diesen wichtigen Gegenstand meine besondere Aufmerksamkeit zu lenken, und das in der Literatur hierüber zerstreut liegende Wichtigste zu sammeln, und in ein geordnetes Ganze verschmolzen in folgender Ordnung zur Mittheilung zu bringen:

I. *Geschichte der Kartoffel,*
II. *Betrachtung der Kartoffel als Nahrungsmittel* und zwar
   1. *im gesunden* und
   2. *im kranken Zustande.*
III. *Mittel, den Krankheiten der Kartoffeln vorzubeugen und bereits erkrankte wieder geniessbar zu machen.*
IV. *Mittel, gesunde Kartoffeln stets zur Ernährung des Volkes in hinreichender Menge möglichst zu erhalten.*

Literatur.

Petr. Martyr: Sendschreiben an den Erzbischof zu Granada im Jahre 1493 und 1495 in Schlötzer's Briefwechsel. Heft X.

Kesselmayer: Disputatio de quorundam vegetabilium principio nutrienti, praeside *Spielman,* Strassb. 1759. 9. 23.

Parmentier: in seiner bekannten Monographie über Brodsurrogate. 1769.

J. P. Frank: System einer vollständigen medicin. Polizei. Wien 1787. Bd. III. S. 199. 9. 7.

J. N. Fassnüger: Chym. Versuche und Entdeckungen zur Ersparung einer grossen Menge Getraide u. s. w. Wien 1805.

Pfaff: Ueber unreife, frühreife und spätreife Kartoffeln; und *Viborg:* von der Unschädlichkeit der unreifen und der rothen Kartoffeln. Kiel 1807.

Beitrag zur Geschichte und Empfehlung der Kartoffelfrucht. Rudolstadt 1809. — Anonym.

Heim: Bemerkungen über die vermeintliche Unschädlichkeit der frühreifen Kartoffeln, in *Horn's* Archiv. Bd. VII. Heft 2. S. 306 ff. 1808.

Bremer: die Brotsurrogate, oder das Nothbrot; in *Hermbstädt's* Bülletin des Neuesten und Wissenswürdigsten

aus der Naturwissenschaft u. s. w. Berlin 1809. Bd. III. Heft 2.

Hecker: Sind die nicht völlig ausgebildeten, oder unreifen Kartoffeln der Gesundheit nachtheilig? Ebendaselbst Heft IV.

Lampadius: Chemische Untersuchung der Arakatscha oder peruvianischen Kartoffel in Vergleichung mit einigen andern Varietäten von Kartoffeln; in *Schweiggers* neues Journal für Chemie und Physik. Bd. IX. Heft 4. Salzburger medicinisch-chirurgische Zeitung 1817. Bd. III. S. 221.

Schachert: Unter welchen Umständen kann der Genuss der Kartoffeln der Gesundheit schädlich werden? in *Casper's* Wochenschrift 1840 Nr. 10. — *Schmidt's* Jahrbücher Bd. XXVII. S. 17.

Krügelstein: Ueber die von Seite des Staates zu führende Aufsicht über Nahrungsmittel u. s. w.; in *Henke's* Zeitschrift für Staatsarzneikunde. 1841. Heft 2. S. 238, *Schmidt's* Jahrb. Bd. XXXIX. S. 88.

Dierbach: Notizen zur Geschichte der Kartoffeln, in *Herberger's* und *Winkler's* Jahrbuch für prakt. Pharmazie. Bd. VII. Heft 1. S. 52. 1843.

E. Herberger: Ueber die zur Zeit herrschende Kartoffelkrankheit; in dessen Jahrbuch Bd. XI. S. 166 ff. und S. 342 ff.

H. Reinsch: Chlorkalk als Schutzmittel gegen die Kartoffelfäulniss; ebendas. S. 340 ff.

Herapath: Ueber die Kartoffelkrankheit in England und Irland; in *Froriep's* neuen Notizen Bd. XXXVI. S. 10.

Nohl und Hees: Sichere Mittel gegen die kranken Kartoffeln; ebendas. S. 32.

Guérin de Méneville: Ueber die Schmarotzerthiere in den kranken Kartoffeln; ebendas. S. 186.

Ehrenberg: Untersuchungen über die jetzt herrschende Kartoffelkrankheit; ebendas. S. 346.

J. J. Knols: Nachricht über das Verhalten der Kartoffelfäule in Niederösterreich und die Mittel zur Hintanhaltung derselben, in der österr. kais. privil. Wienerzeitung 1845. Nr. 351, und in der österr. medicin. Wochenschrift 1846. Nr. 1. S. 16 ff.

O'Brien: Eigenthümliche Form von Gastroenteritis durch den Genuss erkrankter Erdäpfel, in Dublin Hospital Gazette, Feb. 1846. Nr. 24. S. 719. — *Froriep's* neue Notizen Bd. XXXVII. S. 256.

F. S. Pluskal: Ueber die belgische Kartoffel-Epiphytotie, in den österr. mediz. Jahrbüchern April 1846. S. 25 ff. Mai S. 153 ff. und Juni S. 285 ff.

Liebig: Untersuchungen an gesunden und kranken Kartoffeln; in *Froriep's* neuen Notizen Bd. XXXVII. S. 128.

Mayer: Ueber die gegenwärtige Kartoffelkrankheit; ebendas. S. 180.

Martius: Sendschreiben über die Kartoffelkrankheit an Prof. *Bersma* in Utrecht. Utrecht 1840.

Petzholdt: die sogenannte Kartoffelkrankheit; eine auf Veranlassung des hoh. Minist. d. I. entnommene Untersuchung dieser Krankheit. Dresden 1846.

Münter: die Krankheiten der Kartoffeln, insbesondere der im J. 1845 pandemisch herrschende nasse Fäule. Berlin 1846.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Kartoffel.

Ueber der Urgeschichte der Kartoffel schwebt bis auf den heutigen Tag noch tiefes Dunkel, welches noch nicht gelüftet werden konnte, so viele und grosse Mühe man sich auch gegeben hat; ja es war bisher gänzlich unmöglich, auch nur annähernd auszumitteln, wer der Erste gewesen, welcher den Nutzen des Kartoffelgewächses erkannt und dessen Anbau als Nahrungsmittel empfohlen habe; nicht einmal das eigentliche Vaterland der Kartoffel ist hinreichend bekannt; man hat diese Pflanze nie wild, sondern

nur kultivirt angetroffen. *Paven* will sie zwar bei Lima, Andere bei Mexiko wild wachsend gefunden haben, und *Spach* sagt, dass die Kartoffel in Chile auf Gebirgen bei Valparaiso und Merdoza, und insoferne die von *Deppe* und *Schiede* gefundene Pflanze dieselbe ist, auch auf dem Pic von Orizaba in Mexiko, wild wachse; indessen bedürfen diese Angaben noch sehr der Bestätigung. *Humboldt* hat sich während seines Aufenthaltes in Amerika, alle Mühe gegeben, über diesen Punkt genaue Kunde einzuziehen; allein es war ihm nicht möglich zu einem gewissen Resultate in dieser Hinsicht zu gelangen. Bei Ankunft der Europäer in Amerika fanden sie die Kartoffeln schon in mehrern von einander sehr entfernt gelegenen Ländern, wie z. B. in Peru und in Carolina angebaut. *Petr. Martyr,* der erste Geschichtschreiber des *Kolumbus* schrieb unter dem 13. September 1493 an den Erzbischof zu Granada hierüber Folgendes: „Colonus reperit spitamalibus insulam (es war das jetzige Hispaniola), et in hac homines natura contentos cibis depastos nativis, ex *pane raticali,* ex spitamalibus quibusdam fructetis internodiis plenis, quae ipsi terra suis contegunt temporibus, ex quorum internodiis singulis singuli turgescunt globi, in pyri aut cucurbitulae similitudinem. Hos maturos, uti nos rapas et raphanos, eruunt, ad solem *siccant, scindunt, terunt in farinam, pinsunt, coquunt, et comedunt.* Vocant hos globulos *Agies.*“ Und in einem andern Schreiben vom 10. Januar 1495 sagt *Martyr:* „Radicali patriae illius (Americae) pane vesci malunt nostri, quam tritico, quod sapidi sit gustus, faciliusque stomacho concoquatur; utrumque sunt experti.“ Es ist offenbar, dass das hier beschriebene amerikanische Gewächs nichts anderes, als unsere Kartoffel ist. Nach *Pet. Cinca* (1553) besitzen die Eingebornen von Quito, ausser dem Mays, noch eine knollige Wurzel, welche sie unter dem Namen „*Papas*“ essen. Ebenso spricht *Cardanus* (1557) von einer Art Trüffel, die in Peru Papas heisst und getrocknet den Namen „*Cinno*“ führt. *Sir. Jos. Banks*

ermittelte durch seine Untersuchungen auch wirklich, dass die Kartoffeln nach Europa zuerst aus den Gebirgen um Quito, wo sie Papas heissen, gekommen und zwar nach Spanien in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Aus Spanien, wo man sie „*Batatas*“ nannte, scheinen sie nach Italien gelangt, wo sie den Trüffeln gleich „*Taratufoli, Turtuffoli, Tartufi, Tartafali*“ benannt wurden, und von hier aus nach Süddeutschland, wo man sie „*Kartoffeln, Erdbirn*“ nannte, und nach Belgien und Burgund gekommen zu sein, wo sie den Namen „*Pommes de terre*“ erhielten. Ursprünglich scheint indessen die Kartoffelpflanze in den Hochebenen des trojischen Amerika's einheimisch zu sein (*Schiede* fand sie in Mexiko auf dem Pico de Orizaba, 10,000 Fuss über der Meeresfläche) und dort seit undenklichen Zeiten gebaut zu werden. Im Jahre 1565 soll der Sklavenhändler *John Hawkins* die ersten Kartoffeln nach England gebracht haben, welche er in Santa Fé als Schiffsprovision erhalten und ihnen den Namen „*Potatoes*“ beigelegt hat; doch wurden sie wenig bekannt und sobald nachher auch dem Strome der Vergessenheit wieder überlassen. Im Jahre 1578 brachte *Francis Drake* Kartoffeln von Peru nach Virginien und von hieraus nach England, wo sie jedoch noch lange Zeit eine Seltenheit blieben. Im Jahre 1586 kamen die Kartoffeln gewiss von Virginien nach England durch die Kolonisten, welche *Sir Walter Ralegh* (fälschlich *Raleigh*) 1584 dahin brachten, und die 1586 wieder nach Europa zurückkehrten, und sich bald verbreiteten. Wahrscheinlich ist die Pflanze Openawk, welche sein Begleiter *Thomas Harriot* (*Bray's* collection of Voyages. I. 17) beschreibt dasselbe Gewächs. *Bauhin* war der erste Botaniker, welcher die Kartoffelpflanze 1590 beschrieb. Im Jahre 1597 gibt *Gerard* in seinem Herbal eine Abbildung der Kartoffelpflanze, unter dem Namen „Virginia patatoes,“ weil er sie aus Virginien erhalten, und er sie in diesem Lande „*Norembegei*“ nennen hörte, und diesen von ihm gebrauchten Namen scheinen

sie bis 1640 und noch länger behalten zu haben, zur Unterscheidung der Patats, oder den sogenannten süssen Knollen — sweet patatoes, welche in England längst vor Einführung der Kartoffeln als Leckerbissen bekannt, übrigens von Spanien und den kanarischen Inseln aus verbreitet waren, und für ein Mittel der Wiederherstellung abnehmender Lebenskraft gelten. Im Jahre 1598 bekam der Botaniker *Clusius* zu Wien von *Philipp von Sivri*, Gouverneur von Mons zwei Knollen, welch letzterer sie von einer Person bei der päpstlichen Gesandtschaft erhalten, mit der Notiz, dass die Wurzel in Italien gespeist würde, und in mehrern Provinzen dieses Landes als Nahrungsmittel diente. Er nennt die Pflanze Papas Peruvianorum und Arachnida Theophrati, weil er glaubte, dass sie schon von *Theophrast* beschrieben worden wäre. Die Kartoffel verbreitete sich zu *Clusius's* Zeiten rasch in Deutschland, so dass man sie schon ziemlich gewöhnlich in den Gärten fand. Im Jahre 1590 berichtet *Jos. d'Acosta*, dass die Peruaner, anstatt Brod, an der Sonne getrocknete Wurzeln geniessen, welche sie „*Chuno*" auch „*Chugna*" nennen. Nach *Gugh's* Ausgabe von *Camdens* Britannia scheinen Kartoffeln zuerst bei *Sir Walter Ralegh* auf seinem Gute bei Youghall unweit Cork gepflanzt und dort gepflegt und zur Speise gebaut worden zu sein, viel früher als man ihren Werth in England sonst erkannt hat. *Gerard* empfiehlt die Wurzel als ein delikates Gericht, aber nicht als allgemeine Nahrung. Lange Zeit benutzte man die Knollen zu Konfituren und Confekt, oder mit Mark und Gewürzen gebacken. Im Jahre 1663 fieng die Royal Society an, zum Kartoffelbau zu ermuntern, um Hungersnoth zuvorzukommen: dennoch waren sie noch zu Ende des 17. Jahrhunderts nicht recht geschätzt, vielmehr in Gartenbüchern jener Zeit verächtlich berührt. So beschrieb z. B. 1699 der berühmte Botaniker *Eisholtz* die Kartoffel als eine merkwürdige und seltene Pflanze, welche im churfürstlichen Garten in Berlin angepflanzt wäre und selbst *Evelin* scheint

(1699) ein Vorurtheil dagegen gehabt zu haben; schlimmer äusserten sich hierüber *Loudon* und *Wise* in ihrem Complete Gardener 1719, desgleichen *Bradley*. Auch in den deutschen Gartenbüchern des bemerkten Zeitraums findet man Nachrichten von den Kartoffeln; sie werden z. B. in *Petri Sauerembergii* Rostockiensis Horticultura, Francof. 1631, unter dem „*Adenes virginiani s. Halicacabus glandiver*“ beschrieben und abgebildet, auch über ihre Kultur, Gebrauch u. s. w. umständlich gesprochen. Inzwischen ward die Pflanze immer mehr verbreitet; dennoch verzögerte sich das allgemeine Bekanntwerden der Knollen in England bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, und auch in Schottland gab es bis um 1740 wenig Kartoffelbau in den Gärten. Erst zwanzig Jahre später fieng man an, Kartoffeln im freien Felde zu bauen. In Deutschland wurden die Kartoffeln durch den dreissigjährigen Krieg allgemeiner bekannt, und namentlich waren es die zu Ende des pommerischen Krieges aus Deutschland zurückkehrenden Soldaten, welche den Nutzen der Kartoffeln kennen gelernt und die Art ihres Steckens und Bebauens mit in ihre Heimath gebracht und so allgemeiner verbreitet haben, und so verbreitete das verheerende Kriegsgetümmel selbst das Mittel, die verloren gegangene Population selbst zu ersetzen und sie in eine glücklichere Lage zu bringen. Nach Sachsen brachte sie 1647 der Bauer *Hans Rogler*, aus Selb im Voigtlande; nach Württemberg 1710 der Waldenser *Antoine Seignoret;* nach Preussen wurden sie 1720 durch die Pfälzer, nach Schweden durch den Commerzienrath *Jonas Alströmer* 1726 aus England gebracht und in Alingsäs eingeführt, fanden aber wenig Zutrauen; nach Schottland brachte sie *Graham* 1746. Um die Jahre 1750 bis 1760 zog man die Kartoffeln in Deutschland noch in Gärten, da man sie wie alles Neue, als einen Leckerbissen rühmte und erst 1789 wurden sie, jedoch immer nur im Kleinen, auf freiem Felde gebaut. Seitdem hat ihr Anbau von Jahr zu Jahr immer mehr zugenommen und ihr offen-

barer Nutzen über die Anfangs gehegten Vorurtheile gesiegt, doch erst in der neuern Zeit selbst den Umfang gewonnen, welchen dieser Kulturzweig gegenwärtig besitzt, und von dem man mit Recht behaupten kann, dass er eine gänzliche Umwandelung im deutschen Ackerbaubetriebe hervorgebracht habe. Jetzt hat sich die Anpflanzung der Kartoffeln über den grössten Theil der bewohnten Erde vorzüglich ausserhalb der Wendekreise bis zum hohen Norden verbreitet, und das Kartoffelgericht, welches 1616 noch als Seltenheit und Delikatesse an der königlichen Tafel zu Paris gespeisst wurde, bildet jetzt die gewöhnliche Speise des gemeinen Mannes, der sich unglücklich fühlt, wenn er nach missrathener Kartoffelerndte ihren Genuss entbehren muss. Indessen haben die Kartoffeln, seit ihrer Einführung in Europa, bedeutende Veränderungen erlitten, so dass Einige sogar gegen 150 Spielarten unterschieden haben wollen. Dr. *Hunter* und nach ihm *Knight* meinen, eine Abart könne sich höchstens 40 Jahre erhalten; in Schottland hat man einige trefflich gefärbte Varietäten, die aber ausarten, wenn man sie aus dem einen Bezirke in den andern bringt, und die meisten der schottischen und irländischen Arten, arten nach England übergeführt, aus.

Dieses der kurze Abriss der Geschichte dieser nützlichen Pflanze, deren Entdeckung und Einführung in Europa der Menschheit weit mehr Nutzen gestiftet hat, als die grössten Schätze der ergiebigsten und reichhaltigsten Goldgruben Peru's, da wir mit vollem Rechte behaupten können, dass ohne die Kartoffeln die Hungerjahre in unserm Jahrhunderte viel häufiger zum Vorschein gekommen und die Bevölkerung gedrückt hätten, und mit wahrer Herzensinbrunst können wir daher in den von *Frank* aufgestellten, und von uns zum Motto gewählten Ausspruch einstimmen, und sagen: „*Heil dem Erhalter so unzähliger Haushaltungen, welcher die ersten Grundbirnen oder Kartoffeln in Europa gebracht und ihren Anbau gelehrt hat!*“

Zweiter Abschnitt.

Betrachtung der Kartoffeln als Nahrungsmittel.

Bekanntermassen bilden die Kartoffeln einen sehr wesentlichen Theil der Nahrungsmittel des Landmanns und der gesammten ärmeren Volksklasse; es kann daher für die Sanitätspolizei durchaus keine gleichgültige Sache sein, über die stets gute Beschaffenheit dieses so allgemeinen Subsistenzmittels zu wachen, zumal da *Ausartungen, Bebauung, Boden, Witterung, Klima* u. dgl. Verhältnisse manche Abweichungen in den nahrhaften Bestandttheilen dieses Knollengewächses hervorzubringen, und die Kartoffeln mehr oder weniger nahrhaft, ja sogar mehr oder weniger schädlich für die Gesundheit des Menschen zu machen vermögen. Bekanntlich bilden aber das in den Kartoffeln enthaltene Stärkemehl und der Faserstoff die vorzüglichsten Bestandtheile, von denen der mehr oder weniger ernährende Effekt zunächst abhängt und insoferne das abweichende Mischungsverhältniss dieser Bestandtheile mit dem Entwickelungsgange der Wurzelknollen gleichen Schritt lauft, verdient der Zustand der *Reife* derselben eine vorzügliche Berücksichtigung. Diese verschiedenen Verhältnisse, im *gesunden* und *kranken* Zustande näher zu erörtern, sei nun Gegenstand unserer näheren Betrachtung, welche wir nach der bezeichneten Ordnung beginnen und sofort durchführen wollen.

1. Im gesunden Zustande.

a. ***Ausartungen.*** Seit die Kartoffelpflanze auf europäischen Boden überpflanzt worden ist, hat sie manche Ausartungen erlitten, so dass Einige sogar, wie wir früher schon erwähnt haben, gegen 150 Spielarten dieser Pflanze unterschieden haben wollen. Dass unter diesen Verhältnissen auch eine Aenderung in den Mischungsverhältnissen der Knollen eingeleitet werden müsse, wäre a priori schon zu vermuthen, wenn die Erfahrung auch schwiege. Indessen hat *Lampadius* vergleichende Analysen der peruvianischen

Kartoffeln und einiger anderer Varietäten dieser Knollen angestellt und ist hiebei zu folgenden Resultaten gelangt, wobei er stets zehn Loth der Knollen zu Grunde legte:

	Peruvianische Kartoffel.		Englische Kartoffel.	
Mehl . .	6 Drachm.	— Gran	5 Drachm.	10 Gran
Faserstoff .	2 „	6 „	2 „	44 „
Eiweissstoff	— „	45 „	— „	25 „
Extrakt .	— „	45 „	— „	41 „
Wasser .	30 „	24 „	31 „	— „

	Zwiebel-Kartoffel.		Voigtländische Kartoffel.	
Mehl . .	7 Drachm.	30 Gran	6 Drachm.	10 Gran
Faserstoff .	3 „	21 „	2 „	51 „
Eiweissstoff	— „	21 „	— „	30 „
Extrakt .	— „	40 „	— „	47 „
Wasser .	28 „	8 „	29 „	42 „

Ausser diesen Bestandttheilen entdeckte *Einhof* in dem Safte der Kartoffeln noch Kali, Kalkerde, Talkerde, Thonerde, Eisen- und Manganoxydul, als Basen, welche mit Phospor- und Weinsteinsäure im Ueberschuss, Schwefel- und Salzsäure in geringerem Verhältnisse verbunden waren. Nach den bisherigen Erfahrungen sind die Zwiebel-, Zucker-, Voigtländischen und rothen Kartoffeln, unter den bei uns gepflanzten die mehlreichsten und somit auch die nahrhaftesten, während die sogenannten englischen oder Schweinskartoffeln, nicht nur weniger mehlreich, sondern nach *Krügelstein* sogar nachtheilig für die Gesundheit des Menschen sind; ihr Genuss erregt Magenweh, Erbrechen, Schwindel und Kraftlosigkeit; schabt man aber, wenn sie noch roh sind, die äussere Schale ab, so sollen sie weniger nachtheilig wirken. Die Kartoffeln mit fester Schale haben, nach *Krügelstein*, namentlich nicht nur etwas Erhitzendes und Aetzendes, neben ihrem nährenden Stoffe, sondern auch etwas Beissendes und Brennendes im Nachgeschmacke, was noch viele Stunden nach dem Genusse im Halse unangenehm empfunden werden soll.

b. *Bebauung.* Wenn die Kartoffeln während ihres Wachsthumes nicht gehörig behackt, und durch Aufhäufeln des Bodens nicht hinreichend bedeckt und den äussern atmosphärischen Einflüssen direkte ausgesetzt werden, so nehmen sie in Folge hievon eine grüne oder bräunliche Farbe an. Unter diesen Umständen erhalten sie einen eigenthümlichen bittern Geschmack, und verursachen, nach *Schachert,* selbst in geringer Menge genossen, ein kratzendes Gefühl im Halse, in grosser Menge aber Eckel und Magendrücken, ja schaden selbst, wenn sie dem Viehe in Menge zum Futter gereicht werden. Auch *Fordyce* versichert, dass Kartoffeln, die bei ihrem Wachsthume nur halb bedeckt wären, frisch genossen, auf den Körper als ein Gift wirkten. Wahrscheinlich rührt der bittere, kratzende Geschmack von einem bittern, gewürzhaften und krystallinischem Harze her, welches *Vauquelin* entdeckte, und sich bei der freien und unmittelbaren Einwirkung der Luft und des Lichtes stärker und freier entwickelt, und welches, in grösserer Menge vorhanden, beim Kochen der Kartoffel eine bräunliche Farbe mittheilt. — Auch ist schon vielfältig die Beobachtung gemacht worden, dass durch das Düngen des Bodens, worin die Kartoffeln gesteckt sind, mit überschüssiger Mistjauche, die Knollen in Folge hievon einen eigenthümlichen süsslichen und kratzenden Geschmack erhalten, und viel weniger mehlreich sind; wahrscheinlich wird durch den grossen Antheil von Kohlenstoff, der in diesem Dungmittel enthalten ist, frühzeitig eine Art Zuckergährung auf Kosten des Amyluns eingeleitet.

c. *Boden.* Nicht in jedem Boden gedeihet die Kartoffel gleich gut; ja die Bodenverhältnisse äussern einen mächtigen Einfluss auf das Wachsthum, die Entwickelung und Reife der Kartoffel. Als eine stark saftige Pflanze liebt die Kartoffel einen sandigen, kalkreichen, warmen Boden, worin sie auch weit eher zur Vollendung ihres Wachsthumes und zur gehörigen Reife gelanget, als in einem kalten, moorigen und lehmigen Boden, wo sie nicht nur längere Zeit zu

ihrer Entwickelung bedarf, sondern auch weit geschmackloser, wässeriger und weniger nahrhaft wird und eben wegen ihres beträchtlichen Wassergehalts ist sie besonders leicht dem Faulen ausgesetzt. *Krügelstein* sagt in dieser Beziehung: „Kartoffeln in feuchtem Boden erwachsen, sind weniger mehlreich und inwendig hohl; sie sind eine schädliche Nahrung für Menschen und Vieh; in den Jahren 1816 und 1817 sahe ich verschiedenemal auf deren Genuss krankhafte Zufälle und Koliken entstehen."

d. *Witterung.* Das ist eine bekannte Erfahrung, dass die Kartoffeln weit eher trockene, als übermässige Feuchtigkeit ertragen können, daher auch vorzugsweise nasse Jahrgänge den Ertrag der Kartoffelerndte stets beschränkten. Allein auch abgesehen von der Quantität des Ertrags erleidet auch die Qualität mehr oder weniger Eintrag unter den angegebenen Verhältnissen. Wie wir oben aus *Lampadius's* vergleichenden Analysen ersehen können, bildet Wasser bei weitem den vorherrschenden Bestandtheil der Kartoffel; wird nun dieser Wassergehalt durch äussere atmosphärische Einflüsse in seiner Vermehrung noch begünstigt, so werden die nahrhaften Bestandtheile — Stärkemehl und Faserstoff — mehr in den Hintergrund treten und solche Kartoffeln arm an nährenden Stoffen, gekocht, kleisterig und fast schmierig sich bewähren, und den Magen belästigen, wenn sie bis zur Sättigung genossen werden.

e. *Klima.* Obgleich die Kartoffel, vermöge ihrer Abstammung, exotisch und in dem tropischen Amerika einheimisch ist, so hat sie sich doch im Verlaufe der Zeit fast über den ganzen bewohnten Theil von Europa verbreitet und gleichsam einheimisch gemacht. Indessen bemerkt man doch einen beträchtlichen Unterschied in dem Ertrage und der Beschaffenheit der Kartoffelerndte, je nach der Beschaffenheit des Klima's und der Varietät der ausgesteckten Kartoffel, wie wir bei Betrachtung der Kartoffelkrankheit näher zu erörtern, Gelegenheit haben werden. Kältere Klimate, wo nach längern Regengüssen gerne nächt-

liche Fröste eintreten, sind dem Kartoffelbaue sehr nachtheilig, insoferne die Pflanze gegen diese Einwirkung höchst empfindlich ist und eben durch diese Empfindlichkeit wieder ihre ausländische Abkunft auch noch in der mannigfaltigsten Kreuzung bekundet.

f. *Reife.* Wie wir oben schon erwähnt haben, läuft das Mischungsverhältniss der verschiedenen Bestandtheile der Kartoffel mit dem Gange der Entwickelung und Ausbildung der Knollen stets gleichen Schritt. Nach *Pfaff's* sehr instruktiven Untersuchungen ist aber nur das quantitative Verhältniss verschieden und in allen Arten von Kartoffeln stets so, dass die starren Theile, und unter dieser vorzugsweise das Satzmehl *zu-*, die wässerigen Theile aber abnehmen. Je ausgewachsener und reifer also die Kartoffeln sind, desto grösser und vorherrschender ist das Verhältniss des Stärkemehls gegen den Faserstoff der durch die Bildung des ersteren verdrängt wird, und der wässerigen Bestandtheile, und umgekehrt. Wie das Wasser, so verhält sich auch der Schleim, der ausser den schleimigen Theilen auch noch freie Säure enthält, die nach *Pfaff* in den ausgewachsenen Kartoffeln vermehrt zu sein scheint, nebst den Salzen. Hieraus geht nun klar und deutlich hervor, dass die *reifen* Kartoffeln viel mehr nahrhafte Bestandtheile enthalten, als die *unreifen;* ob letztere aber der Gesundheit nachtheilig sind, oder nicht, hierüber sind die Ansichten verschieden. *Pfaff* hat in dieser Beziehung an sich selbst Versuche angestellt, insofern er Kartoffeln zu allen Zeiten ihres Wachsthums verspeisste ohne alle nachfolgenden Beschwerden hierauf verspürt zu haben, woraus er den Schluss zieht, dass der Genuss junger Kartoffeln keine nachtheilige Einwirkung auf den menschlichen Organismus äussere, womit auch *Viborg* u. A. übereinstimmen. *Hecker* glaubt, dass die unreifen Kartoffeln an sich zwar nicht schädlich seien, es unter gewissen Bedingungen aber werden können, insoferne sie ein unzureichendes, schwaches Nahrungsmittel sind, bei wenigem Mehl sehr viel Schleim besitzen und

unter diesen Verhältnissen unmässig genossen, Krankheiten erzeugen können, zumal wenn sie bei ungünstiger Witterung, in einem nassen und kalten Boden erzogen wurden. *Heim* spricht sich zwar direkte gegen *Pfaff's* und *Viborg's* Ansichten aus und beruft sich zur Begründung seiner Ansicht auf drei von ihm selbst gemachte Beobachtungen, die aber von der Art sind, dass sie in keiner Hinsicht *Pfaff's* und *Viborg's* Aussprüche zu widerlegen vermögen, da in keinem einzigen der mitgetheilten drei Fälle auch nur einigermassen zur Gewissheit erhoben ist, dass der Genuss unreifer Kartoffeln lediglich die bedingende Ursache der ausgesprochenen Krankheitserscheinungen in zwei Fällen und sogar des Todes in *einem* Falle gewesen sind. *Krügelstein* sagt, dass auf den Genuss unreifer Kartoffeln oft Kolliken und narkotische Zufälle entstehen. Im Hinblicke auf die Beobachtung, dass Menschen nach dem Genusse von frühzeitig aus der Erde genommenen Kartoffeln erkrankten, fand man sich in Preussen, da man von der Voraussetzung ausging, dass diese, wie andere unreife Früchte überhaupt, die Gesundheit gefährdeten, veranlasst, die Verordnung ergehen zu lassen, dass die Sommerkartoffeln nicht vor dem 11. August und die Winterkartoffeln nicht vor dem 1. September zu Markte getragen werden dürften, — eine Verordnung, die jedoch, nachdem man sich durch chemische Untersuchungen überzeugt hatte, dass sowohl die sogenannten unreifen, als die unbezweifelbar reifen Kartoffeln fast aus denselben Bestandtheilen beständen, in keinen von beiden aber eine Substanz enthalten sei, der man irgend eine nachtheilige Wirkung auf die Gesundheit zuschreiben könne, trotz mannigfachen Widerspruches im Jahre 1829 wieder aufgehoben wurde. Indessen hat durch Aufhebung dieser Verordnung nicht erklärt werden sollen, dass Kartoffeln überhaupt niemals schädlich werden könnten; sondern es darf auch jetzt noch als eine ausgemachte Thatsache angesehen werden, dass dieselben unter Umständen

allerdings nachtheilig auf die Gesundheit einzuwirken vermögen, wie wir sogleich näher erörtern werden.

Es ist eine allgemein bekannte Erfahrungssache, dass zur Zeit, wo es die ersten Kartoffeln gibt, Einzelne nach dem Genusse derselben über Kopfschmerz, Gefühl von Druck in der Magengegend, Uebelichkeiten bei gleichzeitig belegter Zunge sich beklagen, oder wohl gar von Erbrechen, Durchfall, oder andern stürmischen Zufällen befallen werden. Der Grund von allen diesen Erscheinungen liegt aber nicht etwa in einem, den Kartoffeln einverleibten, giftigen Stoffe, denn das Asparagin, welches, in grössern Gaben, dergleichen Erscheinungen wohl hervorbringen könnte, kann nicht Schuld daran sein, weil es in zu geringer Menge in den Kartoffeln enthalten ist. Sollte aber, was jedoch mehr als zweifelhaft ist, Solanin in ihnen vorkommen, so ist dessen Quantität ebenfalls so äusserst unbedeutend, dass ihm sicher nicht die Schuld der erwähnten Krankheitserscheinungen aufgebürdet werden kann. Dagegen ist es Thatsache, dass die jungen Kartoffeln ein unzureichendes, schwaches Nahrungsmittel abgeben, welches zudem noch weit schwerer zu verdauen ist, als die reifen und vollkommen entwickelten, in sofern das Eiweiss und die Stärke in den Knollen noch wenig entwickelt, die wässerigen Bestandtheile aber vorherrschend sind. Vermöge des beträchtlichen Wassergehaltes werden nun, während des Kochens, die Stärke und der Faserstoff mehr aufgelöst, und in eine mulaige, kleisterartige Masse umgewandelt, welche nur schwer verdaulich ist. Dieses Alles tritt in einem noch erhöhteren Grade hervor, wenn die jungen Kartoffeln aus einem kalten, lehmigen und moorigen Boden stammen, welche auch im reifen, vollkommen entwickelten Zustande stets einen grössern Wassergehalt bekunden. Jene oben erwähnten krankhaften Erscheinungen, welche bisweilen in Folge des Genusses unreifer Kartoffeln beobachtet werden, sind somit nicht als Folge eines eingewirkten, in den Kartoffeln befindlichen, schäd-

lichen Stoffen anzunehmen, sondern als Reflex eines durch Genuss eines schwerverdaulichen Nahrungsmittels bedingten Gastricismus zu betrachten, welcher eben so gut durch jede andere schwerverdauliche Speise möglicherweise hervorgerufen werden kann.

Wenn auch nach den seitherigen Beobachtungen und Erfahrungen der Genuss unreifer Kartoffeln absolut für die Gesundheit nicht nachtheilig ist, so dürfte deren Verwendung als Nahrungsmittel, vor erhaltener Reife, jedoch zu beschränken sein; einmal weil sie im unreifen Zustande weniger nahrhaft sind und somit zur völligen Sättigung in grösserer Menge genossen werden müssen, als im reifen Zustande, was eine wahre Verschwendung mit diesem so kostbaren Subsistenzmittel für die gesammte Bevölkerung wäre und hernach weil sie, im unreifen Zustande in grösserer Menge genossen, als schwerverdauliche Speise, den Magen belästigen, und jene oben erwähnten gastrischen Zufälle hervorzubringen vermögen; denn wenn gleich die jungen Kartoffeln schon nährende Bestandtheile enthalten, so sind sie doch weniger nahrhaft und weniger wohlschmeckend, als die reifen, und man geht deshalb zu weit, wenn man ohne alle Restriktion die Kartoffeln mit den Wurzeln, welche unsere Gewächsen gegessen, das beste Nahrungsmittel gewähren, in eine Parallele bringt. Der in den Kartoffeln enthaltene Faserstoff ist verschieden von dem anderer Wurzeln, indem er aus einer stärkemehlartigen Substanz besteht, die im Wasser aufquillt und durchscheinend wird. Hier wirft sich nun die Frage auf: *„Zu welcher Zeit, und unter welchen Verhältnissen hat die Kartoffel ihre Reife erlangt?“*

Die Reife der Kartoffeln nach arithmetischen Berechnungen — nach Monaten und Tagen festzusetzen, ist so unnatürlich, als unpraktisch. Bekanntlich unterscheidet man *frühe Kartoffeln*, d. h. solche, welche im August schon ihr Wachsthum vollendet haben, und *späte Kartoffeln*, welche erst gegen Ende Septembers, oder Anfangs Oktobers

vollkommen ausgewachsen sind, oder was gleichbedeutend ist *frühreife*, oder *Sommerkartoffeln* und *spätreife*, oder *Winterkartoffeln*. Von jeder Art hat man weisse, rothe und violette; wobei jedoch bemerkt werden muss, dass die weissen bald mehr, bald weniger ins Gelbliche spielen, die rothen bald dunkler, bald heller, bald blos oberflächlich, bald durch und durch gefärbt sind. Ferner unterscheidet man wieder der Form nach runde, platte und längliche u. s. w. Je nach der Art erreichen sie wieder eine bedeutendere oder geringere Grösse, und je nach dem Boden, auf dem sie gebaut werden, nach der Witterung, welcher sie während ihres Wachsthums ausgesetzt sind, und je nach der Pflege, die man ihnen angedeihen lässt, vollenden sie bald früher, bald später ihr Wachsthum und erreichen somit bald früher, bald später ihre natürliche Reife. Die organische Entwicklung liefert somit einen Gesichtspunkt, wornach man die Reife der Kartoffeln beurtheilen kann; allein es ist falsch, wenn man sie wie Früchte ansieht, die sich bis zu dem Zeitpunkte des völlig formirten Samens entwickeln, und dann erst reif zu nennen sind. Doch ist in Hinsicht des Wachsthumes den Kartoffeln eine Reife zuzuschreiben, und die ausgewachsenen werden erst für reif zu erklären sein. Das einzige sichere äussere Kennzeichen für ihren reifen Zustand, in diesem Sinne, ist das Welkwerden des Krautes. Auch eine gewisse Reife der Keime scheint Statt zu finden, mit welcher sie einer weitern Fortpflanzung fähig werden und wozu eine bestimmte Ausbildung der Pflanze gehört; indessen ist diese Reife, wenn sie sich bestätigt, von der ganz verschieden, welche in dem vollendeten Wachsthume besteht.

Das *Kochen* liefert ein weiteres Merkmal von der Reife der Kartoffeln. Bekanntermassen ist das Verhältniss des Stärkemehls gegen den Faserstoff, welcher durch die Bildung des erstern verdrängt wird, um so grösser, je ausgewachsener, entwickelter und reifer die Kartoffel ist. Ferner sondern sich mit vorschreitendem Wachsthume die einzelnen,

den Kartoffel konstituirenden Gewebe immer mehr und mehr von den angrenzenden, als selbstständige Theile ab, und besonders erlangt die äussere Haut um so eher und deutlicher den Charakter eines äussern Schutz- und Abgrenzungsorgans, je mehr die Kartoffel in ihrer Reife vorgeschritten ist. Daher finden wir die reifen Kartoffeln nach dem Kochen, je nach dem Verhältniss ihres Amylungehaltes mehr oder weniger mehlreich, mit einer derbern oder zartern Haut umhüllt, die sich in grössern Fetzen ablösen lässt, und je nach der Art der Abstammung mehr, oder weniger wohlschmeckend. Werden die Kartoffeln nämlich gekocht, so geben die verschiedenen Bestandtheile derselben eine so innige Verbindung ein, dass sie sich nicht mehr von einander trennen lassen ausser der Haut. Namentlich umhüllen das beim Kochen gerinnende Eiweiss und der Faserstoff das Stärkemehl so, dass das Wasser nicht mehr seine auflösende Kraft zu äussern vermag; daher sich auch diejenigen Kartoffeln, bei welchen das Stärkemehl gegen den Faserstoff bedeutend vorschlägt, mehlig kochen; dagegen diejenigen, welche viel Eiweissstoff und mehr Faserstoff als Stärkemehl enthalten, sich hart kochen. Beim Prädominiren der wässerigen Bestandtheile, wie es namentlich bei den unreifen Kartoffeln der Fall ist, werden während des Kochens das Stärkemehl und der Faserstoff, durch die Einwirkung des Wassers mehr aufgelöst, so dass solche Kartoffeln mehr schmierig, glitschrig, fast kleisterig werden, und eine grössere oder kleinere Höhle in der Mitte bekommen.

Wenn die Knollen der Kartoffelpflanze einmal ihre Reife erlangt haben und aus dem Boden entfernt aufgespeichert werden, so sind sie nicht als eine todte Masse zu erkennen, welche gleichgültig gegen äussere Einflüsse in ihrem Aufbewahrungsorte verweilen, sondern als ein Pflanzentheil, in welchem ein latentes Leben verborgen liegt, zu seiner Offenbarung aber begünstigender Aussenverhältnisse verlangt. Von der Zeit der Reife, bis zum Monate März findet in

den Kartoffeln eine fortwährende chemische Entwicklung Statt, wodurch sie stets mehlreicher werden; vom März an aber werden sie wieder schleimiger und nahrungsloser. So gaben, nach *Krügelstein*, 240 Pfund Kartoffeln im Monate August, 23 bis 25 Pfund Mehl; im September 32 bis 28 Pfund; im Oktober 40 Pfund; im November 45 Pfund; im März 38 bis 45 Pfund; im April 28 bis 38 Pfund; im Mai 20 bis 28 Pfund Mehl. Die Kartoffeln fangen nämlich mit dem Beginne des Frühjahrs, wenn sie auch nicht in der Erde liegen, ihr latentes Leben zu entwickeln an, indem sie zu keimen beginnen, unter welchem Entwicklungsvorgange eine besondere Umwandlung in dem Mischungsverhältnisse der Bestandtheile vor sich geht; ja es entwickeln sich sogar Stoffe, welche vorher nicht aufzufinden waren. So fand *Otto* u. A. in den kleinen Keimen Solanin in nicht unbedeutender Menge. Im Keimen begriffene Kartoffeln sind somit nicht nur weniger nahrhaft, sondern können sogar, wenn sie vor dem Kochen nicht geschält und die sogenannten Augen nicht ausgeschnitten werden, vermöge ihres Solamingehaltes, wohl nachtheilige Wirkung äussern, welche sich im Allgemeinen durch folgende Erscheinungen offenbart. Sind ihrer nicht zu viele genossen worden, so entsteht zuerst Kratzen im Halse, dann Magendrücken, Eingenommenheit des Kopfes und Neigung zum Erbrechen; ist aber die genossene Menge eine grössere, so können sich diese Beschwerden bis zum wirklichen Erbrechen, Bewusstlosigkeit, Konvulsionen und gänzlicher Narkose steigern. Am nachtheiligsten werden diese Kartoffeln jedoch als Futter für das Vieh.

Sind die Kartoffeln auf den Speichern, oder in Kellern gegen die Einwirkung der Kälte nicht gehörig verwahrt, so kann das in ihnen weilende latente Leben zum Erlöschen gebracht und die Knollen durch Erfrieren zur förmlich todten Masse umgewandelt werden, unter welchen Verhältnissen ebenfalls eine Mischungsveränderung in den Bestandtheilen eingeleitet wird; insofern sich das Stärkemehl derselben in

Gummi und Zucker verwandelt, weshalb erfrorene Kartoffeln auch bekanntlich einen widrig-süsslichen Geschmack haben und sich beim Kochen schliefrig und schmierig bewähren, wenn sie auch vor dem Erfrieren sehr stark amylumhaltig waren, welche Eigenschaften schon zur Entwickelung kommen, wenn die Einwirkung der Kälte auch nicht so stark war, dass die Kartoffeln alles Lebens beraubt wurden. Auch erweichen sich erfrorene Kartoffeln und lassen zuweilen einen Syrup hervorsickern, der einen sehr widerlich süssen Geschmack hat, aber so zuckerich ist, dass die Kartoffeln in diesem Zustande bei mehrern Graden unter dem Gefrierpunkte nicht zufrieren. Auf die Zuckergährung folgt aber bald die saure und dann fangen die Kartoffeln zu faulen an; sonst bleiben jedoch die übrigen Bestandtheile die nämlichen, wie in den gesunden Kartoffeln. Erfrorene Kartoffeln, welche arme Leute leider aus Mangel an andern Nahrungsmitteln nicht selten gebrauchen müssen, sind nicht nur weniger nahrhaft, sondern auch schwer verdaulich und erregen nicht selten Durchfälle, mit gallichten und gastrischen Erscheinungen, Sodbrennen, Magendrücken, auch Hautausschläge und bei Kindern die Entwickelung der Skropheln, wenn der Genuss häufig und reichlich erfolgt. Nach *Krügelstein* erfolgen auf den Genuss erfrorener Kartoffeln ähnliche Zufälle, wie auf den Genuss unreifer. Indessen hat *Herberger* (dessen Jahrbuch Bd. X. Hft. 4. S. 147) eine Methode bekannt gemacht, nach welcher erfrorene Kartoffeln wieder nutzbar gemacht werden sollen, und darin besteht, dass man sie in kaltes Wasser legt und sodann, nachdem sie binnen etwa einer Viertelstunde mit einem Eisüberflug bedeckt erschienen, herausnimmt. Auch soll man die gefrorenen Kartoffeln bei eintretendem Thauwetter nicht in der Luft, sondern unter Wasser aufthauen lassen, und dann den sich zeigenden Eisüberflug durch Abtrocknen entfernen. Dass dadurch die Kartoffeln wieder einigermassen geniessbar werden, ist nach *Herberger* wahrheitsgemäss; doch sei die schon begonnene Zuckerbildung auf solche

nur vor weitern Fortschritten zu bewahren, könne aber nicht rückgängig gemacht werden, weshalb immer solche Kartoffeln auch noch immer mehr oder weniger süsslich schmecken. Aber zur Viehfütterung bleiben sie auf dem angegebenen Wege behandelt, ganz brauchbar.

2. Im kranken Zustande.

Unsere Kartoffeln haben eine natürliche und eine erworbene Disposition zu Krankheiten. Die erstere haben sie mit allen übrigen stark saftigen Gewächsen gemein; die letztere disponirt dieselben zu den verschiedenen Fäulungs- und Parasitenkrankheiten. Die Kartoffel enthält nämlich im Allgemeinen, je nach ihren verschiedenen Sorten, 60—70 Procent wässerige Bestandtheile; kein Wunder also, dass besonders Faulkrankheiten bei dieser Pflanze prädominiren. — Die erworbene Disposition hat vorzüglich im *Klima*, im *Boden, dessen Bestellung* und *Behandlung der Pflanze* ihre guten Gründe.

In Beziehung auf das *Klima*, so ist es durch die Erfahrung vielfach bestätigt, dass der grosse Unterschied zwischen dem Mutterklima der Kartoffeln und dem unserigen eine wichtige Rolle bei dem Auftreten von Krankheiten überhaupt, insbesondere aber der seuchenartigen spielen müsse, und ein sehr beachtenswerthes Moment zur krankhaften Disposition derselben überhaupt und ihrer Ausartungen sei. Betrachten wir die Lage der beiden uns bekannten Mutterländer der Kartoffeln; Virginien in Nordamerika, liegt zwischen dem 34—36° N. Br., also zwischen denselben Breitengraden, wie in der alten Welt der nördlichste Strich von Afrika, Südspanien und Sicilien, und Peru finden wir zwischen dem 10—20° S. Br., gelegen. Die Länder dagegen, in welchen allerlei Krankheiten der Kartoffeln häufiger beobachtet werden, und in welchen gerade die letztere Seuche so verderblich wüthen, als: Schottland, Irland, England, Schweden, Dänemark, Belgien, Nordfrankreich, Deutschland, die Schweiz und Oestreich liegen weit nördlicher, nämlich

zwischen dem 45—60.° N. Br. Und obschon, so zu sagen, acclimatisirt, blieb dennoch die Kartoffel für die Einflüsse unserer rauhen Klimate, unserer Boden- und Düngungsarten weit empfänglicher, als irgend eine unserer heimathlichen Pflanzen. Sie ist einmal ein Fremdling in unserem Welttheile, und dazu bei weitem keiner so rücksichtsvollen Behandlung gewürdigt, wie manche andere nutzlose exotische Pflanze. Der Kartoffel wird bald ein hoch- oder tiefgelegener, bald ein warmer oder kalter, bald ein guter oder schlechter Boden angewiesen und immer eine gleiche Ergiebigkeit von ihr erwartet. Kann wohl dieses so zarte Gewächs, welches nicht einmal dem leichtesten Froste zu trotzen vermag, allen unsern, nicht selten unbescheidenen Forderungen Genüge leisten? Verdient seine Zartheit nicht eine rücksichtsvollere Behandlung? In den rauhen Klimaten Europa's war ferner die Landwirthschaft genöthigt, den Lebensprozess der Kartoffel einem unnatürlichen Zwange zu unterwerfen. In ihrer Heimath macht nämlich ihr Lebensprozess keine Pausen, wie hier bei uns; ohne Zweifel treibt dort der angewachsene Knollen oder Saamen alsogleich wieder, eine zweite Vegetation folgt unmittelbar und ohne Unterbrechung auf die vorhergehende. Bei uns kann aber dieses, des strengen Winters wegen, nicht geschehen. Man zwingt daher die Knollen zu einem langen Winterschlafe, ja, man wendet alle Kunstgriffe an, das uns oft ungelegene Austreiben in ihnen zu unterdrücken. Alles dieses ist offenbar gegen ihre Natur, und muss unfehlbar eine allmählige Schwächung, Neigung zur Ausartung, mindere Ertragsfähigkeit und die Disposition zu Krankheiten überhaupt herbeiführen.

Die noch ungenügende Kenntniss der Kartoffel bei dem gemeinen Landmanne, hinsichtlich ihrer Abstammung, Natur und Eigenschaften, ist ausserdem gewiss nicht die allergeringste Ursache ihrer verschiedenen Erkrankungen. Die unzähligen Sorten, unter unbeachteten oder vergessenen Einflüssen hervorgegangen, sind es gegenwärtig, die uns die

genaue Kenntniss ihrer Eigenthümlichkeiten ungemein erschweren, weshalb auch alle auf eine und dieselbe Art kultivirt werden. Diese Unkenntniss lässt so manche zu berücksichtigende Eigenheiten der Kartoffeln auch in andern Beziehungen ganz unbeachtet, und trotzdem entgelten sie uns dieses in den meisten Fällen nicht. Wir müssen vielmehr staunen, wie genügsam und friedlich die Kartoffel die differenteste Behandlung hinnimmt, wie sie sich bei Allem den verschiedensten und konträrsten Bodenarten und Klimaten, Düngungs-, Bearbeitungs- und Behandlungsarten willigst und geschickt zu accomodiren weiss; was Alles auf die Grösse, Gestalt, Farbe, Geschmack, Ertrag und andern Eigenschaften der Knollen, des Krautes und der Blüthe einen permanenten Einfluss hat, dem hauptsächlich die unbegrenzten Varietäten ihr Dasein verdanken.

Endlich ist auch noch von uns, aus ökonomischen Absichten, die natürliche Tendenz ihres Lebensprozesses verrückt worden. Die Kartoffel ist nämlich, wie jede andere Pflanze, bestimmt, ihres Gleichen durch reife Saamen fortzupflanzen. Bei uns hat aber die Pflanze längst einen andern, als den ursprünglichen Typus. Da uns nur ihre Knollen interessiren, so vernachlässigen wir ihre übrigen Theile meistens ganz, ja wir schneiden wohl auch Kraut und Blüthen weg, um den gesammten Lebensprozess auf die Knollen zu koncentriren, um so mehr und grössere Kartoffeln zu ärndten. Selten finden wir bei uns ein reich blühendes Exemplar, und die Blüthen abortiren meistens. Nur einige Arten, die der natürlichen, unverkünstelten am nächsten kommen, bilden noch häufiger Saamen. Es bleibt unbestritten, dass die einzelnen Pflanzentheile sowohl, als auch das pflanzliche Individuum in seiner Gesammtheit nur durch das ungestörte Bestehen und harmonische Zusammenwirken aller seiner Organe zu ihrer naturgemässen Vollkommenheit und Gesundheit gedeihen können; also können sich auch die Knollen, wenn man auf ihre ausschliessliche Ausbildung durch Abreissen der Blüthe, Abschneiden des Krautes und

andere Kunstmittel hinwirkt, nicht mehr ihrer natürlichen Bestimmung gemäß, und nur auf Kosten der Gesundheit der übrigen Pflanzentheile und ihrer selbst entwickeln. Es kann mithin keine leere Behauptung sein, dass gegenwärtig die Setzknollen, als solche, zu vielen Fehlschlagungen und Krankheiten, die sich nicht allein von Jahr zu Jahr zu mehren scheinen, sondern sogar auch an Gefährlichkeit zunehmen, die Hauptbedingungen und Heerde bilden.

So einleuchtend die Entstehung von Krankheiten unter den Kartoffeln, aus dem seither Erörterten sich auch bewähren, und unter so vielen Gestalten Kartoffelkrankheiten sich auch darstellen mögen, so ist und war jedoch von jeher keine so verheerend und dem Volke mit Hungersnoth drohend, als die vorigen Jahres ziemlich allgemein verbreitete

Kartoffelfäule,

welche wir hier einer besondern und ausführlichern Erörterung würdigen wollen, und zwar in allen ihren Beziehungen.

a. Geschichte und geographische Verbreitung.

Nach einigen soll in den Jahren 1784, 1785 und 1786 wo nicht dieselbe, doch eine ganz ähnliche Krankheit unter den Kartoffeln geherrscht und ihre Erndte vernichtet haben; indessen sind die hierüber bestehenden Nachrichten zu mangelhaft, um hierüber ein bestimmtes Urtheil abzugeben. Nach *Blöde* hätte dieselbe Seuche auch in den Jahren 1823 und 1824 im Holstein'schen bedeutende Verheerungen angerichtet; für die Identität beider Krankheiten, mangelt jedoch zur Zeit jeder strengere wissenschaftliche Beweis. Die im Jahre 1845 zum Vorschein getretene Seuche wurde, öffentlichen Nachrichten zufolge, in der zweiten Hälfte des Monats Juli in Holland und kurz darauf in Belgien wahrgenommen. In Holland sowohl als in Belgien, soll sie jene Küstenstriche verschont haben, welche dem durch Stürme landeinwärts getriebenen Staubregen des Meerwassers ausgesetzt sind. Seither ist sie über den Kanal nach Schottland und Irland,

dann nach den nördlichen und nordwestlichen Departements Frankreichs, nach Hannover und Braunschweig — in die Marschee an der Unterelbe, ins sogenannte Gerstland, ins Gebieth der Niederweser — nach Westphalen, Rheinpreussen, zumal nach dem Norden der preussischen Rheinprovinz und Rheinhessen, Nassau, Niederösterreich und Württemberg und endlich auch in die Pfalz u. s. w. gedrungen. Hinsichtlich ihres beobachteten Laufes ist es nicht wohl möglich, mehr zu sagen, als dass sich die Seuche in der Richtung nach NW, dann nach NO und SO bisher vorzugsweise ausgedehnt hat. Noch mangeln detaillirte und spezielle Angaben; auch scheint sie, wie wir dieses auch bei Epidemien und Epizotien gewahren — und in diese Kategorie ist die in Rede stehende Kartoffelkrankheit allerdings zu zählen, und deshalb für sie von *Pluskal* auch der Name *„Epiphytoke“* vorgeschlagen — Sprünge zu machen, ohne dass man dieses mit Bestimmtheit nachzuweisen vermöchte, weil nicht ohne Grund angenommen werden darf, dass sie in Gegenden gelinde aufzutreten begonnen hat, wo sie der Aufmerksamkeit der Bewohner noch entgangen ist, und weil ein gleichsam sporadisches Vorkommen immerhin zur Verknüpfung entfernter Striche dienen kann. Im Uebrigen hat man sie auf Höhen und an Abhängen, wie in Thälern und Ebenen, in gedüngten und ungedüngten, früh- und spätbestellten Aeckern, in strengen, schweren, bündigen, kalten, wie in leichten hitzigen Bodenarten angetroffen; sie folgt nicht ausschliesslich dem Laufe der Flüsse, noch dem Zuge der Gebirge: — wo die Kartoffel gebaut wird, da erscheint das Uebel, wenn überhaupt in der Pflanze selbst die Disposition zur Aufnahme oder Entwickelung desselben gegeben ist. Aber faktisch ist es doch, dass sie in schweren, zur Krustenbildung geneigten Bodenarten sich häufiger verheerender äussert, als in lockerm, leichterm Grunde, worin man oft mit Mühe ein einzelnes erkranktes Exemplar aufsucht, während sie in jenen schweren Feldern manchmal mehr als die Hälfte des ganzen Ertrages um-

fasst. Thatsache ist es ferner, dass die Krankheit sich bisher ausschliesslich auf solche Gegenden erstreckt hat, welche im Verlaufe des Jahres von überschwänglicher Feuchtigkeit und ungewöhnlicher Temperaturkontrasten berührt worden sind; während unter andern die vor wenigen Jahren beobachtete Trockenfäule eher der Mitwirkung zu grosser Hitze und Trockenheit des Bodens zugeschrieben werden konnte. Ebenso ist es erwiesen, dass die Seuche sich im verheerendsten und fressendsten Grade da — mitunter fast urplötzlich — eingestellt hat, wo vermöge heftiger Platzregen die obere Krume den Kohärenzzustand einer festen Rinde angenommen und unmittelbar darauf eine Herabstimmung der Lufttemperatur von 24 bis 28° Wärme auf 12° Statt gefunden. Einzelne der in Belgien und Rheinpreussen besonders stark ergriffene Lagen sollen um jene Zeit (erste Hälfte des August's) selbst von Nachtfrösten zu leiden gehabt haben — eine Angabe, deren verlässige Feststellung unter verschiedenen Gesichtspunkten zu wünschen wäre.

b. Allgemeines Bild und Verlauf der Krankheit.

Nach der seitherigen Beobachtung tritt die Krankheit unter zwei von einander verschiedenen Gestalten auf, wovon die eine als *nasse Fäule*, die andere als *Trockenfäule* bekannt ist und jede einer besondern Betrachtung unterworfen werden muss.

a. Nasse Fäule. Unter dieser Gestalt trat die unter den Kartoffeln so verheerend wirkende Krankheit im Jahre 1845 auf; indessen lassen die von öffentlichen Blättern über die in verschiedenen Gegenden wahrgenommenen Merkmale der Krankheit noch Vieles zu wünschen übrig, so dass man darnach fast zu der Annahme hingeführt wird, dass zwei und mehrfache krankhafte Affektionen gleichzeitig aufgetreten seien. In Uebereinstimmung mit *Herberger's* eigenen Beobachtungen möchte aber der Ansicht derjenigen der Vorzug zuzuerkennen sein, welche die bemerkten Differenzen von theilweise oberflächlicher Beobachtung, von verschiedenen

Krankheitsstadien und endlich vom modificirenden Einflusse mannigfaltiger Gelegenheitsursachen abhängig erklären. So ward z. B. in Holland, Belgien und Niederösterreich das Kraut an den erkrankten Kartoffeln, an seinem untern Theile, besonders am Stengel rothgefleckt, endlich braun und selbst schwarzfleckig, und überzog sich bei feuchtem Wetter, wohl auch mit Schimmel, das Laub ward plötzlich fahl, welk, kräuselte und schwärzte sich, so, dass es gleichsam gleich abdorrte, — dieses Alles innerhalb weniger Stunden. Im Württembergischen hat man ähnliche, wenn auch weniger rasch entwickelte Erscheinungen am Laube der Kartoffelstöcke wahrgenommen; ebenso in einzelnen Reichen der französisch-belgischen Grenzen, im Westphälischen u. s. w. In der Gegend von Bonn, nach *Herberger* und von *Lommès*, nach *Pluskal* zeigte sich nichts dergleichen. An einigen Orten zeigte der Stengel an einzelnen, nicht an allen untersuchten und als inficirt erkannten Stöcken, zunächst an der Oberfläche des Bodens, einen zarten weisslichen Schimmelanflug, mit dem übereinstimmend, der, wie weiter unten erörtert werden wird, auf den Knollen vorkommt, die, wenn jene äussere Stengelbepitzung wahrgenommen ward, jederzeit inficirt befunden wurden. Sonach sind jene Brand- und diese Schimmelerscheinung jedenfalls als Symptome vorhandener Erkrankung der Knollen anzusehen, welche jedoch auch eingetreten sein kann, ohne durch die erwähnten Merkmale äusserlich sogleich verrathen zu werden; daher es auch kam, dass manche Knollen, so lange sie in der Erde waren, gar keine, oder höchstens nur eine kleine Spur der Krankheit verriethen und erst nach dem Herausnehmen in den Aufbewahrungslokalen der Krankheit anheimfielen. Auch bloses Anfaulen des Stengels oberhalb und des Wurzelstockes unter der Erde bis zum Knollenhaufen hinab, ward öfters wahrgenommen und immer fanden sich dann auch die Kartoffeln erkrankt. Wenn dagegen das Laub, ehe Nachtfröste bedeutend eingewirkt haben, sich zu — nicht fauligen — Abreifen geneigt zeigt, dann erscheinen

die Knollen höchstens oberflächlich ergriffen. Ob nun aber jene „Brandmoderung," jene Störung und Verminderung der natürlichen Wege zum Umlaufe, zur Aufsaugung und Aushauchung der Säfte, durch ein parasitisches Gewächs, ähnlich der Uredo caries *de Cand.*, durch rein chemische Entmischung, oder durch Erfrieren bedingt worden, oder ob bald das eine, bald das andere dieser Momente wirkend aufgetreten sei, ist ein gänzlich unentschiedener Umstand; zu wünschen aber bleibt, dass in allen noch irgend thunlichen Fällen Materialien zur Feststellung der Dignität des fraglichen Symptoms gesammelt werden möchten.

Wenn, zumal des Abends, die Kartoffeläcker einen eigenthümlichen, fauligen Geruch enthinden, so ist die Ansteckung der Knollen schon weit, bis mindestens zu $^1/_{20}$ des gesammten Ernteertrages gediehen. Bei fortschreitendem Uebel steigert sich der Geruch nach und nach bis ins Unerträgliche, einige Aehnlichkeit mit demjenigen darbietend, der bei der Hanfwasserröstung die Umgebung verpestet. Dass bei solchem Grade der Entwickelung des Uebels das Laub nothwendig abstehen müsse, bedarf keines Commentars. — Beim Auftragen der Stöcke in einem solchen Kartoffelfelde findet man oft deren viele gesund, inmitten derselben aber einen oder mehrere Knollen an einzelnen Punkten, oder warzenförmigen Stellen, mit streifen- auch fleckenweise weinlichem Schimmel bedeckt. In schweren, reichgedüngten, feuchtwarmen Bodenarten ist diese Erscheinung oft sehr allgemein verbreitet gefunden worden. Aber häufig gewahrt man bei Untersuchung der übrigens erkrankten Knollen nichts von einem solchen Schimmelparasiten, sei es dass die Krankheitsstufe sich alsdann noch nicht in dieser Weise ausgesprochen, oder dass der Pilz bei Lostrennung der oft sehr stark anklebenden Erde mechanisch vom Knollen abgesondert worden. Das Auftreten dieses Schimmelkryptogamen ist ein sicheres Merkmal bereits eingerissener Verderbniss. Hierin und noch in andern Merkmalen liegt eine nahe Verwandtschaft der fraglichen Seuche mit der soge-

nannten Trockenfäule, und viele Umstände lassen erstere als eine durch vorherrschende Nässe bewirkte Modifikation der letztern betrachten. Freilich lässt sich über das pathogenetische, sich vielleicht gegenseitig mehr oder weniger bedingende Verhältniss der verschiedenen, in älterer und neuerer Zeit beobachteten Kartoffelkrankheiten zur Zeit noch keine positive Schlussfolge statuiren. Bei der Trockenfäule erscheint die Oberfläche des erkrankten Knollens jederzeit etwas vertrocknet, dieses Kennzeichen findet sich heute nur theilweise vor. In beiden Fällen schwindet der Glanz der Epidermis einigermassen; doch behält sie häufig ihre Glätte statt wie bei der Fäule runzlich zu werden, und unter ihr, durch sie hindurch, schimmern bald kleine, trübviolette, bräunliche oder braune, oder grünschwarze Punkte, Flecken, Streifen, später in grössere Flecken zusammenfliessend. Die Oberhaut erscheint hie und da wie angedrückt, bald aber wird ihr Zellgewebe zerrissen, zerstört, sie löset sich ab und entblößt die Fläche des Knollenfleisches, wodurch ein scharf- und borkenartiges Aussehen der Oberhaut stellenweise Platz greift. In diesem Zustande ist dann die Anfangs unverändert gebliebene Farbe der Oberhaut ockerbraun geworden, mit dunklern, verdächtigen Flecken hie und da untermischt.

Nun aber geschieht es, dass die schwärzlichen Stellen, nach spontan abgeschälter, oder leistenartig zusammengedrängter, aufgestülpter und zerrissener Oberhaut, immer härter, fast lederhart werden, wenn nicht, — ganz so — wie bei der gewöhnlichen Stockfäule, Höckerchenbildung Statt findet. Aus dem dunklern Grunde erscheinen erst einzelne, nach und nach ins Unbestimmte sich mehrende weisse Punkte, die, bei grösserer Ausbreitung, zur Rase, wie sie von *Martius* sehr bezeichnend genannt hat, auch an solchen Stellen, welche noch mit der Oberhaut bekleidet sind, hindurch brechen; die konvexen Schimmelknölchen erreichen nach *Herberger*, soweit er sie zu beobachten Gelegenheit hatte, meist nur den Umfang eines feinen Grieskornes, —

mit ihrem Erscheinen ist zugleich dasjenige eines faulen Geruches verbunden, der, wie bereits oben angedeutet worden ist, durch den Erdboden hindurch in die Atmosphäre dringt, wenn die Ansteckung einigermassen namhafte Progresse gemacht hat. Der Träger dieses Geruches ist Ammoniak. Gleich eckelhaft ist jetzt das griesschimmelige Aussehen der kranken, häufig zum Theile eingeschmorrten und in diesem Falle runzelvollen Knollen, deren spezifisches Gewicht — naturgemäss — bedeutende Einbusse erlitten hat, so dass sich in dieser Beziehung zwischen gesunden und kranken Knollen derselben Art, desselben Reifegrades u. s. w. ein Unterschied ergiebt, wie 1,165 : 092, also = 0245. Die Schimmelparthien bleiben sich übrigens nicht gleich, während die griesartigen Rasen sich ausbreiten, bilden sich anderwärts continuirliche, grünlich- oder violett-grauliche Schimmeldecken, wenn nicht zu grosse Trockenheit diess mehr oder weniger verhindert und ein Verstauben der weissen Polster herbeiführt, wobei dann nur der filzige, licht- oder schmutzig-weissliche Grund wahrnehmbar bleibt. In andern Fällen, bei sehr ausgebildeten, unnatürlich erweiterten Intercellulargängen und dadurch vermitteltem Ueberflusse an Wassergehalt, tritt jene Verhärtung der inficirten Stellen anders, nämlich unter vorgängigem Ausschwitzen eines stinkenden klebrigen Saftes ein, der langsam erhärtet, und so die Schimmelbildung verzögern kann. Oder es geschieht, dass der Knollen stellenweise, angestossenem Kernobste gleich, etwas weich, selbst zitternd-gallertartig auftritt — ein Zustand, der die sofortige Ausdehnung des Fäulnissprozesses ungemein begünstigt. Dass nun durch derartige Vorgänge der Reproductionskraft der Knollen stufenweise Eintrag geschehen müsse, kann um so weniger bezweifelt werden, wenn man den materiellen Ursprung, die Quelle jener organischen Veränderungen ins Auge fasst.

Eine präcise Bezeichnung der Punkte, von denen die Krankheit sichtbar zunächst ausgeht, ist um desswillen nicht wohl möglich, weil das Uebel sich bereits in ziemlich früher Periode

der Knollenbildung einzustellen pflegt. Immerhin fallen jene Stellen indessen sehr häufig nicht mit den Punkten zusammen, von denen die Wurzelfasern, die überhaupt selbst an kranken Kartoffeln oft völlig gesund aussehen, auslaufen; ja *Pluskal* will dasjenige Ende, mit dem der Knollen mittelst der Wurzelfasern mit der Pflanze zusammenhängt, immer frei gefunden haben; dagegen fand er die krankhafte Affektion vorzüglich an den Einkerbungen, den sogenannten Augen, besonders wenn diese vertiefter und runzeliger waren. Da wo der Knollen im normalen Zustande Sprossen entsendet und Brut ansetzt, tritt auch nach *Herberger* die fragliche Veränderung des Zellgewebes und die Saftentmischung vorzugsweise auf, und diess erklärt sich leicht, wenn man weiss, dass in der Umgebung dieser Stellen die breitesten Intercellulargänge sich befinden, dass hier die Natur einen grössern Vorrath stickstoffhaltiger Nahrungsmittel, unter andern auch etwas von einem, die Gährungsbewegungen anregenden und unterhaltenden Princip dem „*Diastas*," aufspeichert, das im Processe der Stoffumwandelung mit untergeht, was nur direkte Versuche dargethan haben. In seltenen Fällen entdeckt man auch beim Durchschneiden ganz gesunder Knollen, im Innern derselben Anfänge einer zerstörenden Richtung. In den wenigen hieher gehörigen Fällen, deren Beobachtung *Herberger* gestattet war, zeigten die Wurzelausläufer sich merkwürdiger Weise geschwunden, fast verdorrt — ob zufällig? — muss vorerst unentschieden bleiben. — Die oben erwähnte Schrundenbildung anlangend, so geschieht diese bei der in Rede stehenden Krankheitsform ganz wie bei der Stockfäule und verwandten Krankheiten durch theilweise Trennung und Aufstülpung der Zellschichten der obersten Haut, die dann ihre Durchsichtigkeit einbüssen und mit einem ockerfarbigen Stoffe erfüllt scheinen.

Diess das allgemeine Bild der Krankheit; richten wir aber unser vorzugsweises Augenmerk auf den Verlauf der Krankheit, so können wir, nach *Knolz* ziemlich deutlich

drei Stadien unterscheiden, die Knollen mögen noch in der Erde, oder erst am Aufbewahrungsorte von der Krankheit befallen werden, wovon jedes mit bestimmten organischen Veränderungen des aus parenchymatösen mit Amylumkörnern erfüllten Zellen bestehenden Gewebes zusammenhängen, wie wir sogleich erörtern werden.

I. *Stadium.* Der Knollen bekommt stellenweise, an seiner Oberfläche, schmutzig röthliche, oder bräunliche Flecken, die sich allmählig vergrössern, bisweilen die Grösse eines Groschens erreichen, und oft in einander verfliessen. Diese Flecken erscheinen an weissen und gelben Sorten lichter, an röthlichen aber dunkel gefärbt. Auf einem Durchschnitt zeigt sich das Gewebe unter diesen Stellen in verschiedener Tiefe bräunlich, schwärzlich, oder graulich oft gleichmässig, oft aber auch abwechselnd lichter und dunkler gefärbt, schwammig und weniger saftreich. Beim Durchschneiden bemerkt man eine grössere Resistenz gegen das Messer, als wäre das innere, sonst gesund aussehende Gewebe fester geworden. Diese Schnittflächen solcher gesund aussehender Stellen werden an der Luft bald röthlich grau.

II. *Stadium.* Die äusserlich sichtbaren Flecken sind dunkler, oft stellenweise, bei äusserlich feuchten Exemplaren, schwärzlich. Die Oberhaut ist an den fleckigen Stellen schlaff, eingefallen, runzlicht, oder auch theilweise zerstört. Das erkrankte Gewebe ist aufgelockert, weisslich, graulich, oder bräunlich, missfarbig, oft wie marmorirt, in Verflüssigung begriffen, und in Betreff seiner Konsistenz vom Ansehen einer, mit dem Reibeisen geschabter, gesunder Kartoffelsubstanz. An Stellen, wo die Oberhaut nicht zerstört ist, bemerkt man beim Betasten eine deutliche Fluktuation unter derselben, und die aufgelöste Substanz lässt sich an solchen Stellen, wie der Eiter aus seiner Bildungshöhle, durch den Druck entleeren. In diesem Stadium verbreitet der Knollen einen eigenthümlichen widrigen Geruch, welcher etwas von gewöhnlichem Kartoffelgeruch besitzt, aber von überwiegend fauliger Natur ist. Die Kartoffeln

sind übrigens in diesem Stadium häufig noch stellenweise, ja selbst zur Hälfte gesund. An den Stellen, wo die Oberhaut zerstört ist, bilden sich, an feuchten Aufbewahrungsorten, häufig Schimmel.

III. *Stadium.* Die Verflüssigung der Substanz schreitet fort, es tritt wahre Faulung ein, der widrige Geruch steigert sich und die Oberhaut ist an den meisten ergriffenen Stellen ganz zerstört. Die faule Substanz nimmt, nach Verschiedenheit des Aufbewahrungsortes, eine eiterähnliche, oder eine schwammige Beschaffenheit und zuletzt eine schwarze Färbung an.

Indessen ist es nicht absolut nothwendig, dass die kranken Kartoffeln diese drei Stadien vollkommen durchlaufen, häufig tritt eine Stockung im Verlaufe ein, und die Krankheit nimmt sodann einen modificirten Ausgang, der sich nach *Pluskal* unter folgender dreifacher Form bekunden kann.

Es tritt unter gewissen Umständen, die später näher angegeben werden, ein Stillstand der Krankheit ein, welcher sich äusserlich durch eine blassere Farbe, und in dem erkrankten Gewebe selbst durch Austrocknung desselben zu einer derben, grauen Rinde und Aufhören des Tiefergreifens des Uebels zu erkennen gibt. Dass die Oberfläche matter und blässer erscheint, rührt von der Austrocknung der wässerigen, und in diesem Zustande glänzenden Stoffe, welche dem Knollen ein frisches Aussehen mit dunklerm Kolorit geben, und daher, dass das kranke Gewebe, das früher dunkler gefärbt war, nach der Eintrocknung blässer, weissgrau wird und als solches durch die Epidermis durchschimmert. Ist aber die Verderbniss, unter Begünstigung feuchter Potenzen, der nassen Erde, Witterung und eines feuchten Kellers, in dem Knollengewebe vorwärtsgeschritten, so tritt alsbald, nicht etwa ein besonderer höherer Grad der Krankheit, wie man gewöhnlich annimmt, sondern der lethale Ausgang des Krankheitsprozesses — der Tod des Knollens, unter den Phänomenen der Fäulniss ein. Dieser

Vorgang ist, nach *Pluskal*, in nichts verschieden von dem bei den übrigen saftigen Pflanzen, und tritt desto früher ein, je günstiger die Umstände dazu sind, manchmal schon, ehe die eigentliche Krankheit zu einiger Bedeutung gekommen und besondere auffallende Fortschritte gemacht hat. Eben dieses zuweilen sehr schnell auf einander folgende Auftreten von Krankheit und Tod hat einige veranlasst, in der Kartoffelseuche das Dasein einer besondern Krankheit zu läugnen, und dieselbe auch in die Kategorie der gewöhnlichen Fäulniss zu werfen. Dr. *Lyon Playfair* und Prof. *Lindley*, die auf den Wunsch *Sir Robert Peel's* nach Irland gereist sind, um die vom irischen Gouvernement angeordnete wissenschaftliche Kommission bei ihren Forschungen über die Krankheit zu unterstützen, sagen ebenfalls: „dass die in Rede stehende Krankheit keine besondere neue, sondern eben nur eine durch die vielen kalten Regen des Jahres verursachte Ausbreitung der gewöhnlichen Kartoffelfäule sei, wie sie sporadisch alle Jahre vorkomme."

Endlich muss hier noch ein anderer Ausgang erwähnt werden. Wenn die äussern Verhältnisse entgegengesetzter Art sind, nämlich, wenn das Wetter und die Erde trocken wurde, wie es an manchen Orten, wo man später die Kartoffeln ausnahm, wirklich der Fall war, oder wenn eine kopiöse Pilzwucherung der Knollen alle Feuchtigkeit, als vorzüglichste Bedingung der flüssig-faulen Schmelzung aussog, so gieng die Krankheit auch nicht in die letztere über, sondern die Knollensubstanz trocknete, allmählig modernd aus, und es trat die sogenannte trockene Fäule ein.

Herapath theilt folgende Schilderung der Kartoffelkrankheit in England und Irland mit: Die Epidermis des Stengels findet sich unter dem Boden fast durchgehends krank, oft völlig zerstört und verfault. Der Zustand der Blätter und Aeste ist ebenfalls erbärmlich. Die Knolle ist unter der äussern Schale erst braungefleckt, wie ein gequetschter Apfel; diese Flecken dringen immer tiefer ein

und zerstören das ganze Gewebe der Kartoffel. Die obersten Knollen werden zuerst heimgesucht, und in manchen Fällen zeigen sich die tiefsten völlig gesund, während die obersten ganz verdorben sind. Je länger die Erndte im Boden bleibt, desto grösser dürfte also der angerichtete Schaden werden.

β. Trockenfäule. Der Kürze halber wollen wir hier blos die Unterschiede der nassen Fäule, von der Trockenfäule anführen, wie sie *Knolz* zusammengestellt hat, da sich hiernach die übrigen Erscheinungen von selbst ergeben und zeigen, dass eine nahe Verwandtschaft zwischen beiden Krankheiten besteht, und viele Umstände die Nassfäule nur als eine durch vorherrschende Nässe bewirkte Modifikation der Trockenfäule betrachten lassen, die sich in folgenden Punkten bekundet:

1) Die Nassfäule kommt an den Erndtekartoffeln, die Trockenfäule hauptsächlich, vielleicht ausschliesslich, an den Aussatkartoffeln vor.

2) Bei der Nassfäule ist vorzüglich die Zellhaut ergriffen, bei der Trockenfäule wird der Zellinhalt, namentlich das Amylon, verändert.

3) Die Nassfäule schreitet ohne Ausnahme von der Peripherie zum Centrum, während die peripherischen Theile ziemlich gesund bleiben.

4) Die der Trockenfäule als parasitische Bildungen charakteristisch angehörigen Thier- und Pflanzenformen (Pilze) fehlen bei der Nassfäule und werden durch andere ersetzt.

Hiemit stimmt auch *Martius* im Wesentlichen überein, wenn er sagt, dass bei der Trockenfäule die Amylonskörner unmittelbar, d. h. von vorne herein, zur Mitleidenschaft gezogen werden, was somit einen andern Entwickelungsgang und Verlauf voraussetzt.

c. Anatomische, mikroskopische und chemische Merkmale.

Schneidet man einen kranken Knollen an, so erscheint das Fleisch oft noch dicht unter der blos oberflächlich

inficirten Stelle weissgelblich hart, saftig ohne jedes verdächtige Kennzeichen, ist aber der Prozess nur einigermassen vorgeschritten, so ziehen sich Flecken, Streifen, Gänge, Aeste, concentrische Schichten von gelblich- bis schwärzlich- und grünlichbrauner Farbe mehr oder weniger tief in die innere Substanz hinein. So lange die inficirten Stellen sich noch verhältnissmässig trocken, und von einer und derselben Konsistenz mit dem Fleische zeigen, ist die Krankheit erst im Entstehen, im Stadium der Prädisposition, der Vorbereitung begriffen; manchmal selbst sind die gebräunten Stellen trockener, als das saftigere, markige Fleisch. Eine Scheibe von einem solchen Knollen schwärzt sich, zumal an den inficirten Stellen, an der Luft bei gewöhnlicher Temperatur schneller, als es bei gesunden Kartoffeln der Fall zu sein pflegt, und entbindet dabei einen schwachen, unangenehmen, charakteristischen Geruch. Gekocht verrathen solche Kartoffeln schon einen mehr oder weniger alterirten Geschmack. So schildert *Herberger* diesen anatomischen Zustand erkrankter Kartoffeln, umständlicher theilt dagegen *Winkler* seine diessfallsigen Beobachtungen in folgenden Worten mit:

Durchschneidet man eine grössere Anzahl der ergriffenen Kartoffeln, so lassen sich auf der Durchschnittfläche verschiedene Zersetzungszustände mit dem blosen Auge leicht erkennen. Abgesehen davon, dass die Oberfläche der erkrankten Kartoffeln meistens mehr oder weniger ungewöhnlich erhärtet, oder stellenweise auffallend erweicht ist, und die Oberhaut mehr oder weniger missfarbig erscheint, sieht man die Durchschnittfläche bei dem geringsten Grade des Ergriffenseins nächst der Oberhaut mit einem schmäleren oder breiteren, hellbraunen Rande umgeben, welcher entweder nach innen einen ziemlich scharf begrenzten Ring bildet, oder in kleinere oder grössere unregelmässig und verschieden gestalteten Partien in den innern Kreis der Kartoffelsubstanz hineinzieht. Die innere, nicht ergriffene Kartoffelsubstanz ist alsdann nicht sichtbar verändert, rein gelblichweiss, und ohne auffallenden

Geruch, nur findet man zuweilen ohne sonstige Veränderung lichtbraune Stellen — wohl die erste Andeutung der beginnenden Zersetzung. Das äussere Ansehen der den bezeichneten braunen Ring bildenden Substanz unterscheidet sich von dem dieser braunen Flecken durch die mehr trockene Beschaffenheit; auch findet man in diesem braunen Ringe sehr unregelmässig und meistens nach der Oberfläche hin kleinere und grössere Partien einer weissen und weissgelben fast trockenen Masse, sowie kleinere und grössere Höhlungen, welche auf ihrer Oberfläche ebenfalls mit dieser Masse bekleidet sind. Die Substanz ist fast trockene, reine Kartoffelstärke. Höhlungen dieser Art finden sich auch nicht selten bei äusserlich noch gar nicht sichtbar ergriffenen Kartoffeln im Innern der noch ganz gesunden Kartoffelsubstanz, sowohl einzeln, als auch zahlreicher, und fast nie fehlt bei derselben der oben beschriebene braune Rand. — Die Durchschnittsfläche stärker ergriffener Kartoffeln erscheint in der Regel missfarbig, häufig glasig; auch hier findet sich der braune Rand in grösserer oder geringerer Ausdehnung vor, die Kartoffelsubstanz ist ihrer Gesammtmasse nach schon zum Theil chemisch verändert, auch ist in der Regel schon ein unangenehmer erdiger Geruch bemerkbar. — Hat die Krankheit noch weitere Fortschritte gemacht, so steigern sich alle oben bezeichneten Erscheinungen und nach und nach erscheint die Textur der Substanz gänzlich aufgehoben. Die Kartoffeln lassen sich in diesem Zustande äusserst leicht zerbrechen und zerdrücken, oft ist die Oberhaut ganz losgetrennt und der Inhalt besteht alsdann entweder aus einer bröckeligen, der Käsemasse ähnlichen, mit Flüssigkeit ganz umgebenen und durchdrungenen, gelben oder missfarbigen Masse; oder der Inhalt erscheint mehr trocken, schwammig, mit vielen, oft noch unverändertes Stärkemehl enthaltenden, Höhlungen durchlagert, mehr oder weniger braun gefärbt; oder es finden sich grössere Höhlungen vor, welche mit einer wässerigen, schmutziggelben Flüssigkeit, oder mit einer

weissgelben, oder bräunlich gelben, sehr zähen, sich in lange Fäden ziehenden, eiterigen Masse angefüllt sind. Erstere Form beobachtet man besonders häufig bei kleinern, noch nicht ganz ausgebildeten, letztere bei vollkommen ausgebildeten, grossen Kartoffeln; ausserdem finden sich auf der Oberfläche einzelner kleiner Kartoffeln, deren Substanz in hohem Grade zerstört ist, kleine rundliche, dunkelbraune Pilze vor, welche durch die Oberhaut hervorragen. — Beim Auseinanderbrechen aller stark ergriffenen Kartoffeln ist ein höchst widriger, sich schnell in grossen Räumen verbreitender Geruch bemerkbar, welcher zunächst an den des Kartoffelfuselöls erinnert. Wird die stark ergriffene Kartoffelsubstanz bei gewöhnlicher Temperatur der Einwirkung der Luft ausgesetzt, so bedeckt sich dieselbe sehr bald mit Schimmel und unterliegt ziemlich schnell der Fäulniss, unter allen Erscheinungen, die man beim Faulen saftreicher vegetabilischer Stoffe beobachtet.

Die erkrankten Kartoffeln wurden auch häufig mikroskopischen Untersuchungen unterworfen, die aber zu ziemlich verschiedenen Resultaten führten, sei es nun, dass die verschiedenen Beobachter Kartoffeln von verschiedener Krankheitsform befallen, oder in einem verschiedenen Krankheitsstadium der Untersuchung unterworfen, oder sei es, dass in der Natur wirklich keine übereinstimmende Gleichheit besteht, oder sei es aus irgend einem andern Grunde. Unter diesen Verhältnissen dürfte es daher ganz zweckmässig erscheinen, die wichtigsten diessfallsigen Resultate hier kurz zur Mittheilung zu bringen.

Herberger fand bei seinen mikroskopischen Untersuchungen des Zellgewebes an den nur oberflächlich ergriffenen, zunächst unter der Epidermis befindlichen Theilen nur eine namhafte Erweiterung der Intercellulargänge an vielen Stellen und eine Zusammendrückung der Stärkezellen. Ist die Krankheit aber etwas mehr vorgeschritten, so gewahrt das bewaffnete Auge grössere und kleinere Häufchen, oder Gruppen überaus kleiner, höchstens einen Durchmesser

von $^1/_{200}$ Mm. besitzender, gelblicher, bis ockerfarbiger, rundlicher, zum Theil auch etwas in die Länge gedehnter Kügelchen, die meistens den Zwischenzellenwänden anhaften. Nach und nach zeigt sich aber doch auch, dass die Amylumzellen welk und bräunlich werden, und ihren Stärkemehlgehalt allmählig, im höchsten Krankheitsstadium, durch eine lichtfarbige Flüssigkeit ersetzen, wobei die Stärkekörnchen anschwellen, gewisse Unebenheiten annehmen, und zuletzt, wie verschwimmend, keine genaue Begrenzung mehr erkennen lassen. Jene gelblichen und ockerfarbigen Körperchen zeigen merkwürdiger Weise schwächere Molekularbewegung, als die Kleberkügelchen der Zwischenzellenflüssigkeit. Indessen gewahrt man aus ihrer Mitte heraus entstandene Verlängerungen, was ein organisches Streben bekundet, eine gewisse, übrigens nicht völlig regelmässige Gliederung der verlängerten, bald in eine stumpfe Spitze, bald aber auch in eine rundliche Anschwellung auslaufenden fadigen Röhrchen, die theils lichte, theils mit bräunlichen oder gelblichen Kügelchen erfüllte dunklere Stellen zeigen. Wir haben also hier, ganz ähnlich wie bei der Trockenfäule, einen wahren Protomyces vor Augen, dem das zusammengeronnene Zellgewebe der Intercellulargänge und allmählig zum Theil selbst der Stärkemehlzellen als Boden (materia) gilt.

Winkler bringt seine mikroskopischen Beobachtungen in folgenden *sechs* Punkten zur Mittheilung.

1) Gesunde rohe Kartoffelsubstanz erscheint unter dem Mikroskope als ein Konglomerat sehr kleiner, aber fast gleich grosser, glänzender, unregelmässig, meistens rundlich gestalteter Massentheilchen. Die Substanz hat fast ein metallisch-krystallinisches Ansehen, und daher Aehnlichkeit mit dem sogenannten Moiré metallique auf Blech. Wird die Durchschnittsfläche der Einwirkung von Joddämpfen ausgesetzt, so färbt sich dieselbe in kurzer Zeit ziemlich gleichförmig blau, und unter dem Mikroskope erscheinen nun die in der Masse vertheilten Stärkemehlkörner in Ge-

stalt von meistens elrunden, oder runden Körperchen, von schön dunkelkönigsblauer Farbe, mit einer farblosen, glänzenden, durchsichtigen Substanz umgeben.

2) Nach dem Kochen der Kartoffeln bietet die Substanz unter dem Mikroskope ganz andere Erscheinungen dar. Die Massentheilchen sind mehr als noch einmal so gross, erscheinen gleichsam aufgetrieben, kleinen, unregelmässig gestalteten Bläschen ähnlich, weit weniger glänzend. Nach Einwirkung von Joddämpfen erscheint die Masse als ein schön blau gefärbtes Konglomerat von Massentheilchen, deren Grenzen nur noch durch hellfarbene Linien angedeutet sind.

3) Kranke Kartoffelsubstanz von glasigem Ansehen erscheint unter dem Mikroskope wie ein netzähnliches, aus ziemlich grossen, sehr unregelmässig gestalteten Massentheilchen bestehendes, durchsichtiges Gewebe, welches grössere und kleinere ganz runde Tropfen einer farblosen Flüssigkeit einschliesst. Die Substanz ist hier dem Ansehen nach der gesunden gekochten Kartoffelsubstanz weit ähnlicher, als der rohen; bringt man dieselbe aber unter das Mikroskop, nachdem man einige Zeit Joddämpfe darauf hatte einwirken lassen, so erscheinen nur einzelne und zwar sehr unregelmässig gestaltete Punkte dunkel, beinahe schwarz gefärbt, während die übrige Masse farblos, wie zuvor erscheint. Diese Erscheinung kann nur auf einer sehr spärlichen Vertheilung des Stärkemehls beruhen, und ist durch die Ablagerung der grössern Masse trockenen Stärkemehls am Rande und in den Höhlungen hinlänglich erklärt.

4) Die in den kranken Kartoffeln, besonders am äussern Rande vorkommende, braune Substanz erschien unter dem Mikroskope weniger durchsichtig, als ein Konglomerat von farblosen durchsichtigen und braun gefärbten, kaum durchscheinenden rundlichen Körperchen. Nach der Einwirkung von Joddämpfen machten sich die früher braunen Punkte durch ihre auffallend dunklere Farbe, wenn auch nur wenig bemerkbar.

5) Die abgelagerte trockene weisse Substanz, von fast pulverig-krystallinischem Ansehen, besteht, unter dem Mikroskope gesehen, aus kleinen, ovalen, glänzenden, durchsichtigen Körperchen, und zeigt für sich und durch Joddämpfe verändert, unter dem Mikroskope, genau dieselben Erscheinungen, wie reines Kartoffelstärkemehl, und ist daher auch als solches zu betrachten.

6) Die zähe, fadenziehende Flüssigkeit erscheint unter dem Mikroskope aus kleinen, runden, farblosen Bläschen bestehend. Setzt man dieselbe längere Zeit der Einwirkung von Joddämpfen aus, so färbt sich dieselbe nicht merklich, und unter dem Mikroskope findet man nur einzelne blaugefärbte Stärkemehlkörner vertheilt. Diese Verbindung enthält demnach die geringste Menge unveränderten Stärkemehls und scheint der Hauptmasse nach Stärkemehlgummi zu sein.

Knolz machte seine mikroskopischen Untersuchungen in den drei, von ihm besonders gesonderten Stadien und gelangte hiebei zu folgenden Resultaten:

I. *Stadium.* Die Zellen des ergriffenen Gewebes sind mit sehr feinen Körnern erfüllt, die sich häufig zu Klümpchen zusammenballen; diese Körner sind meist bräunlich, und verursachen die besondere Färbung des erkrankten Gewebes. Indem die Zellen mit solchen Körnern angefüllt werden, vermindert sich nothwendig ihr flüssiger Inhalt, und dadurch wird die erkrankte Substanz, im Verhältnisse zur gesunden, saftlosern schwammig. Auch die Haut, aus der die Zellen bestehen, wird später braun. An den nicht erkrankten Stellen, die unter den Augen liegen, enthalten die Zellen Zellenkerne — eine Bildung, die sich sonst nur bei Beginnen des Vegetationsprozesses in den Augen zeigt, und als die Bedingung dieses Prozesses angesehen werden muss. Das Verhältniss der Entstehung jener braunen Körner zu den Zellenkernen lässt sich nicht mit Bestimmtheit ergeben, und kann erst nach umfangsreichen Untersuchungen ermittelt werden.

II. *Stadium.* Die mikroskopischen Merkmale dieses Stadiums sind: Die Zellen des kranken Gewebes treten aus ihrem Zusammenhange, und die angegriffenen Stellen füllen sich mehr und mehr mit ganz isolirten, oder nur in Klümpchen zusammenhängenden Zellen. Die Zellmembran löst sich dabei oft auf, wobei der Zelleninhalt, der aus normal gebildeten Amylumkörnern und jenen feinen kranken Körnern besteht, frei wird. Mit letztern Körnern vermengt, erscheint später ein sehr kleines Infusionsthierchen (Vibrio lincola). Zugleich mit dem Infusionsthierchen erscheinen die bekannten Gährungspilze, ganz wie in andern gährenden Flüssigkeiten. Diese Gährungspilze bilden stellenweise einen schimmelartigen Ueberzug.

III. *Stadium.* Charakterisirt sich durch folgende mikroskopische Merkmale: die Zellen zum Theil aufgelöst, zum Theil erhalten, isolirt oder in Klümpchen zusammenhängend, und zwischen ihnen häufiger oder sparsamer die bekannten Gährungspilze. In der faulen Substanz zeigt sich in grosser Menge das bekannte Kleisterälchen (Anguillula glutinis), oder ein mit diesem nahe verwandtes Thierchen. Später siedeln sich, wie in andern faulen Substanzen auch Maden verschiedener Insektenarten an, die aber nur als zufällige Bewohner anzusehen sind.

Prof. *Mayer* in Bonn suchte sich über die Natur und das Wesen dieser Krankheit durch eigene Untersuchungen Licht zu verschaffen und gelangte hiebei zu folgenden Resultaten:

1) Das Wesen der Krankheit liegt nicht in dem Erscheinen einer Pilzbildung an der Oberfläche der Kartoffel (Fusisporium Solani M.), wie dieses *Martius* und *Morren* behauptet haben, sondern

2) dasselbe beruht in dem Erscheinen von gelbbraunen Kügelchen im Innern der Zellen der Kartoffel, welche *Martius* schon als Protomyces ansah und bezeichnete. Es sind aber diese Häufchen gelbbrauner Kügelchen erst die Keimkügelchen eines werdenden Pilzes, und nicht ein schon

vollendeter Pilz-Protomyces. *Mayer* hat bei seinen mikroskopischen Untersuchungen der krankhaften Substanz der Kartoffeln nun gefunden, dass diese gelbbraunen Kügelchen wirklich hie und da, aber in äusserst geringer Zahl, zu ästigen Pilzfäden auswachsen, welche gegliedert sind und in ihren Gliedern jene gelbbraunen Kügelchen nun als eigentliche Sporen enthalten. Diese Beobachtung berechtigt allein zu der Annahme, dass der Kartoffelkrankheit eine (innere) Pilzbildung zu Grunde liege. Die äussere Pilzbildung (Fusisporium) hat *Mayer* in Bonn fast durchaus fehlen gesehen, und hält daher solche für eine unwesentliche, accessorische Erscheinung.

3) Als *Mayer* zur Vergleichung die Substanz eines faulen Apfels untersuchte, fand er ganz dieselben gegliederten, mit gelbbraunen Sporen gefüllten, Schimmel- oder Pilzfäden, und es konnte nun bei ihm kein Zweifel mehr obwalten, dass die Kartoffelkrankheit in einem einfachen Fäulungsprozesse der Substanz der Kartoffel bestehe, und nur in geringerm Grade, oder im Stadium der Entwickelung sich zeige. Bei dem faulen Apfel und andern Obstsorten sind nämlich diese Schimmelfäden in grossen Massen oder Konvoluten vorhanden. Auch bei der faulen Mispel sieht man ziemlich viele Schimmelfäden, welche platte, mehrfach verästelte, gegliederte und theils mit gelblichen Sporen, theils mit klaren Kugeln angefüllte Röhren bilden, und zwischen den losen, ovalen, mit denselben Sporen angefüllten Zellblasen zerstreut liegen. *Mayer* glaubt daher die Priorität und das Eigenthum folgender Beobachtungen sich zueignen zu dürfen: einmal das wirkliche Vorhandensein einiger Pilzfäden in der kranken Kartoffelsubstanz; hernach das Vorhandensein solcher Pilzfäden in der faulen Substanz der Aepfel, Mispeln u. s. w., endlich die Identität beider Zustände, oder Krankheiten. Nach ihm haben *Payer, Pouchet* und *Buckland* ähnliche Ansichten veröffentlicht.

Guérie de Meneville betrachtet die Entstehung von *Acariern, Myriapoden, Insekten* und *Helminthen,*

welche man in den kranken Kartoffeln gefunden hat, nur als eine Folge der Kartoffelkrankheit. Unter den Acariden hat er zwei neue, verschiedenen Gattungen angehörige Spezies, die er Glyeyphagas fecularum und Thyroglyphus fecalae nennt, angetroffen. Unter den Myriapoden gedenkt er des Julus guttulatus, der sich in allen in Zersetzung begriffenen vegetabilischen Stoffen, namentlich in Gemüsewurzeln, faulendem Laube, faulem Obste etc. findet und der trotz seiner 150 Füsse, sich sehr langsam bewegt. Die Insekten gehören den Ordnungen der Coleopteren und Dipteren an. Manche sind nur im Larvenzustande vorhanden und haben bei ihrer Winzigkeit nur vermuthungsweise bestimmt werden können. Sie finden sich meist auch in faulenden Schwämmen und andern Kryptogamen, und ihnen haben sich Raubinsekten beigesellt, die auf die Schmarotzerinsekten Jagd machen. Nachstehendes Verzeichniss der Insekten ward mitgetheilt:

1) Eine kleine Coleoptere, aus der Familie der Brachelytren, im vollkommenen Zustande, der Gattung Calodera sehr nahe stehend.

2) Eine Brachelytrenlarve, vielleicht die von Nr. 1.

3) Eine andere Coleopterenlarve, eine der kleinsten Art der Fungicolen angehörig.

4) Ein Coleoptere im vollkommenen Zustande, zur Gattung Trichopteryx gehörig, welche die kleinsten bekannten Insekten enthält; Trychopterix regulosa, kaum 0,6 Millimeter lang.

5) Eine von *Roger* bei Metz entdekte Larve von einer gehörnten Fliege (taupin), welche sowohl die kranken, als die gesunden Kartoffeln durchbohrt und sehr grossen Schaden thut. Uebrigens hat man in England die Erfahrung gemacht, dass die Larve der gehörnten Fliege der Cerealien auch dem Kohl, den Möhren, Kartoffeln, Rüben, dem Salat und vielen Blumen, als Irideae, Lobelien, Nelken etc. sehr schädlich ist.

6) Ein kleiner Diptere im vollkommenen Zustande, welche den letzten Gruppen der Musciden angehört und eine Art bildet, die *Guerie* Herrn *Payer* zu Ehren Limosina Payerii genannt. Sie ist kaum $2^3/_4$ Millimeter lang.

7) Eine Muscidenlarve, welche wohl die der Limosina Payerii sein dürfte.

8) Eine weit grössere Muscidenlarve, welche einer anderer Species angehören muss.

9) Eine dritte Dipterenlarve, welche eine sehr junge Tibularienlarve zu sein scheint.

Die in den erkrankten Kartoffeln gefundenen Helminthen endlich gehören einer neuen Art von Rhabditen an, — einer Gattung, zu der auch die Vibrionen des Weizens, Leims und Essigs zu rechnen sind. *Guerie* nennt die Species Rhabditen feculorum.

Gruby hat in den kranken Kartoffeln Nester entdeckt, die eine grosse Menge Milben jeden Alters, sowie Eier und Hüllen todter Acari, enthielten. Die Erwachsenen schienen ihm mit der Krätzmilbe grosse Aehnlichkeit zu haben. Man unterscheidet deutlich den Thorax und das Abdomen; an jedem dieser Theile sitzen zwei Paar gegliederte haarige und am Ende mit einem spitzen Häckchen versehene Füsse. Auf der Stirne sitzen zwei Borsten, und man erkenne deutlich zwei Palpen. Ausserdem seien zwei Arten von Würmern oder Maden, auch andere Thierchen (Anneliden) vorhanden, welche man mit blossen Augen sehen könne.

Ehrenberg hat bei seinen Untersuchungen weder mikroskopische Thiere, noch mikroskopische Pflanzen gefunden; ebenso läugnet auch *Bonjeau* die Existenz von kryptogamischen Gewächsen durchaus.

Weniger zahlreich sind die chemischen Untersuchungen kranker Kartoffeln; indessen deutet schon die Art des Entstehens und des Verschmelzens der früher erwähnten farbigen Punkte und Flecken darauf hin, dass die bezügliche Veränderung im Safte der Intercellulargänge, die zwischen den fünfeckigen Amylonzellen das Fleisch der

Knollen durchziehen, ihren Sitz hat, dass von hier aus die organisch-chemischen Veränderungen ausgehen, welche das Wesen der Krankheit konstituiren. Diess fand auch *Mayer* in Bonn bei seinen mikroskopischen Untersuchungen, und solches bestätigen auch *Herberger's* mikroskopische und chemische Untersuchungen und Prüfungen. Letztere ergaben im Mittel von 22 Analysen:

	Gesunder Kartoffel.	Kranker Kartoffel im niedern — im höhern Krankheitsstadium.	
Wasser	72,0—76,4	60,0—71,5	31,0—40,2
Stärkemehl . . .	7,3—14,2	7,1— 1,0	6,2—13,8
Eiweisstoff u. geladinartige Substanz	0,3— 1,9	0,2— 1,0	0,1— 0,3
Faserstoff	10,2— 6,1	11,0— 6,6	12,5— 7,4
Extract und Salze .	6,5— 2,4	5,8— 1,3	3,0— 1,0

Das Verhältniss der flüssigen zu den festen Bestandtheilen war demzufolge:

Feste Bestandtheile	23,0—28,0	27,5—40,0	59,8—69,0
Flüssige Bestandtheile	76,4—72,0	71,5—60,0	40,2—31,0

Hierzu bleibt zu bemerken, dass die Analysen vergleichend mit ohngefähr gleich grossen, gesunden und erkrankten Knollen jeder nämlichen Sorte angestellt wurden, dass die beobachteten Differenzen in der Verschiedenheit der Kartoffelvarietäten begründet sind, und dass letztere insgesammt den Frühsorten angehören; dass endlich der Wassergehalt von gesunden, und noch mehr von erkrankten, aber noch unreifen Winterkartoffeln zum Theile namhaft grösser befunden worden ist, und dass überhaupt eine Verminderung des Wassergehaltes der kranken, gegenüber jenem der gesunden Kartoffeln erst dann Platz greift, nachdem erstere das Stadium der Prädisposition bereits durchlaufen haben. Die in ihren Resultaten angedeuteten chemischen Untersuchungen bezeugen ferner, dass die krankhaften Bildungen zunächst unter Verzehrung der eiweisstoffigen Theile, des Zucker's, Gummi's u. s. w. erfolgen

und dass der Stärkezelleninhalt erst im weitern Verlaufe in den Bereich der Zersetzung gezogen wird. — Was endlich den Faserstoff der bereits krankhaft destruirten Knollenpartien anbelangt, so zeigte er nach *Herberger* grossentheils die freilich nicht besonders charakteristischen Eigenschaften des sogenannten Fungin's, d. h. einer ohne Zweifel mehr organisch, als chemisch veränderten Faser; auch eine huminartige, auf Rechnung zunächst des Stärkemehles zu setzende, Substanz war zugegen. *Liebig* fand dagegen bei seinen chemischen Untersuchungen ein beträchtliches Quantum pflanzenstofflichen Kaseins, welches sich durch Säuren niederschlagen lässt, und sich durch den Einfluss atmosphärischer Ursachen aus einer Umwandelung des pflanzenstofflichen Eiweisses gebildet zu haben scheint. Der grossen nur zu bekannten Unhaltbarkeit dieses Kaseins schreibt *Liebig* es zu, dass die dasselbe enthaltenden Kartoffeln so leicht in Fäulniss übergehen. Solanin konnte er in den kranken Kartoffeln nicht entdecken.

BOSTON MEDICAL LIBRARY JAN 22 1914

Winckler gelangte durch eine weitläufigere chemischen Untersuchung der erkrankten Kartoffeln zu folgenden Resultaten:

1) dass der Wassergehalt der selbst stark ergriffenen Kartoffeln nicht grösser ist, als der der gesunden;

2) dass im Verlaufe des Zersetzungsprozesses zunächst das Gummi und der Eiweissstoff eine chemische Zersetzung erleiden, dass hiebei Stärkemehl in fast reinem Zustande ausgeschieden wird und die chemische Entmischung des Faserstoffes und Stärkemehls erst mit der weitern Entwickelung des krankhaften Prozesses beginnt;

3) dass sich bei dem höhern Grade der Zersetzung eine geringe Menge Zucker, und eine Spur Essigsäure bildet, und gleichzeitig eine geringe Menge einer, den widrigen Geruch der zersetzten Kartoffelsubstanz bedingende, Verbindung erzeugt, welche im isolirten Zustande die grösste Aehnlichkeit mit Kartoffelfuselöl besitzt, oder mit diesem identisch ist; und endlich

4) dass selbst die dem höchsten Grade der Zersetzung unterlegene Kartoffelsubstanz keine nachweisbare Spur *Solanin*, des in den noch nicht stark entwickelten Kartoffelkeimen am reichlichsten enthaltenen giftigen Alkaloides, enthält.

d. Aetiologie der Kartoffelseuche.

Gedeihen und Misslingen der Kartoffelanpflanzungen sind unstreitig durch das *Klima*, die *physischen und chemischen Verhältnisse der Bodenarten*, die *bezüglichen Witterungseinflüsse*, die *Art und der Grad der Bearbeitung, der Bodenveredelung, und Fruchtbarkeitsumgestaltung mittelst Düngungsmaterialien, Rotationen* u. s. f., die *Legmethode der Saatkartoffeln*, durch *entsprechende Sortenauswahl, unvorsichtiges Verfahren beim Bastardiren, beim Einheimsen und Aufbewahren*, dann *bei der Wahl* und *Herrichtung der Setzlinge*, *Behandlung der Pflanze selbst u. s. f. und endlich durch besondere Naturereignisse, wie z. B. Insektenfrass u. a. m. bedingt*. Verhältnisse, deren wichtigsten wir ihrer praktischen Wichtigkeit wegen je einer besondern Erörterung würdigen wollen.

a. Klima. Wir haben früher den grossen Unterschied der Lage des Heimathlandes der Kartoffeln gegen die unserer Länder, sowie auch den Einfluss dieses klimatischen Unterschiedes auf die Gesundheit der Kartoffelpflanze schon im Allgemeinen berührt. Dass das Klima eine nicht zu verkennende Rolle bei Entstehung der Kartoffelseuche spielen müsse, glaubt *Pluskal* dadurch zu beweisen, dass je weiter gegen Norden, desto bedeutender und verderblicher die Seuche sich geäussert habe, und am verderblichsten in Belgien, Irland, Schottland; während sie gegen Süden zu ganz erlosch, und auch Italien dieses Unglück nicht betraf. Noch mehr Gewicht, glaubt er ferner, gewinne die Annahme, dass der Norden den Kartoffeln überhaupt nicht

zusage, und bei der gegenwärtigen Krankheit interessirt sei, wenn er noch die Zeitungsnachricht anführe, dass in der englisch nordamerikanischen Kolonie Neuschottland (ebenfalls viel nördlicher von dem Mutterlande der Kartoffeln und zwar zwischen dem 43—46° N. B., ungefähr wie Oesterreich gelegen, wo lange, sehr strenge Winter, häufige Seenebel, und daher ungesunde Luft herrschen) die letztjährige Kartoffelerndte ebenfalls durch die Fäule ganz und gar verdorben worden sei. Unser kälteres Klima ist daher jedenfalls als ein disponirendes Moment zu betrachten.

β. Die physischen und chemischen Verhältnisse der Bodenarten. Wir sehen die Kartoffelpflanze zwar in den verschiedenartigsten Bodenarten, vorzüglich aber in lockerem, sandigem, dabei humusreichem Boden, gedeihen; strenge schwere Erdarten, ihrer Natur nach die atmosphärischen Einflüsse länger festhaltend, erheischen häufigeres Auflockern, überhaupt grössere Sorgfalt, und in ihnen treten Erkrankungsfälle leichter, intensiver und verheerender auf, als in jenen zugänglichern Bodenarten. Natürlich kommen hier alle jene Verhältnisse der Oberkrume zum Untergrunde in Betracht, wovon eine Reihe hier nicht erörternder, allgemein bekannter agronomischer Grundsätze, Vorschläge und Erfahrungen abgeleitet wird. — Die Bodenarten unterliegen nemlich — je nach ihrer natürlichen Beschaffenheit — der chemischen Zersetzung und partiellen Auflösung, ganz besonders durch das auf sie einwirkende Wasser, und zwar sowohl in ihren organischen, als anorganischen Bestandtheilen. Reichlicher, oder gar, wie fast im verflossenen Jahre, stationärer Regen und Schnee, führt überdiess viel Kohlensäure und kohlensaures Ammoniak zur Erde hernieder, was, abgesehen von der höchst einflussreichen, hier übrigens nicht näher zu detaillirenden Einwirkung des atmosphärischen Sauerstoffes, zugleich mit dem Wasser, unmittelbaren Einfluss auf die im Boden keimende und wurzelnde Vegetation, und direkte sowohl, als indirekte

Einwirkung auf die Bodenbestandtheile ausübt. So erklärt sich denn aus diesem doppelten Einflusse ein gewisser Zustand von Uebersättigung, der vielerlei Gewächsen im genannten Jahre schädlich geworden, und eine abnorme Säftemischung herbeigeführt hat. In schwer aufschliessbaren Bodenarten ward daher unter andern die Kartoffelsubstanzbildung mehrfach gestört; die Knollen wurden alsdann überreich an Flüssigkeit, arm an die Zellen erfüllenden Stoffen, während in solchen Erdarten, welche den atmosphärischen Einflüssen williger nachgegeben, durch reichliche Entfesselung von Nährstoffen eine gewisse Ausgleichung jener im Uebermasse schädlichen Einwirkungen Platz gegriffen hat. Die Kartoffelpflanzen sind in solchem Falle in vollster Ueppigkeit aufgeschossen und haben mark- und fleischreiche Knollen angesetzt. Auf Herstellung solcher Wechselverhältnisse aber ist jegliche Feld- und Gartenwirthschaft gegründet. Mangel an derartiger, durchaus nöthiger Ausgleichung kann nicht an und für sich schon eine Hinneigung zur krankhaften Entwickelung herbeiführen, oder schliesst vielmehr eine solche in sich ein, die dann — tritt erst äussere Ansteckung z. B. in Form eines Ansteckungsstoffes hinzu — von bloser Disposition und Empfänglichkeit zur vollen Entwickelung anwächst. Ausserdem üben gewisse Bodenbestandtheile auch einen speziellen pathischen Einfluss auf manche Gewächse aus: so scheint die Gegenwart von Eisenoxydul in manchen Bodenarten, beziehungsweise dessen immer reges Verlangen nach Sauerstoff, der Schorfkrankheit, Kalkboden dem Entstehen der Krätze, Räude Vorschub zu leisten. Die Güte einer Bodenart ist ferner bekanntlich durch deren Vermögen, Feuchtigkeit und Wärme im gehörigen Maasse festzuhalten, mit bedingt. In dieser Beziehung ist der Begriff von Güte eines Bodens allerdings sehr relativer Natur. Ist nun aber z. B. eine Erdart schwer, fest, zur Krustenbildung geneigt, und wird diese Neigung durch Witterungsverhältnisse begünstigt, so wird die dadurch bewirkte, regelwidrige Anhäufung

von Feuchtigkeit und Wärme, weil die nöthige Ausgleichung nach oben, mit der Luft beschränkt ist, einem Fäulniss- oder Vermoderungsprozesse Vorschub leisten müssen, der sicher auch bezüglich gar mancher anderer Gewächse eintritt, von deren Zuständen wir nur desshalb keine nähere Kenntniss haben, weil wir sie nicht unserer Aufmerksamkeit würdigen.

γ. Witterungsverhältnisse. Bekannt sind die letztjährigen, sehr ausgedehnten Ueberschwemmungen und verwüstenden Austretungen vieler Flüsse in Europa, bekannt sind die gewaltigen Schneemassen des damaligen Winters, wie auch das kalte, nasse regnerische Frühjahr, und die vielen Regen und Stürme des Sommers. Diese müssen ebenfalls mit Beziehung auf unsern Gegenstand gewürdigt werden. Wir sehen, dass der Hauptcharakter der Witterung Nässe war, welche in Verbindung mit dem späten kühlen Sommer nicht anders als nachtheilig auf die gesammte Vegetation wirken musste. Insbesondere musste sich aber dieser nachtheilige Reflex in den Kartoffeln äussern, — einer Pflanze, die ohnehin zu den saftigern gehört, und wie gegen die Kälte, so auch gegen die Nässe sehr empfindlich ist. Die allenthalben beobachteten Erscheinungen an den übererdigen Pflanzentheilen, die lividen Flecken auf den Blättern, Missfarbig- und Schwarzwerden der Stengel, und die Fäulniss derselben, müssen ganz allein, sowohl dem eigenen übermässigen Feuchtigkeitsgehalte, als zugleich auch der äussern feuchtkalten Atmosphäre zugeschrieben werden, da sie in andern Jahren, unter solchen Umständen, ebenfalls vorkommen.

δ. Ackerbestellung. Aus den bereits angeführten und andern Umständen geht die hohe Wichtigkeit einer rationellen und fleissigen Bodenbearbeitung vor und während der Anpflanzung hervor; genügende, d. h. häufigere Lüftung und Lockerung, namentlich schwererer Bodenarten, wie sie unter anderm im Elsasse mit so grossem Erfolge durchgeführt wird, hätte sicher vielen Unglück verhütet;

auch ist bekanntlich in manchen Gegenden, allerdings unter begünstigender Mitwirkung einer bessern Witterung, ein neues Aufhäufeln, sowie sorgfältiges Eggen, mit Erfolg gegen die Ausbreitung der herrschenden Seuche angewendet worden. Eine nachlässigere Bearbeitung könnte übrigens auch den besten Acker zu einer Schädlichkeitspotenz machen. Daher finden wir auch, dass Knollen aus feuchten, niedrigen, lettigthonigen, aus Teichgründen häufig, grösstentheils schon in der Erde von der Seuche angegriffen wurden, und zwar noch häufiger, wenn solche Gründe noch dazu schlecht durchgearbeitet worden waren.

e. Düngung. Inwieferne etwa in ungeeigneten Wirthschaftssystemen, im vorhergegangenen Anbaue einer vielleicht selbst erkrankten Pflanze, in naturwidrigen Bodenmischungen, ungeeigneten Düngermaterialien und Düngungsmethoden mehr oder weniger örtliche Gelegenheitsursachen zur Entwickelung der herrschenden Kartoffelkrankheit gegeben waren, kann zur Zeit nicht entschieden, und es müssen zum Behufe eines auch nur einigermassen giltigen Urtheilsspruches viele, wohl konstatirte Beobachtungen erst noch gesammelt werden. Es fehlt indessen nicht an Stimmen, welche die Düngung, sowohl in quantitativer als qualitativer Hinsicht, als die vorzüglichste Quelle der Seuche beschuldigen. Besonders hat in dieser Hinsicht Belgien am meisten behalten müssen. Weil man dort die raffinirteste ökonomische Betriebsamkeit, die vielartigsten Düngungsarten, natürliche und künstliche, erfinden und anwenden sah, so meinte man, das Aufkommen der Krankheit auf die Düngung mit den verschiedenen Composten und andern Kunstdüngungen zurückführen zu können. Mitunter hat man auch auf den Guano die ganze Schuld gewälzt, der aber an dem Chemiker *Herapath* einen kompetenten Vertheidiger fand. Und wie lange wird schon in Belgien künstlich gedüngt, und seit jeher sind dennoch die belgischen Kartoffeln wegen ihrer Güte berühmt. Nebstdem haben es die vielfältigsten Beobachtungen dargethan, dass die Krankheit

bei den verschiedenartigsten, natürlichen und künstlichen Dungarten und Düngungsmethoden auf manchen Aeckern erschien, andere aber unter gleichen Umständen verschonte. Mit mehreren Gründen kann aber die Düngung in Bezug auf die Quantität beschuldigt werden. Vielseitig wurde die verlässige Beobachtung gemacht, dass im starkgedüngten Boden die Krankheit sich viel häufiger und schon in der Erde gezeigt habe. Diese Erscheinung lässt auch eine apriorische Erklärung zu. Die reichliche Düngung vermehrt nicht nur die vorhandenen Stoffe um ein Bedeutendes, sondern bringt auch der Krume eine Menge plastischer und üppig nährender Bestandtheile zu, die aber der ohnehin übersättigte Acker nicht so gut in sich aufzunehmen und zu assimiliren im Stande ist, um so weniger, wenn noch eine unvollkommene Bearbeitung dieses verhindert. Die zugeführten Stoffe bleiben daher roh, gleichsam unverdaut liegen, und gehen als solche in die Kartoffelpflanze über. Diese Nachtheile sind auch viel effectiver, wenn die Samenknollen in *frischen Dung* gelegt werden, worunter übrigens nicht die Herbstdüngung, die sonst wohl auch die frische genannt wird, sondern die unmittelbare, vor dem Setzen im Frühjahre geschehene, verstanden wird. Der Rath jenes Oekonomen, der da behauptet, dass die vielen Krankheiten überhaupt, insbesondere aber die vielen Ausartungen der Kartoffeln, vom frischem Dünger herrühren, und welcher desshalb die letztere erst in der zweiten, dritten Fruchtfolge zu legen anräth, verdient gewiss alle Beachtung praktischer Landwirthe. Im ersten Jahre wird ohnehin nur das Rohe vom Dünger verzehrt, und durch die mehrmalige Ackerung wird erst die innigste Vermischung und Entwickelung der übrigen feinen Dungkräfte bezweckt und befördert, die also ohne Widerrede erst nach einem oder zwei Jahren eine bessere und ausgiebigere Wirkung äussern müssen.

ζ. *Legmethode der Saatknollen.* Hiebei sind zuerst die Legeknollen selbst, sodann die Methode und endlich die Zeit des Legens zur Sprache zu bringen.

In Beziehung auf die Legeknollen selbst, so scheint am allgemeinsten die Meinung gang und gebe zu sein, dass unreife und nicht ganz ausgebildete Knollen zur Saat genommen worden seien. Die Landwirthe in Oberfranken sollen, laut Angabe eines Korrespondenten der allg. A. Zeitung, einstimmig davon überzeugt sein. In Gegenden nämlich, wo man, nach Herausnahme der Kartoffeln, den Acker sogleich wieder mit Korn besäet, geschehe es leicht, dass mitunter auch manchmal unreife Knollen ausgenommen würden. Zudem will man das Korn, nach der alten Bauernregel: „Michaelikorn ist halb verlor'n" nicht zu spät gesäet haben; daher man sich öfter mit der Erndte der Kartoffeln, zum Nachtheile der Kartoffelreife, beeilt. In einem solchen Falle müssen wohl freilich viele nicht gehörig ausgezeitigte Kartoffeln eingeärndtet werden. Es ist unstreitig, dass das Legen von nicht vollkommen ausgebildeten Samenkartoffeln jedenfalls ihrem Gedeihen schade, dass es selbst verschiedene Krankheiten und Ausartungen der Knollen herbeiführen könne. Indessen ist doch nicht abzusehen, warum gerade im vergangenen Jahre die nicht ganz ausgereiften Setzkartoffeln diese bösartige Krankheit in einer solchen immensen Ausdehnung hervorgerufen haben sollten; da doch jene Massregel in den betreffenden Gegenden längst Praxis gewesen, ohne dass man dabei Ursache gefunden hätte, sich über seuchenartig einreissende Kartoffelkrankheiten zu beklagen? Der Ungrund der Annahme leuchtet um so mehr ein, da vielfache Beobachtungen vom Gegentheile und aus Gegenden vorliegen, wo in ein Kartoffelfeld niemals Korn gesäet zu werden pflegt, und man daher die Kartoffeln nach Bedarf auszeitigen lassen kann.

Eine andere Parthie gibt Schuld, dass mehrartig gar zu klein zerschnittene, mit zu wenig Fleischsubstanz versehene, oder zwar ganze, aber die allerkleinsten Knollen zum Samen verwendet worden seien. Diese Meinung gehört in die Kategorie der obigen. Es ist gewiss und längst ausgemacht, dass Pflanzen aus solchem schwächlichen Samen

selbst auch verschieden gebrechlich sein müssen. Bei dem Kartoffeln insbesondere begeht der Landmann so oft aus Kargheit, Unkenntniss, oft aber auch nothgedrungen diesen Fehler, der ihm nicht zu verzeihen ist, und wofür er auch oft durch einen geringen Kartoffelertrag bestraft wird. Aus allen seinen Samereien, sie mögen Namen haben, welche sie wollen: Roggen, Waizen, Klee-, Hanfsamen u. s. w. wählt er immer zur künftigen Aussat die besten, körnigsten aus, und legt ihn sogleich bei Seite; nur bei den Kartoffeln verfährt er umgekehrt. Die besten und schönsten verzehrt er selbst und sein Vieh über den Winter, und mit dem übriggebliebenen Reste bestellt er im Frühjahre das Kartoffelfeld. *Pluskal* will zwar aus vielfacher Beobachtung die Ueberzeugung aussprechen können, dass in dem unreifen, und sonst schlecht beschaffenen Samen die Krankheit nicht ausschliesslich liege, und dass jeder Samen, wofern er nur die Fähigkeit behielt, auszutreiben und nicht so schwach war, dass diese Triebe frühzeitig eingingen, und bis zur gewöhnlichen Zeit vegetiren konnten, unter andern tellurischen Verhältnissen gewiss auch geniessbare gute Kartoffeln gebracht haben würde. Indessen wird er auf der andern Seite doch auch nicht in Abrede stellen können, dass viel Ungemach davon abhängt, dass die Kartoffeln beim Einheimsen zu sorglos behandelt, verstossen, verwundet, dann vor Erhitzung, Ansteckung, oder vor dem Erfrieren durch entsprechende Aufbewahrung und insbesondere durch Sonderung der Setzknollen von den zum Genusse bestimmten nicht geschützt werden. Setzknollen, die bereits lange Keime getrieben, und dadurch ihren natürlichen Nahrungsvorrath grösstentheils zwecklos hingegeben haben, ehe sie in den Boden gelangten, können unmöglich einer lebenskräftigen Pflanze Dasein und Gedeihen geben, gleichwohl begnügen sich viele Landleute damit, die Sprossen abzuknicken und die Knollen alsdann zur Brut zu verwenden. Ferner sind in Anwendung ausgebohrter und ausgebrochener Augen, in dem hie und da versuchten Setzen

blosser Triebe, ohne Fleischenbestand, sowie beim Einlegen von Knollenscheiben sicherlich mehrfache Gelegenheits-Ursachen des Ausbleibens wie des Erkrankens der Kartoffelstöcke gegeben.

Die *Legmethode* dürfte nicht so ganz schuldlos sein, wie sie gewöhnlich erachtet wird, obgleich von den Beobachtern der Kartoffelseuche gar keine Methode als schuldtragend angeführt wird. *Pluskal* fand, dass Kartoffeln, deren Samenknollen man beim Setzen auf die glänzend feste Furchensohle, wie sie bei feuchter Ackerung meistens entsteht, legt, meistens schon in der Erde schwarz wurden, und nach deren Herausnahme bald verdarben. In solcher Lage wuchsen die Knollen so zu sagen in der Nässe gross. Insoferne die Feuchtigkeit, die entweder dem Acker schon eigenthümlich war, oder durch Regen hinzukam, nur bis auf die Sohle durchsickern konnte. Von da konnte sie, wegen der Dichtheit, die im schweren Boden besonders stark war, nicht tiefer gehen, und gab im günstigsten Falle, und wenn sie nicht zu übermässig war, Veranlassung zum schnellen Wachsen und zur enormen Grösse, zugleich aber auch zu dem Uebermasse an Wasser in den Knollen; im ungünstigsten Falle und bei bedeutender Nässe, verfaulte aber auch der Samen, ehe er noch trieb, gänzlich, daher die vielen, in feuchten Aeckern beobachteten Blindstellen. Dagegen blieben denjenigen Landwirthen, welche aus löblicher Akkuratesse und aus Furcht vor Feuchtigkeit, jenes vermieden, und ihren Samen, über der Furchensohle, auf die mehr lockere, umgewendete Erde legten, die Kartoffeln von der Krankheit selbst in feuchten Gründen, entweder ganz verschont, oder wurden nur unbedeutend davon angegriffen. Landwirthe, die mit Einsicht und Pünktlichkeit ihre Geschäfte leiten und betreiben, sehen bei dem Legen der Knollen in feuchten Gründen, genau auf die Befolgung dieser Massregel, deren Wichtigkeit und Zweckmässigkeit sie aus Erfahrung kennen. Ueberhaupt sucht der Dienstbote und Taglöhner, der das Aussetzen und das Herrichten der

Setzkartoffeln besorgt, seine Arbeit rasch, ohne nähere Aufmerksamkeit zu fördern, und handelt aus Unwissenheit, indem er unbekümmert darum, ob die zum Triebe bestimmten Augen nach oben, was jederzeit geschehen sollte, oder nach unten zu liegen kommen, oder die Keime und „Angestossenes" hinwegschneidet und die gleichviel wie immer beschaffenen Knollen, Scheiben u. s. f. zur sofortigen Verwendung bestimmt. Oft fehlen jetzt die Treibaugen, oder die Keime der Krankheit sind schon eingeimpft; ist nun auch nicht zu bestreiten, dass gehörig nach einer der drei üblichen Methoden hergerichtete Knollentheile eine völlige und gesunde Erndte liefern können, so ist doch andererseits in der Entblösung derselben von der schützenden Oberhaut grössere Zugänglichkeit für Insektenfrass, für schädliche Witterungs- und Bodeneinflüsse, Ansteckungsstoffe u. s. w. gegeben. Man vertraut dem, allerdings ausserordentlichem, Reaktionsvermögen der Kartoffel mehr zu, als sie zu leisten vermag. Das Auge, das wir einem Wildstämmchen einimpfen, um es zu veredeln, sagt *Herberger*, schützen wir mit grösster Obsorge vor jeglichem Ungemach; bei dem entblösten Auge der Kartoffel soll Mutter Erde Alles, Alles übernehmen. Und welche Früchte kann man namentlich von jenem Verfahren armer Leute erwarten, die ihre Kartoffeln vor dem Kochen abschälen, und die mit fleischarmen Augen versehenen Schalen bis zur Zeit des Aussetzens im nächsten besten Papier, oder Leinensacke aufspeichern? In manchen, namentlich grössern Wirthschaften gehen auch wohl die noch zur Winterzeit, weil dann gerade anderweitige Beschäftigung mangelt, gefertigten Setzstücke — Krone und Untertheil (erstere allein zum Anpflanzen, letztere auf Branntwein zu verwenden) in buntem Gemenge — in Haufen geschichtet, theilweise in Fäulniss über, oder verlieren durch übermässiges Welkenlassen alle Reproduktionskraft, wenn sie nicht der den entblösten Theilen so gefährliche Frost erreicht.

Endlich *hinsichtlich der Zeit des Legens*, so wird hiebei auf den Feuchtigkeits- und Wärmegrad des Bodens nicht genugsam geachtet, und die Zeit jener Verrichtung nicht von diesen und ähnlichen Bedingungen, sondern von dem einmal herkömmlichen Turnus der landwirthschaftlichen Beschäftigungen abhängig gemacht, und es gilt fast im Allgemeinen die ökonomische Regel, dass es am besten sei, wenn die Kartoffeln möglichst frühzeitig in die Erde kommen. Aus diesem Grunde beschuldigen auch Einige die verspätete Samenlegung als Ursache der Kartoffelseuche. Allein man hat schon unzählige Male die Kartoffeln später gesetzt und ist dennoch gut weggekommen. Wenn nur die Sommerzeit günstig ist, so wachsen auch spätere Kartoffeln vom Flecke. Der fleissige Landmann versäumt gewiss nur gezwungen die erprobten Termine bei seinen Arbeiten, aber was bleibt ihm übrig, wenn der Winter ungewöhnlich lange anhält, das Frühjahr lange kalt und nass bleibt, und die Regen ihn nicht in die Erde lassen, als die Kartoffeln erst dann zu setzen, wenn die, obgleich spätere, Möglichkeit vorhanden ist? Indessen sind nach *Pluskal* die früher gelegten Kartoffeln nicht so häufig anbrüchig geworden, während die später gelegten häufig erkrankten. Möglich, dass den früher gelegten auch das zu Gute kam, dass sie früher reif wurden, und früher herausgenommen werden konnten.

η. *In Beziehung auf die Sorten*, so finden sich hierüber nur wenige Beobachtungen. Nach *Pluskal's* Beobachtungen verhält sich die ausgebildete Krankheit bei allen Sorten und Abarten der Kartoffeln, hinsichtlich ihrer Form, ganz gleich; was jedoch das häufigere und leichtere Angegriffenwerden, den bald langsamern, bald akutern Verlauf anbelangt, so wurden zartere, bessere Sorten, z. B. die weisse Speisekartoffel am frühesten, am leichtesten und am meisten, dagegen die gröbern Viehkartoffeln u. dgl., unstreitig wegen der derbern Haut- und Gewebsstruktur, später und weniger häufig ergriffen. Waren aber die letztern

einmal erkrankt, so griff der Krankheitsprozess an ihnen mit Raschheit um sich und die Fäulniss blieb nicht lange aus. Diesen Verlauf schreibt *Pluskal* nur der schwammartigen Lockerheit ihres Gewebes und ihrem ohnehin von Natur aus weit grössern Wassergehalte zu. In den oben erwähnten Speisekartoffeln, obschon sie, wie gesagt, der zartern Struktur ihrer Haut und ihres innern Gewebes wegen, leichter und häufiger anbrüchig wurden, verlief dagegen der begonnene Krankheitsprozess dennoch sehr langsam, ja er stand sogar unter etwas günstigern Einflüssen auch gänzlich stille. Diesen retardirten Verlauf bewirkte ohne Zweifel die Feinheit und stärkere Dichtigkeit ihrer Substanz, bedingt durch grössern Gehalt eines feinkörnigen Amylums und einer geringern Menge an wässerigen Bestandtheilen. Die Sommer- oder Jakobiskartoffeln, desgleichen die grössern gelben und die kleinern, rothen und schwarzen Kipfeln blieben, nach *Pluskal*, von der Krankheit gänzlich verschont.

9. Bastardiren. Zu den Gelegenheitsursachen des Ausbleibens und Erkrankens der Kartoffelstöcke rechnet *Herberger* unter andern auch noch das hie und da versuchte Durcheinanderpflanzen verschiedener, zusammen vielleicht nicht immer verträglicher, Kartoffelvarietäten, und die durch gleichzeitiges Pflanzen anderer Gewächse geschwächt werdende Bodenkraft. Auch sind *Pluskal* nicht wenige Fälle bekannt, wo man Kartoffeln, die aus verschiedenen Gegenden abstammten, setzte. Es ergab sich aber, dass man sehr gesunde Samenknollen aus hochgelegenen bergigen Gegenden setzte, und dass diese in der Form, Substanz und im Geschmacke nach einmaligem, dem letztjährigen, Setzen so sehr degenirten, dass sie nicht mehr zu kennen waren und gar nicht genossen werden konnten. Eben diese unterlagen auch häufig der Seuche, obwohl ihre Schwestern, im heimathlichen Boden, die Krankheit nicht betroffen hatte, ein deutlicher Beweis, dass bei der Kartoffelpflanzung Boden und Klima in wohl erwogene Beziehung gesetzt werden

müssen, zu den Sorten, welche gepflanzt werden sollen. So haben sich nach *Herberger* im Jahre 1845 erkrankt gezeigt: die holländische Winterkartoffel, die brasilianer, die peruvianer, die Manley-Kartoffel, der Preis von Holland, und die runde blaue Kartoffel, nebst den gewöhnlichsten rothen und weissen Kartoffeln, mit Ausnahme der gelben Riesenkartoffel; auch die Vierländer-, Rocks- und Kastanienkartoffel blieben bisher, unter denselben Kulturverhältnissen, verschont. Möglichst viele und genaue Aufschlüsse über diesen Gegenstand sind sicherlich von dem höchsten Belange.

t. Einheimsen. Man hat auch als Ursache der Kartoffelseuche das Herausnehmen der Knollen bei ungünstiger Witterung beschuldet, weil besonders in diesem Falle die Knollen mit angefeuchteter Oberfläche eingewintert und zur Erzeugung des Krankheitsstoffes geneigter gemacht würden; allein angestellte Betrachtungen stimmen hiemit nicht überein. *Pluskal* kennt Wirthe, die ihre Kartoffeln in der schönsten Zeit herausnahmen und sie dennoch nachträglich von der Krankheit ergriffen sahen, wogegen die bei Regen herausgenommenen Knollen sich gerade oft gesund erhielten. Dieses soll gleich im Herbste 1844 der Fall gewesen sein, und *Pluskal* hat von dieser Erndte noch im Juni 1845 gesunde und essbare Kartoffeln gehabt. Trotz dem kann aber doch nicht geläugnet werden, dass das Nasswerden der Knollen während des Austrocknungsaktes dieselben um vieles zu Erkrankungen geneigter mache, indem auch in andern Jahren solche nass eingekellerte Knollen gerne und mehr zu faulen pflegen.

x. Aufbewahrung. Wer seine Kartoffeln nach der Erndte an einen luftigen Ort, unter einen Schoppen, oder auf die Tenne bringen und sie hier durch einige Tage liegen liess, damit sie gehörig abtrockneten und etwas abwelkten, that sehr gut; denn an solchen Kartoffeln zeigte sich in der Regel von der Krankheit nicht das Mindeste. Dieses Austrocknen und Auslüften hat *Pluskal* so gut

anschlagen gesehen, dass bei sehr angegangenen, grösstentheils ganz blau- und schwarzfleckigen Kartoffeln, die in diesem Zustande aus der Erde kamen, und auf die Tenne geschüttet wurden, der Krankheitsprozess stille stand, die gährende Feuchtigkeit unter der Haut austrocknete, der Knollen blässer wurde und gesünder erschien. Gewöhnlich trat auch keine Fäulniss ein. Destomehr und bald faulten dagegen bereits angegangene, oder auch als ganz gesund eingebrachte Kartoffeln, wenn man sie unmittelbar vom Felde weg in den Kellern sehr hoch anschüttete. Wurden bald nach der Erndte die Kartoffeln sorgfältig unter gehöriger Aufsicht ausgelesen, die allenfalls gefundenen faulen und überhaupt angegangenen und verdächtigen sorgfältig entfernt, die übrigen in luftigen Kellern aufbewahrt und dann und wann durcheinander gearbeitet, so erhielten sich diese letztern völlig frei von der Krankheit.

Es ist auch schon die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die Vorfrucht einigen Einfluss auf Entstehung und Unterhaltung der Krankheit geäussert habe? *Pluskal* glaubt nach seinen Erfahrungen nicht, dass eine bestimmte Vorfrucht etwas zu der Krankheit beigetragen haben konnte; denn ob zwar Beobachtungen vorliegen, dass Kartoffeln, die nach der Winterfrucht, und zwar namentlich nach Waizen gelegt werden, bedeutend krank, und schon in der Erde anbrüchig wurden, so ist diese Erscheinung gewiss kaum auf Rechnung der Vorfrucht zu stellen, um so weniger, als in diesen Fällen andere, viel bedeutendere Potenzen, ein schwerer, lettiger, nasser, frisch gedüngter, wenig durchgearbeiteter Boden in Anschlag kommen müssen. Endlich kommt auch noch als Kausalmoment in Betracht:

Die Ansteckung. Direkte Versuche haben dargethan, dass wirklich eine Ansteckung der gesunden Kartoffeln durch kranke Statt finden könne. Es gibt im Gebiete der organischen Schöpfung eine grosse Menge von Thatsachen, welche als Stütze für die so eben angedeutete Ansteckungs- oder wenn man will Einimpfungs-Hypothese (durch parasitische

Pflanzen) angeführt werden können. Wenn z. B. der Brand der Getreide durch Beiz- und andere Mittel nicht entfernt oder getödtet worden, so sehen wir ihn im erhöhten Maasse in der Frucht wiederkehren, die wir aus Saatgetreide, worin brandige Körner vorhanden gewesen, erzielen. Wie die Ansteckung erfolge, müssen wissenschaftliche Forschungen näher aufklären; dass sie, bei der äussersten Beweglichkeit und Umbildbarkeit der niedrigsten Organismen, nicht nothwendig durch Samen und Keimkörner erfolgen müsse, lehrt die künstliche Champignon-, die Trüffel-Vermehrung, zeigt auch so mancher Blick in die höher organisirte Schöpfung, wie jeder Obstveredler und Baumzüchter zur Genüge weiss; selbst die faktische Wiedererzeugung edler Organe an verstümmelten, kaltblütigen Wirbel-, sowie an manchen andern wirbellosen Thieren kann in gewisser Beziehung für den innern Gehalt der von *Martius* mit so viel Wärme als Glück vertretenen Ansicht, dass vermittelst des an den erkrankten Kartoffeln vorkommenden Fussisporium die Ansteckung bewirkt werde, Zeugniss leisten; endlich haben Erfahrungen dargethan, dass Knollen in einer Bodenart, in welcher zuvor inficirte Knollen aufbewahrt, dann aber daraus entfernt worden waren, sichtlich in derselben Weise erkrankten, nachdem die aufgeschossenen Pflanzen Anfangs keinen urkräftigen Blätterapparat entwickelt hatten, der aber in der Folge zurückging, ohne dass übrigens an Stengel und Blättern eine Schimmelbildung wahrgenommen worden wäre. Auch *Decerfz* hält die Krankheit für contagiös und durch Impfung übertragbar.

Wesen der Krankheit.

Ueber die nächste Ursache — das Wesen der Kartoffelseuche — sind verschiedene Ansichten aufgestellt worden. *Decerfz* erklärt die Krankheit für den sogenannten *feuchten Brand* der Pflanzen, und hält sie für von selbst entstehend; *Paquet* schreibt die Krankheit einem Schwämm-

chen aus der Gattung Puccinia zu, das alle Jahre an verschiedenen Pflanzen vorkomme und sich im verflossenen Jahre nur in Folge von besondern Witterungsverhältnissen, in grosser Menge an den Kartoffeln entwickelt habe. *Gruby* meint, die Kartoffeln seien gleichzeitig von Melanose, sowie von Schmarotzerpflanzen und Schmarotzerthierchen befallen. *Ehrenberg* erklärt die Krankheit für eine einfache, durch die Witterungserzeugnisse erzeugte nasse Fäulniss. *Blume*, welcher angibt, dieselbe Krankheit in Java, und zwar wie hierlands weniger in trockensandigen, als bündigschwerem Boden oft beobachtet zu haben, glaubt die Krankheit als Folge einer Anhäufung unverarbeiteter Säfte, als eine wahre, der Amylunerzeugung gegenüberstehende, *Wassersucht* definiren zu können; allein dadurch gewinnen wir keine tiefere Einsicht in das Wesen der Krankheit; wassersüchtig können überhaupt die erkrankten Kartoffeln nicht genannt werden, wenigstens konnte *Herberger* an den von ihm untersuchten Kartoffeln diesen Zustand nicht finden; auch bezieht sich die von *Blume* angegebene Ueberfüllung mit Wasser ohne Zweifel lediglich auf das Stadium der Prädisposition. Andere bezeichnen die ungewöhnliche Fruchtbarkeit, die Ueppigkeit des Bodens, als Ursache des Uebels und erblicken darin, dann in der Verschlechterung der Raçe die Bedingungen einer, übrigens immerhin räthselvollen, dem Knollen eingebornen Geneigtheit zu erkranken. Die Raçenverschlechterung resultire aus der, durch übermässige Bastardirungen, dann durch ganz unzweckmässige Behandlung der Setzkartoffeln, nämlich durch das Zerschneiden der mit dem Setzauge in Verbindung stehenden Knollenfasern, geschwächten Lebens- und Reproduktionskraft, — womit aber *Böhle* nicht übereinstimmt, der in früherer Zeit die Krankheit in Holstein, wo man sich der besten, gewähltesten Setzknollen bedient haben soll, beobachtet zu haben versichert. Noch andere leiten das Uebel von der, durch plötzliche Kälte herabgedrückten Lebhaftigkeit des Vegetationsaktes und dadurch bewirkten Stockung

im Säftestromlaufe ab. Viele nennen die gegenwärtige Kartoffelgeneration veraltet, und darum kraftlos, zeugungsunfähig, oder sie kommen darauf zurück in der Acclimatisirung der Kartoffelpflanze einen der Natur auferlegten Zwang zu erblicken, jene selbst als nicht vollendet, ja sogar einer Art von Krankheitscyklus bedürftig zu erklären, ungefähr so, wie man häufig das Gedeihen der Kinder davon abhängig macht, dass sie eine gewisse Reihe von sogenannten Kinderkrankheiten durchlaufen müssten. Der Meinung derer aber, die zunächst in den Bodenverhältnissen und deren Beziehung zur bestehenden Witterung die Ursache der Seuche verspüren, die von höchst nachtheiliger Krustenbildung bündiger Oberkrume, dadurch gehindertem Entweichen der innern Bodenfeuchtigkeit nach oben, Anhäufung unter solchen Umständen schädlicher Wärme u. s. w., das Entstehen einer faulen Gährung ableiten, in welche sie das Wesen der Krankheit setzen, wird von verschiedenen Seiten aus erstens das Auftreten der Krankheit auch in lockern Bodenarten, und zweitens der gewiss bemerkenswerthe Umstand, dass spät im Juli, nachdem jene ungünstigen Witterungseinflüsse vorübergegangen, gemachte Kartoffelpflanzungen (im Rheinpreussischen) noch *Herberger* dennoch erkrankt seien. *Herberger* betrachtet das Wesen der Krankheit, vom chemischen Gesichtspunkte aus, als einen wahren, in nasse Vermoderung ausschlagenden Fäulnissprozess, als eine vitale Protomyces-Aufsprossung, wurzelnd in chemischen Elementarumwälzungen, wofür sich unglücklicher Weise im Erdboden alle Gelegenheitsmomente — Wärme, Feuchtigkeit und beschränkter Luftzutritt — wie es scheint im allergünstigsten Grade vereinigt haben. *Martius* macht das Auftreten der Krankheit von der Entwickelung des Fusisporium solani abhängig. *Winkler* erklärt aus seinen chemischen Erfahrungen, die in den kranken Kartoffeln beobachtete chemische Zersetzung der Kartoffelsubstanz als einen dem Vegetationsprozesse entgegengetretenen Gährungsprozess, wel-

cher zuletzt mit Fäulniss endet, wovon sehr wahrscheinlich nicht allein die, durch die anhaltende nasse Witterung zugeführte, grössere Wassermenge, sondern vorzugsweise die dadurch nothwendig erfolgte Verdichtung der Erdmasse und die durch das Verdunsten der Feuchtigkeit entstandene anhaltend verringerte Temperatur des Bodens, die nächste Ursache ist. *Knolz* sagt, dass das Wesen der Kartoffelfäule sich als eine, durch einen anfangenden, aber nicht zur Entwickelung kommenden Vegetationsprozess bedingte Fäulungsgährung, die in wahre Fäulung übergeht, erklären lasse. Die Erscheinung des beginnenden Vegetationsprozesses sei im ersten Stadium, die Fäulungsgährung im zweiten, die wahre Fäulniss im dritten Stadium ersichtlich. Für diese Thatsachen sprechen überdiess alle jene Umstände, unter welchen sich die Kartoffelfäule in der Regel entwickelte und den höchsten Grad ihrer Entwickelung erreichte. In den bei weitem meisten Fällen zeigte sich die Fäule bei Kartoffeln solcher Felder, deren Boden schwer, gut gedüngt und feucht war, und sonach alle Bedingungen enthielt, unter welchen bei dem begünstigenden Einflusse einer sehr warmen Witterung, wie sie im Monate Julius des Jahres 1845 herrschte, ein rascherer Vegetationstrieb entstehen, bei der nachfolgenden ungewöhnlichen Durchfeuchtung des Bodens durch die vielen und anhaltenden Regengüsse aber bald in einen Gährungs- und Fäulungsprozess ausarten musste. Der Umstand, dass die Kartoffeln in ihrem Vaterlande, an den Küstengebirgen von Südamerika, wo ein Wechsel der Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse fast nie eintritt, nur auf humusarmen Felsen gefunden werden, und kaum die Grösse einer Haselnuss erreichen, zeigt, nach *Knolz* offenbar, dass dieselben von der Natur keineswegs an einen besonders fruchtbaren Boden angewiesen seien, und sich demnach um so mehr von ihrem naturgemässen Zustande entfernen, je humusreicher der Pflanzenboden ist und je ungünstiger die atmosphärischen Einflüsse, namentlich durch grellen Wechsel der Temperatur und anhaltende feuchte

Witterung werden. Aus diesen und andern Umständen soll sich nun nach *Knolz* ergeben, dass die Kartoffelfäule in Europa keine neue Erscheinung sein könne, sondern dass dieselbe in einzelnen Gegenden fast jedes Jahr, wenn gleich im geringern Grade, vorkommen müsse, und zu Ende des vorigen Jahrhunderts sei sie in der That in Süddeutschland auch in grösserer Ausdehnung beobachtet und Nassfäule genannt worden.

Pluskal sagt mit vollem Rechte, dass das Wesentliche der Krankheit noch immer nicht ins Klare gebracht sei; denn während viele das Eigenthümliche der Krankheit in eine, durch die Nässe des Sommers und ein Uebermass an Wasser in den Knollen bedingte, gewöhnliche Fäulniss setzen, behaupten andere, die tiefer in die Sache eingehen, und nebst der verdienten Berücksichtigung der eigenthümlichen atmosphärischen Verhältnisse, die Chemie, das Mikroskop und andere Behelfe zur Hand nehmen, dass bald der Faserstoff, bald der qualitativ veränderte Wassergehalt, bald das Amylon, bald endlich das vegetative Eiweiss primitiv und ausschliesslich krankhaft afficirt erscheinen. Das Zerstörtsein des faserig-zelligen Maschengewebes kann man schon mit dem unbewaffneten Auge erkennen, wie auch, dass zugleich der Zelleninhalt lose und beinahe chaotisch in dem zerstörten Gewebe herumliege. *Focke* aus Bremen definirt die Krankheit als eine Fäulniss, welche die Wand der Zellen zerstöre, ohne wesentlich auf die Amylonkörner derselben verändernd einzuwirken. Andere halten nicht die Zellwandungen, sondern die stickstoffhaltigen Theile für den Sitz der Krankheit. Die Vermuthung hat schon bei der letzten Versammlung der Naturforscher und Aerzte in Nürnberg *Mohl* aus Tübingen ausgesprochen, und *Liebig* hat sie später zur Evidenz gebracht, insoferne er den Gehalt an pflanzenstofflosem Kasein in den kranken Kartoffeln nachwiess und in Bildung dieser Substanz das Wesen der Krankheit setzte, wie wir früher schon erwähnt haben. *Pluskal* sagt weiter, dass die hauptsächlichste Wirkung der

schädlichen Hauptpotenz, nämlich der übermässigen kalten Nässe, die Ueberladung aller räumlichen Verhältnisse in den Kartoffelknollen mit flüssigen Massen sei. Diese Ueberfüllung erreichte nicht selten einen so hohen Grad, dass die über die Massen erweiterten Räume sie gar nicht mehr zu fassen vermochten. Ihre Wandungen zerrissen daher in Folge dessen, und wir sahen eine Art hämorrhagischen Zustand eintreten, der nach Maassgabe seiner Ausdehnung und Bedeutenheit mehr oder weniger complicirt erschien. Mit dem Zerplatzen der Zellenwände und des gefässreichen und plethorischen Zellgewebes überhaupt, wurden die betreffenden Theile lose, chaotisch verworren. Auch die Amylonkörner quollen enorm auf, und zersprangen in mehrere, theils noch einigermassen zusammenhängende, theils ganz freie Stücke. Mit dem Freiwerden des Zelleninhalts änderten sich alsbald auch dessen qualitative Verhältnisse. Vor allem begannen die wässerigen Bestandtheile zu verderben, zu gähren und Gase zu entwickeln; daher die blasenartige Aufblähung der losen Haut; daher der üble Geruch der missfarbig gewordenen, jauchigen Flüssigkeit. Später wurde auch das Zellgewebe selbst, und endlich auch die Körpermasse afficirt und in die Entartung gezogen. So war der gewöhnliche Verlauf, nach *Pluskal*, beschaffen und seine oft wiederholte Untersuchung und das Mikroskop liess ihm auch bemerken, dass zuweilen auch die Amylonkörner den Anfang des Krankheitsprozesses machten, bei unversehrtem Bestande des zellig faserigen Gewebes. Indem die Congestion vorzüglich die Amylonkörner zu ihrem Heerde wählte, zerplatzten sie nach übermässiger Ausdehnung und begründeten übrigens im weitern Verlaufe gerade denselben Vorgang, wie er eben beschrieben wurde. Dass die Erkrankung in der Regel an der Oberfläche beobachtet wurde, mag seinen Grund darin finden, dass daselbst die straff ausgedehnten Theile die wenigste Resistenz fanden, daher der Zustand auch bei zarthäutigern Sorten häufig vorkommt. Unter diesen Verhältnissen findet *Pluskal* zwischen der Kartoffelseuche und dem *Skorbute* des

Menschen die frappanteste Aehnlichkeit, was jeder zugeben werde, der die seuchekranken Kartoffeln selbst genau gesehen und nur einige Kenntniss vom Skorbute habe. Die von vielen andern im Verlaufe der Krankheit, in den Knollen entdeckten und als eigenthümlichen primären Uebel ausposaunten Pilze, Maden und Infusorien aber erklärt er als blose Folge der Krankheit und blos als treue Begleiter des Todes des organischen Gewebes. Wie der thierische Leichnam der gierigen Gefrässigkeit einer Menge Raubvögel und Insekten anheimfalle, denen seine Bestandtheile noch lange nährend genug sind, ebenso nisten sich unter manchen Umständen in einem todten vegetabilischen Gewebe ebenfalls solche, bald thierische, bald vegetabilische Wesen der niedersten Art ein, die, ehe das todte Gewebe der rein anorganischen Natur anheimfällt, zum eigenen Lebensprozesse das taugliche noch zuvor zu benützen bestreben. Nach *Reinsch* scheint diese Krankheit in nichts anderm ihren Grund zu haben, als in einem gestörten Verhältnisse von Stärkemehl, Wasser und Eiweiss; denn Gährung oder Fäulniss kann nur dann eintreten, wenn die kohlenstoffige Substanz in einer gewissen Menge Wassers gelöst ist. Man kann bekanntlich Zuckersyrup und Hefe mischen, ohne dass eine Gährung eintritt, mit dem Moment aber, in welchem die Mischung mit Wasser verdünnt wird, tritt auch die Gährung ein. Nun wirkt aber das Pflanzeneiweiss ähnlich wie Hefe, es entsteht bei dem Ueberschusse des Wassers eine Einwirkung des Eiweisses auf Stärkemehl, es tritt Gährung und Fäulniss ein. Dieses also sind, nach *Reinsch*, die nächsten Ursachen unserer Kartoffelkrankheit; die Veranlassung dazu ist die anhaltende nasse Witterung, wodurch eben das Verhältniss zwischen Stärkemehl und Wasser in der Knolle gestört wurde; stellen wir dieses Verhältniss durch Trockne wieder her, so wird die Fäulniss von selbst verschwinden, wie dieses denn auch an vielen Orten beobachtet worden ist, indem solche Kartoffeln, welche bereits Flecken hatten, diese nach und nach wieder verloren haben.

Gewiss alle diese angeführten Ansichten bergen Wahrheiten in sich, aber sie erklären nicht das Erscheinen der Krankheit nach langjähriger Ruhe, ohne alle an der Pflanze wahrgenommenen Uebergangsmerkmale, nicht das stellen- oder strichweise Auftreten derselben; dagegen meint *Herberger*, dass die von *Martius* vertretene Ansicht allein alle Sätze der Erfahrung, bis zu einem gewissen Grade lichte und glücklich die vielen Widersprüche vermittle, die aus den mannigfachsten Erörterungen über diesen Gegenstand hervorgegangen sind und noch fortwährend zum Vorschein kommen. Indessen muss es immer noch der Zukunft anheimgestellt bleiben, durch mehrseitige und vielfältige Erfahrung nachzuweisen, inwiefern diese Ansicht die richtigere ist; denn von den meisten der seitherigen Beobachter hat fast jeder nur ein besonderes Moment, ein anderes Stadium, möchte ich sagen, hervorgehoben, und dieses zum Wesen der Krankheit gestempelt; es fehlt den zerstreuten Beobachtungen bisher an einem zusammenhängenden Faden und an einer natürlichen nosogenetischen Entwickelung und Begründung.

Nachdem wir die Kartoffel, als Nahrungsmittel, im gesunden und kranken Zustande gehörig beleuchtet und die wichtigsten der bisher bestehenden Erfahrungen hiebei zu Grunde gelegt haben, so wirft sich hier laut die Frage auf:

„Können seuchekranke Kartoffeln, ohne Nachtheil, von Menschen und Thieren genossen und zu andern ökonomischen Zwecken verwendet werden?“

Eine Frage, welche wieder auf verschiedene Weise beantwortet wurde. *Liebig* sagt, dass man nicht wohl mit Grund annehmen könne, dass der Gebrauch solcher Kartoffeln der Gesundheit schädlich sei, ohne sich indessen auf Versuche und Beobachtungen zu berufen. *Bonseau* hat sich daher sehr verdient gemacht, dass er über diesen Gegenstand an sich selbst Versuche anstellte und deren Resultate veröffentlichte und hiebei folgende Worte ge-

brauchte: „Ich liess die als Unrath bei Seite geworfenen (Kartoffeln) sammeln, und ass drei Tage hinter einander nichts, als diese kranken Kartoffeln, ohne die angesteckten Theile auszuschneiden. Ich ass deren acht Pfund, mit Butter zubereitet, als Suppe, oder in Wasser gekocht und empfand nur etwas schwierige Verdauung, was ich dadurch hätte vermeiden können, wenn ich die kranken Theile abgelöst hätte. Eines Morgens trank ich 250 Grammen (8 Unzen) des Wassers, in dem man fünf Pfund verfaulter Kartoffeln gekocht hatte. Dieses abgekochte Kartoffelwasser war bräunlich, trübe, dick, ohne klebrig zu sein und hatte einen eckligen, brechenerregenden Geschmack. Es verursachte mir im Schlunde Schärfe und in der Brust Wärme, die zwei Stunden dauerten, dann war alles verschwunden. Als meine beiden Geschäftsgehülfen und meine Diener sahen, dass ich die kranken Kartoffeln ohne Widerstreben und ohne alle Schwierigkeit verzehrte, thaten sie während der letzten beiden Tagen dasselbe und fühlten eben sowenig Uebelkeiten, als ich.“ *Fremy* schreibt in seiner Denkschrift über die Kartoffelkrankheit: Seit acht Tagen essen drei Commissionsmitglieder angesteckte Kartoffeln, und gebrauchten keine andere Vorsicht, als die kranken Theile auszuschneiden. Keiner der Esser empfand auch nur die geringste Unbequemlichkeit. Die Ackerarbeiter des Pachthofes in Villerat, sowie des Pachthofes in Satory und einiger andern Pachthöfe werden mit angesteckten Kartoffeln, unter Benützung derselben Vorsicht, gespeisst und befinden sich bei vortrefflicher Gesundheit. — Dass der Gebrauch solcher Kartoffeln, sagt *Knolz*, schädlich sei, davon kann, wie *Liebig* versichert, keine Rede sein. Weder in Deutschland, noch in Belgien ist eine solche Schädlichkeit bemerkt worden, und die hierorts angestellten Versuche ergaben, dass Kartoffeln im zweiten und selbst im dritten Grade der Entartung, nach Entfernung der verfaulten Stellen, verspeisst werden können, und dass eine sonst gesunde Person 10—12 solche Knollen, ohne nachtheilige oder bemerkbare Folgen, ge-

niessen kann. Das Wasser, worin solche Kartoffeln gekocht wurden, nahm eine schwärzliche Färbung an; der Geschmack der Knollen war wässerig und unangenehm süsslich, wie bei angefrorenen Kartoffeln.

Auch beim Viehe haben sich die kranken Kartoffeln als Futter unschädlich bewährt. In Sachsen hat man, nach *Pluskal*, die ausgeschnittenen kranken Kartoffeltheile, ohne allen wahrnehmbaren Nachtheil, dem Viehe zu fressen gegeben; ebenso hat man auch in Hannover dem Viehe rohe kranke Knollen, ebenfalls ohne bemerkbaren Nachtheil, zum Futter gereicht. *Pluskal* weiss mehrere Haushaltungen in seiner Gegend, wo man alle Hausthiere, selbst das Geflügel nicht ausgenommen, aus Furcht, die Kartoffelvorräthe ganz einzubüssen, beinahe ausschliesslich und reichlich mit kranken Kartoffeln, im rohen und gekochten Zustande, fütterte, und er hat gar keine Erkrankungen oder sonstige Nachtheile hievon gesehen. In der obrigkeitlichen Branntweinbrennerei in *Pluskal's* Wohnorte (Lomniz) mästete man mit dem Kartoffelspülicht mehrere Rindstücke, auch die Fütterung von vierzig Melkkühen bestand zum Theil aus dieser Schlempe; die Maststücke nahmen recht gut zu und die Kühe der Maierei litten nicht das Mindeste an ihrer Gesundheit, noch merkte man bisher einen besondern Abgang von Milch.

Decerfs äussert dagegen die Ansicht, dass aus dem Genusse der kranken Knollen ebenso üble Folgen entstehen, wie aus dem Genusse des Mutterkorns, und *O'Brien* von Nans will in seiner Dispensarypraxis in der letztern Zeit häufig und ohne Ausnahme, auf den Genuss kranker Kartoffeln, eine eigenthümliche Form von Gastroenteritis beobachtet haben, und theilt hievon folgende fünf Fälle mit: Der *erste* Kranke klagte über Schauder, Kopf- und Bauchschmerz; der Puls war schwach, die Zunge weiss, die Haut rauh und trocken; Stuhlverstopfung; in 48 Stunden war das Gesicht erysipelatös angeschwollen und wurde alle 4—5 Stunden ganz blass, wobei dann Patient über Ekel

und Empfindlichkeit im Epigastrium und rechten Hypochondrium klagte; hie und da stellten sich Blasen im Gesichte dar. Er war sehr unruhig und fühlte Schmerz in allen Gliedern. Die Darmfunktion war hierauf geregelter. In drei Tagen war die Zunge trocken, ihre Papillen erigirt, heftige Schmerzen in den Muskeln des Nackens, den grössern Gelenken und den Schultern; der Harn wurde sparsam entleert; der Puls klein, schwach; Oedem der Augenlieder. Die Krankheit dauerte beinahe einen Monat. Man verabreichte zuerst salinische Purgirmittel; hierauf Opium und Kalomel; zuletzt Jodkalium in einem Infusum Gentianae. — Ein *zweiter* Fall zeigte beinahe dieselben Erscheinungen, mit geschwollenem Gesichte und Augenliedern, Schmerz in der Gegend der Nieren und in den Knochen; auch waren der Musc. deltoideus und biceps angeschwollen und sehr empfindlich. — Ein *dritter* Fall begann mit Erbrechen und Diarrhoe. Auch hier traten Schmerzen in den Muskeln des Nackens, den Schultern und den grössern Gelenken ein, sowie Geschwulst der Augenlieder. — Bei einem *vierten* Kranken war das Gesicht wie durch Brennesseln geröthet, dabei Diarrhoe, Schmerz in den Gedärmen und Erbrechen einer klaren, eiweissähnlichen, sauren Flüssigkeit. Einige Tage darauf trat Gelbsucht ein. — Bei einem *fünften* Falle endlich war die Haut des ganzen Körpers nesselartig geröthet; bei dem Verschwinden dieser Röthe, was zwei bis drei Mal des Tags geschah, trat eine bedeutende Blässe und Ekel ein; die Augenlieder schwollen stark an, der Kranke litt zugleich an Strangurie. — Die erysipelatöse Anschwellung der Haut schreibt *O'Brien* der Sympathie der äussern Haut mit der Schleimhaut des Darmkanales zu; die Muskelschmerzen leitet er von irgend einer reizenden Substanz her, welche mit dem Ganglionnervensysteme des Magens in Berührung kam.

Verhalte sich die Sache wie sie wolle, so habe auch ich in der Gegend meines Wirkungskreises (Rottenburg), in Folge des Genusses kranker Kartoffeln, Magendrücken,

bis zur völlig ausgeprägten Kardialgie, mit Beängstigung, eigenthümlich riechendem, fast faulem Aufstossen; Ekel, Neigung zum Brechen und wirkliches Erbrechen, bald mit, bald ohne Diarrhoe; Schwindel, Mattigkeit und Abgeschlagenheit der Glieder u. s. w. beobachtet, so dass ich hiernach der Ansicht derer, welche den Genuss kranker Kartoffeln für so ganz unschädlich erklären, durchaus nicht unbedingt beistimmen möchte. Auch *Mayer* in Bonn scheint derselben Ansicht zu sein, wenn er sagt, dass die kranken Kartoffeln am *unschädlichsten* seien, wenn sie gebacken, gebraten, in Salzwasser, oder mit etwas Salz abgekocht, und dann angedämpft genossen werden.

Dritter Abschnitt.

Mittel, den Krankheiten der Kartoffeln vorzubeugen und bereits erkrankte wieder geniessbar zu machen.

Wenn gleich, wie *Herberger* ganz richtig bemerkt, die hier in Betracht zu ziehenden Mittel mehr in Gottes- als in der Menschenhand liegen, so vermögen wir doch durch genaue Würdigung der Momente, welchen die Kartoffelseuche ihr Entstehen verdankt, geeignete Cautelen zu abstrahiren, theils um dem bereits vorhandenen Uebel Schranken zu setzen, theils aber die Entwickelung desselben, soviel wie möglich, hintanzuhalten, und als solche Cautelen haben sich nach den seitherigen Erfahrungen, die folgenden mehr oder weniger bewährt:

1) Jeder Producent untersuche von Zeit zu Zeit den Stand seiner Pflanzungen, indem mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden darf, dass sich die Krankheit an mehrern Orten zeigen wird, wo sie bisher nicht vermuthet wurde und unbeachtet blieb, um gleich beim ersten Beginn dem Uebel möglichst steuern zu können.

2) Die zur Genussreife gediehenen, frühen und herbstlichen Sorten mögen da, wo die Infektion begonnen hat,

sogleich ausgemacht, sortirt, und alle diejenigen, an denen auch nur leise Anfänge von Flecken wahrzunehmen sind, sofort in Backöfen, oder noch besser Trockenöfen, bei + 60 bis 65° getrocknet werden; die stärker erkrankten sondern dabei, nach *Herberger*, eine schmierige Masse aus, die zu entfernen ist; die davon gesäuberten Theile werden — vielleicht auch für Menschen, jedenfalls aber für Thiere — unbedenklich gekocht, gebraten, nöthigenfalls mit beträchtlichem Salzzusatze, genossen werden können. *Decerfs* räth, zur Rettung der noch nicht angesteckten Kartoffeln, ebenfalls die möglichste Beschleunigung der Erndte an. *Paquet* dagegen will vom eiligen Einerndten nichts wissen.

3) In Aeckern, wo keinerlei Infektion wahrzunehmen ist, mögen selbst herbstliche Sorten noch stehen bleiben.

4) Das irgendwie afficirte, abgereifte, erfrorene Kraut werde gesammelt und verbrannt, oder mit Kalk zur Compostbildung verwendet; solche Composten sollen aber, der Vorsicht halber, späterhin nur zur Wiesendüngung verbraucht werden.

5) Eigentliche Wintersorten, deren Stärkemehl- und Nahrungsstoffgehalt in seiner Bildung noch ungenügend vorgeschritten ist, und deren Genuss in dem jetzigen, wenn auch normalen, Zustande vielleicht schädlich, jedenfalls nicht ergiebig sein würde, lasse man im Felde noch stehen, häufle nochmals, lockere zumal schweren, kräftigen Boden mit der Egge, nach Umständen selbst mit dem Spaten, vorsichtig, so dass die Knollen nicht verletzt werden, auf, und bringe, wenn es sein kann, in die Nähe der letztern, nicht aber in die unmittelbarste Berührung mit denselben, etwas Salz mit Asche vermengt.

6) Beim Einheimsen (das sich der Natur der Sache nach auf reife und halbreife Stöcke in der Regel gleichmässig erstreckt) möge jede Art von Verwundung durch heftiges Schütteln, Reiben, Stossen u. dgl. vermieden wer-

den, weil die verletzten Theile sehr geneigt sind, dem Krankheitskeime in sich aufzunehmen und zu entwickeln.

7) Zur Erhaltung selbst als gesund eingeernd teter Kartoffeln ist es nothwendig, dass man sie zunächst bei gutem Wetter einbringe, und gehörig gereinigt und getrocknet aufgespeichert werden. Der ausserordentlich gesteigerte Verbrauch hat die Mittel zur geregelten Aufbewahrung der Kartoffeln einigermassen erschwert; Hauptregel ist und bleibt aber hiebei, *dass dieselben vor Erhitzung, wie vor Erfrieren geschützt werden.* Es ist daher durchaus nicht gleichgiltig, ob die Kartoffeln aus sehr feuchtem, oder sehr trockenem Boden, bei guter oder regnerischer Witterung, trocken, vielleicht von heissen Sonnenstrahlen erwärmt, oder nass heimgebracht werden, und darnach muss man auch zum Theil ihre weitere Behandlung bemessen. Ehe man sie in Keller oder Gruben bringt, ist es zweckmässig, sie einige Zeit — 2 bis 6 Tage — dem Zutritte der Luft und des Lichtes auszusetzen; denn die Erfahrung hat gelehrt, dass selbst im ersten Stadium der Fäule begriffene Kartoffeln gerettet werden können, wenn sie dem Luftzuge und der Sonne ausgesetzt werden. Unter der Einwirkung dieser Aussenverhältnisse entweicht nämlich von dem Ueberflusse an wässerigen Stoffen ein Bedeutendes, die Kartoffeln verlieren zwar dadurch etwas von ihrer Frische, sie werden ein wenig welker und verlieren auch etwas, besonders die oben liegenden, am Geschmacke, allein dieses Alles hat gegenüber der Gefahr, welche die Kartoffeln bedroht, und eben durch dieses Verfahren gerettet werden, nicht viel zu sagen. Im allgemeinen bringt man sie sodann mit Vortheil auf dünne Laub-, besser Strohlager, welche blosem Sande vorzuziehen sind, füglich aber durch ein mit Asche, Kohlenstaub, etwas Hammerschlag u. s. w., nach *Martius*, untermischtes Sandlager ersetzt werden können, in trockene, luftige, wo möglich, besonders wenn früher inficirte Knollen und Gemüse etc. daselbst gelagert hatten, frisch getünchte, jedenfalls allent-

halben wohl geschenerte, mit trockenen Fussböden versehene Keller, oder über mit etwas Stroh belegte Lattengerüste, in Scheuern, auf etwas kühle Bodenräume, schichtet sie, wenn die Verhältnisse es irgend gestatten, nicht über ein bis zwei Fuss Höhe aufeinander, und sucht sie, während des naturgemässen Schwitzens, sowie auch, nachdem dieses vorübergegangen, umzuwenden, um das Hinwegdünsten der ausgeathmeten Feuchtigkeit zu befördern, die ausserdem zur Gährung und Fäulniss reizt; oder man bewahrt sie schichtenweise in gut gefütterten Silos auf, was aber sehr zweckmässig erst nach durchlaufener Schwitzperiode geschieht. Bei eintretender Gefriertemperatur müssen sie vor sogenannter Glasigkeit um so mehr geschützt werden, als wieder aufgethauete Kartoffeln sehr bereitwillig der Gährung anheimfallen, und aufgehört haben, geniessbar zu sein.

Die trockene Aufbewahrung der Knollen, zur Erhaltung der gesunden Knollen, ist von solcher wesentlicher Wichtigkeit, dass die aufs Schönste aussehenden Kartoffeln, unter entgegengesetzte Verhältnisse gesetzt, gar bald der Krankheit anheimfallen. So erwähnt *Pluskal* eines Falles, wo zwei Säcke Kartoffeln, von einem Vorrathshaufen genommen, der durchaus keinen einzigen kranken Knollen darbot, und die daher auch ganz gesund in die Säcke gethan wurden, wo überdiess in der ganzen Wirthschaft alle Kartoffeln gut blieben, nach einem mehrstündigen Transporte aber, bei feuchtem Wetter, durchaus und sehr krank wurden. Ebenso merkwürdig ist auch der, von demselben Beobachter erwähnte Fall, wo eine Wirthin, aus Furcht vor einem starken Froste, die Luftlöcher ihres Kellers, in dem sie, so lange die Luftlöcher offen blieben, die gesundesten Kartoffeln hatte, verstopfte, und sodann nach wenigen Tagen die meisten Knollen schwarze Seuchefiecken bekamen.

8) Beim Verbringen der Erndte aufs Lager sowohl, als beim Durchsuchen der bereits aufgespeicherten Vorräthe, was von Zeit zu Zeit vorzunehmen ist, müssen vorgefundene verdächtige, oder wirklich inficirte Knollen sorgfältigst von

den gesunden gesondert, sowie auch halbe und sonst verletzte Knollenstücke auserlesen werden, weil letztere, wegen ihrer Verletzung, eine besondere Neigung zur Entartung haben. Da sich die angegriffenen Knollen in den Vorrathshaufen grösstentheils an den Kellerwänden nesterweise vorfinden, so ist besonders an diesen Stellen alle Aufmerksamkeit beim Durchsuchen hinzulenken.

9) Von den erkrankten Knollen sind die stark angegriffenen als gänzlich unbrauchbar zu verwerfen, und höchstens zur Compostbildung unter Zusatz gebrannten Kalkes etc., oder zur Branntweinbrennerei etc. zu verwenden, da chemische Untersuchungen sowohl, als direkte praktische Versuche erfahrener Oekonomen bewiesen haben, dass der Werth erkrankter Kartoffeln, als Viehfutter, in dem Maasse sich verringert, als die Krankheit zunimmt, wenn gleich das Stärkemehl sich in ziemlich unversehrtem Zustande bis zu dem Zeitpunkte erhält, wo der krankhafte Prozess zur höchsten Entwickelungsstufe sich ausbildet. Genau berechnende Branntweinfabrikanten haben auch die Erfahrung gemacht, dass erkrankte Kartoffeln um so weniger Ausbeute an Weingeist liefern, je weiter die Krankheit vorgeschritten ist. Wenn diese Ertragsminderung indessen auch im ungünstigsten Falle nicht sehr bedeutend ist, so dürfte sie doch bedeutend genug sein in Ländern und Gegenden, wo das Brennmaterial in hohen Preisen steht. Die weniger ergriffenen kann man füglich zum Viehfutter, zur Stärkefabrikation u. s. w. verwenden, was jedoch baldmöglichst geschehen muss, da die Krankheit sehr rasch verläuft, und wenn einmal Larven und Insekten sich eingenistet haben, diese auf Kosten des vorhandenen Stärkemehles ihr Leben fristen.

Da man die Erfahrung gemacht hat, dass die bisher angeführten Vorsichtsmaassregeln, trotz ihrer strengen Befolgung, nicht immer zum Ziele führen, ja dass sogar ganz gesund eingeerndete, in Sandboden erzielte, selbst in trokkenen, luftigen Räumen aufbewahrte Kartoffeln bedeutend

nachgefault sind, so konnte es nicht fehlen, dass man auch auf mehr oder weniger in das Pflanzenleben der Knollen einwirkende Mittel empfohlen und auch angewendet hat. Gleich nach dem allerersten Auftreten und Bekanntwerden der Seuche wurde eine Unzahl solcher Abhülfsmittel gegen dieselbe angerathen, welche so verschieden in ihrer Art waren, als die von dem Wesen der Krankheit gehegten Ansichten. Allein je mehr sich die angerathenen Heilmittel mehrten, je grösser die Zuversicht war, mit welcher selbst die differentesten Mittel angepriesen wurden, desto schüchterner, unschlüssiger und misstrauischer wurden die Landwirthe, weil es ihnen unmöglich vorkam, in der äusserst kurzen Zeit, wo die zu heilende Krankheit selbst noch lange nicht ihren Cyklus durchlaufen hatte, alle die angerathenen Mittel schon so bewährt und erprobt gefunden zu haben, um darüber entschieden absprechen zu können. Wir wollen einige dieser Behandlungsmethoden hier besonders aufführen.

a. *Schwefel.* Im Württembergischen wurde unter Andern der Rath ertheilt, damit die gesunden Kartoffeln nicht erkranken, und der bereits ausgebrochenen Krankheit Schranken gesetzt werden, alle Kartoffel in Weinfässer zu füllen, welche mit Gewürzschwefel eingebrannt seien. Dieser Rath war ohne Zweifel auf die bekannte gährungswidrige Eigenschaft der schwefeligen Säure und darauf begründet, dass man die fragliche Krankheit als rein chemischen Akt qualificiren zu müssen glaubte. *Herberger* hat eine nachtheilige Wirkung von dieser Methode nicht beobachtet.

b. *Wasser.* In Frankreich hat man hie und da die Methode versucht, die Kartoffeln durch Aufbewahrung *unter* Wasser vor Erkrankung zu schützen, welche auf die Störung des zur Erzeugung der faulen Gährung erforderlichen Gleichgewichts von Wärme, Luft (Sauerstoff) und Feuchtigkeit berechnet ist. Dieser Zweck wird dadurch auch wirklich auf eine zeitlang erreicht; allein die Kartoffeln leiden in anderer Beziehung dadurch Noth.

c. *Wasser und Schwefelsäure.* Man hat auch in Vorschlag gebracht, die kranken Knollen in mit Wasser verdünnter Schwefelsäure zu waschen; allein abgesehen davon, dass auch dieses Mittel, bei grossen Quantitäten, zu kostspielig werden müsste, verdirbt es ungemein den Geruch und Geschmack der Knollen, und dürfte sie sogar für die Gesundheit nachtheilig machen.

d. *Kalk und Kohle. Paquet* bestreute kranke Kartoffeln mit einer Mischung von $^3/_4$ ungelöschten Kalks und $^1/_4$ Russes und gepulverter Holzkohle, legte sie in eine Kiste, und siehe da, das Uebel griff nicht weiter um sich, und die Knollen gaben eine gesunde Nahrung. Eine andere Parthie Kartoffeln derselben Art, die man ohne Präparation in eine Kiste that, waren nach zwölf Tagen völlig verfault. Diese Methode ist einfach und wohlfeil, sie hemmt, oder verzögert wenigstens, bei sonst guter Aufbewahrung das Erkranken, und unterdrückt — wenigstens theilweise — die höhere Entwickelung der Krankheit, und ist somit empfehlungswerth. Das hiebei befolgte Verfahren stützt sich einerseits auf die antiseptische Eigenschaft und das Absorptionsvermögen der Kohle, andererseits darauf, dass der Kalk das Ursächliche der Krankheit zum Verschwinden bringt, namentlich die parasitischen Bildungen — diese seien nun Ursache oder Wirkung des pathischen Zustandes — unterdrückt.

e. *Chlorkalk.* Bei angestellten Untersuchungen über die nasse Fäule der Kartoffeln fand *Reinsch*, dass bei derselben immer Ammoniakentwickelung Statt finde, wovon man sich einestheils schon durch den Geruch und anderntheils durch die Nebel, welche an einem, mit Salzsäure befeuchteten und darüber gehaltenen Glasstabe sich entwickeln, überzeugen kann. Diese Ammoniakbildung geht jedenfalls auf Kosten des Eiweisses vor sich: durch Hinderung jener würde sicher auch die Fäulniss im Fortschreiten verhindert werden; dieses führte *Reinsch* auf die Vermuthung, dass der Chlorkalk ein treffliches, einfaches und äusserst wohl-

feites Mittel abgeben würde, diese Fäulniss zu verhindern; denn das sich beständig entwickelnde Chlor wird von den fauligen Kartoffeln mit grosser Begierde eingesogen, wodurch sich Salmiak bildet, während es noch tiefer in die Pflanzenfaser als Gas eindringt und letztere vor dem Umsichgreifen der Fäulniss schützt. Hiebei ist nicht zu befürchten, dass die Kartoffeln einen üblen Geschmack erhalten, oder dass ihre Keimkraft Schaden erleide; denn sollte sich je etwas Salmiak in der angefaulten Kartoffel gebildet haben, so würde dieser beim Kochen der Kartoffeln, durch das Wasser wieder ausgezogen werden. Wenn nun aber auch durch dieses Mittel die angefaulten Kartoffeln nicht wieder in ihrer natürlichen Frische erscheinen können, so verbürgen ihm doch seine Eigenschaften, die Fäulniss zu zerstören, das Ammoniak zu sättigen, und sein Durchdringungsvermögen der Pflanzenfaser einen günstigen Einfluss auf die noch nicht angefaulten Kartoffeln. Um sich von dem Einflusse des Chlorkalks und Chlorwassers auf angefaulte Kartoffeln zu überzeugen, machte *Reinsch* folgende Versuche:

Eine Partie stark angefaulter Kartoffeln wurde in ein Fass gebracht, auf dessen Boden sich Chlorkalk befand, über welchem einige Bogen Fliesspapier ausgebreitet waren; auf diese Schichte kam eine zweite Schichte weniger angefaulter Kartoffeln. Das Fass wurde mit einem Deckel versehen und 14 Tage der Ruhe überlassen. Als Gegenprobe war eine andere Partie derselben Kartoffeln in einem andern Gefässe bei Seite gestellt worden. Bei der Untersuchung der Kartoffeln zeigte sich, dass die stark angefaulten in der Fäulniss nicht fortgeschritten waren, hie und da waren aber auf denselben weisse Schimmelpunkte zu bemerken, die wenig angefaulten Kartoffeln hatten zum Theil ihre braunen Flecken verloren, zumal auf der Seite, welche dem Chlorkalk zugewendet war, zum Theil waren aber auch diese Flecken grünlich geworden; ein Fortschreiten der Fäulniss konnte durchaus nicht bemerkt werden. Bei der Gegenprobe waren die stark angefaulten Kartoffeln

soweit in der Fäulniss vorgeschritten, dass sie zum Theil ganz verdorben erschienen; bei den weniger angefaulten war auch verhältnissmässig die Fäulniss weniger vorgeschritten, einige schienen gar nicht verändert zu sein. Schon daraus geht nach *Reinsch* hervor, dass der fäulnisswidrige Einfluss des Chlors auffallend ist, und dass es sich deshalb gewiss mit grossem Vortheile gegen die Fäulniss der Kartoffeln anwenden lasse.

Um die Wirkung des Chlorwassers auf die fauligen Knollen kennen zu lernen, wurde solches, wie man es bei der Bleiche benützt, hergestellt, da die gewöhnliche chemische Darstellungsmethode in der Haus- und Landwirthschaft nicht anwendbar wäre. 2 Loth Chlorkalk warden in 2 Liter warmem Wasser gelöst, mit $^3/_4$ Loth Vitriolöl vermischt, das klare Wasser von dem gebildeten Absatze abgegossen, und in dieses Wasser die fauligen Knollen eingeweicht. Dabei waren zwei Proben gemacht worden, um die Wirkung des Chlors so bestimmt wie möglich zu erfahren. — Eine Anzahl der halb angefaulten Kartoffeln wurden in Hälften zerschnitten, die eine Hälfte davon in Chlorwasser eingeweicht, die andere Hälfte aber in einem Gefässe besonders aufbewahrt; auf diese Weise konnte leicht erkannt werden, wie weit die Fäulniss der beiden Hälften fortgeschritten war, da die einzelnen Hälften wegen der verschiedenen Form und Grösse der Kartoffeln leicht herauszufinden waren. Ein anderer Theil fleckiger Kartoffeln wurde im ganzen Zustande eingeweicht, und eine Gegenprobe ebenfalls zurückgelegt. Nachdem die Kartoffeln in Chlorwasser eine halbe Stunde gelegen hatten, und abgetrocknet worden waren, wurden sie beide, Probe und Gegenprobe in besondern Gefässen in den Keller gestellt. Nach Verfluss von 14 Tagen waren die halbzerschnittenen Kartoffeln der Gegenprobe fast ganz verfault, die mit Chlor behandelten Kartoffeln hatten sich auf der Schnittfläche mit einer braunen Haut überzogen, unter welcher die Kartoffel frisch erschien, in soweit als die Fäulniss vor 14 Tagen

vorgedrungen war; übrigens hatten sich auch bei diesen Proben solche Schimmelbildungen angesetzt. Am besten hatten sich die mit Chlorwasser behandelten Kartoffeln erhalten, welche in einem kühlen Zimmer aufbewahrt worden waren; bei diesen waren die Flecken zum Theil verschwunden und vertrocknet und die Kartoffeln besassen ein vollkommen frisches Ansehen, dabei hatten sie nicht mehr den geringsten Geruch nach Chlor.

Diese Resultate sind, nach *Reinsch*, hinreichend, um die schützende Wirkung des Chlors gegen die Fäulniss der Kartoffeln zu beweisen; bei allem dem aber bemerkt er, dass immerhin mit diesem Mittel ein trockener Aufbewahrungsort zu verbinden sei, damit die Knollen soviel wie möglich austrocknen und von ihrem unnatürlichen Wassergehalte befreit werden. Trotz diesem müssen aber spätere Erfahrungen noch entscheiden, ob dieses Verfahren, welches auch von dem k. preuss. Oekonomiekollegium empfohlen wurde, ein wirkliches Präservativ bilde.

f. Chlor und Soda. Dr. *Mohl* und Apotheker *Hees* schlagen gegen die kranken Kartoffeln ein, ihrer Ueberzeugung nach, sicherndes Mittel vor, welches in Folgendem besteht: die ausgegrabenen und gewaschenen Kartoffeln, kranke und gesunde, werden während einer halben Stunde in eine Auflösung von Chlorkalk in Wasser, in dem Verhältnisse von 1 : 100 gelegt, darauf bringt man dieselben während zwanzig Minuten in eine Auflösung von Soda in Wasser in demselben Verhältnisse von 1 : 100, spült die Kartoffeln mit kaltem Wasser ab, trocknet sie in der Luft und darf sie nun, ohne irgend eine Gefahr des Verderbens, an den gewöhnlichen Orten aufspeichern. 1 Pfund Chlorkalk und 1 Pfund Soda reiche nach dieser Methode hin, um 500 Pfund Kartoffeln zu schützen. Diese einfache, wohlfeile und völlig unschädliche Methode schützt, nach den Empfehlern derselben, die gesunden Kartoffeln durchaus vor Ansteckung, hemmt augenblicklich und vollständig die Entwickelung der Krankheit, in den bereits inficirten Knol-

len, und verändert weder die Mischungsverhältnisse, noch Ansehen, Farbe, Geruch oder Geschmack der gesunden Kartoffelmasse; sie macht ferner, wie die Erfahrung bereits erwiesen haben soll, den Genuss selbst der krankhaften Masse gänzlich unschädlich und bewahrt uns für das kommende Jahr Saatkartoffeln. Das Chlor zerstört die die Fäulniss bedingenden Pilze, und wird darauf von der Soda völlig neutralisirt; höchtens konnte sich im Minimum Kochsalz bilden.

Ohne gegen die Unschädlichkeit dieser Methode irgend einen Zweifel zu hegen, wendet *Pluskal* doch dagegen ein, dass das vielfache Nasswerden der Knollen und bei grossen Vorräthen die Kostspieligkeit und Umständlichkeit berücksichtigt werden müsse. In letzterer Beziehung erwähnt er, dass heut zu Tage leicht eine grössere Wirthschaft 2000 Zentner Kartoffeln erzeuge, welche nach dieser Methode behandelt, 4 Zentner Chlorkalk und eben soviel Soda erfordern, deren Anschaffung auf mindestens 80 fl. zu stehen kommen, was zwar noch eine sehr mässige Auslage wäre; aber, setzt er hinzu, man denke sich das viermalige Eintauchen und das endliche Abtrocknen und Aufspeichern der Knollen, während welchen Operationen jeder Knollen zehnmal durch die Hände gehen müsste; welche Masse von Arbeitskräften und Zeit müsste da geopfert und welche Vorrichtungen dazu angeschafft werden. Aus diesem Grunde hält *Pluskal* diese Methode im Grossen kaum für anwendbar. Das Nassmachen der Kartoffeln sei auch immer schädlich; in soferne gewöhnlich bei schon kranken Knollen die Haut rissig und löchrig sei, und somit immer von der Flüssigkeit etwas in sich sauge, welch' letztere demnach, wenn die Knollen auch dann wieder getrocknet werden, (was bei grossen Massen nie mit Accuratesse geschehen dürfte) eine üble Wirkung, durch Beförderung der Fäulniss, äussert. Die von *Pluskal* mit dieser Methode im Kleinen angestellten Versuche, wobei er die Knollen aufs Sorgfältigste wieder abtrocknete, hatten kein vortheilhafteres Re-

sultat erzielt, als welches die einfachste Lufttrocknung derselben auch bezweckte.

Vierter Abschnitt.

Mittel, gesunde Kartoffeln stets zur Ernährung des Volkes in hinreichender Menge möglichst zu erhalten.

Wenn wir von dem landwirthschaftlich-kultivirten Boden ein gesundes Erzeugniss erzielen wollen, so müssen wir zunächst darauf hinwirken, dass unsern Früchten gefahrdrohende Uebelstände, namentlich aber seuchenartige Krankheiten möglichst verhütet werden, und wenn dieses geschehen ist, ist es Aufgabe der medizinischen Polizei, dafür Sorge zu tragen, dass von den erzielten Früchten, welche zunächst zur Ernährung der Volksmasse bestimmt sind, durch verschwenderische Verwendung auf andere, ganz unwesentliche Zwecke, ihrer ursprünglichen Bestimmung in nicht zu grosse Quantitäten entzogen werden. In ersterer Beziehung hat *Herberger*, anlangend die Kartoffelseuche, folgende Vorschläge zur Verhütung der Wiederkehr dieses Uebels gemacht:

1) Grösste Sorgfalt bei Bearbeitung des Bodens vor und während der Anpflanzung, unter Rücksichtnahme auf die entsprechendsten Geräthschaften, ist nicht genug zu empfehlen.

2) Mässige Feuchtigkeit beim Einlegen scheint, nach ziemlich übereinstimmenden Erfahrungen, gleichfalls von Wesenheit zu sein; ebenso

3) mässige Bodenwärme — dieses ganz in Uebereinstimmung mit den Verhältnissen, unter welchen die Kartoffelpflanze im Mutterlande gedeiht; gehört daher die Bodenart zu den kalten, und verlangt es überdiess auch das Klima, oder die jeweilige Witterung, so gebietet die Vorsicht, mit dem Einlegen eine Zeit lang zuzuwarten. Dieses ist die Regel; wenn nun in nasse Boden gelegte Kartoffeln

öfters gut getrieben, falls anhaltend trockene und warme Witterung eintrat, die in wenig feuchte Erde gesetzte Knollen aber welk und kraftlos werden, so kann darum die Ausnahme doch nicht etwa nur desswillen die Regel verdrängen, weil es dem Menschen nicht gegeben ist, die Witterungseinflüsse zu beherrschen.

4) Das Einlegen der Knollen ist möglichst in den Vormittagsstunden zu verrichten — der blosen Vorsicht wegen, bis vielseitige Versuche die Ansicht derjenigen bejahend, oder verneinend festgestellt haben werden, die ihren Erfahrungen zufolge aus der Benützung der Nachmittagsstunden für den Zweck des Einlegens Nachtheile, in Bezug auf den Erndteertrag abstrahiren zu müssen glauben.

5) Die Zeit des Einlegens ist so zu wählen, dass sie nicht zu frühe, aber auch nicht zu spät im Jahre, übrigens nach Massgabe des Klimas, der Witterung, Lage und Bodenart des Ackers, der Art und des Grades der Düngung, des Rotationssystems, der anzupflanzenden Varietät, endlich auch im Hinblicke darauf erfolge, ob die beabsichtigte Erndte zunächst auf den Gewinn kräftiger Setzlinge, oder auf sonstigen Nutzenverbrauch berechnet wird. — In Gegenden, die sich eines milden, gleichmässigen, ziemlich trockenen Frühlings erfreuen, kann das Einlegen schon um die Mitte, oder zu Ende Aprils geschehen, jenes der Frühsorten zuerst, etwas später das der sogenannten Spätkartoffeln. Kalte, zu nasse Frühlinge fordern thunlichsten Aufschub, ebenso kalte, schwere, bündige Bodenarten. Doch muss auch hierin Maass gehalten werden, damit die Pflanze ihrer gehörigen Reife entgegengeführt werden könne, die bezüglich der Verwendung zum Genusse etc. mit dem Eintritte des Maximums an Stärkemehlgehalt, bei beginnendem normalem Abreifen des Laubes, rücksichtlich der Benützung zur Fortpflanzung aber erst dann erreicht ist, wenn, bei normal abgestandenem Kraute, die Knollen leicht von den Stielen oder Wurzeln losgetrennt werden können. Da die Kartoffeln, wenn ihr Laub abgestanden, oder durch gelinde

Fröste zerstört worden ist, im Boden bekanntlich bis zu einem gewissen Grade noch nachreifen können, so pflegt man sie thunlichst lang im Boden zu lassen, besonders wenn die Kälte nicht zu tief einzudringen vermag und trockenes Wetter vorherrscht. Bei zu langem Verweilen im Boden nimmt jedoch der Stärkemehlgehalt wieder ab, die Faserstoff- und Wassermenge aber zu, wodurch der Werth der Kartoffeln, in ökonomischer Beziehung, und ihre Zeugungskraft verringert wird.

Die Befürchtung, dass die Seuche nicht einmal Knollen zum Samen für das nächste Frühjahr übrig lassen dürfte, hat die Engländer veranlasst, die Kartoffeln im Spätherbste (1845) anzupflanzen, was sie für das einzige Mittel halten, um für das nächste Jahr (1846) sich eine Kartoffelerndte zu sichern. Sie wollen schon aus frühern Erfahrungen überzeugt sein, dass sich dieses recht gut ausführen lasse, ja dass Winterpflanzungen sogar ergiebiger ausfielen, als Sommerpflanzungen. Auch in Belgien, Holland u. s. w. wurde dieses englische Verfahren nachgeahmt. Indessen dürfte jedoch sehr zu zweifeln sein, obgleich unsere Gegenden südlicher liegen, dass bei uns des langen und strengen Winters halber ein ähnlicher Versuch gelänge, obschon man auch bei uns manchmal die im Herbste auf dem Felde zurückgelassenen Knollen im Frühjahre recht frisch treiben sieht.

6) In welcher Tiefe das Einlegen Statt zu finden habe, ist eine lediglich durch genaue Würdigung der oben berührten Momente zu beantwortende Frage, tiefer jedenfalls in lockern als in schwerern Bodenarten, in letztern kaum $2^1/_2$″ tief. Von gleichen Verhältnissen ist auch

7) die angemessenste Entfernung der einzelnen Stöcke abhängig.

8) Zwischenpflanzungen anderer Gewächse müssen, wenn sie irgend Statt finden können und sollen, mit Sorgfalt betrieben werden. Namentlich meide man Gewächse, die parasitischen Gewächsen der niedersten Ordnung (Brand,

Rost etc.) zugänglich sind. Ferner dürfen sie die Nährkraft des Bodens nicht zu sehr schmälern, durch eigene Blattentwickelung die Einwirkung der Sonnenstrahlen, die Entfaltung des Kartoffelblattapparates, nicht einengen u. s. w.

9) Die Vorbereitung des Bodens mit Dünger ist erfahrungsgemäss wohl geordnet und festgestellt Die Meinung derer, welche eine energische und unmittelbare Reaktion des Düngers auf die Brutknollen für zuträglich erachten, verdient ihrer innern Naturwidrigkeit wegen und weil sie den wahren Principien der Düngung entgegensteht, beseitigt zu werden. Man meide frisches, hitziges Düngen, sowie jede direkte Berührung der Setzlinge mit Dünger, oder suche, wenn die Noth dasselbe gebietet, die Wirkung solchen Düngers zu mildern. Dagegen rechtfertigt sich das Verfahren von selbst, wonach über den mit etwas Erde bedeckten Setzlingen wohl vergohrener Dünger zu liegen kommt. Die jungen Knollen setzen sich nemlich über den Mutterknollen an, und stehen bei solchem Verfahren alsdann der Einwirkung der gelöst werdenden und abwärts dringenden Düngerbestandtheile näher.

10) Auf die Düngerbereitung ist fortan die grösste Sorgfalt zu verwenden, damit nicht, wie es so oft geschieht, während der Herrichtung und sofortigen Benützung des Düngers wichtige Theile nutzlos entführt werden, aber auch der Pilzentwickelung nicht Vorschub geschehe. Dass gute Mineraldünger dieser Gefahr ferner stehen, ist einleuchtend. Entfernt zu halten sind von der allgemeinen Düngstätte: alle der Pilzgährung verdächtige Abfälle, wie faule Kartoffeln, Rüben, Aepfel u. s. w., es sei denn, dass man sie zuvor bis zur Vernichtung aller — bekanntlich sehr lebenszähen — Parasitenbildung erhitzt, oder gar verkohlt oder eingeäschert habe. Auch erfordert es die Vorsicht, dass der Mist von Thieren, welche mit kranken Kartoffeln gefüttert werden, nicht als Dünger auf Kartoffelfelder verwendet werde.

Prof. *Kaufmann* in Bonn hat als Vorbeugungsmittel die Düngung der Aecker mit Kochsalz empfohlen, und weist zugleich darauf hin, dass sich auf den mit Kochsalz gedüngten Feldern die Fäule nicht gezeigt habe. Leider hat man aber, nach *Pluskal*, sich in Belgien sowohl, als am Niederrhein vom Gegentheile überzeugt. Obwohl das Kochsalz sich als Düngungsmittel vortrefflich bewährt, besonders in Verbindung mit Gyps, so zeigte sich doch allda die Krankheit auf den mit Salz gedüngten Kartoffeläckern ebenso häufig, als auf anders gedüngten.

11) Ueber die Rückwirkung der verschiedenen Wirthschaft-Systeme auf die Kartoffelerzeugung fehlen noch grossentheils verlässige, rationelle Aufklärungen. Durch möglichst ausgedehnte Rotationen wird man wenigstens, wenn nicht Ausrottung des etwaigen Ansteckungsstoffes, doch reichere, und insoferne den anderweit entstehenden Abfall deckende Erndten erzielen.

12) Wo es ohne zu grosse ökonomische Opfer geschehen kann, suche man geeignete Bodenmengungen eintreten zu lassen, und namentlich schwere, bündige Erden durch Brennen zu verbessern, welche Operation — unstreitig zugleich das gründlichste Verfahren zur Zerstörung aller etwa vorhandenen ansteckenden Potenzen — selbst namhaften Aufwand an Zeit, Mühe und Geld durch überraschende Erndten lohnen wird; ferner den festen Erden durch tiefes, häufiges Umarbeiten, auch wohl durch lockernde Düngerarten, mehr Zartheit und Porosität zu verschaffen.

13) Durch umfassende Massregeln wäre auf Anpflanzung von *Samenkartoffeln* gesunder, kräftiger Sorten, unter Berücksichtigung der vorangestellten Vorsichtsmassregeln hinzuwirken. Wenn derartige Versuche bisher nicht immer entsprechen, so mag die Schuld hievon Gelegenheitsursachen beizumessen sein, deren Entfernthaltung versäumt ward. Die Frage über Raçenverschlechterung ist zum gordischen Knoten geworden, es wird, meint *Herberger*, gerade am besten sein, denselben zu durchhauen.

Das Erziehen der Saatkartoffeln aus Samen wurde in Deutschland namentlich dringend empfohlen, als der Gärtner *Zander* in Boitzenburg in Preussen ein neues Verfahren bekannt machte, nach welchem er in einem einzigen Jahre Kartoffeln aus Samen zog, welche an völlig ausgebildeten Früchten einen Ertrag gleich dem von gesteckten Kartoffeln gegeben haben, und überdiess von der Kartoffelkrankheit frei geblieben sein sollen, während rund umher die Krankheit unter andern Kartoffeln wahrgenommen worden ist. Es wäre höchst vorgreiflich, sagt *Pluskal*, diese Methode, eigentlich die Immunität der nach dieser Methode neu erzogenen Kartoffeln von der Kartoffelseuche zu verdächtigen; indessen kann er zur Steuer der Wahrheit nicht umhin, hier zu berühren, dass auch neue, d. i. eben erst aus Samen erwachsene Kartoffeln an vielen Orten von der Krankheit heimgesucht wurden. Es mag daher kein Oekonom, setzt er hinzu, sogar blindlings und unbefangen jurare in verba magistri, sondern sich erst durch eigene Versuche von der Wahrheit überzeugen lassen. — *Knolz* erscheint die Erneuerung und Züchtigung der Kartoffelpflanze aus Samen als höchst wünschenswerth, weil dieselbe durch dieses Verfahren erkräftiget, und zur Ertragung unserer klimatischen Verhältnisse fähig gemacht werden könnte. So günstig jedoch auch die von einzelnen Oekonomen über die Regeneration der Kartoffelpflanze aus Samen gemachten Mittheilungen lauten, so glaubt er doch, dass der Kartoffelanbau, mittelst Samen, immer ein gewagtes Unternehmen bleibe, insoferne einerseits der Kartoffelsamen bei uns gewöhnlich die gehörige Reife nicht erlangt, und andererseits eine unserm Bedarfe entsprechende Erndte nicht verbürgt. Daher, meint er auch, könne die Samensaat nur von solchen Oekonomen unternommen werden, die zu diesem Zwecke bedeutende Feldflächen verwenden können, und deren Augenmerk nicht so sehr eine reichliche Erndte, als vielmehr zur Erzielung vollkommen gesunder, zur weiteren Fortpflanzung ganz geeigneter Knollen gerichtet ist.

14) Unterdessen sollte der Landwirth sich seine Setzkartoffeln in, von der übrigen Kartoffelpflanzung gesonderten, Beeten erziehen. Nach, wie es scheint, bewährten Erfahrungen kann mit dem Einlegen von Knollen zu solchem Zwecke bis Juni, selbst bis Juli, zugewartet werden, die Zeit der Erndte wird darnach bemessen werden.

In Fällen, wo wegen beschränkterm Feldraum diese besondere Anpflanzung der Saatkartoffeln nicht wohl ausführbar ist, ist doch dringend zu empfehlen, dass die zur Aussaat tauglichen Knollen von den zu anderm Gebrauche bestimmten auserlesen, sogleich von ihnen gesondert, und nach *Knolz* wo möglich nicht in Kellern, die jedenfalls feucht und im Winter zu warm sind, sondern in trockenen, gedielten Kammern, in nicht hohen Haufen, aufgeschüttet werden. Licht und Luft sollen Zugang zu ihnen haben; sie werden zwar dadurch eine grüne Farbe erhalten, allein ganz gewiss frei von jedem Verderben bleiben; denn Erfahrung hat gelehrt, dass selbst im ersten Stadium der Trockenfäule stehende Kartoffeln, wenn sie dem Luftzuge und der Sonne ausgesetzt werden, gerettet werden können.

Statt der Erzeugung der Saatkartoffeln aus Samen und in besonders hiezu bestimmten Beeten, hat man auch den Rath gegeben, die Knollen zum nächsten Legen aus andern Gegenden zu nehmen, besonders aus solchen, welche erfahrungsgemäss bisher von der Seuche verschont geblieben waren. Dieser Rath hat für alle Fälle etwas Gutes für sich, hat sich aber in der Praxis nicht immer bewährt gezeigt. *Pluskal* sind nicht wenige Fälle bekannt, wo man Kartoffeln, die aus verschiedenen Gegenden abstammten, setzte, aber dessenungeachtet erkrankten. So erwähnt er des Falles, wo sehr gesunde Samenknollen, aus hochgelegenen bergigen Gegenden stammend, gesetzt wurden, diese aber in Form, Substanz und Geschmack, nach einmaligem Setzen, so sehr degenirten, dass sie nicht mehr zu kennen waren, und gar nicht genossen werden konnten. Eben diese unterlagen auch häufig der Seuche, während ihre Schwestern

im heimathlichen Boden die Krankheit nicht betroffen hatte. Dagegen erhielt sich der einheimische Samen besser. Indessen ist *Pluskal* weit entfernt, jenem Umstande, nemlich dass die Setzkartoffeln aus fremden Gegenden bezogen worden waren, eine besondere Rolle bei der Seuche anzuweisen. Eine untergeordnete mögen sie indessen doch deshalb spielen, weil sie, als Fremdlinge, empfänglicher für unsere Bodenverhältnisse gewesen sein dürften, als die daran gewohnten einheimischen.

15) Das Anpflanzen solcher Sorten, welche erweislich bereits öfters erkrankt sind, oder auch selbst solcher Knollen, die aus einer erkrankten Erndte als gesund ausgesondert worden, ist besser zu unterlassen, während es höchst angemessen erscheint, von Zeit zu Zeit seine Saatkartoffeln aus fernen, von jeder Krankheit der Art verschont gebliebenen, Gegenden zu beziehen und zu ergänzen. — Wie sich diese Massregel in der Erfahrung verhalte, wurde so eben erwähnt.

16) Halbstündiges Einweichen der Setzkartoffeln in dünne Kalkmilch, eine sehr verdünnte Beize mit Kochsalz, Asche u. a. schadet der Keimkraft nicht, und da dadurch möglicherweise vorhandene, Ansteckung bedingende, Pilzkeime auf diesem Wege vernichtet, auch Maden und Insekten mehr oder minder dadurch abgewehrt werden können, so ist ein solches Verfahren zu empfehlen.

17) Zu Setzkartoffeln sollen *nur* gut ausgereifte, mittelgrosse, saftige, mit festem Zellgewebe versehene Kartoffeln genommen werden, an denen die Augen saftreich, sich oben über die Oberfläche zu erheben beginnen, in Folge dessen dann in der Umgebung jener Stellen *ein leichtes* Welken sich kundgibt.

18) Vom Zerstückeln der Knollen in irgend einer Weise, zum Behufe der Fortpflanzung, wird in Zukunft besser ganz Umgang genommen werden.

19) In keinem Falle dürfen die etwa noch zur Anwendung gelangenden Scheiben, die aber nur durch *kundige*

Hände, den Knollen, und zwar ausschliesslich *gesunden*, von jedlicher Berührung mit kranken Individuen durchaus entfernt gebliebenen, entnommen werden sollen, ganz frisch eingelegt werden, man muss sie zuvor ein paar Tage hindurch leise abwelken lassen; auch ist Bestreuen der Schnittfläche mit etwas Gyps oder Holzasche eher nützlich, als schädlich. Die betreffenden Stücke dürfen zur Zeit des Einlegens ihre Farbe auf der Schnittfläche nur wenig geändert haben, rostbraunes, mattbraunes, violettes oder gar schwarzes Aussehen verräth Zersetzung der von der Natur zur ersten Nahrung der Keime bestimmten, stickstoffhaltigen Materien, und solche Schnittlinge sind sonach als unbrauchbar zu beseitigen.

20) Beim Legen ist unter allen Umständen darauf zu sehen, dass das, zur Reproduktion bestimmte, Auge nach oben gerichtet werde, und dass man, wie bereits erwähnt worden ist, die Knollen und die viel empfindlichern und reizbaren Schnittlinge ja nicht auf Dünger lege, wie dieses mehrmals empfohlen, von *Herberger* aber in der Regel als schädlich erprobt ward, selbst wenn kräftige, milde Düngerarten angewendet wurden. Ist der Boden streng und zu bündig, so thut man sogar gut, auf den Grund der Grube, oder Furche, an der Stelle, wo der Knollen zu liegen kommt, etwas weniges kurzes Stroh, oder in dessen Ermangelung gesundes, dürres Laub auszubreiten, doch so, dass die Berührung mit der Erde von unten nicht ganz ausgeschlossen bleibe.

21) Während in der Periode des Wachsthums auf fleissiges Lockern und Behäufeln zu sehen, und damit auch das sogenannte Vergrünen entfernt zu halten ist, muss es auch als beständige Regel gelten, dem Gedeihen der Pflanze weder durch Abschneiden gesunden Laubes, noch durch Abpflücken der Blüthen, naturwidrigen und wenn nicht geradezu schwächenden, doch jedenfalls keinerlei Vortheil gewährenden, Zwang anzuthun.

22) In Beziehung auf Bastarderzeugung bleibt zu erinnern, dass zuvor eine Verjüngung der Generation, die jedenfalls die ernstlichste Berücksichtigung verdient, abgewartet werden sollte, ehe man wenigstens während der Dauer des seit einigen Jahren herrschend gewordenen, vielleicht mit Grund also zu nennenden, Genius epidemicus zu neuen, derartigen Versuchen schreitet.

In Rücksicht auf gemischte Pflanzungen ist das Nöthige bereits angedeutet worden, und in Bezug auf die Auswahl der vorzugsweise anzubauenden Sorten, können gewissenhafte Beobachtungen, wenn deren an vielen Orten betrieben werden, leitende Aufklärung bald gewähren.

Noch auf eine andere Art hat man für den allerschlimmsten Fall, dass trotz aller unserer Bemühungen die Kartoffelpflanzungen hin wie her von verheerenden Seuchen befallen werden, sich vorgesehen, und für die Kartoffel eine Surrogatpflanze empfohlen, und zwar die *Aracacha*, oder die *peruanische Rube* (Conium Aracacha *Hook;* Aracacha esculenta *Cand.*) Nach *Boussingault's* Versicherung, der eben diesen Vorschlag machte, ist sie eine Doldenpflanze, deren Wurzel rübenartig, weit ausgiebiger, als die Kartoffel, und stark amylonhaltig ist; sie wird in Amerika neben den Kartoffeln gebaut. In Europa sind jedoch die bisherigen Versuchsstücke kränkelnd geworden und abgestorben.

Wenn nun durch Beobachtung der bisher erwähnten Vorsichtsmassregeln eine gesunde und ergiebige Kartoffelerndte erzielt worden ist, so ist eine weitere Aufgabe, welche zunächst in das Ressort der Medicinalpolizei fällt, die, dafür zu sorgen, dass die eingeerndteten Kartoffeln durch Nebenverwendung als Nahrung der Volksmasse nicht entzogen, und namentlich nicht zu der so verderblich auf die Moralität, wie Gesundheit des Volkes wirkenden *Branntweinbrennerei* vergeudet werden. Wenn der Staat, hinsichtlich der oben angeführten Cautelen, den mildern Weg einzuschlagen und vorzugsweise durch geeignete Belehrung

durch Schrift und That auf deren Befolgung hinzuwirken hat, so hat er in letzterer Beziehung eine ernstere Stellung einzunehmen und mit aller Strenge, selbst exekutiv auf Beschränkung der Branntweinbrennereien zum Vortheile des Volkes einzuschreiten, um dasselbe möglichst vor den drückenden Qualen der Theuerung und des Hungers sicher zu stellen.

Im Falle aber, dass gegründete Furcht bestände, dass die Krankheit unter den eingeerndteten Kartoffeln unaufhaltsam fortschreiten, und unsere Kartoffelvorräthe gänzlich zu vernichten drohte, so ist es ganz am Platze, mit Rathschlägen dem Volke an die Hand zu gehen, wie am zweckmässigsten und lohnendsten die bedrohten Kartoffeln am geschwindesten verwendet, oder in eine andere, dem Verderbnisse nicht mehr ausgesetzte Form gebracht werden können. In dieser Hinsicht stehen uns vier Auswege offen, und zwar, die bedrohten Kartoffeln entweder *zum Füttern des Viehes*, oder *zur Branntweinbrennerei*, oder *zur Bereitung von Mehl*, oder *zur Darstellung von Amylon* zu verwenden — Benützungsarten, welche jedoch nur im Stande sind, ein geringes Aequivalent des Verlustes an diesem so allgemeinen Nahrungsmittel zu liefern, und daher nur in Nothfällen zu ihrer Befolgung geschritten werden soll.

Das *schnelle Verfüttern* der erkrankten Kartoffeln ist eines der kürzesten und lohnendsten Benützungsmittel, zumal da es durch Erfahrung konstatirt ist, dass auch die im höhern Grade erkrankten Kartoffeln dem Viehe nicht schädlich sind; indessen dürfte doch ein gewisses Ziel und Maass auch hierin zu empfehlen sein, wie wir früher schon angedeutet haben. Wenn diese Verwendungsart auch lohnend ist, so ist auf der andern Seite doch auch nicht zu übersehen, dass die Kartoffeln von dem Landwirthe nicht als Viehfutter erzogen, sondern zur Nahrung des Menschen bestimmt sind, und so bleibt es immer eine grosse Kalamität für die grössere Volksmasse, wenn sie eine ihrer

vorzugsweisen Nahrungsquellen auf diese Weise versiegen sieht, auch abgesehen hievon, dass nicht jeder Landwirth in dem Besitze von soviel Stücken Vieh ist, um diesem Rathe gehörig Genüge zu leisten.

Vielseitig hat man auch namentlich in England, Belgien und Sachsen angerathen, die kranken Knollen, nach Ausschneidung des Schadhaften, *zu Stärkemehl zu verarbeiten,* und bei dieser Angelegenheit wurden zugleich die meisten, bisher bekannt gewordenen Methoden, aus Kartoffeln Stärke zu fabriciren, hervorgeholt und beschrieben. Selbst stark inficirte Knollen können, nach *Herberger*, noch mehr, oder weniger gut zur Stärkefabrikation verwendet werden, wenn man diesen Ausweg ergreift, ehe Larven und Insekten auf Kosten des noch vorhandenen Stärkemehls sich einnisten. Werden die betreffenden Kartoffeln zu Brei zerrieben, und in diesem Zustande auf mässig feinen (oder auch weiten, mit Leinwand überspannten) Sieben ausgewaschen, um sofort in gewohnter Weise auf Stärkemehl benutzt zu werden, so lässt sich der gereinigte Brei sehr gut zu Stärkesyrup und Zucker verwenden, oder an Stärkefabriken absetzen, für welch' letztern Absatz zu sorgen aber Sache des Staates wäre, wo es an sonstiger Gelegenheit mangelt.

Die Verwendung der Kartoffeln *zur Branntweinbrennerei* ist der traurigste und schädlichste Ausweg, so dass man bei näherer Betrachtung der Sache im Zweifel sein dürfte, ob es nicht besser wäre, die erkrankten Kartoffeln geradezu dem Verderben zu überlassen, als zur Bereitung eines giftig wirkenden Trankes verwenden, und durch dessen Genuss demoralisirend auf den Volkscharakter einwirken zu sehen. Dieselbe Reinigungsmethode ist übrigens auch hier, wie bei der Stärkefabrikation zu empfehlen, wenn stark erkrankte Kartoffeln auf Weingeist verarbeitet werden sollen, weil derselbe ausserdem einen unangenehmen Geruch und Geschmack annimmt.

Die Verwendung der Kartoffeln *zur Mehlbereitung* ist die naturgemässeste, in soferne dieselben, nur in anderer Form, zur Nahrung des Volkes verwendet werden, und eben dadurch die Möglichkeit gegeben ist, dieser Nahrung zu jeder Jahreszeit sich bedienen zu können. Zu diesem Zwecke empfiehlt schon *Jassnüger* die Erdäpfel in kleine Scheiben zu schneiden, wozu er eine eigene Maschine angibt, mit der ein zehnjähriger Knabe 36—40 Metzen Kartoffeln in solche beliebige Scheiben täglich schneiden kann. Diese werden dann auf Hurden aus Weidenruthen, deren Geflechte so weitschichtig sein muss, dass immer eine Ruthe von der andern wenigstens $1\frac{1}{2}$ Linien entfernt ist, neben einander gelegt, die Hurden selbst aber in der Nähe eines täglich zweimal ziemlich gut geheizten Ofens auf hölzerne, an der Mauer befestigte Nägel so gestellt, dass eine von der andern immer in einer Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Zoll zu stehen kommt, damit alle Flächen der ausgebreiteten Erdäpfelscheiben von der Luft bestrichen werden können. So getrocknet können sie leicht aufbewahrt werden, und ziehen die Feuchtigkeit aus der atmosphärischen Luft nicht mehr an sich. Um Mehl daraus zu machen, müssen die getrockneten Scheiben zuvor auf einer Stampfmühle, auf die eine oder die andere Art verkleinert werden, und dann kann man sie auf eine gewöhnliche Mahlmühle geben. Das so erhaltene Mehl hat eine weisse, ins Röthliche spielende Farbe, einen dem Kornmehle ähnlichen Geruch und einen angenehmen süssen Geschmack. Es lässt sich trockener anfühlen, als das Getraidemehl, fällt beim Andrücken nicht so zusammen, wie jenes und lässt sich auch an einem trockenen Orte länger aufbewahren, ohne verdorben zu werden. *Jassnüger* untersuchte dieses Mehl nach zwei Jahren und fand, dass es weder an seinen Bestandtheilen, noch an seinen Eigenschaften eine Aenderung erlitten habe. Aus diesem Mehle kann man nun sowohl gutes, als haltbares Brod backen, als auch verschiedene andere Mehlspeisen bereiten. Zum Brodbacken ist es am besten, wenn man gleiche Theile Roggen- und Kartoffelmehl, oder zwei Theile von dem letztern und einen Theil Waizenmehl sehr genau vermengt und zum Kneten Anfangs kaltes, dann aber allmählig wärmeres Wasser anwendet. Der Zusatz von Roggenmehl muss desswegen grösser sein, weil es weniger Pflanzenleim als Waizenmehl enthalten soll. Der Taig zu diesem Brode muss etwas lockerer, als zu

Roggen- oder Waizenbrode sein, muss aber fleissiger durchgearbeitet und geknetet werden. Er darf nicht zu lange gähren, sondern muss, sobald der Umfang desselben durch die Gährung beiläufig um den dritten Theil zugenommen hat, gebacken werden, sonst erhält das Brod einen säuerlichen Geschmack. Die Hitze des Backofens darf nicht zu gross sein, damit das Brod allmählig, aber doch ganz durchgebacken werde. Durch eine ähnliche Mischung kann man auch verschiedene andere Mehlspeisen bereiten; doch ist der Zusatz von Roggen- oder Waizenmehl unnöthig, wenn man zur Bereitung des Taiges aus Erdäpfelmehl Eier nimmt, oder den Taig in fetten Oelen röstet, oder backt.

Liebig räth in dieser Beziehung, die Kartoffeln in ¼ Zoll dicke Scheiben zu schneiden, diese in Wasser einzutauchen, dem 2—3 Procent Schwefelsäure beigesetzt ist. Dieses soll den Vortheil haben, dass das Krankhafte gänzlich unschädlich gemacht und dem gewöhnlichen Schwarzwerden der zerschnittenen Knollen begegnet wird, und dass die Scheiben sich schnell und leicht trocknen lassen. Man soll aber die Stücke 24—36 Stunden in dem säurehaltigen Wasser lassen, dann das Wasser abziehen, und, um sie wieder ganz frei von der Säure zu machen, soll man wiederholt frisches Wasser über sie giessen. Er meint ferner, dass mit schwacher Schwefelsäure imprägnirte, in Scheiben zerschnittene Knollen sich auch in Gruben aufbewahren lassen dürften, und empfiehlt auch solche Versuche. — In schlimmen Fällen, wo die Krankheit schon grössere Fortschritte gemacht hat, dürfte es jedoch die Vorsicht erheischen, die gesunden Theile von den kranken mittelst des Wassers zu trennen, und nur jene zur Procedur der Mehlbereitung zu verwenden, diese aber, den bestehenden Umständen angemessen, zu einem andern Zwecke zu verwenden.

Auch wurde empfohlen, die gesunden Stücke oder Theile zu kochen, sie dann zu Gries zu zerreiben, und zu trocknen, oder in Form von Sago zu bringen; was aber nur in kleinen Haushaltungen und zum blossen Essbedarf thunlich und gemeint sein konnte.

II.

Ueber polizeiliche Maassregeln gegen die Gefährdung des öffentlichen Gesundheitswohles durch Hunde.

Von

Herrn Dr. L. H. Schürmayer,
Grossh. Badischem Medicinalrathe zu Emmendingen.

Es ist über den Nutzen, so wie über den Schaden, welchen die Hunde der menschlichen Gesellschaft bringen, so Vieles gesagt und dargethan worden, dass es mir überflüssig scheint, noch Weiteres anfügen zu wollen; wir nehmen hier nur die Thatsache in Anspruch, dass die Zahl der Hunde theils aus Liebhaberei der Menschen, theils wegen beabsichtigtem Nutzen, sich in einem Umfange vermehrt, dass er in zweierlei Richtung dem öffentlichen Gesundheitswohle erfahrungsgemäss schädlich wird: durch verwundendes Beissen und durch die Wuthkrankheit. Diese Gefährdung der öffentlichen Gesundheit muss mit der steigenden Zahl der Thiere sich nothwendig mehren.

Die vorgeworfene Thatsache begründet genügend das Recht und die Pflicht des Staates als Polizei, und insbesondere als Medicinalpolizei, zu handeln, da es sich um Erhaltung des Lebens und der Gesundheit des Staatsbürgers unter Umständen und Verhältnissen handelt, wo der Schutz gegen äussere physische Ursachen, durch die Kräfte des Einzelnen entweder gar nicht, oder nur unvollkommen, oder nur selten und mehr durch Zufall möglich wird. Die Ge-

setzgebungen der civilisirten Staaten scheinen dieses Recht und diese Pflicht, besonders in neuerer Zeit, völlig anerkannt zu haben; nur in den Mitteln, die gegen den feindlichen Eingriff zu ergreifen sind, haben sich die Ansichten sehr getheilt, weil diese Mittel im Staate mit Rechten der Staatsbürger und Verhältnissen in Conflict treten, die man in einem Staate, wo das Recht herrschen soll, nicht unberücksichtigt lassen darf.

Es ist der erste und wichtigste Grundsatz einer guten Medicinalpolizei, dass ihre zu treffenden Anstalten gegen Krankheiten, die gänzliche Wegräumung der Krankheitsursachen erstreben. Erst dann, wenn dieses unmöglich oder unausführbar wäre, greife man zu denjenigen Mitteln, welche zwar den Grund des Uebels ungeschwächt lassen, allein den einzelnen Menschen mehr oder weniger vollständig, für seine Person in Schutz nehmen. Bei unserm Gegenstande hat es mit der Anwendung der Mittel letzterer Art wenig Schwierigkeiten, allein sie sind leider gar zu oft unwirksam und lassen den Zweck der Medicinalpolizei unerreicht; dagegen sind Anstalten der ersten Art sicher und zweckentsprechend, aber schwer auszuführen. Das radicalste und sicherste Mittel wäre freilich dasjenige, dass man die Hunde ausrottete. Abgesehen von der Frage: ob der Staat zu dieser Maassregel im Wege der Gesetzgebung berechtigt sei, zweifle ich, ob sich die Bevölkerung eines civilisirten Staates hiemit befreunden würde, und wenn es einmal anerkannt ist, dass die Hunde der menschlichen Gesellschaft Nutzen gewähren, so wird es Aufgabe einer vernünftig practischen Polizeigesetzgebung werden, den Nutzen zu erhalten, darin die rechtliche Freiheit der Staatsbürger zu achten, und anderseits den drohenden Schaden durch entsprechende und genügende Maassregeln oder Anstalten abzuwenden. Wenn die Polizeigesetzgebung in der Anordnung und Ausführung ihrer Maassregeln dem *Rechtsgesetze* immerhin Rechnung tragen wird, so kann sie aber doch nimmermehr zur unbedingten Consequenzmacherei verurtheilt

oder verpflichtet sein; sie würde sonst hier, wie in so vielen andern Fällen, wo es sich um die nützlichsten und nothwendigsten Maassregeln handelt, einem sehr untergeordneten Privatrechte gegenüber, weichen müssen. Bei entschieden höherer Bedeutung des polizeilichen Zweckes können unerhebliche Privatrechte keine Berücksichtigung in der Art ansprechen, dass eine Anstalt für das gesammte öffentliche Wohl, was ja jedem Einzelnen wieder zu gut kommt, unterbleiben sollte.

Nur eine Stimme herrscht über das Entsetzliche der bei Menschen ausgebrochenen Wuthkrankheit, und es ist kein Preis zu hoch, um den man Schutz vor diesem Uebel erhalten kann. Die Aerzte haben es sich angelegen sein lassen, durch ihre Wissenschaft und Kunst dahin zu wirken, dass der Zweck erreicht werden soll; — von ihrem preiswürdigen und unermüdlichen Streben ist die Literatur über den Gegenstand ein laut redender Zeuge. Alle, welche den medicinisch-polizeilichen Standpunkt berücksichtigten, sind darin einstimmig, dass die Verhütung der ursprünglichen Krankheit, die vorzüglichste Aufmerksamkeit verdiene und alles Streben auch vorzugsweise dahin gerichtet werden müsse. Es ist nur zu beklagen, dass die desfallsigen Vorschläge alle ohne practischen Erfolg geblieben sind, was wohl erklärbar ist, wenn man berücksichtigt, dass man die wahre Natur der Wuthkrankheit bis dahin nicht erforscht hat, und die Aetiologie nach den bisherigen verschiedenen Wahrnehmungen, auch verschiedene Ansichten zulässt. Auch Täuschung auf der Bahn roher Empirie hat hier ihr Plätzchen gefunden. Das Schneiden des s. g. Tollwurmes, das Abschneiden des Schwanzes bei jungen Hunden, das Aderlassen unter der Zunge, das Füttern von gedörrten Maikäfern und anderer s. g. blutreinigender Mittel, hat sich alles nicht als Präservativ bewährt. Das Einsperren der Hunde durch eine gewisse Anzahl von Wochen, nach *Bradsley's* Vorschlage, welcher von der Ansicht und Behauptung ausging, dass die Hunde ursprüng-

lich nicht mehr wüthend werden, hat den gewünschten Erfolg bis dahin nicht gezeigt. *Youatt*, welcher mit *Bradley* nur Uebertragung der Krankheit von einem Hunde auf den andern, und Ausbruch in längstens 8 Wochen annimmt, erwartet durch zeitweises Einsperren der Hunde das entsprechende Präservativ und die völlige Ausrottung der Krankheit in einem Lande. Dass diese Maassregel nicht zum Zwecke führen kann, liegt schon in dem Umstande, dass die Wuthkrankheit auch bei andern Thieren, namentlich Füchsen, vorkommt, und leicht von diesen auf andere Thiere, und darunter die Hunde, übertragen werden kann. Ueberdiess ist aber die Behauptung, dass die Wuthkrankheit sich bei den Hunden nur durch Uebertragung fortpflanze, und nicht mehr selbstständig aus anderer Ursache sich entwickle, eine unerwiesene Voraussetzung, welche mit andern glaubwürdigen Beobachtungen im Widerspruche steht. Die Versuche von *Jenner*, *Sacro* und *Steinbek*, die Vaccination als Präservativ anzuwenden, haben ebensowenig zum Ziele geführt, als der sonderbare Vorschlag von *Neuberth* in Schmalkalden, wohl je wird zur Ausführung beliebt werden, eingesperrte Hunde, die wuthverdächtige Symptome äussern, frei zu lassen, indem er von der Voraussetzung ausgeht, dass frei herumlaufende Hunde nicht wüthend werden. Die vorgeschlagene Castration der männlichen Hunde kommt der förmlichen Tödtung und Ausrottung derselben gleich.

Auch die diätetischen Mittel und die beste Pflege, welche man den Hunden angedeihen lässt, sind nach meiner Ansicht ebenfalls nicht im Stande, den Ausbruch der Krankheit zu verhüten, so wenig ich mich von der Richtigkeit der Ansicht überzeugen kann, dass die Nichtbefriedigung des Geschlechtstriebes, die zureichende krankmachende Ursache werden könne Wenn bei einzelnen Hunden die Wuthkrankheit gerade zu einer Zeit ausgebrochen ist, wo ihr Geschlechtstrieb aufgeregt, aber nicht befriedigt wurde: so lässt sich daraus noch kein Schluss der Art ziehen, dass

die Nichtbefriedigung des Triebes die Ursache war; selbst wenn wir die Nichtbefriedigung des Geschlechtstriebes als eine Gelegenheitsursache zum Ausbruche der Krankheit anerkennen wollten, so wäre damit für die medicinische Polizei nicht viel gewonnen. Denn liegt die Bedingung dieser Krankheit einmal schlummernd und sich allmählig entwickelnd im Körper, so werden auch noch andere zufällige Ursachen Gelegenheitsursachen werden können, wenigstens ist die Nichtbefriedigung des Zeugungstriebes nicht als die einzige Gelegenheitsursache constatirt. Wichtig und begründet und ebenso practisch erscheint mir aber die Untersuchung über die Frage: *ob nicht in der grössern Vermehrung der Hunde, in einer übergrossen Bevölkerung derselben, wenn ich so sagen darf, eine der vorzüglichsten Ursache der Krankheit liegt?* Zahlreiche Beobachtungen im Thierreiche überhaupt leiten uns zu der Vermuthung, dass die Natur gegen Uebervölkerung durch Hervorrufung eigenthümlicher und sehr perniciöser Krankheiten, selbst Polizei übe, und dadurch ein normales Maass herbeiführe. Jedenfalls unterstützt die Erfahrung meine Frage als begründet. Nach den Krankenjournalen der Thierarzneischule zu Berlin kamen bis zum Jahre 1829 jährlich 25 — 30 unzweifelhafte Fälle von Hundswuth in die Anstalt. Als aber im Jahre 1830 eine Steuer auf die Hunde gelegt wurde, so kamen in diesem Jahre nur 3, im Jahre 1831 keiner, im Jahre 1832 nur 3 wüthende Hunde in die Anstalt, und bis Mai 1836 kam gar keiner mehr vor. Wenn diese Beobachtungen auch gleich noch nicht zahlreich genug sind, um bestimmte und sichere Schlüsse daraus zu ziehen, so sind sie doch, wie ich glaube, aller Aufmerksamkeit und Fortsetzung werth, und veranlassen uns jetzt schon, in medicinisch-polizeilicher Beziehung Rücksicht darauf zu nehmen.

So lange wir keine nähere Kenntniss über die ursprüngliche Erzeugung der Wuthkrankheit bei den Hunden selbst besitzen, deren Aetiologie uns überhaupt noch lange ein

Räthsel bleiben dürfte, und so lange eine Uebertragung der Krankheit von andern Thiergattungen auf die Hunde möglich ist, so ist es Pflicht der Medicinalpolizei, mit radicalen Mitteln vorzufahren, mit Mitteln, welche nicht blos illusorisch die Absicht der Gesetzgebung vertreten, sondern den vorgesteckten Zweck in praxi möglichst erreichen lassen. Dieses Mittel ist *die Aufstellung des Grundsatzes als Gesetz: die Zahl der Hunde muss auf das möglichste Minimum vermindert werden.*

In der Ausführung müssen und dürfen folgende Grundsätze leiten.

Die Hunde theilen sich in *Luxushunde* und *Nutzenshunde.*

Wollte man strenge verfahren, so könnte man den Grundsatz aufstellen, die Luxushunde als unnütze und blos der öffentlichen Sicherheit gefährliche Thiere gänzlich zu verbieten. Allein es liegt hierin doch mindestens wieder etwas Unbilliges, und in Concreto würde es häufig nicht ohne Härte und Unrecht zu entscheiden sein, welcher Hund noch in die Cathegorie der Luxushunde gehöre. Auch kommt ein solches Verbot mit einer Menge von Verhältnissen in nicht zu lösenden Conflict, dass man sich wohl schwerlich jemal entschliessen wird, dasselbe zum Gesetze zu erheben. Es ist überdiess vom staatsökonomischen Standpunkte aus gar nicht zu rechtfertigen, den Luxus, selbst wenn er auch einige Gefährde der Gesundheit der Staatsbürger mit sich führt, durch Gesetze völlig zu unterdrücken, zumal wenn durch polizeiliche Anstalten anderer Art, es dem Einzelnen möglich gemacht wird, sich vor Beschädigung seiner Gesundheit zu schützen. Der leitende Grundsatz kann hier nur der sein: *den Luxus so weit zu besteuern, dass er die gewünschte und nothwendige Beschränkung erhalte.*

Vor Allem wird sich aber fragen, welche Hunde als Luxushunde anzusehen und folglich zu besteuern sind? Luxus ist Alles, was nicht nothwendig ist, und blos der

Liebhaberei dient. Luxushunde sind also solche, welche nicht der vom Gesetze erlaubten Nutzung dienen. Das Gesetz muss daher bestimmen, zu welchen Gewerben oder Betrieben, Hunde gehalten werden dürfen. Alle andern Hunde sind Luxushunde.

In dem Maasse, als das einzelne Thier der öffentlichen Gesundheit Gefahr droht, muss dessen Gesammtzahl beschränkt werden. *Grosse* Hunde, besonders wenn sie noch von einer Raçe sind, welche erfahrungsgemäss bösartig, rauf- und beisslustig ist, müssen die höchste Steuer erhalten. Ueber die Gränze, welche die grossen Hunde von den kleinen scheiden soll, lässt sich im Gesetze sehr gut eine feste Bestimmung durch ein *Maass* machen, welches mit dem kleinsten Hunde anfangt und mit dem grössten endigt, so zwar, dass die Taxe mit der Zunahme des Maasses steigt, mithin die Grösse der Steuer mit der Zunahme des Maasses in einem angemessenen Verhältnisse wächst. Wo Hundsmusterungen gesetzlich bestehen, ist dieses Messen sehr leicht und sicher auszuführen. Was das Maximum und Minimum der Steuer betrifft, so könnte die Taxe für einen Hund erster Grösse auf 30—40 fl., auf einen Hund des geringsten Maasses aber auf 5—6 fl. festgesetzt werden. Diese Bestimmung halte ich übrigens nur für die gegenwärtige Zeit als passend und zu dem jetzigen Geldwerthe als im Verhältnisse stehend.

Ein weiteres zweckmässiges und gerechtes Mittel zur Verminderung der Zahl der Luxushunde ist die höhere Besteuerung derselben in den Fällen, wo mehrere Hunde gehalten werden, und die Erschwerung der Anschaffung von Hunden, indem man auf junge Hunde, resp. bis zu einem oder zwei Jahren, eine höhere Steuer eintreten lässt, als für die folgenden Jahre.

Den Nutzen, welchen die Hunde dem Menschen und beziehungsweise der menschlichen Gesellschaft leisten, hat man sehr überschätzt; bei einer nüchternen und genauen Prüfung der Sache wird daher die Bestimmung darüber,

welche Hunde als Nutzenshunde anzusehen seien, ziemlich enge werden. Vor Allem hat man den Hunden das Prädicat der treuen Wächter beigelegt. Bezieht sich diese Wache und der daraus abgeleitete Schutz auf die Person des Hundebesitzers, so muss ich aber der vorgeschützten Wichtigkeit und Bedeutung derselben die Bemerkung entgegenhalten, dass es einem Staate, welcher auf Civilisation in seinem Innern Anspruch machen will, und einen wohlgeordneten *Rechtsstaat* darstellen soll, ein schlechtes Zeugniss giebt, wenn seine Bürger ihre physische Persönlichkeit mit Hunden vor verbrecherischen Angriffen zu schützen genöthigt sind! Traurig, wenn Hunde dem Bürger Institutionen der öffentlichen Sicherheit ersetzen sollen! Der Staat und das Recht können eine solche Nothwehr, die man, gleichviel mit oder ohne Grund, als eine Privatprävention einführt, niemal zugeben. Auch hat die Ausführung einer Nothwehr und beziehungsweise Selbstvertheidigung durch Hunde eine solche Beschaffenheit, dass sie gegenüber der Strafgesetzgebung nie gerechtfertigt erscheint, weil es schon gar nicht möglich ist, dadurch den Excess der Nothwehr zu verhüten. Eine Waffe ist in dieser Hinsicht immer sicherer und verlässiger, weil der kämpfende Vertheidiger es mehr in seiner Willkühr hat, nur so viel Gewalt zur Abwehr anzuwenden, als nöthig ist, den Zweck zu erreichen, während ein im Angriffe befindlicher Hund gar nicht oder nur schwer abzuhalten ist, auch der erste Angriff schon eine unnöthige lebensgefährliche Verletzung zufügen kann.

Der Schutz des Eigenthums durch Hunde ist theils unsicher, theils für die öffentliche Sicherheit gefährlich; Die Hunde geben nicht blos Laut, wenn Diebe in der Nähe sind, sondern auch dann, wenn sie überhaupt Menschen hören. Diebe und besonders gefährliche Diebe, wissen die Hunde durch verschiedene Mittel recht wohl zum Schweigen zu bringen. Jedenfalls sind kleine Hunde als Wächter noch practischer und verlässiger, als grosse, die, wenn sie frei herum gehen, wie solches bei einzel stehenden Höfen oder

Häusern zu geschehen pflegt, die öffentlichen Wege unsicher machen. Sind sie aber an Ketten, so ist ihre Wirksamkeit als Schutz schon beschränkter. Die Ansicht der Nützlichkeit der Hunde als Wächter und Hüter, ist aber einmal so eingewurzelt und verbreitet, dass das Auftreten der Polizei in Widerspruch mit dieser Ansicht, bereits nicht zu besiegende Schwierigkeiten hätte. Das Gesetz und resp. die Polizei darf und muss aber dabei doch so weit gehen, dass ihr Zwek: Sicherung des öffentlichen Gesundheitswohles, erreicht werde. Hiebei leiten folgende Grundsätze:

1) Wer einen Hund als Nutzenshund in der Eigenschaft als Schutz und Wächter gegen Diebstahl ansprechen will, erhält die Concession hiezu nur gegen Ausstellung eines Reverses, dass der Hund entweder an der Kette, oder im geschlossenen Hofraume, wohin ein Fremder nicht gelangen kann, gehalten werde. Die Ueberschreitung zieht fürs erstemal eine empfindliche Geldstrafe und im Wiederholungsfalle den Verlust der Concession nach sich. Letzteres tritt unbedingt dann ein, wenn Jemand durch den Hund beschädigt wurde [1]).

2) Nutzenshunde, welche zu Erfüllung ihres Zweckes nicht angebunden oder eingesperrt gehalten werden können, wie z. B. die Hunde der Jäger, dürfen auf den öffentlichen Strassen nur mit *sichern Maulkörben* versehen, herumgehen.

3) Nutzenshunde, deren Verwendung *Thierquälerei* ist, sollen gar keine Concession erhalten.

4) Hunde zum Treiben des Viehes, also *Metzgerhunde*, sollen nicht als Nutzenshunde angesehen werden, sondern lediglich, als Luxushunde. Ich lege auf diese Bestimmung den grössten Werth, weil damit noch ein weiteres höchstwichtiges medicinalpolizeiliches Interesse befriedigt wird. Abgesehen von der abscheulichen und wahren

1) Dieser letztere Grundsatz muss auch auf die Luxushunde angewendet werden.

Thierquälerei, die durch das Hetzen des Viehes, das zum Schlachten bestimmt ist, verübt wird, so kann dieses Hetzen unter Umständen Beschädigung der öffentlichen Gesundheit zur Folge haben, und zwar auf folgende Weise. Nicht selten werden die gehetzten Thiere durch Biss in sehnigte und andere Weichtheile verwundet. Die Wunde entzündet sich und wenn das Thier nicht gleich geschlachtet wird, was nicht immer der Fall ist, so tritt bösartige Eiterung ein. Dieses kranke Fleisch wird sodann wie das übrige des Thieres verkauft und kann erfahrungsgemäss die Gesundheit der Geniessenden stören. Eine bösartige Entzündung und Eiterung der Bisswunde ist aber um so eher und intensiver zu erwarten, wenn der Hund eiterbissig ist. — Dass gehetzte und geängstigte Thiere eine krankhafte Veränderung in ihren Säften, besonders aber im Blute erleiden, ist eine bekannte Thatsache der Erfahrung; dass aber ein höherer Grad dieses Zustandes das Blut und Fleisch der betreffenden Thiere so zu entmischen vermag, dass der Genuss des Fleisches für Menschen giftig wird, wird Niemand mehr bezweifeln wollen, wenn er die Fälle berücksichtigt, wo von dem Genusse des Fleisches solcher jagdbaren Thiere, die durch Wilddiebe in Stricken gefangen wurden, förmliche Vergiftungssymptome hervortraten. Man wird mir zwar entgegenhalten wollen, dass das Hetzen der zahmen oder Hausthiere durch Metzgerhunde, sehr verschieden sei von dem Fangen des Wildes durch Stricke, wo bei diesem letztern der Tod überdiess durch Strangulation und Erschöpfung der Nerventhätigkeit eintrete. Richtig ist, dass in der Art der Fälle allerdings eine Modification besteht; aber für beide Fälle liegt immerhin eine und dieselbe Ursache vor, das Aengstigen des Thieres, und der Erfolg dieser Ursache ist sich in beiden Fällen in der Hauptsache nicht blos ähnlich, sondern gleich, er ist blos dem Grade nach verschieden, und es kommt nur auf die Individualität des gehetzten Thieres an, ob der Erfolg des Hetzens ein mehr oder weniger grosser sei, und ob äussere

Umstände, wie z. B. Viehtreiben bei grosser Hitze, auch noch begünstigend auf das Zustandekommen, eines höhern Grades von krankhafter Entmischung der Säfte, einwirken. Ich will mich zur Begründung eines solchen krankhaften Zustandes der gehetzten Thiere nicht in Theorien und Erklärungsversuche einlassen, sondern verweise den Ungläubigen einfach auf den Weg eigener Untersuchung und Beobachtung und auf die Thatsachen der Erfahrung, die sogar dem Laien bekannt sein müssen. Man untersuche einmal ein schon von Natur aus schüchternes, und mehrere Stunden getriebenes und gehetztes Thier, — man braucht nicht Arzt und nicht Thierarzt zu sein, sondern nur gewöhnliche Menschenkenntnisse zu haben, um beurtheilen zu können, dass das Thier in einem fieberhaften, in einem überhaupt krankhaften Zustande begriffen sei. Und ein solches Thier wird dann geschlachtet und das Fleisch zum Genusse verkauft! Ich frage: ist das gesundes Fleisch? Man wird mir antworten, dass man schon lange solches Fleisch verkauft habe und zwar ohne Schädlichkeit für die Geniessenden. Die Schädlichkeit ist freilich keine allgemeine, d. h. von der Art, dass alle Menschen, die von dem Fleische geniessen, erkranken und theilweise sterben müssen; es kommt vielmehr auf individuelle Anlagen und Zustände an, wo dann der Genuss solchen Fleisches als krankmachende Gelegenheitsursache wirkt. Jedem aufmerksam beobachtendem Arzte sind gewiss schon Erkrankungsfälle gastrischer Art bei einzelnen Personen vorgekommen, wofür sich keine andere Ursache auffinden oder ausmitteln liess, als gerade Genuss von Fleisch. Man ist in solchen Fällen, zumal, wenn sie mit Diarrhoe verbunden sind, sehr geneigt, die Ursache in der mangelnden Reife des Fleisches — bei Kalbfleisch insbesondere — anzunehmen. Auch Indigestion soll häufig die Ursache sein!? Meine Beobachtungen und Untersuchungen haben mir die Ueberzeugung aufgedrungen, dass Fleisch von gehetzten Thieren oft die Ursache von Erkrankung der Menschen ist, und ich muss daher sehr

wünschen, dass andere Aerzte, wenn es, woran ich zweifle, noch nicht geschehen sein sollte, ihre Aufmerksamkeit ganz besonders auf diese Krankheitsursache richten und die Resultate ihrer Beobachtungen veröffentlichen.

Das Treiben der zum Schlachten bestimmten Thiere durch Hunde ist durchaus keine Nothwendigkeit und kein Bedürfniss, es beruht vielmehr nur auf Vorurtheil und Gewohnheit roher Metzger, und auf Eigendünkel, vermöge dessen derartige Leute glauben, sie müssten von einem Hunde begleitet und umgeben sein. Das Vieh lässt sich besser und ohne mehr Mühe auch ohne Hund führen und treiben, und selbst in dem Falle, dass die Bequemlichkeit eines Metzgerknechtes hie und da beeinträchtigt würde, kann für den Metzgerhund nicht die Eigenschaft eines Nutzenshundes abgeleitet werden. Hat die Polizeigesetzgebung nicht den Muth, dem Unfuge des Viehhetzens durch förmliches Verbot der Metzger- oder Hetzhunde ein Ende zu machen, so ordne sie diese Hunde wenigstens unter die Luxushunde, welche nach der Grösse ihres Körpermaasses besteuert werden. Diese Maassregel wird die Folge haben, dass viele Metzger ihre Hunde abschaffen und sich dann überzeugen, dass sie ihr Gewerbe ohne solche Bestien so vortheilhaft als früher umtreiben können. Das Beispiel wird dann auch auf die übrigen mit gutem Erfolge wirken. In manchen Gegenden haben die Metzger längst keine Hunde mehr.

5) Auch die Nutzenshunde sind mit einer mässigen Steuer zu belegen, und zwar auf den einzigen Grund hin, weil ihre Controlle eine Hundsmusterung nöthig macht. Diese Kosten fallen von Rechtswegen auf die Hundebesitzer. Weil es aber im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegt, die Zahl der grossen Hunde möglichst zu beschränken, und weil kleinere Hunde in der Regel dieselben Dienste leisten, so wird es zweckmässig, die Taxe ebenfalls nach Proportion der Grösse der Hunde zu regeln, etwa in dem Verhältnisse, dass ein kleiner Hund beiläufig 30 kr., ein grosser aber 1 fl. 30 kr. oder 2 fl. kostet. Auf das Geschlecht —

Hund oder Hündin — sollte gar keine Rücksicht genommen werden, jedenfalls halte ich es rathsamer, die Hündinen höher zu besteuern, als die Hunde, weil der Zweck, den man durch die geringere Besteuerung der Hündinen erreichen will, doch nicht erreicht wird. Die männlichen Hunde können doch nicht alle ihren Geschlechtstrieb befriedigen, die grössere Zahl wird dann in ihrem geschlechtlichen Triebe nur aufgereizt, was sicherlich schlimmere Folgen haben wird, als wenn gar keine geschlechtliche Aufreizung stattgefunden hätte. Ich will nichts erwähnen von den sittlichkeitswidrigen Scenen auf öffentlichen Strassen, welche sich nicht wohl verhüten lassen, und durch die Polizei, die in kleinern Städten, und Dörfern gar oft einer schwindsüchtigen Carricatur ähnelt, und solche Scenen vielleicht selbst noch gerne sieht, auch nicht verhütet werden, es berührt dieses die Medicinalpolicei zunächst nicht, aber darauf darf mit Recht vom medicinalpolizeilichen Standpunkte aus aufmerksam gemacht werden, wie bei dem häufig vorkommenden schlechten Zustande der Orts und Strassenpolizei, die Hunde sich vor *Häusern*, in denen läufige Hündinen sich befinden, schaarenweise sammeln, die Nacht hindurch sich gegenseitig bekämpfen, die Nachtruhe der Kranken und gesunden Einwohner stören und die Sicherheit der Personen gefährden, welche genöthigt sind, solche Strassen zur Nachtzeit zu passiren.

6) In und vor öffentlichen Häusern, wie Wirthshäuser und dergleichen, sollen die etwaigen Hunde der Besitzer dieser Häuser in keinem Falle frei herumgehen.

7) Alle Hunde, welche nicht an Ketten oder in geschlossenen Hofräumen sind, müssen mit *Maulkörben* versehen sein. Das Gesetz muss aber eine bestimmte Vorschrift geben, wie diese Maulkörbe beschaffen sein sollen, damit man vor dem Beissen völlig gesichert ist. Das Anlegen nicht sichernder Maulkörbe muss eben so strenge bestraft werden, als die gänzliche Unterlassung der Anordnung. Das Tragen solcher Maulkörbe ist zwar in den meisten deutschen Staaten von Polizeiwegen und zwar unter Straf-

androhung geboten, aber die Maassregel wird aus Nachlässigkeit, Pflichtvergessenheit oder andern Rücksichten des Aufsichtspersonales, nicht gehandhabt. Dies ist eine betrübende Thatsache der Erfahrung, aber noch betrübender ist es wenn die Oberbehörden durch Stillschweigen zu diesen Unterlassungen in einer so wichtigen öffentlichen Angelegenheit, gleichsam ihr Gutheissen aussprechen. Es ist nicht genügend, Gesetze zu machen, die Regierungen müssen auch für den genauen Vollzug sorgen! Ich schlage in dieser Rücksicht vor, den Vollzug aller Anordnungen und Sicherheitsmaassregeln gegen Beschädigung der Menschen durch Hunde, zugleich unter die specielle Aufsicht der Bezirks-Staatsärzte zu stellen. Wo die Einrichtung besteht, dass die Bezirksärzte (Physici) Hauptjahresberichte an die Regierung zu erstatten haben, können diese zweckmässig eine eigene Rubrik erhalten, worin über die Handhabung aller polizeilichen Massregeln gegen Gesundheitsbeschädigung von Hunden, Ausweis zu geben ist. Der Gegenstand ist in der That wichtig genug, dass er von Seiten des Staates mit mehr Aufmerksamkeit und Eifer als bisher, gepflegt werde. Die Strafen können zur Hälfte dem Anzeiger, soferne dieser nicht der Beamte selbst ist, zuerkannt werden, der Rest aber kann einer Kasse zufallen, die für Renumeration der Medicinalbeamten, welche doch noch in keinem Staate eine, der Wichtigkeit ihrer Stellung und ihrer Leistungen für das öffentliche Wohl entsprechende Besoldung erhalten, zu bestimmen wäre. „Ironie"! höre ich rufen. Mit nichten, — es ist ganz praktischer Ernst.

III.

Frage
aus dem medicinisch-polizeilichen Gebiete, nach historischer Entwickelung derselben,

gestellt von

Herrn Dr. Metz,

praktischem Arzte zu Darmstadt.

In der literarischen Beilage zur medicinischen Zeitung, herausgegeben von dem Vereine für Heilkunde in Preussen, Berlin den 8. Januar 1845 Nr. 2 befindet sich folgende:

„Einladung.

Die Herren Aerzte und Wundärzte Deutschlands, welche in dem, Seite 37 meines Sendschreibens an Deutschlands Aerzte angeführten Entwurf zu einem

National-Gutachten der deutschen Aerzte über den Branntweingenuss

ihre Ueberzeugung ausgesprochen finden und geneigt sein sollten, denselben zu unterzeichnen, werden höflichst ersucht, ihre Unterschriften, unter Beifügung des Charakters und Wohnorts (unfrankirt, aber offen oder unter Kreuzband und dem Rubrum: „Angelegenheit des Central-Mässigkeitsvereins im Grossherzogthum Posen") *schleunig* gütigst einzusenden, da noch in diesem Jahre die Herausgabe desselben beabsichtigt wird. — Indem ich noch bemerke, dass obiger Entwurf bereits von 660 deutschen Aerzten vollzogen ist, bitte ich sämmtliche Redactionen von medicinischen und anderen Zeitschriften deutscher Zunge angelegentlichst,

diesen Aufruf in ihre Blätter geneigtest aufnehmen und dadurch dies mühevolle und kostspielige Unternehmen freundlichst unterstützen zu wollen.

Buin bei Kurnik, unweit Posen, den 12. December 1844.

La Roche."

Der in einer Nota zu obiger Einladung angegebene Entwurf zu einem National-Gutachten, lautet wie folgt: „Wir unterzeichneten Aerzte erklären es als unsere Ueberzeugung, dass der Genuss des Branntweins (worunter wir alle gebrannten und destillirten Getränke verstehen) für die Gesundheit des Menschen und die Erhaltung des Lebens *keineswegs nothwendig*, sondern *vielmehr schädlich ist*, und dass jenes Getränk keine ernährenden und stärkenden Bestandtheile enthält. — Wir haben es ferner leider oft genug als eine (aus der verlockenden Natur dieses Getränkes und aus der Sinnlichkeit des Menschen leicht erklärbare) unläugbare Wahrheit erkannt, dass der oft wiederholte (wenn auch nur mässige) *Genuss* dieser Getränke *eine starke Versuchung* zur Trunksucht bietet, viele *gefährliche Krankheiten verursacht* und bei anderen *die Heilung schwieriger* macht, und haben es leider oft genug beobachtet, dass der Branntwein eine Quelle von Armuth und Siechthum, von Elend und Tod, auch der Urheber von vielen Unglücksfällen, von Zwietracht in den Familien und selbst von vielen sinnlichen Verirrungen wurde. — Als Aerzte und Menschenfreunde können wir es daher nur aufrichtig wünschen, dass dem Genusse dieses *an sich unnöthigen* und verlockenden Getränkes heilsame Schranken möchten gesetzt werden, wobei wir ausdrücklich bemerken, dass die gänzliche Enthaltung davon (ausgenommen auf ausdrückliche ärztliche Verordnung) viel zur Erhaltung der Gesundheit und Verlängerung des Lebens beitragen, und dass diese Enthaltsamkeit zugleich für *viele der sicherste Weg* sein würde, um sich in ihrem Stande und in ihrer Lage vor den oft entsetzlichen Folgen dieses Genusses für

immer zu schützen. — Es sollte uns freuen, wenn wir durch dieses unser *Gesammtgutachten* die in unserem gemeinsamen Vaterlande jetzt rege gewordene Aufmerksamkeit noch mehr auf diesen Gegenstand gelenkt, und wenn wir durch *dasselbe* dazu beigetragen hätten, eine reichhaltige Quelle von mannigfaltigen Leiden zu verstopfen." — Um nun dieser Einladung möglichst schnell zu entsprechen, und um diesen wichtigen medicinisch-polizeilichen Gegenstand auf eine für jeden einzelnen Arzt wenig umständliche Weise abzuthun, trug ich bei der unter der Benennung *Verein hessischer Aerzte* dahier bestehenden ärztlichen Gesellschaft [1]) darauf an:

1) dass der verehrliche Verein nach vorhergegangener Berathung und Abstimmung, den angeführten Entwurf zu einem National-Gutachten der deutschen Aerzte über den Branntweingenuss, Namens des Vereins, unterzeichnen;

2) dass Derselbe, in dem Falle, dass keine günstige Einstimmigkeit erreicht werden sollte, sondern nur eine *Majorität*, die Gründe der Minorität mit der Unterschrift der Majorität einsenden;

3) dass endlich das Vereinsgutachten erwünschtermaassen baldigst an Ort und Stelle befördert werden möchte. Diesem Antrage fügte ich noch etwa folgende Worte bei: Eine Motivirung dieses Antrages bedarf es zwar nicht; indessen könnten doch zur günstigen Stimmung derjenigen Herren Collegen, welche etwa Anstand nehmen sollten, die Stimme Einzelner, selbst ihre eigene, als eine von dem Vereine ausgegangene zu bezeichnen, die Aufführung einiger historischen Momente nicht schaden, welche darthun, dass auch schon früher öffentliche Anträge, ja sogar landesherrliche Verbote wegen Abschaffung des Branntweins ergangen sind. Schon in dem *schwäbischen Kreistags-Abschiede* von 1652 wurde aller Verkauf des Fruchtbranntweins verboten.

---

1) Der dahier bestehende Verein hessischer Aerzte ist nämlich kein Landesverein, sondern ein Provinzial-Verein.

Herzog Ernst August zu Braunschweig und Lüneburg gab 1681 eine wichtige Verordnung über den Branntweingenuss heraus, die vieles zur Beschränkung desselben beitrug, und diese Verordnung wurde durch ein königliches Edikt von *Georg II* am 5. December 1736 bestätigt und weiter ausgedehnt. In den *Beschwerden der osnabrückischen Stände* vom 30. November 1695 wurde ebenfalls in Demuth und Unterthänigkeit gebeten — — — „Dem Branntweinbrennen und Verkaufen zulänglich Ziel und Maasse zu setzen, und darüber die Einrichtung an den Landrath nebst Communication mit übrigen Stiftsständen zu verweisen.“ *Möher* in seinen *patriotischen Phantasien* bemerkt hierbei: „Die Engländer und Franzosen hätten in letzterer Kriegszeit jene Gegenden vorzüglich gehaust, weil der Branntwein darin zu wohlfeil gewesen, und die Soldaten zum Gesöffe verleitet hat.“ — Im Königreiche Preussen wurde den Soldaten, besonders jenen, welche in Potsdam als die grössten und schönsten Leute unterhalten wurden, aller und jeder Genuss des Branntweins verboten, und *Süssmilch* versichert, dass dieser Befehl mit grösstem Erfolge beobachtet worden sei. — Insbesondere aber sollten wir Hessen uns der Mässigkeitsvereine überhaupt annehmen, da ein hessischer Fürst es war, welcher den ersten Mässigkeitsverein, unter einer lateinischen Benennung zu Stande brachte. *Landgraf Moritz von Hessen* stiftete nämlich anno 1600 den *Temperanz-Orden*. Der Patron dieses Ordens war *Friedrich V, Pfalzgraf bei Rhein*, und unter den Herren, welche die Statuten zu Heidelberg unterschrieben, befindet sich auch der erlauchte, mit dem des hohen Protectors unseres Vereins, Sr. königlichen Hoheit unseres allverehrten Grossherzogs gleichlautende Name *Ludwig zu Hessen*. Die übrigen hochachtbaren Herren, welche mit unterschrieben, waren folgende: *Johann Georg, Markgraf zu Brandenburg; Friedrich Heinrich von Nassau; Emich, Graf zu Leiningen und Gleispurg; Friedrich Magnus, Graf zu Erpach; Otto, Graf*

zu Salms, der Junge; Philipp, Graf zu Salms; Ludwig, Graf zu Erpach; Johann Wild- und Rheingraf; Wilhelm, Freiherr zu Winnenberg; Abraham, Herr von Dohna; Herrmann von Witterhorst. — Eine wissenschaftliche Begründung dieses Antrages unterblieb aus dem einfachen Grunde, weil man es für unanständig hielt, seinen Collegen einen Gegenstand zu beleuchten, dessen Erhellung im vollsten Lichtglanze man bei ihnen billigerweise voraussetzen musste; indessen scheint gerade diese Berücksichtigung des Anstandes die Veranlassung zu einem Missstande, nämlich zu einem hohen Grade von Lauheit geworden zu sein, was aus folgender Darstellung der Sache, die ich unter der Aufschrift: *Den verehrlichen Mässigkeits-Vereine in den Kreisen Grünberg und Haugen* an Se. Hochwürden den Herrn Superintendenten *Simon zu Giessen*, übersendete, klar und deutlich erhellt. — In Folge einer Einladung des Central-Mässigkeitsvereins im Grossherzogthum Posen, in der *literarischen* Beilage zur medicinischen Zeitung, herausgegeben von dem Verein für Heilkunde in Preussen, Berlin den 8. Januar 1845 Nr. 2 betreffend: *Der Entwurf zu einem National-Gutachten der deutschen Aerzte über den Branntweingenuss*, stellte ich am 4. Juni d. J. den Antrag bei der dahier unter der Benennung: *Verein hessischer Aerzte* bestehenden ärztlichen Gesellschaft dahin, dass der verehrliche Verein nach vorgenommener Discussion und Abstimmung jenen Entwurf im Namen des Vereins unterzeichnen und an den Ort seiner Bestimmung, innerhalb der gewünschten Zeit, senden möchte. Am 4. August las der Referent sein in Uebereinstimmung mit dem Correferenten abgefasstes Referat vor, wornach der Antrag abzulehnen sei, und die anwesenden Mitglieder des Vereins, etwa 12 an der Zahl, stimmten dem bei.

In der Sitzung vom 1. September trug ich auf Behändigung des Referates *zur Einsicht* an, um eine Abschrift davon, sowie von meinem Antrage, an den Centralmässig-

keitsverein nach Posen senden zu können, was mir aber aus dem Grunde verweigert wurde, weil Referent befürchtete, es möchte Missbrauch mit seinem Referate getrieben werden, d. h. sein Referat möchte zur Publikation gelangen. Demnach bin ich ausser Stand gesetzt, jenes Referat vor der Hand an den Mässigkeitsverein des Grossherzogthums Posen zu senden. Und da inzwischen in der Landeszeitung des Grossherzogthums Hessen Nr. 244 veröffentlicht wurde, dass am 17. desselben Monates eine Versammlung des Mässigkeitsvereins der Provinz Oberhessen auf dem Hessenbrückenhammer Statt finden soll, so halte ich mich verpflichtet, diesen Mässigkeitsverein von der berührten Vorfallenheit in Kenntniss zu setzen, und die Gründe anzuführen, die den Referenten und Correferenten, und im Vertrauen auf diese, die anwesenden Glieder der Gesellschaft bestimmten, den wohlgemeinten Antrag abzulehnen. Referent behauptet nemlich in dem theoretischen Theile seines Referates, dass — mirabile dictu — der Branntwein an und für sich kein Gift sei; im praktischen Theile desselben beziehet er sich aber auf den Inhalt einer pseudonymen Schrift eines Dr. P., worin behauptet werde, dass Verfasser alte Soldaten kenne, welche tüchtige Branntweinsäufer seien, und dennoch weder an Geist noch an Körper zerrüttet wären. Da nun einerseits der Branntwein kein Gift sei, und andererseits der Missbrauch desselben weder die Geistes- noch die Körperkräfte zerstöre, gegentheils der Branntwein ein nothwendiges Mittel zur Erhaltung der arbeitenden Klasse, der *Entwurf* aber in seiner Fassung zu schroff gegeben sei, so trage er auf Ablehnung des Antrages an.“ — Mit dieser Apologie der Schnapsbrüder begnügte man sich, und eine weitere Discussion hatte nicht Statt, sondern, als der Antragsteller es nicht der Mühe werth hielt, ein so leichtes Gebäude, wie jenes sogenannte Referat ist, wissenschaftlich anzugreifen, und er nur das praktisch Unbegründete darin in seiner ganzen Blöse darzustellen sich bemühte, dass nemlich bezüglich der Noth-

wendigkeit, die türkischen Matrosen, die Bewohner von Canada etc. keinen Tropfen Branntwein tränken, und doch ebenso schwere Arbeiten verrichteten, wie unsere Handarbeiter, dass ferner die pseudonyme Schrift nur Einzelnheiten und vielleicht gar Täuschungen enthalte, und dass endlich die Mässigkeitsvereine doch nur eine moralische Tendenz hätten, gab ein Mitglied eine Antwort, mit deren Mittheilung man das Publikum vor der Hand verschonen will.

Aus dem Gesagten geht nur zu deutlich hervor, dass einerseits nur eine gänzliche Unbekanntheit mit dem Volksleben, andererseits eine solche mit den Principien einer wohlgeordneten medicinischen Polizei, respective mit der sogenannten medicinischen Moral, einen so hohen Grad von Indifferentismus in dem Referenten und Correferenten etc. erzeugt haben. Die medicinische Polizei verbietet jedem Apotheker den Verkauf von Brechmitteln. Sind die Brechmittel Gifte? Ist etwa das vom Volke gewöhnlich gebrauchte werdende Brechwasser — bekanntlich eine Auflösung von Brechweinstein in destillirtem Wasser — ein Gift? Und dennoch muss ein armer T...., wenn er sich den Magen verstaucht hat, zuerst zu einem Arzte gehen und diesem ein kleines Honorar für sein Rezept zum Brechen geben, wofür er 2 — 3 Portionen Brechwasser hätte bekommen können. Die medicinische Polizei geht aber hier, wie allenthalben, von dem wichtigen Grundsatze aus, dass man dem Missbrauche vorbeugen muss. Die medicinische Polizei bestraft in volkreichen Orten jeden Knecht, jede Magd, welcher oder welche an gewissen Tagen der Woche die Strasse nicht gereinigt hat. Thut sie dieses etwa aus der Ueberzeugung, dass ein Häufchen Kehrsel die Pest enthalte, oder thut sie es um dem Missbrauche vorzubeugen, damit nicht aus dem Häufchen ein Haufen werde, der allerdings die Luft verpesten kann? Die medicinische Polizei ordnet noch viele, viele andere Dinge an, sie sorgt für gesunde Speisen und Getränke, für eine gesunde Kleidertracht, für gut aufgeführte Gerüste, sie mischt sich in die Volks-

ergötzlichkeiten etc., und diesen Alles thut sie, um dem Missbrauche zu begegnen, und weil ihr an der Erhaltung *eines* Menschen so viel gelegen ist, als an der Erhaltung von Tausenden, und weil sie sich als die Vormünderin des unwissenden oder leichtsinnigen Theils der Menschen mit Recht betrachtet. Und so verhält es sich auch mit dem Branntweingenusse. Der Gebrauch des Branntweins ist auch, ohne des Darmstädter Referenten und Correferenten Ausspruch, bekanntlich nicht als absolut giftig zu betrachten; da aber der Missbrauch von dem Gebrauche desselben nicht weit entfernt ist, und selbst der Gebrauch nicht zur Erhaltung der Gesundheit beiträgt, was der Entwurf zu dem National-Gutachten recht hübsch auseinandersetzt, so gehört dieser Gegenstand allerdings auch zum Bereiche der medicinischen Polizei. Indessen hütet sich diese Doctrin, so viel wie möglich, vor Verboten; sie will gerne jedem seinen freien Willen lassen, so lange als noch andere Wege offen sind, die vor Missbräuchen schützen. Und da diese Wege zum Abstellen des geist- und körperzerrüttenden Branntweingenusses durch die Mässigkeitsvereine gebahnt sind, so ist es auch doppelte Pflicht des Arztes, als Mensch und als Arzt, den Mässigkeitsvereinen das Wort zu reden, und jedem den Rath zu geben, sich dabei zu betheiligen, damit er nicht auf jedem anderweitigen Umwege leicht auf Irrwege gerathe, die ihn zuletzt zum Genossen des lieben Viehes herabwürdigen, und ihn nebst Familie an den Bettelstab bringen.

Von dieser Seite hätte Referent des Vereins hessischer Aerzte zu Darmstadt sein Referat anfertigen sollen, nur von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet hätte Correferent sein Concedo darunter setzen dürfen, und einzig und allein auf diese Weise hätten die beistimmenden Mitglieder des Vereins sich vor dem Indifferentismus schützen können, vor dem höchsten Grade des Indifferentismus in einer der wichtigsten Angelegenheiten des geselligen Lebens, worüber *Du Moulin* so treffend sagt: „Je vous laisse en mourant

deux grands médecins, la diète et l'eau." Nach dieser getreuen Darstellung der Sache könnte man unmittelbar zu der Stellung der Frage selbst übergehen, wenn man nicht durch die Erfahrung veranlasst worden wäre, zuerst noch die Wichtigkeit des Gegenstandes hervorzuheben, damit auch diejenigen Herren Collegen, welche vermöge ihres Standpunktes oder ihrer Localität etc. keine hinlängliche oder glücklicherweise gar keine Erfahrungen über den verderblichen Gebrauch des Branntweins gemacht haben sollten, sich bei der wichtigen Beantwortung der Frage betheiligen können, und zu dieser Hervorhebung scheint der in Nr. 244 der Grossh. hessischen Zeitung v. J. 1845 mitgetheilte, von dem Herrn Superintenden *Simon* zu Giessen an die gesammte Geistlichkeit gesendete *Aufruf des Mässigkeitsvereins in Oberhessen zu gemeinsamer Theilnahme an dem Vereine gegen das Branntweintrinken* sehr geeignet, und wovon hier der Kürze wegen nur einige der eindringlichsten Stellen wiedergegeben werden: „— — — Als wir vor beinahe acht Jahren unsere Kräfte vereinigten, um Einhalt zu thun den unsäglichen Verheerungen, die das grösste Uebel der Zeit, der übermässige Branntweingenuss, anrichtet, und zum Kampfe gegen den furchtbarsten Feind aufforderten, der je die Fluren unseres Vaterlandes betrat, waren unsere Blicke besonders auf Euch gerichtet etc., hoffend, dass etc. Ihr Euch an uns anschliessen etc. würdet. Galt es doch dem Wohle unserer Mitmenschen, dem Gedeihen unserer Gemeinden, dem Kampfe gegen den grausamen Zerstörer unserer Wirksamkeit, dem Kampfe für Gottes und Jesu heilige Sache! — — — Sollten wir verzweifeln an Eurer Liebe zu den unter dem Joche des verderblichsten Lasters seufzenden Brüdern? — — — Könnt Ihr länger zusehen, wie der reissende Wolf in Euren Herden wüthet und grausam hinwürgt etc. — — — Ja — das bedenket wohl! wir können nicht würdig an unserer Stelle stehen, und ruhig einst vor Gott treten, wenn wir nicht vom heiligen Feuer entbrennen, zu helfen und zu

retten. — Auf denn, auf zum heiligen Kampfe! Gott ist mit uns, er hilft uns zum Siege, der grössere Segnungen verbreiten wird, als alle Siege, die je auf Deutschlands Fluren erkämpft worden sind! — — —“ Diese von so vielen achtbaren, wissenschaftlichen Nichtärzten dargelegte Nothwendigkeit einer allgemeinen Association zur freiwilligen Entsagung des Branntweingenusses, die von 660 Aerzten aus ärztlichen Gründen gutgeheissene Association, gegenüber dem missbilligenden Ausspruche, wenn auch nur weniger, doch sonst achtbarer Aerzte, fordert nun im allgemeinen Interesse des ärztlichen Wissens und Wirkens auf, zur Stellung von folgender Frage:

Kann, nach dem dermaligen Standpunkte der medicinischen Polizei, jeder Arzt oder jede ärztliche Gesellschaft den von Herrn La Roche mitgetheilten, oben buchstäblich wiedergegebenen *Entwurf zu einem National-Gutachten der deutschen Aerzte über den Branntweingenuss*, mit gutem Gewissen, unterzeichnen oder nicht?

Gerichtliche Medicin und Psychologie.

IV.

Zur Lehre von den tödtlichen Verletzungen, mit einem Falle einer verschieden beurtheilten tödtlichen Kopfverletzung.

Von

Herrn J. G. Wittmer,

pract. Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer in Steinbach bei Bühl.

(Fortsetzung und Schluss.)

I. *Unmittelbar allgemein-nothwendig tödtliche Verletzungen.*

Die Destruction der Organisation ist der Art, dass sie durch Verletzung der Lebensorgane — die Hüllen der Lebenskraft — zerstört, oder dem Körper entzieht und dadurch das Zusammenwirken der Lebensgrundlagen unmöglich macht. Die *Hüllen der Lebenskraft* sind *Nervenmark und Blut* [1]) im Nervensysteme mit seinen Centralorganen und

1) *Burdach* vom Bau und Leben des Gehirns B. I. S. 23. *Meckel's* Handbuch der Anatomie S. 109. *Burdach* der Mensch nach den verschiedenen Seiten seiner Natur I. Abth. S. 27. *Hufeland's* Pathogenie S. 317. 2.

im Gefässsysteme mit dem Herzen. Der Beweis hiefür sind die Thatsachen, welche zeigen, dass von diesen beiden Systemen aus, sowohl von einem aus, als von beiden zugleich, die Lebenskraft sowohl in einen gebundenen (latenten) Zustand versetzt, als auch dem Körper entzogen werden kann; so entsteht Ohnmacht (latenter Zustand der Lebenskraft) aus heftigen Affectionen des Nervensystems physischer und psychischer Art, z. B. heftige Schmerzen und heftige Affecte, und ebenso aus Blutverlust. Den Beweis des Verlustes der organischen Lebenskraft liefern wir durch den aufgehobenen Einfluss des Nervensystems und Blutes auf irgend einen Theil des organischen Körpers, in dem wir die Nerven und Gefässe an der Eingangsstelle in den Theil unterbinden, oder durchschneiden, wodann alsbald ein Ueberwiegen der unorganischen Kräfte und Gesetze eintritt, indem der Theil brandig wird und seine Auflösung, Fäulniss organischer Tod eintritt, der überall, wo organische Lebenskraft besteht, unmöglich ist. Dies Experiment beweist aber auch ein Prävaliren der *organischen* Lebenskraft im Blute, wenn wir nur die Gefässe unterbinden und die Nerven frei lassen; denn es tritt auch bei freiem Einflusse des Nervensystems Brand und Tod des organischen Theiles ein, während er bei entzogenem Nerveneinflusse, z. B. Lähmung, aber ungehindertem Blutzuflusse sein organisches Leben einseitig fristen kann. Welch' grossen Werth das Blut als allgemeine Lebensgrundlage für den Bestand des Lebens und dessen Störung und Verlust in z. B. Vergiftung und Verlust des Blutes bei *Blutungen durch Gefäss- und Herzverletzungen* auf Beurtheilung der allgemein nothwendigen Tödtlichkeit hat, zeigen folgende für die Lebenskraft des Blutes sprechende Gründe [1]):

1) „Schon als Bestandtheil eines belebten Körpers, und da es, so lange es derselbe ist, die ganz eigene, durch

1) Pathologie von Dr. *C. W. Hufeland*. Erster Band: Pathogenie. Jena 1799. S. 113—120.

keine Chemie erreichte organische Bindung hat, muss man ihm die erste einfache bindende Lebenskraft zuschreiben, die flüssigen sowohl, als festen Körpern eigen ist. Auch zeigt die chemische Analyse alle die Bestandtheile darin, die man bei ausgemacht organischen Körpern findet.

2) Das Blut ist offenbar die erste Stufe der Organisation; es ist der Uebergang des assimilirten Nahrungssaftes in den Zustand fester Organe. Mit Recht kann man folglich das Blut schon unter die Klasse organischer Wesen rechnen und ihm also Lebenskraft zuschreiben.

3) Das Blut ist Mutter [1]), gleichsam der Behälter aller Organe und Theile. Alles wird aus ihm abgeschieden; selbst die nervenbelebende Flüssigkeit und der Saame, bei denen doch die beiwohnende Lebenskraft so sichtbar ist. Denn was Leben einem andern Wesen gibt, muss doch selbst Lebenskraft enthalten.

4) Die Beschaffenheit des Blutes steht mit dem Zustande der Lebenskraft in so genauem Verhältnisse, dass man dieselbe Lebenskraft auch im Blute annehmen muss, da man oft augenblicklich, so wie ein heftiger Eindruck auf die Lebenskraft der festen Theile geschieht, auch eine Veränderung im Blute bemerkt. Diese Veränderung lässt sich nicht erst durch den Umweg der Veränderung in den Gefässen, Nerven und Absonderungsorganen (denn da könnte sie weder so allgemein, noch so schnell sein, wie wir sie zuweilen finden), sondern sie beweist, dünkt mich, dass dem Blute die nämliche Lebenskraft beiwohne, wie den festen Theilen, und dasselbe folglich durch gewisse Eindrücke ebenso unmittelbar und schnell afficirt und verändert werden kann, als die empfindende und reizbare Faser. Beispiele geben die Vergiftungen durch den Vipernbiss und die Blausäure. Ferner ist es bekannt: Je exaltirter die Lebenskraft und Reizbarkeit des Ganzen ist, desto stärker ist

1) *Burdach*, der Mensch nach den verschiedenen Seiten seiner Natur. 1. Abtheilung S. 27.

auch die plastische Kraft des Blutes, (wie im inflamatorischen Zustande), je schwächer hingegen jene, desto schwächer auch diese (z. B. der faulichte Zustand).

5) Ein Glied kann völlig paralytisch sein, d. h. die Nerven desselben können ihrer Empfindungs- und Bewegungskraft (ihrer Lebenskraft) beraubt sein, und dennoch lebt das Glied fort, wird genährt, im organischen Zustande erhalten. Hier ist das Blut noch der einzige Leiter der Lebenskraft, denn die Nerven sind keine Conductoren mehr; und hier zeigt sich also die dem Blute beiwohnende plastische Kraft, ohne Beihilfe der Nerven deutlich. Sobald hingegen der Einfluss des Blutes durch Verknöcherung der Arterie, Geschwülste, oder Unterbindung gehemmt ist, dann erfolgt sehr bald Gangrän, Absterbung und Fäulniss, d. h. nun hört der Einfluss der organischen bindenden und plastischen Kraft auf und die Bestandtheile gehorchen den allgemeinen chemischen Gesetzen der Zerstörung.

6) Aus Blut allein können sich organische Concremente, polypöse Fleischgewächse, neue Membranen bilden. Ich habe bei Lungenentzündungen blos aus der ausschwitzenden congulabler Lymphe das vollkommste Zellgewebe, und neue Häute mit ganz neuerzeugten Blutgefässen zwischen Lungen und Pleura entstehen sehen. Zeigt diess nicht offenbar die dem Blute beiwohnende, hier durch Entzündung exaltirte, plastische Kraft, die mir hauptsächlich in dem faserigen Theile der Cruors (der congulablen Lymphe) zu wohnen scheint?

7) Man gehe doch darauf zurück, woraus am Ende alles Lebende, Nerven, Gehirn, Muskeln etc. entsteht? Bei den eierlegenden Thieren aus dem Dotter, also ohne Zuthun von Nerven und festen Theilen entsteht Alles aus einem Fluidum, was folglich doch die plastische Kraft und die Grundstoffe der Organisation enthalten muss. Bei den lebendiggebährenden und dem Menschen ist der erste Punkt, auch ein Tropfen Flüssigkeit. Ohne Beihilfe der Nerven (denn es existirt keine Verbindung der Nerven des Uterus

mit der Placenta [1]), blos aus dem immer zuströmenden Blute bilden sich Herz, Gefässe, Gehirn, Nerven und alle Theile reich an Lebens- und Nervenkraft. — Offenbar ist das Blut die Mutter, der Grundstoff alles organischen Lebens. Blut war eher da, als Nerven und feste Theile. Und was im Anfang bei der Generation geschah, das geschieht immerfort. Das Leben ist eine fortgesetzte Generation aus dem Blute."

Diese grosse Bedeutung des Blutes für den Bestand des Lebens, sowie der Werth und die Bedeutung des Blutverlustes sind nicht nur ein Gegenstand ärztlicher, sondern auch ein Eigenthum allgemeiner Lebens-Erfahrung. Sowie sich jedes lebende Wesen gegen den Verlust der eigenen Lebenskraft sträubt, so gibt es Menschen, die kein Blut sehen können und keiner kann den Grund angeben, warum? Es muss aber jeder Erscheinung eine Ursache zu Grunde liegen und es ist hier der aus innerer, dunkler und unbewusster Regung der intellectuell potenzirten (beim Menschen) Lebenskraft entstandene Eckel vor der Zerstörung des Lebens, der sich bei Thieren bis zur Wuth steigern kann. So bewirkt jeder stürmische oder langdauernde Bluterguss bei allen Menschen Besorgniss um das Leben des Blutenden, Angst und Schrecken; ja der blose Anblick eines Blutverlustes bringt bei vielen Menschen Ohnmachten hervor, und diese allgemeine Lebenserfahrung hat der Verlust der Lebenskraft durch Blutverlust auch mit einem eigenen Worte bezeichnet, der für „sterben" gilt, indem man sagt: „er hat sich verblutet" — anstatt: „er ist gestorben." Es ist nicht minder allgemeine Lebenserfahrung, dass das Blut im Herzen und den Blutgefässen zirkulirt, so dass der ungebildete Theil der Menschen die ganze Brust mit Herz bezeichnet und den tödtlichen Blutverlust mit Anlaufen des

1) „Mit den Blutgefässen kommen *vielleicht!* auch sehr kleine *Nerven* zur Placenta." Handbuch der Anatomie des Menschen v. Dr. *C. L. Bock.* 1840. II. Band. S. 440.

Herzgeblütes benennt; wozu die Selbstmorde des Herzens und der Arterien weitere Belege sind.

Ist nun gleichwohl das Blut eine Hülle der Lebenskraft und das Herz mit dem arteriösen Systeme (derjenige Punkt, von welchem das Leben zuerst ausging), auch das Organ, welches sie am festesten und am längsten hält [1]), so ist nicht weniger das Gehirn- und Nervenmark Besitzer derselben und die Nerven dessen Conductoren. Nervenkraft, Sensibilität, ist keineswegs eine von der Lebenskraft verschiedene Kraft, sondern Nervenkraft ist eben so gut eine Modification der Lebenskraft, als die plastische Kraft des Blutes, aber sie ist feiner und spezifisch modificirt durch die Nervenorganisation, mit der sie verbunden ist.

Diese Hülle der Lebenskraft, das Nervenmark, durchläuft im Organismus des Menschen, seine organische Natur zur höhern menschlichen i. e. geistigen erhebend, eine immer höher steigende Organisation vom Nervenstrange als dem Organe der Sensibilität zum Ganglion, als dem Organe der vegetativen und vitalen Lebensprozesse, zum Rückenmark, verlängerten Marke und dem kleinen Gehirn als dem Organe der animalen Functionen bis zur geheimnisvollen höchsten Blüthe [2]) aller Organisation, dem grossen Gehirne als dem Organe der Sinnes- und Seelenthätigkeit; und vermittelt und überwacht im *Nerven* die Fähigkeit, die Reize zu parcipiren und die Reizung durch eigene dazu bestimmte Leiter (Nerven) zum Centralpunkte zu propagiren, und von demselben nach der Peripherie zu reflectiren; im *Gangliensysteme* die Nutrition, Chylification, Animalisation, Se- und Excretion, sowie die Respiration, Cirkulation und Sanguification; im *Rückenmarke, der medulla oblongata* und dem *kleinen Gehirne* die Empfindung und Bewegung; während das *grosse Gehirn* das organische Leben mit

---

1) *Hufeland's* Pathogenie. S. 552.

2) *Burdach*, vom Bau und Leben des Gehirns B. II. S. 8 fg. B. III. S. 160.

dem höhern geistigen Leben verbindet, die Sinnesthätigkeiten und geistigen Functionen vermittelt und durch diese auch dem organischen Leben als Regulator vorsteht. So überwacht und leitet die Lebenskraft im Nervenmarke in der mannigfaltigsten und spezifischen Organisation alle Lebensthätigkeiten und hat in der *vollkommnern Gehirnorganisation* [1]) ihre höchste irdische Stufe erreicht, indem ihr in demselben die Weihe einer göttlichen Kraft, der *Denkfähigkeit und Vernunft des Menschen* zu Theil wurde [2]).

„Diese höhere und göttliche Kraft, die dem Menschen allein beiwohnt, hat den auffallensten Einfluss, nicht allein auf seine Characteristik im Ganzen, sondern auch auf seine Lebensvollkommenheit und Lebensdauer; und zwar auf folgende Art:

1) Ganz natürlich muss die Summe der wirkenden lebendigen Kräfte in uns durch diesen Beitritt der reinsten und göttlichsten vermehrt werden.

2) Durch seine äusserst veredelte und verfeinerte Gehirnorganisation bekommt der Mensch ein ganz neues, ihm allein eigenthümliches *Restaurationsorgan* [3]), oder vielmehr seine ganze Lebenscapacität wird dadurch vermehrt;

---

1) „Die Seele ist, sagt *Hufeland*, etwas ganz vom Körper verschiedenes, ein Wesen aus einer ganz andern, höhern, intellectuellen Welt; aber in dieser sublunarischen Verbindung, und um *menschliche Seele* zu sein, muss sie Organe haben, und zwar nicht blos zu den Handlungen, sondern auch zu den Empfindungen, ja selbst zu den höhern Verrichtungen des Denkens und Ideenverbindens und diese sind das *Gehirn* und ganze *Nervensystem*. Die erste *Ursache des Denkens* ist also geistig, aber das *Denkgeschäft* selbst (sowie es in dieser menschlichen Maschine getrieben wird) ist organisch.“ — Es ist also jede Störung des organischen Lebens ein Eingriff in die höhere geistige Sphäre des Menschen, in sein innerstes Heiligthum, das seiner göttlichen Bestimmung!

2) *Burdach*, der Mensch etc. Abtheilung II. S. 216.

3) *Hufelands* Macrobiotic I. Thl S. 198. u. folg.

denn je mehr ein Körper Organe zur Aufnahme, Entwicklung und Verarbeitung mannigfaltiger Einflüsse und Kräfte hat, desto reicher und vollkommener ist seine Existenz. Hierin liegt der Hauptbegriff der Lebenscapacität. Nur *das* existirt für uns, wofür wir Sinne und Organe haben, es aufzunehmen und zu benutzen und je mehr wir also derselben haben, desto mehr leben wir. Das Thier, das keine Lungen hat, kann in der reinsten Lebensluft leben, und es wird dennoch keine Wärme, kein Lebensprincip daraus erhalten, blos weil es kein Organ dafür hat. Der Verschnittene geniesst eben die Nahrungsmittel, lebt unter eben den Einflüssen, hat das nämliche Blut, wie der Unverschnittene, dessenohngeachtet fehlt ihm sowohl die Kraft als Materie der Generation, sowohl die physische, als moralische Manneskraft, weil er keine Organe zu ihrer Entwicklung hat. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir auch die menschliche Gehirnorganisation betrachten. Sie ist ohnstreitig der höchste Grad von Verfeinerung der organischen Materie. Es ist durch alle Beobachtungen erwiesen, dass der Mensch unter allen Thieren das zarteste, und, im Verhältnisse zu den Nerven, auch das grösste Gehirn hat. In diesem Organe werden die feinsten und geistigsten Theile der durch Nahrung und Respiration uns zugeführten Kräfte gesammelt, sublimirt und zum höchsten Grad veredelt, und von da aus durch die Nerven dem ganzen Körper in allen seinen Punkten mitgetheilt. Es wird wirklich eine neue Lebensquelle.

3) Durch diese höchst vollkommene Seelenkraft tritt der Mensch in Verbindung mit einer ganz neuen, für die ganze übrige Schöpfung verborgenen Welt — der *geistigen*. Sie gibt ihm ganz neue Berührungspunkte, ganz neue Einflüsse, ein neues Element. Eine ganz neue und dem Menschen allein eigene Klasse von Nahrungs- und Entwicklungsmitteln der Lebenskraft stellt sich uns hier dar, die der feinern sinnlichen und höhern moralischen Gefühle und Berührungen. Genug, der Lebensumfang des Menschen erhält

dadurch eine erstaunliche Ausdehnung; er zieht nun wirklich seine Lebenssubsistenz aus zwei Welten zugleich, aus der körperlichen und geistigen, aus der gegenwärtigen und zukünftigen; seine Lebensdauer muss nothwendig dadurch gewinnen.

4) Endlich trägt die vollkommene Seelenkraft auch in sofern zur Erhaltung und Verlängerung des Lebens bei, dass der Mensch dadurch der *Vernunft* theilhaftig wird, welche Alles in ihm regulirt, das blos Thierische in ihm, der Instinct, die wüthende Leidenschaft, und die damit verbundene schnelle Consumtion, mässigt, und ihn auf diese Art in jenem Mittelstande zu erhalten vermag, der zum Bestande des Lebens nothwendig ist. Der Mensch hat offenbar mehr geistigen Antheil, als ihm blos für diese Welt nöthig wäre, und dieses Uebermaass von geistiger Kraft hält und trägt gleichsam das Körperliche mit. Nur der körperliche Antheil, die Organisation in ihrer materiellen Grundlage, führt die Aufreibung und den Tod mit sich."

Mit dieser hohen Wichtigkeit des vorzüglichsten und grössten Centralorgans des Nervensystems, des grossen Gehirns, steht die Festigkeit und Dauerhaftigkeit seiner Organisation in umgekehrtem Verhältnisse; und sind gleichwohl diese Organe einerseits durch eine tiefere Lage im Körper, wie die Ganglien der Brust und des Unterleibs, und anderseits durch die Umgebung und Einhüllung in die festesten Häute und Knochen, wie Rückenmark und Gehirn, gegen äussere feindliche Einflüsse geschützt, so ist ihnen doch auf der andern Seite durch ihren äusserst zarten, feinen, lockern und reichen Bau und ihre grosse Sympathie, sowohl unter sich, als mit allen andern Organen des Körpers, ein hoher Grad von Vulnerabilität eigen. So kann ihre Organisation schon zerstört werden, ohne einen unmittelbaren, und darum unnachweisbaren (materiell) Eingriff in ihre palpable Substanz, wie dies die Erschütterungen des Sonnengeflechts durch Stoss und Schlag auf die Magengegend, des Rückenmarks durch Fall auf einen andern Theil des Kör-

pern, das Gehirns durch Schütteln an den Haaren, beweisen. Nicht zu gedenken der schnellen tödtlichen Folgen des unmittelbaren mechanischen oder chemischen Eingriffs in die Structur und Mischung der Organe selbst, wie dies der plötzliche Tod bei geringen Verletzungen der medulla oblongata am auffallendsten zeigt. So wie aber das Gehirn, als Träger der organischen und geistigen Lebenskraft zugleich das wichtigste Organ des Nervensystems ist, so ist es aber auch das Organ, in dem das organische Band zur Aufnahme des geistigen Princips am meisten gelockert und gleichsam sublimirt ist. Dies zeigt sich nicht nur im Leben durch die unmittelbar tödtlichen Kopfverletzungen, sondern auch im Tode, wo dieses Organ das erste ist, indem die unorganischen Kräfte und Gesetze zu wirken beginnen, indem das Gehirn zuerst in Verwesung, organischen Tod, übergeht und dadurch als Organ der Lebenskraft den entgegengesetzten Pol des Herzens darstellt.

Es ist aber diese hohe Dignität der Organisation des Nervenmarks (besonders im Gehirne) in den Centralorganen desselben, sowie seine grosse und gefährliche Vulnerabilität auch ein Gegenstand allgemeiner Lebenserfahrung, welches sich in Worten und Werken des alltäglichen Lebens jedem aufmerksamen Beobachter zeigt. So nennt man einen geistvollen Menschen auch einen guten Kopf, den geistesarmen, einen harten Kopf (Vorherrschen der organischen, die Masse bindenden, consolidirenden Lebenskraft über das geistige Princip des Gehirns), oder gar einen Ochsenkopf (Abwesenheit der geistigen Lebenskraft); so sagt der Ungebildete anstatt auf den Kopf, auf das Hirn schlagen; so weiss bald jedes Kind, dass ein Schlag oder Wurf auf die Schläfegegend weit gefährlicher ist, als auf einer andern Stelle des Schädels, weil das Gehirn durch den dünnsten Theil des Schädels am leichtesten verletzt und der Mensch getödtet werden kann; so weiss Jedermann, dass ein Schlag auf den Kopf, dessen höchste Stelle das Gehirn einnimmt, Betäubung und Bewusstlosigkeit be-

wirkt, daher der Kämpfende seinen Gegner auf den Kopf schlägt, um ihn kraftlos zu machen zum Zwecke seines Siegen; der gewandte Raufer schlägt seinen Gegner, wenn er ihn nicht tödten will (auf das Knick) in den Nacken, weil er so (durch momentane Erschütterung des Rückenmarks und vorübergehende Lähmung der Bewegung) zuerst stürzt; so ist es allbekannt, dass ein Schlag, Stoss oder Wurf auf die Magengegend (Ganglion solare) einen ohnmachtähnlichen Zustand (Intermission der Respiration und Cirkulation, tritt sogleich ein) ja eine wirkliche Ohnmacht bewirkt, auf welchem pathologischen Zustande eine besondere Fechtkunst, das s. g. Boxen [1]) beruht. —

II. *Mittelbar allgemein nothwendig-tödtliche Verletzungen.*

Dies sind solche, wo ein Zusammenwirken der Lebensgrundlagen zur Regeneration der verletzten Organisation und zur Herstellung des Gleichgewichts der organischen Lebensprozesse noch möglich ist und als Krankheitsprozess erscheint; in welchem jedoch die Consumtion mit der Regeneration in ein solches Missverhältniss tritt, dass die Destruction der Organisation an Ausbreitung und Intensität so zunimmt, dass dadurch das Wirkungsvermögen der Lebenskraft allen Boden verliert und an seine Stelle die unorganischen Kräfte und Gesetze treten, unter deren alleiniger Herrschaft das organische Leben erlöschen muss.

---

1) Beim Boxen ist das Ganglion solare die Zielscheibe der Fechtkunst; der Kämpfende sucht daher vor Allem die Magengegend zu decken, indem er eine halbgebückte Stellung einnimmt und mit beiden Fäusten in schneller Bewegung zwei in einander geschlungene Kreise beschreibt, deren Peripherie über die Magengegend läuft und dieselbe ununterbrochen deckt, und durch schnelle Stösse oder Schläge nach dieser Gegend seines Gegners, ihn zu überwinden, d. h. ohnmächtig zu Boden zu strecken sucht, was ihm nur durch eine mächtige Erschütterung des Ganglion solare gelingt.

Verletzung und Tod fallen nicht in das erste Stadium der Irritation zusammen, sondern in ihrer Mitte liegen die weitern Stadien, entweder nur einzeln oder in ihrer pathologischen Reihenfolge, als Congestion, Infiltration, Exsudation, Extravasation steigend, und hier oder in ihren verschiedenen Ausgängen der pathologischen Secretion und Production (Afterproduction) die Lebenskraft consumirend [1]; oder das Nervensystem gibt dem Krankheitsprozesse eine andere Form und das Leben endet unter krampfhafter Erschöpfung der Lebenskraft; und von Regeneration kann keine Rede sein, das die Organe der Reproduction per consensum (wenn sie nicht schon von vornherein das verletzte Organ sind) erkrankt sind. Verschieden modificirt und vom influmatorischen Krankheitsprozesse oft abweichend stellen sich die Krankheitsprozesse aus chemischer Einwirkung positiv-schädlicher Stoffe und der Entziehung positiv-nothwendiger Erhaltungsmittel des Lebens (Luft und Nahrung) dar; aber immer ist ihr Resultat Destruction der Organisation durch erhöhte Consumtion und unterdrückte oder verhinderte Regeneration. Es ist kaum nöthig, zu bemerken, dass diese Modification der tödtlichen Verletzungen ein Gegenstand allgemeiner Lebenserfahrung ist; da Jedermann weiss, dass nicht gerade die Decapitation nöthig ist, um eine Verblutung zu bewirken; dass nicht gerade eine Zertrümmerung des Schädels nöthig ist, um eine tödtliche Hirnerschütterung oder Gehirnentzündung zu bewirken; dass kein Pfund Arsenik nöthig ist, um einen Menschen zu vergiften und dass der Mensch nicht allein von der Luft leben kann, sondern der Nahrung bedarf, um sein Leben zu fristen und den Hungerstod stirbt, wenn ihm dieselbe ganz entzogen oder längere Zeit in zu geringem Maasse gereicht wird.

Bei dieser Art der nothwendig tödtlichen Verletzungen wird die Verantwortlichkeit des Gerichtsarztes eine doppelte,

---

1) *Hufeland's* Pathogenie S. 251. XI.

indem er als Gerichtsarzt und Heilarzt zugleich erscheint. Ist nun ärztliche Hilfe in Anwendung gekommen, so wird ihm sein ärztliches Bemühen nicht selten zur Pein, wenn der Superarbitrant vergisst, dass es neben den Krankheitserscheinungen hauptsächlich der practische Blick und Tact ist, der den Heilarzt leitet und leiten muss — lege artis! Ist keine ärztliche Hilfe in's Werk getreten, so kann er mit dem so schweren, als unnöthigen Beweise — „ob die Kunsthilfe im gegebenen Falle den sonst unvermeidlichen Tod abgehalten haben würde [1])" — betraut werden. Es scheint mir dieser Beweis aus der goldenen Zeit der Lethalitätsgrade herzurühren; da diese aber nicht mehr existiren, so wird er als unnöthig wegfallen, denn:

1) Er kann den gerichtsärztlichen Thatbestand nicht ändern;

2) Er wird auf den thäterischen Thatbestand und die Imputatio juris nicht influiren. Nach diesem ergibt sich die Tödtung als eine dolose oder als eine culpose; ist der erstere der Fall, so ist und bleibt der Inculpat der Tödtung aus Vorsatz schuldig; ist das letztere der Fall, so hat das Gesetz ihn als culposen Todtschläger schon hinlänglich erleichtert, und gestattet dem Richter nicht auf Nichttödtlichkeit zu erkennen, wenn nicht andere Gründe vorliegen.

Ist nun eine Verletzung der Art, dass sie primär oder secundär eine solche Destruction der Organisation hervorbringt, bei welcher der organische Bestand und das Gleichgewicht des Zusammenwirkens der allgemeinen Lebensgrundlagen in allen ihren individuellen Modificationen (individuelle Leibesbeschaffenheit, Individualität, individuelle Prädisposition), und nach allen möglichen Verhältnissen zur Aussenwelt, so gestört wird, dass die organische Lebenskraft ihre Wirkung — das organische Leben — nicht mehr entfalten kann, und der organische Körper den un-

---

1) Diess ist der Beweis der „*an sich tödtlichen Verletzung*", und zugleich auch der Beweis ihres practischen Werthes.

organischen Kräften und Gesetzen der Auflösung verfällt, so ist sie eine nothwendig-tödtliche Verletzung von allgemeiner Natur, oder eine tödtliche Verletzung ihrer allgemeinen Natur nach, wie unser Strafgesetz sich ausdrückt, oder gerichtsärztlich, eine *„allgemein nothwendig-tödtliche Verletzung."* Da aber eine organische Veränderung ohne Mitwirkung des Organismus unmöglich, und der Einfluss aussorganischer Potenzen ein unaufhörlicher und unabweisbarer ist, so muss die Verletzung als causa efficiens ein die Wirkung eben berührter Umstände überwiegender Ueberschuss deletärer Wirkung haben; daher der Thatbeweis des subjectiven Thatbestandes ein doppelter ist, und zwar:

a. ein *directer* oder *ostensiver*, wenn die Wahrheit des subjectiven Thatbestandes der allgemein nothwendig-tödtlichen Verletzung aus der Pathogenie der Verletzung, thatsächlich und wissenschaftlich begründet abgeleitet wird; und

b. ein *indirecter* oder *apagogischer*, wenn die Wahrheit der allgemein nothwendig-tödtlichen Verletzung aus dem Mangel aller dieselbe aufhebenden Gründe, also aus der Abwesenheit individueller und gefälliger Mitwirkung dargethan wird.

Der Gerichtsarzt kann sich nach dem gegebenen Falle des einen oder andern bedienen, und muss sich oft mit dem letztern begnügen; den Vorzug verdient aber die Vereinigung beider Beweisarten, wo sie möglich ist, denn aus ihr entsteht die *Apodictik* des Beweises, d. h. sie (die Vereinigung beider) verschafft eine mit dem Bewusstsein der *Nothwendigkeit* verbundene Ueberzeugung, die den Richter nöthigt, anzuerkennen: *„es muss so sein"*. Daher der vollständige Begriff der allgemein nothwendig-tödtlichen Verletzung nach Schürmayer [1]) heisst: *„Wo bei einer Verletzung der ursächliche Zusammenhang*

1) *Schürmayer* i. a W. S. 498.

zwischen Verletzung und Tod nach den Gesetzen der physiologischen Nothwendigkeit nachgewiesen ist, und kein besonderer Umstand als Thatsache erwiesen werden kann, welcher die Tödtlichkeit bedingt hat, so ist und bleibt die Verletzung eine allgemein nothwendig-tödtliche.“

Wenn jedoch der indirecte Beweis der allgemein nothwendig-tödtlichen Verletzung nicht geführt werden kann, weil Umstände vorliegen, welche möglicherweise zur tödtlichen Verletzung mitgewirkt haben, so hat der Gerichtsarzt darzuthun:

1) dass solche die Verletzung begleitende Umstände vorliegen, und welcher Natur sie sind;

2) dass diese Umstände in den Causalnexus der tödtlichen Verletzung gehören, d. h. dass sie durch die Verletzung in Wirksamkeit den Tod des Verletzten mitbedingt haben;

3) welchen Einfluss sie auf den subjectiven Thatbestand der Tödtung haben, oder auf welche Art und Weise diese die Verletzung begleitenden Umstände sich im Verletzungsprozesse geltend gemacht haben.

Die eine tödtliche Verletzung begleitenden und zu ihrer Tödtlichkeit mitwirkenden Umstände liegen entweder im Verletzten selbst, oder ausserhalb desselben, und sind daher organischer oder ausserorganischer Natur, oder, da die erstern im Organismus des Verletzten und letztere ausserhalb desselben liegen, innere und äussere, welche entweder einzeln für sich, oder vereint, als entfernte Ursachen zum Tode des Verletzten mitwirken. Wenn es für den Richter auch gleichgiltig ist, wo diese Umstände liegen, so kann es ihm aber doch von Interesse sein, zu erfahren, welcher Natur sie sind, um ermessen zu können, ob der Verbrecher dieselben mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit zu seinem Zwecke benutzen konnte oder wirklich benutzt i. e. auf Rechnung derselben gesündigt hat. Es ist daher, da eine gewisse Festigkeit der Organisation und gehörige Beschaffen-

heit der Lebensorgane zu den unerlässlichen Grundlagen des Lebens gehören, und die gänzliche Consumtion i. e. der Tod in einem Körper von festern Organen später erfolgt, als in einem mit zartem, leicht auflöslichem Baue, vor Allem die individuelle Organisation und die mit ihr unzertrennlichen und nur durch sie möglichen Lebensprozesse des Verletzten, *während der Verletzung,* in das richtige Verhältniss der Verletzung zu setzen, um zu ermitteln, in wie weit dieselben zum erfolgten Tode mitgewirkt haben, oder „ob die rechtswidrige Beschädigung wegen eigenthümlicher Leibesbeschaffenheit [1]) oder wegen eines besondern Zustandes des Verletzten die tödtliche Verletzung verursacht habe?" Ergeben sich daher solche Umstände, welche mit der Individualität des Verletzten gegeben und von der Verletzung in Wirksamkeit gesetzt, den Tod des Verletzten bewirkt haben, so bildet sich eine eigene Klasse von tödtlichen Verletzungen, welche man die individuell-tödtlichen Verletzungen nennt, weil die Nothwendigkeit der tödtlichen Wirkung der Verletzung oder der Tod des Verletzten durch die Individualität des Verletzten mitbedingt ist, man nennt sie daher auch, um diese complicirte Cau-

---

1) Die Leibesbeschaffenheit umfasst die Organisation und Function des beseelten Körpers im gesunden und kranken Zustande, welche sich aber von der geistigen Sphäre des Menschen und dessen Einfluss nicht trennen lässt, so wie der Mensch nur in seiner Totalität, als körperliches, leibliches, seelisches und geistiges Wesen ein Individuum sui generis ist, dessen Organisation ein Zauberband ist, durch welches zwei Welten von ganz verschiedener Natur, die körperliche und geistige, mit einander verknüpft und verwebt sind; daher sein Verhältniss hier bezeichnender als — *Individualität des Verletzten* — zusammenzufassen wäre, da ja der im Strafgesetz aufgenommene — „besondere Zustand des Verletzten" — in der Individualität des Verletzten enthalten ist, sowie nur die ganze Summe der Eigenthümlichkeiten des Verletzten, während der Verletzung, die Individualität desselben ausmacht, und jede Schmälerung jener Summe die Individualität aufhebt.

nalverhältniss deutlicher zu bezeichnen: *„individuell nothwendig-tödtliche Verletzungen.“*

Was den Einfluss betrifft, welchen die Individualität des Verletzten im Causalnexus zwischen Verletzung und Tod entfaltet, so ist derselbe ein verschiedener, und zwar:

1) Ein die *Entstehung der Verletzung* begünstigender, ein prädisponirender; dahin gehören die Abnormitäten der Organisation, wie z. B. ein dünner Schädel, hohes Alter mit seiner allgemeinen Schwäche und Fragilität der Knochen etc.

2) Ein die *Folgen der Verletzung* erhöhender, wie gewisse Lebensprozesse, d. h. Evolutionsperioden, krankhafte Zustände, z. B. Dispositio apoplectica, Vomicae, Aneurismata, Ebriositas, exaltirende und deprimirende Gemüthseffecte etc.

3) Ein sowohl die *Entstehung als die Folgen* zugleich begünstigender und erhöhender, wie z. B. Disposition hämorrhagica, vorgerückte Schwangerschaft, durch die Prominenz des Unterleibs und durch die auf den Unterleib concentrirte Plasticität und die damit verbundene Disposition hämorrhagica, und grössere Vulnerabilität.

Dieser Einfluss der Individualität des Verletzten ist jedoch nur dann als den Tod mitbedingend vorhanden, wenn der in der Individualität liegende Umstand durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt wurde. Hiedurch entsteht im Causalzusammenhang der Verletzung und des Todes ein intermediärer Causalnexus, dessen Nothwendigkeit den Unterschied der individuell-tödtlichen und der zufällig-tödtlichen Verletzungen begründet, da dieselbe bei den letztern nicht naturgesetzlich nachzuweisen ist.

Wenn aber eine Verletzung weder ihrer allgemeinen Natur nach, noch aus Individualität des Verletzten, den Tod des Verletzten verursacht hat, so fordert das Strafgesetz, dass die Nothwendigkeit der tödtlichen Verletzung in andern, durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzten, äussern Umständen begründet sein werde, indem dasselbe

bestimmt: Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, „ob die rechtswidrige Beschädigung wegen *zufälliger äusserer Umstände* die tödtliche Verletzung verursacht habe.“ Diese Verletzungen, welche den Tod durch das Zusammenwirken der verletzenden Handlung und der äussern Umstände bewirkten, hat man zufällig-tödtliche genannt, weil das Zusammentreffen oder die Consistenz der Verletzung und des äussern Umstandes oder der äussern Umstände, wie sie gerade vorliegen, nicht mit naturgesetzlicher Nothwendigkeit verbunden ist. Die Umstände nämlich, unter denen eine Verletzung zugefügt wurde, und welche, von der Verletzung in Wirksamkeit gesetzt, den Tod mitbedingen, sind nur gegenüber der verletzenden Handlung, zu der sie sich gesellen, *zufällig*; gegenüber dem Erfolg aber, welcher durch beide bewirkt wird, sind sie eine *nothwendige* Mitbedingung zur Wirkung der tödtlichen Verletzung, welche ohne sie nicht entstanden sein würde. Es bezieht sich daher das Wort — „*zufällig*“ — in seiner Verbindung nur auf den concursus causarum mortis remotarum, d. h. auf das Zusammentreffen der Verletzung mit den äussern mitwirkenden Umständen als entfernten und verschiedenen Todesursachen; die Wirkung aber, die sie in ihrem Zusammenwirken naturgesetzlich hervorbringen, ist eine *nothwendige*, und die Verletzung, welche den Tod unter mitwirkenden äussern Umständen bewirkt, eine — „*zufällig nothwendig-tödtliche*“ oder eine solche, welche durch zufälliges Zusammentreffen mit äussern Umständen, welche aber von der Verletzung erst in Wirksamkeit gesetzt wurden, den Tod des Verletzten nothwendig bewirkt. In dieser Bedeutung kann die s. g. zufällige Tödtlichkeit mit dem objectiven Thatbestand der Tödtung nie in Widerspruch gerathen; denn die zufällige Tödtlichkeit des subjectiven Thatbestandes ist nur eine nähere Begründung der nothwendigen Tödtlichkeit des objectiven Thatbestandes — durch ein zufälliges Hinzutreten und noth-

wendigen Mitwirken der äussern Umstände zum Tode des Verletzten.

Die *nothwendig-tödtlichen Verletzungen* des objectiven Thatbestandes zerfallen daher im subjectiven Thatbestande, als der nähern Begründung des objectiven, in:

I. *Allgemein nothwendig-tödtliche,*

II. *Individuell nothwendig-tödtliche* und

III. *Zufällig nothwendig-tödtliche Verletzungen.*

B. Practische Behandlung des Falles.

Diese ist gegeben in dem Gutachten des Physicats, meinem Separatgutachten und dem Superarbitrium des Medicinalreferenten. Das Physicatsgutachten musste schon deshalb beigegeben werden, weil das Superarbitrium sich auf dasselbe hauptsächlich bezieht, und sein Judicium medico-forense jenem conform gegeben hat. Ehe ich jedoch zur Mittheilung derselben übergehe, muss ich bekennen, wie sehr ich einsehe, dass mein Gutachten in mancher Beziehung mehr als nöthig auf dem abstracten Standpunkte gehalten ist. Diess wird aber jedem practischen Gerichtsarzte wohl einleuchten und mir dessen schonendes Urtheil sichern, wenn ich bemerke, dass diess der erste gerichtsärztliche Fall ist, den ich im Laufe meiner zehnjährigen ärztlichen Laufbahn nicht nur zu behandeln, sondern sogar zu beobachten Gelegenheit hatte. Es dürfte auch dieser Fehler, sofern er den strafrechtlichen Zweck nicht verrückt, so lange verzeihlich sein, als das in diesen Annalen [1]) gewünschte Bildungsmittel zum practischen Gerichtsarzte nicht ins Leben geführt wird; denn *„der Mangel an eigener Uebung,* sagt *Henke, kann auch durch das sorgsamste Studium der Schriften über gerichtliche Medicin nur unvollkommen erreicht werden* [2])."

---

1) Annalen der Staatsarzneikunde von *Schneider, Schürmayer* und *Heryt.* Band 11. S. 81 — 87.

2) *Henke* i. a. W. § 64.

Das Grossherzogliche Bad. Physicat N. [1]) am 23. Februar 184 —. An das Grossherzogliche Bezirksamt allda. Medicinisch-chirurgisches Gutachten, den in Folge erlittener Misshandlung verstorbenen P. L. zu N. betreffend [2]).

Sonntags den 5. d. M., Abends, wurde der ledige P. L. von N. beim Nachhausegehen im ..... heimer Walde von Purschen mit Prügeln so misshandelt, dass er nicht mehr laufen konnte, und von seinen 2 Kameraden nach Hause geführt, respective geschleppt werden musste.

Zu Hause angekommen, sagte er seinem nach der Ursache der erlittenen Misshandlung fragenden Vater, „es thue ihm überall wehe."

Etwa um 10 Uhr wurde der im Orte wohnende Oberwundarzt N. zum Vulneraten gerufen, welcher denselben untersuchte, am Kopfe eine Contusion, aber keinen Riss bemerkte, den langsamen, kleinen Puls dem erlittenen Blutverluste zuschrieb; unter solchen Umständen ein therapeutisches Einschreiten nicht nöthig hielt, und dem Vulneraten ausser Anordnen kalter Umschläge auf die schmerzhaften Stellen, — linke untere Extremität und vordere Fläche des Halses — und Trinken von Zuckerwasser, nichts ordinirte. Während der Anwesenheit des Wundarztes kam P. L. von Sinnen, und blieb bis zum Ableben, welches den 6., Morgens halb 6 Uhr, erfolgte, bewusstlos.

Bei der Inspection der Leiche fand man unbedeutend scheinende Verletzungen auf beiden Seitenwandbeinen; bei der genauen Untersuchung der rechterseits befindlichen schwappenden Geschwulst liess sich ein Eindruck und Bruch des Schädelknochens nicht verkennen.

Bei der Section zeigte sich die durchschnittene Kopfschwarte in einem entzündlichen Zustande, voll geronnenen

---

1) Aus dem Oberrheinkreise. Die Redaction.

2) Die Bitte, diess Gutachten hier beilegen zu dürfen, wurde mir von dem geehrten Herrn Physicus mit gewohnter Bereitwilligkeit und Güte gewährt, wofür ich hiermit öffentlich danke.

Blutes, und einer salzichten Masse; dieses geronnene Blut erstreckte sich vom vordern rechten Lappen bis gegen die Augenhöhle. Das rechte Seitenwandbein ist in Form eines Dreiecks gebrochen, der vordere Bruchrand verliert sich in eine Fissur, welche in schlangenförmiger Richtung 2 Zoll bis unter den Jochbogen fortläuft; auch der hintere Bruchrand verliert sich in eine 2 Zoll lange Fissur. Der hintere Rand des linken Seitenwandbeins ist aus seinen Fugen gerissen. Schon bei Durchsägung des Schädels zeigte sich in der Schläfegegend coagulirtes Blut, welches sich bis gegen die Stirne erstreckte. Die Schädeldecke ist aussergewöhnlich dünn, und bei Wegnahme derselben fiel ein losgetrenntes Stück der innern Tafel zu Boden.

Unter dem rechten seitlichen Schädelbruche befindet sich auf der dura mater eine Blutergiessung von wenigstens 4 Uncen, die rechte Gehirnhälfte erscheint durch die harte Hirnhaut zusammengefallen, welches auch bei Hinwegnahme der Häute der Fall war. Theils auf der Substanz, theils auf den Windungen der rechten Gehirnhälfte zeigte sich starker Blutaustritt, auch sind die Gefässe derselben mit Blut überfüllt, selbst zwischen den Windungen der rechten Hirnhälfte kam Extravasat zum Vorschein.

Die sub 9 des Sections-Protocolls bezeichnete Fissur erstreckt sich bis an den Felsenfortsatz des Schläfebeins.

In der Brusthöhle findet sich mit Ausnahme von 6 Uncen seröser Flüssigkeit, und in der Bauchhöhle ausser der vergrösserten und in ihrer Textur lockern Milz nichts Krankes vor. Die linke untere Extremität war mit theils flüssigem, theils coagulirtem Blute versehen.

Da die Thäter im jugendlichen Alter, robust und körperlich vollkommen gesund sind, so mussten durch die mehrere Pfund schweren buchenen Prügel auf den Kopf geschlagen diese vielfachen Zerstörungen des von stumpfem Instrumente getroffenen Knochentheils entstehen, derselbe erschütternde Schlag verletzte auch innere Gefässe, wobei sich das Blut theils auf die harte Hirnhaut, theils auf die rechte

Oberfläche der rechten Gehirnhälfte und Windungen, selbst zwischen letztere ergoss.

Wir haben uns nach dem Entwurfe des neuen Strafgesetzbuches Tit. X. § 177 in unserm Gutachten darüber auszusprechen [1]):

I. Haben die an P. L. vorgefundenen Verletzungen als wirkende Ursache den Tod desselben herbeigeführt und müssen letztere als tödtlich betrachtet werden?

II. Hätte in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Kunsthilfe der tödtliche Ausgang noch verhindert werden können?

III. Sind diese Verletzungen allgemein-tödtlich? oder haben sie wegen eigenthümlicher Beschaffenheit des Verletzten, oder wegen zufälligen Umständen, unter welchen sie dem Beschädigten zugefügt wurden, oder solchen Um-

---

1) *Nein!* Denn da das *neue Strafgesetzbuch* und die *neue Strafprozessordnung* in Baden *noch nicht* ins Leben eingeführt sind, so haben sich die Gerichtsärzte *zur Zeit lediglich noch* an die Grossherzogl. *Legalinspections-Ordnung* vom 3. October 1803, und an das Grossherzogl. *Strafedict* vom 4. April 1803 zu halten.

Im § 24 der *Legalinspections-Ordnung* sind aber sub lit. a., b., c., d. die *speciellen Fragen gesetzlich vorgeschrieben* welche die Gerichtsärzte bei der Ausarbeitung ihrer Gutachten zu beantworten haben, wodurch sie also der für Manche oft nicht geringen Mühe völlig enthoben sind, sich selber manchesmal die sonderbarsten und kaum zu beantwortenden Fragen zu stellen, während im § 71 des *Strafedicts* die *strafrechtlichen Qualificationen* der einzelnen Verletzungen genau bezeichnet, und unter der Benennung: *leichte Beschädigung*, *schwere Verletzung*, und *gefährliche Verwundung* näher erörtert sind, endlich im § 72 des Strafedicts *drei Tödtlichkeitsgrade*, nemlich: *allgemein-tödtliche* (Vulnera absolute lethalia), *an sich tödtliche* (per se lethalia) und *zufällig-tödtliche* Verletzungen (per accidens lethalia) aufgestellt sind, *nach welchen gesetzlichen Bestimmungen* die Gerichtsärzte sich in ihren Gutachten stets auszusprechen haben, da auf die von ihnen *willkürlich* bestimmten Tödtlichkeitsgrade *in foro keine Rücksicht* genommen werden kann. *Die Redaction.*

ständen, welche erst später hinzugetreten sind, den Tod herbeigeführt?

Ad I. P. L., 24 Jahre alt, robuster Körperbeschaffenheit, früher stets gesund, versah ohne alle Beschwerden die schwersten Bauerngeschäfte. Die vorgenommene Leichenöffnung zeigte auch sämmtliche Organe der Brust- und Unterleibshöhle, mit Ausnahme einer hypertrophischen Milz, im normalen Zustande, welche aber auf den Gesammtorganismus nicht den geringsten nachtheiligen Einfluss ausübte.

Die in der Brusthöhle vorgefundene seröse Flüssigkeit hat keinen pathologischen Werth, indem der Verstorbene nie über Respirationsbeschwerden klagte, und das Exsudat wahrscheinlich nach der Verwundung bis zum erfolgten Ableben sich erzeugte.

Wir müssen somit erklären, dass die an P. L. vorgefundenen Schädelverletzungen als wirkende Ursache den Tod herbeigeführt haben, und deshalb als tödtlich betrachtet werden müssen.

Ad II. Wenn gleich zu rügen, dass der beigerufene Wundarzt jede Kunsthilfe versäumte, indem ihn ein genaues Krankenexamen, der bestandene soporöse Zustand des Misshandelten, pag. 94 und 97 der Acten, und eine genauere Untersuchung des Kopfes das bestehende tiefe Gehirnleiden nicht hätten verkennen lassen können, wobei ein energisches antiphlogistisches Einschreiten absolut nothwendig gewesen wäre, so hätte doch durch zeitige und kunstgemässe Hilfe der tödtliche Ausgang nicht verhindert werden können, weil das grosse Quantum Extravasat auf der dura mater und der Oberfläche des Gehirns, vielweniger aber jene zwischen den Windungen des letztern durch ein operatives Einschreiten zu entfernen war, welcher Erguss bei dem bestehenden Drucke immer lastender für die Gehirnthätigkeit und in Folge dieser das Leben des Verletzten aufheben musste.

Es ist eine seltene Wahrnehmung, dass bei einer so vielfachen Verletzung des Schädels und solch' copiösem

Blutergusse der Verletzte noch gehen konnte, selbst noch mehrere Stunden nach erlittener Misshandlung bei vollem Bewusstsein war. Wir glauben nicht, dass die bei der Section an der linken untern Extremität vorgefundenen Blutergiessungen, obgleich solche als Folge erlittener Misshandlung angenommen werden müssen, gleich nach letzterer entstanden sind, indem in den durch die erhaltenen Schläge mittelst eines Prügels gequetschten Theilen auch mehr Blutaustritt nach der Oberfläche des Gliedes hätte entstehen und solcher sich als Hautentfärbung, Blutunterlaufung, Entzündungsgeschwulst hätte zeigen müssen. Wir halten diesen ausgedehnten Bluterguss mehr als Folge der vorgeschrittenen Auflösung dieser in einem entzündlichen Zustande befindlichen Weichtheile.

Ad III. Bluterguss auf der harten Hirnhaut und Oberfläche des Gehirns kann durch Trepanation entfernt werden; die Entfernung des zwischen den Gehirnwindungen befindlichen Blutes ist der Kunst unzugänglich, somit im Allgemeinen als tödtlich zu erklären; aber auch die Trepanation hätte bei dem in so grossem Umfange ausgebreiteten, quantitativ-starken Extravasate kein günstiges Resultat liefern können, indem die Bildung mehrerer Kronen nicht vermögend gewesen wäre, theils die eingedrückten Knochenstücke, theils das in so grossem Quantum ausgetretene und an verschiedenen Stellen gelagerte Blut zu entfernen.

Die Milz des Verletzten war zwar enorm vergrössert, doch konnte diess monströse Organ, welches ohne ausgesprochenes Uebelbefinden L..'s sich so krankhaft ausbildete, auf das Ableben des Verletzten bei dessen sonst gesunder Körperbeschaffenheit nicht im entferntesten Causalverbande stehen; auch haben sich bei dem Misshandelten keine zufälligen Umstände nach der Verletzung eingestellt, welche den Tod hätten herbeiführen können. — Wir wünschen, dass die zu den Acten genommene Schädeldecke nebst den anatomischen Zeichnungen an den hohen Gerichtshof eingesandt werden möchten.

Wir erklären hiermit, dass die Kopfverletzungen des P. L. die wirkende Ursache des eingetretenen Todes enthalten, und dass diese Verletzungen *„unbedingt und nothwendig tödtlich“* sind.

Indem wir Grossherzogl. Bezirksamt dieses ärztlich-chirurgische Gutachten übergeben, aprechen wir zugleich die Versicherung aus, dass die ärztliche Untersuchung nach bestem Wissen und Gewissen geführt, und nach reiflicher Ueberlegung der Data das Urtheil ausgesprochen wurde.

Physicus Dr. N.

Der Substitut des Amtswundarztes, practischer Arzt *Wittmer*, an das Grossherzogl. Wohllöbliche Bezirksamt allda. Gerichtsärztliches Gutachten i. U. S. wegen Tödtung des P. L. von N.

Abgesehen von der hohen Verfügung des Grossherzogl. Ministeriums des Innern vom 15. April 1823 Nr. 4782, abgesehen davon, dass mein Gutachten nicht in der Absicht gegeben ist, um dem des Wohllöblichen Physicats zu widersprechen, hielt ich mich in Rücksicht der Eigenthümlichkeit des Falles verpflichtet, näher in die Sache eingehen zu müssen, um durch eine allseitige Betrachtung der sich darbietenden Momente [1]) die Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit des ärztlichen Urtheils so gründlich und so klar, als möglich darthun zu können.

P. L. von N., 21 Jahre und 7 Monat alt [2]), kräftiger, s. g. hagerer, trockener Constitution, mit schwarzem Colorit, nicht sehr entwickeltem Knochenbau und gutmüthiger Gemüthsart, war immer gesund und lebensfroh, bis den 5. Februar d. J., wo er Abends zwischen 5 und 6 Uhr

1) Anleitung zur gerichtsärztlichen Untersuchung der Körperverletzungen von *J. B. Friedreich* S. 111. *Siebenhaar* i. a. W. II. Thl. S. 67.

2) Da das Alter des Vulneraten in den Untersuchungsacten zu 20 und in dem Physicatsgutachten zu 24 Jahr angegeben war, so erhob ich einen Taufschein und bin darnach verfahren.

auf seinem Heimwege auf der Strasse im Walde zwischen R. und N. durch Schläge mit Prügeln, wovon einer 4 Schuh lang und 3 Pfund schwer war, auf den Kopf, dass er auf den ersten Schlag zusammenstürzte und ihm Blut über's Gesicht lief, auf die Schulter und Füsse, sogar auf dem Boden liegend noch so misshandelt wurde, dass ihn seine Reisegefährten vom Boden aufheben und mit sich gleichsam fortschleppen mussten.

Während diesen Vorgängen war er immer bei Besinnung, gab sogar unterwegs einmal ein Zeichen von Laune [1]) zu erkennen, klagte jedoch oft, dass ihm das Gehen sehr beschwerlich falle, weshalb sie ihn einmal niedersitzen liessen. Um 6 Uhr in N. (Heimathsort des Vulneraten) angekommen, reinigten ihm seine Führer das blutige Gesicht und führten ihn dann in das väterliche Haus. Hier legte man den über Schmerzen Klagenden ins Bett, und obgleich sich bereits wieder Blutspuren im Gesichte zeigten, waren seine Angehörigen dennoch über seinen Zustand unbesorgt und suchten keine ärztliche Hilfe bis um 10 Uhr, wo der Chirurg N. gerufen wurde. Dieser 76jährige, des Gesichts- und Gehörsinnes nur noch spärlich theilhaftige Mann konnte, da ihm die Mittel zu einer genauen und richtigen ärztlichen Untersuchung, d. h. gesunde, scharfe Sinne fehlen, den Zustand nicht lege artis untersuchen [2]), und verordnete kalte Umschläge auf den Hals und die linke untere Extremität und innerlich Zuckerwasser [3]).

Während dieses Vorgangs verlor der Verwundete das Bewusstsein. Dessenohngeachtet ersuchte der Vater des P. L. den Chirurgen N., die Sache bis morgen auf sich ruhen zu lassen und heute keine Anzeige mehr zu machen. So

---

1) U. A. S. 26. er sagte: „ich lauf' daher wie ein alter Jud."

2) U. A. S. 96. Handbuch der Chirurgie zum Gebrauche bei seinen Vorlesungen von *M. J. Chelius*. 2. Auflage. Band I. § 336 und § 353.

3) U. A. S. 33. *Siebenhaar* i. a. W. II. Thl. S. 100.

lag nun P. L. von 10 Uhr Abends bis Morgens halb 6 Uhr, wo er starb, bewusstlos und ohne Hilfe.

In Folge der auf verehrliche Requisition des Wohllöblichen Bezirksamts am 6. Nachmittags vorgenommenen Legalinspection und der am 7. Vormittags verrichteten Legalsection sind nun folgende Fragen [1]) zu beantworten:

A. „Ist P. L. in Folge der ihm den 5. Februar Abends zwischen 5 und 6 Uhr im N.... Wald zugefügten Verletzungen gestorben?“ oder „enthalten diese Verletzungen den zureichenden Grund des am 6. früh halb 6 Uhr erfolgten Todes des P. L.?“ und

B. „welchen Grad der Lethalität haben die dem P. L. zugefügten Verletzungen?“

Ad *A.* P. L., im besten Lebensalter und bis zum 5. Februar d. J. immer gesund, besorgte die Geschäfte des Landbaues seines Vaters ohne Beschwerden, und zeigte äusserlich sowohl einen regelmässigen, wenn gleich nicht robusten Bau des Körpers, als auch innerlich eine normale Beschaffenheit der Organe, den Knochenbau und die Milz ausgenommen. Die Organe der Brust-, Unterleibs- und Beckenhöhle, in der Bauchhöhle die Milz ausgenommen, die Extremitäten, die linke untere ausgenommen, bieten nichts Abnormes dar. Die Milz war vergrössert, an welcher Vergrösserung die gleichzeitige Blutüberfüllung [2]) und begonnene Auflösung (Fäulniss) grossen Antheil haben mag; und wäre es auch eine wahre Hypertrophie derselben gewesen, so haben wir weder einen Beleg dafür, dass sie bei P. L. krankhafte Erscheinungen oder Störungen seiner Gesundheit verursacht habe, noch Hypertrophie der Milz überhaupt je für sich einen so unerwarteten Tod bewirkt hätte. Es hat somit diese pathologische Abnormität der Milz keine Beziehung zum Tode des P. L. gehabt. Den

---

1) *Friedreich* l. a. W. S. 21.

2) Kurzgefasstes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft von *J. D. Metzger.* 2. Auflage. S. 117. § 116.

Knochenbau des Verletzten betreffend, *ist der Schädel desselben ausserordentlich dünn.*

Die Ursache des so schnell erfolgten Todes des P. L. muss daher in den Verletzungen des Kopfes [1]) gesucht werden und hier zeigen sich:

1. Quetschungen der Weichtheile des Kopfes, der Kopfhaut, der Sehnenhaube (Galea aponeurotica) der Knochenhaut (Pericranium), auf beiden Seiten des Kopfes in grosser Ausbreitung [2]).

2. Knochensprünge (Fissurae), von denen sich einer vom obern Rande des Scheitelbeins rechterseits bis hinab zum Felsentheil des Schläfebeins auf den Grund des Schädels [3]) erstreckte.

3. Knochenbruch und Knocheneindruck [4]).

4. Ein abgesprungenes Knochenstück der innern Tafel der Hirnschale.

5. Blutextravasat zwischen der harten Hirnhaut und dem Schädel [5]) in solcher Ausdehnung und Grösse [6]), dass die unter demselben liegende Gehirnparthie zusammengedrückt [7]) wurde, und der Eindruck sich bei der Section noch zeigte.

6. Blutextravasat zwischen Hirnhäuten und den Windungen des Gehirnes.

7. Eine $8^1/_2$ Zoll lange Trennung der linken Kranznaht.

8. Quetschung der linken untern Extremität von der Mitte des Oberschenkels bis zum Fussgelenk mit Blutinfiltration in das Zellgewebe, unter die allgemeinen Bedeckungen und zwischen die Muskeln, besonders am Knie.

9. Sodann sind Kopfverletzungen in der Zahl und

---

1) *Metzger* i. a. W. § 108. S. 109. § 109.
2) *Siebenhaar* i. a. W. II. Thl. S. 83 und 88.
3) *Nicolai* i. a. W. S. 229.
4) *Siebenhaar* i. a. W. II. Thl. S. 89.
5) *Metzger* i. a. W. § 110. S. 110.
6) *Metzger* i. a. W. § 369. S. 254. *Nicolai* i. a. W. S. 230.
7) Taschenencyclopädie der practischen Chirurgie etc. von Dr. *Martell Frank* 1842. S. 869.

Beschaffenheit, wie obige ohne einen gleichzeitigen, wenn auch nur geringen, Grad der Hirnerschütterung [1]) fast undenkbar, wenn gleich die Section keinen Beleg dafür nachweisen, da wir das Zusammengesunkensein des Gehirns nicht als allgemein-giltiges Zeichen benutzen dürfen [2]). Der Grund des geringen Grades der Hirnerschütterung, wie er sich im Leben zeigte, mag theils in der abnormen Dünnheit der Schädelknochen, theils in dem Umstande liegen, dass in der Regel der Grad der Hirnerschütterung im umgekehrten Verhältnisse zu den Verletzungen der Schädelknochen steht, da die aufgehobene Continuität der Schädelknochen die Fortleitung der Schwingungen verhindert [3]).

10. Zu diesen dem Leben so feindseligen Eingriffen gesellte sich noch der Mangel oder vielmehr die Vernachlässigung der ärztlichen Hilfe [4]).

Kopfverletzungen sind meistens gefährlich [5]), um so mehr complicirte, d. h. mehrere zugleich, und mit andern Verletzungen vorkommende [6]), und dieselben werden um so eher tödtlich werden, je weniger ihnen ärztliche Hilfe entgegengesetzt wird. Da nun bei so bedeutenden Kopfverletzungen, wie die genannten, keine ärztliche Hilfe gesucht wurde und somit keine rettende Hand den auf dem Gehirne lastenden Druck eines eingedrückten Knochens und den

---

1) *M. Frank* i. a. W. S. 868.

2) *Friedreich* i. a. W. S. 137 und 112, 5. S. 138. *Henke* i. a. W. § 367. Anmerk. 2. *Nicolai* i. a. W. S. 229. *Siebenhaar* i. a. W. II. Thl. S. 81 und 82.

3) *Henke* i. a. W. § 366. *Nicolai* i. a. W. S. 229. (Annalen der Staatsarzneikunde etc. XI. Bd. S. 248.) *Siebenhaar* i. a. W. II. Thl. S. 92 und 93. *Friedreich* i. a. W. S. 132 und 133 a.

4) *Metzger* i. a. W. § 118.

5) d. h. Kopfverletzungen in foro können ab ovo nicht als nichtgefährlich declarirt werden. *Nicolai* i. a. W. S. 220 und 227. *Friedreich* i. a. W. S. 111. I. und S. 123. *Henke* i. a. W. § 359.

6) *Friedreich* i. a. W. S. 98.

Blutextravasats heben konnte, so musste die Summe dieser vielen Kopfverletzungen als allzufeindselige Potenz gegen das in seiner Organisation so zarte und in seinen Verrichtungen für's Leben so nöthige Organ des Menschen — das Gehirn, — auf dessen Bau mechanisch störend und auf dessen Verrichtungen hemmend und unterdrückend, durch die Gehirnreizung und die Gehirncongestion (Blutandrang nach dem Gehirn), durch den Blutaustritt zwischen den Schädel und die harte Hirnhaut und zwischen den Hirnhäuten und dem Gehirne selbst, *Gehirndruck* [1]) und in Folge dessen *Lähmung des Gehirns* und dadurch den Tod bewirken. Es ist daher mit Gewissheit anzunehmen: *„dass die dem P. L. am 5. Februar Abends 5 bis 6 Uhr im N..... heimer Wald zugefügten Verletzungen den zureichenden Grund zu dessen am 6. früh 6½ Uhr erfolgten Tode in sich tragen.“*

Ad *B.* Um die Tödtlichkeit dieser Verletzungen und deren Grade zu bestimmen, muss in Rücksicht genommen werden:

a. Art und Beschaffenheit der Verletzungen.

b. Individualität des Verletzten.

c. Möglichkeit und Anwendbarkeit der Kunsthilfe [2]).

Ad a. Die ärztlichen Erfahrungen über Kopfverletzungen und die daraus abstrahirenden Grundsätze über die Lethalithätsgrade derselben erlauben folgende analoge Bestimmungen der in unserm Falle vorkommenden Verletzungen.

1) Quetschungen der Weichtheile des Kopfes können lebensgefährlich werden [3]).

2) Knochenspalten (Risse) für sich betrachtet, sind nicht allgemein-tödtlich.

---

1) *Chelius* i. a. W. Band I. § 353. *M. Frank* i. a. W. S. 196 und 197. — *Schürmayer* i. a. W. S. 481. b. c.

2) *Henke* i. a. W. § 339. S. 236. *Siebenhaar* i. a. W. II. Thl. Seite 67.

3) *Siebenhaar* i. a. W. II. Thl. S. 83.

3) Knochenbruch mit Knocheneindruck ist nicht allgemein-tödtlich [1]).

4) Knochenbruch mit Knocheneindruck (Depression) und Blutextravasat [2]) zwischen der harten Hirnhaut und dem Schädel ist nicht allgemein-lethal, wenn die Stelle der Verletzung erkannt und die Operation der Trepanation ausgeführt werden kann.

5) Blutextravasat zwischen den Gehirnhäuten und dem Gehirne selbst, ist nicht allgemein-tödtlich, wenn die Stelle desselben erkannt und die Trepanation angewendet werden kann [3]).

6) Ein abgesprungenes (losgetrenntes) Knochenstück der innern Tafel des Schädelknochens ist nicht nothwendig-tödtlich [4]).

7) Trennung einer Naht ist nicht allgemein-tödtlich [5]).

8) Knochensprung auf der Grundfläche des Schädels ist nicht allgemein-lethal [6]).

9) Quetschungen einer Extremität (hier der linken untern) ist nicht allgemein-tödtlich [7]).

---

1) *Metzger* i. a. W. § 109. — *Henke* i. a. W. § 364. — *Nicolai* i. a. W. S. 237. — *Siebenhaar* i. a. W. II. Thl. S. 88. — *Friedreich* i. a. W. S. 127. 5, a. — *M. Frank* i. a. W. S. 896. Encyclopädie der gesammten medicinischen Praxis von *G. F. Most* I. Thl. S. 458. Wahrnehmungen aus der Wundarzneikunst von *L. L. Schmucker* II. Bd. 1. Thl. S. 249.

2) *Siebenhaar* i. a. W. II. Thl. S. 100. I. Thl. S. 390 u. 91. *Henke* i. a. W. § 370. *Nicolai* i. a. W. S. 330. *M. Frank* i. a. W. S. 863 und 66 *G. F. Most* i. a. W. I. Thl. S. 166.

3) *Metzger* i. a. W. § 113. *M. Frank* i. a. W. S. 1043.

4) *Friedreich* i. a. W. Seite 128. *M. Frank* i. a. W. Seite 1039, 14. *Schmucker* i. a. W. II. B. 1. Thl. S. 122 und 123. Annalen der Staatsarzneikunde von *Schneider*, *Schürmayer* und *Hergt*. X. B. Heft 1. S. 37.

5) *Siebenhaar* i. a. W. II. Thl. S. 90, 4. *M. Frank* i. a. W. S. 1039, 8. *Friedreich* i. a. W. S. 129, a. u. S. 130.

6) *Siebenhaar* i. a. W. II. Thl. S. 90. *Friedreich* i. a. W. S. 129.

7) *Henke* i. a. W. § 427, 428 und 429.

Ad b. *Einfluss der Individualität des Verletzten auf den Grad der Verletzung*[1]).

Da die Wirkung einer auf einen andern Körper wirkenden Kraft nicht allein durch diese, sondern zugleich durch die entgegenwirkende (reagirende) Kraft des getroffenen Körpers bedingt ist, so werden die in Rede stehenden Kopfverletzungen als Wirkungen oder Folgen der Einwirkung der Schläge auf den Kopf des P. L. und der Reactionskraft des Schädels des Getroffenen zu betrachten sein. Das allgemeine und unbestreitbare Naturgesetz über die Entstehung der Wirkungsart lautet? *„Die Wirkung einer (einwirkenden) Kraft ist um so stärker und vollkommener, je geringer oder schwächer die Gegenkraft (reagirende Kraft, Reactionskraft) ist, und umgekehrt.“* — Der Verletzte hatte kein besonders starkentwickeltes Knochensystem, wie schon der *aussergewöhnlich dünne Schädel*[2]) zeigte, und war von hagerer s. g. trockener, und rigider Constitution, im Gegensatz der s. g. saftigen, vollsaftigen, weichen; es musste somit die einwirkende Kraft der Schläge auf die aussergewöhnlich dünne und nach Constitution auch spröde Hirnschale des Verletzten auf weniger Gegenkraft stossen, als bei einem normalen und festen Knochenbau des Schädels und in ihrer Wirkung (Zerstörung der Form, Lage und Continuität der Schädelknochen) grösser und ausgebreiteter sein, umsomehr, da mit der Dünnheit der Knochen (im völlig entwickelten Körper) auch zugleich ein höherer Grad von Sprödigkeit[3]) und Brüchigkeit coexistirt, wofür das abgesprungene Knochenstück der innern Knochentafel und die zwei Fissuren der innern Tafel weitere Belege sind.

---

1) *Henke* i. a. W. § 431. § 435. § 444. *Nicolai* i. a. W. S. 216, b. *Friedreich* i. a. W. S. 26, IV. u. 29, 3. *Siebenhaar* i. a. W. II. Thl. S. 37 und 38. Encyclopädie der gesammten Medicin von *C. Ch. Schmidt*. Erster Supplementband S. 435 und S. 424.

2) U. A. S. 77, 19. Physicatsgutachten S. 88.

3) *Siebenhaar* i. a. W. II. Thl. S. 89.

Es ist also die individuelle körperliche Beschaffenheit des Verletzten *nicht ohne Einfluss* auf die Art und Beschaffenheit der Verletzung gewesen [1]).

Ad c. *Einfluss angewandter oder unterlassener Kunsthilfe.*

Da in unserm Falle keine ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde und der Verletzte erst 12 Stunden nach erlittener Verletzung gestorben ist, so fragt es sich: „Welchen Antheil hat die unterlassene Kunsthilfe an der Tödtlichkeit dieser Verletzungen?"

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus der Erörterung folgender Punkte:

α. War Kunsthilfe möglich, d. h. anwendbar?

β. Worin wäre dieselbe im bejahenden Falle bestanden und welches wäre deren Erfolg gewesen?

Ad *α.* Diese Frage muss bejaht werden, denn der Verletzte war nur $1^1/_2$ Stunden von hier entfernt und lebte noch 12 Stunden nach geschehener Verletzung. Im Heimathsorte des Vulneraten selbst wohnt ein Oberwundarzt.

Ad *β.* Diese mögliche Kunsthilfe hätte aber für den Verletzten nur dann von Erfolg sein können, wenn dieselbe sogleich, als der Verletzte ins väterliche Haus gebracht worden, stattgefunden hätte; also: wenn um 6 oder 7 Uhr die Anzeige gemacht worden wäre; dann hätten die Amtsärzte um 8 Uhr ungefähr in N. (Heimathsort des Vulneraten) sein können, und man hätte dann auch noch die subjectiven Symptome (Krankheitszeichen, die der Kranke selbst angibt) erheben können, was die Untersuchung sehr erleichtert und beschleunigt und einen schnellern und gewissern Heilplan möglich gemacht hätte. Die Untersuchung des Verletzten betreffend, hätten wir unser Hauptaugenmerk auf die gequetschten Stellen der beiden Scheitelbeingegenden richten müssen und hätten dann die beiden ober-

1) Handbuch der gerichtsärztlichen Praxis von *Friedreich* I. Band S. 583 und 584.

flächlichen Hautwunden sogleich bemerken und den Knocheneindruck entdecken können. Es hätten sofort die gequetschten Weichtheile auf beiden Scheitelbeinen eingeschnitten werden müssen, um sich von den Knochenverletzungen zu verlässigen und wir hätten auf beiden Seiten solche gefunden; auf der rechten Seite einen Knochenbruch mit einem Knocheneindruck und Fissuren; auf der linken Seite die getrennte Kranznaht. Diese Verletzungen hätten, auch ohne Zeichen von Gehirncongestion und Gehirndruck ein energisches antiphlogistisch-dirivirendes Verfahren angezeigt; und dies hätte bestanden:

a. in Anwendung von Blutentziehung, kalten Umschlägen auf den Kopf, innerlichen kühlenden und ableitenden Mitteln [1]); und

b. in Anwendung der Trepanation.

Da die Ansichten über die Anwendung der Trepanation in gerichtlich-medicinischer Beziehung verschieden sind, so müssen derselben in concreto immer bestimmte Indicationen [2]) zu Grunde liegen; dieselben sind in unserm Falle [3]) gegeben, als:

1) Schädelbruch mit Depression.

2) Trennung der linken Kranznaht.

3) Fissuren.

4) Erscheinungen des Gehirndrucks durch Blutextravasat oder Splitterungen des Knochens.

Wir hätten daher nach sorgfältiger Würdigung und Stellung der Indication das allgemeine Kunstverfahren schnell in Anwendung gesetzt, und einen Reitenden nach N. ge-

---

1) *Chelius* i. a. W. I. B. § 329. § 335. § 347. *M. Frank* i. a. W. Seite 580 und 581.

2) *Chelius* i. a. W. I. B. § 369.

3) *Chelius* i. a. W. I. B. § 335. § 337. *M. Frank* i. a. W. S. 1038 und 39. *Most* i. a. W. II. Thl. S. 941. Encyclopädie der gesammten Medicin von *C. Ch. Shmidt* B. VI. S. 225—28. *Friedreich* i. a. W. S. 113. 114. *Siebenhaar* i. a. W. S. 101. 102. 103. *Nicolai* i. a. W. S. 232, 1. 2. 3.

schickt, um die Trepanationsinstrumente zu holen, da dieselben für unser Physicat zu Handen des 2½ Stunden vom hier entfernten Nachbarphysicats sind und wären dann nach Ablauf von 5 Stunden [1]) in den Besitz derselben gekommen; hätten also erst Morgens 2 Uhr die Trepanation ausführen können. Ich halte es für wahrscheinlich, dass wir die Stelle beim Knocheneindruck als den Punkt der aufzusetzenden Krone gewählt hätten, um die Depression zu heben und es hätte diese Stelle der Operation zufälligerweise nach vier Indicationen, die man vorher unmöglich erkennen und bestimmen konnte, entsprochen. Diese sind:

1) Entfernung des Blutextravasats zwischen dem Schädel und der harten Hirnhaut, da dasselbe in dieser Fläche des Schädelbeins lag [2]), wahrscheinlich durch den Knocheneindruck entstanden und durch die Trepanöffnung ausfliessen konnte.

2) Entfernung des losgetrennten Stücks der Glastafel, da die Trepankrone noch den obern Rand des losen Knochens berührt hatte, so wäre man durch die Beweglichkeit des Knochenstücks zur genauern Untersuchung aufgefordert worden, und hätte dasselbe, als von der harten Hirnhaut getrennt, durch die Trepanöffnung entfernen können.

3) Es hätte nach Abfluss des äussern Extravasats (zwischen Schädel und dura mater) sich auch zeigen müssen, „ob" oder „dass" sich ein Extravasat zwischen den Gehirnhäuten und dem Gehirne selbst befindet. Ich sage „ob", denn das bei der Legalsection gefundene innere Blutextravasat hat sich jedenfalls erst in Folge der Gehirnreizung, Gehirncongestion, des Knocheneindrucks, des Drucks des äussern Extravasats (zwischen Schädel und dura mater)

---

1) Nach einem vom Bürgermeisteramt des Orts des Vulneraten erhobenen und den Acten beigelegten Gutachten, braucht ein Reitender zur Nachtzeit 5 Stunden, um den Weg nach dem Sitze des Nachbarphysicats und wieder zurück in's Ort des Vulneraten zurückzulegen.

2) *Chelius* B. I. S. 238. § 356. 4.

zuletzt gebildet, und es ist sehr wahrscheinlich, dass der bei der Section noch flüssige Theil desselben sich mit oder nach dem Tode ergossen hat [1]), da die Erfahrung lehrt, dass alles im Leben ergossene Blut ausserhalb des natürlichen Behälters (Herz und Gefässe) alsbald gerinnt. Es hätte aber das schon Gebildete erkannt und entleert werden können, da die Lage des innern Extravasats mit der Stelle des Knocheneindrucks und der Trepanöffnung correspondirte. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass sich, nach obiger Ansicht von der Bildung dieses Extravasats, dasselbe sich nach energischem antiphlogistischem Verfahren wenigstens nicht in diesem Maasse [2]) gebildet hätte.

4) Es wäre die gequetschte Stelle der Diploë, welche am frischen Schädel nicht zu erkennen war, sondern erst durch das Trocknen desselben sich auf der innern Fläche deutlich darstellte, gerade in die Trepanöffnung gefallen und somit der Entzündung und Eiterung derselben vorgebeugt worden [3]), oder die Trepankrone hätte die innere Platte des Schädels vollends getrennt und den Erfolg der Operation an der bezeichneten Stelle vereitelt, da sich Splitterungen gebildet hätten.

Es würde somit eine schleunige dem Falle entsprechende Kunsthilfe dem Gang der Zufälle eine günstigere Richtung gegeben haben; allein, abgesehen von dem ungünstigen Zufalle Nr. 4, hätte der Umstand, dass wir erst bis Morgens 2 Uhr hätten trepaniren können, den Erfolg der Operation sehr zweifelhaft gemacht [4]).

Ebenso hätte auf der linken Seite wegen getrennter Kranznaht wahrscheinlich die Trepanation verrichtet werden müssen [5]).

---

1) *Siebenhaar* i. a. W. I. Thl. S. 392. *Friedreich* i. a. W. S. 57, 2. *Schürmayer* i. a. W. S. 709, 3. 702 und 703.
2) *M. Frank* i. a. W. S. 866.
3) *Friedreich* i. a. W. S. 117.
4) *Chelius* i. a. W. I. B. S. 246. *Friedreich* i. a. W. 113, 1.
5) *Chelius* i. a. W. I. B. § 369. 6.

Wenn gleich der günstige Zeitpunkt zur Anwendung einer erfolgversprechenden ärztlichen Hilfe schon verstrichen war, als der Chirurg des Orts gerufen wurde, so hätte derselbe doch sogleich die Anzeige machen sollen, obschon dies dem Verletzten im Wesentlichen nichts mehr genützt hätte, denn auf seine auch momentane Anzeige wäre es doch 12 Uhr geworden, bis die Gerichtsärzte nach dem 1½ Stunden von hier entlegenen Orte des Vulneraten gekommen wären, und hätten wir so schnell als möglich das kunstgerechte Verfahren in Anwendung gesetzt, so wäre es doch Morgens 5 Uhr geworden, bis wir in den Besitz der nöthigen Trepanationsinstrumente gekommen wären, und um diese Zeit hätten wir die Operation nicht mehr unternehmen dürfen [1]), da der Verletzte um diese Zeit dem Tode nahe war. Es ruht sonach die Verantwortlichkeit der vernachlässigten Kunsthilfe nicht auf dem (ohnehin zu spät gerufenen) Wundarzte N., sondern auf den Angehörigen des Verletzten.

Was den Antheil der unterlassenen Kunsthilfe an dem Tode des Verletzten [2]) betrifft, so wird derselbe als vorhanden betrachtet:

a. Wenn sich bei der Section Verletzungsmodalitäten ergeben, welche durch die Trepanation beseitigt werden können, z. B. ein Extravasat zwischen der harten Hirnhaut und dem Schädel an einer dem Trepan zugänglichen Stelle etc.

b. Wenn die der Verletzung folgenden secundären Zufälle von der Art waren, dass die früher oder später verrichtete Trepanation ihre Ursache entfernt hätte, z. B. Knochensplitter.

c. Wenn die Verletzung überhaupt der Art war, dass sie die Anwendung des Trepans hinsichtlich ihrer Qualität indicirte; wenn ein Knocheneindruck leicht zu erkennen und zu beseitigen war.

---

1) *M. Frank* i. a. W. S. 1040, 5. *Friedreich* i. a. W. S. 113, 1.
2) *Friedreich* i. a. W. S. 116. ad 2, a, b. S. 117. ad 1, a.

Diese Grundsätze auf unsern Fall angewandt, ist der Antheil unterlassener Kunsthilfe an dem Tode des Verletzten als vorhanden zu betrachten.

Es können daher die bei P. L. vorgefundenen Verletzungen

1) wegen ihrer Art und Beschaffenheit,

2) *wegen der individuellen Beschaffenheit des Schädels des Verletzten*[1]) und

3) wegen unterlassener Kunsthilfe

„nicht als allgemein-nothwendig-tödtliche“ erklärt werden.

In Erwägung daher:

a. dass man das Zusammentreffen mehrerer Verletzungen, deren jede einzeln nicht tödtlich sein würde, zu den s. g. unbedingt-tödtlichen Verletzungen rechnet[2]);

b. dass eine der Kopfverletzungen, — der Knochensprung in die Grundfläche des Schädels, — mit andern Schädelverletzungen complicirt als s. g. unbedingt-tödtlich angenommen wird[3]);

c. dass die knöcherne Schädeldecke durch den rechten Knochenriss und die getrennte linke Kranznaht beinahe in eine vordere und hintere lose Hälfte getrennt, und oben und aussen nur noch $1\frac{1}{2}$ Zoll, und innen nur noch $\frac{1}{2}$ Zoll Zusammenhang hatte;

d. dass die Beschaffenheit des Schädels des Verletzten auf die Ausbreitung und Beschaffenheit der Verletzungen nicht ohne Einfluss war; — ist als höchstwahrscheinlich anzunehmen, dass diese Verletzungen in ihrer Gesammtheit und Gesammtwirkung auch

e. bei angewandter Kunsthilfe,

---

1) *Siebenhaar* i. a. W. II. Thl. S. 89. *Friedreich* i. a. W. S. 21 und 22. *Henke* i. a. W. § 341. 6.

2) *Friedreich* i. a. W. S. 25, e; S. 36 und 37. *Nicolai* i. a. W. Seite 230.

3) *Friedreich* i. a. W. S. 129. *Nicolai* i. a. W. S. 229.

das Leben des Verletzten früher oder später unbedingt und nothwendig zerstört hätten, und ist daher der Complex der bei P. L. gefundenen Verletzungen als eine

„individuell-nothwendig-tödtliche Verletzung“

zu betrachten.

Dieses nach bestem Wissen und Gewissen verfasste gerichtsärztliche Gutachten unterzeichne ich mit meiner eigenhändigen Unterschrift.

N. den 25. März 184 . .

Wittmer,
praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt.

Gerichtsärztliches Superarbitrium in U. S. gegen die Soldaten N. N. beide von N. wegen Tödtung.

P. L. 24 Jahre alt, erhielt den 5. Febr. Abends einige Verletzungen am Kopfe, an der rechten Schulter und am linken Unterschenkel, an deren Folgen derselbe den 6. Februar Morgens 5½ Uhr starb. Die Legalinspection wurde an demselben, die Legalsection aber am 7. Februar vorgenommen (pag. 35—45 und 72—84 d. U. Act.).

Die hiebei erhobenen thatsächlichen Momente sind von dem Grossherzogl. Physicate und seinem Endgutachten vom 23. Februar (fasc. II. pag. 407 seq.) vollkommen actengemäss in einer klaren Species facti wiedergegeben, so dass es genügt, wenn ich unter Hinweisung auf die angeführten Stellen der Acten kurz wiederhole: dass ausser einer Reihe unbedeutendscheinender äusserer Verletzungen an der Kopfschwarte, dem Gesicht, den Schultern und am linken Unterschenkel, die wichtigsten Momente der fraglichen Läsion — *ein Bruch des rechten Seitenwandbeins, Trennung des linken Seitenwandbeins von dem hintern Rande des entsprechenden Stirnbeins, Fissura in basi cranii bis zum Felsentheil des Schläfebeins*, welche mit dem Bruch des rechten Seitenwandbeins zusammenhing (pag. 75 u. 80 d. U. Act. Ziff. 9 u. 34); ferner in Extravasationen von Blut, und zwar auf der *dura* rechterseits

von 4 Unc., zwischen den *Gehirnwindungen und in basi cranii* (pag. 78, Ziff. 21. 24. pag. 89, Ziff. 25. pag. 80, Ziff. 34.).

P. L. war nach erlittener Läsion nach Hause geführt worden, hatte hiebei vollkommen Besinnung behalten, war aber bald nach 10 Uhr Nachts in einen soporösen Zustand verfallen, aus dem derselbe nicht wieder erwacht war.

Diese thatsächlichen Verhältnisse veranlassen folgende Fragen, in deren Beantwortung die vorliegende gerichtsärztliche Aufgabe besteht und zwar:

1) Von welcher Art waren die bei P. L. vorgefundenen Verletzungen?

2) Wodurch sind dieselben muthmasslich gesetzt worden?

3) Stehen dieselben mit dem Tode des P. L. in ursächlichem Zusammenhange und welchem? resp. waren sie zureichende und alleinige Ursache des Todes?

4) Welchen Grad von Lethalität muss denselben im Sinne des Strafedicts zuerkannt werden?

Der einfache Zusammenhang der gedachten Läsionsverhältnisse mit ihren Folgen, sowie die Klarheit, mit welcher dieselben von dem Grossherzogl Physicus Dr. N. aufgefasst und behandelt worden sind, erlauben mir, mit Umgehung einer gegliederten Disquisition, zur Aufgabe eines kurz motivirten Judicii medicoforensis überzugehen, nachdem ich einige Bemerkungen

ad Formalia

vorausgeschickt haben werde.

Diese betreffen das Beigutachten und die Mitwirkung des practischen Arztes *Wittmer* als substituirten Amtschirurgen.

Das Grossherzogl. Bezirksamt hatte ganz recht, wenn es pag. 395 die beigelegten Zeichnungen, insofern nämlich ihre Anfertigung den Gang der Untersuchung hemmen konnte, für überflüssig hielt, indem der beigelegte Schädel zur Erläuterung überaus zureichend gewesen wäre, ja selbst die blose Beschreibung mit gehöriger Bezeichnung der verletzten

Theile, wie diess in der Mehrzahl der eben so wichtigen Fälle geschieht und zureicht, genügend gewesen wäre. Der practische Arzt Wittmer scheint die Meinung gehabt zu haben, dass man ohne die fraglichen Zeichnungen ausser Stand gewesen sein würde, sich eine Vorstellung jener Läsionsverhältnisse zu machen, die leider nur zu häufig vorkommen. Er hat hier offenbar zu grosse Wichtigkeit darauf gelegt, wenn gleich in gewissen Fällen gute Zeichnungen allerdings die Uebersicht erleichtern und deren Anfertigung sehr zu loben ist.

In Betreff seines Separatvotums vom 25. März, welches sonach 4 Wochen nach dem Physicatsgutachten abgegeben wurde, habe ich nur zu bemerken, dass derselbe in Ziehung der Resultate einer Deduction — die sich in Unterstellung einer Menge von Möglichkeiten rücksichtlich der muthmasslichen Wirkungen einer wundärztlichen Hilfe ergeht — (pag. 19 — 24 und 435 — 140 der Acten Fasc. II) mit sich selbst in Widerspruch gerathen ist, indem pag. 443 der Acten als „höchst wahrscheinlich" angenommen wird, dass die fragliche Verletzung das Leben des Vulneraten auch bei angewandter Kunsthilfe unbedingt-nothwendig zerstört haben würde, während am Schlusse desselben (pag. 444) die fragliche Läsion als eine *„individuell-nothwendig-tödtliche"* bestimmt wird.

Ich bin der Meinung, der Amtschirurg ad actum substituirte practische Arzt *Wittmer* hätte einfach und unbedenklich das vollkommen gut abgefasste und wohlbegründete Gutachten des Physicatsvorstandes unterzeichnen können, was ich selbst auch zu thun keinen Anstand nehme, indem ich mein *Judicium medicoforense* dem des Grossherzoglichen Physici conform hiermit beisetze, wie folgt:

1. Die fragliche Verletzung bestand, ausser einigen minder wichtigen äussern Läsionen, in *mehrfachem Bruch des Schädels* mit *Trennung einer Parthie in contiguo,* (Auseinanderweichen der Kranznaht) *mit Fissura in basi cranii und bedeutenden Blutextravasationen*

unter der Dura, zwischen den Gehirnwindungen und ebenfalls in basi cranii.

2. Die fragliche Läsion ist ohne Zweifel durch *gewaltthätige* Einwirkung mittelst eines harten, stumpfen und schweren Werkzeugs gesetzt worden.

3. Obgleich in dem organischen Bau des P. L. einige Anomalien, z. B. der Milz, vorgefunden wurden, so konnte doch diesen kein Einfluss auf die Herbeiführung des Todes des L. eingeräumt werden; vielmehr erkannten die Aerzte, und erkenne ich mit an, dass die *gedachten Verletzungen die zureichende und alleinige Ursache des Todes* des mehrgedachten P. L. gewesen seien.

4. Es wird wohl mit keinem Grunde der Erfahrung bezweifelt werden können, dass eine so ausgedehnte Verletzung des Kopfes, die sich auf beide Hälften des Schädelgehäuses und die Basis cranii selbst erstreckte, dass Auseinanderweichen der Schädelknochen aus ihren Verbindungen in der Kranznaht mit Extravasationen in den Gehirnwindungen selbst und in basi cranii complicirt war, — *unter allen Verhältnissen des Alters, der Constitution und des Geschlechts haben nothwendig und somit unbedingt nothwendig tödtlich* werden müssen. Ich stimme daher auch hierin dem Grossherzogl. Physicus bei, und erkläre die stattgehabte Verletzung des P. L. für eine *absolut-tödtliche.*

N. den 13. Juni 184—.

N.

C. Erläuterung einzelner Stellen des Separatvotums und Würdigung der Ansichten pro und contra, in Specie des Obergutachtens.

Da das Obergutachten mit Umgehung des wesentlichen Theils meines Gutachtens über den subjectiven Thatbestand sich nur zu einigen Bemerkungen ad Formalia veranlasst fand, so wird zur Rechtfertigung meines Votum's ein

näheres Eingehen in das Obergutachten selbst wohl begründet sein.

Wenn die Untersuchungsacten und die gerichtsärztlichen Gutachten erster Instanz die Grundlage des Obergutachtens bilden sollen, so hat dasselbe die begründeten (actenmässigen) Thatsachen derselben in seinen Bereich zu ziehen und als Prämissen zu seinem Schlusse zu benützen. Will nun ein Gutachten jeglicher Instanz auf Wahrheit und Zweckmässigkeit Anspruch machen, so muss dasselbe vor Allem das Criterium der s. g. Actenmässigkeit aushalten können [1]). Es frägt sich daher: „ist das Obergutachten auch actengemäss?"

Diess ergibt sich aus folgenden zwei Punkten:

1. Die verschiedenen Angaben des Alters des Vulneraten in den erstinstanzlichen Gutachten *dieses Falles* haben zwar für die Beurtheilung der Richtigkeit des Urtheils derselben wenig Bedeutung, sind aber für die Vollgiltigkeit des Obergutachtens, als der Begutachtung der Wahrheit, durchaus nicht ohne Belang, da die Annahme der einen oder andern Zahl bei zwei verschiedenen Angaben zeigt, ob sich der Medicinalreferent auch um die Begründung der einzelnen Angaben umsah. Ich habe bei verschiedenen Angaben des Alters des Vulneraten in den U. Act. 20 Jahre (und dem Physicatsgutachten [2]) 24 Jahre), das Alter nach dem Standesbuche bestimmen lassen, wie S. 359 der U. Act. zu ersehen ist. Demohngeachtet hat das Obergutachten meine Altersbestimmung ignorirt, und somit meiner begründeten und wahren eine unwahre, und somit willkührliche entgegengesetzt.

2. Unter den wichtigsten Momenten der fraglichen Läsion führt das Obergutachten S. — auf: *„Extravasatio-*

---

1) *Siebenhaar* i. a. W. I. Thl. S. 131 fg. *Friedreich's* gerichtsärztliche Praxis I. B. S. XXXII b.

2) Diese Altersbestimmung nach dem Standesbuche geschah erst *nach* Abgabe des Physicatsgutachtens, und kann somit diese Bemerkung auf das Physicatsgutachten keinen Bezug haben.

nen von Blut, und zwar auf der dura rechterseits, von 4 Unces, zwischen den Gehirnwindungen und *in Basi cranii:*" während es S. 80 Nr. 32 der U. Act. heisst: *„Auf der Grundfläche des Schädels befindet sich circa* ℥j *seröser Flüssigkeit.*" Es ist auch sonst nirgends im Sectionsprotocoll von einem blutigen Extravasat in basi cranii die Rede, *weil eben keines vorhanden war!* Es ist also diese Annahme, abgesehen vom grossen Unterschiede des blutigen Extravasats und des serösen Exsudats, das sich hier wahrscheinlich erst mit und nach dem Tode gebildet, und somit eine verschiedene gerichtsärztliche Bedeutung hat, eine nicht actengemässe und somit willkührliche, welche, in die Begründung des Thatbestandes aufgenommen, dessen Wahrheit gefährden muss [1]); denn „das Wichtigste in einem gerichtlich-medicinischen Falle ist immer die genaue Untersuchung und wahrheitgemässe Erhebung aller auf den Fall Bezug habenden *thatsächlichen Momente;*" und „der Anspruch des Gutachtens des Sachverständigen auf Ueberzeugungskraft hängt nicht nur von den Principien, von welchen der Sachverständige ausgeht, und den Gründen, die er dafür aufstellt, sondern auch von der *Uebereinstimmung des Gutachtens mit den übrigen in den Verhandlungen vorkommenden Angaben ab* [2])."

Wie das Obergutachten hier ein thatsächlich nicht existirendes Moment als existirend (S. —) und influirend angenommen hat, ebenso hat es auf der andern Seite ein thatsächliches Moment ausgeschlossen, wie sich aus der Würdigung der obergutachtlichen Bemerkungen ad Formalia ergeben wird.

3. Die durch mein Gutachten entstandene Differenz in der Begutachtung dieses Falls glaubt das Obergutachten

1) Handbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte bei gesetzmässigen Leichenöffnungen von Dr. *A. K. Hesselbach.* Giessen 1819. S. 4.

2) *Schürmayer* i. a. W. S. 36 und S. 42; 1. 2. 3.

durch einige Bemerkungen ad Formalia erledigt und beseitigt zu haben, ist jedoch im Verlaufe desselben auch zu Bemerkungen ad Essentialia übergegangen, die im Interesse der Gerichtsarzneikunde und des Gerichtsarztes bekämpft und wo möglich widerlegt werden müssen. So sagt der Medicinalreferent:

A. „Das Grossherzogl. Bezirksamt hatte *ganz recht*, wenn es die beigelegten Zeichnungen, insofern nämlich ihre Anfertigung den Gang der Untersuchung hemmen konnte, für überflüssig hielt, indem der beigelegte Schädel zur Erläuterung überaus zureichend gewesen wäre, ja selbst die blose Beschreibung mit gehöriger Bezeichnung der verletzten Theile genügend gewesen wäre."

Es ist hier eines der wichtigsten Rechte des Gerichtsarztes gegenüber dem Richter in Frage gestellt, ja dem Richter ausschliesslich vindicirt, nämlich das Recht, sich die Mittel zu seinem Zwecke zu verschaffen und sich derselben ungestört zu bedienen.

Wir wollen nun dieses ganze Recht, das der Medicinalreferent dem Gerichtsarzt im fraglichen Falle ganz genommen und dem Richter ganz gegeben hat, etwas sondiren, aber mit geknöpfter Sonde, denn ich möchte *ja nicht* verletzen.

α. Der Untersuchungsrichter und das Physicat haben meinen Antrag, die nöthigen anatomischen Zeichnungen fertigen zu lassen, gut geheissen, und mich sofort damit beauftragt, folglich war ich nicht nur in meinem Rechte, sondern sogar dazu verpflichtet.

β. Die Untersuchung wurde dadurch nicht gehemmt, denn der Thäter war längst geständig und die Untersuchung geschlossen. Und wenn diess auch nicht der Fall gewesen wäre, so frage ich: „ist die gerichtsärztliche Untersuchung eine Nebensache?" „und darf die gerichtsärztliche Untersuchung und Begutachtung auf Rechnung der richterlichen gestört, gehemmt und beeinträchtigt werden?" Wenn diess zugegeben wird, so sinkt die Gerichtsarzneikunde zur Magd

der Rechtspflege und der Gerichtsarzt zum Handlanger des Richters, zum servus servorum, herab. Ich habe mich dagegen verwahrt, indem ich dem Richter nach wiederholter Darlegung der hindernden Umstände rescribirt: „ich erwarte, dass man mir in Abfassung meines Gutachtens keine Hindernisse mehr in den Weg lege;“ dann liess man mich in Ruhe meine Pflicht üben!

Es war mir allerdings höchst unangenehm, solch' eine Sprache führen zu müssen, aber ich war dazu gezwungen, denn der höchste Grundsatz alles Rechtes gilt nicht nur dem Richter, sondern auch dem Gerichtsarzt. Gerechtigkeit ist die erste Forderung der Strafrechtspflege und Schnelligkeit die zweite. Wohl ist es besser, wenn ein gerechtes Urtheil auch zugleich schnell gefällt werden kann, vor Allem muss es aber gerecht sein, und immerhin besser ein langsames und gerechtes als ein schnelles und ungerechtes Urtheil. Damit übereinstimmend ist die ärztliche Maxime des — „Tuto, cito et jucunde (curare),“ aber das — „Tuto“ — bleibt immer die Hauptsache [1]). Und wenn denn das Ding so Eile hat, muss der Gerichtsarzt nicht auch warten bis er die Untersuchungsacten erhält? und wird die Untersuchung desselben nicht auch dadurch gehemmt? Ist die Untersuchung des Gerichtsarztes eine Bagatellsache und der Untersuchungsrichter allein im Rechte des nöthigen Zeitaufwandes [2]), und der Gerichtsarzt dessen verlustig und seit wann? Diese intendirte Beeinträchtigung des Werthes und der Würde der Gerichtsarzneikunde und der Stellung des Gerichtsarztes ist die Schuld derjenigen Gerichtsärzte, die ihre Stellung und ihre Function selbst als Nebensache betrachten und demgemäss behandeln lassen. Ich widerspreche solcher Rechtsusurpation im Interesse der Gerichtsarzneikunde, und werde dieses Recht des Gerichtsarztes, so oft ich in den Fall komme, aus allen Kräften zu wahren suchen.

1) *Schürmayer* i. a. W. S. 17 und 18.

2) *Derselbe* i. a. W. S. 28. *Hesselbach* i. a. W. S. 5.

γ. Warum lässt der Untersuchungsrichter eine Zeichnung der Gegenden und Gegenstände, die auf die zu untersuchende That Beziehung haben, anfertigen? Lassen sich diese nicht etwa auch beschreiben und bezeichnen?! Wer hat ihm je dieses Recht streitig gemacht? Niemand, am allerwenigsten hat es je ein Jurist versucht. Aber hier versucht es ein Medicinalreferent, ein Gerichtsarzt dem Gerichtsarzte, ein Recht zu entziehen, während der Richter dasselbe gesetzlich ausübt, wie unsere neue Prozessordnung im Tit. X. § 87 bestimmt: „Es sind zu diesem Zwecke (des Augenscheins) dem Protocolle *Zeichnungen, Plane* oder *Risse* beizufügen, und *Maasse, Gewichte, Grösse* und *Ortsverhältnisse* nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.“ Seit wann ist denn die Analogie des juristischen und gerichtlich-medicinischen Augenscheins und deren durch ihren gleichen Zweck gesetzte Gleichberechtigung abhanden gekommen?!

δ. Wenn der Medicinalreferent sagt: „ich scheine die *Meinung* zu haben, dass man ohne fragliche Zeichnungen ausser Stand gewesen sein würde, sich eine Vorstellung solcher Läsionsverhältnisse zu machen,“ so scheint er mich der Kurzsichtigkeit beschuldigt oder als — peregrinus in Israël — betrachtet zu haben. Aber ich behaupte selbst auf die Gefahr der Kurzsichtigkeit hin: „Was die Augen sehen, glaubt das Herz;“ und abgesehen davon, dass unsere reproductiven Vorstellungen nie so sicher und wahr sind, als die Vorstellungen aus unmittelbarer Anschauung, weil das Vorstellungsvermögen unter dem Einflusse der verschiedensten Grade der Perzeptions- und Einbildungskraft steht, so ist Autopsie in der Medicin immer eine Hauptsache gewesen, warum nicht auch in der Medicina forensis?! Daher sagt *v. Jagemann*[1]): „Die aufgefundenen corpora delicti sind ferner auch an den urtheilenden

1) Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Von *Abbeg, Mittermaier* etc. Jahrgang 1844. Erstes Stück S. 40.

Gerichtshof mit einzusenden und zwar nicht nur wegen der eigenen Anschauung, auch Behufs der Erhebung eines medicinisch-gerichtlichen Obergutachtens, welches nach Beschreibungen nie so gründlich als auf Autopsie abgefasst werden kann."

Wenn auch die den Acten beigelegte Schädeldecke die fehlenden Zeichnungen ersetzen musste, so muss ich doch bemerken, dass wir nach ihrer Beschaffenheit im getrockneten Zustande einer mangelhaften Obduction hätten beschuldigt werden können, da eine Fissur in der Vitrea am frischen Schädel nicht sichtbar war und daher nicht in das Sectionsprotocoll aufgenommen wurde.

B. Da das Obergutachten besonders hervorhebt: „dass mein Gutachten 4 Wochen nach dem des Physicats abgegeben wurde" — so muss ich noch einmal Rechnung stellen, obwohl die Quittung bei den Acten lag. Nachdem ich durch den Geometer, der die Zeichnungen unter meiner Leitung zu fertigen übernommen, lange genug hingehalten war, erkrankte ich und habe sodann ein Zeugniss des Herrn Physicus, der mich zu behandeln die Güte hatte, nebst einer Rechtfertigungsschrift den Acten beigelegt. Hievon *konnte* sich der Medicinalreferent überzeugen, und davon, dass ein an einem rheumatisch-katharrhalischen Fieber mit Hämorrhoidalcomplication Erkrankter zur anstrengenden, geistigen Arbeit unfähig sei, davon *musste* er überzeugt sein (*vide* § 73 S. 182 des Entwurfs der neuen Medicinalordnung). Es dürfte daher diese Verzögerung als eine von mir nicht verschuldete zu betrachten sein.

C. In Betreff des Gutachtens selbst bemerkt das Obergutachten:

I. Dass dasselbe in Ziehung der Resultate einer Deduction — die sich in Unterstellung einer Menge von Möglichkeiten rücksichtlich der muthmasslichen Wirkungen einer wundärztlichen Hilfe ergeht, —

II. mit sich selbst in Widerspruch gerathen sei.

Ad I. Wenn bei einer tödtlichen Verletzung der Tod

nicht unmittelbar nach der Verletzung eingetreten ist, so hat der Gerichtsarzt dem Richter über alle auf die Verletzung und ihre Folgen influirenden Momente des Zwischenraums zwischen Verletzung und Tod Rechenschaft zu geben [1]). In diesen Zwischenraum fällt die Anwendbarkeit und Möglichkeit einer ärztlichen Hilfe. Da nun in unserm Falle die Anwendbarkeit einer Kunsthilfe möglich war, und nicht stattgefunden, so lag es mir ob, dies nachzuweisen, denn *„der Mensch hat auf eine Stunde seines Lebens eben so viel Recht, als auf ein Lebensjahr* [2]);" es ist also die Vernachlässigung der Kunsthilfe bei einem Verletzten eine weitere Rechtsverletzung gegen den Vulnerat*en*, über deren Bestand und Folgen sich der Gerichtsarzt aussprechen muss, da der strafrechtliche Zweck der gerichtlichen Medicin überhaupt die Ermittlung aller aus der Verletzung fliessenden Grundlagen zur Rechtsführung gegenüber einer Rechtsverletzung ist, in concreto der Verbrecher ja nur für die selbstverschuldeten und absichtlich vollbrachten Rechtsverletzungen verantwortlich und strafällig ist, und es überhaupt besser ist, zu viel, als zu wenig zu thun, um allen möglichen Ausflüchten der Defensoren vorzubeugen [3]). Um nun den Antheil der vernachlässigten Kunsthilfe an der Verletzung und deren Folgen darzuthun, war die Darstellung der Möglichkeit der Kunsthilfe und deren wahrscheinlichen Erfolges erforderlich, in welcher ich mich allerdings hätte kürzer fassen können und sollen; allein ich hielt mich deshalb zu einer detaillirten Darstellung verpflichtet, weil es sich um die Verantwort-

---

1) *Henke* i. a. W. § 326. § 339. *Friedreich* i. a. W. S. 116 und 117 und dessen gerichtsärztliche Praxis I. B. S. XXI a. *Metzger* i. a. W. § 118. *Siebenhaar* i. a. W. II. Thl. S. 67. Entwurf der neuen Medicinalordnung § 79 b. S. 185. Annalen der Staatsarzneikunde von *Schneider* etc. I. Bd. S. 128 3. S. 133 c, *Schürmayer* i. a. W. S. 438. d. S. 453. a. b.

2) *Schürmayer* i. a. W. S. 428.

3) *Hesselbach* i. a. W. S. 8.

lichkeit einer Medicinalperson, des Wundarztes N. handelte, welcher zum Vulneraten gerufen wurde und weder eine Anzeige gemacht, noch ein kunstgerechtes ärztliches Verfahren eingeschlagen hatte. Ob diess nun eine Unterstellung von Möglichkeiten oder eine Nachweisung von Wahrscheinlichkeit ist, überlasse ich dem Urtheile billigdenkender Gerichtsärzte.

Ad II. Wer das Separat-Gutachten unbefangen überblickt, wird demselben sogleich ansehen, dass dem Schlusse desselben Gewalt geschehen ist, denn das wiederholte Drängen des Untersuchungsrichters auf Abgabe des Gutachtens hat den ruhigen logischen Stufengang in die kürzeste Form zusammengedrängt, und so entstand aus zwei Schlüssen ein *zusammengesetzter*, in dem der Medicinalreferent einen Widerspruch gefunden haben will. Um die zusammengesetzten Schlüsse zu prüfen, löst man sie in ihre Theile auf und aus der Richtigkeit der Theile, ergibt sich die Folgerichtigkeit des Ganzen. In dieser Auflösung erscheint der Schluss meines Gutachtens nun wie folgt:

Nachdem dargethan war, dass die in Frage stehenden Verletzungen nicht als allgemein-nothwendig-tödtliche erklärt werden können, heisst es weiter:

In Erwägung daher:

a. dass man das Zusammentreffen mehrerer Verletzungen, deren jede einzeln nicht tödtlich sein würde, zu den s. g. unbedingt-tödtlichen rechnet;

b. dass eine der Kopfverletzungen, der Knochensprung auf der Grundfläche des Schädels, mit andern Schädelverletzungen complicirt, als s. g. unbedingt-tödtlich angenommen wird;

c. dass die knöcherne Schädeldecke durch den rechten Knochenriss und die getrennte Kranznaht der linken Seite beinahe in eine vordere und hintere Hälfte getrennt etc.

so ist

„als höchst wahrscheinlich anzunehmen, dass diese Verletzungen in ihrer Gesammtheit und Gesammtwirkung auch

d. bei angewandter Kunsthilfe,

das Leben des Vulneraten früher oder später unbedingt und nothwendig zerstört hätten „d. h. dass diese Verletzungen auch durch das Ausschliessen der Bedingung der Kunsthilfe *nothwendig-tödtliche* sind."

Hieraus folgt einstweilen nur, dass keine zufällig-tödtliche Verletzung vorliegt, keineswegs aber schon, dass die Verletzung eine allgemein-nothwendig-tödtliche ist, denn — „um eine Kopfverletzung, sagt *Schürmayer*[1]) für *absolut* oder *allgemein-nothwendig-tödtlich* erklären zu können, wird der Gerichtsarzt zuerst aus allen vorliegenden Data darzulegen haben, wie nach den uns bekannten physiologischen Gesetzen des Organismus der Tod erfolgte und erfolgen musste und wie *kein Umstand,* ausser der Verletzung, vorliegt, welcher zur Tödtlichkeit mitwirkte." Es liegt aber hier ein Umstand vor, welcher zur Tödtlichkeit mitwirkte. Wir haben eine Kopfverletzung an einem *ausser-gewöhnlich dünnen Schädel,* welcher sich weder hinweg-ignoriren, noch hinweg-räsonniren lässt. Diese Abnormität des verletzten Organes ist eine *Thatsache* und wenn das wahre Criterium eines wahren Gutachtens die Begründung durch Thatsachen ist, so dürfen weder nicht-bestehende Thatsachen als bestehend gesetzt oder aufgestellt, noch viel weniger aber wirklich-bestehende Thatsachen übersehen, ignorirt oder gar verläugnet werden. Die Abnormität der Organisation des Verletzten ist eine Ausnahme von der Regel (Norm), und muss der Verletzung bis zu einem gewissen Grade den Charakter der Allgemeinheit nehmen, da die Regel nicht aus Annahmen bestehen und nicht auf Ausnahmen gebaut werden darf. Ich sage: bis zu einem gewissen Grade, weil die allgemein-nothwendig-tödtlichen Verletzungen auch bei abnormer Individualität der Verletzten vorkommen können. Es muss daher in concreto der Einfluss der Individualität des Verletzten sowohl auf die Ent-

1) *Schürmayer* i. a. W. S. 496. 497. 498.

stehung, als auch auf die Folgen der Verletzung, oder *das durch die Verletzung Inwirksamkeitgesetztwerden der Individualität des Verletzten* so genau als möglich nach physischen und organischen Gesetzen bestimmt werden. „Darum, sagt *Schürmayer*, muss im concreten Falle immer strenge geprüft werden, ob solche Umstände, wenn sie gerade als Thatsachen vorliegen oder concurriren, auch *wirklich* als Thatsachen mit *nothwendiger* Wirkung in den Causalnexus zwischen verletzender Handlung und Tod gehören, und zwar mit welchem Grade von Gewissheit. Die Umstände sind immer noch erheblich und folglich von dem Gerichtsarzte zu berücksichtigen, wenn sie auch nicht den Charakter der Gewissheit, sondern blos den der Wahrscheinlichkeit tragen, sie haben auch in dieser Form für den Strafrichter Werth und *schliessen jedenfalls die Qualität einer, ihrer allgemeinen Natur nach tödtlichen Verletzung aus*“ [1]). Ferner: „Soll übrigens eine Kopfverletzung nicht für absolut-tödtlich erklärt werden, so ist der Gerichtsarzt verbunden, den Umstand *anzugeben und zu erweisen*, welcher die Verletzung zu einer unter Umständen lethalen macht“ [2]). Dies glaube ich im Gutachten selbst gethan zu haben. Es ist daher diese *nothwendig-tödtliche Verletzung*,

e. da die abnorme (aussergewöhnlich dünne) Beschaffenheit des Schädels des Verletzten auf die Entstehung, Ausbreitung und Beschaffenheit der Verletzungen und somit auf deren Folgen nach physischen und organischen Gesetzen von Einfluss sein musste, indem der Schädel des Verletzten vermöge seiner abnormen Dünnheit und der damit coexistirenden Sprödigkeit und Fragilität [3]) der äussern einwirkenden

---

1) *Schürmayer* i. a. W. S. 505.

2) *Schürmayer* i. a. W. S. 499.

3) Annalen der Staatsarzneikunde von *Schneider* etc. 11. Band, S. 245. Erster Supplementband zu *Schmidt's* Encyklopädie etc. Seite 424.

Kraft der Schläge diejenige Resistenz und Reaction nicht entgegensetzen konnte, die ein normaler Schädelbau inne hat, als eine

„individuell-nothwendig-tödtliche“ [1]) zu erklären.

Dieser zweite Theil des Schlusses, dass die Verletzung eine individuell-nothwendig-tödtliche sei, widerspricht aber dem ersten, dass die Verletzung eine nothwendig-tödtliche sei, durchaus nicht, denn die individuell-nothwendig-tödtlichen Verletzungen sind so nothwendig-tödtlich, als die allgemein-nothwendig-tödtlichen, nur mit dem Unterschiede, dass in letztern der Grad der verletzenden Kraft jede, auch die normalste Organisation und Reaction des getroffenen Körpers überwiegt und dessen Leben zerstört, während in ersteren ein minus von einwirkender Kraft bei einem minus von Organisation und Reaction des getroffenen Körpers dieselbe Wirkung, — den Tod des Verletzten — bewirkt. Das ist es aber eben, was der Gerichtsarzt unter dem Schema des Antheils der Verletzung am Tode des Verletzten durch sachgemässe Darstellung der Verletzungsmodalität nachzuweisen hat, um die gerichtsärztlichen Grundlagen zur strafrechtlichen Imputatio juris zu liefern.

Dem immerhin noch möglichen Einwurfe: — „ich hätte zuviel Gewicht auf die Individualität des Verletzten gelegt und somit der individuellen Beschaffenheit des Schädels des Verletzten einen zu grossen Einfluss auf die Verletzung zugeschrieben“, — stelle ich folgende Thatsachen entgegen:

1) Das Sectionsprotocoll und Physicatsgutachten enthalten die *„Thatsache eines aussergewöhnlich dünnen Schädels.“*

2) Alle bessern Schriftsteller der gerichtlichen Medicin von *Plouquet* bis heute stellen — *„die gehörige Würdigung der Individualität des Verletzten“* — als eine unabweisbare Forderung an den Gerichtsarzt [2]).

---

1) *Schürmayer* l. a. W. S. 502.

2) *Schürmayer* l. a. W. S. 234. S. 394 S. 410.

3) Das neue badische *Strafgesetzbuch* hat im Tit. X. § 105. II, und der Entwurf unserer *Medicinalordnung* und § 79. c. S. 185, diese Forderung als Aufgabe des Gerichtsarztes festgestellt.

4) *Die Analogie vorgekommener Fälle* [1]). In einem solchen Falle sagt *Sander* [2]): „Da das Physicat an der Leiche eine ungewöhnliche Dünnheit der obern Schädeldecke und einen theilweisen Mangel der zelligen Knochensubstanz entdeckte; da dasselbe diesen Zuständen einen nicht geringen, aber von demselben nicht näher bestimmten Antheil an der Beschaffenheit der Knochenverletzung zuschreiben wollte; so bedaure ich, wegen nicht mit den Acten eingesendeter obern Schädeldecke durch eigene Anschauung von dieser regelwidrigen Beschaffenheit mich nicht selbst überzeugen zu können. Dieselbe immerhin als wahr anerkennend, kann ich jedoch in Bestimmung der Tödtlichkeit vorliegenden Falles kein besonderes Gewicht darauf legen. Wenn nämlich nur diese obere Schädeldecke eingesprengt gewesen wäre, dann würde ich diese Verletzung an sich, nur als nicht nothwendig-tödtlich erklärt und würde noch weiterhin als Milderungsgrund bei Bemessung der Strafe diese *eigenthümliche Beschaffenheit* des Beschädigten angedeutet haben. Da aber hier die dicksten und härtesten Knochen am Schädel [3]), die beiden Felsenbeine, eingesprengt waren, so bleibt die Verletzung im *einzelnen Falle* immer eine unbedingt und nothwendig-tödtliche, wenn auch vielleicht die Annahme gestattet wäre, dass die wegen Dünnheit des Schädels einmal leichter entstandenen Knochenrisse nun auch leichter nach unten in die Felsenbeine fortreissen konnten.

---

1) *Schürmayer* i. a. W. S. 20. 2. — S. 567 und 568.

2) Obergerichtsärztliche Gutachten etc. von Medicinalrath Dr. *Sander*. 69. Fall. S. 255.

3) Dies ist in unserm Fall nicht vorhanden, wohl aber hat sich die Fissur durch einen der *dünnsten Theile des Schädels* in den Grund desselben und zwar *nur bis zum Felsenbein* des Schläfebeins fortgesetzt. Tab. I. 2—3. *Schürmayer* i. a. W. S. 457.

Indessen, diese Angabe ermangelt eines sichern Grundes, um hierauf die bedingte Tödtlichkeit der Verletzung zu bauen; die gegentheilige Ansicht scheint fester begründet, dass dieser aus vorliegender Wirkung gewaltig kraftvoll angenommene Schlag auch einen dicken Schädel oben und unten eingesprengt haben würde."

Ferner heisst es im 70. Falle S. 257: „Das Physicat setzt die Bemerkung bei, dass die Dicke der Kopfknochen des Mannes nicht in gehörigem Verhältnisse d. h. etwas dünner gefunden wurde, — eine Krankheit oder Abnormität war aber nicht vorhanden", worauf der Medicinalreferent — „den sonderhaft etwas dünnen Schädelbau dieses Menschen dem richterlichen Ermessen anheimstellte" [1]).

5) Das *Obergutachten* hat den im Separatgutachten gewürdigten Einfluss der Individualität des Verletzten weder entkräftet, noch widerlegt; denn aus dem für den objectiven Thatbestand allerdings unbestreitbaren Satze des Obergutachtens: — *„dass diese Verletzungen unter allen Verhältnissen des Alters, der Constitution und des Geschlechts haben nothwendig und somit unbedingt-nothwendig-tödtlich werden müssen"*, — folgt für den subjectiven Thatbestand der höchste Grad der Lethalität nur dann, wenn der Mangel jedes anderweitigen individuellen oder zufälligen auf die Entstehung, den Verlauf und die Folgen der Verletzung influirenden Umstandes erwiesen ist. Um in unserm Falle dies zu können, musste vorerst bewiesen werden, — *„dass der verletzende Eingriff auf einen aussergewöhnlichen dünnen Schädel in einem normalgebauten, gehörig dicken und*

---

1) Es zeigt auch dieser Fall, wie nothwendig die nähere Würdigung der Individualität des Verletzten ist; denn wäre dies im Physicatsgutachten geschehen, so wäre der Medicinalreferent nicht genöthigt gewesen, dem richterlichen Ermessen etwas anheimzustellen, *was vorerst und hauptsächlich dem gerichtsärztlichen Ermessen zugewiesen ist!* —

festen Schädel dieselbe Wirkung hätte hervorbringen müssen.“ — Diess ist aber unmöglich; denn es ist apodictisch-gewiss, dass ein und derselbe verletzende Eingriff auf einen dünnen und auf einen normalen Schädel eine verschiedene Wirkung, hier in einem verhältnissmässigen minus, dort in einem verhältnissmässigen plus, hervorbringen wird. Hieraus folgt mit derselben Gewissheit:

a. dass die Wirkung dieser Verletzung *nicht bei allen Constitutionen* dieselbe sein kann, weil nicht alle Constitutionen mit aussergewöhnlich dünnem Schädel verbunden sind;

b. dass bei einem normalen Schädel-Knochenbau diese Verletzungen nicht in dieser Extension und Intensität vorkommen konnten, weil der verletzende Eingriff bei einer Kopfverletzung durch den normalen Knochenbau des Schädels auf grössere Resistenz und Reaction stösst, als bei einem abnormen, dünnen Schädel, und dadurch in seiner Wirkung geschwächt wird;

c. dass diese Kopfverletzung an einem aussergewöhnlich dünnen Schädel, als Product des verletzenden Eingriffs und der Reaction des getroffenen Organs [1]), durch den verletzenden Eingriff *nicht allein bedingt* sein kann und somit diese Verletzung keine unbedingt-tödtliche ist; und

d. dass diese Verletzungen insgesammt nur durch den abnormen Schädelknochenbau [2]) i. e. durch die mit demselben verbundene geringere Resistenz und Reaction, dasjenige geworden sind, was sie in effectu sind — individuell-nothwendig-tödtliche Verletzungen.

6) *Uebereinstimmung des gerichtsärztlichen und juristischen subjectiven Thatbestandes.*

Wenn gleich der gerichtsärztliche subjective Thatbestand in seinem Wesen und seiner Tendenz ein ganz anderer ist,

---

1) *Schürmayer* i. a. W. S. 467.

2) Erster Supplementband zu *Schmidt's* Encyklopädie der gesammten Medicin S. 443. 1.

als der juristische thäterische Thatbestand und letzterer für ersteren weder als leitend, noch als Criterium im Allgemeinen für denselben aufgestellt werden kann, so wird es, wenn auch nicht in seiner Nothwendigkeit, so doch als ein Vorzug betrachtet werden müssen, wenn der gerichtsärztliche und juristische subjective Thatbestand wie die Radien von verschiedenen Punkten des Kreises, jeden selbstständig für sich und also unabhängig von einander, in dem Einen Centrum des Kreises zusammenlaufen und dadurch ihren höchsten Zweck, die Imputatio juris so vollkommen, als möglich vermitteln.

Der juristische subjective Thatbestand hat sich als das *„Zusammentreffen von Vorsatz und Fahrlässigkeit“* hergestellt, somit die Tödtung aus Versatz ausgeschlossen, und der Thäter wurde zu *sechsjähriger Zuchthausstrafe* verurtheilt[1]). Der gerichtsärztliche subjective Thatbestand kann somit als nothwendig-tödtliche Verletzung aus eigenthümlicher Leibesbeschaffenheit des Verletzten oder als *individuell-nothwendig-tödtliche Verletzung* in seiner auch- und zweckgemässen Würdigung[2]) des Falles und in Uebereinstimmung mit dem juristischen thäterischen Thatbestande auch die Uebereinstimmung der Imputatio facti mit der Imputatio juris vermitteln. Es ist aber dieser Fall auch in strafrechtlicher Beziehung ein weiterer Beleg:

a. gegen die Annahme[3]): „dass im Allgemeinen wohl mit Grund auf den Willen zu tödten zu schliessen sei, wenn der tödtliche Erfolg aus der verletzenden Handlung nach allgemeiner Erfahrung unausbleiblich hervorging,“ wie z. B. Zerschmetterung des Kopfes, und

---

1) Neues bädisches Strafgesetzbuch Tit. VI. § 103. Tit. IX. §. 112 und 113. Tit. XI. § 241.

2) *Schürmayer* i. a. W. S. 208. 418. 429, 5. 431, 8. und 434, 3. 4. 5. —

3) *Siebenhaar* i. a. W. II. Thl. S. 63. *Schürmayer* i. a. W. S. 409.

β. *für* die Behauptung v. *Jagemann's*[1]): „dass diese Annahme eine *juristische Fiction* sei."

D. Schliesslich habe ich noch eine Bemerkung des Obergutachtens zu berühren, welche meinem Gutachten eine mir unbewusste und des Gerichtsarztes unwürdige Intension zu unterstellen scheint. Dieselbe heisst: „Ich bin der Meinung, der Amtschirurg — ad actum substituirte practische Arzt *Wittmer* — hätte einfach und *unbedenklich* das vollkommen gut abgefasste Gutachten des Physicatsverstandes unterzeichnen können."

Das Wort — *„Bedenklichkeit"* — involvirt einen Zweifel in die *Wahrhaftigkeit*, *Rechtlichkeit* und *Gewissenhaftigkeit* eines Andern überhaupt, wo es in Beziehung zu diesen Eigenschaften gebraucht wird, und in einer so ernsten und wichtigen Sache gebraucht, muss es für mich auch eine ernste Bedeutung haben. Da ich mir aber einer solchen nicht bewusst bin und eine solche weder in meinem Gutachten, noch in meinen Erläuterungen enthalten sein kann, so fühle ich mich dem Medicinalreferenten gegenüber berechtigt, sowie dem Physicat gegenüber verpflichtet, mich gegen jede derartige Zumuthung aufs Ernsteste zu verwahren[2]). Ich habe von dem — „Libertatem tibem,

1) Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Von *Abbeg* und *Mittermaier* etc. Jahrgang 1844. Erstes Stück S. 4. s. a. *Schürmayer* i. a. W. S. 408.

2) Ich glaubte, diese Verwahrung um so mehr hier niederlegen zu müssen, als eine solche unwürdige Intension dem Gutachten allen Werth und dem Gerichtsarzte allen Anspruch auf Wahrhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit rauben, sowie alle Pietät, Achtung und Dankbarkeit, die der jüngere Arzt dem ältern schuldig ist, und ich dem Physicus im vollsten Maasse zolle, zerstören müsste. Ich fühle mich nicht minder zur Erklärung gedrungen, dass ich nicht zu denen, welche Alles besser verstehen und besser machen wollen, sondern zu jenen gehören möchte, welche mit Paulus bekennen: *„all' unser Wissen ist Stückwerk!"* oder, wie *v. Hildebrand* sagt (*Hufeland's* Journal 1801. I. S. 145): „Unsere gesammten medicinischen Kenntnisse

quam aliis libenter concedimus, nobis etiam jure poscimus“ — in der gutmüthigen Meinung, Gebrauch gemacht, dass, so wenig ich in die Ansicht Anderer Bedenken setze, ebensowenig mir Jemand das Selbstdenken übel nehmen werde, und habe ein Separatgutachten gegeben;

1. Weil ich im Verlaufe der gerichtsärztlichen Untersuchung und Bearbeitung des Falles zu einem von dem des Physicats abweichenden Resultate gelangte. Da nun der Gerichtsarzt schon zum Voraus eidlich verpflichtet ist, sein Gutachten nach *„bestem Wissen und Gewissen“* zu geben [1]), das Wissen des Physicats aber nicht mein Wissen und mein Wissen nicht das des Physicats war, das Gewissen aber sich als innere, moralische Nöthigung zum getreuen Ausspruche der Ueberzeugung bei beiden gleich verhält, so mussten beide Ueberzeugungen (Wissen) ausgesprochen werden, und zwar aus einem und demselben Grunde — aus Gewissenhaftigkeit; diess ist daher auch geschehen — nach *„bestem Wissen und Gewissen!“*

2) Ist nun gleichwohl bei der Lösung der gerichtsärztlichen Aufgabe diese eidliche Verpflichtung die höchste und alle andern Rücksichten aufwiegende Forderung an den Gerichtsarzt, so kam mir hiebei noch die so beruhigende, als ermuthigende Ueberzeugung zu statten, *dass das Physicat so human und gerecht ist*, in meiner differirenden Ansicht nicht im mindesten eine Bedenklichkeit gegen die Seinige zu erblicken.

Es lag daher überall kein Hinderniss, wohl aber die eidliche Verpflichtung vor, meine Ueberzeugung mit Ge-

---

sind nur unvollendete Bruchstücke; unsere Wahrheiten immerwährende Zweifel, und selbst unsere Beobachtungen, unsere Erfahrungen, unsere verlässlichsten Data, liegen — wie Peter Frank sagt — nur unordentlich auf Haufen gethürmt, und brauchen beinahe ein halbes Jahrhundert, um geschichtet und gerichtet werden zu können.“

1) Entwurf der neuen Medicinalordnung für das Grossherzogthum Baden. S. 182. § 72 und 74. *Schürmayer* i. a. W. S. 104.

wissenhaftigkeit auszusprechen. Es ist diess geschehen, gestützt auf Thatsachen und die Gesetze der Wissenschaft, und um der Wahrheit und der Pflicht zu genügen. Sei nun die Wahrheit und das Recht auf welcher Seite es wolle, ich beruhige mich mit dem Ausspruche des ehrwürdigen *Hufeland*[1]), wie er ihn im denkwürdigen Kampfe mit dem Brownianismus ausgesprochen: *„Ist das, was du schreibst, Wahrheit, so wird es keine Critik, ja keine Macht der Welt unterdrücken — es wird sich selbst halten und bedarf deiner Vertheidigung nicht. — Ist es aber Irrthum, so mag es fallen; es ist recht gut, dass es als Irrthum erkannt wird und alle Vertheidigung wird es nicht halten.“*

1) Journal der practischen Heilkunde von *C. W. Hufeland* und *Himly* Band XXXII. Stück II. S. 24.

V.

Obergerichtsärztliches Gutachten über zwei von einer 34 Jahre alten Frau ausgeführten Brandstiftungen,

von

Dr. F. J. Schneider

in Offenburg.

Vorwort.

Noch lange nicht werden die Acten über die Frage: ob die *Pyromanie (Brandstiftungstrieb, Feuerlust, Neigung zu vorsätzlicher Brandstiftung)* eine *selbstständige Art* von Seelenstörung sei oder nicht, geschlossen werden können, obgleich Dr. *H. E. Richter* [1]) in scharfsinniger Weise die Lehre von der Existenz der Pyromanie als selbstständiger psychischer Uebelseinsform wohl ernstlich zu erschüttern, nicht aber, weder theoretisch noch practisch zu beweisen vermochte, dass es keine Pyromanie geben könne, indem er eben dieser nur solche Fälle entgegenstellte, wo bei jugendlichen Brandstiftern eine Pyromanie weder ausgemittelt noch nachgewiesen und begründet werden konnte. Daher kann die Thatsache nach *Henke, Marius, Mekel, Friedreich, Flemming, Mayer, Heltich, Griesinger, Wendt, Marc* u. a. m., dass in manchen Fällen von jugendlichen Brandstiftern ein eigenthümlicher, in einer abnormen Evolution begründeter Trieb

1) Ueber jugendliche Brandstifter. Dresden und Leipzig 1844.

nach Feuer und Licht, eine Pyromanie oder ein Brandstiftungstrieb, bestehe, nicht wohl abgeläugnet werden, weshalb die Existenz einer Evolutionspyromanie kaum ernstlich bezweifelt werden kann, obgleich nicht jede in dieser Lebensperiode vorkommende Brandstiftung als das Resultat einer abnormen Evolution erklärt werden darf.

Weit seltner, deshalb aber auch um so interessanter sind dagegen die Fälle von Brandstiftungen in der *Involutionsperiode* des Weibes, indem die entweder *zur* oder *vor der gesetzmässigen Zeit des Ausbleibens der Menstruation* bei dem weiblichen Geschlechte nicht selten vorkommenden Blutwallungen vorzüglich im Gehirne ihren Sitz haben und hier eine auffallende Feuerlust (Pyromanie) hervorrufen, welche in der Regel sonst nur bei der *Pubertäts-Entwicklung* beider Geschlechter vorzukommen pflegt. Bei der Pyromanie entwickelt sich nemlich der krankhafte Antrieb ebenso wie bei den Mordimpulsen. Die innere Angst, die allgemeine Verstörung durch den krankhaft gesetzten Affect treibt dazu, nicht etwa, wie *Marius* meint, durch den Anblick einer grossen Flamme jene Angst zu dämpfen, sondern nur *überhaupt* durch *irgend eine* äussere That von negativem, zerstörendem Character, *sich der Verstimmung zu entäussern und damit zur Ruhe zu gelangen.*

Auffallend ist es daher, dass die Pyromanie nach den Behauptungen mancher Criminalisten [1]) fast eben so oft *um die Zeit der Cessation* der Katamenien, als wie bei der Evolution beider Geschlechter beobachtet werde, während die gerichtsärztlichen Autoren nur von einem *Brandstiftungstriebe jugendlicher Personen* bisher vorzugsweise handelten, und sich über *denselben Hang* in den *klimacterischen* Jahren der Frauen *weit weniger* belehrend aussprachen. Darum findet man auch in der Literatur nur *spärliche* Mittheilungen über Fälle von Pyro-

1) *Hitzig* neues Archiv des Criminalrechts B. 3. p. 167.

manie in den *klimacterischen Jahren* der Brandstifter [1]), weshalb die Mittheilung nachfolgenden Gerichtsfalls gerechtfertigt erscheinen mag.

I.

Am 17. Juli und 4. August 1843 brannten zwei Wohngebäude in R. ab, ohne dass der Urheber davon hätte ausgemittelt werden können.

Dagegen erschien am 12. September 1843 die von der Wallfahrt *Marienthal* bei Strassburg gerade heimkehrende *Crescentia Störzer*, Ehefrau des Fr. J. Kl. von R., beim Grossherzogl. Bezirksamte G. und zeigte sich selber als Urheberin der eben erwähnten zwei abgebrannten Häuser mit solchem Gleichmuthe, solcher kalten Ruhe und so ohne allen Reuegefühl an, dass der Untersuchungsrichter dadurch in grossen Erstaunen versetzt ward. Sie erzählte wiederholt und stets gleichlautend, wie sie die Häuser angezündet, wie denn auch alle ihre Depositionen mit jenen der Zeugen so sehr übereinstimmten, dass an ihrer Glaubwürdigkeit nicht gezweifelt werden konnte.

---

1) So erwähnt *Chr. Pfeufer* einer 50 Jahre alten Brandstifterin in *Henke's* Zeitschr. der Staatsarzneik. B. 13. p. 440. — Desgleichen *A. Harlacher* einer 46—48 Jahre alten Brandstifterin eben daselbst B. 32. p. 83. — So bemerkt *Masius* in den Erörterungen aus dem Civil- und Criminalrecht, 2 Hefte, Rostock 1821, dass viele Brandstiftungen von Frauenzimmern in den Jahren, wo die Menstruation aufhört, verübt werden. — Prof. Dr. *Wendler* in Leipzig theilt einen Fall einer von einer 52 Jahre alten Frau ausgeführten Brandstiftung in *Siebenhaar's* Magazin 4. B. 2. H. mit. — Ferner Dr. *J. C. A. Heinroth's* gerichtsärztliche und Privatgutachten über zweifelhafte Seelen-Zustände etc., herausgegeben von *H. Th. Schletter* etc. Leipzig 1847. — Ebenso finden sich Brandstiftungen von *erwachsenen männlichen Subjecten* aufgezeichnet, z. B. in *Hitzig's* Annalen der Criminal-Rechtspflege 1845, Jan., wo ein Fall einer von einem 38 Jahre alten Taglöhner verübten Brandstiftung angezeigt ist, wie denn auch *Miller* in *Henke's* Zeitschr. der Staatsarzneik. 1844, 4 Hefte, einer von einem 32 Jahre alten ledigen Burschen ausgeführten Brandstiftung erwähnt u. s. w.

In *somatischer* Beziehung ist Inculpatin 34 Jahre alt, phlegmatischen Temperaments, kräftig entwickelten, gut genährten Körperbaues. In ihrem Gesichte herrscht ein melancholischer Zug vor, ihr Auge ist etwas unstet, scheu, den Blicken der mit ihr Sprechenden stets ausweichend; ihre Bewegungen sind langsam, schwerfällig. Keiner besonders erheblichen Kinder- und Entwicklungskrankheiten bewusst, versichert sie, als Mädchen öfters in der Art 8 bis 14 Tage lang erkrankt zu sein, dass ihr das Blut oft in den Kopf und in den Unterleib schnell geschossen und sie häufig von Nasenbluten befallen worden sei. Mit den erst in ihrem 19. Jahre eingetretenen Katamenien hätten diese Krankheitserscheinungen zwar einige Zeit lang aufgehört, wären jedoch später wieder zurückgekehrt. In ihrer Ehe gebar sie vier Kinder, indess ihre Menstruation seit ihrer letzten, vor 4 Jahren stattgehabten Geburt völlig ausblieb. Ueber die übrigen natürlichen Verrichtungen der Inculpatin sind vom Physicate keine näheren Erkundigungen eingezogen worden.

In *psychischer* Hinsicht leidet Inculpatin nicht nur an grosser Geistesschwäche, sondern auch an bedeutend vernachlässigter Kultur ihrer Gemüths- und Gefühlsseite. In der Schule lernte sie blos mechanisch dasjenige, wozu nur geringes Nachdenken erforderlich war, das Erlernte nur zu bald wieder vergessend; und selbst in ihren späteren Jahren, namentlich während ihres Ehestandes, verrieth sie bei den meisten und einfachsten häuslichen Arbeiten eine solche linkische Umbeholfenheit und Schwerfälligkeit, dass es nicht nur ihren Kindern auffiel, sondern selbst zu öfters wiederkehrenden häuslichen Zwistigkeiten Veranlassung gab, wie sich denn in ihrem ganzen Benehmen kein fester, entschlossener Wille, keine Characterstärke ausspricht, zumal ihre geistige Erziehung von Jugend an grösstentheils vernachlässigt wurde, weshalb sie blos mechanisch und nach Gewohnheit zu handeln pflegt. So war sie z. B. von Kindheit an stets wortkarg, einsilbig, gegen alle Unterhaltungen

über Gegenstände völlig theilnahmlos, welche das geringste Nachdenken erforderten. Dagegen weihte sie jeden freien Augenblick der Lectüre geistlicher Bücher, und zeichnete sich seit vielen Jahren durch einen besonderen unermüdeten Hang zur religiösen Schwärmerei, zu Betübungen, Kirchenbesuchen, Wallfahrten u. s. w. aus. Wird die Unterhaltung mit ihr auf religiöse Gegenstände geleitet, da scheint augenblicklich ein regeres Leben in ihr zu erwachen, denn sie beantwortet alsdann die an sie gerichteten Fragen mit gesteigerter Lebhaftigkeit, ihre Stimme wird dabei heller, stärker, ihre Augen werden feuriger, strahlender, ihre Antworten folgen rascher und ausführlicher. Doch vergebens forscht man bei ihr nach klaren Begriffen über Religion und Gottesverehrung; ihr Herz hängt nur an der äusseren Schale, nur an den die Sinne anregenden Eindrücken äusserer Religionsübungen, ohne dass diese bisher eine erkennbare veredelnde Wirkung auf ihr Gemüth geäussert hätten.

Ein besonders vorherrschender Zug ihres Charakters ist *Stumpfsinn* und *Gefühllosigkeit* gegen die Bande der Natur, indem sie für ihre nächsten Verwandten, für Gatte und Kinder nicht die geringste zärtliche Zuneigung und Liebe verräth. Schon als erwachsenes Mädchen blieb sie kalt gegen das andere Geschlecht; sie verehelichte sich mit ihrem Manne ohne die leiseste Neigung, und lediglich nur auf eifriges Zureden ihres Vaters; sie blieb gegen die ehelichen Umarmungen stumpf, kalt, gleichgiltig, gefühl- und theilnahmlos. Gegen ihre Kinder beurkundete sie nicht die geringste Mutterliebe, und widersetzte sich sogar dem Selbststillen derselben, wozu sie stets gezwungen werden musste. Sie wiederholte häufig, lieber bei ganz fremden Leuten als bei ihrer Familie zu leben, widersetzte sich eifrig dem Besuche ihres Mannes und ihrer Kinder während ihres Untersuchungshafts, und äusserte sogar wiederholt, dass es ihr ganz gleichgiltig wäre, wenn ihre Kinder sterben würden, da sie noch keine Sünde begangen!

Ueber die *Motive* ihrer zweimaligen Brandstiftung wiederholt befragt, wusste sie jedesmal keine andere Antwort zu geben, *als dass es ihr eben so eingekommen, Feuer anzulegen, um Brennen zu sehen.* Sie hatte nemlich die zwei Häuser *ihrer Tochter* und *ihres Schwagers* angezündet, mit denen sie bisher in freundschaftlichen Verhältnissen gelebt, für welche sie ausnahmsweis eine besondere grosse Zuneigung stets bewiesen, *und hatte das Feuer wirklich auch jedesmal in dem Augenblicke angelegt, als der Feuertrieb in ihr erwacht und rege geworden war,* indem sie feurige Kohlen von ihrem Herde auf einen Scherben nahm, sie unter ihre Schürze verbarg, und so über die Strasse in jene Häuser trug, welche sie anzünden wollte, indess sie sich während und nach dem Brande derselben gegen die dabei betheiligten und bestürzten Verwandten durchaus gleichgiltig und theilnahmslos betrug.

Endlich erschien der Gatte mit der Inculpatin ein halbes Jahr vor ihren Brandstiftungen bei dem Physicus mit dem Ersuchen, seine schon längere Zeit geisteskranke Frau zu untersuchen und das Erforderliche zu ihrer Heilung anzuordnen, indem sie sich damals mehreremal heimlich von Hause entfernt, kürzere oder längere Zeit an Wallfahrtsorten [1]) zugebracht hätte, keine Lust zur Arbeit mehr zeige, ohne bestimmten Zweck im Hause und auf dem Felde sich herumtreibe, und sich überhaupt verschlossener, finsterer als früher benehme, indess sie die vom Physicus an sie wiederholt gerichteten Fragen völlig unbeantwortet liess.

1) Der Prediger zu *Marienthal* predigte nach der den Untersuchungsacten angefügten Skizze, dass wer ungerechtes Gut besitze, dieses zuerst zurückerstatten, *wer Schaden gestiftet, diesen zuerst wieder ersetzen müsse,* wenn er die hiedurch verscherzte Gnade und Barmherzigkeit Gottes wieder erlangen wolle, was auf das Gemüth der Inculpatin höchst wahrscheinlich einen *tiefen Eindruck* gemacht und sie zum *schleunigen freiwilligen Geständnisse* der von ihr begangenen Brandstiftungen veranlasst haben musste.

In dem hierüber am 8. September 1848 ausgestellten Zeugnisse bemerkt das Physicat, dass Inculpatin an Mania religiosa leide, die sowohl durch ihre zu frühe ausgebliebene Menstruation als durch erbliche Anlage bedingt zu sein scheine, zumal ihrer Mutter Schwester im Irrenhause zu Pforzheim wahnsinnig gestorben wäre.

Im Endgutachten erklärt endlich das Physicat:

1. dass die zögernde Entwicklung wie das zu frühe Ausbleiben der Menstruation die materiellen Ursachen der Geistesstörung der Inculpatin wären;

2. dass ihr Seelenzustand an Stupidität grenze;

3. dass bei ihr eine wirklich fixe Idee als Brandstiftungstrieb und

4. eine wirklich erbliche Anlage zu Geistesstörung bestehe;

5. dass sie unmittelbar vor ihren Brandstiftungen an Mania sine delirio gelitten, und sie bei ihren beschränkten Geisteskräften ausser Stand gewesen wäre, dem Brandstiftungstriebe zu widerstehen, dass sie daher ihre Verbrechen im *geistig unfreien Zustande* verübt hätte, mithin *völlig unzurechnungsfähig* sei.

2.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die von Jugend an in *hohem* Grade *geistesschwache* Inculpatin vom *Brandstiftungstrieb* wiederholt befallen wurde, der in einer zum krankhafter Seelenstimmung eigenthümlicher Art hervorgehenden unwiderstehlichen Neigung zum Feueranlegen besteht.

Ebenso kann nicht bestritten werden, dass Inculpatin schon *mehrere Jahre lang* an *religiösem* oder *partiellen Wahnsinne leidet.*

Beide krankhaft psychischen Zustände sind in *ihrer eigenthümlichen Organisation* begründet.

Es befand sich Inculpatin daher in *einem geistig unfreien Zustande,* als sie das Verbrechen der Brandstiftung wiederholt beging.

3.

Es ist gerichtlich erhoben, dass Inculpatin schon von *frühester* Jugend an *sehr beschränkte Geisteskräfte* verrieth, in der Schule nur das mechanisch erlernte, was mit keiner besonderen geistigen Anstrengung, mit keinem ernsten, tiefen Nachdenken verbunden war, und das kaum Erlernte bald wieder vergass, indess ihre mangelhafte häusliche Erziehung keine Veredlung ihres Gemüthes, keine fruchtbare Ausbildung und Steigerung ihrer Intelligenz bewirken konnte.

Es ist ferner erwiesen, dass Inculpatin in ihren *späteren* Jahren und während ihres Ehestandes eine solche *linkische Unbeholfenheit* und *Ungeschicklichkeit* bei allen ihren gewöhnlichen Verrichtungen beurkundete, dass sie deshalb nicht nur zum Gespötte, sondern hiedurch auch mancher häusliche Zwist hervorgerufen ward.

Es characterisirt sich Inculpatin daher von frühester Jugend an bis auf den gegenwärtigen Augenblick *als ein in hohem Grade an Verstandesschwäche und Stumpfsinne* leidender Mensch, in welchem Zustande ein solcher schwach und verkehrt urtheilt, theils, weil die Aussenwelt einen zu schwachen, zu unvollständigen Eindruck auf ihn macht, theils, weil der Geist selber nicht Energie genug besitzt, den von aussen empfangenen Eindruck aufzunehmen und zu behalten, so dass seine Empfindungen, Begriffe und Urtheile *höchst unvollständig* und *falsch* werden müssen. Solch' Stumpfsinnige sind zu den gewöhnlichsten, den Verstand nur einigermassen in Anspruch nehmenden Geschäften untauglich, wenn sie nicht ganz mechanisch von ihnen verrichtet werden können. In dem Grade ferner, in welchem das Denkvermögen bei ihnen niederliegt, ist es auch mit dem Gedächtnisse und der Einbildungskraft der Fall, denn sie können schlechterdings keine Reihe von Gedanken verfolgen, oder auf den ersten Gedanken wieder zurückkommen, weil sie gewöhnlich schon im nächsten Augenblicke wieder vergessen, was sie in diesem dachten;

Überdiess sind solche Menschen *in der Regel ohne Leidenschaften,* obgleich sie einer Aufregung durch dieselben noch fähig sind. Endlich findet man bei fast allen Stumpfsinnigen *eine gewisse Religiosität,* die namentlich in genauer, eifriger, ängstlicher Erfüllung religiöser Gebräuche, in Kirchenbesuchen und in geist- und herzlosem Lippengebete besteht.

Hieraus erklärt sich nun leicht, warum die phlegmatische Inculpatin schon von frühester Jugend an wortkarg, einsilbig, gegen alle Unterhaltungen über Gegenstände völlig theilnahmlos blieb, welche Nachdenken erforderten; warum sie gegen ihren Gatten, gegen ihre Kinder und Verwandte so gefühllos, kalt und herzlos sich bewies; warum sie als reifes Mädchen keine Zuneigung zum anderen Geschlechte, keine Liebe zu ihrem Manne und bei den ehelichen Umarmungen keine Wollust empfand; warum sie sich bei den beiden Bränden ihrer liebsten Anverwandten so theilnahmlos und gleichgültig verhielt, warum sie sich endlich vorzüglich ja ausschliesslich nur mit religiösen Gegenständen, mit eifrigem Lesen in geistlichen Büchern, mit Wallfahrten- und Kirchenbesuchen beschäftigte, weil das weibliche Geschlecht erfahrungsmässig weit inniger und lebendiger an den positiven Religionsformen als das männliche hängt, da diese in ihrer sinnlichen Darstellung vorzugsweise das Gemüth ergreifen, wobei der aus solchen positiven Formen hervorgehende Glaube an Wunder eine Hauptrolle spielt, und sich so eine Scene gestaltet, welche, auf sinnlichen Eindruck berechnet, das ohnehin schon gemüths- und phantasiereiche Leben des Weibes so ergreifen kann, dass es zu Handlungen bestimmt wird, die wohl ihm, aber nicht dem Manne, dem Verstand und Vernunft die leitenden Sterne sein sollen, verziehen werden können. Dass aber Weiber zur Aufnahme und Verbreitung positiver Religionsformen vorzugsweise geneigt sind, lehrt die Geschichte, und dass sie dem religiösen Wahnsinne in einem weit grös-

seren Verhältnisse, als das männliche Geschlecht, unterworfen sind, lehrt die Erfahrung.

Dass daher Inculpatin wirklich *lange schon* vor ihren Brandstiftungen *an religiösem*, oder *partiellem Wahnsinne* gelitten, wird nach dem Vorausgeschickten kaum bezweifelt werden können. Hiefür spricht wenigstens ihr schon viele Jahre lang bestehender, unermüdeter Hang zu allerlei äusseren Religionsübungen; ihre unausgesetzte Wallfahrten-Jagd; ihr eifriges, rastloses Lesen in geistlichen Büchern; ihr öfteres heimliches Entweichen aus dem Hause und ihr längerer oder kürzerer Aufenthalt an Wallfahrtsorten; ihr zweck- und gedankenloses Herumirren im Hause und im Felde; ihr stilles, finsteres, trübsinniges Brüten; das bei ihr jedesmal eintretende regere Leben, so oft sie zu religiösen Gesprächen veranlasst wird, wobei alsdann ihre Stimme heller, höher, klangvoller, ihr Auge feuriger, strahlender wird und ihre Antworten rascher, schneller, ausführlicher folgen, während sonst ein tiefer melancholischer Zug ihr Angesicht umdüstert und ihre Augen scheu und unstet den forschenden Blicken der mit ihr Sprechenden fortan auszuweichen sucht u. s. w.

Es besteht aber der Charakter des partiellen, fixen religiösen Wahnsinns in *Depression des Gemüths*, in *Insichversunkensein*, in *Brüten* über *religiöse* Gegenstände, in unruhiger, ängstlicher Beweglichkeit oder regungslosem Hinstarren auf einen Punkt mit Weinen, Seufzen, Wehklagen über eingebildeten schweren Verlust oder Furcht vor demselben, Verzagung am Seelenheile u. s. w. und kömmt vorzugsweise beim *phlegmatischen* und *melancholischen* Temperamente vor, wo die Kraft des Widerstandes fehlt, die Freude und der Reiz des Lebens mangeln. Tritt auch in der Folge wieder einiges Bewusstsein und Besinnung ein, so beklagen sich solche Kranke dennoch fortan nur über *einen* Punkt, und dieser *zur fixen Idee* gewordene ist und bleibt ihnen stets gegenwärtig, belastet unausgesetzt ihr Gemüth und raubt ihnen jegliche

Heiterkeit der Seele. *Solche Kranke sind aber des Vernunftgebrauchs und der Freiheit der Selbstbestimmung beraubt*, mithin *unzurechnungsfähig.*

4.

Forscht man nach *materiellen* Bedingungen des getrübten Seelenzustandes der Inculpatin, so findet man solche auch in ihrer *somatischen* Kehrseite begründet.

Obschon sich nämlich die Inculpatin keiner erheblichen Kinderkrankheiten zu erinnern weiss, so wurde sie dennoch als Mädchen von 14 bis 19 Jahren häufig 8 bis 14 Tage lang von *so bedeutenden Blutcongestionen nach Kopf und Unterleib* befallen, dass öfters reichliches Nasenbluten darauf folgte, welche krankhafte Erscheinungen auf die erst in ihrem 19. Jahre eingetretenen *Katamenien* einige Zeit zwar nachliessen, später jedoch wiederkehrten, indess *Letztere* nach der letzten, vor 4 Jahren stattgehabten Geburt, bis auf den gegenwärtigen Augenblick *völlig ausblieben.*

Hieraus muss gefolgert werden, dass Inculpatin bei ihrem so kräftigen Körperbaue verhältnissmässig *zu spät* menstruirt wurde, und mehrere Jahre lang vor dem Eintritte ihrer Menstruation zuverlässig an krankhaften Bestrebungen der Naturthätigkeit zur vollständigen Entwicklung der Pubertät gelitten haben müsse, und da nicht allein die Ausbildung der geschlechtlichen Sphäre, sondern auch ein damit parallel gehendes dynamisches und materielles Heranreifen des Gesammtorganismus diese wichtige Lebensepoche auszeichnet, an welcher Gehirn und Nervensystem den wichtigsten Antheil nehmen; so ist leicht erklärlich, dass die verschiedenartigsten Affectionen dieser Systeme eine Hauptklasse der in der Pubertäts-Entwicklung sich zeigenden Krankheiten ausmachen, und diese ihrem eigenthümlichen Wesen nach grösstentheils *auf einem gereizten, exaltirten Zustande* derselben beruhen. Dies bekräftigen in manchen Fällen die *mannigfaltigsten Krämpfe*, in anderen die *verschiedenen Arten von Seelenstörungen,*

wie z. B. Wahnsinn, Raserei, Nymphomanie, oder *andere anomale* und *gemischte Zustände der Psyche*, wie z. B. Somnambulismus, Nachtwandeln, Traumwachen; ferner die *mannigfaltigen krankhaften Sensationen und Triebe*, so namentlich der *Brandstiftungstrieb*, welcher vorzugsweise *nur* an Individuen *um die Zeit der Geschlechtsentwicklung*, und in *seltneren* Fällen auch *um die Zeit der Cessation der Katamenien* beobachtet wird und höchst wahrscheinlich in einem körperlich und geistig abnormen Zustande, besonders in unregelmässiger Entwicklung des Zeugungssystems begründet ist, wobei der Drang, *Licht oder Feuer zu sehen*, in *solchem* Grade *lebendig* und *unwiderstehlich* ist, dass er den ganzen Menschen völlig beherrscht, auf seinen psychischen Gesundheitszustand störend zurückwirkt, die Gehirn-Functionen alienirt *und so die Freiheit der Selbstbestimmung aufhebt!* —

Unstreitig muss derselbe Krankheitsprozess bei dem hier in Rede stehenden, seltneren Falle von Brandstiftungstrieb Platz gegriffen haben, bei welchem, wegen stattgehabter *zu später Evolution* und *zu frühe eingetretener Involution* in der damals erst 30 Jahre alten, kräftig gebauten, gut genährten Inculpatin vielseitige, nicht unbedeutende organische Veränderungen sowohl in dem Sexual- als Cerebralsystem derselben vorgegangen sein müssen, wodurch die somatische und psychische Gesundheit der Inculpatin allmählig untergraben und so nachtheilig gestört ward, dass sie ihre wiederholten Brandstiftungen *im geistig unfreien Zustande* ausgeführt hatte, und deshalb dafür *als unzurechnungsfähig* erklärt werden muss. Denn

1. Nirgends liegt *ein vernünftiger Grund* zur wiederholt begangenen Brandstiftung vor. Inculpatin zündete innerhalb 19 Tagen die zwei Wohngebäude ihrer Tochter und ihres Schwagers an, mit welchen sie doch notorisch unter allen ihren Blutsverwandten bisher in den freundschaftlichsten Verhältnissen stand, und ihnen vorzugsweise

mit Wohlwollen zugethan war. Sie konnte daher nicht nur nichts gewinnen, sondern musste sogar offenbar Schaden dabei leiden, wenn sie zur Unterstützung derselben in ihrer unverschuldet bedrängten Lage um Hülfe angefleht wurde. Es fehlt hier somit die *Causa facinoris, das eigennützige Motiv;* sie wusste auf wiederholtes eindringliches Befragen über die Beweggründe zu den von ihr vollzogenen Brandstiftungen stets nichts weiter zu erwiedern, als *dass es ihr eben jedesmal so in den Kopf gekommen, sie wolle Feuer anzünden, um brennen zu sehen!* —

2. *Die gänzliche stumpfsinnige Gefühl- und Theilnahmlosigkeit* der Inculpatin *während* der beiden Brände, und ihre *völlige Sorglosigkeit* wegen der hiedurch nicht ausbleibenden Untersuchung und Strafe, welche sie bis auf diesen Augenblick beurkundete; ferner der Umstand, dass sie nach den Feuersbrünsten nicht nur nicht entfloh, sich nicht verbarg, sondern sich sogar später selber als die Urheberin derselben bei dem Amte mit Entsetzen erregender Ruhe und stumpfer Kaltblütigkeit anzeigte, endlich, dass sie bisher eine Reue durch keinerlei Merkmale zu erkennen gab, lassen doch wohl mit Recht an ihrer psychischen Unfreiheit und Unzurechnungsfähigkeit keinen Zweifel aufkommen.

3. *Der innere, unwiderstehliche Drang zur wiederholten Brandstiftung* ist sowohl in den Erscheinungen eines *regelwidrigen Evolutions-* als *Involutions-Prozesses* sowohl in Beziehung auf die körperlichen als psychischen Functionen der Inculpatin begründet. Diese war nämlich lange vor dem Eintritte ihrer Katamenien mit stürmischen Congestionen des Blutes nach Gehirn und Unterleib befallen, welche sich häufig durch reichliches Nasenbluten critisch zu entscheiden suchten und sich selbst einige Zeit nach der Menstruation öfters wieder einstellten. Ueberdiess sind ihre Katamenien *zu spät* erschienen, *gegen alle Regel* in ihrem 30. Jahre *schon wieder verschwunden* und bis auf diesen Augenblick ausgeblieben.

Solch höchst auffallende Störungen in einer der wichtigsten Lebenssphären des weiblichen Geschlechts konnten aber um so weniger ohne die folgereichsten, empfindlichsten Rückwirkungen auf die Psyche der Inculpatin stattfinden, da ihre Geisteskräfte schon von Jugend an *sehr beschränkt* waren und sie überhaupt an *solcher Verstandesschwäche leidet, welche schon an und für sich die Zurechnungsfähigkeit, wenn auch nicht ganz aufhebt, doch in hohem Grade beschränkt.*

4. Mit der höchsten Wahrscheinlichkeit darf angenommen werden, dass, *je entsetzlicher* die Handlung ist, und *je mehr* sie sonst mit dem Character eines Menschen *in Widerspruch steht*, desto eher auch als in einem Zustande geistiger Unfreiheit begangen worden sein musste. Zu den schwersten Verbrechen gehört unstreitig aber die wiederholt vollzogene Brandstiftung, wodurch namenloses Elend, ja selbst der Tod vieler Menschen veranlasst werden kann. All dieses hätte die Inculpatin dadurch herbeiführen und ihre geliebtesten Anverwandten, nebst gänzlicher Einäscherung ihrer Habe auch noch vernichten, ja noch viele andere Familien dadurch gleichzeitig mitverderben können. Sollte daher bei dieser äusserlich frommen Inculpatin nicht ein *unzubändigender, blinder, irreinniger Trieb, ein kranker Seelenzustand* diese Brandstiftungen einzig und allein bewirkt haben?

5. Die *Seelenstörung* der Inculpatin scheint ursprünglich auch in einer *erblichen Anlage* begründet zu sein, zumal die Schwester ihrer Mutter im Irrenhause zu Pforzheim wahnsinnig starb. Lehrt aber die tägliche Erfahrung, dass durch solche erbliche Anlagen die Entwicklung der Krankheiten wesentlich begünstigt wird, dass sich insbesondere gewisse abnorme Triebe von Eltern auf Kinder, von Familien auf Familien forterben, und sind solche Triebe von der Art, dass sie Verbrechen begründen, so sind sie dann auch um so wichtiger, haben auf die Bestimmung der

Zurechnungsfähigkeit einen entschiedenen Einfluss, und müssen deshalb auch *vorzugsweis berücksichtigt* werden.

6. Da endlich Inculpatin *lange vor* ihren Brandstiftungen und bis auf diesen Augenblick mit *religiösem Wahnsinne* befallen ist, welcher, obgleich mehr nach innen zurückgedrängt, sich dennoch durch mehrere unverkennbare Symptome fortan verrieth, wie dieses ihr vieljährig bestehender grenzenloser Hang zur Lectüre geistlicher Bücher, zum mechanisch-gedankenlosen Beten, Kirchen- und Wallfahrten-Besuchen, wie aus ihrer wiederholten Aeusserung, dass sie ihre Kinder gerne sterben sehen möchte, weil sie noch keine Sünde begangen, hinreichend bekräftigen, so darf daher angenommen werden, dass sie sich seit der regelwidrigen Cessation ihrer Periode bis auf diesen Augenblick *nie in einem ganz freien lucidum interfallum* befand; denn hätte ein solches bei ihr wirklich stattgefunden, so hätte sie ihren seitherigen Irrwahn nicht blos vergessen müssen, sondern wäre in der Zwischenzeit davon auch so völlig zurückgekommen, dass ihr Irrthum, als solcher, von ihr dann auch richtig erkannt worden wäre, was jedoch bei ihr nicht der Fall war, da sie bis auf diesen Augenblick ihr wiederholt begangenes Verbrechen weder erkannt, noch bereut, von derselben religiösen Schwärmerei, demselben Stumpfsinne, derselben Gefühl- und Theilnahmlosigkeit gegen ihre Familie und nächsten Verwandten, wie früher, fortan befallen blieb, daher sicher auch ferner weitere Verbrechen mit derselben Indolenz, wie ihre Brandstiftungen, begehen würde, wenn ihrem irrsinnigen, unwiderstehlichem Triebe von nun an nicht unübersteigliche Grenzen gesetzt würden.

5.

Aus dem Vorgetragenen finde ich mich nun zu dem Urtheile berechtigt:

1. dass die *Crescenz Störzer, Ehefrau* des Fr. I. K. von R. von *frühester* Jugend an an *Verstandesschwäche* in hohem Grade und an *religiösem Wahn-*

sinne leidet; dass ihr Brandstiftungstrieb in zu *frühzeitig*, daher normwidrig eingetretenener *Involution* und dadurch bedingten materiellen Störungen in ihrer somatischen Kehrseite begründet ist, und sie ihre beiden Brandstiftungen *in völlig geistig unfreiem*, mithin *ganz unzurechnungsfähigem Zustande* ausgeführt hat, und,

2. dass ihre *schleunige* Verbringung in die *Pflegeanstalt Illenau* als *dringendes* Bedürfniss erscheint, um dadurch noch grösserem Uebel rechtzeitig vorzubeugen.

Durch Urtheil Grossherzogl. *Hofgerichts des Mittelrheinkreises* wurde die Inculpatin der zum Nachtheil der N. N. verübten Brandstiftungen für *schuldlos* erklärt und durch Beschluss Grossherzogl. Regierung des *Mittelrheinkreises* in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau abgeführt.

Staatsärztliche Notizen.

VI.

Einige Fälle von simulirten Krankheiten,

betrachtet von

Herrn Dr. L. W. L. v. Mieske,

Königl. württembergischen Medicinalrathe und Oberamts-Arzte a. D.,
Ritter des württemb. Kron-Ordens.

Medicinalrath Dr. *Krügelstein* sagt im zweiten Hefte des eilften Jahrgangs der Annalen der Staatsarzneikunde: „Die Physiognomie eines wahren Blödsinnigen hat etwas Charakteristisches, das nicht nachgeahmt werden kann“ und wieder, „dass simulirte Sprachlosigkeit nur bei Männern vorkomme.“ Dieses veranlasst mich, folgende mir vorgekommene Fälle mitzutheilen.

Vor ungefähr dreissig Jahren kam bei der Jahresmusterung ein Mensch zur Visitation, dessen Gesichtszüge ihn als im hohem Grade blödsinnig bezeichneten, und dessen ganzes Benehmen dieses Urtheil bestätigte. Obgleich der mitvisitirende Militärarzt und ich überzeugt waren, dass er als blödsinnig nicht zum Soldaten tauge, so befragten wir dennoch den Schuldheissen und die übrigen Militärpflichtigen aus seinem Geburtsorte, und erhielten zur Antwort, dass sie ihn zwar auch für blödsinnig halten, aber nichts Bestimmtes sagen können, da er höchst selten in die Schule gekommen, sondern stets mit seinem blinden Vater dem Bettel nachgegangen sei, und seit seinem vierzehnten Jahre den Ort nicht mehr betreten habe. Ich verlangte, dass bei seinem Schulmeister Erkundigung eingezogen werde, hörte aber, dass dieser nicht mehr lebe. Da wir

nun während dieser langen Verhandlung ihn stets beobachteten, und besonders auch wegen seiner an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit auszumitteln suchten, ob sie nicht Verstellung oder wenigstens nicht in demjenigen Grade vorhanden sei, und er sich auch hierin gleich blieb, so wurde er vom Militärdienst freigesprochen. Fünf Jahre später kam ein gutgekleideter junger Mann von gutem Aussehen und Manieren in mein Zimmer, und brachte mir ein Schreiben von dem Oberamt des Inhalts: „Ueberbringer dieses N. N. wolle in die Schweiz auswandern; da er nun bei der Jahresmusterung als blödsinnig erklärt worden sei, so entstehe die Frage, ob er so viel Geisteskräfte besitze, um über sich disponiren zu können?“ Er sagte mir nun in fliessender Rede, dass er gleich nach der Jahresmusterung auf die Wanderschaft in die Schweiz gegangen, daselbst die ganze Zeit über bei einem Meister gewesen sei, und dass dieser ihm nun seine Tochter zur Frau geben, und sein Gewerb übergeben wolle.

Von da an kam beinahe jedes Jahr aus demselben Ort einer auch zwei Militärpflichtige zur Jahresmusterung, welche sich taub und blödsinnig stellten, keiner spielte seine Rolle so täuschend, dass man ihm Glauben beigemessen hätte, bis vor ungefähr zehn Jahren wieder einer erschien, dessen Benehmen und Gesichtszüge so täuschend waren, dass der mitvisitirende Regimentsarzt, welcher kein Neuling in Hinsicht der Musterung war, ihn ohne weiteres für zum Militärdienst untüchtig erklären wollte. Ich behauptete, es sei Verstellung, er dagegen, es sei unmöglich die Verstellung so weit zu treiben, alle Gesichtszüge beweisen ja den Blödsinn. Da ich auf meiner Behauptung beharrte, so musste die Musterungs-Commission entscheiden. Da aber auch die übrigen Mitglieder derselben es für unmöglich hielten, dass sich ein Mensch so verstellen könne, so wurde er als blödsinnig zum Militärdienst für untüchtig erklärt. Nachher eingezogene Erkundigungen ergaben aber, dass ich recht hatte.

In hiesiger Stadt war ein blödsinniger Mensch, welchen jedermann kannte, weil er stets auf der Strasse war, und häufig die Leute anredete. Ein hiesiger Künstler nahm sich vor, ihn auf der Redoute als Maske nachzuahmen. Er rief ihn daher öfters zu sich, um seine Gebärden zu studiren, seinen geringen Sprachvorrath und Betonung zu lernen, und sich eine ihm gleichsehende Maske zu machen. Schon auf dem Wege zur Redoute täuschte er den

Vater des Blödsinnigen. Auf der Redoute selbst spielte er seine Rolle täuschend. Nachdem ihm endlich die Maske lästig wurde, nahm er dieselbe ab, nun zeigte es sich, dass auch seine Gesichtszüge täuschend denen des Blödsinnigen ähnelten, und es verging über eine Stunde bis seine natürliche Gesichtsbildung die erkünstelte zu verdrängen anfing, letztere verlor sich aber erst nachher zu Haus im Schlafe ganz.

Als Stadtphysikus kam ich einst Vormittags in das Gefängniss, um einen kranken Arrestanten zu besuchen, und hörte, dass auch eine Arrestantin krank sei. Ich liess mich zu ihr führen. Es war ein Weib zwischen 45 und 50 Jahren, sie war gut genährt, und hatte ein kräftiges Aussehen. Mit unartikulirten Tönen und Zeichen mit der Hand gab sie mir zu verstehen, dass sie im Hals leide. Ich verlangte, sie soll mir sagen, was ihr fehle; sie sagte hierauf, oder drückte vielmehr mit Gebärden, wie wenn es sie die grösste Anstrengung kostete, kaum verständlich, die Worte heraus, „im Hals." Ich fand sie fieberfrei, weder äusserlich noch innerlich eine Geschwulst oder Röthe. Ungewiss, ob es Krampf oder Verstellung sei, verschrieb ich ihr eine Arznei in Hinsicht auf erstere. Nachmittags wurde ich berufen, weil sie verhört werden sollte, und keinen Laut von sich gab. Nachdem alles vergeblich angewendet worden war, sie zum Reden zu bringen, setzte ich ihr eine Moxa auf den Oberarm. Erst als diese am Erlöschen war, seufzte sie leise, ohne den Arm zu bewegen. Ich that sie nun zur Beobachtung in das Stadtlazareth, gab ihr auch anfangs Arzneien. Nach ungefähr 10 Tagen deutete sie auf den Boden, und gab mir durch Zeichen zu verstehen, dass sie dieses ausgeworfen habe. Bei genauer Besichtigung war es ungefähr eine Nussschale voll Menschenkoth mit Blut und Speichel vermischt, und bei Besichtigung ihrer Mundhöhle zeigte es sich, dass sie das Blut aus ihrem lockern Zahnfleisch gezogen hatte. Von da an suchte sie mich zwar nicht mehr zu täuschen, blieb aber auch stumm. Ihr Kopf wurde stark von Ungeziefer bevölkert, weswegen sie von der Krankenwärterin gereinigt werden musste. Als dieses das erste Mal geschah, sagte sie laut und deutlich, „ich danke." Nachdem sie innerhalb drei Monaten ausser diesen zwei Worten keinen Laut von sich gegeben, auch nur jedesmal so lang ihr Bett verlassen hatte, bis es frisch zurecht gemacht war, ich aber in dieser Zeit durchaus nichts krankes an ihr bemerkt hatte, erstattete ich Bericht. Der Gerichtshof

gab den Befehl, dass ich unter Zuziehung zweier Aerzte sie nochmals untersuchen, und sodann wieder berichten soll. Ich zog meine Kollegen, den ersten Stadt- und Amtsphysicus und den Stadtchirurgus zu. Letzterer setzte ihr eine Schüssel mit siedendem Wasser auf die Schenkel, und als sie auch hiebei unempfindlich blieb, stiess er an die Schüssel, dass von dem siedenden Wasser ihre Waden betroffen wurden, allein sie rührte sich nicht. Durch das hin- und herberichten vergingen noch weitere 6 Wochen, und bis ihre verbrühten Waden wieder heil waren, um sie dem Erlass der Justizbehörde gemäss entlassen zu können, blieb sie im Ganzen beinahe fünf Monate ausser jenen zwei Worten sprachlos. Es hat sich aus den angestellten Untersuchungen ergeben, dass sie früher ein fleissiges geordnetes Weib war; vor mehreren Jahren legte sie sich aber ins Bette, und sprach kein Wort mehr, nach einigen Tagen stund sie auf, begab sich in eine benachbarte Stadt, und stahl einen messingenen Mörser, wurde ertappt und bestraft. Nach überstandener Strafe war sie wieder einige Monate lang ein geordnetes Hausweib, bis sie sich wieder stumm ins Bett legte, entfernte und wieder in einer andern Stadt einen solchen Mörser stahl, und wieder ertappt und bestraft wurde. So hatte sie, obgleich jedesmal härter bestraft, seit Jahren gelebt, und nach und nach in Ludwigsburg, Waiblingen, Cannstatt, Esslingen und hier jedesmal einen messingenen Mörser gestohlen, jedesmal früher aber mit dem Diebstahl ihre Sprachlosigkeit aufgehört, und auch hier hatte sie, als sie arretirt und gefangen gesetzt wurde, ja noch an jenem Morgen, an dem ich sie zum ersten Mal sah, gesprochen. Das jedesmalige Schweigen vor dem Diebstahl, und die Sucht, blos Mörser zu stehlen, beweist zwar einen alienirten Seelenzustand, da sie aber doch in der Zeit, welche sie im Stadtlazareth zubrachte, einmal sprach, mich auch glauben machen wollte, sie werfe Blut aus, so glaube ich doch auch diesen Fall für eine simulirte Krankheit ansehen zu müssen. Ich habe nachher nichts mehr von ihr erfahren.

Diese Fälle zeigen, dass Blödsinn täuschend nachgeahmt werden kann, wenn man Zeit hat, ihn einzustudiren, und dass monatlanges Schweigen auch bei Weibern vorkommen kann.

VII.

Bildung einer doppelten Vagina und eines doppelten Uterus bei der ledigen Selbstmörderin Maria Anna Kraus in Bodmann.

Von

Herrn Fay,

Amtswundarzte in Stockach.

Das Vorkommen von doppelter Vagina- und doppelter Uterusbildung ist eine höchst seltene Erscheinung, wesswegen vorliegender Fall sowohl für die gerichtliche Medicin als für die Lehre der Schwangerschaft, rücksichtlich der Möglichkeit der Ueberschwängerung, nicht unwichtig, daher der öffentlichen Mittheilung wohl *würdig ist.*

Maria Anna Kraus wurde im März 1814 zu Bodmann geboren, und verlor in demselben Jahre ihre Mutter, verehelicht mit *Franz Joseph Kraus*, Landwirth zu Bodmann.

Schon in den ersten Kinderjahren wurde sie von der sogenannten englischen Krankheit befallen und bekam in Folge derselben eine Missstaltung des Brustbaues und Verkrümmung des Rückgraths nach auswärts als Höcker.

Ihre Eltern, wie auch einige Einwohner im Orte bestätigen, dass dieses Mädchen von Kindheit an blödsinnig gewesen sei, was den Vater veranlasste, hierwegen mehrmalen sich mit Aerzten zu berathen, allein es wurde ihm immer zur Antwort gegeben, dass diesem Kinde nicht zu helfen sei, wesshalb längere Zeit alle ärztliche Hülfe unterblieb. Bei dem Landleben war das Mädchen auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse beschränkt, und sie konnte daher nur die einfachsten Arbeiten verrichten.

Die Pubertät entwickelte sich bei ihr in dem gewöhnlichen Mädchenalter von 17 Jahren hiesiger Gegend, doch soll sie stets sehr unregelmässig menstruirt gewesen sein.

Ihre Eltern bemerkten in späterer Zeit bei ihr öfters Neigung zum andern Geschlechte, indem sie sich erklärte, wenn sie nur wäre wie andere, dann würde sie den B. lieb haben, sie meinte nemlich, wenn sie nur keinen Höcker hätte.

Sie hat niemals eine Aeusserung gethan, aus der man hätte entnehmen können, dass sie sich entleiben wolle. Ihre Stiefmutter gibt jedoch an, dass sie in den letzten zwei Nächten ihres Lebens in ihrer Schlafkammer sehr unruhig gewesen sei, indem sie in der Nacht aufgestanden und in der Schlafkammer herumgelaufen wäre, aus welcher sie sich früh morgens entfernt, und so den Tod durch Ertrinken im Bodensee gefunden hätte.

Am 3. April 1842 machte nemlich das Bürgermeisteramt zu Bodmann die Anzeige, dass die ledige, 26 Jahre alte *Maria Anna Kraus* früh an dem Ufer des Bodensees ertrunken gefunden worden sei.

Die amtliche Commission verfügte sich am 4. nach Bodmann, um die Legalinspection und Section vorzunehmen.

Inspection.

Die Leiche befand sich in der Wohnstube mit einem Oberbett zugedeckt, und misst 4' $1\frac{1}{2}$''. Das Gesicht, die weichen Brüste und der Unterleib sind sehr aufgetrieben, die untern Extremitäten weniger, dagegen aber in ihrem ganzen Umfange bläulich.

Der Hals der Leiche ist kurz, die Lippen sind blass, der Mund geöffnet, die Augen geschlossen.

Bei dem Umwenden der Leiche fliesst wässrige Flüssigkeit aus dem Munde. Die Rückseite derselben zeigt einen auffallenden Höcker der Brustwirbel.

Section des Kopfs.

Nach Entfernung der Haupthaare zeigt die Kopfschwarte keine Spur einer äusserlichen Verletzung. Beim Durchschneiden der Haut ergiessen die Gefässe derselben viel Blut, nirgends aber ist Blut zwischen der Haut und dem Schädelgewölbe angefüllt. Ueber die Form des Schädels muss bemerkt werden, dass derselbe in der Hinterhauptsgegend sehr abgedacht ist.

Nach Abnahme der Schädeldecke erscheinen die Blutgefässe der harten Hirnhaut sehr überfüllt. Nach Abnahme der harten Hirnhaut unterscheidet man zwischen derselben und der Gefässhaut, in der Gegend der linken Wölbung der Stirne, zwei abgesonderte, zackicht geformte Knochenstückchen von der Grösse einer Bohne, welche

an der untern Seite der harten Hirnhaut festsitzen. In der Scheitelgegend ist die harte Hirnhaut mit der Gefässhaut ziemlich fest verwachsen, und nach der Trennung dieser Verwachsung unterscheidet man über der Gefässhaut eine Ansammlung weisslichter Körner, die in der Gefässhaut festsitzen. Der Sichelblutleiter ist sehr mit Blut überfüllt. Die Gefässe der Gefässhaut stellen sich den Augen ebenfalls sehr überfüllt dar.

Beim Einschneiden der Substanz des Hirns ergiesst sich aus den Gefässen viel Blut. Die rechte Seitenhälfte enthält viele wässrichte Flüssigkeit, das Adergeflecht ist in beiden Seitenhöhlen ziemlich überfüllt. Die 3. Hirnhöhle zeigt nichts Abnormes. Um das kleine Gehirn ist wässrichte Flüssigkeit angesammelt, sonst gilt von den Häuten und von der Substanz des kleinen Gehirns das Nämliche wie von dem Grossen.

Alle übrigen Blutleiter, und besonders alle Blutgefässe auf der Grundfläche des Schädels, sind sehr mit Blut überfüllt.

Section der Brust.

Die Schilddrüse erscheint sehr vergrössert. Die vordere Seite der Lunge zeigt ein natürliches, nur an wenigen Stellen zu sehr verdunkeltes Aussehen. Die hintere Fläche der Lunge ist dunkelblau gefärbt. Beide Lungenflügel sind frei von Verwachsungen, enthalten in ihrer Substanz ziemlich viel rothes Blut, und nur in den hintern Theilen derselben ist das rothe Blut durch schwarzes gänzlich verdrängt. Der Herzbeutel enthält eine zu grosse Menge Wasser. Auf der innern Seite des Herzbeutels, in der Gegend, wo die grossen Gefässe sich einmünden, unterscheidet man zwischen den aufgelockerten Lamellen des Beutels einen festen Körper von der Grösse einer Baumnuss, und beim Einschneiden desselben ergibt sich, dass diese Abweichung aus einer Ablagerung sandähnlicher Masse besteht. Beide Herzkammern sind vom Blute ziemlich leer. Das Herz normal. Durch die Verbildung der Rückenwirbelsäule ist der Raum der Brusthöhle sehr verkümmert und verengt, und das Zwerchfell sehr stark nach oben gedrängt.

Section der Bauchhöhle.

Zwischen den Lamellen des runden Bandes der Leber zeigt sich eine gallertartige Flüssigkeit angesammelt, nebst Verhärtungen in diesen Gebilden. Die Leber hat jedoch keine abnorme Beschaffenheit. Die Gallenblase ist mit schleimiger schmutziggelber Galle

angefüllt und enthält 30 Gallensteine, jeder von der Grösse einer Erbse.

Der Magen enthält eine Menge natürlichen Speisebreies, und ist in allen Verhältnissen normal.

Das Pancreas, die Milz, die Nieren, das Netz, die Gedärme und das Gekröse sind normal beschaffen, nur enthalten die Gedärme viele Spulwürmer. Die normal beschaffene Urinblase enthält wenig Urin. Die blutführenden Gefässe des Unterleibs sind nicht überfüllt.

Beide Eierstöcke erscheinen etwas vergrössert, aber ohne weitere Abweichung in ihrer Substanz und ohne Verlängerungen. Der Körper des Uterus hat eine ungewöhnliche Breite, und die Einschnitte in denselben zeigen eine *doppelte Höhlung*, von deren jede mit etwas gelblichtem Schleim angefüllt ist. Die Scheidewand ist derb, von gleicher Substanz des Uterus. Als man durch Einschneiden in den Mutterhals jede dieser Höhlen bis zum Muttermunde verfolgte, ergab sich ebenfalls das Vorhandensein eines für jede Höhle besondern Muttermunds. Ebenso ist die Mutterscheide vom Eingange an bis zu jedem Muttermunde in zwei besondere Kanäle durch eine von vornen nach rückwärts verlaufende derbe Haut vollkommen getheilt.

Scheidenklappen wurden nicht gefunden.

VIII.

Die Magnesia usta als ein neues und vorzügliches Antidot gegen Vergiftung mit Arsenik, Sublimat, Kupfersalzen, Phosphor und mit Alkaloiden.

Bussy, Director der pharmaceutischen Schule in Paris, übergab der Academie eine Abhandlung über *die Behandlung der Arsenikvergiftung mit Magnesia* (Gaz. des hôp. 59), aus welcher sich Folgendes ergibt: 1) die neuerdings gegen die genannte Vergiftung vorgeschlagene gereinigte Thierkohle ist nicht zu empfehlen. 2) Die

reine, etwas calcinirte Magnesia kann leicht die arsenige Säure in Solution absorbiren und mit ihr eine, selbst im siedenden Wasser unlösliche Verbindung eingehen. 3) In gelatinösem Zustande absorbirt sie dieselbe noch schneller. 4) Die Thiere, denen man Arsenik beigebracht hat, wurden jedesmal durch eine hinreichende Gabe von Magnesia gerettet. 5) Dieses Antidot besitzt vor den anderen gebräuchlichen den Vortheil, dass es überall zu bekommen ist, das Gift vollkommen und leicht neutralisirt, ohne Nachtheil in grosser Dosis gegeben werden kann, und dass seine allgemeinen therapeutischen Erfolge im Einklange sind mit den Indicationen, welche man bei dieser Art Vergiftung zu erfüllen strebt. 6) Die Magnesia zersetzt auch Kupfersalze, den Sublimat, und man könnte fast glauben, dass sie mit Nutzen gegen metallische Salze im Allgemeinen angewandt werden könnte. 7) Die Alkaloide, Morphium, Strychnin etc., werden ebenfalls durch Magnesia zersetzt.

Dr. *Buchner* in München glaubt (Repert. f. Pharmac. Nr. 139), dass man von der von *Mialhe* und *Pettenkofer* empfohlene *Magnesiamilch* (Magnes. ust. Drachm. duas. Aqu. calid. Drachm. decem, Saachar. alk. Unc. un. et dimid. Aqu. Naph. unciam dimid) nach *innerlicher Vergiftung mit Phosphor* vortheilhaften Gebrauch machen könne, weil sowohl die phosphorsauere als phosphorigsauere Magnesia in Wasser nur wenig löslich ist; nur darf man das Hydrat der Magnesia nicht in zu geringer Menge einnehmen lassen, *Buchner* räth, es aus nicht weniger als einer halben Unze Magnesia usta zu bereiten, und es mit etwas kohlensauerem Ammoniack zu versetzen, welches, wenn man davon einen Scrupel beimischt, bei der bedeutenden Verdünnung mit Wasser, in welcher es sich befindet, kaum einen Nachtheil befürchten lässt. Diese Empfehlung eines kleinen Zusatzes von kohlensauerem Ammoniak gründet sich auf chemische Versuche, welche desshalb angestellt wurden. — Ebenso erscheint die von Dr. *Bussy* ausgegangene Empfehlung der Magnesiamilch gegen Arsenik-Vergiftung nach *Buchner* gegründet. Die Magnesia als Hydrat besitzt nemlich die Eigenschaft, mit der arsenigen Säure eine basische, in Wasser unauflösliche Verbindung zu bilden, und somit dieselbe aus ihrer Auflösung abzuscheiden; aber zur Erreichung dieses Zweckes ist ein Ueberschuss von Magnesia nöthig.

Die Magnesia als Antidot gegen Arsenik verdient nach *Buchner* dem Eisenoxydhydrat vorgezogen zu werden, weil sie in jeder

Apotheke stets vorräthig ist, und mit Wasser ein milchähnliches Hydrat bildet, welches im Wasser lange Zeit schwebend, gleichsam halb aufgelöst bleibt, und augenblicklich dispensirt werden kann, und weil von der innerlichen Anwendung derselben in beträchtlichen Gaben eine nachtheilige Wirkung noch weniger zu befürchten ist, als vom Eisenoxydhydrat.

Man muss nur *schwach gebrannte Magnesia* anwenden, welche sich schon mit kaltem Wasser sehr leicht und schnell zu einem gallertartigen Hydrat verbindet. Zwei Grammen derselben bilden mit 50 Grammen Wasser eine durchscheinende Gallerte, und diese 2 Grammen Magnesia mit einer grösseren Menge Wasser verdünnt, absorbiren ein Decigramm arsenige Säure, wenn sie im Wasser aufgelöst ist, so vollständig, dass in der von der basischen arsenigsauren Magnesia abfiltrirten Flüssigkeit keine Spur von Arsenik mehr entdeckt werden kann. Man wird also auf 3 Gran Arsenik 1 Drachme Magnesia nöthig haben. Wenn man Magnesia-Hydrat aus einer Bittersalz-Auflösung mittelst ätzendem Kali auf nassem Wege erzeugt, so verbindet sich dieses Hydrat alsdann noch schneller mit der arsenigen Säure als die gebrannte Magnesia [1]). (Allgemeine medicin. Central-Zeitung v. 2. December 1846. p. 773 u. s. f.)

---

1) Der grosse Nutzen, den die Magnesia usta als Gegengift gegen Arsenik u. s. w. schon a priori zu leisten verspricht, veranlasste mich, am Schlusse des Jahres 1846 in *jeden* der *Rettungs-Apparate* meines Physicats-Bezirks *ein Pfund Magnesia usta* in, mit gläsernen Stöpseln versehenen, wohl verwahrten Flaschen vorsorglich zu verordnen.

P. J. Schneider.

Literatur und Kritik.

IX.

Beiträge zur richtigen Beurtheilung und erfolgreichen Impfung der Kuhpocken, von Dr. *Mich. Reiter*, k. b. Centralimpfarzte in München. München 1846, in Commission d. J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 8. XI u. 203.

Jeder Arzt, welcher sich mit Kuhpockenimpfung schon befasst hat, wird der im Vorworte vorangestellten Aeusserung des Verfassers, dass es im Gebiete der Kuhpockenimpfung noch viele Erscheinungen gebe, die verschieden beurtheilt werden und viele, welche noch gänzlich unerklärt sind, gewiss auch aus seiner eigenen Erfahrung beistimmen, und darum dem durch seine Stellung vorzugsweise für die Sache interessirten Verfasser es Dank wissen, dass er durch diese Beiträge die dunkeln Punkte zu beleuchten und die noch zweifelhaften zur Entscheidung zu führen strebt. — Seinem Inhalte nach zerfällt das Werkchen in sechs Abschnitte, in welchen folgende Themata abgehandelt werden: 1. Die Menschenblattern befallen einige Menschen öfter als einmal; 2. Ursachen hievon; 3. Iokale Menschenblattern; 4. Entdeckung des Schutzes der Kuhpocken gegen Menschenblattern; 5. die Kuhpocken schützen nicht alle Menschen gegen die Menschenblattern; 6. Ursachen hievon; 7. Nothwendige Vorsichtsmaassregeln bei Vornahme der Kuhpocken. — Nachdem Verfasser aus einer Reihe glaubwürdiger Beobachtungen nachgewiesen hat, dass nach überstandenen Menschenblattern, natürliche sowohl als geimpfte, Rückfälle vorkommen können, die desshalb sehr oft verkannt und für falsche Menschenblattern erklärt wurden, weil sie weniger entwickelt, oder leichter in ihrem

Verlaufe waren, geht er zur Darstellung der Ursachen über, welche das öftere Befallenwerden begründen. Er findet dieselben theils in der Constitution des Befallenen, in zu grosser Anlage zu den Menschenblattern, theils in der Beschaffenheit und dem Verlaufe der Krankheit, in zu wenigen und zu leicht verlaufenen Blattern. — Ausser den gleichsam lokal verlaufenden Menschenblattern, die entstehen, wenn Jemand bei zeitlich sehr geringer Empfänglichkeit, oder sehr schwächlichem Körper, mit sehr wenigem gutartigem Impfstoffe oder unter Einwirkung anderer der Inokulation ungünstigen Verhältnisse zum ersten Male geimpft wird, gibt es auch noch Blattern, die man vorzugsweise lokale Menschenblattern nennt, und die häufig noch entstehen, wenn man Jemand inokulirt, der die ächten Menschenblattern bereits überstanden, und eine allgemeine Empfänglichkeit für Menschenblattern nicht mehr hat. Für das Vorkommen solcher lokalen Blattern führt Verfasser eine Reihe von Autoritäten an. Von diesen Blattern kann auf noch nicht geblatterte Menschen fortgeimpft werden. Auch nach Kuhpocken können die lokalen Menschenblattern entstehen, ja sie können sich auf geschehene Inokulation nach bereits überstandenen Kuhpocken an demselben Menschen sogar öfter entwickeln. Uebrigens sind sie in ihrer vollkommensten Entwicklung nie so ausgebildet, wie die geimpften Menschenblattern ungeschützter Individuen. Sie bleiben kleiner, ihr Verlauf ist schneller, sie haben einen secundären Ausschlag nicht im Gefolge; die Narben derselben sind kleiner und viel flacher. Dass der Mensch auch nach überstandenen Menschenblattern von den Kuhpocken angesteckt werden könne, beweisen von dem Verfasser angeführte Beobachtungen und Versuche, worunter sich eine an seiner eigenen Person befindet, indem er, nach in seiner Kindheit überstandenen ächten Menschenblattern in seinem 28. Lebensjahre eine ganz regelmässige Kuhpocke durch Einbringen von Kuhpockenlympfe in eine wunde Stelle seiner Hand hervorbrachte. Durch Uebertragung der Lympfe aus dieser Pocke auf ein ungeimpftes Kind entstanden regelmässig verlaufende Kuhpocken. Im 4. und 5. Abschnitte stellt Verfasser die Erfahrungen über Revaccination und das Vorkommen von Menschenblattern nach Kuhpocken zusammen. — Bezüglich der Schutzkraft der Kuhpocken ist es unzweifelhafte Thatsache, dass die Kuhpockenimpfung im Stande ist, die Menschen für ihre ganze Lebensdauer gegen die Ansteckung der Menschenblattern zu schützen, um dies aber zu

thun, muss sie eine gewisse Veränderung im Körper des Geimpften hervorbringen: diese Veränderung durch eine einmalige Impfung zu erleiden, ist aber nicht jedes Individuum empfänglich. Alle jene Menschen, welche so organisirt sind, dass sie von den natürlichen Menschenblattern zweimal befallen werden können, vermag die einmalige Entstehung der Kuhpocken gegen einen nachfolgenden Anfall von Menschenblattern nicht zu schützen, indem die Kuhpocken in diesem Falle nur für den ersten Anfall der Menschenblattern eintreten. Ebenso verhält es sich, wenn die Kuhpocken zu wenig auf den menschlichen Körper wirken, gleichsam nur lokal verlaufen und somit denselben nicht so verändern können, dass er nun der Einwirkung des Ansteckungsstoffes der natürlichen Blattern widerstehen könnte. Diese ungenügende Veränderung des geimpften Körpers ist theilweise der durch das Weiterimpfen geschwächten Kraft des Impfstoffes zuzuschreiben. Verfasser hält sich hievon überzeugt nach vergleichenden Impfversuchen mit originärem von Professor Ritter in Kiel erhaltenem Kuhpockenstoffe und mit von der Centralimpfanstalt in München bezogenem Impfstoffe. Als Hauptunterschiede der Wirkung beider Impfstoffe führt Verfasser an: „Die Kuhpocken vom Münchner Impfstoffe entwickelten sich träger, blieben oft mehr als um die Hälfte kleiner, sahen am neunten Tage gelblicher aus und hatten eine rauhere, zum Selbstöffnen geneigte, sich weicher anfühlende, mit einem kleinern und seichteren Nabel versehene Oberfläche; erhoben sich unter einem stumpfen Winkel von der Haut, (die Pocken vom originären Stoffe in geradem Winkel) in der sie nicht tief sassen, höher über dieselbe, und entleerten angestochen eine mehr wässerige Lympfe in geringer Menge, die selbst von Arm zu Arm geimpft nicht sicher haftete. Die Röthe um die Blattern war blässer, weniger ausgebreitet und das Zellgewebe unter derselben nur mässig angeschwollen. Das allgemeine Leiden war viel gelinder, die Kinder waren nicht besonders unruhig und fieberten weniger. Die Blattern brauchten bei ihrer trägen Entwicklung doch kürzere Zeit, um ihren Kreis zu durchlaufen. Die früher abfallenden Krusten waren kleiner, gelblich, leicht zu zerbröckeln, zeigten einen matten, ungleichen Bruch, und boten eine erhabene Oberfläche dar (jene waren braun, hart, am Bruche glänzend, sehr gross und von ebener, etwas hohlrunder Fläche). Die Narben waren kleiner, flacher, in der Haut sitzend, und ihre Ränder verwischten sich mit denselben. Später wurden sie unregel-

mässig, undeutlich und verloren sich zum Theil ganz.“ — Um dem Mangel frischer Lympfe zu ersetzen, versuchte Verfasser Kühe mit Kuhpockenstoff zu impfen und dann wieder auf Menschen fortzupflanzen. Er impfte im Jahre 1830 und 1831 auf diese Weise viele Kühe und fand besonders die Gebirgs-Raçe mit falber Farbe und haarlosem weissem Euter tauglich. Am schönsten entwickelten sich die Kuhpocken an den Zitzen. Aus diesen impfte Verfasser unmittelbar Kinder, bei welchen sehr schöne Kuhpocken entstanden, die in ihrer Form und in den örtlichen und allgemeinen Erscheinungen ihres Verlaufes jenen glichen, die der Holsteiner Stoff hervorbrachte. Versuche anderer Aerzte mit diesem regenerirten Impfstoffe bestätigten seine vorzüglichere Kraft. Zu bemerken ist jedoch, dass der Stoff, unmittelbar von der Kuh auf den Menschen verimpft, unsicher anschlägt, weshalb in diesem Falle immer mehr Blattern geimpft werden müssen; ganz sicher fasst er aber, sobald er von Menschen auf Menschen so geimpft wird. Seit 1835 wird von der Centralimpfanstalt in München *nur regenerirter Impfstoff* versendet; Verfasser führt eine tabellarische Uebersicht der im Königreiche Baiern in den Jahren 1831 bis 1845 vorgekommenen Kuhpockenimpfungen an, aus welcher sich die grössere Sicherheit der Wirkung des regenerirten Stoffes ergibt. Nach seinen Beobachtungen soll dieser Stoff in beiläufig 20 Durchgängen durch den Menschen seine ausgezeichneten Eigenschaften beibehalten. Die von dem Verfasser angegebenen Vorsichtsmassregeln bei Vornahme der Impfung beziehen sich sämmtlich auf möglichste Beförderung einer intensiven Einwirkung des Kuhpockenstoffes und sind die bekannten. — Hinsichtlich der Revaccination bezeichnet Verfasser die Annahme vieler Aerzte, dass die Form der Pocke, die sich auf die Revaccination entwickelt, gerade der Empfänglichkeit entspreche, welche das Individuum noch für die Menschenblattern gehabt habe, für irrthümlich und behauptet dagegen, dass es geradeso wie lokale Menschenblattern auch lokale Kuhpocken gebe, die durchaus nicht als sicheres Zeichen nach vorhandener Empfänglichkeit für Ansteckung durch Menschenblattern zu betrachten seien. — Dieser kurze Auszug mag genügen, den Inhalt des Schriftchens beiläufig zu bezeichnen, und die Impfärzte auf dasselbe aufmerksam gemacht zu haben, die es besonders durch seinen Reichthum gesammelter Thatsachen befriedigen wird. *Hergt.*

X.

Die Wuthkrankheit der Thiere und des Menschen, mit Benützung der Akten des königl. württembergischen Medicinal-Collegiums, dargestellt von Dr. *Wilh. Eberh. Faber*, Oberamtsarzt zu Schorndorf. I. Thl. die Wuthkrankheit der Thiere. Carlsruhe bei C. Macklot. 1846. gr. 8. XVI u. 440.

Verfasser hat, wie er im Vorworte zu seinem Werke sagt, seit dem Beginne seiner praktischen Laufbahn im Jahre 1814 der Wuthkrankheit ganz besonders seine Aufmerksamkeit zugewendet. Die Erfolglosigkeit des ärztlichen Handelns in den meisten Fällen hat ihn veranlasst, eine Sammlung von Notizen aus den ihm in die Hand gekommenen Schriften über die fragliche Krankheit anzulegen, um sich daraus mit der Zeit die Anleitung zu einem wirksameren Heilverfahren zu Nutze zu machen. Die vielen Lücken in der Lehre von der Wuthkrankheit haben ihn endlich veranlasst, vorliegendes Werk zu veröffentlichen, wozu ihm gestattet war, die in den Akten des K. W. Medicin. Collegiums enthaltenen Medicinal-Berichte aus einem Zeitraum von siebenzig Jahren zu benützen. Es war ihm hierdurch vergönnt, sein Werk mit einer Masse von Beobachtungen zu bereichern, wie noch kein Autor vor ihm. Der vorliegende Theil beschäftiget sich mit der Symptomatologie und Diagnostik der Wuthkrankheit des Hundes, des Fuchses, Wolfes, der Katze, des Marders, des Dachses, des Schweins, des Pferdes, des Esels, des Rindviehs, des Schafes, der Ziege, des Rehes und endlich des Federviehes; ferner mit der Aetiologie und Pathologie der Wuthkrankheit unter ausführlicher Berücksichtigung des Contagiums, und der Natur und des Wesens der Wuthkrankheit; sodann mit der Prognose und Prophylaxis und endlich mit der Therapie der genannten Krankheit. — Wir beschränken uns vorläufig auf diese kurze Anzeige, indem wir uns eine weitere Besprechung dieses beachtenswerthen Werkes vorbehalten, bis uns dessen zweiter Theil, über die Wuthkrankheit des Menschen, zugekommen sein wird.

Hergt.

XI.

Ueber die Ansteckung und Verbreitung der Skrofelkrankheit bei Menschen durch den Genuss der Kuhmilch. Von Professor Dr. med. *Klenke*. Leipzig bei E. Kollmann. 1846. 8. 90 S.

Es dürfte auf den ersten Blick nicht wenig befremden, unter den Ursachen der Verbreitung der Skrofeln die Kuhmilch nennen zu hören; das Befremden verschwindet aber, wenn man erfährt, dass Verfasser von den gefährlichen Folgen einer *abnormen* Kuhmilch für die Gesundheit der Menschen und besonders der aufgefütterten Kinder spricht. Und wahrlich, es muss dieser Gegenstand als ein höchst wichtiger, der sorgfältigsten Berücksichtigung von Seite der Gesundheits-Polizei Bedürftigen erscheinen, wenn man bedenkt, wie allgemein die Kuhmilch als Nahrungsmittel genossen wird, wie häufig sie die einzige Nahrung der Kinder im zartesten Lebensalter bildet und wie wichtig und mächtig der Einfluss dieses Agens auf die Gesundheit und körperliche Ausbildung eines grossen Theiles der Menschen nothwendig sein muss! Um so auffallender ist die hiegegen herrschende Gleichgültigkeit, und nicht mit Unrecht sagt Verfasser: „Es ist dies eine gewisse Liederlichkeit im sanitätspolizeilichen und ärztlichen Treiben, wie deren noch mehre, bald hier bald dort, vorzukommen pflegen.“ — Dass die Milch der Kühe je nach den äussern Verhältnissen, in welchen diese Thiere gehalten werden, von sehr verschiedener Beschaffenheit sein müsse, ist einleuchtend, weiters aber will Verfasser durch Beobachtung und eine methodische Untersuchung auf eine spezifische Veränderung derselben geleitet worden sein; ich erfuhr, sagt er, dass eine häufige und allmählig, aber sicher krankmachende Ursache in dem Genusse der Kuhmilch gegeben sei und dass namentlich Kinder, welche die Muttermilch entbehren müssen, dadurch in ein gefährliches Siechthum geführt werden, welches man, der Verborgenheit der Ursache wegen, eher allem andern als gerade der Kuhmilch zuschreibt. Es sind dem Verfasser viele Fälle vorgekommen, wo die Kinder bald nach dem Genusse einer täglich mehrmals dargereichten Kuhmilch die Symptome eines beginnenden lymphatischen

Leidens verriethen, ohne dass Ursachen hievon, namentlich weder ererbte skrofulöse Anlage, noch mangelhafte Pflege, aufgefunden werden konnten. Zur Entdeckung der Quelle wandte Verfasser seine Aufmerksamkeit auf die Kuhmilch und stellte nach zwei Richtungen hin Untersuchungen an; einmal über den Zustand der Kühe, welche die Milch für das Publikum einer grössern Stadt liefern und dann über die Milch von Kühen unter verschiedenen Lebensweisen. In erster Beziehung haben seine Nachforschungen ihn gelehrt, dass die meisten dieser Kühe ein durchaus abnormes Leben führen, indem ihnen nicht nur die Weidefütterung und Bewegung in freier Luft abgeht, sondern indem sie auch auf eine ungesunde Stallfütterung aus gährenden und schlechten Nahrungsstoffen angewiesen sind. In letzter Beziehung wurde Verfasser durch die Gefälligkeit verschiedener Kühebesitzer in den Stand gesetzt, die Milch von sieben unter verschiedenen Verhältnissen lebenden Kühen zu untersuchen, wobei sich ein grosser Unterschied zwischen der Milch herausstellte, je nachdem die Kuh auf der Weide oder mit guter Winternahrung im Stalle, oder aber das ganze Jahr hindurch im Stalle mit Kräutern, besonders aber mit Kartoffelabgang, Branntweinspülig und Biertreber gefüttert wurde. Bei Stallfütterung zeigte die Milch immer weit ungünstigere Mischungsverhältnisse als die Milch weidender Kühe; die ungünstigsten und geradezu abnormen Mischungsverhältnisse zeigten sich immer bei der künstlichen Stallfütterung mit Branntweinspülig oder Kartoffelabgang; die längere Zeit in solcher Fütterung gestandenen Kühe zeigten in ihrem Organismus eine vollständig ausgebildete Skrofolosis und Tuberkulosis. Die schlechte, der Gesundheit nachtheilige Eigenschaft der Milch zeigt sich in folgenden Punkten: es ist in ihr Albumin vorhanden, der Salzgehalt ist fast auf Null herabgesunken, es ist feines Fett, Elain, neben dem Butterfette und erscheinen die Produkte einer abnormen Schleimhaut, Congestions-Kügelchen, Epithelium, Eiterkügelchen in der Flüssigkeit. Von vier der fraglichen sieben Kühe erhielten sechszehn Kinder die Milch; alle zeigten theils skrofulöse Erscheinungen, theils waren sie schlecht genährt, blass, schwächlich und litten sehr häufig an Erbrechen, Diarrhöe, Verstopfung u. s. w. Der Sectionsbefund dieser vier Kühe ergab, dass sie mit einer völlig entwickelten Skrofulosis behaftet waren. Zum Beweise, dass in vielen Fällen eine directe Uebertragung der Skrofeldyskrasie von der Kuh auf das Kind offenbar vorliege, führt Verfasser sechszehn Erfahrungen an. — Die allenthalben mit mikroskopischen und chemischen Untersuchungen belegten Forschungen des Verfassers lassen keine Zweifel, dass unter den angegebenen ungünstigen, naturwidrigen Verhältnissen die Kühe eine Milch absondern, welche als krankmachendes Moment auf die Kinder einwirkt und zunächst, durch mangelhafte und fehlerhafte Ernährung, Leiden des Lymphsystemes zu wegebringt und so zur Erzeugung von Skrofeln Veranlassung gibt, wenn man auch nicht annehmen will, dass die Milch geradezu die Träger eines skrofulösen Ansteckungsstoffes wäre. — In medicinisch-polizeilicher Hinsicht verdient es dankbare Anerkennung, dass Verfasser eine so verbreitete als verborgene Krankheitsursache der Kinder in den ersten Lebensjahren nachgewiesen hat.

Hergt.

XII.

Die Heilquellen des Königreichs Württemberg, mit Einschluss der Hohenzollerschen Fürstenthümer, des Grossherzogthums Baden, des Elsass und des Wasgau, von Dr. *Heyfelder*, Professor der Heilkunde und Director an der Universität Erlangen, Ritter des H. Sachsen Ernestinischen Hausordens, Mitgliede etc. etc. Zweite Auflage. Stuttgart bei Ebner und Seubert. 1846. 8. XII und 480 S.

In der vorliegenden neuen Auflage hat der, fortan mit lebendigem Interesse der Heilquellen beachtende Verfasser seine beiden im Jahre 1841 getrennt erschienenen Badschriften vereiniget. Diese, schon wenige Jahre nach der ersten erscheinende, zweite Ausgabe mag zur Genüge beweisen, dass Verfasser nicht nur das Bedürfniss erkannt, sondern auch auf geistreiche und befriedigende Weise demselben zu entsprechen verstanden hat. Im Allgemeinen hat er, seiner eigenen Erklärung zu folge, seine Ansichten über Brunnenkuren und deren Durchführung durch eine weitere sechsjährige Beobachtung nicht wesentlich geändert, nur in einigen Punkten weniger rigorös geworden zu sein, gesteht er zu. Uebrigens wäre sehr zu wünschen, dass das von ihm „über Brunnenkuren im Allgemeinen“ (S. 441 flg.) Gesagte allgemeinere Beherzigung fände, als dies bis jetzt bei vielen Badeärzten der Fall war. Bezüglich der Winterkuren müssen wir bemerken, dass unter den als dazu geeignet genannten Bädern im Grossherzogthum Baden auch *Langenbrücken* einen Platz verdient, wie dies Referent in seiner Schrift über dieses Bad (S. 120) schon 1836 dargethan hat, und auch Verfasser S. 393 anführt. Die in der Zwischenzeit von der ersten Auflage bis zum Erscheinen der vorliegenden an einzelnen Kuranstalten eingetretenen Veränderungen hat Verfasser nicht unbeachtet gelassen. An der typographischen Ausstattung wüssten wir nichts auszustellen, als dass der Druck uns etwas zu klein erscheint.

Hergt.

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

XIII.

Den Blutegelhandel betreffend.

Die Grossherzogl. *Sanitäts-Commission* verkündigte folgende Verfügung vom 4. November 1846 Nr. 4449 — 53 in den Verordnungsblättern der vier Kreisregierungs-Bezirke:

„Wir haben uns neuerlichst von mehreren Physicaten des Landes über die Blutegelzucht und den Verkauf der Blutegel im Grossen Berichte erstatten lassen, und aus einigen derselben vernommen, dass von einzelnen Blutegelhändlern hie und da der Unfug getrieben wird, ihre Blutegel in den Aufbewahrungsteichen mit Blut zu füttern, um sie dadurch ansehnlicher, grösser und gewichtiger, beziehungsweise verkäuflicher zu machen.

„In Folge dieses Verfahrens werden die Blutegel zu den beabsichtigten Heilzwecken grösstentheils oder völlig unbrauchbar. Sie unterscheiden sich von andern nicht angefütterten, gesunden frischen Blutegel bekanntlich dadurch, dass sie im Vergleich zu Letztern voller, runder und dicker, auch in ihren Bewegungen viel weniger lebhaft sind, und bei auf sie angebrachtem gelindem Drucke, oder beim Streichen mittelst der Finger, Blut aus ihrer Mundöffnung von sich geben.

„Diejenigen Physicate, in deren Bezirke sich Blutegelteiche befinden, werden daher andurch beauftragt, den Besitzern derselben, beziehungsweise den betreffenden Blutegelhändlern, diesen Unfug ernstlich und mit dem Anfügen zu untersagen, dass man im Betretungsfalle strenges Einschreiten gegen sie veranlassen werde.“

XIV.

Die an die Grossherzogl. Sanitäts-Commission von den Amtsärzten und von den practischen Aerzten, Wund- und Thierärzten zu erstattenden Jahresberichte betreffend.

Folgende Verfügung vom 11. November 1846 Nr. 4551 wurde von Grossherzogl. *Sanitäts-Commission* in den Verordnungsblättern verkündigt:

„Nach bestehender Verordnung haben die Amtsärzte und practischen Aerzte, Wund- und Thierärzte die vorgeschriebenen Jahresberichte im Laufe des Monats Januar jeden Jahrs an diesseitige Stelle zu erstatten.

„Dieser Verordnung sind bisher viele Derselben nicht nachgekommen, und haben sich damit zu entschuldigen gesucht, dass überhäufte Geschäfte am Ende und am Anfang des Jahrs ihnen das Einhalten dieses Termins unmöglich machen.

„Wir finden uns hierdurch veranlasst, den Termin zur Einsendung der Jahresberichte an diesseitige Stelle, mit Ausnahmen der Sanitätsdienertabelle, welche, wie bisher, zu Anfang des Monats Januar vorzulegen ist, auf den *letzten April* zu erstrecken, müssen dagegen erwarten, dass im Laufe der ersten 4 Monaten jeden Jahrs die sämmtlichen Jahresberichte an diesseitige Stelle um so gewisser werden erstattet werden, als wir sonst nach Ablauf dieses Termins das Verzeichniss der Säumigen den Grossherzogl. Kreisregierungen zum geeigneten dienstpolizeilichen Einschreiten unnachsichtlich übergeben werden.

„Die Physicate haben den in ihrem Bezirke practicirenden Aerzten, Wund- und Thierärzten urkundlich hievon Eröffnung zu machen."

XV.

Die Revision der Medicamententaxe betreffend.

Von Grossherzogl. *Ministerium* des *Innern* wurde Folgendes hierüber in Nr. L. des Regierungsblattes vom 26. November 1846 mit dem Bemerken verkündigt, dass sich die Apotheker vom 1. De-

zember 1846 nach folgender von Grossherzogl. *Sanitäts-Commission* vorgenommener und vom hohen *Ministerium* des *Innern* genehmigten Revision der Medicamententaxe zu richten haben.

I. *Im Preise zu erhöhen:*

Aether. acetic	. . . .	1 Drachme	6 kr.	statt	5 kr.
Balsam peruvian. nigr.	. . .	1 Unze	30 „	„	24 „
Cantharid.	. . . . .	1 „	18 „	„	12 „
„ pulv.	1 Unze 24 kr.	1 Drachme	4 kr.	statt	18 und 3 „
Emplast. cantharid. ordinar.	. .	1 Unze	16 kr.	statt	12 „
Flor. chamomill. vulg.	. . .	1 Pfund	36 „	„	27 „
Flor. tiliae	. . . . .	1 Unze	3 „	„	2 „
Herb. melissae	. . . .	1 Pfund	36 „	„	27 „
„ menth. piper.	. . .	1 „	36 „	„	27 „
Ol. rosar. aether.	1 Scrupel 45 kr.	1 gtt.	3 kr.	statt	30 kr. und 2 „
Tinct. cantharid.	. . . .	1 Unze	12 kr.	statt	10 „
Unguent. cantharid. Pharm. Bad.	.	1 „	18 „	„	16 „
„ „ pro equis [1])	.	1 „	12 „		

II. *Im Preise zu ermässigen.*

Electuar. e senna.	. . . .	1 Unze	6 kr.	statt	9 kr.
Jodum pur.	1 Drachme 24 kr.	1 Scrupel	9 kr.	statt	30 u. 12 „
Kali bicarbonic.	1 Unze 16 „	1 Dr.	3 „	„	1 Dr. 4 „
Kali carbonic. depur.	1 Pfund 96 „	statt 108 kr.	1 Unze	8 kr. st.	12 „
„ jodat.	. . 1 Drachme 24 „	1 Scr.	9 kr.	statt	30 kr. u. 12 „
Natr. bicarbonic.	. . .	1 Unze	8 kr.	statt	12 „
Ol. cassiae v. cinnamom. sinens.	.	1 Drachme	14 „	„	22 „
Ol. jecor. Aselli alb.	. . .	1 Pfund	24 kr.	1 Unze	3 „
Ol. jecor. Aselli fusc.	. . .	1 „	20 „	1 „	2 „
Plumb. tannic.	. . .	1 Unze	24 kr.	1 Pfund	3 fl. 36 „
Pulp. tamarindor	. . .	1 Unze	4 kr.	statt	6 „
Santonin.	. . . . .	1 Gran	2 „	„	3 „
Sem. cinae	. . . . .	1 Unze	6 „	„	8 „
„ „ pulv. gross.	. .	1 „	8 „	„	10 „
„ „ „ subtil.	. .	1 „	10 „	„	12 „
Tamarind	. . . . .	1 „	2 „	„	3 „
Unguent. kali jodat.	. . .	1 „	32 „	„	38 „
Veratrin.	. . . . .	1 Gran	3 „	„	4 „

1) Nach folgender Vorschrift bereitet: Rp. Pulv. cantharid. unc. jj. Pulv. gumm. euphorb. unc. j. Terebinth. venet. unc. jjj. Axung porci libr. j. m. f. e. a. unguent.

Hinsichtlich der Bestimmung des Preises für *halbe* Drachmen, Unzen und Pfunde ist die in den Kreisverordnungs-Blättern erschienene Bekanntmachung der Sanitäts-Commission v. 15. Juli d. J. Nr. 1366 giltig.

Dienst-Nachrichten.

XVI.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben gnädigst geruht, dem Physicus Dr. *Martin* in Donaueschingen den Character und Rang eines Medicinalraths zu verleihen (Regierungs-Blatt Nr. LIII. vom 12. Dezember 1846).

Von den im Spätjahre 1846 von der Grossherzogl. *Sanitäts-Commission* zur Staatsprüfung zugelassenen Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe erhielten nach erstandener Prüfung Folgende die Licenz:

A. *Zur Ausübung der innern Heilkunde:*

Theodor v. Dusch von Carlsruhe. *Philipp Breidenbach* von Heidelberg. *Anselm Neumayer* von Krotzingen. *Theodor Schmidt* von Freiburg. *Franz Carl Kaucher* von Heidelberg. *Carl Süpfle* von Carlsruhe.

B. *Zur Ausübung der Chirurgie:*

Adolph Kussmaul, practischer Arzt von Wiesloch. *Friedrich Görk*, practischer Arzt von Heidelberg. *Eduard Bronner*, practischer Arzt von Wiesloch. *Severin Herrmann* von Schenkenzell. *Heinrich Schwarz* von Heidelberg. *Friedrich Leist*, practischer Arzt und Hebarzt von Weinheim.

C. *Zur Ausübung der Geburtshülfe:*

Eduard Bronner. Severin Herrmann. Anselm Neumayer. Theodor Schmidt. Heinrich Schwarz (Regierungsbl. vom 31. Dezember 1846.)

Dem *Ludwig Ferdinand Eduard Wemmel* von Lautenthal, Bürger in Schwetzingen, wurde nach erstandener Staatsprüfung von der Grossherzogl. *Sanitäts-Commission* die Licenz als *Apotheker* ertheilt (Regierungs-Blatt Nr. II. vom 16. Januar 1847).

P. J. S.

Inhalt.

Medicinal- und Sanitätspolizei.

Seite

I. Die Kartoffel als Nahrungsmittel im gesunden und kranken Zustande und ihre Beziehung auf Staatsarzneikunde. Von Herrn Dr. *Bernhard Ritter* zu Rottenburg a. N., im Königreiche Württemberg 1

II. Ueber polizeiliche Massregeln gegen die Gefährdung des öffentlichen Gesundheitswohles durch Hunde. Von Herrn Dr. *I. H. Schürmayer*, Grossh. Bad. Medicinalrathe in Emmendingen 101

III. Frage aus dem medicinisch-polizeilichen Gebiete, nach historischer Entwickelung derselben, gestellt von Herrn Dr. *Metz*, practischem Arzte zu Darmstadt . . 115

Gerichtliche Medicin und Psychologie.

IV. Zur Lehre von den tödtlichen Verletzungen, mit einem Falle einer verschieden beurtheilten tödtlichen Kopfverletzung. Von Herrn *J. G. Wittmer*, practischem Arzte und Geburtshelfer in Steinbach bei Bühl (Fortsetzung und Schluss) 125

V. Obergerichtsärztliches Gutachten über zwei von einer 34 Jahre alten Frau ausgeführten Brandstiftungen, von Dr. *P. J. Schneider* in Offenburg 185

Staatsärztliche Notizen.

VI. Einige Fälle von simulirten Krankheiten, betrachtet von Herrn Dr. *I. V. L. v. Riecke*, Königl. württembergischen Medicinalrathe und Oberamtsarzte a. D., Ritter des württemb. Kron-Ordens 201

VII. Bildung einer doppelten Vagina und eines doppelten Uterus bei der ledigen Selbstmörderin Maria Anna Kraus in Bodmann. Von Herrn *Fay*, Amtswundarzte in Stockach 205

Seite

VIII. Die Magnesia usta als ein neues und vorzügliches Antidot gegen Vergiftung mit Arsenik, Sublimat, Kupfersalzen, Phosphor und mit Alkaloiden . . . 208

Literatur und Kritik.

IX. Beiträge zur richtigen Beurtheilung und erfolgreichen Impfung der Kuhpocken, von Dr. *Mich. Reiter*, k. b. Centralimpfarzte in München 1846, in Commission der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 8. XI und 203 S. . 211

X. Die Wuthkrankheit der Thiere und des Menschen, mit Benützung der Akten des königl. württembergischen Medicinal-Collegiums, dargestellt von Dr. *Wilh. Eberh. Faber*, Oberamtsarzt zu Schorndorf. I. Thl. die Wuthkrankheit der Thiere. Carlsruhe bei C. Macklot. 1846. gr. 8. XVI und 440 S. 215

XI. Ueber die Ansteckung und Verbreitung der Skrofelkrankheit bei Menschen durch den Genuss der Kuhmilch. Von Professor Dr. med. *Klenke*. Leipzig bei E. Kollmann. 1846. 8. 90 S. 216

XII. Die Heilquellen des Königreichs Württemberg, mit Einschluss der Hohenzollerschen Fürstenthümer, des Grossherzogthums Baden, des Elsass und des Wasgau, von Dr. *Heyfelder*, Professor der Heilkunde und Director an der Universität Erlangen, Ritter des H. Sachsen Ernestinischen Hausordens, Mitgliede etc. etc. Zweite Auflage. Stuttgart bei Ebner und Seubert. 1846. 8. XII und 480 S. 218

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

XIII. Den Blutegelhandel betreffend 219

XIV. Die an die Grossherzogl. Sanitäts-Commission von den Amtsärzten und von den practischen Aerzten, Wund- und Thierärzten zu erstattenden Jahresberichte betreffend 220

XV. Die Revision der Medicamententaxe betreffend . . 220

Dienst-Nachrichten.

XVI. 222

Vereinte deutsche Zeitschrift

für die

STAATS-ARZNEIKUNDE,

unter Mitwirkung

der Mitglieder der staatsärztlichen Vereine

im

Grossherzogthume Baden und Königreiche Sachsen,

herausgegeben

von

Schneider, Schürmayer, Hergt, Siebenhaar, Martini.

Jahrgang 1847.

Neue Folge.

Erster Band. Zweites Heft.

Freiburg im Breisgau.

Druck und Verlag der Friedrich Wagner'schen Buchhandlung.

1847.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. *P. J. Schneider.*

Medicinal- und Sanitäts-Polizei.

XVII.

Ueber die Maassregeln zur Erhaltung der Gesundheit vollständig isolirter Gefangener [1]).

Von

Herrn Dr. Diez,

Director der vereinigten Strafanstalten zu Bruchsal.

Wir haben (im dritten Hefte des XI. Jahrganges der Annalen der Staats-Arzneikunde) gezeigt, dass die isolirte Haft an und für sich keineswegs mit den Gefahren für

1) Die königlich belgische Academie der Medicin in Brüssel hat in ihrer Sitzung vom 27. October 1844 einen Preis ausgesetzt, auf die beste Beantwortung der Frage, die wir als Titel vorliegenden Aufsatzes gewählt haben. Wir haben einen Versuch der Beantwortung dieser Frage eingeschickt, aber, getäuscht durch eine unrichtige Angabe über den Einsendungstermin im 2. und 3. Hefte VII. Bandes der Jahrbücher der Gefängnisskunde erst auf den 1. Juli, statt auf den 1. April 1846. Dessen ungeachtet hat die Academie dieser Arbeit ein Accessit zuerkannt und deren Aufnahme in die Sammlung ihrer Mémoirs beschlossen. Wir glauben, dass der hier verhandelte Gegenstand, der einem täglich wichtiger sich gestaltenden Zweige der medicinischen Polizei angehört, auch für die Leser dieser Zeitschrift nicht ohne Interesse sei, und geben desshalb, nicht

leibliche und geistige Gesundheit und das Leben der ihr unterworfenen Gefangenen verknüpft ist, die man von ihr befürchtet, oder zu befürchten vorgibt, dass vielmehr auch dem isolirten Gefangenen alle die Bedingungen der Gesundheit und des Wohlergehens, die mit der Strafgefangenschaft überhaupt vereinbar sind, in gleichem, und theilweise sogar in erhöhtem Maasse gewährt werden können, wie dem einem andern Haftsysteme unterworfenen, und dass insbesondere auch auf der moralischen Seite die häufig mit so grellen Farben geschilderten Schrecken der Einsamkeit gemildert werden können, durch zweckmässige Beschäftigung, durch angemessene Lectüre und durch zahlreiche Besuche, nicht nur von Seiten der Angestellten der Strafanstalt, sondern auch von Seiten der Verwandten und Freunde des Gefangenen und von Seiten anderer sich um das Loos der Gefangenen interessirenden Menschenfreunde, wodurch auch der gefürchteten intellectuellen und moralischen Verdumpfung wirksam vorgebeugt werden muss, und dass durch die Isolirung der Gefangene einer Reihe moralischer Leiden anderer und schwererer Art überhoben ist, die aus dem Zusammenleben mit Verworfenen und Verbrechern aller Art, und bei dem Schweigsysteme aus dem immerwährenden aufreizenden und spannenden Ankämpfen gegen das unnatürliche Gebot des absoluten Stillschweigens hervorgehen.

Aber, wenn es auch gegenwärtig als eine unumstössliche Wahrheit festgestellt ist, dass die Isolirung bei zweckmässiger Einrichtung der Strafanstalten und zweckmässiger Behandlung der Gefangenen, die ihr zur Last ge-

---

eine Uebersetzung, sondern eine, durch die rege Thätigkeit im Gefängnisswesen, und die Raschheit mit der neue Ideen auftauchen und neue Erfahrungen sich geltend machen, bedingte theilweise Umarbeitung der der Academie in Brüssel überreichten Arbeit, die sich unmittelbar an zwei frühere Aufsätze in Jahrgang VIII, Heft III, und Jahrgang XI, Heft III der Annalen der Staats-Arzneikunde anschliesst.

legte Härte nicht besitzt, und die ihr zugeschriebenen Nachtheile für Gesundheit und Leben nicht bringt: so ist doch auch eben so gewiss, dass bei ungeschickten Einrichtungen und unzweckmässiger Behandlung die einsame Haft allerdings, und mehr als jede andere Haftweise, absichtlich, oder unabsichtlich zu einer furchtbaren, leiblichen und geistigen Leben unwiederbringlich aufreibenden und zerstörenden Härte gesteigert werden kann. Es ist deshalb die Frage: wie die Gefängnisse für isolirte Gefangene eingerichtet und verwaltet werden müssen, damit die geistige und leibliche Gesundheit derselben nicht leide, nicht nur eine für die Regierungen, welche die Einführung dieser Haftweise in ihren Strafanstalten beabsichtigen, und für jeden Menschenfreund höchst wichtige, sondern auch eine noch immer nicht vollkommen gelöste. Denn wenn auch bereits Strafanstalten mit Isolirung diesseits und jenseits des Oceans bestehen, deren Resultate sowohl in moralischer, als in gesundheitspolizeilicher Beziehung sich keck mit denen jeder nach einem andern Systeme geleiteten Strafanstalt messen dürfen, so ist doch auch die Einrichtung dieser Anstalten gewiss noch weit entfernt von dem höchsten Grade erreichbarer Vollkommenheit, und es bleibt eine schöne und würdige Aufgabe für die Medicinalpolizei, an der Vervollkommnung dieser Anstalten zu arbeiten und damit zur Erleichterung des Looses einer zahlreichen und unglücklichen Klasse unserer Mitbürger beizutragen und die Regierungen in ihren Bemühungen für dieselben zu unterstützen, zu erleuchten oder — nöthigen Falles — zu kontroliren.

Um aber diese Aufgabe zu lösen genügt es nicht, die Frage vom rein ärztlichen Standpunkte aufzufassen. Es wäre nicht so sehr schwer von diesem Standpunkte aus anzugeben, was für die Erhaltung der Gesundheit eines Gefangenen in einsamer Haft nothwendig, oder erspriesslich ist. Allein es kommen hiebei noch andere, nicht minder wesentliche Rücksichten in Betracht, welche nicht selten mit den Forderungen der Diätetik im Widerspruche stehen, und

es handelt sich also darum, anzugeben, wie sich die Maassregeln zur Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen mit den Anforderungen der Strafgesetzgebung, mit jenen für Erhaltung der Aufsicht und Ordnung in den Strafanstalten, mit jenen des Isolirungssystemes, und endlich mit jenen der Sparsamkeit vereinigen lassen. Die Vorsorge für die Gesundheit der Gefangenen darf nie so weit getrieben werden, dass dadurch der wesentliche Karacter der Strafgefangenschaft, nämlich der, eine Strafe, also ein Uebel für den Gefangenen zu sein, gefährdet wird. Der Gefangene hat allerdings das Recht zu verlangen, dass ihm nicht mehr Uebles geschehe, als das Gesetz, das ihn verurtheilt hat, ausspricht, dass ihm zugleich mit der Freiheit nicht auch Gesundheit und Leben geraubt werde. Allein die Vorsorge für die Gesundheit so weit zu treiben, dass ihm in dem Gefängnisse eine grössere Bequemlichkeit, eine reichlichere und angenehmere Befriedigung seiner sinnlichen Bedürfnisse zu Theil wird, als er solche genossen hatte, ehe er der Strafgerechtigkeit verfallen war; würde den Zweck der Strafe vereiteln und die öffentliche Moral beleidigen. Die Vorkehrungen gegen Fluchtversuche, für die Disciplin und die Sicherheit der Anstalt, die Bemühungen für die Besserung der Gefangenen, und die Absonderung derselben von einander, welche als die Basis aller Besserungsbestrebungen anzusehen ist, dürfen ebensowenig durch die Rücksichten für die Gesundheit vereitelt werden, als die Gesundheit der Strafgefangenen unter jenen leiden darf. Ferner müssen die Vorsichtsmaassregeln für die Gesundheit der Strafgefangenen eine gewisse allgemeine Anwendbarkeit besitzen, da auch das Isolirungssystem, obwohl es dem Individualisiren günstiger ist, als jedes andere, dennoch nicht gestattet, dass das Individualisiren in diätetischer Hinsicht zu weit getrieben und jedem Sträflinge eine eigene Lebensweise gestattet wird. Endlich dürfen auch die für Erhaltung der Gefangenen zu verwendenden Kosten ein gewisses Maass nicht überschreiten, da die Staatsverwaltung

unrecht thun würde, um der Fürsorge für die Verbrecher willen die zu dem Staatseinkommen beitragenden Börsen der unbescholtenen rechtlichen Bürger zu sehr in Anspruch zu nehmen, oder anderweitige nöthige Ausgaben zu sehr zu beschränken.

Es giebt manche krankmachende Einflüsse, welche mit dem Zustande der Gefangenschaft unzertrennlich verbunden sind, und denen also der Gefangene überhaupt nicht entzogen werden kann; andere verknüpfen sich mit der Isolirung, mit den Bestrebungen für die moralische Umgestaltung, andere entspringen unvermeidlich aus den für Aufrechthaltung der Ordnung nothwendigen Disciplinarvorschriften; manche andere, obgleich nicht absolut unvermeidlich, würden zu ihrer Entfernung wenigstens sehr beträchtlichen, mit dem zu erreichenden Vortheile in keinem Verhältnisse stehenden Aufwand von Geld und Mühe erfordern. Man ist also, diesen gegenüber, in der Lage, dem ersten und wichtigsten Gebote der Gesundheitserhaltungslehre: die Krankheitsursachen fern zu halten, nicht überall nachkommen zu können, und muss sich häufig begnügen, die Zahl der Krankheitsursachen nach Kräften zu verringern, und da, wo diese nicht vermieden werden können, sie in ihrer Wirkung wenigstens möglichst zu schwächen und durch andere entgegengesetzte Einwirkungen zu neutralisiren, und so die verschiedenen einander theilweise entgegentretenden Anforderungen an die Gefängnissverwaltung dergestalt mit einander kombiniren und zu verschmelzen, dass jeder ihr Recht geschehe und keine der andern aufgeopfert werde. Diess ist die Aufgabe, die wir uns gestellt haben, und wenn auch zu ihrer völlig befriedigenden Lösung eine tiefere und umfassendere Kenntniss der Grundlehren der Heilkunde überhaupt, und der Hygienik insbesondere einerseits, und des Gefängnisswesens und des Isolirungssystems andrerseits, erforderlich ist, als wir besitzen, so glauben wir doch, dass die im Folgenden niedergelegten Regeln für Bau, Einrichtung und Verwaltung eines

Zellengefängnisses dazu führen können, die Gefangenen in einem solchen Gefängnisse in einem so günstigen Gesundheitszustande zu erhalten, als dieses unter irgend einem andern der seither beliebten Systeme der Gefängnissdisciplin möglich ist, und alle die von der Isolirung befürchteten und ihr zugeschriebenen schädlichen Einwirkungen auf die Gesundheit der Gefangenen fern zu halten, und dass sie alle von der Art sind, um mit den übrigen aus dem Strafzwecke, der Sicherheit und Ordnung und einer weisen Sparsamkeit entspringenden Anforderungen und Rücksichten nirgends in ernstlichen Konflict zu gerathen.

1. Wohnung.

Da der isolirte Gefangene seine Zelle nur selten, zum Besuche des Gottesdienstes (und selbst dieses nicht in allen Anstalten) und zum Spaziergange verlässt, ist es um so nothwendiger, dass diese eine, für die Gesundheit möglichst zuträgliche, Beschaffenheit habe, und alles vermieden werde, was den Aufenthalt in derselben ungesund machen könnte.

Was zunächst die Wahl der Lage der Strafanstalt betrifft, so gelten hier dieselben Regeln, welche für die Lage von Wohnungen überhaupt und insbesondere für jene von Spitälern, Irrenanstalten und andern ähnlichen öffentlichen Etablissements gelten; nur muss man hier, wo der Aufenthalt in der Regel ein langjähriger und gezwungener ist, und keine Bewegung, oder Beschäftigung in einer entfernten etwa gesündern Lage gewährt werden kann, um so strenger darauf sehen, dass allen billigen Anforderungen genügt werde. Wir glauben, dass am zweckmässigsten eine etwas erhöhte Lage in einem weiten Thale, an den letzten sanft ansteigenden Ausläufern eines Gebirges gewählt werde. Die Nähe eines rasch fliessenden Flusses, oder Baches wird ebenfalls zur Reinhaltung der Luft, und somit zur Gesundheit der Lage beitragen. Alle tiefen, den Ueberschwemmungen ausgesetzten Lagen, sowie die Nähe von Sümpfen und stagnirenden Wässern müssen vermieden werden; wo es sich

darum handelte, zwischen einer sonst milden und gesunden, aber diesen Uebelständen ausgesetzten, und einer zwar davon freien, aber sonst rauhen Gegend zu wählen, würden wir unbedingt die letztere vorziehen.

Für die allgemeine Form des Gebäudes ist der, neuerlich behufs der leichteren Beaufsichtigung allgemein adoptirte Strahlenplan — bei welchem von einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte aus mehrere geradlinige Flügel ausgehen, auch in gesundheits-polizeilicher Rücksicht zweckmässig, und wenigstens geschlossenen Quadraten, Halbkreisen oder ganz geschlossenen Kreisen, wie in dem von dem französischen Architecten *Harou-Romain* entworfenen, sonst sehr sinnreichen Plane, vorzuziehen. Nur darf die Zahl der Flügel nicht zu sehr vervielfältigt werden, da sonst der Winkel, welchen je zwei neben einander liegende Flügel unter einander bilden, zu spitz, und der zwischen ihnen liegende freie Raum zu schmal wird, wodurch der Zugang von Luft und Licht nicht nur zu diesen Räumen selber, sondern auch zu den nach denselben hinausgehenden Zellenfenstern zusehr gehindert würde. Wir halten es für räthlich, nicht mehr, als vier Flügel anzubringen, und also nicht unter einen rechten Winkel hinabzugehen, wie dieses bei dem neuen Männerzuchthause in Bruchsal, und bei dem neuen Arrest- und Correctionshause in Köln der Fall ist. Will man mehr, als vier Flügel anbringen, so müssen wenigstens die Zellen von dem engsten, zunächst an dem Centrum gelegenen Theile des Winkels entfernt gehalten werden, und die Flügel nur mit einer Art von, aus einer Verlängerung des Zwischenganges bestehenden, Halse an den Mittelbau sich anschliessen, welcher Hals um so länger sein muss, je grösser die Anzahl der Flügel, und je spitzer also der Winkel ist, unter dem sie sich treffen. Wo die Strafanstalt sehr klein ist und nicht mehr als höchstens 200 Zellen in drei Stockwerken vertheilt enthält, also auch nur zwei Flügel nöthig sind, welche mit dem Mittelbaue eine geradelinige Façade bilden, muss bei der Richtung dieser

darauf gesehen werden, dass keine Zellen gerade nach Norden zu liegen kommen. Wo aber mehrere, nach allen Richtungen auseinandergehende Flügel gebaut werden müssen, kann dieses nicht wohl vermieden werden, und es muss alsdann dafür Sorge getragen werden, dass diese ungesunderen Zellen vorzugweise kräftigen Individuen mit kurzer Strafzeit, oder nur im Anfange der Strafzeit und bis andere, gesünder gelegene, frei geworden sind, angewiesen werden. Um die Feuchtigkeit des Bodens von den Gefangenen fern zu halten, muss nicht nur eine möglichst trockene Lage gewählt, sondern auch die von Gefangenen bewohnten Räume über die äussere Bodenfläche um mindestens 4—5 Fuss erhöht, und unterhalb derselben überall gewölbte Kellergeschosse angebracht werden. Ebenso muss auch allen Feuchtigkeit erzeugende, oder dieselbe festhaltende Material vermieden werden; am zweckmässigsten wird der ganze Bau, oder wenigstens die innern Mauern desselben von gut gebrannten Backsteinen ausgeführt.

Die Zellen müssen eine hinreichende Grösse besitzen. Der Gefangene muss neben seinem Bette, Tische, Stuhl und Arbeitsgeräthschaften noch hinreichend Raum haben, um sich einige Bewegung machen zu können. Dazu gehört aber wenigstens ein Flächenraum von 100 Quadratfuss, und da schon die Nothwendigkeit, die Fenster hoch oben anzubringen, damit der Gefangene nicht durch dieselben heraussehen und andere Gefangene in den gegenüber liegenden Flügeln, oder in den Spazierhöfen zu Gesicht bekommen kann, eine gewisse Höhe der Zellen bedingt, und überdiess die Erfahrung lehrt, dass in hohen Räumen die Luft reiner und gesünder ist, so müssen sie wenigstens 10 Fuss hoch sein, und somit ergibt sich ein Minimum von tausend Kubikfuss Raum für eine Zelle.

Damit die Zelle hinreichend helle ist, um dem Gefangenen jede Arbeit in derselben möglich zu machen, und um keinen düstern, übel auf die Gemüthstimmung wirkenden Anblick zu gewähren, und damit die belebenden Strahlen

der Sonne möglichst in die Tiefe derselben dringen können, muss das Fenster möglichst gross sein — wir glauben 6 Quadratfuss für die Lichtöffnung als das richtige Mittel bezeichnen zu dürfen, und muss die das Fenster unten begrenzende Fensterbank nach innen, und sowohl dieser als insbesondere der obere, sogenannte Sturz nach aussen beträchtlich abgeschrägt sein.

Man hat, damit der Gefangene, auch wenn es ihm gelingt, zu dem hoch oben angebrachten Fenster zu gelangen und hinauszusehen, doch andere Gefangene nicht deutlich sehen kann, die Fenster in manchen Anstalten mit gestreiftem oder sogenanntem geschupptem Glase versehen, welches beim Hindurchsehen immer nur ein verzerrtes Bild des angesehenen Gegenstandes gewährt. Auf der andern Seite hat man aber darin eine besondere Härte erblicken wollen, dass dem Gefangenen nicht einmal der Aufblick nach dem Himmelsgewölbe unverkümmert gegönnt werde, und selbst eine Vermehrung der Gefahr, Geisteskrankheiten entstehen zu sehen, darin erblickt. Es ist nun schwer, jetzt schon diesen Zwist zu entscheiden, da es auf theoretischem Wege nicht wohl geschehen kann, und Erfahrungen noch keine gemacht worden sind. Wir gestehen übrigens, dass wir nicht recht einzusehen vermögen, wie dieser Umstand auf die geistige Gesundheit der Strafgefangenen so verderblich zu wirken vermag. In einem gegenwärtig im Baue begriffenen Gefängnisse mit Absonderung hat man einen Mittelweg versucht, indem die untere Hälfte der Zellenfenster mit geschupptem, die obere mit plattem Glase versehen werden. Allein wir glauben, dass hier, wie überall, halbe Maassregeln nichts taugen. Entweder glaubt man, dass es nichts auf sich habe, wenn ein Gefangener einen andern in einer gegenüberliegenden Zelle, oder im Spazierhofe zu sehen bekömmt — was freilich mit dem Grundgesetze des Absonderungssystems im Widerspruche steht — oder man hat, in der Construction der Fenster und ihrer Umgebungen, so wie in der Beschaffenheit und Stellung der Geräthschaften

solche Vorsichtsmaassregeln getroffen, dass der Gefangene gar nicht an das Fenster gelangen und heraussehen kann — was nicht leicht möglich ist. — Dann bedarf es im einen und dem andern Falle des geschuppten Glases gar nicht. Oder aber man will jedes Sehen und Gesehenwerden von Seiten der Gefangenen untereinander verhüten, und glaubt dieses nicht durch die oben bezeichneten Maassregeln thun zu können, also des geschuppten Glases zu bedürfen; dann muss das *ganze* Fenster, und nicht nur der untere Theil desselben mit geschupptem Glase versehen werden; denn wenn der Gefangene einmal so weit gelangt ist, die untere Hälfte des Fensters zu erreichen, so wird er auch noch um 1 bis 2 Fuss höher hinauf gelangen können, und dann ist das geschuppte Glas unten überflüssig. Man hat anstatt des geschuppten, oder gestreiften Glases auch matt geschliffenes Glas vorgeschlagen, allein wir glauben, dass dieses noch einen düsterern und unangenehmerern Eindruck auf den Gefangenen machen würde, als das geschuppte, und überdiess würde die Helligkeit der Zelle darunter leiden.

Für die Beleuchtung bei Nacht ist fast nur jene mit Gas in einem grösseren Zellengefängnisse ausführbar, da jene mit irgend einer Art von Lampen, oder Kerzen zu kostbar und auch zu mühsam und umständlich sein würde. Dabei aber darf die Ausströmung des Gases nicht von dem Willen des Sträflings abhängig gemacht werden, da dieser, sei es aus Unvorsichtigkeit, oder absichtlich, leicht eine beträchtliche Luftverderbniss, oder gefährliche Explosionen herbeiführen könnte. Es müssen also die Krahnen, welche die Ausströmung des Gases aus den in den Zellen befindlichen Schnäbeln reguliren, sich ausserhalb der Zellen befinden, und die Vertheilung des Gases in den Leitungsröhren den Aufsehern, oder noch besser einem besondern Sachverständigen anvertraut werden. Das in einzelnen Anstalten befolgte System, den Gefangenen gar kein Licht zu geben, ist jedenfalls verwerflich, wo die Winternächte so lange sind, wie in unsern Himmelsstrichen. Die lange Ein-

samkeit ohne Beschäftigung, zu der die Gefangenen hiedurch gezwungen werden, kann nicht ohne üble Wirkung sowohl auf ihre Gesundheit, als auf ihre Moralität bleiben.

Die Beschaffenheit der Fussböden der Zellen ist ebenfalls schon Gegenstand zahlreicher Versuche und ernstlicher Discussionen geworden. Gegen die holzernen Böden walten zahlreiche wesentliche Bedenken ob. Wenn man auch die schnelle Fäulniss und dadurch veranlasste Luftverderbniss und beträchtlichen Reparationskosten der holzernen Fussböden in den alten Theilen des Gefängnisses in der Wallnussstrasse zu Philadelphia der beträchtlichen Feuchtigkeit zuschreiben muss, welche dort durch den Mangel eines Souterraines unterhalb der Zellen, und durch die engen, mit hohen Mauern umgebenen Höfchen, welche sich an die Zellen schliessen, erzeugt werden muss, und also diesen Uebelstand durch eine zweckmässigere Construction zu vermeiden hoffen kann, so werden sie doch, durch die beim Waschen der Gefangenen und bei manchen Beschäftigungsweisen derselben unvermeidlich auf den Boden ergossenen Flüssigkeiten bald in Vermoderung übergehen und dann die Luft verpesten; überdiess halten holzerne Böden den Geruch etwa auf sie ergossener übelriechender Flüssigkeiten, wie z. B. des Urines, lange Zeit zurück und theilen denselben der Luft in den Zellen mit; eben so trocknen sie nach dem Aufwaschen nur langsam und wird man dadurch genöthigt, so oft der Boden einer Zelle aufgewaschen wird, den Gefangenen wenigstens einen halben Tag hindurch entweder in eine andere Zelle zu verbringen, oder aber in einer sehr feuchten Luft leben und athmen zu lassen. Endlich glauben wir, dass holzerne Böden auch die Erzeugung von Flöhen und Wanzen begünstigen. Ein Theil dieser Uebelstände könnte wohl dadurch vermieden werden, dass man die Böden, statt von einem weichen Holze, wie dieses um der Wohlfeilheit willen gewöhnlich geschieht, von einem harten, weniger porösen Holze konstruirte, oder dieselben nach der Art wie solches, nach dem Berichte des Herrn

Dr. Varrentrapp [1]) im Heiliggeistspitale in Frankfurt geschehen ist, mit Leinöl tränkte. Allein wenn auch damit allen bereits erwähnten Nachtheilen begegnet werden könnte, so bleibt immer noch ein weiterer übrig, der durch den Oelanstrich sogar noch gesteigert wird, nämlich die Feuersgefährlichkeit. In einer Anstalt, wo so viele Menschen sich unter Schloss und Riegel befinden, und wo eine ziemlich lange Zeit erforderlich ist, bis jedem einzelnen aufgeschlossen werden kann, wo also die Gefahr so nahe liegt, dass einzelne, denen beim Ausbruche eines Brandes nicht mehr aufgeschlossen werden könnte, oder welche in der Verwirrung vergessen würden, auf eine jämmerliche Weise zu Grunde gehen müssten, ist es strenge Pflicht, dafür zu sorgen, dass der Ausbruch einer Feuersbrunst unmöglich gemacht, oder doch dessen Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit aufs Aeusserste beschränkt werde, und desshalb muss bei dem Baue einer solchen Anstalt die Verwendung brennbarer Stoffe möglichst vermieden werden. Desshalb ist es jedenfalls zweckmässig, keine Holzböden in die Zellen zu legen. Nun entsteht aber die weitere Frage, welche andere Art von Böden zu empfehlen ist. Man hat in einzelnen kleinen Gefängnissen unseres Landes früher einen Versuch mit Märtelboden gemacht; sich aber genöthigt gesehen, dieselben wieder zu entfernen, weil sich aus denselben fortwährend ein feiner, für die Lunge und die Augen der Gefangenen sehr nachtheiliger Kalkstaub bildete [2]). In dem Zellengefängnisse zu Philadelphia hat man nach *Thompsons* Bericht [3]) die gefaulten holzernen Böden durch solche ersetzt, die auf folgende Weise konstruirt sind: In eine Mischung von einem Theile geschmolzenen Carolinaharzes und 4 Theilen wohlgetrocknetem Kiese werden, nachdem

1) Jahrbücher der Gefängnisskunde Bd. IV. Hft. 2. S. 371.

2) Wenn wir uns recht erinnern, war dieses namentlich vor etwa 18—20 Jahren in dem Amtsgefängnisse in Staufen der Fall.

3) Jahrbücher der Gefängnisskunde Bd. IV. Hft. 2. S. 369 ff.

solche in einer 2 Zoll dicken Schichte, die auf die Unterlage aufgetragen wurde, während sie noch heiss und flüssig ist, Backsteine etwa $^3/_4$ Zoll tief, einer neben dem andern so eingedrückt, dass die Masse zwischen den Fugen etwas hervordringt, und die Backsteine nachher mit der gleichen Masse völlig bedeckt und mit einer heissen Schaufel eben und platt gemacht. Hierauf wird noch eine dünne Schichte aus einer Mischung von gleichen Theilen Harz, gebranntem Gypse und feinem Sande aufgetragen. Diese Böden, wovon in Philadelphia 100 Quadratfuss auf ungefähr 20 fl. zu stehen kommen, wurden dort für sehr zweckmässig erprobt, da sie keiner Fäulniss und nur der sehr langsamen Abnutzung ausgesetzt sind, keine Feuchtigkeit aufnehmen, oder durchlassen, nicht heimlich und unbemerkt von den Gefangenen durchbrochen werden können, keine Mäuse und Insekten in denselben aufkommen und sich aufhalten können, und theilweise Beschädigungen sich auch theilweise, ohne Erneuerung des ganzen Bodens repariren lassen.

Allein es ist aus den zu ihrer Herstellung verwendeten Materialien zu vermuthen, dass sie in hohem Grade feuergefährlich sind, und in dieser Beziehung selbst *unter* den holzernen Böden stehen. Es dürften deshalb Platten von gebrannter Erde vor jedem andern Stoffe für die Zellenböden den Vorzug verdienen. Diese lassen sich durch Abreiben mit einem Stücke des gleichen Materials sehr leicht reinigen, und trocknen, wenn einmal ein Aufwaschen derselben nöthig wird, oder Flüssigkeiten zufällig darauf ausgegossen werden, sehr schnell und vollständig wieder, und stehen überhaupt den gerühmten Cementböden in Philadelphia, vor welchen sie den wesentlichen Vortheil der Feuerfestigkeit voraus haben, nur darin nach, dass ein Durchbruchversuch von Seiten der Gefangenen weniger leicht wahrgenommen werden kann, da einzelne Platten herausgehoben und wieder hineingesetzt werden können, ohne dass dieses nachher leicht in die Augen fällt. Allein was kann der Gefangene durch solches Aufbrechen des Bodens gewinnen.

Befindet er sich in einem obern Stockwerke, so gelangt er, wenn er den Boden aufbricht, auf das, die Decke der im untern Stockwerke gelegenen Zelle bildende Gewölbe, das er nicht durchbrechen kann, ohne dass dieses sogleich wahrgenommen wird; und befindet er sich im untern Stockwerke, so gelangt er auf das Kellergewölbe. Bricht er dessen ungeachtet, etwa in der Nacht unbemerkt durch, so gelangt er entweder in eine ebenfalls wieder verschlossene Zelle, oder in einen gleichmässig verschlossenen Kellerraum, und müsste, um die Flucht bewerkstelligen zu können, von hier aus, durch die dicke Aussenmauer des Gebäudes hindurch in den Hof, und von da aus durch, oder über die Umfassungsmauer des Hofes ins Freie zu gelangen wissen. Diess ist aber mehr Arbeit, als ein einzelner Gefangener in *einer* Nacht, und wäre es auch die längste Winternacht, zu vollbringen im Stande ist. Tritt aber der Tag ein, so muss er sogleich vermisst, und aufgefunden werden. Ein Fluchtversuch auf diesem Wege kann und muss also auch bei nur mittelmässiger Aufmerksamkeit des Wächterpersonales leicht vereitelt werden, und der Gefangene könnte also durch Aufbrechen des Zellenbodens höchstens eine Unterhaltung während *einer* Nacht mit einem andern Gefangenen, oder ein Versteck für Gegenstände, die er verbergen wollte, erlangen. In dem neuen Zellengefängnisse in Bruchsal sind die Zellenböden mit einer doppelten Lage von quadratischen Platten aus gebrannter Erde belegt, welche so übereinander gelegt sind, dass der Mittelpunkt einer Platte der obern Schichte immer auf den Vereinigungspunkt von 4 Platten der untern Schichte zu liegen kömmt, und also 4 Platten der obern Schichte ausgebrochen werden müssen, ehe man nur eine der untern herausheben kann. Hierdurch wird das Durchbrechen sehr erschwert.

Man hat solchen und ähnlichen Fussböden, gegenüber den holzernen den Vorwurf gemacht, dass sie sehr kalt seien, und desshalb die Gesundheit der Gefangenen durch Erkältung der Füsse beeinträchtigen müssen. Allein da die

aus gebrannter Erde gefertigten Steine und Platten sehr schlechte Wärmeleiter sind, und einmal erwärmt, die Wärme lange zurückhalten, so werden sie, da die Zellen täglich geheizt werden, so lange es die Jahreszeit erheischt, nie sehr kalt werden, und überdiess kann der Gefangene durch ein Brett, oder eine Strohmatte, auf welche er bei der Arbeit die Füsse setzt, vor Erkältung derselben leicht geschützt werden.

Um die Zwischenwände zwischen je zwei neben einanderliegenden Zellen für den Schall undurchdringlich, und so die Mittheilungen zwischen den Bewohnern derselben durch Sprechen, oder Klopfen unmöglich zu machen, hat man den Vorschlag gemacht (aber unseres Wissens nirgends ausgeführt), dieselben mit Filz, oder mit dünnen Strohmatratzen u. dergl. zu tapeziren. Allein ein solches Verfahren würde einerseits die Unreinlichkeit und die Erzeugung von Ungeziefer aller Art sehr begünstigen und andrerseits unnütz und überflüssig sein. Eine zweckmässige Konstruction der Zwischenwände ist hinreichend, um, ohne weitere künstliche Hülfsmittel, die Mittheilungen durch Sprechen, oder Klopfen wenigstens in so weit unmöglich zu machen, dass solches in der anliegenden Zelle nur dann vernommen werden kann, wenn es so laut geschieht, dass ein im Gange Wache haltender Aufseher es weit eher und deutlicher hört, als der Bewohner der betreffenden Zelle, und es also leicht verhindert werden kann. Als die zweckmässigste der bis jetzt ausgeführten Konstructionen der Zwischenwände erscheint die im neuen Haftgefängnisse in Genf, und etwas modificirt unter Leitung des Herrn Dr. Julius in dem neuen, für Isolirung bestimmten Flügel des Gefängnisses in Köln ausgeführte, wo in der Mitte eine dicke und feste, die Gewölbe tragende Mauer, und zu beiden Seiten in einigem Abstande davon, so dass ein schmaler leerer Zwischenraum bleibt, eine dünne aus aufrecht gestellten Backsteinen gebildete Wand zwischen je zwei Zellen aufgeführt sind. Die äussere Fläche der Zellenwände wird

am zweckmäßigsten mit einem glatten Bestiche von Märtel, oder, wie dieses in den Tobzellen des Irrenhauses in Illenau der Fall ist, von Trass überzogen. In Zellen, welche grellem Sonnenlichte ausgesetzt sind, ist es zur Schonung der Augen nothwendig, oder wenigstens nützlich, statt der weissen Tünche, den Wänden eine blassgrüne Farbe zu geben. In den nach Norden gelegenen, von der Sonne nicht beschienenen Zellen aber dürfte um der Helle willen ein weisser Anstrich vorzuziehen sein. Das Sonnenlicht von den Zellen durch Vorhänge, oder Vorladen abzuhalten, muss man vermeiden, da dieses eine entschieden belebende und erheiternde Wirkung äussert, die insbesondere für schon länger verhaftete herabgekommene Individuen äusserst wohlthätig ist. Für frisch eingelieferte, in einem Zustande von Aufregung befindliche Individuen dagegen dürften etwas weniger helle, etwa nach Norden gelegene Zellen vortheilhafter sein.

Die Decke der Zellen wird, um der Festigkeit, und insbesondere um der Feuersgefahr willen, am besten gewölbt. In der Anstalt zu Bruchsal wurden die Deckengewölbe nicht, wie die Wände platt verputzt, sondern, damit sie weniger widerhallend und schalleitend werden, mit einem rauhen Spritzbewurfe versehen. Wir halten dieses aber für überflüssig, und den Uebelstand erzeugend, dass sich an der rauhen Decke der Staub leicht anhäuft, und sodann bei Lüftung, oder Erschütterungen herabfällt. Die Heizung der Zellen ist in doppelter Beziehung wichtig; einmal rücksichtlich der Temperatur und dann rücksichtlich der Konstruktion der Heizapparate, oder des Heizsystemes. Die Temperatur, in welcher der isolirte Gefangene, welcher wie jeder Gefangene, und wie jeder, der ein sitzendes Leben führt, zahlreichen schwächenden Einwirkungen ausgesetzt ist, sich aufhält, darf nicht geringer, als die gewöhnliche Zimmertemperatur also 15° R. sein, darf aber auch dieses Maass nicht um Vieles übersteigen; es muss alles Schwanken der Temperatur möglichst vermieden, und dafür gesorgt werden, dass dieselbe beständig

das richtige Maass halte. Für junge kräftige, noch in dem, der Einlieferung in die Strafanstalt gewöhnlich folgenden Stadium der Aufregung befindliche Gefangene darf die Temperatur etwas niedriger sein. Auch hiefür kann, ohne besondere Modification in der Heizung am besten durch Versetzung in Zellen, die nach Norden gelegen sind, vorgesorgt werden. Des Nachts, so lange die Gefangenen zu Bette liegen, braucht natürlich die Heizung nicht fortgesetzt werden, und kann die Temperatur um so tiefer sinken, als die Bettdecken von mehr warm haltender Beschaffenheit sind. Wohl aber muss dafür gesorgt werden, dass beim Aufstehen der Gefangenen die Zellen bereits erwärmt sind.

Die Heizung kann in einem einigermaassen grossen Gefängnisse unmöglich durch Oefen, deren in jeder Zelle einer sich befindet, bewirkt werden. Da die Herstellung und Unterhaltung so vieler Feuer sehr umständlich und zeitraubend wäre. Wir wollen annehmen, dass zum Zurechtsetzen des Brennmaterials in jedem Ofen und zum Anzünden desselben nur eine Minute erforderlich sei, so würden in einem Gefängnisse von 640 Zellen 6 Personen jede eine Stunde und 40 Minuten damit zu thun haben, und also jeweils der letzte unter den von einer und derselben Person bediente Ofen, um eben soviel später geheizt werden, als der erste. Auch würde durch die Unterhaltung so zahlreicher Feuerstellen in einem Gebäude die Feuersgefahr beträchtlich gesteigert werden. Ueberdiess würde ein eiserner Ofen eine gleichmässige Unterhaltung der Temperatur den Tag hindurch, und eine gleichmässige Vertheilung derselben in den verschiedenen Theilen dieser unmöglich machen; ein irdener aber, etwa ein sogenannter russischer, wie solche neuerlich öffentlich empfohlen worden sind, zuviel Raum einnehmen. Wollte man je zwei Zellen durch einen gemeinschaftlichen, in der Zwischenwand angebrachten Ofen heizen, so würde dadurch allerdings Zeitverlust beim Heizen, Feuersgefahr und Raumverlust auf die Hälfte reduzirt, blieben aber immer noch gross genug, und die Nachtheile der eisernen Oefen

bezüglich der Gleichmässigkeit der Temperatur blieben unbeseitigt, und überdiess würde dadurch der Uebelstand erzeugt, dass der Ofen als Communicationsmittel zwischen den Bewohnern der beiden Zellen dienen würde, und dass es schwer, ja vielleicht unmöglich ist, bei den Temperaturwechseln entstehende Ritze zwischen dem Ofen und der die Zellen trennenden Zwischenwand zu verhüten, durch welche mündliche Mittheilungen erleichtert und selbst schriftliche möglich gemacht werden könnten.

Man muss also nothwendig seine Zuflucht zu einer Heizart nehmen, welche es möglich macht, den Heerd aus den Zellen und der Nachbarschaft derselben zu entfernen. Solche sind die Heizung mit heissem Wasser, mit Wasserdämpfen und mit erwärmter Luft.

Die beiden ersteren Methoden haben den gemeinschaftlichen Nachtheil, dass die metallenen Leitungsröhren der erwärmenden Flüssigkeit zugleich als Leiter des Schalles und desshalb als Beförderungsmittel der Communicationen unter den Sträflingen dienen; und nicht nur die Röhren selber, sondern auch die Stellen, wo sie von Zelle zu Zelle durch die Wand gehen und wo sich, wie bei den in die Wand eingesetzten Oefen, durch die bei den Temperaturveränderungen nothwendig erfolgenden Ausdehnungen und Zusammenziehungen, Risse und Spalten bilden. In dem Strafhause zu Trenton sind nach dem Geständnisse des Vorstehers desselben zahlreiche Mittheilungen der Gefangenen untereinander auf diesem Wege erfolgt [1]). Ausserdem ist mit diesen Heizmethoden eine gleichmässige Erwärmung aller Räume kaum zu erwarten, da die erwärmende Flüssigkeit auf dem langen Wege, den sie zurückzulegen hat, nothwendig allmählig erkalten muss und also in die Räume, in welche sie zuletzt gelangt, nimmer viel Wärme abgeben kann. Dem erstern Uebelstande hat man dadurch vorzu-

1) *Tellkampf* über die Mittheilungen der Gefangenen untereinander u. s. w. in den Jahrbüchern der Gefängnisskunde Bd. II. Hft. 1.

bogen gesucht, dass man die Wärmeleitungsröhren nicht unmittelbar von Zelle zu Zelle, durch die Zwischenwände hindurch führt, sondern sie vom Corridore aus, durch die, diesen von der Zelle trennenden Wand, in dieselbe herein, an der einen Seitenwand, sodann an der vordern Wand, und von dieser an die andere Seitenwand hin wieder durch die hintere Wand in den Corridor hinaus und von da auf dem gleichen Wege in und durch die nächste Zelle und so fort führt. Dadurch wird allerdings bewirkt, dass keine Ritzen oder Spalten in der Wand zwischen zwei Zellen entstehen können, weil diese nicht von der Leitungsröhre durchbohrt wird, und dass auch Mittheilungen durch Klopfen an die Röhre, im Corridore von dem dort stationirten Aufseher besser und eher gehört werden, als von dem Gefangenen in der nächsten Zelle, weil die Röhre zuerst in der ersteren und von da erst in die letztere gelangt. Ueberdiess suchte man das Entstehen von Ritzen neben den Röhren dadurch zu verhindern, dass man auf der Mauer bei der Ein- und Austrittsstelle ein Brett, und über dieses ein Blech anbrachte, und die Röhre durch diese hindurch führte. Dadurch ist nun zwar allerdings dem ersteren Uebelstande abgeholfen, dagegen der zweite beträchtlich vermehrt, da bei dieser Art der Röhrenleitung dieselben einen beinahe 4mal so weiten Weg zurücklegen müssen, um die gleiche Anzahl von Zellen zu heizen, und überdiess, da ein Theil der Röhrenleitung die Corridore berührt, auch an diese Wärme abgegeben, und also ein beinahe doppelt so grosser Raum geheizt wird. Eine weitere unvermeidliche Unbequemlichkeit dieser Heizarten besteht darin, dass die Heizung einer grossen Anzahl von Zellen in einiger Verbindung steht, so dass, wenn an der Leitung irgendwo auch nur die kleinste Reparatur nothwendig wird, mittlerweile eine ganze Reihe von Zellen nicht geheizt werden kann; und dass ebenso immer auch eine ganze solche Reihe gleichzeitig geheizt werden muss, und nicht einzelne dazwischenliegende Zellen ungeheizt bleiben können, woraus entweder unnütze Vergeudung des Heiz-

materiale, oder Hemmnisse und Verlegenheiten in der Administration entstehen müssen.

Von diesem Vorwurfe ist die Heizung mit erwärmter Luft frei, wo nur bei Reparaturen an den Oefen selber sämmtliche von einem Ofen aus geheizten Zellen ungeheizt bleiben müssen. Bei Reparaturen der Leitungskanäle aber höchstens die betreffende einzelne Zelle; und wo der Zugang der Wärme zu jeder einzelnen Zelle besonders abgesperrt werden, jede Zelle also nach Belieben geheizt werden, oder ungeheizt bleiben kann. Dagegen hat man dieser Heizmethode den Vorwurf gemacht, dass sie keine hinreichende Wärme gewähre, die Leitkanäle der Wärme den Sträflingen als Sprachrohre dienen, und dass durch sie die Luft eine übermässige Trockenheit und dadurch eine ungesunde Beschaffenheit erlange. Diese Vorwürfe sind insoferne auch richtig, als sie sich auf Beobachtungen und Thatsachen stützen. In einzelnen Zellen des mit erwärmter Luft geheizten Weiberzuchthauses in Bruchsal, besonders in jenen im Erdgeschosse, ist es bis jetzt nicht möglich gewesen, eine hinreichende Temperatur zu erzeugen, und ein Gleiches ist auch anderwärts der Fall gewesen: im neuen Gebäude für das Finanzministerium in Karlsruhe beschwerten sich viele Angestellte über Kopfschmerzen und Brustbeschwerden, welche der dort herrschenden grossen Trockenheit der Luft zugeschrieben werden mussten, in dem Grafschaftsgefängnisse in Philadelphia [1]) und dem Weiberzuchthause in Bruchsal haben sich einzelne Gefangene durch die Heizkanäle miteinander unterhalten. Diese Uebelstände sind factisch und lassen sich nicht wegläugnen. Nur ist die Frage, ob sie der Luftheizung wesentlich eigen sind, oder nur aus der unzweckmässigen Weise, wie solche bisher an den genannten Orten und anderswo ausgeführt worden, entsprungen sind, und also bei zweckmässiger Ausführung vermieden werden können.

---

1) Siehe Tellkampf a. a. O.

Nach unserer Ansicht, die wir zumeist den Belehrungen verdanken, welche uns ein tüchtiger junger Architect, Herr Breinacher, dem die Ausführung der neuen Strafanstalt in Bruchsal übertragen ist, ertheilt, liegt der Fehler der meisten seither ausgeführten Luftheizungen insbesondere darin, dass man 1. *einem* Ofen soviel zumuthete, d. h. mit nur einem Ofen zu grosse, oder zu zahlreiche Räume heizen wollte, 2. mit einem und demselben Ofen verschiedene Stockwerke heizen wollte und 3. die Zuführungskanäle der warmen Luft zu enge machte. Dadurch geschah es, dass man 1. entweder nicht den gehörigen Wärmegrad erreichte, oder aber die im Verhältnisse zu den zu erwärmenden Räumen viel zu kleine heizende Oberfläche der Oefen übermässig und bis zum Glühen erhitzen musste, wodurch die mit denselben in Berührung gebrachte und von da in die zu heizenden Räume geleitete Luft eine durch Verbrennung erzeugte Zersetzung erleiden musste, die ihr eine ähnliche nur noch höher gesteigerte Beschaffenheit ertheilen musste, wie die Luft in einem Zimmer, in welchem ein eiserner Ofen übermässig geheizt worden; dass 2. bei der Leichtigkeit der erwärmten Luft und der Neigung in die Höhe zu steigen, die Wärme überall, vorzüglich den obern Stockwerken zuströmte, und es nicht möglich war, eine richtige Vertheilung der Wärmeströmung in die verschiedenen Stockwerke herzustellen, und deshalb die untern Stockwerke nicht hinreichend, die obern aber übermässig warm wurden, und dass 3. die erwärmte Luft in einem zu schnellen und scharfen und deshalb auch unangenehmen, austrocknenden und ungesunden Strome in die zu heizenden Räume sich ergoss. Wird diesem durch grössere und zahlreichere Oefen, und durch Anwendung von eigenen für jedes Stockwerk, welche aber so placirt sein müssen, dass auch noch für die untern Stockwerke die erwärmte Luft beträchtlich in die Höhe steigen muss, und durch Anlage hinlänglich weiter Heizkanäle mit weiten Oeffnungen abgeholfen, so ist zu vermuthen, dass die gerügten Uebelstände verschwinden. Ebenso ist nicht

daran zu zweifeln, dass durch eine zweckmässige Anlage und Führung der Heizkanäle, und insbesondere dadurch, dass für jede Zelle ein gesonderter, von seinem Ursprunge aus dem Heizraume an von dem übrigen getrennter Heizkanal hergestellt wird, den wechselseitigen Mittheilungen der Gefangenen untereinander vermittelst der Heizkanäle begegnet werden kann. Die Möglichkeit einer zweckmässigern Heizeinrichtung mit erwärmter Luft ist ebenso gut, wie die erwähnten Nachtheile einer unzweckmässigen, factisch erwiesen durch die Heizeinrichtung im Gefängnisse zu Pentonville, welche allen Anforderungen vom gesundheitspolizeilichen und administrativen Standpunkte entspricht; und wir wagen es zu hoffen, dass dieses auch bei jenen für die Centralstrafanstalt für Männer in Bruchsal der Fall sein wird, da der ausgezeichnete mit Recht berühmte Baukünstler, Herr Baudirector Hübsch gestützt auf die zahlreichen und belehrenden Erfahrungen, die er im Gebäude des Grossherzoglichen Finanzministeriums zu machen Gelegenheit gehabt, und unterstützt durch Herrn Breisacher, dieselbe herstellen wird. Die Heizung mit erwärmter Luft bietet ausserdem noch einen weitern wesentlichen Vortheil vor allen andern Heizmethoden dadurch dar, dass mit ihr eine kräftige und ergiebige Ventilation leicht und beinahe ohne weitere Unkosten verbunden werden kann.

Die vor einiger Zeit in den Tagblättern so ausserordentlich gerühmte und als eine wesentliche Vervollkommnung der Pyrotechnik gepriesene Heizmethode des Gärtners Hainbrenk in Wien, scheint den von ihr gehegten sanguinischen Hoffnungen nicht entsprochen zu haben, da man neuerlich nichts Weiteres davon vernimmt.

Um die Zelle zu einem möglichst gesunden Aufenthalte zu machen, ist dann weiter nöthig, dass die Luft in derselben möglichst rein erhalten, d. h. dass so weit immer möglich Alles vermieden werde, was derselben irgend wie fremdartige ungesunde Bestandtheile beimischen könnte, und unvermeidliche Beimischungen solcher Art so schnell, wie

möglich wieder entfernt werden. Hiezu ist zunächst erforderlich, dass der Gefangene auf das Strengste angehalten werde, sich selbst, seine Kleider, sein Bette, seine Geräthschaften rein zu halten, und mit hinreichendem Wasser und den erforderlichen Werkzeugen hiezu, wie Kehrbesen, Bürsten, Ausklopfstöcken u. dgl. versehen werde; dass, was der Gefangene nicht selber reinigen kann, hinreichend oft gewechselt und gereiniget werde. Ferner ist erforderlich, dass ihm keine Arbeitsstoffe übergeben, oder Arbeiten auferlegt werden, welche Staub, ungesunde Dämpfe u. dgl. erzeugen. Eine besondere Aufmerksamkeit erfordern in dieser Beziehung die Gefässe für die Befriedigung seiner natürlichen Bedürfnisse. Das System der Isolirung erlaubt dem Gefangenen nicht, seine Zelle häufig und zu unbestimmten Zeiten zu verlassen; es muss also dafür gesorgt werden, dass er seine natürlichen Entleerungen in der Zelle vornehmen kann, ohne dass hiedurch ein übler Geruch dort entstehe. Einen Leibstuhl gewöhnlicher Art in jede Zelle zu setzen, würde dort zu viel Raum einnehmen, die Entleerung desselben zu umständlich sein, und der Zweck der Geruchlosigkeit vielleicht doch nicht ganz erfüllt werden. Ebenso würde es in vielfacher Beziehung zweckwidrig, ja vielleicht unmöglich sein, einen gewöhnlichen Abtritt in jeder Zelle anzubringen. Es müssen also hier anderweitige besondere Vorrichtungen angewendet werden. In dem Gefängnisse zu Pentonville bei London ist in jeder Zelle, in Verbindung mit der Wasserleitung für den Bedarf zum Trinken und Waschen, ein sogenannter englischer Wasser-Abtritt (Water-Closet) angebracht. Diese Einrichtung ist aber nicht nur sehr kostbar, sondern auch so komplicirt, dass nicht zu erwarten ist, dass wenigstens auf dem Continent, die Mehrzahl der Bewohner der Strafanstalten Geschick und Sorgfalt genug besitzen werden, um mit derselben längere Zeit zu thun zu haben, ohne sie zu beschädigen. Sind sie aber einmal in Unordnung gebracht, und bei längerem Gebrauche selbst ohne eigentliche Beschädigung, ver-

dienen sie den Namen: „geruchlose Abtritte," den man ihnen beigelegt, durchaus nicht mehr. Es ist also zu erwarten, dass diese Einrichtung wenig Nachahmung finden werde. In der Strafanstalt in Philadelphia befinden sich feststehende trichterförmige Nachtstühle, welche unten in eine beständig von Wasser durchströmte von Zelle zu Zelle fortlaufende und ausserhalb des Hauses in einen unterirdischen Behälter zur Aufnahme der Unreinigkeiten endende Röhre einmünden. Nach den Beobachtungen Tellkampfs [1]) dienen diese Nachtstühle, sobald die sie verbindende Röhre nicht vollständig mit Wasser gefüllt ist, und es soll für unmöglich befunden worden sein, sie stets so gefüllt zu erhalten, als Sprachrohre, durch welche die Gefangenen sich mit einander unterhalten. Der Verbesserungsvorschlag, den Tellkampf macht, an der untern Seite der Röhre, den Einmündungsstellen der Trichter gegenüber, Ausbauchungen anzubringen, welche dann ihrer tiefern Lage willen immer mit Wasser gefüllt bleiben müssen, und die untere Mündung der Trichter bis in diese herabgehen zu lassen, dürfte den Nachtheil haben, dass sich der Unrath in diesen Ausbauchungen anhäuft, von da schwer wegzuschaffen ist, und sodann einen üblen Geruch verbreitet. In der in Berlin im Baue begriffenen Strafanstalt mit Isolirung beabsichtigt man, dem Vernehmen nach, in der Mauer zwischen den Zellen und dem Corridore gusseiserne Kästchen anzubringen, welche Töpfe enthalten die beim Gebrauche, wie eine Schublade, aus der Mauer hervorgezogen werden können, und dann eine Art von Leibstuhl mit Brille darstellen. Nach gemachtem Gebrauche werden sie wieder in die Mauer zurückgeschoben; in dem Corridore befindet sich ein kleines Thürmchen, durch welches der Topf zum Entleeren herausgenommen werden kann. In Bruchsal hat man feststehende Kästchen von Hausteinen neben den Zellthüren angebracht, welche ein Thürchen nach der Zelle und einen nach dem

1) A. a. O.

Corridore haben; durch ersteren kann der Gefangene den Topf zum Gebrauche herausnehmen, durch letzteres wird er zum Entleeren und Reinigen herausgenommen. Aus jedem dieser Kästchen geht eine Dunströhre zur Ableitung des üblen Geruches bis über das Dach hinaus. Die Töpfe selbst beabsichtigt man in Bruchsal von Steingut anzufertigen, und an ihrem obern offenen Rande eine rund herum gehende Rinne anzubringen, welche mit Wasser gefüllt wird, und in welche der vorspringende Rand des Deckels eingreift, so dass durch das Wasser und den Deckel ein luftdichter Verschluss des Topfes erreicht wird. In Berlin und in Bruchsal soll eine hinreichende Anzahl von Töpfen angeschafft werden, um stets gleichzeitig den gefüllten Topf herausnehmen und einen gereinigten und 24 Stunden lang ausgelüfteten wieder hineinsetzen zu können. Diese beiden Einrichtungen vereinigen Einfachheit und Zweckmässigkeit, und eine Verschmelzung beider, indem man die gusseisernen beweglichen Kästchen mit den Dunströhren und dem hermetischen Verschlusse der Töpfe verbinden würde, dürfte kaum mehr Etwas zu wünschen übrig lassen.

Welcher Art auch die nächtliche Beleuchtung sei, so ist dafür Sorge zu tragen, dass die Producte der Verbrennung, Russ und Rauch, die Luft der Zelle nicht verunreinigen, sondern beständig aus derselben weggeschafft werden. Hiezu wird am passendsten sein, wenn über der Flamme, sei es nun eine Gasflamme, oder jene einer Lampe, oder Kerze, ein blechener Rauchfang angebracht wird, durch welchen der Rauch auf irgend einem Wege — wozu besonders die Dunströhren, die in Bruchsal von den Abtrittkästchen ausgehen, passend erscheinen — aus der Zelle geführt wird.

Aber alle diese Massregeln, die Luft der Zellen rein zu halten, reichen für sich nicht hin, da schon der Lebensprozess des Menschen selber durch das Athmen und die verschiedenen Exhalationen, die Luft verdirbt. Das Maass und der Grad dieser Verderbniss, wieviel Sauerstoff durch

den Athmungsprozess in Kohlensäuere umgewandelt wird, wie viel durch die Ausdünstungen der Haut, der Lungen u. s. w. irrespirable Gase und Dämpfe der Luft sich beimischen, ist trotz den vielfachen Versuchen und Berechnungen, die hierüber angestellt worden, noch nicht genau ermittelt, da die bisherigen Untersuchungen zu sehr von einander abweichenden Resultaten geführt haben. Es lässt sich also auch die Quantität der frischen reinen Luft, welche jeder Zelle in einem bestimmten Zeitraume zugeführt werden muss, nicht genau angeben. Wohl aber ist soviel sicher gestellt, dass die zufällige Lufterneuerung durch die Ritzen der Thüren und Fenster nicht hinreicht, eben so wenig, als ein zeitweises Oeffnen des Fensters. Es entsteht also die Nothwendigkeit, durch irgend eine künstliche Vorrichtung einen beständigen reichlichen Zufluss von frischer Luft in die Zelle und gleichzeitigen Abfluss der verunreinigten und verdorbenen aus derselben herzustellen. Man hat nun diesen Erfolg durch mannigfaltige Vorrichtungen, wie Schwingräder, Schrauben, Pumpen u. dgl. die durch Menschenkraft, durch Wasser, Dampf, Wind, oder durch Federn und Gewichte in Bewegung gesetzt werden, zu erreichen gesucht. Das einfachste und ergiebigste Mittel aber ist, in Räumen, welche geheizt werden müssen, ohne Zweifel, die Gewichtsverschiedenheit zwischen der kalten und erwärmten Luft hiezu zu benützen, also Luftheizung anzuwenden, und dieselbe so einzurichten, dass neben dem Zuflusse reiner erwärmter Luft ein eben so grosser Abfluss der erkälteten und verunreinigten Luft Statt finde. Diese Aufgabe ist besonders glücklich gelöst und in wissenschaftlicher Weise behandelt worden, durch den englischen Ingenieur *Reid* [1]) in den

1) Siehe dessen: Brief outlines, illustrative of the alterations made in the House of Commons in reference to the Acoustic and ventilating assangements. Edinburg 1837; und: Illustrations of the theory and practice of ventilation, with remarks on warming exclusive lighting and the communicating of sound. London 1844.

Parlamentssälen und insbesondere in dem Mustergefängnisse zu Pentonville. Da sich diese Heiz- und Ventillen-Methode dort durch die Erfahrung mehrerer Jahre als zweckmässig bewährt hat [1]), so wird man wohl daran thun, wenigstens so lange diese Einrichtung nachzuahmen, als nicht eine andere sich für noch zweckmässiger durch die Erfahrung bewährt hat. Die für das Gefängniss in Bruchsal beabsichtigte Einrichtung beruht auf dem gleichen Principe, ist aber in der Ausführung anders. Beide haben *das* gemeinschaftlich, dass im Sommer, wenn nicht geheizt wird, dennoch durch eine kleine, mit wenig Kosten zu unterhaltende Flamme das Auspumpen der verdorbenen Luft, und hiedurch der Zutritt frischer unterhalten werden kann.

Bei einer so wirksamen Ventilation ist das Oeffnen der Fenster nicht nothwendig. Es sind desshalb auch in Pentonville, wie in den amerikanischen Anstalten die Fenster in der Mauer unbeweglich befestigt. In Bruchsal dagegen ist es, durch eine sinnreiche, von Herrn Breisacher erfundene Einrichtung möglich gemacht, dieselben theilweise zu öffnen, ohne dass der Gefangene dadurch leichter zu denselben heraussehen kann; und dieses Oeffnen nach Ermessen in die Gewalt des Gefangenen zu geben, oder nicht.

Obgleich der Gefangene selten seine Zelle verlässt und andere Räume des Gebäudes betritt, so müssen doch auch diese in Betracht kommen, wo es sich um die Gesundheit seiner Wohnung handelt. Es müssen desshalb auch die Gänge und Corridore, sowie der Betsaal, wenn der Gottesdienst in einem solchen gehalten wird, eine reine und gesunde Luft enthalten, deren Temperatur muss von der der Zelle nicht zu sehr verschieden sein, damit ein zu schneller Temperaturwechsel vermieden werde, es darf kein schädlicher Zug dort herrschen. Kurz, es darf auch hier nichts

---

1) Siehe: Second report of the commissioners for the government of the Pentonville prison 1844 und third report etc. 1845.

versäumt werden, was für die Gesundheit nützlich und nothwendig ist.

Endlich muss der Gefangene in den Stand gesetzt sein, von seiner Zelle aus, sobald irgend ein Bedürfniss dazu vorhanden ist, z. B. ein ausgelöschtes Licht wieder angesteckt, ein zerbrochenes Arbeitsgeräthe reparirt, oder ersetzt werden, aufgearbeiteter Arbeitsstoff gegen neuen vertauscht werden soll, einen Aufseher herbeizurufen. Man hat zu diesem Zwecke verschiedene Vorrichtungen ausgedacht, wodurch dem in dem Gange Wache haltenden Aufseher angezeigt wird, dass, und in welcher Zelle man seiner bedarf. Das Einfachste ist wohl ein Glockenzug, mit dem zugleich eine Vorrichtung verbunden ist, wodurch die Nummer der Zelle, von der aus die Glocke in Bewegung gesetzt worden, signalisirt wird, in gleicher Weise, wie dieses in grossen Gasthöfen gewöhnlich geschieht. Wir glauben, dass schon in dieser Vorrichtung, die den Gefangenen in den Stand setzt, jeden Augenblick Gesellschaft herbeizurufen, ein kräftiges Gegenmittel gegen die moralischen Schrecken der Einsamkeit gegeben ist.

2. Lagerung.

Für eine zweckmässige Beschaffenheit des Bettes lassen sich nicht leicht allgemeine Regeln aufstellen, da Klima und Temperatur, selbst die Landesgewohnheit hier verschiedene Modificationen erheischen.

Zunächst und allgemein gültig ist, dass das Bette lang genug sein muss, damit der Gefangene darin ausgestreckt liegen kann und nicht genöthigt ist, eine gekrümmte, die Eingeweide der Brust und des Bauches drückende und den Blutumlauf erschwerende Lage anzunehmen. Aus dem gleichen Grunde muss auch die Decke lang genug sein, um in solcher ausgestreckten Lage noch vollen Schutz zu gewähren. Ebenso muss das Bette auch breit genug sein, um ein Umwenden, ohne Gefahr herauszustürzen, zu gestatten. Auch darf dasselbe nicht zu nahe am Fussboden sich be-

finden, weil es hier immer kälter ist, als weiter oben, und nicht zu hoch oben, damit das Ein- und Aussteigen nicht zu mühesam, oder gar gefährlich wird, und der Gefangene beim Herabsteigen, was bei sehr schmalen Betten leicht möglich ist, sich nicht verletze.

Damit dem Gefangenen für Arbeit und Bewegung möglichst viel freier Raum übrig bleibe, ist es wünschenswerth, dass das Bett unter Tags, da dessen gänzliches Wegschaffen aus der Zelle zu umständlich wäre, wenigstens auf ein möglichst kleines Volumen reducirt werden kann. In Pentonville hat man deshalb die Hängematte angewendet, welche unter Tags aufgerollt und auf ein in einer Ecke angebrachtes Brett gesetzt wird, also so zu sagen gar keinen Raum einnimmt. In dem Haftgefängnisse zu Genf dagegen hat man die in der Pönitentiaranstalt daselbst früher schon eingeführten Betten zum Aufklappen an die Wand beibehalten. Diese bestehen aus einem eisernen, mit Gurten oder einem Drathgeflechte überzogenen Rahmen, welcher Nachts das Bett trägt; unter Tags aber vermittelst eines angebrachten Charniergelenkes an der Wand hinaufgeklappt und dort befestigt wird, so dass sich das Bett seiner obern Fläche nach an die Wand anlegt und zwischen dieser und dem Rahmen festgehalten wird, und also nur mit seiner Dicke in die Zelle hereinragt. Die Vorrichtung zum Festhalten des Bettes an der Wand wird so eingerichtet, dass zu ihrer Befestigung und Lösung eine Art von Schlüssel erforderlich ist, der sich in den Händen der Aufseher befindet. Dadurch wird nicht nur erreicht, dass der Gefangene nicht unter Tags, oder vor der regelmässigen Stunde zu Bette gehen kann, sondern auch, dass dadurch eine weitere Veranlassung für den Aufseher gegeben wird, täglich zweimal die Zelle des Gefangenen zu besuchen.

Die Einrichtung der Betten mag übrigens sein, welche sie will, so wird es zweckmässig sein, die Bettstätten von Eisen zu machen, da dieselben weit weniger leicht zum Aufenthalte für Wanzen und anderes Ungeziefer dienen.

Holzerne Bettstellen, wenn man aus irgend einem Grunde dennoch solche anwenden wollte, müssen wenigstens sehr gut gearbeitet und mit Oelfarbe angestrichen sein, damit sie so wenig, als möglich Ritzen und Spalten darbieten, in welchen sich Insekten einnisten können, und damit sie leicht auseinander genommen, gewaschen und mit siedendem Wasser ausgebrüht werden können.

Das Lager besteht zunächst aus einem Sacke, dessen Ueberzug aus Leinwand, Barchet, Zwilch oder Trilch besteht und dann mit Stroh, Spreuer, dürrem Laube, Moos, den weissen Deckblättern der Maiskolben, Heu, Waldhaaren, Seegras oder Rosshaaren gefüllt, und dann entweder Matrazenartig abgenäht oder blos einfach vollgestopft ist. Blos vollgestopfte und nicht abgenähte Säcke, besonders wenn sie mit einem nicht langfaserigen Stoffe z. B. mit Spreuen oder Laub ausgefüllt sind, passen durchaus nicht für die zum Aufklappen bestimmten Betten, weil sie hier bei der Lageveränderung des Sackes beständig den Ort wechseln, und in dem abhängigsten Theile sich anhäufen würden; auch müssen alle Stoffe vermieden werden, welche viel Staub erzeugen, einen starken, oder üblen Geruch verbreiten, oder leicht in Vermoderung übergehen. Desshalb halten wir Spreuen, Laub, Moos und Heu nicht für angemessen, und selbst das Stroh dürfte nicht zweckmässig sein. Mit den Maisblättern wurde in frühern Jahren bei unserm Militär ein Versuch gemacht, dessen Resultat wir nicht kennen, der aber nicht günstig ausgefallen zu sein scheint, da man wieder zu den früheren Stoffen, Stroh und Spreuer zurückgekehrt ist. Der Korkstaub, den man neuerlich als ein äusserst zweckmässiges Material zur Anfüllung der Matrazen gerühmt hat, wird wohl, wenigstens in unsern Gegenden immer zu kostbar bleiben, als dass er in Gefängnissen im Grossen Anwendung finden könnte. Preis und Brauchbarkeit eines neuerfundenen, aus Fichtennadeln bereiteten und Waldwolle genannten Stoffes, der in neuerer Zeit ebenfalls als zweckmässig zum Füllen der Lagersäcke gerühmt

wurde, und dem man insbesondere nachrühmte, dass der balsamische Geruch desselben das gewöhnliche Ungeziefer nicht aufkommen lasse, sind noch zu wenig bekannt und erprobt, als dass man über seine Verwendbarkeit für Gefängnisse jetzt schon urtheilen könnte. Es bleibt also vor der Hand nichts übrig, als Matrazen von Rosshaar, oder Seegras. Die ersteren sind nicht nur sehr theuer, sondern bei der Dauerhaftigkeit und Kostbarkeit des Stoffes ist an ein Wechseln desselben nicht zu denken; sondern es können und werden dieselben nur von Zeit zu Zeit einmal entleert, die Rosshaare und der Zeug gewaschen und der Abgang an ersteren durch neue Zuthat ersetzt werden, während man Seegrasmatrazen, bei dem so geringen Werthe dieses Stoffes sehr gut alle zwei bis drei Jahre einmal völlig entleeren und mit neuem Stoffe füllen kann, was in Beziehung auf Reinlichkeit und Entfernung von Ansteckungsstoffen u. dgl. gewiss vorzuziehen ist. Der grösseren Zähigkeit und geringeren Geneigtheit zu Staub zermalmt zu werden willen, würden wir dem eigentlichen Seegrase die sogenannten aus einheimischen Gräsern bereiteten Waldhaare vorziehen. Wäre es möglich luftdichte Säcke, welche aufgeblasen werden können, wohlfeil und dauerhaft herzustellen, so würden solche das geeignetste Lager für Gefangene abgeben, da hier bei dem täglichen Wechsel der Füllung eine Ansammlung von übel riechenden, miasmatischen oder ansteckenden Stoffen unmöglich ist, und die von Luft entleerten Säcke der Anforderung, unter Tags sich auf das möglichst kleinste Volum zu reduciren, am besten entsprechen würden.

Ausser dem Lagersacke ist sodann ein Kopfsack, entweder keil- oder walzenförmig, von gleichem Ueberzuge und gleicher Füllung, wie jener erforderlich. Flaum und Federn müssen sowohl als Unterlage denn als Decken streng vermieden werden, da sie eine leicht zu Geschlechtsaufregungen, welche bei Gefangenen um jeden Preis vermieden werden müssen, führende Wärme und Weichheit gewähren, und Schweiss und miasmatische Stoffe von ihnen mehr,

als von irgend einer andern ähnlichen Materie aufgenommen und zurückgehalten werden. Deshalb können auch zur Bedeckung nur, je nach dem Klima und der Temperatur, entweder baumwollene, oder mehr oder minder schwere wollene Decken, nach Umständen in der strengen Jahreszeit deren 2 bis 3 Anwendung finden. Abgenähte, mit Baumwolle oder Wolle gefüllte Decken sind zu kostbar, nicht dauerhaft und lassen sich nicht so gut waschen, wie gewobene Decken.

Ausserdem gehören zur vollständigen Ausrüstung der Betten noch 2 Leintücher von Leinwand, oder Baumwollenzeuge, damit der Gefangene nirgends mit den länger in Gebrauch bleibenden und deshalb weniger reinlichen Bestandtheilen: dem Lager- und Kopfsacke und den Decken in Berührung komme, und andererseits diese nicht durch die unmittelbare Berührung mit der ausdünstenden Haut des Gefangenen, früher und mehr als unumgänglich ist, verunreiniget werden.

Ein Bette das aus diesen Bestandtheilen zusammengesetzt, und dessen einzelne Theile hinreichend oft gereiniget und gewechselt werden, so dass die holzerne oder eiserne Bettstatt jährlich 3 bis 4mal mit heissem Wasser ausgewaschen, Kopf- und Lagersack und Decke wenigstens einmal wochentlich tüchtig ausgeklopft, und überdiess erstere alle 2 Jahre einmal ausgeleert, und den reingewaschenen Ueberzug mit frischem Seegrase wieder gefüllt, letztere aber jährlich einmal gewaschen, und wenn sie von Wolle sind, gewalkt, und endlich die Leintücher alle vier Wochen gewechselt werden: wird gleichweit von einem für Strafgefangene unpassenden Luxus und einer der Gesundheit nachtheiligen Vernachlässigung entfernt sein, und deshalb allen billigen Anforderungen entsprechen.

3. Kleidung.

Die Ordnung und Reinlichkeit, ja sogar die Unpartheilichkeit erfordern, dass die Strafgefangenen eine gleichförmige Kleidung tragen, die ihnen von der Strafanstalt ge-

liefert wird. Zugleich aber hat die Nöthigung eine Strafhaus-Uniform zu tragen etwas tief Kränkendes und Erniedrigendes, insbesondere für Gefangene, die noch nicht durchaus verdorben und ohne Schamgefühl sind, oder die einer höhern Klasse der Gesellschaft angehören. Um nun das Kränkende und Erniedrigende dieser unvermeidlichen Maassregel wenigstens so weit immer möglich zu vermindern, was so wohl in Bezug auf die Gesundheit, als auch in Bezug auf die beabsichtigte Besserung der Gefangenen nothwendig ist, muss wenigstens die vorgeschriebene Kleidung nichts Auffallendes und Ungewöhnliches auf den ersten Blick an das Zuchthaus Erinnerndes an sich haben, sondern der gewöhnlichen Kleidung des Mittelstandes ähnlich sein. Das Tragen von Kleidern von auffallendem und ungewöhnlichem Schnitte, oder von greller in der gewöhnlichen Landestracht nicht vorkommenden Farbe [1]), oder von zwei Farben entweder in der Weise, dass die eine Körperhälfte in eine andere Farbe gekleidet ist [2]), als die andere, oder in breiten Querstreifen [3]) ist durchaus verwerflich. Ein durch das Tragen einer solchen Kleidung in seinen und seiner Mitmenschen Augen erniedrigter Gefangener, wird nicht nur die moralischen Leiden der Gefangenschaft auf eine viel tiefere, für einen isolirten Gefangenen leicht gesundheitsgefährliche, Weise empfinden, sondern auch seine moralische Wiederherstellung wird dadurch äusserst erschwert, wo nicht völlig unmöglich gemacht werden. Der Vortheil oder vielmehr die Bequemlichkeit, dass durch das Tragen solcher ungewöhnlichen Klei-

1) Wie in Turin, wo die Sträflinge theils in Gelb und theils in Roth gekleidet sind.

2) Wie ein Theil der Gefangenen in Turin die einerseits gelb, andrerseits roth, oder die mit schwerer Zuchthausstrafe belegten in Baden, welche auf der einen Seite schwarz auf der andern grau gekleidet sind.

3) Wie in vielen Schweizer Strafanstalten, wo die Kleidung in einem Wollzeuge mit ½ Elle breiten und weissen und braunen Querstreifen besteht.

dung die Flucht der Gefangenen sehr erschwert wird, und dass ein Gefangener, dem es gelungen ist, ausserhalb den Mauern der Strafanstalt zu gelangen, wenn er eine der gewöhnlichen bürgerlichen Kleidung ähnliche trägt, nicht als entsprungener Sträfling erkannt, und deshalb schwer wieder beigefangen werden kann, kommt hiebei nicht in Anschlag. Ein zweckmässiger Bau der Strafanstalt, und die gehörige Aufmerksamkeit in der Verwaltung derselben muss hinreichen, um die Flucht eines Gefangenen zu verhüten. Selbst das Nummeriren der Kleidungsstücke der Gefangenen, das um der Kontrole und der Vermeidung von Verwechslungen beim Waschen u. dgl. willen, unerlässlich ist, sollte nicht in der Weise geschehen, dass die Ziffern gross und an einer leicht in die Augen fallenden Stelle angebracht werden. Man hat gegen das Bezeichnen der Gefangenen mit einer ständigen Nummer und die Vorschrift dieselben stets statt mit ihrem Namen, nur mit dieser Nummer zu bezeichnen, die in den Strafanstalten mit Isolirung eingeführt ist, Bedenken erhoben, und behauptet, dass der Gefangene dadurch seiner Persönlichkeit und seiner Menschenwürde entkleidet, und von einem Menschen zu einer blosen Zahl gemacht werde. Allein dieses Bedenken, wohl vorzüglich dadurch hervorgerufen, dass ein gleiches Verfahren mit den russischen Sträflingen in Sibirien eingehalten wird, ist ungegründet. Der Zweck, den man sich dabei vorsetzt, ist ein durchaus für die Gefangenen günstiger und für die Aufrechthaltung der Isolirung, nothwendiger. Man will nämlich verhüten, dass der Name der Gefangenen weder dem Aufsichtspersonale, noch den andern Gefangenen bekannt werde und also keiner weder an seiner Gestalt, noch seinem Namen nach von seinen Mitgefangenen als ein ehemaliger Bewohner des Gefängnisses wieder erkannt werde, und auch nicht durch eine Indiscretion eines Aufsehers als solcher im Publicum bekannt werde. Auf die Behandlung des Gefangenen wird es ohne Einfluss bleiben, und ein Gefängnissbeamter, oder Aufseher, welcher mit Nummer so und so viel nicht umgeht, wie es seine Pflicht erheischt,

wird auch mit dem Gefangenen so und so nicht anders umgehen.

Die Anforderungen, welche vom physiologischen Standpunkte aus an die Kleidung der Strafgefangenen gemacht werden müssen, sind: dass dieselben eine dem Klima und der Jahreszeit angemessene Wärme geben, und nach Grösse und Schnitt so beschaffen sind, dass sie keinen schädlichen Druck ausüben und jede Bewegung gestatten. In der Beziehung auf den Wärmegrad der Kleidung ist insbesondere darauf zu achten, dass der isolirte Gefangene den schwächenden Einflüssen des Gefängnisslebens noch mehr, wie jeder andere Gefangene ausgesetzt und der Luft mehr entwöhnt, also auch am leichtesten Verkältungen ausgesetzt ist. Er muss also auch hinreichend warm und schützend gekleidet werden, damit er nicht bei seinen täglichen Spaziergängen seine Gesundheit, anstatt sie zu verbessern und zu erhalten, gefährde.

Wir glauben folgende Kleidung für die Gefangenen vorschlagen zu müssen:

1) Für Männer

a. im Sommer:

ein Hemd von Leinwand oder weissem Baumwollenzeuge [1]),
eine Hose von einem halbwollenen, halbleinenen oder baumwollenen ungebleichten Stoffe,
eine Weste von dem gleichen Stoffe ohne Aermel,
eine Blouse von blau oder grau gefärbter Leinwand, oder Baumwollzeug,
eine runde Kappe vom gleichen Stoffe, wie die Hosen aber blau gefärbt mit ledernem Schilde,
ein Halstuch von blau gewürfeltem Baumwollzeuge,
ein Sacktuch von gebleichter Leinwand, oder Baumwollzeuge,

---

1) Die Wahl zwischen Leinen- und Baumwollstoffen muss sich hier, wie bei den Betten nach den örtlichen Preisen und Gewohnheiten richten, für Deutschland werden im Allgemeinen leinene Gewebe den Vorzug verdienen.

Socken von Leinen- oder Baumwollgarn,
rindlederne Schuhe mit Ledersohlen;

b. für den Winter:

ausser den genannten Kleidern:
eine Unterhose von gebleichter Leinwand,
ein Unterwams mit Aermeln von Flanell, oder aus Wolle gestrickt,
wollene Strümpfe anstatt der leinenen Socken.

2) Für die Weiber:

a. im Sommer:

ein Hemd,
ein Unterrock vom gleichen Stoffe, wie die Hosen und Westen der Männer,
ein Oberrock mit Leibchen und Aermeln von blauer Leinwand, oder Baumwollenzeug,
eine Haube von gleichem Stoffe und gleicher Farbe, wie der Rock und in der Form jener der Landleute in der Umgebung der Strafanstalt ähnlich,
ein blaues, baumwollenes, gewürfeltes Halstuch,
ein weisses Sacktuch,
eine Schürze von weisser Leinwand oder Baumwollzeuge,
leinene oder baumwollene Strümpfe ungebleicht,
rindlederne Schuhe mit Ledersohlen;

b. für den Winter:

ein wollener Unterrock mit Leibchen und Aermeln,
ein zweites Halstuch,
wollene Strümpfe.

Eine weitere wesentliche Anforderung an die Kleidung der Gefangenen ist die ***Reinlichkeit*** derselben. Die Verrichtungen der Haut tragen so wesentlich zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens bei, die Störungen derselben wirken so nachtheilig, dass sie bei Gefangenen, bei welchen ohnediess der Ernährungsprozess gewöhnlich unvollkommen vor sich geht, aufs äusserste vermieden werden müssen. Es müssen also die Kleidungsstücke in hinreichender Anzahl vorhanden sein, um oft genug gewechselt und ge-

waschen werden zu können. Die Strümpfe und Socken, die Hemden, die Unterhosen, die Sacktücher und Halstücher müssen wenigstens einmal in der Woche, die übrigen Kleidungsstücke jeden Monat gewechselt und gewaschen werden. Selbst die Schuhe sollten in hinreichender Anzahl vorhanden sein, dass damit gewechselt werde, und die getragenen, mit Schweiss und Schmutz getränkten ausgelüftet und gereinigt werden könnten.

Ausserdem aber müssen die Gefangenen angehalten werden, sich täglich Gesicht und Hände, letztere mit Seife zu waschen, zu welchem Zwecke ihnen hinreichend Wasser, Seife und ein, alle Wochen zu wechselndes Handtuch gereicht werden muss, sich ebenso täglich den Mund gehörig auszuspülen und die Zähne abzureiben, zu welch letzterm Behufe es zweckmässig erschiene, ihnen zur Beförderung der Reinheit der Zähne, ein aus bloser vegetabilischer Kohle bestehendes Zahnpulver zu reichen. Ferner sollten die Gefangenen Gelegenheit erhalten, sich wöchentlich einmal die Füsse zu waschen, und ausserdem müssen isolirte Gefangene öfters — wir glauben wenigstens, einmal monatlich gebadet werden. Ausser ihrer Nothwendigkeit für die Reinlichkeit haben solche Bäder eine belebende und erfrischende Wirkung, die für den Gefangenen besonders wohlthätig ist. Es muss deshalb in dem für Isolirung bestimmten Gefängnisse ein eigenes Badlocale hergerichtet werden, in welchem die Gefangenen, ohne Unterbrechung der Isolirung hinreichend oft gebadet werden können. Diess wird am besten dadurch geschehen, dass eine Reihe besonderer Zellen, von welchen jede nur eine Badwanne enthält, bereit gehalten wird, da eine Abtheilung eines grössern gemeinschaftlichen Badlocales wohl kaum so hergestellt werden könnte, dass Kommunicationen unter den gleichzeitig Badenden verhütet werden könnten. Um Erkältungen zu vermeiden, müssen die Badkammern in der rauhen Jahreszeit geheizt werden können, und es ist zweckmässig, wenn das Badlocale mit den Zellen der Gefangenen sich unter *einem* Dache

befindet, damit dieselben nicht beim Zurückkehren aus dem Bade, wo die Haut empfindlicher geworden ist, sich einer rauhen Temperatur aussetzen müssen. Ebenso ist es zweckmässig zur Vermeidung von Erkältungen der Füsse, insbesondere, wenn der Boden des Locals von Steinplatten oder Backsteinen ist, ein Brett, oder eine Strohmatte neben der Badwanne anzubringen. Die Temperatur des Badwassers muss sich nach dem Gesundheits- und Kräftezustand des Badenden richten, und im Allgemeinen eher etwas kühl, als zu warm sein.

Sehr wünschenswerth wäre es, wenn die Lage der Strafanstalt und andere Umstände es erlauben würden, dass die Gefangenen sich von Zeit zu Zeit im fliessenden Wasser baden könnten. Bei den Frauen muss sowohl beim Wechsel der Wäsche, als beim Baden auf ihre Catamenien die geeignete Rücksicht genommen werden. Eine besondere Sorgfalt erheischt auch noch die Cultur der Haare. In Rücksicht auf die Reinlichkeit wäre es sehr zweckmässig, wenn man den Gefangenen dieselben kurz abschneiden könnte. Bei männlichen Gefangenen lässt sich dieses thun, wenn man nicht zu weit geht. Lange herabhängende Haare oder Bärte á la jeune France können in der Strafanstalt ohne Anstand unter die Scheere genommen werden. Die Haare aber platt vom Kopfe hinweg zu scheeren, würde einen ebenso deprimirenden moralischen Eindruck auf die Gefangenen machen, wie das Tragen einer ausgezeichneten Gefängnistracht; und könnte wohl auch leicht Veranlassung zu Erkältungen geben. Bei weiblichen Gefangenen würde nicht nur der schmerzliche Eindruck und das Gefühl der Erniedrigung beim Abscheeren der Haare noch viel tiefer sein, als beim Manne, sondern es würde dadurch auch ihr ehrliches Fortkommen nach der Entlassung gefährdet werden, da die Haare nicht sogleich wieder nachwachsen, und den dergestalt Gezeichneten leicht angesehen werden könnte, dass sie entlassene Sträflinge sind. Es muss also das Abscheeren der Haare bei weiblichen Gefangenen überhaupt, und bei männlichen

über ein gewisses mittleres Maass hinaus nur in dem Falle gestattet sein, wenn es nicht anders möglich wird, die Unreinlichkeit und die Insecten zu bemeistern. Um so nothwendiger ist es aber, dass die Gefangenen streng angehalten werden, sich täglich mit einem engen Kamme, der ihnen verabreicht werden muss, zu kämmen, sich öfters, insbesondere bei Gelegenheit des Badens Haare und Kopfhaut zu waschen und überhaupt alle Sorgfalt auf die Reinhaltung der Haare zu verwenden.

Die Bärte, Backen-, Lippen- und Knebelbärte gehören nicht so nothwendig zur Kleidung und Zierde des Mannes, als der Zopf zu jener des Weibes, und ein glatt rasirtes Kinn bietet nicht ein so entschieden zuchthausmässiges Ansehen dar, wie ein glatt geschorener Kopf; es ist also auch kein Grund vorhanden, die Bärte in der Strafanstalt zu schonen, um so mehr, als sie auch schneller wieder nachwachsen, als das Kopfhaar der Weiber. Deshalb müssen die männlichen Gefangenen auch wöchentlich wenigstens zweimal rasirt, oder aber angehalten werden, sich selber zu rasiren.

Man hat es für bedenklich erklärt, den Gefangenen, besonders wenn sie isolirt sind, ein Rasirmesser in die Hand zu geben, indem sie solches leicht zum Selbstmorde verwenden, oder damit einen sie in der Zelle Besuchenden anfallen könnten; allein wir finden kein Bedenken dabei, wenn den Gefangenen zur Zeit, wenn sie sich rasiren sollen, ein Rasirmesser gegeben und nachher sogleich wieder abgenommen wird. Wo einmal der Entschluss, sich selber zu tödten vorhanden ist, braucht der Betreffende nicht darauf zu warten, dass man ihm ein Rasirmesser gebe, da er hundert andere Mittel dazu in Händen hat. Dass man einem Manne, von dem es bekannt ist, dass er mit Selbstmordgedanken umgehe, das Rasirmesser nicht in die Hand giebt, ist übrigens der Klugheit gemäss, da man dadurch einem Vorwurfe entgeht, der wegfällt, wenn er sich auf andere Weise tödtet.

4. Nahrung.

Eine zweckmässige Ernährung der Gefangenen gehört unter die wichtigsten Aufgaben der Gefängnissadministration und wird um so schwieriger, je mehr die Gefangenen eine sitzende Lebensart in geschlossenen Räumen zu führen genöthigt sind. Die bei weitem grösste Zahl der Krankheiten und Sterbfälle bei Gefangenen rühren von einer Störung der Verdauungsthätigkeit, oder einer unvollständigen Ernährung (im weitesten Sinne) her. Unter 461 Krankheitsfällen, welche im Jahre 1842 in der Bruchsaler Strafanstalt beobachtet wurden, befanden sich 269 Krankheiten der Verdauungsorgane und 104 solche der Brustorgane. Unter 229 in den holländischen Gefängnissen in Hoorn, Leiden und Wänden Gestorbenen sind es 109 an Schwindsucht, und unter 17 in der Strafanstalt in Genf Gestorbenen 9 solche. Es ist also unschwer einzusehen, dass die gewöhnliche Verköstigungsweise in Gefängnissen eine unpassende ist, aber schwer eine zweckmässigere einzuführen, da hier am allermeisten die Vorschriften der Gesundheitslehre mit anderweitigen, theilweise unabweislichen Rücksichten in Konflict gerathen. Die Bevölkerung der Gefängnisse rekrutirt sich beinahe durchgängig aus den niedersten und ärmsten Klassen der Bevölkerung, deren ganzes Leben fast nur in einem Ringen nach den Mitteln zur Befriedigung der einfachsten und nothwendigsten natürlichen Bedürfnisse — nach dem täglichen Brode — besteht, und die den Zweck ihres Daseins erreicht zu haben glaubt, und sich zufrieden und glücklich fühlt, wenn sie eine gute Kost auf dem Tische, einen guten Rock auf dem Leibe und ein schützendes Dach über sich hat. Solche nun werden sich im Gefängnisse zufrieden und selbst beglückt finden, wenn sie dort eine Kost geniessen, die reichlicher und schmackhafter ist, als sie dieselbe in der Freiheit sich zu verschaffen im Stande waren. Für sie — und also für die Mehrheit der Strafgefangenen würde dadurch die Strafgefangenschaft einen grossen Theil

ihrer strafenden Gewalt verlieren. Und auch ein grosser Theil der freien Bevölkerung, der das Wohlergehen nur nach diesem Maassstabe zu bemessen gewöhnt ist, würde aufhören die Strafgefangenschaft zu fürchten, und vielmehr das Loos der Gefangenen beneiden und dieselbe für glücklicher halten, als er selber ist. Damit würde aber neben der eigentlichen strafenden auch noch die abschreckende Gewalt der Strafe geschwächt, und der Gedanke, dass der gefangene Uebelthäter besser genährt und überhaupt besser gehalten und für ihn besser gesorgt werde, als für den schuldlosen Armen, bringt eine üble Stimmung im Publikum hervor. Allein auf der andern Seite ist die Verdauungskraft der Gefangenen gewöhnlich geschwächt, ihr ganzer Organismus befindet sich in einem gewissen Schwächezustande, sie entbehren der Arbeit und Bewegung im Freien mehr oder minder, haben aber in der Zelle oder dem Arbeitssaale mitunter anstrengende, einen grossen Kräfteaufwand erfordernde Arbeiten zu verrichten, und bedürfen also leicht verdauliche, kräftige Speisen in hinreichender Quantität. Es muss sich ausserdem die Ernährung nach den klimatischen Verhältnissen und der Gewohnheit des Landes richten, ein Russe, ein Deutscher kann sich nicht wie ein Spanier, oder Grieche mit einigen Zwiebeln und einem Stücke Brod begnügen, ein Engländer oder Amerikaner würde die Kost, mit welcher ein Deutscher Arbeiter sich begnügt, für abscheulich und ungeniessbar halten.

Wie nun so vielfachen und verschiedenartigen Anforderungen genügen?

Die neuern physiologischen Untersuchungen, zunächst hervorgerufen durch Liebigs treffliche Arbeiten, haben soviel mit ziemlicher Sicherheit herausgestellt, dass der Lebensprozess keine chemischen Elemente schaffen, sondern nur die von aussen eingeführten aufnehmen und in andere Verbindungen bringen kann, dass die Bestandtheile des Blutes: der Faserstoff und Eiweissstoff bereits als solche in den stickstoffhaltigen Nahrungsmitteln vorhanden sind, und zwar

in den animalischen (thierischen) als Faserstoff und Eiweisstoff, und in der Milch als Käsestoff, in den vegetabilischen als Pflanzenfaser, Pflanzeneiweisstoff und Amygdalin und also nur in den Organismus aufgenommen zu werden brauchen, dass ausser diesen, das Blut bildenden Stoffen, die von dem Blute aus zur Ernährung, d. h. zum Ersatze der unbrauchbar gewordenen, durch den Lebensprozess gleichsam abgenutzten organischen Bestandtheile verwendet werden, der Organismus zur Unterhaltung des Athmungsprozesses noch einer grossen Quantität von Kohlenstoff und Wasserstoff bedarf, welche durch die nicht stickstoffhaltigen Bestandtheile der Nahrungsmittel, wie das thierische und vegetative Fett, das Amylon, das Gummi, das Bassorin, das Pectin, den Zucker und die alkoholischen Getränke geliefert werden. Es ist ferner nachgewiesen, dass der Verbrauch, und demzufolge das Ersatzbedürfniss, an Nahrungsstoffen überhaupt, und insbesondere an den zur Unterhaltung des Athmens dienenden stickstofffreien, durch die grössere oder geringere Energie des Athmungsprozesses bedingt ist, und sich also unter allen Umständen, welche eine Vermehrung der Athemzüge, oder der Quantität des mit jedem Athemzuge absorbirten Sauerstoffes bedingen, eine vermehrte Muskelthätigkeit, verminderte Temperatur u. d. gl. mehr, gesteigert wird.

Es wird also zur Zweckmässigkeit der Ernährung vor allem erfordert, dass die gereichten Nahrungsmittel nicht nur in Beziehung auf ihre Quantität im richtigen Verhältnisse zu der Temperatur der eingeathmeten und der den Gefangenen umgebenden Luft, zu dem Maasse seiner Arbeitsthätigkeit und sonstigen Muskelanstrengungen, wie solche seine Beschäftigung und seine ganze Lebensweise herbeiführen, stehe, sondern dass auch ein richtiges Verhältniss zwischen den stickstoffhaltigen und zur Blutbildung bestimmten, und den stickstofffreien aber wasser- und kohlenstoffreichen, zur Erhaltung des Athmens erforderlichen, Bestandtheilen denselben obwalte.

Ein anderer Unterschied unter den Nahrungsmitteln besteht darin, dass einige der auflösenden und zersetzenden Thätigkeit des Verdauungsapparates mehr Widerstand entgegensetzen, und deshalb nur mit einem Maasse von Kraftaufwand, dessen der Verdauungsapparat nicht immer und unter allen Umständen fähig ist, verdaut und in die Säftemasse aufgenommen werden, als andere leicht verdauliche; und es wäre ebenso unzweckmässig, wenn man einem Menschen mit gesunden durch kräftige Bewegung in freier, frischer Luft gestählten Verdauungskräften mit zarten, weichen, leicht verdaulichen Speisen füttern wollte, als wenn man einen Menschen mit geschwächter, herabgestimmter Verdauungskraft, der eine sitzende, müssige, keine anstrengenden Muskelbewegungen zulassende Lebensweise führt, oder sich geistig anstrengt, zumuthen wollte eine grobe, schwer verdauliche Kost zu geniessen. Es muss also bei isolirten Gefangenen, die sich grösstentheils in dem letztern Falle befinden und also eine schwer verdauliche Kost nicht ertragen können, hierauf Rücksicht genommen, und insbesondere ein richtiges Verhältniss zwischen der gewöhnlichen Arbeit und dem hiebei und sonst gestatteten, oder erforderlichen Maasse der Muskelbewegung einerseits und der Verdaulichkeit ebenso wie der Menge der gereichten Nahrungsmittel andrerseits eingehalten werden.

Zu den am leichtesten verdaulichen Nahrungsmitteln gehören nun insbesondere die thierischen Stoffe, wie Fleisch und Milch. Aber eine Ernährung mit bloss thierischen Nahrungsmitteln ist aus mehrfachen Gründen für Gefangene unausführbar. Zuvörderst ist der grösste Theil der Gefangenen gerade an thierische Nahrungsmittel am wenigsten gewöhnt, und hat vor seiner Verhaftung vorherrschend vegetabilische Kost genossen, verlangt also, um sich satt zu fühlen, eine den Magen anfüllende grössere Quantität von, weniger nährende Stoffe enthaltenden Nahrungsmitteln. Sodann enthalten, nach Liebigs Behauptung, die animalischen Stoffe Kohlenstoff und Wasserstoff nur in der Quantität,

wie sie zur Blutbildung erforderlich ist; und es müsste, um auch die zur Erhaltung der Respiration nöthigen Quantitäten jener Elemente in den Körper zu bringen, eine fünfmal so grosse Quantität solcher Stoffe verzehrt werden, als zur Blutbildung erforderlich wäre, wodurch ein, für die Gesundheit der Gefangenen äusserst nachtheiliger, Ueberschuss an stickstoffhaltigen Bestandtheilen in den Körper gebracht würde. Ebenso ist die nicht ganz zu verwerfende Erfahrung, dass eine ausschliesslich, oder vorherrschend animalische Kost dem Karakter und den Sitten etwas Wildes und Unbändiges mittheile, die Leidenschaften anfeuere und steigere, zu berücksichtigen, da ein solcher Gemüthszustand der Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung in einer Strafanstalt, und der beabsichtigten Besserung nicht förderlich wäre. Endlich ist auch die Ernährung mit animalischer Kost viel theuerer, als jene mit vegetabilischer.

Unter den vegetabilischen Nahrungsmitteln sind gerade diejenigen, welche die meisten stickstoffhaltigen Bestandtheile besitzen auch die am schwersten verdaulichen, wie z. B. die Hülsenfrüchte: Linsen, Erbsen, Bohnen u. dgl.; die leichter verdaulichen, wie Brod, Kartoffeln, Mehlspeisen enthalten weniger, und die am leichtesten verdaulichen, wie die Kohlarten, andere grüne Gemüse und Salatkräuter, Obst u. dgl. am wenigsten eigentlich nährende, stickstoffhaltige Bestandtheile. Es wird also am zweckmässigsten sein, als Hauptbestandtheile der Gefangenenkost die vegetabilischen Stoffe, welche neben einem mittleren Grade von Verdaulichkeit auch eine mittlere Quantität nährender Stoffe besitzen, zu verwenden, und sowohl die leichter verdaulichen thierischen Stoffe, als die schwer verdaulichen, aber nahrungsreichen Pflanzenstoffe davon zwar nicht ganz auszuschliessen, aber im Verhältnisse zu jenen nur eine untergeordnete Rolle spielen zu lassen.

Zur Beförderung des Wohlgeschmackes und der Verdaulichkeit müssen sodann die Speisen nicht nur die erforderliche, nicht zu grosse Quantität von Salz, sondern auch

Gewürze enthalten. Jedoch wird es, wegen der erhitzenden Eigenschaft der eigentlichen überseeischen Gewürze, wie Pfeffer, Ingwer, Muskatnüsse, Gewürznelken, Zimmt u. s. w. und wegen des verhältnissmässig höhern Preises dieser, zweckmässig sein, denselben die inländischen Gewürzpflanzen wie Anis, Fenchel, Koriander, Kümmel, Zwiebeln, Knoblauch, Schnittlauch, Petersilie, Körbelkraut u. dgl., in nicht übermässiger Quantität beizusetzen.

Nach diesen Grundsätzen würden wir etwa folgende Kost als zweckmässig für Deutschland vorschlagen:

Des Morgens einen Schoppen Milch, im Sommer kalt, im Winter gewärmt, oder in letzterer Jahreszeit statt ihrer eine gleiche Quantität einer aus Brod und Wasser, mit Butter oder Rahm geschmälzten Suppe.

Des Mittags 2 Schoppen einer aus $^1/_4$ Pfund Fleisch für jeden Gefangenen, sodann Brod, Hülsenfrüchten, grünen Gemüsen und Suppenkräutern, Gerste, Reis u. d. gl. bereiteten breiartig konsistenten Suppe, und überdiess für jeden Tag 2 Pfunde eines halbweissen gut bereiteten, gehörig ausgetrockneten und wenigstens 24 Stunden alten Brodes. Dabei müsste die Gefängnissverwaltung aber stets ermächtigt sein, Gefangenen, deren Konstitution oder Beschäftigung es erforderte eine grössere Portion von Suppe, oder Brod zu verabreichen, und nach Umständen auch Abends eine warme Speise, entweder Milch oder Suppe, oder geschwellte Kartoffeln zu reichen.

Geistige Getränke dürfen den gesunden Gefangenen unter keiner Bedingung gereicht werden, und nur bei Kranken auf ärztliche Anordnung in Anwendung kommen. Das einzige passende Getränk für Gefangene ist das Wasser. Darum muss auch schon bei der Wahl des Ortes, an welchem ein Isolirungsgefängniss erbaut wird, darauf gesehen werden, dass man im Stande ist, den Gefangenen eine hinreichende Menge frischen reinen und gesunden Wassers zukommen zu lassen. In dem Gefängnisse zu Pentonville wird durch eine durch die ganze Anstalt hindurchgehende, mit einem sehr

sinnreich konstruirten Vertheilungsapparat in Verbindung stehende Wasserleitung jedem Gefangenen täglich eine bestimmte hinreichende Quantität (etwa 8 Maass) Wasser in der Art zugemessen, dass er dasselbe nach Bedürfniss durch Oeffnen eines Krahnens herauslassen kann. Diese sonst sehr bequeme und zweckmässige Einrichtung scheint uns den Nachtheil zu haben, dass das Wasser dabei zu lange der Einwirkung der äussern Temperatur in dem Leitungs- und Vertheilungsapparate ausgesetzt bleibt, und deshalb im Sommer seine Frische verliert und im Winter zu kalt wird. Wir halten es deshalb für zweckmässiger, obwohl es zugleich auch viel mühsamer und umständlicher ist, wenn dem Gefangenen einigemale täglich, im Sommer wenigstens 3 bis 4mal eine hinreichende Quantität frisch vom Brunnen geholtes Wasser in die Zelle gegeben wird.

Die in einzelnen Strafanstalten bestehende Gewohnheit, auch den gesunden Gefangenen täglich eine Portion eines bittern Kräuterabgusses zum Getränke zu reichen, halten wir für überflüssig und unter gewissen Umständen selbst für schädlich. So lange der Gefangene gesund ist, bedarf er solcher künstlicher Beförderungsmittel seiner Verdauung nicht, und ist er krank, so reichen sie nicht hin, und muss der Arzt einschreiten und den Fall nach seiner Individualität, und nicht mit einer aus einem und demselben Kessel für alle geschöpften Mittel behandeln.

5. Arbeit.

Von einer zweckmässigen Beschäftigung der Gefangenen hängt zum grossen Theile die Erhaltung ihrer Gesundheit, ihre moralische Besserung und auch die Erhaltung der Ordnung in der Strafanstalt ab; dieses ist in noch weit höherm Grade beim isolirten Gefangenen der Fall; ohne Arbeit, und ohne eine *zweckmässige* Arbeit, kann Isolirung nicht anders, als verderblich wirken. Daher mussten die früher in Pensylvanien gemachten Versuche einer absoluten, durch keine Besuche unterbrochenen und, durch keine Arbeit erleichterten,

Einsamkeit nothwendig fehl schlagen und die verderblichsten Folgen für Leib und Seele der dieser Behandlung Unterworfenen herbeiführen, und deshalb sah man sich dort genöthigt, selbst die später eingeführte Einrichtung, die Gefangenen im Beginne ihrer Strafzeit so lange ohne Arbeit zu lassen, bis sie selber wiederholt und dringend darum bitten, wieder aufzugeben. Damit aber die Arbeit für den isolirten Gefangenen zweckmässig und den Absichten, die man bei einer geschickten Einrichtung dadurch zu erreichen vermag, entsprechend sei, müssen folgende Rücksichten beobachtet werden:

1. müssen dabei alle fiscalischen Rücksichten, alle Speculationen auf Gewinn und Ertrag wegfallen. Es ist allerdings richtig, dass Arbeiten, die gar nichts eintragen, wie das Treten einer Trettmühle, welche mit keinem productiven Werke in Verbindung steht, unzweckmässig, und selbst in moralischer Beziehung schädlich sind, da zu einer solchen Beschäftigung der Gefangene nie Lust und Liebe erlangen wird; es ist ferner gewiss, dass die Oeconomie verlangt, dass die Beschäftigung der Gefangenen so lucrativ, als möglich gemacht werde. Allein der Ertrag der Arbeit darf nie zur ersten und höchsten Bedingung gemacht, nie eine Beschäftigweise, bloss weil sie einträglicher ist, einer andern, die aus gesundheitlichen, oder moralischen Rücksichten für den Gefangenen passender und zweckmässiger wäre, vorgezogen werden. Man hat in der Beschäftigung der Gefangenen ein so wichtiges Werkzeug sowohl für die Erhaltung und Beförderung ihrer Gesundheit, als für ihre ernstliche Besserung und zum Schutze von Rückfällen, dass es unverantwortlich wäre, sich dasselbe aus blosen Geldrücksichten aus der Hand winden, oder in seinem Gebrauche behindern zu lassen.

2. Dass sie von *einem* Gefangenen allein und ohne beständige, oder häufige Beihülfe eines zweiten Arbeiters vollzogen werden kann. Da das System der Isolirung das Zusammenkommen zweier, oder mehrerer Gefangenen absolut

verbietet, so muss eine solche Aushülfe, wenn sie nöthig wird, von einem Aufseher, oder Werkmeister geleistet werden; diese sind aber so vielfältig ohnediess schon in Anspruch genommen, dass es nicht möglich für sie ist, solche Aushülfen zu leisten, wenn sie zu oft, oder zu anhaltend erforderlich sind. Bloss vorübergehendes und nicht oft vorkommendes Bedürfniss der Aushülfe durch einen zweiten, wie z. B. das sogenannte Aufbäumen des Zettels bei der Weberei, das nur einmal bei jedem Stücke vorkömmt, kann dagegen schon befriedigt werden, und bietet desshalb kein Hinderniss der Einführung eines solchen Geschäftes in einer Strafanstalt mit Isolirung.

3. Dass sie die Kräfte des Gefangenen hinreichend in Anspruch nehme. Eine der wesentlichsten Ursachen des Erkrankens der Sträflinge liegt darin, dass sie genöthigt sind, sich in einem engen und geschlossenen Raume aufzuhalten und nicht im Stande sind, sich den Grad von Bewegung zu verschaffen, an welchen sie durch ihre frühere Beschäftigung und Lebensweise gewöhnt waren. Damit nun der Gefangene, dem zur Bewegung in freier Luft immer nur ein beschränkter Zeitraum gestattet werden kann, die nachtheiligen Folgen der sitzenden Lebensweise so wenig, wie möglich zu erleiden hat, muss dafür gesorgt werden, dass seine gewöhnliche Beschäftigung ihn zu einer seinem Kräftemaasse angemessenen Uebung seiner Muskelthätigkeit veranlasse. Es ist desshalb nicht nothwendig, dass die Arbeit immer eine sehr schwere und anstrengende sei, und leichtere Besthäftigungen völlig aus einer Strafanstalt mit Isolirung verbannt bleiben; es gibt immer auch Individuen, für welche nach ihrer Architectur und Konstitution, ihrem Gesundheits- und Kräftezustande und ihrer seitherigen Gewohnheit schon bei einer leichtern Anstrengung die Muskelkräfte hinreichend in Anspruch genommen sind, und welche unter einer schwereren erliegen müssten; diesen dürfen natürlich keine ihre Kräfte übersteigenden Arbeiten zugetheilt werden, und die Aufgabe für die Administration

der Anstalt besteht also darin, das richtige Verhältniss zwischen Qualität und Verdaulichkeit der Kost, der Individualität des Sträflings und das Maass der Anstrengung bei der Arbeit ausfindig zu machen. Ausserdem ist es nothwendig, dass die Arbeit von der Art sei, dass sie nicht eine unbequeme, einen nachtheiligen Druck auf einzelne Eingeweide, oder Gefässstämme übende Stellung anhaltend oder häufig erfordere, und dass die Bewegung, die sie erheischt nicht eine einseitige, nur wenige Theile des Körpers in Anspruch nehmende sei. Eine Beschäftigung, welche eine gleichzeitige, oder nach einander erfolgende Uebung mehrerer, oder aller Bewegungsorgane erfordert, muss bei weitem wohlthätiger wirken, als eine solche, bei der dieses nicht der Fall ist, wenn sie auch sonst kräftiger und anstrengender ist.

4. Dass sie nicht die Anwendung giftiger, oder sonst auf irgend eine Weise der Gesundheit nachtheiliger Stoffe erfordere. Es gibt Arbeiten, welche absolut tödtliche Wirkung auf die damit beschäftigten Arbeiter ausüben, wie z. B. das Belegen der Spiegel mit Quecksilber, das Poliren geschliffener Gläser, das Schleifen der Nadeln, der Gabeln und ähnlicher Werkzeuge. Bei diesen Beschäftigungen geht jeder Arbeiter nach einer kurzen Zeit unfehlbar zu Grunde. Es gibt andere, welche, ohne gerade so sicher einem frühzeitigen Tode entgegen zu führen, doch die Gesundheit sehr angreifen, und welchen nur eine besonders kräftige Natur länger widerstehen kann, oder welche nur unter besonders günstigen Umständen ohne wesentlichen Nachtheil betrieben werden können. Es mag nun vielleicht vom rein moralischen Standpunkte verwerflich sein, ist aber gewiss vom rechtlichen erlaubt, freie Arbeiter, welche aus eigener Wahl ein solches verderbliches Gewerbe wählen, damit zu beschäftigen. Durchaus unstatthaft aber ist es, Gefangene, welche von dem Gesetze zu einem temporären Verluste ihrer Freiheit, nicht aber zu jenem ihrer Gesundheit, oder ihres Lebens verurtheilt sind, zu solchen Arbeiten zwingen zu wollen.

Ja wir sind der Ueberzeugung, dass man nicht einmal von einem freiwilligen Anerbieten eines Gefangenen, solche Arbeiten zu übernehmen, Gebrauch zu machen berechtigt ist. Ein freier Arbeiter kann, angezogen durch die mit solchen Arbeiten verbundenen höhern Löhne, und eine kurze, aber in Sinnenlust und Schwelgerei, wozu diese Mittel bieten, verlebte Existenz einem langen, mühesamen, elenden und genusslosen Leben vorziehend, eine solche Beschäftigung wählen; ein Gefangener aber, bei welchem diese Beweggründe wegfallen, könnte es etwa nur in der Absicht thun, um mit seinem Leben auch die Dauer seiner Gefangenschaft abzukürzen, und eine Gefängnissverwaltung, welche sich dazu hergeben würde, eine solche Absicht zu erfüllen, würde sich zur Mitschuldigen eines Selbstmordes machen.

Es gibt nun endlich auch andere Beschäftigungen, welche für einen freien Arbeiter, und selbst für einen in gemeinschaftlichen Arbeitssälen arbeitenden Gefangenen gar nicht, oder nur wenig nachtheilig sind, es aber für einen isolirten Gefangenen in viel höherem Grade werden müssen. Der freie Arbeiter, welcher nach vollbrachter Arbeit nach Belieben seine inficirten Kleider wechseln und freie Luft geniessen kann, und der nicht isolirte Gefangene, der vom Arbeitssaale in den Schlafsaal geführt wird, kann gewisse Verunreinigungen der Luft des Arbeitslocales durch Staub, starke oder widrige Gerüche u. d. gl. viel leichter ertragen, als der isolirte Gefangene, der in der, durch die Arbeit verunreinigten Luft seiner Zelle auch die Nacht zubringen und schlafen muss. Nur wenn einem mit dergleichen Arbeiten beschäftigten isolirten Gefangenen eine besondere Zelle zum Arbeiten und eine andere zum Schlafen eingeräumt würde, wäre die Gleichheit zwischen ihm und einem anderen Gefangenen wieder hergestellt. Dieses kann aber, ohne zu viel Raum in Anspruch zu nehmen, wohl einem oder dem andern, nicht aber einer grössern Anzahl von Gefangenen gewährt werden; desshalb sind dergleichen Arbeiten, selbst solche welche nur viel Staub erregen, wie das Hecheln von

Hanf und Flachs, das Aufzupfen von alten Stricken, von Rosshaaren u. d. gl. in Strafanstalten mit Isolirung zu vermeiden.

5. Dass sie dem Gefangenen die Mittel gewähre, nach seiner Entlassung seinen und der Seinigen Lebensunterhalt zu gewinnen. Die besten Vorsätze, nach der Entlassung aus der Strafanstalt ein geordnetes, regelmässiges, den bürgerlichen Gesetzen und den Vorschriften der Moral und des Christenthumes gemässes Leben zu führen, scheitern sehr oft am Leichtsinne, an der Trägheit, der Genusssucht und dem Hange zu einem herumschweifenden Leben von Seiten der Entlassenen, aber sie *müssen* unfehlbar scheitern, wenn der Entlassene durch Mangel der nothwendigsten Lebensbedürfnisse genöthigt wird, sich dieselben durch neue Verbrechen zu verschaffen. Gefangene, welche nichts gelernt haben, womit sie sich nach ihrer Entlassung ernähren können, müssen desshalb wo möglich in der Strafanstalt irgend eine Profession erlernen, welche sie hiezu befähigt, und müssen also mit einer Arbeit beschäftigt werden, welche hiezu führt. Zu bedauern ist, dass die Einrichtungen einer Strafanstalt überhaupt, und insbesondere einer solchen mit Isolirung, es nicht gestatten, die Gefangenen mit Ackerbau und was damit zusammenhängt zu beschäftigen, um ihnen nach ihrer Entlassung eine derartige Beschäftigung zuzuweisen, denn solche ländliche Arbeiten haben nicht nur den Vorzug, dass sie allgemein verbreitet sind, und desshalb überall betrieben werden können und der damit Vertraute am leichtesten sein Unterkommen finden kann, sondern auch noch den weitern, dass der Aufenthalt auf dem Lande, zu dem sie nöthigen, für entlassene Sträflinge jenem in grösseren Städten bei Weitem vorzuziehen ist, da sie dort zahlreichen Versuchungen entzogen sind, und viel leichter beaufsichtigt und überwacht werden können. Da aber dieses nicht angeht, müssen wenigstens Handwerke vorzüglich gewählt werden, welche allgemein, auch auf dem Lande betrieben werden können, und keine grossen Capitalien erfor-

dern. Eine derartige Beschäftigung wird sodann selbst zur Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen wesentlich beitragen. Das Bewusstsein, dass man darauf bedacht ist, für sein künftiges Fortkommen zu sorgen, wird ihm die Ueberzeugung gewähren, dass er sich die bürgerliche Gesellschaft durch seine Uebertretung des Strafgesetzes nicht zum Feinde gemacht hat, dass insbesondere die Verwaltung der Strafanstalt es gut mit ihm meint; dadurch wird sich die feindselige Stimmung, der aufreibende Hass gegen die Vollzieher seiner Strafe, der sonst so häufig in den Strafgefangenen lebt, vermindern; sie werden sich dem Strafvollzuge überhaupt, und einzelnen Maassregeln, deren wohlthätigen Zweck sie nicht einzusehen vermögen, und die sie sonst aufs Aeusserste erbittern und aufregen würden, mit ruhiger Resignation unterwerfen, und hiedurch eine wesentliche auf die körperliche Gesundheit sehr wohlthätig einwirkende Gemüthsruhe erwerben. Ausserdem aber muss für einen Strafgefangenen, der nicht in unheilbaren Leichtsinn versunken ist, oder im Voraus den Entschluss gefasst hat, nach seiner Entlassung wieder die alten Wege des Verbrechens zu betreten, die Sorge für die Zukunft, und die Furcht vor Mangel und Noth, die ihn selber, und wenn er der Ernährer einer Familie sein soll, auch diese später erwarten, ein nagender Wurm sein, und auch von dieser Seite die Aussicht auf die Möglichkeit eines hinreichenden redlichen Erwerbes wesentlich zur Beruhigung seines Gemüthes und zur Erhaltung seiner Gesundheit beitragen. Eine Arbeit, die ihm diese Aussicht gewährt, wird er mit Liebe und Eifer ergreifen und in ihrer Betreibung jetzt schon eine Quelle der Beruhigung und der Freude finden. Eine Arbeit dagegen, die ihm aufgedrungen wird, ohne dass dabei seine Neigung, seine gesellige Stellung, seine Fähigkeiten und seine Aussichten für die Zukunft berücksichtigt werden, wird er nur mit Unlust und Widerwillen treiben, aus ihr statt wohlthätige Empfindungen nur Hass und Widersetzlichkeit schöpfen. Damit aber die Verwaltung der Strafanstalt aus der

Wahl der Beschäftigung alle diese Vortheile für den Gefangenen ziehen kann, muss sie nicht nur Charakter, Temperament, Neigungen, Fähigkeiten und Gesinnungen des Gefangenen, seine Hoffnungen und Absichten für die Zukunft mit Eifer und Beharrlichkeit kennen zu lernen und zu studiren suchen, sondern auch in den Stand gesetzt werden, seinen frühern Lebenswandel, seine Vermögens- und Familienverhältnisse, die nähern und entferntern Veranlassungen zu seinem Vergehen, die besondern örtlichen Verhältnisse seiner Heimath, oder des Ortes, in dem er sich nach seiner Entlassung niederzulassen beabsichtigt u. d. gl. mehr, gründlich kennen zu lernen. Aus diesem Grunde ist es zweckmässig, wenn in einer Strafanstalt, ausser den eigentlichen gewerblichen Beschäftigungen, noch gewisse, leicht zu erlernende provisorische Arbeiten eingeführt sind, mit welchen die Gefangenen so lange beschäftigt werden können, bis man zur Gewissheit gelangt ist, welches Handwerk für dieselben das geeignetste ist. Ebenso ist es nothwendig, dass man, wenn man einmal diese Gewissheit erlangt hat, nicht durch Geldrücksichten, Zunftzwang, Mangel an Werkmeistern, oder andere Umstände gehindert ist, den Gefangenen dieses Geschäft auch wirklich lernen und betreiben zu lassen.

Uebrigens sind es bei Weitem nicht alle Gefangene, deren Beschäftigung so viel Umstände und Rücksichten verlangt. Ein grosser Theil derselben wird immer bereits eine Profession früher erlernt, ein Geschäft früher betrieben haben, zu dem er nach seiner Entlassung zurückkehren kann und will; andere sind durch ihre Gesundheitsumstände zur Betreibung jedes ernstlichen Geschäftes, oder durch ihre beschränkten Fähigkeiten zur Erlernung eines solchen unfähig, bei andern ist ihre Strafzeit zu kurz, als dass sie eine Profession gründlich und vollständig erlernen könnten. Die ersteren wird man, wenn es möglich ist, auf der früher erlernten Profession, oder anderweitigen Beschäftigung auch in der Strafanstalt beschäftigen. Ist ihr früher erlerntes

Geschäft aber von der Art, dass es in der Strafanstalt nicht betrieben werden kann, so muss man sie irgend ein anderes angemessenes Geschäft ohne Rücksicht für ihr künftiges Fortkommen betreiben lassen, die Uebrigen aber nach dem Maasse ihrer Kräfte und Fähigkeiten mit leicht zu erlernenden und zu betreibenden nicht eigentlich professionellen Arbeiten beschäftigen.

6. Dass sie nicht zu rein mechanisch und den Geist zu wenig in Anspruch nehmend sind. Das Einzige, wodurch die Isolirung in ihren Wirkungen auf die Gesundheit sich wirklich zu ihrem Nachtheile von den übrigen Formen der Strafgefangenschaft unterscheidet, ist der mit der Entziehung des gesellschaftlichen Umganges verbundene, Mangel an Aufregung der Seelenthätigkeiten von aussen her; die Einförmigkeit und der Mangel an Abwechselung, von dem man befürchtet, dass endlich eine Erschlaffung und Abstumpfung der nicht angeregten und geübten Seelenthätigkeiten eintreten werde und müsse. Um diesem entgegen zu wirken, ist es nothwendig, dass dem isolirten Gefangenen, als Ersatz für die entbehrten geselligen Beziehungen und den daraus entspringenden Emotionen und Anwendungen der Intelligenz des Gemüthes und der Phantasie, anderweitige Angelegenheiten und Veranlassungen zur Uebung seiner Seelenthätigkeiten geboten werden. Ein richtiges Mittel hiezu ist, ihm eine Beschäftigung zu geben, welche geeignet ist, seinen Verstand, seine Phantasie, seinen Geschmack in Anspruch zu nehmen und in Uebung zu erhalten, Beschäftigungen, welche rein mechanischer, beinahe automatischer Natur sind, welche nichts weiter erfordern, als eine ewig gleichförmige, endlos wiederholte Bewegung eines, oder mehrerer Glieder ohne alle Theilnahme der geistigen Fähigkeiten, ja selbst der Aufmerksamkeit erfordern, deren Producte immer die gleichen, ohne Abwechselung und Modificationen sind, kein Interesse gewähren und keine Freude über ihr glückliches und geschicktes Vollbringen erregen können, wie z. B. das Spinnen von Hanf, Flachs, Wolle, oder Baumwolle, das Ausleesen

von Arznei- und Spezereiwaaren, das Aufzupfen von alten Stricken, von Wolle, Rosshaar, oder Seegras und selbst das Weben grober und glatter Stoffe, können nur die Einförmigkeit des Lebens in der Zelle vermehren, und dieselbe leicht auf einen peinlichen und unerträglichen Grad steigern, und müssen schon aus diesem Grunde aus Isoliranstalten möglichst verbannt, oder wenigstens nur solchen Gefangenen zugetheilt werden, welche wegen ihrer Ungeschicklichkeit, oder wegen zu kurzer Dauer ihrer Strafe eine andere nicht erlernen können, oder von früher her an dieselben so gewöhnt sind, dass sie die Einförmigkeit und Langweiligkeit derselben gar nicht mehr empfinden. Das Weben feiner bunter, façonirter und broschirter Stoffe, oder *Teppiche*; Schlosser-, Schreiner-, Drechsler-, Wagner-, Buchbinder- und Cartennage-, Bürstenbinder-, Kamm- und Schirmmacher, Säckler-, Schuster-, Schneider-, Bronze-, Zinngiesser-, Gürtler-, Zeugschmied-, Zirkelschmied-, musikalische Instrumentenmacher, Handschuhmacher, Lackirer-, Kartenmacher-, lithographische, Modelstecher-, Putzmacher- und zahlreiche andere ähnliche Arbeiten sind von einem ganz andern, den Nachtheilen der Isolirung kräftig entgegenwirkenden Einflusse auf Geist und Gemüth der Gefangenen, und solche sind es, welche in Strafanstalten mit Isolirung insbesondere betrieben werden müssen. Für die Gesundheit mancher Individuen ist ein langer und häufiger, beinahe beständiger Aufenthalt in freier Luft beinahe ein Bedürfniss, und für alle ist es zweckmässig, wenn ihnen ausser dem täglichen Spaziergange im Freien zuweilen ein längerer Aufenthalt dort gewährt werden kann. Es wäre deshalb sehr zweckmässig, wenn in Strafanstalten mit Isolirung ausser den eigentlichen Spazierhöfen noch eine gewisse Anzahl anderer, ebenfalls isolirender, keinerlei Kommunikationen gestattenden Höfe mit einem Schutzdache gegen Regen oder Sonnenbrand vorhanden wäre, in welchen einzelne, dessen Bedürftige öfters, oder beständig und alle Andern abwechselnd und der Reihe nach den ganzen Tag

hindurch auf eine angemessene Weise beschäftigt werden könnten. Eine besonders zweckmässige Beschäftigung in solchem Falle wäre in Anstalten, wo die Heizung mit Holz geschieht, das Kleinmachen des Holzbedarfs. Jedoch können auch viele andere keine zahlreichen und schwer zu transportirenden Werkzeuge erfordernde Arbeiten recht gut in solchen Höfen betrieben werden.

Eine besondere Rücksicht erfordert auch noch die Zahl der täglichen Arbeitsstunden. Es muss hiefür, wenn auch ein Individualisiren und ein Gestalten einzelner Ausnahmen nothwendig ist, dennoch um der Ordnung willen eine allgemeine Regel in jeder Anstalt feststehen. Wir glauben, dass im Allgemeinen folgende Tagesordnung zu empfehlen sein dürfte. Der Gefangene hat täglich 12 Stunden für die Arbeit und den Schulunterricht, 4 für das Essen und zu seiner Erholung und 8 für den Schlaf. Die Vertheilung dieser Stunden auf die einzelnen Stunden des Tages muss sich nach der Jahreszeit, nach der Ortssitte richten. Jedoch muss darauf gesehen werden, dass die Arbeit nie zu lange anhaltend fortdauere, sondern wenigstens 4 bis 5mal täglich durch die Mahlzeiten, die Erholungs- oder Unterrichtsstunden unterbrochen werde, und dass die Zeit zum Aufstehen wie zum Schlafengehen ziemlich frühe angeordnet, jedoch einzelnen Gefangenen gestattet werde, länger aufzubleiben und Licht zu haben, um der Lectüre obliegen zu können.

(Fortsetzung und Schluss im nächsten Hefte.)

XVIII.

Ueber die unzweckmässige Verwendung gewisser Stunden des Tages zum Schulunterrichte.

(Eingesandt.)

In neuerer Zeit hat man die Nothwendigkeit eingesehen, die Sanitätspolizei auch auf das Schulwesen auszudehnen, um den Nachtheilen, welche der Schulbesuch auf den kindlichen Organismus auszuüben vermag, zu begegnen.

Aus drei Quellen können Nachtheile aus dem Schulbesuche für den kindlichen Organismus entspringen, und zwar:

1) aus fehlerhafter Beschaffenheit der Unterrichtslokalitäten. Diesem Uebelstande abzuhelfen, sind im Grossherzogthume Baden zweckmässige Verordnungen erschienen und man ist allenthalben bemüht, zweckmässige Unterrichtslokalitäten herzurichten.

2) Aus fehlerhafter Schulorganisation. Dahin gehört, dass die Kinder zu frühzeitig in die Schule eintreten müssen, die zu bedeutende tägliche Stundenzahl, die zu schnelle Aufeinanderfolge der Unterrichtsstunden ohne Einhaltung nöthiger Pausen zur Erholung, die Benützung unzweckmässiger Stunden des Tages zum Unterrichte, Mangel an zweckmässiger Auswahl der Gegenstände des Unterrichtes, übermässige Aufgaben und der Mangel gymnastischen Unterrichts. Auch in Betreff der meisten angeführten Punkte bestehen bei uns zweckmässige Vorschriften.

3) Aus Mangel an Aufsicht wegen Verbreitung ansteckender Krankheiten.

In Nachfolgendem soll ein die fehlerhafte Schulorganisation betreffender Umstand, nämlich die Benützung un-

zweckmässiger Stunden des Tages zum Schulunterrichte zur Sprache gebracht werden. An manchen Orten fängt der Schulunterricht für die Kinder und oft gerade für die kleinsten unter diesen im Sommer Morgens 6 Uhr an. Diese Tagesstunde ist zum Beginne des Unterrichtes für Schulkinder und namentlich für die kleineren derselben offenbar unzweckmässig. Sollen Kinder um die angegebene Stunde sich in der Schule einfinden, so müssen sie, wenn im Orte die Schule sich befindet, Morgens 5 Uhr aufstehen, denn bis sie gewaschen, gekämmt und angekleidet sind und gefrühstückt haben, geht leicht eine Stunde darüber hin. Haben aber die Kinder eine halbe oder eine Stunde weit in die Schule zu gehen, so müssen sie um 4 Uhr, oder nach 4 Uhr bereits aufstehen. Dadurch wird aber den Kindern die ihnen nöthige Zeit zum Schlafe übermässig abgekürzt. Schon in dem Pflanzenreiche zeigt es sich, dass an den jüngsten Blättern eines Stengels der Schlaf, welcher sich durch das Aufrichten und Gegeneinanderlegen der Blätter kund gibt, deutlicher wahrnehmbar und länger dauernd ist, als an den ältern Blättern. Jüngere Thiere schlafen mehr, als ältere. Der erwachsene Mensch bedarf täglich eines Schlafes von 6—7 Stunden, um den Tag über den Geschäften seines Berufes kräftig nachgehen zu können. Je jünger der Mensch, um so mehr bedarf er des Schlafes: Neugeborene erwachen nur um zu trinken und verfallen nachher wieder in Schlaf. Kinder von 6—10 Jahren bedürfen mindestens täglich eines Schlafes von 9—10 Stunden. Nun kommen aber im Sommer Kinder wohl selten früher zu Bett als um 9 Uhr, weil die Landleute im Sommer bis 8 Uhr häufig im Felde beschäftigt sind und erst bei ihrer Heimkunft dann das Nachtessen bereitet und genossen wird. Müssen aber die Kinder, welche um 9 erst in's Bett kamen, bereits um 4 oder 5 Uhr aufstehen, so ist ihnen nur eine Schlafzeit von 7—8 Stunden gegönnt, welche zur nöthigen Erholung und Erkräftigung ihres Körpers offenbar zu kurz ist. Abbruch des nöthigen Schlafes stört aber die Entwicklung des Körpers, erzeugt

Schwäche mit erhöhter Reizbarkeit und kann einer Menge von Leiden zur Folie dienen, namentlich können dadurch auch Scropheln bedingt und unterhalten werden. Auch sind Kinder, wenn sie nicht die ihnen erforderliche Zeit geschlafen haben, beim Unterrichte schläfrig und zum Auffassen des Unterrichtes untauglich. Es dürfte daher zweckmässig sein, dass durch eine Verordnung bestimmt würde, dass der Schulunterricht nicht vor 7 Uhr morgens beginnen dürfe.

Eine andere unzweckmässige Verwendung von Stunden des Tages zum Schulunterrichte findet statt, wenn um 12, oder 1 Uhr die Nachmittagsschule beginnt. Auf dem Lande halten die meisten Leute um 11 Uhr die Mittagsmahlzeit; nur wenige essen erst um 12 Uhr zu Mittag. Beginnt die Schule um 12 oder 1 Uhr Nachmittags, so kommen die Kinder mit vollem Magen in die Schule. Nun ist es aber eine allbekannte Sache, dass der Mensch bei vollem Magen zu geistiger Anstrengung nicht wohl fähig ist. Auch wird durch geistige Anstrengung gleich nach dem Essen die Verdauung gestört, die Ernährung also an ihrer Wurzel angegriffen; Chymus und Chylus werden unvollkommen bereitet, was ein unvollkommen ausgewirktes Blut zur Folge hat, und da ein solches Blut den normalen Ernährungsprozess zu unterhalten nicht geeignet ist, so ist die Veranlassung zu einem Heere von Vegetationsleiden gegeben. Im Sommer ist die Stunde von 12 bis 2 Uhr auch darum für den Schulunterricht nicht passend, weil um diese Zeit die Hitze am grössten ist. Bedeutende Wärme erschlafft aber den Körper und macht zu geistiger Anstrengung untauglich, wozu auch noch der Umstand beitragen mag, dass das durch die Hitze expandirte Blut einigen Druck auf das Gehirn aesübt, und dadurch dessen Function beeinträchtigt. Zweckmässig wäre es daher, wenn durch eine Verordnung bestimmt würde, dass die Nachmittagsschule erst um 2 Uhr beginnen dürfe.

XIX.

Vorschlag einiger Mittel zur allgemeinen Einführung der Leichenhallen.

Von

Herrn Dr. Wittmer,

praktischem Arzte in Sinsheim bei Baden.

Es wurde in der Sitzung der XII. Versammlung des Vereins zur Förderung der Staatsarzneikunde zu Müllheim die Frage zur Discussion ausgesetzt: *„Welches sind die Mittel, um der Einführung der Leichenhallen im Ganzen mehr aufzuhelfen?“*

Es wurden dort von unsern tüchtigsten Staatsärzten verschiedene Vorschläge gemacht, deren Zweckmässigkeit anerkannt und gut geheissen wurde. Demohngeachtet wage ich es jetzt einen Vorschlag zu machen, den mich eine gewisse Schüchternheit und die Bescheidenheit meinen ältern Collegen gegenüber damals nicht stellen liessen.

Die Hindernisse, welche diesem wohlthätigen und zeitgemässen Institute im Wege stehen, sind ein krankhafter Zustand des Volkes in seiner geistig-gemüthlichen Lebenssphäre, vermöge dessen es den Werth und die Nothwendigkeit des Institutes nicht zu erkennen und zu würdigen vermag. Wollen wir daher diesem herrlichen Institute Eingang verschaffen, so müssen wir die Hindernisse, die ihm entgegenstehen, aus dem Wege räumen, denn — cedente causa, cessat effectus, — und unsere erste Indication ist auch hier, wie bei aller Heilkunst, die Indicatio causalis

und heisst: Tolle causam! Es muss daher einem erfolgversprechenden Heilversuche die Aetiologie jenes krankhaften Zustandes vorhergehen und gründlich erörtert werden.

Es ist eine unumstössliche psychologische Wahrheit, *„dass die Willensbestimmungen, aus denen das Handeln, oder Unterlassen des Menschen hervorgeht, unter dem Einflusse des Verstandes und des Gefühles vor sich gehen,“* welche Seelenvermögen entweder einzeln oder vereint auf das Willensvermögen einwirken können.

Betrachten wir den Zustand der Angehörigen eines dahingeschiedenen theuren Familiengliedes nach diesen beiden Seiten des innern Menschen und die sich hier ergebenden Willensbestimmungen zum Thun und Lassen, so ergibt sich ein solcher

a. *auf der Gefühlsseite* als der Zustand des erschütterten und gebeugten Gemüthes. Die Gefühlsseite ist so in Anspruch genommen und erweitert, dass sie alle Kraft und Thätigkeit des Verstandes absorbirt und der Gedanke der Trennung durch den Tod erhöht alle edlern Gefühle und Triebe auf den höchsten Grad der Liebe, des Dankes und Verehrung gegen die Dahingeschiedenen, und bestimmt so den Willen nur zu Thaten der zärtlichsten Sorgfalt, der innigsten Liebe; und alle Kräfte streben nur dahin, den herben Schmerz der Trennung zu lindern, gegen den das Gemüth sich sträubt, bis das Grab den Verblichenen aufgenommen und mit dem — „der Herr geb' ihm die ewige Ruhe“ — tritt auch Ruhe im Gemüthe der Angehörigen ein. Die Willensbestimmung ist daher hier zärtliches, liebevolles Warten und Behandeln des Verblichenen und daher die Scheu vor dem Gedanken, ein aus dem Herzen gerissenes Glied der Familie den kalten, gefühllosen Händen eines Todenwärters zu übergeben! Dieser Gedanke erhöht oft unbewusst (beim Pöbel) und unwillkürlich den Schmerz der Trennung, weil er dem mächtigen Ausfluss der Liebe als ein Hinderniss erscheint, während diese zärtliche Sorg-

falt und Liebesbezeugung als eine dem Dahingeschiedenen noch abzutragende Schuld betrachtet wird.

Es wird also die Einwirkung auf die Willensbestimmung von dieser Seite zu Gunsten unseres Instituts nur in der Richtung von Erfolg sein, wenn sie dieser Gefühlsrichtung entspricht und daher die zärtlichste Sorgfalt und Liebe gegen den Todten so viel als möglich compensirt, denn vom Ersetzen derselben kann wohl keine Rede sein. Als Mittel hiezu haben wir nur *eines*, es ist die Einrichtung der Leichenhallen und die Persönlichkeit des Wärters, überhaupt die Art und Weise der Einrichtung des ganzen Instituts. Daher als Haupterfordernisse einer Leichenhalle erscheinen:

1. Eine dem Gemüthe wohlthuende und sanftwirkende Einrichtung des Innern und Aeussern der Leichenhalle.

2. Sie darf nicht auf dem Friedhofe erbaut werden, sondern sonst an einem angenehmen, ruhigen Orte.

3. Die Leichenwärter müssen unbescholtene, gemüthliche Leute sein, die den Angehörigen doch einigermassen eine Garantie liebevoller Theilnahme und zärtlicher Behandlung der ihnen Anvertrauten bieten können.

4. Der Zeitraum des Uebergangs der Leiche vom Sterbebette ins Leichenhaus muss ein wohlbemessener sein, und nach dem geringern, oder grössern Grade des Schmerzes der Trennung des Angehörigen bemessen werden; daher hier keine feste Stunde bestimmt werden darf, sondern den Angehörigen frei überlassen bleiben muss, die Stunde des Uebergangs zu bestimmen. Von dieser Bestimmung glaube ich viel zum Eingange dieses Instituts erwarten zu dürfen, und es hat das Gute, dass man später, wenn es nöthig erachtet wird, dennoch zu einer für Alle festbestimmten Zeit übergehen kann.

Der Wille des Menschen wird aber nicht nur durch das Gefühl, sondern in höherm Maasse auch durch den Verstand zum Entschlusse bestimmt.

Wir haben daher

b. *auf der Verstandesseite* des Menschen eine der Ursachen zu suchen, die ein Hinderniss der Aufnahme und Einführung unsers Instituts bilden. Dieses Hinderniss ist auf dieser Seite menschlicher Seelenthätigkeit in weit höherm Maasse vorhanden, und bietet aber auch zugleich eine tractablere Seite dar. Der krankhafte Zustand erscheint uns hier als das — *Vorurtheil* — durch alle Schichten des Volkes hindurch, sich kundgebend als unrichtige Begriffe vom Werthe des Körpers im Leben und im Tode, als unrichtiges Urtheil über die möglichen Nachtheile der Leichenverwesung auf die Angehörigen im Hause und auf die nächste Umgebung, sowie auf mögliche epidemische Ausbreitung u. s. w. im Mangel an Einsicht in das Institut selbst und deren Vorzüge und Zweckmässigkeit und in der unbezwingbaren Abneigung gegen alle *neuen* Einrichtungen.

Ist uns gleichwohl auf der Gefühlsseite des Menschen nur eine indirecte Einwirkung zu Gunsten unseres Institutes gestattet, so bietet uns diese Seite schon mehr eine Sphäre directer Einwirkung dar.

Das Hauptmittel zur Heilung des Vorurtheils ist Berichtigung der Begriffe durch Belehrung in Wort und Schrift.

a. *Durch das Wort;* indem Jeder in seinem Wirkungskreise, insbesondere aber Aerzte, Geistliche und Lehrer das Volk über die Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit des Instituts belehren und die Ortsvorstände zur Erbauung von Leichenhallen vermögen. Sind einmal solche erbaut, so schwindet das Vorurtheil viel schneller.

b. *Durch Schrift:* und zwar

α. durch die *periodische Presse:* indem die neuerrichteten Leichenhallen angezeigt und beschrieben und in den gelesensten Blättern belehrende Aufsätze und Anzeigen veröffentlicht werden;

β. durch die *stehende Presse: „Abfassung einer populären Schrift,“* worin die Vorzüge, die

Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit der Leichenhallen dargestellt werden und allseitige Verbreitung dieser Schriften unter das Volk, wozu hauptsächlich erfordert wird, dass eine solche Broschüre, nicht zu weitläufig, *populär geschrieben* und *wohlfeil* wäre. Wer wird das Opfer bringen?

Gerichtliche Medicin und Psychologie.

XX.

Verletzung des Zwerchfellnervens mit tödtlichem Erfolge.

Von

Herrn Dr. J. H. Schürmayer,

Medicinalrathe und Medicinalreferenten am Grossherzogl. Badischen Hofgerichte des Oberrheinkreises.

J... S... von H...., 26 Jahre alt, von mittlerer Körperconstitution, verheirathet, bis dahin gesund, erhielt am Abende des 16. Octobers mittels eines scharfgeschliffenen und an der Spitze etwas doppeltschneidigen Messers, dessen Klinge $3^1/_2$ Zoll lang ist und an ihrer grössten Breite 7 Linien Bad. M. misst, eine Stichwunde, die ihre Lage an der rechen Seite des Halses, an der Uebergangsstelle in die Nackengegend, etwa $1^1/_2$ Zoll ober dem Schulterblattende des Schlüsselbeins hatte, deren scharfe Ränder etwas schief von hinten nach vorne verliefen und deren spitze Wundwinkel 1″ 3‴ von einander abstanden. Der Stichcanal drang vor und abwärts in die Tiefe der Weichtheile, und bei der Section des Halses zeigte es sich, dass der vordere Theil des Muse. cucullaris, die vordern Muskelbündel

des Splen. cap., der Levator scapulae, die Musc. Scaleni, zum grössten Theile verletzt waren, und das Ende des Stichcanales an der innern Seite des Schlüsselbeintheiles des Kopfnikermuskels, nahe an seiner Insertion am Schlüsselbeine endete. In diesem Verlaufe waren der 5te Cervicalnerve und der Nerv. phrenicus gänzlich, sowie auch die Verzweigungen des hier befindlichen Geflechtes des Nerv. sympatic. durchschnitten. Im Grunde der Wunde bemerkte man noch an der vordern Wandung der innern Drosselblutader einen $1\frac{1}{2}$ Linien langen, etwas schief von oben nach unten verlaufenden, scharfrandigen Einschnitt.

Gleich nach Empfang der Verletzung klagte der Betroffene, dass sein rechter Arm lahm sei, und liess ihn an der Seite des Körpers herabhängen, die Wunde blutete ziemlich stark, er verliess das Zimmer, begab sich in die benachbarte Küche und während man hier beschäftigt war, ihm Hilfe zu leisten, vermochte er allmählig nur noch wenige klagende Worte hervorzubringen, fiel zusammen, fieng an zu röcheln und starb schon nach einigen wenigen Minuten.

Die Section zeigte die Kopfschwarte sehr blutleer, die Hirnhäute, besonders in den grösseren Gefässverzweigungen, ebenfalls blutleer; gleiche Beschaffenheit hatte der Sichelblutleiter, die Seitenblutleiter enthielten etwas weniges, schwarzes flüssiges Blut; das grosse und kleine Gehirn mit dem verlängerten Marke von normaler Beschaffenheit; die *Lungen in ihrem ganzen Umfange mit dem Rippenfelle, mit dem Herzbeutel und dem Zwerchfelle fest verwachsen;* die Substanz beider Lungen gesund, aber blutreicher, als gewöhnlich; auf den Schnittflächen zeigte sich blutig-wässerig-schaumige Flüssigkeit; im Herzbeutel einige Kaffeelöffel voll Serum; das Herz von normaler Grösse, seine Wandungen von gehöriger Dicke und Derbheit; die Klappen in normalem Zustande. Das linke Herz ganz blutleer, das rechte von schwärzlich flüssigem Blute ganz angefüllt. Die grossen Hohlvenenstämme mit schwarzem flüssigem Blute strotzend angefüllt; der Bogen der Aorta leer.

Die Organe des Unterleibes normal, nur der Quertheil des Colons etwas länger, als gewöhnlich, daher er sich in der Mitte bis unter den Nabel herabsenkte.

Gutachten.

Die physiologische Todesart ist unzweifelhaft nicht die der Verblutung, wofür auch die nicht lange währende Blutung und der gar nicht erhebliche Blutverlust, sowie der Mangel aller der characteristischen Zeichen dieser Todesart in der Leiche sprechen. Namentlich fand sich ausser in den Organen der Kopfhöhle, nirgends Blutmangel. Dagegen spricht sich sehr characteristisch der *Erstickungstod* durch Lähmung der Athmungsorgane aus. Für den schnellen Eintritt des Todes und die gedachte Todesart erblicken wir nirgends eine andere Ursache, weder in, noch ausser dem Körper des Betreffenden, als gerade die aufgefundene Verletzung, nach deren Zufügung unmittelbar die Krankheit begann und raschen Schrittes zum Tode eilte. Die Verletzung hat einen Nerven getroffen und in seiner Function aufgehoben, welcher mit dem Athmungsgeschäfte in inniger vitaler Verbindung steht und dieses Geschäft mitbedingt. Es ist dieses der Nervus phrenicus (Zwerchfellsnerve), der seinen vorzüglichen Ursprung zunächst aus dem vierten Halsnerven nimmt, und der als auf jeder Seite des Körpers vorhanden, auf der rechten Seite gänzlich entzweigeschnitten war. Dessen Bestimmung ist, durch seine motorischen Fasern die Bewegungen des Zwerchfells für den Zweck des Athmens, resp. positiv Contraction und negativ Extension dieses Muskels zu vermitteln und zu leiten. Bekanntlich hat das Zwerchfell die Form eines Gewölbes, dessen Convexität nach oben gerichtet ist und dessen Ränder, mit welchen es an die Leibeswand befestigt ist, weit tiefer liegen. Ziehen sich die Muskelfasern zusammen, so verkürzen sie sich und verkleinern das Zwerchfell; die nothwendige Folge davon ist aber: Herabsteigen der Wölbung und dadurch Vergrösserung des Raumes der Brusthöhle

nach abwärts. Dieser Vorgang ist für den Mechanismus des Athmens und für den ganzen Respirationsprozess von höchster Wichtigkeit, weil es gegen jeden Zweifel constirt, dass die Brusthöhle durch ihre Bewegungen, d. h. durch Erweiterung und Verengerung ihres Raumes, die Erweiterung und Verengerung der Lungen bewirkt, welche letztere nicht, wie früher viele Physiologen glaubten, sich selbstthätig erweitern und zusammenziehen. Nur die den Lungen durch die vielen elastischen Fasern eigene Elastizität unterstützt die Ausdehnung und Zusammenziehung derselben, indem sie bei Ausdehnung der Lungen Gleichmässigkeit unterhält und die Zusammenziehung durch Rücktritt in den ursprünglichen Contractionsstand begünstigt. Da im normalen Zustande von keiner Seite Luft in die Brustfellsäcke eindringen kann, so muss auch nach physicalischen Gesetzen die Lunge durch den atmosphärischen Druck der in ihr enthaltenen Luft fest an die Wand der Brusthöhle gedrückt werden, sie muss allen Bewegungen derselben folgen und muss, wenn sich diese Höhle erweitert, auch gleichsam auseinandergezerrt sich ausdehnen; wenn sich aber die Höhle verengert, so muss natürlich auch die Lunge verengert werden.

Hört nun die motorische Innervation des Zwerchfells durch Unterbrechung des Zusammenhanges des leitenden Nervenstammes auf, so wird die Störung, welche im Mechanismus des Athmens auftreten muss, erklärlich, und diess um so mehr, wenn wir noch die Thatsache der Erfahrung berücksichtigen, dass die Art der Erweiterung der Brusthöhle eine doppelte ist: durch Hebung der Rippen, und durch Herabsteigen der Wölbung des Zwerchfells, und dass verschiedene Menschen mehr auf die eine oder die andere Art athmen, je nachdem die fungirende Bewegung der einen, oder andern Art mehr oder weniger gehemmt ist. Ein Brustkorb z. B., dessen freie Bewegungen durch einen Schnürleib gehemmt sind, athmet, wie wir uns leicht überzeugen, mehr durch Herabsteigen und Zusammenziehen des Zwerchfells.

Die Section hat uns im vorliegenden Falle *feste Verwachsung des ganzen Umfanges der Lungen mit dem Rippenfelle, dem Zwerchfelle und dem Herzbeutel* dargelegt. Dass hier das Athmen durch Hebung und Senkung der Rippen wenig mehr befördert, vielmehr entschieden gehindert werden musste, weil die Contractionsfähigkeit der Lunge durch ihre Elasticität, zum grössten Theile mechanisch beschränkt war, ist einleuchtend, ebenso, dass der Athmungsvorgang hauptsächlich durch die Bewegungen des Zwerchfells vermittelt werden musste. Es kann nun aber auch keinem Zweifel unterliegen, dass mit der Durchschneidung des Zwerchfellnervens der Mechanismus des Athmens aufgehoben und resp. beschränkt und dadurch Stillstand in der Function der Lungen bedingt worden ist, was den Tod in der Form des Erstickens zur Folge hatte.

Es lässt sich zwar einwenden, dass nur der Zwerchfellnerve der einen Seite durchschnitten war, der anderseitige also noch fungiren und das Athmen in der Art unterhalten konnte, dass der Tod wenigstens nicht so bald zu erwarten gewesen wäre. Hiebei ist aber zu bedenken, dass nach allen Beobachtungen, und namentlich wie sie uns durch die Experimentalphysiologie dargeboten sind, es ganz unwahrscheinlich ist, dass paarige Nervenstämme für einander vicariren, wenn gleichwohl die Function eines Organes, in welches paarige Nervenstämme sich ausstrahlen, durch einen Stamm in einem gewissen Grade von Thätigkeit erhalten werden kann. Es ist zu berücksichtigen, dass ein Organ, welchem, wie im vorliegenden Falle dem Zwerchfelle, durch *nothwendige Vicarirung für die Rippenbewegung*, eine vermehrte Function und Thätigkeit aufgebürdet ist, einen anhaltend grösern Nerveneinfluss erfordert, um die gesteigerte Function erfüllen zu können. Es kann daher nicht befremden und steht mit den physiologischen Gesetzen der Thätigkeit des Nervensystems durchaus nicht im Widerspruche, dass die Function des Organes aufhört, oder auf ein bedeutendes Minus herabgesetzt wird, wenn die

Intensität der Innervation sich vermindert, gleichwie es uns nicht befremdet, wenn ein schwerer Wagen von zwei Pferden gezogen, stille steht, oder langsamer geht, wenn eines der Pferde aufhört zu ziehen.

Es ist endlich hier noch weiter zu berücksichtigen, dass durch die schon lange her, wegen Beschränkung des Athmungsgeschäftes durch Verwachsung der Pleuren, gesteigerte Thätigkeit der Zwerchfellnervens, durch Unterbrechung und Aufhebung der Thätigkeit in einem Stamme, die Thätigkeit des andern um so eher zu erschöpfen war, so wie es auch begreiflich ist, *dass das, wenigstens auf die Hälfte der functionellen Thätigkeit herabgesetzte Zwerchfell, den Athmungsvorgang und dadurch den ganzen Respirationsprocess nicht mehr in einem Umfange und in einer Intensität erhalten konnte, wie er seiner naturgemässen Bestimmung nach, dem gesammten Organismus zur Erhaltung nothwendig und dienlich ist.* Es wird hieraus auch erklärbar, warum der Tod nicht plötzlich eintrat, wie es hätte geschehen müssen, wenn die organische Unterbrechung in dem einen Zwerchfell-Nervenstamme, eine totale Lungenlähmung herbeizuführen im Stande gewesen wäre. Die Contractionen im Zwerchfelle haben vielmehr nur schrittweise abgenommen und wenn gleich in sehr kurzer Zeit, doch nur allmählig die Aufhebung der Lungenthätigkeit und den Erstickungstod herbeigeführt.

Wenn ich nach den jetzt dargelegten Beziehungen der Verletzung zu dem Tode des Vulneraten, im *Einverständnisse mit dem Physicatsgutachten die Verletzung als die physische Ursache des Todes erklären muss,* so kann ich aber darin, dass die Verletzung eine *absolut tödtliche sei,* dem trefflichen Gerichtsarzte des Physicats N. nicht beistimmen.

Ausser dem tödtlichen Ausgange der Verwundung durch Entzweischneidung des rechten Zwerchfell-Nervenstammes, liegen noch drei thatsächliche Momente in der Verwun-

dung, die unsere Untersuchung und Beurtheilung erheischen: 1) die Verletzung des zum Armnervengeflechte gehenden fünften Cervicalnerven; 2) die Verletzung des im Bereiche der Wunde gelegenen Geflechtes des sympathischen Nervens und 3) die Verletzung der innern Drosselader.

Dass die Entzweischneidung des 5ten Cervicalnervenastes den Tod zur Folge haben müsse, kann mit zureichenden Gründen nicht behauptet werden; dass aber eine Lähmung desjenigen Theiles, dessen Bewegung und Empfindung der Nerve vermittelt, nothwendige Folge von dieser Durchschneidung sei, lässt sich physiologisch und als vorhandene Thatsache nicht bezweifeln. Wir haben daher keinen Grund, dieser Nervenverletzung einen begünstigenden *Einfluss* auf den erfolgten Tod einzuräumen, sondern müssen uns mit der thatsächlichen Folge derselben — der Lähmung des rechten Armes beruhigen.

Es ist nicht der Stamm des sympathischen Nervens verletzt worden, sondern blos Theile eines Geflechtes. Dass solche Verletzungen den Tod zur Folge haben müssen, wird nicht durch die Erfahrung bestätigt. Auch vom theoretisch wissenschaftlichen Standpunkte vermögen wir nicht, die nothwendige Tödtlichkeit einer derartigen Verletzung zu begründen; pro foro medico kann daher derselben hier kein Einfluss auf den funesten Ausgang der Verwundung als Thatsache eingeräumt werden.

Die Verletzung der innern Drosselader, wie sie uns vorliegt, würde, wenn das Leben nicht auf die oben entwickelte Art untergegangen wäre, möglicherweise zwar eine erhebliche, nicht aber nothwendig tödtliche Blutung herbeigeführt haben. Caeteris paribus würde diese Verletzung als eine lebensgefährliche haben erklärt werden müssen. Mit dem vorliegenden tödtlichen Ausgange der Verwundung steht sie aber in keinem ursachlichen Verhältnisse.

Wenn nun keine der eben besprochenen Thatsachen der Verletzung bei der Würdigung der gerichtlichen Bedeutung der Verwundung einflussreich sind, die Verletzung des

rechten Stammes des Zwerchfellnervens vielmehr die alleinige Ursache des Todes war, so haben wir aber oben gesehen, durch welche Zwischenursachen die Verletzung des Zwerchfellnervens vermögend wurde, den tödtlichen Ausgang herbeizuführen, nämlich durch die Verwachsung der beiden Lungen mit allen ihren Umgebungen. In Erwägung nun, dass dieses individuelle körperliche Verhältniss des Vulneraten als ein einflussreicher Umstand für den Erfolg und Ausgang der Verletzung aus guten Gründen angesehen werden muss; — in weiterer Erwägung, dass sich aus Gründen der Wissenschaft und Erfahrung weder in Abstracto, noch im concreten Falle der Tod als eine absolut nothwendige Folge der Verletzung überhaupt, noch der des einen Stammes des Zwerchfellnervens insbesondere, erweisen lässt; — in Erwägung endlich, dass ein bewährter und glaubwürdiger Wundarzt — Larrey [1]) — auf Verletzung des Nervus phrenicus Heilung und respective nicht tödtlichen Ausgang der Verletzung erfolgen sah, erkläre ich *dissentirend mit dem Physicatsgutachten*, die Verwundung des N. N. für eine *per se lethale* im Sinne unseres Strafgesetzes.

---

1) Vgl. Kopp Jahrb. d. St. A. K. VI. 365.

XXI.

Ueber Zurechnungsfähigkeit der Epileptischen.

Von

Herrn Dr. Erhardt,

praktischem Arzte in Gernsbach,

nebst einem Nachtrage

von Herrn Medicinalrathe **Dr. Müller** in Pforzheim.

Ueber Epilepsie ist bereits Vieles geschrieben worden, und dennoch scheint diese Krankheit weder dem Wesen nach, noch in Beziehung auf ihre Folgen umfassend und erschöpfend bearbeitet worden zu sein. Von Joh. Frank bis zur neusten Zeit sind viele Monographien, der Beschreibungen dieser Krankheit in den Handbüchern der Pathologie nicht zu gedenken, erschienen, welche in manchen Stücken abweichen; und der Grund dieses Nichtübereinstimmens in der Aufzählung der Symptome der Epilepsie, liegt offenbar weniger in einer verschiedenen Auffassungsweise der Autoren, als in der Krankheit selbst; in der Verschiedenheit des Auftretens derselben, und dem seltneren, oder häufigeren Ausbruche der Paroxysmen. Keinem Zweifel ist es unterworfen, dass diese so selten heilbare Krankheit die traurigsten Folgen auf die geistigen Functionen des Menschen ausübt, ja, und dieses beweisen Beobachtungen in Krankenhäusern, wo viele Epileptische verpflegt werden, man kann sagen, dass Blödsinn, und ans Thierische grenzende

Versunkenheit, die fast unausbleiblichen Folgen der Krankheit sind.

Leicht begreiflich wird es sein, dass Aerzte an Siechenanstalten, und Irrenanstalten, in welchen erstern besonders solche Kranke verpflegt werden, eine genauere und umfassendere Kenntniss der Epilepsie besitzen werden, als Aerzte, denen Epileptische nur selten zur Behandlung kommen. In Folge einer genauern, jahrelangen Beobachtung finden wir nun, dass der Trieb zum Stehlen bisweilen als das *erste Zeichen* der noch schlummernden Krankheit betrachtet werden kann; erst später stellen sich natürliche Anfälle ein.

Ebenso ist man längst im Reinen darüber, dass Epileptische kurz vor einem Anfalle, und längere Zeit nach demselben sinnenverwirrt sind; gewöhnlich verfallen sie kurz vor, oder nach dem Anfalle in Wuth und Tobsucht, die sie für ihre Umgebung oft lebensgefährlich macht, und wo dann Zwangsmittel nur den Beschädigungen an sich selbst und andern vorbeugen können. Wir dürfen uns jedoch nicht verheimlichen, dass es nicht leicht ist, im concreten Falle mit Bestimmtheit auszusprechen, ob ein Epileptischer, der seit Monaten keinen Anfall mehr erlitten, jetzt bei vollem Verstande sei, oder nicht, und ob er im Falle eines Vergehens des Verbrechens zurechnungsfähig und strafbar sei.

Ein das Siechenhaus zu Pforzheim Besuchender, wo im Durchschnitte 90 Epileptische beiderlei Geschlechts verpflegt werden, wird allerdings versucht, diese Leute, welche er vielleicht im gegenwärtigen Augenblicke ruhig und bescheiden ihren häuslichen Geschäften nachgehen sieht, für vollsinnig zu halten; bei einem öftern Besuche aber, und besonders bei genauerer Beobachtung wird es ihm auch klar werden, dass das Gemüthsleben dieser Menschen ein ganz anderes ist, wie man es von einem völlig Gesunden erwarten könne; die geringste Aufregung, ein befehlendes Wort bringt die meisten derselben so ausser Fassung, dass

sie gleichsam ausser sich gerathen, schreien und schelten, als ob ihnen das grösste Unrecht geschehen sei; eben so wenig wird es dem Beobachter auch entgehen, dass Viele dieser Unglücklichen einen ganz besonders ausgesprochenen Trieb haben, alles was sie auffinden können, zu verheimlichen und zu entwenden; sie haben eine Neigung zum Stehlen, die offenbar mit einem gesunden überlegenden Verstande nicht vereinbar ist; man sieht sie die werthlosesten Dinge einstecken; und wenn man ihre Taschen untersucht, so findet man sie vollgestopft von Lumpen, Nägeln, Steinchen, Papierchen, Dinge die für sie gar keinen Werth haben können, und die aus reinem Triebe zu entwenden und zu verheimlichen von ihnen sorgfältigst aufbewahrt werden.

In einer Anstalt, wo die Fallsüchtigen beständig unter Aufsicht sind, wo das Mangelnde sogleich bemerkt wird, wo überhaupt schon von vorn herein, der Kranke als unzurechnungsfähig beobachtet wird, werden diese kleinen Diebstähle ohne weitere Folgen für dieselben sein, und die ganze Strafe wird in einem fruchtlosen Verweise bestehen; anders aber gestaltet sich die Sache, wenn der Epilepticus mit dem Publikum frei verkehrt, wenn die Anfälle sehr selten und nur von Wenigen gekannt sind, oder wie es oft geschieht, aus falscher Schaam von ihm und seinen Anverwandten verschwiegen werden; hier gewinnt allerdings dieser Trieb zum Stehlen eine ernstere Seite, und Aerzten und Richtern muss es Pflicht sein, die Zurechnungsfähigkeit eines solchen Individuums ins Klare zu setzen.

Es gibt Epileptische, die blos des Nachts Anfälle haben, und schon hieraus ergibt sich die Schwierigkeit der richtigen Beurtheilung eines solchen Kranken. In den von mir über Epileptische nachgelesenen Acten, finde ich folgenden Fall:

Eine jetzt im Siechenhause gestorbene Person, wurde im Jahre 1815 wegen Kindesmord zum Tode verurtheilt, hierauf auf dem Wege der Gnade, ihre Strafe in 15 Jahre

Zuchthaus verwandelt; bei näherer Beobachtung, die freilich vor dem Straferkenntnisse hätte geschehen sollen, fand sich, dass die Gefangene an sehr heftigen *nächtlichen* epileptischen Anfällen litt; sie wurde auf das Gutachten eines tüchtigen Arztes in die Siechenanstalt in Pforzheim gebracht, wo sie in Folge häufiger Anfälle in Blödsinn verfiel und starb.

Gewiss war schon damals, als sie den Mord an ihrem eigenen Kinde vollzog, ihr Verstand nicht klar, ihre Urtheilskraft getrübt, und sie vollbrachte die That in einer Art Wahnsinn, der in die Classe der Mania sine delirio gehört, und mit ihren nächtlichen epileptischen Anfällen im genausten Zusammenhange war.

Seit dem Jahre 1815 ist im Fache der gerichtlichen Medicin und besonders in Beziehung auf Zurechnungsfähigkeit vieles klarer geworden, und wir müssen die Bemühungen ausgezeichneter Aerzte und Juristen mit Dank anerkennen; immer aber bleibt noch Vieles zu wünschen übrig.

Als Beleg für den krankhaften Trieb zum Stehlen, dient folgender aus den Acten entnommener Fall:

Ein jetzt in der Siechenanstalt zu Pforzheim befindlicher Pflegling, verübte, ehe er hieher gebracht wurde, verschiedene Diebstähle, er erbrach die Kirche seines Dorfes (Ispringen), mehr als einmal, stahl die Altargeräthschaften und verbarg sie in einer Scheuer; er wurde leicht ausgemittelt, und öfters mit Gefängniss bestraft. Erst später entdeckte man, dass derselbe an Epilepsie leide, worauf er in die Siechenanstalt verbracht wurde; derselbe ist jetzt bereits 8 Jahre in der Anstalt und seine Krankheit nicht geheilt; ja es war bis jetzt unmöglich, ihm seine Lust zu stehlen zu entleiden; da er jetzt beständig unter Aufsicht ist, und werthvollere Dinge sich nicht zueignen kann, so begnügt er sich mit werthlosen Gegenständen, und verbirgt Steinchen, Papier, Nägel, Hölzchen etc. unter seiner Mütze, kann er zu einem Stücke Brod, was einem andern gehört,

gelangen, so lässt er diese Gelegenheit nie vorüber gehen, so oft man ihn auch hierüber zu strafen geneigt sein sollte. Kurz vor seinem Anfalle wird er trübsinnig, sitzt stumm da, und lässt den Harn unwillkührlich laufen.

Ein anderer Fall ist folgender:

J. G. L. jetzt 26 Jahre alt, untersetzter Natur, kräftig und gesund aussehend, wurde am 18. März 1844 in die polizeiliche Verwahrungsanstalt gebracht, „weil er kräftig und gesund fähig wäre, als Bauernknecht zu seinem Lebensunterhalte das Nöthige zu erwerben, aber wegen Trägheit und Hang zum Müssiggange, auch wegen sonstigen unordentlichem Betragen, *Diebereien*, zum Erwerbe keine Gelegenheit finde;" dieser Vergehen wegen wurde er vielfach mit Gefängniss bestraft. Er leidet an Epilepsia nocturna, mit sehr heftigen Paroxysmen, am Tage ist er sonst wohl.

Unserer Ansicht nach gehört dieses Individuum in die Siechenanstalt.

Noch jetzt befindet sich ein 38 Jahre alter Pflegling in der Siechenanstalt, der laut den Acten seit seinem 11. Jahre an der Fallsucht leidet; er war im Jahre 1832 wegen wiederholter Brandstiftung zu 10jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, sodann wurde seine Strafe aus besonderer Gnade auf 4 Jahre Correctionshaus gemildert. Damals, im Jahre 1832 hatte er sehr heftige Anfälle und legte in einem solchen Geisteszustande Feuer an. Wenn wir dieses Individuum jetzt, also nach 14 Jahren wieder sehen, so finden wir, dass auch bei ihm die Epilepsie ihre zerstörenden Folgen auf die intellectuellen Kräfte geltend gemacht hat. Er hat alle 14 Tage heftige Anfälle, und dann deren 10 in einem Tage; nach einigen Tagen verschwinden sie, und es stellt sich eine trübe, an Blödsinn grenzende Abspannung des Geistes und Körpers ein, bis sich nach Verlauf von 14 Tagen dieselbe traurige Scene wiederholt.

Betrachten wir nun die Epilepsie in ihren Folgen, und werfen wir einen Blick auf den Verlauf dieser Krankheit, so sind wir jedenfalls zu dem Schlusse berechtigt, dass

Fallsüchtige den Geisteskranken mehr, oder weniger verwandt sind; mag man den Sitz der Epilepsie, wo auch immer gesucht haben, so ist derselbe doch ohne Zweifel im Gehirne, dessen eigenthümliche abgeänderte Thätigkeit sich sowohl in einer Unterdrückung der Aeusserungen des Seelenlebens, als auch durch eine Veränderung der Rückenmarkssensibilität, und der hievon abhängenden Muskelbewegungen ausspricht.

Auch die Gesichtszüge Epileptischer erscheinen uns als eigenthümlich, fremdartig, so dass wir eine Aehnlichkeit mit denen der Geisteskranken nicht verkennen können.

Um jedoch auf den Trieb zum Stehlen zurückzukommen, so führen wir hier die Worte Dr. Schupmanns, Vorsteher des Siechenhauses zu Geseke an:

„Nicht uninteressant ist es hier in unserer Anstalt, die Neigungen und Charactere, so wie die geistigen Fähigkeiten einzelner Epileptischer zu beobachten. Schon in dem vorigen Jahresberichte führte ich, als sehr auffallend, die Beobachtung der Stehl-Monomanie an, und kann nun die Beobachtung anführen, dass nicht wenige unserer Epileptischen diesen unwiderstehlichen Trieb haben, fremde Dinge sich anzueignen und mit fort zu nehmen. Selbst durch Strafen sind sie hievon nicht abzuhalten, und man kann eben nicht sagen, dass dieses die Verrückten sind. Solche unglückliche Menschen sind doch wohl in keinem Falle imputationsfähig, und ich begreife bis jetzt noch nicht, wie man den verstorbenen S. hat strafen können."

Dr. Müller, der in unserem Lande ohne Zweifel die grösste Erfahrung über Epilepsie hat, und haben muss, indem er seit dem Jahre 1826 Vorstand der Siechenanstalt ist, wo durchschnittlich 90 Epileptische verpflegt werden, ist jetzt auch vollkommen überzeugt, dass der Hang zum Diebstahl als ein der Epilepsie zukommendes Attribut zu betrachten sei [1]).

1) Siehe dessen Abhandlung „Ueber Zurechnungsfähigkeit der Epileptischen." Annalen der Staatsarzneikunde etc. herausgegeben

Wenn Dr. Diez an einem Orte sagt: „Nur der Seelengesunde kann tugendhaft, nur der Seelenkranke lasterhaft und Verbrecher sein, so können wir diese Meinung nicht theilen, und möchten uns eher so aussprechen: Nur der Seelengesunde kann tugendhaft und lasterhaft sein, der Seelenkranke aber, weder das eine noch das andere, weil er seines freien Willens beraubt, im Wahne befangen, kein klares Urtheil über die Folgen seiner Handlungen zu haben vermag. Ein Laster, ein Verbrechen, welches von einem Seelenkranken begangen wird, hört in Beziehung auf Rechtspflege und Zurechnungsfähigkeit auf, ein solches zu sein. Noch weniger möchten wir aber Heinroth beistimmen, welcher Seelenstörung als die Ursache eines jeden Verbrechens anzunehmen geneigt ist, oder umgekehrt, jedes Verbrechen sei die Folge von Seelenstörung. Wäre dieser Satz wahr, so müsste Strafe und Zurechnung aufhören, da ja dann jedes Verbrechen in einem seelengestörten Zustande begangen wurde. Dem Seelenkranken geht das Criterium der souveränen Vernunft, und die Beurtheilung seiner Handlungen ab; es werden in diesem Zustande allerdings Handlungen verübt, welche sich weder mit der Moral, noch mit den Gesetzen der menschlichen Gesellschaft vertragen, und diese sind, wie wir glauben, nicht zurechnungsfähig; andererseits aber werden eine Menge Laster und Verbrechen begangen von Menschen, die bei klarem Verstande, bei freier Urtheilskraft sind, und diese sind mit Recht strafbar.

Es ist allerdings nicht leicht im speciellen Falle zu entscheiden, ob ein Individuum zurechnungsfähig ist, oder nicht; hier muss eine genaue Erwägung aller Umstände, das ganze frühere Leben erwogen werden, und wir glauben mit diesen wenigen Worten, als Beitrag über die Zurechnungsfähigkeit, hinlänglich dargethan zu haben, dass von Epileptischen verübte Diebstähle nicht strafbar sein sollten.

---

von Schneider, Schürmayer und Hergt. 1837. 1. Heft pag. 98—110.

Nachtrag zu vorstehender Abhandlung von Herrn Medicinalrath Dr. *Müller* in Pforzheim.

Der Herr Verfasser vorstehender Abhandlung hat gegen $1^1/_2$ Jahr die Siechenanstalt in Pforzheim beinahe täglich besucht, und diese ist sonach das Resultat seiner darin gemachten Beobachtungen und Erfahrungen über die Natur der Epileptischen. Der Herr Verfasser hat die Güte gehabt, mir diese Abhandlung zur Einsicht und zur Veröffentlichung im Drucke zu übergeben, er hat ferner mich ersucht, dieselbe mit Bemerkungen zu begleiten, welchem Verlangen ich hierdurch zu entsprechen suche.

Wer Gelegenheit hat, Epileptische täglich in grösserer Anzahl zu beobachten und deren Paroxysmen zu sehen, dem kann es nicht entgehen, dass zwar allen epileptischen Paroxysmen eine constante Erscheinung eigenthümlich ist, nämlich *Verlust des Bewusstseins und der Empfindungen;* dass aber auch wieder bei jedem Individuum die Paroxysmen in ihren Gesammtäusserungen so verschieden sind, als sich die Individuen selbst von einander in äusserer Form und Habitus unterschieden [1]). „Kein Epileptischer ist darum in der Form der Paroxysmen dem andern gleich." So verschieden aber die äusserlichen und sichtbaren Erscheinungen bei den epileptischen Paroxysmen sind, so verschieden sind auch die Ursachen und der Sitz der Epilepsie, und eine höchst interessante Erscheinung und Thatsache ist es, dass eine grosse Mehrzahl Epilepsien während der Pubertäts-Entwicklung sich ausbilden; daher mag es auch kommen, dass das Sexualsystem bei vielen Epileptischen so sehr aufgeregt ist, und vielfache nervöse Erscheinungen, von dem Geschlechtsleben bedingt, bei denselben als constante erscheinen; wie z. B. hysterische Erscheinungen, Nympho-

1) Erfahrungen über Epilepsie von Medicinalrathe Dr. Müller. Jahrbücher für practische Heilkunde, von Prof. Dr. Oesterlen. 1849. 4. Heft. Tübingen bei Laupp.

manie bei Weibern, Onanie, unnatürliche Befriedigung der Geschlechtslust, Masturbation bei Männer, abnorme Geistesrichtung, wie Hang zum Stehlen, Liebhaberei zu Feueranlegen bei denselben gefunden werden. Die Wirkungen der epileptischen Paroxysmen auf das Gemüth und Seelenleben, sind so zerstörend, wie bei keiner andern Krankheit, unaufhaltsam schreitet die Zerstörung des Seelenlebens vorwärts, bis die Kranken in vollkommene Geistesloisigkeit und thierischen Blödsinn versunken sind. Ich will hier nicht alle den Epileptischen eigenthümlichen Erscheinungen im Gemüths- und Seelenleben aufzählen, und glaube ich hierin auf oben angegebene Abhandlung verweisen zu dürfen; nur eine, den Epileptischen vorzüglich zukommende Eigenthümlichkeit, welche auch der Herr Verfasser vorstehender Abhandlung zum Gegenstande seiner Betrachtung gemacht hat, will ich hier besonders anführen: *den Trieb zum Stehlen.* Dieser ist den Epileptischen so eigenthümlich, dass er gleichsam als ein Attribut derselben angesehen werden kann. Schon im Jahre 1836 habe ich auf den Trieb zum Stehlen bei den Epileptischen aufmerksam gemacht [1]). Seither wurde dieser Stehltrieb auch von andern guten Beobachtern gefunden und beschrieben, so namentlich von *Schuppmann* [2]) und *Damerow* [3]).

In der vorstehenden Abhandlung ist das Bestreben des Verfassers nachzuweisen, dass die Epileptischen, wegen dem der Epilepsie *eigenthümlichen Diebstriebe* und dem alienirten Gemüths- und Seelenleben derselben, nicht zurechnungsfähig sind für Schuld und Strafe. Dieser Ansicht werden aber alle Aerzte, welche die Epilepsie in ihrem ganzen Umfange, und deren zerstörende Einwirkung auf das Seelenleben kennen, gewiss beistimmen. Es dürfte darum nicht

---

1) Annalen der Staatsarzneikunde. Herausgegeben von Dr. *Schneider*, *Schürmayer* und *Hergt*. 1837. 1. Heft.

2) Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 2. Bd. 4. Heft.

3) Ebendaselbst 1. Bd. 3. Heft.

mehr lange anstehen, dass dieses bei allen Gerichtsärzten Anerkennung und die gehörige Würdigung findet, dass die Epileptischen bei den Gerichten denjenigen Schutz finden, welcher denselben gebührte, dass sie bei Vergehen satt in Strafhäuser in Krankenanstalten geführt werden. Die Wissenschaft, die Humanität fordert dieses und verschafft dieser Forderung Geltung.

XXII.

Drei Gutachten über Zurechnungsfähigkeit.

Von

Herrn Dr. Fr. Will,

Professor in Erlangen.

A. Obergutachten wegen Vergehen des Missbrauchs der Magdalena L. zur Wollust.

Thatbestand: **Magdalena L., Tochter des Schneiders Anton L. von I., gegenwärtig 31 Jahre alt, wurde im September 1844 von Michael Y. und Joseph Z. von I. in einer Obsthütte zur Befriedigung der Wollust gebraucht. Die L. war nämlich in den Wald gegangen und musste an der Obsthütte auf dem Heimweg vorübergehen. Die genannten zwei Bursche und ein dritter Johann L., welcher sich zu ihnen gesellt hatte, beschlossen die L. in die Obsthütte zu locken und sie zu gebrauchen. Die L. liess sich in der That durch das Versprechen einer geringen Gabe an Zwetschgen bestimmen, mit in die Hütte zu gehen. Z. übt dann sogleich mit ihr den Beischlaf aus. Nach ihm ist Y. im Begriffe dasselbe zu thun, und hat sich bereits auf sie gelegt, als der Schuhmachergeselle Ludwig R. zur Hütte kommt. Der letztere setzt die beiden Bursche zur Rede und jagt die L. fort. Sie gebiert am 13. Juni 1845 ein Kind, welches jedoch am 8. Juli desselben Jahres stirbt.**

Da die L. in I. und in der Umgegend als geistesschwach bekannt ist, und in den Akten über die Verlassenschaft der Barbara L., Mutter der Magdalena L. als geistesschwach

und blödsinnig bezeichnet und deshalb unter Vormundschaft des Andreas U. zu I. gestellt wird, so lässt das Landgericht N. in Folge einer Anzeige von dem obigen Vorfalle durch das Stadtpfarramt am 16. Juli an das Physikat die Aufforderung zur Untersuchung und Begutachtung des Geisteszustandes der L. ergehen. Die am 21. Juli abgegebene Erklärung des Physikats geht dahin, dass man sich bei dieser ersten Untersuchung von Blödsinn nicht überzeugen konnte, dass aber die L. ein ingenium tardissimum habe. Ferner wird bemerkt, sie spreche zwar etwas undeutlich, doch sei sie zu verstehen und ihre Angaben haben das Gepräge der Naivität und der Umständlichkeit eines Kindes.

Die Akten werden dem Appellationsgerichte von N. vorgelegt und dasselbe verlangt von dem Physikate ein bestimmtes Gutachten über die Frage, ob die Magdalena L. in der Art blödsinnig sei, dass das im Art. 377 I. St. G. B. [1]) verpönte Vergehen an ihr begangen werden kann. Das Physikat giebt nunmehr abweichend von der ersten gutachtlichen Erklärung sein Gutachten dahin ab, die L. sei in der Art blödsinnig, dass das im Art. 377 I. St. G. B. verpönte Vergehen an ihr begangen werden konnte und kann. Dieses Endgutachten gründet sich auf eine wiederholte Untersuchung, bei welcher der L. verschiedene Fragen über religiöse und moralische Gegenstände, über den Werth verschiedener Geldsorten, über ihre eigenen Gewohnheiten und Neigungen, über die Bedeutung einiger ihr vorgelegten Bilder und endlich auch einige kleine Exempel für Kopfrechnung vorgelegt werden. Sie gibt mitunter sehr verkehrte Antworten, hauptsächlich über Dinge, die nur in der Schule erlernt werden, denn ihr fehlt alle Schulbildung gänzlich, da sie

1) Der Artikel 377 lautet: wer eine wahnsinnige, blödsinnige, schlafende oder höchst betrunkene Person zur Befriedigung der Wollust missbraucht, soll mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse bestraft werden.

vom Besuche der Schule wegen Bildungs- und Unterrichtsunfähigkeit befreit worden war. Sie zeigt dagegen unzweideutige Spuren von eigenem Urtheil und namentlich von einem ziemlich guten Gedächtnisse. In dem Protokolle über ihre spätere Vernehmung wird auch ausdrücklich bemerkt, aus dem ganzen Akte der Vernehmung gehe hervor, dass die L. zwar an einer Geistesschwäche leide, dass jedoch dieselbe keineswegs in dem Grade bei ihr vorhanden ist, der dem Zustande völliger Bewusstlosigkeit gleichkommt.

In Folge der durch solche verschiedene Erklärungen entstehenden Bedenken stellt das Appellationsgericht von N. an das M. C. das Ersuchen, ein Obergutachten über das vom 30. October vom Landgerichtsphysikate gelieferte Gutachten resp. ein Gutachten über die Frage abzugeben, ob die L. in der Art blödsinnig sei, dass das im Art. 377 I. St. G. B. verpönte Vergehen an ihr begangen werden kann.

Obergutachten. Der Aufforderung eines Appellationsgerichtes von N. den 9. Juli in oben rubricirtem Betreffe über den Grad der Geistesschwäche von der zum Coitus missbrauchten Magdalena L. ein Superarbitrium abzugeben, entsprechen wir nach reiflicher Prüfung der mitgetheilten Untersuchungsakten und nach gemeinschaftlicher Berathung in Folgendem:

Magdalena L., nunmehr 31 Jahre alt, zeigte in ihrer Kindheit sehr wenige geistige Anlagen, so dass sie von der betreffenden Lokalschulinspektion für bildungs- und unterrichtsunfähig erklärt und deshalb von dem Besuche der Schule befreit wird, sie kann daher weder lesen, noch schreiben, es fehlen ihr auch alle jene Kenntnisse, die von weniger begabten Individuen durch den Schulunterricht allein erworben werden können. Sie musste nach dem Tode ihrer Mutter unter Kuratel gestellt werden. Im Uebrigen fehlen alle Angaben über ihren körperlichen und psychischen Zustand bis zu der Zeit, in welcher sie wegen des fleischlichen Umgangs mit Z. und Y. von dem Gerichtsarzte unter-

sucht und später vor Gericht vernommen wird; nur ergibt sich aus den Zeugenverhören und aus ihrer eigenen Aussage, dass sie zur Ausübung des Coitus leicht vermocht werden kann, obwohl die Anregung dazu nie von ihr selbst ausgegangen zu sein scheint. So gesteht sie selbst ein, dass sie früher mit einem Postreiter, der ihr dafür einen Groschen versprach und später auch mit einem Juden zu thun gehabt habe. Bei dem Mangel aller weitern Angaben müssen wir uns, um über den psychischen Zustand der L. ins Klare zu kommen, auf eine nähere Betrachtung und Zergliederung der Thatsachen und Angaben beschränken, welche in den beiden Gutachten des Gerichtsarztes vom 21. Juli und vom 30. October und in dem Protokolle über ihre eigene Vernehmung niedergelegt sind, wobei wir zugleich eine besondere Aufmerksamkeit auf die Art und Weise, wie die L. über sich selbst aussagt, richten müssen.

Wenn die L. in den kleinen Kopfrechnungen, die ihr von dem Gerichtsarzte vorgelegt werden, nicht richtig zu antworten weiss, so ist daran wohl hauptsächlich der Mangel aller Schulbildung schuld, der natürlich bei ihren höchst geringen Anlagen um so auffallender hervortreten muss. Lesen, Schreiben und Rechnen sind hier wohl ganz in eine Kategorie zu stellen, wenn sie ferner auf die Fragen, was Religion, was Tugend, was Sünde sei, keine oder eine verkehrte Antwort gibt, so liegt dies ebenfalls mehr, oder weniger an dem Mangel der Schulbildung, wobei nicht ausser Acht zu lassen ist, dass solche abstrakte Begriffe für die Anlagen der L. zu schwer sind und ihr schon deshalb kaum bekannt sein können, weil die Umgebung, in der sie sich befindet, und von der sie dergleichen Dinge nur lernen konnte, selbst mit diesen Begriffen wenig vertraut sein dürfte. Sie selbst bezeichnet diess auch ganz richtig, indem sie auf die Frage, was Tugend sei, sagt, davon habe sie nichts *gehört*. Ebenso kann es nicht als ein Beweis für das Vorhandensein von Blödsinn in der hier fraglichen Art angesehen werden, dass sie die verschiedenen Geldsorten

nicht von einander zu unterscheiden weiss, sondern alle Geldstücke für Achtzehner erklärt und dass sie, als ihr eine Anzahl von alten Groschen und Sechsern und neuen Kreuzern zu beliebiger Auswahl vorgelegt wird, einen neuen Kreuzer wählt, darüber eine ungemeine kindische Freude hat und sich dafür bedankt; denn die Wahl des neuen Kreuzers, sowie die kindische Freude über dessen Besitz dokumentirt eben nur ein schwaches kindisches Urtheil, während es zugleich beweist, dass sie einen, wenn auch noch so dunkeln Begriff von Besitz und das Gefühl der Dankbarkeit hat. Gesetzt aber auch, sie habe sich nur bedankt, weil es ihr bei andern Gelegenheiten eingeprägt wurde, so ist dies wenigstens ein Zeichen, dass sie bis zu einem gewissen Grade unterrichtbar ist. Das letztere geht aber noch klarer aus manchen andern von ihr gegebenen Antworten hervor; so antwortet sie auf die Frage, ob sie die zehn Gebote kenne, nur eins davon wisse sie, nämlich dass ein Gott sei, die übrigen hoffe sie aber noch zu lernen; ferner auf die Frage, ob sie schon gebeichtet und das Abendmahl genossen habe, erwiederte sie: nein, weil es zu schwer sei und weil sie auch ohne diese in den Himmel komme; endlich befragt, woher sie wisse, dass sie in den Himmel komme, beruft sie sich darauf, dass ihr Bruder es gesagt habe. Zeigen sich in dem Bisherigen schon hie und da nicht undeutliche Spuren von eigenem Urtheile, so tritt dasselbe noch mehr in folgenden Antworten hervor. Auf die Frage, ob sie sich gern betrinke, antwortet sie, ausserordentlich gern, um dann Muthwillen zu treiben und lustig zu sein, ferner sagt sie, dass sie nicht gerne arbeite, sondern am liebsten im Walde spazieren gehe, weils drinne recht schön ist. Als sie gefragt wurde, woher denn die Kinder kommen, sagt sie aus dem Gemeindebrunnen. Sie wird dann aufmerksam gemacht, dass sie ja selbst ein Kind aus ihrem Leibe geboren habe. Durch diese mit ihrer Angabe ganz im Widerspruch stehende Thatsache wird sie veranlasst, eben nur für sich eine Ausnahme zu statuiren.

Der vereidigte Zeuge Ludwig R., welcher zur Hütte kam, als Y. im Begriffe war, mit der L. den Coitus auszuüben, gibt an, dass sie zu ihm gesagt habe „es sei gut, dass er dazu gekommen sei, denn sonst hätten sie, nämlich der Z. und Y. sie noch mehr gebraucht.“ Alle diese Angaben zeugen von eigenem, wenn auch mitunter beschränktem Urtheile.

Was ihren eigenen Willen betrifft, so liegen ebenfalls Angaben vor, nach welchen sie sich nicht ganz und gar willenlos leiten lässt, sondern in manchen Dingen sich selbst zu diesem oder jenem bestimmt. So glaubt sie z. B. dem Z. nicht, dass ihr Bruder Zwetschgen abnehme, wobei sie ihm behülflich sein soll, sondern sagt „ich glaube nit, mein Andres ist drauss im Acker, thut Getreid' gän,“ und will auch nicht mitgehen. Erst nachdem ihr ein anderer Grund, nämlich die Hoffnung, Zwetschgen geschenkt zu erhalten, vorgeführt wird, geht sie mit zur Obsthütte. Sie zeigt sogar eine entschiedene Hartnäckigkeit, indem sie angibt, dass sie wohl hie und da Schläge bekommen, wenn sie nicht arbeite, aber sie folge nicht und lache nur darüber.

Am meisten von allen ihren psychischen Fähigkeiten tritt aber das Gedächtniss hervor, wie sich aus ihrer eigenen Vernehmung und den hiezu angeführten Bemerkungen des Untersuchungsrichters ergibt. Sie erzählt nämlich ganz genau, wie sie in das Holz gegangen sei, wie Z. sie überredet habe, mit ihm zur Obsthütte zu gehen, wie er sie in die Hütte geschoben und dann an ihr den Coitus vollzogen habe. Ebenso erzählt sie, wie der Y. den Beischlaf mit ihr ausgeübt habe. Sie weiss sogar auch Nebenumstände anzugeben, z. B. dass in der Hütte noch ein anderer, der Johann S. gegenwärtig war und sagt von ihm: der hat aber nichts gemacht, denn der hat sich aber geschämt.“ Noch ausführlicher erzählt sie, wie ein Jude aus H. den Beischlaf mit ihr vollzogen habe. Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, dass sie die Erzählung der zuerst angeführten Thatsache ganz in zusammenhängender Weise gegeben und

durch ihr Benehmen gezeigt habe, sie wisse wohl noch, was mit ihr bei der Ausübung des Beischlafes vorgegangen sei.

Aus dem bisher Vorgetragenen geht nun hervor, dass die L. 1) eine gewisse Bildungsfähigkeit, 2) eigenes Urtheil, wenn auch im beschränkten Maasse, 3) entschiedenen eigenen Willen, der sogar in Hartnäckigkeit übergeht und endlich 4) ein ziemlich gutes Gedächtniss zeigt. Daraus folgt aber, dass die L., wenn sie überhaupt blödsinnig ist, wenigstens nicht in der Art blödsinnig ist, dass das in Art. 377 I. St. G. B. verpönte Vergehen an ihr begangen werden kann; denn der angezogene Artikel bezeichnet wahnsinnige, blödsinnige, schlafende oder höchst betrunkene Personen als solche, welche zur Wollust missbraucht werden können. Aus dieser Bezeichnung und hauptsächlich aus den beiden letzten Kategorien geht zur Genüge hervor, dass damit ein physischer oder psychischer Zustand bezeichnet werden soll, in welchem die Person sowohl ganz willenlos, als auch und zwar hauptsächlich sich dessen nicht bewusst ist, was mit ihr während des Beischlafs vorgeht. Dabei kann natürlich die Unkenntniss vor den physischen Folgen des Coitus, oder die Ueberzeugung von der Unstatthaftigkeit desselben gar nicht in Betracht kommen.

Im vorliegenden Falle ist jedoch weder völlige Willenlosigkeit, noch Bewusstlosigkeit vorhanden gewesen, denn der psychische Zustand der L. ist, wie oben gezeigt wurde, überhaupt der Art, dass man ihr einen eigenen Willen zuschreiben muss. Ueberdiess sagt der nachträgliche vereidigte Zeuge Johann S. aus, dass sie sich vor dem Coitus mit dem Z. selbst hingelegt und die Kleider hinaufgezogen habe. Auch hat sie sich während des Coitus nicht gewehrt, sondern blieb ruhig liegen, und schien damit einverstanden zu sein, indem sie während des ganzen Coitus kein Wort äusserte und es ruhig geschehen liess, dass nach dem Z. sich der Y. auf sie legte. Ebenso war sie sich dessen, was mit ihr während des Beischlafs vorging, recht wohl bewusst, denn sie erzählt, wie bereits oben angegeben ist,

den ganzen Vorgang genau, sie weiss ferner, dass der Z. zuerst den Beischlaf ausübte, gibt an, dass ihr bei diesem der Bauch wehe gethan habe, was bei dem von Y. vollzogenen nicht der Fall war; bemerkt noch die schon oben angedeuteten Nebenumstände, und sagt endlich zum Zeugen R., es sei gut, dass er gekommen sei, weil sie sonst noch mehr gebraucht worden wäre. Fassen wir nunmehr schliesslich alle diese Umstände zusammen, so müssen wir nach bestem Wissen und Gewissen unsere Ueberzeugung dahin aussprechen:

Die Magdalena L. ist, wenn überhaupt blödsinnig, wenigstens nicht in der Art blödsinnig, dass an ihr das in Artikel 377 I. St. G. B. verpönte Vergehen begangen werden kann, und bekräftigen diess etc. etc.

B. Obergutachten in der Untersuchung gegen Georg Y. wegen Brandlegung.

Thatbestand: Im Hause des Kornmessers N. zu N. brach in der Nacht vom 7. auf den 8. Oktober um 3¼ Uhr in zwei durch eine Bretterwand von einander getrennten, und zur Wohnung des Schneidermeisters Y. gehörigen Kammern Feuer aus, was aber von einigen Hausbewohnern bald bemerkt und vom Hausherrn und einigen andern Personen, gedämpft wurde. Bei näherer Untersuchung ergab sich, dass in beiden Kammern zu gleicher Zeit das Feuer entstanden sein musste, denn weder war die Bretterwand, welche beide Kammern schied, durchgebrannt, noch konnte irgendwie nachgewiesen werden, dass das Feuer von einer Kammer in die andere übergegangen seie, vielmehr waren die Stellen, wo das Feuer anfing, in einer ziemlichen Entfernung von einander gelegen. In beiden Kammern befanden sich abgezogene Betten, Strohsäcke und Geriffel (d. h. Gerümpel) über einander geschichtet, welche grösstentheils angebrannt waren. In der einen Kammer befanden sich überdies neben den brennenden Gegenständen, Holzspäne,

die ebenfalls brannten. Diese Umstände veranlassten den Verdacht, dass das Feuer angelegt worden sei und zwar durch den Miethsmann Georg Y. Der Verdacht gegen Y. wurde um so dringender, da derselbe schon mehrere Tage zuvor Wäsche, Bilder u. dgl. aus dem Hause geschafft hatte, angeblich um sie zu versetzen, oder zu verkaufen, auch hatte derselbe, weil ihm von dem Hausherrn N. die Wohnung gekündigt worden war, einen heftigen Groll auf letztern geworfen, den er theils durch sein Benehmen, theils durch heftiges Schimpfen über ihn, theils durch die Aeusserung, „einem solchen Kerl sollte man das Haus anzünden," kund gab. Zu folge dieser Verdachtgründe wurde Y. verhaftet, läugnete aber zuerst ganz und gar, dass das Feuer durch ihn ausgekommen sei, gab später an, dass er in der letzten Zeit verrückt gewesen sei und dass er in diesem Zustande, der noch durch etwas zu viel Getränke verschlimmert worden wäre, entweder mit der brennenden Cigarre, oder mit einem Lichte, oder mit einem Päckchen Zündhölzchen, auf die in der einen Kammer befindlichen Gegenstände gefallen sei und dadurch vielleicht das Feuer veranlasst habe. In späteren Verhören widerspricht er jedoch diese Angaben in so fern, als er behauptet, er habe dieselben ebenfalls in einem Anfalle von Verrücktheit gemacht; auch erinnere er sich weder mehr, wie es mit der Entstehung des Feuers zugegangen, noch welche Angaben er in früheren Verhören darüber gemacht. Er sucht vielmehr auf eine, man darf wohl sagen, schlaue Weise zu beweisen, dass er schon früher verrückt war und es während seines Arrestes in der Frohnveste noch mehr geworden sei. Auf Requisition des Stadtgerichts zu N. gibt das Stadtgerichtsphysikat sein Parere über den psychischen Zustand des Y. am 6. Juni dahin ab, dass bei Y. weder Raserei, noch eine sonstige Geisteskrankheit vorliege, sondern, dass sich derselbe vielmehr, wie es schien, im Einverständnisse mit dem Eisendiener als geisteskrank darstellen möchte. Da aber einige von einander abweichende Zeugen-

aussagen vorliegen und der Vertheidiger des Y. eine Revision des gerichtsärztlichen Gutachtens beantragt, so stellt das Appellationsgericht unter dem 11. August an das K. M. C. das Ansuchen: es wolle sich baldgefällig gutachtlich äussern, ob Inquisit Georg Y. überhaupt oder zur Zeit stattgehabter Brandlegung als ganz oder theilweise zurechnungsunfähig mit Gewissheit, oder Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

Obergutachten. Auf Ansuchen des Appellationsgerichts zu N. in oben rubricirtem Betreffe über die Gewissheit, oder Wahrscheinlichkeit der gänzlichen, oder theilweisen Zurechnungsunfähigkeit des Schneidermeisters Georg Y. geben wir nach reiflicher Prüfung der mitgetheilten Akten und nach gemeinschaftlicher Berathung in Folgendem ein Obergutachten ab: Was im Allgemeinen den psychischen Zustand des Y. betrifft, so geht sowohl aus den Adhibendakten, als auch aus den Zeugenaussagen und den Bemerkungen des Untersuchungsrichters über das Benehmen des Inquisiten bei den Verhören in der vorliegenden Untersuchung zur Genüge hervor, dass Y. sehr rechthaberisch und streitsüchtig ist, leicht zum Zorne und zur Rache erregt werden kann und dabei doch immer auf jede Weise sucht, die daraus entspringenden nachtheiligen Folgen von sich abzuwenden. Er war seit dem Jahre 1828 mehrmals wegen Verbal- und Realinjurien, wegen Betrugs, wegen Körperverletzung und unerlaubter Selbsthilfe, wegen Verläumdung, wegen Amtsehrenbeleidigung und wegen eines ungehorsamen Ausbleibens vor einer Stadtgerichtskommission in Untersuchung und hat daher in jeder Beziehung einen sehr schlechten Leumund. Alle Zeugen, welche über seinen Gemüthszustand aussagen, geben an, dass er immer viel „schwadronirte“ und über Alle, die mit ihm in Berührung kamen, schimpft. Dabei machte er in den Wirthshäusern, oder in Familien, wohin er öfter kam, viel närrisches und dummes Zeug, d. h. er schwätzte viel durcheinander, rieb sich an Andern und wurde auch wiederum „gehänselt.“ Kurz! er war bekannt

als ein Mensch, der in hohem Grade geschwätzig ist, auf Andere gerne loszieht, ohne Schonung Verläumdungen ausbreitet, und sehr leicht zu heftigen Zornausbrüchen gereizt werden kann. Er soll früher sein Geschäft schwunghaft betrieben und gut gelebt haben, übrigens fleissig und auf die Ernährung seiner Familie bedacht gewesen sein. Eine besondere Freude hatte er daran, eine Menge von Gemälden zu sammeln, mit denen er seine Zimmer ausschmückte. Bei sorgfältiger Durchsicht der Akten, welche über ihn vorliegen, kann es jedoch nicht entgehen, dass bei der Abnahme seines Wohlstands fast mit jedem Jahre die schlimmen Seiten seines Charakters zunehmen. Er befand sich schon vor dem Brande, den angelegt zu haben, er im Verdacht steht, in einem so gereizten Zustande, dass er über Gegenstände, die ihn in Gedanken beschäftigten, namentlich über einen Injurienprozess, welchen die Gebrüder L. Zeugmacher zu N. gegen ihn führen, mit Jedermann und zwar höchst leidenschaftlich spricht. Allein trotzdem ist er sich der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit seiner Beschimpfungen und Verläumdungen u. s. w. recht wohl bewusst. So sagt z. B. in der Untersuchung gegen Y. wegen Körperverletzung und unerlaubter Selbsthilfe der vernommene Zeuge A. aus, dass Y. geäussert habe, wenn aus der Unterhandlung (welche einen Mantel betraf) nichts würde, so würde er bei Gericht allen wegläugnen und auch darauf schwören. Ferner stellt er mitunter seine Beschimpfungen mit grosser Schlauheit so zweideutig hin, dass er bei allenfallsiger Klagestellung immer einen Ausweg offen behält. Dieses tritt namentlich in der Untersuchung gegen ihn wegen Verläumdung des Zeugmachers L. resp. Beschimpfung dessen Tochter und Frau hervor.

Während der Untersuchungshaft erreicht die Aufgeregtheit des Y. einen so hohen Grad, dass es den Anschein gewinnen könnte, dass er zeitweise psychisch krank sei. Allein es liegen für eine wirklich psychische Krankheit durchaus keine vollgültigen Beweise vor, denn 1) wird

weder während der Untersuchungshaft, noch vor der stattgehabten Brandlegung irgend eine Handlung oder Aeusserung des Y. constatirt, welche ihren Grund nothwendig in einer Geisteskrankheit hat; 2) findet der Gerichtsarzt nach genauer Untersuchung und mehrtägiger Beobachtung sich nicht zu der Annahme einer Geistesstörung veranlasst, und 3) liegen als Gegenbeweis mehrere Gründe zu der Annahme vor, dass sich Y. künstlich und absichtlich in eine solche Aufregung versetzte, und Störungen in seiner Seelenthätigkeit simulirte.

Ad 1. Y. beruft sich zwar darauf, dass er den grössten Theil seiner Effekten aus dem Hause geräumt und an die verschiedensten Orte gebracht habe, so dass er sich selbst daran nicht mehr genau erinnere, allein es stellt sich doch in den verschiedenen Verhören heraus, dass er recht gut weiss, wohin er die Sachen gebracht hat und unter welchen Umständen. Ebensowenig beweisst die Unordnung, welche man unmittelbar nach der Brandlegung in seiner Wohnung findet, Geistesstörung des Inquisiten, denn das Räumen der Möbel, das Abziehen der Betten u. dgl. deutet nur, im Falle wir ihm nicht die Benutzung einzelner Stücke der Möbel und Betten zur Brandlegung selbst imputiren dürfen, darauf hin, dass er im Begriffe ist, auszuziehen und wie er selbst sagt, seine Frau, die auf kurze Zeit verreist ist, bei ihrer Zurückkunft mit frisch gewaschener Wäsche überraschen will. Ferner gaben alle Zeugen, auf die sich Y. beruft, um zeitweise Geistesstörung nachzuweisen, gleichmässig an, dass er zwar sehr viel „schwadronirte und raisonnirte," aber Verrücktheit, oder Verstandeslosigkeit sei nie an ihm zu bemerken gewesen. Endlich ist die Angabe des Eisendieners: Y. trinke seinen Urin und brülle Tag und Nacht, nicht nur nicht constatirt, sondern auch durch eine Bemerkung des Stadtgerichtsarztes verdächtig gemacht.

Ad 2. Der Stadtgerichtsarzt als Sachverständiger findet bei Y. keine Geistesstörung, sondern erklärt vielmehr, dass

sich in seinem Benehmen die Simulation einer Geistesstörung leicht erkennen lasse.

Ad 3. Es ist eine auffallende und bei wirklichen Irren ungewöhnliche Erscheinung, dass sie zuerst und allein von ihrer Geistesstörung reden und Andere durch Beweise davon überzeugen wollen. Im vorliegenden Fall spricht Niemand von einer Geistesstörung des Inquisiten; er allein behauptet, dass er zeitweise verrückt gewesen sei und noch sei, und bemüht sich durch Hinweisung auf einzelne Handlungen und Aeusserungen und durch Berufung auf Zeugen dies zu beweisen. Es ist jedoch schon oben bemerkt worden, dass keine Handlung, oder Aeusserung des Y. constatirt sei, welche eine wirkliche Geisteszerrüttung beweise, ebenso sagen alle Zeugen, auf die er sich beruft, eidlich aus, entweder dass er, so lange sie mit ihm Geschäfte hatten, völlig bei Verstand und Bewusstsein war, oder dass er dieses, oder jenes Geschäft, welches er angeblich in der Verrücktheit zu seinem Nachtheile abschloss, gar nicht mit ihnen machte. Auffallend und der Annahme von Verrücktheit, wenn auch nur einer zeitweisen, widersprechend ist es ferner, dass er sich zwar angeblich vieler Dinge aus früheren Zeiten nicht mehr erinnert, in der That aber gerade Alles das anzugeben weiss, was allenfalls als Beweis für Verrücktheit angesehen werden könnte.

Aus den angeführten Gründen müssen wir schliessen, dass der Geisteszustand des Y. vor der Brandlegung nicht der Art war, dass man annehmen kann, derselbe habe irgend etwas gethan, oder geäussert, wobei er sich nicht der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit seiner Handlungen, oder Aeusserungen hätte bewusst sein können. Ebenso erscheint seine angebliche Raserei, oder überhaupt Geisteszerrüttung während der Untersuchungshaft als Simulation und als ein Mittel, die Strafe für das Verbrechen, wovon dringender Verdacht auf ihn ruht, ganz, oder theilweise von sich abzuwenden. Es bleibt daher nunmehr nur noch übrig, nachzuweisen, in welchem psychischen Zustande sich

der Inquisit befand, während der Akt der Brandlegung selbst vor sich ging.

Dass Inquisit sich der Strafbarkeit der Brandlegung überhaupt bewusst war, geht hinreichend daraus hervor, weil er zu der Zeugin Johanna N. sagte: „Sollte man einem solchen Kerl (nämlich dem Kornmesser N.) denn nicht das Haus anzünden und was könnte einem denn geschehen, wenn man es auch thun würde.“ Diese Aeusserung that er, als ihm von N. die Wohnung bereits aufgekündigt war, also wenige Tage vor dem Brande selbst. Am Tage des Brands wurde er von mehreren Personen gesehen und gesprochen, welche sämmtlich eidlich aussagen, dass sie nichts Auffallendes an ihm bemerkten. Von Abends 7 Uhr bis Nachts 11 Uhr, wie er selbst genau angibt, und die Zeugen bestätigen, treibt er sich in verschiedenen Wirthshäusern herum. Auch in dieser Zeit wird nichts Auffallendes an ihm bemerkt, er spricht mit mehreren Personen über gleichgiltige Gegenstände, schaut in einem Wirthshause dem Kartenspiele zu, gerirt sich ganz in seiner gewohnten Art und gibt in keiner Weise zu erkennen, dass er besonders aufgeregt war, oder zuviel getrunken habe. Nur der Zeuge M. sagt aus: „An dem Abende, ehe es bei ihm brannte, war er und ich im Bräuhaus, ich merkte aber so genau nicht auf ihn und nahm daher auch nichts Auffallendes an ihm war, doch *meine* ich, dass er damals etwas zu viel getrunken gehabt hatte; dennoch kann ich nicht behaupten, dass er damals verstandeslos gewesen sei.“ Auf diese Aussage kann wohl nicht viel Gewicht gelegt werden, denn sie steht nicht nur mit den Aussprüchen der übrigen Zeugen, sondern auch mit sich selbst im Widerspruch; denn Zeuge hat *nicht genau* auf ihn gemerkt, *meint* aber doch die Spuren der Trunkenheit an Y. gemerkt zu haben. Die Meinung dieses Zeugen wird aber auch dadurch widerlegt, dass Y. von dem Wirthshause, in dem er sich in Gesellschaft dieses Zeugen befand, um 9 Uhr noch in ein anderes, nämlich zum Braupächter N. geht und dort bis 11 Uhr

bleibt, wo jedoch alle Zeugen gar nichts Auffallendes an ihm bemerkten. Auch gibt Y. bei der ersten Vernehmung ganz richtig und mit den Zeugenaussagen übereinstimmend an, in welchen Wirthshäusern er sich befunden habe, mit wem er dort zusammengetroffen und zu welcher Zeit er nach Hause gegangen sei, was jedenfalls annehmen lässt, dass er seiner mächtig und bewusst war.

In der Nacht, als der Feuerlärm entstand, kam Y., wiewohl etwas später, als der Hausherr und die übrigen Hausbewohner, mit Hosen, Rock und einer Cravatte bekleidet aus seinem Zimmer, blieb aber müssig beim Feuer stehen, jammerte, dass ihm seine Möbel u. s. w. hätten verbrennen können, zeigte aber nach übereinstimmender Aussage der Zeugen durchaus nichts Auffallendes. Als ihm von verschiedenen Seiten vorgehalten wurde, dass das Feuer durch ihn entstanden sei, behauptete er, was jedoch als unwahr erwiesen ist, dass er schon seit 5 Tagen nicht in die Kammer gekommen, und dass ihm der Schlüssel dazu gestohlen worden sei. Auch versuchte er zugleich, den Verdacht zu erregen, dass die L'schen, mit denen er einen Injurienprozess hat, das Feuer angelegt hätten, um ihm zu schaden, ohne jedoch einen nur irgend wie genügenden oder stichhaltigen Grund zu dieser Annahme vorbringen zu können. Nachdem das Feuer gedämpft war, blieb Y. ruhig in seinem Zimmer bis Nachmittag 3 Uhr, wo er sich zum Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt begab und seinen Schaden auf 25 fl. anschlug.

Betrachten wir nun das Benehmen des Y. unmittelbar vor und nach dem Brande genau, so ist dasselbe der Art, dass wir durchaus keinen Grund haben, anzunehmen, Y. habe sich in der Zeit zwischen 11 Uhr und 4 Uhr in einem solchen psychischen Zustande befunden, dass er seiner nicht mächtig und bewusst gewesen ist, vielmehr dürfen wir wohl aus dem Umstande, dass er in seinem Benehmen nichts Auffallendes zeigte, und dass er sich später alles dessen, was er unmittelbar vor und nach dem Brande that, soweit es durch

Zeugen constatirt werden konnte, genau erinnert, schliessen, er sei auch in der Zwischenzeit seiner mächtig und bewusst gewesen. Dieser Schluss wird auch dadurch noch mehr begründet, dass, wie oben gezeigt wurde, keine Beweise vorliegen, welche die vom Inquisiten vorgeschützte zeitweise Verrücktheit beurkunden, vielmehr aus Allem hervorgeht, Inquisit bediene sich der Angabe einer zeitweisen Geistesstörung nur als eines Mittels, um sich weniger strafbar darzustellen.

Daher sprechen wir nach bestem Wissen und Gewissen unsere Ueberzeugung dahin aus: Georg Y. ist überhaupt und besonders vor der stattgehabten Brandlegung als gänzlich, oder auch nur als theilweise zurechnungsunfähig nicht zu betrachten und bestätigen dies durch Siegel und Namensunterschrift etc. etc.

C. Obergutachten in der Untersuchung gegen X. wegen Urkundenfälschung.

Thatbestand: X. kam im Jahre 1848 zum Landgericht R. als Rechtspraktikant und erwarb sich dort durch seinen Fleiss und sein gutes Benehmen, so wie durch seine Gewandtheit und Liebenswürdigkeit im gesellschaftlichen Leben sowohl die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, als auch die Achtung und das Zutrauen aller Einwohner. Während seiner Anwesenheit in R. entspann sich zwischen ihm und Babette Y., der Tochter des Tafernwirthes Y. ein Liebesverhältniss, welches die Eltern des Mädchens von Anfange an missbilligten. Trotzdem hielt X. bald darauf um das Mädchen brieflich an. Sein Brief wurde ihm jedoch zurückgeschickt mit dem Bedeuten, dass der Vater nicht einwillige, indem die Aussichten auf Anstellung bei einem Rechtspraktikanten in zu grosser Ferne lägen. X. beruhigte sich scheinbar dabei, setzte aber dennoch, wenn auch anfänglich geheimer, sein Liebesverhältniss fort. Das Mädchen sollte nun nach dem Wunsche ihrer Eltern einen reichen Vetter aus W. heirathen, da sie aber standhaft erklärte, sie wolle dem X. treu

bleiben, so wurde sie öfters von ihren Eltern gescholten und angeblich streng gehalten. Da ihr Vater gelegentlich geäussert hatte, dass er die Verlobung und Verheirathung mit X. nur zugeben könne, wenn Letzterer eine Anstellung habe, so schlug X. folgenden Weg ein, um die Zusage des Vaters zu erhalten und sich verehelichen zu können.

Er schrieb sich einen Brief, welcher von M. datirt und mit einem fingirten Namen unterzeichnet war. Eines Abends, während sich viele Gäste bei dem Tafernwirth Y. befanden, wurde X. hinausgerufen und gab, als er ins Zimmer zurückgekehrt war, vor, diesen Brief so eben erhalten zu haben. Er las ihn scheinbar und theilte dann seinen Bekannten mit, dass ihn ein Freund von seiner Anstellung als Kabinets-Sekretär benachrichtigt habe. Er liess auch Andern den Brief lesen. Man wünschte ihm allenhalben Glück und Mehrere liessen es sich angelegen sein, den Tafernwirth Y. zu bewegen, dass er die Erlaubniss zur Verlobung ertheilte. Derselbe gab zwar nach, wollte aber erst bestimmt zusagen, wenn X. das Dekret vorzeigen könne. Letzterer schrieb sich nun auch ein Dekret, worin er zum Kabinets-Sekretär mit einem Gesammtgehalte von 1200 Gulden ernannt war. Unterzeichnet war das Dekret mit dem Namen des Grafen Z., des Kabinets-Sekretär O. und zweien Anderen. Mittelst eines Guldenstückes war ein Wappen angebracht und ebenso die Versieglung bewerkstelligt. Man hielt dieses Dekret allgemein für ächt und die Verlobung wurde von Y. nicht weiter beanstandet, vielmehr wurde ein sogenannter Heirathstag, d. h. der Tag der feierlichen Verlobung festgesetzt, an welchem die Ehepakten aufgenommen wurden, in denen der Braut im Ganzen 6000 Gulden zugesichert sind.

Mittlerweile hatte X. seinem Vater in M. geschrieben, dass er in der Babette Y. ein Mädchen gefunden habe, das neben allen Vorzügen des Leibes und der Seele ein Heirathsgut von mindestens 25,000 Gulden besitze. Von den Zinsen dieses Kapitals und dem Erträgnisse irgend einer

kleinen Stelle, die für ihn in M. auszumachen, er zugleich hat, könne er wohl gemächlich als Rechtspraktikant leben. Er würde daher sobald als möglich heirathen. Zum Behufe der Erwerbung der Heirathslizenz bei der Gemeinde in M. stellte er nun mit verstellter Handschrift selbst ein Vermögenszeugniss für seine Braut aus, machte die Unterschrift des Landrichters nach und drückte das Landgerichtssiegel, welches ihm leicht zugänglich war, da er mit dem Landrichter in *einem* Zimmer arbeitete, darunter. Auf dieses Zeugniss, nach welchem der Braut 25,000 Gulden zukamen, erhielt er wirklich die Heirathserlaubniss. Er miethete nun eine Wohnung in M., kaufte mit dem Gelde, welches Y. ihm zu diesem Zwecke gegeben hatte, Meubeln u. dgl., besorgte die Proclamation, liess sich selbst eine rothe Uniform machen u. s. w., kurz er brachte es durch sein rasches und scheinbar sicheres Handeln soweit, dass bereits der Hochzeittag festgesetzt war. Indessen hatte sich dadurch, dass er in R. die rothe Uniform trug und dass er im Kabinets-Sekretariate als angestellt nicht aufzufinden war, das Gerücht verbreitet, das fragliche Dekret sei fingirt und überhaupt Alles, was X. vorgebracht, erlogen. Wenige Tage, bevor X. in R. eintreffen sollte, um die Hochzeit zu feiern, ergibt sich durch genaue Erkundigungen mit Sicherheit, dass dieses Gerücht begründet und X. seine Eltern und seine zukünftigen Schwiegereltern, sowie seine Braut betrogen habe. Er selbst gesteht einem Freunde, dass er den ersten Brief, das Dekret und das Vermögenszeugniss seiner Braut selbst verfertigt habe und flüchtet in die Schweiz, wo er sich angeblich bei den päpstlichen Truppen anwerben lässt.

Am 31. Januar l. J. stellt er sich unvermuthet freiwillig vor dem Landgerichte zu R. und bekennt sogleich, wie er den ersten Brief, das Dekret und das Vermögenszeugniss gefälscht habe, gibt aber an, dass er zu der Zeit, als er diess that, seiner nicht mächtig gewesen, dass er vielmehr aus allzugrosser Liebe zu Babette Y., deren projektirte Verheirathung mit ihrem Vetter zu einem entschei-

denden Schritte drängte, alle jene Fälschungen vorgenommen habe, um somehr, da seine Geliebte von ihren Eltern gedrängt und hart behandelt worden sei. Ohne Babette Y. leben zu müssen, habe er damals als das grösste Unglück, ja als etwas ganz Unmögliches betrachtet. — Nach geschlossener Untersuchung erhält der Landgerichtsarzt zu R. den Auftrag, sich über den psychischen Zustand des X. während der kritischen Zeit gutachtlich zu äussern. Das gerichtsärztliche Gutachten vom 9. August geht nun dahin, dass bei X. „in der Zeit seiner höchst leidenschaftlichen und unglücklichen Liebe ein krankhaftes Missverhältniss zwischen Verstand und seinem in der Liebe ausschweifenden Gemüthe und ein unüberwindliches Begehren zu diesem geliebten Gegenstande entstanden ist, welches bis zum unfreien Gebrauche seiner Vernunft und reinen Verstandes gesteigert wurde, dem seine Handlungen untergeordnet waren.“ Diesen Ausspruch des Gerichtsarztes findet das Appellationsgericht nicht bestimmt, sondern schwankend, und stellt daher an das Medicinal-Comité das Ersuchen ein höheres Gutachten über die Gewissheit, oder Wahrscheinlichkeit totaler Unzurechnungsfähigkeit, oder beschränkter Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten während der kritischen Zeit abzugeben.

Obergutachten. Dem Ersuchen des Appellationsgerichts von L. in oben rubrizirten Betreff über die Gewissheit, oder Wahrscheinlichkeit der gänzlichen, oder theilweisen Zurechnungsunfähigkeit des Rechtspraktikanten X. von M. ein Obergutachten abzugeben, entsprechen wir in Folgendem.

Bevor wir zur Beurtheilung des psychischen Zustandes des X. übergehen können, erscheint es als nothwendig, erst genau festzustellen, in welche Zeiten die eigentlich kritischen Momente fallen, denn so viele Beweise auch in den Akten vorliegen, dass sich X. nach der Fälschung des Briefes und des Dekretes in einer grossen psychischen Erregung befand, so finden sich doch nur wenige constatirte Angaben und Belege zur Beurtheilung seines Geisteszustandes wäh-

rend der Zeit vorher. Auf aktenmässige Angaben gestützt, muss daher der Grad der Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit in Bezug auf die Zurechnungsbarkeit der einzelnen Reate etwas verschieden ausfallen. Für die erste Periode, welche von der ersten brieflichen Bewerbung um Babette Y. bis zur Production des falschen Dekretes, oder vom Monat Juli bis Mitte Januar des nächsten Jahres reicht, fällt die Fälschung des Briefes und des Anstellungsdekretes. Für diese Periode liegen, wie bemerkt, nur dürftige Angaben in Bezug auf den Seelenzustand des X. vor. Die zweite Periode reicht von Mitte Januar bis gegen Pfingsten desselben Jahres. In sie fällt die Fälschung des Vermögenszeugnisses vom März und in ihr treten deutliche Zeichen eines krankhaft erregten Seelenzustandes bei X. entschieden hervor.

Ueber die früheren Lebensverhältnisse des X. liegen keine näheren Angaben vor. Nur soll er kurz vor seinem Weggange von M. in einem Liebesverhältnisse mit einem Mädchen gestanden sein und mit demselben ein Kind gezeugt haben. Während seines Aufenthalts in R. kam er nach dem pfarramtlichen Zeugnisse „als Christ seinen Pflichten genau nach, gewann durch sein artiges Benehmen die Achtung und Liebe Aller, erwarb sich ferner das Vertrauen sämmtlicher Gerichtsmitglieder, war fleissig, dienstgefällig, bescheiden, in allen gesellschaftlichen Tugenden bewandert, hatte in der Musik, in Sprachen und in der Zeichnungskunst eine nicht gewöhnliche Bildung, war weder dem Spiele, noch Trunke, oder andern Leidenschaften ergeben und wirklich ein Muster eines jungen Mannes.“

In Bezug auf sein Liebesverhältniss zu Babette Y. stimmen die Zeugen darin überein, dass er „sehr verliebt, bis über die Ohren verliebt, in das Mädchen vernarrt“ gewesen sei; als Beweis für ihre Aussagen, führen die Zeugen an, dass „er das Mädchen sehr oft und lang geküsst habe, so dass man glaubte, sie könnten gar nicht mehr auseinander kommen.“

Dabei ist jedoch wohl zu bemerken, dass diese Zeugenannahme genau genommen, nur für die Zeit gelten, in welcher bereits durch die vorgegangene Produktion des Anstellungsdekretes das Liebesverhältniss vom Vater der Babette Y. anerkannt war. Aus den Briefen, welche in die erste Periode fallen, lässt sich nur sehr wenig entnehmen. Zwar sagt er im ersten Briefe vom ... Juni, dass „er Heimlichkeit nicht liebe und die Eltern nicht täuschen wolle, vielmehr wünsche, dass dieselben ihren Segen zu ihrem Verhältnisse geben;“ indessen bei der grossen Geschicklichkeit in der Verstellung und bei der grossen Fertigkeit, ein ganzes Gewebe von Lügen zu erfinden, darf man wohl auf dergleichen Aeusserungen nicht eben viel Gewicht legen. Der nächste Brief, welcher vorliegt, ist vom .... October. In die Zwischenzeit fällt der Brief, in welcher er förmlich um das Mädchen anhielt und darauf abgewiesen wurde. Nunmehr beginnt das Gewebe von Lügen, durch die er alle betheiligten Personen zu täuschen sucht. Er gibt in dem Briefe vom ... October fälschlich an, dass er 15,500 Gulden mütterliches Vermögen besitze und specificirt genau, aus welchen einzelnen Theilen diese Summe bestehe. Beiläufig um diese Zeit nun, scheint er sich auch wirklich um eine Stelle im Kabinet beworben zu haben. In den drei darauffolgenden Briefen vom ..... December kommen bereits Andeutungen von seinem späteren Plane, d. h. von dem Anstellungsdekrete vor. In einer wahrhaft schlauen Weise werden Winke und Andeutungen gegeben, dass er bald angestellt werde und dass bald entscheidende Verhältnisse eintreten würden. Auffallend ist es und wohl nicht ohne Bedeutung, dass diese Briefe in der Schrift und im Style weniger sorgfältig sind, als der vorhergehende und die späteren. Was seine Liebe zu dem Mädchen betrifft, so ist es äusserst schwierig genau zu sondern, was in seinen Briefen wirkliche Gefühle der Liebe und was beberechnete Redensarten seien. Unmittelbar neben den heiligsten Versicherungen, dass er sich über seine gerade-

zu erdichteten Vermögensverhältnissé genügend ausweisen werde, stehen die Versicherungen glühender Leidenschaft, welche nur „im Besitz des geliebten Gegenstandes befriedigt und glücklich werden kann," welche unbefriedigt die „Zerstörung eines Menschenlebens zur Folge habe" u. dgl. mehr.

Aus diesen dürftigen und in ihrer Bedeutung mitunter höchstzweifelhaften Angaben lässt sich kaum auch nur mit Wahrscheinlichkeit ein Urtheil über den psychischen Zustand des X. während der ersten Periode bilden, wir gehen daher sogleich auf die Zeit über, welche zwischen der Production des falschen Anstellungsdekretes und der völligen Entdeckung des Betrugs liegt, um, wo möglich, durch eine genaue Betrachtung des Benehmens des X. in dieser Periode einiges Licht über die unmittelbar vorhergehende Zeit zu erhalten und daraus einen, wenn auch nur wahrscheinlichen Schluss ziehen zu können.

Am Neujahrstage producirt X. den falschen Brief, in welchem ihm die Anstellung als Kabinetssekretär gemeldet wird. Vielleicht glaubte er, schon damit die Zusage des Y. zur Verlobung mit Babette Y. zu erreichen. Allein Y. will erst das Anstellungsdekret sehen, bevor er zusagt. X. ist also gewissermassen genöthigt, ein Anstellungsdekret zu produciren, um seiner Reputation nicht zu schaden und rechnet mit der bestimmtesten Hoffnung darauf, bald irgend eine Anstellung, wenn auch nicht im Kabinets-Sekretariate, zu erhalten, wodurch sich vielleicht Alles leicht ausgeglichen hätte. Das Anstellungsdekret wird von Jedermann, selbst vom Landrichter und von den übrigen Beamten als ächt anerkannt. Je weniger Zweifel daher Andere an der Anstellung des X. hatten, desto sicherer mochte er selbst in seinen Hoffnungen werden und desto bestimmter musste er seine Rolle fortspielen. Je mehr er aber Andere glauben machen wollte, dass er angestellt sei, um so mehr glaubte er selbst, dass eine solche Anstellung eine mögliche, ja! am Ende, dass sie eine wirkliche sei. Nun kommen Handlungen zum Vorscheine, die sich nur dadurch erklären lassen,

dass man eine grosse, wenn nicht völlige Befangenheit des Urtheils und des Willens bei X. annimmt. So schreibt er im Januar seinem Vater, dass er ein Mädchen mit 25,000 Gulden gefunden habe, während er recht gut weiss, dass Babette Y. nicht mehr als 6,000 Gulden bekommt; in einem zweiten Briefe wiederholt er dasselbe mit Specification der einzelnen Positionen und wünscht dringend, dass sein Vater für ihn in M. ein Haus kaufen möchte. Bei unbefangener Ueberlegung musste ihm doch klar werden, wie leicht sein Vater die Unwahrheit dieser Angaben erfahren konnte, wenn er sich namentlich wegen des Hauskaufes mit Y. in's Benehmen setzte. Er lässt sich ferner durch seinen Bruder in R. eine Uniformsmütze mit dem für Regierungsräthe bestimmten Emblème besorgen und trägt dieselbe selbst bei landgerichtlichen Commissionen, die er als Rechtspraktikant mitmacht. Später lässt er sich eine scharlachrothe Uniform machen und geht damit in R. herum. Bei dem Magistrate in M. legt er das gefälschte Vermögenszeugniss vor und glaubt als einen weiteren Punkt zur Begründung seines Gesuches um die Heirathserlaubniss angeben zu müssen, dass er Hoffnung habe, Kabinetssekretär zu werden. Er miethet eine ziemlich theuere Wohnung und kauft für 1400 Gulden Mobilien, Kleider und andere Ausstattungsgegenstände; wiewohl ihm dazu vom Y. nur 600 Gulden übergeben worden waren. Dabei soll er nach der Angabe seines Vaters, in seinem Benehmen ganz verändert gewesen sein. Er hatte einen unsteten Blick, zeigte bald übertriebene Lustbarkeit, bald versank er wieder in Schwermuth und Tiefsinn, bald wollte er dieses kaufen, bald jenes verkaufen, bald aus lauter Sparsamkeit das Nöthigste seiner Hauseinrichtung vernachlässigen, während er andere ganz geringfügige Gegenstände im Uebermaass anschaffen wollte, — oft spielte er mit kleinen Kindern wie ein Kind, lachte narrenhaft, indem er mit einer Trommel lange fort verschiedene Märsche trommelte, er bestand auf der eifrigsten Supplicirung um eine Anstellung, indem

er meinte, er bekomme sie doch ganz gewiss und man müsse sie ihm geben. Der Magistratsactuar G. gibt an, dass X. ihm in den ersten Monaten des Jahres wie ein Narr vorgekommen sei, was er ihm auch geradezu in's Gesicht gesagt habe, übrigens sei sein ganzes Benehmen verwirrt, seine Gespräche nicht zusammenhängend und übereinstimmend gewesen. Der Landrichter und seine Frau, bei denen X. im Hause und in der Kost war, geben an, dass er in der letzten Zeit seines Aufenthaltes in R. sowohl bei seinen Arbeiten sehr zerstreut, als auch in seinem Benehmen auffallend und verkehrt war. Nicht ohne Bedeutung für die Charakteristik seines psychischen Zustandes ist es endlich, dass er in dem Briefe vom April an Babette Y. den Wunsch ausspricht, dass ihre Verwandten bei der Hochzeit in Uniformen erscheinen möchten.

Alle diese Aeusserungen und Handlungen zeugen entschieden von einem Seelenzustande, in welchem weder ein klares unbefangenes Urtheil, noch ein völlig freier Wille hervortritt. Zwar stehen fast alle Verkehrtheiten in seinem Betragen, zunächst mit den irrthümlichen, beinahe zur fixen Idee gewordenen Hoffnungen auf seine Anstellung in Beziehung, so dass das falsche Anstellungsdekret mehr als *Ursache*, denn als *Folge* des krankhaft erregten psychischen Zustandes erscheint, allein dasselbe ist doch in der That nur die nächste Veranlassung dazu, dass sich sein krankhafter Seelenzustand gerade auf diese Weise äussert. Im Grunde genommen war aber die Verfertigung des falschen Briefes und des falschen Dekretes nur eine Folge der unbezähmten leidenschaftlichen Liebe zu Babette Y. oder besser gesagt, der unüberwindlichen Begierde, das Mädchen zu besitzen. Wenn aber diese Begierde in der ersten Zeit nicht so deutlich in die Augen fällt, so liegt diess theils in der Natur der Sache, theils in den Verhältnissen. Es ist natürlich, dass dieselbe mit dem Widerspruche, den sie erfahren musste, wuchs, und es lag in der nothwendigen Geheimhaltung des Liebesverhältnisses,

dass nur wenige Aeusserungen desselben von Zeugen beobachtet werden konnten. Erst als die Zusage des Vaters erfolgte, konnten auch andere Personen wahrnehmen, wie sehr X. in die Babette Y. verliebt war, und deshalb liegen auch nur Zeugenaussagen vor, die sich auf die Zeit nach der Fälschung des Dekretes beziehen. — Obgleich es Eingangs nothwendig erschien, in der Darstellung die Zeit vor von der Zeit nach der Anfertigung des falschen Dekretes zu trennen und beide aus einander zu halten, was durch die Art der Zeugenaussagen und der übrigen Belege bedingt war, so steht doch in der Sache selbst nichts entgegen, von der späteren Periode auf die frühere zurückzuschliessen. Vielmehr stehen in der That alle Handlungen des Inquisiten während des ganzen in Frage stehenden Zeitraumes in einem solchen organischen Zusammenhange, dass man auf das, wofür nur dürftige, oder zweifelhafte Belege in den Akten vorliegen, einen wenigstens wahrscheinlichen Schluss ziehen kann.

Daher sprechen wir nach bestem Wissen und Gewissen unsere Ueberzeugung dahin aus:

Der Rechtspraktikant X. befand sich schon vom Juni bis Mitte Januar *wahrscheinlich in einem beschränkt zurechnungsfähigen Zustande,* welcher sich aber von Mitte Januar bis Pfingsten zu einen viel höheren Grade steigerte.

XXIII.

Gerichtsärztlicher Bericht und Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand der Kindesmörderin Verena Sch., geb. W. von Gr.

Von

Herrn Dr. Ph. Zschokke
in Aarau.

Verena Sch., Tochter des S. W. Mezger von Gr., wurde den 28. Brachmonat 1807 getauft. Der Vater lebt noch und ist gesund, ihre Mutter starb früh. Weder von den Aeltern, noch deren nächsten Verwandten ist bekannt, dass sie je an Geistesstörungen gelitten haben.

Bis in ihr 24. Jahr lebte Verena zufrieden und glücklich, ohne Sorgen bei ihrem wohlhabenden Vater; besuchte die Dorfschule, wo sie schreiben, lesen und rechnen lernte, bis in ihr 14. Jahr, empfing dann den Religionsunterricht in der reformirten Confession und wurde confirmirt. Mit einer stillen und etwas weichen Gemüthsart begabt, arbeitsam, eingezogen, in ihren Freuden ruhiger, als ihre Geschwister (sie tanzte selten), ward sie von den Ihrigen geliebt und geschätzt, und der Vater rühmt von ihr, dass ein Wort bei ihr mehr fruchtete, als bei ihren Geschwistern Schläge. Sie gieng übrigens fleissig zur Kirche und erbaute sich häufig in häuslicher Andacht, ohne je Antheil an dem frömmelnden Sectirer-Unwesen genommen zu haben, das damals ziemlich überhandnahm in der Gemeinde. Ausser mit einem jungen Manne, der gesonnen war, sie zu heira-

then und der sie bisweilen in allem Anstande besuchte, hatte sie keine andere nähere Bekanntschaft mit Männern gehabt, ausser während etwa zwei Jahren mit ihrem jetzigen Gatten.

Sie erfreute sich bis zu ihrer Verehelichung einer fast ungetrübten *Gesundheit*, nur aus ihren jüngern Jahren erinnert sie sich, einmal während 2—3 Wochen krank gewesen zu sein.

Im Brachmonate 1833 heirathete sie nach der Wahl ihres Herzens und trotz den Warnungen ihres Vaters, den J. Sch. von Gr. Da die Gatten kein Vermögen besassen, sogar ihr Haus verzinsen mussten, lebten sie in etwas bedrängten Umständen. Ein kleiner Handel und Handarbeiten nährten sie nur sparsam. Trotz dem, dass die Frau durch das gefühllose und etwas knickerische Wesen ihres Mannes, der ihr die im väterlichen Hause gewohnte freundliche Pflege nicht zukommen liess, und durch seine oft mürrische und launige Gemüthsart, worin er ihr oft ungerechte Vorwürfe machte, tief gekränkt wurde, lebten sie doch friedlich beisammen, und befliessen sich eines rechtschaffenen Lebenswandels.

Den *19. November 1833* gebar sie ein Mädchen, Susanna, das sie wegen Mangel an Milch nicht säugen konnte, und das sie, wie sie oft sagte, sehr liebte. Es war ihr daher zur grossen Betrübniss, als sie sah, dass ihr Mann gegen dasselbe kalt war, es nie auf seinen Arm nehmen wollte, vorschützend er habe keine Zeit dazu, bisweilen sogar sie schmälte, dass sie dem Kinde alles hingehen lasse. Sie ertrug stille und ohne je Klagen, selbst nicht einmal gegen ihre nächsten Verwandten zu äussern, diesen häuslichen Kummer, der sichtlich an ihrem Innern nagte. Sie verlor ihre gesunde Farbe, ihren heitern Sinn, wurde blass und der Blick düster. Dabei (was sie in ihren Gesprächen mit mir immer sehr bereute) kam sie nur selten in die Kirche, indem sie Sonntags ihr Kind und den Kram-

laden besorgen musste, während ihr Mann weggieng. Die Tröstungen der Religion gingen daher für sie verloren.

Schon im *Sommer 1835* bemerkte man krankhafte Erscheinungen bei ihr. Sie verlor die Lust zur Arbeit, stiess bisweilen tiefe Seufzer aus, klagte oft über Kopfschmerzen, indem sie sagte, es sei ihr, als ob man sie an den Haaren aufhebe. Sie litt oft an Blähungen, Aufstossen, Auftreibung des Unterleibs mit Gefühl von Mattigkeit. Im Herbste fieng ihr der Schlaf an zu mangeln, vor Mitternacht konnte sie ihn nicht finden. Im August gebrauchte sie desshalb eine Arznei, jedoch ohne Erleichterung. Später bekam sie oft Frostschauer. Ihre Menstruation, die gewöhnlich regelmässig und nur von etwas Bauch- und Rückenschmerzen begleitet gewesen, die während der Schwangerschaft ausgeblieben und neun Wochen nach der Geburt wieder, wie früher eingetreten war, blieb um diese Zeit nun aus. Nur einmal während der Krankheit soll sich noch eine Spur davon gezeigt haben.

Erst den *24. November* als sie das Bett nicht mehr verlassen konnte, trat eine regelmässige, ärztliche Behandlung ein. Nach dem ärztlichen Berichte litt sie damals an Kardialgie, Herzklopfen, verbunden mit erhöhter Empfindlichkeit des Nervensystems und gastrischen Erscheinungen. Sie selber beschreibt ihr damaliges Leiden als heftige Krämpfe im Magen, die ihr erst in den Kopf stiegen, ohne Husten, ohne beschleunigtes Athmen; später aber seien die Krämpfe in den Unterleib gekommen, so dass es ihr gewesen sei, als ob alles unten hinaus müsse. Geistige Störungen wurden damals keine wahrgenommen. Da die körperlichen Leiden, bei der Behandlung des ersten Arztes sich ohngefähr gleich blieben mit abwechselnder Besserung und Verschlimmerung, so wurde die Hilfe eines andern Arztes gesucht.

Den *16. December* fand dieser folgenden Zustand. Grosse Abmagerung, scharf gezeichnete Gesichtszüge, einen düstren, tiefes, inneres Leiden verrathenden Blick; schnellen

Athem; aufgetriebenen Unterleib, der namentlich in der Leber und Magengegend hart anzufühlen, und gegen Druck empfindlich war; härtlicher, schneller Puls; trockne Haut ohne erhöhte Temperatur. Sie klagte über öfteres Frösteln mit abwechselnder Hitze, unruhigen Schlaf, träger Leibesöffnung, oft mit Durchfall wechselnd. Bald hatte sie mässigen Appetit, ohne Gefühl von Sättigung nach dem Genusse, bald gänzliche Abneigung gegen Nahrung. Zunge feucht, hochroth. Traurige ängstliche Gemüthsstimmung, Kopfweh, Schwindel, Gedächtnissschwäche, sie besinnt sich auf viele Fragen ziemlich lange, widerspricht sich bisweilen, verbessert aber den Irrthum von selber wieder. Vom Beginne ihrer Krankheit kann sie kein klares Bild entwerfen. Der Arzt betrachtete den Zustand als ein chronisch entzündliches Leiden, primär der Leber, so wie dann sämmtlicher Verdauungswerkzeuge, die vielleicht schon Desorganisationen erlitten haben, und bereits nachtheilig auf die Funktionen des Gehirns einwirkten. Er verordnete allgemeine und örtliche Blutentziehungen, erweichende Ueberschläge auf den Unterleib, Klystire, Sinapismen auf die Füsse und innerlich Quecksilber in kleinen Gaben etc.

20. December. Ohngefähr derselbe Zustand, doch weniger aufgetriebener Unterleib, und weniger Schmerz beim Druck. Fortsetzung derselben Mittel, blutige Schröpfköpfe auf die Schenkel.

28. December. Besserung des körperlichen Zustandes. Weicherer und weniger empfindlicher Unterleib, regelmässigere Leibesöffnung, natürlicher Appetit, weicher Puls, leichte Schweisse, normale Hauttemperatur. Grosse Mattigkeit und Niedergeschlagenheit; trüber, düsterer Blick, sie spricht jedoch mehr, und antwortet mit Ueberlegung auf alle Fragen. Fortgebrauch der äussern Mittel, innerlich auflösende, bittre Extrakte etc.

6. Januar 1836. Sie befindet sich ausser dem Bette, fühlt sich noch sehr matt; eingefallener, weicher, beim Druck

schmerzloser Unterleib; feuchte Zunge, natürlicher Appetit, regelmässige Leibesöffnung, schwacher weicher Puls, weniger erdfahle Gesichtsfarbe. Ihr geistiger Zustand ist heitrer; sie hofft baldige Herstellung, damit sie ihr Hauswesen wieder besorgen könne, und entschliesst sich, obgleich ungern, zum Fortgebrauche der Arzneien.

12. Januar. Der Arzt findet sie in einem Gebetbuche lesend und klagend, dass sie beten sollte, aber die Gebete nicht fassen könne; dass gute Freunde sie belehren wollten, ihr Uebel sei eine Strafe Gottes, sie müsse sich bekehren etc. Sie fühle, dass sie ein verlorener Mensch sei, und finde doch keine Thränen, ihren Zustand zu bereuen. Der Blick ist trüb und finster. Die Mittheilungen über ihren körperlichen Zustand, der wie am 6. ist, zeugt von sonst ungetrübter Verstandeskraft.

Der Arzt warnt vor mystischen und pietistischen Einflüsterungen. Sie verschmähte Arzneigebrauch. Nach einigen Tagen wurde dem Arzte angezeigt, sie befinde sich zwar ordentlich, beschäftigte sich mit häuslichen Arbeiten, habe aber seit 8 Tagen keinen Augenblick Schlaf gehabt. Pulv. Doweri mit Nitrum.

22. Januar. Der Arzt findet sie hinterm Spinnrade sitzend, die Hände im Schooose gefaltet, mit nichts sagendem, nichts denkendem Gesichte, auf die Frage nach ihrem Befinden, antwortet sie, wenn sie nur beten und weinen könnte, so hätte sie nichts zu klagen, aber sie sei ein verlorener Mensch, Gott habe sie verlassen. Da der Arzt nun fand, dass seine Verordnungen und Räthe nicht beachtet, und er als ganz überflüssig betrachtet wurde, setzte er seine Besuche aus.

Seit der Zeit, da sie anfing schwermüthig zu werden, hat sie gegen verschiedene Personen wiederholt folgende Aeusserungen gethan: Das Essen nütze ihr Alles nichts. Sie könnte nicht beten, wenn sie schon wolle; ich bin im Bösen (dem Teufel) und weiss und kann nichts mehr. Sie

müsse ins Kloster[1]); man wolle ihr die Pulver (Pulv. Doweri) nur geben, um sie schlafend dahin zu führen etc.

Indessen scheint ihr Zustand *Anfangs Hornung* doch noch so gewesen zu sein, dass man sie ohne Abwart lassen konnte. Oefters habe sie stark geschwitzt, besonders an den Fingerspitzen; habe auch, wenn schon ihre Hände ganz kalt waren, nicht über Frieren geklagt. Ihre Geisteskrankheit steigerte sich jedoch. Sie behauptete öfters, sie könne ihr Kind nicht mehr besorgen, man solle es ihr wegnehmen. Gegen die *Mitte Februars* sprach sie öfters davon, dass sie in den Abtritt müsse, sagend, *sie müsse ins Loch, weil sie dem Bösen sei, den sie gesehen habe, und der sie verfolge.* Einmal entfernte sie sich wirklich, heimlich um Mitternacht aus dem Bette; und scheint sich in den Jauchebehälter gestürzt zu haben, kam aber von selber wieder zurück. Zur selben Zeit ohngefähr stand sie plötzlich einmal vom Spinnrade auf, that wie rasend, schrie, zitterte und wollte auf ihren Mann los, der sie festhielt.

Da sich solche offenbare Wuthanfälle zeigten, wurde den *18. Februar* ihr Kind entfernt, und den 19. mussten zwei Wächter bestellt werden. Sie verlangte, man solle sie in den Ofen stossen, weil sie nicht mehr für ihr Kind sorgen könne. Nachts 12 Uhr bekam sie einen Anfall von Raserei so, dass drei Personen sie halten mussten, sie verlangte nach Königsfelden gebracht zu werden, und erst als man ihr versprach, sie dahin zu bringen, beruhigte sie sich. Solche Wuthanfälle kehrten von nun an öfters wieder bei Tag und Nachts, gewöhnlich um 12 Uhr. Einen dergleichen beschrieb der wieder herbeigerufene Arzt so: Sie hatte wild-rollende Augen, krampfhaft verzogne Gesichtszüge, geballte Fäuste, aufgelöste verworrene Haare; bald murmelte sie still für sich, bald tobte sie laut, bald lag sie ruhig, bald schlug sie wild um sich. Puls krampfhaft,

1) Kloster nennt man das ehemalige Kloster Königsfelden, welches jetzt die Kantonal-Kranken- und Irrenanstalt ist.

hart, 110 Schläge, Kopf heiss; Hauttemperatur erhöht, Unterleib hart, aufgetrieben. Ihre Antworten sind oft treffend, oft ganz verkehrt. Ihre vorherrschenden Gedanken beziehen sich auf falschverstandene, religiöse Vorstellungen, untermischt mit häuslichen Angelegenheiten, und namentlich dem Kummer, der sie quälte.

Aderlass, Eisüberschläge auf den Kopf und Senfteige auf die Füsse brachten eine günstige Wirkung hervor.

Den 24. Februar wurde sie ruhiger, weigerte sich aber ins Bett zu gehen: es sei keines mehr vorhanden, es sei alles voll Blut; des Heilands Blut sei daran etc. Die ärztlichen Besuche hörten nun gänzlich auf, geistliche wurden hingegen häufiger. Der dortige Pfarr-Vikar erschien öfters, um mit der Kranken zu beten, er selber schien zu glauben, der Teufel treibe mit der armen Person sein Spiel. In seiner Gegenwart soll sogar ein herbeigerufener Kapuziner den Teufel zu bannen versucht haben!!

Ihre Wärter bewachten sie bis zum *27. Februar*, als die Wuthanfälle nicht mehr eintraten. Gegen dieselben äusserte sie öfters, sie finde an keinem Orte Ruhe, es sei nirgends recht. Sie verlangte wiederholt, man solle ihr den Kopf abhauen, sie sei Schuld, dass Niemand etwas arbeiten könne; sie sei nichts mehr; sie sei ein blosses Bild! Ein Abwart will sogar behaupten, sie habe im Gebete nie sagen können: „Erlöse uns von dem Bösen!“

Ende Februar steckte sie einmal heimlich ein Rasirmesser zu sich, gab es aber aus freien Stücken ihrem Manne zurück, sagend, sie habe im Sinne gehabt, sich in die Finger zu schneiden.

Im März dauerte der Zustand von Wahnsinn immer fort. So äusserte sie sich *den 2.*: „Es sei ihr, als müsse sie ihr Kind *underobsig machen* (umbringen); es sei ihr, als müsse sie alles verderben, sie könne nichts Gutes mehr thun; sie habe kein Herz mehr; sie fasse nichts; begreife nichts; könne nirgends sein, könne nicht mehr beten (sprach aber Gebete nach).“ Ihr Zustand war jedoch

wechselnd, es schienen ganz helle Augenblicke bei ihr einzutreten. Einst nahm sie ihr Kind mit zu ihrer Schwägerin und sagte, es sei doch ein schönes Kind, wenn sie nur auch wieder *recht* gesund wäre, so könnte sie an dem Kinde viel Freude haben. Doch fand man sie meistens dumpf vor sich hinbrütend, oder über ihren Zustand jammernd; es gehe ihr nicht recht; es helfe ihr alles nichts; sie könne ihrem Kinde nicht mehr *lugen* (es besorgen). Jedoch wünschte sie öfters, es zu sehen. Schlafen konnte sie nie. Den 17. und 18. März befand sie sich ziemlich wohl, und man konnte die That nicht befürchten, die sie sobald begehen würde.

Den 19. März 1836 liess sie durch ihre Schwester ihr nun bald 2½ Jahr altes Kind, das immer noch entfernt war, herbeiholen, um es selber wieder zu besorgen. Sie gab ihm Milch und trockene Weinbeeren, da das Kind später anfing zu weinen, schickte sie es etwa um 10 Uhr Vormittags wieder in sein Kosthaus zurück. Eine Stunde später begab sie sich eines Geschäftes wegen, in ihres Vaters Wohnung, wo sie ihren Bruder, ihr Kind und das ihrer Schwester fand. Gegen ihre Gewohnheit grüsste sie nicht, und nahm, als sie ihr Geschäft beendigt hatte, ihr Kind auf den Arm, und trug es, ohne Abschied zu nehmen, in ihrem gewöhnlichen Schritte zu ihrer Wohnung. Ihr Mann, der vor dem Hause stand, fragte sie warum sie das Kind wieder bringe? Sie antwortete: es habe ihr gerufen, und sie wolle ihm Milch geben. Sie nahm es mit ins Zimmer, und rief etwa zwei Minuten später ihrem Manne, der noch vor dem Hause stand: *„Komm lug (sieh) jetz J., was i gemacht ha“*; indem sie sich in den Haaren kratzte. Der Vater fand, als er hineintrat sein Kind im Blute schwimmend, ohne dass er noch ein Lebenszeichen bemerkt hätte. Vier grosse Wunden waren ihm mit einem Beile beigebracht, welches unter einem Kasten im Zimmer schon seit Langem gelegen. Die Wunden befanden sich am Kopfe und Halse, eine davon war durch die Wirbelsäule und die meisten

Weichtheile des Halses gedrungen. Beim Wehklagen des Vaters äusserte die Mutter nur: *„Jetz müsse auch ihr der Kopf ab."*

Nach der That wurde Frau Sch. sogleich in Verwahrung gebracht. Beim ersten Verhöre, am Abend desselben Tages, hielt sie ihre linke Hand beständig am Gesichte, an der Stirne und in den Haaren, immer vor sich hinsehend, und antwortete auf die an sie gerichteten Fragen meistens, sie könne nichts reden, sie wisse nichts etc. Sie nannte den Namen ihres Kindes, sein Alter wisse sie gewiss nicht, es sei zu Hause, sie habe es aber getödtet, warum? wisse sie nicht. Sie erzählte die Umstände, wie sie es getödtet; sie habe nicht anderst gekonnt; sie habe es thun müssen, und könne keinen Grund angeben.

In einem *den 26. März* zu Aarau vorgenommenen Verhöre antwortete sie unter Anderm auf die Frage: Ob ihr Haus und ihr Land ihr allein gehöre? nach langem Hinstaunen: „Ich weiss nichts, als dass mir der Kopf soll abgehauen werden." Als man ihr sagte, davon sei keine Rede: „Ja wohl währli", und zwar weil sie es verdient habe: „I bi eismohls so höhn worde (sie habe sich plötzlich erzürnt) übers Kind." Es habe ihr nichts zu Leid gethan. Frage: Warum sie höhn worden sei? „He, dass i wünsch, dass mer der Kopf abg'hauen werd. Es sei ihr schon lange vorher in den Kopf gekommen, das Kind zu tödten, sie wisse nicht wann. Das Kind sei deswegen nicht bei ihr gewesen, weil sie krank gewesen sei; sie habe Krämpfe im Magen gehabt." Frage: Ob ihr während der verflossenen Nacht nicht in den Sinn gekommen, es sei ihr leid, dass sie das Kind getödtet habe? Antwort: „He, i ha halt denkt, dass i au um den Kopf kömm."

Bisweilen beantwortete sie Fragen gar nicht, oft mit: ich weiss nicht, ich kann nichts sagen etc.

Aus Auftrag der titl. Verhörcommission des Bezirksgerichtes besuchte ich, um einen umständlichen Bericht über die Mörderin zu erstatten, sie mehrere male in ihrem Ver-

hatte in Arrest, namentlich den 23., 25., 27. und 31. März und nach Einsicht der Akten noch einmal den 4. April. Ich fand folgenden Zustand:

V. Sch. ist mittlerer Grösse, schlank, nicht besonders mager, hat dunkle Haare, graue Augen, blasse Gesichtsfarbe, hohe Stirn, längliches Gesicht. Ihre Kopfbildung hat etwas eigenthümliches. Der Schädel ist schmal, gleichsam von den Seiten zusammengedrückt, das Hinterhaupt klein, hingegen der Scheitel hoch. Nach Galls phrenologischem Systeme sind daher die Organe der Gutmüthigkeit, des Tiefsinnes, des Darstellungsvermögens, der Theosophie stark entwickelt; hingegen sind sehr wenig ausgebildet die Organe der Geschlechts- und Kindesliebe, sowie des Rauf- und Mordsinnes, der Schlauheit und Bedächtigkeit.

In körperlicher Beziehung fand ich sie ziemlich wohl. Appetit gut, Ausleerungen natürlich, Zunge rein, nicht besonders stark roth. Der Puls war gewöhnlich regelmässig, etwas schwach, nur bisweilen etwas härtlich und beschleunigt. Der Unterleib war im Anfange aufgetrieben, aber nirgends hart und auch beim Drucke nicht schmerzhaft. Den 25. März bekam sie ihre Reinigung, jedoch nur während zwei Tagen und schwach. Nachher war der Unterleib kleiner. Während der Menstruation klagte sie über Kopfschmerz in Stirn und Hinterhaupt, sonst nie über irgend ein schmerzhaftes Gefühl. Lungen und Herz functionirten regelmässig. Ihr Blick war in der Regel starr, vor sich niedergeschlagen, sie sah mich selten an. Ihre Bewegungen waren langsam und träge. Gewöhnlich krabelte sie mit der linken Hand an der Stirne, oder in den Haupthaaren. Ungefragt sagte sie nie etwas anders zu mir, als, dass sie ihren Wunsch nach Freilassung oder Beschäftigung ausdrückte. Auf Fragen antwortet sie langsam. Wenn sie ihr früheres Leben anbetrafen schneller, als wenn über ihre Krankheit gefragt wurde, dann erwiederte sie sehr häufig: „Sie könne es nicht sagen, sie wisse es nicht etc.“ Nachdem die Reinigung vorüber war, gab sie etwas schnel-

lere und bestimmtere Antworten, zumal über ihre letzte Lebensperiode, auch schien sie mehr Reue zu bezeugen über ihre That, und weinte sogar darüber, was vorher nicht geschah. Den 27. März hielt ich mich, etwa während ¾ Stunden, ihr heimlich, neben ihrer Gefangenschaft auf, so dass ich sie unbemerkt beobachten konnte. Während der ganzen Zeit schwieg sie stille, las zuerst in der Bibel, gieng dann ans Fenster, bestieg ihre kleine Bank, und sah hinaus, bis ich zu ihr ins Gefängniss trat. Ihr Anzug war immer so ordentlich und reinlich, als die Verhältnisse es gestatteten.

Bei meinem *Besuche den 23. März* suchte ich vorzüglich ihren körperlichen Zustand zu erforschen. Ueber ihre frühern Krankheitsumstände konnte sie nur sehr ungenügende Antworten geben, sagte, sie wisse nicht, welche Aerzte sie behandelten, später nannte sie dieselben doch und erinnerte sich letztern, der ihr eine Aderlässe hat machen lassen. Sie behauptete jetzt sei sie ganz gesund.

Beim Besuche *den 25. März* klagte sie, sie könne schon lange nicht mehr schlafen, sie wisse nicht warum; sie könne nicht reden, sie habe das Gedächtniss ganz verloren; sie könne nicht mehr lesen (sie liest aber geläufig), sie könne aber nicht sagen, was der Sinn des Gelesenen sei. Sie könne nicht schreiben, sie habe keine Gedanken zum Schreiben. Es sei in ihr alles leer; im Bauche sei nichts mehr, es sei alles unten hinaus; sie habe keinen Athem mehr, es sei nur Luft in ihrer Brust. Sie habe kein Gehirn mehr, es sei alles weg, denn wenn sie an den Kopf schlage, so töne es. Sie sei im Gefängnisse, weil sie ihr Kind umgebracht habe, sie wisse nicht, warum sie es gethan; sie habe müssen, sie könne nicht sagen, warum; damit man ihr den Kopf abhaue habe sie es gethan. Sie habe ihr Kind lieb gehabt und schon früher verlangt, dass man es ihr wegnehme, damit ihm nichts Böses geschehe. Sie habe heute ihre Regeln bekommen.

Beim Besuche den *27. März* sagte sie, des Nachts

könne sie nicht schlafen; sie habe Angst; sie hätte gerne, es wäre jemand bei ihr; es sei ihr immer, sie hätte das Kind da. Das Kind sei blos $1\frac{1}{2}$ Jahre alt und nicht $2\frac{1}{4}$. Sie müsse doch Gehirn haben, sonst könnte sie keinen Kopfschmerz haben. Sie werde gewiss Niemanden etwas Leides zufügen, wenn man sie hinaus lasse, es brauche sich Niemand vor ihr zu fürchten etc. etc.

Den 31. März äusserte sie: bei Nacht denke sie immer an ihre That und könne deshalb nicht schlafen, sie bereue dieselbe (weint), sie habe sie begangen um geköpft zu werden. Sie habe noch Niemanden köpfen gesehen. Sie wünsche jetzt nicht mehr, dass man sie köpfe, sie wollte lieber begnadigt sein. Sie möchte heim, aber sie sei dann von allen Leuten verschüpft (verstossen) und verachtet, es sei ihr innerlich, wie wenn sie nur Bloscht (Wind) sei. Sie könne wohl lesen, aber das Gelesene nicht auslegen. Sie habe ihr Kind lieb gehabt. Sie habe nicht daran gedacht es zu tödten, bis sie es bei ihrem Vater geholt habe, wo es an dem Ofen stand und von wo sie es heim trug. Sie habe es gethan, weil sie geglaubt, sie könne es nicht erhalten. Sie habe ihm drei Streiche mit dem Schnepfbeil gegeben, das unter dem Kasten lag. Es habe dabei nicht geschrieen.

Besuch den *4. April.* (Nach Einsicht der Akten.) Sie habe die letzte Nacht etwa eine Stunde geschlafen, seit langer Zeit das erste mal. Auf die Frage: Ob öftern Geistliche bei ihr gewesen seien? antwortete sie: der Herr Pfarrer habe sie zweimal besucht, und einmal sei ein Mann mit dem Herrn Vicar gekommen, der in gelbes Zeug gekleidet war, man habe ihn nur Kapuziner genannt. H. A. habe ihn geholt; sie wisse nicht woher. Er sei bei ihrem Vater übernachtet, und den andern Mittag wieder weg. Der Kapuziner habe mit ihr gebetet; sie, ihr Mann und ihr Vater mussten knieen, der Herr Vicar stand. Der Kapuziner hatte ein Ding, wie eine Taschenuhr, und den Heiland darinnen, er hielt es ihr vor die Ohren, und fuhr ihr mit

der Hand übers Gesicht; er kniete bisweilen, bisweilen stand er; sie habe verstanden, was er betete, es sei deutsch gewesen, er habe Wasser in einem Gütterli (Fläschchen) gehabt, den Finger damit genetzt, und ihr dann so gemacht, (sie machte das Zeichen des Kreuzes). Er sei am gleichen Tage zweimal bei ihr gewesen, des Abends habe sie ihn noch einmal kommen lassen. Man habe ihn geholt, damit sie zu Haus bleiben könne, denn sie meinte immer, sie müsse fort. Frage: „Hat man den Kapuziner bezahlt?" Antwort: Der H. A. sagte, er habe nie Geld bei sich, er bekomme alles umsonst [1]).

Sie erinnere sich, dass sie im Abtrittloch sich ertränken wollte, sie sei aber wieder hinaus, und habe im Tenn das Hemd ausgezogen. Sie habe es gethan, weil sie nicht mehr leben wollte; sie wollte sterben, weil sie glaubte, sie habe nichts mehr zu leben. Seit der Zeit (da sie ins Abtrittloch wollte) könne sie nicht mehr reden, und wenn sie esse, wisse sie nicht, wo es hinkomme. Der Kapuziner sei erst nachher gekommen.

Es wäre einmal ein Mann ins Haus gekommen, mit einem Kessel und sie habe geglaubt, sie müsse hinein, und sagte, man solle sie in den Ofen thun.

Recapitulation.

In vorstehender, so genau wie möglich aus den Verhören, ärztlichen Krankenberichten, Zeugnissen, Aussagen der Verwandten, und Aeusserungen der Verbrecherin selber

---

1) Ueber diesen Kapuziner-Exorcismus wurde dem Gerichte die gebührende Anzeige gemacht, und von demselben Verhöre desshalb eingeleitet. Es scheint der Sache aber eine solche Wendung gegeben worden zu sein, dass diese Geschichte als eine Posse oder Verkleidung dargestellt wurde, damit der Pflichtvergessene protestantische Geistliche, der dem Spiele zusah, geschont wurde. Die nächsten Verwandten und Theilnehmer an der Teufelsbannerei, haben mir später aber die Wahrheit dieses Vorganges bestätigt.

zusammengetragenen Krankengeschichte, sind folgenden die bemerkenswerthesten Momente.

1) Die V. Sch. stammt aus einer Familie, in der *keine Anlage zu Geisteskrankheiten* zu herrschen scheint. *Ihr Schädel* hat eine von der gewöhnlichen etwas abweichende Bildung.

2) Bis zu ihrer letzten Krankheit war sie im Allgemeinen immer gesund, und regelmässig, wenn auch bisweilen mit Schmerzen, menstruirt.

3) Sie hatte eine *weiche, gute Gemüthsart*, gute Fassungskraft, und einen zwar religiösen, aber nicht frömmelnden Sinn.

4) Im väterlichen Hause lebte sie glücklich und im Wohlstande, *ohne Kummer und Sorgen.*

5) Sie *heirathete* nach der Wahl ihres Herzens.

6) *Ihr Mann* ist wenig begütert, knickerisch, gefühllos, launisch und mürrisch, und zeigt sehr wenig Liebe zu seinem Kinde.

7) V. Sch. lebte daher während der Ehe in einer ungewohnten, eingeschränkten Lage, gequält von den Charakterfehlern ihres Mannes, die sie zwar geduldig, und ohne Klagen ertrug, aber mit grossem in sich *verschlossenen Kummer*, für den sie nur selten Trost in einer religiösen Betrachtung suchen konnte.

8) Im Sommer 1835 fieng sie an zu kränkeln. Ihre *Unterleibsorgane* schienen besonders verstimmt zu sein. Ihre *Menstruation* hörte auf.

9) Im November erkrankte sie ernsthafter, wurde genöthigt, im Bette zu bleiben. Die *Unterleibsbeschwerden* wurden durch krampfhafte Erscheinungen äusserst schmerzhaft und angreifend.

10) Um die Mitte Decembers hatten diese Beschwerden einen chronisch entzündlichen Charakter, mit *geistiger Verstimmung.*

11) Im Anfang Januar ist sie in körperlicher und geistiger Hinsicht auf der *Genesung* begriffen.

12) *Durch Einflüsterungen* von guten Freunden, welche ihr Uebel als eine Strafe Gottes darstellen, wird sie *schwermüthig*, quälende Gedanken rauben ihr den Schlaf.

13) Gegen Ende Januars fühlte sie sich körperlich zwar vollkommen wohl, aber *geistig krank* (sie verlangte ins Kloster gebracht zu werden) was sie auch war.

14) Sie hatte *verkehrte Ansichten über ihren körperlichen Zustand*, die wahrscheinlich aus einem dunkeln krankhaften Gefühle entspringend, sie zu falschen Schlüssen führte (es sei nichts in ihr, es sei alles unten hinaus, in ihrer Brust sei nur Blast; sie sei nur ein Bild; in ihrem Kopfe sei kein Gehirn mehr, denn wenn sie daran klopfe, so töne es; das Essen nütze ihr alles nichts; sie wisse nicht, wo es hinkomme etc.).

15) Sie fühlte, dass ihre *geistigen Fähigkeiten* abgestumpft waren; hielt dieselben aber für viel schwächer, als sie wirklich waren. (Sie könne nicht sprechen, sie könne nicht denken, sie könne nicht schreiben, sie könne das Gelesene nicht auslegen.) Wegen ihrem eingebildeten Gedächtnissmangel antwortete sie auch auf viele Fragen mit: Ich weis es nicht, ich kann es nicht sagen etc., besonders wenn die Fragen sich auf die Zeit ihrer Geisteskrankheit bezogen.

16) Sie machte sich *falsche Vorstellungen von ihren Vermögensumständen*, und hielt sich für ganz arm. (Sie habe nichts mehr zu leben, sie könne ihr Kind nicht mehr erhalten.)

17) Die Gedanken, welche sie am meisten beschäftigten und peinigten, waren, so wie religiösen Ursprunges (12) auch *religiöser Art* (Gott habe sie verlassen, sie sei ein verlorner Mensch; sie könne nicht beten; habe keine Thränen, ihren Zustand zu bereuen). Mania religiosa.

18) Dieser religiöse Wahn steigerte sich zum eigentlichen *Gespensterwahnsinn* (Daemonomania) (sie gehöre dem Teufel; habe den Bösen gesehen, der sie verfolge).

19) Die quälenden Gedanken beunruhigten sie Tag und Nacht, sie konnte keine Ruhe finden, wollte immer fort, *wünschte und suchte ihren Tod*, Mania suicida. Sie bat, man möge sie in den Ofen thun, man soll ihr den Kopf abhauen. Sie wollte sich selber tödten (nahm dazu wahrscheinlich das Rasirmesser), wollte sich im Abtritt ertränken, sie war aber, wie es scheint, zu schwach, um den Selbstmord zu vollbringen.

20. Mitte Februars brachen Anfälle *vollkommener Tobsucht* aus, die durch ärztliche Hülfe wieder beseitigt wurden.

21. Nach dem 24. Februar wird sie wieder ruhiger. Wenn auch weniger stürmisch, dauert derselbe Wahnsinn fort. Bisweilen scheinen *freie Zwischenräume* (Lucida intervalla) einzutreten. (Z. B. als sie ihr Kind so schön fand, und sagte: wenn sie doch nur wieder recht wäre, so könnte sie viele Freude mit ihm haben.)

22. Ihre *verkehrten Vorstellungen* werden durch *Aberglauben* und Gebete, die sie nicht versteht, fortwährend genährt.

23. Nachdem sie zwei Tage anscheinend recht ordentlich war, *mordete sie den 19. März ihr geliebtes Kind* mit kaltem Blute, und gibt sich sogleich als die Mörderin an.

24. Bis zum 25. bemerkt man an ihr fortwährend die sub 14 und 15 beschriebenen Symptome.

25. Gleich nach der Ermordung des Kindes (früher wurde es wahrscheinlich nicht beachtet) krabelte sie fast beständig, automatisch mit der linken Hand an der Stirne und in den Haaren, jedoch ohne dass sie dort irgend ein Schmerzgefühl geklagt hätte.

26. Den 25. März trat ihre *Menstruation* mit Kopfschmerz ein und *anscheinender Besserung* ihres psychischen Zustandes (Sie kam zur Ueberzeugung, sie müsse Gehirn haben; sie antwortete besser; sie bekam sogar den 4. April etwas Schlaf und zeigte mehr Reue).

27. Als *Gründe*, die sie bewogen haben ihr Verbrechen zu verüben, gab sie an:

a. *Sie habe keine Gründe gehabt* zu der That; sie habe das Kind tödten *müssen*, sie wisse nicht, warum. Anfangs März schon hatte sie gesagt, es sei ihr, als müsse sie das Kind unterobsig machen (umbringen). Auch gegen mich äusserte sie sich: Sie habe schon früher gesagt, man solle ihr das Kind wegnehmen, damit ihm nichts Böses geschehe.

b. Gleich nach der That, und in den Verhören gab sie den Grund an, sie habe es gethan, damit man auch *ihr den Kopf abhaue*, ein Wunsch, den sie schon lange hegte (19).

c. Den 21. März äusserte sie sich, sie habe es gethan, weil sie geglaubt habe, *sie könne es nicht erhalten*; was auf die Sorgen, wegen ihren Vermögensumständen hinzudeuten scheint (16).

Gutachten.

Aus der geschichtlichen Aufzählung der Thatsachen geht zur Genüge hervor, *dass die V. Sch. in einem geistig unfreien Zustande vor und nach der Ermordung ihres Kindes gewesen sei.* Da alle Umstände übereinstimmen, eine psychische Krankheit anzunehmen, als da sind:

I. *Prädisponirende Ursachen.* Ihre auffallende Schädelbildung (1), der Contrast ihres Lebens während der Ehe, mit dem im väterlichen Hause (6. 4), der ihr tiefen Kummer verursachte (7) und die langwierige und schmerzhafte körperliche Krankheit (8—11).

II. *Gelegenheitsursachen.* Religiöse Scrupel, die ihr, bei kaum begonnener Reconvalescenz, als sie noch körperlich und geistig schwach war, beigebracht (12) und während der Geisteskrankheit immer unterhalten warden (22).

III. *Erscheinungen der Krankheit.* Sie hatte Sinnestäuschungen und zwar des Gefühles sowohl (14, 25),

als den Gesichten (18). Sie hatte fixe Ideen (15, 16, 17, 18) mit freien Zwischenräumen (21). Sie hatte einen unnatürlichen Hang zu sterben (18). Sie hatte Anfälle von Tobsucht (20).

Dieses sind vollgültige Beweise ihrer geistigen Zerrüttung vor und nach der That. Allein da sie freie Zwischenräume hatte, in denen ihr Geist auf gewohnte, natürliche Weise arbeitete, und da sie namentlich während zwei Tagen vor ihrem Verbrechen sich recht ordentlich befand, so könnte die Frage entstehen: *„Hat sie den Mord begangen in einem freien Zwischenraume, und ist sie also zurechnungsfähig, oder während dem Zustande von geistiger Unfreiheit?*

Wenn man diese Frage nach denjenigen Grundsätzen prüft, welche Friedreich (Handbuch der gerichtlichen Psychologie) aufgestellt hat als Criterium für Verbrechen, die in zweifelhaften Gemüthszuständen begangen wurden, so erhält man folgendes Ergebniss; Friedreich sagt:

A. Je weniger ein *Verbrechen* mit den sonstigen *Gesinnungen und Handlungen* des Thäters in Uebereinstimmung steht, desto eher darf man vermuthen, dass er aus einem, seiner Selbstständigkeit widersprechenden, unwiderstehlichen Antriebe handelte, dass seine moralische Freiheit einem körperlichen oder psychischen Impulse unterlag.

Die Gemüthsart (3), und die Empfindungen der V. Sch. für ihr Kind, stehen im Widerspruche mit der That, zu der sie einen unwiderstehlichen Trieb hatte (27. a).

B. Der Zweck, den der Thäter erreichen wollte, kann ebenfalls die Unfreiheit beweisen, denn der Trieb zu der gesetzwidrigen Handlung bezieht sich auf die Befriedigung eines Wunsches, den ein, seiner Vernunft und psychischen Freiheit mächtiger Mensch nicht haben kann.

Sie tödtete ihr Kind, um selber enthauptet zu werden, ein Wunsch, der ganz seltsam und unvernünftig ist (27. b) und den sie, nach dem 23. März selber nicht mehr hatte.

C. In Fällen, wo man an den Zurechnungsfähigkeiten zweifeln kann, entflieht der Thäter nach der That nicht, giebt sich häufig selbst an, und erzählt ohne Rückhalt den Thatbestand ausführlich. *Ruhig erwartet, oder verlangt er seine Strafe.* V. Sch. macht nie einen Versuch zu entfliehen, gab sich ihrem Manne selbst an, und verlangte die Todesstrafe.

D. Der Nichtzurechnungsfähige wählt gewöhnlich *Ort und Zeit* zur Vollbringung seiner beabsichtigten That auf die *unzweckmässigste Art* aus, während jeder Verbrecher, wenn er nur einen mässigen Gebrauch seiner Vernunft hat, Ort und Umstände zum mindesten einigermassen so auswählt, um unentdeckt zu bleiben und die Möglichkeit der Flucht vor sich zu haben.

Die Sch. begieng ihre That, ohne im geringsten sie verheimlichen zu wollen, im Zimmer, am Tage.

E. Die That geschieht bei solchen Handlungen, die auf psychische Unfreiheit schliessen lassen, oft an den *geliebtesten Gegenständen* an Kindern, Ehegatten, Freunden, etc. um sie glücklich zu machen, um sie den Gefahren der Welt zu entziehen etc.

V. Sch. tödtete ihr geliebtes Kind, weil sie glaubte, sie könne es nicht besorgen, sie könne es nicht erhalten. (27 c.)

F. Man darf mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass, *je grausamer die verübte Handlung ist*, je mehr sie mit dem sonstigen Charakter des Menschen, seiner Handlungsweise und Sinnesart im Widerspruche steht, desto eher sie in einem Zustand von Verrücktheit und psychischer Unfreiheit begangen wurde.

Die gute, sanftmüthige V. Sch. tödtete ihr Kind, indem sie ihm mit einem Beile vier Hiebe gab, von denen der erste vielleicht schon tödtlich war, indem das Kind nicht schrie.

G. Nicht selten verwerfen Scheinverbrecher mit Unwillen jede Aeusserung, die *sie für verrückt* und *unfrei* erklärt.

V. Sch. schien zwar früher ihre Geistenkrankheit zu fühlen, als sie verlangte, nach Königsfelden gebracht zu werden, mir aber behauptete sie beharrlich, sie sei ganz gesund.

H. Findet man, dass der Thäter schon *früher* an einer *psychischen Krankheit* gelitten hat, so spricht dieses viel gegen Zurechnungsfähigkeit.

V. Sch. hatte schon seit 2 Monaten an psychischer Krankheit gelitten, die sich bis zur Tobsucht gesteigert hatte, aber zur Zeit der That schon im Abnehmen begriffen zu sein schien, und freie Zwischenräume hatte.

I. Sinnestäuschungen gehören fast zu den constanten Erscheinungen, die den Wahnsinn begleiten, oder seinen einzelnen Paroxysmen vorangehen.

An Sinnestäuschungen litt auch die V. Sch. (14), sie sah sogar den Teufel, der sie verfolgte.

K. Es ist ein jetzt bis zur Gewissheit bewiesener Erfahrungssatz, dass in jeder Seelenkrankheit ein *somatisches* Leiden zur Basis liegt.

Die auffallende Schädelbildung und das Krabeln am Kopfe (25) deuten auf ein Hirnleiden hin, allein auch im Unterleibe fanden sehr bedeutende Leiden statt, die zwar, während das geistige Leben mehr litt, schwiegen, aber schwerlich ganz geheilt sind.

Aus diesen angeführten Gründen geht also hervor, dass die Mordthat der V. Sch. vollkommen den Karakter einer *im unfreien Zustande begangenen That habe, die daher nicht zurechenbar ist.*

Dieses Gutachten hat nach bestem Wissen und Gewissen ausgefertigt.

Aarau den 21. April 1836.

Sig. Dr. *Zschokke,* Bezirks-Arzt.

Nachtrag.

Das Gericht erklärte die Unzurechnungsfähigkeit der Angeklagten, die dann in die Kantons-Irrenanstalt gebracht

wurde, aus der sie nach etwa 6 Monaten geheilt entlassen werden konnte. Sie kehrte zu ihrem Manne zurück, und verrichtete, ohne eine Spur ihrer frühern Geisteskrankheit mehr zu zeigen, alle ihre häuslichen Geschäfte, bis sie nach etwa einem Vierteljahre wieder schwanger wurde. Gegen das Ende ihrer Schwangerschaft entspann sich Unfrieden zwischen ihr und ihrem Manne, und kurz nach der Geburt des Kindes, verfiel sie wieder in Wahnsinn, der jedoch dieses mal keine religiöse Richtung mehr angenommen habe, sondern sich dadurch vorzüglich äusserte, dass sie glaubte, von den Ihrigen verstossen und verlassen zu sein. Sechs Wochen nach der Niederkunft wurde sie wieder in die Irrenanstalt zurückgebracht, verfiel dort in einen Zustand von Abzehrung und starb nach etwa anderthalb Monaten.

XXIV.

Obergerichtsärztliches Gutachten über wiederholten Vergiftungs-Versuch und über den zweifelhaften Seelenzustand der Inculpatin [1].

Von

Dr. F. J. Schneider

in Offenburg.

I.

Objectiver Thatbestand.

1.

In der Mitte des Monats October 1843 wurde der 24 Jahre alten, regelmässig gebauten, bisher gesunden *Regina V.*, Ehefrau des *Anton V.* von G. Morgens eine Suppe zum Frühstücke vorgesetzt, von welcher sie aber nur drei Löffel voll geniessen konnte, weil sie einen unbeschreiblich widerlichen Geschmack und eine ganz bläuliche Farbe hatte.

Ungefähr sechs Tage später wurde ihr Abends wieder eine, etwa einen Schoppen betragende Schüssel voll Kartoffelsuppe zugestellt, welche dieselbe bläuliche Farbe und denselben widerlichen Geschmack, jedoch in einem weit stärkeren Grade, als das erstemal hatte, von welcher sie nur einen Löffel voll ass, worauf sie dieselbe mit einem

1) Das Grossherzogl. Hofgericht des Mittelrheinkreises forderte ein obergerichtsärztliches Gutachten über den *objectiven* und *subjectiven Thatbestand* vorliegenden Verbrechens von mir ab.

Löffel bis auf den Boden der Schüssel aufrührte, auf welchem sie jetzt wenigstens *sechs erbsengrosse blaue Steine*, wie jene, welche man zum Beitzen der *Fees* (Saatfrucht) gebraucht, entdeckte, indess sie von jenem einzigen Löffel voll Kartoffelsuppe einen ganzen Tag lang Grimmen und drei Tage lang denselben widerlichen metallischen Geschmack im Munde, wie früher, empfand.

Durch die gerichtliche Untersuchung wurde ermittelt, dass jene blauen Steinchen *Kupfervitriol* waren, worauf von dem Untersuchungsrichter dem betreffenden Physikate folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt wurden:

1. Ist Vitriol (Cupr.-sulphur.) ein Gift?

2. Löst sich dasselbe in der Wärme auf, und ist ein hoher Grad von Wärme hiezu erforderlich?

3. Ist es möglich, dass man von einem Stücke Vitriol, in der Grösse einer Haselnuss eine, einen Schoppen haltende Schüssel voll Suppe auf der Oberfläche blau gefärbt werden kann, wenn das Stück Vitriol auf den Boden der Schüssel gelegt, die Suppe heiss darauf gegossen wird und sodann 3 Minuten gestanden ist?

4. Ist es möglich, dass der Genuss dieser Suppe Nachtheil für die Gesundheit, oder gar für das Leben eines Menschen haben kann, wenn das darin aufgelöste Stück Vitriol nur von der Grösse einer Haselnuss ist, oder wie viel ist hiezu erforderlich?

In dem am 20. November 1843 hierüber erstatteten *Gutachten* erklärt das Physikat:

1. Dass der Kupfervitriol, welchen auch die Droguisten führen dürften, ein Gift sei;

2. dass sich derselbe ziemlich leicht in kaltem, weit schneller aber in heissem Wasser auflöse, die Flüssigkeit blau färbe, und ihr einen herben, sehr unangenehmen Geschmack mittheile;

3. dass die Suppe um so leichter und schneller eine blaue Farbe erhalten konnte, weil die leichte Auflöslichkeit

den haselnussgrossen Stücks Kupfervitriols durch ihren hohen Wärmegrad befördert worden wäre, endlich

4. dass der Kupfervitriol zu den heftig wirkenden Metallgiften gehöre; dass nach *Orfila* und *Drouat* ein Hund schon nach einer halben Stunde getödtet worden wäre, dem 6 Gran davon eingegeben worden; dass die Grösse eines haselnussgrossen Stücks Kupfervitriol *ungefähr 30 Gran* betrage, und es keinem Zweifel unterliege, dass ein Mensch, wenn er auch nur die Hälfte von jener Suppe genossen hätte, höchst wahrscheinlich bald darauf gestorben sein würde.

Mit Scharfsinn, Belesenheit und gewandter Dialectik suchte der Vertheidiger das Physikatsgutachten nach allen Richtungen zu bemängeln und zu entkräften und widersprach insbesondere, dass sich die Versuche *Orfila's* und *Drouat's* nicht auf die Vergiftungen mit Kupfervitriol durch Einbringen in die Speisenröhre und den Magen, sondern auf die Application des Zellgewebes und in die Gefässe bezögen; dass die bezeichnete Grösse des Stücks Kupfervitriols nicht auf den Umfang einer Haselnuss zugleich mit ihrer Schaale, sondern nur auf den Umfang ihres Kerns bezogen werden dürfe, wodurch die Quantität des der Suppe beigemischt gewesenen Kupfervitriols wenigstens um die Hälfte geringer wäre, daher nur *eilf* Gran betragen haben konnte; dass folglich kein Mensch sterben könne, wenn er auch die Hälfte jener Suppe gegessen hätte, weil sich der Kupfervitriol in der anzunehmenden Temperatur der Suppe von 40° R. nie ganz auflöse, und zu dessen gänzlicher Auflösung wenigstens 10 Minuten erforderlich wären, indess schon 3 Minuten nach der Vermischung des blauen Vitriols mit der Suppe ein Löffel voll davon genossen worden; dass die dicke Kartoffelsuppe der leichten Auflöslichkeit des Vitriols hinderlich sei, dieser heftiges Erbrechen errege und sich dadurch selber als ein Gegengift bewähre; dass die Kartoffelsuppe als ein schleimiges Mittel die Wirkung des Kupfergiftes schwäche; dass der Kupfervitriol überhaupt nicht schnell wirke und bei weitem nicht so

schädlich als Grünspan wäre, welchen letztere Gift selbst in grösseren Gaben, als jene des Kupfervitriols nicht immer tödtliche Wirkungen zur Folge hätte; dass endlich in der Suppe höchstens der dritte Theil Kupfervitriol, mithin etwa 4 Gran aufgelöst gewesen sein konnten, die kleine auf einem Löffel voll Suppe vertheilte Quantität desselben daher völlig bedeutungslos gewesen wäre, ja, dass wenn die *Regina V.* auch den ganzen Teller voll Suppe genossen haben würde, dennoch kein gefährlicher Krankheitszustand bei ihr hätte eintreten können u. s. w.

2.

Das *schwefelsaure Kupfer* (der Kupfervitriol, blauer Gallitzenstein, schwefelsaures Kupferoxyd, Cuprum sulphuricum, s. Sulphas cupricus, s. Vitriolum veneris, s. coeruleum, s. de Cypro) gehört zur Klasse *der ätzenden, corrodirenden Metallgifte.* Es reizt stark die Gewebe, mit welchen es in Berührung gebracht wird; es wirkt wie der Grünspan, wenn es dem Magen einverleibt wird, aber weit kraftvoller. Wird es auf das Unterhautzellgewebe applizirt, so wird es aufgesaugt, und trägt seine tödtliche Wirkung zuerst auf die Schleimhaut des Magens, dann auf jene des Dickdarms über; die Verletzung dieses Organs ist nur bemerkbar, wenn der Tod nicht zu schnell eintritt [1]).

Der Kupfervitriol, wie die Kupfersalze überhaupt, entfaltet gleich dem Arsenik in doppelter Art seine giftigen Wirkungen, nämlich durch Desorganisation des Nervenlebens, und Entzündung des Nahrungskanals. Gewöhnlich eröffnen aber die auf entzündliche Reizung des Alimentenkanals hindeutenden Zufälle die Reihe der Vergiftungssymptome, während die Nervenzufälle dieselbe beschliessen [2]).

1) *M. Orfila's* Vorlesungen über gerichtliche Medicin. Nach der zweiten Ausgabe aus dem Französischen von Dr. *J. Hergenröther.* 3. Bd. Leipzig 1829. pag. 135.

2) Handbuch der practischen Toxicologie von Dr. *Schermaeim* und *Simon.* Berlin 1838. p. 269.

Nach den auf meine Veranlassung von dem als Chemiker ausgezeichneten Apotheker *Reimann* dahier angestellten Versuchen über die Auflöslichkeit von 30 Gran in mehrere Stückchen zertheilten Kupfervitriols ergab sich:

1. dass diese wenigstens *eine Stunde* Zeit bedürfen, um im *kalten* Wasser vollständig aufgelöst zu werden, wenn nicht dieses durch Rütteln und Umrühren in anhaltende Bewegung gesetzt wird;

2. dass sich dagegen jene 30 Gran betragende Stückchen Kupfervitriols schon in zwei Theilen heissen Wassers *sehr schnell*, und in einer noch grössern Quantität desselben *fast augenblicklich* auflösen;

3. dass sich dieselbe Quantität Kupfervitriols in einer *dicken* aber *ganz heissen Kartoffelsuppe* innerhalb *3 bis 8 Minuten vollständig* aufgelöst, endlich

4. dass jede warme Flüssigkeit von einem mit ihr in Verbindung gebrachten Kupfersalze *augenblicklich* eine lasurblaue Farbe enthält.

In dem hier vorliegenden Falle soll ein Stück Kupfervitriol in der Grösse einer Haselnuss in den Teller gelegt und darüber ungefähr ein Schoppen heisser Kartoffelsuppe gegossen worden sein.

In Erwägung nun, dass das Gewicht jenes angeblich haselnussgrossen Stücks Kupfervitriols wirklich 30 Gran betragen habe, konnte die Suppe 3 Minuten nachher allerdings leicht jene blaue Farbe, wie den unbeschreiblich herben, widerlichen metallischen Geschmack erhalten haben, weshalb ich auch der beeidigten Disposition der *Regina V.* vollen Glauben beimesse.

In Erwägung ferner, dass die *Regina V.* schon 3 Minuten nach der Vermischung der Suppe mit dem Kupfervitriol nur einen Esslöffel voll davon genossen, und beim Umrühren derselben wenigstens sechs erbsengrosse Stückchen Kupfervitriols auf dem Boden des Gefässes entdeckt hatte, kann mit Recht geschlossen werden, dass kaum die Hälfte jenes haselnussgrossen Stücks Kupfervitriols in der

Suppe wirklich aufgelöst, diese daher höchstens nur mit 15 Gran desselben verunreinigt gewesen sein konnte.

In weiterer Erwägung, dass ein Schoppen mässig dicker Erdäpfelsuppe — nach desfalls besonders angestellten Versuchen — 24 mässige Esslöffel voll enthält, kann hieraus gefolgert werden, dass auf einen solchen kaum $^{5}/_{8}$ Gran aufgelösten Kupfervitriols kommen konnte, welche äusserst geringe Quantität von der *Regina V.* auch verzehrt worden sein mochte, und in Erwägung endlich, dass der Kupfervitriol in *solchen sehr kleinen* Gaben erfahrungsmässig *nur sehr wenig bemerkbare Wirkungen* äussert, in *grösseren* aber von rationellen Aerzten als ein *sicheres, mildes,* den Organismus *nicht heftig* angreifendes *Brechmittel* verordnet zu werden pflegt, und man sich desselben innerlich fast ausschliesslich nur als *Brechmittels,* namentlich im Croup der Kinder von 3 bis 6 Gran pro dosi mit später folgenden gebrochenen Dosen [1]), wie auch bei *Vergiftungen durch Narcotica* von 10, 12 bis 15 Gran in getheilten Gaben alle 10 Minuten [2]) mit glücklichem Erfolge bedient; — muss ich daher erklären, dass mit der fraglichen, mit etwa 15 Gran völlig aufgelösten Kupfervitriols vermischt gewesenen Kartoffelsuppe *weder ein gefährlicher* Krankheitszustand, *noch viel weniger eine tödtliche Vergiftung* hätte bewirkt werden können, weil, wenn selbst die ganze Portion Suppe von der *Regina* V. verzehrt worden wäre, höchstens ein reichliches, wiederholtes Erbrechen erfolgt sein würde, wodurch aber auch die ganze Quantität derselben auf dem kürzesten Wege schleunigst aus dem Magen entfernt worden wäre, während die schädliche ätzende Wirkung des Kupfervitriols auf die Schleimhaut des Magens durch die dicke schleimige Be-

1) Encyclopädie der gesammten Medicin etc. von Dr. *C. C. Schmidt,* 4. Bd. Leipzig 1842. p. 315

2) Handbuch der practischen Arzneimittellehre, von Dr. *Sobernheim.* 2. Aufl. 2 Thl. Berlin 1838. p. 231.

schaffenheit der Suppe selber verhütet und abgehalten worden sein würde, *dasshalb eine Vergiftung mit derselben nicht hätte erwirkt werden können.*

Wäre dagegen, was jedoch nicht der Fall war, das *ganze Haselnussgrosse Stück* Kupfervitriols in der Suppe *vollkommen* aufgelöst gewesen, und diese von *Regina V. ganz* verzehrt worden, dann freilich hätte es kaum fehlen können, dass nicht eine entzündliche Reizung der Schleimhaut des Magens mit krankhaft gesteigerten, höchst gewaltsam anhaltenden Erbrechen eingetreten wäre, welche leicht eine *Magenentzündung*, mithin *einen wirklich gefährlichen Krankheitszustand* zur Folge hätte haben können, welche die schleunige Einwirkung der Kunsthülfe zu ihrer Beseitigung absolut nöthig gehabt hätte und auch *nicht immer mit siegreichen Erfolge* bekämpft, der tödtliche Ausgang einer solchen Magenentzündung daher *nicht immer* verhütet werden kann.

Weil aber die *Regina V.* nur *einen Esslöffel* voll von jener Suppe genossen, und damit höchstens nur $^5/_8$ Gran Kupfervitriols mitverzehrt hatte, so konnte sie auch wegen der äusserst geringen Dosis desselben blos nur von leichtem Grimmen und einem längere Zeit anhaltenden herben, unangenehmen, metallischen Geschmacke belästigt werden, welcher Zustand jedoch schlechterdings als *keine wirkliche Gesundheitsstörung* bezeichnet werden kann, wie denn der Kupfervitriol überhaupt nicht zu acuten, schnell tödtenden Vergiftungen benützt zu werden pflegt, weil er, den Nahrungsmitteln beigemischt, sich sogleich durch einen auffallend widerlichen, herben, zusammenziehenden, Eckel und Erbrechen erregenden Geschmack verräth, der sodann jeden gesunden, vernünftigen Menschen gleich gegen seinen weiteren Genuss mit gänzlichem Widerwillen erfüllt, weshalb eine acute, schnell tödtende Vergiftung mit demselben nicht leicht möglich ist.

8.

Aus dem Vorgetragenen finde ich mich nun zu dem Urtheile berechtigt:

1. dass der von der *Regina V.* verzehrte Esslöffel voll einer mit höchstens 15 Gran aufgelösten Kupfervitriols vermischt gewesenen Erdäpfelsuppe *keine wirkliche Gesundheitsstörung* derselben bewirken konnte;

2. dass selbst der Genuss der *ganzen* Quantität Suppe bei ihr *keinen gefährlichen Krankheitszustand* hätte herbeiführen können, weil jene durch augenblicklich erfolgtes, wiederholtes Erbrechen schleunigst aus dem Magen entfernt worden wäre, und die corrodirende Wirkung des Kupfervitriols auf die Magenschleimhaut durch die dicke schleimige Beschaffenheit der Suppe selber hätte abgehalten werden müssen;

3. dass dagegen jedoch, wenn *das ganze, haselnussgrosse, etwa 30 Gran betragende Stück* Kupfervitriols in der Erdäpfelsuppe *völlig aufgelöst* und diese von der *Regina V. vollständig aufgezehrt* worden wäre, dadurch höchst wahrscheinlich *eine entzündliche Reizung* der Magenschleimhaut mit Hyperemesis, somit ein Krankheitszustand hervorgerufen worden wäre, welcher leicht in *Magenentzündung*, folglich in *eine wirklich gefährliche Krankheit* hätte übergehen können, deren glückliche Bekämpfung der Kunsthülfe nicht immer gelingt, wodurch also eine acute Vergiftung mit *tödtlichem Erfolge* wohl hätte bewirkt werden können.

II.

Subjectiver Thatbestand, resp. Zurechnungsfähigkeit der Inculpatin.

1.

Als *Urheberin* dieses wiederholten Vergiftungs-Versuches ist die verwittwete *Elisabetha V.* geborne *Koch* von G. Schwiegermutter der *Regina V.* beschtigt und geständig.

In ihrem ersten am 17. November 1842 stattgehabten Verhöre deponirte sie nach vielerlei sich widersprechenden Aeusserungen, dass sie ihre Schwiegertochter *Regina V. mit der sie nicht immer im besten Einverständnisse gestanden*, eines Abends ein Theil der für drei Kreuzer gekauften, zum Beitzen der Saatfrucht bestimmten Kupfervitriols in der Grösse einer Haselnuss durch ihren 14 Jahre alten Sohn *Sebastian* in eine Schüssel habe legen lassen und darüber heisse Erdäpfelsuppe gegossen hätte, welche sie ihrer Schwiegertochter zum Essen vorgesetzt, sie jedoch sogleich in den Hof ausgeleert hätte, weil sie ganz blau gewesen, und ihre Schwiegertochter nicht mehr als einen Essliffel voll drei Minuten nach der Vermischung mit dem Kupfervitriol davon hätte geniessen können. *Sie wisse wohl, dass es eine Sünde wäre, was sie gethan*, allein sie hätte nicht gewusst, dass der Genuss des Kupfervitriols dem Menschen schädlich wäre und *sie empfände daher grosse Reue darüber.* — Auf die Frage ihrer Schwiegertochter: was dann in der Suppe wäre? hätte sie erwiedert, dass Russ aus dem Kamine in die Suppe gefallen sein müsste; indess hätte sie ihr freilich gestehen sollen, was sie mit der Suppe unternommen. Am andern Tage hätte sie ihrem Sohne *Anton*, Gatten der *Regina V.* mitgetheilt, was sie gethan, worauf er ihr Vorwürfe mit der Bemerkung gemacht hätte, dass sie diess nicht hätte thun sollen, weil es seiner Frau leicht hätte schaden können. Dagegen stellte sie den sechs Tage früher von ihr unternommenen Gift-Versuch völlig in Abrede.

Am 20. November mithin 3 Tage später, liess sich Inculpatin ins Verhör melden, bemerkte dann, dass sie wegen Unwohlsein nicht mehr länger im Gefängnisse verbleiben könne, wiederholte obige Depositionen mit der Berichtigung, dass sie selber das haselnussgrosse Stück Kupfervitriol der Suppe ihrer Schwiegertochter am fraglichen Abend beigemischt, dass *sie hierauf gleich Angst empfunden, gezittert und Besorgniss gehegt* hätte,

dass *die Suppe ihr Schaden bringen* möchte, dass sie deshalb *die ganze Nacht von Angst gefoltert* worden wäre, und *sie ihr zugerufen hätte, ob es ihr noch gut wäre,* dass sie gleich nachher gedacht, dieses beichten zu müssen, weshalb sie sich vorgenommen, nach Marienthal zu wallfahren, um dort ihre Sünden zu beichten, dass sie von nun an nie mehr etwas Aehnliches begehen und ihrer Schwiegertochter gewiss in Allem gefällig sein werde, dass sie einige Zeit *vor* diesem Ereignisse *Verdrüsslichkeiten mit ihrer Schwiegertochter* gehabt und deshalb bei der Vermischung der Suppe mit dem Kupfervitriol gedacht hätte, dass es nichts schade, wenn sie auch etwas Grimmen bekomme.

Am 22. November liess sich Inculpatin abermals in das Verhör melden, bemerkte, dass es ihr gar nicht wohl wäre, dass sie nicht schlafen könne und *sich schuldig bekennen müsse;* denn sie hätte nicht thun sollen, was von ihr geschehen. Sie wiederholte jetzt wieder grösstentheils das bisher Mitgetheilte, entschuldigte sich, dass sie nicht wusste, was sie that, deponirte weiter, dass sie in jener Nacht ihrer Tochter *Magdalena* gesagt: *„O Jesus! wenn es nur der Regina nichts thut!“*

Nach geschlossenem Verhöre bemerkte der Untersuchungs-Richter ad acta: dass die Inculpatin während des Verhörs stets eine grosse Unruhe gezeigt, bald gestanden wäre, bald sich wie erschöpft auf den Stuhl niedergelassen hätte, dass ihre Blicke meist nur auf den Boden geheftet gewesen und sie ihn nur bei den Fragen angeschaut und von Zeit zu Zeit tief aufgeseufzet hätte.

In dem am 23. Januar 1844 abgehaltenen Schlussverhöre *läugnete* Inculpatin dagegen *alle ihre seitherigen Angaben mit Nichtwissen ab.*

Im *pfarramtlichen Zeugnisse* wird die Inculpatin als Uebelhauserin, Kaffee- und Schnappsäuferin bezeichnet, im *Leumundszeugnisse des Gemeinderathes* dagegen

bemerkt, dass nichts Nachtheiliges von ihr, ausser dem Hange zum Schnappstrinken, gemeldet werden könne.

Das Physikat schildert in seinem *Gutachten* die Inculpatin als eine Person von 58 Jahren, mittlerer Grösse, regelmässigen Körperbaues, ohne körperlichen Gebrechen und *als geistig und körperlich gesund.*

Dagegen suchte der Obergerichtsanwalt im § 8 seiner Vertheidigungsschrift nachzuweisen, dass Inculpatin *an periodischer Geistesverwirrung*, an *Mania sine delirio* leide, dass sie aus falscher Scham und lächerlicher Scheue dieses anzugeben unterlassen, und ihre Seelenkrankheit ein *Erbübel ihrer Familie* wäre, indem:

1. Ihr Oheim *Simon K.* von 60 Jahren im wahnsinnigen Zustande sich erhenkt, und

2. ein anderer Verwandter, *Anton K.* sich als Verrückter 1843 ertränkt hätten,

3. ihr Vater *Thomas K.* wiederholt verrückt gewesen wäre,

4. ihre Schwester *Maria Anna K.* ebenfalls periodisch an Wahnsinne gelitten hätte,

5. ihre zweite Schwester *Waiburga K.* gleichfalls zeitweis geistesgestört gewesen wäre,

6. die *Inculpatin selber*, während sie mit ihrer ersten Tochter *Barbara* schwanger ging, wie auch nach ihrer Entbindung *halbverrückt* gewesen, und ihre Seelenstörung sich durch grosse körperliche Unruhe, dumpfes Hinstarren, verkehrte Reden u. s. w. geoffenbart hätte,

7. ihre Tochter *Barbara V.* blödsinnig sei,

8. eine nahe Verwandte von der Inculpatin, *Theresia K.* ebenfalls verrückt gewesen, endlich

9. deren Schwester *Johanna K.* periodisch geistesgestört wäre, welche Angaben der Obergerichtsanwalt durch eine Menge Zeugen zu bekräftigen suchte und zugleich anfügte, dass Inculpatin *zur Zeit*, als sie das Verbrechen des Vergiftungs-Versuchs beging, *von einem Anfalle von Seelenstörung* befallen gewesen wäre, der überdiess noch

durch ihren grossen Hang zu geistigen Getränken an jenem Tage in der Weise gesteigert worden wäre, dass sie damals einen halben Schoppen Branntwein getrunken und davon so berauscht geworden wäre, *dass sie dadurch alle Willensfreiheit verloren hätte*, weshalb sie *als völlig unzurechnungsfähig* erklärt werden müsse.

2.

Als Resultat *meiner persönlichen Untersuchung* [1]) der Inculpatin kann ich Folgendes bezeichnen:

Inculpatin 58 Jahre alt, etwas hagerem körperlichem Baues, dürftig genährt, von etwas abgewelkter, schlaffer Muskulatur, dichten schwarzgrauen Haaren, hellblauen Augen und regelmässiger Gesichtsbildung, zeigt eine grosse Lebhaftigkeit in allen ihren Bewegungen, spricht auffallend schnell, doch nicht unverständlich und benahm sich während meiner, von ihr nicht geahneten, Untersuchung durchaus anständig. In ihrem anfangs etwas bleichgelbem, nachher aber mehr gerötheten Gesichte konnte ich schlechterdings keine Verzerrung, nichts Stieres, Gedankenloses, sondern nur eine mehr grosse Beweglichkeit und Veränderlichkeit in ihren Gesichtsmuskeln mit unstetem Blicke wahrnehmen. Die Temperatur ihrer Haut war normal, der Puls jedoch etwas beschleunigt, das Athmen ziemlich regelmässig, zuweilen von tiefen Seufzern unterbrochen.

Inculpatin wusste sich keiner Kinderkrankheiten zu erinnern; ihre Periode trat mit dem 17. Jahre ein und hielt ihren regelmässigen Typus; auch erfreute sie sich während ihres ledigen Standes einer stets ungekränkten Gesundheit.

Sie verehelichte sich in ihrem 23. Jahre, blieb fast 29 Jahre in der Ehe und ist seit 7 Jahren Wittwe.

Während ihrer Ehe gebar sie 6 Kinder. Schwanger-

1) Von dem Grossherzogl. Hofgerichte erhielt ich den Auftrag, die Inculpatin vor der Erstattung meines obergerichtsärztlichen Gutachtens selber genau zu untersuchen.

schaften, Wochenbette und Stillungsperioden verliefen normal, die erste Schwangerschaft abgerechnet, in welcher sie von Blutwallungen gegen den Kopf und einem veränderten Wesen öfters befallen worden, indem sie sich nämlich entweder aufgeregter, oder auch niedergebeugter, kleinmüthiger, verzagter, als sonst gefühlt, ohne jedoch wirklich geistesgestört gewesen zu sein. Dagegen wäre sie am 9. Tage ihres ersten Wochenbettes plötzlich von so grosser und unbeschreiblicher Angst befallen worden, dass sie nicht mehr hätte im Bette bleiben können, worauf sich dieser aufgeregte Zustand bald wieder verloren hätte. Auch wäre sie während ihrer Ehe von gastrischen Fiebern wiederholt befallen worden und ohne bemerkbare, oder auffallende Störung ihre Periode in ihrem 50. Jahre ausgeblieben. In ihren übrigen, natürlichen Verrichtungen hätte sie vor ihrem Vergiftungsversuche keinerlei Störungen bemerkt, seit ihrer gefänglichen Haft aber könne sie nicht mehr gut essen und schlafen, fühle sich entweder weit unruhiger, angstvoller, niedergedrückter, oder auch weit aufgeregter als früher, was sie lediglich dem nagenden Kummer zuschreibe, den ihr jener Vergiftungsversuch seither bewirke.

Ferner bemerkte sie: „ihr Mann hätte 15 Jahre lang an tuberculöser Lungensucht gelitten, und den grössten Theil der Zeit im Bette zugebracht. Sie hätte ihn mit ausdauernder Sorgfalt und eigener Aufopferung gepflegt, und dadurch zahllose schlaflose Nächte bei ihm zugebracht, wodurch sie sehr geschwächt worden, weshalb sie von Zeit zu Zeit etwas Branntwein getrunken hätte, wodurch ihre Kräfte wieder gehoben und sie dadurch in den Stand gesetzt worden wäre, ihre zahlreichen Verpflichtungen zu erfüllen. So hätte sie sich dann nach und nach an den Genuss des Branntweins so gewöhnt, dass sie jetzt fast täglich einen halben Schoppen zu trinken pflege, ohne davon eigentlich berauscht zu werden, was nur dann etwa der Fall wäre, wenn sie, wie es eben nicht gar selten geschehe, ein bis anderhalb Schoppen Schnaps trinke. *An jenem Tage des Vergiftungs-*

versuches hätte sie jedoch nicht mehr, als einen halben Schoppen Branntwein getrunken, ohne davon berauscht worden zu sein.

Auf meine Aufforderung, den Arm einige Minuten lang in wagrechter Richtung ausgestreckt zu halten, vermochte sie diess nicht ganz ohne einiges Zittern desselben.

Ihre erstgeborene Tochter *Barbara* ist wirklich in hohem Grade geistesschwach, dem Blödsinne ziemlich nahegerückt, indess ihre Tochter *Magdalena* vollkommen geistig und körperlich gesund ist und ihrer Mutter während meiner Anwesenheit eine derbe Strafpredigt über ihren grossen Hang zum Branntweingenusse hielt, worüber diese jedoch nicht nur nicht aufgebracht wurde, sondern ihr sogar vollkommen beipflichtete, dabei aber wiederholt entgegnete, dass sie vom Genusse des Branntweins nicht mehr ablassen könne, weil er ihr eben seit so vielen Jahren zur zweiten Natur und ihr vorzüglichstes Stärkungsmittel geworden wäre.

Die übrigen Familienangehörigen der Inculpatin waren bei meiner Untersuchung derselben nicht zu Hause, sollen aber ganz gesund sein, während ihre Schwiegertochter *Regina* das Haus schon seit sechs Wochen verlassen und sich zu Verwandten in einem anderen Orte begeben hatte.

3.

Die Inculpatin ist *gegenwärtig mit keiner bestimmten, entschiedenen, weder acuten, noch chronischen psychischen Krankheit befallen* und eine solche auch durch keine gerichtlich erhobene Thatsachen nachgewiesen, wie sie mir denn auch selber von sich behauptete, nie an einer bestimmten Form von Seelenstörung gelitten zu haben; welche Behauptung um so glaubwürdiger ist, da ich bei meiner Untersuchung keinerlei Merkmale einer bei ihr notorisch bestehenden Seelenstörung, insbesondere ihr Empfindungs-, Vorstellungs-, Erinnerungs- und Urtheilsvermögen durchaus nicht getrübt oder krankhaft abgeändert auffinden konnte, weshalb ich sie *für geistig gesund*,

mithin *für zurechnungsfähig* erklären muss, während selbst ihre somatische Gesundheit nicht erheblich gekränkt und sie überhaupt mit keinem körperlichen Gebrechen belastet ist. Dieser Ausspruch wird durch folgende Gründe bekräftigt:

a. *Dem Vergiftungs-Versuche der Inculpatin liegt unbestreitbar ein eigennütziges Motiv zum Grunde.*

Die Inculpatin stand bisher mit ihrer im nämlichem Hause wohnenden Schwiegertochter in keinen angenehmen Verhältnissen; es brachen häufig Zwistigkeiten zwischen beiden aus, welche den häuslichen und ehelichen Frieden immer mehr und mehr störten. Selbst ihr mit der *Regina V.* verheirathete Sohn *Anton,* ward angeblich um so mehr von Abneigung gegen seine Frau erfüllt, weil sie früher während ihres ledigen Standes häufig kränklich, seit ihrer Verehelichung aber zwar gesünder geworden sein, dagegen aber einen üblen Geruch aus dem Munde und eine widerliche Ausdünstung aus dem behaarten Theile ihres Kopfes verbreitet haben soll, weshalb er häufig nicht mehr bei ihr schlief und diese alsdann genöthigt wurde, zu ihrer blödsinnigen Schwägerin zu schlafen. Dadurch wurde der häusliche Zwist und die gegenseitige Abneigung immer mehr und mehr gesteigert, und die arme, tief gekränkte junge Frau zuletzt gezwungen, ihr ganzes Vermögen ihrem Manne gerichtlich zu testiren. Kaum war jedoch die Urkunde hierüber ausgefertigt, als die häuslichen Zwistigkeiten und Kränkungen stärker, als vorher wiederkehrten.

Jetzt fiel in der Mitte Octobers 1843 der Morgens frühe stattgehabte, von der Inculpatin dagegen in Abrede gestellte erste Vergiftungsversuch vor, worüber die Inculpatin nach einigen Tagen die bedeutungsvolle Aeusserung zu ihrer Schwiegertochter wagte: *„Du hast ja ein Leben wie ein Marder; du bist nicht umzubringen!“* — Sechs Tage später folgte der zweite von der Inculpatin eingestandene Vergiftungsversuch.

Hier bedarf es wohl keines besondern Scharfblickes, um in diesem groben Gewebe von Handlungen *der Inculpatin eigennütziges Motiv* gleich zu erkennen. Die unglückliche *Regina V.* war ja einzig der Gegenstand des häuslichen Unfriedens, der häufigen Zwistigkeiten, des Eckels, der Abneigung ihres Mannes und der übrigen Familienglieder. Mit ihrer Entfernung aus dem häuslichen Kreise musste ja der Streit auf immer getilgt werden. Doch *solch leichten Preises,* scheint es, sollte diess nicht geschehen. Daher wurde die junge Frau *zuvor noch genöthigt, ihr ganzes Vermögen ihrem Manne zu verschreiben,* und jetzt, durch die gerichtlich ausgefertigte Urkunde im Besitze desselben, ward der erste Vergiftungsversuch in der Hoffnung eines um so sicheren Erfolgs unternommen, da sie früher ja immer kränkelte, siechte, daher voraussichtlich demselben um so weniger gewachsen sein würde. Doch diese Hoffnung der Inculpatin ward getäuscht; daher jene mit ihrer bösen Absicht in genauem Zusammenhange stehende bedeutungsvolle Aeusserung: *„Du hast ja ein Leben wie ein Marder; du bist nicht umzubringen!“*

Sechs Tage später ward der *zweite, stärkere* Vergiftungsversuch ausgeführt, damit, wie es wenigstens scheint, das eigennützige Motiv, *die Entledigung der Schwiegertochter mit dem vollen Besitze ihres Vermögens,* dadurch erreicht werden möge.

In dieser wiederholten, mit Bewusstsein, Umsicht und Beharrlichkeit fortgesetzten Handlungsweise der Inculpatin kann aber *nichts Widersinniges, Verkehrtes, Verrücktes, Unsinniges und keine Willenlosigkeit* entdeckt werden.

b. *Das Benehmen der Inculpatin unmittelbar nach dem zweiten Vergiftungs-Versuche zeugt von ihrer geistigen Freiheit und ihrer Kenntniss der Folgen, wie der Bedeutung und Strafwürdigkeit der von ihr begangenen rechtswidrigen Handlung.*

Die Inculpatin wurde gleich nach dem zweiten am Abend von ihr ausgeführten Vergiftungsversuche von unsäglicher Angst erfüllt, von Zittern befallen, konnte in der Nacht nicht einschlafen, nicht rasten und ruhen, und sah sich sogar gezwungen, ihrer Tochter *Magdalena* noch in derselben Nacht zu eröffnen, was sie an ihrer Schwiegertochter begangen, und brach zuletzt in die inhaltsschweren Worte aus: *„O Jesus, wenn es nur der Regina nichts thut!“* — Später rief sie sogar ihrer Schwiegertochter selber, von der lebhaftesten Besorgniss um ihr Leben geängstigt, zu: *ob es ihr denn noch wohl und gut wäre!“* — Weiter deponirte Inculpatin wiederholt, dass sie *gleich* tiefe Reue über ihre Handlung empfunden, dass sie sich schuldig bekennen müsse, dass sie den Vergiftungs-Versuch hätte unterlassen sollen, dass sie desshalb nach Marienthal wallen, dort ihre Sünden bekennen, von nun an niemehr mit ihrer Schwiegertochter feindselig, sondern ihr stets nur zu Gefallen leben wolle u. s. w.

In diesem Benehmen der Inculpatin, wie in ihrer völligen Zerknirschung während ihres am 22. Nov. 1843 stattgehabten Verhörs, wird jeder Psycholog wohl nichts anderes, als *die ungeheuchelten, gewaltigen Regungen eines höchst schuldbelasteten Gewissens* erkennen, das sich selber laut und rücksichtslos anklagt und nur in reuevollem, nicht abgedrungenen Geständnisse Ruhe und Frieden wieder zu erhalten hofft! — Wer möchte daher ernstlich in Abrede stellen, dass nicht Inculpatin *unmittelbar nach* ihrem zweiten Vergiftungsversuche *bei vollem Bewusstsein, und geistig frei gewesen sei*, da sie die unheilbringenden Folgen ihrer verbrecherischen That mit banger, angstvoller Besorgniss und mit Schrecken gleich unmittelbar nachher ahnete und eine unbefangene Einsicht der Strafwürdigkeit derselben so deutlich verrieth? —

c. *Die Inculpatin war notorisch von einer feindseligen Gesinnung gegen ihre Schwiegertochter erfüllt.*

Dieses beweisen nicht nur die oben mitgetheilten beeidigten Depositionen der *Regina V.* und ihres Ehemannes *Anton V.*, sondern auch die Geständnisse der Inculpatin selber, wie der weitere Umstand, dass jene einmal plötzlich ihren Ehering vermisste, welchen sie nicht verloren, sondern in ein Kinderhäubchen gewickelt in einem Schubläd-chen ihres Kastens verwahrt hatte, welcher aber von ihrer Schwiegermutter heimlich entwendet und später von den Gendarmen bei der Hausvisitation in ihrem Troge aufgefunden wurde, indess sie ihrer Schwiegertochter stets hartnäckig verborgen hatte, wohin ihr Ehering gekommen, wodurch *ihre feindselige Gesinnung gegen diese* gewiss bekräftigt erscheint.

4.

Dagegen kann aber auch nicht in Abrede gestellt werden, dass nicht *eigenthümliche Verhältnisse* auf den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand der Inculpatin eingewirkt haben sollten, *welche ihre Willensfreiheit einigermaassen beschränken mussten*, weshalb auch *keine volle Zurechnungsfähigkeit* in Beziehung auf die von ihr unternommene rechtswidrige Handlung ausgesprochen werden kann. Hieher rechne ich:

a. *Das Alter der Inculpatin.*

Inculpatin ist 58 Jahre alt, folglich an einer Stufe des Alters angelangt, in welcher erfahrungsmässig die *Abnahme der Lebensthätigkeit* im allgemeinen, besonders aber als bildende Kraft in der unvollkommenen Erhaltung der Masse des Körpers, meistens auch verbunden mit einer weniger kräftigen Aeusserung geistiger Thätigkeit, deutlich sich ausdrückt; daher tritt *geistige und körperliche Schwäche* ein, welche mit der Zunahme des Alters immer mehr und mehr sich ausprägt; namentlich nimmt das Gedächtniss ab, die Einbildungskraft verliert ihre Lebhaftigkeit, stürmische Leidenschaften schweigen mehr und mehr und die Urtheilskraft verliert allmählig ihre Schärfe; über-

diess nehmen *das sittliche Gefühl, die Kenntniss von Recht und Unrecht, und der vernünftige Wille ebenfalls ab,* wodurch also der Mensch in seinem vorgerückten Alter, *ohne seine Schuld,* oft in einen *abnormen psychischen Zustand* verfällt, welcher die Bedingung zur Begehung gesetzwidriger Handlungen werden kann, deren Zurechnungsfähigkeit hiedurch *beschränkt* wird, während das *weibliche* Geschlecht schon an und für sich, besonders die *Frauen* von der *niederen* Volksklasse, in der geistigen Ausbildung, und in der Kenntniss des Rechts und Unrechts weit hinter jener des Männlichen zurücksteht, und *leichter von Trieben, Neigungen, Affecten und Leidenschaften bestürmt und beherrscht* zu werden pflegt.

b. *Habituelle Trunksucht.*

Dass die Inculpatin schon wenigstens 7 Jahre diesem Laster ergeben ist, dass sie täglich wenigstens einen halben, oft aber einen ganzen Schoppen Branntwein und noch mehr davon zu trinken pflegt, ist oben mitgetheilt worden.

Bei allen *habituellen Trinkern* nimmt aber sowohl die Stärke, als die Sicherheit der Muskelbewegung ab, was nicht nur der schlechten Ernährung der Muskeln vom Blute aus, sondern auch der Schwäche ihrer überreizten Nerven zuzuschreiben ist; daher tritt namentlich bei Branntweintrinkern das *Zittern der Hände,* wie bei der Inculpatin ein, das an Heftigkeit zunimmt, je mehr und häufiger der Branntwein aus Gewohnheit genossen wird. — Wie aber die Stärke, Sicherheit und Raschheit der Bewegungen, die Bestimmtheit und Schärfe der Sinne, und eine energische Reaction gegen äussere Eindrücke überhaupt mehr und mehr abnehmen, so zeigt sich auch die Abnahme im Geistigen, durch *Trägheit* und *Unsicherheit* in den Handlungen, durch *schwere* und *langsame Perception* auch des Verständlichsten und durch *Zerstreutheit* der Gedanken, durch den *Verlust des Gedächtnisses* und

der *Urtheilskraft*, durch *Mangel an Entschlossenheit*, durch *Feigheit* und *Niederträchtigkeit*. „Der characterlose und feige Säufer, sagt daher *C. Rösch* sehr richtig, gleicht durch diese Eigenschaften dem Entmannten, aber er ist noch weniger, als dieser, denn ihm fehlt nicht nur die Männlichkeit, sondern auch der Verstand ist ihm verloren gegangen. Der Säufer ist wie ein Rohr, umhergetrieben vom Spiele der Leidenschaften, die schnell in ihm auflodern, um eben so schnell wieder zu verlöschen u.s.w. [1]).

c. *Erbliche Anlage zu Geisteszerrüttungen.*

Wenn auch die von dem Vertheidiger angeführten zahlreichen Fälle von Geistesstörungen, welche seit etwa 60 Jahren in der Familie der Inculpatin vorkamen, *gerichtlich nicht bestätigt* sind, so möchte ich doch ihre Glaubwürdigkeit um so weniger bezweifeln, als ich mich selber von dem fast blödsinnigen Zustande ihrer erstgebornen Tochter *Barbara* persönlich überzeugte. Eine solch höchst auffallende Genealogie von Seelengestörten in einer und derselben Familie fordert aber um so mehr zur grösstmöglichsten Vorsicht im Urtheile auf, da in dem Blicke, der Haltung, dem Benehmen, der Sprache, und der somatischen Kehrseite der Inculpatin *etwas* liegt, was ich zwar mit Worten nicht näher zu bezeichnen vermag, was aber dennoch gegen eine vollständig reine, gänzlich ungetrübte Harmonie in ihren psychischen Thätigkeiten zeugt, zum wenigsten auf eine *krankhafte Anlage zu psychischen Störungen* hinweist.

Dass aber die mannichfaltigen Arten von Geistesstörungen, schädlicher Trieben und Leidenschaften durch *erbliche Anlage* ebenso sicher, als die somatischen Gebrechen von einer Generation zur anderen fortgepflanzt werden können, hat die Geschichte der Medicin längst schon ausser Zweifel gesetzt, wie denn *Sennert, Fr. Hoffmann, Stahl,*

1) Der Missbrauch geistiger Getränke in path. therapeut. medic. polizeil. und gerichtlicher Hinsicht. Tübingen 1839. pag. 111.

Wepfer, Morgagni, Fr. Biumi, Cullen, Quarin, Tissot, Forestus, M. Alberti, Lorry, Andry, Weikard, Arnold, Landis, Platner, Esquirol, M. Georget, Foville, Falret, Vastel, Boucassa, Greco, Beck, Aubanel, Thore, M. Patouillet, Pereira, Ferrus u. a. m. zahlreiche Beispiele hievon in ihren Schriften mitgetheilt haben [1]).

Es besteht aber diese erbliche, oder Familienanlage höchst wahrscheinlich in einer besonderen und eigenthümlichen Beschaffenheit des Gehirns, des Nervensystems, wie auch der übrigen Organe, welche eine grössere, oder geringere Empfänglichkeit für die Wirkungen physischer Ursachen bedingen, die alsdann solche Krankheiten leichter und schneller hervorzurufen vermögen, während die moralischen Ursachen erfahrungsmässig weit stürmischer und schneller auf Personen mit empfindlichen sehr reizbaren Nervensysteme und von lebhafter Einbildungskraft zu wirken pflegen, wodurch solche unglückliche Menschen nicht selten zu gewaltsamen, gesetzwidrigen Handlungen willenlos hingerissen werden, deren Zurechnungsfähigkeit alsdann häufig entweder ganz aufgehoben, oder nur als sehr beschränkt erklärt werden muss.

d. *Die Entschuldigung der Inculpatin.*

Inculpatin wiederholte bei ihrer gesetzwidrigen Handlung, *nicht gewusst zu haben*, dass Kupfervitriol ein *Gift* wäre.

Ob die Inculpatin wirklich nicht wusste, dass Kupfervitriol Gift sei, ist nicht ganz unwahrscheinlich, da der ge-

---

1) Abhandlung über die erblichen Krankheiten. Eine gekrönte Preisschrift von Dr. *Jos. Claud. Rougemont*, aus dem Französ. von *Fr. G. Wegeler*, Frankfurt a. M. 1794. pag. 107. Ferner: Ueber die Erblichkeit bei Krankheiten von Dr. *P. A. Piorry*, aus dem Französ. von *I. C. Fleck*, Weimar 1841. pag. 140. — Und: System der gerichtlichen Psychologie von *I. B. Friedreich*, zweite Ausgabe, Regensburg 1842. pag. 327.

sunde Menschenverstand des auf dem Lande erzogenen und dort heimischen Menschen kaum glauben kann, *dass den Landkrämern neben ihren Specerei-Waaren auch noch Gifte zu halten und zu verkaufen gestattet sein sollte* — und diese nur in den Officinen gehalten werden dürfen. Und da mit einer Auflösung des Kupfervitriols sogar die Saatfrucht häufig benetzt zu werden pflegt, so musste der Glaube, dass jener kein Gift sein könne, dadurch noch mehr bei ihr bestärkt worden sein.

Dagegen scheint Inculpatin aber den Kupfervitriol *dennoch für etwas Schädliches, Nachtheiliges, die Gesundheit Störendes* gehalten zu haben, sonst hätte sie sich desselben ja nicht bedienen können, um ihrer Schwiegertochter durch seinen Genuss *Grimmen* zu bewirken!

4.

In Erwägung nun, dass dem Vergiftungsversuche der Inculpatin unbestreitbar ein *eigennütziges Motiv* zum Grunde liegt.

In Erwägung, dass ihr Benehmen gleich unmittelbar nach dem zweiten Vergiftungs-Versuche von ihrer geistigen Freiheit und Kenntniss der gefährlichen Folgen, wie der Bedeutung und Strafwürdigkeit der von ihr begangenen Handlung zeugt, und in Erwägung, dass sie von einer feindseligen Gesinnung gegen ihre Schwiegertochter schon längere Zeit erfüllt war, finde ich mich zu dem Urtheile berechtigt:

„dass Inculpatin *vor, während* und *nach* den beiden Vergiftungs-Versuchen mit *Ueberlegung* und *Bewusstsein*, folglich *psychisch frei* und in *feindseliger* Absicht gehandelt hat, und *dabei nichts weniger, als berauscht* war, weil sie sonst nicht im Stande gewesen wäre, eine so vollständige, genaue und zusammenhängende Angabe aller Umstände vor, während und nach ihren Vergiftungsversuchen wiederholt vor Gericht zu machen, sie sich daher, wäre sie notorisch berauscht gewesen, aller dieser Umstände nach vollbrachter gesetzwidriger Handlung

schlechterdings nicht mehr so genau und vollständig hätte erinnern können, weswegen sie auch für ihre begangene gesetzwidrige Handlung als *zurechnungsfähig* erklärt werden muss."

In Erwägung dagegen aber, dass sich Inculpatin bereits in dem Alter der *Decrepidität* befindet, in welchem Abnahme der physischen und geistigen Kräfte vorherrscht, sittliches Gefühl, Kenntniss von Recht und Unrecht und vernünftiger Wille immer mehr und mehr sich zu vermindern pflegen.

In Erwägung, dass sie *habituell* der *Trunksucht* ergeben ist, wodurch bei ihr nicht nur körperliche und geistige Schwäche, und verminderte Reaction gegen physische und moralische Eindrücke, sondern auch Stumpfheit der Urtheilskraft und des sittlichen Gefühls allmählig bewirkt werden musste, während an hitzige Getränke Gewöhnte im höheren Alter und bei abnehmenden Kräften davon leichter nachtheilig afficirt und betrunken zu werden pflegen, wodurch ihr Bewusstsein mehr oder weniger getrübt und die Freiheit ihrer Selbstbestimmung wesentlich gestört wird [1]).

In Erwägung, dass sie überdiess einer Familie angehört, in welcher seit 60 Jahren eine in der That auffallende Fortpflanzung psychischer Krankheiten mancherlei Art durch *erbliche Anlage* sich ausspricht, ihre erstgeborne Tochter *Barbara* selber von einem an Blödsinne grenzenden Zustande befallen ist, und Inculpatin, obgleich zur Zeit von keiner bestimmt ausgeprägten psychischen Krankheit belastet, dennoch durch ihre Haltung, Sprache und Benehmen etc. mindestens eine *grosse Anlage* zu psychischer Störung verräth, daher eine völlig reine, ungetrübte Harmonie der geistigen Thätigkeiten bei ihr nicht praesumirt werden kann, und in Erwägung endlich, dass sie keine richtige Kenntniss von der wirklich giftigen Beschaffenheit

1) Lehrbuch der gerichtlichen Medicin etc. von Dr. *A. Henke*. 7te Aufl. Stuttgart 1832. pag. 157.

des Kupfervitriols haben konnte, diesen blos nur für ein minder schädliches Mittel hielt, mit welchem sie keine eigentliche acute, schnell tödtende Vergiftung beabsichtigt zu haben scheint, finde ich mich zur weiteren Erklärung verpflichtet:

„dass die psychische Freiheit der Inculpatin durch die angegebenen Umstände zuverlässig *beschränkt* worden sein musste, weswegen sie auch für ihre begangene gesetzwidrige Handlung *als nicht vollkommen*, sondern *nur als beschränkt zurechnungsfähig* erklärt werden kann."

Die Grossherzogl. *Sanitäts-Commission*, als *oberste medicinische Instanz*, erklärte sich mit voranstehendem obergerichtsärztlichen Gutachten einverstanden, worauf das Grossherzogl. *Hofgericht* des Mittelrheinkreises die Inculpatin wegen versuchter Vergiftung ihrer Schwiegertochter für *schuldig* erklärte, und sie zu einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten wie zur Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungs-Kosten verurtheilte, welches Urtheil von dem Grossherzogl. *Oberhofgerichte* auf erhobenen Rekurs bestätigt wurde.

XXV.

Zweifelsfall,
ob ein Selbstmord möglich gewesen sei, oder ein Mord von fremder Hand stattgefunden haben müsse.

Mitgetheilt von

Herrn Jacobi,

Grossherzogl. Kriminalgerichts-Assessor zu Weimar.

Nach einer am 28. September 1840 bei dem Justizamte zu G. gemachten Anzeige war an dem gedachten Tage Vormittags 11¼ Uhr die Ehefrau des Einwohners Lungad zu V. in ihrer Schlafkammer durch einen Schnitt in den Hals getödtet gefunden worden.

Die genannte Behörde unterzog sich am folgenden Tage nur unter Zuziehung des Amtsphysikus M. der Aufhebung des bis dahin unter Siegel gelegten und bewachten Leichnams und es wurde darüber Folgendes zu den Akten gebracht:

Nachdem die an die Lungadsche Schlafkammer angelegten Siegel als unverletzt anerkannt worden waren, schritt man zur Oeffnung der Kammer und fand, dass dieselbe etwa 7 Fuss breit und 10 Fuss lang war. Zwei Fenster, welche sich in derselben befinden, gehen nach Süden. Zwischen der Fensterwand und einem mit dem Kopfe nach Osten gerichteten Bette befindet sich ein Gang von etwa 2½ Fuss Breite. Ausser dem Bette befanden sich noch ein

kleines Lädchen und ein Bänkchen in derselben, vor den Fenstern standen ein Topf, eine Flasche und ein kleiner Spiegel und lagen ein Paar Strümpfe, dem Anscheine nach gebraucht und ein altes Federmesser, jedoch geschlossen.

In dem Zwischenraume zwischen der Fensterwand und dem besagten Bette lag auf dem Boden ein Leichnam ohne alle Bekleidung, der Kopf nach Osten mit unterschlagenen Armen, so dass man die Hände nicht, wohl aber die Ellenbogen gewahrte; das linke Bein war mehr kniend unter den Leib geschlagen, das rechte auch kniend, jedoch mehr ausgespreizt; an den Fussspitzen hafteten noch Pantoffeln, das Gesicht war dicht an den Boden gedrückt und um den Leichnam eine bedeutende Masse geronnenen Blutes verbreitet. Ein blauer Tuchmantel war über den hintern Theil des Leichnams gedeckt; nach dessen Entfernung man an der Fensterwand bis an das Fensterbrett und an demselben Blutspuren in Menge gewahrte. Ebenso befanden sich an der Bettdecke und dem Betttuche bedeutende Blutspuren angespritzt. Vor dem Leichname in einer Entfernung von einem Fuss vom Kopfe lag auf dem Boden die Scheide von einem Barbiermesser. Auf dem Bette, welches höchst verwirrt war, lagen ein leinenes schmutziges Hemde mit Blutspuren in der Gegend des Halses, eine blaue wollene Jacke, ein Brüstchen, ein blaues Tuchmieder ohne Aermel, eine dunkelblaue Tuchjacke mit Flanell gefüttert, ein altes baumwollenes, zusammengeknüpftes zerrissenes Halstuch, ein seidenes braunes Halstuch, ein baumwollenes Halstuch, ein zusammengenähtes baumwollenes Tuch, auf dem Bänkchen dicht hinter dem Leichname eine blaue linnene Schürze mit Blutspuren. Dicht hinter der Leiche auf dem Boden lag noch ein baumwollenes Kopftuch, dessen Enden zusammengeknüpft waren.

Nachdem der Leichnam durch den Einwohner Lungad als der seiner Ehefrau anerkannt worden war, ging man zur Obduktion über und es erklärte der Physikus:

1. der vor uns liegende Körper ist weiblichen Geschlechtes, etwa 40 bis 50 Jahre alt, 5 Fuss einige Zoll gross (wegen

der gekrümmten, steif gewordenen Lage des Leichnams war eine genaue Angabe des Längenmaasses unthunlich).

2. Der Körper ist wohlgenährt und fleischig.

3. Das Gesicht, die ganze vordere Körperfläche überhaupt, ist theils mit flüssigem, theils schon coagulirtem Blute ganz bedeckt, welches vorsichtig mittels kalten Wassers abgewaschen wurde.

4. Der Kopf ist mit langen braunen Haaren bedeckt,

5. Die Stirn ist niedrig.

6. Die Augenbrauen sind braun, ebenso die Augenwimpern.

7. Das rechte Auge ist geschlossen, das linke halb geöffnet; die Farbe der Augen ist blau.

8. Die Nase ist breit und platt gedrückt, in dem rechten Nasenloche findet sich coagulirtes Blut.

9. Die wulstigen Lippen sind platt gedrückt und etwas geöffnet.

10. Die Zähne sind fest aufeinander gepresst.

11. Die Zunge liegt frei hinter ihnen.

12. Das Kinn ist kurz und rund.

13. Die Ohren sind regelmässig gebildet und in den äusseren Ohrengängen findet sich kein fremder Körper.

14. An dem Halse bemerkt man eine bedeutende Auftreibung der Schilddrüsse, und unter derselben eine Wunde.

15. Die Brust ist hohl gebildet und gewölbt, die Brustdrüsen sind welk und zusammengefallen.

16. Der Unterleib ist fest zusammengezogen und die untere Hälfte desselben reichlich mit Hautfalten bedeckt.

17. $1\frac{1}{2}$ Zoll unter dem schwertförmigen Fortsatze des Brustbeines befindet sich eine etwa $1\frac{1}{2}$ Linie im Durchmesser haltende penetrirende Hautwunde mit callösem Rande.

18. Unter der letztern bemerkt man zwischen ihr und dem Nabel einige 20 oberflächliche Hautwunden.

19. Die Schaamtheile sind mit blonden Haaren bedeckt und äusserlich gut gebildet. In der Schamspalte bemerkt man einen Gebärmuttervorfall.

20. Aus dem klaffenden After ist etwas Koth abgegangen.

21. Die obern Extremitäten sind fleischig und regelmässig gebildet; der rechte Arm ist im Ellenbogengelenke gebogen, die Finger sind eingekrümmt und die Faust stützt sich unter das Kinn; der linke Arm ist ebenfalls im Ellenbogengelenke gebogen, so dass die eingekrümmten Finger an der linken Wange liegen.

22. Die untern Extremitäten sind wohl genährt und regelmässig gebildet, beide sind an den Leib angezogen und zwar so, dass das linke Knn dicht an der linken Brust, die linke Ferse an den Geschlechtstheilen, die rechte Ferse aber an der hinteren Fläche des rechten Oberschenkels liegt.

23. An der unteren Seite des Halses befindet sich eine Schnittwunde, welche an der Gelenkverbindung des linken Schlüsselbeins mit dem Brustbeine beginnt und quer über den Hals bis 7 Linien über die Gelenkverbindung des rechten Schlüsselbeines mit dem Brustbeine reicht und im Ganzen eine Länge von 2 Z. 7 L. hat.

24. In der Mitte dieser Schnittwunde und zwar perpendiculär nach unten, in einer Länge von 2 Zoll, verlaufend sieht man eine zweite Schnittwunde, so dass beide diese T Form annehmen. Die grösste Tiefe der Wunde nach links und hinten beträgt 2½ Zoll.

25. Durch die sub 23 beschriebene Wunde werden die beiden äusseren Drosselvenen durchschnitten.

26. Die unter der sub 24 beschriebene Wunde dringt durch die allgemeine Bedeckung ein und in ihr findet man das Brustbein 1¼ Zoll lang so durchschnitten, dass es an der obersten Stelle 2 Linien von einander klafft.

27. Bei der Tiefe der Wunde lässt sich, zumal da beim Zusammendrücken des Thorax Luft aus derselben entwich, vermuthen, dass die Bronchien, oder der obere Flügel der linken Lunge verletzt worden.

Ebenso wahrscheinlich ist, nach der Lage und dem Umfange der Wunde eine Verletzung der linken Unterschlüssel-

beinarterie und der linken grossen Halsschlagader anzunehmen.

28. An dem äusseren Winkel des rechten Auges bemerkt man eine etwa 1 □ Zoll einnehmende Hautflechte.

29. Die ganze hintere Körperfläche war wohlgebildet und fleischig.

30. Ausser den erwähnten Verletzungen fand sich nur an der einen Seite des Kniegelenkes und zwar unterhalb der Kniescheibe eine $1^1/_2$ Zoll lange und $1^1/_2$ Zoll breite Sugillation.

Auf diesen Befund gründete der Physikus das Gutachten:

Es ist nach der Lage der Wunde, nach der Verletzung der bedeutenden Blutgefässe, namentlich der Drosselvenen zu vermuthen, dass der Tod durch Verblutung veranlasst wurde.

Da Zeichen von einer durch einen Zweiten angewendeten Gewalt durchaus nicht vorhanden sind, so ist anzunehmen, dass eine Autochirie den Tod veranlasste.

Am Schlusse wurde noch bemerkt, dass sich bei dem Aufheben des Leichnams vom Boden auf der Erde eine Masse geronnenen Blutes von etwa 4 Pfund und an dem rechten Arme des Leichnames ein offenes, mit Blut befleckten Rasirmesser angeklebt gezeigt habe.

Hierauf liess das Justizamt den Leichnam auf das Stroh des ausgeräumten Bettes bringen und berichtete, nach Aufnahme einiger weitern, auf den subjectiven Thatbestand gerichteten, Verhandlungen an die ihm vorgesetzte Justizbehörde. Vor Abgang dieses Berichtes ging aber bei dem Justizamte eine Eingabe des bei der Obduction zugezogen gewesenen Physikus des Inhaltes:

„Obgleich ich heute Mittag ein vorläufiges Gutachten wegen der Todesart der Lungad zu V. und zwar dahin abgegeben habe, dass dieselbe sich wahrscheinlich selbst entleibt habe, so sind mir doch bei weiterer Ueberlegung mehrere Bedenken dagegen aufgestossen, die ich nicht ermangeln will, nachträglich mitzutheilen:

1. ist es mir zweifelhaft geworden, ob mit dem aufgefundenen Rasirmesser eine so bedeutende Verletzung des Brustknochens hervorgebracht werden kann, als die aufgefundene ist, ohne dass das Messsr selbst zerbricht, oder doch bedeutende Spuren der angewendeten Gewalt trägt;

2. ist mir die Form der Wunde T und der Ort, wo sie sich befindet, insofern bedenklich, als Entleibung durch sogenanntes Halsabschneiden gewöhnlich durch horizontale Schnitte, die weiter oben in der Gegend des Kehlkopfs oder gleich unter demselben sich befinden, bewerkstelliget werden, die vorliegende Form aber viele Aehnlichkeit mit den Wunden hat, durch welche Thiere, namentlich Schweine getödtet werden;

3. habe ich Bedenken, ob die Abplattung der Nase und der Lippen allein durch die Schwere des Körpers und nicht vielmehr durch Druck in den Nacken und auf den Hinterkopf veranlasst wurde.

4. ist die Lage, in der der Leichnam gefunden wurde, so eigenthümlich und kommt mir jetzt so gezwungen und widernatürlich vor, dass ich fasst zweifeln möchte, sie sei willkührlich angenommen worden, zumal die am rechten Knie vorgefundene Sugillation leicht durch eine Quetschung beim Niederwerfen entstanden sein könnte;“

ein, und es wurde das neuerliche Gutachten der Physikus der Oberbehörde mit vorgelegt.

Von letzterer wurde der Subnotationsbefehl ertheilt, dass das zuständige Kriminalgericht, durch Veranstaltung einer Section und auf sonst geeignete Weise die Untersuchung weiter zu führen habe.

Das Kriminalgericht suchte die Untersuchung zuvörderst dadurch zu vervollständigen, dass es unter Zuziehung des schon vorher beigerufen gewesenen Amtsphysikus und des früher nicht requirirten Amtschirurgen, dem Letzteren, unter Vorlegung des in Frage befangenen Leichnams, das von dem Justizamte aufgenommene Obductionsprotokoll vorlas,

worauf dieser den in dem Protokolle enthaltenen Angaben über die Beschaffenheit des Leichnams beitrat, und nur bemerkte, dass der Körper jetzt von Blut gereiniget, oder vielmehr von Blutspuren frei sei, und dass die an dem Unterleibe befindlich gewesenen Runzeln durch die Fäulniss bedingte Anschwellung des Unterleibes verschwunden sein möchten, und dass die beschriebenen Einbiegungen der Glieder jetzt nicht mehr vorhanden wären.

Hierauf wurde der Leichnam auf eine in der Kammer hergerichtete Stellage gelegt, und da der Amtsphysikus erklärte, er halte es für zweckmässiger, dass bei der Section mit Untersuchung der Wunde auch demnächst mit Untersuchung der Brusthöhle begonnen werden, in der angegebenen Weise zur Section geschritten, wobei Folgendes zu Protokoll bemerkt wurde und zwar

A. *In Beziehung auf die Wunde am Halse.*

1. Die Wunde bildet jetzt ein Dreieck, dessen nach oben gelegene Grundlinie 2 Zoll 11 Linien lang ist, die beiden Seitenlinien desselben sind jede 2 Zoll 5 Linien lang. Der an der Grundfläche des Dreiecks befindliche Wundrand ist glatt. Die nach links gelegene Seitenlinie hat ebensowohl, als die nach rechts gelegene, einen etwas ausgezackten Rand.

2. In der Mitte des Dreiecks, welches die Wunde bildet, bemerkt man eine oben 7 Linien breite Auseinandertrennung des Brustbeins, welche dasselbe in einer Länge von 1 Zoll 7 Linien durch und durch spaltet und an ihrem Endpunkte eine Linie breit ist.

3. Bei kunstgerechter Erweiterung der Wunde findet sich, dass die unter Nr. 2 beschriebene Knochenverletzung des Brustbeines an ihrem untern Ende sich mehr nach rechts bis an die Verbindungsstelle der zweiten Rippe mit dem Brustbeine erstreckt.

4. Die Form der Knochenverletzung zeigt mehrere Absätze von oben nach unten.

5. Durch den querlaufenden Schnitt ist auf der rechten Seite die Vena jugularis externa durchschnitten.

6. Ebenso nach links dieselbe Vene.

7. In der Wunde selbst finden sich die Vena subclavia,

8. die Vena jugularis interna, und

9. die Arteria carotis sinistra durchschnitten.

10. Die äussere nach links gelegene Muskularlage der Speiseröhre ist 5 Linien lang und 2½ Linien breit, abgetrennt da, wo die Speiseröhre in die Brusthöhle eintritt.

11. In der Tiefe der Wunde, zwischen der linken Carotis und der Luftröhre, finden sich, zerstreutliegend, acht Knochenfragmente, die ganz dieselbe Textur, wie das verletzte Brustbein haben.

12. Der obere Theil des Brustbeins wurde abgetrennt und es fand sich, dass die obenbeschriebene Knochenspalte nach unten in eine Fractur endigte, welche sich durch den ganzen Knochen bis an die Verbindungsstelle der zweiten Rippe mit demselben erstreckte.

Der abgetrennte obere Theil des Brustbeines wurde in einem Umschlage den Akten beigelegt.

13. Die grösste Tiefe der Wunde beträgt vom Sternalende des rechten Schlüsselbeins nach links und hinten gemessen 3 Z. Sie dringt bis auf die Halswirbel ein.

14. Sämmtliche vom linken Schlüsselbeine entspringende Muskeln, mit Ausnahme des oberflächlich darüber liegenden Platysmamyoides sind unverletzt.

B. *In Beziehung auf die Brusthöhle.*

15. Die rechte Lunge ist in ihrem ganzen Umfange mit dem Brustfelle verwachsen.

16. Die, die linke Lunge umgebende Pleura ist durch Luft sehr aufgetrieben.

17. Die linke Lunge ist zusammengefallen und liegt frei in der Brusthöhle.

18. An derselben ist keine Spur von Verletzung bemerkbar. Ebenso wenig

19. an der rechten Lunge.

20. Das Parenchym beider Lungen ist gesund.

21. Beim Einschneiden in dasselbe entweicht Luft.

22. Beide Lungen sind blutleer.

23. Der Herzbeutel ist gesund.

24. In demselben befindet sich etwa 1 Unze blutiges Serum.

25. Das Herz selbst ist von natürlicher Grösse, die Substanz desselben gesund.

26. In dem rechten Herzen befindet sich etwa eine Unze geronnenen Blutes.

27. Das linke Herz ist blutleer.

28. Spuren einer Krankheit des Herzens finden sich nicht vor.

29. Die grossen Blutgefässe der Brusthöhle sind blutleer.

30. In der Brusthöhle findet sich kein Extravasat.

31. Der Stamm der linken Bronchien ist dicht unter der Stelle, wo die Bifurcation der Luftröhre sich befindet, durchschnitten.

C. *In Beziehung auf den Kopf.*

32. Nach Entfernung der Kopfschwarte finden sich die Kopfknochen unter derselben unverletzt.

33. Auch ist eine Spur von Extravasat unter derselben nicht zu bemerken.

34. Die Kalotte ist von mässiger Dicke.

35. An einzelnen Stellen, namentlich da, wo sich das linke Scheitelbein mit dem Stirnbeine und dem rechten Scheitelbeine verbindet, ist die Knochensubstanz sehr dünn.

36. Dasselbe ist im ganzen Verlaufe der Furche, in welcher die Arteria meningea media liegt, der Fall.

37. An der harten Hirnhaut ist nichts Regelwidriges zu bemerken.

38. Die Gefässe derselben sind mit Blut nur mässig angefüllt.

38 b. Weder an der Arachnoidea, noch an der Pia mater ist etwas Widernatürliches zu bemerken.

39. Die Gyri und Sulci des Gehirns sind stark entwickelt.

40. Die Substanz des Gehirnes ist gesund.

41. In den beiden Seitenventrikeln findet sich nichts Krankhaftes.

42. Ebensowenig in dem dritten und vierten Ventrikel.

43. Der Plexus choroideus ist blutleer.

44. Die Glandula pinealis ist regelmässig.

45. Das kleine Gehirn ist ebenfalls regelmässig gebildet.

46. Die Gefässe desselben sind nur mässig mit Blut gefüllt.

D. *In Bezug auf die Bauchhöhle.*

47. Die in dem Protokolle des Justizamtes unter Nr. 17 erwähnte penetrirende Hautwunde durchbohrt nur die allgemeinen Bedeckungen und scheint die Oeffnung eines unter der Haut vorhanden gewesenen Geschwüres zu sein.

48. Die in demselben Protokolle unter Nr. 18 erwähnten Hautwunden sind oberflächlich und durchdringen die Cutis nicht.

49. Die Leber ist gesund und mässig gross.

50. Ihr Parenchyma zeigt keine Spur von Krankheit.

51. Die Gallenblase ist leer.

52. Der Magen ist mässig aufgetrieben und enthält nur wenig Speisebrei.

53. Die hintere nach rechts gelegene Wand desselben ist mit der Leber und nach oben mit dem Zwerchfelle verwachsen. Die ganze Wand ist verdickt und auf derselben bemerkt man einen Ueberzug von Eiter.

54. Beim Einschneiden in die Magenwand findet sich dieselbe fast knorpelartig verhärtet.

55. Die Milz ist gesund.

56. Die dünnen Därme, sowie

57. die dicken Därme sind mässig von Luft aufgetrieben und leer, sonst aber gesund.

58. Das Netz ist normal und enthält wenig Fett.

59. Die Nieren sind gesund.

60. Das Pancreas ist an einigen Stellen verhärtet.

61. Die Harnblase ist leer, aber gesund.

62. Die Gebärmutter ist von normaler Grösse und Struktur.

63. Die Gefässe der breiten Mutterbänder sind etwas geröthet und aufgetrieben.

64. Die grösseren Gefässe in der Bauchhöhle enthalten alle nur sehr wenig Blut und die Eingeweide selbst haben eine blasse Farbe.

Nachdem die Obduktion hiemit beschlossen worden war, erklärten die Physikatspersonen:

„sie behielten sich vor, ein wissenschaftlich begründetes Gutachten dann abzugeben, wenn ihnen Abschriften des Obductionsprotokolles mitgetheilt worden sein würden, doch könnten sie sich vorläufig gutachtlich dahin aussprechen, dass der Tod der Lungad durch Verblutung eingetreten sei, sie glaubten aber nicht, dass die bedeutende oben beschriebene Verletzung des Brustbeins durch eigene Kraft der Verblichenen, wenigstens nicht mittelst eines gewöhnlichen Rasirmessers, ohne dass dasselbe zerbrochen wäre, oder bedeutenden Schaden erhalten hätte, hervorgebracht worden sei.

Diesem vorläufigen Gutachten folgte nachstehendes ausführlicheres Gutachten derselben Personen:

1. Der Tod der Lungad trat in Folge der vorgefundenen Verletzungen und zwar durch Verblutung unmittelbar ein.

2. Die Verletzungen der Lungad sind nothwendig tödtlich.

3. Die Verletzungen sind mit dem uns vorgelegten Rasirmesser allein nicht hervorgebracht worden.

4. Die Lungad entleibte sich nicht mit eigener Hand.

Zu 1. Dass der Tod der Lungad die unmittelbare Folge der stattgefundenen Durchschneidung der

a. Vena jugularis externa Nr. 5 und 6 des Sections-Protokolls,

b. Vena subclavia sinistra Nr. 7,

c. Vena jugularis interna sinistra Nr. 8 und

d. der Arteria carotis sinistra Nr. 9

ist, können wir um so sicherer annehmen, als Spuren einer anderen Todesart bei der Section durchaus nicht bemerkt werden, wohl aber alle Zeichen des Todes durch Verblutung vorliegen, wie

a. Blutleere in

α. beiden Lungen Nr. 22.

β. dem Herzen Nr. 26 und 27.

γ. den grossen Gefässen der Brusthöhle Nr. 29.

δ. den Gefässen des Gehirns und seiner Häute Nr. 38. 43 und 46.

ε. den grossen Gefässen der Bauchhöhle Nr. 64.

b. Blasse Farbe sämmtlicher in der Bauchhöhle befindlicher Eingeweide Nr. 64.

c. Die bedeutende etwa 4 Pfund betragende Menge Blutes, in welchem die Leiche lag.

d. Die beträchtliche Quantität theils noch flüssigen, theils schon coagulirten Blutes, mit welchem das Gesicht und die ganze vordere Körperhälfte des Leichnams überzogen war (Nr. 3 des Obd.-Prot.).

Zu 2. Was den Grad der Lethalität der Wunde betrifft, so haben wir dieselben für *nothwendig-tödtlich* erklärt, weil sowohl

a. die grossen Gefässe des Halses, wie

α. die Vena jugularis externa Nr. 5 und 6.

β. die Vena jugularis interna sinistra Nr. 8.

γ. die Arteria carotis sinistra Nr. 9.

als auch:

b. die Vena subclavia sinistra Nr. 7 und

c. der nach links abgehende Bronchus gleich unter der Bifurcation der Luftröhre Nr. 31.

durchschnitten gefunden wurden, und zugleich

d. eine, einen Zoll, 7 Linien lange, oben 7 Linien, unten 1 Linie breite Fractur des Brustbeins mit Substanz-

verlust bestand, durch welche das ganze obere, nach rechtsliegende Stück des Brustbeins abgebrochen war, Nr. 2. 3. 12.

Vid. *Henke*, Lehrbuch d. g. Med. § 380—85 und 387—89.

„ *Wildberg*, Handbuch für Phys. Bd. II. § 289 und flg.

„ *Klose*, Lehrbuch d. g. Phys. §. 88.

Zu 3. Um den Beweis zu führen, dass die Verletzungen nicht mit dem uns vorgelegten Rasirmesser hervorgebracht wurden, ist es nöthig, dass wir zunächst die Wunde selbst in Beziehung auf ihre Form, Beschaffenheit und Ausdehnung beleuchten, wie wir dieselbe in dem Obductions-Prot. unter Nr. 23, 24, 25, 26, 27 und im Sections-Protokolle unter Nr. 1—14 und Nr. 41 beschrieben finden.

Die Wunde bildete bei der Obduction am 29. September 1840 ein T

Fig. 1.

welches bei der Section am 1. Oktober 1840, weil die Winkel der Wunde a d c und c d b eingetrocknet waren und sich zurückgezogen hatten, die Form eines gleichschenklichen Dreiecks

Fig. 2.

angenommen hatte. Die nach oben gelegene Grundlinie dieses Dreiecks $\alpha\ \beta$, die quer über den Hals von der Gelenkverbindung des linken Schlüsselbeins mit dem Brustbeine bis 7 L. über die Gelenkverbindung des rechten Schlüsselbeins mit dem Brustbeine verlief, hatte eine Länge von 2 Z. 11 L. und die Ränder derselben waren glatt; in dieser Wunde fand man die beiden äussern Jugularvenen durchschnitten.

Die beiden Seitenlinien des Dreiecks $\beta\ \gamma$ und $\alpha\ \gamma$ hatten einen gezackten Rand und jede 2 Z. 5 L. Länge.

Zwischen diesen fand sich eine, 1 Z. 7 L. lange Fractur des Brustbeins mit so bedeutendem Substanzverluste, dass sie am oberen Ende 7 L. breit war, nach unten verlief sie spitz und endigte sich da, wo die zweite Rippe der rechten Seite sich mit dem Brustbeine verbindet, in eine Fissur, die durch die ganze Substanz des Brustbeins drang und das ganze nach rechts liegende obere Stück desselben von dem Brustbeine trennte. Die Ränder dieser Knochenwunde zeigen deutlich mehrere Absätze von oben nach unten. Die Wunde war 3 Zoll tief und drang von rechts nach links und hinten bis auf die Halswirbel ein, so dass die äussere, nach links liegende Muskularlage der Speiseröhre, da wo sie in die Brusthöhle eintritt, verletzt, der linke Bronchus gleich unter der Bifurcation der Luftröhre, die linke Arteria carotis, die linke Vena jugularis interna und die linke Vena subclavia durchschnitten waren.

Wenn wir nun auch zugeben, dass die obere Querwunde, wie ihre glatten Ränder beweisen, durch ein scharfes, schneidendes Instrument, wie das vorgelegte Rasirmesser, hervorgebracht werden konnte, so halten wir es doch nicht für möglich, dass eine so bedeutende mit Substanzverlust verbundene Knochenverletzung, durch welche das ganze obere, nach rechts gelegene Stück des Brustbeins bis zur zweiten Rippe der rechten Seite abgebrochen wurde, bewerkstelligt werden konnte, weil der Stiel des Rasirmessers an der Klinge beweglich ist, die beschriebene Verletzung aber ein mit Kraft geführtes Instrument voraussetzt, welches entweder hebelartig, oder durch bedeutenden Druck von vorn nach hinten wirkte.

Dagegen machen es uns die gezackten Ränder der beiden Seitenlinien ($\alpha\ \gamma$ und $\beta\ \gamma$) des Wunddreiecks, die mit so bedeutendem Substanzverluste verbundene Verletzung des Brustbeins, die, oben weitere, nach unten aber spitz verlaufende Form der letzteren und die an ihren Rändern be-

merkten Absätze in den Knochen sehr wahrscheinlich, dass diese Verletzung durch wiederholte Anwendung eines weniger scharfen, keilförmigen, mehr durch Druck wirkenden, Instrumentes, z. B. eines Beils, oder Hackmessers veranlasst wurde. Mit welcher Kraft die Knochenverletzung entstand, dafür spricht die gänzliche Trennung eines so dicken porösen Knochens, wie das Brustbein eines Erwachsenen ist, die bedeutende Tiefe, bis zu welcher die acht ihrer Structur nach zum Brustbeine gehörigen Knochenstücke hinabgetrieben wurden und die, aus der Knochenverletzung entspringende, die ganze Substanz des Brustbeins nach rechts hin zerspaltende Fissur.

Zu 4. Haben wir sub 3 bewiesen, dass die Knochenverletzung nicht mit dem vorliegenden Rasirmesser, sondern wahrscheinlich durch ein durch Druck wirkendes Instrument z. B. ein Beil bewirkt wurde, so liegt schon darin der indirekte Beweis, dass jene Knochenverletzung nicht durch eigene Hand der Lungad vollzogen werden konnte, da es, einmal, unmöglich ist, ein solches Instrument mit so bedeutender Kraft und so grosser Sicherheit gegen sich selbst zu gebrauchen, und dann, ein derartiges Instrument bei Aufhebung der Leiche nicht vorgefunden wurde.

Den directen Beweis gegen die Selbstentleibung der Lungad finden wir aber in der sub 3 beschriebenen Wunde selbst. Mit *einem* Male kann die ganze Wunde nicht gemacht worden sein, offenbar ist sie in zwei Akten und aus wenigstens zwei Wunden entstanden, nämlich aus der oberen horizontalen a d b und der unteren perpendikularen d c. Es fragt sich nun, welche von beiden Wunden entstand zuerst? und war es möglich, dass ein lebender Mensch sich beide Wunden nach einander zufügte?

Durch die obere horizontale Wunde $\alpha\ \beta$ wurden die beiden äussern Jugularvenen und höchst wahrscheinlich auch die Arteria carotis sinistra und die Vena jugularis interna sinistra durchschnitten; aus diesen Gefässen musste sich augenblicklich eine so bedeutende Masse Blut ergiessen,

dass der Lungad, wenn wir annehmen wollten, dass sie sich diese Wunde zuerst beibrachte, weder Zeit noch Kraft übrig blieb, sich die zweite Wunde d e der Fig. 1 und die in derselben aufgefundene Knochenverletzung des Sternum beizubringen.

Wir müssten also annehmen, dass die Lungad sich zuerst die Wunde d e der Fig. 1 und die unter ihr befindliche Knochenverletzung, dann aber die horizontale a d b der Fig. 1 beigebracht hätte. Mit dem aufgefundenen Rasirmesser war dies, wie wir oben sub 3 bewiesen haben, nicht möglich, die Lungad musste also noch ein zweites Instrument gebraucht und sich vor Vollziehung der That vorsichtiger Weise mit verschiedenartigen Instrumenten versehen haben, damit, wenn das eine nicht hinreichte, ihr ein zweites zu Gebote gestanden hätte. Es fragt sich, wo ist das andere Instrument, warum wurde es bei der Aufhebung nicht gefunden, da das Rasirmesser doch bei der Leiche lag? — Wir halten es für psychologisch unmöglich, dass eine Frau, die sich ums Leben bringen will, sich im Voraus so auf alle Fälle vorbereiten sollte, dass sie, um sich mit dem Messer das Leben zu nehmen, erst einen starken festen Knochen mit grosser Gewalt und unter den grössten Schmerzen zerstückeln sollte, um hinter diesem Knochen gelegene Theile zu verletzen, da sie dasselbe Ziel ohne jene Anstrengung, fast ohne allen Schmerz, mittelst eines einfachen Schnitts erreichen konnte. —

Bei der Zerstückelung des Brustbeins wurde aber jedenfalls die Vena subclavia durchschnitten und es musste sich augenblicklich aus dieser eine so bedeutende Masse Blutes ergiessen, dass der Tod wenige Secunden nach der Verletzung erfolgte, unmöglich war es demnach, dass die Lungad sich die Wunde a d b später noch beibringen konnte.

Wir sehen aus vorstehendem, dass die Lungad mit eigener Hand weder die eine, noch die andere Verletzung, welche die Wunde bilden, früher, als die andere sich selbst machen konnte, weil jede für sich in kürzester Frist den

Tod zur Folge haben musste, müssen also schliessen, dass sie durch fremde Hand hervorgebracht wurden.

Gegen die Annahme einer Selbstentleibung sprach namentlich auch die Stellung, in welcher die Leiche der Lungad bei der Aufhebung derselben, nach dem justizamtlichen Obductionsprotokolle am 29. September gefunden wurde, da sie von derselben nicht willkührlich angenommen worden sein konnte. Sie lag nämlich so, dass der rechte Arm im Ellenbogengelenke gebogen, die Finger eingekrümmt waren und die rechte Faust sich unter das Kinn stemmte; der linke Arm war ebenfalls im Ellenbogen gebogen und die Hand lag an der linken Wange; die untern Extremitäten waren beide so an den Leib gezogen, dass das linke Knie dicht an der Brust, die linke Ferse an den Geschlechtstheilen, das rechte Knie etwas mehr nach aussen, die rechte Ferse aber an der hintern Fläche des rechten Oberschenkels lag; das Gesicht lag so fest auf dem Boden, dass sowohl die Nase, als die Lippen platt gedrückt waren. In dieser Lage war die Leiche so steif geworden, dass man deshalb eine genaue Messung derselben nicht vornehmen konnte.

In dieser Lage willkührlich längere Zeit zu verharren, würde nicht einem gesunden und gewandten Menschen, vielweniger einer im Todeskampfe liegenden Frau möglich sein.

Wir sind deshalb überzeugt, dass die Lungad mit Gewalt und zwar durch anhaltenden Druck von hinten in diese Lage gebracht und in derselben erhalten wurde; glauben auch gewiss, dass dieser Druck noch bei ihrem Leben angewendet und bis zu ihrem Tode fortgesetzt wurde, weil der Leichnam nach dem Tode in derselben Lage beharrte und in derselben ganz steif geworden war.

Gegen Selbstmord scheint uns überdem sowohl die Form der Wunde, die viele Aehnlichkeit mit der hat, durch welche Thiere getödtet werden, als auch der Ort, wo sie sich befindet, da Selbstentleibungen durch Halsabschneiden gewöhn-

lich durch horizontale Schnitte über, oder gleich unterhalb des Kehlkopfs bewerkstelligt werden, zu sprechen. Die inzwischen und nachher fortgesetzte Untersuchung ergab keine Gewissheit durch wessen Hand die Lungad gestorben war, sondern nur Folgendes stellte sich heraus:

Die Verlebte war mit dem begüterten Bauersmann Christian Friedrich Lungad seit 1824 verheirathet und hatte demselben vier Kinder geboren, von denen aber bei ihrem Tode nur noch das jüngste, bei Verwandten untergebracht, $6\frac{1}{2}$ Jahre alt, lebte. Seit 10 Jahren war sie kränklich, konnte in den letzten drei Jahren ihrer Wirthschaft nicht mehr vorstehen, klagte über die sogenannte Würge, oder Brechmutter, vorzüglich über Schmerzen in der Magengegend, kratzte sich dieserhalb oft am Körper, suchte vielfach ärztliche Hülfe und nahm, da sie durch diese ihre Leiden nicht gemildert sah, auch zu den ekelhaftesten ihr gerathenen Hausmitteln ihre Zuflucht, so trank sie z. B. ihren eigenen Urin und den Saft von ausgepresstem Mist von Hengsten, jedoch ohne günstigen Erfolg.

Dieser Krankheitszustand hatte sie sehr launig und unverträglich gemacht und besonders wurde sie sehr von Eifersucht gegen ihren Ehemann wegen eines Liebeverhältnisses mit ihrer Magd, der einzigen Mitbewohnerin des Hauses, geplagt. Spuren von Lebensüberdruss zeigte sie nie, im Gegentheil bewies sie, namentlich durch ihre wunderlichen Kuren, grosse Liebe zum Leben. Sie lief jedoch häufig im Dorfe umher, klagte den Leuten ihre Noth und bat bei ihnen um Aufnahme, obschon es ihr zu Hause weder an Verpflegung, noch an Unterkommen fehlte.

An ihrem Tode hatte Niemand ein wesentliches Interesse, als ihr Ehemann und ihre Dienstmagd, da beide, nach des ersteren eigenem Geständnisse, in einem sehr vertrauten Verhältnisse lebten, die Magd, nach ihrer Dienstfrau Tode, wie behauptet wird, auf eine Heirath mit ihrem Dienstherrn hoffte, die verlebte Lungad aber ihrem Ehemanne und ihrer Magd durch ihren mehrjährigen Krankheitszustand und sän-

kischen Wesen, lästig wurde. Gegen den Ruf des Lungad und seiner Magd war bis zu dem fraglichen Todesfalle, nichts vorgekommen, doch wurden beide im Laufe der Untersuchung zu Arrest genommen.

Ausser ihrem Hause hatte die Lungad keinen Feind und Spuren, dass sie in gewinnsüchtiger Absicht gemordet worden sei, haben sich nicht auffinden lassen.

Am Vormittage des 28. September 1840, wo die Tödtung der Lungad geschehen zu sein scheint, denn sie war am Morgen noch lebend gesehen worden, ist nach den angestellten Erörterungen nur deren Dienstmagd mit ihr allein im Hause gewesen, Lungad aber soll sich diese Zeit über auf dem Felde befunden haben. Beide Verdächtige läugneten beharrlich den Mord der Lungad, oder der Wissenschaft um einen solchen.

Nach geschlossener Untersuchung berichtete das Kriminalgericht an die ihm vorgesetzte Spruchbehörde und nachdem von dieser ein Gutachten der Obermedicinalbehörde eingeholt worden war, erfolgte ein Erkenntniss dahin:

„es sei gegen Lungad und dessen Dienstmagd, in Betracht, dass Tödtung von fremder Hand als Veranlassung des Ablebens der Lungad keineswegs objectiv feststehe, vielmehr die grössere Wahrscheinlichkeit für Selbstmord spreche, und dass es auch in subjectiver Hinsicht an allem begründeten Verdachte fehlte, im Untersuchungswege etwas weiter nicht vorzunehmen und würden die Kosten der Untersuchung niedergeschlagen."

Das Gutachten der Obermedicinalbehörde, auf welches sich das Erkenntniss basirte, lautet also:

I. *Der Tod der etc. Lungad ist in Folge der am Halse und in der Brusthöhle derselben vorgefundenen Verletzungen durch Verblutung eingetreten.*

Dies beweisen die im Physicats-Gutachten vom 23. October v. J. (Bl. 116 ff. der Kriminalgerichtsakten) dafür angeführten Gründe:

II. *Diese Verletzungen waren nothwendig-tödtlich.*

Die Beschaffenheit der Verletzungen der Arteria carotis sinistra (Nr. 9 des Sect.-Prot.), der Vena subclavia sinistra (7), der Vena jugularis sinistra (8) und des linken Bronchus (31) lässt in dieser Beziehung keinen Zweifel übrig.

III. *Im vorliegenden Falle ist Selbstmord keineswegs schlechterdings ausgeschlossen, vielmehr hat die Annahme eines solchen eine grössere Wahrscheinlichkeit für sich, als die Voraussetzung eines Mordes durch fremde Hand.*

Gegen die Annahme, dass die etc. Lungad sich selbst entleibt habe, sind von den Obducenten (Bl. 116 f. der Kriminalgerichts-Akten) folgende Gründe angegeben worden.

1. *Die Wunden am Halse,* nämlich die Querwunde (23. des Inspections-Prot. Bl. 8. der Amtsakten) und die Längenwunde (24. 26. 27. ibid.) hätten zu ihrer Vollendung mindestens zwei Akte erfordert. Mithin müsste, beim Selbstmorde, nothwendig die eine Wunde früher beigebracht worden sein, als die andere. Jede aber sei so beschaffen, dass sie den Tod schneller hätte herbeiführen müssen, als die Vollbringung der anderen möglich gewesen wäre. Denn es hätten sich durchschnitten gefunden

a. *bei der Querwunde*

α. die beiden äussern Drosselvenen und

β. „*höchstwahrscheinlich*“ auch die linke Carotis und die linke innere Drosselvene;

b. *in der Längenwunde* sei aber jedenfalls die linke Schlüsselbeinvene verletzt worden.

2. *Die Verletzung des Brustbeins* (26. des Insp.- und 23. 4. des Sect.-Prot.) könne mit dem bei der Leiche gefundenen Barbiermesser nicht *allein* bewirkt worden sein; ein anderes dazu dienliches Instrument sei aber nicht entdeckt worden.

Die gänzliche Trennung eines so dicken, porösen, festen Knochens, die bedeutende Tiefe, bis zu welcher die acht,

zum Brustbeine gehörigen, kleineren Knochenstücke hinabgetrieben wurden (11. des Sect.-Prot.), die aus der obern Knochenwunde entspringende, die ganze Substanz des Brustbeins nach rechts hinspaltende Fissur (12. des Sect.-Prot.); ferner die gezackte Beschaffenheit der weichen Wundränder (1. des Sect.-Prot.); sodann die oben weitere, nach unten spitz auslaufende, Form der Knochenwunde und endlich die an den Rändern der letztern bemerkten Absätze (4. des Sect.-Prot.) sprächen vielmehr mit grosser Wahrscheinlichkeit dafür, dass diese Verletzungen durch die kraftvolle wiederholte Anwendung eines weniger scharfen, keilförmigen, hebelartig, oder mehr durch Druck von vorn nach hinten wirkenden Instrumentes, z. B. eines Beils, oder eines Hackmessers, hervorgebracht worden seien.

Das vorgefundene Barbiermesser, welches ohnehin wegen der Beweglichkeit seiner Klinge keinenfalls mit der erforderlichen Kraft hätte geführt werden können, trage ja auch keine Spuren seiner Einwirkung auf das Brustbein.

3. Es sei psychologisch unmöglich, anzunehmen, eine Frau, die sich ums Leben bringen will, würde sich im Voraus so auf alle Fälle vorbereiten, dass sie, um sich mit einem Barbiermesser das Leben zu rauben, erst mit einem andern Werkzeuge einen starken festen Knochen mit grosser Gewalt und unter den grössten Schmerzen zerstückeln sollte, um hinter diesem Knochen gelegene Theile verletzen zu können, da sie dasselbe Ziel ohne jene Anstrengung, fast ohne allen Schmerz mittelst eines einfachen Schnitts zu erreichen vermochte.

4. Die Lage der Wunden am untern Theile des Halses und die Form derselben, welche mit derjenigen viel Aehnlichkeit habe, wodurch Thiere, namentlich Schweine geschlachtet werden, spreche gegen Selbstentleibung, indem Selbstmörder sich durch horizontale Schnitte gleich unterhalb, oder oberhalb des Kehlkopfes zu tödten pflegten.

5. Die Stellung, worin die Leiche der etc. Lungad bei der gerichtlichen Aufhebung am 29. September 1840 ge-

funden worden, lasse sich mit der Voraussetzung eines Selbstmordes nicht wohl vereinigen. Eine solche Stellung könne die Genannte willkührlich nicht angenommen haben. Darin aber gar längere Zeit willkührlich zu verharren, würde selbst einem gesunden und gewandten Menschen, geschweige denn einer mit dem Tode kämpfenden Frau, niemals gelingen. Beachte man hiebei noch die vorgefundene Abplattung der Nase und der Lippen; so müsse man annehmen, dass die etc. Lungad mit Gewalt, und zwar durch anhaltenden Druck von hinten, in diese Lage gebracht und darin erhalten worden sei. Auch müsse der Druck bis nach dem Ableben fortgedauert haben, weil sonst der Leichnam in der ungewöhnlichen Lage nicht hätte steif werden können.

Diesen Einwendungen lassen sich selbst noch folgende hinzufügen:

6. Die, bei Unversehrtheit des Aortenbogens vorhandene Verletzung des linken Bronchus (Nr. 31. des Sect.-Prot.), welcher so tief liege, dass er mit dem bei den Akten befindlichen Rasirmesser nicht durchschnitten werden konnte, da dieses wegen seines stumpfen vordern Endes nicht stechend zu wirken vermochte.

7. Die etc. Lungad habe keinen Lebensüberdruss verrathen, vielmehr ihr Leben durch die widerlichsten Arzneien und Hausmittel zu erhalten gesucht (Bl. 99. 108. 114. 126 b. 138 der Kriminalger.-Akten).

8. Nehme man Selbstmord an, so könne dieser möglicherweise erst frühestens am 28. September nach halb sechs Uhr Morgens (Krim.-Akt. Bl. 12 b. 16. 18 b. 106. 111.), ja, nach den freilich schwankenden Aussagen eines Zeugen (Bl. 24 der Amts-Akten und Bl. 67 der Krim.-Akten. nicht vor neun Uhr Vormittags erfolgt sein. Die Leiche habe man aber *schon zwischen 11 und 12 Uhr Mittags völlig erkaltet* gefunden (Bl. 1. 13. 17. der Amts-Akten). Dies lasse sich nicht wohl zusammenräumen.

9. Fügten sich rechtshändige Selbstmörder — und dass die etc. Lungad rechtshändig gewesen, müsse man, als Regel, vermuthen — quere Halsschnittwunden zu, so verliefen diese, aus leicht einzusehenden Gründen, nicht ganz horizontal, sondern von links und oben, nach rechts und unten über die vordere Fläche des Halses. Im vorliegenden Falle hätte aber die Querwunde am Halse eher einen entgegengesetzten Verlauf gezeigt, indem ihr rechtes Ende höher lag, als ihr linkes (125. des Insp.-Prot.).

10. Selbstmörderinnen wählten, der Erfahrung nach, mehr passive, oder doch minder gewaltsame Todesarten, z. B. Ertränken, Erhängen, Vergiftung u. s. w.

Bei näherer Beleuchtung dieser Einwürfe fällt es

Zu 1. zuvörderst, als ein Fehler gegen die Logik auf, dass die Physikatspersonen aus der ihnen selbst nur *„höchst wahrscheinlichen“* Vermuthung: die Carotis und die innere Drosselvene der linken Seite seien durch die Querwunde verletzt worden, mit unbedingter Gewissheit folgern. Demnächst stellt sich aber auch diese Vermuthung als irrig dar. Denn nach Nr. 14 des Sectionsprotokolls waren *sämmtliche, vom linken Schlüsselbeine entspringende Muskeln, mit alleiniger Ausnahme des M. platysma-myoides unverletzt*, während, nach Nr. 23 des Inspections-Protokolls, *die Querwunde nicht über die Verbindungsstelle des linken Schlüsselbeins mit dem Brustbeine hinausreichte*. Mithin konnte der Querschnitt die Carotis und die innere Drosselader gar nicht treffen. Auch ist sub Nr. 25 des Inspections-Protokolls ausdrücklich nur von den *beiden äussern Drosselvenen*, als bei der Querwunde betheiligt, die Rede und die Angaben des Sections-Protokolls sub 5. 6. 7. 8 und 9 enthalten hiergegen keinen Widerspruch. Uebrigens konnten nicht einmal die *beiden* äussern Drosselvenen von dem höchstens 2 Zoll 11 Linien langen Querschnitte füglich verletzt werden. Haben die Obducenten in dieser Wunde wirklich zwei ge-

trennte Venenstämme von einem der äussern Jugularvene ähnlichen Kaliber gefunden, so kann der eine Stamm nur eine Vena jugularis media, eine gar nicht selten vorkommende Varietät gewesen sein.

Beiläufig bemerkt, begreift sich schwer, wie die Obducenten darüber in Ungewissheit bleiben konnten, ob ein, oder das andere grosse Blutgefäss bei der transversalen, oder bei der longitudinalen Wunde *durchschnitten* worden sei. Die Richtung des Schnittes an den fraglichen Gefässen selbst musste ja hinlängliche Gewissheit geben.

Hiernach fällt die Behauptung: jede der beiden Wunden sei so beschaffen gewesen, dass sie den Tod schneller herbeiführen musste, als die Vollbringung der andern durch die Hand eines Selbstmörders möglich gewesen wäre, in sich selbst zusammen.

Zu 2. Allerdings ist die Trennung eines Knochens von der Beschaffenheit der sogenannten Handhabe des Brustbeins bei Erwachsenen mittelst eines Scheermessers keine leichte Sache. Indessen haben ausdrücklich zu diesem Behufe angestellte Versuche an Leichen dargethan, dass eine solche Durchschneidung mit einem Maasse von Kraft, wie man es bei einer kräftigen (Bl. 85. 123. der Kriminalger.-Akten) Selbstmörderin füglich voraussetzen darf, wohl möglich ist.

Was den Mangel an Spuren verhältnissmässiger Gegenwirkung des Knochens gegen die Schärfe des Barbiermessers betrifft, so hängt es zunächst überhaupt von der Beschaffenheit des Stahls der Klinge ab, ob diese bei ihrer Einwirkung auf harte Körper Veränderungen erleidet, oder nicht. Guter Stahl kann bekanntlich Eisen schneiden, ohne Scharten davon zu tragen und die Klinge des als Mordwerkzeug verdächtigen Messers scheint in der That von gutem Stahle zu sein. Das zu den oben gedachten Versuchen an Leichen gebrauchte, schwächere und anscheinend aus weniger gutem Stahle verfertigte Rasirmesser

zeigte gleichfalls keine sehr auffallenden Spuren seiner Anwendung.

Hiezu kommt, dass das bei den Akten befindliche Messer allerdings 2¼ Zoll vom obern Ende der Schneide eine nicht unbedeutende Scharte zeigt, dass sich an dem abgerundeten Theile der Schneide, welche bei Führung des Messers zu dem bezweifelten Zwecke vorzugsweise wirken musste, in einer Strecke von fast zwei Linien mehrere sehr kleine, jedoch noch mit unbewaffnetem Auge erkennbare Scharten wahrnehmen lassen und dass endlich die Schneide von da an in einer Länge von 9 Linien mehr oder weniger umgelegt ist.

Das Barbiermesser kann übrigens durch eine, das untere, mit einer Schneide nicht versehene Ende der Klinge und den oberen Theil des Heftes kräftig zusammenfassende Hand leicht hinlänglich fixirt werden.

Am aller unwahrscheinlichsten ist die Ansicht der Physikatspersonen, dass ein fremder Mörder die Verletzungen, mit Ausnahme der Querwunde, durch ein Beil, oder ein Hackemesser hervorgebracht haben sollte! — Denn

a. hätten dann bei der offenbar von oben und links nach unten und rechts (vergl. 2. 3 und 4 des Sect.-Prot. und die bei den Akten vorhandenen Brustbeinstücke) gegangenen Richtung des Hiebes, oder der Hiebe, die Verletzungen der linken Carotis, der innern Drosselvene und der Speiseröhre (10. des Sect.-Prot.) in der wahrgenommenen Weise unmöglich bewirkt werden können.

b. Der Fundort der Knochenfragmente (11. des Sect.-Prot.) wäre unerklärlich, zumal wenn man mit den Obducenten annehme, dass die Schneide eines hiebweise von oben nach unten geführten beilartigen Werkzeugs sie vor sich hergetrieben hätte. Ferner ist

c. bei dem Leichenbefunde nirgends einer gequetschten Beschaffenheit der Wunden gedacht, dergleichen der Hieb

mit einem weniger scharfen Beile doch stets bewirkt, und endlich hat

d. die nur „etwas ausgezackte" Beschaffenheit der weichen Wundränder (1. des Sect.-Prot.) umsoweniger Beweiskraft, da ihrer im Inspections-Protokolle gar nicht Erwähnung geschieht und daher der Verdacht nicht leicht zu heben sein möchte: die Auszackung sei ebensowohl eine Folge der mittlerweile durch den Tod herbeigeführten Veränderungen, als die Zurückziehung der beiden Seitenlappen der Longitudinalwunde (1. des Sect.-Prot.), wodurch sich die Wunden aus der ursprünglichen Gestalt (T) in ein gleichschenkliches Dreieck verwandelten.

Die fragliche Eigenthümlichkeit möchte jedenfalls auch wohl eher für die Anwendung eines vielleicht etwas unsicher geführten Messers sprechen.

Zu 3. Daraus, dass bei der Verübung eines Selbstmordes gewisse Theile verletzt worden sind, folgt doch noch nicht, dass diese Verletzung mit Absicht und klarem Bewusstsein geschehen sei. Die Voraussetzung der Physikatspersonen hat daher keinen Bestand. Dagegen lässt sich der Hergang, bei der Annahme eines Selbstmordes, genügend erklären. Als nämlich nach der ersten, unstreitig mit Absicht und Ueberlegung vollzogenen, Verletzung, der Querwunde, der Zweck sich als verfehlt ergab, mochte die Selbstmörderin in einen so hohen Grad von Verzweiflung gerathen, dass sie fast blindlings gegen ihren eigenen Körper wüthete. Eine derartige Zerstörungswuth ist, vielen Erfahrungen zufolge, bei Selbstmördern keine seltene Erscheinung.

Zu 4 und 9. Die Behauptung, bei Selbstentleibung durch sogenanntes Halsabschneiden zeige der Schnitt gewöhnlich eine horizontale Richtung und befinde sich über, oder gleich unter dem Kehlkopfe, wird durch die Erfahrung selbst nicht einmal in dieser, doch immer auch noch Ausnahmen zugebenden, Beschränkung bestätigt. Vielmehr betrachten fast

alle angesehenen Lehrer der gerichtlichen Medicin einen *schrägen* Verlauf der Wunde als ein Zeichen von Selbstentleibung. Mehrere von ihnen sehen sogar einen Verlauf der Schnitte von links und unten nach rechts und oben, wie er anscheinend bei der etc. Lungad Statt fand, — die mangelhafte Beschreibung lässt ein bestimmteres Urtheil nicht zu, — für einen Beweis an, dass die Verletzung mit der rechten Hand des Entleibten selbst bewirkt worden sei. Immer konnte auch die, leider! gleichfalls zu unvollständig beschriebene, bedeutende Kropfgeschwulst der etc. Lungad (Nr. 14 des Insp.-Prot.) einen bestimmten Einfluss nicht nur auf die Wahl des Orts der Wunden, sondern auch auf die Richtung dieser letzteren ausüben.

Durchaus gleichgültig ist es ferner, ob die Wunden mit gewöhnlichen Schlachtwunden, namentlich an Schweinen Aehnlichkeit hatten, oder nicht. Bestand eine solche Aehnlichkeit wirklich, was jedoch noch sehr zu bezweifeln ist, so könnten dergleichen Schlachtwunden ebenso gut der etc. Lungad, als einem Fremden zum Nachahmungsbeispiel gedient haben.

Die Verletzungen der etc. Lungad waren in der That auffallend ungewöhnlich. Diess deutet aber nach der Meinung vieler Lehrer vorzugsweise auf Selbstmord.

Zu 5. Die Körperstellung, worin man die etc. Lungad bei der gerichtlichen Aufhebung fand (Amts-Akten Bl. 5 b. und Insp.-Prot. Nr. 21 und 22), konnte allenfalls auf den ersten Blick befremden. Sie verliert ihre Seltsamkeit, sobald man annimmt, dass die Genannte, vielleicht um nicht von der Strasse aus durch das Fenster gesehen zu werden, vor ihrem Ableben hockte oder kniete, vielleicht auch unwillkührlich in die Knie sank; dass sie, nach vollbrachter That, die Ellenbogen auf die Knie, den Kopf mit den Händen stützte; dass ferner der Tod, wie bei Verblutungen öfters, sanft ohne Kampf erfolgte — wofür sich auch das Haftenbleiben der Pantoffeln an den Fussspitzen anführen lassen

möchte (Bl. 5 b. der Amts-Akten) — und dann zuletzt der Körper vorn überstürzte.

Die platt gedrückte Beschaffenheit der Nase und der Lippen erklärt sich schon hinlänglich aus dem blossen Gewichte des (zumal überstürzenden) Kopfs, nebst den bei Leichen gewöhnlichen Veränderungen, wodurch es z. B. bekanntlich geschieht, dass selbst bei einfacher Rückenlage die Hintertheile sich abplatten. In unserm Falle kommt noch hinzu, dass nach Verblutungen die weichen Theile gern eine ähnliche Abplattungen begünstigende, teigartige Beschaffenheit schneller und im höhern Grade annehmen.

Auf der anderen Seite wäre es doch völlig unbegreiflich, zu welchem Zwecke und mit welchen Mitteln Mörder die kräftige Lungad, bei ihrem Leben, oder nach ihrem Tode in die fragliche Stellung gebracht und darin erhalten hätten (Bl. 85. 123 der Kriminal-Akten).

Zu 6. Die bereits erwähnten Versuche an Leichen beweisen, dass auch eine Durchschneidung des linken Bronchus wie sie bei der etc. Lungad Statt fand, mittelst des vorgefundenen Barbiermessers von selbstmörderischer Hand möglich sei.

Zu 7. Freilich hatte die etc. Lungad höchst widerliche Mittel gegen ihre Leiden gebraucht, aber — was nicht übersehen werden darf — *vergeblich!* so dass mithin gerade dieser Umstand mehr für, als gegen das Vorhandengewesensein von Lebensüberdruss sprechen dürfte, dessen Annahme sich weiter unten noch wahrscheinlicher darthun lassen wird.

Zu 8. Die angeblich schon zwischen 11 und 12 Uhr Mittags wahrgenommene völlige Erkaltung der Leiche kann das Vorhandensein eines Selbstmordes im gegenwärtigen Falle nicht wohl unwahrscheinlich machen, so sinnreich auch dieser Einwurf beim ersten Blicke erscheint. Denn das Faktum ist nur in dem Meldungsberichte des Gemeindeschreibers an das Justizamt zu G., angeblich nach Aus-

sage des Bruders der Entleibten, beiläufig erzählt (Bl. 1 der Amts-Akten) und später durch nichts, am wenigsten durch Sachverständige, konstatirt worden. Es bleiben daher der Grad und die Ausdehnung der Erkaltung noch sehr zweifelhaft, zumal da die Wahrnehmung nur unter Umständen erfolgen konnte, welche der Unbefangenheit des Urtheils der Zeugen nichts weniger als günstig waren.

Aber auch die Richtigkeit der behaupteten Thatsache zugegeben, so lässt sich diese aus der Kühle eines Spätseptember Morgens, aus dem bedeutenden Blutverluste, aus dem Liegen des nackten Körpers auf blossem Fussboden in der grossen Menge Blutes, das durch seine Verdunstung zu schnellerer Erkältung beitrug, recht gut erklären.

Zu 9. siehe zu 4.

Zu 10. Beispiele von Selbstmörderinnen, die den Tod durch sogenanntes Halsabschneiden wählten, sind zwar selten, aber nicht unerhört.

Die Unhaltbarkeit der gegen die Annahme eines Selbstmordes im gegenwärtigen Falle vorgebrachten Gründe erhellt hiernach genügend. Es bleibt nun nur noch übrig, aus den Akten diejenigen Thatsachen hervorzuheben, welche mehr direkt dafür sprechen, dass die Lungad sich selbst entleibt habe.

Diese sind:

1. *Der Verlauf der Verletzung.* Was die Querwunde in dieser Beziehung anbelangt, so ist das Erforderliche bereits oben zu 4 und 9 bemerkt worden. Leider enthalten die Akten nichts darüber, ob die Lungad rechtshändig gewesen sei, oder nicht. Die Vermuthung streitet für das erstere als Regel und dabei lässt sich darthun, dass die Längen- und Knochenwunde am füglichsten durch die eigene rechte Hand bewirkt werden konnte. Denn die grösste Tiefe dieser Wunde befand sich nach links und hinten; der obere Theil klaffte vornehmlich wegen eines offenbar durch wiederholte Abtrennung kleiner Knochenstückchen, be-

sonders von dem *rechten* Rande der Spalte erzeugten Substanzverlustes; ferner spricht die schräge Richtung der Knochenspaltflächen von aussen und rechts nach innen und links, sowie der Gesammtverlauf der Verletzung von oben und links nach unten und rechts, für diese Behauptung.

2. *Das bei der Leiche nebst seiner Scheide vorgefundene Rasirmesser.*

Denn

a. die Wunden der Lungad sind im Wesentlichen Schnittwunden und besonders beweisen die glatte Oberfläche und die scharfen Kanten der Knochenwundränder, dass die Knochenwunde nur mit einem sehr scharfen, schneidenden Instrumente hervorgebracht werden konnte.

b. Zur Erzeugung der eigenthümlichen Beschaffenheit der sämmtlichen Hauptverletzungen, — wornach, bei Unversehrtheit aller von dem linken Schlüsselbeine entspringenden Muskeln, mit einziger Ausnahme des Platysmamyoides (Nr. 14 des Sect.-Prot.) hinter derselben befindliche Organe verwundet, ja sogar, bei unangetasteter Integrität des Aortenbogens der hinter diesem liegende linke Bronchus (Nr. 31 des Sect.-Prot.) durchschnitten wurden, — scheint ein Scheermesser ganz besonders geeignet, das, vorn ohne Spitze, aber mit einer abgerundeten, convexen Schneide versehen, in den mit einem lockern Zellgewebe ausgefüllten Zwischenräumen, der hinter dem Brustbeine gelegenen Weichgebilde abwärts gestossen, leicht vorzudringen und an diesen vorbeizugleiten vermochte, ohne sie anzustechen.

Nur ein solches Messer war ferner, bei dem durch die Beschaffenheit der äussern Verletzungen ihm gestatteten engen Spielraume, im Stande, in hebelartigen Bewegungen mit dem vorderen Theile seiner abgerundeten Schneide mehr durch Zug, als durch Druck zu wirken, und somit auch die tiefer liegenden Weichgebilde ohne übermässige Schwierigkeit zu durchschneiden.

Dass das bei der Leiche gefundene Barbiermesser die

gedachten Eigenschaften besitzt, ergiebt sich aus seiner Betrachtung. Insbesondere stimmt auch die Länge seiner Klinge (= 4¼ Zoll rh. oberhalb des Gewindes bei einer Schneide von 3 Zoll) mit der grösaten Tiefe der Wunden (= 3 Zoll, Nr. 13 des Sect.-Prot.) sehr wohl zusammen.

Endlich wird die Ansicht von dem vorzugsweise Geeignetsein des bei den Akten befindlichen Barbiermessers zur Hervorbringung der an der Lungad wahrgenommenen Verletzungen, durch Proben, welche mit demselben am Skelette angestellt worden sind, sowie durch die bereits erwähnten Versuche mit einem ähnlichen Messer an Leichnamen, noch um ein sehr bedeutendes verstärkt.

c. Dass das vorgefundene Barbiermesser von der Lungad zu ihrer Selbstentleibung angewendet worden sei, das wird aus seinem Fundorte (es war offen, am rechten Arme der Entleibten anklebend [Amts-Akten Bl. 9 b]); endlich durch die an seiner Schneide erkennbaren Spuren (siehe oben zu 2) einer seiner eigentlichen Bestimmung nicht entsprechenden Einwirkung auf harte Körper, höchst wahrscheinlich.

3. *Die völlige Entkleidung der Leiche,* mit alleiniger Ausnahme der an den Fussspitzen haftenden Pantoffeln.

Eine solche Entkleidung hatte keinen irgend vernünftigen Zweck, wenn sie von einem fremden Mörder vorgenommen wurde, vielmehr vermehrte sie für ihn offenbar nur die Gefahr der Entdeckung. Dagegen wird dieser Umstand begreiflich, wenn man die Lungad selbst als Urheberin davon ansieht. Sie wurde dabei vielleicht durch den, dem weiblichen Geschlechte bekanntlich eigenen Reinlichkeitstrieb geleitet. Wenigstens sind ähnliche, wegen des beabsichtigten Todes anscheinend thörichte Maasregeln aus Nebenrücksichten bei Selbstmördern keineswegs unerhört.

4. *Das Vorhandensein physischer Motive zur Selbstentleibung.*

Die Lungad wurde seit Jahren von den empfindlichsten Schmerzen gequält, welche ihren Grund in sehr bedeutenden Desorganisationen des Magens und der Bauchspeicheldrüse hatten. Ausserdem war sie mit einer starken Verwachsung der rechten Lunge und mit einem Gebärmuttervorfalle behaftet (Sect.-Prot. 15. 53. 54. 60 und 19 des Insp.-Prot.); — Qualen, welche keinem Mittel weichen, gegen welche auch die widrigsten und ekelhaftesten Dinge gebraucht worden, sind schon für sich allein im Stande, Lebensüberdruss zu erzeugen. Gebärmuttervorfälle veranlassen nicht selten eine melancholische Gemüthsstimmung. Vornehmlich führen aber organische Fehler des *Magens*, der *Leber* und der *Bauchspeicheldrüse* leicht zum Selbstmord.

Hierbei verdient es Beachtung, dass sich die Schmerzen der Lungad in der Nacht vor ihrem Tode wahrscheinlich steigerten. Denn der Dorfwächter hörte, nach Ausweis der Untersuchungsakten, die Genannte mehrmals „in höheren Tönen schreien, als man nur singen kann.“ Der in dem amtlichen Aufhebungs-Protokolle angemerkte „höchst verwirrte“ Zustand des Bettes würde sich mit der Annahme einer sehr unruhigen Schmerzensnacht leicht in Einklang bringen lassen.

Hierher gehört auch noch, dass die Entleibung um die Zeit der Herbstnachtgleiche stattfand, wo, nach guten Beobachtungen, Selbstmorde häufiger vorkommen sollen.

5. *Das Vorhandensein psychischer Beweggründe.*

Die Lungad hatte ein zänkisches, unverträgliches Wesen, was nach ihres Ehemannes Aussage, von ihrer Kränklichkeit herrührte. Diese Seelenstimmung nahm immer zu, später auch durch nicht unbegründete Eifersucht auf ihren Ehemann. Ihre Lage wurde körperlich und geistig stets qualvoller.

Noch in den letzten Tagen vor ihrem Tode suchte sie nach den Untersuchungs-Akten bei Verwandten und Bekannten, selbst bei dem Ortsgeistlichen, vergebens Trost und Unterkommen. Von allen wurde sie zu ihrem Manne

zurückgewiesen. Da konnte sich leicht Verzweiflung ihrer bemeistern und sie zum Selbstmorde führen. Der Gedanke an diesen Mittel zur Beendigung ihrer Leiden war überdies ihrer Seele auch schon vorher nicht fremd. Denn am Morgen des ihrem Todestage unmittelbar vorausgegangenen Sonntags, war sie gegen einen Zeugen, nach fruchtlosen Bitten um Aufnahme in dessen Behausung in die Worte ausgebrochen: „das Leben könne sie sich doch nicht nehmen."

6. *Der Mangel von besondern Merkmalen fremder Gewaltthätigkeit und versuchter Gegenwehr.*

Die Lungad war trotz ihrer Kränklichkeit doch so kräftig, dass in ihrem bewussten Zustande ein einzelner Mörder sie gar nicht und bei Theilnahme mehrerer, wenigstens nicht ohne die lebhafteste Gegenwehr, würde haben überwältigen können. Nicht ein einziger Umstand des Leichenbefundes deutet aber, bei gründlicher Erwägung, auf eine solche Gegenwehr hin. Denn die am (rechten?) Knie bemerkte Sugillation, worauf der Amtsphysikus in seinem Schreiben an das Justizamt G. vom 29. September 1840 in dieser Beziehung einiges Gewicht legte, worüber aber das Physikatsgutachten mit Stillschweigen hinweggeht, ist, ihres Sitzes, ihrer Gestalt und ihrer Einzelnheit wegen, mit viel grösserer Wahrscheinlichkeit, als zufällig entstanden, anzusehen, und die sub 17 des Insp.-Prot. bezüglich sub 47 des Sect.-Prot. beschriebenen Verletzungen, tragen, auch nach der eigenen Erklärung des Physikus, den Charakter fremder äusserer Gewaltthätigkeit viel zu wenig an sich, als dass es deshalb erst noch eines besonderen Beweises bedürfte.

Die sub 18 des Insp.-Prot. bezüglich 48 des Sect.-Prot. angegebenen Verletzungen rührten wahrscheinlich von dem öfteren heftigen Kratzen her, womit sich die Lungad, nach Aussage ihres Ehemannes, Linderung ihrer Schmerzen zu verschaffen suchte.

7. *Endlich auch der Mangel aller Anzeigen, dass die Gegenwehr entweder durch plötzliche Ermordung im Schlafe, oder durch Erzeugung von Besinnungslosigkeit im Voraus wäre vereitelt worden.*

Im Schlafe konnte die That schon deshalb nicht wohl vollbracht worden sein, weil sonst der Blutverlust das Bett vorzugsweise besudelt haben würde, was sich aber in der That nicht so verhielt.

Hiernach zeigt sich der Ausspruch oben sub III hinlänglich gerechtfertigt.

Staatsärztliche Notizen.

XXVI.

Der ärztliche Verein des Grossherzogthums Baden und seine Bestrebungen.

Von

Herrn Dr. Robert Volz

in Karlsruhe.

Vor drei Jahren bildete sich in unserm Lande ein *allgemeiner ärztlicher Verein für das Grossherzogthum Baden.* Es möchte nicht zu früh sein, vor der Genossenschaft Rechenschaft abzulegen über sein Bestehen und seine Thätigkeit, und sich selbst durch solche Darlegung seine Bestrebungen klarer zu machen. Ich will es unternehmen.

Der erste Aufruf, welcher hiezu an die Aerzte des Landes erging, hoffte von solchem Vereine den dreifachen Vortheil: *näheren ständigen Verkehr unter den Kollegen, Förderung der Heilkunde* in ihrem Kreise, endlich *Prüfung und Ordnung der Verhältnisse des Arztes.* Von diesen Zwecken aber sind der erste und letzte nur durch Vereine zu erreichen; dass die Zwecke aber zum Bedürfnisse geworden sind, mögen die folgenden Zeilen darthun. Unsere Zeit ist den Vereinen günstig, alle Stände vereinen sich. Man will lächelnd darin, nur Nachahmungssucht, nur eine Huldigung der Mode erblicken. Ich habe diese Ansicht nicht. Das ganze Streben unserer Zeit nach *Assoziationen*, nach *Vereinen* liegt tiefer; es ist der mehr oder minder klare Ausdruck eines Bedürfnisses und zu-

gleich das Mittel, ihm abzuhelfen. Wenn wir allgemein in der menschlichen gebildeten Gesellschaft dieselben Erscheinungen zu Tage kommen sehen, so dürfen wir sie gewiss nicht leichtweg auf die Nachahmungssucht schieben, wir werden wahrer schliessen, sie auf ein allwärts zu Grund liegendes gemeinsames Bedürfniss zu beziehen. Wir würden in gleichem Grade irren, wollten wir weitverbreitete Erscheinungen in der physischen Welt einer Laune zuschreiben, statt ihrer Ursache nachzuforschen, wollten wir z. B. den Verbrauch des Kaffees und Thees lieber für eine Folge der Mode, als des Bedürfnisses erklären. Eben so fest glaube ich, *dass die Vereine durch die intellectuellen und ökonomischen Bedürfnisse der Gesellschaft und ihre Stellung zum Staate geboten sind.*

Die Vereine sind der Ersatz für die Korporationen des Mittelalters. Dort bestand die ganze Gesellschaft nur aus scharf getrennten Schichten und Ständen mit besondern Gerechtsamen, besondern Sitten, besondern Beschäftigungen. Sie hatten wie ihre eigene Kleidung, so ihren abgesteckten Wirkungskreis, ihren festen Boden und ihre verbrieften, oder herkömmlichen Freiheiten; ihre Beschränkung lag nun in den Freiheiten der andern Körperschaft. Der Staat gab ihnen nun Schutz, mit ihren Bedürfnissen waren sie an sich gewiesen, ihre Verwaltung ordneten sie selbst. Nicht nur Körperschaften, Zünfte und Innungen, selbst ganze Stände lösten sich mit ihrem Begriffe und ihren Rechten in der Entfaltung des modernen Staates auf. Der Staat wurde immer mehr das Eine und Alles, er nahm alle einzelnen Schichtungen in seinem Schoosse auf, vereinigte alle Strahlen in seinem Mittelpunkte; aber es erwuchs ihm auch die umfassende Verpflichtung daraus: er sorgte auch für Alle. Der Staat wurde zu einer Familie, die Regierung väterlich. Die Vorrechte und Sonderrechte und Ausnahmsfreiheiten hörten auf, der Einzelne wie Stände und Korporationen opferten ihre Sonderinteressen der gerechten Gleichförmigkeit des Ganzen, die Rechte der Einzelnen sollten nur die der Gesammtheit sein. Mit der extremsten Ausbildung des Neustaates endlich durch Napoleon hörte der Bürger auf, Selbstzweck zu sein, und wurde nur Staatszweck. Wir waren daran, ein modernes Sparta zu werden. Das nahm ein Ende. Die Tyrannei hörte auf, wir kehrten zur Väterlichkeit zurück. Die Gesinnungen waren indess andere geworden, aber die Art der Behandlung blieb. Der Staat hatte alle Interessen, alle Bedürfnisse in sich aufgenommen, die Ordnung, die Befriedigung derselben

geschah durch ihn. Zum geistigen wie zum materiellen Wohle macht er die Anstalten, die Vorkehrungen, die Bestimmungen.

Das ging bis zu einem gewissen Grade, bis zu einer gewissen Stufe der Bildung einerseits, und der Möglichkeit ihr zu entsprechen von der andern. Die Neuzeit hat nivellirt, der Unterschied der Stände ist untergegangen, die Bildung ist eine allgemeine geworden. Der schwarze Frack wurde zum Symbol der Gleichheit. Aber bei allem dem sind die Interessen nicht verschmolzen, sind die Bedürfnisse nicht befriedigt, die Anforderungen wachsen mit der Bildung, und an wen werden sie gemacht? an den Staat. Er ist auf dem Kulminationspunkte der Centralisation und Autonomie angekommen, zur weitern Ausführung fehlt Kraft und Geld. Mit jeder Wohlthat, die er für eine Schichte der Gesellschaft ausführen will, mehrt er die Lasten für die Allgemeinheit; die väterliche Fürsorge bis ins Einzelne ausgeführt bei der durch die Civilisation und die steigende Mannigfaltigkeit der Erscheinungen vervielfältigten Erwerbsquellen und Bedürfnissen übersteigt die Kraft, und führt unfehlbar zur Trennung. Er kann den Anforderungen nicht mehr genügen, er verweist die Gesellschaft auf sich selbst. Nun ist das Kind für selbstständig erklärt, und hat fortan für sich zu sorgen. Wozu der Einzelne zu schwach ist, unternehmen Viele; die Interessen der Betheiligten treten wieder klarer hervor, weil die Abhülfe ihnen selbst obliegt, sie werden freudiger errungen, mit höhern Opfern erkauft, weil sie die eigenen Bedürfnisse befriedigen. Dem Staate aber nehmen diese Sonderbestrebungen, Sorgen und Lasten ab, indem sie mit ihrer Kraft und ihrem Gelde zu ihrem Vortheile bauen, und lassen ihm nur die Aufsicht, dass dieser Vortheil nicht dem Wohle des Ganzen zuwider laufe.

So unternehmen die Gesellschaften jetzt schon, was vor noch nicht lange Aufgabe, ja sogar Monopol des Staates war. Sie bauen Strassen, selbst Eisenbahnen, sie leiten die Dampfschifffahrt und überflügeln die am Ufer hin trabende Staatspost, sie bearbeiten Bergwerke, sie schützen das Eigenthum der Staatsbürger durch Brandkassen, durch Hagelversicherungen, durch Viehassekuranzen, sie geben durch die Lebensbanken Wittwengehalte, gründen in den Krankenvereinen und Versorgungs-Gesellschaften eigentliche Pensionsanstalten, sie üben als Mässigkeitsvereine Sanitätspolizei, sie ersetzen die Mäcenaten der Kunst und Wissenschaft durch wissenschaftliche Unterstützungen und Kunstvereine.

Die Vereine treten dafür ein, was früher der Staat leistete, und was er nun unter geänderten Verhältnissen entweder aus umfangreichern anderweitigen Verpflichtungen nicht mehr leisten kann, oder aus aufhörender Nothwendigkeit, gerade weil die Gesellschaft es zu übernehmen im Stande ist, nicht mehr leisten will. Die Wichtigkeit, die Nothwendigkeit der Vereine und ihre hohe Aufgabe springt unter diesen Verhältnissen scharf in die Augen.

Wo aber könnten *Vereine* nothwendiger sein, als unter dem *Stande der Aerzte*?

Die grosse Menge von ärztlichen Vereinen und gelehrten medicinischen Gesellschaften, deren Entstehung nicht erst von heute ist, beweist deutlich, wie sehr unsere *Wissenschaft* und unser *Beruf* zu gemeinschaftlicher Bearbeitung und zu gegenseitiger Mittheilung auffordert. So sehr die Wissenschaft des stillen Schaffens des Einzelnen bedarf, so ist doch jeder glückliche Gedanke, jeder Fund, jede Entdeckung erst auf ihrer Wanderung durch viele Köpfe zur Vollkommenheit gediehen, und die Wissenschaft selbst ist somit nach *Baglivs* richtigem Ausspruche variis cujuscunque aetatis doctorum laboribus conservata sapientia, also wirklich in einem Vereine entstanden, der nur den einzigen Vortheil vor den andern voraus hat, dass er an keine Gränzen des Ortes und der Zeit gebunden ist. Mehr aber noch als zur Förderung der strengen Wissenschaft bedarf ein *Beruf*, der auf die tägliche Erfahrung des Lebens gegründet ist, des lebendigen Verkehrs seiner Genossen. Die Bücher können hier die lebendige Mittheilung nie ersetzen. Die Förderung dieser Zwecke führt am sichersten ein *Verein* aus.

Er hat aber noch eine andere Aufgabe bei einem Stande, der wohl den Namen eines *Standes* hat, der aber aller gemeinsamen Einrichtungen entbehrt, der ein gemeinsames Interesse zu erkämpfen hat, dem es aber häufig noch nicht einmal klar geworden, dass das rechtverstandene Interesse der Gesammtheit auch das jedes Einzelnen sein muss, eines Standes, der zudem eine eigenthümliche Stellung im Staate einnimmt.

Die Heilkunst ist als Ausfluss der Wissenschaft eine freie Kunst. Die Zulassung dazu ist an gewisse Bedingungen geknüpft; wer sie erfüllt, genügende Befähigung zur Ausübung nachweist, erhält die Licenz des Arztes. Er kann sich niederlassen im Lande, wo es ihm gefällt, und seine Hülfe anbieten und ausüben; er hat es fortan nur mit dem Publikum zu thun, diesem gehört seine Thätigkeit,

von ihm hängt sein Unterhalt ab. Er zahlt dem Staate die Steuer von seinem Erwerbe (Klassensteuer), der Staat schützt ihn wie jeden Staatsbürger, *sucht* Pfuscherei in seiner Kunst zu verhindern, die Gerichte verhelfen ihm zu seinen Forderungen, soweit sie nicht verjährt sind; damit sind beide quitt? Nein! der Staat betrachtet den Arzt in vielfacher Beziehung als öffentlichen Diener: er stellt ihn in moralischer, wie in wissenschaftlicher Hinsicht unter Kontroll, und Aufsicht, welche geübt wird durch die Angestellten seines Standes, er verlangt Rechenschaft von seiner Thätigkeit, er taxirt seine Kunst, und bestimmt das Maass seiner Belohnung, er verfügt über seine Zeit und Kräfte, indem er ihm die unentgeldliche Behandlung der Armen zumuthet, er greift auf ihn zu Besorgung amtlicher Handlungen, er hat sich sogar vorbehalten, im Falle der Noth ihn zeitweise seinem Wirkungskreise zu entziehen, und ihm vorübergehend einen andern anzuweisen [1]). Es sind dies Verpflichtungen, welche der Arzt als Bedingungen seiner Licenz übernimmt, Rechte erwachsen ihm gegen den Staat dadurch keine. Der Staat sorgt nicht für ihn in Zeiten der Noth und des Alters, er wehrt ihm die Betheiligung an den Hülfskassen, welche er für die Wittwen und Kinder seiner Angestellten gegründet hat, selbst in Kuren, die der Arzt in seinem Dienste und auf sein Geheiss führt, überlässt er ihm die Betreibung seines Lohnes, oder seiner Entschädigung. Es sei dies Wenige genug, um die *Doppelstellung des Arztes im Staate* anzudeuten, seine Aufnahme in den Staatsdienerverband, wo es sich um seine Pflichten handelt, und seine unabhängige Stellung, wo er Rechte ansprechen will; es wird auch genug sein, um die Nothwendigkeit zu zeigen, dass ein solcher Stand in sich, im Vereine seiner Genossen die Mittel suchen muss, um seine Bedürfnisse auch ohne Zuthat des Staates zu befriedigen.

Unerlässlich endlich zum ersprieslichen Handeln ist die persönliche Bekanntschaft unter Collegen, welche die Bestimmung haben, ebenso gemeinsam dasselbe Ziel zu erstreben, wie als Konkurrenten, als Rivalen neben einander zu arbeiten. Diese gefährliche *Stellung der Aerzte unter sich* und die Vermittlung dieser Widersprüche

1) Licenzschein für Aerzte, §. 3, worin es heisst: „er muss — dahin unweigerlich gehen, wohin sie (die Sanitäts-Commission) in einzelnen Vorfällen ihn zu bescheiden nöthig findet, weswegen auch er ihr, so oft er seinen Wohnort ändert, davon die Anzeige zu machen hat.“

bietet einem Vereine Stoff zu nutzbringender Thätigkeit. Während es zur Erreichung von Standesvortheilen nothwendig ist, dass die Standesgenossen übereinstimmend gemeinsame Zwecke verfolgen, so liegen in der Art ihrer Privatthätigkeit nur zu viele Ursachen, welche ein kollegialisches Zusammenhalten stören, ja sogar in offenes oder verstecktes Entgegenarbeiten ausarten können. Gerade die zunehmende Zahl der Aerzte, die Konkurrenz, welche den Verdienst in zu kleine, oder ungleiche Theile zersplittert, erheischte desto festere Verbindung der Standesgenossen, gerade sie aber ist auch die Hauptursache der Unkollegialität. Die Entzweiungen entstehen einmal, ganz mit dem offenen Worte gesagt, durch Brodneid, oder was es häufig ist, durch das Gebot der Selbsterhaltung. Eine zweite Triebfeder der Praxissucht ist nicht der Erwerb, sondern der Ehrgeiz; er steht wohl auf einer etwas höhern Stufe, hat aber ganz dieselben Folgen. Ein drittes, vielleicht das häufigste Motiv, geht direkt aus der Natur unserer Wissenschaft und Kunstausübung hervor. Es ist uns hinlänglich bekannt, dass unsere Wissenschaft nicht in festen Gesetzesparagraphen geschrieben ist, dass ihre Anwendung auf den einzelnen Fall stets vielerlei Deutungen zulässt, und dass die Erfahrung als Leitfaden auf diesem Wege gilt. Es werden am Krankenbette keine mathematischen Gleichungen gestellt, die jeder lösen kann, der Ansatz und Methode versteht, die Schlussfolgerungen, hervorgegangen aus der Anschauung und Untersuchung des Kranken, und die darauf gebauten Heilgrundsätze und Vorschriften, sind, diese wie jene, sämmtlich subjective Prozesse und Produkte, sind mit andern Worten stets das selbsteigene Schaffen jedes einzelnen Arztes. Wenn nun einer etwas Tüchtiges gelernt hat und weiss, so liegt es bei der Neigung der menschlichen Natur, das Eigene für das Bessere zu halten, sehr nahe, seine Ansichten und Handlungsweisen denen aller Collegen vorzuziehen; bei dem minder Unterrichteten wird ein gewisses Selbstvertrauen dieselbe Wirkungen hervorbringen, und dieses in höherm Grade sich steigern, je weniger wechselseitiger Austausch von Ansichten mit Collegen stattfindet und vermöge der Oertlichkeit oft nur stattfinden kann. In der innerlichen Ueberschätzung liegt schon der Keim der Uncollegialität, es bedarf wenig, um sie in die Handlungen überzuführen; nicht der Brodneid, nicht der Ehrgeiz ist es so oft, der sie verschuldet, sondern nur der so verzeihliche Trieb nach Anerkennung. Der Arzt

ist so oft genöthigt, Ansichten, Erklärungen vor dem Laien auszukramen, es werfen sich Vergleiche mit denen anderer Aerzte auf, sie werden zu absprechenden Urtheilen; was Geradheit und Wahrhaftigkeit ist, kann gegen den Collegen zu Lieblosigkeit werden. Unsere Zeit hat ohnehin den alten Spruch, dass echtes Wissen bescheiden macht, lieber mit dem Göthe'schen vertauscht: Nur die Lumpen sind bescheiden. So wird die Uncollegialität, welche so sehr aus unserer Berufsweise hervorgeht, bestehen, fürchte ich, so lange die Aerzte Menschen sind, oder so lange sie die christliche Bedeutung der Nächstenliebe und Duldung nicht in die Wissenschaft und in die Ausübung ihrer Kunst aufnehmen.

Bis wir aber dieses goldene Zeitalter erwarten, so kann einstweilen nur ein *Verein mit Nachdruck der Uncollegialität steuern.* Wenn die redlichgesinnten und ehrenwerthen Genossen, — und wer wird dann nicht gehören wollen? sich zusammenthun mit der Absicht und offenen Erklärung, gegenseitige Berufsfreundschaft selbst halten und darauf achten zu wollen, Handlungen, so weit es in ihrer Macht steht, nicht dulden zu wollen, welche den Aerzten, als den gebildeten Trägern einer edlen Wissenschaft und Kunst, nicht geziemen, welche dem Ansehen, der Wirksamkeit, der Ehre des Standes in seinen einzelnen Genossen Schaden bringen, Annäherung der Standesgenossen zu fördern, Missheiligkeiten, Störungen der Collegialität auszugleichen; wenn sie endlich durch die Achtung gehoben, welche einem ehrenhaften Streben, wenn auch nur im Stillen, selten fehlt, den weitern Schritt thun können, als strafendes Ehrengericht den Schlechten mit einem Spruche zu treffen, der ihn den Genossen als das zeichnet, was er ist, und ihn selbst die Folgen der Uncollegialität fühlen zu lassen, so ist ein grosses, folgewichtiges Unternehmen geglückt. Es wird den Dünkelhaften zwar nicht bescheiden, den Unredlichen nicht ehrenhaft machen, aber für die Gesammtheit ist schon viel gewonnen, ihn furchtsam, ihn klug zu machen. Es gibt gewisse Gebrechen der Gesellschaft, welche alle peinlichen Gerichte ungestraft lassen, welche nur moralische Gerichte treffen können; schon ihr Bestehen wirkt als mächtige Warnung auf den Schwachen. Diess ist ihre beste Wirksamkeit.

Diese Ansichten und Gefühle waren es, welche mehr oder minder klar erkannt, die Anzahl von Aerzten leiteten, welche am 6. Juni 1844 in Durlach zu einem *ärztlichen Vereine des Grossherzogthums Baden* zusammentraten, und denen sich bald die Mehrheit

sämmtlicher Aerzte in allen Kreisen des Landes anschloss. Der § 2 seiner Statuten spricht den Zweck kurz aus, dem ich so lange Erklärungen vorausgeschickt: „Der *Zweck des Vereins* ist ein doppelter: *Wissenschaft* und *Arzthum*, d. h. ein sächlicher: Förderung der medicinischen Wissenschaft und Kunst, und ein persönlicher: Ausbildung der staatlichen, bürgerlichen und persönlichen, zumal kollegialen Verhältnisse des Arztes.“ „Er sucht beides in gegenseitiger Annäherung der Aerzte des Landes und ständigen Verkehr unter denselben.“ Die *Einrichtung*, welche er sich zur Erreichung dieses Zweckes gab, ist folgende: Die Grundlage des Vereins bilden die *Bezirksvereine*, aus den Aerzten eines nicht zu grossen und einen leichten Verkehr gestattenden Bezirkes bestehend. Die Bezirksvereine eines Kreises, deren unser Land 4 hat, machen einen *Kreisverein* aus, und diese 4 stellen, ohne eine höhere Centralisation, naturgemäss den *allgemeinen Landesverein* vor. Die Leitung der Geschäfte und die Vermittlung der Verbindung geschieht durch das Organ der *Geschäftsführer;* jeder Bezirksverein wählt den seinigen, und einer der Bezirksgeschäftsführer wird auch zum Geschäftsführer in seinem Kreise bestimmt. Die Bezirksvereine versammeln sich regelmässig jährlich 2 auch 3 mal, Versammlungen eines Kreisvereins werden nur auf Verlangen der Bezirke stattfinden, zu einer allgemeinen Landesversammlung wird eine besonders wichtige Veranlassung vorliegen müssen. Die eigentliche Thätigkeit des Vereins liegt in den Bezirksvereinen, in ihnen müssen die Bedürfnisse zu Tage kommen, die Vorschläge erwogen, die Arbeiten gemacht werden; die Bezirksvereine sind desshalb in ihrer innern Einrichtung, in der Bestimmung ihrer Beschäftigung, und in der Art der Ausführung ganz unabhängig und selbstständig, und nur an so viel Form gebunden, als nöthig ist, den Verein zusammenzuhalten und seinen Verkehr zu vermitteln. Alle ihre Arbeiten und Beschlüsse theilen die Vereine sich gegenseitig mit. Jeder in seiner Selbstständigkeit und Eigenthümlichkeit gibt durch seine Thätigkeit den Nachbarvereinen und Kreisvereinen neue Anregungen, und das, was dem allgemeinen Bedürfnisse entspricht, geht endlich, geläutert durch die verschiedenen Ansichten, erprobt durch die Erfahrungen der verschiedenen Landestheile, als gemeinsamer Beschluss aus sämmtlichen Einzelvereinen hervor. Darin liegt aber wieder die Kraft des Vereins, dass das allgemeine Bedürfniss einen Ausspruch findet, eine Vertretung in der Genossenschaft des Landes, dass der Stand nicht

nur einen geträumten Zusammenhang hat, sondern einen wirklichen, dass es ihm möglich ist, als Stand zu handeln, gemeinsam mit der Einsicht Aller gerüstet an der Verbesserung seiner Zustände zu arbeiten, gemeinsam aber auch für sie zu handeln, sei es in dem Schosse der Genossenschaft selbst, sei es dem Publikum gegenüber, sei es vor den leitenden und gesetzgebenden Behörden. Dies ist durch die gegebene Einrichtung ermöglicht. Die Bezirksvereine geben dem Vereine das *Leben*, aber erst ihr Zusammenhang zu einem allgemeinen Ganzen gibt ihm die *Kraft*.

Es ist unzweifelhaft, dass bei dieser Gliederung Förderliches geschafft werden kann, wenn ernster Wille und Ausdauer und die richtige Einsicht den Zweck erfasst. Leider aber, man muss es aussprechen, sind die Aerzte im Allgemeinen, so viel auch jeder Einzelne über die ärztlichen Verhältnisse klagt, noch nicht zu der Ueberzeugung gekommen, dass nur Einheit stark macht, leider führen sie immer nur gegen sich den Guerillaskrieg, ohne vereint nach aussen dazustehen, und wenn ein Verein sie nur einmal zu der Einsicht bringen könnte, dass sie gegen ihren eigenen Vortheil handeln, sich abzusondern, dass ihr materiellstes Interesse es verlangt, eng zusammenzuhalten, so würde sich das Uebrige leicht daran knüpfen lassen. Dass aber doch die Mehrheit, wenn auch vielfach nur durch ein dunkles Gefühl, zu einer Vereinigung gedrängt wird, zeigt gerade wieder unser Verein.

Derselbe zählt nun beiläufig 200 Mitglieder. Er ist ausser in der Pfalz, die gerne nur zu oft einen nicht wohlthätigen Sonderungstrieb ausübt, über das ganze Land und seine 4 Kreise vertheilt. Es war ihm möglich, die 4 Kreisvereine auszufüllen, und zwar auf folgende Weise:

A. Kreisverein am Unterrhein.

1) Verein des Main- und Tauberkreises.

B. Kreisverein am Mittelrhein.

1) Kraichgauer, 2) Durlacher, 3) Oosgauer Bezirksverein.

C. Kreisverein am Oberrhein.

1) Unterer Breisgauer, 2) Freiburger, 3) oberer Breisgauer, 4) Rhein- und Wiesenthäler Bezirksverein.

D. Kreisverein am See.

1) Bezirksverein am See.

(2 Gesellschaft der Aerzte und Wundärzte zu Donaueschingen,

welche in der Weise eines Bezirksvereins mit dem allgemeinen Verein in Verkehr getreten ist.)

Das Gerippe wäre somit fertig; es ist zu erwarten, dass ihm Fleisch und Blut und Herz und Nerven wachsen, es zu beleben; die Drähte sind gezogen und der galvanische Apparat geladen, um die telegraphischen Zeichen nach allen Linien zu geben. Werden die Stationen sie auch verstehen? Wird das Bedürfniss auch gehörig erfasst werden, werden die Mittheilungen auch einen Sinn, eine Bedeutung haben, werden sie der Vervielfältigung werth sein? wird am Ende mehr zurückbleiben, als nur die gespreizten telegraphischen Figuren? werden sie mehr bewegt haben, als nur die Luft? Ich muss die Antwort auf diese Fragen noch schuldig bleiben. Bis dahin aber sei es mir erlaubt, die Bestrebungen und die Richtung anzugeben, nach welcher der Verein thätig war, von den Arbeiten zu reden, welche in Angriff genommen sind, wenn auch ihre Vollendung noch aussteht. Die Früchte werden nicht ausbleiben, wenn der Baum nicht faul im Holze ist, und nicht durch zu schnellen Saftrieb vergeilt.

Als erste Aufgabe des Vereins bezeichnen die Statuten ärztliche *Wissenschaft* und *Kunst*. — Die Wirksamkeit wird hier eine doppelte sein können: einmal nur zum Frommen der theilnehmenden Mitglieder, dann aber zur Förderung der grossen ganzen Wissenschaft. Die erste besteht in wissenschaftlichen Besprechungen, in dem gegenseitigen Austausche der Ansichten, in wechselseitiger Mittheilung der Erfahrungen. Jeder Bezirksverein ist damit auf sich beschränkt, und nur Erheblicheres kommt zur Kenntniss der Allgemeinheit. Der Vortheil aber, welchen ein Verein zu wissenschaftlichen Arbeiten hat, liegt offenbar in seinem ausgedehntern Beobachtungsfelde, indem er hier die Kräfte aller zu *einem* Ziele benutzt, und zwar zu einem solchen, das nur durch vervielfachte Kraft zu erreichen ist. Während der Einzelne die Thatsachen deutet, sei es die Aufgabe eines Vereins, sie zu sammeln. Es gibt in der Medicin eine überaus grosse Zahl von Fragen, deren Beantwortung ein so weites Erfahrungsmaterial erfordert, dass die aufopferndste Thätigkeit und günstigste Stellung eines Einzelbeobachters zu ihrer Lösung nicht ausreicht. Diese sind daher recht eigentlich einem Vereine vieler Beobachter zugewiesen, welche aus demselben Gesichtspunkte den in bestimmte Fragen gestellten Gegenstand und die Art der Beobachtung festhalten. In dieser Absicht stellte sofort

der Verein 14 Gegenstände physiologischen, pathologischen und therapeutischen Inhalts zu gemeinschaftlicher Beobachtung auf, um dieselben auf dem Wege der statistischen Forschung zur Entscheidung zu bringen. Zur Verdeutlichung der Behandlungsweise möge einer der Gegenstände hier stehen:

IX. Gallartige Magenerweichung (nur sezirte Fälle).

1) Geburtstag, Geschlecht des Kindes. Ehelich oder unehelich.

2) Stand, Gesundheit und Lebensverhältnisse der Eltern.

3) Das wievielte Kind? wie wurde es ernährt, wurde es gestillt, und wie lange?

4) Wurde das Kind sorgsam gepflegt?

5) War dasselbe vorher kränklich? litt es namentlich vorher an Erbrechen und Durchfall, oder an katarrhalischen Erscheinungen?

6) Zeitangabe des Anfangs der Krankheit.

7) Erscheinungen während des Verlaufs; besonders auf Gegenwart von Erbrechen und Durchfall zu achten.

8) Tag und Stunde des Todes.

9) Wie viele Stunden nach dem Tode wurde die Sektion vorgenommen?

10) Beschreibung des anatomischen Erfundes.

11) Ist der Magen leer, oder welchen Inhalt hat er? (in Bezug auf die Hunter'sche Selbstverdauung).

12) Ursache der Entwicklung des Uebels.

13) Starben andere Geschwister an dem gleichen Uebel?

Durch eine Reihe auf solche Art genau erforschter Gegenstände, müsste das Thatsächliche derselben, ihre Ursachen und weitern Beziehungen eine bestimmte Lösung und Feststellung erhalten können. Es hat jedoch diese nicht unmittelbar praktische Beobachtungsweise noch nicht den allseitigen Anklang gefunden, welcher erforderlich ist, um eine entscheidende Menge von Beobachtungen zu erhalten.

Die regste Thätigkeit des Vereins wandte sich bisher dem *Arztthume* zu, den Verhältnissen des Arztes, seiner *Stellung zum Staate, zum Publikum und zu seinen Standesgenossen*. Es genüge hier, die Gegenstände und deren Wichtigkeit kurz anzugeben, indem ihre Ausführung einem andern Orte überlassen bleiben muss.

Vor Allem sei die Gründung einer *ärztlichen Wittwenkasse* erwähnt. Das Bedürfniss gebietet sie, Niemand wird diess bestreiten. Bei der zunehmenden Konkurrenz der Aerzte, bei der grössern

Vertheilung der Arbeit und der Schmälerung des Vedienstes reicht das Einkommen der Mehrzahl der Aerzte nur zur Bestreitung des täglichen Unterhalts, nicht zum Zurücklegen eines Ueberflusses hin. Mit dem Tode des Mannes beginnt die Noth für seine Familie. Der Staat erkennt seine Verpflichtung an, mit seinen Mitteln hier helfend, oder vorbeugend einzutreten. Der Arzt kann zwar, abgesehen von seinem Stande bei Lebensbanken, Tontinen, Versorgungsanstalten, und wie derartige Institute alle heissen, sich betheiligen, ihre Einrichtung aber sagt meist den ärztlichen Verhältnissen weniger zu, dem kränklichen sind sie ohnedies vorweg verschlossen [1]), so dass sie dem Bedürfnisse unseres Standes nicht abhelfen. Eines fernern Vortheils erwähne ich zuletzt, obgleich er dem Arzte in erster Reihe stehen sollte. Seine zweideutige Stellung im Staate zeigt ihm, was er für die Bestellung seiner materiellen Interessen zu hoffen hat, wenn er sie wo anders her erwartet, als von seinem Stande selbst. Es liegt nicht in der Absicht noch in dem Vermögen der Regierungen, und kann ihnen nicht zugemuthet werden, mit den Opfern der Allgemeinheit Standesbedürfnisse zu befriedigen. Es ist dies schon einmal so, und wir müssen uns daran gewöhnen. Statt die sehnsüchtigen Blicke nach dem Centrum der Verwaltung zu richten, müssen wir uns ermannen, uns selbst helfen zu wollen. Mit diesem Selbstvertrauen lässt sich Vieles schaffen. Wenn wir dann an einer ärztlichen Wittwenkasse gesehen haben, was Eintracht vermag, so werden wir auch für andere Verbesserungen den Weg schon kennen: wir werden für uns arbeiten statt uns zu bekriegen, aus Rivalen Bundesgenossen werden, wir werden an uns glauben, und dann ist uns geholfen! Dass dem Staate auch daran liegen wird, die Hinterbliebenen eines geachteten und nothwendigen Standes vor Verarmung geschützt zu sehen, versteht sich wohl von selbst; ebenso, dass er den dahin zielenden Unternehmungen alle Unterstützung gewährt, welche ihm möglich ist. So viel oder wenig er aber auch thun will, so wird er es sicherlich erst thun, wenn die Sache, und nicht nur der Plan dazu fertig ist.

Die Plane, mit Sachkenntniss und auf sichere Grundlagen berechnet, von zwei Bezirksvereinen ausgehend, sind in den Händen der Aerzte. Sie ersehen daraus die Möglichkeit der Leistungen, die sie freilich nicht ohne Einsatz erlangen. Wenn sie die Sache wollen,

---

1) Ausgenommen die neustgegrundete Lebensversicherung in London für Gesunde und Kranke.

und nicht mehr wollen, als was möglich ist, so tritt im künftigen Jahre 1847 die *badische ärztliche Wittwenkasse* ins Leben.

Eine für die Aerzte, und diesmal für die lebenden nicht minder wichtige Angelegenheit ist die *Medicinaltaxe*, die gesetzliche Bestimmung, welche den Aerzten den Preis für die verschiedenen Vorkommnisse ihrer Leistungen anweist. Der Verein findet die durch Gesetz vom 7. April 1836 bestehende Medicinaltaxordnung der Zeit und den ärztlichen Verhältnissen nicht entsprechend, einerseits die Ansätze zu niedrig, andrerseits zu hoch, hier den Kranken auf Kosten der Staatsärzte besteuernd, dort den praktischen Arzt versäumend, mehr den Titel, als die Leistung berücksichtigend, nicht den gesteigerten Anforderungen des Studiums, wie des Publikums entsprechend, und die Billigkeit einer gleitenden Scale nach diesen Anforderungen entbehrend. Der Verein hat daher unternommen, eine Arbeit zu fertigen, welche die Grundsätze und ihre spezielle Anwendung zeichnen soll, nach denen eine für den ausübenden Arzt gültige Taxordnung nach den Ansichten des Vereins aufgestellt werden dürfte. Eine solche soll alsdann zu möglichster Berücksichtigung der höchsten Sanitätsbehörde des Landes vorgelegt werden.

Seit mehreren Jahren hat sich in vielen Theilen des Landes eine eigenthümliche Art der ärztlichen Praxis eingebürgert, durch *Abschliessen von Verträgen* zwischen den Aerzten und ganzen Gemeinden, oder den einzelnen Bürgern derselben zu Behandlung der Kranken gegen ein jährliches Aversum. Es haben diese Verträge, eingegangen zum Vortheile beider Kontrahenten, des einen wegen geringeren Kurkosten im Falle der Krankheit, des andern wegen eines ständigen gesicherten Einkommens, so viele Nachtheile in ihrem Gefolge gehabt, dass die Zahl ihrer unbedingten Vertheidiger wohl sehr klein sein mag. Es werden die Vortheile und Wohlthaten, welche sie gewähren, wenigstens in ihrem jetzigen Zustande von jedenfalls eben so grossen Nachtheilen aufgewogen. Gewichtige Stimmen im Vereine, wie in diesen Blättern haben sich deshalb für das unbedingte Verbot derselben ausgesprochen. Andere wollen erst der Thatsachen darüber sich versichern, wollen erfahren die Vertragsbedingungen, die Art des Zustandekommens der Verträge und ihre Wirkung sowohl auf die Behandlung der Kranken, als auf die Stellung der Aerzte. Aus diesem Materiale wird das Verhältniss derselben erst klar zu erkennen sein, und weitere Prüfungen würden alsdann lehren, ob sich nicht der Sache eine Ein-

richtung geben lasse, dass deren Wohlthaten erhalten, und nur ihre Nachtheile vermieden würden. Dies war die mehrheitliche Ansicht im Verein, und da die Verträge sowohl die Wirksamkeit der ärztlichen Thätigkeit, die moralische wie pekuniäre Stellung des Arztes berühren, so glaubte er, nur im wohlverstandenen Interesse der Aerzte selbst und des ganzen Standes zu handeln, wenn er jeden ersuchte, was an ihm liegt zur Aufklärung und Ordnung dieser Standessache beizutragen durch Mittheilung der Verträge selbst und ihrer Erfahrungen darüber. Die jüngste Versammlung des Vereins badischer Staatsbeamten, die sich ebenfalls mit der Sache beschäftigte, beschloss ein Gesuch an das Ministerium um Aufhebung der Verordnung, welche die Abschliessung von Verträgen zur Behandlung *armer* Kranken gestattet. Ich halte diese für die weniger bedenklichen. Auch die Einführung des *Ordens der barmherzigen Schwestern* behufs der Krankenpflege gab mehreren Bezirksvereinen Stoff zur Verhandlung. Während man die Einführung auf dem Papiere als eine beschlossene fertige Sache betrachtete, so wusste man doch, dass jeder Einzeleinführung eine Berufung vorhergehen müsse, und da bei den Verwaltungsräthen und Stiftungsvorständen der Spitäler wohl überall auch Aerzte Mitglieder sind, so hielt man es für sehr wichtig, dass die Aerzte sich klare Rechenschaft über das Wesen und die Wirksamkeit der Krankenpflege durch geistliche Orden geben können, um vorkommenden Falls zu wissen, wofür sie zu sprechen und zu wirken haben. Es schien diese nachträgliche Begutachtung durch die Aerzte um so nothwendiger, als bekannt war, dass über die Einführung keine ärztliche Behörde gehört worden war. Die Besorgniss lag somit nahe, es möchte bei den Statuten die Stellung der Aerzte zu den Schwestern nicht die sachkenntliche Würdigung gefunden haben [1]).

So sehr der Verein daran zu arbeiten wünscht, die *Stellung der Aerzte* zu verbessern, so klar ist es ihm auch, dass hiezu

---

1) Von unserer Stellung ausgezeichnet findet sich dieselbe in einer Broschüre: *Die Krankenpflege der barmherzigen Schwestern*, mit besonderer Beziehung auf das Grossherzogthum Baden. Von einem Hospitalarzte. Stuttgart 1845. Sie sind indess in das akademische Spital in Freiburg berufen worden, aber mit der wesentlichen Abänderung des § 33 ihrer Statuten, dass die Ordensoberen auf Verlangen der Spitalverwaltung verbunden sind, eine Schwester zurückzurufen. Diess war nach den genehmigten Statuten bisher nicht der Fall, und der Arzt hatte keinerlei Verfügung über seine Wärter.

nicht nur äussere Ursachen hinwegzuräumen sind, sondern dass unser bitterster Feind im eigenen Hause wohnt. An uns selbst sollen wir mit unsern Reformen beginnen, wenn sie ehrlich gemeint sind. Desshalb muss unser Trachten dahin gehen, die *Kollegialität*, *die Berufsfreundschaft* zu heben. Auch diese Zeitschrift brachte schon wohlgemeinte Vorschläge hiezu. Ein erstes Mittel sind schon häufige Zusammenkünfte und bessere Bekanntschaft der Aerzte. Es gehört grössere Keckheit dazu, gegen den Bekannten zu agiren, als gegen den Fremden, dem ich ausweichen kann. Wenn dann der Verein durch seine Zusammensetzung und Verbreitung, durch die Achtbarkeit seiner ausgesprochenen Grundsätze, durch seine Arbeiten und Handlungen im Lande, d. h. bei dem Publicum und auch bei den Standesgenossen, die nicht seine Mitglieder sind, das Ansehen der Ehrenhaftigkeit geniesst, so muss und wird er mit Ernst diess benutzen, um als moralischer Gerichtshof von den Standesgenossen selbst Ehrenhaftigkeit zu verlangen, oder doch die Formen derselben nicht verletzen zu lassen, endlich eine Unmoralität und Verletzung aller Standesrücksichten mit dem moralischen Banne zu treffen. Seine Wirksamkeit fängt da an, wo die des gewöhnlichen Gerichtshofes aufhört. Wir wissen wohl, die Aussprüche der Ehrengerichte sind nur gültig für die, welche daran glauben, ebenso wie der kirchliche Bann und jeder Gewissenszwang; es kann das Publikum, es kann der Getroffene sich darüber wegsetzen. Wir wünschen sehnlich, ihre Wirksamkeit nie erproben zu müssen. Das lohnendere Geschäft, was bisher schon dem Vereine oblag, war, Misshelligkeiten unter Aerzten auszugleichen und zu verhüten.

Diese Auseinandersetzungen, die vorgelegten Arbeiten und Pläne und noch so manche gehegten Wünsche möchten dem Fernestehenden den Gedanken erregen, dass die ärztlichen und medicinischen Zustände in unserm Lande sehr im Argen liegen. Der Eingeweihte weiss aber, dass Baden in seiner Medicinal-Einrichtung keinem andern Lande nachsteht, bei weitem die meisten aber, deutsche und ausserdeutsche, übertrifft. Gerade hierin sehen wir es sehr deutlich, wie weise es ist, die Nothwendigkeit zu begreifen, und zu rechter Zeit Reformen vorzunehmen, welche den Uebelständen vorbeugen, ehe sie zu fühlbar werden. Während in Preussen schon jahrelang ein Kampf der Wissenschaft mit dem Bestehenden gekämpft wird, und durch Journalistik und Literatur ein Nothschrei

um Abhülfe erschallt, wo in den Chor der einfachen Aerzte und Physici sogar die Stimmen von Geheimen Medicinalräthen sich mischen [1]), ein Schrei um Aufhebung der Trennung von Medicin und Chirurgie in ihrem Studium, ihrer Ausübung und Berechtigung, während Baiern, Württemberg dieselbe Klage erheben, während auch Frankreich noch die halben Berechtigungen in seinen Officiers de santé gelten lässt, ist bei uns in Baden diese Frage schon seit 20 Jahren im Sinne der Wissenschaft entschieden; die Chirurgen haben keine Zukunft mehr. Die Vaccination, die Leichenschau sind trefflich geordnet, der Revaccination ohne Zwang alle Aufmerksamkeit gewidmet, mit dem neuen Strafgesetzbuche treten sichere Bestimmungen über Beurtheilung der Verwundungen ein, die Tödtlichkeitsgrade unterliegen einfachern Normen, die Trennung der Justiz von der Administration wird den Aerzten auch hierin speziellere Ausbildung gestatten etc. Man wird nicht verkennen, dass gerade deshalb die Art der Thätigkeit unseres Vereins hauptsächlich eine nach innen, auf uns selbst und unsern Stand gerichtete sein muss. *Unser Stand sei die Aufgabe unserer Reform!* Die Staatsbehörde und in ihrem Namen die oberste Medicinalbehörde muss vermöge ihrer Stellung die Verhältnisse der Aerzte mehr aus dem Gesichtspunkte auffassen, um die Sanitätszwecke des Staates zu erfüllen, sie wird daher grundsätzlich sich mit den Angelegenheiten des Standes nicht mehr befassen können und wollen, als jene Zwecke gebieten. Der ärztliche Stand dagegen wird seine Interessen *vor* denen des Staates beachten. Da das letzte Ziel beider aber das leibliche Wohl der Staatsbürger ist, so müssen sich beide Interessen auf demselben Wege begegnen. Die Verwaltung kennt ihre Stellung. Es sei nun Aufgabe des ärztlichen Standes, oder seines Organs, eines Vereins, auch die seinige und seinen Vortheil erst selbst klar zu erfassen, und dann beim Staate auf deren Berücksichtigung hinzuarbeiten. Es dürften dadurch manche Grundsätze einer Medicinalverfassung, manche lange geltenden Bestimmungen eine Aenderung im Interesse der Aerzte erfahren.

---

1) Die Schriften von *Schmidt*, Geheimer Medicinalrath und Professor, und von *Trüstedt*, Geheimer Obermedicinalrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts-, und Medicinalangelegenheiten, über die Reform der preussischen Medicinalverfassung.

Wir stehen in Baden unter dem von oben und unten anerkannten und ausgesprochenen Bedürfnisse einer neu zu fassenden Medicinalordnung. Es kann kein Zeitpunkt geeigneter sein, den ärztlichen Interessen günstigere Geltung zu verschaffen, als der gegenwärtige, keiner gefährlicher auch, die Hände in den Schoss zu legen, als der gegenwärtige. Medicinalverfassungen modelt man nicht alle Jahre wieder um; ist die schwebende zum Gesetz erhoben, so ist die Zeit des Handelns versäumt. Die Vereine sind die Vertreter des ärztlichen Standes, und werden auch, haben sie selbst innere Geltung, vom Staate als solche anerkannt. Der Dresdner Verein hat dem Staate Gutachten geliefert, der Kölner seinen Bericht über die Reform der Medicinalverfassung Preussens ausgegeben, der medicinische Kongress in Paris entwarf selbst die Grundzüge einer Medicinalverfassung, welche der Minister beifällig entgegennahm. Auch unser Verein hält es für seine Pflicht, den wichtigen Zeitpunkt für den ärztlichen Stand zu benutzen: seine Bestrebungen zeigen es. Möchte er bald auf seine Früchte verweisen können [1])!

---

1) Eine ausführliche Beleuchtung des Gegenstandes vorstehender, wie einiger früherer Abhandlungen hierüber wird im nächsten Hefte folgen. *Die Redaction.*

XXVII.

Nutritions-Scala der Nahrungsmittel.

In der allgemeinen medicinischen Central-Zeitung Jahrgang XVI. Stück 8. Jänner 1847 findet sich ein von den Herrn *Schlossberger* und *Alex. Kemp* angegebener Versuch einer *Nutritions-Scala unserer Nahrungsmittel aus beiden organischen Reichen, hergeleitet aus ihrem Stickstoffgehalte.* In derselben ist nun, die *Muttermilch* als das allgemeine Aliment und gewissermassen als eine Mittelstufe zwischen Pflanzen- und Thiernahrung angenommen und ihr Stickstoffgehalt = 100 gesetzt, der absolute Gehalt an Nährstoff in Pflanzen- und Thiernahrungsstoffen wie folgt angegeben:

a. Vegetabilische Nahrungsmittel.

Reis	81
Kartoffel	84
Rüben	106
Roggen	106
Mais	100—125
Hafer	138
Gerste	125
Waizen	119—144
Weisses Brod . . .	142
Schwarzes Brod . .	166
Künstlich panificirtes Brod aus Glasgow.	134
Bohnen	320
Erbsen	232
Linsen	276
Haricots	283
Agaricus deliciosus .	289
Agaricus russula . .	264
Agaricus cantharellus	201

b. Thierische Alimente.

Frauenmilch . . .	100
Kuhmilch	237
Käse	231—447
Eigelb	303
Leber des Krabben .	471
Niesmuschel, roh .	328
Niesmuschel, gesotten	660
Auster	305
Fleisch d. Schellfische, gesotten	816
Bouillon	764
Weiss des Hühnereis	345
Fleisch des Krabben	859
Fleisch des Rochen .	859
Fleisch d. Härings, roh	910
„ gesotten	806
Sog. Milch des Härings	924
Fleisch des Schellfisches, roh . . .	920
Fleisch d. Ochsen, roh	880
„ Thorbutte, roh	898
Fleisch der Taube, roh	756
„ gesotten	827
„ Lammes, roh	833
„ Hammels, roh	773
„ gesotten	952
Aal, roh	464
„ gesotten . . .	428
Salmen, roh . . .	776
„ gesotten .	610
Ochsenleber . . .	570
Taubenleber . . .	742
Schinken, roher . . .	539
„ gesottener	807
Fleisch des Ochsen, gesotten	942
Ochsenlunge . . .	931

Gereinigte	Faser	des	Aales . .	908
„	„	„	Salmens .	982
„	„	„	Härings . .	914
„	„	„	Thorbutte .	988
„	„	„	Schellfisches	987
„	„	„	Rochen . .	957
„	„	„	Taube . .	775
„	„	„	Lammes .	916
„	„	„	Hammels .	928
„	„	„	Ochsen . .	935
„	„	„	Schweines .	893

Reines	Protein	1006
„	Albumin	996
„	Fibrin	899
„	Casein	1003
„	Gelatin	1128
„	Chondrin	910

(Letztere 6 Zahlen wurden aus dem in den Formeln von *Mulder* vorausgesetzten Stickstoffgehalte dieser Substanzen berechnet.)

S. S.

XXVIII.

Annales d'hygiène publique et de médecine légale, p. M. M. *Adelon, Andral, Bayard, Brierre de Boismont, Chevallier, Devergie, Gaulier de Glaubry, Guérard, Kéraudren, Leuret, Orfila, Trébuchet, Villermé.* T. 35. 1846.

Das Januarheft dieser Annalen enthält: *Versuch über die Acclimatisirung der Europäer in den heissen Ländern, v. Aubert-Roche* (Fortsetzung); *Benoiston de chateauneuf: über die Dauer der adeligen Familien in Frankreich; über die Anwendung der Davy'schen Sicherheits-Lampe; Guérard, über den Transport des Schlachtviehes* (Mittheilung eines Berichtes des Vereines gegen Thierquälerei zu München nebst Bemerkungen über den nachtheiligen Einfluss, welchen die Art und Weise die Kälber mit zusammengebundenen Füssen auf Wagen zusammengehäuft nach Haus zu transportiren, auf das Fleisch derselben hat); *Derselbe: über eine neue Reinigungsart der Abtritte* (von den Erfindern „*vidange atmosphérique*" genannt, besteht in der Anwendung hermetisch geschlossener Behälter, durch welche die Verbreitung der schädlichen und belästigenden Gase verhindert wird). *A. Tardieu; Neue Beobachtungen und Untersuchungen zur med. gerichtl. Geschichte der falschen und verstellten Schwangerschaften* (Fortsetzung). Nachdem Verf. in einem frühern Artikel im 34. Bande dieser Zeitschrift den Werth der verschiedenen Zeichen gewisser und ungewisser Schwangerschaft erwogen und die Bedingnisse, unter welchen sich bei einer Frau die Schwangerschaftszeichen ohne Schwangerschaft einstellen können, geprüft hat, gelangt er nun zur Untersuchung derjenigen Fälle, in welchen man Schmerzen und Anstrengungen beobachtete, die mehr oder weniger jenen bei der Geburtsarbeit ähnlich waren. Verf. führt in dieser Beziehung verschiedene ältere und neuere Beobachtungen an, nach welchen Frauen sich schwanger glaubten, zur Zeit des natürlichen Endes der Schwangerschaften Wehen zu fühlen ver-

meinten und sich ganz so benahmen, wie Kreisende — ohne Erfolg jedoch, weil sie in der That nicht schwanger waren. Mehrere Fälle der Art betreffen Seelengestörte. Als Resultate seiner Untersuchungen stellt Verf. auf: 1) Alle Zeichen wirklicher Schwangerschaft, mit Ausnahme des Herz-Geräusches des Fötus, können auch bei andern Zuständen, ohne Schwangerschaft wahrgenommen werden. 2) Alle jene Zeichen, die bei Schein-Schwangerschaften vorkommen, können zurückgeführt werden, entweder auf ein organisches, oder auf ein Nerven-, meistens ein hysterisches Leiden, oder auf Verstellung, oder auf Seelenstörung. 3) Diese Zeichen an sich sind rein physische und daher reelle, als gestaltendes Element kommt aber hiezu Selbsttäuschung, das Spiel der Phantasie, oder eine Verstandes-Verwirrung. 4) Unter diesen verschiedenen Gesichtspunkten muss der Gerichtsarzt die schwierige Beurtheilung falscher Schwangerschaften auffassen. Die sichersten Zeichen werden ihm die Entwickelung der Gebärmutter, die Beweglichkeit des vorliegenden Kindestheiles (le ballottement) und die Herzgeräusche des Fötus abgeben; selbst hiebei wird aber ein Zweifel nicht selten von der Klugheit geboten sein. — *Dürfen ägyptische Früchte, in welchen der Kernwurm ist, verkauft werden und ist das aus ihnen bereitete Mehl der Gesundheit nachtheilig?* (letztere Frage ist verneinend beantwortet). — *H. Bayard, medicinisch-gerichtliche Betrachtungen über mehrere Fälle gewaltsamen Todes, ohne äussere Verletzungs-Merkmale.* — *Bayard* führt folgende Beobachtungen an: I. Der Schlosser *Briot* erhielt am 1. Januar 1840 in einem Streite einen Faustschlag vor die Stirne, der nicht die geringste Spur hinterliess. Der Schlag war so heftig, dass *Briot* darauf schwindelig wurde, wankte und zu Boden stürzte, doch verschwanden diese Symptome von Hirnerschütterung sehr bald wieder. Die folgenden Tage fühlte der Geschlagene Kopfschmerzen, Uebelbefinden und Brechreiz, er konnte das Getöse der Hammerschläge nicht ertragen. Am 20. stellte sich der Brechreiz stärker ein, es folgte häufiges Erbrechen mit Fieber, *Briot* musste sich zu Bette legen; während fünf Tagen verschwanden jedoch die Kopfschmerzen ganz und es trat an ihre Stelle Empfindlichkeit des Unterleibes und Diarrhoe. Am 26. trat plötzlich allgemeine Lähmung der Gliedmassen und konvulsivische Bewegung des Stammes und des Unterkiefers ein, welche Zufälle bis zu dem, am 28. erfolgenden, Tode anhielten. Die Leichenöffnung ergab, die innere Tafel des Stirnbeines

entsprechend dem mittleren Theile des rechten Augenbogens in einem Umfange von 12 Millimètres nekrotisch; beide Hirnhemisphären waren von einer dünnen Schichte Eiters überzogen und beide seitliche Hirnhöhlen waren davon angefüllt, wie das kleine Gehirn und die Rückenmarks-Hüllen. — II. *Tardif*, ein 16 jähriger Strafgefangener in la Roquette, erhielt im Streite mit einem andern Gefangenen von diesem mit seinem Holzschuhe einen heftigen Fusstritt vor die Stirne, worauf derselbe nur wenige Augenblicke Betäubung und Kopfschmerz empfand. Eine linienförmige Wunde über dem rechten Auge vernarbte schnell, bald aber traten alle Symptome einer heftigen Hirnentzündung ein, welche am 17. Tage nach der Verletzung zum Tode führte. Section: unter der Narbe ein Sprung im Stirnbeine, Verwachsung mit den Hirnhäuten an dieser Stelle, reichlicher Eiter-Erguss über die rechte Hemisphäre. — III. Der Schlosser A. erhielt am 19. Oktober im trunkenen Zustande von seiner Frau einen Schlag mit einer gläsernen Flasche auf den Hinterkopf, worauf er 15 Stunden hindurch schlief; mehrere Tage vergiengen, ohne schwere Zufälle, doch klagte er über Kopfwehe, Uebelkeit, Brechreiz, hatte anhaltendes Fieber und Leibschmerzen. Einem hinzugerufenen Arzte entdeckte man nicht die Ursache der Krankheit; der Tod erfolgte am 4. November. Section: Eiter in den Hirnhöhlen, auf dem kleinen Gehirn und Rückenmarke. — IV. *Perin*, 44 Jahr alt, erhielt in der Trunkenheit am 14. December 1842 Stockschläge auf den Kopf, welche keine Wunde hervorbrachten, ihm aber das Bewusstsein raubten. Nach drei Stunden aus seiner Betäubung zu sich gekommen, trank er sogleich an mehrern Orten Wein. Zwei Tage nachher erschien, hinter dem linken Ohre ein Erysipel, welches den ganzen Kopf einnahm, und auf der linken Seite des Schädels eine weiche Geschwulst bildete, aus welcher durch einen Einstich eine beträchtliche Menge Blutes und dünner eiteriger Flüssigkeit entleert wurde. Am 24. wurde *Perin*, nachdem sich zuvor das Erysipel beschränkt und das Befinden des Kranken sehr gebessert hatte, plötzlich von Frost, Convulsionen der Gliedmassen und Trismus befallen, es kam Delirium hinzu und hielten bis zum Tode, am 26., an. Section: die Arachnoiden der linken Halbkugel verdickt, und mit der pia mater vielfältig adhärirend; die Substanz des Gehirns von milchichtem Serum durchdrungen, das bei jedem Schnitte reichlich ausfloss; auf der äussern Seite der rechten Hemisphäre eine Erweichung

der Hirnsubstanz im Umfange von 4 Centimètres mit Weinhefenfarbe und unmittelbar darunter eine Eiterhöhle, die gegen den rechten Ventrikel drückte. — V. *Taulet* erhielt in die rechte Weiche einen Fusstritt; unmittelbar darauf Erbrechen, das 18 Stunden unausgesetzt fortwährt, worauf der Tod erfolgte. Die Leichenöffnung ergab alle Erscheinungen einer höchst akuten Bauchfellentzündung, der Dünndarm war an die Stelle des Ueberganges des Leerdarmes in das Ileum zerrissen. Es fanden sich zwei leere Leistenbrüche, die die Zerreissung des Darmes erklären, indem der vorgefallene Darmtheil auf der linken Seite durch den Fusstritt gegen den Schambogen gedrückt und dabei zerrissen wurde, worauf er sich in die Bauchhöhle zurückzog. — VI. *Byon*, 41 Jahr alt, wurde in einer engen Gasse von dem Achsenende eines vorüberfahrenden Wagens, indem er sich, um demselben auszuweichen, an eine Mauer andrückte, am vordern obern Theile des linken Schenkels gefasst; nachdem er einige Schritte gemacht hatte, schrie er von brennendem Schmerze in seinem Unterleibe, ohne dass äusserlich das Geringste zu sehen war; er starb am dritten Tage an einer akuten Peritonitis. Die Section zeigte einen Skrotalbruch, dessen Sack Fäkalmaterie enthielt; am untern Drittel des Ileums fand sich eine vollkommene, bis zum Gekröse dringende, Trennung des Darmes. — VII. Zwei Kinder von acht und von zehn Jahren schlugen sich mit solcher Erbitterung, dass das jüngere in Folge der erhaltenen Schläge nach 8 Tagen starb; an den Gliedmassen zeigten sich zahlreiche Contusionen, aber am Unterleibe sah man nirgends Spuren der Stösse, die es dahin erhalten haben wollte. Eine Peritonitis hatte der energisch'sten Behandlung ungeachtet einen tödtlichen Ausgang. Die Section zeigte: Am Mittelfleische zwischen den Muskeln und in der Tiefe Blutaustretungen ohne äussere Erscheinung, von welcher ein Abscess ausgieng, der das Bauchfell durchbrochen und sich in das kleine Becken ergossen hatte. Weder die Blase, noch die Eingeweide waren verletzt. — *Chevallier, Cottereau* und *Bayard, Verdacht einer Vergiftung durch Milch* (ohne Ergebniss). — *Bayard* und *Chevallier, Verdacht auf Arsenik-Vergiftung.* — *Ueber die Ausübung der Zahnheilkunde* (medicinisch-polizeilich). — *Verschiedenes.* — *Bibliographie.* —

Im Aprilhefte: *Boudin, Forschungen über den Gesundheitszustand und die Mortalität der Land- und See-Armeen.* Umfassende statistische Arbeit, von welcher nur die allgemeinen Abstractionen

im Auszuge mitgetheilt werden können: 1. die Verluste der Armeen durch Krankheiten überschreiten bei weitem jene durch den Feind; 2. im Allgemeinen erleiden die Truppen den geringsten Verlust während ihres Aufenthaltes im Geburtslande, für die europäischen vermehrt er sich im geraden Verhältnisse mit ihrer Annäherung zum Aequator, im umgekehrten Verhältnisse bei den Neger-Truppen. 3. Die Sterblichkeit in den europäischen Armeen ist selbst während deren Aufenthalt im Vaterlande grösser, als jene der bürgerlichen Bevölkerung gleicher Altersklassen. 4. Die Sterblichkeit ist an ganz nahe gelegenen Orten oft sehr verschieden, was bei der Wahl von Garnisonsplätzen u. d. gl. zu beachten ist. 5. In den Tropengegenden ist die Sterblichkeit so schwankend, dass kein Schluss von einem Jahre auf das andere gemacht werden kann. 6. In den ungesundesten dieser Gegenden genügt oft die sorgfältige Wahl guter Positionen auf erhabenen Stellen zur Erreichung eines vollkommen guten Gesundheitzustandes unter Truppen kaukasischer Raçe. Den Negern ist dagegen der Aufenthalt an solchen höher gelegenen Orten nachtheilig. 7. Die geologische Beschaffenheit des Bodens übt einen wesentlichen Einfluss auf den Gesundheitszustand und die Mortalität der Heere. 8. Die Zunahme der Sterblichkeit hängt, besonders in den heissen Ländern, grossentheils von der sumpfigen Beschaffenheit derselben ab. 9. Unter den Landtruppen herrscht eine viel grössere Sterblichkeit als unter jenen der Marine. 10. In den gemässigten Gegenden Europa's steigert die Dichtigkeit der Bevölkerung die Sterblichkeit unter den Truppen. Bei Anlegung einer Kaserne ist auf die Dichtigkeit der Bevölkerung des zu wählenden Stadttheiles sehr zu beachten. 11. Zahlreiche Thatsachen streiten gegen die Annahme, dass der Gesundheitszustand europäischer Truppen in den heissen, besonders tropischen, Ländern sich mit der Zeit des Aufenthaltes bessere. 12. Der krankmachende Einfluss der Jahreszeiten hängt von der Beschaffenheit des Bodens, des geographischen Länge- und Breite-Grades und der Elevation eines Ortes u. s. w. ab. 13. Die geringste Sterblichkeit hat sich in den Armeen, allenthalben, wo hierüber Beobachtungen angestellt wurden, im Alter von 18 bis 25 Jahren ergeben. 14. Die Nationalität und Raçe begünstigen, oder vereiteln den krankmachenden Einfluss des Klimas, so dass unter denselben Einflüssen verschiedene Volksstämme in verschiedenem Verhältnisse und an verschiedenen Krankheiten leiden können. —

Guerard, über die Verbesserung der anatomischen Amphitheater der medic. Fakultät in Paris in Beziehung auf Gesundheit (zur Abhaltung der Fäulniss der Kadaver empfiehlt Verf. die Anwendung von *Kali-Sülfit* und *Zink-Chlorur*. Ersteres wird bereitet, indem durch eine Auflösung kohlensauren Kalis ein Strom von schwefelicht-saurem Gas [gaz acide sulfureux], aus käuflicher Schwefelsäure und grobgestossener Holzkohle mittelst Wärme erzeugt, geleitet wird. Diese Flüssigkeit wird in die Gefässe eingespritzt, und erhält die von der Haut bedeckten Theile frisch; stellt sich aber nach Entfernung dieser durch die Berührung mit der atmosphärischen Luft Fäulniss ein, so wird, um dieser Einhalt zu thun, die Auflösung von Zinkchlorur, mittelst eines Schwammes in Anwendung gebracht. Ausserdem ist auf fliessendes Wasser in den Sälen, zweckmässige Lagerung und Bedeckung der Leichen ausser den Arbeitsstunden, und Handtücher u. s. w. bedacht genommen und sind hierdurch die anatomischen Arbeitslokale um vieles gesunder geworden). — *Chevallier* und *Jules Barse, über Vergiftung durch Schwefelsäure.* (Eine Zusammenstellung — revue rétrospective — des bisher darüber Bekanntgewordenen.) — *Brierre de Boismont, über die Nothwendigkeit, eine besondere Anstalt für seelengestörte Verbrecher und Landstreicher* (pour les aliénés vagabonds et criminels). Die Nothwendigkeit der Errichtung einer derartigen Anstalt, die in England bekanntlich zufolge gesetzlicher Bestimmung schon besteht, ergibt sich aus folgenden thatsächlichen Umständen. Es ereignet sich nicht selten, dass Menschen, wegen zwecklosen Herumstreichens in Untersuchung genommen, von dem beigezogenen Arzte für seelengestört erklärt, hierauf in eine Heilanstalt gebracht und aus dieser nach einiger Zeit anscheinend geheilt wieder entlassen und in Freiheit gesetzt werden. Allein was geschieht? das Individuum, welches ruhig und geheilt aus der Heilanstalt scheidet, entbehrt der nöthigen Kraft, sich selbst zu leiten, es nimmt und es verlässt die Plätze, die man ihm verschafft, es kann nirgends lange bleiben, weil es aus Geistesschwäche zu keinem Entschlusse kommt. Gewöhnlich irren solche Menschen ohne ein Geschäft, ohne Hilfsquellen auf den Strassen umher. Häufig geschieht es nun, dass sie in die Meinung verfallen, ihre unglückliche Lage rühre von Verfolgung durch Feinde her, und dass sie dann, nach Beschaffenheit ihres Charakters, aufgeregt und heftig werden, allenthalben Uebelwollende erblicken und, wenn sie festgenommen werden, Be-

leidigungen und selbst gewaltthätige Handlungen begehen. Die Folgen dieses Betragens sind leicht einzusehen; der seelengestörte Landstreicher wird zu mehren Monaten Gefängniss, zuweilen zu noch härterer Strafe verurtheilt, und unter Schelme, Diebe u. d. g. geworfen. Verf. belegt diese Darstellung mit Beispielen aus seiner Erfahrung. — Seelengestörte, welche ein Verbrechen begangen haben, von der Strafe aber wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit freigesprochen worden sind, können nicht in Freiheit gesetzt werden wegen Gefahr des Rückfalles, zur Aufnahme in gewöhnliche Irrenanstalten eignen sie sich aber auch nicht, theils wegen der daraus hervorgehenden Gefahr für andere Kranke, theils wegen des Anstoses, den daran Verwandte und Angehörige dieser nehmen würden, theils auch wegen nicht genügender Sicherheit vor dem Entweichen solcher Gestörten. Es geht also hieraus auch bezüglich dieser Klasse von Geisteskranken die Nothwendigkeit der Errichtung einer eigenen Anstalt hervor. (Ein Bedürfniss, das sich auch im Grossherzogthum Baden schon öfters sichtbar machte, und welchem bei uns durch eine *besondere Abtheilung* in der Anstalt Illenau leicht entsprochen werden könnte. R.) *Champouillon: Ueber die Möglichkeit, nach dem Tode einige Merkmale des Verbrennens zu Lebzeiten hervorzubringen.* — Die von Christison aufgestellten Kennzeichen, dass eine Verbrennung im Leben stattgefunden, nämlich der das Brandmal umgebende und bei Druck nicht verschwindende rothe Kreis und die blutiges Serum enthaltenden Bläschen um dasselbe, haben bei Gelegenheit einer Gerichtsverhandlung über die Todesart der Frau Bérenger (1834), welche man mit verbranntem Kopfe und Halse gefunden hatte, einen wissenschaftlichen Streit zwischen den Aerzten *Ségny* und *Aecarie* veranlasst, indem jener für, dieser gegen den Werth jener Merkmale sprach. Bezüglich der Brandblasen lehrte ein Zufall, dass dieselben unter gewissen Verhältnissen auch nach dem Tode entstehen können. *Leuret* brachte in die Nähe der Schenkel einer infiltrirten Leiche ein mit glühenden Kohlen gefülltes Becken, worauf sich unter der etwas hart gewordenen Oberhaut eine Menge röthlichen Serums sammelte. Er wiederholte den Versuch an andern ödematösen Körpertheilen mit dem gleichen Erfolge, der bei nicht infiltrirten Leichen aber gänzlich fehlte. Zu besserer Feststellung dieses Resultates unternahm nun Verf. mehre Versuche, die erwiesen, dass die Blasenbildung niemals ausbliebe, wenn ein bren-

nender Körper der ödematösen Haut nahe gebracht werde. Er erklärt die Erscheinung aus der durch die ausstrahlende Wärme zunächst der Epidermis entstehende Verdünnung der Luft, in der Folge, da Druck der Luft an der betreffenden Stelle so sehr vermindert werde, dass die Epidermis dem Gegendrucke des unter ihr angesammelten Wassers weichen und sich erheben müsse. Die Richtigkeit dieser Theorie sucht er damit zu erweisen, dass durch das Aufsetzen eines durch Wärme luftleer gemachten Schröpfkopfes dieselbe Wirkung erzielt werde. — Hinsichtlich des rothen Kreises sprechen des Verfassers Beobachtungen nicht zu Gunsten von dessen diagnostischem Werthe. Er habe bei seinen Versuchen an Leichen niemals gefehlt, so dass er ihn selbst als nothwendig mit der Blasenbildung verbunden betrachtet. Bei Lebenden und bei Leichen habe dieser Kreis beiläufig das gleiche Aussehen, *diese Aehnlichkeit sei jedoch nur eine äusserliche* und ein Einschnitt in die Haut vermöge sogleich jeden Zweifel zu heben. Sei derselbe an einer *Leiche* entstanden, so finde man eine *einfache Injection der Haut-Kapillaren*, ähnlich jener Gefäss-Verzweigung, die man an den Gedärmen Ertrunkener sehe; bei seiner Entstehung *im Leben* aber finde man *in die Gewebe extravasirtes und dieselben durchdringendes Blut, man erkenne die Entzündung an jenen opagen, homogenen, von einem wahren organischen Amalgame herrührenden Schichte, hier sei vitale Reaction, dort mechanischer Zufluss.* — Bei Entfernung der Oberhaut von den an Leichen erzeugten Brandblasen fand Verf. die Haut mattweiss, ohne alle Gefäss-Injection, mit klebriger Oberfläche, während er die Haut, welche im Leben entstandenen Brandblasen zur Basis diente, von sehr lebhaft entzündlicher Röthe sah. — *Brierre de Boismont: Einige Bemerkungen über den Selbstmord.* (Veranlasst durch die Schrift von P. E. Bourdin: Du suicide considéré comme maladie, zur Widerlegung der Lehre, dass der Selbstmord immer Folge von Seelenstörung sei.) — *Verschiedenes.* — *Bibliographie.*

(Fortsetzung folgt.)

XXIX.

Bulletin de l'académie roïale de médecine de Belgique. 1844—45. T. IV. Nr. 4.

In der Sitzung der belgischen Akademie zu Brüssel, am 25. Febr. 1845 erstattete *Marinus* Bericht über eine Denkschrift des Dr. *J. A. B. Thauvoye von Paturages „über mehrere Fragen der gerichtlichen Medicin, bezüglich des Erhängens, gelegentlich einer durch ihre Eigenthümlichkeiten merkwürdigen Erhängung.“* Der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen theilen wir das Wesentliche der Relation und der darauf gefolgten Verhandlung mit. Herr *Marinus* sagt: Der Tod beim Erhängen erfolgt am häufigsten durch Cerebral-Congestion, sehr oft asphyktisch, oder auch durch die beiden Zustände zugleich, seltener durch eine Verletzung des Rückenmarkes. Hierüber sind die Gerichtsärzte einig; allein eine, wegen Mangels der erforderlichen Anzahl von Thatsachen, noch unerledigte Frage ist die, ob beim Aufhängen mittelst eines Bandes am Halse die Vereinigungsbänder der Halswirbel zerreissen und sodann durch Dehnung des Rückenmarkes plötzlicher Tod erfolgen könne. Bei Thieren haben die Versuche bejahend diese Frage entschieden; bezüglich auf Menschen sei bis jetzt nur der von *Ansiaux* beobachtete Fall bekannt gewesen, an welchen sich *Th.'s* Beobachtung anreiht. Der Fall ist folgender: G. D., 39 Jahre alt, von mittlerer Grösse und ziemlichem Körperumfange, sanguinisch-lymphatischer Constitution, thätig und durch Arbeit gehärtet, hatte die schönsten Tage ihrer Jugend in Unglück zugebracht. Später, an einen Wittwer mit zwei Kindern verheirathet, wurde ihr eheliches Verhältniss bald durch Missverständniss und Uneinigkeit getrübt; mit dem Zuwachse an Kindern wuchs auch der eheliche Unfriede. Sie war melancholischer Gemüthsstimmung und stammte aus einer Familie, in welcher mütterlicher Seits Anlage zu Geistesstörung und Hang zu Selbstmord vorhanden war. Seit einigen Tagen schien der Friede unter die Ehegatten zurückgekehrt zu sein, als am 14. Mai 1843 G. D., die sonst nicht aufhören konnte, zu schelten, wenn ihr Mann im Wirthshause gewesen, diesem zuredete, am Nachmittage sich Vergnügen zu machen. Gegen 8 Uhr Abends wieder nach Hause zurückgekehrt, findet er seine Frau erhängt auf dem *Speicher*. —

Der noch am nämlichen Abende von der Ortspolizei requirirte Dr. *Hanot* fand um 9 Uhr die Leiche auf einem Bette ausgestreckt; der Kopf hing nach der rechten Seite hin und nahm, in die gerade Richtung gebracht, sogleich wieder diese Lage ein. Der Körper war noch warm, die Gliedmaasen noch beweglich; an den Kleidern war weder Unordnung noch Beschmutzung wahrzunehmen. Am Kopfe fand sich keine Verletzung; die Augen waren geschlossen, das Gesicht bleich, der Mund geschlossen, die Zunge stand nicht hervor. Am Halse fand sich eine Rinne, 2‴ tief, gegen 3‴ breit, von hinten und unten schief nach vorne und oben verlaufend, am stärksten ausgedrückt auf der rechten Seite des Nackens. Nach vorwärts gegen das Kinn verlor sich dieselbe; links unter dem Kinn war ein breiter, unregelmässiger, violetter Eindruck vom Knoten des Stranges herrührend. Dieser war von Hanf festgedreht und getheert; er bildete zwei Schleifen, wovon die eine um den Hals gieng, die andere grössere um den Balken geschlungen war. Am andern Tage machte Dr. *Hanot* am hintern Theile des Halses längst den Dornfortsätzen der Halswirbel einen Einschnitt und fand in der Tiefe längst der Wirbelsäule einen Bluterguss. Er führte behutsam den Finger in den Einschnitt während er den Kopf nach der Seite wendete und er überzeugte sich, *dass die Bänder des sechsten Halswirbels grossentheils zerrissen waren, denn er drang ohne Mühe mit der Spitze des Fingers zwischen dem fünften und sechsten Wirbel in den Wirbelkanal. Dabei versicherte er sich, dass ein Bluterguss in den Rückenmarkkanal, welcher mit dem oben erwähnten Extravasate zusammenhieng, stattgefunden hatte.* Endlich ermittelte er noch, dass ein Bruch eines Halswirbels nicht vorhanden war. — Dass die Erhängung eine durch eigene Hand vollführte war, ergab sich unzweifelhaft aus allen Umständen. — Der Berichterstatter bedauert (und wir mit ihm), dass nicht eine genauere Leichenuntersuchung angestellt wurde, ist übrigens der Meinung, dass diese Beobachtung und die von *Ansiaux* zur Widerlegung der, von *Louis* aufgestellten und in die meisten Handbücher der gerichtlichen Medicin übergegangenen Lehre, dass nämlich die Luxation der Halswirbel und die Zerreissung der Wirbelbänder eine dem Tode vorhergegangene Gewaltthätigkeit beweisen, dienen könne [1]). — Bei der Diskussion über diesen Fall hat sich u. a. die

1) Man vergl. Annalen der St. A. v. Schneider, Schürmayer und Hergt. X. 4. S. 701 flgde. und XI. 3. S. 501.

Frage erhoben, bis zu welchem Grade eine Verschiebung der Halswirbel gehen könne, um den Tod durch Verletzung des Rückenmarkes hervorzubringen. Zum Beweise, dass dies ohne Verrenkung und selbst ohne Ausweichung der Wirbel geschehen könne, führt *Burggraeve* folgenden Fall an: Zwei junge Leute hielten sich im Streit fest umfasst, als der Eine sich durch eine gewaltsame Drehung des Körpers von den Armen des Andern frei machen wollte. Sogleich fiel er gelähmt an den untern Extremitäten zu Boden; in der Nacht verbreitete sich die Lähmung auf den Respirations-Apparat und er starb. Die Section zeigte keinerlei Verletzung der Wirbelsäule, aber eine Zerreissung des Rückenmarkes in der Gegend der Vereinigung des Halstheiles mit dem Brusttheile, nebst einem bedeutenden Blutverluste an dieser Stelle. — *Guislain* macht hiebei auf die wichtige Bedeutung des N. accessorius Willisii aufmerksam, bezüglich des auf Rückenmarksverletzungen plötzlich gefolgten Todes, als deren Ursache auch ein Reflex der den Halstheil des Rückenmarks treffenden Gewalt auf die medulla oblongata alle Beachtung verdiene.

Literatur und Kritik.

XXX.

Der ärztliche Rathgeber für den Soldaten. Eine leichtfassliche Belehrung, wie sich der Krieger selbst kennen lernen soll, seine Gesundheit erhalten kann, und sich bei Krankheiten und Unfällen zu benehmen hat, mit besonderer Rücksicht auf die Einrichtung und Verhältnisse der K. K. österreichischen Armee. Bearbeitet und herausgegeben von *Fr. Joseph Mezler* von Andelberg, Doctor der Medicin und Chirurgie, Regimentsarzte im K. K. 1ten Feldartillerie-Regimente, Inhaber der grossen goldenen Civil-Ehren- und Verdienst-Medaille, Mitgliede mehrerer deutschen, französischen und belgischen gelehrten Gesellschaften und Academien. Prag 1846. In Commission der Fr. Scheib'schen Buchhandlung.

Indem wir auch die Kriegs- und resp. Feldarzneikunde ins Gebiet der Staatsarzneikunde aufnehmen müssen, gehört vorstehender Schrift in unserer Rubrik der kritischen Anzeigen gewiss einen Platz. Der uns durch mehrere Schriften vortheilhaft bekannte Herr Verf. übergibt uns in vorliegendem Werkchen das Resultat seiner Studien und Erfahrungen im Gebiete der Kriegsarzneikunde zu einem Zwecke, der alle Berücksichtigung verdient. Wir müssen ihm für seine Leistungen um so mehr Dank wissen, als er die Aufgabe eines derartigen Werkes, sehr richtig in dem von ihm gewählten

Motto, in fronte seines Werkes bezeichnet hat, indem er sagt: „Der Feldarzt kann nur rathen, warnen, Vorschläge machen, durch geistige Mittel wirken; aber von ihm hängt es nicht ab, seine Vorschläge durchzuführen, weder im Grossen noch im Kleinen. Diess ist die Sache der Heeresführer, der Befehlshaber der kleinsten Truppenabtheilungen und des einzelnen Mannes.“ Der Herr Verf. hatte bei der Bearbeitung seines Werkes die Absicht, dem minder gebildeten Theile der Armee eine Schrift zu übergeben, welche auf eine fassliche Art die Selbsterkenntniss, die physische Vervollkommnung und die moralische Veredlung steigern soll. Wir müssen es dem ehrenwerthen Verfasser zugestehen, dass er seine Aufgabe vortrefflich gelöst hat und wenn wir dabei den Wunsch aussprechen, dass das Buch etwas compendiöser gehalten sein dürfte, so wollen wir demselben den Werth keines Weges rauben. Alle Verhältnisse des Soldaten im Kriege und Frieden sind berücksichtigt und mit ebensoviel Klarheit als Fasslichkeit dargestellt, eine Aufgabe, die gar nicht leicht zu erfüllen war. Das Werkchen füllt in klein 8. mit Ausschluss der Vorrede 586 Seiten und indem wir diejenigen, welche der Gegenstand interessirt, auf eigene Einsichtsnahme mit Vergnügen aufmerksam machen, enthalten wir uns einer Copirung des Inhalts; auf das Specielle können wir hier des Raumes wegen ohnedies nicht eingehen. *I. H. Schörmayer.*

XXXI.

Ueber das Princip der Enthaltsamkeits-Vereine, oder was thut den Enthaltsamkeits-Vereinen Noth? Von Dr. *Böker*, Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Radervormwald. Elberfeld. Julius Bädeker. 8. S. 67.

Die vorliegende Schrift ist nicht blos Aerzten, sondern dem grössern Publikum, besonders dem intelligentern gewidmet. Der Herr Verf. sagt in der Einleitung: „wenn ich es unternehme, in einer Flugschrift und für Nichtärzte diese Frage“ — den Zweck der Enthaltsamkeitsvereine vom ärztlich-psychologischen Standpunkte

aus — „zu erörtern, so werden sachkundige Aerzte die unvollkommene Darstellung entschuldigen, wohl wissend, wie schwer, ich möchte lieber sagen, wie unmöglich es ist, ärztlich-psychologische Gegenstände in populären Ausdrücken in ihrem ganzen Umfange zu behandeln.“ Die ganze Schrift umfasst folgende Punkte: § 2. Beweis, dass diejenigen, welche dem Branntweingenusse aus freien Stücken nicht entsagen können, entweder geisteskrank, unfrei, oder doch auf dem Wege sind, es zu werden. — Der Beweis konnte, wie gut es der Herr Verfasser auch gemeint hat, nicht gelingen, da der zu beweisende Satz nie zu beweisen sein wird. — § 3. Beweis, dass sowohl im Weine, Biere u. s. w., als auch im Branntwein Alcohol enthalten sei. — Dies ist nichts Neues für die Chemiker und Aerzte, und dem Trinklustigen ist es gleichgültig, was für Bestandtheile der Branntwein enthält. Der Grund, der sie zur Enthaltsamkeit bestimmen soll und kann, muss anderswo, als in der Substanz und den Wirkungen des Alcohols gesucht werden. — § 4. Wirkung des Alcohols, Branntweins, Weins und Biers. — Hier ist eines und das andere gut dargestellt, doch hätte sich noch Vieles sagen lassen. — § 5. Beweis, dass der Alcohol kein absolutes Gift ist, sondern im Gegentheil den Gesunden oft heilsam sein kann. — Diese Thesis hat für die Schnappslustigen etwas Verfängliches. — § 6. Erörterung der Fragen: 1) ob und wie wir den mässigen Genuss den körperlich und geistig Gesunden zugestehen können? 2) Ob es sich nach den Grundsätzen der Wissenschaft vertheidigen lasse, und, was noch mehr ist, gefordert werde, gewissen Menschen auch den Gebrauch der geistigen Getränke, mögen sie Namen haben, welchen sie wollen, selbst in den kleinsten Gaben zu entziehen? — Recensent möchte hier dem Herrn Verf. nicht in Allem beistimmen. — § 7. Nothwendigkeit der Enthaltsamkeitsvereine, Vorschläge zur Bildung und innerer Organisirung, äussere und innere Einrichtung derselben. — Wir wünschen aufrichtig, dass der Herr Verf. mit seinem Schriftchen recht viel Gutes stiften möge, zweifeln aber an Erfolg; wie überhaupt alle ähnlichen Schriften noch wenig erzweckt haben. Das Uebel des Schnappstrinkens muss von einem andern Gesichtspunkte aus aufgefasst werden, wenn man ihm radikal begegnen will.

I. H. Schürmayer.

XXXII.

Ueber eine Ursache des Branntweingenusses, als Anmerkung zu Liebigs Thierchemie, S. 216 u. 217, nebst Mitteln zur Beseitigung derselben und gerichtlich-medicinische Beurtheilung der in Trunkenheit verübten gesetzwidrigen Handlungen, von *F. W. Böker*, Doctor der Medicin und Chirurgie, pract. Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer. Braunschweig, Verlag von Fr. Vieweg und Sohn. 1845. S. 145.

Im ersten Theile dieser Schrift handelt der Verfasser von der „Untersuchung und Würdigung der Nahrungsmittel, besonders der niedern Stände und der daraus hervorgehenden Krankheiten; im zweiten Theile über die Ursache des Branntweingenusses und schlägt im dritten Theile die Mittel zur Hebung der bezeichneten Ursache des Branntweingenusses vor. Am Schlusse finden wir die gerichtsärztliche Beurtheilung der während der Trunkenheit begangenen gesetzwidrigen Handlungen. Der Hr. Verf. hat hier die Ansichten der verschiedenen gerichtlich psychologischen Notabilitäten gut zusammengestellt; er selbst ist in seinen Ansichten *Friedreich* gefolgt. Etwas Neues finden wir nicht.

I. H. Schürmayer.

XXXIII.

Vorschläge zu einer zweckmässigen Organisirung des Militär-Medicinalwesens für die deutschen Heere, insbesondere des Königl. Bayerischen. Von Dr. *J. B. Bergbauer*, Bataillons-Arzte im Königl. Bayerischen Infanterie-Regimente Gumpenberg u.

practischem Arzte in Regensburg. Erlangen, Verlag von Ferd. Enke. 1846. 8. S. 58.

Der Verf. behandelt seinen Gegenstand in zwei Abtheilungen. Die erste ist: Hinweisung auf den einzigen Weg zu einer zweckmässigen Organisirung des Militär-Medicinal-Wesens. Die zweite Abtheilung umfasst die Vorstellung der militär-ärztlichen Verhältnisse in der Königl. Bayer'schen Armee. Dem Ganzen schickt der Hr. Verf. einleitende Sätze voraus, der wir nur folgendes entnehmen wollen: Zur Bildung der Militärärzte bedarf es keiner besondern, von den Bildungsschulen — Universitäten — der Civilärzte verschiedenen Anstalten. Die Tendenz der Heilkunde muss dem Zwecke des Krieges untergeordnet bleiben, so lange es Kriege giebt. Die Kriegsheilkunde vermag ohne Beirrung des Kriegszweckes einer Menge Unheil in einer Armee Schranken zu setzen. Der Kriege wird erst durch die schlechten Militär-Medicinalverfassungen zur grössten Calamität. In den frühern Kriegen war der Verlust an Menschen durch die Schlachten geringer, als der Verlust durch Krankheiten. Die Verwahrung einer Armee vor Krankheiten, die nicht Folge kriegerischer Operation sind, und die Erhaltung der Menschen zum Gebrauche des Krieges, die Ertheilung sachkundigen Aufschlusses ist die erste Aufgabe der Kriegsheilkunde. Die zweite Aufgabe der Kriegsheilkunde ist, die üblen Folgen, welche die kriegerischen Operationen, die Schlachten verursachen, zu mildern. — Die grosse Unterstützung einer Armee zu einem glücklichen Kriege ist die Heilkunde. Es kann immer nur einer commandiren, und in ärztlicher Sphäre nur *ein* Arzt. Die Erhaltung der Kräfte des Kranken ist das beste Mittel, die Krankheit zur sicheren und wohlthätigen Entscheidung und vollkommenen Wiederherstellung zu bringen, eine Regel, gegen welche leider so häufig gefehlt wird. Sehr häufig ist das, was wir Krankheit nennen, schon das Eintreten kritischer Erscheinungen, nachdem lange vorher die Krankheit unter dem Scheine einer Art Gesundheit existirte. Nebst einem hohen Grade von wissenschaftlicher und praktischer Bildung und der nöthigen Autorität der Aerzte ist zu einem guten Militär-Sanitätswesen auch ein wohlunterrichtetes Wart- und Hilfspersonale unabweisbares Bedürfniss. Als Glied des Armeekörpers muss der ärztliche Stand ein organischer, für sich selbstständiger, lebendiger sein.

Der Inhalt der Schrift ist nicht wohl eines Auszuges fähig; er ist aber von eben so viel Interesse, als mit practischer Sachkenntniss geschrieben.

J. H. Schürmayer.

XXXIV.

Die Kindestödtung in gerichtsärztlicher Beziehung, von Dr. *Ernst August Ludwig Hubener*, pract. Arzte in Heide im Norderdithmarschen etc. Erlangen, Verlag von Ferdinand Enke. 1846.

In der Einleitung zum vorliegenden Werkchen giebt der uns sehr achtbare Hr. Verf. eine kurze Uebersicht des in der Gesetzgebung seit dem Erscheinen der C. C. C. über den Thatbestand des Kindsmords Enthaltenen und erörtert und bestimmt dann von S. 22 an den Begriff und Thatbestand des Verbrechens der Kindestödtung unter zu Grundlegung des gemeinen Rechts. Indem sofort der Verf. die von *Feuerbach* gegebene Definition von Kindsmord speciell ins Auge fasst, unterwirft er die von den Criminalisten gegebenen Criterien einer Beurtheilung. I. *Ausserehelliche Zeugung und Geburt* hält der Verf. nicht als Criterium begründet und bemerkt, dass auch die verehelichte Mutter, wie sich aus Beispielen ergebe, während und nach dem Acte der Geburt, wenn Delirium ihre Sinne umnebelt, ihr Kind tödten könne, und dass für die Tödtung eines ehelichen Kindes, von Seiten der Mutter ähnliche Motive wie bei unverehelichten Müttern zu Grunde liegen können. — II. *Neugeborenheit des Kindes.* Es wird vom Verf. mit Recht auf die verschiedenen Ansichten über Neugeborensein aufmerksam gemacht und die Schwierigkeit, ein verlässiges und zweckentsprechendes Criterium am neugeborenen Kinde zu finden, dargethan. Am Schlusse bemerkt der Verf.: „wenn aber *Gans* sagt, Physiologie und Psychologie lehrten uns, dass es nicht möglich sei, dass die uneheliche Mutter, die während dem Gebären, oder gleich nach der Geburt ihr Kind tödtete, mit Ueberlegung gehandelt habe, so muss ich mich entschieden dagegen erklären, indem wir keineswegs befugt sind, die Verwirrung des Geistes als Regel bei *jeder* Geburt an-

zunehmen.“ Ich kann dem Verf. hierin nur vollkommen Beifall pflichten, und es kommt mir als eine Absurdität vor, aus der Physiologie der Geburt den Grund zur Zurechnungsunfähigkeit der Müttern in moralisch und rechtlich verpflichteten Handlungen gegen ihre neugebornen Kinder unbedingt d. h. in Abstracto abzuleiten. Behauptungen, wie sie *Jörg* z. B. aufstellte, dass im Allgemeinen keiner Gebärenden von der dritten Geburtsperiode an bis zum Ende der fünften die volle Zurechnungsfähigkeit zugestanden werden könne, werden durch die einfachen Erfahrungen der Hebammen zu widerlegen sein. Für die Strafrechtspflege muss es nach den vorliegenden Thatsachen, dass die Geburt des Menschen ein naturgemässer Act ist und sich in der Regel als solcher in der Art bewährt hat, dass er den Menschen (das Weib) psychisch nicht aus der Sphäre der Willkühr heraus ins Gebiet der bewusstlosen thierischen und unnatürlichen Triebe schleudere, als Grundsatz gelten, dass die Zurechnungsfähigkeit für alle Handlungen der Mutter gegen ihr neugebornes Kind so lange anzunehmen ist, als nicht aus thatsächlichen Gründen in concreto Zweifel entsteht. — III. *Das Leben des gliedmässigen Kindes nach der Geburt einer Untersuchung unterziehen.* Nachdem der Verf. die Kennzeichen eines reifen lebensfähigen und unreifen nicht lebensfähigen Kindes abgehandelt hat, spricht er sich gegen die *Gans'sche* Ansicht der Lebensfähigkeit eines Kindes aus und bemerkt, dass selbst auf die Aussagen der Mutter, hinsichtlich des Lebens der Kinder im Allgemeinen kein Vertrauen zu setzen sei, *dass über das Leben des Kindes nur allein die Gerichtsärzte eine Entscheidung abzugeben hätten;* der Richter kann und muss, so schwankend auch bis heute noch die Basis ist, worauf Kunst und Wissenschaft ruht, dennoch einem mit Vorsicht und Bedachtsamkeit ausgestellten Gutachten des gerichtlichen Arztes Glauben beimessen, wenn auch Mittermaier wohl Recht haben mag, wenn er sich nicht unbedingt an den trockenen Ausspruch eines Gerichtsarztes, der nicht von guten Gründen unterstützt ist, gebunden hält. Aber jedes einzelne Gutachten auch des tüchtigsten Physikers einer Medicinalbehörde zu übersenden, wäre in der That nur zu weit getriebene Vorsicht, die nur dann erforderlich ist, wenn Verdacht der Unvollständigkeit und übereilter Untersuchung vorhanden ist, oder der Obducent aus dem Obductionsprotokolle Folgerungen zieht, die nicht daraus gezogen werden können.

Nach dem Hrn. Verf. ist jedes Kind lebensfähig, das bei seiner Geburt die hinlängliche Ausbildung der zum Leben nöthigen Organe besitzt, um unabhängig von der Mutter sein Leben fortsetzen zu können; nicht lebensfähig also, wenn das Gegentheil stattfindet. — Damit kann man sich freilich einverstanden erklären, aber mit diesem Grundsatze sind die Schwierigkeiten in der Praxis nicht gehoben und es werden für die Entscheidung der einzelnen, und gerade zweifelhaften Fälle, keine Anhaltspunkte und weitere leitende Grundsätze geboten. Die von dem Verf. gegebene Zusammenstellung der verschiedenen ältern und neuern juristischen und gerichtlich-medicinischen Ansichten über Lebensfähigkeit ist sehr unterrichtend und beweist, dass es dem Verf. um gründliche Behandlung des Stoffes zu thun war. IV. *Die rechtswidrige Handlung oder Unterlassung der Mutter*, wodurch der Tod herbeigeführt wurde, wobei zuvörderst die Verheimlichung und Geburt in Anbetracht kommt. Auch hierin sind die Ansichten der Juristen getheilt. Während mehrere verheimlichte Schwangerschaft und Geburt zusammenfassen und zu beweisen suchen, dass dies Merkmal nicht zum Thatbestande gehöre, verlangen andere nur, dass die That heimlich geschehen sei. Die Mehrzahl neuerer Kriminalisten fordert die Verheimlichung der Schwangerschaft als Moment des Thatbestandes. Der Hr. Verf. stellt nun die verschiedenen Criterien über Schwangerschaft und die Möglichkeit ihrer Erkenntniss durch die Schwangern dar, und beurtheilt die verschiedenen Motive, welche der Verheimlichung der Schwangerschaft zu Grunde liegen können und gerade keinen Aufschluss über Vorsatz zu Kindsmord zu geben vermögen, auch nicht immer Verdacht begründen. Er zieht am Ende aus seiner Darstellung den Schluss, dass die verheimlichte Schwangerschaft an sich nie Gegenstand der Bestrafung sein sollte und bemerkt dabei, dass es nicht abzusehen sei, wie die Dirne, die ihre Schwangerschaft auch verheimlichte, aber ein lebendiges Kind zur Welt brachte, nieder bestraft werden müsse, als die das Unglück hatte, ein todtgebornes zu haben. Nur dann, wenn das Infanticidium wirklich darauf folgte, ist die Schwangere straffällig, aber nicht wegen verheimlichter Schwangerschaft, sondern wegen der Tödtung ihres Kindes. — V. *Muss die uneheliche Mutter das Kind getödtet haben.* Die Punkte, welche im Stande sind, die Zurechnung der Gebärenden und Neuentbundenen aufzuheben, stellt der Hr. Verf. nach *Friedreich* und *Henke* auf.

Ist ein neugebornes Kind todtgefunden, so haben die Aerzte 1) zu vörderst zu untersuchen, ob das Kind nach der Geburt gelebt habe, oder nicht? 2) nachzuweisen, ob es gewaltsam durch fremde Einwirkung seines Lebens beraubt ist, oder nicht? 3) ob durch die Mutter, oder Andere die Spuren der erlittenen Gewalt und der Tod möglicherweise von dem Vorgange der Geburt herrühren können? Erst wenn diese Frage genügend beantwortet sein wird, kann die Erörterung der andern vorgenommen werden. Hienach geht der Hr. Verf. in ausführliche historisch kritische Untersuchung der Criterien des Lebens des Kindes nach der Geburt ein und betrachtet die *Athemprobe*, die *Leberprobe*, die *Harnblasenprobe*, die *Kindespechprobe* und endlich die *Sugillationen*. Obgleich wir hier gerade nichts Neues erfahren, so hat der Hr. Verf. doch die Gründe für und gegen die Beweiskraft dieser Proben mit Klarheit dargestellt und ihnen den bedingten Werth vindicirt, den sie verdienen und wie es wohl von der Mehrheit der neuern gerichtlich-medicinischen Autoritäten anerkannt wird. — *Todesursache.* Der Hr. Verf. macht auf die Wichtigkeit der zuverlässigen Anerkennung des Kindes von Seiten der Mutter aufmerksam und führt sehr unterstützende Beispiele an; er geht dann auf die Kennzeichen einer kürzlich überstandenen Geburt über, und bemerkt: „wenn somit alle Kennzeichen einzeln genommen, auch auf andere Zustände zu beziehen sind, so ist doch der *Complex* der Zeichen im Stande, die Diagnose zu sichern.“ Als Todesursachen werden die bereits bekannten aufgestellt und gut erläutert. Den Schluss des Werkchens machen Bemerkungen über das Thema, *wie die Kindestödtung am sichersten zu verhüten sei.* — Im Ganzen muss Referent ein günstiges Urtheil über die vorliegende Schrift fällen, welche besonders jüngern Gerichtsärzten zu empfehlen ist. Die Ausstattung ist schön und der Druck correct.

I. H. Schürmayer.

XXXV.

Sammlung auserlesener innerer und äusserer Receptformeln, älterer, mittlerer und neuester Zeit. Ein Taschenbuch für angehende Aerzte, von Dr. *Jos. Schneider*, Kurhess. geh. Medicinal-Referenten, pract. Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer in Fulda, mehrerer Acad. und Gel. Ges. Mitgliede. Fulda 1847. XVI und 150 S. 16.

Der berühmte, unermüdlich thätige Herr Verfasser hat seinen zahlreichen, überall das Streben nach Gemeinnützlichkeit bethätigenden Arbeiten eine neue hinzugefügt, und seine Kollegen mit einer dem Umfange nach zwar nur kleinen, aber nicht ganz unwerthvollen Gabe beschenkt, die ihrer Beziehung zur Medicinalpolizei wegen, hier eine Anzeige anzusprechen hat. Das Schriftchen leistet mehr als der Titel verspricht, und ist keineswegs mit den zahlreichen gewöhnlichen Recept-Taschenbüchern zu verwechseln, vielmehr giebt der Herr Verfasser, theils aus seiner eigenen langen und reichen Erfahrung, theils aus dem Bereiche seiner umfassenden Belesenheit, ohne systematischen Zusammenhang eine Reihe von Kurmethoden und Zusammensetzungen, die sich gegen einzelne Zustände besonders bewährt gezeigt, oder eine besondere Berühmtheit erlangt haben, theils auch als Geheimmittel verkauft worden sind. Nicht nur angehende Aerzte, sondern auch ältere Practiker, insbesondere Landärzte, deren literarische Hülfsmittel häufig nicht sehr reich sind, werden aus diesem Schriftchen mannigfaltige Anregung schöpfen. Die neueren Verfechter der Einfachheit in den Arzneiformeln werden zwar gegen viele den mitgetheilten Recepten viel einzuwenden haben; allein so rühmlich das Streben nach Einfachheit auch ist, so darf doch auch nicht übersehen werden, dass durch Verbindung mehrer Arzneistoffe miteinander die Wirkung jedes einzelnen wesentlich modificirt, und eine Gesammtwirkung erzielt werden kann, welche keines der einzelnen Mittel für sich zu erzeugen vermöchte. Wir wollen nur an das *Zittmann'sche* Decoct erinnern. Solcher Formeln mag es unter den ältern oft allerdings etwas bunt gemischten Präparaten, noch viele geben,

und es ist überall kein Grund vorhanden, gegen Zusammensetzungen, welche seit einer langen Zeit sich besonders heilkräftig erwiesen haben, blos darum zu eifern, weil sie nicht einfach genug sind, oder weil sich die Wirkungsart eines jeden einzelnen Bestandtheiles nicht theoretisch nachweisen lässt. Wir halten es für ein Verdienst des vorliegenden Schriftchens, jüngeren Aerzten solche alte bewährte Vorschriften, die ihnen durch die neuern einseitig auf Einfachheit gerichteten Bestrebungen immer mehr aus den Augen gerückten ältern Kurmethoden und Receptformeln wieder ins Gedächtniss zu rufen.

Mit dem, was der Herr Verfasser in vorliegendem Schriftchen gegeben hat, dürfte übrigens der Schatz an ältern bewährten Formeln, so wie an Erfahrungen und Gebrauchsanweisungen über neuere Mittel, wie solche hier bezüglich auf Chlor, Chinin-Valerianat, Zink-Valerianat, Chinin-Tanat, Chlorzink, Anthracokali u. s. gegeben sind, noch nicht erschöpft sein, und es ist zu wünschen, dass der Herr Verfasser seinem in der Vorrede gegebenen Versprechen nachkommt.

D.

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

XXXVI.

Die von den Physikaten zu fertigenden Jahrestabellen über die ausserhalb der Heil- und Pflege-Anstalt Illenau befindlichen Seelengestörten betreffend.

Die Grossherzogl. *Sanitäts-Commision* verkündigte in sämmtlichen Verordnungs-Blättern folgende Verfügung vom 2. Februar 1847 Nr. 348 hierüber:

„In Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 18. December v. J. Nr. 4928 erhalten die Physikate hiemit die nähere Weisung über die künftige Fertigung obengenannter Tabellen.

Die Tabelle über die — ausserhalb der betreffenden Heil- und Pflegeanstalt befindlichen Seelengestörten ist künftig nach dem angefügten Formular Nr. 1 am Ende jedes Jahres zu fertigen, und an die Sanitäts-Commission einzusenden.

In diese Tabelle sind jeweils alle, im Physikatsbezirke befindliche, und nicht in eine der betreffenden Staatsanstalten aufgenommene Seelengestörte und Cretine ohne Ausnahme aufzuzeichnen, und bei jedem die in den Aufschriften der Tabelle enthaltenen Fragen in den einzelnen Fächern derselben genau zu beantworten. Zuerst sind die am Schlusse des vorhergehenden Jahres verbliebenen Seelengestörte und Cretine einzeln aufzuführen, und etwaige Veränderungen in dem Zustande, oder in den Verhältnissen derselben, sowie der etwaige Abgang durch Wiedergenesung, durch Verbringung in eine Landesanstalt, oder sonst wohin, oder durch Tod besonders zu bemerken; sodann werden die im Laufe des Jahres

neu erkrankten, oder erst bekannt gewordenen in gleicher Weise verzeichnet.

Diese Tabelle ist dazu bestimmt, nach geschehener diesseitiger Prüfung und Anordnung des Nöthigen, bei der Direktion der Heil- und Pflege-Anstalt Illenau benützt und aufbewahrt zu werden.

Neben dieser Tabelle ist eine besondere summarische Uebersicht des Standes der Seelengestörten im Bezirke von dem betreffenden Jahre nach angefügtem Formular Nr. 2 zu fertigen, und gleichzeitig anher einzusenden.

In dieser Uebersicht ist da, wo Cretine vorkommen, in der Rubrik: „Bemerkungen" anzugeben, in welchen Orten sich dieselben befinden, wie viel männlichen und wie viel weiblichen Geschlechts, und von welchem Alter: ferner, ob und welche Ortsverhältnisse und Lokalschädlichkeiten zur Entstehung des Cretinismus beitragen, und in wie weit die früher diesfalls angeordneten sanitätspolizeilichen Maasregeln vollzogen worden sind, oder welche Anordnungen etwa noch zu treffen sein dürften. Wo der Raum der Rubrik hiezu nicht ausreicht, ist die Darstellung der Ortsverhältnisse und der Vorschläge in besonderem Beiberichte anzugeben.

Da man Ursache hat, zu vermuthen, dass bisher nicht alle im Lande befindliche Seelengestörte und Cretine zur Kenntniss der Physikate gelangt, und in den Tabellen aufgeführt sind, so werden dieselben beauftragt, genaue Forschungen hierüber anzustellen, zu diesem Behuf, bei Gelegenheit ihrer Besuche in den verschiedenen Orten des Bezirks, Erkundigungen bei den Pfarrämtern und Ortsvorständen einzuziehen, oder dieselben vor dem Schlusse jedes Jahrs schriftlich um Mittheilung der nöthigen Auskunft anzusprechen.

Man setzt in die Physikate das Vertrauen, dass sie auf diesen hochwichtigen Gegenstand die gebührende Sorgfalt und allen Fleiss verwenden, und eifrig bemüht sein werden, die Ursachen der Seelenstörungen und namentlich des Cretinismus, besonders da, wo die Fälle desselben häufig vorkommen, zu ergründen und die geeigneten Vorschläge zur Abhülfe und ferneren Verhütung anher einzureichen.

Diejenigen Physikate, welche die Irrentabelle in der bisherigen Form für das Jahr 1846 bereits eingesendet haben, sind von einer nochmaligen Fertigung dieser Tabelle in der neuen Form freigesprochen, sie haben jedoch die summarische Uebersicht nach Formular Nr. 2 nachträglich zu fertigen, und anher einzusenden. Alle übrigen Physikate haben die Vorlage schon für das Jahr 1846 voll-

ständig in der hier vorgeschriebenen neuen Form zu machen, wozu in der für alle an diesseitige Stelle zu erstattende Jahresberichte bis Ende Aprils l. J. verlängerten Frist, hinreichende Zeit gegeben ist.

Impressen zu den hier angeordneten neuen Tabellen können durch das diesseitige Sekretariat, oder direkt von der Buchdruckerei von Creuzbauer und Hasper dahier gegen Einsendung von kr. für das Buch bezogen werden.

P. J. S.

Nro. I. Seelengestörte ausserhalb der Staatsanstalt Illenau.

12.	Ob Heilung, oder Besserung zu erwarten ist? Ob ärztliche Behandlung stattfand, oder noch findet und mit welchem Erfolge? Wo sie nicht stattfindet: aus welchem Grunde?
11.	Ort und Art der Versorgung. Ob arbeitsfähig, und wie bisher beschäftigt? Ob in oder ausser einer Versorgungsanstalt des Ortes oder Bezirkes? Ob gar Zwangsmittel angewendet werden und welche? Vermögensverhältnisse. Ob der Seelengestörte Unterstützung aus öffentlichen Fonds bedarf und erhält, wo nicht, aus welchem Grunde?
10.	Ob gefährlich gegen sich und Andere? oder ob bloss ruhestörend, oder den öffentlichen Anstand verletzend?
9.	Ob erblich, ob angeboren oder erworben? Ob und welche ursächliche Verhältnisse bekannt sind?
8.	Ob mit Epilepsie, Krebs, Lustseuche, oder eckelerregenden Krankheiten, oder mit Lähmung, oder Mangel der äussern Sinne verbunden?
7.	Dauer d. Seelenstörung, oder d. einzelnen Anfälle. Ob die Krankheit stetig, oder periodisch ist? Ob wirklich freie Zwischenzeiten vorhanden sind? Zeitpunkt der ersten Aeusserung. Bei Blödsinn: ob ursprünglich als solcher erschienen, oder ob die Krankheit erst in diese Form überging? Bei Cretinismus: ob mit, oder ohne Kropf?
6.	Art der Seelenstörung. Ob dieselbe sich vorzüglich als: Melancholie, oder Manie, „ Wahnsinn, „ Narrheit, „ Blödsinn, „ Cretinismus characterisirt.
5.	Alter, Geburtsjahr.
4.	Religion.
3.	Ob ledig, oder verheirathet und ob er Kinder hat und wie viele?
2.	Heimath. geboren zu? wohnhaft zu?
1.	Name, Stand und Gewerbe des Seelengestörten, ob ehelich, oder unehelich geboren?
	Ordnungs-Nummer.

Nr. II. Seelengestörte ausserhalb der Staatsanstalt Illenau im Amtsbezirk im Jahr 18

	Gesammt-Zahl der Seelengestörten.	Nach den Formen der Seelenstörung.						Gefährlich gegen sich und Andere.	Ruhestörend oder den öffentl. Anstand verletzend.	In Local- oder Bezirks-Anstalten versorgt.	Bemerkungen.
		Melancholie.	Wahnsinn.	Manie.	Narrheit.	Blödsinn.	Cretinismus.				
Bestand am Ende des Jahres 184											
Zugang im Laufe des Jahres 184 und zwar: neuerkrankt . . .											
schon früher seelengestört, jedoch erst in diesem Jahre bekannt geworden											
zusammen											
Summa . .											
Abgang im Laufe des Jahres 18 und zwar:											
a) durch Wiedergenesung . .											
b) durch Verbringung in die Landesanstalt, oder anderswohin											
c) durch Tod											
zusammen											
Bestand am Ende des Jahres 184											

Dienst-Nachrichten.

XXXVII.

Seine Königl. Hoheit der Grossherzog haben gnädigst geruht: den Oberchirurg *Waag* im 1. Infanterieregimente wegen andauernder Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen, und demselben die Erlaubniss zum Forttragen der Uniform seiner bisherigen Charge zu ertheilen;

dem Amtschirurgen *Scheef* in Herrischried die erledigte Stelle eines Amtschirurgen in Gernsbach zu übertragen (Reg.-Bl. Nr. III vom 23. Januar 1847).

Dem Privatdocenten Dr. *L. Posselt* an der Universität Heidelberg den Character eines ausserordentlichen Professors der Pharmacie und der pharmaceutischen Chemie zu verleihen (Reg.-Bl. Nr. VI vom 12. Februar 1847).

Dem *Joseph Habich* von Sasbach wurde nach erstandener Prüfung von Grossherzogl. *Sanitäts-Commission* die Licenz als *Apotheker* ertheilt (Reg.-Bl. Nr. VII vom 18. Februar 1847).

P. J. S.

XXXVIII.

Der Verein zur Gründung einer Beschäftigungs-Versorgungs-Anstalt für erwachsene Blinde im Grossherzogthume Baden.

Unter der besondern allerhöchsten Protection Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs.

Aufruf an die Aerzte Badens.

Der Unterzeichnete hat einen Verein ins Leben gerufen, dessen Tendenz ist, durch Sammlung milder Gaben seiner Mitglieder und anderer edler Menschenfreunde, allmälig einen Fond und damit eine Versorgungs-Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene, arbeitsfähige Blinde des Grossherzogthums Baden zu gründen. Er verkennt die Grösse und Schwierigkeit des Unternehmens nicht, namentlich zu einer Zeit der allgemeinen Noth, wie in der Gegenwart. Unter den Unglücklichen, unter den Nothleidenden sind die verwaisten Blinden doch die Unglücklichsten. Und für diese allein sollte die Quelle des Mitleids, der Mildthätigkeit zur Zeit allgemeiner Calamität verschlossen bleiben? Ihr Schicksal reicht für sich allein hin, alle fühlende Menschenherzen zur regen Theilnahme anzuspornen. Der Sehende kann seinem Erwerbe und dessen Quellen nachgehen; der Blinde nicht; und wo ihn sein Elend nöthiget, sein Unglück zur Schau zu tragen, wendet sich nicht selten selbst der theilnahmsvolle Blick scheu vor solch' unermesslichem Elende ab, das dem Mitleide ein gewisses nicht zu überwindendes inneres Entsetzen beimischt. Unwillkührlich bebt das fühlende Herz in sich

zurück! — Ist schon der Blinde im Kreise fühlender und gebildeter Menschen nicht selten ein Gegenstand schauervollen Schreckens und mitleidsvollen Entsetzens, so ist er bei der rohen, ungebildeten Menge nicht selten auch noch die Zielscheibe des Spottes, der Misshandlung und Uebervortheilung. In immerwährender Nacht befangen, jeden seiner Schritte ängstlich zählend, in allen seinen Lebensmomenten von seinen Nebenmenschen ganz abhängig, hat der Blinde gewissermassen ein Recht an die Gesellschaft, dass sie für seine Existenz besorgt sei. Unser Jahrhundert trägt daher nur eine schon längst abzahlbare Schuld ab, wenn es den stets vernachlässigten Blinden endlich auch die verdiente Aufmerksamkeit zuwendet und auf eine angemessene und umfassende Weise für eine zweckentsprechende Versorgung und Sicherstellung dieser Unglücklichen sorgt. Einer approximativen Berechnung zufolge kommen auf 1 Million Menschen 9—10,00 Blinde. Zählen wir auch im Grossherzogthume Baden nur 6—700 solcher Unglücklichen, so wird das Bedürfniss einer Anstalt, in welcher diese hilfelosen Mitmenschen Schutz vor dem sie in ihrer isolirten Stellung stets bedrohenden Elende jeglicher Art, sowie die Gelegenheit finden sollen, ihrer wahren Menschenbestimmung entgegengehen und sich auch ihres Lebens als Menschen erfreuen zu können, nirgend ernsten Widerspruch finden. Hiemit wäre auch gleichzeitig der Zweck der zu gründenden Anstalt angedeutet: die *erwachsenen* Blinden sollen bei einer ihren Kräften und Anlagen entsprechender Beschäftigung als nützliche Glieder der Gesellschaft gewonnen, sie selbst dem Laster des Müssiggangs, der Uebervortheilung, dem Spotte und einem sorgenvollen, hilfelosen Leben entrissen werden, d. h. sie sollen Schutz vor dem vielen sie treffenden unverschuldeten äusseren Elende finden, sie sollen durch zweckmässige Bethätigung ihrer Anlagen und Kräfte, sowie durch Erlernung ihnen anpassender Erwerbszweige und deren Ausübung im friedlichen Vereine unter dem schützenden Dache der den nehmenden und sorgen-

den Vermittlungspunkt zwischen ihnen und den Vollsinnigen darstellenden Anstalt zu Menschen gebildet und ihrer geistigen und körperlichen Bestimmung näher geführt werden. In dieser Anstalt sollen sie zu Ordnung, Thätigkeit angehalten werden: aber nicht nach Art einer Detentions-Anstalt. Sie sollen sich ihrer Menschenwürde und einer freithätigen Wirksamkeit, somit ihres Lebens sich erfreuen lernen und zwar in der Gesellschaft ihrer Schicksalsgenossen, bei ähnlichen Gefühlen und ähnlichen Wünschen. Auch werde ihrer Arbeit ein entsprechender Lohn!

Um diese grosse Aufgabe lösen zu können, sind grosse Hilfsmittel von Nöthen. Die väterliche Huld, womit Se. Königliche Hoheit der *Grossherzog* und die Grossherzoglichen Hoheiten die Herren Markgrafen *Wilhelm* und *Maximilian* das Unternehmen gleich von Anfang unterstützten, die warme Theilnahme, die es bei allen hohen Stellen der Verwaltung und Justiz, sowie auch und namentlich bei der hochpreislichen Sanitätskommission, endlich bei allen Ständen des Publikums, besonders hier in Freiburg gefunden hat und noch findet, lässt den Unterzeichneten hoffen, dass dasselbe einen *baldigen* und *glücklichen* Erfolg haben werde, namentlich wenn die Idee im Publikum durchgedrungen sein wird, dass diese Aufgabe nur ein allgemein-badischer Verein zu lösen vermöge. Letzteres Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn an recht vielen Orten des lieben Vaterlandes Bezirks- oder Lokalvereine sich bilden, um die Mildthätigkeit der Einwohner ihrer Umgebung auf die Anstalt zu lenken. Wer sollte wohl mehr Beruf in sich fühlen, letzteren Zweck zu realisiren, als die mit so vielem menschlichen Elende vertrauten vaterländischen Aerzte? Ich wage es auszusprechen: die Ausführung des projectirten Unternehmens ist eine dem ärztlichen Stande würdige Aufgabe, aber auch *eine Ehrensache*. Ich habe das unbedingteste Vertrauen in die humanen Gesinnungen der vaterländischen Aerzte, dass dieselben mit jener Energie und jenem unerschütterlichen Patriotismus

und beredten Fürsprache mein Unternehmen unterstützen werden, mit welcher von einer anderen Seite das Institut der barmherzigen Schwestern unterstützt wurde. Den vaterländischen Aerzten ist in der Gründung der fraglichen Anstalt ein gemeinsames Ziel patriotischen Strebens geboten, ihnen, von welchen wohl Mancher noch theilnahmvoll sich an den schrecklichen Eintritt des Verlustes des Sehevermögens bei diesem, oder jenem Unglücklichen erinnert.

Ich richte daher an die verehrlichen vaterländischen Aerzte und Wundärzte die freundschaftliche Bitte, zuvörderst dem Vereine beitreten, vorzüglich aber mit Creirung von Bezirks- oder Lokalvereinen sich befassen, auch die Mildthätigkeit *frommer Vermächtnisse* auf unsere Anstalt lenken und in dem Kreise ihrer Wirksamkeit das Publikum mit den Vereinszwecken bekannt machen zu wollen.

Bei den meisten Menschen muss die Mildthätigkeit direct angesprochen werden; viele geben gerne, wenn nur Jemand die Gabe abholen würde. Das Herumbieten einer Inskriptionsliste durch einen verständigen, der Angelegenheit sich mit Liebe und Eifer annehmenden Mannes ist nach meiner hier gemachten Erfahrung von ausserordentlichem Erfolge.

Die Statuten habe ich an sämmtliche vaterländische Aerzte versendet; zugleich mache ich dieselben noch darauf aufmerksam, dass sie zum Theil schon in mehreren inländischen Zeitungen abgedruckt sind, in den anderen noch abgedruckt werden sollen.

So möge denn das Werk, getragen durch die Wirksamkeit wahrer Collegialität und hochherzigen Patriotismus der vaterländischen Aerzte, zum erhabenen Baue hehrer Mildthätigkeit und gemeinsamen Strebens recht sichtlich gedeihen!

Freiburg im März 1847.

Der Vereinsvorstand:

Dr. J. Fritschi.

Inhalt.

Medicinal- und Sanitätspolizei.

Seite

XVII. Ueber die Massregeln zur Erhaltung der Gesundheit vollständig isolirter Gefangener. Von Herrn Dr. *Diez*, Direktor der vereinigten Strafanstalten zu Bruchsal 227

XVIII. Ueber die unzweckmässige Verwendung gewisser Stunden des Tages zum Schulunterrichte (Eingesandt) 283

XIX. Vorschlag einiger Mittel zur allgemeinen Einführung der Leichenhallen. Von Herrn Dr. *Willmer*, praktischem Arzte in Sinzheim bei Baden 286

Gerichtliche Medicin und Psychologie.

XX. Verletzung des Zwerchfellnervens mit tödtlichem Erfolge. Von Herrn Dr. *I. H. Schürmayer*, Medicinalrathe und Medicinalreferenten am Grossherzogl. Badischen Hofgerichte des Oberrheinkreises . . 291

XXI. Ueber Zurechnungsfähigkeit der Epileptischen. Von Herrn Dr. *Ehrhardt*, praktischem Arzte in Gernsbach, nebst einem Nachtrage von Herrn Medicinalrathe Dr. *Müller* in Pforzheim 299

XXII. Drei Gutachten über Zurechnungsfähigkeit. Von Herrn Dr. *Fr. Will*, Professor in Erlangen . . 309

XXIII. Gerichtsärztlicher Bericht und Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand der Kindesmör-

Seite

derin Verena Sch., geb. W. von Gr. Von Herrn Dr. *Ph. Zchokke* in Aarau 334

XXIV. Obergerichtsärztliches Gutachten über wiederholten Vergiftungs-Versuch und über den zweifelhaften Seelenzustand der Inculpatin. Von Dr. *P. J. Schneider* in Offenburg 355

XXV. Zweifelsfall, ob ein Selbstmord möglich gewesen sei, oder ein Mord von fremder Hand stattgefunden haben müsse. Mitgetheilt von Herrn *Jacobi*, Grossh. Kriminalgerichts-Assessor zu Weimar . . . 379

Staatsärztliche Notizen.

XXVI. Der ärztliche Verein des Grossherzogthums Baden und seine Bestrebungen. Von Herrn Dr. *Robert Volz* in Karlsruhe 413

XXVII. Nutritions-Scala der Nahrungsmittel . . . 430

XXVIII. Annales d'hygiène publique et de médecine légale, p. M. M. Adelon, Andral, Bayard, Brierre de Boismont, Chevallier, Devergie, Gautier de Glaubry, Guérard, Kéraudren, Leuret, Orfila, Trébuchet, Villermé. T. 35. 1846 433

XXIX. Bulletin de l'académie royale de médecine de Belgique. 1844—45. T. IV. Nr. 4 441

Literatur und Kritik.

XXX. Der ärztliche Rathgeber für den Soldaten. Eine leichtfassliche Belehrung, wie sich der Krieger selbst kennen lernen soll, seine Gesundheit erhalten kann, und sich bei Krankheiten und Unfällen zu benehmen hat, mit besonderer Rücksicht auf die Einrichtung und Verhältnisse der K. K. österreichischen Armee. Bearbeitet und herausgegeben von *Fr. Joseph Mezler* von Andelberg, Doctor der Medicin und Chirurgie, Regimentsarzte im K. K. 1ten Feldartillerie-Regimente, Inhaber der grossen goldenen Civil-Ehren- und Verdienst-Medaille, Mitgliede mehrerer deut-

Seite

schen, französischen und belgischen gelehrten Gesellschaften und Academien. Prag 1846. In Commission der Fr. Scheib'schen Buchhandlung . . 444

XXXI. Ueber das Princip der Enthaltsamkeits-Vereine, oder was thut den Enthaltsamkeits-Vereinen Noth? Von Dr. *Böker*, Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Radervormwald. Elberfeld. Julius-Bädeker. 8. S. 67. 445

XXXII. Ueber eine Ursache des Branntweingenusses, als Anmerkung zu Liebigs Thierchemie, S. 216 u. 217, nebst Mitteln zur Beseitigung derselben und gerichtlich-medicinische Beurtheilung der in Trunkenheit verübten gesetzwidrigen Handlungen, von *F. W. Böker*, Doctor der Medicin und Chirurgie, pract. Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer. Braunschweig, Verlag von Fr. Vieweg und Sohn. 1845. S. 145 . 447

XXXIII. Vorschläge zu einer zweckmässigen Organisirung des Militär-Medicinalwesens für die deutschen Heere, insbesondere des Königl. Bayerischen. Von Dr. *J. B. Bergbauer*, Bataillons-Arzte im Königl. Bayerischen Infanterie-Regimente Gumpenberg und practischem Arzte in Regensburg. Erlangen, Verlag von Ferd. Enke. 1846. 8. S. 58 447

XXXIV. Die Kindestödtung in gerichtsärztlicher Beziehung, von Dr. *Ernst August Ludwig Hübener*, pract. Arzte in Heide im Norderdithmarschen etc. Erlangen, Verlag von Ferdinand Enke. 1846 449

XXXV. Sammlung auserlesener innerer und äusserer Receptformeln, älterer, mittlerer und neuester Zeit. Ein Taschenbuch für angehende Aerzte, von Dr. *Jos. Schneider*, Kurhess. geh. Medicinalrathe und Referenten, pract. Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer in Fulda, mehrerer Acad. und Gel. Ges. Mitgliede. Fulda 1847. XVI und 150 S. 16 453

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

XXXVI. Die von den Physikaten zu fertigenden Jahrestabellen über die ausserhalb der Heil- und Pflege-Anstalt Illenau befindlichen Seelengestörten betreffend . 455

Dienst-Nachrichten.

Seite

XXXVII. 460

XXXVIII. Der Verein zur Gründung einer Beschäftigungs-Versorgungs-Anstalt für erwachsene Blinde im Grossherzogthum Baden 461

Vereinte deutsche Zeitschrift

für die

STAATS-ARZNEIKUNDE,

unter Mitwirkung

der Mitglieder der staatsärztlichen Vereine

im

Grossherzogthume Baden und Königreiche Sachsen,

herausgegeben

von

Schneider, Schürmayer, Hergt Siebenhaar, Martini.

Jahrgang 1847.

Neue Folge.

Zweiter Band. Erstes Heft.

Freiburg im Breisgau.

Druck und Verlag der Friedrich Wagner'schen Buchhandlung.

1847.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. *P. J. Schneider.*

Medicinal- und Sanitäts-Polizei.

XXXIX.

Ueber die unentgeldliche und vertragsmässige Behandlung der armen Kranken.

Ein Beitrag zur Reform des Armenwesens in ärztlicher Beziehung.

Von

Herrn J. G. Wittmer,

pract. Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer zu Sinzheim bei Baden.

Der Verein zur Förderung der Staatsarzneikunde hat seinem hohen Zwecke gemäss den ärztlichen Standesinteressen bisher die ungetheilteste Aufmerksamkeit und die grösste Sorge angedeihen lassen; und wo es sich um die Erhaltung und Sicherung eines wohlerworbenen und das Erringen eines wohlbegründeten Rechtszustandes und die Sehirmung der Würde des Standes handelte, da haben sich auch in seinem Schoosse die wärmsten Vertheidiger, die kräftigsten und muthigsten Kämpfer um das Wohl des Standes, um die Rechte und die Würde des Standes gefunden. Es ist daher in dieser Zeitschrift eine sowohl rechtens, als durch die Zeit- und Standesverhältnisse gebotene und vom Standesinteresse streng geforderte Reform der bisherigen mit der Armenbehandlung verbundenen Berechtigung und Verpflichtung wiederholt zur Sprache gekommen. Man hat

jedoch hiebei mehr, oder weniger nur Einzelzwecke im Auge gehabt, die sich meist nur um den Geldpunkt — das liebe Geld — drehten. So betrachtet der Eine die Armenpraxis als Monopol des Staatsarztes von einem sehr zu beherzigenden, höhern staatsärztlichen Zwecke ausgehend; ein Anderer tritt als Schutzpatron der Fonds und als Cassenanwalt auf; ein Dritter will den Geldpunkt dem Staate zuschieben; der Eine nimmt die Verträge *halber* in Schutz, der Andere verwirft sie *halber*, aber immer aus materiellen, untergeordneten Standesrücksichten. Es betrachtet eben jeder Beobachter die Sache von *seinem* Standpunkte aus, und so kommt es dann, dass, da die Welt einmal rund ist, der Einzelne den Gegenstand nicht zumal ganz durch- und überblicken kann; daher wir, da wir uns dieser unschuldigen Einseitigkeit nicht entschlagen können, wünschen müssen, dass die Sache von allen möglichen Standpunkten aus betrachtet und auf verschiedene Weise beleuchtet werden muss, um am Ende doch zu einem summarischen Ueberblicke, zu einer erschöpfenden Darstellung zu gelangen, auf deren Resultat erst *vorsichtige* Vorschläge gemacht werden können. Ich werde auf die vorliegenden Ansichten und Vorschläge gehörige Rücksicht nehmen, aber immer das „fiat justitia et pereat mundus" im Auge haben. Hiemit ist zum Theil der Standpunkt angedeutet, auf dem ich mich gerne halten möchte; es ist der *„Standpunkt des Rechts und der Pflicht und ihrer factischen Einheit,"* soweit es unsere Staats- und Standesverhältnisse gestatten. Diese Einheit ist ein geistiger, ein sittlicher Causalnexus, denn aus einem Rechte erwächst eine Pflicht, und jede Pflicht zeugt ihr Recht; und jede Störung dieser Einheit ist ein geistiger, ein sittlicher Zwiespalt mit allen seinen Folgen in sittlicher und materieller Beziehung. Die Folgen dieses Zwiespaltes konnten bei einem auf das geistige und materielle Wohl des Staates und des Volkes so einflussreichen Stande nicht ausbleiben, da der natürliche, unwiderstehliche Trieb — der eingeborene Wahrheits- und Gerechtigkeitssinn

— durch offene Rechtsforderung einerseits und durch geheime, scheinbar legale (formelle) aus der Macht des Erhaltungstriebes hervorgehende materielle Entschädigung anderseits eine Ausgleichung, eine Verlähmung des Zwiespaltes und eine materielle Rechtsbefriedigung suchen musste.

Das Armenwesen in seinen unvermeidlichen Beziehungen zum ärztlichen Stande offenbarte daher zwei Uebelstände, welche als ein Missverhältniss der Berechtigung und Verpflichtung in folgenden Formen erscheinen:

I. Auf Seite der *Berechtigung, — Rechtszustand des ärztlichen Standes —*, erscheint dieser Uebelstand in der den Aerzten vom Staate vermöge stillschweigenden Vertrages auferlegten unentgeldlichen Behandlung der Ortsarmen als ein — rechtliches Minus, oder als ein Minus des Rechtes, da jede ausschliessliche Verpflichtung eine ihr entsprechende Berechtigung fordert.

II. Auf Seite der *Verpflichtung — Standespflichten* — stellt sich dieser Uebelstand in den Ursachen und Folgen der vertragsmässigen Armenbehandlung als ein — moralisches Minus, — als eine Beeinträchtigung des höchsten Pflichtenkreises des Arztes und der Würde des Standes dar, da die auf solche Art creirte Verpflichtung eine Collision der ärztlichen Pflicht der nächsten Standesgenossen und eine Beeinträchtigung der Rechte des Armen auf seinen *freien Willen* nach sich zieht.

ad I. Der Staat hat durch stillschweigenden Vertrag dem Arzte (überhaupt) die unentgeldliche Behandlung der Ortsarmen als Bedingung seiner Licenz aufgegeben und der Arzt hat diese Verpflichtung stillschweigend übernommen. Dieser zum Gesetz erhobene *unentgeldliche* oder *Freigebigkeitsvertrag* ist aber als stillschweigender [1]) „ein solcher, dessen Consens durch schlüssige Handlungen d. h. durch solche Handlungen erklärt wird, welche ver-

1) Handbuch des Bad. bürgerlichen Rechts von Dr. K. F. Baurittel. XXVIII. Lfrg. S. 2813. 2820.

nunftwidrig und rechtswidrig sein würden, wenn man nicht den Consens des Handelnden annehmen wollte.“ Die conditio sine qua non der Gültigkeit jedes Vertrages ist aber der Consens, oder die Einwilligung der Contrahenten. „Diese Einwilligung (Consens) der Contrahenten kann jedoch mehrere Mängel haben. Diese Fehler bestehen nun entweder in einer unrichtigen Vorstellung von der Sache (Gegenstand des Vertrags) und dazu gehört Irrthum etc; oder im Mangel der Freiheit, und dahin gehört [physischer und psychologischer] Zwang [1]).“ Wenn nun gleichwohl dieser stillschweigende Vertrag als *Gesetz* besteht und bestehen muss, bis er gesetzlich aufgehoben, oder abgeändert ist, so möchte ich doch, um eine Erörterung dieses Vertrags zu erzielen, Folgendes zu bedenken geben:

1. Hat wohl der angehende Arzt, wenn er als Bedingung seiner Licenz auf die Medicinalordnung verpflichtet wird eine *richtige Vorstellung* von der unentgeldlichen Armenbehandlung? Ist er vom Irrthume frei?

2. Wird wohl der zu verpflichtende junge Arzt dieser Bedingung seiner Licenz (der unentgeldlichen Armenbehandlung) seinen Consens versagen und damit die Licenz selbst, seinen Lebensberuf, für den er die schönste Zeit seines Lebens und sein Vermögen eingesetzt hat, aufgeben? Wird er nicht von zwei Uebeln das kleinste wählen? Liegt hier kein Zwang vor?!

3. Und wenn diess der Fall ist, ist dieser stillschweigende Vertrag nicht ein *gezwungener Freigebigkeitsvertrag?!* —

Sowie die Natur und Bedingungen des Vertrags überhaupt unserm stillschweigenden Vertrage nicht günstig sind, ebenso wenig scheint seine Haltbarkeit durch die Landes-Verfassung gestützt und geschützt zu sein, denn die praktische Arzneikunde ist eine Kunst und die Taxation ihrer Kunstwerke ist eine rein subjective, dem Kunstübenden und

1) Baurittel i. a. W. S. 281?.

Kunstschaffenden allein zuständig. Die zum Gesetze erhobene Medicinaltaxordnung ist daher keine Taxation des ärztlichen Kunstwerkes, sondern nur ein aproximativer Maassstab einer Entschädigung der darauf verwandten Zeit und Kraft, zur Sicherung der Rente des längstangelegten Capitals eines — Minister naturae, reipublicae et hominum, — also *„verfassungmässiger Schutz des Eigenthums des Arztes."* Demnach ist jede gesetzliche Schmälerung des ärztlichen Einkommens ein mangelhafter Schutz seines Eigenthums und kein vollständiger Zustand verfassungsmässiger Rechte. Oder liegt vielleicht im verfassungmässigen Schutze der Personen und des Eigenthums des Arztes die Berechtigung des Staates zur gesetzlichen Feststellung dieser Bedingung der Licenz? Wir wollen sehen.

Die Verpflichtung des Arztes ist eine ausschliesslich allgemeine, denn der Auftrag eines Jeden enthält zugleich die Legitimation der Berechtigung eines Jeden und ebenso der Verpflichtung des Arztes zur Hilfe, oder wo seine Hilfe gefordert wird, muss er dieselbe leisten, soweit es ihm nur möglich ist; diess ist das Gesetz seines Berufes und auch eine Bedingung seiner Licenz. Welche exempte Berechtigung steht nun dieser Verpflichtung gegenüber? Was nützt uns der verfassungsmässige Schutz und die Medicinaltaxordnung, wenn der Patient unsere Honorarforderung widerspricht? Wir müssen den Prozess beginnen, wie jeder andere Privatmann, nur mit dem Unterschiede, dass uns der Zeugenbeweis und jede formelle Legitimation zur geleisteten Handlung noch abgeht, daher gewöhnlich das äusserste Beweismittel ergriffen werden muss, welches oft auch im Stiche lässt, denn wer dem Arzte die Besuche läugnet, der schwört auch einen Meineid, wie ich zwei Fälle aufzuweisen habe. Wir haben also neben einem allgemeinen und grösstmöglichen Pflichtenkreise eine relativbeschränkte Rechtssphäre, zu der sich noch eine exempte Verpflichtung, unentgeldliche Behandlung der Ortsarmen ohne eine entsprechende Berechtigung gesellt; während ein anderer Stand, die Kaufmann-

schaft, neben der alltäglichen Verpflichtung eine erweiterte Berechtigung hat; der Kaufmann darf Jeden fragen „kannst du zahlen?“ Der Arzt darf nicht fragen „bist du reich, oder arm?“ Das Buch des Kaufmanns gilt als halber Beweis, das des Arztes gilt nichts; der Kaufmann erhält für seine Armenrechnungen pünktliche Zahlung, der Arzt muss die Armen unentgeldlich behandeln! —

Es kann hier nicht der Ort sein, auf den rechtlichen Unterschied der Stände aufmerksam zu machen, oder ihre Vorrechte und Rechtsbeschränkungen gegeneinander abzuwägen; aber das Verhältniss des ärztlichen Standes zu seinem hohen, rein sittlichen und zwanglosen Berufe, sein Einfluss auf den Zustand des Staates und des Volkes muss im Auge behalten werden. Mit welchem Stande sind wohl die höchsten und heiligsten Pflichten der Humanität und der Sittlichkeit, des materiellen Wohles in Staat, Gemeinde und Familie inniger verwachsen, als mit dem ärztlichen? Ist es nicht der ärztliche Stand, dem das höchste Gebot des Christenthums zum unmittelbaren Berufe wird, und durch dessen Uebung er die Glieder des Staates erhält? Auf wen warten die grössten Opfer zur Zeit der grössten Noth und Gefahr, wenn Epidemien und Seuchen den Staat zu decimiren beginnen? Wer ist es denn als der Arzt, der bei verheerenden, ansteckenden Krankheiten sein Leben und die Stütze seiner Familie täglich, ja stündlich der Hilfe und Rettung seiner Mitmenschen zum Opfer bringt? Hat man die Opfer vergessen, welche dieser Stand zur Zeit des Kriegstyphus und der grossen Weltseuche — Cholera — brachte? Wie hat man die Thränen jener Wittwen und Waisen getrocknet? Etwa mit dem spinnenwebenen Schweisstuche des Wittwengehalts? und die Hinterlassenen der unbesoldeten Aerzte?! Und dennoch ist hier der Arzt in seinem Elemente, und gibt sich seiner schöpferischen Kraft mit ganzer Liebe hin, denn er fühlt sich vom Zwange befreit einer hohen Resignation fähig, und strebt seinem Ideale — *Menschenwohl* — mit aller Kraft nach, welchen die

Vernunft und das Gebot seines Berufes ihm vorhält, das der unsterbliche Hufeland [1]) in folgende Worte kleidet: *„Bedenke immer, wer du bist und was du sollst. Du bist von Gott gesetzt zum Priester der heiligen Flamme des Lebens und zum Verwalter und Ausspender seiner höchsten Gaben, Gesundheit und Leben, und der geheimen Kräfte, die er in die Natur gelegt hat zum Wohle der Menschheit. Ein hohes, heiliges Geschäft! Verwalte es rein, nicht zu deinem Vortheile, noch zu deinem Ruhme, sondern zur Ehre Gottes und zum Heile deines Nächsten. Dereinst wirst du Rechenschaft geben müssen!“* —

Dieser höchsten Pflicht unserer Lebensaufgabe gegenüber ist es eine wahre Ironie und ein crasser moralischer Zwang, dem Arzte die unentgeldliche Behandlung der Armen zur Bedingung seiner Lincenz zu machen. Man hat vergessen, dass die sittliche Freiheit — die Grundlage und Weihe alles wahrhaft ärztlichen Wirkens — dem Zwange entwachsen und ihn als geistigen Auswurfsstoff fortan um ihrer eigenen Entfaltung und Erhaltung willen aus ihrer Sphäre ausscheiden und ausstossen muss; denn: *„wem die Heilkunst nicht zur Religion wird, dem ist sie die trostloseste, mühseligste und undankbarste Kunst auf Erden, ja sie muss ihm zur grössten Frivolität, zur Sünde werden;“* sagt Hufeland. Wie vermag aber der Arzt sich auf diese Höhe zu schwingen, wenn man ihn durch Beschränkung seiner materiellen Subsistenzmittel zur Scholle herabzieht und die Sorge um die Weihe seines Berufes in die niedere Nahrungssorge umwandelt? Konnte da die Frivolität, wie sie aus den Verträgen hervorging, ausbleiben?! — (vide diese Annalen Bd. X S. 680 und 681. Bd. XI S. 784.)

Dieser Standpunkt muss der Begründung unseres Rechtszustandes eine *unantastbare Weihe* geben, die selbst

1) Enchiridion medicum.

durch unwürdige Persönlichkeiten des Standes nicht verloren gehen kann. Sie muss heilig gehalten werden im Interesse des Staates und des Standes, denn mit dem Verluste derselben ist der Staat um ein Lebensorgan ärmer, und sein Organismus ein verstümmelter, ein *verkrüppelter* geworden.

„Damit sind wir einverstanden, sagt der Staat; aber es handelt sich um die öffentlichen Cassen, auf deren Rechnung die Armen verpflegt werden."

Hieraus folgt aber:

1. Dass es sich nicht um die Armen handelt;
2. dass es nur ums liebe Geld geht;
3. dass die Cassen *„auf Rechnung der Aerzte"* geschützt werden sollen.

Die Staatsverwaltung hat unter dem Titel der Obervormundschaft die väterliche Sorge für die öffentlichen Cassen übernommen und hat dieselbe gewissenhaft zu halten. Folgt aber hieraus, dass es auf Rechnung der Aerzte, und auf die Weise, wie bisher, geschehen muss?

Wenn ein unserer Staatsverfassung, der Gemeindeordnung und den Pflichten des ärztlichen Standes entsprechender Rechtszustand bestehen soll, so kann diese Frage immer mit „Ja" beantwortet werden. Sie muss aber zur endlichen Feststellung unseres Rechtszustandes beantwortet werden. Ich will daher, mehr anregend, als erschöpfend, auf die Hauptfragen hinweisen.

Die Hauptfrage scheint mir folgende zu sein:

„Ist die ärztliche Behandlung der Armen „Staatssache, oder ist sie Privatsache?"

Im ersteren Falle handelt der Arzt im Auftrage des Staates und hat sich in allen aus diesem Auftrage fliessenden Verpflichtungen und Berechtigungen an den Staat zu halten: im letztern Falle handelt er im Auftrage des Einzelnen, des Privaten, und hat ihm gegenüber die Rechte, welche der geleisteten Pflicht entsprechen. Er handelt, sei er besoldeter oder unbesoldeter Arzt, als practischer Arzt

und hat alle Rechte und Pflichten denselben anzusprechen und auszuüben. Seine Ansprüche sind rein privatrechtlicher Natur und nach den für die Privatpraxis gegebenen Bestimmungen der Medicinaltaxordnung zu stellen; wobei er sich an die ihm gegenüber Gesetzlich-Zahlungspflichtigen zu halten hat; solche sind z. B. für die Kinder die Eltern, für die Waisen der Pfleger, oder Vormünder, *für die Armen die Gemeinden*, oder *andere zu diesem Zwecke bestimmte Cassen*; wie dies gesetzlich folgendermassen bestimmt ist.

a. Die Gemeinde hat nach § 9 des zweiten Constitutionsedicts — „*das Recht der Persönlichkeit*, nämlich die Befähigung der Gesellschaft im Ganzen zu allen Rechten und Vortheilen, welche ein einzelner Mensch als Staatsbürger zu geniessen hat“ [1]).

b. Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden ist das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit [2]).

c. Alle Gemeinde-Ausgaben werden zunächst aus den Gemeindeeinkünften bestritten [3]).

d. Die Armenunterstützung ist Gemeindesache [4]).

e. Zu den Rechten der Gemeindebürger gehört: „das Recht des Anspruchs auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit“ [5]).

Es ist also die ärztliche Behandlung der Armen mit ihren rechtlichen Folgen Gemeindesache i. e. *Privatsache und nicht Staatssache.*

f. Hiemit übereinstimmend ist die gesetzliche Bestimmung, dass die Gemeinden und Fonds dem Arzte bei Behandlung der Armen (auswärts) die „unvermeidlichen Aus-

1) Das Bad. Gemeindegesetz von Ministerialrath A. Christ. § 152. Zusatz 2
2) G. O. § 53.
3) G. O. § 57.
4) G. O. § 150 Zusatz 4.
5) B. R. § 1, 8.

lagen" und später die „Diäten und Auslagen" zu vergüten haben.

g. Man ging bald noch einen Schritt weiter und machte nicht nur die Armenunterstützung, sondern die Armen selbst zur Gemeindesache, indem gesetzlich bestimmt wurde: „Die Gemeinden, oder Vertreter der Fonds, aus welchen die Kosten armer Kranker bezahlt werden, können mit Aerzten und *Wundärzten* (!) unter Genehmigung der Stelle, unter welcher der Fond steht, also der Regierungen, oder der Oberkirchenräthe, Verträge über ein für Behandlung der armen Kranken jährlich zu zahlendes Aversum abschliessen" [1]).

h. Endlich hat unsere hohe Sanitätscommission in ihrer unablässigen Sorge, in ihrem so mühe- als hindernissvollen Ringen um einen Rechtszustand der Aerzte, wie er dem ärztlichen Stande, seinen Leistungen für Wissenschaft und Staat, und dem Standpunkte der heutigen Cultur entspricht, in dem Entwurfe der neuen Medicinalordnung dieser isolirten Verpflichtung einer unentgeldlichen Armenbehandlung ihre Berechtigung zuerkannt, indem der § 7 der Bedingungen der ärztlichen Licenz lautet:

„Wohnt der practische Arzt an einem Orte, an welchem besoldete Sanitätsbeamte sich nicht befinden, so hat er für die Behandlung notorisch armer Kranker die taxordnungsmässigen Gebühren aus der Gemeindecasse anzusprechen" [2]).

Wenn nun, wie erwiesen, die Armenunterstützung und die Armenkrankenpflege Gemeindesache und der Staatssache gegenüber Privatsache ist, so gehört die ärztliche Behandlung der Armen zur Privatpraxis, in welcher *der besoldete Arzt nicht als Staatsarzt, sondern nur als practischer Arzt fungirt*, und mit der Erfüllung der

1) Regierungsblatt vom 27. Juni 1843, Nr. 17.

2) Entwurf der neuen Medicinalordnung für das Grossherzogthum Baden, verfasst von der Grossherzogl. Bad. Sanitätscommission 1840. S. 116. Beilage Nr. § 7.

Privatpflichten des practischen Arztes auch in die Privatrechte desselben eintritt; wie auch unsere Medicinaltaxordnung den Unterschied der Staatspraxis und Privatpraxis aufgestellt hat. Diese Ansicht leuchtet aus allen einschlägigen Verordnungen mehr, oder weniger hervor. Vorzüglich aber dürfte in folgenden Momenten Grund und Stoff gefunden werden, den Staatsärzten die Rechte des practischen Arztes zu sichern, oder vielmehr, wie die Sachen jetzt stehen, zu erwerben.

1. Wäre die Behandlung der Armen ein Theil des Staatsdienstes, so hätte der Amtsarzt, oder Physicus *alle Armen* seines Bezirks zu besorgen; er wäre zugleich Armenarzt. Das — „unentgeldlich" — oder gegen die taxordnungsmässigen Gebühren hienge vom Stande der Besoldung ab, die der Staatsarzt vom Staate bezieht. Die Besoldung der Staatsärzte war aber von jeher der Art, dass der noch geboren werden muss, der sie als ein Aequivalent grosser Opfer betrachten könnte; daher das — „unentgeldlich" — nur in loco und bei Gelegenheits-Besuchen auswärts geltend gemacht, dagegen bei Behandlung auswärtiger armer Kranker dem Staatsarzte der Ersatz — „unvermeidlicher Auslagen — und später — „Diäten und Auslagen" — gesetzlich zuerkannt wurde, wodurch zugleich der indirecte Beweis geführt ist, *dass die Besoldung des Staatsarztes nicht auch zugleich eine Entschädigung für unentgeldliche Behandlung der Armen sei.*

2. Mit dem Eintritte der Gemeindeordnung ist die ärztliche Behandlung armer Kranker ein Privatdienst geworden gegen die zahlungspflichtige Gemeinde, für Privatdienste gibt aber der Staat keine Besoldung, sondern nur für Staatsdienste; ja noch mehr: nach der Verordnung vom 27. Juni 1843 liesse sich der Fall denken, dass alle Gemeinden und Armenfonds *nur mit practischen Aerzten* Verträge abschlössen, dann bezöge der Staatsarzt den Theil seiner Besoldung, auf welchen hin ihm die unentgeldliche Armenbehandlung aufgebürdet wird, umsonst. Der Staat giebt aber

weder für Privatdienste, noch weniger umsonst eine Besoldung, woraus eine für die Staatsärzte gar gefährliche Subtraction folgen würde.

3. Wenn nun die Entschädigung für die Armenbehandlung nicht in der Besoldung des Staatsarztes enthalten ist, wo ist sie zu finden? In den *unvermeidlichen Auslagen*? Der Begriff ist eng und weit. Wir wollen ihn nicht zu weit ziehen, obschon er für den Armenarzt und in unserer Zeit oft ein unermesslicher und für jeden Nichtarzt ein unglaublicher ist, und nur fragen: „Gibt es denn nur in der auswärtigen Praxis unvermeidliche Auslagen? Ist es etwa eine unvermeidliche Auslage, wenn der Arzt in loco, oder gelegenheitlich auswärts zu einem armen Kranken gerufen wird, und nichts findet, als 4 Wände, ein Nest von zerriebenem Stroh in 4 Brettern, oder auf offener Erde, in dem ein armer kranker Vater liegt mit einem zerrissenen Lappen nothdürftig bedeckt, eine lange Bank mit 3 Beinen, auf dem ein Scherben steht, der sein Labsal, eine ungeschmalzene Suppe, enthält, einen Tisch aus dem Nachlasse Noe's, auf dem ein alter Milchtopf steht, zur Stillung des brennenden Durstes mit dem (nicht einmal überall [1]) unentgeldlichen Wasser; von einem Glase ist keine Rede; aber es wird auch Nacht und *sie* ist in der Krankheit, in Noth, Kummer und Elend furchtbar lang, auch wenn die Sonne am höchsten steht, und die schmutzverkrustete Lampe ist innen trocken und kein Talglicht vorhanden — ist es da eine *unvermeidliche Auslage,* wenn der Arzt seine schwache, magere, milde Hand öffnet, damit die arme Frau eine Schüssel, einen Krug, ein Glas, Oel, oder ein Licht kaufe, um ihre düstere Kammer und ihr — Elend zu beleuchten? Oder wenn er dem armen Kranken ein Leintuch, oder eine Decke sendet, damit er sich damit be-

1) In meinem vorigen Wohnorte musste ich meinem Nachbar eine jährliche Wassersteuer von 1 fl. 30 kr. zahlen, um an seinem Brunnen Wasser nehmen zu dürfen!

decke? Ist es eine unvermeidliche Auslage, wenn er den schwerverwundeten Armen verbinden soll und nirgends einen Lappen findet, und die Verbandstücke aus dem eigenen Linnen bereiten und oft wochenlang bereiten muss? Ist es eine unvermeidliche Auslage, wenn der Geburtshelfer eine arme Kreisende entbindet, und derselben seine Schürze und seine Handtücher, die man auch über die Armenpraxis hinaus bei sich führen muss, oder gar das Sacktuch hinterlassen muss, um das arme Würmchen zu reinigen und einzuwickeln, und um die schweisstriefende Wöchnerin mit trockener Leinwand zu bedecken? Oder ist es eine unvermeidliche Auslage, wenn der Arzt den armen Kranken bis zur Reconvalescenz hingeschleppt hat, und ihm, um ihn nicht versiechen oder gar zu Grunde gehen zu lassen, seinen Keller und seine Küche öffnet, damit er vom Krankheitstode gerettet dem Hungertode nicht anheimfalle?!

Nicht zu gedenken der unvermeidlichen Auslagen, die uns durch unsere so nothwendige, als *theuere* Literatur (die theuerste und vollzähligste aller Fächer), und andere dringende Bedürfnisse, die kein Staatsbürger ausser dem Arzte hat, auferlegt werden. Wer ersetzt unsern Erben die $^9/_{10}$ des Capitals, das wir als Minister naturae i. e. reipublicae et hominum, unserer Bibliothek einverleibt, wenn sie nach unserm Ableben um $^1/_{10}$ ihres Werthes veräussert werden muss? etc.

4. Am evidentesten, aber auch am heillosesten tritt der Nachtheil eines unvollkommenen Rechtszustandes dann hervor, wenn dessen Rückwirkung auf den Pflichtenkreis als hemmende Schranke erscheint. Zum Beweise hiefür diene der Widerspruch, in den durch „diese Verpflichtung des Staatsarztes zur unentgeldlichen Behandlung der Armen“ der Entwurf der neuen Medicinalordnung mit sich selbst und sofern sie zum Gesetze erhoben ins Leben tritt, der Arzt mit sich selbst und seiner höchsten Pflicht geräth, denn der § 8 der Pflichten des practischen Arztes lautet: „*Alle Kranke, ohne irgend einen Unterschied, welche*

ärztliche Hilfe von ihm verlangen, hat er mit gleicher Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu behandeln, und überall mit der Würde und dem Ernste aufzutreten, welche seinem wichtigen Berufe angemessen sind.“ Wie treffend ist die hohe Bestimmung des Menschen, des Bürgers, des Arztes in diesem Bilde vereint! Ja, „der erhabenste Beruf des Menschen, nach dem Gottesdienste, bleibt doch der, Priester der heiligen Flamme des Lebens und Verwalter der höchsten Gaben Gottes und der geheimsten Kräfte der Natur *für das Menschengeschlecht* zu sein, das heisst — Arzt zu sein“ — sagte der ehrwürdige Hufeland. Aber der Mensch —

Er liebt das Strahlende zu schwärzen,
Und das Erhab'ne in den Staub zu zieh'n.

Während der Arzt nur in der treuen und gewissenhaften Erfüllung dieser obersten Pflicht seiner wahren Bestimmung entgegengeht, kommt der Versucher und sagt: „nach dem Gesetze *kannst* du auch einen andern Weg gehen.“ Denn im § 7 der Pflichten des practischen Arztes heisst es: — *„Notorisch-arme Kranke müssen vom Amtsarzte und vom Amtswundarzte in ihrem Wohnorte unentgeldlich behandelt werden: wenn daher der practische Arzt diejenigen, welche sich an ihn wenden, nicht ebenfalls unentgeldlich behandeln will, so kann er sie an diese Beamte weisen.*“

Dieses ist nicht nur ein Widerspruch der neuen Medicinalordnung und eine Limitation der Pflichten des practischen Arztes; es ist ein *Widerspruch der Moral und des Gesetzes.* Die Moral und Religion sagt dem Arzte § 3 der neuen M. O. „Du *sollst* alle Kranken ohne Unterschied (das ist wahrhaft *christlich*) mit Würde und Sorgfalt behandeln,“ das Gesetz aber sagt; „Du *kannst* auch einen Unterschied machen und gerade diejenigen, welche der Hilfe und Sorgfalt, des Rathes und Trostes am meisten bedürfen, — *die Armen, — von der Hand weisen!*“ Hier tritt der oben angedeutete Zwiespalt, oder die gestörte

Einheit von Pflicht und Recht in seiner wahren Gestalt und mit seiner nächsten Folge hervor. Zur Rechtsbeschränkung hat sich nun auch eine Störung der höchsten Pflicht unsers Berufs gesellt. Oder ist die Limitation des kategorischen Imperativs unseres Berufes keine Störung desselben? Darf das Gesetz uns in Versuchung führen? Darf das Gesetz in den Dienst des Mammon treten? Fehlt es ausserhalb des Gesetzes denn an Veranlassungen zu Versuchungen? Wissen wir doch jetzt, wie nöthig es ist, zu beten; *„Herr! führe uns nicht in Versuchung!“*

So vereinigen sich denn unser Staatsgrundgesetz, das Gemeindegesetz, das jedem ins Herz geschriebene Gesetz der Billigkeit und Gerechtigkeit, der Moral und Religion, um uns bezüglich des in Frage gestellten Gegenstandes zu dem zu verhelfen, — *„quod aequum et justum est.“*

Was können wir aber hoffen und erwarten, wenn selbst Aerzte vom alten Sauerteige gesäuert, matt und ohne Elasticität am Boden liegen, wie die alten Schläuche, in die man Göthe's Wort:

„Es erben sich Gesetz und Rechte,
Wie eine ew'ge Krankheit fort!“

gefüllt hat? Ich will einen solchen Schlauch öffnen, den alten Inhalt herauslassen und filtriren, und sehen, was auf dem Filter bleibt. *Niemand wird es unbillig finden, dass der Staat seinen angestellten Aerzten die unentgeltliche Behandlung der Armen zumuthet, sie somit als Armenärzte erklärt;“* sagt Dr. R. Volz [1]). Ich habe oben sattsam nachgewiesen, dass der Staat die angestellten Aerzte als Armenärzte weder erklären will, noch nach den jetzigen Gesetzen erklären kann, ohne die einschlägigen Gesetze vorher abzuändern, wovon aber noch nichts verlautet hat. Betrachten wir aber diesen Ausspruch beim wahren Lichte, so hat uns der Herr Colleg wider seinen Willen und unbewusst einen dankenswerthen Dienst

1) Annalen der Staatsarzneikunde Bd. XI. S. 725.

geleistet. Es hat sich auch hier wieder gezeigt, dass wir die Werkzeuge der Wahrheit und Gerechtigkeit sind; wenn wir ihnen aber nicht positiv und direct dienen wollen, so müssen wir ihnen indirect und negativ dienen. Hat denn der Herr Colleg nicht gefühlt, dass ihm der ingeborene Geist der Wahrheit und Gerechtigkeit, wo er die allgemein anerkannte Billigkeit proclamiren will, das Wort — „Zumuthung" — in die Feder dictirte, damit seine Aussage im Vor- und Nachsatze den Widerspruch einer — *„billigen Zumuthung"* — enthalte, und als solchen die Welt nicht täusche? das ist die uns *unbewusste* [1]) *Macht der Wahrheit*, und wo die Priester derselben das Feuer der Vestalin nicht sorgsam pflegen, da entsteht ein Rauch, der den Kopf umnebelt, den Blick trübt und den Widerspruch erzeugt, aus dem sich die Wahrheit noch retten kann. Die Billigkeit beruht immer auf irgend einem Rechtsgrunde, sie ist ein halbes Recht, — jus est = quod aequum et justum est — wogegen die Zumuthung alles Rechtsgrundes entbehrt. Die Billigkeit bedarf der Zumuthung nicht und die Zumuthung schliesst die Billigkeit aus. Bezüglich der Argumentation selbst hat es sich der Herr Colleg, wie schon Viele, bequem gemacht; er hat sich dem Schleichhandel ergeben, — eine petitio principii begangen, indem er — „die Zumuthung einer unentgeldlichen Armenbehandlung der Staatsärzte als eine allgemein anerkannte Billigkeit" voraussetzt, während der Staat einerseits und die Gemeinden auf der andern Seite die Unbilligkeit factisch beweisen. Das Erstere habe ich, wenn auch noch nicht bewiesen, so doch gezeigt, wie es bewiesen werden könnte; zum Beweise des zweiten stütze ich mich auf die Thatsache, *„dass der Stiftungsrath des Physicatsortes E. schon lange her sich die Freiheit herausgenommen hat, die unentgeldliche Behandlung der Ortsarmen durch die Staatsärzte für eine Unbilligkeit zu halten, und*

1) *Carus*, Psyche etc. Pforzheim 1846.

daher dem Physicus 75 fl., und dem Amtschirurgen 25 fl. als Entschädigung für diese unentgeldliche Armenbehandlung gibt;“ welche Thatsache zugleich beweist, dass die weitere Behauptung des Dr. Volz S. 730: „Städte, grössere Ortschaften, welche der Sitz des Physicats, oder eines oder mehrerer Aerzte sind, haben *noch nie* einen Kreuzer bezahlt für ärztliche Behandlung ihrer Ortsarmen“ — eine leere Vermuthung ist. Ja, das Billigkeitsgefühl jenes ehrenwerthen Stiftungsrathes ging noch weiter über den Horizont der Volz'schen Billigkeit hinaus und hatte mir, als ich dort ansässig war, auch 25 fl. als Entschädigung der unentgeldlichen Armenbehandlung stipulirt; er durfte aber dies nicht thun, weil es auch über den Horizont der Billigkeit der Kreisregierung ging. Liegt nicht hierin wieder ein weiterer Beleg dafür, dass eine Unbilligkeit eine andere nach sich zieht, und wie sehr wir bei diesem unvollkommenen Rechtszustande der Willkühr der Verwaltungsbehörden Preis gegeben sind! —

ad II. „Um in Behandlung der armen Kranken dem *Betheiligten ohne allzugrosse Belastung der öffentlichen Cassen die möglichste Freiheit zu gestatten;*“ wurde durch die Verordnung vom 27. Juni 1843 die Anordnung getroffen — *„dass die Gemeinden und Stiftungen, aus welchen die Kosten armer Kranker bezahlt werden, mit Aerzten Verträge über ein für Behandlung der armen Kranken jährlich zu bezahlendes Aversum abschliessen können.*“ Durch diese Verordnung ist nicht nur die ärztliche Armensache, als Armenunterstützung der Gemeinden und Stiftungen, sondern die Armen selbst Gemeindesache geworden, welcher Zustand der Beschränkung der möglichsten Freiheit des einen Betheiligten, des *Armen,* in der Wahl seines Arztes, auch eine gleiche *Beschränkung der möglichsten Freiheit* des zweiten Betheiligten, des *Arztes,* zum Vortheile des dritten Betheiligten, der öffentlichen Cassen, oder wohl gar noch anderer rechtlich nicht Betheiligter, nach sich ziehen musste;

denn von zwei Betheiligten kann die einseitige Erweiterung möglichster Freiheit des Einen nur in der Beschränkung und Einengung möglichster Freiheit des Andern stattfinden — nach dem Gesetze des in allen Gebieten des Lebens immer wirksamen Antagonismus. Der bei der Behandlung armer Kranker überhaupt und der vertragsmässigen insbesonders Betheiligte ist: 1. der Arme, 2. der Arzt und 3. die öffentlichen unterstützungspflichtigen Cassen. Die Regierung hatte die beste Absicht und den redlichsten Willen, — *„Dem Betheiligten durch obige Verordnung die möglichste Freiheit zu gestatten."* Wo aber dem Materiellen ein erweiterter Spielraum und eine allzugrosse Wichtigkeit vor dem Geistigen, Sittlichen und Rechtlichen zugestanden wird, oder gar *nur zu seinem* einseitigen Schutze Maassregeln ergriffen werden, da wird dasselbe bei seiner Wichtigkeit für Staat, Gemeinde, Familie und Individuum nur gar zusehr auf Rechnung aller höhern Interessen zum eigenen Vortheile ausgebeutet werden. Diese Verträge, schon auf einem einseitigen materiellen Entstehungsgrunde, — Schutz der öffentlichen Cassen, — fussend, wurden daher von den Cassen, Gemeinden, Familien und Privaten [1]) zum

---

1) Zum Beweise hiefür folgende actenmässige Mittheilung. Als ich zu H. meine practische Laufbahn auf die Zusage, dass der jeweilige Arzt des Ortes aus der Gemeindecasse ein jährliches Aversum ad 70 fl. erhalte, eröffnete, erhielt ich auf meine zweite Bitte um die schriftliche Zusicherung desselben folgenden Gemeinderathsbeschluss:

„Stadt H — —

Auszug aus dem dahiesigen Rathsprotocoll vom 6. April 1838. Fol. 46. b

vor

dem Gemeinderath und Bürgerausschuss.

Vorlage einer schriftlichen Eingabe des practischen Arztes Wittmer dahier, inhaltlich deren derselbe um ein Honorar ad 70 fl. per Jahr aus der Gemeindscasse und um Zuschbidung eines Bürgergabholzes unter der Verpflichtung die notorisch-

Nachtheile der Armen und der Aerzte und zur Schändung des ärztlichen Standes ausgebeutet. Dieser Uebelstand könnte übrigens die Verwerflichkeit der Sache noch nicht beweisen,

armen Kranken unentgeldlich zu behandeln, das Ansuchen stellt.

In Erwägung, dass die Stadtgemeinde früher an die hier stationirt gewesenen practischen Aerzte zwar ein jährliches Honorar per 70 fl. nebst einem Bürgergabholzloos ausbezahlt, dagegen der Arzt ausser der Verpflichtung der unentgeldlichen Behandlung armer Kranker für Behandlung der zahlungsfähigen Patienten hier nur folgendes in Anrechnung bringen durfte, nämlich

a. für den Gang einschliesslich des Receptes 12 kr.

b. für einen ausserordentlich nächtlichen Gang 30 kr.

was besonders der Beschluss des Gemeinderaths und Bürgerausschusses vom 11. März 1830 nachweist.

In Erwägung, dass der practische Arzt Wittmer in seiner Eingabe sich dahin ausspricht, dass er sich die Bedingung einer beschränkten Gebühr nicht gefallen lasse -- (Ich hatte auf einen gleichen Gemeinderathsbeschluss vom Jahre 1837 dem Gemeinderath rescribirt: „dass ich die Competenz des Gemeinderaths zur Stellung einer solchen Bedingung nicht anerkenne, und als einen widerrechtlichen Eingriff in die Rechte des practischen Arztes von der Hand weise;“ worauf mir statt 70 fl. nur 50 fl. Aversum für das Jahr 1837 bezahlt wurden) — ergeht der einstimmige

Beschluss:

Ist dem practischen Arzte zu erwiedern, dass, falls er sich den *Verpflichtungen* der frühern Aerzte (sie hatten sich's gefallen lassen) zu unterziehen geneigt finde, demselben aus der Stadtcasse das Honorar per 70 fl. vom 1. Januar 1838 an, und so lange, bis eine nöthig findende Aenderung eintreten sollte, per Jahr bezahlt, und ein Bürgergabholzloos verabreicht werden solle, wobei demselben noch die *weitere Begünstigung* eingeräumt werden solle, für jedes Recept ausser der berührten Ganggebühr *weitere 9 Kreuzer* in Ansatz zu bringen. *Sollte der practische Arzt Wittmer sich dieser Bedingung nicht unterziehen, so wird auch von Seite der Gemeinde das Honorar verweigert.*

H. den 10. April 1838. Der Gemeinderath.

N.“

da der Missbrauch einer Sache, die Sache selbst nicht aufhebt. Wir müssen die Sache von einem andern Standpunkte

---

Ich erwiederte dem Gemeinderathe hierauf *nichts*, erhob jährlich 70 fl. und das Bürgerholz, machte meine Ansätze *nach meinem Ermessen*, nur mit der Ausnahme, dass ich dem Hrn. Bürgermeister wegen der weitern Begünstigung die *volle Taxe* ansetzte. Es hat mir aber keine Rosen getragen!

Einen weitern Beleg dafür, dass diese Verträge zum Vortheile der Cassen und einzelner Privaten auf Rechnung und zum Nachtheil der Aerzte ausgebeutet werden, ist folgende Thatsache. Ich hatte 3 Jahre lang einen Vertrag mit einem auswärtigem Fond der mir jährlich 40 fl. abwarf, = 120 fl.

Nach einem mässigen Ansatze für die Behandlung der dortigen Armen (unter der Taxe) hätte der Fond ohne Aversum aber zahlen müssen im 1ten Jahre 50 fl.

im 2ten . . . . . 80 fl.

im 3ten . . . . . 60 fl. 190 fl.

Es kamen also dem Fond durch den Vertrag zu gut 70 fl. welche den Aerzten des Bezirks ohne diesen Vertrag zu gut gekommen wären. Ueber diesen Verlust hat sich aber der Arzt nicht zu beklagen und die Stiftung hat sich ihren Vortheil rechtlich erworben. Nun aber kommt die Ausbeutung des Arztes auf Rechnung 1) der einzelnen nicht Armen und 2) der Cassen selbst.

ad 1) Ich behandelte während jener Vertragszeit in jenem Orte einen Bürger, der eine eigene Wohnung und eigene Güter hat und nie eine Unterstützung aus diesem Fond erhielt, der Mann starb, und als ich später meine Rechnung an die Wittwe gab, lief sie zum Herrn Pfarrer als Stiftungsvorstand, und dieser wusste gleich zu helfen; er gab ihr schriftlich, dass sie zu den Armen gehört und ich zur Zeit der Behandlung ihres Mannes ja ein Aversum bezogen habe.

Es gesellt sich daher zu obigem Minus von . . . 70 fl.

ein neues Minus von . . . . . 12 fl.

82 fl.

ad 2) Während der Vertragszeit behandelte ich die Tochter eines so blutarmen als kinderreichen Mannes als eine vom Stiftungsvorstande (und der ganzen Welt) erklärte Notorisch-arme. Nach aufgehobenem Vertrage behandelte ich *dieselbe*

betrachten und zwar vom Standpunkte *unserer Berufs- und Standespflichten*; und untersuchen, inwiefern die Verträge über ärztliche Behandlung der Armen der Erfüllung

wieder, und als ich die Rechnung mit 11 fl. 40 kr. an den Stiftungsvorstand (der frühere Pfarrer ist mittlerweile gestorben) sandte, remittirte er mir dieselbe mit der Bemerkung, dass diese N. N. nicht zu den Notorischarmen gehöre, woraus der weitere Verlust von 11 fl. 40 kr. erwächst. Die Summe des aus dem Vertrage entstandenen Verlustes an ärztlichem Einkommen (mir oder Dir) beträgt daher in diesen 3 Jahren **93 fl. 40 kr.**

Davon kömmt zu gut

1) dem Almosenfond zu N.
   a. vermöge Vertrag . . . . 70 fl. — kr.
   b. durch Willkühr in der Aufnahme der Armen . . . 11 fl. 40 kr.
   81 fl. 40 kr.
2) der Wittwe N. durch willkührliche Aufnahme eines Nicht-Notorischarmen unter die Notorischarmen . . . . . 12 fl. — kr.
   93 fl. 40 kr.

Der Ertrag der ärztlichen Praxis in diesem Orte *ohne Vertrag* für Armenbehandlung wäre daher gewesen im

1ten Jahre . . .	50 fl. — kr.	
2ten „	80 fl. — kr.	
3ten „	60 fl. — kr.	
4ten „	11 fl. 40 kr.	
dann jene . . .	12 fl. — kr.	
	213 fl. 40 kr.	**213 fl. 40 kr.**

(Denn ohne Vertrag wäre die Forderung von 11 fl. 40 kr. durch eine frühere Rechnung, da der frühere Stiftungsvorstand die Patientin für arm erklärt hat, legitimirt gewesen; auch wäre die Wittwe N. ohne den Vertrag nicht zu den Armen gezählt worden.)

Davon ab das Aversum	120 fl. — kr.
Bleibt reiner Verlust: . . . Rest:	**93 fl. 40 kr.**

Weitere, *noch auffallendere Belege* sind parat! —

unserer höchsten Berufspflicht (§ 3 der neuen M. O) hinderlich in den Weg treten und die Erhaltung und Erhöhung der Würde des ärztlichen Standes beeinträchtigen. Dies ist *unsere* Sache. Unsere Aufgabe ist es, die Verderblichkeit der Verträge für ärztliche Behandlung der notorisch-armen Kranken aus den Ursachen, dem Wesen und den Folgen dieses Vertrags selbst, aus den Verhältnissen des Standes und des Volkes einerseits und die Nothwendigkeit des Schutzes von Seite des Staates anderseits nachzuweisen. Haben wir diess gethan, dann, und nur dann haben wir unsere Pflicht gethan, und können verlangen, dass die Pflicht des Staates dort anfange, wo die unsrige aufhört, d. h., dass der Nachweisung der Verderblichkeit und Verwerflichkeit der Verträge der Staatsschutz unseres Berufes und unseres Standes durch die Beseitigung derselben folgen müsse. Wir befinden uns im Belagerungszustande, und der Feind scheint uns *aushungern* zu wollen, daher die zwei Heerführer schon alle Hoffnung des Sieges aufgeben und mit Capitulationsvorschlägen beschäftigt sind, als ob es nicht immer noch Zeit zum Capituliren wäre! Es wäre eine Feigheit, zu capituliren, ehe man seine Bundesgenossen zur Hilfe gerufen hat. *Der treuste und mächtigste Bundesgenosse im Kampfe um das Recht aber ist die Pflicht.* Unter ihrer Fahne wollen wir vorerst noch einen Ausfall wagen, ehe wir die Waffen strecken und capituliren, und wenn die Brunnen nicht versiegen, so halten wir es schon noch 7 Tage aus; sollten wir aber selbst auf dem heiligen Felde der Pflicht durch Verrath im eigenen Lager unterliegen, so ist selbst unsere Niederlage noch ein Sieg. Also Waffen und Munition herbei, es wird viel schlechtes Zeug darunter sein, das läd man in die Bomben und die alten, verrosteten Degen machen gefährlichere Wunden, als die *glatten* und *polirten!*

Bei der durch die Verträge über Armenbehandlung stattfindenden Störung unserer Pflichten dürften folgende Punkte in Betracht kommen, und zwar

1. *Unsere Pflichten gegen die Armen.*
2. *Unsere Berufspflichten.*
3. *Unsere Standespflichten.*

ad 1. *Die Verträge sind eine Beeinträchtigung des Rechtes der Armen auf die Wahl des Arztes.* Wir könnten (und sollten vielleicht!) diesen Punct als einen für uns untergeordneten betrachten und stillschweigend übergehen; aber die ausdrückliche Absicht der Verordnung vom 27. Juni 1843 selbst *„dem Betheiligten die möglichste Freiheit zu gestatten,“* und die Unzertrennlichkeit der im Arzte vereinten ärztlichen und menschlichen Pflichten drängen uns diess Argument auf. Der *Arzt* darf *nie* den *Menschen* verläugnen, denn sie beide sind die Urbestandtheile jener grossen Einheit, welche nur durch die Vereinigung der wissenschaftlichempirischen und der sittlichreligiösen Bildung ihre Bestimmung — höchstmögliche Vollkommenheit in Wissen und Wollen — erreichen und ihren Zweck — Menschenwohl — erfüllen kann. Ohne diese Einheit ist der Arzt ein elender Receptschreiber, der eben, wie jedes andere Thierlein seiner Nahrung nachgeht; insofern er aber die Achtung eines Menschen und die Rechte eines Bürgers geniesst, ist er eine Schmarotzerpflanze, die wie das Faulthier auf dem Stamme des Staates kriecht und dessen Mark aussaugt, unbekümmert woher es komme und wie weit es reiche! In dieser Einheit aber müssen wir als Aerzte, überall helfen, wo unsere Hilfe Noth thut, und als Menschen die Rechte aller unserer Mitmenschen heilig achten. Dort, wo des Lebens Noth (Krankheit) ist, muss der Arzt erscheinen, und dort, wo die Armuth des Lebens sich mit dem Mangel des Rechts verbindet, die Humanität, um das Leben zu erhalten und das Recht zu schützen.

Der Arme ist ein Unglücklicher [1]), wird er nun bei allem Mangel an den Gütern und Freuden des Lebens noch krank, so ist er doppelt unglücklich und es bleibt ihm nur

1) Nulla regula sine exceptione.

noch die Hoffnung, der Trost und die Hilfe des *Arztes, zu dem er sein Zutrauen hat:* aber nur der Arzt kann trösten und den Kranken moralisch aufrichten, dem das unbedingte Vertrauen des Patienten entgegenkommt, und nur der Arzt kann heilen, welcher der Folgsamkeit des Kranken, die nur im Vertrauen wurzelt, gewiss ist. Wird nun, wie durch die Verträge geschieht, dem kranken Armen noch dieser letzte Rettungsanker, die freie Wahl, den Arzt seines Zutrauens zu wählen, genommen, so ist er dreifach unglücklich. Bei mangelndem Vertrauen in den Arzt, besteht auch immer ein zweifelhafter oder auch mangelnder Glaube an die Wohlthätigkeit seiner Mittel, der Kranke nimmt sie mit Widerwillen, oder gar nicht; er schüttet sie hinter die Bettstatt, oder in den Nachttopf, oder die Angehörigen thun es, was den öffentlichen Cassen *unnöthige,* oder *überflüssige Kosten* verursacht und dem Kranken nichts nützt; und wenn der Arzt kommt ist das Glas leer, er wird angelogen, getäuscht und schreibt dem Arzneimittel zu, was die Naturheilkraft bewirkt hat, oder der Kranke stirbt und er wird irre an der Wirkung seiner Mittel.

ad 2. Es greift also diese unglückselige Maassregel nicht nur in *unsern Beruf,* sondern auch in *unsere Wissenschaft* ein, insofern solche auf Täuschung beruhende Erfahrungen zu weitern Täuschungen führen müssen. Haben wir nicht schon vom Standpunkte der Erfahrungswissenschaft aus das Recht diese Verträge eine unglückselige Maassregel zu nennen? Fehlt es vielleicht an Belegen für die unglückseligen Folgen ärztlicher Täuschung?! Und haben wir nicht die Pflicht, dieses Unkraut in seiner Wurzel zu zerstören?! — Ja noch mehr, die Verträge über ärztliche Armenbehandlung sind:

a. *Ein Attentat auf die Suprematie aller ärztlichen Macht und eine Veranlassung zur Pfuscherei.* Der Arzt ist κατ' ἐξοχὴν der Mann des Vertrauens, das durch keine Macht der Welt erzwungen, am allerwenigsten aber durch Vertrag, oder gar auf dem Submissionswege,

wie eine rohmaterielle Waare, geschaffen werden kann. Bei dem redlichsten Wunsche, dass unser Zutrauen den Cassen nicht zu theuer zu stehen kommen möge, muss ich aber doch fragen: „Warum creirt man denn den Mann des Vertrauens der Gemeinde — den Bürgermeister — nicht auf diesem Wege? Warum ist da nicht der Gemeindebeutel maassgebend? Warum muss es denn gerade wieder unser kostbarstes und unantastbarstes Heilmittel, ja oft unsere einzige Macht, die Weihe und der Segen unsers Handelns, der nur einzigmögliche Dank des Armen — *unser Vertrauen* — es sein, das durch diese Verträge zur Waare herabgewürdigt und zerstört wird?!" Dieser Uebelstand hat aber noch eine weitere böse Folge: der Arme, der zu dem vertragsmässigen Armenarzte kein Zutrauen hat, scheut sich, einen andern Arzt zu rufen, weil er weiss, dass der letztere für seine Bemühungen keine Zahlung anzusprechen hat, und fürchtet, derselbe möchte ihn von der Hand weisen. Was geschieht nun? Geholfen muss werden! Flugs ist ein Pfuscher, ein Quacksalber, ein Theurg oder eine barmherzige Schwester bei der Hand, und behandelt den Kranken hinter dem Rücken des Vertragsarztes. Dieser vergeudet seine Zeit und seine Kunst, um getäuscht zu werden, und die Arzneimittel werden in der Apotheke geholt, um in den Nachttopf zu spaziren und — *die öffentlichen Cassen zahlen die Zeche,* die Niemanden als dem Apotheker zu gut kommt; und das heisst man — Schutz der Cassen! Was Wunder, wenn der kranke Arme vom verbotenen Baume pflückt, weil ihm die aufgedrungenen Aepfel zu hart sind und er keine andern kaufen kann! Liegt sonach nicht in diesen Verträgen eine entfernte Ursache zur Quacksalberei und Pfuscherei, zur Sympathetik und dem Exorcismus, und ein Widerspruch mit unsern sanitätspolizeilichen Gesetzen gegen Pfuscherei?

b. *Die Verträge bedingen den nämlichen Widerspruch der ärztlichen Pflichten, wie die oben berührte unentgeldliche Behandlung durch die Staats-*

ärzte in loco. Es findet zwischen den contrahirenden Aerzten und ihren Collegen das nämliche pflichtverwirrende Verhältniss statt, nur mit dem Unterschiede, dass hier wegen auswärtiger Praxis ein grösserer materieller Schaden für den nichtcontrahirenden Arzt und grössere Gefahr für die Kranken entstehen kann.

Während des Arztes erste Pflicht ist, *„Allen ohne Unterschied, die seine Hilfe wünschen, dieselbe angedeihen zu lassen,“* wird nach dem Abschlusse eines solchen Vertrages allen Aerzten des Bezirks insinuirt: *„dass die Gemeinde oder Stiftung etc. N. mit dem Arzte N. einen Vertrag über ärztliche Behandlung der Notoriscarmen abgeschlossen habe und dass demzufolge alle Ansprüche anderer Aerzte für ärztliche Behandlung Notoriscarmer für die Dauer des Vertrags erlöschen.“*

Wir *„können“* also die Notoriscarmen des Vertragsortes, wie dort an die Staatsärzte, so hier an die Vertragsärzte weisen. Diess *„Können“* ist aber hier wie dort eine Täuschung, denn der gewissenhafte Arzt *muss* hier wie dort dem Kranken seine Hilfe angedeihen lassen, sofern der Beruf selbst ihn nicht hindert; ja, wenn periculum in mora ist, kann ihn selbst die Sorge für seine übernommenen Patienten nicht entschuldigen. Nehmen wir den Fall an, der sich täglich ja stündlich bei dem einen, oder dem andern Arzte ereignen kann: Es kommt spät in der Nacht (wie bei Geburtsfällen gewöhnlich auf dem Lande) ein Notoriscarmer aus einer Gemeinde, die mit einem andern Arzte einen Vertrag abgeschlossen hat, und wünscht, dass ich seiner Frau bei der Geburt beistehe, denn die Hebamme habe gesagt, „sie könne das Kind nicht bekommen“ (der gewöhnliche Refrain und oft die einzige Auskunft). Ich sage ihm nun, auf das „Können“ gestützt, dass der Dr. N. die Armen in N. zu behandeln vertragsmässig übernommen habe. Er erwidert mir aber: „Meine Frau verlangt *Sie*, weil sie

zum Dr. N. kein Zutrauen hat;" und ich *muss* gehen; oder er geht wirklich zu jenem Armenarzte; es verstreicht aber eine Stunde mehr, es entsteht in dieser Zeit ein Blutfluss und jener Arzt findet bei seinem Erscheinen an Ort und Stelle eine blutleere Frau, die er in aller Eile von einem todten Kinde entbindet. Er legt ein todtes Kind zu seiner todten Mutter? Welcher Arzt wird solche schwere Schuld auf sich laden? Welcher Arzt schaudert nicht schon vor der Möglichkeit eines solchen Falles? Seine Wissenschaft, seine Pflicht, sein Gewissen sagen ihm: „du musst gehen," und er geht; und während er im Wind und Wetter dem Orte der Noth und Gefahr zueilt, der armen Kreisenden kunstgerecht und gewissenhaft beisteht, sie mühevoll und glücklich entbindet, ihr aus seinem Armatorium die nöthige Labung reicht und die ganze Nacht gearbeitet hat, schläft sein College auf dem sanften Kissen des Aversums und nimmt den Lohn in Empfang, den jener im Schweisse seines Angesichtes verdient hat.

Attamen jus est, quod aequum et justum est!!

Wenn aber die Hebamme mir sagen lässt: „der Mutterkuchen liege auf dem Muttermunde auf (Placenta prævia), oder die Nachgeburt wolle nicht abgehen und es bestehe daher ein starker Blutfluss und die Frau werde immer schwächer;" so gibt es keine Instanz, die mich meiner Pflicht entbinden kann. Wo in aller Welt finden wir aber ein Analogon dieser Pflicht, dem nicht auch wenigstens ein Minimum des Rechts entspräche? Worin besteht aber hier unsere durch treue Pflichterfüllung erworbene Berechtigung? Wenn der Vertragsarmenarzt ein eifriger, oder ehrgeiziger Aesculap ist, und es wagt, dem Armen wegen Zurücksetzung Vorwürfe zu machen, so wird er sich auch nicht scheuen, seinen pflichttreuen Collegen des Eingriffs in seine Rechte, der Praxisjägerei und der Incollegialität zu beschuldigen. So setzt denn selbst das Gesetz durch seine Folgen der Incollegialität die Krone auf, die es ihr vom Haupte zu reissen berufen ist.

c. *Mit dem Rechte der Gemeinden und Stiftungen, solche Verträge abzuschliessen, ist den Verwaltungsbehörden derselben nicht nur ein Recht auf die Armen selbst, sondern auch auf den practischen Wirkungskreis der Aerzte gegeben, sowie der Praxisertrag ihrem Einflusse ausgesetzt.* Sie können frei darüber verfügen, welchem Arzte des Bezirks sie das Aversum geben und welche die Cassen und die Gemeinden schützenden Bedingungen sie in den Vertrag aufnehmen wollen. Und so sind es nicht immer die wahren Eigenschaften eines Armenarztes, und nicht der Wunsch der Armen, welche hier maassgebend sind, sondern der Wille des Bürgermeisters, oder des Pfarrers. Die Verträge werden entweder ganz im Stillen, oder auf dem Summissionswege geschlossen, und entweder nur die Bedingung der unentgeldlichen Armenbehandlung, oder mit noch andern Bedingungen, wie z. B. dass der Armenarzt zu gewissen Tagen in der Woche den Ort zu besuchen habe, oder dass die Zahlungsfähigen im Orte durch eine festbestimmte niedere Taxe begünstigt werden. Ist der Armenarzt bei der Bequemlichkeit des Publikums und der so sehr einreissenden Gelegenheitspraxis schon durch das öftere Erscheinen im Orte wegen Armen im Stande, sich in den Besitz der übrigen Praxis zu setzen, so ist er beim nothgedrungenen Sparsysteme unserer Zeit durch die letztern Bedingungen vollends in den Besitz der übrigen Praxis gesetzt; wofür ich jederzeit die Beweise aus eigener Erfahrung zu liefern erbötig bin. Es ist also in diesen Verträgen eine Schmälerung des Privatertrags aller Aerzte eines Bezirks zum Vortheile eines Einzelnen gegeben und der Wirkungskreis derselben widerrechtlich eingeengt. Ja, es sind diese Verträge in ihren Folgen ein künstliches Raubsystem zum Hohne des verfassungsmässigen Schutzes unseres Eigenthums und des *freien* Wirkungskreises des Arztes!

ad 3. Gehen wir auf die Entstehung dieser Verträge zurück, so begegnen wir neben der redlichsten Absicht des

Schutzes der Cassen und der Sorge für die Armen auch unlauteren Absichten und Motiven, die in den Verträgen ein mehr oder weniger verhüllendes aber *legales* Vehikel finden, zu denen sich oft noch ein Schauspiel gesellt, das den ärztlichen Stand an Pranger stellt und es allen Aerzten zur *Standespflicht* macht, an der Beseitigung derselben zu arbeiten [1]). Wir haben die traurige Erfahrung gemacht, dass beim Abschlusse solcher Verträge auf dem Summissionswege mehrere Concurrenten sich sogar auf 0 herabbieten, (Annalen Bd. X. S. 680. B. XI. S. 784) damit die Welt ja nicht länger im Zweifel bleibe, damit es wirklich *herabgekommene Aerzte* gebe, — „Menschen, die in der Erniedrigung ihren Gewinn suchen," — Aerzte welche aus materieller Noth, aus Habsucht oder Missgunst sich vor aller Welt ein Armuthzeugniss ausstellen, das dem ganzen Stande einen unauslöschbaren Makel aufdrückt. Aber auch bei den im Stillen und geheimgeschlossenen Verträgen wird

---

1) Der ärztliche Verein für das Grossherzogthum Baden hat, um diese Frage zu lösen, einen eigenthümlichen, den s. g. deutschen, Weg eingeschlagen; er sammelt solche Verträge zur Begründung der Thatsache, dass es solche Verträge gibt und dass sie dem ärztlichen Stande nachtheilig seien; als ob es lange und langsame, tiefgründliche Forschungen erforderte, um herauszubringen, dass diese Verträge eine Armensclaverei, ein Widerspruch der Rechte und Pflichten des ärztlichen Standes und Veranlassung zur Pfuscherei und Incollegialität seien! Wir müssen überall — tuto, *cito* et jucunde und nicht tuto, *lente* et jucunde — curare i. e. sorgen! Zudem aber frägt es sich, ob dieses — „lente" — auch zum — „tuto" — führt? ob der ehrenwerthe ärztliche Verein durch sein mühevolles und dankenswerthes Sammeln auch zu einem sichern Resultate gelangen wird? Er wird aber schwerlich in den Besitz jener Verträge gelangen, die weder dem contrahirenden Arzte, noch seinem Stande Ehre machen. Er wird auf diese Verträge umsonst warten, und ein Temporisiren ist unserer Sache nicht günstig, denn schnell flieht die Zeit und nie kehrt sie wieder. Es gibt Verhältnisse im Leben und besonders im *kranken Leben*, wo es heisst: *„Zeit verloren, Alles verloren!"*

dem Mamon geopfert, entweder zum Vortheile aller Nichtarmen, oder Einzelne singen das Lied von Staberl: „wenn ich nur auch etwas davon hätte," — und Aeskulaps Söhne accompagniren weidlich dazu!

Und wenn zugleich der Wein geräth!
Gibt's auch noch ein Concert,
Zu dem sich Bachus früh' und spät
Gesellt mit Ley'r und Schwerdt.

Man hat daher mit Recht in diesen Verträgen eine Quelle der vielbeklagten ärztlichen Unduldsamkeit, — *„Incollegialität"* — gefunden, aber sie ist nicht der Hauptgrund gegen diese Verträge, so sehr die Collegialität auch eine der wichtigsten Standespflichten ist. Mag man dieses Gebrechen unseres Standes — die Incollegialität, — als ein Ausfluss des Erhaltungstriebes (Brodneid, materielles Interesse), des Ehrtriebes, oder gar des Ehrgeizes, oder als eine nothwendige Folge unserer Subjectivität in Wissen und Handeln betrachten; die Wurzel liegt tiefer. Es ist die natürliche Folge unserer Ungebundenheit in wissenschaftlich-praktischer, sittlich-religiöser Beziehung, welche Ungebundenheit erst durch die moralische Kraft des Einzelnen, in der Selbstbeschränkung und zugleich Selbstentäusserung, der Liebe, das Leben heiligend, zur Freiheit wird. Mit dieser Ungebundenheit ist aber durch unsere Stellung im Staate und unsere Beziehung zu unsern Mitmenschen die Beschränkung im Gebiete der niederen Triebe durch uns selbst gesetzt. Wir sind mit unserer physischen Existenz auf uns selbst beschränkt, wir müssen unser Subsistenzmittel selbst erringen, und die Rente unsers angelegten Capitals ist dem wandelbarsten Wechsel der Verhältnisse in Staat, Gemeinde und Familie Preis gegeben, der Laune, ja sogar der Mode (Homöopathie und Hydropathie) unterworfen, daher uns die rastlose Sorge für unsere Existenz, die Furcht vor den Wechselfällen des Lebens allzusehr an das Materielle bindet. Wir werden Sclaven des Erhaltungstriebes, der sich zur Habsucht steigert, des Ehrtriebes, der

sich zum Ehrgeiz erhebt, und der Subjectivität, die sich in wissenschaftlichen und practischen Eigendünkel überhebt, als ob wir nicht täglich Gelegenheit hätten, zu sehen, wie der Tod unsere Ohnmacht verhöhnt und seine Siegeszeichen auf die Gräber pflanzt. Es ist aber durch den in den materiellen Zeitverhältnissen bedrängten und geängstigten Erhaltungstrieb und durch den mit den Launen des Publikums bis zum — „Mundus vult decipi“ — gegeisselten Ehrtrieb, sowie durch eine einseitige sittlich-wissenschaftliche Bildung die Rettung aus dieser Sclaverei allzusehr behindert, als dass man mit der Beseitigung der Verträge auch zugleich hoffen dürfte, alle Incollegialität überwunden zu haben. *Collegialität* ist auf dem ärztlichen Gebiete, was Toleranz auf dem religiösen, Gemeinsinn auf dem politischen, und Weisheit auf dem philosophischen Gebiete sind. Sie ist nicht nur eine Pflicht, sondern eine *Tugend*, die nur auf dem Boden der *Genügsamkeit* im Materiellen und der *Bescheidenheit* im Geistigen die seltene Blume der ärztlich-sittlichen Freiheit trägt. Daher die goldene Regel hier gilt:

„In der Beschränkung nur zeigt sich der Meister,
Und das Gesetz nur kann die Freiheit geben.“

Dieses Gesetz fordert *a.* von dem Einzelnen: Bändigung des entfesselten Erhaltungs- und Ehrtriebes, und Mässigung der persönlichen Ansprüche im practischen Leben; *b.* vom Stande: Schutz der Grenze, über welche hinaus die Subjectivität der Einzelnen sowohl den Verlust ihrer eigenen Freiheit erfährt, als die aller andern verletzt. Ich kann mich daher mit der Ansicht unsers ehrenwerthen Vereinspräsidenten — „dass man die Collegialität sowenig von allen Aerzten wird fordern können, als man Künstlertalent und gründliches Wissen von ihnen allen fordern kann [1]), nicht befreunden, denn

a. Die Collegialität ist eine Tugend, sie hat eine moralische Grundlage und die Fähigkeit ist jedem Menschen

1) Annalen etc. Bd. X. S. 93.

angeboren und Jeder ist zur Tugend verpflichtet, folglich kann sie auch von Jedem gefordert werden.

b. Dagegen ist das Künstlertalent und die Fähigkeit gründlichen Wissens nicht Jedem angeboren.

Wenn nun gleich die allgemeine moralische Bildung einem Jeden überlassen bleiben muss, so fordert doch die specielle, oder angewandte Moral ihre Anhaltpunkte; diese haben wir aber in der *Pflichtenlehre des Standes*, oder in der *Medicinalordnung*. Wo wird diese gelehrt? — Wo wird der Candidatus medicinae in derselben geprüft? — Der Beamte, welcher den jungen Licentiaten verpflichtet, liest ihm einige Paragraphen vor, das ist Alles, was hier geschieht. Es ist eine blose Formel ohne innern Gehalt, daher die Gehaltlosigkeit unserer Standes-Tugend „Collegialität" genannt. — Wie kann da im Alter eine Frucht reifen, wenn der Saame nicht ins jugendliche, empfängliche Herz gelegt wird? Wenn wir aber strenge Collegialität im Ernste fordern, so dürfen wir nicht bloss die Fähigkeit voraussetzen, sondern auch die Entwicklung dieser Fähigkeit befördern, d. h. die Bildungsmittel darbieten, und diese wären allenfalls:

1. Unterricht in der ärztlichen Pflichtenlehre auf der Hochschule.

2. Prüfung in der ärztlichen Pflichtenlehre, als ein *wesentlicher* Theil des Staatsexamens. Wenn wir aber die Incollegialität als ein moralisches Gebrechen zu bedauern haben, sie in gewissen Formen als ein Laster verdammen und als eine Entehrung des Standes zu verhindern die Pflicht haben, so müssen wir auch die Mittel anwenden, welche einigen Erfolg versprechen. Es gibt hier nur Repressivmaassregeln, ein Defensivkrieg des Standes gegen denjenigen, der sich am Stande versündigt, — „ihm zur gerechten Strafe, *und andern zum abschreckenden Beispiel*" [1]). Es

1) So konnte man z. B. den Aerzten, welche, wie Grossmann berichtet (Annalen etc. Bd. XI S. 786), ihren Pferden weittönende Gerölle anhängen, *um sich gleichsam im Orte ausschellen zu lassen* (müsste erwiesen sein), auch noch eine

ist das öffentliche, abgekürzte Verfahren, das ohne die Beseitigung der Verträge wirkungslos ist. Es ist daher das Motiv, das uns zum Zwecke der Collegialität gegen die Verträge ankämpfen heisst, kein materielles, oder gar materialistisches, wie man so gerne zu glauben geneigt ist, sondern ein höheres, sittliches Interesse des Standes, das auf das Allgemeininteresse nur wohlthätig und sittlich einwirken kann, denn der Zweck des Motivs ist Heilung des Standes von dem unsittlichen Makel niederer, verwerflicher Bestrebungen, die im schlammigen Bette der Verträge ihre rechtstäuschende, aber legale Unterlage finden. Es ist die Läuterung des Standes durch Entziehung einer zur Demoralisation des ärztlichen Standes und zur Rechtsverkümmerung desselben führenden Concession des missverstandenen und missbrauchten liberalen Rechtsstaates, in dem sich der geistig-sittliche Factor noch nicht allenthalben auf jene

---

Schellenkappe aufsetzen, damit ihnen die Kinder auf der Gasse auch noch nachlaufen, d. h. sie dem öffentlichen Richter darstellen, wer und wie sie sind; das wäre gewiss ein wirksames Contrastimulans! Denjenigen aber, welche s. g. Amtstäge halten, könnte man ihren Dienst dadurch erleichtern, dass man diese Amtstage in einem öffentlichen Blatte ausschreibt u. s. w. Wenn einmal ein einfältiger Wolf sich über den Rhein verirrt, so schreit's aus allen Kehlen, und wenn er noch gar ein Lämmlein stiehlt, so stürmt's auf jedem Thurme; aber unser Wolf, das Raubthier der Incollegialität, geht ganz ungenirt, bald schleichend, bald pathetisch durchs ganze Land, als ob er ein Patent hätte, wie der Zahnarzt Renz. Wie wäre es, wenn man einmal aufpassen würde und wie man dieses Raubthieres ansichtig wird, ausschreibt: „Es hat sich dies Raubthier heute da oder dort z. B. in Gestalt eines Wolfs, eines Fuchses, eines Schweines, eines Luchses, eines Papagais, eines Pfau's, eines Sperlings oder eines Hahne's, eines Zaunkönigs (vulgo Zaunschlupfer), eines Pudels oder eines Schoosshündchens etc. gezeigt, *gerade als der Hr. Dr. N. da und da war!* Es wird zwar im Anfange ein Geschrei absetzen, aber das geht vorüber; nur die Geissel herzhaft geschwungen und auf den rechten Fleck getroffen!

Höhe erhoben, von wo aus er das materielle Interesse nur als Mittel und nicht als Zweck betrachtet. Wogegen es sich von Seiten der Gemeinden und Stifungen überall nur um — „die Belastung der Cassen durch die Armen“ — handelt; ein reinmaterielles Motiv, dem sich das rechtliche und sittliche der Aerzte und Armen unterordnen soll. Man hat aber, um eine gütige Ausgleichung und zugleich Standesläuterung einzuleiten, durch Cassenanwaltschaft das materielle Interesse derselben zum Ausgleichungspunkte gewählt, man hat sich mit einer materiellen Rechtsbeschränkung unserer Ansprüche für ärztliche Behandlung der Armen, einer *„Armentaxe“* herbeigelassen, und das Gespenst des Mammons von neuem heraufbeschworen; als ob es nicht schon längst, wie ein Alp, auf unserm Stande läge! Giebt es aber der Gründe zuwenig, um einigen Rechtszustand in der Armenbehandlung herzustellen? Giebt unser Beruf und dessen Pflichten vielleicht zu wenig Anhalt- und Ausgleichungspunkte für das materielle Interesse der Staatsgesellschaft, oder zu wenig Gelegenheit zur Bethätigung unserer Sorge für die Armen und Gemeinden? Wozu dieses feige Hinflüchten hinter den Geldsack der Gemeinden und der Stiftungen? Ueberlassen wir die Sorge für die Cassen ihren gesetzlichen Verwaltern, und schützen wir unser Recht durch Gründe und Mittel, welche der geistigen und sittlich-politischen Capacität unseres Standes entsprechen!

Um ein Unrecht gut zu machen, will man ein anderes an seine Stelle setzen. Wo ist denn die Armentaxe für andere Dienstleistungen gegen kranke Arme, wie z. B. für Krankenwärter, Arzneimittel, Nahrungsmittel und Getränke etc.? Wer ist schon auf den Einfall gekommen, seine Dienste gegen Arme geringer zu taxiren, als gegen Reiche? abgesehen davon, dass sie an sich schon einen höhern *innern* Werth haben müssen; denn — *„was ihr dem Geringsten unter meinen Brüdern gethan, habt ihr mir gethan!“*

Die Aerzte wollen sich, wie es scheint, nur unter der Bedingung vom bisherigen Zustande der Armenpraxis tren-

men, wenn man ihnen dagegen ein anderes Monstrum per defectum gibt. Es liegt etwas Kindisches in dieser Erscheinung; ist aber sehr characteristisch für einen Stand, dem die liebe Eifersucht eine so mächtige Triebfeder zum Guten und Schlimmen ist. Nachdem unsere hohe Sanitätscommission im § 7 der ärztlichen Pflichten die Anerkennung unseres Rechtszustandes ausgesprochen und sich die Hochachtung und den Dank aller Aerzte erworben hat, kommt die Erscheinung zu Tage, dass man den Rechtsmagen verdorben hat. Man kann das — „jus purum" — nicht ertragen und wünscht es daher in homöopathischer Dosis als Volz'sche Armentaxe, ohne zu bedenken, dass diese verdünnte, laue Armentaxe auch eine verdünnte und laue Armenpraxis nach sich ziehen könne! Wir sind aber Tausendkünstler, — um einen Krebs zu heilen, wollen wir vor der Exstirpation desselben dem Kranken auf jedem Flecke des Körpers ein Fontanell setzen! Aus dieser Consultation scheide ich, wie Esquirol [1]) aus der Consultation mit Broussais bei Behandlung des Casimir Perier. Er ist an der Blutarmentaxe gestorben! —

Ich will diese arme Armentaxe einmal practisch geltend machen. Nach dem Vorschlage S. 739, 2. des XI. Bandes der Annalen erhält der Arzt für die erste Wegstunde 1 fl., für jede weitere die Hälfte, also 30 kr. Ich wohne z. B. in Ettenheim und werde nach Schweighausen zu einem Notorischarmen gerufen; es ist eine Entfernung von 3 Stunden über Berg und Thal; ist Winter und kaum der Weg zu Fuss zu machen. Ich mache diese Tour zu Fuss, der Tag ist nur 8 Stunden lang, und ich komme nur mühsam auf Mittag dort an. Nach Besorgung des Kranken (der noch auf einem Hofe am hohen Bergabhange wohnt, und den ich auf allen Vieren ersteigen muss), bin ich müde und hungrig und lasse mir im Wirthshause ein einfaches Mit-

1) Journal der practischen Heilkunde von Hufeland und Osan. Bd. 67. Hft. 6. S. 117—136.

tagessen geben, das kostet mit einem Schoppen Wein und einer Tasse Kaffee = ... — 44 kr.
Dagegen erhalte ich Armentaxe . . 2 fl. — „
Rest 1 fl. 16 kr.

Ich kann erst mit einbrechender Nacht wieder nach Hause kommen und alle meine übrigen Kranken müssen warten, und ich wanke doch durchnässt und müde von Haus zu Haus und komme spät zu Bette. Den andern Tag muss ich den Kranken wieder besuchen, denn er leidet an einer heftigen acuten Krankheit. Ich lasse mich jetzt führen, weil mir jene Berge und die Armentaxe noch an den Füssen hängen; diese Voiture kommt mich zu stehen

a. für Fuhrlohn . . . . . 2 fl. — kr. [1])
b. Zehrung der Pferde . . — „ 24 „
(denn ich bin Mitglied des Vereins gegen Thierquälerei)
c. Zehrung des Kutschers . — „ 8 „
d. Trinkgeld dem Hausknecht — „ 9 „
2 fl. 41 kr.
Erhalte aber Armentaxe . . 2 „ — „
Rest: — fl. 41 kr.

Resume.

Ich habe also in zwei Tagen erhalten . 4 fl. — kr.
habe dagegen Auslagen gehabt . . . . 3 „ 25 „
bleibt Rest: — fl. 35 kr.

Der Praxisertrag von zwei mühevollen Tagen ist daher *„fünfunddreissig Kreuzer.“* Aber die Meinigen? Die können am Hungertuche nagen; denn ich habe gestern aus lauter Respect vor der Armentaxe auch nicht zu Mittag essen dürfen! — Man denke aber erst an den Schwarzwald und bedenke doch, dass der grösste Theil unseres Landes nicht ebenes Land ist, und dass selbst da nicht überall Trottoir's und Eisenbahnen angelegt sind. Mit dieser

1) Wers nicht glaubt, der frage den dortigen Physikus.

Armentaxe wird daher die Incollegialität nicht aufhören, sondern sich mit einem, dem Stande ebenso gefährlichen Collegen, dem — Pauperismus — vermählen und nur noch mächtiger werden. Diese Armentaxe gleicht daher einer Art Hungerkur, deren der ärztliche Stand, wenn auch in manchen Städten ärztliche Hypertrophien vorkommen, unter allen Ständen am allerwenigsten benöthigt ist. Die Zahl der Aerzte und der sinkende Wohlstand der mittleren Classe hat das „Galenus dat opes" schon längst in ein „Galenus dat opus" verwandelt, und die rothen Nasen und die Dickbäuche stehen nicht im Dienste Aesculaps! —

Betrachten wir aber die Sache von einem höhern und allgemeinen Standpunkte, so sind wir mit einem Unbekannten vollkommen einverstanden, wenn er sagt: „In unserer Zeit „ist kein Gegenstand von so hoher Wichtigkeit, als der „Pauperismus, der von allen Seiten, einer Cholera morbus „gleicht, aber durch seine Nachhaltigkeit weit gefährlicher, „als jene, auf uns eindringt. Vor dieser ernsten Frage wei„chen alle andern zurück [1])". Es frägt sich daher „ob die Creirung einer Armentaxe nach den gemachten Vorschlägen zur richtigen Lösung dieser Frage gehöre und aus ihr folgen müsse?"

Die Hauptaufgabe unserer Zeit gegenüber dem gefahrdrohenden Pauperismus besteht in der Verhütung, oder *„Vorsorge, dass der Mittelstand nicht zum Armenstande herabsinke;"* die Armen sind arm und bleiben arm, und die öffentlichen Cassen können sich ihrer nicht mehr entledigen; aber dafür zu sorgen, dass die Zahl der Armen nicht auf eine gefahrdrohende und die Cassen erschöpfende Zahl heranwachse, dafür ist jeder im Staate verpflichtet. Diese Pflicht haben die Aerzte von jeher in ihrer grössten Breite erfüllt; sie haben nicht gewartet, bis die allgemeine Noth und Hilfe schreit, wie wir es täglich in allen öffentlichen Blättern lesen und in allen Hütten sehen,

1) Karlsruher Zeitung Nr. 42 vom 12. Februar 1847.

und sie werden auch, in allen Wechselfällen des Lebens fortfahren diese Pflicht zu erfüllen, denn der Begriff der Armuth und die Zahl der Armen hat für den humanen Arzt eine unbegrenzte Breite, so dass dessen Humanität selbst mit dem Gesetze zum Schaden des Arztes in Widerspruch kommt, denn nach unserem Landrechte sind unsere Forderungen *„mit Umfluss eines Jahres verjährt*[1]*;“* es kann sich daher diese Humanität, diese Schonung des Minderbemittelten nur neben der Voraussicht eines gesetzlich angedrohten Verlustes seiner Forderung behaupten. Mit wem hat es aber der Arzt, und besonders der Landarzt am meisten zu thun? Mit den Minderbemittelten und Hausarmen. Und wenn er den ersteren 10 und 20jährige Zahlungsfrist gestattet, und ihnen sein eigenes Capital zum Umsatze für ihr Weiterkommen lässt, und den Hausarmen seine Forderung beinahe auf 0 reducirt, oder, was meistens geschieht, ganz erlässt, — verhütet er nicht dadurch das Herabsinken zum Armenstande? Kann der Arzt in dieser Beziehung noch mehr thun? Und kann man vor Gott und der Welt noch mehr von ihm verlangen? Womit will er aber diesen Ausfall decken, wenn man seine Forderung für ärztliche Behandlung der Notorischarmen beinahe auf 0 reducirt? Er muss weiter greifen mit seinen Forderungen in die Classe der Wenigerbemittelten und der Hausarmen, und muss wider seinen Willen sie zum Armenstand herunterdrücken helfen, oder die Pflicht für die Erhaltung und materielle Sicherung der Seinigen verletzen. Es gibt unzählige Familien, welche durch eine einzige Krankheit auf mehrere Jahre zurückgebracht werden, und Aerzte, welche mit einem einzigen Zahlungsbefehl manche Familie der Gant überliefern könnten, während es ihnen vielleicht noch möglich wäre, sich langsam zu retten. Der Armenstand der öffentlichen Cassen bildet nicht $^1/_{10}$ des Armenstandes für den Arzt und wäre die Armentaxe auch noch so hoch, so könnte

1) Badisches Landrecht.

sie das Opfer nicht aufwiegen, welches der Arzt dieser grossen Classe seiner Mitbürger bringt. Die Notorischarmen soll der Arzt unentgeldlich behandeln, die Wenigerbemittelten und Hausarmen können nicht mehr zahlen, die Reichen werden seltener krank, und an den Arzt macht man immer grössere Ansprüche der Beeinträchtigung des Praxisertrages durch die *Legion* der Pfuscher, der Quacksalber etc. gar nicht zu gedenken; wohin muss das führen? zum ärztlichen Pauperismus! Muss denn der ärztliche Stand auch noch in die Jeremiade unserer Zeit einstimmen und mit dem Proletariat das Liedlein singen:

Wer nie sein Brod mit Thränen ass,
Wer nie durch kummervolle Nächte
Auf seinem Bette weinend sass,
Hat kein Gefühl für Menschenrechte? —

Nein! Es ist unsere weise Regierung zu sehr von der Wichtigkeit der Stellung des ärztlichen Standes im Staate überzeugt und zu väterlich um das Wohl aller Staatsangehörigen besorgt, um das eben geschilderte Verhältniss des Arztes zum Volke zu verkennen und die Lösung der materiellen Zeitfrage durch eine zu niedere Armentaxe zu vereiteln. Es ist allzusehr der Wunsch, das unausgesetzte und vielbethätigte Streben, und die väterliche Fürsorge unserer hohen Sanitätscommission, über das materielle Wohl und die Rechte des ärztlichen Standes zu wachen und dessen Ehre und Würde zu schützen, als dass einzelne, wenn gleich wohlmeinende Vorschläge im Stande wären, ihr hohes Ziel zu verrücken! —

XL.

Ueber die Maassregeln zur Erhaltung der Gesundheit vollständig isolirter Gefangener.

Von

Herrn Dr. Dies,

Director der vereinigten Strafanstalten zu Bruchsal.

(Schluss.)

6. Erholung.

Die Art, wie der Gefangene in den arbeitfreien Augenblicken — sowohl zu den die Arbeit unterbrechenden Erholungsstunden — als an Sonn- und Feiertagen, wo gar nicht gearbeitet werden darf, seine Zeit zubringt, ist von grosser Wichtigkeit. Als Hauptbeschäftigung für diese Zeit muss der Spaziergang im Freien und die Lectüre gelten.

Eine angemessene Lectüre ist gewiss das allerbeste Ersatzmittel für die Gesellschaft, welche der isolirte Gefangene entbehren muss; alle Anregungen, welche der gesellige Verkehr mit seinen zahlreichen Berührungspunkten, Reibungen und Gegenstössen zu geben vermag, lassen sich durch eine zweckmässig gewählte Lectüre ersetzen und dadurch ein grosser Theil der eigenthümlichen Schädlichkeiten des Isolirungssystemes beseitigen. Ein gutes Buch wird den gewöhnlichen Ideengang des Gefangenen unterbrechen, ihm neue Ideen, neuen Stoff zum Nachdenken und eine neue Beschäftigung seiner Einbildungskraft gewähren, ohne mit irgend einem der Nachtheile verknüpft zu sein, welche eine schlechte Gesellschaft und insbesondere der Umgang mit den Mitgefangenen noth-

wendig herbeiführen wird. Es muss also in der Bibliothek einer Strafanstalt ausser den Evangelien-, Gebet- und Gesangbüchern, welche in hinreichender Anzahl vorhanden sein müssen, um jedem Gefangenen, nach seiner Confession in die Hand gegeben werden zu können, noch weiter eine hinreichende Anzahl von Büchern vorhanden sein, geeignet den Gefangenen zu unterrichten, ihm Kenntnisse zu verschaffen, die von der Art sind, um die Mittel zu seinem weiterm Fortkommen zu erweitern und zu vermehren, seinen Character und sein Selbstvertrauen zu heben, ihn vom Werthe einer geregelten Lebensweise und den Vortheilen, die für ihn darin liegen, seinen bisherigen Pfad zu verlassen, zu überzeugen. Aber die Wahl der Bücher, welche den Gefangenen überhaupt, und jedem Einzelnen insbesondere mit Nutzen in die Hand gegeben werden können, ist eine schwierige Aufgabe. Es muss hiebei zunächst im Auge behalten werden, dass die Wirkungen der Lectüre auf einen einsamen Gefangenen ganz anders und viel tiefer und bleibender sein müssen, als auf einen freien Menschen, welcher in den Zerstreuungen des Lebens häufig nicht Zeit findet, über das Gelesene nachzudenken, sondern dasselbe leicht und schnell wieder über neuen Eindrücken vergisst: und darum alles vermieden werden, was der ohnedies so leicht zu entflammenden Einbildungskraft des Gefangenen eine einseitige falsche Richtung zu geben, oder sie zu sehr zu steigern geeignet ist. Immer aber muss die Lectüre dem Bildungsgrade und der Fassungskraft des Gefangenen angemessen sein. Eine Lectüre, die der Gefangene nicht zu verstehen vermag, kann ihm ebensowenig nützen, als eine solche, die für Leser von einer geringen Fassungskraft und einer tiefern Bildungsstufe berechnet ist. Deshalb müssen Bücher für alle Bildungsstufen, von den Volks- und Jugendschriften bis zu rein wissenschaftlichen Werken vorhanden sein. Ein Buch, das blos auf Unterhaltung berechnet, und nicht geeignet ist, dem Leser neue Ideen zuzuführen, seine Kenntnisse zu erweitern, ihm bleibenden Stoff zum Nachdenken zu

gewähren, kann wohl dazu dienen, dem Gefangenen über ein Paar Stunden der langen Weile hinwegzuhelfen, wird aber nie all den Nutzen gewähren, welche man von der Lectüre der Gefangenen zu gewärtigen hat; doch kann es auch Umstände geben, wo für einen, zu einer melancholischen Gemüthsstimmung geneigten, sich viel mit Nachdenken, oder ernsten Studien beschäftigenden Gefangenen zur Abwechslung auch eine solche Lectüre besonders geeignet ist, und es darf also auch an derartigen Schriften nicht ganz fehlen. Damit das Bedürfniss der Lectüre für die Gefangenen gehörig befriedigt werden kann, muss schon bei der Errichtung einer derartigen Strafanstalt eine Bibliothek gegründet werden, und überdiess eine jährliche Summe zur fortwährenden Erweiterung und Vervollständigung derselben, und zur Anschaffung dieses, oder jenes Buches, das, obwohl im Allgemeinen zur Lection für Gefangene nicht sehr geeignet, doch für diesen, oder jenen gerade in der Anstalt befindlichen, für zweckmässig, oder nothwendig erachtet wird. Bei der Anschaffung der Bücher sowohl, als bei der Wahl der Lectüre für die einzelnen Gefangenen muss den Geistlichen und Lehrern der Anstalt die Mitwirkung zustehen. Ihnen die Sache ganz zu überlassen geht wohl an, und dürfte sogar zweckmässig sein, wenn sie sind, wie sie für eine solche Anstalt sein sollen, wo dieses nicht der Fall ist, muss der Administrationsbehörde die Mitwirkung gesichert bleiben.

Für im Allgemeinen am geeignetsten für die Lectüre der Gefangenen halten wir Schriften über Geographie und Reisewerke, historische und biographische, mathematische, naturwissenschaftliche, physicalische, chemische und technologische Schriften, und selbst poetische, sowohl in gebundener Rede, als Novellen, und philosophische Bücher. Ebenso wichtig für die Gesundheit der Strafgefangenen ist die Bewegung in freier Luft. Die Mehrzahl der Gefangenen gehört einer Klasse der Bevölkerung an, die durch ihre Beschäftigung gewöhnt ist, einen grossen Theil seiner Zeit im

Freien zuzubringen, und selbst für den, der schon früher mehr an eine sitzende Lebensweise gewöhnt war, ist es ein nothwendiges Erforderniss für seine Gesundheit, dass er der Bewegung im Freien nicht völlig entbehre. Es muss also in jeder Strafanstalt dafür gesorgt werden, dass den Gefangenen Gelegenheit geboten werde, entweder im Freien zu arbeiten, oder doch täglich einige Zeit — zum mindesten eine halbe Stunde — spazieren zu gehen. Die Vereinigung dieser Anforderung mit der Isolirung der Gefangenen bietet Schwierigkeiten dar, die man auf verschiedene Weise zu lösen gesucht hat. Die zuerst gebauten Flügel der ältesten Anstalt, in welcher die Isolirung eigentlich zum Systeme ausgebildet worden — obgleich sie in Glasgow schon früher eingeführt gewesen — jener zu Philadelphia sind nur einstöckig, und neben jeder Zelle ein damit durch eine Thür in unmittelbarer Verbindung stehend ein Höfchen, ungefähr ebenso gross wie die Zelle gebauet. Die Verbindungsthüre zwischen Hof und Zelle blieb nun den ganzen Tag über offen und wurde nur des Nachts geschlossen, so dass der Gefangene nach Belieben den Tag im Hofe, oder in der Zelle zubringen, und im erstern arbeiten konnte. Diese Einrichtung, so vortheilhaft sie auch erscheint, bot doch zahlreiche Uebelstände dar. Zuvörderst erheischt der einstöckige Bau eine zu grosse Ausdehnung in die Fläche, und vermehrt dadurch die Kosten des Baues eben so sehr, als er die Uebersicht erschwert. Sodann müssen die, die Höfe umgebenden und von einander trennenden Mauern, im Verhältnisse zur Grösse der Höfchen so hoch gemacht werden, dass hiedurch den Höfchen selber sowohl, als den Zellen zuviel Luft und Licht entzogen wird, und dieselben feucht und ungesund werden. Endlich hat man gefunden, dass ungeachtet der Höhe der Mauern zwischen den Höfchen, dennoch leicht mündliche und schriftliche Mittheilungen von einem zum andern Statt finden konnten und Statt gefunden haben. Man hat, um diesem letzteren Uebelstande zu begegnen, die Veranstaltung getroffen, dass nicht alle

Höfe zugleich, sondern je einer um den andern auf einen halben Tag und die dazwischen liegenden die andere Hälfte des Tages den Gefangenen geöffnet würden. Hiemit hatte die ganze Einrichtung mit einem Schlage die Hälfte ihrer Vortheile eingebüsst, da nunmehr jedem Gefangenen nur noch der halbe Tag über die Wahl zwischen dem Aufenthalte im Hofe, oder der Zelle übrig blieb, und er den übrigen halben Tag auf die Zelle beschränkt war; und waren die übrigen Nachtheile der Einrichtung nicht gehoben, ja nicht einmal die Mittheilungen völlig beseitigt, da dieselben immer noch schriftlich durch über die Scheidemauer geworfene Zettel fortbestehen konnten.

Julius [1]) hat, um die Kleinheit dieser Höfe, und die daraus entspringende Feuchtigkeit derselben zu vermeiden, gerathen, je drei dieser Höfe in *einen* zu vereinigen, auf welchen sich sodann die Thüren von drei Zellen öffnen würden, und die Bewegung, oder Arbeit in diesem Hofe den einen Dritttheil des Tages dem Bewohner der einen, den zweiten Dritttheil jenem der zweiten, und den letzten jenem der dritten dieser Zellen frei zu geben. Damit ist aber der Vortheil der freien Bewegung im Hofe noch weiter reducirt, und ausserdem den Kommunicationen nicht nur unter den drei Bewohnern der einen gemeinschaftlichen Hof habenden Zellen, sondern auch mit den drei den zunächst gelegenen Hof Benützenden, ein weiter Spielraum eröffnet, und auch der grossen Ausdehnung des einstöckigen Baues nicht vorgebeugt. Uebrigens ist dieser Vorschlag soweit uns bekannt, nie practisch ausgeführt worden, und scheint auch von Julius selbst wieder aufgegeben worden zu sein. Die ungeachtet der angegebenen Modificationen immer noch mit dieser Anlage der Spazierhöfe verknüpften Uebelstände haben veranlasst, dass man sowohl in Philadelphia selbst, beim Ausbau der später angelegten Flügel des dortigen Gefängnisses, als in andern später in Amerika gebauten

1) Nordamerikanische Zustände B. I. S. 170.

Gefängnissen von dieser Einrichtung theilweise wieder abging, und mehrstöckig baute, wobei im Erdgeschosse die an den Zellen liegenden Höfe beibehalten, in den übrigen Stockwerken aber jedem Gefangenen zwei nebeneinanderliegende Zellen, die eine zum Arbeiten und Schlafen, die andere, welche Winters nicht geheizt wird, zum Spazierengehen überliess. Diese Einrichtung hat den Nachtheil, dass die aus der Kleinheit und Feuchtigkeit der Höfe entspringenden Uebelstände und die Leichtigkeit der Kommunicationen für die Bewohner des untern Stockwerkes dieselben bleiben, dass dagegen die Bewohner der oberen Stockwerke der Bewegung im Freien gänzlich entbehren, welche durch die zweite zum Spazierengehen bestimmte Zelle nie ganz ersetzt werden kann, dass dadurch eine Ungleichheit zwischen der Behandlung der im Erdgeschosse und jener der in den obern Stockwerken untergebrachten Sträflinge eintritt, welche, da sie den Gefangenen nicht verborgen bleiben kann, leicht Neid und Missgunst erregt und also eine üble moralische Wirkung hervorbringt, und dass endlich die Kosten des Baues und die Ausdehnung des Gebäudes, durch die Nothwendigkeit für jeden in den obern Stockwerken wohnenden Gefangenen zwei Zellen herzustellen, beinahe verdoppelt werden. Unter diesen Umständen ist die Erfindung der sogenannten englischen, zuerst in Pentonville angewendeten Spazierhöfe eine wesentliche Verbesserung im Baue von Strafanstalten mit Isolirung. Hier, wo um ein im Hofraume zwischen je zwei Flügeln angebrachtes Beobachtungshäuschen, in welchem sich auf einem erhöhten Standpunkte zur Zeit des Spazierengehens ein Aufseher befindet, ringsum eine Anzahl von Höfen in Form eines Kreisausschnittes befindet, welche nach dem im Mittelpunkte liegenden Beobachtungshäuschen durch eine Thür, gegen die beiden daneben liegenden Höfe durch eine Mauer, und nach aussen durch ein, das Ganze kreisförmig abschliessendes Gitter begrenzt sind, und in deren jeden sich ein Schutzdach gegen Sonnenhitze, oder Regen befindet, ist so ziemlich allen Anfor-

derungen entsprochen. Die durch die grosse Flächenausdehnung des einstöckigen Baues, oder die Doppelzahl der Zellen bei mehrstöckigem Baue erforderlichen grossen Kosten fallen weg; die Herstellung der für Alle dienenden Spazierhöfe kostet weniger, als die jener im älteren Systeme, welche nur für die im untern Stocke Wohnenden dienen. Dadurch, dass die Höfe weiter von dem Gebäude hinweggerückt sind, und von der einen Seite durch ein, den Zutritt der Luft und des Lichtes nicht hinderndes Gitter abgeschlossen sind, hört die Feuchtigkeit der Höfe selber, und jene der Zellen des untern Stockwerkes auf, und durch die beständige Anwesenheit eines Aufsehers, welcher eine ganze Gruppe von Höfen von seinem im Mittelpunkte derselben gelegenen Standpunkte aus leicht und vollständig übersieht, ist den Mittheilungen der Gefangenen untereinander vorgebeugt. Dagegen stehen diese Höfe den frühern, amerikanischen allerdings darin nach, dass zum Herführen der Gefangenen in die Höfe und dem Beaufsichtigen in denselben und dem Zurückführen aus denselben eine grössere Anzahl Aufseher erforderlich ist, dass der Gefangene bei eintretendem Unwetter sich nicht sogleich und unmittelbar in seine Zelle zurückziehen kann, und dass ihm auch nicht so lange Zeit zum Aufenthalte in diesen Höfen, namentlich keine Arbeit in denselben, sondern nur ein Spaziergang gewährt werden kann. Der erste Uebelstand wird durch die Kostenersparniss am Baue, und den Umstand, dass auch für die frühern an die Zellen angebauten Höfe, wenn die Kommunicationen nicht ganz frei und ungehindert vor sich gehen sollten, eine Anzahl besonderer Aufseher nothwendig war, welche aber bei aller Aufmerksamkeit die Mittheilungen nicht verhüten konnten, aufgewogen. Einen Ersatz für den zweiten bieten die in den englischen Höfen angebrachten Schutzdächer. Bezüglich auf den dritten hat die Erfahrung gelehrt, dass täglich eine halbe Stunde Bewegung in einem luftigen, trockenen, freien Raume für die Erhaltung der Gesundheit hinreichend und wohl zuträglicher ist, als ein längerer

Aufenthalt in einem feuchten und ungesunden Hofe, oder in einer geschlossenen Spazierzelle. Bei einer geschickten Benützung des Raumes ist es aber sehr gut möglich, auf je 8 Zellen einen Spazierhof herzustellen und alsdann selbst in den kurzen Wintertagen jeden Gefangenen täglich eine Stunde spazieren gehen zu lassen. Für solche Gefangene, welche eines längeren Aufenthaltes im Freien bedürfen, sind sodann die früher erwähnten Arbeitshöfe bestimmt.

In einer neuen Isoliranstalt in Perth in Schottland hat man, um eine tüchtige geregelte Bewegung in den Spazierhöfen zu veranlassen, die Einrichtung getroffen, den Gefangenen zwei keulenförmige Stöcke in die Spazierhöfe zu geben und sie damit auf das Commando des Aufsehers verschiedene Uebungen vornehmen lassen. Diese Stöcke, wie Stricke und andere zur Ausführung verschiedener gymnastischer Kunststücke dienende Geräthe werden denselben auch in die Zellen gegeben. Wir übersehen nun keineswegs die Vortheile einer regelmässigen methodischen Uebung der Muskelkräfte (des Turnens) für die Gefangenen, fürchten aber, dass andererseits die Nöthigung, auch während der kurzen Erholungsstunden unter dem Commando eines Aufsehers bleiben und sich auch in den Bewegungen im Spazierhofe nach einem solchen richten zu müssen, den Gefangenen den Spaziergang so sehr verbittert, dass der hieraus hervorgehende moralische üble Einfluss die wohlthätigen physischen Wirkungen wieder aufhebt, und glauben desshalb, dass es zwar zweckmässig ist, den Gefangenen Turngeräthe, wie solches die Umstände gestatten, zu geben, und die Lust zu dergleichen Uebungen in ihnen zu erregen, allein dabei das Commando wegzulassen, oder es wenigstens nur bei solchen anzuwenden, deren Trägheit sonst den Spazirgang wirkungslos machen und ihre Gesundheit gefährden würde.

Ausser diesen zwei Hauptmitteln zur Erholung: Lectüre und Spaziergang, gibt es noch gewisse an sich geringe Kleinigkeiten, die für einen freien Menschen kaum von Bedeutung sind, für einen Gefangenen, und insbesondere für

einen isolirten Gefangenen aber von grossem Werthe sein, und sehr wesentlich zu seiner Zerstreuung und Erheiterung, und somit zur Erhaltung seiner Gesundheit beitragen können, wie z. B. der Besitz eines Vogels, oder eines andern kleinen Thierchens, die Pflege eines Topfgewächses, das Anfertigen gewisser Spielereien aus Pappe, oder Holz, aus Pferdhaaren u. dgl. Die Gewährung solcher Dinge, soweit dadurch nicht andere wichtige Rücksichten, wie z. B. die Reinlichkeit der Zelle und Gesundheit der Luft in derselben, gefährdet werden, insbesondere an Gefangene mit langer Strafdauer, oder an solche, deren Gemüthsstimmung besonders deprimirt ist, gibt in den Händen der Verwaltungsbeamten nicht nur ein mächtiges Beförderungsmittel der Gesundheit, sondern auch ein solches, sich Dankbarkeit, Liebe und Anhänglichkeit von Seiten der Gefangenen zu erwerben, womit für ihre Besserung. ein wesentlicher Schritt vorwärts gemacht ist, und ein solches zum Belohnen und Strafen. Sie müssen also zur Gestattung und nach Umständen zur Wiederentziehung solcher Vergünstigungen ermächtigt sein, und von dieser Ermächtigung auch den rechten Gebrauch zu machen wissen.

7. Unterricht.

Wir haben bereits an einem andern Orte [1]) darauf aufmerksam gemacht, wie die Erfahrung, dass ein grosser Theil der Verbrecher sehr mangelhafte, oder gar keine Schulkenntnisse besitzt, leicht zu der irrigen Ansicht führt, dass diese Kenntnisse, des Lesens, Schreibens und Rechnens an sich, zur Erhaltung und Befestigung der Rechtlichkeit und Unbescholtenheit des Charakters beitrage, und ihr Mangel zu den hauptsächlichen Ursachen des Verbrechens gezählt werden müsse; dass aber dieser Mangel nur in so fern er ein Beweis einer überhaupt vernachlässigten, oder durch

1) Ueber die Vorzüge der einsamen Einkerkerung als Mittel zur Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten. — Ueber die Einsamkeit als Besserungsmittel der Strafgefangenen. Karlsruhe 1842.

den von Kindheit auf schlechten Charakter des betreffenden Subjectes unfruchtbar gebliebenen Erziehung ist, mit der Neigung zum Verbrechen in Verbindung steht. Es wäre also ebenso irrig, wenn man glaubte mit der Ertheilung von Elementarunterricht für sich schon etwas Wesentliches zur Besserung der Sträflinge gethan zu haben. Dieser Unterricht wird, so lange der Charakter, der moralische Zustand nicht gebessert ist, höchstens dazu dienen, den Verbrechern ein weiteres Werkzeug zu neuen Verbrechen in die Hand zu geben und sie zu befähigen, mit mehr Umsicht und Geschicklichkeit zu Werke zu gehen. Dessen ungeachtet bildet er einen wesentlichen Bestandtheil der pönitentiären Erziehung, als Mittel und Werkzeug zur Bildung des Verstandes, dessen Bildung und Erleuchtung wesentlich jene des Herzens befördert und erleichtert, und die Mittel und Wege zu einem ehrlichen Fortkommen nach der Entlassung vervielfältiget. Für die isolirten Gefangenen gewinnt er aber noch eine höhere Bedeutung dadurch, dass er, ebenso wie Arbeit und Lectüre ein mächtiges Mittel ist, die geistige Thätigkeit in Anspruch zu nehmen, der Einförmigkeit und Langweiligkeit des Lebens in der Zelle entgegen zu wirken und dem Gefangenen eine heilsame Zerstreuung zu gewähren; und dass er die Gefangenen, welche früher nicht lesen gelernt hatten, erst für die Lectüre fähig macht, und also erst den Weg zu all den Vortheilen bahnt, welchen jene ihm gewähren kann, und ebenso durch den Unterricht im Schreiben ihm den Trost gewährt, mit seinen entfernten Verwandten in unmittelbaren schriftlichen Verkehr zu treten. Hiedurch gewinnt der Unterricht seine Bedeutung für die Gesundheit der Gefangenen. Denn alles, was dazu dient, ihnen die Einförmigkeit des Zellenlebens weniger fühlbar zu machen, ihnen geistige Beschäftigung und Zerstreuung zu machen, ihnen den Umgang und die Gesellschaft, die sie entbehren müssen, auf irgend eine Weise zu ersetzen, muss dazu dienen, ihr Gemüth zu erheitern, ihren Geist zu beschäftigen und so den verderblichen Folgen, welche man von der Entbehrung der Gesellschaft der Mit-

gefangenen fürchtet, und welche auch ohne solche Ersatzmittel unfehlbar eintreten würden, entgegen zu wirken.

Damit aber der Unterricht alle Vortheile gewähre, welche man von ihm erlangen kann, darf er sich nicht auf Lesen, Schreiben und Rechnen beschränken, sondern muss ausserdem das Zeichnen, insbesondere das sogenannte Fach- und geometrische Zeichnen, und die ersten Elemente der Geometrie, der Physik und Chemie in ihrer Anwendung auf die Gewerbe, der Naturgeschichte, Geographie und Geschichte umfassen. Ausserdem gehört zu den Unterrichtsgegenständen noch die Unterweisung in dem historischen und dogmatischen Theile der Religion. Eine grosse Anzahl von Strafgefangenen ist in der Erziehung so sehr vernachlässigt, dass sie oft kaum die ersten und nothdürftigsten Kenntnisse von Gott und dem Christenthume besitzen; um also, wie es zum Besserungswerke nothwendig ist, religiöse Empfindungen und Gesinnungen zu erwecken, ist es erforderlich, dass sie zuerst die Grundbegriffe erlangen, auf welche jene sich stützen. Dieser Theil des Unterrichts muss natürlich durch die Geistlichen der betreffenden Confessionen geschehen; allein darauf darf sich die Thätigkeit dieser nicht beschränken, es ist diese vielmehr nur das Fundament auf welchem sich der Schauplatz ihrer hauptsächlichsten und eigentlichen Wirksamkeit erst erheben soll.

Man hat dem Isolirsysteme vielfältig den Vorwurf gemacht, dass es zur Ertheilung des Elementarunterrichtes gar nicht geeignet sei, durch diesen Vorwurf aber, wie durch viele andere, nur bewiesen, dass man das System nicht kennt. Denn die Resultate, die durch den Elementarunterricht in La Roquette [1]) und in Pentonville [2]) erreicht worden sind, beweisen nicht nur, dass ein solcher Unterricht ohne Unterbrechung der Isolirung möglich ist, son-

1) Rapport à Msr. le Ministre de l'Interieur au sujet des modifications introduites dans le regime du Pénitencier des jeunes détenus et. c. Paris le 6. Fevrier 1843.

2) Second report of the commissioners for the gouvernement of the Pentonville prison. London 1844.

dern überdiess, dass es bereits zwei verschiedene Methoden giebt, welche zu unerwartet günstigen, und alles, was seither in Gefängnissen, wie auch in Volksschulen geschah übertreffenden Resultaten führen. Die eine dieser Methoden ist die von dem frühern Lehrer in der Anstalt von La Roquette und nunmehrigem Vorstande des Gefängnisses des Madelonettes, Herrn Pontignac de Villars erfundene, wobei die Gefangenen in ihren Zellen bleiben, und die andere die in Pentonville angewendete, wobei die Gefangenen in die, in dem Betsaale zur Anwohnung des Gottesdienstes ohne Unterbrechung der Isolirung eingerichteten hölzernen Abtheilungen gebracht werden. Wenn bei Schulunterricht und Gottesdienst die Gefangenen in diese Verschläge gebracht werden — denn in manchen Anstalten wird auch der Gottesdienst so abgehalten, dass die Gefangenen dabei in den Zellen, deren Thüren halb geöffnet werden, bleiben können, wenn also überhaupt solche Verschläge nothwendig sind, so müssen dieselben hinreichend geräumig und luftig gemacht werden. In dem neuen Haftgefängnisse zu Genf, hat man den Fehler begangen dieselben zu enge und dumpfig zu machen, wodurch es nun häufig geschieht, dass durch die Hitze und Luftverderbniss in denselben, Gefangene ohnmächtig werden. Gewisse Theile des Unterrichts wie die Schreib-Uebungen, den Zeichenunterricht und Aehnliches, werden immer in den Zellen ertheilt werden müssen, und dazu eine hinreichende Anzahl von Lehrern und sachkundigen Aufsehern, welche wenigstens nachsehen und nachhelfen, wenn auch nicht den eigentlichen, einem oder mehreren Hauptlehrern zuzutheilenden Unterricht, darin geben können. Der Vorschlag, die Aufseher aus der Klasse der Lehramtskandidaten zu wählen, dem in anderer Beziehung mannigfaltige Bedenken entgegenstehen [1]), würde in dieser Beziehung sehr zweckmässig sein.

1) Siehe meinen Aufsatz über die Bedeutung der Aufseher im Pönitentiarsysteme in den Jahrbüchern der Gefängniskunde. Bd. VIII. Heft 3. S. 285.

8. Disciplinarstrafen.

Obgleich nach allen seither gemachten Erfahrungen die einsame Haft weit weniger Veranlassung zu Disciplinarvergehen und also zu Bestrafung derselben giebt, obwohl man hier im Bestrafen nachsichtiger sein, und Manches mit einer blossen Ermahnung, oder einem Vorwurfe abthun kann, was beim gemeinschaftlichen Zusammenleben der Sträflinge gestraft, und selbst empfindlich gestraft werden müsste, so bleiben immer noch Fälle übrig, wo das Strafen nicht ganz umgangen werden kann. Die Strafe hat eine doppelte Wirkung, auch auf die Gesundheit der Gefangenen: eine moralische, welche in dem deprimirenden Gefühle, Strafe verdient zu haben, der Beschämung, sie erleiden zu müssen, oder bei manchem noch ganz Ungebesserten im Verdrusse und Aerger über die Bestrafung besteht, und eine physische, welche mit vielen Strafen, wie Kostentziehung und dergleichen verknüpft ist. Da man die Besserung der Strafgefangenen beim Pönitentiärsysteme mehr durch die moralische Einwirkung, als durch die physischen Uebel der Strafe zu erlangen sucht, so müssen auch die Disciplinarstrafen mehr durch ihren moralischen Eindruck, als durch damit verknüpfte physische Leiden wirken. Desshalb ist vor Allem erforderlich, bei den Gefangenen das Ehrgefühl, die Achtung vor den Beamten der Anstalt, und die Anhänglichkeit an sie dergestalt zu wecken, dass die Hauptwirkung der Strafe in dem Schmerze darüber, sich gegen die Ordnung vergangen, sich eine Strafe zugezogen und dadurch dem Vorstande, der die Strafe erkennt, Verdruss und Kummer verursacht zu haben, liegt. Hat man es mit einem Gefangenen so weit gebracht, diese Empfindungen und Betrachtungen in ihm zu erwecken und aufrecht zu erhalten, so kann man mit einem Verweise, einer leichten, die Gesundheit in keiner Weise gefährdenden Strafe Alles erreichen, und schwere Strafen, welche die Gesundheit der Gefangenen aufs Spiel setzen könnten, völlig umgehen. Um

aber diesen Zweck erreichen zu können, ist erforderlich, dass der Vorstand der Anstalt bei seinen Bestrafungen immer gerecht und ohne Leidenschaftlichkeit verfahre, dass er den Gefangenen von der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit der Strafe, und davon, dass er nur ungern in die Lage versetzt ist, zu strafen, dass die bestehenden Disciplinarvorschriften, zu deren Aufrechthaltung die Strafen nöthig sind, das Beste der Gefangenen ganz allein bezwecken, zu überzeugen sucht, und ihn in die Stimmung versetzt, diese Strafe mehr für eine gerechte Busse und Sühne, als für eine Art der Rache hinzunehmen. Insbesondere ist es wichtig, Gefangene, welche bereits eine längere Zeit, ohne gestraft worden zu sein, in der Strafanstalt zugebracht haben, wo möglich mit Strafen zu verschonen. Unsere Erfahrung hat uns gelehrt, dass solche Gefangene immer einen gewissen Stolz darein setzen, noch nicht gestraft worden zu sein, und sich darum bemühen, auch für die Zukunft das Gestraftwerden zu vermeiden. Ist es ihnen nun dessen ungeachtet begegnet, sich gegen die Disciplin etwas zu Schulden kommen zu lassen, und die Strafe, von der sie wissen, dass sie sie verdient haben, wird ihnen nachgelassen, so wird ihre Bemühung fernerhin sich keine Strafen mehr zuzuziehen, um so ernstlicher und erfolgreicher sein; werden sie aber gestraft, und ist der Ruhm, straflos geblieben zu sein, einmal eingebüsst, so werden sie sich auch aus künftigen Strafen weniger machen. Ueberhaupt werden Individuen, die schon oft gestraft worden sind, gegen die Strafen immer gleichgültiger, und die Strafen für sie also immer weniger wirksam. Deshalb ist es auch zweckmässig, gegen Bosheit, Hartnäckigkeit und Verstocktheit der Gefangenen, gleich von vorneherein ernstlich und kräftig einzuschreiten, da man auf diese Weise mit einer einzigen ernstlichen Bestrafung in der Regel weiter reicht, als mit zahlreichen geringen Strafen. Was die Art der Strafen betrifft, so müssen der Stock, die Peitsche, der Ochsenziemer, Ketten, Zwangsstuhl und Zwangsjacke

von vorneherein aus einer Strafanstalt mit Isolirung verbannt sein, da solche entehrenden und schmerzhaften Strafen dem Pönitentiarzwecke entgegen sind, und dem isolirten Gefangenen gegenüber bei nur einiger Umsicht in der Leitung der Anstalt leicht entbehrt werden können. Für die schwersten Fälle werden theilweise Entziehung der Kost (Wasser und Brod) und die Dunkelzelle immer hinreichen, für die leichteren Fälle werden auf kurze Zeit beschränkte Entziehung der Arbeit, der Lectüre, des Spazierganges, der Erlaubniss Besuche zu erhalten, Briefe zu schreiben u. dgl. die passendsten Strafen sein. Am zweckmässigsten ist es, wenn der Gefangene gerade *damit* gestraft werden kann, womit er sich verfehlt hat; dem Trägen und arbeitscheuen entziehe man die Arbeit, wer ein ihm gegebenes Buch zur Anknüpfung von Mittheilung mit andern Gefangenen zu benützen sucht, dem entziehe man die Lectüre, wer in dem Spazierhofe mit andern zu sprechen, oder ihnen schriftliche Mittheilungen zu machen versucht, dem entziehe man den Spaziergang, wer heimlich Briefe zu schreiben und zu befördern versucht, dem entziehe man die Erlaubniss zum Schreiben u. s. w. Solche Strafen sind wirksam und erscheinen in den Augen der Gefangenen selber als natürliche und gerechte Folgen ihrer Vergehen. Die Dauer solcher Entziehungen richtet sich nach der Schwere des Vergehens, der mehr, oder weniger böswilligen Absicht bei dessen Verübung, der Zahl der Bestrafungen, die der Gefangene bereits um des gleichen Vergehens willen sich zugezogen; vor Allem aber darnach, wie lange eine solche Entbehrung ohne Nachtheil für die Gesundheit Statt finden kann. Demnach kann Entziehung der Erlaubniss, Besuche anzunehmen, oder Briefe zu schreiben, oder Entziehung jener kleinen Vergünstigungen, deren wir oben bei Gelegenheit der Erholung der Gefangenen erwähnten, auf längere Zeit, Entziehung der Arbeit, der Lectüre, des Spazierganges dagegen nur auf kurze Zeit Statt finden.

9. Besuche.

Der Mangel eines jeden Verkehrs der Gefangenen untereinander, das häufige und gewöhnliche Alleinsein derselben, ist der einzige Punkt, in welchem sich das pensylvanische System der Einzelhaft von den übrigen Systemen der Gefängniszucht unterscheidet. Hierin muss also auch der Ursprung alles Guten, was man von diesem Systeme hofft sowohl, als auch aller üblen Folgen, die man von demselben fürchtet, gesucht werden. Man erwartet von der vollständigen Absonderung der Gefangenen zweierlei; zunächst und vorzüglich nämlich will man dadurch die üblen Folgen verhüten, welche schlechte Gesellschaft — und kann es eine schlechtere geben, als eine solche, welche die Gefangenen einer Strafanstalt untereinander bilden — überall auf die Moralität ausüben, und am allermeisten auf jenen ausüben, der selber in einem moralisch versunkenen Zustande sich befindet, und erst gebessert werden soll; sodann erwartet man aber auch von der Einsamkeit an sich, von der Abwesenheit aller zerstreuenden Einflüsse, von der dadurch dem Gefangenen gegebenen Musse und Gelegenheit zum Nachdenken über sich selbst und sein vergangenes und künftiges Leben, eine bessernde Wirkung. Beides lässt sich wohl kaum in Abrede stellen, und nur ein Uebermaass der Einsamkeit, ein beinahe beständiges und ununterbrochenes Alleinsein ist es, wovon man mit Recht üble Folgen befürchten könnte. Um nun diese zu verhüten, und doch die guten Wirkungen nicht aufgeben zu müssen, ist erforderlich, dass aller Verkehr der Sträflinge untereinander vollkommen abgeschnitten bleibe, und zugleich dafür zu sorgen, dass der Gefangene genug Besuche von unbescholtenen Menschen, deren Gesellschaft keine üblen Folgen für die Moralität erzeugen kann, erhalte, damit durch dieselben die üblen Folgen einer zu weit getriebenen Einsamkeit verhütet werden. Dass, wie sich ein Gegner der Isolirung ausgedrückt hat, ein Besuch dem andern die Thür in die Hand

gebe, und somit die heilsamen Wirkungen der Einsamkeit gestört werden, ist nicht ernstlich zu befürchten.

Es ist also die Zahl der Besuche, die der isolirte Gefangene in seiner Zelle erhält, die Personen, von welchen er sie erhält, und die Art und Weise, wie diese dabei zu Werke gehen, auch in Beziehung auf die Gesundheit der Gefangenen von äusserster Wichtigkeit, da sich um diese Frage beinahe der ganze Streit über die Gefahr der Isolirung für die Gesundheit dreht.

Das Gesetz vom 6. März 1845 über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal bestimmt § 3 die Zahl der Besuche, welche der Gefangene täglich erhalten soll, auf wenigstens 6, wobei jene der Werkmeister, der Aufseher, der Geistlichen, der Aerzte, der Lehrer, der Directionsmitglieder, der Inspectoren, der Bekannten und Verwandten des Sträflings und anderer Personen, welche Zutritt haben in Rechnung gebracht werden. Wir sind der Ansicht, dass es nicht gut ist, eine bestimmte feste Zahl von Besuchen festzusetzen. Wenn die Aufseher und Werkmeister ein solches tägliches Pensum von Besuchen abzumachen haben, werden sie sich in der Regel beeilen, dasselbe zu erfüllen, und maschinenmässig von Zelle zu Zelle eilen, ohne sich Zeit zu nehmen, bei den Einzelnen zu verweilen, ohne Interesse an ihnen zu nehmen, und werden sich wohl auch hüten, mehr zu thun, als ihnen gerade vorgeschrieben ist. Solche flüchtige Besuche können zwar wohl dazu dienen, die Einsamkeit des Gefangenen auf einen Augenblick zu unterbrechen und ihnen eine kurze Zerstreuung zu gewähren. Aber wenn der Besuch bei dem Gefangenen alles das, was man von demselben Gutes mit Recht erwarten kann, erfüllen soll, so darf er sich nicht auf ein automatisch hergesagtes Guten Tag! Wie gehts? Adieu! bei dem die Thürfalle nicht aus der Hand des Besuchers kömmt, beschränken, und der Besuchte muss Zeit haben, ein herzliches, freundliches Gespräch mit dem Besuchenden anzuknüpfen, mit ihm über alles, was ihm auf dem Herzen

liegt, sich zu unterhalten, von ihm Trost und guten Rath zu empfangen, so dass die Wirkung des Besuches nicht mit dem Besuche zugleich vorüber ist, sondern nachhaltigen Trost, Beruhigung, oder Stoff zum Nachdenken hinterlässt.

Auch den Verwaltungsbeamten, Geistlichen und Aerzten sollen nicht zum Voraus eine gewisse bestimmte Anzahl von Besuchen für den Tag vorgeschrieben werden. Es wird besser sein, ihrem Diensteifer und Pflichtgefühl zu überlassen, den einen öfters, den andern weniger oft, den einen auf kurze Zeit, den andern länger zu besuchen, und nöthigenfalls einmal den ganzen Tag, oder mehrere Stunden, einem einzigen zu widmen. Solche Besuche zu rechter Zeit und auf die rechte Weise gemacht, bei welchen der Gefangene ungescheut, und ohne dem Beamten die Ungeduld, und die Befürchtung, seine vorgeschriebene Zahl von Besuchen etwa nimmer zu Stande bringen zu können, im Gesichte zu lesen, sich aussprechen kann, werden sowohl in gesundheitlicher als in moralischer Beziehung weit bessere Früchte tragen, als wenn die Beamten ebenfalls ihr bestimmtes tägliches Pensum durchzumachen haben. Es wird dadurch gar zu leicht der Eifer und das wahre und innere Interesse an der Sache überhaupt und an dem einzelnen Gefangenen in einen gewissen Schlendrian umgewandelt, der sich weit mehr darum bekümmert, *dass*, als *wie* die Besuche gemacht werden. Beamte, denen man nicht zutraut, dass sie Interesse für die Sache, Pflichtgefühl und Intelligenz genug besitzen, um dem Besuche der Gefangenen ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden, und die Wichtigkeit und Nothwendigkeit derselben einzusehen, bei welchen man also solche Vorschriften für nöthig erachte, stelle man lieber gar nicht an. Dagegen sehe man darauf, dass man die Beamten nicht mit dem Anfertigen von Tabellen, dem Erstatten von Berichten, dem Einholen von Genehmigungen über und für jede Kleinigkeit überlade und ermüde, und für die nöthigen derartigen Arbeiten hinreichendes Hülfspersonale beigebe, damit ihnen Zeit und frischer Muth genug

übrig bleibe, um dem wesentlichsten Theile ihrer Pflichten mit Erfolg obliegen zu können.

Auch erwarte und verlange man nicht von den Besuchen der Werkmeister und Aufseher die gleiche Art und Weise und die gleichen Erfolge, wie von jenen der Verwaltungsbeamten, von denen des Arztes die gleichen, wie von jenen des Geistlichen u. s. w. Ein jeder hat sich gegen den Gefangenen auf seine eigene Weise zu benehmen, ein jeder wird Anderes erstreben und erlangen als der andere. Deshalb ist es nöthig, dass wir über jeden der Besuchenden dieser verschiedenen Classen insbesondere uns aussprechen.

a. *Aufseher.* Die Stellung und Aufgabe des Aufsehers ist bei dem Isolirungssysteme eine ganz andere, als da, wo die Gefangenen in Gemeinschaft leben. Hier ist seine erste und wichtigste Pflicht, die Ruhe und Ordnung — und wo solches geboten ist, das Stillschweigen aufrecht zu erhalten, die Worte und Handlungen, selbst die Blicke und Mienen der Gefangenen zu überwachen, die etwa vorfallenden Vergehen gegen die Disciplinarvorschriften zur Anzeige und Bestrafung zu bringen. Seine Gegenwart ist also den Gefangenen lästig, seine Stellung ihnen gegenüber, eine feindselige, die ihm nicht leicht gestattet ihre Liebe und ihr Vertrauen sich zu erwerben, ausser etwa durch eine pflichtwidrige, der Aufrechthaltung der Ordnung hinderliche Nachsicht. Lässt er sich mit dem einen, oder dem andern in ein Gespräch ein, so ist seine Aufmerksamkeit von den übrigen abgewendet, er erregt Neid, und den Vorwurf der Partheilichkeit bei jenen, mit welchen er sich nicht so oft, oder gar nicht abgibt, und bei denen, mit welchen er sich öfter und lieber unterhält, die Meinung, dass sie sich mehr erlauben dürfen als die andern; und aus solchen Unterhaltungen wird er unwillkürlich dem einen mehr, als dem andern geneigt werden, eine bessere Meinung von ihm bekommen, und ihn freundlicher behandeln als den andern. Es ist diess schlimm und erregt Eifersucht, Neid und den Verdacht, oder wenigstens den Vorwurf der Partheilichkeit,

selbst wenn sein Urtheil und seine Neigungen ihn richtig leiten, noch mehr aber, wenn er sich von einem besonders Schlauen und Manlfertigen dupiren lässt, und also nach dem in der Regel richtigen Gefühle der Sträflinge seine Gunst und Neigung einem Unwürdigen zuwendet. Anders ist es bei der Isolirung; der Aufseher wird auch hier einzelne Sträflinge bevorzugen, sich zu dem einen mehr als zum andern hingezogen fühlen, mit dem einen länger, öfter und freundlicher als mit dem andern sich unterhalten; denn dieses sind Menschlichkeiten, die vorfallen werden und müssen, so lange Beamte und Aufseher der Strafanstalten aller menschlichen Schwächen nicht nur, sondern aller menschlichen Gefühle und Neigungen nicht entkleidet sind. Aber diese Bevorzugungen werden den andern Gefangenen nicht bekannt, und erregen also keinen Neid und keine Vorwürfe der Partheilichkeit. Zu feindseliger, unfreundlicher Behandlung der Gefangenen von Seiten der Aufseher ist beim Absonderungssysteme überall kein Grund vorhanden, und es bleibt also auch dem weniger Bevorzugten vergleichungsweise Vernachlässigten gegenüber das Verhältniss immer noch ein freundlicheres, als bei den übrigen Systemen.

Die Aufseher und Werkmeister stehen vermöge ihrer Erziehung, ihrer geselligen Stellung, ihrer Lebens- und Denkweise der Mehrzahl der Gefangenen jedenfalls näher, als die übrigen Beamten der Anstalt, und es ist also zu erwarten, dass dieselben mit ihnen eher sympathisiren, sich ihnen gegenüber ungescheueter und offener aussprechen, sich mehr so geben, wie sie wirklich sind, ebenso, dass die Aeusserungen solcher, ihnen näherstehenden Personen auf die Gefangenen einen günstigeren Eindruck machen, und bei ihnen ein willfährigeres Gehör finden. Die Einwirkung des Aufsichtspersonales auf die Gefangenen ist also eine sehr wichtige, und es muss darauf gesehen werden, dass eine hinreichende Anzahl solcher Angestellten vorhanden ist, um den Besprechungen mit den Gefangenen die erforderliche Zeit widmen zu können, und die rechten Leute

hiezu gewählt werden, Leute, welche mit den erforderlichen intellectuellen und moralischen Eigenschaften, welche sie in den Stand setzen, neben der gewünschten moralischen Wirkung auch die für die Erhaltung der Gesundheit und Abwendung der Nachtheile der Einsamkeit auf dieselben, wünschenswerthe Beruhigung und Erheiterung des Gemüthes und Beschäftigung des Verstandes den Gefangenen mitzutheilen im Stande sind, zugleich aber in ihrer Achtung sich zu erhalten, und sich von ihnen nicht zum Besten zu halten und auslachen zu lassen wissen. Die nächste Frage ist nun hier, wo diese Aufseher hernehmen? Wir haben anderwärts versucht, diese für das gesammte Pönitentiärwesen äusserst wichtige Frage zu beantworten [1]) und können uns also hier kurz fassen.

Seither war es in den meisten Strafanstalten Sitte, vorzugsweise, oder selbst ausschliesslich ausgediente Soldaten zu Aufsehern zu wählen, da diese an Ordnung, Gehorsam und Pünktlichkeit gewöhnt sind. Es sind dieses ganz schätzbare Eigenschaften für einen Aufseher, oder Werkmeister, allein es sind nicht alle und nicht einmal die wesentlichsten. Wenn aber ein Individuum sonst die erforderlichen Eigenschaften besitzt — die sich freilich mit der Art der Erziehung, welche die Soldaten im Dienste erhalten und dem gewöhnlichen Treiben in den Kasernen nicht leicht vereinigen lassen — so kann es ihm nur zur weitern Empfehlung dienen, wenn er auch Soldat gewesen ist. Unrecht aber und höchst verderblich wäre es, wenn man auch in einer Isoliranstalt die Aufseherstellen als eine Art von Ruhe- und Versorgungsstellen für ausgediente Soldaten ansehen wollte, zu denen jeder, der einige Jahre untadelhaft beim Militair gedient, für tauglich erachtet wird.

Gegen Brüder, oder beziehungsweise Schwestern eines geistlichen Ordens walten ebenfalls wichtige Bedenken ob.

---

1) Ueber die Bedeutung der Aufseher im Pönitentiärsysteme; in den Jahrbüchern der Gefängnisskunde Bd. VIII Heft 3.

Obgleich wir das Gute keineswegs verkennen, welches solche, wenn sie ihren Zweck und ihre Aufgabe klar erkennen und ohne Nebenabsichten verfolgen, zu leisten im Stande sind, wie dieses bis jetzt von Seiten der Brüder des heiligen Joseph in mehreren französischen Strafanstalten der Fall zu sein scheint, so würden wir doch nicht rathen, einen solchen Orden in eine Anstalt zu berufen, wo mehrere gleich berechtigte Confessionen nebeneinander bestehen, und seine Einführung in einer rein katholischen Anstalt nur unter der Bedingung empfehlen, wenn dem Vorstande, oder besser, dem Verwaltungsrathe der Anstalt das unbedingte Recht der Oberaufsicht und des Oberbefehls über sämmtliche in der Anstalt beschäftigte Brüder, oder Schwestern, und das der augenblicklichen Entfernung eines jeden, der aus irgend einer Ursache nicht für tauglich erkannt wird, eingeräumt würde. So lange solche Männer, oder Frauen noch unter andern, nicht in unmittelbarer Beziehung zu der Anstalt stehenden Oberen stehen, so lange sie nicht zu strengem unbedingtem Gehorsame, gleich andern Aufsehern gegen den Vorstand der Anstalt in allem was den Dienst betrifft, und zur strengen und unverbrüchlichen Einhaltung der von den höhern der Straftanstalt vorgesetzten weltlichen Behörden ausgehenden Instruction verpflichtet sind; so lange ist die Gefahr, dass sich fremde, der Einheit der Leitung und dem Gedeihen des Ganzen verderbliche Einflüsse geltend machen würden, nicht beseitigt.

Gegen Schulkandidaten als Aufseher ist zunächst die Schwierigkeit, sie zu erhalten, das zu jugendliche Alter, in welchem sie zur Zeit, zu der sie allein noch vielleicht für den Dienst in den Strafanstalten zu gewinnen wären, nämlich gleich nach Entlassung aus dem Seminare, gewöhnlich stehen, und der Umstand, dass sie nicht, wie es wünschenswerth wäre, ein Handwerk verstehen, geltend zu machen. Jedoch halten wir es für wünschenswerth, dass wenigstens ein, oder zwei solcher Kandidaten, zur Unterstützung der Lehrer, sich unter den Aufsehern befinden.

Am allerwenigsten tauglich für den Dienst in Isolir-anstalten halten wir Individuen, die als Aufseher, oder Werk-meister bereits in einer Anstalt des alten Systemes gedient haben. Es ist solchen Leuten nicht zuzutrauen, dass sie Einsicht und Sachkenntniss genug besitzen, um zu beweisen, dass die Anforderungen, die man hier an sie macht, ganz andere, und theilweise selbst die entgegengesetzten sind, als man seither an sie gemacht, dass der isolirte Gefangene ganz anders behandelt werden muss, als der in Gemein-schaft lebende; und selbst wenn sie soviel Einsicht be-sässen, würde es ihnen an Kraft fehlen, lange geübte Ge-wohnheiten plötzlich abzulegen.

Im Allgemeinen wird man, wie wir glauben am besten thun, die Aufseher für eine Strafanstalt des neuen Syste-mes aus der Classe der Handwerker zu nehmen und hiezu vorzugsweise Verheirathete und Familienväter zu wählen; wir glauben, dass die erforderlichen Eigenschaften, Recht-lichkeit, ein gewisser Grad von Bildung des Verstandes und Herzens, Religiosität ohne Zelotismus und Intoleranz, sich am öftesten und leichtesten in dieser Classe finden werden. Ein ihren Bedürfnissen und Gewohnheiten ange-messenes Einkommen, die Sicherheit ihrer Existenz, bei gutem Verhalten, die Aussicht auf eine Unterstützung ihrer Familie nach ihrem Tode, werden sie an den Dienst fes-seln und ihnen Freudigkeit, Beharrlichkeit und Aufopferungs-fähigkeit ertheilen; und an sie wird sich der Gefangene am leichtesten und liebsten anschliessen und sie zu Ver-trauten seiner moralischen und bürgerlichen Sorgen und An-gelegenheiten machen.

Die eigentlichen Aufseher werden in der Regel, wenn ihre Zahl nicht sehr gross ist, nur in die Zelle des Ge-fangenen gelangen, wenn sie ein bestimmtes Geschäft dahin ruft, wie z. B. das Aufklappen und Befestigen des Bettes an die Wand des Morgens, und das Wiederherablassen des-selben des Abends, (wenn Betten nach der Genfer Art ein-geführt sind,) das Anzünden und Löschen des Lichtes,

das Herbeischaffen der Speisen und des Wassers, das Abholen der geleerten Gefässe nach der Mahlzeit, das Abholen in den Spazierhof und Zurückführen von demselben u. dgl. mehr; und werden hiebei, da diese Geschäfte gewöhnlich gleichzeitig bei einer grössern Anzahl von Gefangenen vollzogen werden sollen, nicht Zeit haben, sich mit den Gefangenen in ein längeres Gespräch einzulassen; eben so wenig wird ihnen neben diesen Geschäften und neben der Pflicht der Aufsicht in den Gängen und Gallerien und jener, nach den Bedürfnissen der Gefangenen zu sehen, welche sie durch den Schellenzug herbeigerufen haben, noch viel Zeit übrig bleiben, eigentliche freiwillige Besuche bei den Gefangenen in den Zellen zu machen. Man kann also auch von ihrer Einwirkung auf die Gefangenen nicht viel positiv Gutes erwarten, und muss sich damit begnügen, wenn sie keine schädlichen Einflüsse auf sie ausüben. Die Aufgabe der Werkmeister aber besteht insbesondere darin, die Arbeit der Gefangenen zu leiten, ihnen die Stoffe und Geräthschaften für ihre Arbeit zu übergeben, die fertigen Producte abzuholen, ihnen Unterricht in den betreffenden Profession zu ertheilen u. s. w. Diese Geschäfte vertragen sich eher mit einem längern Aufenthalte in den Zellen, und fordern zum Theile solchen. Demnach sind es insbesondere die Werkmeister, welche mit den Gefangenen in Berührung kommen und den meisten Einfluss auf dieselben üben. Bei ihrer Wahl ist also am allermeisten Sorgfalt anzuwenden. Aber auch die beste Wahl wird keine vollkommen tauglichen Individuen gleich von Vorne herein liefern. Nur Unterricht und Erfahrung vermögen solche zu bilden, und es ist eine der wichtigsten Aufgaben des Vorstandes der Anstalt, solche gute Aufseher und Werkmeister durch seine Lehre und sein Beispiel heranzuziehen. Hierdurch kann er weit mehr zum Besten der Gefangenen und zum Gedeihen der Anstalt wirken, als durch seine unmittelbare Wirkung auf die Sträflinge. Er selber kann persönlich nicht überall sein, nicht für Alles einstehen, aber durch Aufseher und Werkmeister, die in

seinem Sinne und seinem Geiste zu handeln gelernt haben, vervielfältigt er sich gewissermaassen. Wo dieses nicht Statt findet, wo die Aufseher nicht empfänglich sind für den Geist, der ihnen vom Vorstande eingeflösst werden soll, oder wo dieser es nicht versteht, ihnen den richtigen Impuls zu geben, kann er, so vorzüglich auch sonst seine Eigenschaften sein mögen, nur wenig leisten. Deshalb ist es aber auch nöthig, dass ihm bei der Wahl und der Entlassung der Aufseher eine entscheidende Stimme zustehe. Werden ihm gegen seinen Willen Leute zugeschickt, die die erforderlichen Eigenschaften überhaupt, und insbesondere die nöthige Bildsamkeit und Lenksamkeit nicht besitzen, oder ist er genöthigt solche beizubehalten, die er für untauglich erkannt hat, die ihm aus Unverstand, oder Böswilligkeit entgegen arbeiten, so muss er nothwendig die Lust und den Muth zu wirken, verlieren, da man ihn für den Erfolg verantwortlich macht, und ihn zugleich in die Unmöglichkeit versetzt, ihn zu erzielen.

b. *Verwaltungsbeamte.* Der Vorstand der Strafanstalt und die ihm beigegeben sind und seine Functionen theilen, wie Inspectoren, Assistenten u. dgl., haben die Zellen der Gefangenen zu besuchen, um zur Anzeige gekommene Disciplinarvergehen zu untersuchen und die Bestrafung derselben auszusprechen, ihnen Eröffnungen und Verkündigungen zu machen, oder auf besonderen Verlangen der Sträflinge, oder endlich nur um sie zu besuchen, sie hiebei kennen zu lernen, ihnen Rath, Trost, Aufmunterung oder Warnung zu ertheilen, kurz an ihrer Besserung zu arbeiten und ihre Einsamkeit zu unterbrechen, wie jeder andere Besuchende. Man muss von den Besuchen der letztern Art von Seiten des Directors nicht zu viel erwarten. Nehmen wir nun an, dass ihm neben den andern Geschäften und den oben erwähnten Besuchen auf besondere Veranlassung täglich 5 Stunden zum Besuche der Sträflinge der Reihe nach übrig bleiben, und dass ein solcher Besuch durchschnittlich eine Viertelstunde dauert (was nicht zu viel ist, wenn der Besuch andern Früchte

tragen soll), so kann er täglich 20 Gefangene besuchen, und bedarf also in einer Anstalt von 400 Köpfen 20 Tage bis er jeden Gefangenen einmal gesehen hat. Daraus geht hervor, dass von täglichen Besuchen des Vorstandes in einer nur einigermaassen grossen Anstalt zu reden, eine völlige Unkenntniss der Verhältnisse beweist. Denn hätte der Vorstand auch sonst gar nichts zu thun, als die Gefangenen zu besuchen, und würde er seine Besuche darauf beschränken, den Kopf zur Thüre herein zu strecken und nach zwei flüchtig gewechselten Worten im Galopp wieder weiter zu gehen, so würde dennoch der Tag kaum hinreichen alle zu besuchen. (Bei 12 Stunden, die täglich auf Besuche verwendet würden, würde es bei 400 Gefangenen auf jeden Besuch 1⅘ Minuten treffen.) Die Hauptwirksamkeit des Vorstandes kann also nicht von seinen Besuchen bei den Gefangenen erwartet werden, sondern muss in dem Geiste bestehen, den er dem Ganzen einzuhauchen versteht, in der tiefen und gründlichen Kenntniss des Systemes, der Menschen überhaupt, und seines Personales insbesondere, so dass er jeden an den rechten Platz zu stellen, jedem den richtigen Impuls zu geben, die verschiedenen Leistungen der Einzelnen zu einem Ganzen zusammenzufassen und zusammenzuhalten weiss, dessen Lenker er ist.

Gegenüber den einzelnen Gefangenen bei seinen Besuchen tritt er zunächst als Repräsentant der zeitlichen und weltlichen Gerechtigkeit auf; er muss suchen die Gefangenen von der Gerechtigkeit der erlittenen Verurtheilung sowohl, als der Disciplinarstrafen, zu überzeugen, ihnen begreiflich zu machen, dass die Gerichte, die ihn verurtheilt, gerecht, die Gesetze, welche dieses verlangten, zum Vortheile Aller, dass die Disciplinarvorschriften, die ihm oft grausam, willkührlich und überflüssig erscheinen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung ebenso, als zur Besserung und Wiederherstellung der Gefangenen in der öffentlichen Meinung nothwendig, und zum eigenen wohlverstandenen Besten derselben

sind; kurz, dass man ihnen nicht mehr Uebles thun will, als sie durch ihr Vergehen sich zugezogen haben, und darauf hin arbeitet, selbst die verdiente Strafe zu ihrem Besten zu wenden. Durch Eingehen in ihre Familien- und andere Angelegenheiten, durch Ertheilen von Rath und Beistand in solchen, wird er ihr Vertrauen und ihre Liebe sich gewinnen. Für den Gefangenen, der der Mittel und Wege beraubt ist, selber zu handeln und selber zu sorgen, sich nach Belieben den Rath und Beistand solcher einzuholen, zu denen er Vertrauen hat, sind solche kleine Gefälligkeiten oft von grossem Werthe, und reichen hin, sich sein Vertrauen und seine Dankbarkeit zu erwerben. Hat der Vorstand aber einmal diese gewonnen, so ist es ihm leicht gemacht, die erwünschte Wirkung auf den Gefangenen zu erzeugen. Es ist häufig das erste und wesentlichste Hinderniss der Besserung darin zu suchen, dass der Bestrafte die Vollzieher seiner Strafe, in deren Hände auch zugleich seine Besserung gelegt ist, für seine natürlichen Feinde, sich selbst aber für einen Unterdrückten und Verfolgten, für ein Opfer der Härte und Grausamkeit des Gesetzes hält, und also alles, was mit ihm und um ihn in der Strafanstalt geschieht, mit Misstrauen und Argwohn betrachtet, und erst durch Besiegung dieser Stimmung der Weg zu seinem Herzen eröffnet werden muss.

Wo aber Milde und Ueberredung vergeblich sind, wo Trotz und Bosheit sich zeigen, muss der Director auch wissen, zur rechten Zeit Ernst und Energie zu entwickeln. Trotz, Widersetzlichkeit und Starrsinn müssen gebrochen werden, bei der Erziehung der Verbrecher so gut, wie bei jener der Jugend. Allein dieses muss ohne Leidenschaft und Zorn, mit kaltem ruhigem Blute geschehen. Erscheint ein strenges Einschreiten, auch wo es wohl verdient ist, als eine Aeusserung der Leidenschaft, dann hat es alle Wirkung verloren, und kann nur weiteren Trotz und Erbitterung, oder im besten Falle Furcht erregen. Ueberall muss bei dem Einschreiten gegen Vergehen wohl unter-

schieden werden zwischen Trotz und Bosheit einerseits, und Uebereilung und augenblicklichem Vergessen andrerseits.

Dass nicht alle Fälle und Vorkommnisse in einer Strafanstalt in Instructionen und Reglements vorgesehen werden können, und ebenso häufig ein rasches und augenblickliches Einschreiten, das kein vorläufiges Erstatten von Berichten und Einholen von Verhaltungsmaassregeln gestattet, nothwendig ist, versteht sich von selbst, und dem Vorstande einer solchen Anstalt ein gewisser Spielraum, eine gewisse Breite der Vollmacht gestattet werden, ohne ihn deshalb der Verantwortlichkeit für seine Handlungen zu entheben.

c. *Die Geistlichen.* Diese können in einer Strafanstalt ausserordentlich viel Gutes stiften, wenn sie ihre Stellung richtig auffassen, aber auch unendlich viel schaden, wenn dieses nicht der Fall ist. Aufheiterung des Geistes, Beruhigung des Gemüthes der Gefangenen sind ebenso in ihre Hände gelegt, wie Verzweiflung, Trübsinn, Wahnsinn, Tobsucht und Selbstmord.

Der Unterricht in den positiven Theilen der Religion ist, wie bereits oben erwähnt worden, nur der Anfang, das Fundament ihres Wirkens; ihre wahre und eigentliche Wirksamkeit beginnt erst dem vereinzelten Gefangenen gegenüber. Hier tritt er auf als der Repräsentant der göttlichen Gerechtigkeit und der göttlichen Gnade. Seine Aufgabe ist die moralische Besserung, gestützt auf die Religion. Keine Disciplin, so vorzüglich sie auch ist, und kein System kann für sich die Gefangenen bessern. Alles was man von Disciplin und System in einer Strafanstalt erwarten kann, ist, dass sie die Hindernisse der Besserung beseitigen, und den anderweitigen günstigen Einflüssen den Boden bereiten, auf dem sie sich entwickeln und Früchte tragen können.

Der erste Schritt zur Besserung ist die Erkenntniss gesündigt zu haben, und die Empfindung von Reue hierüber und die erste Bemühung des Geistlichen bei dem Gefangenen muss also dahin gehen, ihn zur Einsicht zu bringen, dass er durch sein seitheriges Leben und durch sein Vergehen

sich gegen göttliche und menschliche Gesetze verfehlt hat, und bei ihm eine ernstliche Reue zu erwecken. Aber hiemit ist noch nicht alles gethan, wie manche fanatische, gewissen Secten und Richtungen angehörige Priester glauben, die alles gethan zu haben meinen, wenn sie dem Sünder die Schwere seines Vergehens und seine Verruchtheit mit recht grellen Farben vor die Augen stellen, ihm, wie man zu sagen pflegt, die Hölle recht heiss machen, ihm Gott als einen zürnenden eifernden Gott vorstellen, um so zur Zerknirschung — und nicht selten zur Verzweiflung, zum Wahnsinne und zum Selbstmorde treiben. Die tägliche Erfahrung lehrt, dass dieses selbst bei freien, in tausendfältigen Zerstreuungen lebenden, und bei rechtlichen, sich keines schweren Vergehens bewussten Menschen häufig die Folgen fanatischer Missionspredigten oder pietistisch-mystischen Konventikel-Treibens ist, wie weit eher muss solches bei Gefangenen der Fall sein, welche solchen Einflüssen ohne Schutz und ohne anderweitige Zerstreuung preisgegeben sind, und sich häufig wirklich schwere Vergehen vorzuwerfen haben? Die ächte und wahre Reue muss unmittelbar vom Entschlusse der Besserung gefolgt sein, und wenn es keine ernstliche, wahre Besserung ohne Reue gibt, so gibt es auch keine wahre Reue ohne Besserung, und diese thatsächliche Reue ist es, die bei dem gefangenen Verbrecher hervorgerufen werden muss. Aber der Weg von der tiefen moralischen Verworfenheit, in welche manche Verbrecher versunken sind, zur Tugend und Rechtschaffenheit ist ein weiter und mühesamer, den der schwache, versunkene Mensch nicht leicht ohne Hilfe und Unterstützung zurückzulegen vermag. Ist es also gelungen, den Verbrecher zur Reue und zum Entschlusse der Besserung zu bringen, ihm auch die Vergebung, die allen reuigen Sündern verheissen ist, hoffen und vertrauen zu machen, so muss er auf dem einmal betretenen Wege der Besserung erhalten und gefördert werden durch freundliche Leitung und Zuspruch, durch Spendung der Gnadenmittel der Religion, es muss ihm eine völlige Ver-

gebung jenseits, und ein, nicht reiches und mit irdischen Gütern gesegnetes, aber ruhiges und ehrenhaftes Leben diesseits des Grabes als Ziel und Lohn seiner Kämpfe vorgehalten werden. Dieses Kämpfen und Ringen nach einem bestimmten freudigen Ziele, die Freude am Gelingen eines jeden Schrittes vorwärts, bilden sodann das beste und sicherste Gegengift gegen die Schrecken des Gewissens und die Schmerzen der Reue, und also gegen die Gefahren von Seelenstörung bei isolirten Gefangenen. Die Verfahrungsweise, um zu solchen Resultaten zu gelangen, lässt sich nicht im Allgemeinen bezeichnen, ein jeder muss nach seinem Character und Temperamente, nach seiner Erziehung, seinem Grade intellectueller und moralischer Bildung, nach seiner Stellung in der Gesellschaft, nach der Art seines Vergehens und dem Grade seiner Sündhaftigkeit wieder anders behandelt werden. Immer aber wird Sanftmuth, Belehrung, Ueberzeugung den Weg zum Herzen eher finden, als Ungestüm, Heftigkeit und Zelotismus. Vor allem soll sich der Geistliche hüten, die weltliche Gewalt zu Hülfe zu rufen, und durch Disciplinarstrafen oder Verfolgungen wirken zu wollen. Er mische sich ebenso wenig in die Angelegenheiten der Polizei der Anstalt, als er dulde, dass sich diese in seinen Wirkungskreis einmische. Sieht er, dass ein Gefangener verstockt, und seinen Belehrungen unzugänglich ist, so bestürme er ihn nicht auf eine heftige und zudringliche Weise; damit wird er nur grössere Hartnäckigkeit und Verstocktheit erzeugen, und sich am Ende den Weg zum Wirken bei ihm ganz abschneiden. Es kommt für jeden sein Stündlein, und dieses muss er abzuwarten wissen. Längere Dauer der Gefangenschaft, Nachdenken und Ueberlegung in den Stunden der Einsamkeit, Krankheit und physische oder moralische Leiden, irgend ein scheinbar unbedeutendes zufälliges Ereigniss, können über kurz oder lang den trotzigsten Geist beugen, das verstockteste Herz erweichen. Weiss der Geistliche solche Augenblicke zu erkennen und zu benützen, so wird die Zeit immer noch kommen, in der er

wirken kann, wenn er sich durch früheres ungeeignetes Betragen das Herz der Gefangenen nicht für immer abgewendet hat.

Es ist allerdings, um falschen Anforderungen nachzukommen, nothwendig, dass der Geistliche einer Strafanstalt ungewöhnliche Eigenschaften besitze: eine tiefe religiöse Ueberzeugung, gleich weit entfernt von Indifferentismus und von Intoleranz und Fanatismus, eine apostolische Einfachheit der Manieren neben einer tüchtigen Weltbildung, so dass er das Herz des Ungebildeten ebenso wie jenes des halb und ganz Gebildeten zu gewinnen weiss, eine tiefe Kenntniss des menschlichen Herzens und der Welt, Sanftmuth, Geduld neben Ernst und Energie des Characters, ein einnehmendes Aeusseres, eine glühende Beredtsamkeit; und vor Allem auch Erfahrung im Umgange mit Gefangenen.

Je grösser die Anforderungen sind, die man an einen Strafanstaltsgeistlichen machen muss, je seltener Männer sind, welche solchen Anforderungen zu entsprechen im Stande sind, je wichtiger es ist, dass ein häufiger Wechsel in der Person desselben vermieden werde, da jeder neu Eintretende einige Lehrjahre durchmachen muss, ehe er seine volle Wirksamkeit entfalten kann; je mehr Uebles endlich durch ungeeignete Geistliche in einer Strafanstalt angerichtet werden kann, desto mehr muss dafür gesorgt werden, dass auch die äussere Stellung desselben nach Ehre und Einkommen eine angenehme und wünschenswerthe sei, damit ein solcher Mann, der ein wahres Kleinod für die Anstalt, und dessen Beruf ein ebenso mühevoller als segensreicher ist, diesem Berufe nicht auch noch äusserliche Opfer zu bringen genöthigt ist. Es ist jedenfalls eine falsche Massregel, und Misstrauen gegen die Wirksamkeit der Geistlichen an den Strafanstalten, ihnen nur geringe Besoldungen zu verwilligen. Glaubt man, dass ein Geistlicher hier überhaupt nichts Gutes, oder gar nur Uebles stiften kann, so stelle man gar keinen an und verwillige also nichts; oder aber fürchtet man nur eine verkehrte Wirksamkeit seines für

diese Stelle nicht geeigneten Geistlichen; so muss man die Mittel bereit halten, die erforderlich sind, einen geeigneten zu finden, für seine Bemühungen angemessen zu belohnen und dadurch ihn festzuhalten.

Damit der Geistliche den einzelnen Gefangenen hinreichend Zeit widmen kann, darf die Zahl der ihm anvertrauten nicht zu gross sein. Wir glauben, dass hundert Gefangene für einen das Höchste ist, was er zu bemeistern vermag, und wo also die Zahl der Gefangenen von *einer* Confession dieses Maximum beträchtlich übersteigt, muss die Zahl der Geistlichen in entsprechender Weise vermehrt werden.

d. *Der Arzt.* Auch die Heilkunde muss gegenüber dem einsamen Gefangenen repräsentirt sein. Es reicht nicht hin, dass derselbe im Erkrankungsfalle schnelle und zweckmässige Hilfe erhalte. Es ist oft viel leichter einem Uebel, das der Betreffende noch gar nicht fühlt, oder wenigstens nicht hoch genug anschlägt, um ärztliche Hilfe nachzusuchen, das aber der erfahrene Arzt bei häufiger Beobachtung des Individuums herankommen sieht, vorzubeugen, als es heben, wenn es bereits zum Ausbruch gekommen, und weit genug vorgeschritten ist, um den Befallenen zu nöthigen, ärztliche Hilfe anzusprechen. Hier wird oft eine kleine Veränderung in der Kost, eine andere Beschäftigung, ein vermehrter Genuss der frischen Luft, oder ein leichtes Arzneimittel mehr leisten, als später eine lange fortgesetzte ärztliche Behandlung. Dadurch ist selbst vom ökonomischen Standpunkte, die Anstellung eines eigenen Arztes für eine Strafanstalt mit Isolirung gerechtfertigt, da die Ersparniss an Arzneien, Pflege und Krankenkost, und der Gewinn an Arbeitskräften die darauf verwandten Kosten reichlich wieder ersetzen werden. Ueberdiess und insbesondere aber, ist man es dem Gefangenen überhaupt und besonders dem isolirten Gefangenen schuldig, dafür zu sorgen, dass seine Bestrafung, und die zu seiner Besserung ergriffenen Maassregeln seine Gesundheit nicht gefährden. Der Arzt einer einiger-

maassen grossen Anstalt muss, um leisten zu können, was von ihm verlangt wird, so gestellt sein, dass er seine ganze Zeit der Anstalt und dem Besuche der Gefangenen widmen kann, und nicht genöthigt ist, durch anderweitige Praxis seinen Lebensunterhalt zu verdienen; er muss ferner ein theoretisch und practisch gebildeter, nicht zu junger Mann sein, in Diagnose und Behandlung der Seelenkrankheiten erfahren, und überhaupt ein tüchtiger Diagnostiker sein, um einestheils drohende Krankheiten der Gefangenen zeitlich genug zu erkennen, und anderseits sich nicht durch Simulationen täuschen zu lassen. Er muss die Gefangenen in ihren Zellen so oft wie möglich, wenigstens jeden Monat einmal besuchen, über den Zustand der einzelnen gesunden und kranken Gefangenen umfassende Aufzeichnungen machen; aber er muss auch die Vollmacht besitzen, jede ihm nöthig scheinende Aenderung im Regime, in der Beschäftigung, oder die Verabreichung besonderer, in der gewöhnlichen Kostordnung (welche jedenfalls eine besondere Krankenkost enthalten muss, ähnlich der in Spitälern eingeführten) nicht vorgesehene Nahrungsmittel und Getränke, z. B. von Wein, Bier, Kaffee, Milch u. dgl. anzuordnen.

Eine besondere Aufgabe für den Arzt einer Isoliranstalt muss es sein, den Spuren heimlicher Sünden bei den Gefangenen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, und wo er sich von dem Vorhandensein derselben überzeugt hat, durch Rücksprache mit dem Geistlichen und nöthigenfalls auch mit dem Verwaltungsvorstande, es dahin zu bringen suchen, dass der Betreffende durch Belehrungen über die verderblichen Folgen seines Lasters für Körper und Seele, durch moralische und religiöse Gründe oder anderweitige Maassregeln wo möglich noch geheilt werde.

Ausser dem Arzte bedarf der Dienst der Kranken noch eines tüchtigen Krankenwärters, oder nach Bedürfniss deren mehrere, die am zweckmässigsten aus der Klasse der Wundarzneidiener gewählt werden. Für höhere chirurgische Verrichtungen, wie vorkommende Operationen, Behandlung

äusserlicher, in die Klasse der chirurgischen Krankheiten zu rechnende Uebel, muss der Arzt zugleich Chirurg sein, wo nicht, wie etwa in sehr grossen Anstalten zwei Aerzte, welche sich in die ärztlichen und wundärztlichen Verrichtungen zu theilen haben, angestellt werden wollen.

Zur Erleichterung der Krankenpflege ist es nöthig, dass die schweren erkrankten Sträflinge nicht in den Zellen, in denen sie sich vor ihrer Erkrankung befanden, belassen werden, weil durch die Vertheilung durch das ganze Haus die Thätigkeit der Krankenwärter allzusehr in Anspruch genommen, durch das Hin- und Hergehen viel Zeit nutzlos verwendet würde, und während das Wärterpersonal in dem einen Flügel bei dem Einen beschäftigt wäre, der Andere in einem andern hilflos wäre. Es entsteht nun die Frage: auf welche Weise die schwer Erkrankten zusammengebracht werden sollen. Das Einfachste wäre allerdings, sie in einen gemeinschaftlichen Krankensaal zu vereinigen. Allein diese Maassregel ist mit dem Systeme der Isolirung unvereinbar, denn die Gefangenen sollen sich hier nie und unter keiner Bedingung zu sehen bekommen, und wird von der Vereinzelung auch nur in *einem* Punkte abgegangen, so lässt sich derselbe nirgends mehr durchführen. Sobald die Gefangenen sich einmal kennen gelernt haben, wie dieses unter denen, welche sich gleichzeitig im gemeinschaftlichen Krankensaale befänden, geschehen müsste, ist ihr Verlangen, die angefangene Bekanntschaft durch gegenseitige Mittheilungen fortzusetzen, so gross, dass alle Vorsicht in der Anlage des Baues und alle Aufmerksamkeit von Seiten des Wärterpersonales dieses kaum mehr zu verhindern vermöchten, besonders wenn jene schlau genug waren, gewisse andere unverständliche Zeichen untereinander zu verabreden, was während des Zusammenseins sehr leicht geschehen kann. Und selbst angenommen, dass es gelänge, sie nach der Entlassung aus dem Krankenzimmer wieder vollständig auseinander zu halten und alle weiteren Einverständnisse und Mittheilungen abzuschneiden, so gehen für alle, die

nur einmal während ihres Aufenthaltes in der Anstalt in das gemeinschaftliche Krankenzimmer kommen, also jedenfalls für einen grossen Theil der Gefangenen die Vortheile der Vereinzelung ganz oder wenigstens theilweise verloren. Ueberdiess würde die Aussicht, in das Krankenzimmer und damit in Gesellschaft anderer Sträflinge zu kommen, viele zu Krankheitssimulationen aller Art veranlassen.

Es bleibt also nichts übrig, als die schweren Erkrankten, welche einer fortwährenden Beobachtung und Pflege bedürfen, in eigenen hiezu ausdrücklich bestimmten und eingerichteten Zellen, welche neben einander liegen unterzubringen.

Diese Krankenzellen müssen wo möglich grösser und freundlicher eingerichtet, nach Süden oder Osten gelegen, mit Nachttisch, Leibstuhl, einem am Bette befindlichen Glockenzuge versehen sein, und vom Geräusche der Gewerbe entfernt, am besten in einem eigenen, aber innerhalb der Ringmauer der Anstalt gelegenen Gebäude, in welches aber der Transport aus dem Hauptgebäude leicht und zu jeder Temperatur und Witterung gefahrlos geschehen *kann*, angebracht werden. Es macht alsdann für den Krankenwärter keinen Unterschied, ob er in einem grossen Saale von Bette zu Bette, oder hier von Zelle zu Zelle geht.

e. ***Besuchgesellschaften.*** Wenn die Gefangenen blos durch die Angestellten der Strafanstalt besucht werden sollen, so müsste, damit eine hinreichende Anzahl von Besuchen gesichert werde, die Zahl dieser, und somit die Administrationskosten beträchtlich erhöht werden. Es ist daher sehr wünschenswerth, ja nothwendig, dass an jeder Strafanstalt mit Isolirung sich ein Verein erleuchteter und menschenfreundlich gesinnter Männer (oder bei Weiberstrafanstalten Frauen) konstituire, welche es sich zur Pflicht machen, die Gefangenen recht oft zu besuchen. Ihre Aufgabe bei den Gefangenen hält die Mitte zwischen jener der Administrationsbeamten, und jener der Priester: sie sind gewissermaassen die Repräsentanten der bürgerlichen Ge-

sellschaft dem Gefangenen gegenüber. Die Ueberzeugung, dass er von der bürgerlichen Gesellschaft nicht ganz verlassen und verstossen ist, dass es ehrenhafte und angesehene Männer giebt, welche, ohne durch irgend eine äussere Pflicht oder Aussicht auf Gewinn, sich für ihn interessiren, und ihn selbst in den Zellen des Gefängnisses aufsuchen, um dort seine Einsamkeit zu unterbrechen, seine Leiden zu mildern, ihm Trost, Aufmunterung, Hilfe und guten Rath zu bringen, kann nur sehr günstig auf Gemüth, Gesundheit und Moralität des Gefangenen wirken. Die Worte und Ermahnungen welche solche Besucher den Gefangenen geben, werden einen um so günstigeren Einfluss üben, als sie freiwillig und unbezahlt sind, also von Seiten der Gefangenen gar kein Grund vorhanden ist, auf deren Aufrichtigkeit und der guten Absicht, aus der sie hervorgegangen sind, zu zweifeln, während sie bezüglich auf die bei der Gefängnissverwaltung angestellten Beamten und Geistlichen gar leicht auf die Idee kommen können, dass diese eben nur das thun und sagen, wofür sie aufgestellt und bezahlt sind.

Damit solche Besuchgesellschaften von einer hinreichenden Anzahl von Mitgliedern zu Stande kommen können, ist es wünschenswerth, dass grosse Strafanstalten immer in der unmittelbaren Nähe grösserer Städte errichtet werden, wo man erwarten kann, eine hinreichende Anzahl von Personen zu treffen, welche hinreichende Einsicht, die Nützlichkeit solcher Gesellschaften zu begreifen, hinreichenden guten Willen, um eines so nützlichen Werkes willen ihre Bequemlichkeit zu opfern, ihren Widerwillen zu überwinden, und hinreichend freie Zeit besitzen, um ohne zu grosse Opfer zu bringen, einen Theil derselben den Gefangenen zu widmen. Ueberdiess muss man in der Wahl der Mitglieder der Gesellschaft nicht zu engherzig und skrupulös sein. Selbst Solche von deren Mitwirkung man sich keine grossen Vortheile versprechen kann, können doch wenigstens dazu beitragen, die Zahl der Besuche bei den Gefangenen

zu vermehren, ihre Einsamkeit zu unterbrechen und ihnen eine kurze vorübergehende Erheiterung zu gewähren. Nur Personen von einem befleckten Rufe, oder solche, welche aus Dummheit oder Böswilligkeit die guten Absichten der Besuchgesellschaft wie der Verwaltung vereiteln würden, müssen ausgeschlossen bleiben. Insbesondere ist es aus bereits oben entwickelten Gründen wünschenswerth, dass sich auch Männer aus den mittlern Volksklassen dabei betheiligen. Vor allem aber hoffen und wünschen wir, dass jene, welche seither als Gegner der Isolirung aufgetreten sind, weil sie dieselbe für zu hart und zu grausam, zu gefährlich für die leibliche und geistige Gesundheit der Gefangenen, zu leicht Gelegenheit zu physischer und moralischer Misshandlung derselben bietend halten, sich bestim werden, durch Anschluss an solche Gesellschaften und fleissigen Besuch der Strafanstalten und Gefangenen das Ihrige dazu beizutragen, dass die Einsamkeit jener unterbrochen und gemildert, ihnen Gelegenheit gegeben werde, Beschwerden über erlittenes Unrecht oder Misshandlungen vorzubringen, und dass dadurch die höheren und niederen Angestellten der Gefängnissverwaltung, welche sich, sei es aus eigenem Antriebe oder als gehorsame Werkzeuge anderweitiger Insinuationen etwa Unrechtes und Ungesetzliches gegen die Gefangenen erlauben möchten, im Zaume gehalten werden. Es ist auf dem Kongresse der Gefängnisskundigen in Frankfurt eine Discussion erhoben worden, welche sich theilweise auch noch in der Augsburger allgemeinen Zeitung weiter gesponnen hat, ob es räthlich sei, ohne die Garantien, welche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens und Pressfreiheit bieten, Isolirung der Strafgefangenen einzuführen. Ohne den Werth dieser Garantien in irgend einer Weise schmälern oder herabsetzen zu wollen, können wir doch nicht so recht einsehen, was die beiden ersteren mit dem *Vollzuge* der Strafe zu schaffen haben. Die letztere aber, so wünschenswerth sie ist, kann doch nicht für durchaus unentbehrlich, und als conditio sine qua non für die

Herstellung der Isolirung angesehen werden. Mit einer aus unabhängigen Männern gebildeten Besuchgesellschaft, mit der Beigabe solcher Männer zu dem Verwaltungsrathe der Gefängnisse, und der öffentlichen Meinung, welche auch ohne Pressfreiheit ziemlich mächtig geworden ist, kann allen Missbräuchen der Gewalt auch in den Strafanstalten mit Isolirung vorgebeugt werden, und es wäre Unrecht, wenn man mit Herstellung von Isoliranstalten zuwarten wollte, bis jene Garantien bestehen; der Vorschlag, dieses zu thun, sieht aus, als sollte er nur ein Vorwand sein, die Einführung solcher Anstalten ad calendas graecas zu verschieben.

Wünschenswerth ist es, dass die unabhängigen, in keinem Staatsdienste stehenden Mitglieder, deren Gegenwart in dem Verwaltungs- und Aufsichtsrathe der Gefängnisse auch für Baden durch das Gesetz über den Strafvollzug § 12 verbürgt ist, zugleich Mitglieder der Besuchsgesellschaft sind. Hierdurch wird eine Vermittlung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltung hergestellt, welche für beide Theile nur sehr belehrend und erleichternd, dem Wohle des Ganzen nur sehr förderlich sein kann.

f. *Verwandte und Freunde.* Das Entbehren der Gesellschaft seiner Eltern und Geschwister, seiner Gattin und Kinder, oder anderer Personen, mit denen er durch die Bande der Verwandtschaft oder Freundschaft verbunden ist, gehört, insbesondere für die am wenigsten verdorbenen Sträflinge, mit unter die härtesten Leiden der Strafgefangenschaft, und die Erlaubniss, Besuche von solchen anzunehmen, unter die wesentlichsten und unschädlichsten Erleichterungen, die man ihnen bereiten kann. Es ist auch kein Grund vorhanden, ihnen diese Erlaubniss anders, als etwa vorübergehend und zur Strafe zu entziehen. Offenbar ist man in der Strafanstalt in Philadelphia zu weit gegangen, indem man dort den Verkehr der Gefangenen mit der Aussenwelt so vollständig abschneidet, dass ein Ereigniss, wie der Ausbruch der Cholera in der Stadt Philadelphia, in der Strafanstalt völlig unbekannt bleiben konnte.

Gründe der Sicherheit und der Disciplin fordern im Allgemeinen, dass solche Besuche von Verwandten nur unter Aufsicht eines Angestellten der Strafanstalt Statt finden, und da solche Veranlassungen häufig einen unverhofften Blick in das Innere der Gefangenen zu werfen gestatten, so wäre es zu wünschen, dass der Director, oder einer der andern höhern Beamten Zeit hätte, diese Besuche selber zu beaufsichtigen. Immer aber muss die Gegenwart eines Dritten die Ergiessungen des Herzens von Seiten des Besuchenden und des Besuchten zurückhalten, und damit den Besuchen einen grossen Theil ihrer tröstenden und erheiternden Wirkung benehmen, und es dürfte deshalb zweckmässig erscheinen, wenn der Director ermächtigt würde, unter ihm geeignet erscheinenden Umständen Besuche ohne Gegenwart eines Dritten zu gestatten. Für solche, deren Angehörige weit entfernt von der Strafanstalt wohnen, und Zeit und Mittel nicht besitzen, dahin zu reisen, muss die Correspondenz den mündlichen Verkehr und die Besuche ersetzen. In Beziehung auf die Kontrolle derselben, glauben wir, dass sie, da sie ein wichtiges Mittel zur Kenntniss der Gesinnungen und Verhältnisse der Gefangenen darbietet, auch den Geistlichen, und demjenigen Mitgliede des Besuchvereines, das den betreffenden Gefangenen in seine specielle Obhut genommen hat, offen stehen muss, dass es aber auch hier Fälle geben kann, wo es zweckmässig sein dürfte, den Gefangenen geschlossene Briefe empfangen und absenden zu lassen.

Es geschieht auch zuweilen, dass Leute, die mit einem Gefangenen in keiner nähern Beziehung stehen, aus blosser Neugierde, oder um bei dieser Veranlassung die Strafanstalt zu sehen zu bekommen, einen Gefangenen besuchen, ohne dass ihr Besuch dem Gefangenen angenehm ist; ja es sind uns schon Fälle vorgekommen, wo Fremde einen Gefangenen zu besuchen verlangten, und dieser ihnen gegenübergestellt wurde, und es sich nachher herausstellte, dass sie keine andere Absicht hatten, als sich an seinem Unglücke zu

weiden, und ihn zu demüthigen. In andern Fällen besuchen neugierige Reisende eine Strafanstalt als eine Merkwürdigkeit, welche sie nicht ungesehen lassen wollen, und wünschen die Gefangenen zu sehen, wie sie etwa eine Sammlung von Kuriositäten, oder wilden Thieren betrachten würden. Gegen solche Besuche muss der Gefangene geschützt sein, und die Bestimmung des § 8 des Gesetzes über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal, wornach sich Gefangene Besuche von Personen, welche nicht bei der Anstalt angestellt sind, noch sonst im öffentlichen Interesse zum Besuche derselben die Ermächtigung erhalten, verbitten können, ist deshalb sehr zweckmässig. Ja es könnte selbst die Frage erhoben werden, ob darin nicht noch weiter gegangen und dem Gefangenen unter besondern Umständen gestattet werden sollte, auch die Besuche einzelner, oder aller Mitglieder der Besuchgesellschaft, und selbst einzelner Beamten, wie des Geistlichen, des Arztes u. dgl. sich zu verbitten.

10. Abkürzung der isolirten Haft.

Die meisten Gesetze über Einführung der isolirten Haft, wenigstens in Europa, haben ein Maximum der Dauer der Isolirung in der Art festgesetzt, dass, wenn die Strafzeit länger als dieses Maximum dauert, die Isolirung nur mit Einwilligung, oder auf Verlangen des betreffenden Gefangenen länger dauern darf, im andern Falle aber der Gefangene alsdann in Gesellschaft anderer gebracht werden muss. Die Dauer dieses Maximums ist sehr ungleich; in Pentonville nur 18 Monate (da diese Anstalt nur als Vorbereitungs- und Uebergangsstation für die zu Deportirenden betrachtet wird), im französischen Gesetzentwurfe 10 Jahre, im badischen Gesetze 6 Jahre. Schon die Ungleichheit dieser Ziffern beweist, dass sie rein willkührlich gegriffen, und kein Grund vorhanden seie, die isolirte Haft gerade auf diese, oder jene Anzahl von Jahren oder Monaten zu beschränken. Ja es ist noch gar nicht erfahrungsgemäss

festgesetzt, dass die Dauer der Isolirung eine beschränkte sein muss, und dieselbe nicht länger als eine gewisse Zeit ertragen werden kann. Dagegen ist durch die Erfahrungen in Glasgow und Philadelphia, wo die Isolirung seit 22 beziehungsweise 17 Jahren eingeführt ist, unwiderleglich dargethan, dass dieselbe eine ziemlich lange Reihe von Jahren ohne Nachtheil für geistige und leibliche Gesundheit ertragen werden kann. Wir glauben dass dieser ganze Streit daher kommt, dass die Isolirung bei ihrer Einführung überall Kriminalgesetze vorfand, welche ohne Rücksicht, nicht nur auf Isolirung, sondern auf Pönitentiäranstalten überhaupt, abgefasst wurden, und desshalb viel zu lange Strafen enthalten. Sobald man mit der Strafe die Idee der Besserung verbindet, so sind lebenslängliche, und den lebenslänglichen beinahe gleich zu setzende langjährige Strafen nicht mehr an ihrem Platze. Der gebesserte, seinen verbrecherischen Neigungen und damit seiner Gefährlichkeit für die Gesellschaft entkleidete Bürger, muss dem Staate und seiner Familie wieder zurückgegeben, und ihm Zeit gewährt werden, wieder gut zu machen, was er verbrochen hat. Aus dem gleichen Uebelstande, dem Aufpfropfen der Isolirung auf die alten, oder im alten Geiste verfassten Gesetzgebungen entspringt auch das Reduziren der Strafe, wenn solche mit Isolirung erstanden wird, und die verschiedenen Verhältnisse zwischen der Strafdauer mit und ohne Isolirung, welche ebenso willkührlich und alles sicheren Grundes entbehrend von den verschiedenen Gesetzgebungen festgesetzt worden sind. In dem französischen Gesetzentwurfe gelten 4 Jahre Isolirung für fünf, in dem belgischen in den ersten 10 Jahren 4 für 5 und in den folgenden Jahren 1 für 2 für die kriminell Verurtheilten, und 2 für 3 für die korrectionell Verurtheilten während der ganzen Strafdauer, und im badischen Gesetze 2 Jahre Isolirung für drei der im Gesetze angedrohten und durch das Gericht ausgesprochenen Strafe, und es ist gar kein vernünftiger Grund vorhanden, warum nicht eben so gut das Verhältniss

wie 5 zu 6 oder 7, oder wie 1 zu 2 oder 3 angenommen worden ist. Wir sind überzeugt, dass, sobald einmal das Pönitentiarwesen und insbesondere die Isolirung allgemein eingeführt und von den Gesetzgebern und Gesetzvollziehern besser gekannt und gewürdigt sein wird, eine allgemeine Reform der Strafgesetzgebung, zum Mindesten in den Strafbestimmungen, sich als unabweislich erweisen wird, wodurch mit den Reductionsverhältnissen auch die Bestimmungen eines Maximums der Isolirung wegfallen werden.

Eine andere Frage aber ist die, ob die Isolirung von *Allen* ertragen werden kann, und es nicht Lagen und Verhältnisse geben kann, in welchen sie gar nicht, oder doch nur auf eine ganz kurze Zeit anwendbar ist? Der französische Gesetzentwurf [1]), wie das badische Gesetz [2]) haben als eine solche Lage das hohe Alter angesehen und übereinstimmend Individuen welche das siebenzigste Lebensjahr erreicht haben, von der Isolirung ausgeschlossen. Ausserdem statuiren die beiden Gesetze noch folgende Ausnahmen: „Les Tribunaux pourront, dans l'arret de condamnation, reduire jusqu' à 5 ans la durée durant laquelle le condamné, avant d'être transporté doit être soumis à l'emprisonement individuel [3])."

„Der Aufsichtsrath, zu dessen Mitgliedern ausser der als Inspector zu bestellenden Gerichtsperson, und ausser dem Director, den Aerzten und Geistlichen der Anstalt, auch noch andere Staatsbürger ernannt werden können, ist ermächtigt, Sträflinge, deren leidender körperlicher oder Seelenzustand es nöthig macht, auch während der im § 5 bestimmten Zeit in gemeinsamen Arbeitssälen beschäftigen zu lassen. Es ist jedoch hiezu die vorgängige, oder in dringenden Fällen die nachträgliche Genehmigung des Justizministeriums einzuholen."

1) Projet de loi sur le prisons présenté à la chambre des Deputes 17 Avril 1843. Art. 29.

2) § 5.

3) Projet de loi etc. Art. 35.

„Ebenso kann der Aufsichtsrath, jedoch nur mit vorgängiger Genehmigung des Justizministeriums, einzelne Sträflinge auf deren Ansuchen auch ohne die Voraussetzungen des § 12 schon vor Ablauf der im § 5 bestimmten Frist, jedoch nicht früher, als nach dem sie wenigstens 18 Monate in völliger Absonderung zugebracht haben, in gemeinschaftlichen Arbeitssälen (§ 6) beschäftigen, oder unterrichten lassen, so fern und so lange er nach ihrem Betragen und ihren Eigenschaften ihr Beisammensein für unnachtheilig hält [1]).“

Die Bestimmungen dieser beiden Gesetze sind sehr verschieden. In Frankreich soll die Abkürzung der Isolirung schon von vorneherein durch den Urtheilsspruch festgesetzt und also dem Ermessen der Gerichtshöfe anheim gestellt werden, ohne dass diese im Gesetze irgend einen Anhaltspunkt finden, wornach sie sich bei dieser Bestimmung zu richten haben, und also die Sache lediglich ihrer individuellen Ansicht anheim gegeben ist. In Baden dagegen bleibt die Sache dem Aufsichtsrathe und in höchster Instanz dem Justizministerium überlassen, welche an die Bedingungen gebunden sind, dass entweder körperliche und geistige Leiden die Gemeinschaft mit andern Sträflingen für nothwendig, oder aber ihr Betragen und ihre Eigenschaften dieselbe für unschädlich erscheinen lassen. Wir erachten es für einen grossen Vorzug des badischen Gesetzes, dass hier selbst der Administrativbehörde gewisse Bedingungen, an welche sie sich zu halten hat, und deren Vorhandensein erst durch die Beobachtung des Gefangenen in der Strafanstalt erkannt werden kann, gegeben, und dadurch alle Willkühr abgeschnitten ist, während in Frankreich die Gerichte rein willkührlich darüber entscheiden können und müssen. Eine andere Frage aber ist, ob solche Ausnahmen von der allgemeinen Regel der Isolirung überhaupt nothwendig sind, ob es Fälle giebt, wo der Gefangene

1) Gesetz etc. § 12 und 13.

die Isolirung wirklich nicht ohne Nachtheil für seine leibliche und geistige Gesundheit ertragen kann, und solche in welchen er ohne moralischen Nachtheil in die Gemeinschaft anderer gebracht werden kann? Der Congress in Frankfurt hat mit einer grossen Majorität diese Frage verneinend beantwortet, indem der fünfte der dort gefassten Beschlüsse lautet: „Wenn der körperlich, oder geistig krankhafte Zustand eines Gefangenen es verlangt, kann die Verwaltung diesen Gefangenen jeder ihr geeignet scheinenden Behandlungsweise unterwerfen, ihm selbst durch eine beständige Gesellschaft Erleichterung gewähren, *ohne ihn jedoch in diesem Falle mit anderen Gefangenen vereinigen zu können.*“

Wir legen den, durch eine so grosse Anzahl der ersten und gewichtigsten Autoritäten für das Gefängnisswesen aus beinahe ganz Europa, und wie wir uns durch eigene Ansicht überzeugt haben, nur nach der ernstesten und gewissenhaftesten Erörterung des Gegenstandes ausgesprochenen Ansichten eine grosse Bedeutung bei; können aber mit besagtem fünften Beschlusse derselben dennoch nicht völlig uns einverstanden erklären. Es giebt Fälle, wo eine besonders niedergedrückte Gemüthsstimmung, eine grosse Reizbarkeit und schiefe Richtung der Seelenthätigkeiten oder ähnliche Eigenthümlichkeiten in dem Seelenzustande eines Sträflings ihm das Alleinesein besonders schwer und lästig machen können; hier können häufigere Besuche von Seiten der Beamten, Geistlichen und Aerzte, eine angemessene zerstreuende und unterhaltende Beschäftigung und Lectüre, die bereits erwähnten Erleichterungen und Vergünstigungen bezüglich auf Pflege von Blumen, Halten von kleinen Thieren, unkontrollirte Besuche und Korrespondenz u. dgl. mehr ihre Anwendung finden und hinreichen den Nachtheilen des Alleinseins entgegen zu wirken. Es giebt aber andere Zustände, wie insbesondere eine durch Blindheit, oder Lähmung bedingte völlige Unfähigkeit zur Arbeit, zur Lectüre und zu andern Zerstreuungen, welche das Alleinesein völlig

unerträglich machen können. Man hat zwar den Einwurf gemacht, solche Fälle kommen nicht vor, indem solche Individuen keine Verbrechen verüben können, oder dafür nicht mit Gefängniss bestraft werden. Allein dieser Einwurf ist nicht stichhaltig, denn auch solche Individuen können gewisse Verbrechen noch verüben, oder erst nach verübtem Verbrechen, oder selbst während des Laufes der Straferstehung in einen solchen Zustand verfallen, und sie wegen eines dergleichen körperlichen Uebels straflos zu lassen, oder mit einer andern, als der vom Gesetze angedrohten Strafe zu belegen geht nicht wohl an, und so wird es denn an solcherlei Bewohnern in Strafanstalten nicht immer und überall fehlen. Es befinden sich im hiesigen Männerzuchthause gegenwärtig 8 Individuen, welche beinahe völlig blind sind, und von denen der eine überdiess noch völlig kontract ist. Für solche jeder Beschäftigung, und beinahe jeder Zerstreuung, die mit dem Alleinesein verträglich ist, unfähige Gefangene ist Gesellschaft, da Isolirung ohne Beschäftigung auf einigermaassen längere Zeit durchaus unzulässig ist, absolut nothwendig. Diess scheint auch der fünfte Beschluss des Frankfurter Congresses anzuerkennen, indem er unter den zulässigen Erleichterungen auch eine beständige Gesellschaft zugiebt. Wir können uns also insoweit damit völlig einverstanden erklären, nicht aber damit, dass diese Gesellschaft nicht aus Gefangenen bestehen darf. Diese im Grundsatze allerdings völlig richtige Restriction, scheint uns nämlich unausführbar, oder wenigstens in einem an Unausführbarkeit gränzenden Grade schwierig zu sein. Wer soll die beständige Gesellschaft leisten, wenn es nicht Gefangene sind? Aufseher welche, wenn sie nicht gerade im Dienste beschäftigt sind, der Erholung gar sehr bedürfen, und denen also ein solches Extrageschäft nicht wohl zugemuthet werden kann? oder die Familien der Aufseher, welche nicht innerhalb der Ringmauer der Anstalt wohnen sollen und dürfen? oder eigens hiezu gedungene und angestellte Leute? Diese müssten alle

Eigenschaften der Aufseher besitzen, und es müsste also für jeden derartigen Kranken ein eigener Aufseher weiter bezahlt werden. Dieses würde jedenfalls eine mit dem erreichten Zwecke in keinem Verhältnisse stehende beträchtliche Ausgabe bedingen. Wir glauben deshalb, dass, wenn die Ermächtigung an die Verwaltungsbehörden solchen Gefangenen Gesellschaft zu gewähren, nicht rein illusorisch sein soll, das Zusammenbringen von Sträflingen nicht absolut und unter allen Umständen verboten sein sollte; wohl aber dafür gesorgt werden muss, dass von dieser Ermächtigung nur ein möglichst sparsamer und discreter Gebrauch gemacht wird. Es ist viel besser, das Gesetz spricht eine Ermächtigung aus, von der Gebrauch zu machen, man nur sehr selten, oder gar nie in den Fall kommt, als dass man auch nur einmal in den traurigen Fall kommt, entweder gegen das Gesetz zu handeln, oder aber einen Menschen physisch oder moralisch zu Grunde gehen zu lassen. Es ist also eine Bestimmung, wie sie das Badische Gesetz enthält vollkommen zweckmässig, und wenn man auch nie in den Fall käme, davon praktischen Gebrauch zu machen. Es liegt darin jedenfalls eine weitere Garantie für die Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen, und die Vervollständigung aller übrigen zu diesem Zwecke anzuwendenden Maassregeln, wenn für die Fälle, und mögen es deren auch noch so wenige und seltene sein, wo alles, was zur Abwendung der Gefahren der Isolirung für Leib und Seele der Gefangenen geschehen ist, sich für erfolglos oder unzureichend erwiesen, ein leicht auszuführendes, wirksames Auskunftsmittel gesetzlich festgestellt ist. Hiebei müssen sich auch die ängstlichsten Gegner der Isolirung vom Gesundheitspolizeilichen Standpunkte beruhigen, wenn sie wissen, dass sobald die von ihnen gefürchteten schädlichen Folgen derselben wirklich eintreten und auf keine andere Weise gehoben werden können, die Isolirung aufhören und gemeinschaftliche Haft eintreten muss; und die Herbeiführung dieser Maassregel von einer, wenigstens zum

Theil und sowohl bei der Gefängnissverwaltung unbetheiligten als von den Staatsgewalten unabhängigen Männern gebildeten Stelle auszugehen hat. Die Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen und den Anhängern dieses Systems reducirt sich dann am Ende darauf, dass die ersteren das Eintreffen solcher Fälle, die ein Aufhören der Isolirung nothwendig machen, für sehr häufig und gewöhnlich, die andern aber es für sehr selten erachten. Diese Meinungsverschiedenheit kann nur die Erfahrung ausgleichen.

Eine weitere Frage ist sodann noch die, welchem Regime und welcher Disciplin die von der Isolirung aus irgend einem Grunde eximirten Gefangenen unterworfen werden sollen? Wir glauben uns hier entschieden dagegen verwahren zu müssen, dass auf sie das sogenannte Auburnsche System angewendet werde. Dieses System halten wir überall und unter allen Umständen für verwerflich. Es beruht dieses System von vorneherein auf einer falschen Grundlage, indem es etwas voraussetzt und als Bedingung seines Seins und Wirkens annimmt, was es, nach den einstimmigen Geständnissen seiner entschiedensten Anhänger nicht zu erlangen im Stande ist, nämlich *das Verhindern alles geistigen Verkehrs der Gefangenen untereinander bei leiblichem Beisammensein derselben.* Wozu einen kostbaren Apparat von Aufsehern von einer schwer zu erlangenden Qualität, wozu das natürliche Gebot des Stillschweigens und die zahlreichen und peinlichen Strafen zu dessen Aufrechthaltung, wenn man gestehen muss, dass mit alledem das Stillschweigen doch nicht aufrecht erhalten werden kann? Wozu ein sich breit Machen mit Resultaten des Schweigsystemes, wenn constatirt ist, dass das Schweigen nicht besteht? — Wenn also einmal von der Isolirung abgegangen werden will und die Gefangenen vereinigt werden sollen, so würden wir vorschlagen, die Gefangenen zur Arbeit in kleinen Gruppen von höchstens 10—12 zu vereinigen, wobei, wenn es die Verhältnisse gestatten, d. h. wenn die Zahl der zu behandelnden Gefangenen eine Aus-

wahl möglich macht, darauf gesehen werden muss, dass eine solche Genossenschaft aus nach Moralität, Bildung und Gesittung möglichst gleichartigen Individuen gebildet würde; ihnen zwar alles Lärmen, Schreien, Singen, Fluchen u. dgl. zu untersagen, sonst aber freie Conversation zu gestatten, sie durch einen nicht beständig anwesenden, sondern ab- und zugehenden Aufseher, so dass *einem* solchen zwei bis drei Säle übergeben werden können, beaufsichtigen zu lassen, zum Aufenthalte in den arbeitsfreien Zeiten aber und zum Schlafen ihnen Zellen anzuweisen. In grössern Ländern müssen diese von der Isolirung eximirten Gefangenen in eine eigene Anstalt vereinigt werden. Wo die kleine Zahl derselben es nicht möglich macht, eine eigene Anstalt für sie zu gründen, und sie also in einer zugleich zur Isolirung dienenden Anstalt bewahrt werden müssen, sollen sie wenigstens von den isolirten Gefangenen möglichst fern gehalten werden, so dass diese weder in Kirche noch Schule, noch beim Spaziergange etwas von ihnen inne werden.

Angelangt am Schlusse unserer Darstellung, verhehlen wir uns nicht, dass wir damit nicht Alle, und vielleicht nicht Viele befriedigt haben werden. Insbesondere erwarten wir zweierlei Einwendungen und Ausstellungen. Während die Einen uns entgegenhalten werden, dass, mit all den angegebenen Vorsichtsmaassregeln und Erleichterungen der Isolirung, ihre Gefährlichkeit und Härte nicht geheilt werden könne, und wenn das Leben und die Gesundheit der Gefangenen gesichert sein soll, noch viel weiter gegangen werden müsse, so werden uns Andere vorwerfen, dass wir die zärtliche Sorgfalt für die Verbrecher viel zu weit getrieben haben, dass wir in unserer Darstellung ins Minutiöse, oder wohl gar ins Lächerliche uns verirrt haben. Allein gerade das Widersprechende dieser Vorwürfe kann uns der Mühe entheben, gegen den Einen wie gegen den Andern uns zu vertheidigen. Wir mussten uns, unserer Aufgabe gemäss, vorherrschend auf den medicinischen Standpunkt stellen, den Streit über Ausführbarkeit oder Unausführbar-

keit, über Verderblichkeit oder Unschädlichkeit der Isolirung, so weit sich dieses mit unserer, in dieser Sache feststehenden und entschiedenen Ansicht immer vertragen konnte, bei Seite lassen, und nur angeben, was alles geschehen *kann*, um den wirklichen oder erträumten und erheuchelten Gefahren der Isolirung entgegen zu wirken. Ob dieses Alles auch nothwendig geschehen *müsse*, um die Isolirung der Strafgefangenen ungefährlich und unschädlich für Leben und Gesundheit zu machen, und ob der gleiche Zweck auch mit Wenigerem erreicht werden kann, oder aber, ob alle diätetischen Erleichterungen und Vorsichtsmaassregeln unzureichend sind, und die Isolirung unter allen Umständen schädlich, und schädlicher als die übrigen Haftweisen wirken müsse, kann in letzter Instanz immer nur die Erfahrung entscheiden. Nicht also ob die von uns angegebene Behandlungsweise der isolirten Gefangenen überflüssig sei, oder hinreiche oder nicht hinreiche, um den vorgesetzten Zweck — Erhaltung ihrer leiblichen und geistigen Gesundheit — zu erfüllen, sondern ob das von uns als Mittel und Weg zur Erleichterung der isolirten Haft bis auf den Punkt, dass sie unschädlich für die Gesundheit werde, Angegebene, auch wirklich von der Art sei, um diesen Zweck fördern zu können, und ob wir Alles, was in dieser Beziehung geschehen kann, ohne dass dadurch anderweitige wesentliche Rücksichten beeinträchtigt werden, umfassend, vollständig und gründlich angegeben haben, möge der Standpunkt sein, von welchem aus unsere Arbeit geprüft wird. Die günstige Beurtheilung, welche ihr, in einer unvollständigeren Ausarbeitung als die hier vorliegende, und in dem Gewande einer fremden Sprache von einem wissenschaftlichen Körper, wie die Academie der Medicin zu Brüssel, zu Theil geworden, lässt uns hoffen, dass sie wenigstens nicht ganz bedeutungs- und werthlos sein wird.

Gerichtliche Medicin und Psychologie.

XLI.

Ueber den Begriff einer tödtlichen Verletzung im Sinne des neuen badischen Strafgesetzes, und die Art der Fragestellung darüber an den Gerichtsarzt.

Von

Herrn Dr. J. M. Schürmayer,

Medicinalrathe und Medicinalreferenten am Grossherzogl. Badischen Hofgerichte des Oberrheinkreises.

Der Titel IX. des badischen Strafgesetzbuches bestimmt in § 203 das *Verbrechen der Tödtung überhaupt* dahin: „Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung *vorsätzlich* oder aus *Fahrlässigkeit* den Tod eines Menschen verursacht, ist des Verbrechens der Tödtung schuldig. Und weiter bestimmt der § 204 *die Tödtlichkeit der Beschädigung* auf folgende Art: „Als *tödtlich* wird *jede Beschädigung* betrachtet, welche im einzelnen Falle als *wirkende Ursache* den *Tod* des Beschädigten herbeigeführt hat, *ohne Unterschied*, ob ihr tödtlicher Erfolg in andern Fällen durch Hilfe der Kunst etwa schon

abgewendet wurde, oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hilfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene, Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe."

Die strafgesetzliche Bestimmung des Thatbestandes der Tödtung durch Körperverletzung, wie sie hier in unserm neuen Strafgesetze aufgestellt ist, unterscheidet sich wesentlich von dem bisherigen strafrechtlichen Begriffe einer tödtlichen Verletzung und erleichtert dem Gerichtsarzte vorzüglich dadurch seine Aufgabe, dass der objective Thatbestand von dem subjectiven scharf getrennt wird, was den Gerichtsarzt zugleich eine klare und richtige Ansicht über das gewinnen lässt, was der Richter in concreto von ihm zu wissen verlangt. Was aber die neue strafrechtliche Bestimmung in den Augen des Gerichtsarztes so werthvoll und so trefflich darstellt und fördernd und sichernd in die materiellen Interessen der Strafrechtspflege eingreift, das ist der Umstand, dass die heillose verwirrende Lethalitätslehre mit ihren vagen oder vieldeutigen Benennungen, die von verschiedenen Gerichtsärzten immer wieder verschieden aufgefasst und interpretirt worden, durch das neue Strafgesetz zu Grabe gegangen.

Bei allen Verletzungen, auf welche der Tod des Verletzten gefolgt ist, ist die Aufgabe des Gerichtsarztes, vorerst zu untersuchen und zu bestimmen: *ob die Verletzung und beziehungsweise verletzende Handlung im gegebenen Falle die physische Ursache des Todes sei?* Mit der richtigen Lösung dieser Frage, in welcher der ursachliche Zusammenhang zwischen Verletzung und Tod nachgewiesen wird, ist der *objective Thatbestand* der Tödtung hergestellt.

Nicht immer ist aber der Tod eine so unmittelbare und ausschliessliche Wirkung der Verletzung, dass zwischen

Verletzung und Tod keine weitern ursachlichen und vermittelnden Einflüsse oder Umstände statt hätten, daher es eine Frage von entscheidender Wichtigkeit wird: *welche Umstände im gesetzlichen Sinne immer noch als solche erscheinen, die den objectiven Thatbestand einer tödtlichen Verletzung zu begründen vermögen?* Die Lösung dieser Frage ist aber um so wichtiger und erfolgreicher, als gerade diese Umstände es sind, welche auf den objectiven und subjectiven Thatbestand zugleich wieder von grossem Einflusse sind und dem Richter von Erheblichkeit werden können; sie treten auch zum Theil an die Stelle des bisherigen sogenannten Lethalitätsgrades, oder der Art und Beschaffenheit des ursachlichen Zusammenhanges zwischen Verletzung und Tod. Indem ich überdies auf das verweise, was ich in meiner *gerichtlich-medicinischen Klinik*[1]) über die Herstellung des objectiven Thatbestandes bei Tödtungen durch Verletzung nach den Forderungen der Strafgesetzgebungen der Neuzeit, und insbesondere der neuen Badischen, gesagt habe, will ich hier blos noch den *Einfluss der Umstände* in Betracht ziehen, in wie weit diese vom Gerichtsarzte im gesetzlichen Sinne bei Herstellung des Thatbestandes berücksichtigt werden dürfen.

Wenn aus den durch die richterliche und gerichtsärztliche Untersuchung erhobenen Thatsachen erhellt, dass Umstände vorliegen, die in die Causalität zwischen verletzender Handlung und Tod eingegriffen haben, so müssen diese Umstände *bestimmte Merkmale* haben, woran der Gerichtsarzt zu erkennen vermag, ob sie nach dem Geiste des Strafgesetzes als vermittelnde Momente zwischen Verletzung und Tod zulässig sind. Wir wollen es versuchen, eine dem Geiste und der praktischen Anforderung des Strafgesetzes entsprechende Eintheilung der Umstände zu geben, woran der Gerichtsarzt bei seiner Beurtheilung einen sichern Anhaltspunkt finden kann.

---

1) Karlsruhe. Bielefeld. 1845. S. 393 flg.

Unter Voranstellung des nie zu umgehenden Grundsatzes, *dass jeder Fall nicht in abstracto sondern in concreto zu beurtheilen ist*, kann eine tödtlich gewordene Verletzung nach dem Sinne unseres Strafgesetzes nur eine doppelte Beschaffenheit haben, sie ist nämlich eine *unter allen Umständen* tödtliche, oder eine *blos unter Umständen* tödtliche. Die Umstände als wirkende, *begleiten entweder die That* — den Act der Verletzung im Moment — oder sie *begleiten den Verlauf der Verletzung.*

1. Umstände, welche die That begleiten.

Diese Umstände *können* zum tödtlichen Ausgange einer Verletzung beitragen; es obwaltet daher für sie blos die *Bedingung der Möglichkeit*, nicht aber die der Nothwendigkeit. Daher muss im concreten Falle immer strenge geprüft werden, ob solche Umstände, wenn sie gerade als Thatsachen vorliegen und concurriren, auch *wirklich* als Thatsachen mit nothwendiger Wirkung in den Causalnexus zwischen verletzender Handlung und Tod gehören, und zwar, mit welchem Grade von Gewissheit. Die Umstände sind folglich immer noch erheblich und von dem Gerichtsarzte zu berücksichtigen, wenn sie auch nicht den Charakter der *Gewissheit*, sondern blos der *Wahrscheinlichkeit* tragen; sie haben auch in dieser Form für den Strafrichter Werth und schliessen jedenfalls die Qualität einer, ihrer allgemeinen Natur nach tödtlichen Verletzung aus. — Dieses gilt nicht blos für die Umstände der That, sondern auch für diejenigen, welche die Verletzung begleiten.

Zu den Umständen der That gehört unter Andern der *Ort*, an welchem die Verletzung vorgefallen ist; ferner gehören hierher verschiedene *in der Localität begründete physische Verhältnisse*, die auf die Entstehung und beziehungsweise Bildung der Verletzung in der vorliegenden Art, Einfluss zu üben vermögen. Weiter kommen in Betracht: *die abnorme Bildung* und insbesondere *Dünne*

des Schädels, wodurch bei Schlägen auf den Kopf leichter ein Schädelbruch und die daraus hervorgehenden Wirkungen zu Stande kommen, auch Verletzung des Gehirns leichter bedingt werden kann; *Zustand der Berauschung,* bei welcher ein grösserer *Blutandrang im Kopfe* besteht, daher Extravasatbildung im Momente des Schlages leichter möglich ist, es gehören überhaupt *alle Abnormitäten der Bildung, ungewöhnliche und krankhafte Zustände der Organe und organischen Theile* hieher, welche mit der verletzenden Ursache in concreto in ursachlichen Conflict zu treten fähig sind. Besonderer Berücksichtigung würdig bei Kopfverletzungen sind im Momente der Verletzung: *heftige Gemüthsaffecte excitirender Art,* welche die an und für sich schon nachtheilige Erschütterung und den ganzen traumatischen Eingriff auf das Gehirn und die Nerven an Intensität erhöhen; *heftige Gemüthsaffecte deprimirender Art,* wie Angst, Furcht, Schreck u. s. w.

Man wird mir einwenden wollen, dass diese Zustände eigentlich zu denjenigen Umständen gehören, welche im Individuum und der Körperbeschaffenheit des Verletzten liegen und daher sich besser für eine besondere und bisher übliche Eintheilung eignen, in die nämlich der Individualität des Falles. Allein diese Einwendung entbehrt, so wie die bisherige derartige Eintheilung, des practischen Interesses und entspricht nicht dem Geiste und der Anforderung des Strafgesetzes. Die Umstände wirken nun einmal unläugbar auf die That selbst bedingend ein, sie begleiten den Moment der That in nothwendiger Causalität und dies ist der allein zulässige Grund ihrer Berücksichtigung für den strafrechtlichen Zweck; für das Strafrecht ist es ganz gleichgiltig, ob sie in oder ausser dem Körper des Verletzten liegen, es kommt dem Strafrichter nur darauf an, ob die Umstände während der That, und mit schädlichem Erfolge für diese, eingewirkt haben, und ob sie von dem Thäter selbst herbeigeführt d. h. zur Wirksamkeit veranlasst wurden und ob der Thäter sie mit ihren unausbleiblichen oder wahr-

scheinlichen Folgen, und in welcher Art einsehen oder voraussehen konnte. Es gibt auch im Körper des Verletzten gelegene individuelle Beschaffenheiten, welche die That selbst nicht wirksam begleiten, sondern erst auf *den Verlauf der Verletzung* Einfluss üben, und daher dem von mir aufgestellten zweiten Hauptmomente der Umstände entsprechen. Wie einflussreich und erheblich für den Richter übrigens die von mir namhaft gemachten und die That begleitenden *psychischen* Umstände werden, und wie sehr sie als Causalmoment in den Thatbestand der Tödtung eingreifen können, will ich durch einen interessanten Fall erläutern, welchen ich im Jahre 1834 untersuchte und begutachtete.

Ein Taglöhner, der sonst ein gutes Leumundszeugniss besass, geht des Abends nach dem Nachtessen und bei Dämmerung in den Wald, um einen Holzfrevel zu verüben. Der Waldhüter, welcher mit einer Flinte bewaffnet war, ertappt den Frevler, als er gerade im Begriffe war, mit dem Holze davon zu gehen, ohne ihn jedoch persönlich erkennen zu können. Der Frevler wirft sein Holz weg und ergreift die Flucht. Der Waldhüter ruft den Frevler an: „Halt, oder ich schiess!“ Der Fliehende hält aber nicht und hierauf schiesst der Waldhüter wirklich, — der Fliehende stürzt nieder und ist augenblicklich todt. Der Schuss geschah in einer Entfernung von einigen 30 Schritten und die Legalobduction erwiess, dass einige Schrotkörner den hintern Theil des Kopfes, den Nacken und die Schultern getroffen. Grössere Nerven und Gefässe wurden durch die Schrotschusswunden nicht verletzt; am Kopfe, besonders auf dem Hinterhaupte, waren die Schrote bis auf den Knochen gedrungen, lagen hier plattgedrückt, hatten aber den Knochen selbst nicht fracturirt. Die Schädelknochen hatten normale Dicke und normalen Bau überhaupt. Das Gehirn enthielt etwas mehr als gewöhnlich Blut, es bestand ein leichter Congestionszustand, aber kein Blutextravasat, auch sah man durchaus nirgends eine gewaltsame Trennung in der Organisation des Gehirns. Im ganzen übrigen Körper konnte

nirgends eine Abnormität der Bildung, oder sonst ein krankhafter Zustand wahrgenommen werden.

Wie liess sich hier der Schrotschuss, welcher mit einer Schrotsorte von mittlerer Grösse geschossen worden war, als Todesursache erklären? Gewiss auf keine andere Art, als dass das Anschlagen der Schrote am Schädelknochen Erschütterung des Gehirns bewirkte. *Nur eine Hirnerschütterung konnte hier so plötzlich den Tod bewirken.* Aber es muss dabei gleich auffallen, wie ein Schuss von der Art eine solche intensive Hirnerschütterung bewirken konnte, da dieses in andern Fällen, bei weit intensiverer gewaltthätiger Einwirkung sich nicht ereignet! Lediglich durch Berücksichtigung der die That begleitenden Umstände psychischer Art, wird uns hier Licht. Der sonst brave Mann — wenigstens kein eigentlicher Dieb — sieht sich bei seinem Frevel vom Waldhüter überrascht; er sucht in der Angst zu entfliehen, die rasche Bewegung des Körpers durch Springen, veranlasst, bei dem ohnedies durch die plötzliche Angst und den Schrecken beschleunigten Herzschlage und rascheren Blutbewegung, einen grösseren Blutandrang nach dem Kopfe, der Gemüthsaffect wird durch den erschreckenden Ruf des mit Flinte bewaffneten Waldhüters noch erhöht, und das Gehirn befindet sich durch den psychischen Eindruck und den obwaltenden grössern Blutreichthum in einer Disposition, welche die erschütternde Gewalt des Schusses in bedeutend höherm Grade empfinden lässt. So erfolgt durch die Erschütterung des Gehirns, durch die an sich nicht so bedeutende Gewalt des Schrotschusses, der plötzliche Erschütterungstod. — Nach dem Sinne unseres Strafedicts vom Jahre 1805 musste ich diese Verletzung für eine *zufällig tödtliche* erklären. Der Thäter wurde in Anbetracht der obwaltenden Umstände blos zu 3jähriger Correctionshausstrafe verurtheilt. Ohne Berücksichtigung der gedachten Umstände würde die Strafe, besonders da der Waldhüter zum Tragen einer Flinte nicht berechtigt war, eine weit härtere geworden sein. —

So weit das *Alter des Verletzten* einen bedingenden Einfluss auf die Gestaltung der Verletzung üben kann, gehört auch dieses zu den Umständen der That. Bei Kopfverletzungen, oder Knochenbrüchen überhaupt kann dieses leicht der Fall sein, da das höhere Alter das Cohäsionsverhältniss der Knochen ändert und die Fragilität begünstigt.

2. Umstände, welche den Verlauf der Verletzung mit bedingendem Einflusse für den tödtlichen Ausgang begleiten.

So wie bei der vorigen Gattung von Umständen kommt es auch hier nicht darauf an, ob sie in, oder ausser der Individualität des Verletzten liegen, sondern nur, dass sie mit Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit Einfluss auf den tödtlichen Ausgang der Verletzung geübt haben und *durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt wurden.* Dieses letztere Moment darf nicht fehlen, sonst gehören sie nicht mehr zum Thatbestande der Tödtung, und wenn die Verletzung sonst nicht tödtlich geworden wäre, so könnte vom Gerichtsarzte hier gar nicht für das Bestehen des objectiven Thatbestandes der Tödtung erkannt werden. Man muss überhaupt dieses Moment, welches unser neues Badisches Strafgesetz unter Bezeichnung von *Zwischenursachen* in den Begriff einer *tödtlichen* Verletzung mit Recht aufgenommen hat, sehr scharf ins Auge fassen, *weil es die Grenzlinie zwischen tödtlichen und nicht tödtlichen, sowie auch zwischen solchen Verletzungen bildet, die man fast bis daher zufällig tödtliche genannt hat,* die aber im strafrechtlichen Sinne gar keine tödtliche sein können. Insbesondere darf bei Beurtheilung und Prüfung des Actes des „in Wirksamkeit Gesetztwerdens," der Umstand hinsichtlich seiner Einwirkung nicht einseitig, oder blos theilweise aufgefasst werden, da man sonst leicht wieder in den alten Irrthum der zufällig tödtlichen Verletzungen fällt. Die Verletzung muss sich nämlich dem Umstande nicht blos darbieten, dass er seine

Wirksamkeit darauf entfalten kann, sondern es muss auch die *Entstehung des Umstandes durch die Verletzung*, und zwar nach *physisch-organischen Gesetzen als nothwendig*, — also die Ursache und Wirkung des Umstandes durch die Verletzung nothwendig bedingt, hervorgerufen werden. Wir wollen dieses durch ein Beispiel erläutern. Wenn Jemand, der an einer nicht lebensgefährlichen Kopfverletzung darniederliegt, mit der natürlichen Blatternkrankheit befallen würde, welche die Wunde so verschlimmerte, dass sie den Tod herbeiführte, so ist zwar der Umstand — die Blatternkrankheit — durch die Verletzung nun so in Wirksamkeit gesetzt worden, dass er den Tod befördert und dazu mitgewirkt hat; allein die Kopfverletzung würde hierdurch im Sinne unseres Strafgesetzes weder eine tödtliche überhaupt, noch eine unter Umständen tödtliche sein; bloss nach den alten verwirrenden Begriffen von zufällig tödtlichen Verletzungen, hätte sie für eine zufällig tödtliche erklärt werden können oder müssen. Das Kriterium, welches den Umstand von einem auf den tödtlichen Ausgang mitwirkenden Einfluss ausschliesst, ist: dass durch die *Entstehung des Umstandes* nicht auch zugleich die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt wurde; die Verletzung ist nämlich nicht auch die Ursache der Blatternkrankheit geworden. *Diese Beschaffenheit der den Verlauf der Verletzung begleitenden Umstände unterscheidet diese auch durchgreifend und scharf von denjenigen Umständen, welche die That begleiten*, da bei letzteren die Verletzung keinen Einfluss auf die Ursache, oder die Entstehung des Umstandes übt. So hat ein Schlag auf den mit abnorm dünnen Kopfknochen versehenen Schädel, keinen Antheil an der Entstehung der dünnen Schädelknochen, sondern blos daran, dass die Wirkung derselben eintritt und sich eine intensivere Verletzung gestaltet; dagegen hat, wenn z. B. eine Kopfverletzung durch einen hinzutretenden Leberabscess tödtlich wird, die Kopfverletzung Schuld an der Entstehung und der tödtlichen Wirkung dieses Um-

standen. Die den Verlauf der Verletzung begleitende Umstände können daher immer als *Zwischenursachen* angesehen werden, von denen der § 204 des badischen Strafgesetzes spricht, jedoch lediglich unter der Bedingung, dass ihnen das von uns eben aufgestellte Kriterium zukommt.

Es wird hiernach klar, welchen *Einfluss die Kunsthilfe*, die man bisher immer als einen zu berücksichtigenden Umstand anzusehen sich berechtigt glaubte, auf die Feststellung des Thatbestandes der Tödtung übt. Dieser *fragliche* Umstand bietet eine doppelte Seite der Wirksamkeit dar, eine *positive* und eine *negative*. Positiv wirkt er als schädlicher Kunsteingriff, negativ als Unterlassung der heilsamen Kunsthilfe. In erster Beziehung hat der Umstand die Eigenschaft, dass er durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt worden ist; aber der Grund seiner Entstehung ist nicht durch die Verletzung bedingt worden; daher er nicht als *gesetzliche Zwischenursache*, oder als zu berücksichtigender begleitender Umstand des Verlaufs der Verletzung vom Gerichtsarzte anzusehen ist, sofort in der Causalkette zwischen Verletzung und Tod nicht Platz greifen kann. Wenn daher eine Verletzung nicht durch sich, oder unter Mitwirkung eines andern Umstandes tödtlich geworden ist, so kann sie durch angewendete unzweckmässige, oder verderbliche Kunsthilfe nie eine tödtliche im gesetzlichen Sinne werden, wofür der Urheber der Verletzung verantwortlich wäre. Hat der Arzt, oder Wundarzt durch seine schlechte Kunstausübung den Tod verursacht, so bleibt *er* dafür verantwortlich.

Die Unterlassung, oder Unterbleibung der heilsamen und zweckmässigen Kunsthilfe kann als etwas Negatives um so weniger als einflussberechtigter angesehen werden, da diese Unterlassung weder durch die Verletzung hervorgerufen, noch in Wirksamkeit gesetzt wurde. Der Urheber der Verletzung ist weder berechtigt zu fordern, dass man die schlimmen Folgen seiner rechtswidrigen That, die er mit Dolus, oder Culpa verschuldet hat, abwende, noch ist anzunehmen,

dass er bei der Absicht zu tödten auf die Möglichkeit der rettenden Kunsthilfe vertraut habe, da dies ein Widerspruch wäre, und wo keine bestimmte Absicht zu tödten vorlag, musste der Verletzer auch auf die Möglichkeit gefasst sein, dass keine Kunsthilfe eintrete, oder diese, als zu sehr von der Subjectivität des Arztes abhängig, unwirksam sein könne. Die Unterlassung einer ganz zweckmässigen Kunsthilfe braucht der Urheber einer sonst tödtlichen Verletzung nicht verschuldet zu haben, um dennoch für die ganze Folge seiner rechtswidrigen Handlung dem Strafgesetze verantwortlich zu sein.

Sowie nun die geschehene Unterlassung der Kunsthilfe und die Heilbarkeit einer Verletzung gar keinen Einfluss auf den objectiven Thatbestand der Tödtung übt, so können diese zwei Punkte auch nie als Umstände und beziehungsweise *Zwischenursachen* in dem Sinne, wie sie das Gesetz verlangt, in der Causalkette zwischen Verletzung und Tod erscheinen. Es muss vielmehr da, wo die Heilbarkeit einer Verletzung und die Art der in Anwendung gekommenen Kunsthilfe dem Richter aus andern Gründen erheblich, oder zu wissen nothwendig wird, deshalb eine bestimmte besondere Frage an den Gerichtsarzt gerichtet werden.

Nichts hat bisher bei Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen so viel Differenz in den Ansichten der Gerichtsärzte erzeugt, als der Einfluss der Kunsthilfe, welches Moment nach der bisherigen Strafgesetzgebung zulässig war. Bei dem Mangel bestimmter und fester objectiver Anhaltspunkte, wurde der Subjectivität des Gerichtsarztes zu viel Spielraum und Einfluss eingeräumt. Ich rechne es deshalb zu den Glanzpunkten unsres neuen Strafgesetzes, dass es einerseits die Strafrechtspflege aus diesen Gefährdungen herausgezogen und anderseits dem Gerichtsarzte einen festen Standpunkt gegeben hat, auf dem er sein Urtheil bei nöthiger Fachbildung sehr objectiv zu halten vermag.

Eben so bestimmt als über den Einfluss der Kunsthilfe lässt sich nach dem von mir aufgestellten Kriterium der Fall entscheiden, wo z. B. der Verletzte die Ligatur, welche

der Arzt bei lebensgefährlicher Blutung aus einer verletzten Arterie, mit heilsamem Erfolge angelegt hatte, losreisst, wodurch jetzt eine nochmalige und wirklich tödtliche Blutung veranlasst wird. Es hat hier ein Umstand zwar allerdings eingewirkt und ist durch die Verletzung so in Wirksamkeit gesetzt worden, dass er in Gemeinschaft mit der Verletzung den Tod bewirkte, aber die Entstehung des Umstandes wurde nicht durch die Verletzung, und zwar nicht nach *physisch-organischen Gesetzen* wirksam erzeugt, welche Eigenschaft in der Art der Entstehung aber schon deswegen nicht fehlen darf, weil die Verletzung die *physisch* wirkende Ursache des Todes sein, und diese Form, oder Eigenschaft durch den ganzen Causalnexus zwischen Verletzung und Tod beibehalten muss. Es ist demnach dieser Umstand *keine Zwischenursache* im gesetzlichen Sinne, *daher denn auch in solchem Falle der objective Thatbestand der Tödtung fehlt.* Die den Tod vermittelnde Zwischenursache wurde von dem Verletzten und nicht von dem Verletzer verschuldet, die Verletzung drohte factisch keine Lebensgefahr mehr, diese wurde erst wieder durch Verschulden des Verletzten herbeigeführt.

Die Umstände, welche so als begleitende der Verletzung, oder im gesetzlichen Sinne als Zwischenursachen auftreten können, können sehr verschieden sein, besondere Rücksichtsnahme verdienen *pathologische Zustände,* die durch den Verlauf der Verletzung hervorgerufen werden, z. B. bei Kopfverletzungen, Lungenentzündung, Lungenabscess, Leberentzündung Leberabscess, Entzündung anderer Baucheingeweide, Darmeinschiebungen (Intussusceptio) u. s. w. Wegen der eigenthümlichen Thatverhältnisse unvermeidliche *Erkältungen* und wegen des daraus hervorgehenden nachtheiligen Einflusses auf den Verlauf der Verletzung, sind ebenfalls gesetzlich gerechtfertigte Zwischenursachen. Dagegen können Fehler beim Transporte und Diätfehler, denen der Verwundete sich aussetzt, eventuell dass sie zum tödtlichen Ausgange beigetragen haben, nie als begleitende Umstände oder

gesetzliche Zwischenursachen angesehen werden, indem sie, obgleich durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt, doch nicht ihre nothwendige Entstehungsursache nach organisch-physischen Gesetzen in der Verletzung selbst haben. Die bisherige gerichtsärztliche Praxis hat zwar je nach den Bestimmungen der verschiedenen ältern Strafgesetzgebungen diese Momente als bedingende Ursache für den Thatbestand der Tödtung anerkannt, wo man dann die Tödtlichkeit für eine „zufällige" erklärte und, weil die Lethalität einer Verletzung im gesetzlichen Sinne Grade zuliess, so hat man diese Form von Tödtlichkeit in den niedersten Grad eingereiht, während die absolute Tödtlichkeit den höchsten und caeteris paribus den strafwürdigsten Grad darstellte. Solche tödtliche Verletzungen kann es jetzt nach unserm neuen Strafgesetze keine mehr geben, obgleich Tödtungen vorkommen können, woran der Urheber gesetzlich so wenig Schuld trägt, dass er nur eine Gefängnisstrafe verwirkt, selbst wenn die Verletzung von dem Gerichtsarzte für eine unter allen Umständen tödtliche erklärt worden wäre; dagegen kann den Verletzer auch wieder eine sehr hohe und empfindliche Strafe treffen, wenn die Verletzung von dem Gerichtsarzte gleichwohl blos für eine unter Umständen d. h. durch Zwischenursachen tödtliche erklärt worden ist, insoferne nämlich diese Zwischenursachen, oder Umstände mit der Verletzung in einem nothwendigen Causalverbande stehen und somit dem Verletzer eben so gut zur Schuld zugerechnet werden können, als die That und beziehungsweise die Verletzung selbst. —

Auf diese Verhältnisse des neuen Strafgesetzes zu tödtlich gewordenen Verletzungen muss sich die Art der Fragestellung an den Gerichtsarzt stützen, und ich glaube, dass diese Fragestellung erschöpfend und für den Gerichtsarzt klar in folgender Fassung ausgedrückt werden dürfte:

1) Ist die vorliegende Verletzung die physische Todesursache des verblichenen N. N. (*oder wurde der Tod durch eine andere von der Verletzung*

ganz unabhängige Ursache, vor, oder nach der Verletzung, bewirkt?)

2) Welcher Grad von Gewissheit, oder Wahrscheinlichkeit besteht für die eine oder andere Todesursache?
3) Ist die Verletzung schon ihrer allgemeinen Natur nach *im vorliegenden Falle* tödtlich geworden, oder haben Umstände und mit welchem Grade von Gewissheit, oder Wahrscheinlichkeit eingewirkt?
4) Welches sind im letztern Falle die Umstände und haben sie
   a. *die That,* oder
   b. *den Verlauf der Verletzung* als Zwischenursachen, begleitet?

Wo dem Richter die Kenntniss über die Heilbarkeit einer Verletzung in concreto erheblich ist, wird er deshalb, sowie auch wegen anderer ihm erheblichen Spezialitäten, an den Gerichtsarzt besondere Fragen stellen.

XLII.

Gerichtsärztliches Gutachten über ein simulirtes Augenübel,

erstattet von

Herrn J. Schaible,

Grossh. Amtschirurgen und practischem Arzte in Kork.

Wirkliche, oder vorgespiegelte Augenkrankheiten waren von jeher ein reiches Feld von Täuschungen und Simulationen; die raffinirtesten Betrügereien haben auf diesem Gebiete ihr Lager aufgeschlagen und den Scharfsinn und die Gewandtheit der Aerzte in der Erkenntniss und Beurtheilung angeblicher Augenübel zu Schanden gemacht.

Ist aber auch das Auge, dieser kleine Theil des Organismus, bezüglich seiner Lage, Struktur und Mischungsverhältnisse, seiner Sympathien mit dem übrigen Körper, und zumal seiner durch zahlreiche Gefässe vermittelten Verbindung mit dem Gehirne — einer solchen Menge von Krankheitsformen unterworfen, dass die alten griechischen Aerzte schon 115, und Dr. Prowley allein 118 Hauptkrankheiten zählte; kein Wunder, wenn jeweils dies Organ zur Vorspiegelung benützt wird, um sich entweder vom Kriegsdienste zu befreien, oder in Prozesssachen irgend einen materiellen Vortheil daraus zu ziehen, — eine Vorspiegelung, die bei diesem Organe um so möglicher wird, als die äusserst zarte Textur der fibrösen und serösen Membranen solche begünstiget, als ferner die Art der Entwicklung von Krankheiten etc. keine genaue Vorstellung von

dem gibt, was im Innern der Theile vor sich geht, und als endlich die Engigkeit der Pupille stets die Diagnose der hinter der Iris gelegenen Theile schwierig macht.

Es bleibt daher für den Gerichtsarzt immerhin von einiger Wichtigkeit, analoge Fälle kennen zu lernen, welche ihm bei der Beurtheilung ähnlicher forensischer Fragen als aufklärende Hilfsmittel zur Seite stehen mögen, indem bei keiner Untersuchung eine grössere Vorsicht, eine reichere Erfahrung und mehr Gewandtheit erfordert wird, um sich einerseits vor so leicht möglicher Täuschung sicher zu stellen, und andrerseits etwaige Uebel in Rücksicht ihrer Natur und ihres Sitzes genau zu unterscheiden, da es noch eine sehr grosse Anzahl von Nervenleiden gibt, die dem Arzte keine objectiven Krankheitssymptome darbieten, wenigstens viele demselben entgehen, so dass er lediglich auf die Angabe des Kranken, oder Betrügers über Zu- und Abnahme des Sehvermögens etc. hingewiesen ist.

Himly hat in einer eigenen Abhandlung die Hauptregeln festgestellt, nach welcher die Untersuchung kranker Augen vorgenommen werden soll.

Dr. *Küchler* in Darmstadt hat Vorschläge zu Gesichtsproben gemacht, wobei eine Stufenfolge scharfbegrenzter, und durch Farbe und Grund gehörig ausgezeichneter Objecte, Hauptbedingungen sind (siehe Heidelberger Annalen B. 10 S. 414).

Die oben angeführten Verhältnisse mögen die Mittheilung eines Falles von simulirten Augenleiden entschuldigen.

Im Frühjahre 1837 wurde Michael Arbogast von Legelshurst an seinem linken Auge durch einen Steinwurf des Johannes Lusch von da, in der Art verwundet, dass dadurch eine vom äussern Rande der linken Augenhöhle quer unter dem obern Augenhöhlenrande verlaufende, die Hautdecke und unterliegendes Zellengewebe des Augenliedes durchdringende Wunde entstand, deren zurückgebliebene Narbe einen Zoll misst.

Da dieser Vorfall zur Kenntniss Grossherzogl. Bezirksamtes gebracht wurde, so kam der Verwundete unter die ärztliche Behandlung des Grossherzogl. Physikates, welches sich in seinem Endgutachten dahin aussprach, dass dieselbe *in die Klasse der leichten Verletzungen zu zählen seie.*

Der Beklagte, Johannes Lusch wurde für schuldig erklärt: etc. und damit waren die Akten hierüber geschlossen.

Mittlerweile verstrichen 4½ Jahre, als Arbogast auf einmal ohne weitere Veranlassung beim Bezirksamte Kork mit einer Klage auftrat, in welcher er als Hauptpunkte anführt: *„dass er nun auch an seinem rechten Auge ein progressives Abnehmen der Sehkraft wahrnehme, — dass diese Abnahme eine Folge der frühern, vor 4½ Jahren stattgehabten Verwundung am linken Auge seie;“* und schloss seine Klage *mit der Forderung einer täglichen Entschädigung von 36 kr. bis zu seinem Tode.*

Zur Ausmittelung des Sanitätsverhältnisses des angeblichen kranken Auges nun, wurde eine Expertise von drei Aerzten ernannt, deren einer der Verfasser war, und diesem vom hochpreislichen Hofgerichte des Mittelrheinkreises nachfolgende Fragen zur Begutachtung vorgelegt, die ich in besonderer Darstellung also beantwortete:

I. *Ist das rechte Auge des Klägers unbrauchbar?*

II. *In wie weit ist die Brauchbarkeit des rechten Auges des Klägers vermindert, und ist diese Verminderung eine Folge der Verwundung des klägerischen linken Auges?*

I. Frage.

Ist das rechte Auge des Klägers unbrauchbar?

Meine Aufgabe wird es nun sein, sämmtliche ob- und subjectiven, auf das fragliche Sanitäts-Verhältniss bezüglichen Momente zur Beleuchtung und Begründung meiner Darstellung festzustellen, und desshalb dieselbe in zwei Abschnitte zerfallen zu lassen.

A. Objektive Momente.

α. Anatomische Beschaffenheit des rechten Auges des Klägers.

β. Funktionelle Erscheinungen dieses Auges, beziehungsweise der Sehkraft desselben.

B. Subjektive Momente.

γ. Besteht eine wirkliche Alienation der Sehkraft am fraglichem Auge, oder kann Simulation unterstellt werden?

A. Objektive Momente.

ad α. Bei einer doctrinellen Untersuchung des Auges darf man sich nicht begnügen, nur den Augapfel anzusehen, sondern auch die denselben beschützenden Theile.

1. *Vor allen Dingen ist der Umstand bemerkenswerth,* dass die ganze Gegend, über die Augenbraunbogen beider Augen, der Nasenwurzel, und der innern Augenwinkel, mit einer fast flammenden Röthe, dem Ansehen nach erysipelatöser Natur, tingirt war; zugleich waren an beiden innern Augenwinkeln einzelne schwarze nicht verschiebbare Mitessern ähnliche Punkte wahrnehmbar.

2. *Der Totaleindruck,* welchen das angeblich kranke Auge des Klägers darbot, gewährte das Bild des Blinzelns.

3. *Die Augenlieder* erschienen niedergesenkt und ihre Bewegungen nicht frei von Statten zu gehen; — sie waren jedoch nicht geschwollen, nicht geröthet, oder umgestülpt und in keinem krampfhaften Zustande; auch konnten dieselben leicht aufgehoben werden.

4. *Die Augenwimpern* sind schwarz, dicht und haben eine normale Richtung.

5. *Alle andern das Auge beschützenden Theile* zeigten in Rücksicht der Form, Stellung, Lage etc. für sich und im Verhältnisse zum andern Auge nichts Normwidriges.

6. *Der innere Augenwinkel nebst der Karunkel sind normal;* letztere nur etwas geröthet, ohne schmerzhaft zu sein.

Beim Drucke auf die Gegend des Thränensackes flossen keine Thränen hervor.

7. *Der Augapfel in seiner Totalität.*

Beide Augen stehen parallel zu einander, nur scheint das rechte Auge etwas nach Rechts abzuweichen.

Das angeblich kranke Auge kann sich nach verschiedenen Richtungen wenden.

Der Bulbus zeigt keine besondere Prominenz, oder Tiefliegen, auch besteht kein Strabismus.

8. *Die Untersuchung der einzelnen Bestandtheile des Augapfels* ergab Folgendes:

a. *Die Conjunktiva* zeigt keine Aufwulstung, oder Desorganisation.

b. *Die Cornea* erscheint convex, glänzend, durchsichtig, glatt und sammetartig; also normal.

c. *An der Sclerotika* zeigt sich eine etwas bläuliche Farbe mit leichter Gefässinjection.

d. *Die Iris* ist braun und zeigt keine Farbenveränderung; die Pupille hat normal rundliche Form, Contraction und Expansion.

e. *Die Linse* ist nicht desorganisirt.

f. *Im Grunde des Auges* konnte nichts in Rücksicht der Form, Struktur oder Mischung qualitativ oder quantitativ Verändertes wahrgenommen werden.

ad β. *Funktionelle Erscheinungen des Sehvermögens.*

1. Das stark eingefallene Tageslicht brachte im kranken Auge keine besonderen Veränderungen hervor; nämlich keine Blendung, keine Thränen, keine bedeutenden Zusammenziehungen, oder Erweiterungen der Pupille.

2. *Obschon jede künstliche Beleuchtung* von den besten Schriftstellern verworfen wird, so haben wir doch das Licht einer Kerze angewendet, um etwaige negative Zufälle zu beobachten; es zeigten sich jedoch nur leichte Zusammenziehungen der Iris.

3. *Belladonnaextrakt eingetröpfelt,* brachte keine sonderliche Erweiterung der Pupille hervor.

4. *Proben mit vorgehaltenen Ringen* verschiedener Grösse, *Uhren, Schlüsseln* und mit *Münzsorten,* vom Kreuzer und Groschen, bis auf den Kleinenthaler wurden vom Kläger mit ziemlicher Leichtigkeit bestanden; er erkannte diese Gegenstände gleich, unterschied die Grösse und selbst die Farbe des Kupfers und Silbers.

5. *In einem vorgehaltenen Buche* erkannte Arbogast Buchstaben von 2—3 ½ Linien auf eine Entfernung von 1—1 ½ Schuh, und nur unbedeutend kleinere Buchstaben wollte er gar nicht erkennen.

6. *Durch eine Brille von 10° hat derselbe* nicht gesehen.

7. Erbenso erkannte Arbogast jede der im Zimmer anwesenden Personen auf eine Entfernung von 10—15 Schuhen ganz leicht.

8. *Erscheinungen von Amaurose, Iritis oder Amblyopie* waren keine bemerkbar.

B. Subjektive Momente.

ad *γ. Besteht wirkliche Alienation der Sehkraft, oder kann Simulation unterstellt werden?*

Aus der genauen Darstellung der oben angeführten construktiven und dynamischen Verhältnisse der Organisation des Auges, welche die Basis für die Eruirung der nunmehrigen Frage abgeben muss, geht hervor, dass — da das Auge nach Form, Mischungsverhältnissen und nach seinen dynamischen Erscheinungen, so weit Autopsie und Wissenschaft einen möglichen Aufschluss gewähren können, sich normal bekundete — keine bedeutende Alteration des Sehvermögens begründet sein kann.

Denn das ist klar, dass, wo keine Störung der Organisation und keine pathologischen Erscheinungen wahrgenommen werden in irgend einem Gliede des Organismus, folgerichtig auch dasselbe mit keiner Krankheit befallen sein kann.

Dagegen hat Arbogast während der Untersuchung, der Expertise so mancherlei Anlass zum Verdachte der Simulation gegeben, dass ich keinen Augenblick anstehe, dieser Ansicht das Wort zu reden.

Vordersamst muss die Erscheinung ins Auge gefasst werden, dass bei der Untersuchung ein ziemlich verbreitetes Erythem über die beiden Augenbraunbogen, Nasenwurzel, und beide innern Augenwinkel sichtbar war, und zugleich kleine schwarze Punkte bemerkt wurden.

Im amtlichen Auftrage überraschte ich den Kläger zwei Tage später mit einem Besuche, und fand die Röthe und schwarzen Punkte verschwunden.

Es ist hier mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass dieses Erysipel mit irgend einem Stoffe künstlich erzeugt worden.

M. A. hat während der Untersuchung in seinem ganzen Benehmen den Verdacht der Vorspiegelung bei den Experten erregt.

Auf an ihn gerichtete Fragen, beugte er den Kopf, den er ohnehin immer in schiefer Richtung hatte, nach ab- und auswärts, und suchte auf diese Art, mit halbgeöffneten Augenliedern, nach oben auf den ihm zugekehrten Gegenstand zu schauen.

Es könnte wohl diese Kopfhaltung, und die Art zu sehen, natürlich sein; allein in Verbindung mit dem übrigen Benehmen, welches er zumal bei den Proben an den Tag legte, gewinnt der Verdacht der Simulation an Wahrscheinlichkeit.

Unnatürlich erschien uns ferner der Umstand, dass er Buchstaben von 2—3½ Linien auf eine Entfernung von 1—2 Fuss gleich und genau erkannte, aber sofort Buchstaben von *nur etwas kleinerem Drucke* gar nicht erkennen wollte.

Den Verdacht der Simulation ferner begründend ist die Erscheinung, dass A. Kupfer und Silber, grössere und kleinere Münzen bald bestimmte.

Ein ferneres Moment zur Bestätigung dieser Ansicht ist der Umstand, dass A., obgleich er behauptet, an beginnender Erblindung zu leiden, dennoch immer sein Handwerk betreibt, d. h. Schuhe flickt.

Wer aber mit Aal und Nadel Löcher stechen, und durch diese Faden ziehen kann, mag nicht für sehr schwachsichtig gelten.

Es mag hier noch die Erwähnung des Umstandes Platz finden, dass vor mehreren Jahren, ein Bruder des Klägers A. sich durch ein vorgeschütztes Augenübel *militärfrei* zu machen suchte; der anwesende Civilarzt jedoch (Medicinalrath Dr. Schneider in Offenburg) und Physicus Schindler in Kork haben diese Simulation entlarvt.

Indem ich glaube, sämmtliche auf das Sanitätsverhältniss des fraglichen gerichtlich-psychologischen Objectes bezüglichen Momente umständlich beleuchtet zu haben, schreite ich zum Schlusse dieser Frage:

In Erwägung nun, dass die Construction, die Mischung, und die dynamischen Verhältnisse der Gebilde des rechten Auges des Klägers sich normal beurkundeten, soweit Autopsie und Wissenschaft dies gewähren können;

In Erwägung, dass die funktionellen Erscheinungen und Proben keineswegs zum Schlusse, einer allzugrossen Verminderung, oder gar eines baldigst drohenden Verlustes der Sehkraft jenes Auges berechtigen, gegentheils den Verdacht der Simulation unterstellen lassen; stehe ich keinen Augenblick an: *Das rechte Auge des Klägers Michael Arbogast von Legelshurst für brauchbar zu erklären*, und bin hiemit an der Grenze der ersten Frage angekommen.

In wie weit ist die Brauchbarkeit des rechten Auges des Kläges gemindert, und ist diese Verminderung eine Folge der Verwundung des klägerischen linken Auges?

Es ist dies die zweite Frage, welche der Richter an die

Wissenschaft stellt, und in deren Namen wir die Beantwortung zu übernehmen haben, wie folgt:

II. Frage I. Theil.

In wie weit ist die Brauchbarkeit des rechten Auges des Klägers vermindert?

Der Begriff von Brauchbarkeit eines Auges ist ein doppelter, indem diesen Organ des menschlichen Körpers absolut d. h. gegenüber der allgemein angenommenen, normalen Brauchbarkeit eines gesunden Auges, sodann aber auch relativ d. h. gegenüber dem speziellen Berufe des fraglichen Individuums gedacht werden kann.

α. In welchem Verhältnisse der Brauchbarkeit steht das rechte Auge des Klägers zu einer allgemein angenommenen Brauchbarkeit eines gesunden Auges!

Wenn die Bestimmung des Grades der Brauchbarkeit eines Auges eine äusserst schwierige Aufgabe für den Gerichtsarzt ist, so hat derselbe doch immerhin Materialien an der Hand, welche ihm Haltpunkte gewähren; — er kann sein Urtheil auf Anschauung und Wahrnehmung gründen, welche das fragliche Auge während der Untersuchung dargeboten hat.

Diese Wahrnehmungen, wie sie sich als sub- und objective Momente der ersten gemeinsamen Untersuchung und Berathung dargestellt haben, sind in unsrer ersten Frage ausführlich in 16 Punkten niedergelegt, und müssen wir deshalb, um Wiederholung zu vermeiden, darauf verweisen. Auf jene Anschauungen hin, haben wir das Ergebniss jener gemeinsamen Untersuchung mit der Ueberzeugung ausgesprochen, dass das rechte Auge des Klägers brauchbar sei.

Nichtsdestoweniger steht in uns die weitere Ueberzeugung fest, dass die Sehkraft des fraglichen Auges, welche mit der Brauchbarkeit zusammenfällt — dennoch keinen sehr hohen Grad von Energie — absolutes Sehvermögen besitzt.

Um nun diesen Grad der Sehkraft wenigstens approximativ bestimmen zu können, halten wir für unerläßlich,

die normale Sehkraft eines gesunden Auges festzusetzen, um dann aus den Abweichungen beider, die Intensität des Sehvermögens (Brauchbarkeit des fraglichen Auges) zu fixiren.

Die Erfahrung lehrt uns, dass es auf der Scala des Sehfeldes — von der grössten Kurzsichtigkeit an, bis hinauf zum Adlerblicke eines scharfsichtigen Auges, eine äusserst mannigfaltige Abstufung des Sehvermögens gibt.

Man weiss, dass Individuen bei voller Gesundheit der Augen häufig nicht jene Energie der Sehkraft besitzen, um Gegenstände aus weiter Ferne zu unterscheiden, während andere mit anscheinend weniger gut organisirten Augen, die Sehweite jener überragen.

Es ist demnach der Organisation eines jeden Auges ein gewisser Grad von Sehkraft beigelegt, der bald grösser, bald geringer sein kann, ohne dass eine solche Verminderung krankhaft genannt zu werden verdient, oder ohne dass sie durch Krankheiten hervorgerufen worden ist. Um nun auf der Scala des Sehvermögens, eine allgemein angenommene normale Sehkraft zu bestimmen, müssen wir dieselbe in der Mitte beider genannten Endpunkte aufsuchen, da diese die allgemeinste ist, und desshalb den Maassstab für unser fragliches Aug abgeben muss.

Magendie, eine anerkannte ärztliche Autorität sagt: „Mit einem guten Auge sieht man ein Pferd auf 40 Fuss deutlich."

Ein solches Auge ist nach allen seinen organischen Verhältnissen regelmässig und gut construirt; es nimmt die Gegenstände ohne Mühe auf, und dessen Aktion geht leicht und ungestört von Statten.

Vergleichen wir nun das klägerische rechte Auge, so werden wir finden, dass es bereits sämmtliche Eigenschaften besitzt, welche die gesunde gut construirte Organisation eines Auges beurkunden.

Nur das Blinzeln, und das Erkennen grösserer Gegenstände in geringerer Entfernung d. h. schwächere Sehweite

— wenn anders hier keine Simulation besteht — unterscheidet es vom Normal-Auge.

Das Auge des Klägers besitzt also eine niederere Intensität der Sehkraft, als im normalen Zustande; Arbogast sieht noch auf eine Entfernung von ungefähr 20—25 Fuss.

Auf dem Zimmer, in dem wir die Untersuchung angestellt haben, erkannte er sämmtliche anwesende Personen in der Entfernung von 15 Fuss.

Proben von grösseren Distanzen wurden nicht vorgenommen; doch lässt sich analog schliessen, dass er noch so grosse Dimensionen eines Körpers auf noch so grosse Entfernung unterscheidet, also ein Pferd auf 20—30 Fuss. Es weicht dies Sehfeld daher vom normalen ab, und dürfte dieser Zustand als in der Mitte zwischen normaler Sehkraft und Kurzsichtigkeit schwebend, bestimmt werden; — ein solcher Zustand ist aber tausenden von Individuen eigen, ohne krankhaft genannt werden zu können.

Auch das Blinzeln des fraglichen Auges ist ein Umstand, welcher zur regelmässigen leichten Auffassung des Lichtstromes, und der Gegenstände etwas hinderlich ist, somit auf die Aktion des Sehens etwas beeinträchtigend wirkt, eine Eigenschaft, die A. jedoch stets besessen haben soll.

Wir gelangen nun aus diesen Folgerungen zu dem Schlusse, dass die absolute Sehkraft des Auges in keinem hohen Grade vorhanden ist; — dass die Sehweite desselben von der eines normalen etwas abweicht; — dass daher das Auge der Kurzsichtigkeit sich nähere, welche für eine, durch die Organisation bedingte zu erklären, und daher folgeweise die absolute Sehkraft und Brauchbarkeit dieses Auges, gegenüber der eines normalen Auges vermindert ist.

β. Wie verhält sich die Brauchbarkeit des rechten Auges des A. zu seinem Handwerke?

Arbogast steht im mittleren Mannesalter, ist von untersetzter Statur, und hat sich stets einer guten Gesundheit erfreut; — derselbe war nie ein Schuster im bessern Sinne,

sondern nur Schuhflicker, und auch zugleich Bebauer einzelner Aecker.

Für ein solches Geschäft bedarf es aber gewiss keiner äusserst scharfen Sehkraft, und wenn er auch mit seinem Auge nicht dem Berufe eines Malers, Uhrenmachers, oder Jägers, vorstehen könnte, so dürfte seine Sehkraft doch hinreichen, obigem Geschäfte fürder zu obliegen. Arbogast bethätigt diese Möglichkeit durch fortgesetzte Ausübung seines Handwerkes (wovon ich mich selbst überzeugt habe) d. h. er kann einen Faden durch ein Nadelöhr ziehen, er sticht Loch an Loch auf einem kleinen Raume, kurz er flickt Schuhe vor wie nach, und wenn diese Arbeit auch nicht der Pariser beigezählt werden darf, so entspricht sie doch ihrem Zwecke. Ueberdies bedarf er zu allen solchen Verrichtungen keine Brille.

Wenn wir nun in der ersten Frage anerkannt haben, dass die absolute Sehkraft resp. Brauchbarkeit des rechten Auges im Allgemeinen wohl vermindert seie, so können wir doch mit Ueberzeugung aussprechen, dass das rechte Auge so viel Intensität von Sehvermögen besitze, als welche genügt zum Betriebe seines Handwerkes, und zum Bestellen seines Ackerfeldes.

II. Frage II. Theil.

Ist die Verminderung der Brauchbarkeit des rechten Auges eine Folge der Verwundung des linken?

Zur Begründung dieser Frage, müssen wir ins frühere Leben des Klägers zurückgehen, und uns die weitere Aufgabe zur Beantwortung vorsetzen:

Sind pathogenetische Momente aus seinem frühern Leben vorhanden, welche einen Causalnexus mit dem angeblichen Gebrauche ungezwungen darthun?

M. Arbogast 45 Jahre alt, ein Mann von torpider, lymphatisch-venöser Constitution, war nach eigener Angabe, im frühern Leben stets gesund.

Das Verhältniss seiner Verwundung am linken Auge vor $4^1/_2$ Jahren haben wir vornen angeführt.

Während der ganzen Kurzeit des linken Auges, und noch Jahrelang nach derselben bemerkte A. durchaus keine Affektion des andern Auges, er konnte vor wie nach seinem Geschäfte als Handwerker und Bauer vorstehen.

Zwar erwähnt er in der Klageschrift des Umstandes, dass er während der Verwundung am linken Auge schon grosse Schmerzen am andern Auge empfunden habe; allein es sind dies immerhin nur dessen eigene Angaben, die allen und jeden Beweisses ermangeln, und diametral den Angaben des Grossherzogl. Physicus Schindler in Kork entgegenstehen, welcher nach Ablegung eines Eides folgendes zu Protokoll gab:

„So lange ich den M. A. nach der Verwundung seines linken Auges in ärztlicher Behandlung hatte, habe ich niemals wahrgenommen, dass auch dessen rechtes Auge erkrankt sei, auch hat Vulnerat nicht ein einziges Mal über das letztere Auge geklagt, und habe sich später nie die geringste krankhafte Erscheinung am rechten wahrgenommen."

Kläger ist also hier offenbar auf einem lügenhaften Klagepunkte betroffen worden, und wird hiedurch der Verdacht einer wahrscheinlichen Simulation zur annähernden Gewissheit.

Erst 4 Jahre nach gedachter Verletzung soll das rechte Auge angefangen haben, schwächer zu werden, und zwar ohne vorausgegangene traumatische Einwirkung, ohne Schmerz, ohne Röthe, ohne allgemeine Krankheitsursache.

Von dieser Zeit an will er ein progressives Abnehmen der Sehkraft am rechten Auge bemerkt haben, bis zu dem Grade, wie bei unsrer Untersuchung.

Es entsteht nunmehr die Frage, ist es erfahrungsgemäss, dass ein Auge, welches in Folge einer traumatischen Affection erblindet sein soll (dessen Erblindung sehr unwahrscheinlich ist) erst 4½ Jahre später, nach dessen erloschenem Heilprozesse, — das Schwesterauge jetzt noch zum Erkranken bringen kann?

Nicht unrichtig mag zwischen Krankheiten, die aus *innern Ursachen*, und solchen, die *durch äussere traumatische Einflüsse* hervorgerufen worden sind — unterschieden werden.

Es ist der Vernunft gemäss, und die Erfahrung bestätigt diese Thatsache, dass wenn irgend ein somatisches Leiden, durch innere Ursachen erzeugt, auftritt, — dasselbe während seines Bestandes gerne und öfters jene Gebilde des Körpers in Mitleidenschaft zieht, welche mit dem kranken Theile durch organischen Consens verbunden sind.

So wissen wir z. B., dass auf den Staar des einen Auges, häufig Cataract des Schwesterauges eintritt; weil hier dieselbe innere Entwicklung von schädlichen, in der Körpersverfassung begründeten Potenzen — gleichartige Gebilde von gleichartiger Funktion befällt.

Bei traumatischen Influenzen besteht jedoch eine solche innere Entwicklung von in der Organisation liegenden Causalmomenten nicht, und wenn auch wirklich eine solche pathologische Uebertragung erfahrungsgemäss zugestanden werden könnte, so müsste jedenfalls dieselbe während der Erkrankung des ersten Auges geschehen; denn es ist unsres Erachtens weder theoretisch noch practisch zu begründen, dass da, wo keine innere Entwicklung von Ursachen zu Grunde lag, sondern nur eine äussere; dass da, wo also jede Ursache, so wie der Krankheitsprozess im linken Auge schon 4 Jahre gänzlich aufgehört hat, dass eine solche Erkrankung jetzt erst ohne neue Veranlassung, das andere Auge in dessen Folge in den Kreis des Erkrankens ziehen soll.

Hätte diese krankhafte Einwirkung stattgefunden, während nur noch ein Funke im verwundeten linken Auge krankhaft fortglimmte, so liesse sich eine solche pathologische Mittheilung rechtfertigen.

Wir kennen aber in der Heilwissenschaft einen Cardinalsatz: *Cessante causa, cessat effectus*, welcher zumal bei traumatischen Affectionen anwendbar ist, wo bei er-

loschenem Krankheitsprozesse, keine im Körper sich befindenden ursächlichen Momente fortwährend das Feuer der Krankheit unterhalten, die sich durch Sympathieen gerne verwandten Gebilden mittheilen.

Auch ist im vorliegenden Falle eine solche Uebertragung auf das Schwesterauge um so unwahrscheinlicher und unnatürlicher, als die Verwundung des linken Auges durchaus unbedeutend, ja nur ein Hautriss war (aktenmässig) und als daher *eine solch' leichte Verletzung,* wie sie das Gutachten des Grossherzogl. Physicates Kork klassifizirt, einen so schweren Krankheitsprozess im andern Auge als Folge, nicht hervorzurufen im Stande sein konnte.

Es besteht vielmehr eine andere Erfahrung, dass beim Verluste eines Organes, ein anderes im organischen Verbande und ähnlichem Wirkungskreise stehendes, nicht geschwächt wird, sondern erstarkt, indem es die Thätigkeit des andern übernimmt.

Aus diesen Sätzen ergibt sich, dass die Pathogenie des frühern Krankheitsverhältnisses des linken Auges keine Momente an die Hand gibt, welche einen innern organisch-pathologischen Zusammenhang des frühern Uebels mit dem angeblich jetzigen auffinden lassen.

Wir wollen nun obige Ausführungen in folgendem Resumé zusammenstellen:

I. *Das rechte Auge des Klägers Michael Arbogast von Legelshurst ist für brauchbar zu erklären.*

II. *Dieses Auge besitzt jedoch nicht jene Intensität des Sehvermögens, wie ein scharfes. Absolute Verminderung der Sehkraft (Brauchbarkeit.)*

III. *Dagegen genügt der dem rechten Auge des Klägers inwohnende Grad von Sehkraft, zum Bestellen eines Ackerfeldes. Relativ genügende Sehkraft (Brauchbarkeit).*

IV. *Es besteht zwischen der Verwundung des linken und dem wirklichen Zustande des rechten Auges, kein organisch-pathologischer Zusammenhang; — also ist jene absolute Verminderung der Sehkraft, oder der Brauchbarkeit des rechten Auges, keine Folge der frühern Erkrankung des andern Auges.*

Der Kläger wurde in Folge dieses Gutachtens mit seiner Klage in *erster Instanz* unter Verfällung in die Kosten abgewiesen und dieses Urtheil vom Grossherzogl. *Hofgerichte des Mittelrheinkreises* auf erhobenen Rekurs bestätigt.

Die Redaction.

XLIII.

Gerichtsärztliche Gutachten

von

Herrn Dr. Ebel,

Grossherzogl. Hessischem Physikatsarzte in Waldmichelbach.

A.

Sectionsbericht und Gutachten über eine tödtliche Unterleibswunde.

Am 20. October 18 .. Abends gleich nach dem Nachtessen, erhielt der 20jährige, gesunde F. W. von V. auf der Strasse einen Stich mittelst eines Messers, oder sonstigen spitzigen und scharfen Instruments in den Unterleib. Bei der alsbald vorgenommenen gerichtsärztlichen Untersuchung fand man denselben auf einem Stuhle sitzend, über heftige Schmerzen im Leibe klagend. Die Kleidung, namentlich Beinkleider und Hemde waren stark mit Blute beschmutzt, welches sich selbst auf den Stubenboden ergossen, und dort angesammelt hatte. Nach Entblössung der linken Hüfte zeigte sich über der linken Darmweiche, gleich über dem entsprechenden Hüftbeinkamme eine 1 Zoll lange von oben und hinten nach vorne und unten verlaufende Stichwunde mit glatten, scharfen und klaffenden Rändern (wie durch ein spitziges Instrument veranlasst), welche man schräg von vorn und oben nach hinten und innen 3 Zoll tief, in schiefer Richtung in die Bauchhöhle verfolgen konnte. Es floss zwar noch etwas Blut aus derselben, sonst war in-

dessen nichts Normwidriges zu entdecken. Vulnerat hatte ein blasses, leidendes Aussehen mit eigenthümlichen, entstellten, Angst verkündenden Gesichtszügen; der Puls war klein und schwach, dabei beständiges Aufstossen, Uebelkeit und Erbrechen der genossenen Speisen, mit einem lästigen erfolglosen Drange zum Stuhle und dem eigenthümlichen Gefühle von abgehenden, aber zurückgehaltenen Winden, welche Erscheinung auf eine krampfhafte Bewegung und vielleicht sogar Darmverletzung deutete, ohne sich jedoch durch einen eigenthümlichen Ausfluss kund zu geben.

Neben dem Verbande aus Heftpflasterstreifen, Compresse und Leibbinde, gehöriger ruhiger Lage im Bette, streng antiphlogistischer, reizloser Diät, wurde eine Emulsio oleosa mit Aq. Lauroceras. und ein Klystir verordnet.

In der folgenden Nacht dauerte das Erbrechen fort und dazu kam noch häufiges quälendes Schluchzen mit Zunahme der Leibschmerzen und starkem Durste, überhaupt Steigerung aller Erscheinungen, namentlich des Fiebers bei kleinem, schwachem, zitterndem Pulse. Desshalb, und da der Verwundete am Abende zuvor einen starken Blutverlust durch die Verwundung erlitten hatte, wurde nur eine örtliche Blutentziehung mittelst 30 Stück Blutegel auf den Unterleib vorgenommen, Klystire gesetzt, und neben obiger Emulsion, Calomel mit Morph. acetic., letzteres besonders des Schluchzens wegen gereicht. Ausserdem schritt man zur Anwendung erweichender, zertheilender Umschläge auf den Unterleib, zur Einreibung der grauen Salbe und wegen Zunahme der Entzündungssymptome zu einem starken Aderlasse, welchen man selbst am folgenden Tage zu wiederholen sich genöthigt sah, allein ohne merklichen Erfolg. Patient vertrug nicht das Geringste, selbst das Indifferenteste wurde erbrochen und zuletzt nur eine gelbgrünliche Flüssigkeit von üblem Geruche in beträchtlicher Quantität, unter beständigem Würgen entleert. Stuhl und Urinsecretion stockte. Trotz alles zweckmässigen, energischen Verfahrens war dem Fortschreiten der Entzündung kein Einhalt zu thun. Unter beständi-

gem Schluchzen, steter Unruhe und Umherwerfen, halb offenen, nach aufwärts gerichteten Augen, aussetzendem, kaum fühlbarem Pulse, Kaltwerden der Extremitäten, trat am 5. Morgens der Tod ein.

Bei der am andern Tage vorgenommenen legalen Inspection und Obduction zeigte

a. die äussere Besichtigung

einen schlanken, nicht abgemagerten, 6 Fuss grossen Körper von jugendlichem Alter, an welchem man die gewöhnlichen Zeichen des Todes wahrnahm.

Aus den Nasenlöchern floss eine ziemlich beträchtliche Quantität grüngelblicher Flüssigkeit. Der Unterleib war mässig aufgetrieben und an demselben die blutunterlaufenen Stellen einer grossen Zahl Blutegelstiche zu sehen. Nach Entfernung des aus zwei sich kreuzenden Heftpflasterstreifen bestehenden, mit Blute beschmutzten Verbandes, erblickte man die oben beschriebene, in die Bauchhöhle dringende, zwischen der linken Darmweiche und Lendengegend befindliche Wunde. Aus derselben und namentlich aus dem äussern untern Wundwinkel entleerte sich fortwährend wässrig blutige Flüssigkeit in nicht unbeträchtlicher Menge. Ausser den Spuren einer Aderlasswunde im rechten Ellenbogengelenke fand sich sonst nichts Normwidriges vor.

b. Innere Besichtigung.

1. Eröffnung der Bauchhöhle. Bei Durchschneidung der Bauchdecken floss gleichfalls grüngelbliche blutige Flüssigkeit in ziemlicher Quantität aus.

Die dünnen Gedärme drangen, von Luft aufgetrieben, sogleich hervor, waren grösstentheils stark entzündet, mit Blut injicirt, geröthet, an einigen Stellen sogar schwarzblau und brandig. Das Netz bot dieselbe Beschaffenheit dar, war an seiner ganzen Oberfläche geröthet, mit blutstrotzenden Gefässen durchzogen, am untern Ende auf der rechten Seite mit dem Bauchfelle verwachsen, an dieser Stelle brandig und überhaupt mehr nach der rechten Seite hingeschoben. Den Krummdarm (intest. ileum) sah man an seinem obern

Theile nahe am Ende des Leerdarms (intestinum jejunum) durchstochen und hier eine dem Umfange der Hautwunde ziemlich entsprechende Oeffnung, in welche der Finger bequem eindringen konnte. Diese Darmwunde befand sich indessen nicht der äussern Verletzung gegenüber, sondern ungefähr 3 Zoll oberhalb derselben, so dass sich die ausfliessende gelbgrünliche Flüssigkeit nicht durch letztere entleeren konnte. Der Darm war überdiess in der Umgebung nach oben und unten mit einer schmierigen, eiweissartigen Materie überzogen, mit den benachbarten Darmwandungen verwachsen und an mehreren Stellen in Folge des Brandes durchlöchert.

Das Peritonaeum (Bauchfell) auf der rechten Seite in der Umgebung der Wunde stark entzündet und fest mit dem absteigenden Grimmdarme (Colon descendens), sowie mit den übrigen Eingeweiden, an mehreren Stellen verwachsen.

Der Magen und die dicken Gedärme waren ebenfalls aufgetrieben und in entzündetem Zustande; ersterer enthielt noch eine ziemliche Menge der erwähnten gelben Flüssigkeit und letztere Massen verhärteten Kothes. Nahe am Pylorus, sowie am Uebergange des Colon descendens ins Colon transversum, sah man eine stark gelbliche Färbung von beträchtlichem Umfange.

Die Gallenblase erschien klein, hellgelb und leer; die Leber gross, derb, auf der rechten Seite blauroth; der linke Leberlappen schwarzblau, brandig und mürbe; die Milz klein, von gesunder Beschaffenheit; die Urinblase leer, klein und in die Beckenhöhle zurückgezogen, entzündet, mürbe und leicht zerreissbar. In der Beckenhöhle selbst fand sich eine grosse Quantität jauchige, übelriechende Flüssigkeit vor.

2. Bei Eröffnung der Brust- und

3. der Schädelhöhle zeigten sich sämmtliche Eingeweide von normaler Beschaffenheit.

c. Gutachten.

Aus der Beschreibung, dem Verlaufe der Verletzung und dem Resultate der Section geht zur Genüge hervor, dass

Rubricat in Folge einer Unterleibsstichwunde mit Durchlöcherung einer Partie des Dünndarms, Ergiessung des Inhalts in die Bauchhöhle und einer dadurch entstandenen in- und extensiven, theilweise in Brand übergegangenen Entzündung der Eingeweide, gestorben ist.

Hinsichtlich des Grades der Tödtlichkeit der erwähnten Verletzung ist die in dem oberen Theile des Krummdarms nahe an seinem Ursprunge aus dem Leerdarme befindliche Oeffnung, abgesehen von der dadurch bedingten Entzündung, an und für sich als absolut tödtlich zu erachten, weil sie entfernt von der äusseren Wunde zur unabwendbaren Ergiessung der Darmcontenta und des Nahrungsbreies in die Bauchhöhle Veranlassung gab. Hierbei darf übrigens der äusserst ungünstige Zeitpunkt, in welchem die Verletzung statt fand, nicht ausser Acht gelassen werden, indem solcher wahrscheinlich nicht ohne Einfluss auf die Art der Verletzung und den unglücklichen Ausgang derselben gewesen. Denn gleich nach eingenommener Mahlzeit, also bei vollem Magen und während des Verdauungsgeschäftes, wo die Eingeweide wegen Anfüllung mit Nahrungsstoff mehr nach unten und gegen die Bauchwand hingedrängt waren, traf der Stich die erwähnte Stelle. Durch die erhöhte Thätigkeit des Darmkanals während dieser Periode und die verstärkte, selbst krampfhafte Bewegung mit nachfolgendem heftigem Erbrechen, wurde die Darmwunde von der äussern Oeffnung entfernt ins linke Hypochondrium zurückgezogen und dafür ein anderes Darmstück, die äussere Bauchwunde verschliessend, an seine Stelle geschoben. Gewiss ist dieser letztere Umstand auch die Ursache gewesen, dass eine förmliche Darmverletzung wegen Mangels des Austrittes von Gasen und Fäcalstoffen sich nicht gleich anfangs mit Bestimmtheit erkennen liess. Uebrigens musste die verstärkte krampfhafte Zusammenziehung und nachherige entzündliche Spannung des Darmkanals zu einem beträchtlichen Ergusse des Inhalts der Gedärme aus der Wunde in die Bauchhöhle und zu einer mehr, oder we-

niger extensiven Entzündung fast sämmtlicher Unterleibsgebilde Veranlassung geben. Zu einer andern Zeit und bei leerem Magen wäre vielleicht ein anderer Theil des Darmkanals an die verwundete Stelle zu liegen gekommen und entweder gar nicht durchstochen worden, weil derselbe wegen grösseren Raumes leichter auszuweichen und abzugliitschen vermochte, oder im Falle solches dennoch stattfand, die Darmwunde wahrscheinlich viel kleiner geworden und vielleicht gar kein Extravasat entstanden, indem die durchstochene Stelle des Darmtheils, welcher hier seine gewöhnliche Lage hatte, auf keinen Fall sich soweit von der äussern Wunde zurückgezogen haben würde. Auf diese Weise würde dann der Ergiessung ein Ausgang nach aussen geblieben, vielleicht eine Verwachsung der Darmwunde mit den äussern Wundrändern, künstliche Afterbildung zu Stande gekommen und selbst noch Rettung des Verwundeten möglich gewesen sein. Allein unter den vorliegenden Verhältnissen musste der Tod, ohne dass ausser dem ungünstigen Zeitpunkte der Verletzung, eine eigenthümliche Körperbeschaffenheit, oder Krankheitsanlage auf irgend eine Weise daran Antheil nahm, oder denselben begünstigte, wegen Ergusses in die Bauch- und Beckenhöhle unabwendbar erfolgen, wenn es selbst möglich gewesen wäre, der heftigen in- und extensiven Unterleibsentzündung Schranken zu setzen.

B.

Fundbericht nebst Gutachten über eine nach acht Wochen und nach vorausgegangener Trepanation tödtlich abgelaufene Kopfverletzung.

G. R. von G. 24 Jahre alt, kräftiger robuster Constitution, ruhigen phlegmatischen Temperaments, sonst gesund, wurde nach seiner Angabe am 23. Mai Abends mit einem Steine am Kopfe verwundet und noch in derselben Nacht von einem Polizeidiener zu einem Chirurgen gebracht, der ihn verband.

Da der Verwundete keine weitere Klage äusserte, welche nur irgend eine Gefährlichkeit befürchten liess, so wurde derselbe von dem Wundarzte bis zum 30. desselben Monats fortbehandelt, wo bei dem Verbande ein abgestossenes dünnes Knochenblättchen von dem Umfange einer Linse sich vorfand, weshalb der Wundarzt sich veranlasst sah, dem betreffenden Physikus diesen Fall anzuzeigen.

Bei näherer Untersuchung fand man nun auf dem obern Theile des Stirnbeins, in der Nähe der Kronennath, eine ½ Z. grosse, eckige, nach innen spitz zulaufende gequetschte, in Eiterung begriffene Wunde, durch welche die Sonde bis auf den Knochen eindrang. Nach Reinigung derselben bemerkte man eine kleine Aushöhlung auf der obern Lamelle des Knochens, dem bereits abgestossenen Knochenstückchen entsprechend. Weder Fissur, noch Eindruck war übrigens an dieser Stelle zu entdecken.

Da Vulnerat bloss über Schmerzen des Kopfes und Schwindel beim Aufrichten desselben, sonst aber über keine Erscheinung sich äusserte, welche auf einen Druck auf das Gehirn, oder auf eine entzündliche Reizung desselben hindeutete und obgleich der Verdacht eines etwa vorhandenen Extravasats nicht ganz unterdrückt werden konnte, so hielt man doch die Trepanation vor der Hand nicht für indicirt und beschränkte sich bloss auf anderweitige, in solchen Fällen passende, innerliche und äusserliche Mittel. Der Verwundete erholte sich hierauf, verliess nach einigen Tagen das Bett und ging wieder seinen gewöhnlichen Geschäften nach bis zum 16. Juli, wo er neuerdings über Kopfschmerzen, Schwindel und Betäubung, sowie allgemeine Hinfälligkeit und Schwäche, aber nicht über Lähmung irgend eines Theiles klagte. Der hinzugerufene Physikus fand die Umstände so geartet, dass eine neue Eröffnung und bedeutende Erweiterung der bereits schon zugeheilten Wunde nöthig erschien.

Nachdem die Hirnschale einen Zoll lang nach allen Richtungen in der Umgebung der Wunde blosgelegt war,

entdeckte man nach der linken Seite des Stirnbeins hin und ½ Zoll von der frühern Wunde entfernt, einen Eindruck des Knochens mit halbcirkelförmiger Spalte in der Mitte dieser Impression, welcher letztere den Umfang eines Sechskreuzer-Stücks hatte. Es wurde hierauf zur Trepanation geschritten und sowohl hier, als auch an der Stelle der alten Wunde zwei Kronen angesetzt.

In dem Grunde der Trepanationsöffnung, an der Stelle der Wunde, fand man ein von der innern Lamelle abgetrenntes Knochenstück von vieleckiger Gestalt, der Grösse eines halben Zolls nach Länge und Breite, auf der Dura mater mit einem Extravasate von dem Umfange eines preussischen Thalers umgeben und fest in denselben ruhend.

An der trepanirten Stelle, zur linken Seite der Wunde, entdeckte man ebenfalls ein ½ Zoll grosses, etwas schmal zulaufendes Knochenstückchen von der untern Lamelle abgesprungen, fest auf der Dura mater ansitzend und unter die brückenförmige Verbindung, welche zwischen den beiden Trepanationsöffnungen an der Hirnschale gebildet wurde, untergeschoben, so dass selbst diese Verbindung noch durchbohrt werden musste, um die harte Hirnhaut von demselben zu befreien.

Da man weiter keine Fissuren, oder Eindrücke in der Nähe der trepanirten Stelle wahrnehmen konnte, so wurde die Wunde verbunden und die weiter nöthige Behandlung angeordnet. Allein der Verwundete kam seit der Operation nicht wieder zur Besinnung, lag in beständiger Betäubung ohne Aeusserung von Convulsionen und verschied am 19. Morgens.

a. Aeussere Besichtigung.

Bei der am folgenden Tage vorgenommenen gerichtlichen Inspection und Section fand man ausser der Kopfwunde keine weitere Verletzung bei dem 7 Fuss grossen und sonst kräftigen Körper. Die Trepanationsöffnung traf man nach abgenommenen Verbande noch in demselben Zustande, wie gestern.

b. Innere Besichtigung.

1. Eröffnung der Kopfhöhle. Nach Blosslegung der häutigen äusseren Bedeckungen konnte man weder an der innern Fläche der erstern, noch an der äussern des Hirnschädels, ausser der Trepanationsöffnung, welche den Umfang von 3 Zoll Länge und $1^1/_2$ Zoll Breite umfasst, nicht die geringste Blutunterlaufung, oder Quetschung wahrnehmen. In der Trepanationsöffnung selbst wurde bei nochmaliger genauer Untersuchung mit der Sonde kein losgetrenntes Knochenstück entdeckt.

Nachdem die Hirnschale abgenommen worden war, fand sich an der innern Seite derselben, an der Stelle, wo zuerst die Wunde befindlich gewesen, die innere Lamelle bis auf die diploëtische Substanz von dem peripherischen Rande der Oeffnung, welche durch das Trepaniren entstanden war, nach der linken Seite hin, da wo sich das vorderste und oberste Ende des linken Seitenwandbeins mit dem rechten und dem obern Rande des Stirnbeins vereinigt, losgetrennt, in seiner Mitte gesplittert, in einem stumpfen Winkel gebogen, und in die harte Hirnhaut an der entsprechenden Stelle eingesenkt. Die Länge des losgetrennten Knochenstücks betrug $1^1/_2$ und die Breite $^3/_4$ Zoll.

Die innere Fläche des Schädels zeigte an den andern Theilen ein gesundes Ansehen, die gehörige Dicke und gar keine Eindrücke.

Die Dura mater ragte an der besagten Stelle wulstartig in die Höhe. Bei dem Einschneiden in diese Erhebung fand man eine eiternde Stelle im Umfange eines Sechskreuzer-Stücks, welche durch die Spinnwebehaut bis in die Hirnsubstanz sich erstreckte und in der letztern eine kesselförmige Vertiefung bildete.

Auch an der Stelle, wo der Eindruck des Knochens befindlich war, der durch die Trepankrone hinweggenommen worden, ergab sich ein festsitzendes Extravasat, welches ungefähr 1 Quint schwer sein konnte. Der daran befind-

liche sichelförmige, beide Halbkugeln des Gehirns trennende Fortsatz war an diesem Punkte stark mit Blut unterlaufen. Auch die übrigen Gefässe der harten und weichen Hirnhaut strotzten von schwarzem Blute.

Bei einem von der oben genannten Vertiefung aus nach dem sichelförmigen Fortsatze und dem Corpus callosum hingeführten Einschnitte, kam grüngelber übelriechender Eiter in der Quantität von mehreren Unzen zum Vorscheine. Die Vertiefung der Gehirnsubstanz, welche den Eiter enthielt, hatte ringsum in ihren Wandungen ein rauhes geschwüriges Ansehen.

In den grossen und kleinen Ventrikeln befand sich helles, klares Wasser im Betrage von mehreren Esslöffeln.

Die übrige Gehirnmasse, sowohl Rinden- als Marksubstanz zeigte, ausser der Blutüberfüllung ihrer Gefässe, sonst nichts Krankhaftes.

Auf der Basis cranii war ebenfalls etwas wasserhelle Flüssigkeit, ungefähr zwei Esslöffel voll, angesammelt, an den Knochen selbst nichts Abnormes wahrzunehmen.

2. Die Eröffnung der Brust- und

3. der Bauchhöhle liess an den darin befindlichen Organen nichts Regelwidriges entdecken.

c. Gutachten.

Zur Beurtheilung der ursachlichen Beziehungen, in welchen die im Sectionsprotocolle aufgeführten Kopfverletzungen zu dem Tode des Verstorbenen standen, dürfte die Beantwortung folgender zwei Fragen genügend erscheinen.

1. War die Verwundung des Rubricaten von der Art, dass sie den Tod zur unabwendbaren Folge haben musste, gehört sie demnach zu den unbedingt tödtlichen?

Unter unbedingter absoluter Tödtlichkeit einer Verletzung versteht man ein Verhältniss von Ursache und Wirkung, wo die Verletzung an und für sich allein die einzige und ausschliessliche Bedingung des folgenden Todes ist. Es werden demnach ausgeschlossen

a. alle individuelle und

b. alle accidentielle Verhältnisse, welche auf diesen tödtlichen Ausgang influiren, denselben mitbedingen könnten.

Es ist demnach zu erörtern in wieferne hier ein, oder der andere dieser angegebenen Umstände, Antheil an dem tödtlichen Ausgange haben konnte, oder nicht. Bezüglich des ersteren finden wir zwar, dass das Individuum robuster Constitution war. Hingegen wurde die Eigenthümlichkeit solcher Körperbeschaffenheit, auf äussere Einflüsse heftig entgegen zu wirken, im vorliegenden Falle durch einen hohen Grad von Torpidität und Unempfindlichkeit, welche dem Verwundeten eigen war, wenigstens in ihrem Erscheinen nach aussen aufgehoben. Eine mit grösserer Empfindlichkeit und Reizbarkeit begabte Individualität würde vom Anfange an und auch späterhin mehr über ihren Zustand geklagt, den Wundarzt schon in den ersten Tagen nach der Verletzung und späterhin den untersuchenden Arzt selbst auf die Vermuthung im Verborgenen schlummernden Gefahr gebracht und zur Anwendung energischer Maassregeln bestimmt haben.

Als accidentielles Verhältniss bei der Lethalität dieses Falles kann angesehen werden, dass der gerichtliche Arzt den Verwundeten erst am siebenten Tage nach der Verletzung zu sehen bekam. Die Beobachtung der Erscheinungen gleich nach der Verwundung kann in manchen Fällen sehr viel zur diagnostischen Bestimmung des Grades und der Bedeutung der Kopfverletzung beitragen, welche Symptome späterhin durch die Reaction des Organismus oft ein ganz anderes Gepräge tragen, weil das betreffende Organ bis zu einem gewissen Grade an die ihm zugefügte Beeinträchtigung sich gleichsam gewöhnt, das Bild der Krankheit schon getrübt, mehr oder weniger verändert und eine solche Richtung erhalten haben kann, wo man die Nothwendigkeit eines operativen Einschreitens nicht so deutlich einsieht. Der Chirurg hat zwar den Verwundeten gleich nach dem Vorfalle gesehen, allein dieser begnügte sich, vermöge seines beschränkten Standpunktes mit der äusserlichen, ich möchte sagen, oberflächlichen Untersuchung der Wunde, ohne sich

auf die Ausmittelung von Erscheinungen einzulassen, welche den Zustand des Gehirns nach erhaltener schwerer Verletzung mitunter ziemlich sicher anzudeuten pflegen, wie z. B. gewisse Gesichtszüge, der Zustand der Pupille, des Pulses, Athmens u. s. w.

Würden diese beiden zufälligen Verhältnisse nicht stattgefunden haben, so würde man früher die Blosslegung des Schädels vorgenommen, die dadurch sichtbar gewordene Knochenverletzung entdeckt und die Nothwendigkeit der Trepanation wahrscheinlich erkannt haben, welche noch damals die Aussicht auf die Möglichkeit der Abwendung des Todes gewährte.

Wem sich hierbei die Frage aufdrängt, ob auch bei früher vorgenommener Trepanation das oben beschriebene zweite Knochenstück auf der innern Seite des Schädels, da es durch keine Verletzung auf der äussern Lamelle bezeichnet war, hätte entdeckt und weggenommen werden können, so lässt sich die Möglichkeit der Entdeckung wenigstens denken, wenn man nach Durchbohrung der daran stossenden auch äusserlich verletzten Stelle mit einer gekrümmten Sonde die umgebende innere Seite des Schädels untersucht hätte. Gesetzt auch dieses Knochenfragment wäre nicht gleich entdeckt worden, so würde die frühere Befreiung des Gehirns von dem andern, später bei der Trepanation gefundenen Knochenstücke, dasselbe in den Stand gesetzt haben, mehr Reaction gegen diesen partiellen Reiz zu äussern und Vulnerat wäre alsdann vielleicht mehr zum Selbstgefühle gekommen, um den Sitz desselben selbst angeben zu können? Eine wiederholte Trepanation würde dann zu dem Zwecke geführt haben, auch dieses Knochenfragment wegzunehemen, bevor die Eiterung des Gehirns eingetreten wäre.

In Berücksichtigung der angeführten Verhältnisse kann daher die fragliche Verwundung nicht als absolut tödtlich gehalten werden.

2. Wenn die Verwundung des Rubricaten nicht unbe-

dingt tödtlich war, in welcher Verbindung stand dieselbe mit dem darauf erfolgten Tode?

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass sowohl durch den Eindruck des Schädels, als auch durch die auf das Gehirn drückenden Knochenfragmente, eine Entzündung der Gehirnhäute und des Gehirns selbst entstehen musste, welche in Ermangelung schnell hervortretender Erscheinungen und eines zu ihrer Wegnahme versuchten frühern operativen Verfahrens, allmählig in Eiterung des Gehirns überging, welche sofort die Ursache des Todes würde.

Die besprochene Verwundung ist daher als mittelbare Ursache des Todes zu betrachten.

C.

Zwei Fälle von schweren Kopfverletzungen, in welchen die Trepanation mit günstigem Erfolge vorgenommen wurde, nebst Fundbericht und Gutachten.

Am 2. Juni 18.. Abends nach 9 Uhr erhielt ich die schriftliche Anzeige, dass P. B. v. W. in der Nacht zuvor bei einer Schlägerei in V. gefährlich verwundet worden sei. Bei meiner zwei Stunden nachher erfolgten Ankunft an Ort und Stelle fand ich den Verwundeten in der obern Stube eines Wirthshauses, in einem auf dem Boden des Zimmers ausgebreiteten Bette auf dem Rücken liegend, in einem betäubten, bewusst- und sprachlosen Zustande. Auf wiederholtes Zurufen und Schütteln war er nicht ganz zu erwecken, gab keine Antwort und verfiel, nur unverständliche Töne ausstossend, sogleich wieder in Sopor. Das Gesicht war blass, die Pupillen erweitert, gegen einfallende Lichtstrahlen unempfindlich, das Auge starr, der Mund geschlossen, die Zunge unbeweglich, das Athmen langsam und kurz, der Puls klein und schwach, kaum fühlbar 50—52 Schläge in der Minute, die Temperatur kühl; die Glieder hingen schlaff und wie gelähmt am Körper herab.

Beim Befühlen des Kopfes, an welchem man ausser einer beträchtlichen fluctuirenden Anschwellung über das ganze Seitenwandbein hin, vorerst keine weitere Spur einer äusserlichen Verletzung wahrnehmen konnte, griff der Verwundete mit der Hand darnach und machte eine automatische abwehrende Bewegung.

Von den Anwesenden erfuhr ich, dass Vulnerat in der Nacht zuvor gegen 12 Uhr bei einer Tanzbelustigung im Dorfe, ausserhalb des Hauses, auf den Kopf geschlagen, darauf sogleich bewusstlos niedergestürzt, gegen Morgen vom Nachtwächter auf der Strasse liegend gefunden und in das bezeichnete Wirthshaus gebracht worden sei, sich hier auch noch mehrmals erbrochen habe.

Wegen spärlicher Beleuchtung, Mangels der nöthigen Assistenz und des Instrumentenapparats musste die nähere, genauere Untersuchung der Verletzung bis zum andern Morgen verschoben werden. Inzwischen wurde ein Aderlass nebst kalten Umschlägen auf den Kopf, innerlich ein Mixt. nitrosa mit Magnes. sulphuric. verordnet und Grossherzogl. Landgericht von der Lebensgefährlichkeit des Vorfalles benachrichtigt.

Am folgenden Tage, den 3. Juni, dauerte derselbe Zustand, die Betäubung, Bewusst- und Sprachlosigkeit fort; der Puls war kaum fühlbar, die Respiration kurz, schnarchend und Vulnerat aus dem Sopor nicht zu erwecken.

Die nunmehr gemeinschaftlich mit dem Physikatswundarzte vorgenommene gerichtsärztliche Untersuchung lieferte folgendes Resultat:

1. Die gestern wahrgenommene umschriebene fluctuirende Anschwellung des ganzen rechten Seitenwandbeins stellte sich dem Gefühle als eine homogene, pralle, elastische, harte Masse dar, in welcher man den unterliegenden Knochen nicht zu unterscheiden vermochte. Beim Drucke auf dieselbe warf sich der Kranke unter lauten Schmerzensäusserungen unruhig umher.

2. Nach Entfernung der Haare liess sich jetzt eine auf dem obern hintern Theile des rechten Seitenwandbeins über die Geschwulst in die Quere verlaufende 2 Zoll lange, eine Linie breite, kaum sichtbare Hautschramme entdecken, unter welcher man einen Knocheneindruck undeutlich durchzufühlen glaubte.

3. Eine ähnliche fluctuirende Stelle von geringerem Umfange bot sich am untern hintern Rande dieses Beins, zwei Zoll von der erstern Verletzung entfernt, dar.

4. Nach vorne und oben, in der Nähe des Stirnbeins war eine Anschwellung von gleicher Beschaffenheit und

5. in der Mitte des Seitenwandbeins in der Gegend der Pfeilnaht eine weitere beträchtliche pralle Geschwulst, sogenannte Beule, in welche Beschaffenheit überhaupt

6. sämmtliche Weichgebilde des verletzten Theils übergegangen schienen, bemerkbar.

7. Nach Durchschneidung der häutigen Kopfbedeckungen über die ganze Geschwulst, kam ein beträchtliches Blutextravasat zwischen denselben, namentlich aber zwischen dem Periosteum und dem Knochen zum Vorscheine.

8. Durch vorsichtiges weiteres operatives Einschreiten, gelangte man unter fortwährender Blutaussickerung aus den gleichsam in eine homogene Sulze verwandelten, kaum zu unterscheitenden häutigen Gebilden und nach Entfernung des Extravasats zu

9. einem Knocheneindrucke von 2 Zoll Länge 1½ Zoll Breite, einigen Linien Tiefe in dem entsprechenden Seitenwandbeine, von welchem aus sich

10. mehrere Knochenrisse nach verschiedenen Richtungen hin, über das ganze Seitenwandbein erstreckten, namentlich aber

11. zwei beträchtliche von oben und hinten, nach vorne und aussen in horizontaler Richtung herab in das Schläfenbein verlaufende Knochenfissuren verfolgen liessen, die in ihrer Mitte ein drittes Knochenstück von 1½ Zoll Länge abgrenzten.

12. Die hintere Knochenfissur klaffte mehrere Linien breit und war längs des ganzen Verlaufs mit einem Eindrucke versehen.

13. Durch Einbringen des Hebels in diesen Riss zum Behufe der Erhebung der Impression, liess sich ein grosser Theil des Seitenwandbeins bewegen und daraus auf eine weitere Trennung des Zusammenhangs schliessen.

Während des Blutverlustes und kurz nach der Operation kam der Kranke mehr zu sich, stiess Schmerzenslaute aus, warf sich unruhig im Bette herum und verfiel zuletzt in heftige Delirien, in welchen er sich vergeblich aufzurichten bemühte. Arzneimittel konnten vorerst nicht verabreicht werden, weil Vulnerat sich ausser Stand befand, zu schlingen und die Zähne so fest an einander geschlossen hielt, dass der Mund sich selbst mit Gewalt nicht öffnen liess. Mit den kalten Umschlägen wurde indessen anhaltend fortgefahren.

Obgleich unter diesen Umständen und Zeichen von Druck und Reizung des Gehirns und seiner Häute, vielleicht sogar mit Extravasat verbunden, die Vornahme der Trepanation indicirt erschien, so wurde sie doch aus weiter unten im Gutachten anzuführenden und näher zu erörternden Gründen vor der Hand unterlassen.

Juni 4. Dieselben Symptome, wie gestern; Fortdauer des Sopors, der Unruhe, Delirien, Bewusst- und Sprachlosigkeit, gegen Morgen etwas mehr Ruhe, Versuch zum Aufrichten des Körpers. Das Gesicht war geröthet, aufgetrieben, Puls klein, schwach, langsam, Respiration beengt, Hautwärme etwas erhöht, keine Empfindung von Hunger oder Durst, indessen zeitweise krampfhafte Bewegungen und Zuckungen der obern und untern Extremitäten mit Schmerzensäusserungen.

Die Beschaffenheit der Wunde war mit Ausnahme einer kleinen Ansammlung blutig serösen Extravasats, welches den Knochen oberflächlich bedeckte, unverändert.

Juni 5. Zu den bisherigen Zeichen der Gehirnentzündung mit unterdrückter Empfindung haben sich nun die Symptome von Lähmung der linken Körperhälfte hinzugesellt, an welcher man zugleich ein Stocken der Temperatur, ein grösseres Kältegefühl und blasse Hautfärbung wahrnahm. Die Unruhe und Aufregung schien schwachen Zuckungen der rechten Seite und Extremitäten mit Verzerrung der Gesichtsmuskeln zu weichen; der Puls war fadenförmig, klein, zitternd, die Respiration schnell, das Gesicht bleich, die Augenlieder geschlossen und die Pupille ohne Lichtempfindung; unwillkührlicher Urinabgang.

Die Ränder der Kopfwunde fand man heiss und trocken.

Juni 6. Einige Besserung des Befindens, indem zuweilen lichte Augenblicke eintreten, in welchen Vulnerat die Anwesenden erkannte, mit Bewusstsein klare Antworten ertheilte und zum erstenmale Essen und Trinken verlangte. Stuhlgang war nicht, dagegen aber Urinentleerung erfolgt. Auch bei meiner Anwesenheit hatte er Besinnung, klagte über Schmerzen im Kopfe, verfiel aber nach einigen Augenblicken starren Vorsichhinsehens rasch in Betäubung, wobei er übrigens ruhiger und theilweise ohne krampfhafte Zuckungen zu verspüren, dalag. Auch die Lähmung schien etwas zu schwinden, da die Beweglichkeit des linken Armes und Beins in geringem Grade sich wieder eingestellt hatte. Vulnerat konnte jetzt wieder einige Worte ziemlich deutlich hervorbringen; der Puls war schwach, klein, 55 Schläge in der Minute, der Athem leichter, die Zunge rein, Pupille verengt, gegen Licht empfindlich, Gesicht etwas geröthet, Körperwärme erhöht.

Die Wunde begann zu eitern und sonderte plastische Lymphe ab.

Verordnet wurden Calomel mit Digitalis zweistündlich — Verband mit Ungt. digest.

Juni 7. Wiedererwachen des Bewusstseins und der Empfindung, indem Vulnerat fortwährend über Schwindel, Kopfschmerzen und Ohrenbrausen klagte, auf Befragen deut-

liche Antworten gab, mitunter aber wieder unruhiger wurde. Die Augen waren jetzt offen, der Blick freier, die Pupille etwas erweitert, Puls klein, 65 Schläge in der Minute, das Gesicht bleich, Durst heftig, kein Appetit.

Zustand der Wunde wie gestern.

Juni 8. Die Erscheinungen der acuten Entzündung des Gehirns und seiner Häute schienen eine mehr schleichende Form anzunehmen. Nachts und bei Tage jetzt ziemlich ruhiger Schlaf, in der Zwischenzeit zuweilen ungetrübtes Bewusstsein und deutlichere Sprache; eine längere Unterredung schien den Patienten anzugreifen, weil er kurz abbricht und in Stillschweigen verfällt. Durst bedeutend, Appetit gering, Stuhlgang träge; das Gesicht bleich, Hautwärme etwas erhöht, Respiration leicht und frei, Puls voller, 65 Schläge; meistens Rückenlage, Schwindel und Taumel besonders heftig beim Aufrichten.

Beschaffenheit der Wunde: die Ränder stark geschwollen, bei Berührung schmerzhaft, die Eiterung gutartig. Die hintere Knochenspalte klaffte weiter auseinander und gestattete dem Austreten der plastischen Lymphe aus derselben ziemlich freien Abgang. Fortsetzung der kalten Umschläge. Zur Ableitung auf den Darmkanal Infus. folio. Sennæ mit Tartar stib. und Natr. sulphuric.

Juni 9. Gestern Abend mehrmahliges Erbrechen, Nachts Unruhe und bei Tage gleichfalls Uebelkeit und Neigung zum Erbrechen ohne Erfolg. Patient klagte über Zunahme der Schwere und Eingenommenheit des Kopfes, des Schwindels und Ohrenbrausens ohne wahrnehmbare äussere Veranlassung, verfiel selbst bei meiner Anwesenheit in einen schlummersüchtigen, der Schlaftrunkenheit ähnlichen Zustand bei kleinem, unterdrücktem, schwachem Pulse, kurzer Respiration, bleichem Gesichte und eigenthümlich entstellten Gesichtszügen.

Die Wundränder feucht, mit gutartigem Eiter bedeckt, nicht heiss und geröthet. Die Knochenfissur stand jetzt längs ihres Verlaufes gegen $\frac{1}{4}$ Zoll auseinander.

Fortsetzung der bisherigen Behandlung.

Juni 10. Kopfschmerz, Schwindel, Betäubung dauerten fort, die Uebligkeit war indessen geringer, Durst heftig, Blick offen und munter, Pupille sehr gegen Lichtreiz empfindlich; Puls 75, härtlich und voll, Zunge an den Rändern gelblich belegt, Gesicht etwas mehr geröthet, Züge weniger entstellt, Temperatur des Kopfes unmerklich erhöht, Lähmung der linken Seite in bisherigem Grade, Gefühl von Abgestorbensein und Taubheit der linken Hand; Stuhl- und Urinentleerung normal.

Zustand der Wundränder wie gestern, unverändert; Eiterung gutartig.

Fortsetzung der kalten Umschläge und innerlich Infus. flor. Arnic. mit Natr. sulphuric.

Juni 11. Beginnende Salivation, Auflockerung des Zahnfleisches, übrigens keine Veränderung der allgemeinen und lokalen Erscheinungen. Patient klagte sehr über Kopfschmerz, Schwindel, weniger über Uebligkeit, schlief viel mit Unterbrechung und schien etwas mehr betäubt zu sein; die Lähmung der linken Seite war mit Ausnahme der Hand und Finger, welche schwer beweglich, steif, kälter und blässer sind, gebessert.

Die Wunde zeigt fortwährend gutartige Eiterung, und dabei Absonderung von Lymphe aus der Knochenspalte. Aus der hintern Knochenfissur wurden einige kleine losgetrennte Knochensplitter entfernt. Die frühere Behandlung wurde mit Ausnahme des Calomel beibehalten.

Juni 12. Theilweise Verschlimmerung und Zunahme des Krankheitszustandes, heftiger Kopfschmerz, grössere Betäubung und Unbesinnlichkeit, stärkere Uebligkeit mit Brechreiz; Puls 85, klein und schwach, Respiration kurz, Durst stark, kein Appetit, Kopfwärme und Gesichtsfarbe natürlich; Lähmung des linken Arms, wie früher.

Weiterer Befund. Beschaffenheit der Wunde: Wundränder fortwährend geschwollen und schmerzhaft, Eiterung gutartig. Die hintere Knochenspalte war weiter geöffnet und klaffend.

Beim Einbringen des Hebels in die Fissur wackelte das ganze durch die beiden Risse und den Quersprung abgegrenzte Knochenstück, welches gegen seine gesunde Umgebung eine trockene Beschaffenheit, schmutzig grauliche Farbe und krankhafte Beschaffenheit angenommen hatte. Desshalb erschien seine Entfernung nothwendig und zu diesem Behufe musste der Knochen nach oben und hinten gegen 2 Zoll blossgelegt werden, wobei sich die erwähnte hintere klaffende Knochenfissur bis zur Pfeilnath und von da abwärts nach dem Hinterhaupte hin verfolgen liess. Der vordere Knochenriss hatte eine dieser parallele Richtung und erstreckte sich noch weiter in die Tiefe. Ob beide an diesem Punkte endigten, liess sich nicht entscheiden. Hierauf wurde am untern Winkel eine Trepankrone angesetzt und ein entsprechendes Knochenstück hinweggenommen, die zwischen beiden Fissuren und der Trepanationsöffnung entstandene Brücke durch die Säge getrennt und das bezeichnete necrotisirende Knochenstück von 1½ Zoll Länge, ½ Zoll Breite entfernt. Es bildete sich hierdurch eine vieleckige Knochenlücke am untern Rande der Wunde von verschiedener ungleicher Form.

Aus dem ganzen Umfange der Knochenwunde trat flüssiges Blut mit schwarzem, dunkeln untermischt, aus, und wurde durch kaltes Wasser gestillt.

Patient klagte zwar während der Operation über heftigen Schmerz, blieb aber ziemlich ruhig, standhaft und ohne Aufregung, der Puls hatte gleich nachher 90 Schläge, war etwas härtlich und voll.

Juni 13. Fortdauer einer grossen Theilnahmslosigkeit. Patient lag in Betäubung, kam übrigens öfters zur Besinnung bei gerötheter Gesichtsfarbe und erhöhter Körperwärme, Pupille erweitert, Bewegung und Sprache hastig, Puls 100 Schläge.

Vermehrte Anschwellung der Wundränder, Aufwulstung und Schmerzhaftigkeit derselben, Eiterung gutartig. Die harte Haut zeigte in der Knochenwunde ein bläuliches, dunkles

Aussehen, war stellenweise mit geronnenem Blute überzogen und füllte die Knochenlücke beinahe aus.

Fortsetzung der Behandlung — Arnic. auf Drachme 1½ erhöht.

Juni 14. Einige Besserung, grössere Besinnlichkeit, das Gesicht natürlicher, nicht mehr geröthet, Durst geringer, Blick heiterer, Puls 95, kräftiger, Lähmung der linken Seite gemindert.

An den Wundrändern bemerkte man bei Abnahme der Anschwellung und Schmerzhaftigkeit gutartige Granulation, ebenso füllte sich die Knochenlücke im ganzen Umfange mit Fleischwärzchen, die Dura mater war mit gutartigem Eiter bedeckt und ragte nicht über die Knochen hervor.

Behandlung Infus. Arnic. mit Digital. und Magnes. sulphuric.

Juni. 15. Nur wenig Klage über Kopfschmerz und Schwindel, freieres Bewusstsein, Durst geringer, Respiration leicht, Gesichtsfarbe natürlich, Puls 85, klein, in aufrecht sitzender Stellung. 105.

Gutartige Eiterung und üppige Granulation der Wundränder und Knochenlücke.

Juni 16. Schwindel und Kopfweh sollten nachgelassen haben, übrigens war noch zuweilen Betäubung vorhanden; Puls 85; in aufrechter Stellung 105. Patient vermochte sich jetzt längere Zeit in sitzender Lage zu erhalten.

Beschaffenheit der Knochenwunde unverändert; aus dem untern Winkel derselben wurde ein Knochensplitter entfernt.

Juni 17. Fortwährende Besserung, Schwindel und Kopfweh geringer, Appetit besser, Durst wenig, Schlaf ziemlich ruhig, Oeffnung gehörig, Puls 82.

Die Granulationen der Wundränder und Knochenlücke zeigten sich üppiger, ebenso auf der Dura mater bei gehöriger Eiterung.

Juni 18. Befriedigender Zustand, vollkommenes Bewusstsein und deutliche Sprache. Patient sieht munter aus, schläft gut, hat Appetit, weniger Durst; Puls 80.

Starke Granulation in Theilen der Wunde, nebst gutartiger Eiterung.

Juni 19. Fortdauer des erwünschten Befindens, ruhiger Schlaf, freies Bewusstsein mit Schmerzlosigkeit, Appetit gut, wenig Durst, Aussehen gut, Darmentleerung normal, Puls kräftiger, 75, Vulnerat vermochte sich allein im Bette aufzurichten und aufrecht zu erhalten ohne Zunahme des Schwindels und Taumels.

Gutartige Eiterung und kräftige Granulation sowohl der häutigen Gebilde, als auch des Knochens, von welchem nur ein kleiner Theil am untern Rande der Trepanationsöffnung bloss lag.

Juni 21. Keine Veränderung im günstigen Verhalten des Kranken, Appetit gut, Schlaf ruhig, Oeffnung gehörig, Puls 80, wenig Schwindel und Kopfschmerz.

Eiterung und Granulation dauert in der Wunde in bisheriger Weise fort.

Juni 22. Auch heute nahm man keine Verschlimmerung wahr; Kopfweh und Schwindel mehr verschwunden, heftiger jedoch beim Bewegen des Kopfes, Appetit gut, kein Durst, Puls 82.

Beschaffenheit der Wunde wie gestern.

Juni 24. Zunahme der Besserung in allgemeiner und örtlicher Beziehung, grössere Munterkeit und Kräftigung des Vulneraten, üppigere Granulation der Wund- und Knochenränder.

Fortsetzung der bisherigen Behandlung.

Juni 26. Ausser Schwindel beim Aufrichten des Kopfes keine Klage. Alle körperlichen Funktionen gingen normal von statten, Appetit gut, Durst gering, Schlaf ruhig, Puls 82.

Juni 28. Vollkommenes Wohlbefinden, nur Gefühl von Knacken im Kopfe gleich dem Picken einer Taschenuhr. Die Lähmung der linken oberen und untern Extremität war beinahe verschwunden und nur eine grössere Unbeweglichkeit, Steifigkeit der Hand und Finger zurückgeblieben,

in der Art, dass Vulnerat dieselbe nicht ganz zu schliessen oder Gegenstände damit gehörig zu fassen und festzuhalten, vermochte.

Gutartige Eiterung mit fester Granulation der Wunde, indem die Fleischwärzchen auch die noch bloasliegenden Knochenpartien bedeckten.

Juni 30. Die Besserung schreitet fort; ausser Schwindel keine Klage, die Kräfte kehren zurück, Puls 75, normaler.

Die Wunde überzieht sich überall mit üppigen Granulationen und lässt den Knochen nicht mehr sichtbar.

Juli 2. Patient äusserte keinen Schmerz und alle Functionen waren normal, Puls 80.

Juli 4. Fortwährendes Wohlbefinden mit Ausnahme geringen Schwindels, Puls 75. Patient verliess heute zum erstenmale das Bett und erging sich bei der warmen Witterung im Freien.

Juli 7. Die Wiedergenesung war in raschem Fortschreiten begriffen. Die Schwerbeweglichkeit der Hand und Finger, welche nicht gehörig geschlossen und zum Festhalten der Gegenstände gebraucht werden konnten, dauerte in geringem Grade fort.

Eiterung und Granulation normal.

Juli 14. Das Befinden des Vulneraten war fortwährend erwünscht und ausser Schwindel keine Beschwerde vorhanden, der lähmungsartige Zustand der Hand gebessert.

Juli 18. Vulnerat hielt sich grösstentheils ausser Bette auf, und war im Stande, obgleich noch unsicheren und taumelnden Schrittes einherzugehen; im sonstigen keine Klage. Die Hand konnte fester geschlossen werden; zeigte grössere Beweglichkeit und Kräfte.

Die Eiterung nahm bei Zunahme der Fleischsubstanz in der Wunde mehr ab und letztere erhob sich immer mehr, selbst die tiefste Stelle der Knochenlücke erfüllend.

Juli 23. Die Kräfte und das normale Befinden des Vulneraten sind so weit gediehen, dass keine besondere Klage mehr geführt wurde.

Am 24. desselben Monats legte derselbe den Weg nach seiner Heimath, eine Entfernung von 1½ Stunde zu Fusse zurück, wobei er nur beim Bergabsteigen etwas Schwindel zu verspüren angab.

Am 15. August fand ich folgenden Zustand: das Aussehen und die Gesichtsfarbe des Rubricaten war bei Zunahme des Körperumfanges und der Kräfte frisch und gesund, und alle körperlichen Functionen gingen normal von Statten. Indessen dauerte die Schwerbeweglichkeit und Steifigkeit, von der früheren Lähmung der ganzen Körperhälfte zurückgeblieben, wenn auch nur in geringem Grade fort, wesshalb eines Theils die Hand noch zum Arbeiten unfähig ist und der Gang etwas Unsicheres und Schwankendes verräth und leicht Ermüdung erfolgt. — Patient klagte bei jedesmaligem Witterungswechsel und schnellem Aufrichten des Kopfes über Schwindel und war noch nicht im Stande irgend eine Arbeit zu verrichten. Die geistigen und intellectuellen Fähigkeiten, freilich vorher nur auf einer geringen Stufe stehend, Gedächtniss und dergleichen hatten durch die Verletzung keine Beeinträchtigung erlitten. Die Kopfwunde eiterte noch immer und obgleich die Verwachsung sämmtlicher Gebilde fortgeschritten, so war doch an der fehlenden Knochenstelle noch eine kleine Vertiefung sichtbar, welche plastische Lymphe absonderte und in deren Umgebung der Haarwuchs noch mangelte.

Gutachten.

Die im vorstehenden Befunde vom 3. und 12. Juni und in der Krankengeschichte beschriebenen Verletzungen und Abnormitäten müssen erfahrungsgemäss, als in hohem Grade lebensgefährlich bezeichnet werden. Denn jede Kopfverletzung ist um so bedenklicher und gefahrdrohender, je mehr sich ihre Ausdehnung über die Fläche und in die Tiefe erstreckt, je mehr damit zugleich die Symptome einer Mitleidenschaft und Ergriffenseins der innern Theile des Schädels, des Gehirns und seiner Häute, eine Beeinträchtigung seiner Organisation, Vitalität und Function verbunden sind. Im

vorliegenden Falle liessen, abgesehen von der Grösse der äussern Beschädigung des Schädels, seiner Weichtheile und der Knochenfissuren mit Eindruck, die gleich nach erlittener Verwundung eingetretenen Erscheinungen, das plötzliche Zusammenstürzen des Verwundeten, das Erbrechen, die bis zum sechsten Tage andauernde Betäubung, Bewusst- und und Sprachlosigkeit unzweifelhaft auf eine sehr heftige, vielleicht selbst mit Extravasat verbundene Gehirnerschütterung schliessen. Diess hatte nun zunächst die Erscheinungen von Druck und Reizung und weiterhin von einer anfangs acuten, später mehr schleichenden Entzündung des Gehirns und seiner Häute zur Folge.

Aus der Intensität und Dauer derselben ergibt sich zugleich die Bedeutung und Wichtigkeit des durch die Verwundung gesetzten abnormen Zustandes, und es erscheint in Berücksichtigung des Totaleindrucks und Umfangs derselben, die Annahme als lebensgefährlich und höchst bedenklich erfahrungsgemäss vollkommen begründet. Schon die nachgewiesenen äussern Schädelverletzungen, die auf erlittene sehr heftige Gewaltthätigkeit schliessen lassen, waren an und für sich und mit ihren Folgen geeignet, einen tödtlichen Ausgang herbeizuführen. Indessen wurde derselbe trotz der vorhandenen Complication mit Gehirnerschütterung, nachfolgender Entzündung, Depression und Lähmung glücklich verhütet, woran allerdings die torpide Constitution, die sogenannte geringe Vulnerabilität des betreffenden Individuums keinen geringen Antheil nahm.

Die nach einigen Schriftstellern unter den angegebenen Verhältnissen, Fractur mit Depression, secundäre Symptome von Druck und Reizung, von Extravasat u. s. w. sogleich nach der Verwundung indicirte Trepanation musste aus folgenden Gründen vorerst unterbleiben:

1. wegen des Allgemeinbefindens des Vulneraten, da bei der vorhandenen Schwäche und unterdrückten Lebenskraft desselben durch den Eingriff der Operation ein baldiges

Ende oder selbst ein Ausbleiben während der Trepanation zu befürchten stand,

2. wegen des bald darauf gefolgten entgegengesetzten Zustandes von Aufregung und Unruhe mit beständigem Umherwerfen, welcher die sofortige Ausführung derselben nicht mit Sicherheit gestattete,

3. wegen Mangels einer bestimmt indicirten Trepanationsstelle, indem die Beschaffenheit der beschriebenen Beschädigungen an jedem Orte die Vornahme derselben eben so gut zu rechtfertigen schien, wie die bloßgelegte, deprimirte Knochenfissur,

4. wegen allzugrosser und beträchtlicher Verwundung des Schädels und Entblössung der Gehirnhäute durch Hinwegnahme der Knochen mittelst mehrerer Trepankronen,

5. wegen Vermehrung der Reizung und Entzündung des Gehirns und seiner Häute durch den dadurch veranlassten ungewohnten Luftzutritt in bedeutendem Umfange,

6. wegen der Unmöglichkeit, das etwa im Innern des Schädels ergossene Extravasat, welches sich mit ziemlicher Bestimmtheit vermuthen liess, gänzlich zu entfernen,

7. wegen der nicht unstatthaften Voraussetzung, dass das etwa vorhandene Extravasat durch die Naturkraft zur Resorption gebracht, oder das Gehirn sich an den Druck und die mechanische Einwirkung desselben bis zur Aufsaugung gewöhnen könne,

8. wegen der Unwahrscheinlichkeit, die Entzündung des Gehirns und ihre Folgen, krankhafte Veränderungen, zu verhüten und denselben vorzubeugen,

9. wegen der Unmöglichkeit, die vorhandenen Knochenrisse, deren Grenzen sich nicht auffinden liessen, dadurch zur schnelleren Heilung und Schliessung zu bringen und endlich

10. wegen Vorhandenseins gehörigen Raumes zum Abfluss der Wundsecreta, des Eiters und der etwa unter der Schädeldecke im Innern des Schädels ergossenen Flüssigkeiten.

Diese Gründe mussten diejenigen, welche für eine augenblickliche Ausführung der Trepanation sprachen, bedeutend überwiegen. Dagegen aber erforderte das bei der weitern Untersuchung am 12. Juni theilweise losgetrennt gefundene Knochenstück von 1½ Zoll Länge ½ Zoll Breite nach den Regeln der Kunst eine alsbaldige Entfernung mittelst der Trepanation, weil zu vermuthen stand, dass dasselbe als fremder Körper fortwährend auf die Gehirnhäute einwirken, die Reizung unterhalten, dass es nicht mehr in Verwachsung eingehen, sondern wegen zu befürchtender fortschreitender necrotisirender Beschaffenheit auch eine weitere Verderbniss der umgebenden gesunden knöchernen Schädelhülle, Caries, schleichende Entzündung derselben mit ihren gefährlichen Ausgängen u. s. w. veranlassen könne, und weil man überdiess bei Zunahme der Eiterung im Innern einen bessern Abfluss der Wundsecrete herbeizuführen beabsichtigte.

Die unterstellte Voraussetzung nebst vorgesetztem Zwecke wurde durch den Erfolg vollkommen gerechtfertigt und erreicht, keineswegs aber die Gefährlichkeit der Verwundung vermehrt, oder der Zustand des Vulneraten verschlimmert, sondern vielmehr gebessert, indem er sich jetzt soweit erholt hatte, dass er den keineswegs ungefährlichen Eingriff der Operation ohne nachtheilige Folgen zu ertragen vermochte.

Das gegenwärtige Allgemeinbefinden des Vulneraten, 12 Wochen nach erlittener Misshandlung, gestattet demselben immer noch nicht selbst leichtere Arbeiten zu verrichten, indem bei jeder heftigen Bewegung und Anstrengung nicht nur Zunahme des Schwindels und Kopfschmerzes, sondern auch grössere Ermüdung der linken obern und untern Extremität und Vermehrung der lähmungsartigen Schwäche der Glieder eintritt.

Ob und wie lange übrigens die angeführten Zufälle und Beschwerden nebst der Arbeitsunfähigkeit dauern werden, lässt sich noch nicht mit Gewissheit bestimmen, da die Erfahrung lehrt, dass nach schweren Kopfverletzungen der-

gleichen Erscheinungen, Schwindel, Kopfschmerz, Taumel, Lähmung der Glieder selbst das ganze Leben hindurch fortbestehen können. Ueber die Frage etwaiger zurückbleibender Nachtheile vermag daher nur eine später wiederholte Untersuchung und Beobachtung zu entscheiden.

Die Kopfwunde ist zwar der Verheilung nahe, indessen noch immer nicht ganz geschlossen und vernarbt.

Als Vulnerat, von Armuth getrieben, im Monate November einen Dienst gesucht, und um Futter zu holen eine Leiter in der Scheuer bestiegen hatte, fiel er, vom Schwindel ergriffen, von derselben herab auf den Kopf, wodurch die kaum verheilte und mit einer zarten Haut bedeckte Wunde wieder zum Aufbruch kam und ihn zur Rückkehr nach Hause zwang. Indessen hatte dieser Sturz doch ausser einer mehrtägigen Arbeitsunfähigkeit keine weitern nachtheiligen Folgen und die neue zufällige Verletzung heilte bald wieder.

Nach Verlauf eines Jahres war die beschädigte Stelle vollkommen geschlossen, mit einer knochenartigen Substanz ausgefüllt, von Haaren bedeckt und nur eine entsprechende Vertiefung zurückgeblieben, Vulnerat aber im Stande, seinen Unterhalt durch Taglohn und leichte nicht sehr angreifende Beschäftigung zu erwerben, wobei er indessen bei jedesmaligem Witterungswechsel über heftige Kopfschmerzen zu klagen pflegt.

Zufolge einer Anzeige des Grossherzogl. Bürgermeisters zu Z. begab ich mich in der Nacht nach 10 Uhr am 22. Januar d. J. dorthin, um den Verwundeten P. E. zu untersuchen.

Ich fand denselben, einen robusten kräftigen Mann von angeblich 56 Jahren, Holzsetzer von Gewerbe, mit verbundenem Kopfe im Bette liegend bei völligem Bewusstsein; die Pupillen waren nicht erweitert, aber gegen Lichteinwirkung empfindlich; der Puls hatte 85 Schläge in der Minute, war leicht zu unterdrücken und weich, die Gesichtsfarbe roth, die Zunge rein, die Respiration ruhig, normal, die Sprache aber undeutlich, stotternd und kaum verständlich,

da er vorher nie einen solchen Fehler gehabt hatte. Er klagte über heftige Schmerzen im Kopfe, über Eingenommenheit und Schwindel. Erbrechen und Uebelkeit war nicht eingetreten, Vulnerat aber gleich nach erlittener Verletzung im Walde, welche angeblich mit dem stumpfen Ende eines Beils während eines Streites mit den Holzbauern bewirkt worden sein sollte, bewusst- und besinnungslos zu Boden gestürzt, so dass er von zwei Burschen nach Hause gebracht werden musste. Die aus der Wunde sogleich erfolgte beträchtliche Blutung war bei meiner Ankunft bereits zum Stillstande gekommen.

Ein früher hinzugerufener Arzt hatte inzwischen einen Aderlass von 16 Unzen vorgenommen, die Wunde theilweise mit Heftpflasterstreifen verbunden und kalte Umschläge anwenden lassen.

Nach Hinwegnahme des Verbandes sah man auf der linken Seite des Kopfes, eine Hand breit über dem Ohre, in der oberen Gegend des Schläfenbeins und seiner Vereinigung mit dem Seitenwandbeine eine 2½ Zoll lange von hinten und oben nach vornen und aussen, in der Richtung der Pfeilnath herab verlaufende ½ Zoll breite Wunde mit gequetschten Rändern und zwei seitlichen Einrissen, welche durch die äusseren Bedeckungen bis auf den Knochen drang. Dieser, ein Theil des linken Seitenwandbeins, fand sich in seiner Verbindung mit dem linken Schläfenbeine nahe der Schuppennath, welche einige Linien klaffend aufstand, etwa im Umfange ½ Zolles eingedrückt und bildete eine Knochenwunde von entsprechender Grösse, in welche die Sonde bis auf die harte Haut eingesenkt werden konnte. Aus derselben ergoss sich fortwährend hellrothes flüssiges Blut.

Die Wunde wurde nun mittelst eines Kreuzschnittes etwas erweitert und der Knochen blossgelegt, worauf man den beschriebenen Knochenbruch mit Eindruck, der sich nach unten zu erstrecken schien, deutlicher wahrnehmen konnte, aber wegen zu spärlicher Beleuchtung von der weitern Verfolgung und Untersuchung derselben abstehen musste.

Unmittelbar nachher gab der Kranke zu verstehen, dass es ihm im Kopfe etwas leichter zu werden beginne.

Bei der am andern Tage gemeinschaftlich mit dem Grossherzogl. Physikatswundarzte vorgenommenen Untersuchung fiel nach gehöriger abermaliger Erweiterung der Wunde, der beschriebene Schädelbruch mit Eindruck und Splitterung des linken Seitenwandbeins deutlicher in die Augen. Ein Theil dieses Knochens von $1\frac{1}{2}$ Zoll Länge $\frac{3}{4}$ Zoll Breite war im ganzen Umfange durch Fissuren getrennt, in verschiedenen Richtungen gesprungen, über $\frac{1}{4}$ Zoll tief eingedrückt, und am vorderen seitlichen Rande schuppenförmig unter die gesunde Schädeldecke geschoben, auch am untern Ende desselben noch ein kleines Knochenstück deprimirt.

Zur Entfernung und Herausnahme dieser zertrümmerten, fast eingekeilten Knochenpartien musste sogleich zur Trepanation geschritten werden, welche in der Art ausgeführt wurde, dass man den Trepan am untern Winkel der Schuppennath (sut. squamosa) des Schläfenbeins ansetzte und mit einem Theile am Rande der Knochenwunde spielen liess, wodurch eine entsprechende Oeffnung gebildet wurde, die nun die Erhebung und Wegschaffung der gesprungenen und eingekeilten Knochenstücke mit Hilfe des Hebels und der Knochenzange nicht ohne Mühe möglich machte.

Im Ganzen wurden sieben grössere und kleinere Knochensplitter (einige von $1\frac{1}{2}$ Zoll Länge und $\frac{1}{2}$ Zoll Breite) aus der Bruchstelle entfernt und aus der Knochenwunde ergoss sich fortwährend hellrothes flüssiges Blut in beträchtlicher Menge, welches erst nach längerer Zeit durch kaltes Wasser gestillt werden konnte. Die durch diese Operation im Schädel gebildete Knochenlücke zeigte eine beinahe ovale Gestalt von der Grösse eines Vereinsthalers mit ungleichen Rändern, in welcher die mit einer dünnen Schicht geronnenen Blutes stellenweise überzogene Dura mater sichtbar war.

Während und nach der Trepanation blieb der Zustand des Kranken unverändert, es trat weder Soper noch Auf-

regung ein, der Puls hatte 70 Schläge, war klein und schwach.

Behandlung: Antiphlogistische Diät und Regimen nebst einer Mixt. nitrosa mit Magnes. sulphuric. innerlich und kalten Umschlägen auf den Kopf.

Januar 24. Ausser der stotternden, undeutlichen Sprache, etwas Kopfschmerz und Schwindel stellten sich keine Hirnzufälle ein; die Nacht verlief ziemlich ruhig, ohne Delirien; die Gesichtsfarbe war natürlich, die Hauttemperatur nicht erhöht, Respiration leicht, wenig Durst, etwas Appetit.

Wundränder etwas geschwollen, feucht, harte Haut mit wenig Blut überzogen.

Januar 25. Einige Zeichen von Reaction und Entzündung; Schlaf zuweilen von leichtem Irrereden unterbrochen, etwas mehr Durst, wenig Appetit, Zunge rein, Oeffnung gehörig, Puls 90, voll und kräftiger, Pupille normal; Zunahme der Kopfschmerzen und des Schwindels bei übrigens freiem Bewusstsein, Sprache stotternd und unverständlich.

Die Wundränder stärker geschwollen und geröthet, noch keine Spur von Eiterung; die Dura mater hat sich mehr in die Knochenlücke eingedrängt, erhoben und zeigt ein bläuliches Ansehen.

Januar 26. Fortdauer der gestrigen Erscheinungen in etwas höherem Grade, Puls 100, voll, wellenförmig, Zunge rein, wenig Durst und Appetit, zweimalige Stuhlentleerung, Schwindel und Kopfschmerz wie gestern, volle Besinnungskraft.

Absonderung einer dünnen plastischen Flüssigkeit in der Wunde; die Dura mater erscheint ohne blutigen Ueberzug.

Januar 27. Verschlimmerung des Befindens, Neigung zum Schlafe und soporöser Zustand, jedoch ohne Verlust des Bewusstseins, Zunahme des Schwindels und der Kopfschmerzen, kein Appetit, Zunge weisslich belegt, stärkerer

Durst, Puls 85, ziemlich kräftig, Gesichtsfarbe bleich, Haut kühl.

In der Wunde beginnt die Eitersecretion von wässerig dünner Beschaffenheit mit starker Anschwellung der Wundränder.

Januar 28. Wenige Veränderung; Schwindel, Kopfschmerz und Schläfrigkeit dauern fort, freies Bewusstsein, kein Appetit, wenig Durst, Blick heiter und offen, zweimalige Darmausleerung, Puls 90, kleiner und schwächer, Respiration leicht.

Der die äussere Seite bildende Knochenrand ist noch theilweise entblöst und ohne Granulation, die übrigen Knochenpartieen aber mit Fleischwärzchen überzogen bei reichlicher und gutartiger Eiterung.

Januar 29. Nach einer etwas unruhigen schlaflosen Nacht, Abnahme der Schlaftrunkenheit und Betäubung, der Kopfschmerzen und des Schwindels; Puls 80—85, mehr gehoben, Hautwärme natürlich, Gesichtsfarbe bleich, zweimalige Stuhlentleerung.

Fortdauer der normalen Eiterung in der Wunde.

Januar 30. Besserung des Befindens; nur bei schnellem Aufrichten noch etwas Kopfschmerz und Schwindel, Appetit stärker, kein Durst, Schlaf ruhig, selten unterbrochen, Zunge rein, Puls 80—85, Hauttemperatur nicht erhöht.

Granulation und Eiterung der Wunde gehen gehörig von Statten.

Januar 31. Derselbe Zustand wie gestern; völlige Freiheit des Sensoriums, ohne die mindesten Hirnzufälle, Sprache deutlicher, Zunge rein.

Eiterung im ganzen Umfange der Wunde mit gehöriger Zunahme der Knochengranulationen.

Weglassen der kalten Umschläge.

Von 1. bis zum 16. Februar bot der Verlauf der Krankheit nichts weiter Bemerkenswerthes dar. Das Allgemeinbefinden des Vulneraten war fortwährend befriedigend und gestattete demselben sogar einige Stunden ausser Bette zu

verweilen. Appetit und Schlaf normal, Blick heiter, Aussehen gut, Kopfschmerz und Schwindel verschwunden, Besinnung und Bewusstsein ungetrübt bei völliger Integrität aller intellectuellen Fähigkeiten, ausser einer langsamen, schwerfälligen Sprache.

Zustand der Wunde: reichliche gesunde Granulation und gutartige Eiterung in allen Theilen derselben nebst beginnender Verwachsung der Wundränder.

Von Grossherzogl. Landgerichte zur Abgabe des Gutachtens aufgefordert, wurde dasselbe folgendermaassen erstattet:

Gutachten.

Die fragliche Verletzung, Schädelbruch mit Eindruck und Splitterung des linken Seitenwandbeins gehört ihrer Natur und Beschaffenheit nach im Allgemeinen, ungeachtet der Abwesenheit aller bedenklichen Zufälle und Gehirnsymptome, was eine seltene und auffallende Erscheinung bleibt, zu den schweren und lebensgefährlichen Kopfwunden. Nach den bisherigen Erfahrungen und vom wissenschaftlichen Standpunkte aus, erforderte dieselbe sogleich die Vornahme der Trepanation, weil das niedergedrückte, untergeschobene und eingekeilte Knochenstück nur durch den in die Trepanationsöffnung eingeführten Hebel zu erheben und zu entfernen war, da auf andere Weise kein Raum zur Anwendung dieser Hilfe übrig blieb; weil die zurückbleibende Knochenstelle fortwährend als fremder Körper auf die Gehirnhäute einwirken, Reizung, Entzündung und Eiterung derselben hervorrufen und bedenkliche Gehirnzufälle veranlassen musste, weil ferner keine Verwachsung und Wiedervereinigung derselben mit dem Schädel stattfinden konnte, vielmehr Verderbniss des Knochens in der Umgebung, schleichende Entzündung desselben befürchtet werden musste und ein tödtlicher Ausgang höchst wahrscheinlich die Folge dieser Unterlassung gewesen sein würde. Hätte man ferner die Trepanation bis zum Eintritte consecutiver Erscheinungen von Reizung und Gehirndruck verschieben wollen, so würde

aller Wahrscheinlichkeit nach der Erfolg ebenso ungünstig gewesen sein, da unterdessen die im Innern des Schädels vielleicht entstandenen krankhaften Veränderungen einen zu hohen Grad erreichen konnten, der die Möglichkeit der Lebenserhaltung ausschloss.

Die Vornahme der Trepanation war daher im vorliegenden Falle vollkommen indicirt, hatte keinen nachtheiligen Einfluss und ist vielmehr als lebensrettende Operation zu betrachten.

Da seit dem Ursprunge der Verletzung bereits über 4 Wochen ohne bedenkliche Erscheinungen und Zufälle verflossen sind, so lässt sich bei Fortdauer des erwünschten Befindens des Vulneraten mit Gewissheit annehmen, dass jetzt die Lebensgefahr beseitigt ist.

Wie lange übrigens die durch die fragliche Verletzung bedingte Krankheit und beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit des Vulneraten dauern werde, kann vor der Hand noch nicht vorausbestimmt werden. Indessen dürften immerhin bis zur gänzlichen Heilung und Schliessung der Wunde noch ein Zeitraum von 4—6 Wochen verfliessen und Vulnerat im Ganzen wenigstens zwei Monate durch die erlittene Misshandlung von seinen Berufsarbeiten verhindert sein.

Nachtheilige Folgen, Verstümmelung, Verunstaltung und dergleichen wird die Verwundung, eine grössere Vulnerabilität der Betroffenen und den Knochensberaubten, daher dünneren Stelle des Schädels ausgenommen, welche bei jedesmaligem Witterungswechsel noch lästige Empfindungen, Schwindel längere Zeit hindurch verursachen dürfte, aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht hinterlassen und kann darüber erst nach späterer Besichtigung genügende Auskunft ertheilt werden. —

Einige Wochen später war die Knochenwunde völlig geheilt, nur ein entsprechender Eindruck an ihrer Stelle zu sehen, diese mit einer harten Masse (Knochensubstanz) erfüllt und der Verwundete wieder im Stande sein früheres

Gewerbe als Holznetzer zu betreiben, wobei er übrigens jetzt noch, nach Verlauf eines halben Jahres, zu vielen Kopfschmerz und Schwindel bei stürmischer, ungünstiger Witterung zu verspüren angibt. Eine langsame, undeutliche stotternde Sprache ist übrigens zurückgeblieben.

D.

Vergiftung mit arsenigter Säure nebst Krankengeschichte, Fundschein, Obductionsbericht, chemische Prüfung der vorgefundenen Substanz und Gutachten.

1. Geschichtserzählung.

Vom Holzsammeln eines Abends bei strenger Kälte am 2. Januar 18.. aus dem Walde zurückgekehrt, genoss der L. S. aus B. eine gehörige Quantität der ihm vorgesetzten Mahlzeit, worauf er nach Verlauf einer halben Stunde schon über Schmerzen im Unterleibe zu klagen begann. Es stellte sich nun Uebelkeit, heftiges Aufstossen, Neigung zum Erbrechen und wirkliches Erbrechen der genossenen Speisen nebst einem starken Froste ein, welche Erscheinungen sich in der Nacht mehrmals wiederholten. Bei grosser Mattigkeit und Abspannung, fliegender Hitze im ganzem Körper und heftigem Durste, verbreiteten sich die Schmerzen vom Magen aus über den ganzen Unterleib sehr an Heftigkeit zunehmend und erstreckten sich selbst bis in die Extremitäten, in den Fingerspitzen, Armen und Beinen ein Gefühl von Ziehen und Reissen mit zitternden und zuckenden Bewegungen veranlassend. Dieser Zustand hielt unter Schlaflosigkeit, fortdauerndem Erbrechen, Diarrhöe und selbst blutigen Ausleerungen die ganze Nacht bis zum folgenden Tage an, wo auf die Darreichung einer Abkochung von Mohnköpfen, die man als Hausmittel anwendete, einige Erleichterung und Ruhe eingetreten, Erbrechen und Durchfall etwas aufgehört habe und die Schmerzen im Leibe gelinder geworden sein sollen. Aber die Zuckungen, besonders des Gesichtes mit Verzerrung des Mundes nach der linken Seite und der Ex-

tremitäten erschienen häufiger, anhaltender und unter Delirien, Irreseln, grosser Unruhe, lautem Aufschreien, stetem Umherwerfen, zeitweiser Bewusstlosigkeit, kalten Schweissen, beschloss der Tod am andern Tage die Scene.

2. Aeussere Besichtigung des Leichnams.

Die 36 Stunden nachher vorgenommene gerichtsärztliche Besichtigung und Untersuchung des Verstorbenen ergab Folgendes:

Der Leichnam, männlichen Geschlechts, angeblich 56 Jahre alt, gewöhnlicher Grösse, stark abgemagert, war noch gut erhalten und entwickelte nur geringen Fäulnissgeruch. Das Gesicht und die Augen waren eingefallen, letztere mit blauen Ringen umgeben, die Augenlieder halb geschlossen, die Hornhaut trübe und undurchsichtig, die Gesichtszüge entstellt, ein eigenthümliches tiefes Leiden ausdrückend, der Unterkiefer fest und unbeweglich an den Oberkiefer angedrückt, der Mund nicht offen, die Mundhöhle trocken und in derselben die etwas blasse Zunge hinter den Zähnen liegend.

Die oberen Gliedmaassen fand man im Gelenke steif, die Finger in halbgebogener krampfhafter Stellung, an den Spitzen und Nägeln blau (beinahe von veilchenblauer Farbe), die untern Extremitäten ausgestreckt und schwer beweglich.

Der Unterleib erschien mässig aufgetrieben, von der Magengegend an im Verlaufe der weissen Linie bis zur Unterbauchgegend mit schwarzen, blaugrünen Flecken besetzt, welche man auch zu beiden Seiten der Brust, unter den kurzen Rippen und am Rücken in der Nähe der Cauda equina, in zahlreicher Menge wahrnahm.

Die Geschlechtstheile, namentlich der Hodensack, die äussere und innere Fläche der Oberschenkel waren mit dergleichen blaurothen Flecken versehen. Selbst die Spitze der Eichel zeigte eine solche Farbe und an der Oeffnung der Harnröhre fand man etwas Blut angeklebt. Aus dem After ergoss sich übelriechendes, schwarzes Blut. Uebrigens

waren, mit Ausnahme der gewöhnlichen Todtenflecken, keine anderweitigen Abnormitäten oder Verletzungen zu entdecken.

3. Innere Besichtigung.

Bei Eröffnung der Bauchhöhle zeigten sich die blossgelegten Brust- und Bauchmuskeln von natürlicher Beschaffenheit und Farbe. Das Bauchfell war trocken, dürr und fast an seiner ganzen innern Oberfläche abnorm dunkel geröthet. Die Lage der Eingeweide hatte nichts Regelwidriges; die Blutgefässe des grossen und kleinen Netzes und des Gekröses waren stark mit Blute angefüllt.

Der von Luft etwas aufgetriebene, ungewöhnlich grosse Magen, sowie die dünnen Gedärme erschienen an der äussern Fläche stellenweise stark geröthet, ersterer in der Gegend der Cardia schwarz und brandig, die Blutgefässe desselben namentlich an der grossen und kleinen Curvatur von schwarzem, aufgelöstem Blute strotzend.

Die innere Fläche des Magens und der dünnen Gedärme war stark geröthet, die Röthe an mehreren Stellen intensiver, der Zwölffingerdarm am Pylorus, wo er sich äusserlich brandig zeigte, in eine braunrothe, sulzige Masse verwandelt, die Muskel- und Schleimhaut der Gedärme im ganzen Verlaufe ebenfalls geröthet und excoriirt, an mehreren Punkten schwarzblau und brandig, welche abnorme Beschaffenheit sich sogar bis zu den dicken Gedärmen herab erstreckte. An einzelnen Stellen sah man die innern Häute verdickt, vom Schleim entblösst und das Lumen des Darms etwas verengert.

Der Inhalt des Magens und Darmkanals aus einer blutigen, jauchigen, übelriechenden, ½ Schoppen betragenden Flüssigkeit bestehend, wurde nebst Magen und Zwölffingerdarm in einem irdenen Gefässe und das an den Wänden des ersteren anklebende, aus weissen und weissgraulichen feinen Körnchen bestehende, mehrere Grane betragende Pulver sorgfältig gesammelt, in ein Papier gebracht, versiegelt und aufbewahrt.

Auch die dicken Gedärme, namentlich das obere Ende des auf-, absteigenden und queren Grimmdarms (Theile, welche sich in der Nähe des Magens befinden) waren stark geröthet.

Die grosse und sehr blutreiche Leber sah an ihrer Oberfläche schwarzblau und gefleckt aus; der linke Lappen erschien stark geröthet, gleichsam entzündet, weich und mürbe, der rechte dagegen derber und fester.

Die Gallenblase war stark mit Galle angefüllt und die in der Nähe befindlichen Gebilde gelb gefärbt.

Die ziemlich grosse Milz liess sich derb anfühlen und strotzte von schwarzem Blute.

Die Nieren waren welk, auf der Durchschnittfläche braunroth, wie entzündet und mit Blute überfüllt.

Die Urinblase fand man leer, klein, zusammengezogen und die innere Schleimhaut stark geröthet.

In der Brusthöhle war etwas wässriges Blut, beinahe von der Quantität eines halben Schoppens angesammelt, die vordere Fläche der beiden Lungenflügel von blaugrauer Farbe und dunkelblau marmorirt, der rechte Lungenflügel etwas mit dem Rippenfelle verwachsen und die hintere oder Rückenfläche der Lungen schwarzblau gefleckt.

Der Herzbeutel enthielt wenig gelbliche Flüssigkeit, das Herz selbst war fett, schlaff, welk, wie ein häutiger Sack anzufühlen, an der vorderen Fläche blaugrün gefleckt, in den Herzkammern nur weniges flüssiges schwarzes Blut, die Wandung der linken Kammer nicht abnorm gefärbt, oder gefleckt und die Blutgefässe stark mit Blute angefüllt.

In der Rachenhöhle und im Schlunde fand man nichts Bemerkenswerthes.

Nach Eröffnung der Kopfhöhle zeigte sich die harte Hirnhaut ungewöhnlich fest mit dem Schädelgewölbe verwachsen, die Blutgefässe derselben und der weichen Haut stark mit Blut überfüllt, der grosse Sichelfortsatz blutleer, der rechte und linke hintere Lappen des grossen Gehirns mit einer weissgelblichen, sulzigen, gallertartigen Masse

überzogen und die beiden Seitenkammern mit heller Flüssigkeit angefüllt. An den übrigen Theilen des Gehirns und im Grunde der Schädelhöhle konnte man nichts von der Regel Abweichendes wahrnehmen.

4. Chemische Prüfung und Untersuchung der Eingeweide und ihres Inhalts.

Da sich von dem Reste der Mahlzeit, sowie von dem durch Erbrechen und Stuhlgang Entleerten nichts mehr auffinden liess, so musste man sich auf die Prüfung der Gedärme und ihres Inhalts beschränken.

Das von den Wänden des Magens gesammelte Pulver betrug $3^1/_2$ Gr. und erschien unter der Loupe deutlich als ein feiner, grauer weisslicher Sand mit vielen schwarzbraunen Theilchen, wahrscheinlich thierischer Materie, untermischt.

Eine kleine Quantität, etwa $^1/_{10}$ mit etwas Borax versetzt, angefeuchtet, zusammengeknetet und auf glühende Holzkohle gebracht, entwickelte einen starken Knoblauchsgeruch und einen weisslichen dicken Dampf, welcher ein darübergehaltenes blankes Kupferblättchen mit einem weissen Anfluge überzog.

Dieses Experiment, auf Arsenik deutend, musste nun zur weitern Reduction desselben auffordern.

Man brachte zu diesem Zwecke einen weitern kleinen Theil des erwähnten Pulvers in ein dünnes, 3 Zoll langes Glasröhrchen, dessen haarförmiges Ende geschlossen war, schob in die Oeffnung einen feinen Splitter chemisch reiner Holzkohle, bis nahe an den Boden der Röhre und erhitzte dieselbe über einer Weingeistlampe bis zum Glühen, wobei sich anfangs ein schwarzgrauer, dann aber sehr deutlich wahrnehmbarer metallischer Anflug und zwar in Gestalt eines mattglänzenden spiegelartigen Ringes von der Breite mehrerer Linien erzeugte. Hierauf brach man mittelst einer Drahtzange die Röhre in der Nähe des Ringes ab, um auch die innere Fläche derselben genauer sehen zu können. Dieselbe war ebenfalls metallisch glänzend und zeigte auch dem unbewaffneten Auge metallische Krystallisationen, welche

unter der Loupe noch viel deutlicher erscheinen und sich als erz- oder stahlgraue Plättchen mit vielen erhabenen Crystallen darstellen. Dieser Anflug nebst dem Kohlenstückchen der Weingeistflamme ausgesetzt und verbrannt, verbreitete hierauf einen starken, unverkennbaren Knoblauchgeruch bei gleichzeitiger Entwicklung weisser Dämpfe.

Nach der von J. Marsh vorgeschlagenen sehr bequemen Methode wurde aus granulirtem Zink und Wasser durch Salzsäure Hydrogengas entwickelt (in einem Fläschchen mit einer Glasröhre, die auch an der Spitze durchbohrt war). Das ausströmende Hydrogengas zeigte angezündet die gewöhnliche blassgelbe Farbe, als aber in das zur Entwickelung des Gases bestimmte Fläschchen nur ein kleiner Theil des fein zerriebenen aufgelösten Pulvers gebracht worden, entstand ein heftiges Aufschaumen, die frühere blassgelbe Farbe bekam einen Stich ins Blaue und erzeugte an einer darüber gehaltenen weissen Porcellanschale braune Flecken, in denen das abgesetzte metallische Arsenik deutlich zu erkennen war.

Der Rest des Pulvers wurde sodann mit 2 Dr. destillirten Wassers in einer porcellanenen Reibschale verrieben und die Flüssigkeit durch ein papiernes Trichterchen in ein Gläschen gegossen. Der Versuch, auf einen Theil dieser Flüssigkeit mittelst Kalkwasser, Kupferammonium und Schwefelwasserstoffgas zu reagiren, gab kein befriedigendes Resultat, was nur dem Mangel vollkommner Auflösung der Arsenikthellchen zugeschrieben werden musste. Man setzte daher dem übrigen Theile dieser Flüssigkeit noch 2 Dr. destillirten Wassers zu, brachte das Ganze mit dem papiernen Filtrum in der Reibschale zum Kochen und wiederholte nun den Versuch, wobei sich die bekannten Erscheinungen der Arsenikprobe sehr vollständig herausstellten.

Die tropfenweise Beimischung frisch bereiteten Kalkwassers bewirkte nämlich anfangs eine weisse, milchige Trübung, die dann sich nach und nach zu einem schwerfälligen weissen Niederschlage bildete; der Zusatz von

aufgelöstem Kupferammonium (Liq. Cupr. sulph. ammon.) fällte ein schönes gelblich-graues, fast apfelgrünes fleckiges Sediment, die Hahnemannsche Weinprobe und Schwefelwasserstoffgas einen pomeranzenfarbigen Bodensatz.

Eine mit der Fowler'schen Arseniksolution in gleicher Art angestellte Probe lieferte ganz dasselbe Resultat.

Der Versuch, den getrockneten durch Schwefelwasserstoffgas bewirkten Niederschlag in der Auflösung des im Magen gefundenen Pulvers zu verpuffen und zu sublimiren misslang, da die äusserst kleine Menge verschüttet wurde und nicht mehr gesammelt werden konnte.

Der durch Hinzutröpfeln von neuer gesättigter Auflösung des Kupferammoniums bewirkte Scheel'sche grüne Niederschlag eines Theils des aufgelösten Pulvers von beiläufig $^1/_{10}$ Gr. wurde filtrirt, getrocknet, mit gleichen Theilen Soda vermischt, in eine unten an der Haaröffnung verschlossene Glasröhre gebracht, das untere Ende mit einem reinen Holzkohlenstückchen verschlossen und dieselbe nach und nach bis zum Glühen erhitzt. Es erfolgte hierauf die Sublimation des regulinischen Arseniks nicht nur als ein schwarz-grauer Anflug, sondern auch als ein kleiner, deutlich wahrnehmbarer metallisch spiegelartig glänzender Ring an der innern Fläche des oberen kälteren Theiles der Glasröhre.

Das Verbrennen des Kohlenstückchens, des an der Röhre befindlichen Anflugs und des als Filtrum gebrauchten Papiers liess einen hervorstechenden Knoblauchgeruch nicht verkennen.

Das weisse, durch Kalkwasser bereitete Präcipitat erschien getrocknet, als ein weisser Staub, aber von so geringer Menge, dass dessen Sublimation nicht gelang.

Obschon nun diese verschiedenen Prüfungen die vollkommenste Ueberzeugung darthaten, dass das im Magen bei der Section vorgefundene Pulver grösstentheils weissen Arsenik enthielt und wirklich reinen Arsenik darstellte, welcher durch das Trocknen mit thierischer Materie vermischt,

unter der Loupe ein weissgelbliches sandiges Ansehen zeigte, so konnte man dennoch nicht umhin, wegen möglichen Vorwurfs der Unvollkommenheit und Unvollständigkeit, auch die andern Gegenstände einer chemischen Untersuchung zu unterwerfen.

Zu diesem Behufe wurde nun der aufbewahrte Magen und Zwölffingerdarm, nachdem dieselben in kleine Stückchen zerschnitten waren, welche eine gewisse Zähigkeit nicht verkennen liessen, nebst dem flüssigen Inhalte nach der Rose'schen Methode mit beiläufig 3 Dr. Kali caustic. und hinreichender Menge destillirten Wassers in einer porcellanenen Schale zu einer dicklichen Consistenz gekocht, diese sodann durchgeschlagen, der Rückstand mit der Hälfte destillirten Wassers nochmals aufgekocht und die zweite durchgeseihete Brühe zu der erstern gegossen. Alsdann wurde diese Masse wieder bis zum Sieden erhitzt und Salpetersäure in kleinen Portionen solange zugesetzt, bis das Fett abgeschieden, die Brühe hellgelb geworden war und die Flüssigkeit zum Filtriren auf ein Filtrum gegossen.

Darauf liess man die unvollkommen filtrirte Flüssigkeit mit kohlensaurem Kali sich sättigen und abermals einige Minuten kochen, um alle Kohlensäure zu verjagen.

Zu der klaren, gelb gefärbten Flüssigkeit setzte man nun so lange kochendes klares Kalkwasser zu, als sich noch ein weisser, schwer fallender Niederschlag zeigte. Dieses langsam entstandene, weissgraulich aussehende Präcipidat wurde auf ein Filtrum gesammelt und öfters mit destillirtem Wasser durchgeseihet, sodann getrocknet und in einer porcellanenen Reibschale pulverisirt.

Das 33 Gr. betragende weissgrauliche Pulver wurde alsdann mit beiläufig 3 Theilen frisch ausgeglühtem reinem Holzkohlenpulver zusammengerieben, in eine kleine gläserne Retorte gebracht, daran eine gut schliessende Vorlage angelegt und die Retorte allmählig bis zum Glühen erhitzt, allein es zeigte sich dabei weder ein metallischer, noch ein grauer Anflug, sondern statt dessen setzte sich ein braun-

gelbes harzigen Fluidum am Halse der Retorte an und 10 Tropfen einer hellgelben wässrigen Flüssigkeit wurden an die Vorlage übergetrieben. Nachdem man dieselbe von der Retorte getrennt, verbreitete sich sogleich ein sehr unangenehmer brenzlicher Geruch gleich empireumatischem Oele. Da durch dieses Experiment deutlich erwiesen war, dass die untersuchte Substanz keinen Arsenik enthielt, so unterliess man weitere Versuche mit derselben und ging zur Prüfung der filtrirten alkalinischen Flüssigkeit über, weil sich die Möglichkeit unterstellen liess, dass dieselbe noch auflösliche arsenikalische Verbindungen enthalten können.

Dieselbe wurde nun mit Salpetersäure versetzt und mit hydrothionsaurem Gase überflüssig geschwängert, worauf sich allmählig die vorher helle, fast goldgelbe Flüssigkeit durch entstehende Wolken trübte und eine orangegelbe Farbe annahm, jedoch ohne sichtbaren Niederschlag zu bilden. Man brachte sie desshalb auf ein Filtrum, um wo möglich irgend eine Substanz zu sammeln, allein das Papier färbte sich bloss gelb, wie es schien, von einem anhängenden gelben flüssigen Niederschlage, den man zwischen Fliesspapier zu trocknen suchte. Allein auch jetzt zeigte sich nicht die geringste Ansammlung, um solche einer weitern Untersuchung unterwerfen zu können. Die Hälfte des getrockneten Filtrums wurde nunmehr verbrannt, aber ohne Knoblauchsgeruch zu hinterlassen und ebenso mit der andern Hälfte verfahren, welche kein besseres Resultat gab, weshalb man annehmen musste, dass in dieser mit hydrothionsaurem Gase geschwängerten Flüssigkeit kein Arsenik enthalten sei.

So vollständig und überzeugend auch die ersten Experimente mit dem im Magen vorgefundenen und aufbewahrten Pulver waren, so unbefriedigend war das Resultat der nach der Rose'schen Methode angestellten Untersuchung der Eingeweide und ihres Inhalts, indem dadurch nicht die geringste Spur eines Arsenikgehalts entwickelt werden konnte.

Auch das Verfahren mit dem Marsh'schen Apparate lieferte kein besseres Ergebniss.

Die bei der Hausvisitation überdiess für verdächtig erklärten und in Verwahrung genommenen Gegenstände ergaben bei der chemischen Prüfung im Bezug auf giftige Beschaffenheit, in specie auf Arsenikgehalt ein ganz negatives Resultat.

5. Gutachten.

Durch das angegebene Verfahren stellte es sich auf die unzweideutigste Weise heraus, dass das im Magen des Verstorbenen aufgefundene Pulver nicht bloss Arsenik enthielt, sondern grösstentheils aus reinem Arsenik (acid. arsenicosum) bestand und es ist kein Umstand vorhanden, abgesehen von der Nichtigkeit des Resultates der chemischen Prüfung der übrigen verdächtigen Substanzen, welcher diesen Urtheil im mindesten zu schwächen und zu entkräften vermöchte. Zur weiteren Begründung der ausgesprochenen Ansicht und zur Ausführung derselben, dürfte es indessen nicht überflüssig erscheinen, die Wirkungen des Arseniks im lebenden Organismus kurz darzulegen.

Bekanntlich gehört der Arsenik in die Classe der scharf ätzenden Gifte und wird am häufigsten in der verbrecherischen Absicht eines Giftmordes angewendet.

In einer die therapeutische Wirkung übersteigenden Gabe dem Organismus einverleibt, bringt er die gefährlichsten, das Leben vernichtenden Zufälle und alle Erscheinungen einer heftigen Vergiftung hervor, welche je nach der Verschiedenheit der Gabe derselben, der Individualität, der Constitution, des Alters, des Gesundheitszustandes und anderer Nebenumstände bald schneller, bald langsamer, bald heftiger, bald schwächer eintreten.

Auf eine stärkere Gabe entstehen im Magen brennende Empfindungen, leichte Uebelkeit, Eckel und Erbrechen, verstärkte Speichelabsonderung, heftiger Durst, dünne Stuhlentleerungen, häufiger Urinabgang, unangenehm stechendes und drückendes Gefühl auf der Brust, ziehende Schmerzen in den Extremitäten, besonders in den Füssen und Händen, Taubheit in den Fingerspitzen nebst einer kriebelnden Em-

pfindung, fliegende Hitze, vorzüglich im Kopfe und Unterleibe, bei beschleunigtem, jedoch gewöhnlich unregelmässigem Pulse nebst grosser Schwäche und Hinfälligkeit, welche nach einer längern Dauer sich wieder allmählig verlieren, oder nur einmal, oder einigemal erzeugt, ohne Nachtheil wieder verschwinden, bei öfterer Wiederholung jedoch in chronische Arsenikkrankheit überzugehen pflegen.

Auf noch stärkere Gabe von 3—5—20 Gr. erfolgen die heftigsten brennenden Schmerzen im Magen, im Schlunde, der Brust, sich über den ganzen Unterleib verbreitend, stets zunehmend, verbunden mit unaufhörlichem Würgen und Erbrechen, mit heftigen Krämpfen im Schlunde und Unterleibe, unauslöschlichem Durste, kaltem Schweisse im Gesicht, allgemeinen Zittern der Glieder, fieberhaftem, schnellem, kleinem Pulse, brennender innerlicher Hitze bei äusserer Kälte, heftigem Schwindel, dürrer trockner Zunge, stetem und anhaltendem Durchfalle mit Stuhlzwang und blutigen, übelriechenden Ausleerungen.

Etwas später, meistens jedoch noch gleichzeitig mit dieser Unterleibsaffection bemerkt man fürchterliche Angst, Brustbeklemmung, unregelmässiges Athmen, Zittern der Glieder, kleinen, unfühlbaren, schnellen Puls, die höchste Unruhe, Kleinmuth, Verzweiflung, äusserste Mattigkeit und Hinfälligkeit, allgemeine Zuckungen, Delirien und Ohnmachten und der Tod tritt bei kalten Gliedmassen, starrem Auge, blauen zitternden Lippen, bleichem eingefallenem Gesichte, verstörtem Blicke und unter Convulsionen vom Darmkanale aus, sich über den ganzen Körper verbreitend, in der Regel jedoch bei vollem Bewusstsein ein.

Durch den Arsenik wird vorzüglich der Magen und Darmkanal primitiv zur höchsten, verderblichen, schnell in Brand übergehenden Entzündung gesteigert, die sich von hier aus der Blutmasse und nach den Beobachtungen von Orfila und Jacquemin beim Menschen auch dem Herzen mittheilt, in dessen linker Kammer zahlreiche dunkelrothe Flecken sich bilden, die sich bis in die Muskelsubstanz

erstrecken, ohne die Mündung der grossen Gefässstämme in ihr Bereich zu ziehen.

Die Leichen der an Arsenik Verstorbenen werden sehr bald steif, oft noch bei vorhandener Wärme, die Muskeln haben ihre Reizbarkeit verloren, das Blut findet sich in den Venen angehäuft, flüssig und schwarz. In den Gedärmen und besonders im Magen sieht man meistens entzündliche Röthe; die Schleimhaut ist leicht abzulösen und am Magen blaue Flecken, welche aus aufgelöstem ergossenem Blute bestehen, die sich selbst der äussern Haut, den Geschlechtstheilen, in der Nähe der Cauda equina zeigen; das Herz ist zuweilen missfarbig. Die übrigen Organe, Milz, Leber, Lungen, Schlund, sowie das Gehirn und die Ganglien bieten in der Regel wenig oder keine Veränderung dar.

Die Erscheinungen, welche sich alsbald nach dem Genusse der verdächtigen aus gewärmtem Kohle und Wirsing bestehenden Mahlzeit bei dem Verstorbenen, während des Lebens einstellten, waren nur Schmerzen im Magen, Aufstossen, Uebelkeit, Würgen und Erbrechen, Frost abwechselnd mit fliegender Hitze, heftiger Durst, grosse Hinfälligkeit und Schwäche, Schmerzen im ganzen Unterleibe mit häufigem Durchfall und blutigen Stühlen, Reissen in den Gliedern bis zu den Fingerspitzen, Zittern und Zuckungen derselben, krampfhafte Verziehung des Gesichts und Mundes, grosse Unruhe, Delirien, Bewusstlosigkeit und der Tod.

Hiezu kommen die bei der Besichtigung und Section wahrgenommenen Veränderungen der Leiche, blaugraue und blaurothe Flecken an verschiedenen Stellen der Oberfläche des Körpers, blaue Nägel und Fingerspitzen, blaue Ringe um die Augen, Blutung aus dem After, starke entzündliche Röthe des Magens, der dünnen und selbst der dicken Gedärme, welche sich fast über sämmtliche Unterleibseingeweide verbreitet hatte, stellenweise Hautabschilferungen im Magen, brandige Stellen in demselben, dem Zwölffingerdarme und den dünnen Gedärmen, Anfüllung der Blutgefässe der Eingeweide, des Netzes und Gekröses — dunkelblau mar-

morirte, schwarzblau gefärbte Lungen, welkes, schlaffes blaugrünes Herz, Erguss von flüssigem wässerigem Blute in die Brusthöhle, Ueberfüllung der Blutgefässe der harten und weichen Hirnhaut, salziger Ueberzug des hintern Gehirnlappens, Ueberfüllung der Lateralventrikel des Gehirns mit hellem Wasser und wässerige Flüssigkeit in der dritten Hirnhöhle.

Eine Vergleichung der beschriebenen Krankheitszufälle des Verstorbenen und der in der Leiche bemerkten Veränderungen nebst dem Resultate der chemischen Prüfung der vorgefundenen Substanzen, namentlich des Pulvers, berechtigt nun vollkommen zu der Annahme und beweist auf das unzweifelhafteste, dass Rubricat in Folge einer Arsenikvergiftung sein Leben geendet habe.

Diese Behauptung stützt sich:

1. auf die erwähnten, dem Tode vorausgegangenen Symptome,

2. auf die äussern Erscheinungen an der Leiche,

3. auf die wahrgenommenen Veränderungen und Abnormitäten im Innern derselben,

4. auf die mit den im Magen bei der Section gefundenen Pulver, angestellte chemische Prüfung und Versuche, sowie

5. auf die Abwesenheit aller Zeichen einer andern Todesart.

Denn Rubricat, ungefähr 56 Jahre alt, befand sich nach Aussage unzweideutiger Zeugen, kurz vor der Mahlzeit noch vollkommen wohl, was auch aus dem Umstande hervorgeht, dass er bei strenger Kälte an demselben Tage noch Holz sammeln und nach Hause zu bringen vermochte, nie über ein sonstiges Unwohlsein geklagt und besondern niemals die Symptome von Brust- und Gehirnwassersucht während des Lebens im geringsten hatte wahrnehmen lassen.

Die abnormen Erscheinungen, welche die Section in der Kopf- und Brusthöhle darbot, wie wässrige, blutige Ansammlung von beinahe ½ Schoppen in letzterer, starke Ueberfüllung der Blutgefässe der harten und weichen Hirn-

haut, gelatinöser, lymphatischer Ueberzug des hinteren Gehirnlappens, Anfüllung der Seitenkammern und dritten Gehirnhöhle mit wässriger Flüssigkeit, sind erst während der Arsenikkrankheit entstanden und auch nur als pathologische Folgen derselben zu erklären. — Der Arsenik besitzt die Eigenschaft — neben Steigerung der irritablen Sphäre der Vegetation, Reizung und Erhöhung der Gefässthätigkeit, Verdünnung, Verflüssigung und Auflösung der Blutmasse, auch den Absonderungsprocess zu erhöhen, die gesammte Vegetation und Metamorphose in ihren Actionen zu steigern.

Daraus ist es erklärlich, wie man neben den kleinen Flecken, welche aus aufgelöstem, ergossenem Blute bestanden, auch eine Ansammlung von wässrigem Blute in der Brusthöhle und einen Erguss von plastischer Flüssigkeit in und auf den Gebilden des Gehirns im vorliegenden Falle, was sonst äusserst selten ist, wahrnehmen konnte.

Wie viel Arsenik der Verstorbene übrigens bekommen habe, lässt sich nicht genau bestimmen, da der grösste Theil desselben durch Erbrechen und Durchfall wahrscheinlich entleert und nur eine kleine Portion im Magen noch aufgefunden wurde. Auch kommt es hierbei auf Ermittelung der relativen Quantität nicht an, da der Tod in diesem Falle als nothwendige Folge des beigebrachten Arseniks zu betrachten ist und von keinen andern Umständen bedingt und herbeigeführt wurde.

Im Verlaufe der gerichtlichen Untersuchung stellte es sich heraus, dass der Verstorbene von seiner Ehefrau in der Mahlzeit, Mäusegift in Form von Giftkugeln aus einer Masse von in Milch eingeweichtem Wecke, Zucker und Butter nebst Arsenik bestehend, deren jede einzelne Kugel 4¼ Gr. Arsenic. alb. (arsenigter Säure) enthielt, beigemischt erhalten habe.

XLIV.

Beitrag zur practischen Erörterung des Thatbestandes des Kindsmordes.

Von

Herrn Dr. L. M. Schürmayer,

Medicinalrathe und Medicinalreferenten am Grossh. Bad. Hofgerichte des Oberrheinkreises.

Am 11. October d. J. fand die A. M. R., Eigenthümerin eines Hauses Nr. . . in der . . . strasse zu F . . ., in einer ihrer Bühnenkammern, welche sie an drei ledige Mädchen (Fabrikarbeiterinnen) vermiethet hatte, unter einer der Schlafstätten, einen Pack, dessen Einhüllung aus einem alten halbleinenen, blaufarbigen Unterrocke bestand. Bei Eröffnung kam die Leiche eines Kindes zum Vorscheine. Hievon alsbald der Polizeibehörde Anzeige erstattet, wurde die gerichtliche Besichtigung des Leichnams unverweilt, die gerichtliche Leichenschau aber erst den folgenden Tag zur Nachmittagszeit vorgenommen. Beide Acte lieferten in der Hauptsache folgende Resultate:

a. Männliches Geschlecht mit normal gebildetem Geschlechtstheile; die Hoden im Hodensacke; Länge des Körpers 16 Zoll, Gewicht 5 Pfund 20 Loth; die Nägel an Händen und Füssen entwickelt; Kopfdecke mit zahlreichen dunkelbraunen Haaren versehen; Hautfarbe weiss, mit Blassröthe durchzogen (marmorirt? Ref.); unter der Haut Fettablagerung; die Muskeln derb anzufühlen; die Gliedmassen leicht beweglich und gehörig ausgebildet; die Ohrknorpel

vollkommen ausgebildet; der Nabelstrang 5 Zoll lang, bis auf $^1/_4$ Zoll vom Körper entfernt, pergamentartig eingetrocknet, nicht unterbunden, die Enden franzenartig gezackt; derselbe scheint abgerissen zu sein; die Gesichtsfarbe normal; der gerade Durchmesser des Kopfes misst 4″, der Querdurchmesser 3″, der senkrechte ebenso viel, der grosse D. 4″ 2‴. Die Brust normal gebildet und gewölbt verhält sich in ihren Durchmessern wie folgt: Schulterbreite 4″ 3‴, von einer Seite des Brustbeins zur andern in der Gegend der siebenten Rippe 3″ 1‴; vom obersten Theile des Brustbeins gerade nach hinten 1″ 3‴; von der Mitte des Brustbeins gerade nach hinten 2″ 3‴; vom Schwertknorpel gerade nach hinten 2″ 4‴. Von Missbildungen der einzelnen Theile wird im Erfundprotokolle nichts erwähnt.

b. Die Augenlieder geschlossen, aufgedunsen; die durchsichtige Hornhaut trübe und die Augapfel eingefallen; der Mund halb geöffnet, mit leichtbeweglichem Unterkiefer, die Mundhöhle mit blutiger Flüssigkeit angefüllt; die Zunge in ihrer gewöhnlichen Lage, hat eine dunkelrothe Farbe; das *rechte* Ohr (Ohrmuschel. Ref.) steht vom Kopfe ab, während das linke platt an den Kopf angedrückt ist; in den äussern Gehörgängen nichts Abnormes; hinter den Ohren, auf dem Rücken und auf der innern Seite der Oberschenkel ist die Haut mit einem käsigen Ueberzuge — Smegma — bedeckt; die Nasenlöcher sind offen und lassen eine schaumig-blutige Flüssigkeit hervortreten; der Hals ist leicht beweglich, an *demselben bemerkt man unmittelbar über dem Brustbeine und vor der Mitte des linken Schlüsselbeins eine 3‴ dicke* (breite? Ref.) *Rinne von lichtblauer Farbe,* welche in der Mitte des rechten Schlüsselbeins endet. *Ueber dieser Rinne befindet sich eine weitere von ähnlicher Beschaffenheit,* welche ebenfalls in der Mitte des linken Schlüsselbeins beginnt und über dem Kehlkopfe endet; sie ist von ersterer einen halben Zoll weit entfernt. An beiden Unterschenkeln, an deren Vorder- und Hinterflächen, an dem linken Achselgelenke und an einigen Stellen

der Brust und des Unterleibes Flecken von getrocknetem Blute. Der rechte Vorderarm, die rechte Hand, sowie die rechte Seite der Stirne und des Gesichts sind von dunkelblauer Farbe. Anderweite Spuren von eingewirkter Gewaltthätigkeit wurden am Umfange des Körpers sonst nicht wahrgenommen.

c. Bei der ersten gerichtlichen Besichtigung der Leiche äussern die untersuchenden Gerichtsärzte, *dass die Verwesung in keinem Theile des Körpers einen hohen Grad erreicht habe,* und bei der gerichtlichen Leichenschau am folgenden Tage: „dass auch heute *kaum eine Spur* von schon eingetretener Fäulniss vorhanden sei."

d. Die äussern Weichtheile des Kopfes ziemlich blutreich, besonders die rechte Seite; die Schädelknochen leicht beweglich, die Fontanellen unverletzt. Auf dem rechten Stirnbeine, dem vordern obern Winkel des rechten Seitenwandbeins, zwischen der Kopfdecke und dem Pericranium, ein *starker Erguss von Blut* und seröser Flüssigkeit; im ganzen Umfange des rechten Seitenwandbeins, mit Ausnahme des Scheitelhügels, ist das *Pericranium* — die Knochenhaut — *vom Knochen losgetrennt und zwischen diesem und dem Knochen blutiges Serum ergossen. Dasselbe wurde auf dem rechten Stirnbeine* beobachtet. Sämmtliche Knochen des Schädelgewölbes äusserst blutreich, so dass beim Drücken derselben aus ihrem Gefüge Blutröpfchen hervortreten. Die harte Hirnhaut der linken Kopfseite nicht stark mit Blut injicirt, die weiche dagegen sehr blutreich; der Sinus longitudinalis, transversus und petrosus strotzten von dunklem Blute. Die Hirnhäute und Sinus der rechten Kopfseite waren noch in höherm Grade mit Blut angefüllt. *Am hintern Lappen des grossen Gehirns* ein (blutiges? Ref.) *Extravasat von etwa* $1^1/_2$ *Drachmen.* Seine Lage auf, unter, oder zwischen den Hirnhäuten wird im Obductionsprotokolle nicht näher angegeben. Nach hinten und rechts *am Hinterhauptbeine ist die harte Hirnhaut* (in welchem Umfange? Ref.)

vom Knochen losgetrennt und zwischen beiden befanden sich etwa 2—2½ *Drachmen dunkles Blut ergossen.* Die Hirnmasse war sehr weich und zerfloss nach Wegnahme der Hirnhäute.

Oben am Halse, hinter dem rechten Ohre, zwischen der Haut und der Muskulatur, Erguss von Blut und seröser Flüssigkeit. Die Drosseladern — Venae jugulares — beider Seits mit Blut angefüllt. Das subcutane Zellgewebe des Halses mit blutigem Serum infiltrirt. Die Stellen, wo äusserlich die vorhin sub lit. b. beschriebenen Rinnen verlaufen, bieten nach Hinwegnahme der Hautdecken nichts Abnormes dar. Im Schlunde nichts Abnormes, die Speiseröhre normal; die Schleimhaut des Kehlkopfes stark geröthet und die *Höhle desselben mit blutigem Schleime angefüllt.* Die Schilddrüse blutreich, sonst normal.

e. *Die Lungen füllen die Brusthöhle ganz aus und bedecken den Herzbeutel,* ihre Ränder sind scharf und *beide Lungen mit dunkelm Blute angefüllt,* die rechte jedoch mehr als die linke. Das Zwerchfell ist stark nach oben gewölbt. Die Lungen mit dem Herzen in ein Gefäss mit frischem Wasser gebracht, schwammen auf der Oberfläche desselben. Die linke und rechte Lunge einzeln, sowie in Stücke zerschnitten, schwammen ebenfalls auf der Oberfläche des Wassers; beim Durchschneiden knisterten sie, und unter den Wasserspiegel gedrückt, entwickelten sie Luftbläschen. In beiden Pleurasäcken, sowie im Herzbeutel etwas Serum. Die Kranzgefässe des Herzens stark mit Blut angefüllt, die Oeffnung des Ductus arteriosus Botalli war nicht aufzufinden; das Foramen ovale ganz offen; die Herzkammern und Vorkammern blutleer. Die normale Thymusdrüse blutreich, hatte mit den Lungen und dem Herzen ein Gewicht von 6 Loth; die Lungen allein 3 Loth; das Herz 1½ Loth; die Thymusdrüse ebenfalls 1½ Loth.

f. Die Leber dunkelroth, von derber Consistenz und sehr blutreich (Grösse? Ref.); die Nabelvene bis zur Ein-

trocknungsstelle des Nabels hin, noch offen; in der Gallenblase etwas Galle; Magen und Gedärme mit Luft etwas angefüllt; im Dickdarme ziemlich viel Kindspech — Meconium —; die Harnblase fest zusammengezogen und leer; Milz und Nieren normal. —

Als Mutter des Kindes wurde eine gewisse M . . M . . von S . . ., welche sich als Dienstmagd in F . . . aufhielt, verdächtig und sogleich polizeilich verhaftet. Sie war an Michaelistag (29. Sept.) dienstlos geworden und suchte in dem Hause der A . . M . . R . ., allwo man den Leichnam aufgefunden hatte, am Nachmittage, oder Abend des nämlichen Tages, wo sie dienstlos geworden, Unterkunft. Sie musste mit zwei andern Mädchen (Fabrikarbeiterinnen) das Bett theilen, so zwar, dass sie zwischen diese beiden zu liegen kam. Letztere bemerkten an ihr, dass sie „ihr Geblüt" habe. Diese Wahrnehmung wurde an ihr auch des andern Tags (30. Sept.) und zwar in der Art gemacht, dass, wenn sie eine Zeit lang an einer Stelle sass, man den Boden reinigen musste. Weitere physische Inzichten einer stattgehabten Geburt lagen noch darin, dass die Schlafkammeradinnen der M . . M . . bei derselben wahrnahmen, dass *ihre Brüste ganz voll und fest seien* und *milchartige Flüssigkeit aus denselben ausfliesse.*

Die am 11. und 12. October vorgenommene gerichtsärztliche Exploration der verdächtigen M . . M . . ergab im Wesentlichen folgendes:

Dieselbe ist 28 Jahre alt, kräftig gebaut, hat eine frische und gesunde Gesichtsfarbe. Ihre Brüste sind derb und elastisch anzufühlen, die Warzen hervorstehend; *beim Drücken der Brüste dringt eine dicke, gelbliche, rahmartige Flüssigkeit hervor.* Die *Bauchhaut* ist zu beiden Seiten unterhalb dem Nabel mit schmutzigen, gelbbraunen Flecken versehen, *ziemlich schlaff* und *runzelig.* Der Nabel nicht hervorstehend. Die Gebärmutter liess sich durch die Bauchdecken durch nicht fühlen. Die äusseren *Schamlippen schlaff* und sehr *dehnbar*; die *innern*

Schamlippen ebenfalls *schlaff*, leicht geröthet und mit einem *weissgelblichen dicken Schleime* bedeckt. Am Damme kein Einriss. Die *Mutterscheide ziemlich weit* und die Runzeln an der vordern Fläche derselben ganz verstrichen; die *Schleimabsonderung in der Scheide vermehrt* und sich als Fluor albus benignus characterisirend (? Ref.) Der Muttermund war nicht zu erreichen. Exploranda hatte schon einmal geboren.

Auf den Grund dieser Untersuchung erklärten die Gerichtsärzte: dass das Ergebniss nicht von der Art sei, dass sie sich bestimmt darüber aussprechen können, ob die M.. M.. in neuester Zeit geboren habe, oder nicht; die *Möglichkeit sei zwar vorhanden*, aber Gewissheit gebe die Untersuchung nicht.

Der ehrenwerthe Physicatsvorstand, mit Recht auf die Entscheidung der Frage, ob die M.. M.. geboren habe, oder nicht, vorzüglich Gewicht legend, liess dieselbe noch durch einen zweiten und in seiner Kunst ausgezeichneten und erfahrenen Geburtshelfer untersuchen, welche Untersuchung, am 20. October vorgenommen, folgende Resultate lieferte:

Die Bauchdecken mässig straff, zeigen eine Reihe veralteter Striemen, die an keiner Stelle die röthlich-blaue Färbung frischer Bauchstriemen darbieten. Die äusserlichen Geschlechtstheile sind nicht geschwollen, wohl aber deren Umkreis geröthet, fratt und durch scharfe Hautausscheidung theilweise excorirt. Das Frenulum ist vollkommen unbeschädigt. An keiner Stelle ist die Schleimhaut der Mündung der Mutterscheide, oder der Carunculae myrtiform. excorirt, oder gerissen. Die Area der Scheidenmündung ist zwar etwas geröthet, bietet aber in keiner Weise und an keiner Stelle eine *bierhefenartige Färbung* dar. Die Scheiden- und beziehungsweise die Uterinal-Absonderung besteht in einer weissen, mehr eiterartigen als schleimigen, sehr intensiv und scharf riechenden Materie, welche weder in Bezug auf ihr Aussehen, noch auf ihren Geruch eine Aehnlichkeit mit

einem Puerperal-Secretum darbietet. Insbesondere fand sich keine Spur einer blutigen, oder selbst nur serösen Zeichnung in gedachter Scheidenabsonderung. Die Mutterscheide nicht bedeutend erweitert, zeigt *mässigen Tonus* und die Columnæ rugarum sind gehörig angedeutet. Der *Vaginaltheil des Uterus sehr kurz, gleichsam verstrichen, wenig wulstig*, der Muttermund verhält sich als ein Querspalt und die Ränder desselben sind *nirgends eingekerbt*, oder *lobulös*. Die Brüste von mässiger Derbheit; aus den Warzen lässt sich eine *kleine Quantität ziemlich consistenter mit Streifen einer gelblich-rahmartigen Flüssigkeit vermischter Milch ausdrücken*. — Beim Befühlen des Unterleibes konnte durch dessen Decken, Grund und Körper des Uterus nicht wahrgenommen werden.

Auf den Grund dieser Untersuchung gab der untersuchende Geburtshelfer, der uns zugleich als ausgezeichneter Gerichtsarzt bekannt ist, folgende gutachtliche Erklärung:

„Die angeführten Wahrnehmungen schliessen die Annahme: *als habe die M.. M.. innerhalb der dem 13. Oct. vorangegangenen 5—6 Wochen ein reifes, gliedmässiges Kind geboren, ledig aus*. Mit diesem steht zwar die Erscheinung einer Milchsecretion im Widerspruche; allein diese Erscheinung steht zu isolirt da, als dass auf deren Wahrnehmung ausschliesslich die Annahme kürzlich stattgehabter Geburt gestützt werden könnte, um so mehr, als bekanntlich verschiedene pathologische und differente gesundheitsgemässe Zustände selbst in den verschiedensten Lebensaltern des Weibes mit Absonderung von Milch in den Brüsten verbunden sind."

Noch zwei weitere Aerzte und resp. Geburtshelfer, welche die M. M. zu gleicher Zeit untersuchten, stimmten in diesen Gutachten ein, welchem sich auch der Vorstand des Physicats .... anschloss.

Bis dahin läugnete die Angeschuldigte, ein Kind geboren zu haben, und gab in ihrem ersten Verhöre am 12. Oct. bloss zu, dass sie bei ihrem letzten Dienstaustritte (am

29. Sept.) glaubte, auch wieder schwanger zu sein. „Ich hatte nämlich," deponirt sie, „seit einem Jahre meine monatliche Reinigung nicht mehr. Am Montage vor Michaelis (28. Sept.) musste ich Abends noch ausgehen, um Oel und Brod zu holen; als ich nach Hause ging, es war 8¾ Uhr, verfolgte mich Feldwebel M., mit dessen Mädchen ich Streit hatte, und schlug mir seinen Säbel in die Seite, dass ich zu Boden fiel und die Oelflasche zerbrach. In Folge dieser Misshandlung bekam ich Seitenstechen und am folgenden Morgen gingen in meiner Kammer schwarze Fetzen von Blut ab. Es sah dieses jedoch Niemand. Nachmittags trat ich aus dem Dienste und ging zur M. R., um dort zu bleiben, bis ich einen andern Dienst hätte." Sie behauptete auch, dass noch andere Personen wussten, dass sie schwanger gewesen sei. In der That war sie wegen dem grössern Umfange ihres Leibes bereits schon 4 Wochen vor Michaelis bei ihrer Dienstherrschaft in den Verdacht der Schwangerschaft gerathen, hatte dieselbe aber auf Vorhalt abgeläugnet.

Am 23. October liess sich Inculpata ins Verhör melden und deponirte: „Ich habe mich jetzt entschlossen, ein Geständniss abzulegen." In diesem Geständnisse behauptete sie, schon vom Spätjahre 1845 an in fleischlichem Umgange mit einem gewissen Sch. gestanden zu sein und von ihm dafür Geld empfangen zu haben. In Folge dieses Umganges sei sie schwanger geworden und habe am Sonntage vor Dreikönigtag (4. Jenner 1846) zum letzten Male ihre Periode gehabt. Ihren schwangeren Zustand habe sie erkannt, jedoch Niemanden davon eine Mittheilung gemacht, und gewusst, dass sie um Michaelis herum niederkommen werde. Eine Woche vor Michaelis habe sie noch die Bewegungen ihres Kindes verspürt, und den Tag vor Michaelis habe ihr Unterofficier M., wie bereits angegeben, mit dem Griffe seines Säbels Stösse in die rechte Hüftseite gegeben. In Folge dieser Misshandlung habe sie die ganze Nacht wegen Athmungsbeschwerden aufrecht im Bette sitzen müssen, sei jedoch am Michaelistag früh 5 Uhr, wie gewöhnlich, aufgestanden

und habe ihre Geschäfte verrichtet, dabei sei sie aber im Athmen sehr beengt gewesen. Mittags 12 oder 12½ Uhr zog sie sich aus und legte sich zu Bette, um 1¼ Uhr will sie zum erstenmale einige Wehen verspürt haben und nach *einer Viertelstunde sei das Kind da gewesen,* habe aber *nicht gelebt.* Sein Aussehen war etwas bläulicht; die Nachgeburt soll schwarz ausgesehen und einen faulen Geruch gehabt haben. Das Bett sei durch den ganzen Geburtsvorgang, weil dabei kein Blutabgang statt hatte und die Nachgeburt mit einer Haut überzogen gewesen sei, nicht verunreinigt worden. Um 2½ Uhr sei ihre Dienstfrau zu ihr gekommen, habe sie aufgefordert, fort zu gehen, ihr aber nichts angesehen, und das Kind sei bei ihr im Bette gelegen. Nach Weggehen ihrer Dienstfrau sei sie aufgestanden, habe sich angekleidet und nachdem sie das Kind im Bette versorgt und die Kammer abgeschlossen hatte, sei sie ausgegangen, und habe die Nacht im Hause der M. R. zugebracht. Andern Tages früh 9 Uhr sei sie wieder in W...'s Haus zurück, habe bei der in der Nähe wohnenden Köchin des Pfarrers S. einen Korb geliehen, das Kind in den alten Unterrock eingehüllt, in welchem man es am 11. October gefunden habe, sofort in den Korb gethan. Die noch im Nachtgeschirre befindliche Nachgeburt will sie in den Abtritt geworfen haben. Den Korb mit dem Kinde habe sie dann in die Wohnung der A. M. R. getragen und auf die Bank neben dem Tische gestellt, mit der Versicherung, es wäre ihr die Entdeckung des Kindes durch irgend Jemand lieb gewesen. Hier sei der Korb bis andern Tags früh stehen geblieben, wo sie ihn auf die Bühne getragen, das Kind herausgenommen und in eines der Betten gesteckt habe. „Erst Abends um 5½ Uhr, als ich dachte, es werde bald zu Bette gegangen werden, ging ich allein auf die Bühne, nahm das Kind aus dem Bette hervor und legte es unter die Bettstätte. Dort liess ich es liegen u. s. w.“

Nicht übereinstimmend damit, und namentlich mit der Zeit, wo der Korb in die Wohnung der A. M. R. gekommen sein soll, sind ausser anderen Zeugen insbesondere die Depositionen der M. R. und der M. H., wornach der Korb erst Mitwoch (30. Sept.) Abends in die R.'sche Wohnung gebracht worden sein soll.

Im Verhöre vom 15. December behauptet Inculpata, eine weitere Misshandlung am Donnerstag oder Freitag (24. oder 25. Sept.? Ref.) durch einen gewissen Soldatenmichel, der sie aus Spass zu Boden geworfen habe, erlitten zu haben, worauf sie sogleich Schmerzen im Leibe und auf dem Rücken empfunden hätte. Diese Misshandlung beschuldigte sie als Ursache des Todes ihres Kindes und modificirt im Verlaufe des Verhörs ihre Angabe dahin, dass Anstrengung bei einer Wäsche, 8 Tage vor ihrer Niederkunft, die Misshandlung durch den Soldatenmichel und die durch den Feldwebel M., eines oder das andere, oder auch alle diese Umstände zusammen, am Tode ihres Kindes Schuld sein können. Im Uebrigen beharrt sie auf ihren Angaben, dass das Kind todt zur Welt gekommen sei und sie keine Schuld an diesem Tode habe.

Zwei Tage später (17. December) lässt sie sich ins Verhör melden und will weiteres Geständniss über den Verhalt der Sache ablegen. Sie deponirt, dass das Kind nach der Geburt gelebt und geschrien habe. „Ich liess es aber unter der Bettdecke liegen. Erst etwa 2¼ Uhr nahm ich das Kind, nachdem es immerfort geschrien hatte, zu mir herauf. Ich bemerkte, dass es noch etwas athmete, es gab aber gleich darauf kein Lebenszeichen mehr von sich. *Ich weiss wohl, dass ich am Tode des Kindes Schuld bin. Ich lag nämlich mit beiden Schenkeln auf dem Kinde.*“ Noch vor der Geburt will Inculpata einen Schoppen Schnapps schnell getrunken haben, der ihr zur Zeit, als sie gebahr, in den Kopf stieg, dass Alles mit ihr im Ringe herum gegangen sei. Aus den Zeugenaussagen erhellt aber, dass für die M. M... nur 1½ bis 2

Viertelchen [1]) Schnapps geholt und dieses Quantum von ihr bei weitem nicht ganz getrunken worden sei. „Nach der Geburt blieb ich liegen, ich schlief etwas ein und während des Schlafes muss ich auf dem Kind mit den Schenkeln gelegen sein; denn als ich aufwachte, befand ich mich in der angegebenen Lage. Das Kind schrie nicht mehr, aber ich spürte, dass es sich noch bewegte. Da nahm ich es zu mir herauf. Ich sah auch wohl, dass es auf diese Weise um das Leben gekommen war. Ich bemerkte an dem Kinde, und zwar auf *beiden Seiten des Kopfes desselben, etwas rothe Stellen, wie wenn man Jemanden dahin schlägt.* Ebenso sah ich auch *an dem Halse etwas geröthete Flecken.*“ Ferner deponirt Inculpata: „Als ich erwachte und bemerkte, dass ich auf dem Kinde liege, deckte ich die Bettdecke weg und sah nun, dass das Kind quer unter meinen Schenkeln lag, die ich geschlossen hatte. Das Kind lag auf der Seite, den einen Schenkel hatte ich auf dem Kopfe, den andern gegen dessen Füsse. Damals bewegte sich das Kind noch. Gleich darauf nahm ich es zu mir herauf. *Ich mag ungefähr eine Stunde auf diese Weise auf dem Kinde gelegen sein.* Ob ich es im Schlafe vielleicht noch getreten, oder auf andere Weise beschädigt habe, weiss ich natürlich nicht.“

Im Schlussverhöre vom 23. Jenner d. J. anerkennt Inculpata, die Mutter des Kindes zu sein, dessen Leichnam am 11. October v. J. in der Behausung der M. R. aufgefunden wurde, den man ihr aber nicht zur Recognition von Gerichtswegen, wie es die gesetzliche Vorsicht erheischt, vorgewiesen hatte. In ihrem Endgutachten entscheiden sich die beiden Untergerichtsärzte dahin:

1. *dass das fragliche Kind ein reifes, ausgetragenes, gliedmässiges gewesen sei;*
2. *dass es nach der Geburt gelebt und geathmet habe;*

1) Ein Viertelchen ist der vierte Theil eines Schoppens.

3. *eines gewaltsamen Todes gestorben sei;*
4. *der Tod von dem Vorgange der Geburt nicht herrühre;*
5. *dass der Tod durch die äussern gewaltsamen Einflüsse, welche auf den Kopf und Hals des Kindes einwirkten, erfolgt sei, und zwar in Form von Schlag- und Stickfluss durch Aufhebung des Hirn- und Respirationslebens.*
6. *Der gewaltsame Tod des Kindes wurde von seiner Mutter mit Vorsatz in psychisch-freiem Zustande veranlasst.*

In eigener Begutachtung des vorliegenden Falles berücksichtige ich zuerst den *Grad der Reife* und *Lebensfähigkeit des Kindes.* Nach den vorliegenden thatsächlichen Momenten ergibt sich die *völlige Reife* des Kindes aus positiven Gründen, und da keinerlei Art von Missbildung in den verschiedenen Theilen und Organen des Kindeskörpers aufgefunden wurden, so kann auch *nicht der geringste Zweifel über dessen Lebensfähigkeit entstehen.*

Das Kind muss aber zugleich auch als ein *Neugeborenes* im strafrechtlichen Sinne angesehen werden, was theils aus den Resten des Smegmas hervorgeht, womit die Haut des Kindes noch stellenweise bedeckt war, theils aus der Beschaffenheit der Nabelschnur und dem noch *offenen Zustande der Nabelvene,* theils aus den übrigen Umständen, da, wie wir weiter unten sehen werden, nur eine Lebensdauer des Kindes von höchstens mehreren Minuten nach der Geburt anzunehmen ist.

Das Kind kam lebend zur Welt. Die Richtigkeit dieses Ausspruches beruht nicht isolirt und blos auf einem der von der Schule aufgestellten Kriterien, sondern geht übereinstimmend aus allen hieher bezüglichen und einflussreichen Umständen hervor. Es bedarf hiezu nicht des im Physicatsgutachten aufgestellten Beweises, dass das Kind im Uterus nicht todt war und nicht der dort aus einem eng-

lischen Autor entnommenen und angeführten Merkmale eines kindlichen Leichnams, der als solcher einige Zeit in der Gebärmutter gelegen hat [1]). Die schaumig blutige Flüssigkeit in den Nasenhöhlen, der blutige Schleim in der Höhle des Kehlkopfs, das Angefülltsein der beiden Lungen mit dunkelm Blute, das Ausfüllen der Brusthöhle durch die Lungen, das Bedecken des Herzbeutels durch dieselben, dann die Ergebnisse der Schwimmprobe sind hier solche übereinstimmende und entscheidende Kriterien für das stattgehabte Athmen und Leben des Kindes, dass mit erheblichen Gründen nicht daran zu zweifeln ist, und wir auf einige noch weiter vorhandene aber untergeordnete thatsächliche Beweise nicht einmal Rücksicht zu nehmen brauchen. Zu diesen positiven Beweisen gesellen sich noch die am und im Kopfe, sowie die am Halse vorgefundenen Verletzungen, die nicht als Wirkung der Geburt dastehen, sondern in ihrer bekundenden Form von *Planmässigkeit*, uns auf stattgehabtes Attentat auf das Leben des Kindes schliessen lassen.

Hat daher bei dem vorliegenden Kinde nicht blos *Leben*, sondern *Leben mit Athmen* nach der Geburt Statt gehabt, so wird es jetzt practisch, den Zeitraum kennen zu lernen, *wie lange* dieses Leben gedauert habe, zumal das untergerichtsärztliche Gutachten diese Frage nicht berührt hat. Aus dem Zustande der Lungen geht hervor, dass der Athmungsprocess nicht schon bei seinem Anheben erlosch, sondern beinahe zur völligen Entwicklung kam. Es sind hiezu nach meiner Ansicht die respiratorischen Bewegungen wenigstens durch die Dauer von 1—2 Minuten erforderlich. So lange muss das Kind wenigstens gelebt haben und *dieser Zeitraum ist jedenfalls als Minimum zur Entstehung von Extravasatbildung im und am Kopfe zureichend.* Damit ist aber die Möglichkeit einer längern Lebensdauer nicht ausgeschlossen, deren Maximum

1) Man sollte als Beweismittel in der Literatur nie etwas vom Auslande hereinholen, was man reicher im Vaterlande besitzt.

aus Gründen der Wahrscheinlichkeit nicht über eine halbe Viertelstunde ausgedehnt werden kann, da bei einer längern Dauer des Lebens, das Athmen sich bei diesem hinlänglich kräftig entwickelten und organisch gesunden Kinde, *vollkommen* entfaltet haben würde, was hier doch auch nicht der Fall ist, wie schon aus den noch scharfen Rändern der Lunge und dem Hereinragen des Zwerchfells in die Brusthöhle hervorgeht. Hienach schon erscheinen die Angaben und Behauptungen der inculpirten M. über die Dauer des Lebens ihres Kindes durchaus unbegründet.

Es lässt sich aus vorliegenden Thatsachen mit *Gewissheit* annehmen, dass der Tod von zwei edeln Organen zugleich ausgegangen sei, von *Gehirn* und *Lungen*, — in ersterem Organe in Form von *Lähmung* und in letzterm in Form von *Stickfluss*. Die Ursache dieser Todesart ist hier keine natürliche, oder zufällige, sondern offenbar eine *planmässig gewaltsame* gewesen. Als Merkmale *während des Lebens* des Kindes eingewirkter Gewaltthätigkeit stellen sich uns folgende dar: Bluterguss zwischen den Kopfdecken und dem Pericranium, zwischen diesem und dem rechten Stirn- und Seitenwandbeine, Lostrennung des Periraniums an diesem Knochen, Blutextravasat am hintern rechten Lappen des grossen Gehirnes, Lostrennung der harten Hirnhaut hinten und rechts am Hinterhauptbeine und Blutextravasat zwischen diesem und der harten Hirnhaut und rinnenartige Hautquetschung am Halse. Dass diese Verletzungen und Verletzungsmerkmale nicht von dem Vorgange der Geburt herrühren und beziehungsweise mit dem Geburtsvorgange nicht in ursachlichem Verhältnisse stehen, hat das Physicatsgutachten bereits mit der erforderlichen Gründlichkeit nachgewiesen, so dass ich mich füglich auf das dort Gesagte beziehen kann. Es kann daher unter den vorliegenden Umständen nur angenommen werden, dass die gedachten Verletzungen *von der Mutter des Kindes selbst herrühren müssen*, wofür auch in der That schon das Planmässige derselben spricht, welches jedem Sach-

verständigen auf den ersten Blick einleuchtet. Die rinnenartigen Quetschungen an der Vorderseite des Halses mit dem Bluterguss am obern Theile des Halses hinter dem rechten Ohre und mit der blutig-serösen Infiltration des subcutanen Zellgewebes am Halse, lassen bei der vorliegenden physiologischen Todesart und bei dem Vorkommen von blutiger Flüssigkeit in der Mundhöhle und schaumig-blutiger Flüssigkeit in der Nasenhöhle, mit Bestimmtheit annehmen, dass ein *Erwürgungsversuch* mit tödtlichem Erfolge statthatte. Welches *Instrument* hiezu angewendet wurde, lässt sich aus dem Sections-Erfunde, sowie er vorliegt, nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen, es kann vielmehr nur im Allgemeinen für die Anwendung eines zum Erwürgen mehr oder weniger tauglichen Instrumentes entschieden werden. Sei es, dass der Zweck nicht schnell genug erreichbar schien, oder wirklich nicht gleich gänzlich erreicht wurde, — die Tödtung erstrebende Hand vollendete die Lebensberaubung des Kindes noch durch *gewaltsame Einwirkung auf den Kopf*. Möglicherweise hat letztere auch zuerst begonnen und die Erwürgung hat die Mordscene vollendet. — Ich kann mich nicht mit der im Physicatsgutachten ausgesprochenen Art der gewaltsamen Einwirkung auf den Kopf des Kindes befreunden, dass nämlich der Kopf durch die Füsse der Mutter eine so bedeutende Quetschung erlitten habe. Die Lostrennung des Pericraniums und der harten Hirnhaut, lassen doch vorzugsweise auf eine den Kopf mehr quetschend-erschütternde, als anhaltende drückende Gewalt schliessen. Und wenn die Mutter einmal die Absicht hatte, das Kind mit den Füssen durch Druck zu tödten, so wird sie gewiss die erforderliche Gewalt anwenden; dann ist aber nicht abzusehen, wie durch die gewaltsame Zusammenpressung des Kopfes nicht Trennung der Fontanellen und häutigen Verbindungen der Kopfknochen und selbst Knochenbrüche am Schädel entstehen sollten. Auch würde es nicht erklärlich, wie dann erst noch Hand zum Erwürgen angelegt werden sein soll,

oder wie die rinnenartigen Quetschungen an der Vorderseite des Halses durch Druck mit den Füssen der Mutter entstanden sein sollten. Ungezwungener und natürlicher stellt sich der Vorgang der Tödtung des Kindes dar, wenn wir die Mutter die Nabelschnur des Kindes entzweireissen lassen, wobei sie, vielleicht durch die sich jetzt lösende Placenta und den aus den Geburtstheilen statthabenden Blutfluss, die Hände mit Blut besudelt. Durch das Anfassen des Kindes an verschiedenen Körpertheilen, mögen sich dann die Blutflecken bilden, die man am Kinde bei der gerichtlichen Leichenschau wahrgenommen hat. Indem sie das Kind mit der einen Hand festhält, vielleicht auf eine feste Unterlage drückt, sucht sie ihm durch Drücken mit der andern Hand auf den Kopf, den Tod zu geben, oder aber dürfen auch als leicht möglich, und sogar wahrscheinlich *Faustschläge*, vorzüglich an die eine Seite des Kopfes angenommen werden, während das Kind schwebend gehalten wird; und nachdem der Tod nicht schnell erfolgt, wird erst das Erwürgen in Vollzug gesetzt. Auf welche specielle Art immerhin, resp. durch welche gewaltthätigen Hilfsmittel, der krankhafte Zustand im kindlichen Körper herbeigeführt wurde, der den Tod zur nothwendigen Folge hatte, *so viel ist als Gewissheit anzunehmen, dass eine gewaltsame Einwirkung mit tödtlichem Erfolge, auf Kopf und Hals des Kindes stattgehabt hat.* Es ist weiter mit gutem Grunde anzunehmen, dass diese gewaltsame Einwirkung *gleich nach der Geburt* des Kindes vor sich gegangen ist, — vielleicht wenige Secunden nachher.

Was nach dieser Darlegung der Todesart des fraglichen Kindes von den Angaben der Mutter über die Ursache und Art des Todes zu halten sei, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung. Wenn man unter übrigens andern Umständen die Möglichkeit zugeben könnte, dass das Kind seine Kopfverletzungen unten den Schenkeln der Mutter erhalten habe, so spricht hier das *Abstehen des rechten Ohres vom Kopfe* entschieden für eine anderartige gewaltsame

Einwirkung, und neben Gründen, die ich bereits vorhin aufgeführt habe, und wäre das Kind übrigens so lange unter den Schenkeln der Mutter gelegen, als Inculpata angiebt, so hätte sie dasselbe nicht mehr lebend, oder im Todeskampfe hervorgezogen, — es wäre längst erstickt. Bedeutungsvoll und aufklärend erscheint mir aber unter allen den lügenhaften Angaben doch diejenige Stelle einer der Depositionen der Inquisitin, wo sie sagt: „ich bemerkte an dem Kinde, und zwar auf beiden Seiten des Kopfes desselben, etwas rothe Stellen, *wie wenn man Jemanden dahin schlägt.*“ Sollte nicht die Ideenassociation hier in der Art auf die Inculpata gewirkt haben, dass sie das Gleichniss aus dem wahren Thatverhältnisse nahm! Was liegt psychologisch näher? Dieses Moment der That steht lebhaft in dem Gedächtnisse der schuldbewussten Inculpata, es liegt Besorgniss für dessen Enthüllung durch die vorgenommene Untersuchung der Leiche vor; — es soll also das Enthüllbare des Thatbestandes der Verletzung soweit selbst angegeben, aber die wahre Ursache der Verletzung durch eine ersonnene, analoge und die Inculpata entlastende, verdeckt werden, und hiefür schien unserer Inquisitin in der Vorschützung des Erdrückens des kindlichen Kopfes durch ihre Schenkel im Zustande des Berauschtseins, das Plausibelste zur Täuschung zu liegen. Nicht weniger der Aufmerksamkeit würdig ist ihre weitere Aeusserung: „Ebenso sah ich auch an dem Halse etwas geröthete Flecken.“ Diese Verletzung steht also ebenfalls lebendig in ihrem Gedächtnisse, und die Deposition zu den Acten ist gewiss nur aus dem Bewusstsein einer verbrecherischen Schuld hervorgegangen und aus dem Gefühle der Unsicherheit über das Geheimbleiben der stattgehabten Art des verletzenden Attentats am Halse! —

Nicht schwer kann nach den bisherigen Ergebnissen meiner Disquisition der objectiven Verhältnisse des Falles die Entscheidung der Frage werden: ob die ihr neugeborenes und lebendes Kind verletzende Hand der Mutter von Will-

kühr, oder Unwillkühr, — im Zustande des Bewusstseins der That und deren Folgen, im Zustande der Fähigkeit freier Willensbestimmung, oder aber von einer vielleicht durch den Geburtsact bedingten, krankhaften Seelenthätigkeit als ausschliesslichen Ursache, geleitet wurde?

Wir haben auch nicht eine Thatsache vorliegen, die uns berechtigte, oder veranlasste, den *völlig gesunden Geisteszustand der Inquisitin vor, während und nach der Geburt ihres Kindes in Zweifel zu ziehen;* ihr Läugnen und ihr Gestehen mit den vielen Widersprüchen und dem übrigen Inhalte ihrer Depositionen, spricht laut und entschieden mit, dass sie in allen ihren Handlungen, die sie gegen ihr Kind verübte, in specie aber und bei den an ihm begangenen Verletzungen, im Besitze *völligen Bewusstseins, völliger Fähigkeit einer freien Willensbestimmung,* — einer unbeschränkten Willkühr mit bestimmtem Plane und Einsicht in ihre That und deren Folgen war.

Inculpata schützt zwar Betäubung durch vor dem Geburtsacte genossenen Branntwein vor; allein abgesehen von der Unerwiesenheit der behaupteten und auch sonst gar nicht glaubwürdigen Thatsache, ist dieselbe in ihrem Gehalte unnatürlich, nicht harmonirend und voll Widerspruch. Der Geburtsvorgang muss nothwendig ein ganz anderer gewesen sein, als Inculpata behauptet und wie wir oben gezeigt haben, wird die Todesart des Kindes durch Liegenbleiben unter den Schenkeln der Mutter als unstatthaft ausgeschlossen.

Nicht besser steht es mit der weitern Behauptung der Inquisitin, dass kurz vor der Geburt erlittene Misshandlung, die Geburt beschleunigt und das Kind beschädigt habe. Wenn die Thatsache der Misshandlung auch wahr und richtig wäre, so involvirte sie aber keinen Grund zu einflussreichen Folgerungen für Geburt und Kind.

Schliesslich dürfte es noch am Platze sein, mich über Zeit und Ort der Geburt auszusprechen. Beides geht nach den in den Acten enthaltenen Thatsachen und darauf fussenden Indicien nicht zur Gewissheit hervor. Nach den Zeugenaussagen erschien die M. M. noch nach dem 29. Sept. im Zustande der Schwangerschaft. Diese Ansicht beruht aber bloss darauf, dass die M. den Zeugen noch sehr beleibt vorkam. Hierauf ist kein Werth zu legen, da die M. möglicherweise diese Wohlbeleibtheit künstlich durch Kleidungsstücke und Ausfüttern nachgeahmt hat, um den Verdacht überstandener Geburt nicht auf sich zu ziehen. Die Schlafkammeradinnen

veranlassten die M. am 29. Sept. Abends als sie sich gemeinschaftlich zu Bette legten, zum Ausziehen aller Kleider und bemerkten dann den aus den Geburtstheilen stattgehabten Blutfluss. Es ist anzunehmen, dass ihrer Beobachtung ein schwangerer Zustand mit grossem Leibesumfange gewiss nicht entgangen wäre. An den folgenden Tagen wurde von denselben Zeugen bei der M. starker Milchausfluss aus den Brüsten beobachtet. Diese beiden Erscheinungen lassen hier mit Gewissheit wenigstens soviel annehmen, dass die M. am 29. Sept. bei ihrem Eintritte in das Haus der A. M. R. schon geboren hatte. Inculpata will am 29. Sept. Nachmittag zwischen 1 und 2 Uhr in ihrer Kammer bei W. geboren haben. Diese Angabe ist bereits offenbare Unwahrheit. Die W.'sche Ehefrau, welche ½ 3 Uhr zu der M. in die Kammer kam, bemerkte an ihr gar keine Veränderung, ihre Sprache und Gesichtszüge, sowie ihr ganzes Benehmen waren dieselben wie am Morgen. Es ist aller Erfahrung und Theorie widersprechend, dass ½—1 Stunde nach einer Geburt — namentlich bei einer nach Art der hier unterstellten — sich schon alle Merkmale der Geburt an der Geborenhabenden so verwischt haben sollten, dass von einer Person, welche mit der Geburtscandidatin bisher immer zusammenlebte, nichts mehr, selbst nichts Auffallendes, sollte wahrgenommen werden! Es ist überdiess bei dem gerichtsärztlich erwiesenen Thatbestande einer von der Mutter gesetzten gewaltsamen Todesart des Kindes, höchst unwahrscheinlich, dass die Urheberin der That, oder wenn man blos auf die Verheimlichung der Geburt reflectiren will, dass die M. bei dem Entschlusse, heimlich zu gebären, ihre Kammer unverschlossen lassen wird! Es ist endlich mehr als unwahrscheinlich, dass die Geburt, bei der doch immer Fruchtwasser und Blut abfliesst, keine Spuren im Bette zurückgelassen haben sollte; rein unmöglich wäre dieses aber, wenn sich der Geburtsvorgang gerade so verhielte, wie ihn Inculpata beschrieben hat. Eine Untersuchung des Abtrittes des W.'schen Hauses, wohin Inculpata die Nachgeburt verbracht haben will, von Seiten der Untersuchungscommission, nebst Fertigung eines Situationsplanes der W.'schen Localitäten, wäre übrigens doch sehr wünschenswerth gewesen.

Wahrscheinlich ist es dagegen, dass Inculpata das Herannahen der Geburt schon am Abende des 28. Sept. verspürt habe, und es mochte in ihren Plan passen, jetzt eine

Misshandlung zu erleiden, resp. die Erleidung einer solchen zu fingiren; und *höchst* wahrscheinlich ist es aber, ***dass die Geburt selbst in der Nacht vom 28. auf den 29. Sept. vor sich ging.*** Wo dieselbe statthatte, lässt sich nach der Lage der Acten nicht entscheiden; es ist möglich, dass die Geburt an einem andern Orte, als der Schlafkammer der M., vor sich ging.

Wohin sie das von ihr geborene Kind versteckt hatte, ist nicht zu entscheiden, nur so viel muss als gewiss angenommen werden, dass es sich an einem Orte befand, wo die äusseren Einflüsse die Fäulniss nicht begünstigten. Die Entscheidung über den Zeitpunkt, wo das Kind in die Wohnung der A. M. R. kam, muss ich aus Mangel artistischer Gründe, die hierüber Aufschluss zu geben vermöchten, richterlicher Beurtheilung überlassen.

Endlich sehe ich mich noch zu der Bemerkung veranlasst, dass vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus, es nicht zweifelhaft wird, dass die A. M., die Mutter des am 11. October in der R.'schen Wohnung aufgefundenen Kindes sei, und beziehungsweise sein könne, obgleich mehrere Aerzte erklärt haben, dass die A. M. nicht geboren habe. Die Untersuchung, worauf dieses Urtheil gegründet ist, hatte am 20. October, also beiläufig 23 Tage nach der präsumtiven Geburt statt. Ein bestimmtes Urtheil ist zu diesem Zeitpunkte aber um so weniger mehr zu geben, als die Person, welche geboren hat, vielleicht noch Mittel anwendete, um die Merkmale der überstandenen Geburt schneller zu beseitigen, — eine Möglichkeit, die auf Gründen der Erfahrung beruht. — Die erste am 11. und 12. October, also etwa 14 Tage nach der Geburt vorgenommene gerichtsärztliche Untersuchung der M. M., hatte wenigstens so viel Resultat geliefert, dass die ***Möglichkeit der Geburt*** nicht in Zweifel zu ziehen war. Beiläufig erscheint hier die Wichtigkeit und Richtigkeit des Grundsatzes wieder bestätigt, ***dass ein gerichtsärztliches Urtheil, selbst über einzelne Theile des Factums, nie ohne vollständige Acteneinsicht von Seiten des Gerichtsarztes, gegeben und richterlich unter keiner andern Bedingung angenommen werden sollte.*** Ich bin vollkommen überzeugt, dass der in seinem Fache ausgezeichnete Autor jenes Urtheils, dasselbe bei Acteneinsicht anders zu stellen veranlasst gewesen wäre.

Staatsärztliche Notizen.

XLV.

Practische Beiträge zur Lehre vom Tode durch Ertrinken.

Von

Herrn Dr. Julius Valentin Tischendorf,

Königl. Bezirksarzte in Tengenfeld.

Die Lehre über die Todesart der Ertrunkenen, und über die physischen Merkmale, durch deren Gegenwart der Tod durch Ertrinken dargethan wird, ist seit längerer Zeit das Object der gründlichsten Erörterungen und sorgsamsten Versuche gewesen; kürzlich noch hat *Löffler* sie wieder einer fleissigen Revision unterworfen. Dennoch hört man immer die Klage aussprechen, dass es kein einziges Merkmal gebe, welches am Leichname mit unausweichbarer Sicherheit den nur im Wasser und durch dasselbe erfolgten Tod bezeichne. Obschon man diesem durch die Erfahrung bestätigten Ausspruche nicht entgegen treten kann, so möchte ich doch bezweifeln, dass derartige Fälle, wo der obducirende Gerichtsarzt über die Ursache des Todes in Zweifel und über Abgabe seines Gutachtens in Verlegenheit geräth, öfters in foro vorkommen können. Allerdings giebt es kein einziges Merkmal, das für sich allein den im Wasser oder in andern flüssigen Medien erfolgten, und eben nur durch dieselben herbeigeführten Tod characteristisch bezeichnet, allein es giebt einen Complex von Erscheinungen, der, in seiner Totalität vorhanden, ein apodictisches Urtheil zulässt,

und selbst nur seinem grösseren Umfange nach sich darzustellen braucht, um dem Gerichtsarzte ein genügendes Anhalten für sein Urtheil zu gewähren.

Die grössere Mehrzahl nun der den Tod durch Ertrinken eigenthümlichen Erscheinungen im Leichname bezieht sich auf die Organe der Brusthöhle. Und diess kann in der That nicht wohl anders sein, da der Tod gewiss meistentheils von den Athmungsorganen zunächst ausgeht. Wenn Meckel, Henke, Kaiser und Andere die Apoplexie als öftere Ursache des Todes durch Ertrinken annehmen, insbesondere wo das betreffende Individuum Anlage zum Schlagflusse besass, erhitzt, berauscht, erzürnt ins Wasser stürzte, bei Schwangeren, bei hohem Kältegrade des Wassers, so steht dem schon die Erfahrung entgegen, indem die Leichenöffnungen bei Ertrunkenen sehr selten die der Apoplexie eigenthümlichen Veränderungen im Leichname nachweisen, aber auch a priori ist auf die geringe Abhängigkeit der Athmungsorgane vom Gehirn zu verweisen. Man kann ja, wie Legallois diess nachgewiesen hat, bei Vivisectionen das ganze Gehirn, von vorn nach hinten abtragen, ohne das Athmen zu beeinträchtigen; nur erst Verletzung der Medulla oblongata an der Abgangsstelle des Nervus vagus lähmt die Athmungsthätigkeit; auch kennt die Chronique scandaleuse der Gebetshilfe leider Fälle, wo durch Perforation enthirnte Kinder eine Zeit lang noch athmeten und laut schrieen; und endlich zeigt die ärztliche Beobachtung von tödtlich endenden Hirnschlaganfällen, dass gerade das Athmen am längsten ungetrübt besteht.

Angenommen also, dass Hirnschlag als Todesursache bei Ertrunkenen wirklich zuweilen mit zu berücksichtigen sei, so kann doch damit nicht gesagt sein, dass in solchen Fällen die Organe der Brusthöhle die eigenthümlichen Veränderungen bei der Obduction nicht darbieten dürften, da der Hirnschlag das Athmungsgeschäft nicht so plötzlich unterbricht, dass nicht Athmungsbestrebungen im Wasser noch vor sich gehen könnten.

Es möge nun zuvörderst die Mittheilung des Obductionsbefundes von zwei hieher gehörigen Fällen voran gehen, der wir dann eine kurze Betrachtung derjenigen Merkmale, welche den Leichnamen Ertrunkener überhaupt eigen sind, folgen lassen.

I.

Ein Bauersmann ging am 1. Februar 1840 in ein nicht weit von seinem Wohnorte entferntes Dorf, um eine Kuh zu erhandeln;

er fand jedoch nicht, was er suchte, gieng in das Wirthshaus, blieb bis spät in den dunkeln Abend hinein sitzen, erhitzte sich durch den Genuss von Bier und Schnapps, gerieth in Zank und Streit, und wurde endlich, aller Gegenbestrebungen ungeachtet mit Gewalt entfernt. Nicht weit vom Wirthshause liegt ein grosser Teich, über dessen Damm sein Weg ihn führte. Zehn Tage war er vermisst worden, man fand seinen Leichnam endlich in dem abgelassenen Teiche. Es war an Raubmord gedacht worden; indess widersprach diesem Verdachte schon die noch vollständig bei ihm befundene Baarschaft; und die für's Erste, ohngefähr 16 Stunden nach dem Herausziehen angestellte Legalinspection des Leichnams liess zwar Quetschwunden an der Stirne und in der Umgebung eines Schneidezahns im Oberkiefer, auch eine Hautabschilferung an der Nasenspitze erkennen, welche Verletzungen nach ihrer Beschaffenheit kurz vor dem Sturze in das Wasser entstanden sein mussten, indessen doch nur so ganz unbedeutend waren, dass sie mit dem Tode in irgend ursächlichem Zusammenhange durchaus nicht gedacht werden konnten. Hingegen begründeten folgende Merkmale: die eigenthümliche blauröthliche Färbung des Gesichts, die über den ganzen Körper verbreitete Gänsehaut, die äusserst runzlige Beschaffenheit der Haut an Händen und Füssen, das fortwährende Ausfliessen von Wasser aus Mund und Nase, der zwischen den Fingern und unter den Fingernägeln befindliche, dem Teichschlamme gleichende, feine Sand, und da ausserdem zu der Annahme einer andern Todesart alle Veranlassung fehlte, mit vielem Rechte das Urtheil, dass der Tod nur in dem Wasser, und durch dasselbe erfolgt sei. Wegen der Eigenthümlichkeit der Umstände jedoch, und auf den ausgesprochenen Wunsch der Angehörigen wurde die vollständige Obduction angestellt.

Hierbei fand sich:

1. Die Luftröhre war mit lichtgelbem, dem Teichwasser völlig gleichendem, schäumendem Wasser, was sich bis in die äussersten Bronchialverzweigungen erstreckte, angefüllt; bei einigem Drucke auf die Lungen drang es immer von Neuem wallend und mit rieselndem Geräusche hervor.

2. Die gewölbten vollen Lungen enthielten in ihrem Gewebe eine grosse Menge dunkeln, fast schwarz-rothen Blutes, was aus den angebrachten Schnitten heftig herausschäumte.

3. Das Herz enthielt, vorzüglich im Hohlvenensacke und in seiner rechten Höhle, doch auch, wenn schon etwas weniger in seiner linken Hälfte eine sehr beträchtliche Menge dunkelrothen Blutes.

4. Das Blut war überall auffallend dünnflüssig.

5. Der Magen enthielt nebst Speiseüberresten auch Teichwasser.

Die Obduction der Kopfhöhle liess gar nichts Besonderes gewahren; die Blutanhäufung in den Gefässen der Gehirnhäute, der Gehirnhöhlen, der Substanz des Gehirns war äusserst gering, so dass man einen apoplectischen Zustand, als die Todesursache mit ausmachend, völlig in Abrede stellen musste. Die Umstände waren aber gerade hier so beschaffen, dass sie die Entstehung der Apoplexie ganz besonders hätten begünstigen müssen; der Entseelte war mittelgross, von gedrängtem Gliederbau, mit kurzem Halse und dickem Kopfe, kurz mit habitus apoplecticus versehen, war ein Branntweintrinker gewesen, und war erhitzt, etwas berauscht und durch seinen Streit im Wirthshause sowohl, als noch vielmehr durch die ihm gewordene gewaltsame Entfernung aus demselben heftig erzürnt, da er in das eiskalte Wasser unversehens stürzte.

2.

Eine unverheirathete, in den allerdürftigsten Umständen lebende, etwas schwachsinnige Weibsperson tödtete ihre fünfjährige Tochter dadurch, dass sie dieselbe mit dem Kopfe zuerst in einen mit dünnem — zur Bedüngung der Wiese bestimmtem — Kothe gefüllten Kübel steckte, und dieselbe an den Beinen haltend, so lange darin erhielt, bis sie erstickt war. Das Kind wurde, da die Mutter angab: es müsse im Kübel, auf welchen dasselbe sich, wahrscheinlich um seine Nothdurft zu verrichten, gesetzt haben möge, verunglückt sein, am zweiten Tage darauf beerdigt, jedoch auch schon am dritten Tage, nachdem die Mutter ihre Unthat nicht hatte verschweigen können, wieder ausgegraben und der Obduction unterworfen. Hierbei ergab sich Folgendes:

1. Bei der äusseren Besichtigung zeigte sich in der Umgegend der Nase und des Mundes eine theilweise vertrocknete, schmierige, braune Koth-Flüssigkeit, die auch bei der leisesten Bewegung des Körpers in ansehnlicher Menge aus der Mund- und Nasenhöhle herausfloss.

2. Die Luftröhre war vom Kehlkopfe an bis in die äussersten Bronchialverzweigungen gänzlich mit kothiger Flüssigkeit angefüllt,

welche bei einem auf die Lungen angebrachten Drucke empor stieg, jedoch ohne Geräusch. Schaum fand sich nicht in der Luftröhre.

3. Die Schleimhaut der Luftröhre und des Kehlkopfes zeigte nach völliger Entfernung des Kothes, eine überall deutliche, vorzüglich aber auf der hintern Oberfläche ausgedehnte, durch Anfüllung des Haargefässnetzes bedingte Röthung.

4. Die Lungen enthielten eine bedeutende Menge dunkelrothen, schaumigen Blutes, was aus den gemachten Einschnitten mit leicht rieselndem Geräusche hervorströmte.

5. Das Herz war in seiner ganzen rechten Hälfte von dunkelrothem Blute übervoll, enthielt aber auch in der linken Kammer und dem linken Vorhofe etwas davon.

6. Sämmtliche grosse Gefässstämme, auch der Bogen der grossen Pulsader enthielten viel dunkelrothes Blut.

7. Die Kopfhöhle enthielt in allen einzelnen Theilen derselben nur wenig Blut.

8. Das Blut war überall von äusserst dünnflüssiger Beschaffenheit.

9. Der Magen und die Speiseröhre waren mit Koth strotzend angefüllt.

Jeder der hier mitgetheilten Fälle dürfte einigen Anspruch auf Interesse machen, der erstere, insofern er, obschon alle einzelnen Umstände, welche Apoplexie herbeizuführen geeignet sein sollen, sich vereinigten, bei der Obduction doch keineswegs die Gegenwart einer solchen darthat, hingegen einen überraschend vollständigen Complex aller für den Tod durch Ertrinken characteristischen Merkmale sehen liess; und der andere, indem er eine nicht eben häufige, gewaltsame Ertränkung in einer sehr prägnanten Flüssigkeit behandelt.

Wir lassen nun noch eine kurze Erörterung der einzelnen dem Tode durch Ertrinken eigenthümlichen Merkmale folgen.

a. Man hat den *Schaum im Kehlkopfe und in der Luftröhre* als ein besonderes characteristisches Kennzeichen für den durch Ertrinken erfolgten Tod bezeichnet und gewiss nicht mit Unrecht; nothwendige Bedingung zur Schaumbildung jedoch ist, dass das ertränkende Fluidum ein dünnflüssiges sei. In dem von mir mitgetheilten zweiten Falle fehlte es; natürlich desshalb, weil das Medium, in welchem das Kind erstickt worden, Koth, wenn auch dünner Koth war, welcher eine Schaumbildung nicht gestattete, obschon das Kind, was actenkundig ist, während des gewaltsamen Eintauchens

zwei Mal noch in Pausen von selbst einer Minute geschrieen hat, mithin in dem gegen 4 Minuten dauernden Todeskampfe zu wiederholten Malen heftige Athmungsanstrengungen gemacht haben muss.

Glauben kann ich übrigens nicht, dass dieses Zeichen durch das sonst allgemein übliche und auch jetzt noch nicht ganz verdrängte Stürzen der Ertrunkenen im Leichname aufgehoben, oder verwischt werden könne; wenigstens war der Leichnam im ersten Falle aus dem sehr tiefen Teiche mittelst langer Feuerhaken den Kopf nach unten hängend herausgezogen worden, und hatte während der Nacht auf dem Teichdamme so gelegen, dass fortwährend etwas Wasser aus dem Munde und der Nase gelaufen war; und doch war die ganze Luftröhre voll schaumigen Wassers, das selbst nach dem Ablaufen durch Druck auf die Lungen immer von Neuem ersetzt zu werden schien.

Man hat, um den Werth jenes Merkmals ferner zu schmälern, gesagt, dass man auch nach andern Todesarten, bei am Asthma Verstorbenen, bei Ertrunkten, bei Erstickten Schaum in der Luftröhre finde. Indessen ist der Schaum bei den am Asthma Verstorbenen schleimig nicht wässerig, und bei gewaltsam Erstickten blutig. Ich habe bei einem durch seine Frau und seine Kinder mittelst eines Strickes Erdrosselten allerdings Schaum in der Luftröhre und dem Kehlkopfe in ansehnlicher Menge angetroffen, allein er war dem in grosser Menge — in Folge eines jedenfalls fürchterlichen, nach den Acten fast ¼ Stunde andauernden Todeskampfes ausgetretenem Blute beigemischt. Auch bei einem neugeborenen Kinde, welches von der unehelich geschwängerten Mutter durch Auflegen der einen Hand zu Mund und Nase und durch Zusammendrücken des Halses mit der andern Hand erstickt worden war, fand ich etwas Schaum in der Luftröhre, er war aber gleichfalls blutig gerüthen.

b. *Die Gegenwart desjenigen Fluidi in welchem der Tod erfolgte, in der Luftröhre und den dazugehörigen Bronchialverzweigungen* derselben ist jedenfalls sehr bezeichnend. Orfila und Viborg haben zwar, auf Versuche an Hunden gestützt, die Behauptung aufgestellt, dass bei jedem Leichname, wenn er einige Zeit nach dem Tode im Wasser liege, Wasser bis tief in die Luftröhrenverzweigungen dringen könne; es sind jedoch hierzu die Bedingungen gestellt: 1. dass die Leiche eines auf andere Weise als durch das Wasser umgekommenen Hundes vertical im Wasser gehalten werden müsse; und 2. dass das Hineinhalten in das Wasser kurz nach dem Tode

zu veranstalten sei. Fast scheint es, als ob ein noch gewisser Grad von Lebensthätigkeit zum Gelingen des Versuches erforderlich sei; wo dann freilich die Gegenwart des Wassers im Kehlkopfe und der Luftröhre eben recht bezeichnend darlegte, dass im Wasser noch der letzte Act des Todeskampfes gespielt habe. Jedenfalls bleibt es immer noch in Frage gestellt, ob das an Hunden Beobachtete auf die Menschen auch Anwendung finde. Bei dem schon erwähnten, durch mechanische Erstickung getödteten, neugeborenen Kinde, dessen Leiche von der Mutter nach der Tödtung in das Wasser geworfen worden war, darinnen mit halbgeöffnetem Munde 12—16 Stunden gelegen hatte, auch ein Stäckchen fortgetrieben worden war, habe ich eine Spur von Wasser in dem Kehlkopfe oder der Luftröhre durchaus nicht gefunden.

Es gehört auch dazu, um ein zumal schwereres flüssiges Medium in die alleräussersten Bronchialverästelungen so z. B. zu treiben, wie ich es bei dem im Kothe erstickten Kinde sah, ganz gewiss ein stärkerer Impuls, als er in dem blossen Gesetze der Schwerkraft der Flüssigkeit enthalten sein kann. Die Bedeutung dieses Zeichens in foro dürfte somit durch diesen Einwand kaum geschmälert werden.

Wenn man aber auch anderntheils anführt, der Tod könne durch Ertrinken erfolgt sein, und dennoch würde zuweilen alle Flüssigkeit in der Luftröhre vermisst, so muss ich mit Hinweisung auf meine oben ausgesprochene Ansicht über Apoplexie als durch Ertrinken mit herbeigeführt, dergleichen Fälle nur als seltene Ausnahmen von der Regel betrachten.

c. In der Mittheilung meines zweiten Falles habe ich einer *Blutinfiltration der Kapillargefässe der Luftröhrenschleimhaut*, Röthung derselben, erwähnt. Es ist meines Wissens dieses Zeichen als dem Tode durch Ertrinken angehörig noch nirgends aufgeführt worden. Dasselbe mag auch nur dann vorhanden sein, wenn ein längerer und heftiger Todeskampf vorhanden war, wie diess eben von jenem Falle ganz besonders galt. Bei dem schon erwähnten Erdrosselten war die Luftröhrenschleimhaut wie injicirt, und auch bei dem erstickten Kinde zeigte dieselbe lebhafte Röthung.

d. *Die eigenthümliche Beschaffenheit des Blutes in den Lungen* ist besonders in die Augen fallend; dasselbe ist in sehr reichlichem Maasse in den Lungen angehäuft, ganz dunkel, schwarz-roth schäumend, so dass es aus den in die äussere Oberfläche der Lungen

gemachten Einschnitten mit einiger Heftigkeit und mit leicht rieselndem Geräusche hervorströmt.

Man hat nach meinem Erachten auf dieses Zeichen noch nicht den Werth gelegt, den es wohl ansprechen dürfte. Es ist, wie mich dünkt, recht eigentlich die causa proxima mortis bezeichnend. Die Lungen sind plötzlich in ein Medium versetzt das die Fortsetzung ihrer organischen Thätigkeit aufzuhören zwingt, indem es den nothwendig zur Bluterneuerung verlangten Sauerstoff nicht gewährt, aber doch durch die heftigen Athmungsanstrengungen in die tiefsten Verzweigungen der Luftröhre gestossen, mechanisch das Lungengewebe erdrückt und lähmt. Längere Zeit noch wird das aus dem Capillargefässsystem herbeiströmende Blut von dem später erst in seiner Action gelähmten Herzen in die Lungen gepresst; allein es fehlt der Reiz, welcher das chemisch-vitale Thätigkeitsspiel unterhält; aus der Luftröhre wird kein Sauerstoff zugeführt, weil sie keine atmosphärische Luft enthält, und das Lungengewebe, das sich vor dem andringenden, fremdartigen Reize verschliessen muss, kann sich seines eigenthümlichen Aussonderungsstoffes — der Kohlensäure — nicht entledigen, — daher die übergrosse Menge von Blut in dem Lungengewebe — daher die fast kohlenschwarze Farbe — daher die schäumende Beschaffenheit desselben.

Ich bin als Knabe und als Jüngling einige Male sehr in Gefahr zu ertrinken gewesen; es ist eine ungeheure Athemnoth, ein entsetzliches, die Brust zusammen schnürendes Angstgefühl, das unter dem Wasser und mit dem Einströmen desselben in Luftröhre und Schlund uns befällt; ist man wieder an die Oberfläche, an die Luft gekommen, so jagt zuvörderst der heftigste Husten das mit schleimigen Stoffen vermischte Wasser heraus, dann aber ist man gezwungen, mehrere Male tief, tief, was nur die Brust hergiebt, einzuathmen, jedenfalls, auf dass die Lungen Luft genug bekommen, damit die durch fortwährende Anströmung und Stockung um einige Wellen über das Gewöhnliche reichere Blutmasse nun wieder gehörig mit Sauerstoff versehen werden könne.

Ich bin sehr geneigt, die eigenthümliche Beschaffenheit des Blutes in den Lungen Ertrunkener für eins der am meisten characteristischen und der constantesten Merkmale des durch Ertrinken wirklich erfolgten Todes anzusehen.

e. Mit dem Aufhören des chemisch-vitalen Bluterneuerungsprocesses im Zusammenhange steht auch unbezweifelt die in allen

Theilen des Leichnams Ertrunkener bemerkbare *Dünnflüssigkeit des Blutes*. Kömmt sie schon dem Tode durch Ertrinken nicht allein zu, so ist sie doch immer ein mitbestimmendes Zeichen, das die grösste Beachtung verdient.

f. *Die Anhäufung des dunkelrothen, fast schwarzen Blutes, besonders in der rechten Herzhälfte, und den grossen dazu gehörigen Gefässstämmen*, so wie auch, wenn schon in etwas geringerer Menge in der linken Herzhälfte ist ebenfalls ein bedeutungsvolles Zeichen, welches ein sicheres Urtheil mit begründen hilft.

g. *Die Gegenwart des ertränkenden Fluidi im Magen* wird selten zu vermissen sein, und ist gewiss um so mehr in die Augen fallend, je heftiger der Todeskampf war. Diess scheint auch durch meinen zweiten Fall sich zu bestätigen, wo die Kothflüssigkeit den Magen strotzend erfüllte, obschon das Kind mit dem Kopfe nach Unten in den Kübel gehalten worden war. Wo freilich das Fluidum kein so prägnantes, wie in diesem Falle, wo es reines Wasser ist, gewährt diess Zeichen für sich einen weniger sicheren Anhalt.

Von den noch übrigen, als characteristisch bezeichneten Merkmalen ist mir besonders die Gänsehaut, und das auf gleichem Grunde beruhende Zusammenschrumpfen der Haut an den Händen und an den Fusssohlen, so wie das Vorhandensein von Sand, Schlamm und dergleichen zwischen den Fingern und unter den Fingernägeln keineswegs werthlos. Wenigstens habe ich diese Merkmale bei allen Ertrunkenen, wo ich die Legalinspection zu machen hatte, — deren Anzahl nicht ganz unbedeutend ist — nie zu vermissen gehabt.

Bei sorgsamer Nachforschung nach der Gegenwart der hier betrachteten Merkmale und bei umsichtiger Prüfung und Würdigung derselben, wird es gewiss kaum einen durch Ertrinken, d. h. durch Erstickung mittelst flüssiger Medien, wirklich herbeigeführten Todesfall geben, der sich nicht als solchen auch kund gäbe, und im Gegentheil dem Gerichtsarzte das Urtheil schwierig machen könnte.

Sehr erwünscht würde es mir sein, wollten die Herren Gerichtsärzte der von mir besonders unter *d.* hervorgehobenen Beschaffenheit des Blutes ihre Aufmerksamkeit schenken; vielleicht dass in Zukunft diesem Zeichen eine entscheidendere Bedeutung zuerkannt werde.

Literatur und Kritik.

XLVI.

Beiträge zur Erläuterung der neuen Strafgesetzgebung im Grossherzogthum Baden. Herausgegeben von W. Brauer und Dr. L. v. Jagemann, Ministerialräthen im Grossherzogl. badischen Justizministerium. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Erster Band, erstes Heft. 1846. Ersten Bandes, zweites Heft. 1847. 8.

Es kann das vorliegende Werk nicht Gegenstand einer Kritik vom gerichtlich-medicinischen Standpunkte aus sein; dem ungeachtet aber wird es dem Gerichtsarzte von hohem Interesse und ich darf wohl sagen zu Bedürfnisse, da es ihn auf eine eben so klare als verständliche Weise wissenschaftlich in den Geist unseres neuen Strafgesetzes einführt. Ohne ein umfangreicheres und tieferes Vertrautsein mit dem Geiste der Gesetzgebung eines Landes, wird dem Gerichtsarzte seine Aufgabe in Concreto immer mehr, oder weniger eine schwierige bleiben, daher müssen Badens Gerichtsärzte den hochachtbaren Verfassern des vorliegenden Werkes gewiss dankbar verpflichtet sein, indem sie ihnen ein Mittel darbieten, ihre künftige Stellung richtig auffassen zu können und ihnen für eine fruchtbare und ehrenvolle Wirksamkeit unter die Arme greifen. Die Ausstattung des Werkes ist schön und der Preis angemessen.

J. H. Schürmayer.

XLVII.

Denkwürdigkeiten zur medicinischen Statistik und Staatsarzneikunde für Criminalisten und Aerzte. Von Dr. *Joh. Ludw. Casper*, Königl. preuss. geheimen Medicinal-Rathe und ordentl. öffentl. Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität und med. chirurg. Academie für das Militär, Mitgliede der wissenschaftl. Deputation für das Medicinalwesen im Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, Leibarzte Sr. K. H. des Prinzen Karl von Preussen, Commandeur und Ritter mehrerer Orden u. s. w. Berlin 1846. Verlag von Duncker und Humblot. gr. 8. VIII. und 399 S. nebst 8 Tabellen.

Der berühmte und um die Statistik hochverdiente Verfasser hat uns mit vorliegender Schrift, die ein Ergebniss jahrelanger mühesamer Forschungen ist, zu nicht geringem Danke verpflichtet und wir dürfen dieselbe als eine der Interessantesten im Gebiete der Staatsarzneikunde ansehen, die sowohl durch den Reichthum der Thatsachen, als die daraus abgeleiteten Folgerungen unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen muss. Referent muss es bedauern, hier des Raumes wegen, kaum mehr aus dem Werke mittheilen zu können, als ein Verzeichniss des Inhalts; allein dies wird wenigstens hinreichen, auf das Werk selbst die gebührende Aufmerksamkeit zu lenken. — I. *Der Einfluss der Witterung auf Gesundheit und Leben des Menschen.* Unsicherheit der bisherigen Kenntnisse darüber. Uebersicht der Kranken in der Berliner Armenpraxis in sieben Jahren, nach Monaten. Salubrität der einzelnen Monate in Berlin. Sterblichkeit in Berlin und Paris nach den Jahreszeiten und deren mittleren Temperaturen. Tafel über die Sterblichkeit in europäischen und amerikanischen Städten im 18. und 19. Jahrhundert, nach den Jahreszeiten. Im Allgemeinen zeigt sich der

Frühling als der gefährlichste, der Sommer als die günstigste Jahreszeit. Die Extreme der Temperatur sind für das Leben verderblich. Der grössere Luftdruck steigert fast in allen Jahreszeiten, der geringere mindert die Sterblichkeit. Feuchte Kälte hält die Sterblichkeit auf, trockene Kälte ist die verderblichste Luftbeschaffenheit. Tafel über das Vorkommen der einzelnen Krankheiten in den verschiedenen Jahreszeiten in der Dresdner Hospital- und Armenpraxis Brustentzündungen, Schwindsuchten und Blutungen. Darmflüsse. Syphillis. — Sterblichkeitstafel von Berlin nach Krankheiten und Jahreszeiten. Die Entzündungen kommen am häufigsten im Winter vor, sind aber, namentlich die Brustentzündungen, im Frühling am tödtlichsten. Lungenschwindsucht und ihre vorgebliche Heilung durch Reisen in südliche Länder. Einfluss der Luftbeschaffenheit auf den Verlauf und Ausgang der Phthisis, des Nervenfiebers, der Entzündungen, der Darmflüsse. — Sterblichkeitstafel von Berlin nach Krankheiten und Jahreszeiten. Das erste Jahr empfindet den Jahreszeit-Einfluss am merklichsten; am geringsten dagegen das Alter von 1—7 Jahren. Bedeutend ist dieser Einfluss im Pubertäts-Alter. Vom Mannes-Alter an bleibt der Winter die gefährlichste, der Sommer die günstigste Jahreszeit. — II. *Versuche und Beobachtungen über die Strangulationsmarke und den Erhängungstod.* Lehren der Aeltern über die Strangmarke; *Daniel* und *Merzdorff* als Berichtiger; Veränderungen der Strangmarke nach dem Tode in zwei Fällen. Des Herrn Verfassers Erhängungsversuche an Kaninchen in Beziehung auf die Strangulationsmarke. Fälle von Aufhängen von Menschen nach dem Tode. Des Herrn Verfassers Versuche an aufgehängten menschlichen Leichnamen in Betreff der Bildung der Strangmarke. Einhundert und sechs Fälle von Erhängten verglichen. Das Strangwerkzeug als solches ist gleichgültig für die Bildung der Marke; ebenso die verschiedene Lage des Strickes. Nur in den seltensten Fällen zeigt sich wahre Sugillation in der Marke. (In letzter Beziehung muss Referent nach seinen zahlreichen Beobachtungen dem Herrn Verfasser vollkommen beistimmen.) In der Mehrzahl der Fälle zeigt sie sich so, wie sie kurz nach dem Tode noch ganz gleich gebildet werden kann. Die Saamenergiessung bei männlichen Erhängten. Resultate über den Erhängungstod. Anwendung derselben auf einen Fall von angeschuldigtem Kindesmord. — III. *Zur Geographie der Verbrechen.* Verschiedenes Verhältniss der Verbrechen gegen Personen in Frank-

reich und Belgien. Materialien zu solcher Untersuchung für die preussische Monarchie. Tafel über die Verbrechen in derselben bei den Obergerichten der Provinzen. Ob die Verbreitung des Unterrichts in einer Bevölkerung diese Verbrechen mindert. Die Cultur der Intelligenz hat keinen überwiegenden Einfluss. Wie weit die Verschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse hierauf influirt. Verbreitung der Verbrechen in den katholischen und evangelischen Landestheilen. In den katholischen Landestheilen kommen mehr Tödtungen vor, als in den evangelischen. Dagegen in letztern mehr fleischliche Verbrechen und die Selbstmorde. Ob der Pauperismus diese Verbrechen mehrt, der Wohlstand sei vermindert? Tafel der Verbrechen nach der grössern oder geringern Wohlhabenheit in den Provinzen des preussischen Staates. Die Wohlhabenheit hat keinen entscheidenden Einfluss auf Mehrung oder Minderung der Verbrechen gegen Personen. Ueber den Einfluss des Verbrauchs der geistigen Getränke auf Mehrung dieser Verbrechen. Tafel der Verbrechen in den Regierungsbezirken des Staates verglichen mit den Schenkwirthschaften in denselben. Im grossen Ganzen tritt der Einfluss der geistigen Getränke nicht wirksam hervor. Merkwürdige und seltene Fälle von Verbrechen gegen Personen nach amtlichen Regierungsberichten. — IV. *Biographie eines fixen Wahns.* V. *Sterblichkeit in der Königlichen preussischen Armee.* Allgemeines Sterblichkeits-Verhältniss unter den preussischen Truppen. Keine andere grosse Armee hat eine so geringe Sterblichkeit. Hauptkrankheiten unter den Soldaten als Todesursachen. Unglücksfälle und Selbstmorde. Tafel darüber. Verschiedenheit des Verhältnisses der Selbstmorde nach Waffengattungen und Provinzen. Die tödtlichen Krankheiten derselben. Vergleiche mit Sardinien und England. Tafel über die Sterblichkeit in den verschiedenen Waffengattungen in der preussischen Armee. Tafel über die Sterblichkeit der unterzwanzigjährigen Mannschaften. Wieviel bei den Ersatzaushebungen wegen körperlicher Mängel zurückgestellt werden mussten, und wie dieses provinzenweise verschieden ist. Aehnliche Verschiedenheiten haben sich in Frankreich ergeben. Tafel, zeigend die effective Stärke der Armee in 10 Jahren. Uebersicht der in 10 Jahren als untauglich zurückgestellten Recruten. — VI. *Der Einfluss der Tageszeiten auf Geburt und Tod des Menschen.* Angaben früherer Schriftsteller über den Eintritt der Geburt in den verschiedenen Tageszeiten. Deren und unsere Ergebnisse nach drei-

stündigen Zeiträumen in einer Tafel zusammengestellt. Von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens kamen die meisten Geburten vor. Erklärung dieser Thatsache. Tafel über 809 Geburten nach Geschlecht, Erst- oder spätere Geburt, natürlicher oder künstlicher Geburt und nach sechsstündigen Tageszeiten. Diese Umstände sind nicht ohne Einfluss auf die Geburtszeit. Tafel über die verschiedenen Stunden des Eintretens der Wehen nach dreistündigen Tageszeiten. Das Maximum des Eintrittes der Wehen fällt auf die ersten Nachmitternachtsstunden. Wo die Wehen sich bei Tage einstellen, waren die meisten Knabengeburten, und umgekehrt. Das Maximum der Sterblichkeit fällt auf die Vormittags-, das Minimum auf die Vormitternachtsstunden. Erklärung dieser Thatsache. Tafeln, zeigend die Sterblichkeit in Berlin nach Krankeiten und sechsstündigen Tageszeiten. Bei den acuten Krankheiten ist die Sterblichkeit weniger in den Morgen-, als in den Abendstunden. Bei den chronischen Krankheiten ist der Unterschied hierin weit unerheblicher. Ergebnisse anderer Schriftsteller mit diesen verglichen. Schlussresultate. — VII. *Das Gespenst des sogenannten Brandstiftungstriebes.* Gründe zur Erklärung der Häufigkeit des Vorkommens angeblicher Fälle von Pyromanie. Beweis, dass überall Brandstiftungen von jungen Individuen gar nicht häufig, wie behauptet worden, verübt werden. Tafel, zeigend die summarische Uebersicht der von jugendlichen Uebelthätern während sechs Jahren in Preussen verübten und angezeigten Verbrechen. Die Zahl der bezüglichen Brandstiftungen war in den verschiedenen Jahren wie Landestheilen, sehr verschieden. In grössern Städten kam nie eine sogenannte Pyromanie vor. Eine Lichtgier, ein Drang ins Feuer zu sehen, ebensowenig bei den jugendlichen Verbrechern. Die sogenannte Pyromanie kam nur bei deutschen jungen Individuen vor. Fall des *Delepter* und der *Mallay* in Frankreich. Entwickelung der psychologischen Beziehungen zwischen den verschiedenen Klassen von Verbrechen und dem verschiedenen Geschlecht, Character und Alter der Verbrecher. Anwendung dieser Sätze auf das Verbrechen der Brandstiftung. Die Pubertätsentwickelung als behauptete Grundlage der Pyromanie. Das Vorkommen solcher Fälle, nur allein auf dem platten Lande, erklärt. Wie der scheinbare Mangel einer Causa facinoris dabei psychologisch zu erklären und zu würdigen. Heimweh als Motiv zur That. Rachegefühl. Scheinbare Abwesenheit jeden Beweggrundes. Merkwürdige Criminalfälle von jugendlichen Brandstiftern. — Im *Anhange*

werden 17 Fälle von Brandstiftung durch kleine Kinder und ein merkwürdiger Fall eines jungen Gräberverwüsters nebst dessen psychologischen Würdigung mitgetheilt. — Druck und Papier, sowie die ganze Ausstattung des Werkes sind sehr schön.

I. H. Schürmayer.

XLVIII.

Verhandlungen der ersten Versammlung für Gefängnissreform, zusammengetreten im September 1846 in Frankfurt a. M. Frankfurt 1847. VIII und 380 S. 8.

Die rege Thätigkeit, welche in den letzten Jahren in dem Gefängnisswesen herrschte, einerseits zahlreiche Gesetze und Verordnungen, Umbauten und Neubauten, anderseits nicht minder zahlreiche Discussionen, insbesondere über die Vorzüge der verschiedenen Pönitentiarsysteme hervorrief, machte eine Vereinigung der zahlreichen Freunde der Gefängnissreform, in ähnlicher Weise wie sie nach dem Vorbilde der deutschen Naturforscherversammlungen, für verschiedene wissenschaftliche Sachen in Deutschland, Frankreich, England und Italien sich nach und nach gebildet haben, sehr wünschenswerth. Herr Dr. Georg Varrentrapp, der thätige Mitherausgeber der Jahrbücher der Gefängnisskunde, der für die Gefängnisskunde schon so Vieles geleistet, erwarb sich das neue Verdienst um dieselbe, nicht nur die erste Anregung zur Veranstaltung eines solchen Congresses in Frankfurt am Main auf den 28. September 1846 gegeben, sondern auch all die zahlreichen mühesamen und mitunter dornenvollen Vorbereitungen und Veranstaltungen hiezu zu treffen, so dass nicht nur sämmtliche Anwesende gewiss in jeder Beziehung zufrieden gestellt wurden, sondern, dass nunmehr auch Jene, welche dem Congresse nicht anwohnen konnten oder wollten, in vorliegender Schrift ein treues und umfassendes Bild der Verhandlungen desselben erhalten.

Dieselbe enthält: Einleitende Bemerkungen von der Feder des allverehrten Präsidenten des Congresses, Herrn Geheimen Rath Mittermaier (bis S. VII.), ein Vorwort, die Geschichte der Entstehung des Congresses, das Verzeichniss der anwesenden Mitglieder, und jenes solcher Herren, die durch schriftliche Zusendungen ihr Bedauern geäussert haben, dem Congresse nicht anwohnen zu können, enthaltend (bis S. 14) die Verhandlungen selber bis S. 279 und XIV Anlagen, worunter insbesondere die Uebersetzung einer von dem Königlichen Grossbrittanischen Generalinspector *Wilhemoth Russel* an den Congress gerichteten Adresse zu beantworten ist. Ueberblicken wir die Verhandlungen des Congresses, so fällt zunächst die grosse Theilnahme, die dieser erste Versuch gefunden, erfreulich in die Augen; 46 Deutsche und 29 ausländische civilisirte Staaten Europa's, mit Ausnahme von Italien, dessen Angehörige durch den gleichzeitig versammelten allgemeinen wissenschaftlichen Congress für Italien am Erscheinen gehindert waren, und die nordamerikanischen Freistaaten auf eine würdige Weise vertreten waren, haben an der Discussion Theil genommen. Zunächst ist zu erwähnen: die grosse Uebereinstimmung, mit welcher unter den zwei den Vorzug sich streitig machenden Systemen dem pennsylvanischen Systeme der vollständigen Trennung der Gefangenen voneinander Beifall gegeben wurde. Die beiden ersten Beschlüsse, wodurch die Einzelhaft für die Untersuchungsgefangenen, sodann für die Strafgefangenen als die geeignetste Haftweise angenommen wurde, sind einstimmig, die weitern Beschlüsse, welche sich für Anwendung der Einzelhaft, insbesondere für kurze Haftzeiten wie für lange Haftzeiten, für Erleichterung der Haft, jedoch ohne Gemeinschaft mit andern Gefangenen, wo die körperlich oder geistig krankhaften Zustände der Gefangenen es räthlich machen, für Einrichtung der Einzelgefängnisse zu gemeinsamem Gottesdienste ohne Aufhebung der Absonderung, für Abkürzung der Haft bei isolirten Gefangenen und für Einführung von Inspectionen und Aufsichtscommissionen und Gründung einer Obsorge für entlassene Sträflinge ausgesprochen, mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität gefasst wurden. Man könnte dieses dem Congresse vielleicht zum Vorwurfe machen und behaupten, dass auf demselben nur eine der streitenden Partien vertreten gewesen; allein dem ist nicht so; es befanden sich auch bekannte und gewichtige Gegner der Einzelhaft dort; wir wollen z. B. nur *Obermaier* aus München, *Lind-*

painter aus Eberbach, *Moser* aus St. Gallen, *Dwight* aus Boston [1]), *Stiebel* aus Frankfurt und selbst den berühmten Präsidenten der Versammlung erwähnen, die früher theils ganz, theils nur in seiner allgemeinen Anwendung gegen das System der Einzelhaft sich ausgesprochen haben; und wenn diese Ansicht nicht zahlreicher vertreten war, so liegt die Ursache wohl nur in der geringen Anzahl oder dem Mangel an, auf feste Ueberzeugung gegründeter warmer Anhänglichkeit der Vertreter derselben, so wie der beinahe völlige Mangel an Stimmen zu Gunsten des auburnschen Schweigsystems, und die sehr geringe Anzahl solcher gegen das Isolirungssystem im Schoosse des Congresses selber wohl vorzüglich in der überzeugenden Macht der dort vorgebrachten Gründe für letzteres System zu suchen sein dürfte. Und so kann man denn, ohne Gefahr auf gegründeten Widerspruch zu stossen, kühn aussprechen, dass auf dem Congresse zu Frankfurt das System der Absonderung einen bedeutenden Schritt vorwärts zur allgemeinen Anerkennung gemacht, das System der schweigenden Vereinigung aber eine vollständige Niederlage erlitten hat. Bezüglich auf den Geschäftsgang bei dem Congresse ist zu bemerken, dass die Sachlage hier wesentlich eine andere ist, als bei den rein wissenschaftlichen Versammlungen. Es handelte sich hier zunächst nicht sowohl um Beförderung der Wissenschaft durch gegenseitige Anregung und Besprechungen ihrer Verwahrer, als vielmehr um die Lösung practischer, unmittelbar ins Leben eingreifender und beinahe überall einer alsbaldigen Lösung entgegensehender Fragen; der Congress wurde von einzelnen Regierungen beschickt, um Belehrung und Rath für beabsichtigte, oder bereits begonnene Gefängnissreformen zu erhalten, und von Männern besucht, die durch Dienststellung, oder Neigung mit dem Gefängnisswesen und seiner Verbesserung sich zu beschäftigen haben, und die Berichtigung oder Bestätigung ihrer Ansichten suchten. Beiden konnte mit einem blossen Hin- und Herreden über die Sache nicht gedient sein, sie verlangten feste Resultate. Diese konnten nur durch Abstimmung erlangt werden. Nun hat man die aus der Erkenntniss dieser Nothwendigkeit hervorgegangenen Abstimmungen aber getadelt und selbst lächerlich zu machen gesucht; aber gewiss

1) Dessen Stellung zum pennsylvanischen Systeme übrigens durch die Schrift von S. G. Howe (on Essay on separate and congregate Systems of prison discipline Boston 1846) hinlänglich bezeichnet ist.

mit Unrecht. Der Congress wusste recht wohl, dass er keine gesetzgebende Versammlung ist, dass seine Beschlüsse keine unmittelbaren practischen Wirkungen haben konnten. Aber ebenso gut wusste er auch, dass die Ansichten einer Reihe von Männern beinahe aus allen civilisirten Staaten und von allen Zweigen der Wissenschaft und den verschiedensten bürgerlichen Stellungen, die sich das Gefängnisswesen zur Aufgabe theils ihrer Studien und Forschungen, theils ihres Lebens gemacht haben und die einen reichen Schatz von Kenntnissen und Erfahrungen repräsentiren, dass die Ansichten solcher Männer von grosser Bedeutung in Entscheidung der obschwebenden Fragen sein müssen. Nun kann aber in einer so grossen Versammlung nicht ein Jeder die Rednerbühne besteigen und über jeden einzelnen Punkt seine Ansicht äussern und es bleibt also, um die Ansicht eines Jeden kennen zu lernen, kein anderes Mittel übrig, als über zum Voraus formulirte, die Hauptpunkte umfassende Fragen abstimmen zu lassen. Demnach sind die Resultate der Abstimmung, wie sie in dem vorliegenden Buche mitgetheilt sind, allerdings nicht als maasgebende Beschlüsse anzusehen — wofür sie nie ausgegeben worden sind, wohl aber als der Ausdruck der Meinungen einer grossen Anzahl von Sachverständigen und als solche werden sie, so lange in Sachen der Wissenschaft und Erfahrung die Autorität noch irgend Bedeutung hat, ihren Werth behalten. Allein auch für den, der diesen Abstimmungen keinen Werth zugestehen will, bietet die vorliegende Schrift des Interessanten noch genug dar, da eine grosse Anzahl von Männern, die durch ihre Stellung wie durch ihre Geistesgaben in die Lage gesetzt sind, die Wahrheit kennen zu lernen und gegen deren Wahrheitsliebe kein Zweifel zulässig ist, hier ihre Erfahrungen und deren Resultate niedergelegt haben, wodurch ein Jeder besser als auf irgend einem andern Wege in den Stand gesetzt ist, den gegenwärtigen Standpunkt der Pönitentiarfrage kennen zu lernen, und andurch also gegenwärtige Schrift für jeden, der sich für das Gefängnisswesen interessirt, unentbehrlich geworden ist. Auf den Inhalt specieller einzugehen, gestattet uns der Raum nicht, und wir beschränken uns also darauf, zu ermahnen, dass sich, ausser kleinern Zwischenreden und Bemerkungen, grössere Vorträge von: *Mittermaier*, *Julius*, *v. Jagemann*, *Lindpaintner*, *Schaaf*, *Skarbeck*, *David*, *Mönicken*, *Metzel*, *Ducpetiaux*, *Den Tex*, *Suringar*, *Russel*, *Ardit*, *Luradco*, *Dwight*, *Ferrière*, *Procherow*, *Welcker*, *Varrentrapp*, *D. A. Braunwald*, *Baumhauer*, *Farnier*, *Moreau-Christophe*, *Aubanel* (schriftlich eingesandt), *v. Closen*, *Mooser*, *Stiebel*, *Varrentrapp d. J.*, *Hoffmann*, *Weil*, *Larroque*, *Duboys*, *Birnbaum*, *Clay*, *Roth*, *Merry* und *Kiefer* finden, worunter wir, als besonders reich an schlagenden Bemerkungen und Thatsachen jene von *Mittermaier*, *Julius*, *Ducpetiaux*, *Suringar*, *Russel*, *Ardit*, *Ferrière*, *Moreau-Christophe*, *Aubanel*, *Mooser*, *Varrentrapp d. J.*, *Larroque*, *Roth* und *Kiefer* hervorheben. Auch die äussere Ausstattung von Seiten der Verlagshandlung ist sehr gut.

Diez.

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

XLIX.

Die Dienst- und Strafpolizei über das Sanitätspersonal betreffend.

Die Grossherzogl. *Regierung des Oberrheinkreises* verkündigte am 2. März d. J. sub Nr. 4743 (Verordnungs-Blatt für den Oberrheinkreis vom 27. März d. J. Nr. 5) Folgendes hierüber:

In Folge der wiederholt gemachten Wahrnehmung, dass bei Bestrafung dienstpolizeilicher Fehler und Vergehen des Sanitätspersonals von den Aemtern ein verschiedenes Verfahren beobachtet wird, sieht man sich veranlasst, zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, dass Grossherzogl. Ministerium des Innern durch Erlass vom 31. August 1841 Nr. 9804 ausgesprochen hat, die höchste Verordnung vom 8. Juli 1819 Reggbl. Nr. 21 § 5 sei dahin zu verstehen, dass alle angestellten oder bloss lizenzirten Sanitätsdiener, als Physici, Amtschirurgen, Kreisoberhebärzte und Badärzte, ferner practische Aerzte, Wund-, Heb- und Thierärzte, Apotheker, Wundarzneidiener und Hebammen in Bezug auf alle *dienstpolizeilichen* Fehler und Vergehen in erster Instanz nur von der Kreisregierung und in zweiter von dem Grossherzogl. Ministerium des Innern zu bestrafen sein.

L.

Die Belohnung der Hebammen für Besorgung armer Kreisenden und Wöchnerinnen betreffend.

Die Grossherzogl. *Regierung des Mittelrheinkreises* verkündigte am 4. Mai dieses Jahres sub Nr. 15604 (Verordnungs-Blatt für den

Mittelrheinkreis vom 19. Mai dieses Jahres Nr. 10) Folgendes hierüber:

Das Grossherzogl. *Ministerium des Innern* hat auf die Anfrage: ob es, nachdem durch die Verordnung vom 24. März 1843 Nr. 3144 der jährliche Gehalt einer Hebamme auf mindestens 16 fl. erhöht worden ist, bei dem Bezug der durch die Verordnung vom 20. August 1833 Nr. 9500 für die Besorgung armer Wöchnerinnen festgesetzten Belohnung sein Verbleiben behalte, durch Entschliessung vom 21. April d. J. Nr. 5746 verfügt, dass durch die Erhöhung des Wartgeldes von 8 fl. auf 16 fl. die übrigen Verhältnisse eine Abänderung nicht erlitten haben, und die genannte Ministerialverfügung vom 20. August 1833 noch fortbestehe, wornach die Hebammen für Besorgung armer Wöchnerinnen die taxordnungsmässige Belohnung aus der Gemeindscasse anzusprechen haben.

LI.

Die Verhütung von Nahrungsnoth betreffend.

Die Grossherzogl. *Regierung des Unterrheinkreises* hat nachfolgende sanitätspolizeilich sehr wichtige, bleibenden Werth behaltende Verfügung am 3. Mai dieses Jahres sub Nr. 11,904 (Verordnungs-Blatt für den Unterrheinkreis vom 7. Mai dieses Jahres Nr. 20) hierüber erlassen:

Bei der gegenwärtigen Theuerung der Lebensmittel muss überall auf Sparsamkeit in der Verwendung der vorhandenen Vorräthe hingearbeitet werden.

Um hieran mitzuwirken, veröffentlicht man die Vorschriften und Einlageliste, welche über die Speisebereitung bei dem Grossherzogl. Militär gebraucht werden, indem man dabei bemerkt, dass gewöhnlich für den Tag mit 5 Kreuzern, bei theuern Zeiten aber mit 1 bis 1½ Kreuzer Zulage die Kost des Soldaten (ausschliesslich des Feuerungsbedarfs der Küche) bestritten wird.

Wenn Vereine in den Gemeinden sich bilden, um hiernach ihre Kost, oder wenigstens die der Armen zu bereiten, so werden sie sie diese Vorschriften mit Nutzen anwenden können.

Anleitung

zur Zubereitung der Speisen für Militär-Kochvereine.

Inhalt.

Allgemeine Kochregeln.

A. Morgen- oder Wassersuppen.

Nr. 1. Brodsuppe.
„ 2. Rahmsuppe.
„ 3. Zwiebelsuppe.
„ 4. Mehlsuppe.
Nr. 5. Kartoffelsuppe.
„ 6. Griessuppe.
„ 7. Eiergerstsuppe.

B. I. Fleisch-Zubereitung.

Nr. 1. Ochsenfleisch.
„ 2. Schweinefleisch.
Nr. 3. Kalbsgeschling.
„ 4. Kuttelfleck und Gekrös.

B. II. Mittags- oder Fleischbrühsuppe.

Nr. 1. Nudelsuppe.
„ 2. Eiergerstsuppe.
„ 3. Griessuppe.
„ 4. Reissuppe.
„ 5. Einlaufsuppe.
„ 6. Brodsuppe (gewöhnliche).
Nr. 7. Brodsuppe (französische).
„ 8. Fleischbrühe mit Weckschnitten.
„ 9. Kartoffelsuppe.
„ 10. Körbelsuppe mit Sauerampfer.

C. Gemüse.

Nr. 1. Gerste.
„ 2. Einkorn.
„ 3. Reis
„ 4. Erbsen.
„ 5. Linsen.
„ 6. Weisse (dürre) Bohnen.
„ 7. Gelbe Rüben.
„ 8. Winterkohlraben.
„ 9. Wirsing.
„ 10. Weisskraut.
„ 11. Braun- oder Winterkohl.
Nr. 12 Weisse Rüben.
„ 13. Grüne Bohnen.
„ 14. Weisskraut als Baierisches.
„ 15. Sauerkraut.
„ 16. Eingemachte (saure) Rüben
„ 17. Kartoffelblättchen in saurer Sauçe.
„ 18. Kartoffelschnitze.
„ 19. Kartoffelblättchen in Rahmsauçe.

D. Mehlspeisen als Gemüse.

Nr. 1. Nudeln.
„ 2. Eiergerste.
„ 3. Trichternudeln.
„ 4. Weckklöse (Semmelklöse).
Nr. 5. Speckklöse.
„ 6. Leberklöse.
„ 7. Mehlklöse.
„ 8. Kartoffelklöse.

Beilage.

Regulativ für die Quantitäten an Victualien, Fleisch u. s. w. zu Zubereitung der darin bezeichneten Speisen auf einen bis zu hundert Mann berechnet.

Allgemeine Kochregeln.

1. Alle grüne Gemüse werden, damit sie schön grün bleiben, mit kochendem Wasser abgebrüht und sobald sie weich gekocht sind, in einen Seier (oder in einen dazu bestimmten Korb) geschüttet, und unter Herumschütteln einigemal mit kaltem Wasser abgeflösst, und sodann ausgedrückt.

2. Bei dem Gebrauche der Lorbeerblätter ist zu beobachten, davon keine zu grosse Quantität zu nehmen, indem sonst die Speisen einen bittern Geschmack erhalten. Für einen Kessel von 50 bis 60 Schoppen sind 3 bis 4 Blätter hinreichend.

3. Wenn einzelne Portionen mit in Schmalz abgedämpften (braungemachten) Zwiebeln, oder Brodkrumen abgeschmälzt werden sollen, so ist darauf zu sehen, dass diese in dem Schmalze nur hellgelb werden, indem sie leicht verbrennen, wenn sie längere Zeit in dem heissen Schmalze verbleiben müssen.

4. Hülsenfrüchte, Erbsen, Linsen und Bohnen dürfen weder mit kaltem Wasser abgewaschen, noch mit solchem beigesetzt, und noch weniger (wie dieses so häufig der Fall ist) den Tag vorher in kaltem Wasser eingeweicht werden. Diese Gemüsarten sind vielmehr erst kurz vor dem Beistellen mit heissem Wasser abzuwaschen, und aus diesem in das kochende Wasser in den Kessel zu bringen. Sie werden dadurch nicht nur viel früher weich, sondern auch zweijährige Erbsen, oder Linsen kochen sich bei diesem Verfahren noch gut.

Das *Wasser*, worin sie gekocht werden, soll, wo möglich, nicht aus einem gegrabenen Brunnen, sondern von Flusswasser entnommen werden.

5. Bei dem Mehlrösten (Bräunen) ist erforderlich, dass dasselbe beständig gerührt werde, besonders, wenn es anfängt braun zu werden, dass nicht zu viel Schmalz dazu genommen werde, und dass solches erst ganz heiss geworden seie, ehe das Mehl hineinkommt. Es kann das Mehl auch ohne Fett ganz trocken geröstet und solches längere Zeit zu Suppen und Saucen aufbewahrt werden; letzteres Verfahren erfordert jedoch bei dem Rühren eine viel grössere Aufmersamkeit, weil das Mehl weit leichter dem Anbrennen

ausgesetzt ist, und das verbrannte Mehl den Saucen einen bittern Geschmack giebt.

6. Bei dem Ablöschen des gebräunten Mehls ist sich vorzusehen, dass dasselbe nicht knollig werde, weshalb solches nur nach und nach unter beständigem Rühren zu einem Brei zu verdünnen ist, welcher, ehe er vollständig verdünnt werden darf, ganz glatt gerührt werden muss.

Anmerkung. Die Quantitäten der Victualien und Zuthaten sind in dem angeschlossenen Regulativ enthalten, welches das Ergebniss mehrjähriger Erfahrung ist, und die tägliche Kostenverpflegung eines Mannes ist hiernach in der Regel angenommen und zwar

a. Mittagskost zu 1½ Schoppen Suppe, 1½ Schoppen Gemüse. Eine Fleischportion nach dem Regulativ.

b. Morgensuppe 1½ Schoppen.

NB. Wird des Mittags *keine* Suppe gegeben, so ist diese durch Gemüse oder Mehlspeise zu ⅚ oder nahe an ¾ mehr, als das Regulativ besagt, zu ersetzen, damit der Mann *in der Regel zwei* Schoppen Gemüse oder Mehlspeise erhält.

Specielle Kochregeln.

A.

Morgen- oder Wassersuppen.

1. Brodsuppe.

(Das Quantum von Brod und Butter wie im Regulativ bei „Rahmsuppe.“) Die Kessel werden halbvoll mit Wasser gefüllt, und wenn das Wasser kocht, wird in jeden Kessel eine starke Handvoll Salz gethan, sodann das in feine Suppenschnitten geschnittene Brod (wozu altgebackenes das vorzüglichste ist) zu gleichen Theilen in die Kessel vertheilt; diese werden sodann mit dem noch benöthigten warmen Wasser aufgefüllt, und eine Zeitlang im Kochen gelassen. Sobald das Brod etwas verkocht ist, kömmt die Butter dazu, worauf das Ganze noch eine bis anderthalbviertel Stunden mit einander im Kochen erhalten wird.

Anmerkung. Soll die Suppe noch etwas besser zubereitet werden, so ist für jeden Kessel ¼ Pfund Mehl nebst 3—4 Eiern und 1 Schoppen süsser Rahm (oder auch nur Milch) noch zuzusetzen. Das Mehl wird in diesem Falle mit etwas Milch zu einem glatten Teige angemacht, mit den Eiern und

der übrigen Milch verdünnt, und kurz vor dem Anheben der Kessel nach und nach in diese hineingerührt.

2. Rahmsuppe.

Die Zubereitung ist wie bei Nr. 1, nur dass statt der Butter ganz zu Ende saurer Rahm genommen wird, welcher jedoch erst hineingerührt werden darf, wenn die Kessel schon von dem Feuer genommen sind.

Auch diese Suppe kann wie Nr. 1 verbessert werden, nur bedarf es hiebei nicht besonders des süssen Rahms, oder der Milch, indem zum Anrühren des dünnen Teigs von dem obigen sauern Rahm zu nehmen ist.

3. Zwiebelsuppe.

Zubereitungen wie oben Nr. 1, nur wird ein Theil der Butter zum Dämpfen der Zwiebel zurückbehalten. Wenn die Zwiebeln schön lichtbraun gedämpft sind, werden solche sammt dem Fett auf die Kessel vertheilt und unter die Suppe gerührt.

Anmerkung. Es kann auch noch für jeden Kessel ½ Pfund Mehl in der Butter, worin die Zwiebeln gedämpft werden sollen, ganz lichtgelb geröstet und hierauf erst der Zusatz an Zwiebeln darin abgedämpft werden. Diese Mischung wird sodann mit etwas Brühe nach und nach verdünnt (wie bei dem gerösteten Mehl vom Saueressen erklärt ist) sodann in die Kessel gerührt, und noch eine Viertelstunde mit aufgekocht.

4. Mehlsuppe.

Das zu der Suppe benöthigte Wasser wird in den Kesseln beigestellt, das Brod mit dem gehörigen Zusatz von Salz und Kümmel und der Hälfte Schmalz (oder Butter) aufgekocht, und gleichzeitig in einem zweiten Kessel das Mehl in der andern Hälfte Schmalz recht dunkelbraun geröstet, sodann nach Nr. 6 der allgemeinen Kochregeln abgelöscht, und in die Kessel zur Suppe vertheilt. Darauf wird das noch nöthige warme Wasser hinzugossen, und das Ganze noch so lange gekocht, bis die Suppe die gehörige Dicke erhalten hat.

5. Kartoffelsuppe (mit Brod).

Die Kartoffeln werden, wenn sie geschält sind, in Scheiben geschnitten, und nur mit so viel Wasser beigestellt, dass dasselbe nicht ganz über die Kartoffeln geht. Von dem hierzu benöthigten Grüns, als: Sellerie, Lauch, Petersilie und gelbe Rüben, wird das Kraut klein gehäckelt, die Wurzeln (Knollen) in kleine Würfel ge-

schnitten, und gleichfalls mit den Kartoffeln beigesetzt. Wenn diese gekocht sind, wird das Wasser davon auf das in Suppenschnitten geschnittene Schwarzbrod gegossen, und dieses zugedeckt, die Kartoffeln sodann zu einem Brei gerührt oder gestampft, mit dem angebrühten Brode und der Butter vermengt und mit so viel warmem Wasser verdünnt, dass die Suppe, wenn Alles noch eine Zeit lang miteinander gekocht hat, die gehörige Dicke bekömmt.

Anmerkung. Es kann auch nur die Hälfte Butter mitaufgekocht und in der andern Hälfte etwas von dem Brod, welches in kleine Würfel geschnitten wird, hart geröstet werden, um die Suppe zuletzt damit abzuschmelzen.

Ferner können auch für einen Kessel 3—4 Eier und ein Schoppen saurer Rahm untereinandergerührt, und nachdem die Kessel von dem Feuer genommen, unter die Suppe gemengt werden.

6. Griessuppe.

Wenn in den Kesseln das Wasser kocht (sprudelt), wird der Gries unter beständigem Rühren nach und nach in dasselbe gezettelt, die Butter in gleiche Theile in die Kessel vertheilt, und das Ganze so lange zusammengekocht, bis die Suppe schleimig wird, und die gehörige Dicke erhält.

7. Eiergerste (oder Wasserrübel).

Die Verfertigung der Eiergerste (siehe bei den Mehlspeisen Lit. D. Nr. 2, 1. und 2. Artikel) kann schon Tags zuvor geschehen; sie wird, sobald das Wasser kocht, in welches man das nöthige Salz gethan hat, unter stetem Aufrühren in dasselbe gezettelt, und mit Hinzuthun der Butter und der feingehackten jungen Petersilie aufgekocht.

Anmerkung. Auch kann nur die Hälfte Butter mitaufgekocht und mit der andern Hälfte Weck- oder Brodwürfel geröstet und die Suppe damit geschmälzt werden.

B. I.

Fleisch-Zubereitung.

(Ueber die Quantitäten siehe das Regulativ.)

1. Ochsenfleisch.

Das Fleisch soll nie denselben Tag, an welchem das Thier geschlachtet wird, zum Kochen genommen werden, indem die Erfahrung gelehrt hat, dass solches erst drei Tage nach dem Schlachten am besten ist.

Das Fleisch, von welchem Stück oder Theil des Thieres es auch sei, wird in ein Tuch gewickelt und mit einem Holz von allen Seiten geklopft, sodann mit lauwarmem Wasser abgewaschen und mit kaltem Wasser beigestellt; wenn das Wasser zu sieden anfängt, wird es fleissig abgeschäumt, dann erst gesalzen, und das reingewaschene Grüns hinzugethan.

Die Zuthat in die Fleischbrühe kann bestehen: aus Lauch, Petersilie, Sellerie, gelbe Rüben, Kartoffeln, Wirsing oder Weisskohl, auch können Pastinatwurzeln, weisse Rüben, Winterrettige, Endivie und auch einige Boraschblätter dazu benutzt werden.

Das Fleisch darf nur langsam fortkochen, und wenn das Wasser zu sprudeln anfängt, wird es mit etwas kaltem Wasser abgeschreckt.

Die oberste Fettbrühe wird nach und nach abgeschöpft, um zu dem Gemüse verwendet zu werden, und der Kessel sogleich wieder mit eben so vielem heissem Wasser aufgefüllt.

Vor dem Beistellen darf das Fleisch nicht in zu viele kleine, sondern nur in grössere länglichte Stücke zertheilt werden, damit nach dem Kochen schöne Portionen daraus geschnitten werden können.

2. Schweinefleisch.

Ungesalzenes, gesalzenes und gedörrtes (geräuchertes) Schweinefleisch, besonders das grüne nicht geräucherte, bedarf zum Fertigkochen nur halb so viel Zeit, wie das Ochsenfleisch, auch können hier bei dem Zustellen die verschiedenen Sorten Grüns weggelassen werden. Allzuweich ist das Schweinefleisch nicht kochen zu lassen, weil es sonst ganz zerfällt.

3. Kalbsgeschling (Saueressen davon).

Aus dem Gehänge wird die Leber herausgeschnitten und bei Seite gelegt, die Lunge, Milz und das Herz aber gleich bei dem Aufsetzen, wie das Ochsenfleisch beigestellt, abgeschäumt, gesalzen und wenn diese Geschlingtheile weich gekocht sind, zu ganz kleinen Stücken zerschnitten und wieder in die Brühe gebracht. Während dem wird das Mehl kastanienbraun gebrannt (wie zu einer Mehlsuppe), und wenn es schön braun ist, werden die würfelartig geschnittenen Zwiebeln hinzugethan und damit gedämpft, bis sie anfangen weich zu werden. (Diese können auch in etwas Schmalz besonders gelb und weich, aber ja nicht braun gedämpft werden.) Das gebräunte Mehl wird hierauf mit der Brühe, worin die Lunge etc. gekocht worden ist, unter beständigem Rühren nach und nach abgelöscht und ver-

dünst, und wenn solches geschehen ist, in den Kessel unter das Geschling gerührt. Sodann wird der Essig beigegossen, 3—4 Lorbeerblätter, etwas Pfeffer, Modegewürz und das allenfalls noch benöthigte Salz hinzugethan, sodann wieder das Ganze noch eine Zeitlang mit einander aufgekocht, damit die Brühe die gehörige Substanz erhält.

Die Leber, welche eine Viertelstunde lang in lauwarmes Wasser gelegt, sodann abgehäutet und in gleich grosse Stückchen, wie Lunge und Herz geschnitten worden ist, kommt erst eine Viertelstunde vor dem Anrichten zum Mitkochen in das Saueressen, indem solche, wenn sie länger als eine Viertelstunde kochen sollte, hart und ungenießbar werden würde.

Zu diesem Saueressen werden gewöhnlich Mehlklösse oder Trichternudeln (deren Zubereitung weiter unten zu ersehen ist) gemengt, welche jedoch in einem besondern Kessel gekocht werden müssen, und erst kurz vor dem Anrichten unter das Saueressen gemischt werden dürfen; auch können statt derselben Kartoffelschnitze dazu gegeben werden.

In dem ersten Falle kann von der Hälfte der Brühe, in welcher Lunge und Herz gekocht wurden, und von der untersten Klösenbrühe eine Rahmsuppe dazu bereitet werden.

4. Kuttelfleck und Gekrös (als Saueressen).

Die Zubereitung ist wie oben Nr. 3 bei Kalbsgeschling, sie müssen jedoch von dem Metzger recht sauber geputzt sein und sodann noch einmal mehrere Stunden vor dem Beistellen mit einigen Händen voll Salz eingerieben, herumgerührt und sodann mehreremal aus frischem Wasser herausgewaschen werden. Sie bedürfen mehr Zeit zum Weichkochen, als das Ochsenfleisch, und sind deshalb schon Morgens mit der Suppe beizustellen, oder den Abend zuvor mit der Abendsuppe schon halb weich zu kochen, und sodann bei dem Anfeuern zum Mittagsessen wieder beizustellen und vollends weich zu kochen.

B. II.

Zubereitung der Mittags- oder Fleischbrühsuppen.

1. Nudelsuppe.

Das Quantum siehe im Regulativ. — Den Nudelteig zu machen, siehe bei den Mehlspeisen Lit. D. Nr. 1.

Die Nudeln werden jedoch feiner als zum Gemüse geschnitten, und sobald die Fleischbrühe siedet (sprudelt), werden sie nach

und nach hineingezettelt, und während dessen mit der Fleischgabel aufgelockert, alsdann zugedeckt, und noch so lange bei dem Feuer im Kochen belassen, bis sie alle oben schwimmen.

2. Eiergerstsuppe.

(Siehe Lit. D. Nr. 2 und das Regulativ.)

3. Griessuppe.

Die Zubereitung ist schon unter der Mergensuppe Lit. A. Nr. 6 angegeben, nur wird hier die Butter weggelassen. Feingehacktes junges Petersiliekraut und Schnittlauch, können ersteres eine Viertelstunde vor dem Aushängen der Kessel, und letzterer, wenn sie schon von dem Feuer zurückgestellt sind, oben auf die Suppe gestreut werden.

4. Reissuppe.

Die Behandlung vor dem Beistellen und die Zubereitung siehe bei den Gemüsen Lit. C. Nr. 3. Zur Suppe wird aber der Reis grösstentheils, sobald er nämlich durch dreimaliges Anbrühen abgesäubert ist, gleich in den Kessel zu dem Fleisch gethan, und der Teig erst dann in die Suppe gerührt, wenn das Fleisch gekocht und herausgenommen ist, sodann wird er noch so lange darin mitgekocht, bis die Suppe die gehörige Dicke erhält.

Ist die Suppe etwa noch zu dünn, so kann man etwas Brod einschneiden.

5. Einlaufsuppe.

Auf einen Kessel von 50 Schoppen werden 15—16 Wasserwecke, 6 Eier und ein halbes Pfund Mehl genommen, die Wecke in feine Stückchen geschnitten, mit siedender Fleischbrühe angerührt, und eine bis anderthalbviertel Stunden stehen gelassen, sodann recht verrührt und in den Kessel gebracht. Das Mehl wird mit den Eiern zu einem Teig glatt angerührt, mit kalter Fleischbrühe, oder besser mit Milch ganz verdünnt, und sodann in die siedende (sprudelnde) Fleischbrühe unter beständigem Rühren nach und nach hineingegossen, worauf die Suppe noch zwei, höchstens drei Wallungen damit aufgekocht wird, feingehacktes Petersilienkraut wird ebenfalls damit aufgekocht, Schnittlauch aber erst auf die Suppe gestreut, wenn die Kessel ausgehoben sind.

6. Brodsuppe (Schwarzbrod, ordinäre).

Wenn das Fleisch aus dem Kessel genommen, und die Fleischbrühe von allen Knochen und von der zur Suppe nicht passenden Zuthat, als weissen Rüben, Winterrettigen, Borasch etc. gereinigt

ist, werden die Kessel mit dem noch nöthigen warmen Wasser aufgefüllt, und wieder in das Kochen gebracht; sodann wird das in feine Suppenschnitten geschnittene Brod, welches wenigstens einen Tag alt sein muss, nebst feingehacktem jungem Petersiliekraut hineingethan und das Ganze noch einige Minuten damit aufgekocht. Wenn die Kessel von dem Feuer kommen, kann kurz vor dem Austheilen oben auf die Suppe feingeschnittener Schnittlauch und Pfeffer gestreut und unter dieselbe gerührt werden.

7. Brodsuppe (französische mit Schwarzbrod und verschiedenen Kräutern).

Erste Art. Das Schwarzbrod wird in feine Schnitten geschnitten und Morgens, oder auch den Tag zuvor, in einem Bäckerofen oder auch auf dem Herd gedörrt; einige Zwiebel, Kartoffel, Sellerie und 1—2 Petersiliewurzeln nebst dem zarten Kraut davon, ferner einige Lauchstengel, Wirsing, Weisskraut und einige gelbe Räben werden fein geschnitten oder gehackt, in der Fleischbrühe weichgekocht, und es wird sodann das Brod dazu gethan, und damit noch während einigen Wallungen aufgekocht.

Zweite Art. Das Zurichten des Brodes geschieht wie bei der ersten Art; oder es kann, wenn die Mühe nicht gescheut wird, in dünne Schnitten ganz in der Breite des Laibes geschnitten, und auf Kohlen auf beiden Seiten schön braun gebäht werden; das feingeschnittene Kraut, oder die oben hiezu genannten Kräuter werden in heisser Butter oder Schmalz gedämpft, bis sie gelblich werden, und es ist sodann soviel Fleischbrühe dazu zu giessen, dass sie über das gedämpfte Grüns geht. Wenn nun das Grüne ganz weich darin gekocht ist, wird das Brod, jede Schnitte in 6 bis 8 Stücke gebröckelt, mit der übrigen Fleischbrühe dazu gethan und das Ganze noch eine Zeitlang, etwa eine Viertelstunde, miteinander aufgekocht.

8. Bouillon (Fleischbrühe mit Weckschnitten).

Den Bedarf siehe im Regulativ. — Das in dünne Schnitten geschnittene Weissbrod (Kreuzerwecke, welche einen Tag alt sind) wird auf Kohlen, oder in einem Bäckerofen schön braun gebäht, die Schnitten in die Geschirre (Schüsseln) vertheilt und für einen jeden Mann 1 — 1 ¾ Schöpflöffel voll heisse Fleischbrühe darüber gegossen.

9. Kartoffelsuppe mit Schwarzbrod.

(Siehe vornen Wassersuppen Lit. A. Nr. 5.) Statt des Wassers wird hier immer Fleischbrühe genommen, und die Butter ganz

hinweggelassen. Vor dem Austheilen können in jeden Kessel noch 2 Schoppen sauerer Rahm gerührt werden, was jedoch auch unterlassen werden kann.

Anmerkung. Wenn Fleisch und Gemüse gekocht wird, ist diese Suppe nicht passend, oder das Gemüse könnte sodann hinweggelassen werden.

10. Körbelsuppe mit Sauerampfer.

Es wird so viel Brod, wie oben Nr. 8 angegeben ist, genommen, ferner ein halbes Pfd. Mehl nebst einem halben Pfd. Schmalz, um das Mehl schön lichtgelb zu rösten und sodann den Körbel und Sauerampfer darin abzudämpfen. Hierzu werden 2 Theile Körbel und 1 Theil Sauerampfer fein gehackt, und leicht gedämpft, und mit dem Brod in der Fleischbrühe so lange aufgekocht, bis Körbel und Sauerampfer weich sind. Das Brod kann auch in die Doppelgeschirre vertheilt und die Brühe darüber gegossen werden. Kurz vor dem Abnehmen der Kessel von dem Feuer werden für etwa 100 Portionen 4 Schoppen sauerer Rahm unter die Suppe oder Brühe gerührt.

Anmerkung. Unter diesen Rahm können auch 20 bis 25 Eier geschlagen werden.

C.

Zubereitung der Gemüse.

(Ueber die Quantitäten siehe das Regulativ.)

1. Gerste.

Die Gerste wird nur mit so viel warmem Wasser beigestellt, dass sie darin aufquillen kann, was eine Stunde Zeit erfordert, alsdann wird sie verrührt, und wenn man Butter oder Schmalz dazu nehmen will, dieses zugleich mit hineingerührt, endlich aber mit fetter Fleischbrühe verdünnt und zugedeckt; von Zeit zu Zeit wird sie umgerührt, und sobald sie zu dick wird, wieder etwas Fleischbrühe oder heisses Wasser nachgefüllt. Sie braucht zwei und eine halbe bis drei Stunden bis sie schleimig und gut aufgekocht ist. Die Kessel dürfen nicht gleich im Anfang ganz aufgefüllt, und es darf auch die Gerste nicht auf einmal verdünnt werden, indem sie nach und nach aufgefüllt, sich viel weicher und schleimiger kocht.

Anmerkung. Bei dem Anrichten können auch noch einige Schoppen Milch, oder besser ein Schoppen sauerer Rahm hineingerührt werden. Sollte die Speise nicht dick genug sein, so kann eine gute Viertelstunde vor dem Anrichten ein ganz

dünner Teig von Mehl mit kaltem Wasser angemacht und hineingerührt werden, was aber bei guter Gerste nicht nöthig sein soll. Die Gerste kann auch sauer gemacht oder mit Weck, Kartoffeln, Erbsen, Trichternudeln, oder kleinen Klösen vermischt werden.

2. Einkorn.

Die Zubereitung wie vorgehend unter 1 für Gerste vorgeschrieben wurde.

3. Reis.

Der Reis wird gereinigt (verlesen), in laues Wasser gebracht und mit den Händen abgerieben, das Wasser hierauf abgeschüttet, und der Reis dreimal nacheinander mit kochendem Wasser abgebrüht, jedesmal zugedeckt, und eine Viertelstunde stehen gelassen (welche Behandlung ihm die Säure benimmt); alsdann wird er mit so viel warmem Wasser hingestellt, dass er aufquillen kann; wenn dieses eingekocht ist, wird er verrührt und soll Butter oder Schmalz dazu gethan werden, dieses zugleich mit hineingerührt. Hierauf wird er mit fetter Fleischbrühe verdünnt, doch nicht auf einmal, sondern nur nach und nach; junge feingeschnittene Petersilie kann mit aufgekocht werden. Wenn der Reis die gehörige Dicke nicht erreichen sollte, so wird von Weissmehl und kaltem Wasser oder Milch ein dünner Teig angemacht und eine gute Viertelstunde vor dem Anrichten hineingerührt.

Anmerkung. Es kann der Reis auch mit Kartoffeln, Bohnen, Erbsen, Trichternudeln oder Weissbrod vermengt werden, der Mehlteig bleibt in diesem Falle hinweg.

4. Erbsen.

Wenn die Erbsen gereinigt (verlesen) sind, wird warmes Wasser darüber gegossen. Die Erbsen werden hierauf mit den Händen darin abgerieben, sodann nach dem Abschütten des Wassers sogleich wieder in so viel siedendes Wasser gebracht, dass dasselbe noch einen Finger hoch über die Erbsen geht; wenn dieses einkocht, wird stets mit der fettesten siedenden Fleischbrühe aufgefüllt. Es muss Sorge getragen werden, dass die Erbsen nie aus dem Kochen kommen, und es darf daher durchaus kein kaltes Wasser beigegossen werden.

In Scheiben geschnittene Sellerieswurzel, feingehacktes Petersiliekraut und etwas Kümmel kann gleich dazu gethan werden; gesal-

zen dürfen jedoch die Erbsen nicht eher werden, als bis sie weich gekocht sind.

Anmerkung. Die Erbsen können auch mit Brod, Kartoffeln, Gerste, Trichternudeln, Reis, kleinen Klösen oder Gries vermengt werden. Ferner können dieselben auch noch besonders mit feingeschnittenen und in Schmalz gedämpften Zwiebeln oder gerösteten Brodbröckchen abgeschmälzt oder auch mit Butter oder Schmalz, in jeden Kessel vertheilt, aufgekocht werden. Letzteres wird jedoch nur geschehen, wenn man keine oder nur schlechte, schwache Fleischbrühe zum Aufkochen hat.

5. Linsen.

Wenn die Linsen verlesen sind, werden dieselben mit heissem Wasser angebrüht, gut mit den Händen abgerieben und es wird sodann das Wasser wieder abgeschüttet; dieses ist (abweichend von der Bereitung der Erbsen, wo es nicht geschehen darf) 2 bis 3 Mal zu wiederholen; würde Letzteres unterlassen werden, so würden die Linsen zu herb schmecken. Hierauf werden die Linsen mit kochendem Wasser beigesetzt, welches jedoch nicht viel über dieselben gehen darf.

So wie das Wasser einkocht, wird von Zeit zu Zeit gute Fleischbrühe nachgefüllt, wobei die Linsen jedoch nie aus dem Kochen kommen dürfen. Einige Knoblauchzinken und Selleriewurzeln, in Scheiben geschnitten, geben denselben einen guten Geschmack. Wenn die Linsen weich sind, werden sie gesalzen; hiernächst wird etwas Mehl in heisser Butter oder Schmalz so lang geröstet, bis es die Farbe der Linsen hat, abgelöscht (u. s. w. wie früher erklärt worden) und sodann die Linsen damit eingebrannt; wenn das Mehl vollkommen gebräunt ist, können auch noch fein geschnittene Zwiebeln darin geschweisst werden.

Anmerkung. Sollen die Linsen sauer zubereitet werden, so wird kurz vor dem Anrichten Essig an dieselben geschüttet, oder das gebräunte Mehl wird mit Essig abgelöscht. Es können übrigens auch Kartoffeln, Trichternudeln oder kleine Klöschen unter die Linsen vermengt werden.

6. Weisse oder dürre Bohnen.

Sie werden wie die Erbsen gekocht, nur werden sie, wenn sie sich nicht dick genug kochen, mit etwas lichtgelb geröstetem Mehl eingebrannt. Statt dem Einbrennen können sie auch mit Butter oder

Schmalz und darin braun gerösteten Zwiebeln oder Brodbröckchen abgeschmälzt, werden oder es können auch beim Anrichten einige Schoppen saurer Rahm darunter gerührt werden.

Anmerkung. Die Bohnen können mit Weissbrod, Kartoffeln, Gerste und Reis vermischt werden.

7. Gelbe Rüben.

a. Auf gewöhnliche Art.

Die gelben Rüben werden Tag zuvor sauber geschaben, in 2 bis 3 Stücke geschnitten, und länglich fein gespalten, sodann recht rein gewaschen, mit der dazu gehörigen Portion Salz bestreut, und bis zum andern Tag unter ein- bis zweimaligem Herumschütteln stehen gelassen. Sie werden nun mit kaltem Wasser beigestellt, und weich gekocht, worauf das Wasser abgeschüttet wird; in den Kessel wird sofort die Butter oder das Schmalz eingebracht, und sobald dieses schäumt, ferner noch die eine Hälfte Mehl, feingehackte Petersilie und Zwiebeln zugethan, welche letztere gelb darin dämpfen müssen. Diese Masse ist sodann mit etwas Fleischbrühe zu verdünnen, und es sind darauf die gelben Rüben hinein zu schütten, wobei das Ganze durcheinander zu mengen ist. Wenn dieses so eine kurze Zeit miteinander gedämpft hat wird wieder etwas Fleischbrühe dazu gegossen, die andere Hälfte Mehl und Petersilie oben darüber gezettelt und ohne umzurühren gedämpft. Die gelben Rüben werden bis zum Anrichten, wenn sie zu sehr eingekocht sind, immer wieder mit etwas Fleischbrühe aufgefüllt, dürfen jedoch nie zu viele Brühe haben.

Anmerkung. Sollten die gelben Rüben mit Kartoffeln vermengt werden, so werden die ersteren zugleich mit dem Fleisch in zwei Kesseln beigestellt, und, so wie das Fleisch mit den Rüben dämpft, nach und nach in einen Kessel gebracht, und alsdann erst die Kartoffelschnitze in dem andern Kessel beigestellt.

b. Auf bessere Art.

Die Zubereitung den Tag zuvor bleibt wie bei 7 a., bei dem Zustellen aber kömmt die Butter gleich in den Kessel, und wenn sie schäumig ist, wird die Hälfte der feingeschnittenen Zwiebeln und Petersilie darin gedämpft, sodann werden die gelben Rüben aus dem Salzwasser hineingethan und es wird gleich etwas Fleischbrühe dazu gegossen; die andere Hälfte Zwiebeln und Petersilie wird oben darauf gestreut; die Kessel sind hierauf zuzudecken

13. Grüne Bohnen.

a. Erste Art zu dämpfen.

Die Fäden an den Bohnen werden rein abgezogen, sodann die letztern in 2 bis 3 Stücke zerbrochen oder geschnitzelt und gewaschen, und, nachdem sie etwas abgetrocknet sind, in die zerlassene Butter gethan, wozu einige Löffel Fleischbrühe zu giessen sind; oben darauf werden feingeschnittene Petersilie, Zwiebeln, Pfeffer nebst Salz gezettelt und in die Mitte des Kessels zwischen die Bohnen ein bis zwei Büscheln zusammengebundenes Bohnenkraut gelegt, welches bei dem Anrichten wieder herausgenommen wird; hierauf werden die Bohnen zugedeckt und gedämpft.

Wenn sie halb gedämpft sind, wird in der heissen Butter oder dem Schmalz das Mehl hellgelb gemacht (bis es nämlich schäumt), mit Fleisch- oder der Bohnenbrühe angerührt und unter die Bohnen gemengt, welche dann noch vollends gedämpft werden.

b. Zweite Art zu kochen und einzubrennen.

Die Bohnen werden mit kaltem Wasser und Bohnenkraut beigestellt und weichgekocht; sodann wird das Wasser wieder abgeschüttet, das Bohnenkraut herausgenommen und Schmalz heiss gemacht; in diesem wird das Mehl gelb geröstet, auch werden die geschnittenen Zwiebeln darin ebenfalls gelb gedämpft und sodann unter die Bohnen gerührt; oben darauf ist die feingeschnittene Petersilie, Pfeffer und Salz zu streuen, hierauf werden die Kessel zugedeckt, und das Ganze ist einige Zeit fortdämpfen zu lassen.

Wenn die Brühe einkocht, wird sie mit Fleischbrühe verdünnt.

c. Dritte Art zu kochen und abzuschmälzen.

Sobald die Bohnen weichgekocht sind und das Wasser abgeschüttet ist, werden sie wieder in den Kessel gebracht und es wird das benöthigte Salz und Pfeffer und einige Schöpflöffel Fleischbrühe dazu gethan: hierauf ist die Butter heiss zu machen, wobei die Zwiebeln und nachher Petersilie darin weich zu dämpfen sind, womit dann die Bohnen abgeschmälzt werden; das Ganze ist hierauf untereinander zu rühren, und nach einigen Minuten vom Feuer zu nehmen und anzurichten.

14. Weisskraut als Batrisches.

Die Krautköpfe werden, wie zum Sauerkraut, gehobelt oder mit dem Messer zugeschnitten, und es ist sofort das nöthige Salz mit Kümmel darunter zu mengen, worauf das Ganze eine Viertel- bis eine halbe Stunde stehen bleibt, sodann wird das Schmalz im Kessel

recht heiss gemacht, das Kraut darein gelegt, und eine Stunde lang trocken gedämpft, bis es gelblich wird; hierauf wird 1—1 1/2 Schoppen Wein, und etwa 2 Schoppen Essig daran gegossen, der Kessel zugedeckt und das Kraut weichgekocht.

Eine halbe Stunde vor dem Anrichten wird etwas Mehl darüber gestreut und das Ganze noch mehr eingekocht; wenn das Gemüs zu trocken wird, ist nach und nach etwas Fleischbrühe daran zu giessen.

Rothkraut, ganz wie oben Nr. 14, nur wird gleich bei dem Einsalzen ein Schoppen Essig dazu gegossen.

15. Sauerkraut.

Wenn mit dem Sauerkraut zugleich Schweinefleisch abgekocht werden soll, so wird zuerst die Hälfte Schweinefett in den Kessel gebracht, hierauf sogleich die Hälfte des Sauerkrauts darauf gezettelt, sodann das dürre (oder geräucherte) Schweinefleisch eingelegt, oder wenn kein Fleisch damit gekocht werden soll, noch die andere Hälfte des Krauts darauf gestreut, endlich wird mit kaltem Wasser soweit aufgefüllt, dass es darüber geht, und das Ganze gekocht.

Ist das Fleisch gekocht, so wird es herausgenommen und es sind sofort in dünne Scheiben geschnittene Zwiebeln in Schweine- oder Rindsschmalz gelb zu dämpfen, worauf dann das benöthigte Mehl darin nur schäumig gemacht, und an das kochende Kraut gerührt wird. Hat dieses noch mehr Brühe nöthig, so wird es mit fetter Fleischbrühe aufgefüllt und langsam fertig gekocht.

16. Eingemachte oder saure Rüben.

Werden wie das Sauerkraut zubereitet, nur darf nicht so viel kaltes Wasser darüber gegossen werden, dass es über die Rüben geht, indem die Rüben selbst viel Brühe ziehen; scheint es aber nöthig, so wird mit fetter Fleischbrühe aufgefüllt.

17. Kartoffelblättchen in brauner Sauçe (sauere Kartoffel).

Das Fleisch ist hier statt in zwei Kesseln in vier beizustellen (was bei dem Kochen von Kartoffeln und bei Mehlspeisen immer beobachtet werden soll), und wenn es eine Weile gekocht hat, ist dasselbe aus den beiden vordern Kesseln mit der Hälfte der Fleischbrühe in die hintern zu verbringen, sodann werden die Kartoffeln, welche in Scheiben geschnitten sind, und rein gewaschen sein müssen, in diesen beiden vordern Kesseln beigestellt, wozu sogleich das benöthigte Salz gethan wird. Das Mehl wird hierauf in heissem

Schmalz ganz braun geröstet, und wenn dieses geschehen ist, sind in Würfeln geschnittene Zwiebeln darin nur hellgelb gedämpft mit Fleischbrühe und dem Essig zur Sauçe anzurühren; in diese werden 6—8 Lorbeerblätter, nach Belieben, auch eine in Scheiben geschnittene Citrone gethan; hierauf ist alles zusammen noch eine Zeitlang kochen zu lassen, und wenn die Kartoffeln bald, jedoch noch nicht ganz weich sind, wird die Sauçe unter dieselben gerührt, worauf die Kartoffeln vollends darin weichgekocht werden. Sollten sie sich sehr einkochen, so werden sie nach und nach mit Fleischbrühe verdünnt.

18. Kartoffelschnitze.

Das Fleisch wird wie oben unter 17 behandelt; die Kartoffeln, welche geschält, in Schnitze geschnitten und rein gewaschen sein müssen, kommen nebst dem benöthigten Salze, feingeschnittener Petersilie und in Würfel geschnittenen Selleriewurzeln in die 2 vordern Kessel, und werden in der darin gebliebenen Fleischbrühe, welche jedoch nur bis über die Hälfte der Kartoffeln reichen darf, durchgekocht oder vielmehr gedämpft.

Wenn diese Fleischbrühe einkocht, so wird immer mit jener aus den hintern Kesseln nachgefüllt, und wenn die Kartoffeln ganz weich sind, wird erst noch so viel Fleischbrühe dazu geschöpft, dass sie über die Kartoffeln geht. Die in Würfel geschnittenen und in heissem Schmalz gelb gedämpften Zwiebeln werden nun auf beide Kessel vertheilt, und unter die Kartoffeln gerührt.

19. Kartoffelblättchen in saurer Rahmsauçe oder Rahmblättchen.

Das Fleisch wird nach Nr. 17 beigestellt und behandelt; die in Scheiben geschnittenen und reingewaschenen Kartoffeln werden mit dem nöthigen Salze, ganz feingehacktem jungem Petersilienkraute, fein würflicht geschnittenen Zwiebeln und etwa auch einigen feingehackten Knoblauchzinken in den beiden vordern Kesseln beigestellt, wobei jedoch die Fleischbrühe oder das Wasser nicht über die Hälfte der Kartoffeln gehen darf.

Von dem Mehl und der Hälfte Rahm wird mit der dazu nöthigen kalten Fleischbrühe ein dünner Teig angerührt, und wenn die Kartoffeln gekocht sind, ist solcher daran zu rühren und noch so viel Fleischbrühe dazu zu schöpfen, dass diese über die Kartoffeln geht; darin werden sie sodann etwas dick aufgekocht, wenn sie aber zu dick werden sollten, mit etwas Fleischbrühe verdünnt. Kurz vor

dem Austheilen wird noch die andere (zweite) Hälfte Rahm unter die Kartoffeln gerührt.

Anmerkung. Um diese Kartoffeln noch besser zuzubereiten, können zu der zweiten Hälfte Rahm 6—12 Eierdotter gerührt werden; das Weisse von diesen Eiern wird sodann zur Suppe verwendet, indem solches mit ganz wenig übrig gelassenem Mehl und etwas sauerm Rahm verkläppert und vor dem Anrichten in den Kessel eingerührt wird.

D.

Zubereitung von Mehlspeisen als Gemüse.

(Ueber die Quantitäten siehe das Regulativ.)

1. Nudeln (geschnittene).

Das Mehl wird auf das Nudelbrett geschüttet, in der Mitte desselben eine Vertiefung gemacht, die Eier werden hineingeschlagen und mit einem Messer das Mehl so verkläppert, bis dieses die Dicke zum Auskneten mit den Händen bekommt; alsdann wird der Teig mit den Händen so lange gearbeitet, bis derselbe zum Auswallen mit dem Wallholz fest genug ist. Etwas Mehl wird in einer Schüssel zurückbehalten, welches nach und nach auf das Brett zu zetteln und in den Teig zu arbeiten ist; je fester der Teig, desto besser werden die Nudeln; in den Teig darf weder Salz noch Wasser oder Milch kommen. Ist der Teig fertig, so wird derselbe in gleich grosse Stücke zerschnitten, so dass jedes Stück einen Nudelkuchen gibt; jedes Stück wird sodann noch einmal geknetet und mit dem Wallholz so dünn als thunlich ausgebreitet. Die Kuchen werden hierauf auf leinenen Tüchern abgetrocknet, die Nudeln daraus zur Suppe recht fein geschnitten; zum Abschmälzen und als Gemüse aber nicht so fein. Wenn ein Kuchen geschnitten ist, werden die Nudeln davon zum nochmaligen Abtrocknen wieder auf die Tücher gezettelt, wobei zu beobachten ist, dass dieselben nicht zu dicht aufeinander liegen dürfen. Sind hierzu nicht genug Tücher vorhanden, so werden die Nudeln im Anfang ganz dünn auf dieselben gezettelt, und wenn die erste Lage schon getrocknet ist, so wird eine zweite und später eine dritte Lage auf diese gestreut.

Die Nudeln werden auf die Zahl der Kessel gleichmässig vertheilt, und wenn das in denselben nach richtigem Verhältniss schon zugesetzte und gehörig gesalzene Wasser oder die Fleischbrühe kocht (sprudelt), leicht in dieselben hineingesettelt, dabei immer mit der Fleischgabel aufgelockert, sodann zugedeckt und so lange

gekocht, bis sie oben schwimmen; hierauf müssen sie aber schnell mit dem Schaumlöffel herausgenommen werden. Der Nudelteig kann auch einen oder einige Tage vorher gemacht werden, indem die daraus geschnittenen Nudeln, wenn sie gehörig getrocknet sind, sich aufbewahren lassen.

Anmerkung. Etwas feingeschnittenes junges Petersilienkraut und Schnittlauch, von diesem jedoch nur wenig, kann mit den Nudeln aufgekocht werden.

Im Falle die Nudeln nicht in der Fleischbrühe abgekocht worden sind, werden dieselben abgeschmälzt, zu welchem Zwecke entweder einige Hände voll ganz feingeschnittene Nudeln oder altgebackenes Brod (dieses vorher auf dem Reibeisen zerrieben) im Schmalz schön gelb zu rösten sind.

Die Nudeln können auch mit Erbsen vermengt gekocht werden.

2. Eiergerste (oder Mehlrübel).

Erste Art. Der Teig wird, wie für die Nudeln angegeben ist, jedoch mit weniger Eiern bearbeitet, hierauf auf dem Reibeisen abgerieben, die durchgefallene Rübel werden sodann zum Trocknen auf Tücher gestreut und wie die Nudeln in die siedende Fleischbrühe gezettelt. Feingeschnittenes Petersilienkraut kann mit aufgekocht, oder auch bei dem Anrichten etwas feingehackter Schnittlauch darauf gestreut werden. Die Rübel können auch schon den Tag vorher gemacht werden.

Anmerkung. Wird die Eiergerste im Wasser gekocht, so wird sie, wie oben bei den Nudeln bemerkt, abgeschmälzt oder auch ein Stück Butter damit aufgekocht. Sie können übrigens auch mit Erbsen, Gerste, Reis oder Einkorn vermengt werden.

Zweite Art. Das Mehl kommt in eine Schüssel und die Eier werden nach und nach in das Mehl geschlagen und der Teig mit den Händen zerrieben, bis es die feinste Eiergerste gibt.

3. Trichternudeln oder Wasserstäubchen.

Die Eier werden in einer Schüssel verklappert, und mit einem Theil der Milch verdünnt; das Mehl wird wie ein Klösenteig angerührt, und mit der Eiermilch so verdünnt, dass der Teig durch den Trichter läuft. Besser ist es jedoch das Mehl mit einem Theil der kalten Milch anzurühren, und wenn der Teig die Dicke wie ein Klösenteig erreicht hat, ihnnach und nach mit den Eiern zu ver-

dünnen, indem man eines nach dem andern daran schlägt und verrührt. *Bei dem Rühren des Teiges muss hauptsächlich getrachtet werden, immer nach der nämlichen Richtung, und nicht bald rechts bald links herumzurühren, auch im Anfange nicht, wie bei dem Klösenteig, denselben mit dem Kochlöffel zu klopfen (schlagen).* Wenn die Eier alle hineingerührt sind und der Teig noch nicht so dünn ist, dass er durch den Trichter läuft (was noch vor dem stärkern Verdünnen jedenfalls probirt werden muss), so wird noch ein wenig Milch zugegossen.

Sobald die hierzu bemessene und beigesetzte Fleischbrühe (oder das Wasser) recht im Kochen (Wallen) ist, wird der Teig durch den Trichter in dieselbe gebracht, und wenn 3—4 Trichter voll in dem Kessel sind, dieser zugedeckt, alsdann werden die Nudeln noch während einigen Wallungen aufgekocht, und dann mit dem Schaumlöffel herausgenommen.

Man fährt in dieser Weise fort, bis aller Teig durchgelaufen ist, zuletzt werden die Nudeln wieder in die Kessel vertheilt, und noch 10—12 Minuten am Feuer gehalten.

Anmerkung. Die Dicke der Nudeln hängt von dem Halten des Trichters ab; wird der Trichter nahe über das kochende Wasser gehalten, so werden sie dick, je weiter aber der Trichter bei dem Durchlaufen des Teigs von dem Wasser entfernt wird, desto feiner werden die Nudeln. Für die Menagen wird ersteres am passendsten sein, und es muss nur Sorge getragen werden, dass der Trichter nicht in das kochende Wasser komme, weil sonst die Oeffnung sich verstopft. So lange der Teig in den Kessel läuft, darf nicht daran gerührt werden, erst bei dem Aufwallen wird mit dem Kochlöffel nahe an dem Boden des Kessels eine Bewegung hervorgebracht.

4. Weckklösse (Semmelklöse).

Die Wecke werden zu kleinen Würfeln geschnitten, einige Hände voll junges Petersilienkraut, Zwiebelschlotten und Zwiebeln klein gehackt, und letztere in etwas Butter ein wenig gedämpft. Das dazu nöthige Mehl wird mit Milch oder Wasser zu einem Teig angerührt und mit den Eiern (eines nach dem andern) zu einem dünnen Klösenteig verarbeitet, alsdann werden die gedämpften Zwiebeln und trockenen Weckwürfel hineingeschafft. — Wenn das hierzu beigesetzte Wasser (oder die Fleischbrühe) kocht, werden die Klöse

mit blechernen Löffeln eingelegt, und wenn sie eine Viertelstunde gekocht haben, und alle oben schwimmen, muss einer der Klöse herausgenommen und untersucht werden, ob der Teig auch im Innern gehörig ausgekocht und nicht mehr roh ist; bei gutem Befund werden dann die Klöse mit einem Schaumlöffel herausgenommen.

Auf diese Art wird mit dem Einlegen der Klöse fortgefahren, bis sie alle eingebracht sind, dabei aber genau beobachtet, dass nicht zu viele auf einmal in den Kessel kommen, damit sie hinreichenden Platz zum Aufkochen haben. Sobald die letzte Portion gekocht ist, werden die erstern wieder zu diesen in den Kessel gebracht, und sodann alle zusammen nach einigen Minuten von dem Feuer genommen.

Anmerkung. Noch weit besser werden die Klöse, wenn die Hälfte oder wenigstens der dritte Theil der Weckstückchen hart und Braun im Schmalz geröstet worden ist, oder wenn sämmtliche Weckwürfel zuvor im Bäckerofen hart geröstet werden.

5. Speck- oder Weck- (Semmel-) Klöse besserer Art.

Zu drei Viertel Pfund Mehl werden 6 Stück Kreuzerwecke, 6 bis 8 Eier, 1 Schoppen Milch, Salz, Zwiebeln, Petersilienkraut und Zwiebelschlotten nach Gutfinden, sodann ein halb Pfund Schmalz (oder besser Speck) genommen, was für 8 bis 9 Mann als Gemüse hinlänglich ist.

Die Hälfte der Wecke wird in kleine Schnittchen geschnitten, mit der Hälfte Milch angefeuchtet, und so einige Zeit wohl bedeckt stehen gelassen, alsdann werden diese angefeuchteten Wecke mit dem Kochlöffel umgekehrt, die noch nicht ganz durchgeweichten sind hierauf mit der andern Hälfte Milch anzufeuchten, und sobald sie ganz erweicht sind, mit dem Kochlöffel (jedoch ohne sie zu verstampfen) zu verrühren. Dazu werden die feingeschnittenen Zwiebeln, Petersilienkraut und Zwiebelschlotten, welche zuerst in etwas Schmalz (oder in dem zu ganz kleinen Würfeln geschnittenen Speck) gelb gedämpft worden sind, nebst dem benöthigten Salz gerührt, und dann die Eier in die Masse geschlagen und nebst dem Mehl, welches nach und nach darüber gezettelt wird, darunter gearbeitet. Die andere Hälfte der Wecke wird in viereckige Stückchen geschnitten, in einem Bäckerofen gebäht, oder in Schmalz geröstet und kurz vor dem Einlegen der Klöse in die siedende Fleischbrühe unter den Teig gemengt.

Wenn nun das Wasser oder die Fleischbrühe kocht (sprudelt), wird zuerst zur Probe eine Klöse hineingelegt, eine Viertelstunde gekocht, und sodann durchgeschnitten, um zu sehen, ob solche gut durchgekocht ist, damit im andern Falle dem Teige auf die eine oder die andere Art noch nachgeholfen werden kann.

Sobald alles zubereitet ist, muss jedoch vor dem Einlegen sämmtlicher Klöse noch etwas kleines Holz unter den Kessel gebracht werden, damit die Fleischbrühe während dem Einlegen und durch dasselbe nicht ganz aus dem Kochen kommt, und nach diesem, sobald nämlich die Klöse alle eingelegt sind, gleich wieder sprudelt.

Klöse von diesem Teig in der Grösse eines kleinen Hühnereies oder eines blechernen Löffels voll in das Wasser eingelegt, werden gross genug, um aus *drei* solcher Klöse eine Portion zu machen.

So wie eine hinlängliche Anzahl Klöse eingelegt ist, werden die Kessel zugedeckt, und die Klöse eine Viertelstunde lang gekocht.

Anmerkung. Es dürfen nicht zu viel Klöse auf einmal in den Kessel eingelegt werden, damit sie Raum zum Aufkochen behalten, indem sie sehr aufgehen. Das Wasser oder die Fleischbrühe muss vor der Einlegung der Klöse gehörig gesalzen werden.

6. Leberklöse.

Am besten hierzu ist:

a. die Kalbsleber,
   nach dieser
b. die Rindsleber,
   und zu den gewöhlichsten kann auch
c. Ochsenleber

genommen werden, nur darf nicht Lunge, Nieren, Herz oder Milz darunter gehackt sein.

Auf eine Kalbsleber von 1 1/2 bis 2 Pfund werden 8 Loth Speck, 3 Wecke, 2 Eier, ein halb Pfund Mehl gerechnet, nebst den benöthigten Zwiebeln, Petersilienkraut, gedörrtem und geriebenem Majoran, Salz und Pfeffer. — Besser werden die Klöse, wenn das Mehl ganz weggelassen und dafür 3 trockene Kreuzermilchbrode auf dem Reibeisen gerieben und darunter gemengt werden. Diese Portion ist als Gemüse für 8 bis 9 Mann hinlänglich.

Zubereitung.

Erste Art. Die Leber wird in lauwarmes Wasser gelegt, nach einiger Zeit herausgenommen und abgehäutelt, alsdann mit einem

Messer oder blechenen Löffel abgeschabt, damit die Adern entfernt werden; darauf wird dieselbe Leber mit dem rohen Speck zusammen ganz fein gehackt (wozu auch statt des Specks der Speck von einem abgekochten Schinken genommen werden kann)

Die Wecke (Semmeln) werden in Hälften zerbrochen, und in einem Kübel in kaltem Wasser eingeweicht, jedoch nur so lange, dass sie nicht alzu weich werden; sobald sie aufquillen, was nach etwa 4 bis 5 Minuten erfolgt, werden sie aus dem Wasser genommen, leicht ausgedrückt, und in Stückchen über die gehackte Leber gezupft; die noch nicht ganz durchweichte Kruste kann nochmals in das Wasser gelegt, und vollends aufgeweicht werden. Ist sodann auch diese dabei, so werden die Wecke (Semmeln) mit der Leber, nebst etwas Salz, dem in Würfel geschnittenen und gedämpften Speck, etwas Pfeffer und etwas stark gedörrtem und zerriebenem Majoran unter einander gerührt, und während dem Rühren werden nach und nach die Eier, sodann auch das Mehl (welches man leicht darüber streut), in die Masse geschafft. Mit dem Speck müssen vorher, sobald er beim Abdämpfen anfängt gelb zu werden, zuerst die Zwiebeln weich, und dann auch das Petersilienkraut ein wenig abgedämpft werden.

Zweite Art. Um die Leberklöse leichter und besser zu machen, kann auch das Mehl ganz hinweggelassen, und dafür trockene Milchbrode auf dem Reibeisen gerieben, und diese mit den Eiern statt des Mehls unter die Masse geschafft werden. Bei dieser Art können auch die Eier ganz weggelassen werden.

Die Leberklöse werden, wie die Weckklöse Nr. 4, eingelegt und eine kleine Viertelstunde gekocht, worauf sie fertig sind.

Wenn die Klöse im Wasser gekocht und trocken vertheilt werden sollen, so werden sie mit heisser Butter und darin gerösteten Brodkrumen abgeschmälzt; von der Brühe kann alsdann eine Zwiebelsuppe bereitet und zu den Leberklösen Sauerkraut oder eingemachte Rüben als Gemüse gegeben werden.

Mehlklöse (Spätzchen).

Das Mehl in welches sogleich das benöthigte Salz kömmt, wird nach und nach mit der Milch zu einem festen Teig gerührt, alsdann werden die Eier nach und nach dazu geschlagen und in den Teig geschafft. Dieser Teig muss so lange mit dem Kochlöffel bearbeitet (geklopft) werden, bis er Blasen bekommt und sich von dem Kochlöffel ablöst.

Wenn das hierzu beigesetzte Wasser oder die Fleischbrühe, welche gehörig gesalzen sein muss, kocht, werden die Klöse von einem Brettchen ganz klein mit einem blechernen Löffel oder Messer hineingeschaben.

In den Teig kann auch ganz fein gehacktes Petersilienkraut gethan werden.

8. Kartoffelklöse.

Die Kartoffeln werden den Tag zuvor oder auch denselben Morgen abgesotten, geschält, und wenn sie kalt sind, auf dem Reibeisen gerieben; alsdann wird das Mehl nach und nach darüber gestreut, und der Teig mit der kalten Milch angerührt, worauf nach und nach die Eier hineingearbeitet werden, und der Teig so lange mit dem Kochlöffel geklopft (geschafft) wird, bis er sich rein von demselben losschält. Auch unter diesen Teig kann feingehacktes Petersilienkraut gemengt werden.

für den Bedarf nach mehrjährig gemachten Erfahrungen im Jahr 1843 und Loth Fleisch, 1 1/2 Schoppen Morgensuppe, erden können.

Bemerkung: E für das Ei Knochen 1	0.	65.	70.	75.	80.	85.	90.	95.	100.
1. *Mastochsenfleis* reinem wird	5	—	17½	—	20	—	22½	—	25
zu 6 welches s	—	—	—	—	23	—	—	—	28¾
„ 6½ sollte	—	—	—	24	—	27¼	28¾	30½	32
„ 7 wenn in Ki	1	—	24½	—	28	—	31½	—	35
„ 7½ ferner	2½	—	26¼	—	30	—	33¾	—	37½
„ 8 steht eine Kuhfleisch gl tion (auch i	4	26	28	30	32	34	36	28	40
2. *Schweinefleisch* Loth Ochsenf	5¾	17. 2	18. 12	19. 22	21	22. 10	23. 20	24. 30	26¼
und gesalzenes senfleisch gl	7¼	18. 22	20. 4	21. 18	23	24. 14	25. 28	27. 10	28¾
zu 8 Loth ko Abgang per	1	—	24½	—	28	—	31½	—	35
3. *geräuchertes* zu gleich Abgan	5	—	17½	—	20	—	22½	—	25
4. *Kalbsgeschling*	8	19½	21	22½	24	25½	27	28½	30
5. *Salz* a. zur Mo b. Mittags Fle Mehlspeise au wöhnlich 4—5 nach Geschma									
6. *Pfeffer* es wird mahlen und i wahrt. Wird allenfalls ¼ b									
7. *Grünes* und *Zwie* Sellerie, Lauc für 2 kr., b. j die Suppe und Monat allenfal									
8. *Erbsen* a. als G 9 und 10 .	7⅕	7⅘	8⅘	9	9⅕	10⅕	10⅘	11⅖	12
9. *Bohnen* b. als G gemischt 8, 9	4	4⅕	4⅖	5	5⅕	5⅗	6	6⅕	6⅗
10. *Linsen.*									
11. *Griess* (Kernen Beimischung e	8	8⅖	9⅗	10	10⅕	11⅕	12	12⅖	13⅕

Mann

45.	50.	55.	60.	65.	70.	75.	80.	85.	90.	95.	100.
3	3½	3½	4	4½	4½	5	5½	5½	6	6½	6½
3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—	6½
4½	5	5½	6	6½	7	7½	8	8½	9	9½	10
4½	5	5½	6	6½	7	7½	8	8½	9	9½	10
2¼	2½	2¾	3	3¼	3½	3¾	4	4¼	4½	4¾	5
.26	3. 4	3. 14	3¼	4. 2	4. 12	4. 22	5	5. 10	5. 20	5. 30	6
.12	3¼	4. 4	4½	4. 28	5¼	5. 20	6	6. 12	6¼	7. 4	7¼
.20	6¼	6. 28	7½	8. 4	8¾	9. 14	10. 2	10. 22	11. 10	11. 30	12. 18
.12	3¼	4. 4	4½	4. 28	5¼	5. 20	6	6. 12	6¼	7. 4	7¼
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
3½	15	16½	18	19½	21	22½	24	25½	27	28½	30
4½	5	5½	6	6½	7	7½	8	8½	9	9½	10
6¾	7½	8¼	9	9¾	10½	11¼	12	12¾	13½	14¼	15
20	6¼	6. 28	7½	8. 4	8¾	9. 12	10	10. 20	11¼	11. 28	12½
1¼	12½	13¾	15	16¼	17½	18¾	20	21¼	22½	23¾	25
8	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
6¾	7½	8¼	9	9¾	10½	11¼	12	12¾	13½	14¼	15
8	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40
7	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
6¾	7½	8¼	9	9¾	10½	11¼	12	12¾	13½	14¼	15
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

	65.	70.	75.	80.	85.	90.	95.	100.
d. zu Nr. 23								
	10. 18	11. 12	12. 6.	13	13. 26	14. 20	15. 15	33. 9
	41. 4	42. 24	44. 12	46	47. 28	49. 8	50. 28	52. 16
Nr. 23 als Gemü	6½	7	7½	8	8½	9	9½	10
	13	14	15	16	17	18	19	20
24. *Brod* (gemisc								
Morgensuppe	10. 5	10. 30	11. 23	12½	13. 9	14. 2	14. 27	15. 20
b. zur Morge								
Kartoffeln	5. 9	5. 22	6. 3	6½	6. 29	7. 10	7¾	8. 4
c. zur Fleisc	6½	7	7½	8	8½	9	9½	10
d. zur Fleisch								
etc. gemis	4. 2	4. 12	4. 22	5	5. 10	5 20	5. 30	6¼
e. als Beimis	3¼	3½	3¾	4	4¼	4½	4¾	5
25. *ditto* (schwarz								
französischer	6½	7	7½	8	8½	9	9½	10
26. *Weissbrod*, vi								
suppe (1 kr.	26	28	30	32	34	36	38	40
b. zur Morge	13	14	15	16	17	16	19	20
c. Fleischbrü	19½	21	22½	24	25½	27	28½	30
d. Fleischbrü								
etc. gemis	9¾	10½	11¼	12	12¾	13½	14½	15
e. als Beimis	—	22	—	—	—	—	—	30
27. *Weckmehl* a.								
Zuthat .	6½	7	7½	8	8½	9	9½	10
b. als Beimis	3¼	3½	3¾	4	4¼	4½	4¾	5
28. *Mehl* (schwarz								
und ander	26	28	30	32	34	36	38	40
b. zur Morg	4. 28	5½	5. 30	6	6. 12	6¼	7. 4	7½
c. zum Saue								
machen .	2	2. 5	2. 10	2. 15	2. 20	2. 25	2 30	3. 3
29. *ditto* (weisses)								
und Klöse sa	1. 7	1. 10	1. 13.	1½	1. 19	1. 22	1¾	1. 27
30. *Schmalz* oder								
oder Aufkoch								
Mehlspeisen,	26	28	30	1. Pf.	1. 2	1. 4	1. 6	1¼
b. zum Saue								
Klösen, auf								
auf 25 Mann								
und Leberkl								
dampfen bei								
kocht worde								
31. *Oel zu Salat*								
30 Mann ½								
32. *Essig* a. zum								
saueren Klös								
muss jedoch								
b. zum Salat								
und c. zum								
Gersten etc.								

Mann

45.	50.	55.	60.	65.	70.	75.	80.	85.	90.	95.	100.
1. 8	2 Si.	2. 2	2. 4	2. 6	2 8.	3	3. 2	3. 4	3. 6	3. 8	4
. 5¾	1. 7½	1. 9¾	2. 1	2. 2¾	2. 4½	2. 6¼	2. 8	2. 9¾	3. 1½	3. 3¼	3½
9	1 Si.	1. 1	1. 2	1. 3	1. 4	1½ Si	1. 6	1. 7	1. 8	1. 9	2 Si.
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
11¼	12½	13¾	15	16¼	17½	18¾	20	21¼	22½	23¾	25
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Bemerkung *a.* zu den einzelnen im vorstehenden Regulativ angeführten Gegenständen.

Zu Nr. 1. Um das Gewicht des Fleisches nach dem vornen angegebenen Ansatz richtig zu erhalten, darf man es nicht länger als: a. bei jungem Ochsenfleisch 2 1/2 Stunden, bei altem 2 3/4 kochen lassen. Es darf aber während dieser Zeit nicht aus dem Kochen kommen, und daher nie mit kaltem, sondern kochendem oder warmem Wasser aufgefüllt werden, auch nicht zeitweis aus dem Kessel genommen werden. b. Schweinefleisch darf nur 1 1/2 Stunddn kochen. c. Dürrfleisch oder geräuchertes. Das zum Zurechtmachen benöthigte Mehl, Schmalz etc. und die Beimischung ist in der Liste Nr. II zu ersehen.

Zu Nr. 3. Ein Tag in den andern gerechnet kann für 5—6 und 7 allenfalls für 100 bis zu 140 Mann täglich 14 kr. und unter 100 bis zu 80 Mann 12 kr. täglich angenommen werden.

Zu Nr. 8. Erbsen und Bohnen als Maximum für 100 Mann 13 Messeln, weil sie nicht wie die Linsen mit Mehl eingebrennt oder zurecht gemacht werden.

Zu Nr. 11. Als Maximum für 100 Mann 16 Pfund.

Zu Nr. 13. Als Maximum für 100 Mann 12 Pfund.

Eier werden zu Nr. 15 und 17 auf 1 Pfund Mehl 2 Stück, als Maximum aber 3 Stück angenommen, und wenn sie theurer sind, als Maximum ein und ein halb Stück.

Zu Nr. 16 aber auf 4 Pfund Mehl 2—3 Eier, und wenn sie wohlfeil sind, sogar 4 Stück.

Milch zu Nr. 16 auf 1 Pfund Mehl ein halber Schoppen. Zu Nr. 18 nimmt man auf 2 Pfund Mehl 7—9 Eier, und immer auf 1 Pfund Mehl 1 Schoppen Milch.

Eier zu Nr. 20, 21 und 22 auf 1 Pfund Mehl 3 Stück, bei Nr. 20 und 22 auch bis zu 4 Stück. Bei Nr. 21 kann man auch auf 1 Pfund Mehl nur 2 Eier nehmen. Zu Nr. 23 auf 1 Pfund Mehl 3 St. Eier.

Milch zu Nr. 20, 21, 22 und 23 auf 1 Pfund Mehl 1/4—1/2 Schoppen. Im Winter, wenn die Eier rar und theuer sind, werden gewöhnlich statt den obigen Mehlspeisen Nr. 15—23 die Weckklöse Nr. 19 gemacht; bei diesen kommt bloss auf 1 Pfund Mehl 1 Ei und 1/6 Schoppen Milch. Aus Liebhaberei werden sie auch zuweilen sauer gemacht, wozu extra a. Weissmehl, Essig und Schmalz genommen wird. Wassersuppen zu den Mehlspeisen gerade wie die Morgensuppen. Anmachen des Teiges siehe unten die Bemerkung.

Zu Nr. 24. Ist zu wenig, wenn die Hälfte von anderem Gemüse hinwegbleibt, dann wie Lit. c.

Zu Nr. 26. Zu Bouillon gewöhnlich nach dem Ansatz Lit. a.

Zu Nr. 19. Mit Weissmehl wird zurecht gemacht Reis, Wirsing, weisse Rüben, Kartoffelblättchen, Sauerkraut, saurer Kartoffelbrei.

Zu Nr. 30. Da wo statt Schmalz oder Butter Rahm genommen werden soll, nimmt man statt 1 Pfund Schmalz 4 Schoppen Rahm.

Zu Nr. 33. Die Zubereitung ist nicht in dem Kochbuch aufgenommen und daher in der Liste Nr. II zu ersehen.

Bemerkung *b.* was im Allgemeinen zu beobachten ist.

Bemerkung a. zum Grünen und Gewürze.

a. Englisch oder Modengewürz, ganzer Pfeffer, Koriander, Kümmel, Wachholderbeeren, Knoblauch, Selleriewurzel, Lauchstengel, Majoran wird extra bei den Speisen angesetzt und berechnet.

Bemerkung b. Manche lassen bei dem Gemüse, namentlich Kartoffelschnitz, Reis, Gerste etc., und besonders wenn Kartoffel oder eine Mehlspeise als Beimischung zu anderem Gemüs genommen werden, das Schmalz und Mehl beim Zurechtmachen ganz hinweg, oder nehmen im höchsten Fall nur ein Viertel Pfund Schmalz dazu, um damit die Zwiebel dämpfen und Mehl rösten zu können, oder wo nöthig eine Buttersauce zu machen, indem sie es, weil das Gemüs in der Fleischbrühe gekocht wird, für eine Verschwendung halten, wenn man mehr Schmalz dazu nehmen würde, was aber nicht der Fall ist und sein kann, wenn man sein Augenmerk auch zugleich auf eine gute kräftige Suppe richtet, und zu dieser ein Drittel von der Fleischbrühe übrig behält, und somit nur ein Drittel, und zwar der obersten, fettesten, zum Zurechtmachen und Auffüllen (oder Verdünnen) des Gemüses verwendet, und soweit solche nicht hinreichen sollte, mit warmem Wasser nachhilft. Nur bei den Erbsen und nöthigenfalls bei den Bohnen kann Schmalz und Mehl hinwegbleiben, bei den andern gemischten Gemüsen aber soll immer eines davon ganz genau nach der Vorschrift zurecht gemacht werden, das andere aber, so zur Beimischung dient, braucht nur in Salzwasser abgekocht und dann ersterem beigemischt zu werden.

c. Beim Gewicht hat man sich nicht strenge an die 1/2 und 3/4 Lothe gehalten, und am Schlusse auch die einzelnen Lothe zu halben oder ganzen Pfunden beigeschlagen.

d. Obige Berechnung ist so gestellt, dass füglichst bei 50 Mann einer, und bei 100 zwei bis drei Mann unentgeltlich mitessen können, wenn daher 102 Mann einlegen, braucht nur die Proportion von 100 Mann genommen zu werden.

e. Im Winter, wenn die Eier sehr theuer sind, kann man auch mit Ausnahme von Nr. 16, wo schon das Minimum angenommen ist, ein Drittel von den als Maximum angesetzten Eiern hinweglassen, der Teig wird aber alsdann statt mit lauwarmer Milch mit siedender angemacht.

Bei dem Fertigen (Anmachen des Teigs) ist überhaupt bei Nr. 13, 15, 16 a, 16 b, 18 a, 18 b, zu beobachten, dass der Teig, immer wenn er mit Milch zu einem steifen oder Knöpfelsteig angemacht ist, mit dem Kochlöffel so lange geklopft (oder geschlagen) wird, bis er mürbe ist, Blasen zieht, und sich von Kochlöffel oder Geschirr rein loslöst, alsdann erst werden die Eier, 3—4 Stück immer zusammen, nach und nach hineingeschafft, und ganz zuletzt noch mit der übrig gebliebenen Milch (oder warmem Wasser), wenn man keine Milch mehr hat, derselbe bis zur gehörigen Dicke verdünnt wird. Je weniger Eier, desto steifer muss der Teig bleiben. Bei Weck- und Leberklösen wird die Leber und eingeweichte Weck, Weckbröckelchen, erst dann in den Teig geschafft, wenn er wie oben bemerkt, mürbe geschafft ist.

Dienst-Nachrichten.

LII.

Se. Königliche Hoheit der Grossherzog haben gnädigst geruht,

den Geheimenrath und Leibarzt Dr. *Bils*, unter Enthebung von seiner Stelle als Kreisoberhebarzt, zum *Director* der Sanitäts-Commission, und

den Medicinalrath Dr. *Baur* bei gedachter Stelle zum *Geheimen Hofrathe* zu ernennen,

die erledigte Stelle eines Kreisoberhebarztes dem Medicinalrathe *Buchegger*, unter Enthebung desselben vom Landamtsphysikat Karlsruhe, zu übertragen,

den Hofrath und Stadtphysicus Dr. *von Wänker* in Freiburg und

den Hofrath Dr. *Eisenlohr* in Mannheim zu *Geheimen Hofräthen*, und den Medicinalrath *Waldmann* in Constanz zum *Hofrathe* zu ernennen,

dem Assistenzarzte *Kreuzer* in Durlach, unter Verleihung des Characters eines *Physicus*, die *provisorische* Verwaltung des Physicats Durlach zu übertragen,

dem Oberchirurgen *Blas* im Leibinfanterie-Regimente die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienste zu ertheilen,

den practischen Arzt Dr. *Adolph Hoffmann* zum Oberarzte im ersten Infanterie-Regimente zu ernennen, und den Chirurgen *Heuberger* in der Artilleriebrigade, wie

den Chirurgen *Katz* im ersten Infanterie-Regimente zu *Oberchirurgen* zu ernennen (Reg.-Bl. Nr. XX vom 11. Mai 1847),

dem Candidaten der Pharmacie *Albert Schwab* von Wolfach wurde nach erstandener Staatsprüfung von der Grossh. *Sanitäts-Commission* die Licenz als *Apotheker* ertheilt. (Reg.-Bl. Nr. XVII vom 28. April 1847.)

P. J. S.

Todes-Anzeigen.

LIII.

Gestorben sind:

Amtschirurg *Kaiser* in Lörach am 2. März 1847.

Amtsphysicus Dr. *Sibert* in Buchen am 3. März.

Siechenhauschirurg *Osiander* in Pforzheim am 21. December 1846.

Amtschirurg *Silberrad* in Durlach am 21. Jänner 1847.

Geheimer Hofrath Physicus Dr. *Würth* von Kenzingen, den 29. März 1847.

Dr. *Teuffel*, Geheimerrath, Leibarzt, Director der Grossherzogl. Sanitäts-Commission, Commandeur des Ordens vom Zähringer Löwen und Ritter des K. Russischen St. Wladimir- und des Ordens der Königl. Baierischen Krone am 9. April 1847.

P. J. S.

Inhalt.

Medicinal- und Sanitätspolizei.

Seite

XXXIX. Ueber die unentgeldliche und vertragsmässige Behandlung der armen Kranken. Ein Beitrag zur Reform des Armenwesens in ärztlicher Beziehung. Von Herrn *J. G. Wittmer*, pract. Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer zu Sinzheim bei Baden 471

XL. Ueber die Maassregeln zur Erhaltung der Gesundheit vollständig isolirter Gefangener. Von Herrn Dr. *Diez*, Director der vereinigten Strafanstalten zu Bruchsal (Schluss) 510

Gerichtliche Medicin und Psychologie.

XLI. Ueber den Begriff einer tödtlichen Verletzung im Sinne des neuen badischen Strafgesetzes, und die Art der Fragestellung darüber an den Gerichtsarzt. Von Hrn. Dr. *I. H. Schürmayer*, Medicinalrathe und Medicinalreferenten am Grossherzoglich Badischen Hofgerichte des Oberrheinkreises 559

XLII. Gerichtsärztliches Gutachten über ein simulirtes Augenübel, erstattet von Herrn *J. Schaible*, Grossherzogl. Amtschirurgen und pract. Arzte in Kork . . . 573

XLIII. Gerichtsärztliche Gutachten von Herrn Dr. *Ebel*, Grossh. Hessischem Physikatsarzte in Waldmichelbach . . 589

XLIV. Beitrag zur practischen Erörterung des Thatbestandes des Kindermordes. Von Herrn Dr. *I. H. Schürmayer*, Medicinalrathe und Medicinalreferenten am Grossherzogl. Bad. Hofgerichte des Oberrheinkreises . . 637

Staatsärztliche Notizen.

XLV. Practische Beiträge zur Lehre vom Tode durch Ertrinken. Von Herrn Dr. *Julius Valentin Tischendorf*, Königl. Bezirksarzte in Tengenfeld 657

Literatur und Kritik.

Seite

XLVI. Beiträge zur Erläuterung der neuen Strafgesetzgebung im Grossherzogthume Baden. Herausgegeben von *W. Brauer* und Dr. *L. v. Jagemann* 666

XLVII. Denkwürdigkeiten zur medicinischen Statistik und Staatsarzneikunde für Criminalisten und Aerzte. Von Dr. *Joh. Ludwig Casper* 667

XLVIII. Verhandlungen der ersten Versammlung für Gefängnissreform, zusammengetreten im September 1846 in Frankfurt a. M. 671

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

XLIX. Die Dienst- und Strafpolizei über das Sanitätspersonal betreffend 675

L. Die Belohnung der Hebammen für Besorgung armer Kreisenden und Wöchnerinnen betreffend . . . 675

LI. Die Verhütung von Nahrungsnoth betreffend . . 676

Dienst-Nachrichten.

LII. 707

Todes-Anzeigen.

LIII. 708

Vereinte deutsche Zeitschrift

für die

STAATS-ARZNEIKUNDE,

unter Mitwirkung

der Mitglieder der staatsärztlichen Vereine

im

Grossherzogthume Baden und Königreiche Sachsen,

herausgegeben

von

Schneider, Schürmayer, Hergt, Siebenhaar, Martini.

Jahrgang 1847.

Neue Folge.

Zweiter Band. Zweites Heft.

Freiburg im Breisgau.

Druck und Verlag der Friedrich Wagner'schen Buchhandlung.

1847.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. *P.-J. Schneider.*

Medicinal- und Sanitäts-Polizei.

LIV.

Vorschlag zu Abänderung unseres gegenwärtigen bestehenden und zu Einführung eines gemeinsamen teutschen Medicinalgewichts.

Von

Herrn Dr. Seeger,

Kreismedicinalrathe in Ludwigsburg.

Bei dem in verschiedenen Richtungen bemerkbaren Streben der Regierungen mancher teutscher Staaten nach engerer Anschliessung aneinander, nach Verfolgung gemeinschaftlicher Interessen, und nach diesem Streben entsprechenden Einrichtungen und Ordnung geistiger und materieller Verhältnisse, mag auch in Manchem der Mitglieder des ärztlichen und pharmaceutischen Standes der Wunsch nach einem auf wissenschaftliche Basis gegründeten, oder wenigstens auf ein derartiges leicht zurückführbaren Medicinalgewichte rege

geworden sein. Die Gründe hiefür liegen nahe, und ich glaube dieselben etwa in Folgendem näher bezeichnen zu können:

1) das bisher und seit einer langen Reihe von Jahren in Teutschland gebräuchliche Nürnberger Medicinalgewicht hat sich gleichsam überlebt, es entspricht dem gegenwärtigen Standpunkte der Medicin und Pharmacie und der diesen zunächst stehenden Hilfswissenschaften in praktischer Beziehung nicht.

2) Dem Arzte sowohl, als dem Apotheker fällt es schwer, dieses Gewicht auf das in den einzelnen Staaten Teutschlands bestehende Civilgewicht zu reduciren.

3) Bei Bereitung pharmaceutisch-chemischer Präparate in grösserem Quantum entstehen daher durch die Differenzen zwischen dem gegenwärtigen Medicinal- und Civilgewichte leicht Missverhältnisse und Ungleichheiten in den Präparaten, indem der Apotheker wegen des Mangels grösserer Medicinalgewichtsstücke häufig genöthigt ist, neben diesen auch Civilgewichtsstücke anzuwenden.

4) Der pharmaceutische und ärztliche Verkehr würde zum Nutzen des betreffenden Personals und der Materialisten, so wie des hilfesuchenden Publikums durch Regulirung des Medicinalgewichts auf eine festere wissenschaftliche Basis und auf ein leicht zu überblickendes Verhältniss zum Civilgewichte wesentlich erleichtert.

5) Das Nürnberger Medicinalgewicht ist aus vorstehenden Gründen in mehreren Staaten Teutschlands verlassen worden und es kommt demselben daher keine allgemeine teutsch-nationale Gültigkeit mehr zu.

Preussen und Sachsen haben die unter Punkt 2, 3 und 4 angeführten Missstände wohl gefühlt, und haben daher in neuerer Zeit ihr Medicinalgewicht nach dem in diesen Staaten bestehenden Civilgewichte regulirt, so dass 1 Pfund Medi-

cinalgewicht (zu 12 Unzen) genau $^3/_4$ Pfund des Civilgewichts (à 32 Loth) und 1 Unze Medicinalgewicht genau 2 Loth des Civilgewichts entspricht.

Das preussisch-sächsische Civilgewicht ist auf das Kölnische Markgewicht basirt und 1 Pfund desselben ist = 2 Mark. Eine Mark hat 65,536 Richtpfennige = 233,855 Grammes (Art. 10 der Münzconvention vom 25. November 1837). Ein Pfund ist daher = 131,072 Richtpfennigen und = 467,710 Grammes. Das Württembergische Civilpfund ist dem Preussisch-sächsichen ganz gleich. Während nun aber Preussen und Sachsen ihr Medicinalgewicht nach dem Civilgewichte regulirt haben, besteht in Württemberg noch das alte Nürnberger Medicinalgewicht und das Pfund des letzteren ist = 100,224 Richtpfennigen (= 357,6639 Grammes), die Unze = 8352 Richtpfennigen (= 29,805 Grammes). Das Medicinalpfund ist daher um 110½ Gran, die Unze um 9,21 Gran, schwerer als $^3/_4$ Pfund, beziehungsweise 2 Loth des Civilgewichts.

Aehnliche Differenzen zwischen Medicinal- und Civilpfund finden sich noch beinahe in allen teutschen Staaten, wo das alte Nürnberger Medicinalgewicht noch besteht, da das Civilgewicht wohl nirgends nach diesem regulirt worden ist. Bayern dagegen hat schon im Jahre 1811 nicht nur sein Civilgewicht in eine sehr zweckmässige Uebereinstimmung mit dem französischen Grammengewicht gebracht, sondern auch sein Medicinalgewicht genau nach dem neu eingeführten Civilgewicht regulirt (Reggs.-Bl. 30. Januar 1811), wonach das Medicinalpfund (= 360 Grammes) sich zu dem Civilpfunde (= 560 Grammes) wie 360 : 560, oder wie 9 : 14 verhält; 9 Civilpfunde (zu 32 Lothen) entsprechen daher genau 14 Medicinalpfunden (zu 24 Lothen, oder 12 Unzen) und 6 Loth Civilgewicht gleichen genau 7 Loth ($3^1/_2$ Unzen) Apothekergewicht und 1 Unze ist = 30 Grammes.'

Bei Regulirung des Medicinalgewichts in Teutschland können nur zwei gebräuchliche Gewichtssysteme in Betracht kommen, nämlich das neufranzösische Grammengewicht und das Kölnische Markgewicht.

Die Schwierigkeiten, welche mit der Abänderung bestehender, längst gewohnter Verhältnisse und Einrichtungen und mit einem gewiss nicht unbedeutenden Kostenaufwande verbunden sind, welche so tief in das Leben und in den Verkehr der ärztlichen und pharmaceutischen Praxis eingreifen, (ich erinnere hier nur an die nothwendig hiedurch bedingte Rectification der Apothekergewichte, die Abänderung der Mensuren, Aräometer, der Medicamenten-Taxe, die Abänderung, beziehungsweise Reducirung der nicht mehr anwendbaren in den Handbüchern über Arzneimittellehre enthaltenen Dosenbestimmungen, je nach der quantitativen Differenz des neu festzusetzenden Medicinalgewichts etc.) verkenne ich keineswegs, und es erscheint daher von grösster Wichtigkeit, dass solche Abänderungen mit der Aussicht auf Stabilität, nur im Einklange mit den Bedürfnissen der Gegenwart und des Fortschritts, d. h. unter Berücksichtigung des durch die neueren Hilfsmittel so rege gewordenen und sich immer mehr steigenden Verkehrs nicht nur der verschiedenen teutschen Staaten unter sich, sondern auch mit den übrigen europäischen und selbst aussereuropäischen Ländern vorgenommen werde.

Einen bleibenden Bestand kann sich daher nur ein solches Gewicht versprechen, welches auf wissenschaftlichen Boden gegründet, sich durch ausschliessliche practische Brauchbarkeit die allgemeine Anerkennung und Geltung verschafft hat. Dieses Gewicht, dessen allgemeine und ausschliessliche Anwendung in den Hilfswissenschaften der Medicin und Pharmacie, nämlich in der Physik und Chemie, bekannt ist, ist das französische Grammengewicht. Vermöge seiner Einfachheit und Sicherheit in der Anwendung ist dieses Gewichtssystem unzweifelhaft bestimmt, allen Staates

bei Regulirung ihrer Medicinal- und vielleicht einst auch ihrer Civilgewichte zur Grundlage zu dienen, wie denn auch mehrere teutsche Staaten bei Normirung ihres Civilgewichts und namentlich Bayern bei Regulirung seines Civil- und Medicinalgewichts das Grammengewicht zur Richtschnur genommen haben. So ist z. B. das neue Zollgewicht sehr leicht auf das Grammengewicht zurückführbar, in dem 1 Pfund desselben beinahe genau ½ Kilogramm (499,7981 Grammes) entspricht. Das badische Landescivilgewicht hat in seiner Eintheilung in sofern Aehnlichkeit mit dem französischen Gewichte, als das Civilpfund zu ½ Kilogramm in 10 Zehnling, 100 Centass, 1000 Dekass und 10000 Ass getheilt wird. Auch das grossherzoglich Hessische Civilpfund entspricht ½ Kilogramm; in beiden letzteren Staaten ist aber noch immer das Nürnberger Medicinalgewicht in Anwendung.

Das Kölnische (seit 1837 von allen Staaten des teutschen Münzvereins angenommene) Mark- oder Silbergewicht steht mit den bevorzugten Hilfswissenschaften der Medicin und Pharmacie in keinerlei Beziehung und ist bei den letzteren nur deshalb bekannt, weil das Preussisch-sächsische Civil- und Medicinalgewicht auf dessen Grundsätze basirt ist. Dasselbe lässt sich auf das in der Chemie und Physik überall eingeführte, und wegen seiner ausschliesslichen Brauchbarkeit allgemein anerkannte Grammengewicht nicht mit der erforderlichen Leichtigkeit und Schnelligkeit in Uebereinstimmung bringen, und wird deshalb bei dereinstiger Einführung eines allgemein gültigen Medicinalgewichts für ganz Teutschland viel mehr Schwierigkeiten finden, als das Grammengewicht.

Aus Vorstehendem dürfte unzweifelhaft hervorgehen, dass die Einführung des französischen Grammengewichts in Teutschland, wenn auch nicht als allgemeines Landesgewicht, doch wenigstens als allgemeines Medicinalgewicht für die ärztliche und pharmaceutische Praxis sehr

wünschenswerth wäre. Bei den zwischen beiden Ländern (Teutschland und Frankreich) so verschiedenen nationalen Verhältnissen, bei der den Teutschen angebornen Anhänglichkeit an das Alte, Bestehende, und bei noch manchem anderen, meinem Standpuncte entrückten Umstande glaube ich jedoch gegründete Zweifel hegen zu müssen, dass das französische Grammengewicht je in Teutschlands Officinen eingeführt und die bisher gewohnte Eintheilung in Pfund, Unzen, Drachmen etc. verdrängen werde. Hat doch selbst in Frankreich die Einführung des Grammengewichts nicht nur beträchtliche Opfer gekostet, sondern selbst so bedeutende Schwierigkeiten gefunden, dass in einzelnen Provinzen dieses Staates jetzt noch theilweise das alte Gewichtssystem, wenigstens im gewöhnlichen Verkehre Geltung hat, wenn auch dem Vernehmen nach nicht unbedeutende Strafen auf dessen Gebrauch gelegt seyn sollen. Ebenso gilt in Baden noch immer die alte Gewichts-Eintheilung nach Pfund, Loth etc., wenn gleich die oben angeführte neue Eintheilung nach Ass in wissenschaftlicher Beziehung und hinsichtlich der leichten Berechnung nichts zu wünschen übrig lässt. Wir werden daher wohl mit einem Medicinalgewichte zufrieden seyn müssen, welches von dem bisher gebräuchlichen Nürnberger Medicinal-Gewichte quantitativ möglichst wenig verschieden, dagegen aber doch leichter, als das auf das Markgewicht gegründete Preussisch-sächsische Medicinalgewicht, auf das wissenschaftlich allein gültige und allgemein anerkannte Grammengewicht zurückgeführt werden kann und sich wesentlich auf dieses stützt, auch wo möglich eine relative Uebereinstimmung mit einem dereinst einzuführenden teutschen Landesgewichte zeigt. Als ein solches glaube ich das in Bayern eingeführte Medicinalgewicht bezeichnen zu müssen.

Da das Kölnische Markgewicht nur in merkantilischem Verkehre, nicht aber in der Anwendung auf die Hilfswissenschaften der Medicin und Pharmacie Geltung hat, da

somit die Möglichkeit nicht ferne liegt, dass auch Preussen und Sachsen, wie andere Staaten die Nothwendigkeit einsehen werden, dass ein mit den Wissenschaften mehr, als mit dem merkantilischen Verkehre in näherer Beziehung stehendes Gewicht (das Medicinalgewicht) auf wissenschaftlichem Grunde und Boden stehen müsse, und sich deshalb darin veranlasst sehen könnten, auch ihr Medicinalgewicht in nähere Beziehung zu dem Grammengewichte zu bringen; da ferner das Bayrische Medicinalgewicht von dem in den meisten Staaten Teutschlands noch gebräuchlichen Nürnberger Medicinalgewichte und von dem Grammengewichte quantitativ und wesentlich nur wenig abweicht, und daher die Abänderung auf dasselbe nur wenig erheblichen Schwierigkeiten unterliegen dürfte, so glaube ich mich bei dem Eingange dieses Aufsatzes bei vielen Mitgliedern des ärztlichen und pharmaceutischen Standes in Voraussetzung gestellten Wunsches auf Regulirung unseres bisher gebräuchlichen, veralteten Nürnberger Medicinalgewichts, auf Abänderung desselben nach dem Bayrischen Medicinalgewichte aussprechen zu müssen.

Ob es nicht wünschenswerth erscheine, dass auch dereinst das allgemeine teutsche Landesgewicht nach dem Bayrischen Civilgewichte regulirt werde, wage ich kaum auszusprechen, da ich mich hiezu nicht für zuständig und befugt halte, obgleich auch diese Massregel im Interesse der Uebereinstimmung des Medicinalgewichts mit dem Civilgewichte den Wünschen, wenigstens der Aerzte und Pharmaceuten und des mit diesen verkehrenden Personals entsprechen würde.

Wie sehr das Bayrische Medicinalgewicht allen Anforderungen von Seiten der Wissenschaft, der leichten Reduction auf das Grammengewicht und auf das gegenwärtig noch bestehende Nürnberger Gewicht, so wie in Beziehung auf die geringste quantitative Verschiedenheit von letzterem entspreche, möge nachstehende Berechnung erweisen:

A. *Das Bayrische Gewicht als Grundlage:*

	Bayrische Gran	Preussische Gran	Nürnberger Gran	Französische Milligramme.
1 Pfd.	= 5760	= 5911,33	= 5797,63	= 360000
1 Unze	= 480	= 492,61	= 483,14	= 30000
1 Drach.	= 60	= 61,85	= 60,39	= 3750
1 Scrup.	= 20	= 20,52	= 20,13	= 1250
1 Gran	= 1	= 1,02	= 1,01	= 62,5

B. *Das Grammengewicht als Grundlage:*

Französische	Bayrische Gran	Nürnberger Gran	Preussische Gran
1 Myriagramme	= 160000	= 161045,40	= 164203,78
1 Kilogramme	= 16000	= 16104,54	= 16420,38
1 Hectogramme	= 1600	= 1610,45	= 1642,04
1 Decagramme	= 160	= 161,05	= 164,20
1 Gramme	= 16	= 16,10	= 16,42
1 Decigramme	= 1,6	= 1,61	= 1,64
1 Centigramme	= 0,16	= 0,16	= 0,16
1 Milligramme	= 0,016	= 0,016	= 0,016

Da die Möglichkeit, ja selbst die Wahrscheinlichkeit nicht ferne liegt, dass das gegenwärtige Zollgewicht, welches auch in Baden und Hessendarmstadt eingeführt ist, und von welchem 1 Pfund beinahe genau $^1/_2$ Kilogramme entspricht, dereinst als allgemeines Landesgewicht (wenigstens für die Zollvereinsstaaten) eingeführt werden dürfte, so wäre noch die Frage zu erörtern, ob es nicht besser wäre, das Medicinalgewicht nach diesem zu reguliren und das Apothekerpfund genau auf drei Viertheile des Zollpfunds festzustellen? oder ob nicht das Bayrische Medicinalgewicht, falls es bei uns eingeführt würde, dennoch ohne besondere Missstände fortbestehen könnte?

Die Differenz zwischen einem solchen, nach dem Zollgewichte regulirten Apothekergewichte (ich erlaube mir dasselbe der deutlichen Beziehung wegen Apothekerzollgewicht

zu nennen) und dem Nürnberger Gewicht ergibt sich aus nachstehender Uebersicht:

Apotheker-Zollgewicht — Nürnberger Gewicht.

1 Pfund	= 374,84859	Grammes	= 357,6639	Grammes
1 Unze	= 31,23738	„	= 29,80532	„
1 Drachme	= 3,90467	„	= 3,72566	„
1 Scrupel	= 1,30155	„	= 1,24188	„
1 Gran	= 0,65077	„	= 0,62094	„

Oder das Apotheker-Zollgewicht würde dem Nürnberger Gewicht gegenüber schwerer

bei 1 Pfund	um	4867	Richtpfennige	= 270	Gr.
„ 1 Unze	„	405,563	„ „	= 22½	„
„ 1 Drachme	„	50,695	„ „	= 2,8	„
„ 1 Scrupel	„	16,958	„ „	= 1	(0,93)
„ 1 Gran	„	0,8048	„ „	= 1/20	(0,046)

Das in Preussen und Sachsen bestehende Medicinalgewicht zeigt diesem Apotheker-Zollgewichte gegenüber eine noch bedeutendere Differenz, indem diese bei 1 Unze nicht weniger, als 565,563 Richtpfennige, oder 33,139 Grane betragen würde. Hieraus ist zu entnehmen, dass einer Abänderung und Regulirung des jetzt bestehenden Nürnberger sowohl, als noch mehr des Preussisch-sächsischen Medicinalgewichts auf drei Viertheile des Zollgewichts sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen würden, da

a. selbst noch bei ganz kleinen Gewichtstheilen ein bemerklicher Unterschied zu erkennen wäre, welcher bei der anfänglich stattfindenden Schwierigkeit in Berechnung der Dosen und bei minderer Aufmerksamkeit in Verordnung stark wirkender Mittel leicht zu gefährlichen Irrungen, oder Missverständnissen Anlass geben könnte.

b. Da die hiedurch bedingte Erhöhung des Medicinalgewichts eine wesentliche Abänderung in Bestimmung der Arzneigaben, in der Arzneimitteltaxe und noch manche

andere, kaum zu berechnende Missstände, welche ich zum Theile bereits angeführt habe, zur Folge haben würde.

c. Da die Abänderung der Gewichtsstücke vom Nürnberger und Preussisch-sächsischen Medicinalgewichte auf das Apotheker-Zollgewicht mit 5, beziehungsweise 6 Procent Vergrösserung sich nicht wohl vornehmen lassen würde, indem

d. leichtere Gewichtsstücke an sich schon nicht wohl auf zweckmässige, haltbare Weise schwerer gemacht werden können, da das Blei, dessen man bisher sich hiezu bediente, nicht fest genug an dem Messing haftet, und nach der bisherigen Erfahruug leicht wieder abbröckelt und

e. desshalb die alten Apothekergewichtsstücke gänzlich unbrauchbar würden und für dieselben lauter neue angeschafft werden müssten.

Ein Theil dieser Missstände würde zwar auch bei Einführung des Bayrischen Medicinalgewichts eintreten, indem auch dieses schwerer ist, als das Nürnberger Medicinalgewicht, doch ist diese Differenz so gering, dass z. B. der Unterschied bei einer Drachme nur 0,39 Gran, bei 1 Scrupel nur 0,13 Gran und bei 1 Gran nur 0,01 Gran beträgt, um welche das Bayrische Medicinalgewicht schwerer ist, eine Differenz, welche gewiss in keiner Beziehung erheblich genannt werden kann.

Wenn daher die Regulirung des Nürnberger Medicinalgewichts auf das Bayrische schon aus diesen Gründen keinem erheblichen Anstande unterliegen dürfte, so dürfte auch in Beziehung auf die zweite Frage (ob dasselbe neben dem Zollgewichte fortbestehen könnte?) nichts gegen dasselbe einzuwenden sein, da $^3/_4$ Pfund Zollgewicht (also das Apotheker-Zollpfund) genau $12^1/_2$ Unzen des Bayrischen Medicinalgewichts entsprechen, wesshalb eine Reduction des einen auf das andere gewiss leicht möglich ist.

Indem ich mich nun begnüge, diesen für das ärztlich-pharmaceutische Personal höchst wichtigen Gegenstand in

Anregung gebracht und die Andeutungen gegeben zu haben, nach welchen etwa die Regulirung und Feststellung eines allgemeinen teutschen Medicinalgewichts durchgeführt werden könnte, bin ich keineswegs gemeint, meine Ansicht hinsichtlich der Einführung des Bayrischen Medicinalgewichts in allen teutschen Staaten als ausschliesslich richtig geltend machen zu wollen, indem es vielleicht dennoch möglich wäre, das Medicinalgewicht auf andere Weise und ohne erhebliche Missstände sowohl mit dem Französischen Grammengewichte, und mit dem bisherigen Nürnberger Medicinalgewichte einerseits, als mit dem Zollgewichte anderseits, Falls dieses als allgemeines teutsches Landesgewicht eingeführt werden sollte, in ein richtiges, leicht zu berechnendes Verhältniss zu bringen, wobei das halbe Kilogramme (zu 500 Grammes) als Zollpfund zur Richtschnur gewählt werden müsste. Ich ersuche daher diejenigen meiner Herren Collegen und Pharmaceuten, welchen der fragliche Gegenstand von Interesse ist, sich in dieser vielgelesenen Zeitschrift über meine Ansicht „sine ira et studio" zu äussern, die Sache näher zu beleuchten, und etwaige weitere Vorschläge zu machen. Hiebei erlaube ich mir jedoch zu bemerken, dass nachstehende Grundsätze als einer besondern Berücksichtigung würdig erscheinen und als leitend zu betrachten seyn dürften:

1) Das neue Medicinalgewicht sollte auf eine wissenschaftliche Basis, und daher auf das Französische Grammengewicht wesentlich gegründet seyn, und jedenfalls möglichst leicht auf dieses zurückgeführt werden können.
2) Es sollte quantitativ so wenig, als möglich von dem bisher gebräuchlichen Nürnberger Gewichte in seinen höhern und niederen Abtheilungen verschieden seyn, um sowohl dem technischen Personale als dem Publikum die Einführung zu erleichtern, um ferner keinen zu grossen Kostenaufwand zu

verursachen, und um keine bedeutende Veränderungen in dem practischen und Geschäftsleben hervorzurufen.

3) Es sollte in eine genaue, leicht zu übersehende und zu berechnende Uebereinstimmung mit dem Civilgewichte, namentlich mit einem, hoffentlich bald einzuführenden allgemeinen teutschen Landesgewichte (Zollgewicht) gebracht werden.

LV.

Das chirurgische Clinicum zu Erlangen in dem Zeitraume vom 1. Januar 1825 bis zum 31. December 1844; ein Beitrag zur chirurgischen Statistik.

Von

Herrn Dr. Heyfelder,

Professor der Medicin und Director der chirurgischen Klinik zu Erlangen.

Von dem Werthe der medicinischen und noch mehr der chirurgischen Statistik überzeugt beabsichtige ich in einer Reihe von Abhandlungen der Krankheitsformen, welche in hiesiger chirurgischer Klinik vorgekommen, in einer statistischen Zusammenstellung unter Berücksichtigung ähnlicher Arbeiten von Malgaigne, Maunoir, Velpeau, Tanchou und Textor durchzunehmen und daran den Versuch zu knüpfen, allgemeine Sätze für die Pathologie und Therapie zu gewinnen.

Die hier folgenden Zusammenstellungen sind nach den bei der Klinik vorgefundenen Büchern gemacht, welche unter fünf verschiedenen Directoren (Schreger, Mich. Jäger, Ried, Stromeyer und Heyfelder) geführt wurden, was bezüglich der angenommenen Krankheitsnamen nicht unberücksichtigt bleibe.

Wenn die Zahl der Kranken gegenüber der Zahl der Krankheitsformen geringer ist, so findet diess darin eine Erklärung, dass es, wie überall, auch hier nicht selten vor-

kommt, dass mit *mehreren* Uebeln behaftete Individuen Hilfe suchen. Ebenso besteht hier von Anfang her der Usus, dass der Name eines Kranken nur einmal während eines Jahrs in die Listen eingetragen wird, wenn derselbe auch mehrere mal im Verlaufe des Jahres zu verschiedenen Zeiten und wegen ganz verschiedener Uebel in der Klinik behandelt worden ist.

Die Totalsumme der in dem Zeitraume von 1825 bis 1844 aufgenommenen Kranken ist:

	männliche.	weibliche.	Knaben unter 12 Jahr.	Mädchen unter 12 Jahr.	im Ganzen
1825	198	184	40	44	466
1826	219	152	44	31	446
1827	219	159	44	30	452
1828	201	159	52	25	437
1829	236	151	33	34	454
1830	173	94	33	21	321
1831	210	107	38	20	375
1832	164	105	43	18	330
1833	159	96	17	26	298
1834	186	120	26	31	363
1835	200	117	24	24	365
1836	257	124	25	36	442
1837	219	102	26	32	379
1838	196	115	23	14	348
1839	312	162	61	44	579
1840	314	126	42	39	521
1841	260	113	37	33	443
1842	352	178	64	44	638
1843	516	164	47	42	769
1844	451	174	41	38	704
	5042	2702	760	626	9130
	7744		1386		

Gesammt-Summa der männl. Kranken . . 5802
„ „ „ „ weibl. „ . . . 3328
9130

Somit kommen

1) auf 100 Kranke überhaupt 63,55 männliche
und 36,45 weibliche
100,00

oder mit Weglassung der Decimalen 64 männliche und
36 weibliche
100

2) auf 100 Kranke überhaupt 84,82 über 12 Jahr,
15,18 unter —
100,00

oder mit Weglassung der Decimalen 85 über 12 Jahr,
15 unter —
100

3) auf 100 männliche Kranke 86,90 über 12 Jahr,
13,10 unter —
100,00

ohne Decimalen 87 über 12 Jahr,
13 unter —
100

4) auf 100 weibliche Kranke 81,19 über 12 Jahr,
18,81 unter —
100,00

ohne Decimalen 81 über 12 Jahr,
19 unter —
100

5) auf 100 Kranke unter 12 Jahr 54,83 Knaben,
45,17 Mädchen
100,00

ohne Decimalen 55 Knaben,
45 Mädchen
100

Die Classification der Monate nach ihrer Krankenzahl ist die folgende:

				unter 12 Jahr.	
Juni mit 888 Kranken,	worunt. 481 m.,	263 w.,	77 K.,	67 M.
Mai „ 864 „	„ 483 „	245 „	75 „	61 „
März „ 853 „	„ 469 „	241 „	77 „	66 „
Juli „ 836 „	„ 424 „	275 „	78 „	59 „
Jan. „ 828 „	„ 447 „	261 „	72 „	48 „
Febr. „ 771 „	„ 451 „	230 „	44 „	46 „
April „ 733 „	„ 365 „	240 „	66 „	62 „
Aug. „ 699 „	„ 385 „	212 „	58 „	44 „
Nov. „ 695 „	„ 398 „	198 „	56 „	33 „
Dec. „ 685 „	„ 401 „	182 „	64 „	58 „
Oct. „ 641 „	„ 361 „	188 „	53 „	39 „
Sept. „ 627 „	„ 368 „	177 „	43 „	39 „

Ueberdiess wird aus dieser Zusammenstellung ersichtlich, dass der verschiedene relative Gesundheitszustand der einzelnen Monate auf mehr oder weniger constanten Verhältnissen beruht, und dass rücksichtlich der männlichen und weiblichen Kranken über und unter 12 Jahr eine ähnliche Reihenfolge der Monate sich herausstellt. Der Mai und der Juni brachten die meisten männlichen Kranken, an diese schliessen sich die übrigen Monate nach der Krankenfrequenz in nachstehender Reihenfolge: März, Februar, Januar, Julius, December, November, August, September, April, October. Die meisten weiblichen Kranken wurden der Anstalt durch den Juli zugeführt, an welchen die übrigen Monate in dieser Reihenfolge sich anschliessen: Juni, Januar, Mai, März, April, Februar, August, November, October, December, September. — In Bezug auf die Knaben unter 12 Jahren stehen die Monate Juni, März, Juli und Mai rücksichtlich des Maximums in der Krankenzahl und der September mit dem Februar rücksichtlich des Minimums gleich. Die meisten kranken Mädchen unter 12 Jahren kommen auf die Monate Juni, März, April und Mai. Die wenigsten auf den September und October.

Beachtungswerth ist das rasche Steigen der Krankenzahl im Januar gegenüber dem December und das merkliche Sinken des Krankenstandes vom August auf den September — Erscheinungen, welche auch an andern Orten wahrgenommen wurden und rücksichtlich solcher Kranken, die nicht vor das Forum der Chirurgie gehören, in Deutschland constant zu sein scheinen.

Fassen wir die einzelnen Quartals in Beziehung auf den Krankenstand zusammen, so ergibt sich folgendes Verhältniss:

			1. Quartal.			
Jan. mit	828 Kranken,	nämlich	447 m.,	261 w.,	72 K.,	48 M.
Febr. „	771 „	„	451 „	230 „	44 „	46 „
März „	853 „	„	469 „	241 „	77 „	66 „
	2452 „	„	1347 „	732 „	193 „	160 „
			2. Quartal.			
April „	733 „	„	365 „	240 „	66 „	62 „
Mai „	864 „	„	483 „	245 „	75 „	61 „
Juni „	888 „	„	481 „	263 „	77 „	67 „
	2485 „	„	1329 „	748 „	218 „	190 „
			3. Quartal.			
Juli „	836 „	„	424 „	275 „	78 „	59 „
Aug. „	699 „	„	385 „	212 „	58 „	44 „
Sept. „	627 „	„	368 „	177 „	43 „	39 „
	2162 „	„	1177 „	664 „	179 „	142 „
			4. Quartal.			
Oct. „	641 „	„	361 „	188 „	53 „	39 „
Nov. „	695 „	„	408 „	198 „	56 „	33 „
Dec. „	685 „	„	401 „	182 „	64 „	58 „
	2031 „	„	1170 „	268 „	173 „	130 „

Hiernach war der Krankenstand am grössten im zweiten Quartale, nach diesem im ersten, sodann im dritten und am geringsten im vierten.

Vereinigen wir die einzelnen Monate zu einem Winter- und zu einem Sommersemester, so ergibt sich ein grösserer Krankenstand, namentlich beim weiblichen Geschlechte, für das letztere. Es kommt

					auf das Wintersemester							
Oct.	mit	641	Krank.,	nämlich	361	m.,	188	w.,	53	K.	39	M.
Nov.	„	695	„	„	408	„	198	„	56	„	33	„
Dec.	„	685	„	„	401	„	182	„	64	„	58	„
Jan.	„	828	„	„	447	„	261	„	72	„	48	„
Febr.	„	771	„	„	457	„	230	„	44	„	46	„
März	„	853	„	„	469	„	291	„	77	„	66	„
		4483	„	„	2517	„	1000	„	366	„	290	„
					auf das Sommersemester							
April	„	733	„	„	365	„	240	„	66	„	62	„
Mai	„	864	„	„	483	„	245	„	75	„	61	„
Juni	„	888	„	„	481	„	263	„	77	„	67	„
Juli	„	836	„	„	424	„	275	„	78	„	59	„
Aug.	„	699	„	„	385	„	212	„	58	„	44	„
Sept.	„	627	„	„	368	„	177	„	43	„	39	„
		4647	„	„	2506	„	1412	„	397	„	332	„

Somit erscheinen als die gesundesten Monate im Jahre, insofern sie die wenigsten Kranken bringen, der September, October, December und November. Ihnen entgegenstehen der Juni, Mai, März und Juli, indem sie den grössten Krankenstand haben, und in der Mitte zwischen diesen beiden Reihen stehen der Januar, Februar, März, April und August. Ein constantes merkliches Steigen des Krankenstandes spricht sich vom December auf den Januar aus, und ein namhaftes Sinken vom August auf den September. Das gesundeste Quartal ist das vierte, das zweite dagegen das ungesundeste.

Im Krankenhause selbst, also clinisch, verpflegt wurden im Etatsjahre, das am 1. October beginnt und mit dem 30. September endigt:

1826-27:	72	Kranke, die im Hospitale	2572	Tage lagen, so dass auf den Kranken	$35^{13}/_{18}$	Verpflegungstage kommen
1827-28	73	—	3327	—	$45^{42}/_{43}$	
1828-29	91	—	3095	—	$34^{1}/_{91}$	
1829-30	103	—	4201	—	$40^{4}/_{5}$	
1830-31	98	—	4306	—	$40^{46}/_{49}$	
1831-32	91	—	3833	—	$41^{82}/_{91}$	
1832-33	84	—	3411	—	$40^{31}/_{84}$	
1833-34	93	—	3966	—	$42^{20}/_{31}$	
1834-35	129	—	4244	—	$40^{28}/_{43}$	
1835-36	130	—	5985	—	46	
1836-37	122	—	5578	—	$45^{4}/_{5}$	
1837-38	125	—	4955	—	$39^{2}/_{3}$	
1838-39	165	—	7058	—	$42^{128}/_{165}$	
1839-40	191	—	7399	—	$38^{141}/_{191}$	
1840-41	149	—	7293	—	48	
1841-42	182	—	7216	—	$39^{118}/_{182}$	
1842-43	293	—	8509	—	29	
1843-44	237	—	8691	—	36	

mithin wurden in achtzehn Jahren im chirurgischen Clinicum selbst 4228 Kranke behandelt, welche 105,728 Verpflegungstage zu ihrer Herstellung forderten, demzufolge im Durchschnitte auf jeden einzelnen Kranken $39^{5}/_{12}$ Verpflegungstage kamen.

Zusammenstellung

der vom 1. Jan. 1825 bis 31. Dec. 1844 im chirurgischen Clinicum vorgekommenen Krankheitsformen.

A. *Chirurgische.*

I. Phlogosen.

1. der Haut, des subcutanen und des subfascialen Zellgewebes

Erythem	10
Erysipelas	66

Phlegmone circumscript.	106	
— diffusum	66	
Furunkel	120	
Panaritium	218	
Perniones	186	
Verbrennung	113	
Eingewachsener Nagel der Zehen	5	
		888
2. der Schleimhäute		
Parulis	72	
Angina	20	
Stomatitis	14	
Nasitis	31	
Otitis	51	
Cystitis	8	
Balanitis	10	
Urethritis	124	
Clitheritis	40	
		370
3. der fibrösen Häute		
chronischer Rheumatismus an verschiedenen Körpertheilen mit Ausnahme der Gelenke	169	
an den Wirbelgelenken	10	
am Kiefergelenke	3	
am Schultergelenke	10	
am Ellenbogengelenke	14	
am Handgelenke	24	
am Hüftgelenke	18	
am Kniegelenke	80	
am Fussgelenke	26	
		354
4. der Muskelscheiden		6
5. der Sehnenscheiden		40
6. der Nervenscheiden		10

7. der Schleimbeutel			20
8. der Knochen und der Knochenhaut .			70
9. der Venen			18
10. der Lymphgefässe			10
11. der Drüsen			
der Lymphdrüsen . . .	150		
der Unterzungen- und Unterkieferdrüsen . . .	9		
der Ohrspeicheldrüse . .	20		
der Milchdrüse . . .	37		
der Leistendrüse . . .	24		
der Hoden	56		
der Vorsteherdrüse . .	4		
			300
12. Athrocacen			
an den Wirbeln . . .	21		
am Schlüsselbeine . . .	2		
an der Schulter . . .	3		
am Ellenbogen . . .	13		
an der Hand . . .	3		
an der Hüfte . . .	33		
am Knie	21		
am Fuss	14		
			110
13. Gewöhnlicher entzündlicher Abscess .			300
14. Scrofulöser Abscess			60
15. Kalter Abscess			56
16. Congestions-Abscess			18
17. Drüsen-Abscess			58
18. Empyem der Brust			8
19. Leber-Abscess			1
Eiterungszustände . . .			501
20. Gangraena ex decubitu . . .			10
21. — cerealis pedis . . .			2
22. — cruris e typho . . .			1

23.	Gangraena e contusione . . .		9	
24.	— e congelatione . . .		4	
25.	Carbunculus		11	
26.	Wasserkrebs		8	
27.	Pustula maligna		2	
28.	Knochenbrand			
	der Kopfknochen . . .	3		
	des Alveolar-Fortsatzes v. Oberkiefer	4		
	— vom Unterkiefer . .	4		
	des Brustbeins . . .	2		
	des Schlüsselbeins . .	2		
	des Oberarmknochens . .	13		
	des Vorderarmknochens .	2		
	des Oberschenkelbeins . .	26		
	der Tibia	32		
	der Fibula	3		
	der Fusswurzelknochen . .	4		
	des Radius	2		
	der Fingerphalangen . .	4		
	der Mittelhandknochen . .	1		
			102	
	Brandformen			149
29.	Intumescentia gland. parotidis . .		3	
30.	— — submaxill. . .		2	
31.	— — thyrioid. . .		20	
32.	— — vaginae . .		1	
33.	— uvulae prolong. . .		1	
34.	Induratio tonsillarum		5	
35.	— telae cellulosae . . .		2	
36.	— glandul. lymph. . .		20	
37.	— testiculorum . . .		10	
38.	— mammae		6	
39.	Tumor albus genu		3	
	Verhärtungsformen . . .			73

40. Geschwüre

einfache	100	
veraltete atonische am Unterschenkel und Fusse	215	
Hohlgeschwüre	10	
gangränöse	11	
scrofulöse (am Halse, am Vorderarme und an der Hand)	65	
gichtische (am Oberschenkel)	10	
varicöse	60	
impetiginöse	20	
herpetische	24	
Aussatzgeschwüre	3	
phagedänische der weiblichen Geschlechtstheile	2	
rheumatische [?] des Rachens	31	
mercurielle im Munde	11	
pseudosyphilitische (an der Nasenschleimhaut, am Munde, und am Gaumen)	17	
Menstrualgeschwüre	6	
Lupus	31	
bösartige Nagelgeschwüre	5	
		621

41. Dyscrasien

Syphilis

primäre Geschwüre

an der Zunge und an den Lippen	4	
an den Geschlechtstheilen	125	
		129

secundäre Geschwüre

auf der Kopfschwarte	2
an der Stirne	4
an den Schläfen	2
an der Wange	6

an der Nase	7	
in der Nase	6	
im Munde	14	
im Rachen	94	
an der Brust	2	
am Nabel	2	
am Vorderarme	1	
an der Hand	1	
am Finger	1	
an den Lenden	6	
am Unterschenkel	2	
zwischen den Zehen	1	
am After	3	
		154
syphilitische Hautausschläge	45	
— Tuberkel	2	
— Warzen	3	
— Condylome	96	
— Knochenauftreibung	4	
Totalsumme aller syphilitischen Affectionen		443
Lues universalis		97
Syphilis congenita		9
Scorbut		19
Mercurialismus		16
Angeborne Neigung zu tödtlichen Blutungen		1

42. Chronische Hautausschläge

Kopfgrind	84
Lepra	9
Ichthyosis	2
Trichoma	1
Elephantiasis	2
Radesyge	3
Impetigo	32
Intertrigo	7

Psoriasis guttata	. . .	5
Ekthyma	. . . .	3
Crusta lactea	. . .	10
Herpes	. . . .	50
— zoster	. . .	4
— labii pud.	. .	3
Sicosis meati	. . .	3
Eczema	. . . .	2
Pemphigus	. . . .	6
Rhagades	. . . .	6
Cloasma	. . . .	8
		140

43. Fisteln

Speichelfistel	. . .	4
Zahnfistel	. . . .	6
Harnfistel	. . . .	3
Fissura ani	. . . .	2
Fistula ani ext. incompl.	.	3
— int. —	. .	2
— compl.	. .	2
Anus praeternat.	. . .	3
Fist. stercoralis	. . .	2
Fist. vesico-vaginalis	. .	3
Blasenmastdarmfistel	. .	1
		31

44. Caries

ossium capitis	. . .	7
oss. zygomat.	. . .	3
der Gehörknochen	. . .	3
ossium palati	. . .	2
des Oberkiefers	. . .	4
des Unterkiefers	. . .	5
der Nasenknochen	. . .	10
des Proc. mastoid. oss. temp.		2
der Zähne	. . . .	1021

der Clavicula	. . .	2
des Brustbeins	. . .	1
der Rückenwirbel	. . .	5
des Oberarmknochens	. .	4
des Schultergelenkes	. .	2
des Ellenbogengelenkes	. .	14
des Olecranon	. . .	2
der Ulna	. . . .	3
des Radius	. . . .	2
der Hand- u. Mittelhandknochen		10
der Finger	. . . .	8
der Backenknochen	. .	2
des grossen Trochanter	. .	1
des Schenkelknochens	. .	6
der Tibia	. . . .	5
der Tarsal- und Metatarsal-knochen	. . . .	16
		1149

Summa aller Entzündungszustände . 5435

II. Trennungen des Zusammenhanges.

45. Wunden

am Kopfe	. . . .	79
des Gesichtes	. . .	42
der Zunge	. . . .	3
des Halses	. . . .	7
der Brust	. . . .	9
des Unterleibes	. . .	3
des Mastdarms	. . .	2
der männlichen Geschlechtstheile		2
— weiblichen —		1
der obern Extremitäten	. .	176
— untern —	. .	91
grösserer Gefässe		
der Carotis	. . . .	2

der A. subclavia . . .	1	
— brachialis . .	4	
— radialis . . .	2	
— cruralis . . .	3	
		427

46. Contusionen und Commotionen

am Kopfe	99	
am Stamme	200	
an den obern Extremitäten .	290	
— — untern — .	234	
		823

47. Rupturen

der Urethra	1	
des Mittelfleisches . . .	1	
der Sehnenscheiden . .	3	
eines falschen Gelenkes .	2	
		7

48. Fracturen

des Schädels . . .	16
der Gesichtsknochen . .	12
des Vomer	1
des Process. alveol. max. supr.	1
des Ober- und Unterkiefers .	1
des Unterkiefers . . .	2
der Clavicula . . .	15
der Scapula	2
der Wirbelbeine . . .	2
der Rippen	19
des Brustbeins . . .	2
des Oberarmbeins . . .	13
des Vorderarms . . .	33
des Condylus intern. . .	1
des Olecranon . . .	5
der Ulna	4
des Radius im untern Drittel	42

der Handwurzelknochen . .	1	
der Mittelhandknochen . .	4	
der Finger	10	
des Heiligenbeins und des Schambeins	1	
des Schenkelhalses . .	4	
des Oberschenkels . . .	22	
des Unterschenkels . .	39	
der Patella	11	
der Tibia	10	
der Fibula	12	
der Fusswurzelknochen .	3	
der Mittelfussknochen . .	1	
der Zehen	2	
des Malleolus externus . .	2	
— — internus . .	5	
		298
49. Infractionen (meist bei Kindern)		
des Schlüsselbeins . . .	4	
der Rippen	5	
— Rippenknorpel . .	1	
— Vorderarmknochen .	2	
— Ulna	1	
des Oberschenkelbeins . .	1	
		14
Summa aller Zusammenhangstrennungen		1569

III. Lageveränderungen.

50. Hernien		
bewegliche und angewachsene		
Bauchbrüche	2	
Nabelbrüche	31	
Leistenbrüche . . .	133	
Schenkelbrüche . . .	16	
Gehirnbrüche . . .	2	
		184

eingeklemmte
Leistenbrüche . . . 50
Schenkelbrüche . . . 24
Nabelbrüche 5
des eirunden Lochs . . 1
80

Summa aller Hernien . . . 264

51. Kryptorchis 8
52. Anteversio uteri 1
53. Retroversio uteri 2
54. Vorfälle
bewegliche
der Mutterscheide . . 8
der Gebärmutter . . . 11
des Mastdarms . . . 13
eingeklemmte
der Gebärmutter . . . 2
34

55. Verrenkung
angeborne
des Hüftgelenks 8
veraltete
des Oberarms . . . 1
des Oberschenkels . . 2
des Ellenbogens . . . 1
4

vollkommene
des Oberarms
aus dem Schultergelenke . 6
des Schlüsselbeins . . 2
des Unterkiefers . . . 2
des Ellenbogens . . . 4
des Radius 5
des Handgelenks . . . 3
des Daumens . . . 1

des Unterschenkels . . .	2	
der Patella	4	
des Fussgelenks mit Bruch des Unterschenkels . . .	2	
des Os cuneiforme . .	1	
der grossen Zehe . . .	1	
		33
unvollkommene		
des Sternalendes der Clavicula	1	
des Oberarms . . .	2	
des Ellenbogens . . .	1	
der Hand	3	
des Daumens . . .	1	
des Fusses	13	
		21
Summa aller Verrenkungen . .		66
56. Distorsionen		
der Gelenke . . .	68	
der Muskeln und Sehnen .	72	
		140
Summa der Lagenveränderungen .		515

IV. Pseudomorphen.

57. Verengerungen		
Strictur des Pharynx . .	3	
— der Speiseröhre . .	1	
Strictura faucium et rimae glottidis durch Narbenbildung .	1	
Strictur der Urethra . .	2	
Phimosis	22	
Paraphimosis . . .	8	
		37
58. Verwachsungen		
Abnorme Adhärirung des Zungenbändchens . . .	6	

Abnorme Adhärirung zwischen Wange u. Zahnfleisch ex abusu mercurii	13	
Verwachsung des Gaumensegels mit der hintern Wand des Pharynx	6	
Cicatrix difformis	2	
Verwachsung der Eichel und Vorhaut	2	
Verwachsung der Finger	2	
Abnorme Adhärirung des Frenulums praeputii	2	
Atresia ani	1	
— vulvae durch Narbenbildung	1	
Ankylose des Kniegelenks	2	
Pseudothrasen	5	
		42

59. Erweiterungen

Varices	26	
Hämorrhoidalgeschwülste	12	
Varicocele	6	
Teleangiectasien	11	
Aneurysma verum	2	
— varicosum antibrachii	1	
— cubit. spur. traumat. circumscript.	1	
— cruris diffus. traumat.	2	
		61

60. Verkrümmungen

Torticollis	5
Scoliosis	14
Kyphosis	3
Lordosis	3
Vogelbrust	2

Pferdfuss	. . . .	21
Klumpfuss	. . . .	64
Plattfuss	. . . .	17
Hackefuss	. . . .	3
Contractur des Hüftgelenks	.	1
— des Knies	. .	22
— der Zehen	. .	7
— der Finger	. .	7
— des Ellenbogens	.	6
Klumphand	. . . .	4
Rhachitis	. . . .	24
		203

61. Ueberzahl einzelner Körpertheile

von Fingern	. . . .	5
von Zehen	. . . .	4
von Zähnen	. . . .	5
		14

62. Mangel einzelner Körpertheile

unvollständige Bildung des Ellenbogengelenks	. .	1
theilweiser Mangel der obern Gliedmaasen	. . .	1
gänzlicher	. . . .	1
angeborne Kleinheit der Hoden		2
		5

63. Spalten

Hasenscharte	. . . .	20
Lippen- und Gaumenspalte	.	15
Palatum fissum	. . .	7
Uvula bifida	. . .	2
Spina bifida	. . . .	5
Inversio vesicae urin.	. .	4
Epispadiaeus	. . .	2

Hypospadiaeus . . .	2	
Angeborne Luftröhrenfistel .	1	
		58
Summa der Pseudomorphen .		420

V. Allenthesen.

64. Von aussen eingedrungene fremde Körper		
im Auge	51	
in der Nase	2	
im äussern Gehörgange . .	4	
im Oesophagus . . .	4	
unter der Haut . . .	18	
in der Vagina . . .	1	
		80
65. Zurückgehaltene Secretionsflüssigkeiten		
Harnverhaltung . . .	16	
Ranula	4	
		20
66. Krankhaft abgesonderte Säfte		
Hydrocele	40	
— cystica . . .	5	
		45
Hygroma manus . . .	1	
— cubiti . . .	6	
— bursae mucosae muse. vast. intern. fem.	1	
Hygroma hallucis . . .	3	
— patellae . . .	36	
		47
Hydrops abdom. . . .	16	
— ovarii	1	
— artic. cub. . .	1	
— — genu . .	17	
		48*

Hydrops artic. pedis . .	1	
— capitis extern. . .	4	
Ganglion	27	
		159
67. Zoolithen		
Phlebolithen	1	
Harnsand	2	
Harnsteine	2	
Speichelsteine im Duct. stenonian	2	
		7
68. Pseudoplasmata		
Hypertrophie der Haut und des Zellgewebes . . .	2	
Clavus	6	
Verruca	13	
Tylosis	3	
Balggeschwülste	49	
Epulis	4	
Cephalaematoma . . .	3	
Fibroid	4	
Lipom	8	
Steatom	8	
Enchondrom	6	
Zellgewebsfasergeschwulst .	1	
Sarcome des Ohrs . . .	1	
— am Augenliede . .	1	
— an der Sacralgegend .	1	
— am Rücken . .	1	
— am Halse . . .	2	
— an der Unterlippe .	1	
— der Clitoris und der Nymphen . .	3	
Sarcomatische Hypertrophie des Ohrläppchens . . .	2	
Hypertrophie d. weibl. Harnröhre	1	

Hypertrophie der Vorhaut .	1	
Naevus maternus lipomatodes	2	
Zellensarcom des Oberkiefers	1	
Neurom	3	
Sarcocele	2	
Osteosarcom des Antrum. Highm.	1	
Osteosteatom	12	
Exostose	4	
Fibröse Tuberkel des Mundes, Rachens u. der Schädelhöhle	1	
Hornexcrescenz an der Lippe	2	
Fungöse Excrescenz an der Oberlippe	1	
Pseudoscirrhus an der Unterlippe	1	
		157
Polypen des Ohrs . . .	8	
— der Nase . . .	28	
— der Highmorshöhle .	1	
— des Rachens . .	2	
— des Uterus . .	2	
		41
Fungus cutis . . .	1	
— tun. mucosae urethr. fem.	1	
		2
Markschwamm des Auges .	2	
— der weiblichen Brustdrüse	3	
— der Clavicula . .	1	
— der Vorderarmknochen	1	
— des Oberschenkels .	1	
— des Penis . . .	1	
— der Hoden . . .	2	
— der Haut . . .	1	
		12
Fungus gelatiniformis antibrachii	1	
Carcinom der Augenlieder .	14	

Carcinom	der Stirnhaut . .	2
—	der Nase . .	36
—	des Gesichts . .	21
—	der Oberlippe . .	3
—	der Unterlippe .	45
—	der Wange . .	4
—	des Kinns . .	4
—	am Halse . .	1
—	der Parotis . .	1
—	der Zunge . .	6
—	der Mundschleimhaut	2
—	der Vorhaut . .	2
—	des Penis . .	6
—	der Scheide u. Schamlippen	4
—	der Brustdrüsen b. Weibe	10
—	— Manne	1
—	des Hodensacks .	1
—	der Hoden . .	3
—	des Uterus . .	11
—	der Leistendrüsen .	2
—	der Achseldrüse .	2
—	des Mastdarms .	3
—	der Hand . .	2
		187
	Summa der Pseudoplasmen	393
	Summa der Allenthesen .	653

VI. Lähmungen.

Schwerhörigkeit und Taubheit		14
Paralyse	der Gesichtsmuskeln	3
—	— obern Extremitäten	2
—	— untern —	20
—	— Harnblase . .	3
		42
Summa aller chirurgischen Krankheitsfälle		8466

B. *der Augen und ihrer Umgebungen.*

Contusion und Commotion des Auges 8.

Wunden des obern Augenliedes 11, der Hornhaut 4, der Sclerotica 2, der Iris 2, des Bulbus 3. Summa 22.

Congestion nach den Augen 7.

Entzündung, traumatische 42, catarrhalische 220, rheumatische 181, rheumatisch-catarrhalische 83½, scrofulöse 261, variolöse 4, morbillöse 3, arthritische 21, impetiginöse 3, syphilitische 4, scorbutische 1, erysipelatöse 33, phlegmonöse 10, Ophthalmie neonat. 8, Ophthalmo-blennorrhoe 12, Zippitudo 45, Ceratitis 31, Iritis 15, Entzündung der Thränendrüse 2, Pyorhoea des Thränensacks 15, Xerophthalmie 2, Aegylops 2, Onyx 3, Hypopyon 10, Entzündung der Choroidea 7, Hordeolum 14. Summa 1130.

Verdunklung der Hornhaut 18, Flecke der Hornhaut 32, Leucom 12, Geschwüre der Hornhaut 22. Tot. 83.

Ecchymosi conjunctivae 5.

Augenliedschwiele (Tylosis) 4.

Hornauswuchs am obern Augenliede 1.

Ectropion 8, Entropion 16, Trichiosis 7.

Dystichiasis 2, Ankyloblepharon 1, Symblepharon 3.

Blepharoptosis 4, Pannus 3, Pterygium 24.

Staphyloma corneae 27, Traubenstaphylom 4.

Staphyloma corneae pellucidum 4.

Staphyloma scleroticae 13.

Hydrophthalmus 2, Wassersucht der Conjunctiva 1, Wassersucht des Thränensacks 1.

Verengerung des Thränenkanals 1.

Thränensackfistel 19.

Haemophthalmus 6.

Atrophia bulbi 10.

Hydatis orbitae 1, Hygroma orbitae 1.

Microphthalamie 1.

Epiphora 2.

Induratio bulbi 1.

Fungus medull. bulbi 3, Orbitae 1.
Nachtblindhaut 1.
Blepharospasmus idiop. 3, Nictitatis 3.
Alopaecia ciliorum 2.
Synechia anterior 25, Synechia posterior 2.
Pupillensperre 11.
Prolapsus bulbi 3, Prolapsus lentis spont. 2.
Encanthis fungosa 3.
Amblyopie 60. Amaurosis 33.
Glaucom 26.
Cataracta 197, Cataracta secundaria 11.
Strabismus convergens 61, Strab. divergens 5.
Pupilla duplex congenita 1.
Coloboma iridis cong. 12.
— — aequisitum 1.
— palpebrae inferioris acquis. 1.

Summa aller Augenkrankheiten 1882

Summa sämmtlicher Krankheitsfälle 10348

Demgemäss stellen sich folgende Verhältnisse: unter 100 Krankheitsfällen waren

82, 1 chirurgische
17, 9 Augenkrankheitsfälle

100, 0

Die chirurgischen Krankheitsformen kamen in dem Verhältnisse vor, dass unter 100 Fällen 63 Phlogosen, 18 Zusammenhangstrennungen, 6 Lageveränderungen, 5 Pseudomorphen, 8 Allenthesen waren.

Bezüglich der Phlogosen (5435) ist das Verhältniss so: von 100 Phlogosen kommen auf die Entzündungen der Haut, des subcutanen und subfascialen Zellgewebes 16, auf die Entzündung der Schleimhäute 7, auf die Entzündungen der Muskel-, Sehnen- und Nervenscheiden, sowie der Schleimbeutel, der Venen, Lymphgefässe, Knochen und Knochenhaut 3, auf die Entzündung der fibrösen Häute 6, auf die Ent-

zündung der Drüsen 5, auf die Arthrocacen 2, auf die Eiterungszustände 9, auf die Brandformen 3, auf die Verhartungsformen 1, auf die Geschwüre 12, auf die Syphilis 10, auf den Scorbut und den Mercurialismus 1, auf die chronischen Hautausschläge 3, auf die Fisteln 1 und auf die Caries 21.

Von 100 Zusammenhangstrennungen waren 27,2 Wunden, 52,5 Contusionen, 0,4 Rupturen, 19,0 Fracturen und 0,9 Infractionen.

Unter 100 Lageveränderungen waren 51 Hernien, 13 Verrenkungen, 27 Distorsionen und 9 andere Ectopien.

Unter 100 Pseudomorphen waren 9 Verengerungen, 10 Verwachsungen, 15 Erweiterungen, 48 Verkrümmungen, 3 Fälle von Ueberzahl einzelner Körpertheile, 1 Fall von Mangel einzelner Körpertheile, 14 Fälle von Spalten.

Unter 100 Allenthesen 12,1 Fälle von aussenher eingedrungener Körper, 3,0 Fälle von zurückgehaltenen Secretionsflüssigkeiten, 24,1 Fälle von krankhaft abgesonderten Säften, 1,1 Zoolithen, 59,7 Fälle von Pseudoplasmen.

Unter 100 Augenkrankheitsfällen waren 60 Entzündungen, 4 Verdunklungen und Geschwüre der Hornhaut, 11 Cataracten, 5 Amblyopien und Amaurosen und 20 andere Krankheitsformen.

Mortalität.

Von den 9130 Kranken, welche in dem zwanzigjährigen Zeitraume vom 1. Januar 1825 bis 31. December 1844 von der chirurgischen Abtheilung des Krankenhauses behandelt worden sind, starben:

			unter 12 Jahren		
1825:	— Männer	3 Weiber	1 Knaben	1 Mädchen	Sa. 5
1826	2 „	5 „	— „	1 „	„ 8
1827	3 „	1 „	— „	— „	„ 4
1828	2 „	5 „	1 „	2 „	„ 10
Lat.	7 „	14 „	2 „	4 „	„ 27

Somit fallen die meisten Sterbfälle auf den März, näher diesem auf den Mai, und die übrigen Monate stellen sich in folgender Reihe: Juni, December, Januar und October ex aequo, Februar, April, Juli, und August ex aequo, November, September.

Der September zeichnet sich also eben so wohl durch die geringste Mortalität, wie durch das Minimum in der Krankenzahl, aus und erscheint somit als der gesundeste Monat. Der März dagegen zeigt die grösste Mortalität, nächst diesem der Mai und der Juni, welche drei Monate auch das Maximum in der Krankenzahl haben.

Betrachten wir die Sterbfälle quartalweise, so ist die Sterblichkeit gleich stark in den beiden ersten, nächst diesen im vierten und am geringsten im dritten Quartale, wie nachstehende Zusammenstellung zeigt:

I. Quartal.		II. Quartal.	
Januar	mit 14 Todten	April	mit 12 Todten
Februar	— 13 —	Mai	— 22 —
März	— 26 —	Juni	— 19 —
	53		53

III. Quartal.		IV. Quartal.	
Juli	mit 12 Todten	October	mit 14 Todten
August	— 12 —	Nov.	— 10 —
Sept.	— 7 —	Dec.	— 15 —
	31		39

Semesterweise zeigt sich eine etwas grössere Mortalität für das Wintersolstitium als für das Sommersolstitium, während rücksichtlich der Krankenzahl das umgekehrte Verhältniss statt hatte.

Mortalität nach den Krankheitsformen.

Es starben	Männer	Weiber	Knaben unter 12 Jahren	Mädchen unter 12 Jahren	Zusammen.	
A. *an Phlogosen und ihren Ausgängen.*						
an Phlebitis	5	3	—	—	8	
„ Phlegmone diffus.	5	—	—	—	5	
„ Encephalitis traum.	2	1	1	1	5	
„ Peritonis traum.	—	1	—	—	1	
„ Coxitis	—	—	—	1	1	40
„ Combustio	—	—	2	1	3	
„ Coxarthrucace	2	—	—	—	2	
„ Spondylarthrocace	7	3	1	—	11	
„ Olecranothrocace	—	—	—	1	1	
„ Gonarthrocace	—	1	2	—	3	
„ kaltem Abscess	5	2	2	1	10	
„ Senkungsabscess	3	1	—	—	4	
„ scrofulösen Abscess d. Achseldrüsen	1	—	—	—	1	18
„ Vereiterung des Schultergelenks	1	—	—	—	1	
„ Leberabscess	—	1	—	—	1	
„ Empyem nach der Punctio thor.	1	—	—	—	1	
„ Gangraen in Folge von Contusion	6	—	—	—	6	7
„ Wasserkrebs	—	—	—	1	1	
„ scrofulösen Geschwüren	—	1	3	1	5	
„ veralteten Geschwüren des Unterschenkels	1	—	—	—	1	10
„ Syphilis inveterata universalis	1	—	—	—	1	
„ Syphilis congenita	—	—	2	1	3	
„ Fistula scrot.	1	—	—	—	1	4
„ Fistula ani, nach der Operation	3	—	—	—	3	
„ Caries der Hand	2	1	—	—	3	
„ Caries des Fusses und der Malleoli	2	—	1	1	4	9
„ Caries der Rippen u. des Brustbeins	2	—	—	—	2	

	M.	W	K.	M	Zus.	
B. *Traumen.*						
an Schusswunden des Gesichts . .	2	—	—	—	2	
„ — Kopfes, Halses und der Schulter	1	—	—	—	1	
„ — des Halses mit Verletzung der Art. subclavia sinistra . . .	1	—	—	—	1	8
„ der Wunde der Arteria brachialis .	—	—	1	—	1	
nach der Amputatio cruris	1	—	—	—	1	
„ der Operation des Wasserbruchs	1	—	1	—	2	
compl. Fracturen des Schädelknochens	3	2	—	—	5	
— — der Wirbel . . .	1	—	—	—	1	
— — des Heiligen - und Schambeins . . .	1	—	—	—	1	
— — der Rippen . . .	2	—	—	—	2	18
— — des Oberschenkels .	2	1	—	—	3	
— — des Schenkelhalses .	—	1	—	—	1	
— — der Unterschenkel .	4	—	—	—	4	
— — des Calcaneus . .	1	—	—	—	1	
C. *Lageveränderungen.*						
Hernia inguinalis incarcerata ohne vorhergegangenen Bruchschnitt . . .	3	1	1	—	5	
Hernia inguinalis incarcerata nach gemachtem Bruchschnitt	4	—	—	—	4	
Hernia cruralis incarcerata ohne vorhergegangenen Bruchschnitt . . .	—	2	—	—	2	16
Hernia cruralis incarcerata nach gemachtem Bruchschnitt	—	4	—	—	4	
Hernia incarcerata umbilicalis nach gemachtem Bruchschnitt	—	1	—	—	1	
D. *Pseudomorphen.*						
Spina bifida	—	—	2	1	3	
E. *Allenthesen.*						
an Harnverhaltung	3	3	1	—	7	

		M.	W	K.	M	Zus.	
an	Ascites mit Mercurialcachexie und Lungenphthise	2	—	—	—	2	
"	Ascites nach der Paracentesis abdominis	—	1	—	—	1	6
"	Ascites saccatus	—	1	—	—	1	
"	Hydrops ovarii	—	1	—	—	1	
"	— genu	—	1	—	—	1	
"	Krebs des Gesichts	4	2	—	—	6	
"	Krebs des Unterkiefers nach Resection der Mandibula	2	—	—	—	2	
"	Krebs der Milchdrüse nach der Amput. mammae	—	3	—	—	3	
"	Krebs der Achseldrüsen . . .	—	1	—	—	1	
"	Krebs der Leistendrüsen nach der Abtragung der krebsigen weibl. Schamlefzen	—	1	—	—	1	25
"	Krebs der weiblichen Schamlippen und der Scheide	—	3	—	—	3	
"	Krebs des Auges und obern Augenliedes nach der Exstirpation . .	—	1	—	—	1	
"	Cancer recti	1	—	—	—	1	
"	— — nach der Operation .	—	1	—	—	1	
"	— uteri	—	6	—	—	6	
"	Fungus medull. ossis temp. . .	—	1	—	—	1	
"	— — testis	1	—	—	—	1	
"	— gelatiniformis antibrachii	—	1	—	—	1	4
"	Glaucom in Folge von Blutschwamm des Gehirns	—	1		—	1	
nach der Exstirpation eines grossen Lipom's		—	—	—	1		1
		90	55	20	11		176

Somit starben von 100 Kranken 51 Männer
32 Weiber
11 Knaben
6 Mädchen

100

An Phlogosen starben . . 50 %
„ Traumen „ . . 15 „
„ Lageveränderungen . . 9 „
„ Pseudomorphen . . 2 „
„ Allenthesen . . . . 24 „

100 %

Von den an den Phlogosen Gestorbenen kommen
auf die Entzündungen 23 %
— Eiterungen . 10 „
auf den Brand . . 4 „
auf die Geschwüre . 6 „
— Fisteln . . 2 „
— Caries . . 5 „

50 %

Von den an Traumen Gestorbenen kommen
auf die Wunden . . . 5 %
— complic. Fracturen 10 „

15 %

Von den an Lageveränderungen Gestorbenen kommen auf die an eingeklemmten Brüchen Unterlegenen an welchen der Bruchschnitt nicht gemacht worden ist . . . 4 %
und auf solche, an welchen die Herniotomie geschah 5 „

9 %

Von den an Allenthesen Gestorbenen kommen
auf die Harnverhaltung 4 %
— Wasserauchten 4 „
— Krebse . . 14 „
— Fungi . . 2 „

100 %

Zusammenstellung

der vom 1. Januar 1825 bis zum 31. December 1844 vorgekommenen Operationen.

Allgemeine.

Einschnitte von verschiedener Grösse, an verschiedenen Stellen und zu verschiedenen Zwecken .	1070
Subcutane Incisionen bei kalten Abscessen, Congestionsabscessen, Bursitis patellaris, Hygrom etc.	15
Setzen einer Fontanelle	37
— des Haarseils	52
— der Moxa	36
Anwendung des glühenden Eisens	64
Extraction necrotischer Knochen	40
Excision fremder Körper	25
Unterbindung verletzter kleiner Arterien . . .	3
Suturen (selbstständig und nicht als Act einer andern Operation)	50
Acupunctur	20
Vaccination von Teleangiectasien	5
	1417

Operationen am Kopfe.

Trepanation	2
Resection einer von Caries ergriffenen Partie vom Seitenwandbeine	2
Anbohrung des Zitzenfortsatzes wegen Caries mit darauf folgender Anwendung des Glüheisens .	1
Resection des Jochbogens	3
Totale Resection beider Oberkiefer . . .	1
— — eines Oberkiefers . . .	2
Partielle — des — mit Excision eines Polypen aus dem Antrum. Highmori . . .	1
Resection des Mittelstücks vom Unterkiefer ohne Spaltung der Unterlippe	1

Resection dieser Knochenpartie mit Spaltung der Unterlippe	3
Resection dieser Knochenpartie mit Abtragung der Submaxillar- und der Sublingualdrüsen	1
Excision einer Unterkieferhälfte	8
Incision des Hirnbruchs	1
Exstirpation von Geschwülsten	40
— eines Osteosarcoms aus der Highmorshöhle	1
Extraction der Necrose des Oberkiefers	2
Operation der einfachen Hasenscharte	21
— — doppelten —	2
— des Wolfrachens	3
Exstirpation des Lippenkrebses (darunter 2mal an der Oberlippe)	36
Exstirpation des Hautkrebses an der Stirne	1
— des Krebses am Nasenflügel	3
— der Wange	2
Ausschneidung des Krebses der Schleimhaut des Mundes	1
Ausschneidung krebsiger Zungenpartien	6
— von Geschwülsten am Gaumen	2
— — — an der Oberlippe	2
— einer Mandel	2
— einer Epulis	3
— eines verwachsenen Gaumensegels	1
Abkürzung der Uvula	2
Ausrottung fibröser Geschwülste der Mund- und Rachenhöhle	1
Ausrottung von Nasen-Rachenpolypen	2
— von Nasenpolypen	31
— von Ohrpolypen	4
— von Teleangiectasien	9
Trennung der Verwachsung zwischen Zahnfleisch und Wange	6
Trennung der Verwachsung zwischen Zahnfleisch und Zunge	2

Trennung des Zungenbändchens	3
Abtragung eines hypertrophischen Ohrläppchens	1
Ausschneidung eingewachsener Körper aus dem Ohrläppchen	1
Extraction eines fremden Körpers aus dem Velum palat.	2
Entfernung fremder Körper aus dem Ohre	2
— — — aus der Nase	4
— — — aus dem Schlunde und der Speiseröhre	6
Ausschneidung von Speichelsteinen	3
— einer entstellenden Narbe	1
Wangenbildung durch Lageveränderung der Haut	1
Nasenbildung aus der Stirn- und Scheitelhaut	1
— durch Lageveränderung der Wangenhaut	1
Extractio dentium	1021
Wiedereinpflanzen von Zähnen	3
Abfeilen von Zähnen	3
Reposition des verrenkten Unterkiefers	2
Unterbindung der Carotis	3
Arteriotomie	3
Eröffnung der Jugularvene	1
	1271

An den Augen.

Ausschneidung von Geschwülsten aus den Augenliedern	10
Ausschneidung einer Falte aus dem Augenliede	8
Abtragung des obern Augenliedes	2
Resection des Randes der Orbita	2
Exstirpation des Augapfels	3
Excisio tarsi	3
Operation zur Heilung des Coloboma palpebrae superioris	2

Exstirpation von Geschwülsten aus der Orbita	3
— der Encanthis fungosa	2
Evulsio ciliorum bei Trichiasis	14
Cauterisation	2
Operation zur Heilung des Ectropiums	1
Entfernung fremder Körper aus dem Auge	44
Scarification der Conjunct. bulbi	4
Ausschneidung einer Falte aus der Conjunct. bulbi	3
Exstirpation einer Excrescenz der Conjunct. bulbi	2
Abtragung des Flügelfells	6
Abbinden des Flügelfells	1
Operation des Symblepharon durch den Schnitt	3
— — — — die Ligatur	1
Corectomie nach Gulz	1
Extraction der vorgefallenen Linse	1
Punctio corneae	6
Paracenthese der vordern Augenkammer	2
Abtragung des Hornhautstaphyloma	8
— des Traubenstaphyloms	1
Extraction des grauen Staars	38
Nadeloperation der Cataracta durch die Sclerotica	45
Nadeloperation der Cataracta durch die Hornhaut	20
Durchschneidung des M. rectus internus	51
— — externus	4
— — orbicularis palp.	4
Operation der Thränenfistel	11
Künstliche Pupillenbildung	6
	314

Am Stamme.

Operation des schiefen Halses	3
Partielle Abtragung der vergrösserten Schilddrüse	1
Ausschneidung von Geschwülsten am Halse	9
— — — am Unterleibe	2
— — — am Rücken	10
— — — in der Achsel	1
— der krebshaft entarteten Brustdrüse bei Frauen	7

Ausschneidung des Markschwamms der Brustdrüse und der Lymphdrüsen unter der Achsel und dem Schlüsselbeine	1
Ausschneidung der krebshaft entarteten Brustdrüse beim Manne	1
Ausschneidung entarteter Leistendrüsen . .	1
Paracenthese der Brust	1
— des Unterleibs	17
Herniotomia inguinalis	8
— cruralis	9
— umbilicalis	1
Radicaloperation des Leistenbruchs nach Gerdy .	1
Taxis eingeklemmter Leistenbrüche	36
— — Schenkelbrüche . . .	14
— — Nabelbrüche . . .	4
— — Bruchs des For. ovale . .	1
Reposition des eingeklemmten Muttervorfalls .	1
— der vorgefallenen Vagina . . .	4
— des Mastdarmvorfalls	7
Operation — — nach Dupuytren .	2
Lösung der Atresia ani	1
Operation der Mastdarmfistel	7
— des widernatürlichen Afters und der Fist. stercoralis nach Dupuytren . .	2
Exstirpation des Mastdarmkrebses . . .	1
Trennung der Adhärenz zwischen der Vorhaut und Eichel	2
Durchschneidung des Frenulums praeputii . .	2
— der innern Platte der Vorhaut .	5
Spaltung der Vorhaut bei Phimose . . .	6
Beschneidung der Vorhaut	1
Abtragung — —	2
Amputatio penis	6
Operation der Paraphimosis	4
Reposition der Paraphimose	6
Cathetrismus bei Männern	182

Cathetrismus bei Frauen	13
Seitensteinschnitt	1
Operation des veralteten Dammrisses . . .	1
Exstirpation der Nymphen und der Clitoris . .	3
Operation der Blasenscheidenfistel . . .	2
Episioraphie	1
Extractio pessarii incrust.	2
Einführung eines Ringes durch die Schamlippen .	1
Operation der Varicocele nach Fricke . . .	2
— der Hydrocele durch Punction . .	4
— — durch Injection . .	4
— — durch Excision . .	10
Excision der Hydrocele cyst.	4
Ausrottung der Hoden	5
— von Hämorrhoidalgeschwülsten . .	3
Abtragung von Condylomen	15
Resection eines Rippenstücks	2
	342

An den Extremitäten.

Einrichtung ausgerenkter Gliedmaassen . .	29
— des luxirten Daumen . . .	1
— von Fracturen	96
Unterbindung der Art. axillaris	1
— — cruralis	3
— — radialis	3
— — brach., ulnar. et rad. . .	1
— — brachialis	2
Operation des Aneurysma's in der Ellenbuge .	2
Amputation des Oberarms	11
— — Vorderarms	5
— — Oberschenkels	10
— — Unterschenkels	21
— — Tarsi nach Chopart nebst Resection der vorderen Partie des Fersenbeins	1

Exarticulation der Hand	1
— des Oberschenkels . . .	1
— im Kniegelenk	2
— aller Zehen mit Abtragung der Gelenkköpfe der Mittelfussknochen	1
— der einzelnen Zehen . . .	10
— der Fingerglieder	17
Excision des ersten Mittelfussknochen's . .	1
— des os cuboideum und der ossa cuneiformia	1
— des Schiff- und Sprungbeins . .	1
— des Sprungbeins	1
Ausziehung abgestorbener Knochen . .	4
Ausschneidung fremder Körper am Knie . .	4
— von Geschwülsten . . .	3
— eines Neurom's aus der Wade .	1
— eines Fungus gelatiniformis antibrachii	1
Extractio unguis	13
Subcutane Durchschneidung der Achillessehnen .	88
— — der Aponeurosis plantaris und des Flex. hall. . . .	84
— — des Tibianus anticus . .	2
— — — posticus . .	1
— — der Flexoren der Zehen .	3
— — des Extensor l. der Zehen .	3
— — der Muskeln in der Kniekehle	10
— — des Tendo musc. perforantis et perforati digiti med. .	1
— — des Tendo flex. digit. .	1
— — — carpii et fasciae antibr.	1
— — — dig. quarti . .	1
— — apon. palm. . . .	1
Trennung verwachsener Finger	4
Abschneiden überzähliger Finger	2
Ausrottung knorpeliger Concremente im Kniegelenke	1
Operation varicöser Venen	8
— von Hygromen	4

Punction des Ganglion	3
Resection gebrochener Knochenenden . . .	3
— des Schenkelknochens	1
— der Tibia	1
— des Tub. calcanei	1
— des cap. humeri	3
— des Art. cubiti	5
— des articul. genu	1
— — — pedis	4
— — — — mit dem Talus . .	1
— — — radii	1
Abschabung des cariösen Oberarms . . .	1
	468

Dem gemäss kommen auf 100 Operationen 37 allgemeine, 34 Operationen am Kopfe, 8 an den Augen, 9 am Stamme und 12 an den Extremitäten.

Die Resectionen des Oberkiefers verhalten sich zu sämmtlichen Operationen 1 : 935½ und zu den Operationen an Kopfe 1 : 317⅞; die Resectionen und Excisionen des Unterkiefers zu sämmtlichen Operationen 1 : 287¹¹/₁₃ und zu denen am Kopfe 1 : 97¹⁰/₁₃; die Operationen der gespaltenen Lippe und des gespaltenen Gaumens zu sämmtlichen Operationen 1 : 143¹²/₁₃ und zu denen des Kopfes 1 : 48²³/₂₆; die Operationen des Lippenkrebses zu sämmtlichen Operationen 1 : 103¹⁷/₁₈, zu den am Kopfe 1 : 35½; die Excision des Zungenkrebses zu sämmtlichen Operat. 1 : 623½, zu denen am Kopfe 1 : 211⅔; die Ausrottung von Polypen der Nase, des Rachens, des Ohrs zu sämmtlichen Operationen 1 : 101⅝, zu den am Kopfe 1 : 34½.

Die Abtragung des Flügelfells verhält sich zu der Zahl der Operationen am Auge 1 : 44⅘,

die Extraction der Cataracta zu sämmtl. Operationen 1 : 96⅘, zu den Operat. am Auge 1 : 8½

die Scleroticonyxis — 1 : 83½ — 1 : 6⁴⁴/₄₅

„ Keratonyxis — 1 : 124¹¹/₁₃ — 1 : 10½

die Myotomia ocularis	1:68$^{1}/_{27}$	zu den Op. am Auge	1:5$^{7}/_{9}$
„ Operat. d. Thränenfistel	1:340$^{3}/_{10}$	—	1:28$^{6}/_{11}$
„ subcut. Myotomie beim Schiefhalse . .	1:1247$^{1}/_{3}$	— am Stamme	1:114
„ Abtragung d. Brustdrüse bei Frauen . . .	1:467$^{3}/_{4}$	—	1:42$^{3}/_{4}$
„ Herniotomie . . .	1:207$^{3}/_{9}$	—	1:19
„ Taxis eingeklemmter Brüche	1:68$^{1}/_{27}$	—	1:6$^{12}/_{15}$
„ Reposition des Mastdarmvorfalls . .	1:534$^{4}/_{7}$	—	1:48$^{6}/_{7}$
„ Operation der Mastdarmfistel . . .	1:534$^{4}/_{7}$	—	1:48$^{6}/_{7}$
„ Amputatio penis . .	1:623$^{2}/_{3}$	—	1:57
„ Operat. der Hydrocele	1:170$^{1}/_{4}$	—	1:15$^{1}/_{2}$
„ Einrichtung ausgerenkter Glieder . .	1:124$^{11}/_{15}$	zu den Operat. an den Extremitäten	1:15$^{3}/_{4}$
„ Einrichtung v. Fractur.	1:38$^{9}/_{10}$	—	1:4$^{7}/_{8}$
„ Unterbindung grosser Gefässe . . .	1:374$^{1}/_{3}$	—	1:16$^{4}/_{5}$
„ Amputationen . .	1:98$^{3}/_{10}$	—	1:12$^{1}/_{3}$
„ Exarticulationen .	1:60$^{1}/_{3}$	—	1:7$^{17}/_{22}$
„ Excision einzelner Tarsal- u. Metatarsalknochen	1:935$^{1}/_{2}$	—	1:117
„ Sehnendurchschneidung an den Extremitäten .	1:19$^{1}/_{7}$	—	1:2$^{19}/_{49}$
„ Resectionen . . .	1:178$^{1}/_{3}$	—	1:22$^{3}/_{7}$

LVI.

Ueber die Wirkungen des Blitzes.

Von

Herrn Amtsphysicus Metzger in Adelsheim.

Johann Klein von Merchingen, ein 36jähriger, äusserst kräftiger Küfer, war im Juli 184* während des Mittags in Begleitung eines andern Mannes auf einer Fussreise begriffen.

Die Strasse führte durch einen Wald, wo sie von einem heftigen Gewitter überrascht wurden, dessen Ungestüm sie nöthigte unter einer dicken Eiche Schutz zu suchen.

Das Gewitter war in voller Wuth losgebrochen, da fühlte sich Klein, dessen Erzählung ich zu Grunde lege, plötzlich von einem heftigen Schlage zu Boden geschleudert. Er wurde, wie er behauptet, nicht gerade vollständig betäubt, jedoch waren seine Sinne in der Art verwirrt, dass er sich im Augenblicke dessen nicht klar bewusst war, was mit ihm vorgieng, bis ihn ein heftiger Schmerz auf der linken Seite der Brust auf das lebhafteste ergriff.

Auf dem Rücken zu Boden liegend sah er auch deutlich dort eine bläuliche Flamme brennen, versuchte vergeblich sie mit den Händen auszulöschen, jedoch schwanden ihm unter dem heftigsten Schmerze die Sinne, und er verlor das Bewusstsein.

Wie lange er besinnungslos gelegen, weiss er nicht anzugeben, als er wieder zu sich kam, fand er sich umstanden von Leuten, welche beschäftigt waren, ihn und seinen Genossen ins Leben zurückzurufen.

Sein Reise-Gefährde, welcher unter demselben Baume hart an seiner linken Seite gestanden, war auf der Stelle todt geblieben.

Klein setzte, obgleich aufs Heftigste ergriffen, mittelst einer Fuhre seine Reise weiter fort, und kam erst am 4ten Tage in einem elenden Zustande nach Hause, wo er ärztliche Hülfe suchte, und wo ich ihn zuerst gesehen habe.

Die Erscheinungen und Wirkungen nun, welche der Blitz an diesem Manne, und dem, was er bei sich trug, hervorbrachte, haben mich veranlasst, das dabei Beobachtete hier niederzulegen.

§ 1.

Der Blitzstrahl hatte den zur linken Seite des Klein stehenden Mann auf der Stelle getödtet.

Klein selbst war nur leicht und oberflächlich gestreift. Der Blitz versengte das linke Ohr, sprang sodann auf die linke Brust herab, gleitete von da auf den linken Oberschenkel, von dort, den Rücken des Penis oberflächlich berührend horizontal auf die vordere Seite des rechten Oberschenkels, setzte spiralförmig sich senkend um dessen Aussenseite herum nach hinten über die Kniekehle nach der innern Seite der Wade bis zum inneren Knöchel, wo er die Hautoberfläche wieder verliess. Er hatte somit den Körper und das rechte Bein vollkommen einmal umkreist.

§ 2.

Klein war ein sehr kräftiger, aber dabei äusserst roher Mann von ungebundener Sitte und Lebensweise.

Eine heftige Aufregung des Gefässsystems war noch nach den ersten Tagen bemerkbar, jedoch nachdem diese einigermaassen nachgelassen hatte, war er in einer eigenthümlichen Aufregung. Seine Nächte waren schlaflos, unruhig, Sinnestäuschungen und Visionen steigerten seinen

Zustand oft zum Verzweifelten. Ohne eigentliche Delirien war er oft kaum im Stande, die Wirklichkeit aufzufassen, in der Gedankenfolge verwirrt, so dass ihm von dieser Zeit nur eine schwache Erinnerung geblieben ist.

Er verschmähte in dieser Zeit die geistigen Getränke, denen er sonst sehr ergeben war, ass und trank wenig. Mehrere Wochen hindurch war er weich, kleinmüthig, leicht zu Thränen bewegt, dachte mit Reue an sein früheres Leben, verzweifelte an der Zukunft und fasste die besten Vorsätze. Nur sehr langsam kehrte er zu seinen früheren Gewohnheiten und Eigenthümlichkeiten zurück. Auf die Moralität hatte der Fall keine Folgen.

Die Erschütterung des Nervensystems hatte eine heftige nervöse Aufregung verursacht, jedoch ohne bestimmte Richtung und Localaffection, welche sich lediglich als krankhaft erhöhte Reizbarkeit aussprach.

§ 3.

Aeusserlich war Klein in folgender Weise verletzt:

a. das linke äussere Ohr, besonders der obere Theil desselben, war mit einer grossen oberflächlichen Brandwunde vollkommen überzogen.

b. Auf der linken Seite der Brust, zwei Zoll von der Spitze des Brustbeins entfernt, begann eine sechs Zoll breite Brandwunde, welche sich bis auf den Kamm des Darmbeins herabsenkte. Der grösste Theil dieser nicht unbedeutenden Fläche war nur oberflächlich verbrannt, so dass sich die Oberhaut in Blasen abgelöst hatte, aber an der obern Seite derselben war in einer Fläche von 3 Zoll Durchmesser und länglichtrunder Gestalt die Haut tiefer hinein förmlich zerstört, so dass die Heilung weit schwerer und nur langsam erfolgen konnte.

c. Nach kurzer Unterbrechung zog sich die Wunde sodann auf die obere vordere Seite des linken Oberschenkels herab, wo eine handgrosse Stelle oberflächlich verbrannt war.

d. Auch der Rücken des Penis und die Vorhaut war verbrannt und hatte schwer heilende Blasen.

e. Auf der vorderen Seite des rechten Oberschenkels und zwar in gleicher Höhe mit der Brandwunde des linken Oberschenkels und des Penis begannen wiederum die Brandblasen, zogen in einem unregelmässigen, meist zwei Finger breiten Streif nach aussen, abwärts und rückwärts über die Kniekehle und auf dem Rücken der Wade herum nach der innern Seite, um sich bis an den innern Knöchel des rechten Fusses fortzusetzen, wo der Blitzstrahl die Oberfläche wieder verliess.

In der Kniekehle war die Haut in einer Breite von 3 Zoll trocken, marmorirt schwarz gebrannt; an den übrigen Stellen dieses langen Streifs waren allenthalben mehr, oder minder tiefgehende Brandblasen entstanden.

f. Die Sehnen der Beugemuskeln des Knies dieser Seite waren in einem Zustande von krankhafter Zusammenziehung, daher das Gelenke gebogen und schwerbeweglich. Die Muskeln zeigten keine Abnormität.

§ 4.

Die Behandlung war zunächst die der Verbrennungen im Allgemeinen, und die Heilung gieng zwar langsam aber ohne störende Zufälle von Statten.

Die Reizbarkeit des Nervensystems, so wie die Aufregung der Sinneswerkzeuge und die oben angegebenen Folgen der Erschütterung wichen einer verhältnissmässigen beruhigenden und gleichzeitig entzündungswidrigen Behandlung.

Gegen die Unbeweglichkeit des getroffenen Gliedes wurden nach der Heilung der Hautwunden mit vollkommenem Erfolge erweichende Bäder angewendet.

§ 5.

Klein war dazumal bekleidet mit einem olivengrünen Ueberrock von grobem Wolltuche, einer abgetragenen Weste von schwarzem Tuche, grünen Tuchhosen, leinengestrickten Strümpfen und ledernen Halbstiefeln.

In der Brusttasche des Ueberrockes, welche auf der linken Seite desselben befindlich war, und sich nach innen öffnete, befand sich eine Branntweinflasche von weissem Glase, halbgefüllt mit gewöhnlichem Branntwein, etwa einem halben Schoppen, und neben dieser Flasche ein rothgewürfeltes Taschentuch von Baumwollstoff unregelmässig zusammengelegt, und in der Westentasche derselben Seite trug Klein ein Taschenmesser mit hölzernen Schalen.

An diesen Gegenständen fand man Folgendes bemerkenswerth:

§ 6.

Auf der linken Seite der Brust des genannten Tuchüberrocks ein Einriss 15 Linien hoch, 9 Linien breit, in Gestalt eines aufrecht stehenden Kreuzes.

Es sind nach der Länge und in die Quere einige Fäden herausgerissen, auch reichen die vier Enden des getrennten Stoffes nicht mehr zusammen, sondern sind abgerundet, zum Theil wie mit einem scharfen Werkzeuge abgeschnitten, so dass inmitten des beschriebenen kreuzförmigen Einrisses ein unregelmässiges rautenförmiges Stück von $^1/_2$ Zoll verloren gegangen ist.

In der Futterleinwand derselben Stelle war eine runde, 4 Linien grosse Oeffnung, und in der steifen Zwischenlage eine solche länglich rund von $1^1/_4$ und $^3/_4$ Zoll Grösse, endlich in der innern Leinwand eine solche von 6 Linien Durchmesser. Diese sämmtlichen Oeffnungen lagen unmittelbar übereinander und mündeten in die Tasche ein, in welcher, wie schon erwähnt, eine halbgefüllte Branntweinflasche und ein baumwollenes Taschentuch befindlich gewesen war.

Die Glasflasche war in eine Art groben Pulvers zertrümmert; die Stücke zeigten zwar den muschlichten Bruch, jedoch waren keine Blätter noch spitzige Splitter bemerkbar, sondern die Stücke waren formlos, mehr rund, eckigt, und durchweg kurz.

Das gewürfelte baumwollene Taschentuch war zweimal durch die ganze Breite vollständig durchgerissen. An den hierdurch entstandenen Stücken waren unregelmässige Querrisse bemerkbar, auch fanden sich mehrere viereckigte noch kleine und gelappte Oeffnungen in diesen Stücken, so wie andere, schmal, wie mit dem Messer hineingeschnitten, von scharfen Rändern und unregelmässiger Form.

An der entsprechenden Stelle der schwarzen Tuchweste, in der Mitte der linken Seitentasche und anderthalb Zoll von dem obern Rande derselben entfernt fand sich eine grössere Oeffnung in Form eines liegenden Kreuzes, 9 Linien lang 6 L. breit, mit abgerundeten Ecken, sie durchdringt den Futterzeug in einer Länge von 11, einer Breite von 8 Linien und tritt in einer Grösse von $1^1/_2$ Zoll nach innen hinaus.

Einen Zoll von unten ist die hintere Seite der Westentasche in der Mitte ihrer Länge 13 Linien, und das Futter der Weste an derselben Stelle 15 und resp. 17 Linien durchgeschlagen, auch befinden sich in diesen beiden Stoffen in dem Boden der Westentasche Oeffnungen von 3 und 5 Linien Durchmesser, mit Verlust an Stoff. Der Gürtel der Hose fand sich genau und senkrecht unter der oben bezeichneten Stelle versengt, zeigte einen Zoll vom Rande eine wiederum rechtwinklicht kreuzförmige Oeffnung von je 4 Linien, die Ecken der gebildeten Lappen abgerundet, das grobe Leinenfutter zeigte hier eine gezackte runde Oeffnung 3 Linien gross.

Unterhalb dieser war eine $1^3/_4$ Zoll lange gegen das eine Ende kreuzförmig erweiterte Oeffnung. In dem 3 Linien grossen kreuzförmigen Querrisse sieht man deutliche Spuren von Verbrennung. Auch das Futter ist an dieser Stelle einen guten Zoll gross zerrissen, jedoch mit keinem Verlust an Stoff, sondern mit den Spuren mechanischer Zerreissung.

An der äusseren Seite des linken Beines dieser Hose war, entsprechend der Kniekehle eine nach jeder Seite

1 Zoll grosse den stumpfen Winkel nach oben gerichtete eingerissene Oeffnung; und unterhalb derselben eine $1^1/_2$ Zoll lange oberflächliche Verbrennung des Stoffes, offenbar und unbezweifelt von einem glühenden Körper herrührend.

Am Hemde fanden sich an der linken Brust, entsprechend den in dem Rocke und der Weste beschriebenen Oeffnungen zwei übereinander stehende, nach abwärts gerichtete Risse. Der obere 3 Zoll 2 Linien gross, weicht etwas nach aussen ab, der untere ist mehr senkrecht, 33 Linien lang, $^1/_2$ Zoll von dem oberen entfernt.

Diese Risse zeigen eine vollkommen eigenthümliche Beschaffenheit. Die Richtung des Blitzstrahls entsprach den Längenfäden der Leinwand, und diese sind vollkommen aufgelockert. Viele hängen noch zusammen, die meisten aber haben durch die sichtbare Auflockerung der Fasern den Zusammenhang verloren. Die Querfäden sind unregelmässig zum Theil gezahnt, oder staffelförmig nach der Breite der Blitzfunken herausgerissen, und die beiderseitigen Enden dieser Fäden, welche die Breite des Blitzstrahls bezeichnen, sind vollkommen und eigenthümlich aufgelockert.

Ausser diesen beiden grösseren Rissen sind noch fünf weitere Puncte bemerkbar, welche von einzelnen kleinern Funken herrühren und Merkmale an sich tragen, welche mit den bezeichneten übereinstimmen:

a. an dem äussern Rande des oberen Risses, $^1/_2$ Zoll von dessen oberen Ende und 3 Linien von dem Rande entfernt ist eine $^1/_2$ Linie grosse runde Stelle; zwei Querfäden sind, wie sie über 4 Längenfäden gehen, abgerissen, die letztern sind, wie die Enden der Querfäden, aufgelockert.

b. einen Zoll unter dieser, etwas nach aussen, einen halben Zoll von dem Rande des bezeichneten oberen Risses entfernt ist eine kreisrunde 2 Linien grosse Oeffnung; die Querfäden sind heraus, die Längenfäden hängen lose zusammen. Die Enden der ersteren, so wie die letzteren, noch im Zusammenhang sind aufgelockert.

c. An dem innern Rande desselben Risses und zwar in derselben Höhe der unter *b.* beschriebenen Oeffnung ist eine ganz ähnliche von gleicher Grösse und Gestalt; die Fäden sind ähnlich beschaffen.

d. Neben dem untern Risse, einen Zoll von dessen oberen Ende entfernt ist an dem innern Rande eine ähnliche Stelle, 2 Linien breit, 5 lang; die Längenfäden sind aufgelockert, die Querfäden sind heraus, die Enden aufgelockert.

e. Endlich 1 Zoll von dem unteren Ende des unteren Risses entfernt, in gleicher Höhe desselben nach aussen eine $2^1/_2$ L. grosse runde Stelle, in welcher die Querfäden fehlen, die Längenfäden aufgelockert lose zusammenhängen.

§ 7.

An beiden Stiefeln war die Sohle vollkommen hinweggeschlagen und so getrennt, dass von dem Oberleder nur unbedeutende Stücke daran hängen blieben. An dem linken Fusse hatte der Blitzstrahl den Körper wieder verlassen; hier hiengen an der Sohle nur kleine und sehr zerfetzte Stücke des Oberlders, während an dem Stiefel des rechten Fusses weit grössere Stücke hängen geblieben waren.

§ 8.

Das Messer, welches Klein in der Tasche stecken hatte, wurde zweimal getroffen.

Einen halben Zoll von dem unteren Ende des Rückens ist eine $3^1/_2$ Linien lange und über den Rücken $1^1/_2$ Linien breite Stelle vollkommen deutlich geschmolzen. Es ist dieses zwar nur oberflächlich aber unverkennbar und auf eine so eigenthümliche Weise, dass es durch Kunst nicht wohl dürfte nachgeahmt werden können.

Die Feder, welche zum Festhalten der offenen Messerklinge und als deren Stützpunct dient, sammt Stiften und der hölzernen Verschalung wurde nicht mehr aufgefunden, dagegen hingen die innern Platten der Verschalung, auf welchen die hölzernen Schalen ursprünglich festgemacht

waren, und welche beim Zulegen des Messers die Klinge in sich aufnehmen, noch mit der Klinge durch den Stift, in dem sich diese dreht, zusammen.

Auf die eine dieser Schalen hat der Blitz in der Art eingewirkt, dass dieselbe in der Mitte einen kreisrunden Eindruck von 3 Linien Durchmesser und beinahe 1 Linie Tiefe erhalten hat. Bei genauer Untersuchung sieht man, dass diese Stelle auch etwas rauh und geschmolzen ist, auch ist der Eindruck nicht gleichförmig, sondern etwas buchtig.

Die andere Schale hat deutlich denselben Eindruck, nur in geringerem Grade; beide Schalen sind an dieser Stelle etwas gebogen.

Legt man das Messer zusammen, so sind die beiden Stellen, an welchen dasselbe von dem Blitz getroffen wurde, 8 Linien auseinander.

§ 9.

Vergleicht man aber die Maasse der oben beschriebenen Risse in dem Brusttheile des Hemdes nach ihrer Lage, Richtung und selbst nach ihrer Grösse, so findet sich auf unzweifelhafte Weise, dass der Rücken der Messerklinge von dem Funken getroffen wurde, welcher den untern Riss im Hemde veranlasste, so wie der Eindruck in der Verschalung von demjenigen verursacht wurde, welche den oberen Riss im Hemde veranlasst hatte.

Hieraus ergibt sich auch die Lage des Messers in der Westentasche; zusammengeklappt wie es war, befand sich die Spitze nach aussen.

§ 10.

Als Klein zum Bewusstsein zurückkehrte, fand sich das Messer in besagter Weise beschädigt wenige Fuss von ihm entfernt. Es muss also nothwendig aus der Tasche herausgerissen und auf den Boden geschleudert worden sein; man muss annehmen dass der Funken welcher den Eindruck in den Schalen verursachte, derjenige war, welcher die Fort-

bewegung des Messers bewirkte, während der andere in einer vorübergehenden Berührung die Oberfläche schmolz.

Ohne Zweifel wurde das Messer durch die Tasche der Weste, so wie durch den Gürtel der Hose hindurchgeführt, gleitete innerhalb der letzteren in der Richtung des linken Beines bis in die Kniekehle herab und fuhr dort, die oben beschriebene Oeffnung schlagend heraus, während zugleich die Hose im Vorbeistreifen von der glühenden Klinge etwas versengt wurde.

§ 11.

Fassen wir nun die Wirkungen des Blitzes zusammen, so wie sie sich hier in verschiedener Weise geäussert haben, so erhalten wir folgende Resultate:

1. Obgleich vom Wetterstrahle nur äusserlich berührt, fand sich Klein doch aufs Aeusserste angegriffen. Es erfolgte in den ersten Tagen eine sehr bedeutende Reizung des Kreislaufs, die sich nur langsam verlor.

Länger und nachhaltiger war das Nervensystem angegriffen. Eine eigenthümliche Reizbarkeit, Unruhe, Aufgeregtheit, Schlaflosigkeit, Sinnestäuschungen machten den Zustand sehr qualvoll. Jedoch fanden sich weder eine Tendenz nach einer bestimmten Richtung, noch Localreiz, noch endlich Congestionen ein.

Man vermuthet, dass zu dem letzteren keine Anlage vorhanden war; als Gelegenheits-Ursache dazu steht das Uebermaass der Electricität sicher oben an.

2. Die Haut wurde im oberflächlichen Darüberhingleiten in der Art verbrannt, dass sich die Oberhaut in Blasen erhob und Brandblasen entstanden, welche langsam heilten.

Dort, wo der Funken in einer kleinen Entfernung von der Haut vorüberfuhr und nicht unmittelbar auf derselben herabgleitete, war die Haut marmorirt, schwarzgefleckt, gewissermaassen pergamentartig trocken und stiess sich in trockenen Stücken los.

Das erstere war der Fall am linken Ohre, der linken

Seite des Rumpfes, auf dem linken Oberschenkel, dem Rücken des Penis, und um den rechten Ober- und Unterschenkel; das letztere fand sich in der Kniekehle des rechten Beines in beträchtlichem Umfange.

Die ausgebreitete und tiefergehende Verbrennung der linken Brust rührt ohne Zweifel von dem Branntwein her, welcher durch den Blitz entzündet worden war, und eine Zeitlang brannte, daher die blaue Flamme, welche längere Zeit unter grossem Schmerze fortbrannte.

3. In der Extremität, welche von dem Blitzstrahle umkreist wurde, fanden sich die Sehnen in einer Art permanenter Contraction, welche sich erst nach mehreren Wochen auf den Gebrauch erweichender Bäder wieder verlor.

Die Muskeln zeigten dabei nicht die Erscheinungen einer anhaltenden Contraction der Faser. Es scheint der Reiz des über die Kniekehle herabspringenden Strahles diese Wirkung nicht hervorgebracht zu haben.

Ob dieselbe in den Sehnenscheiden, oder auf welche Weise immer statt hatte, kann ich nicht vollkommen entscheiden.

§ 12.

Auf Wolltuch wirkte der Strahl in gleicher Weise dreimal. Es ist jedesmal ein Längenriss, von einem kürzeren, beinahe in der Mitte rechtwinklicht durchkreuzt; die hierbei entstandenen Ecken sind abgerundet, so dass inmitten dieser kreuzförmigen Oeffnung einiger Verlust an Stoff vorhanden ist.

Die Zerreissung der einzelnen Fäden ist dabei unregelmässig. Einmal sind auch einige Längen- und Querfäden herausgerissen worden, so dass auch, abgesehen von der grösseren Oeffnung in der Mitte, die Seiten der längeren Risse nicht mehr aneinander passen.

§ 13

Der gröbere Futterzeug an dem Rocke zeigt eine grössere Oeffnung, als der unterliegende feinere und abgetra-

gene; dasselbe ist an der Weste im Vergleiche mit dem Gürtel der Hose der Fall.

Es scheint also der Funken des Blitzes in stärkerem Stoffe eine grössere Oeffnung zu schlagen, als in schwächerem und feinerem. In dem letzteren ist die Oeffnung nicht grösser, als der Funken selbst; die Art des Durchschlagens scheint in festerem Stoffe anders zu wirken, die Oeffnungen sind etwas grösser.

§ 14.

Auf Leinwand wirkte der Blitz herabstreifend in der Art, dass die Querfäden in der Breite des Funkens vollkommen herausgerissen sind; dieses ist unregelmässig und nicht in gerader Richtung geschehen. Die Enden dieser zerrissenen Querfäden sind sehr aufgelockert.

Die Längenfäden sind zum Theil noch im Zusammenhange; bei kleineren Funken immer.

Es müssen daher die Querfäden um aus dem Gewebe herausgeschlagen zu werden, vollkommen zerstübt worden sein.

§ 15.

Auf Glas wirkte der Strahl in der Art, dass die getroffene Flasche vollkommen zu kleinen und unförmlichen Stücken, einem groben Pulver, zertrümmert war. Jedoch zeigen diese Stücke keine Spitzen, sondern sie sind eckigt, rund, würfelartig, aber äusserst kurz und in eigenthümlicher Art gebrochen, so wie es kaum auf eine andere Weise geschehen könnte. Am ähnlichsten dürfte es sein, wenn man das Glas durch einen schweren hölzernen Hammer zerschlüge.

§ 16.

Eine characteristische Erscheinung gewährt wohl die Art, in welcher die Stiefel von den Füssen geschlagen waren.

Die Sohlen waren vollkommen losgerissen. Von dem Oberleder hiengen nur noch Stücke an denselben. Dieses war sogar an dem Fusse geschehen, an welchem andere

Spuren eines herabgleitenden Blitzstrahles nicht wahrgenommen wurden.

§ 17.

Das Taschentuch von Baumwollstoff war, unregelmässig zusammengeballt, wie es in der Tasche lag, zweimal durch Querrisse in bandförmige Stücke zerrissen.

Dieses ist sehr bemerkenswerth, und schwer zu erklären, wie der electrische Funken in einem dergestalt zusammengewickelten Taschentuche beinahe regelmässig gerade Risse hervorbringen konnte. An anderen Stellen ist ausserdem das Tuch wie mit einer Kugel durchbohrt, oder eingeschnitten, wie mit einem schneidenden Werkzeuge.

Aber alle Einrisse und Oeffnungen sind unregelmässig, und allenthalben die getrennten Fasern an ihren Enden aufgelockert, wodurch diese Oeffnungen wiederum ein vollkommen eigenthümliches Ansehen erhalten.

§ 18.

Auf dem Messer ist an der Stelle, an welcher der Funken streifend vorübergleitete eine Stelle geschmolzen, deren Breite mit dem entsprechenden Einrisse im Hemde übereinstimmt. Dieser Funken maass nicht vollkommen 3 Linien in der Breite.

Wo die Verschalung des Messers durch einen zweiten Funken getroffen wurde, ist die Oberfläche weniger geschmolzen, als vielmehr rauh; dagegen ein ungleicher und buchtiger Eindruck von etwas mehr als 3 Linien Durchmesser und nicht vollkommen rund. Auch hier steht die Maasse des Funkens nach Grösse und Richtung genau im Verhältnisse zu dem entsprechenden Einrisse in dem Brusttheile des Hemdes.

Ausserdem war die Feder des Messers, sammt den Stiften, welche sie hielten, herausgeschlagen, und die hölzerne Verschalung vollkommen zerstübt.

§ 19.

Im Allgemeinen ergibt die voranstehende Beobachtung folgende Bemerkungen:

a. Ueber die Natur des Blitzes als electrischen Phänomen ist kaum Etwas zu sagen. Das Verhalten des Blitzstrahls ist vollkommen demjenigen des electrischen Funkens angemessen, und die Erscheinungen sind vollkommen auf dieselbe Weise erklärt.

Es wird derselbe zuweilen durch leitende Stoffe aus einer Entfernung angezogen, welche auf eine sehr empfindliche Attraction schliessen lassen.

b. Der Blitzstrahl besteht in einem Bündel von grossen Funken, welche jeder für sich ausser Zusammenhang treten können, und deren jeder einer besondern Attraction folgen kann.

Hieraus erklären sich verschiedene oft räthselhafte Erscheinungen, wo der Blitzstrahl in getheilten und gesonderten Funken, auch zuweilen in ganz verschiedener Weise eingewirkt hat.

Dazu sprüht er grössere und kleinere Funken in Menge, welche mehr oder minder in derselben Weise, jedoch natürlich in geringerer Stärke wirken.

d. Der Lauf des Blitzstrahles im Ganzen, so wie der einzelnen Funken wird bedingt durch die Leiter, welche in die electrische Atmosphäre desselben gelangen.

Durch diese Leiter wird daher auch die verschiedene Art der Wirkung des Strahls bedingt. In einigen Fällen nämlich berührt er nur die Oberfläche, und auch diese zuweilen nur gleitend und selbst hüpfend; in andern dagegen durchdringt er den getroffenen Körper mehr oder minder in seiner Substanz.

In dem ersteren Falle entwickelt er eine intensive Hitze und zündet; in dem andern wirkt er mechanisch zerstörend, zerschmetternd.

d. Gewiss aber wird der Lauf des Blitzstrahls, somit auch die Art, in welcher derselbe wirkt, nicht durch den zunächst getroffenen Körper selbst bedingt, sondern sicher ist er während er den einen Körper berührt bereits durch einen weiterhin wirkenden Leiter angezogen, der seinen

entscheidenden Einfluss in diesem Momente schon geltend macht.

e. In dem vorliegenden Falle wurde Klein's Reisegefährde auf der Stelle getödtet, der Strahl durchdrang den Körper desselben und tödtete durch Erschütterung.

Er selbst wurde nur oberflächlich von dem Strahle umkreist, aber in demselben Augenblicke auch selbst mit Electricität überladen, oder vielmehr von derselben durchbebt, daher die nachhaltige Wirkung auf das Gefäss- und Nervensystem.

Der Standort der beiden Personen war gewiss auf ihr Schicksal entscheidend.

f. Nachträglich bleibt zu erwähnen, dass dort, wo der Blitzstrahl, welcher Klein getroffen hatte, über die Haut herabgleitete an der innern Seite der Kleidungsstücke durchaus keine Verbrennung oder Veränderung wahrgenommen werden konnte; daher man annehmen muss, dass er am innigsten an der Haut adhärirte.

LVII.

Zur Lehre von der medicinisch-polizeilichen Behandlung der Wasserscheu nach dem Bisse von Thieren.

Von

Herrn Dr. Braun in Fürth.

Der Kreisphysikus Dr. *Wilczewsky* in Inowraclaw hat folgende Beobachtung gemacht, welche die Aufmerksamkeit aller ärztlichen Behörden, so wie der Obrigkeiten im höchsten Maasse verdient. „Einer hiesigen Arbeitsfrau träumte vor einiger Zeit, sie werde von Hunden angefallen, ins Gesicht gebissen und sterbe in Folge der Bisswunde. Der Traum war so lebhaft, dass sie ihren Mann vor Bangigkeit aufweckte. Etwa drittehalb Wochen später wurde ich zu derselben gerufen, weil sie von der grössten Angst geplagt wurde. Sie bot das Bild einer mit Wuthgift Angesteckten in allen seinen Umrissen dar: rollende Augen, Speicheln, die grösste Unruhe und Angst, geröthetes Gesicht, Schlingbeschwerden, volles Bewusstsein, vermehrte Unruhe, sobald ihr Wasser nahe gebracht wurde und Klagen, dass sie stets ein Wind anwehe. Bei näherer Erkundigung ergab sich, dass sie drei Tage vorher von einem Hunde in die rechte Oberlippe gebissen worden war; die

leichte Verletzung war beinahe geheilt. Am folgenden Tage hatte sich die Unruhe gesteigert, und sie hatte ihrem Manne einigemale in den Schaafpelz gebissen, wenn er sie unterstützen wollte. Am 6. Tage erfolgte endlich der Tod, nachdem die Kranke nach *Krattge* behandelt worden war. Das Merkwürdigste dabei ist, dass der Hund, welcher sie gebissen, noch lebt und gesund ist.“ Aus den Beiträgen zum Sanitätsberichte für den Bromberger Regierungsbezirk; — entnommen der medizin. Zeitung, herausgegeben vom Verein für Heilkunde in Preussen. 1847. Nr. 20.

Das Merkwürdigste, meiner Ansicht nach, ist aber die Schlussfolge: dass, wenn der Hund gesund war und ist, welcher gebissen hat, also von Hundswuth keine Rede sein kann, obgleich alle Erscheinungen eintraten, welche als Folge des wüthenden Hundebisses angesehen werden, auch kein Contagium gegeben sein kann, welches in den menschlichen Organismus aufgenommen sein müsste, wenn man ihm die Wirkung zumessen will, die man bisher nach Bissen von Thieren beobachtet hat. Ist nun diess anzunehmen, so hört alle Specifität der Ursache, so wie der Krankheit auf, und es kann nur noch gefragt werden: ob nicht, da doch die Kranke schon 2½ Wochen vorher von solcher Einwirkung träumte, die Krankheit als psychische schon in der Anlage war und nur noch auf die Gelegenheitsursache, den Biss in die Lippen, wartete, um zum Ausbruche zu gelangen. Dann ist sie aber wieder keine durch materielle Ursache bedingte gewesen, sondern bereitete sich lange vorher vor, wie die zu delirium tremens Beanlagten, bevor sie von ihren Mäusen und andern Kleinigkeiten laut phantasiren, vorher von diesen in Träumen beunruhigt werden können. Ist es aber die durch das Thier geschehene Verwundung, welche das Unheil stiftete, so ist es die Sache des Naturforschers, des Arztes zu ermitteln, wie die Krankheit zu Stande komme. Da kein Splitter in der Wunde zurückbleibt, so bleibt kaum etwas anderes übrig, als die Vermuthung, es sei die Einwirkung auf einen naheliegenden Nervenzweig, welche auf die Centralgebilde fortgepflanzt, die ganz besondere Scheue vor dem Wasser hervorrufe oder einen Krampf bedinge, der das Schlucken so beschwerlich, ja unausführbar macht, und so die Nervenkraft allmählig verzehrt.

Wenn nach solchen Vorfällen eine Uebertragung von Contagium von Thieren auf Menschen bezweifelt werden

muss, so suchen andere Beobachter das Dasein eines solchen um so fester zu begründen. Der Herr Oberamtsarzt Dr. *Faber* aus Schorndorf suchte in der 23. Versammlung der Naturforscher und Aerzte in Nürnberg dessen Erzeugung zu beweisen, wie wir S. 216 des amtlichen Berichtes lesen können. Die Wuthkrankheit forderte in dem Zeitraume von 1819—29 nicht bloss unter den Thieren, sondern auch unter den Menschen ihre Opfer. „Es wurde der Wahn, dass die Wuthkrankheit der Füchse durch Biss nicht auf den Menschen übertragen werde, ein Wahn, der bis jetzt von unsern medicinischen Behörden festgehalten wurde, auf einmal und für immer vernichtet.“ — Noch ist aber die Frage nicht beantwortet, ob, wenn sie sich wirklich als Wuth, mit oder ohne Wasserscheu auch bei Menschen manifestirt hat, diese Menschen wieder ein eigenthümliches Contagium in sich erzeugt haben, mittelst dessen sie, wenn sie andere beflecken oder verletzen, dieselbe Krankheit hervorbringen. Wenn schon die von Dr. *Ritter* in der Henkeschen Zeitschrift angeführten Beispiele aus dem Hufelandschen Journal es zweifelhaft lassen, ob wirklich ein Handschuh, d. h. ohne Verletzung desselben oder der Hand ein materielles Contagium eindringen kann, so muss man noch mehr zweifeln, wenn uns nicht ganz offenbare Beweise von Uebertragung des Giftes vorgelegt werden können. Es ist schon schlimm genug, „dass und wenn man die von bloss verdächtigen Hunden Gebissenen eine 6—8 Wochen prophylactische Marter des Körpers und Gemüthes bestehen lassen muss“ wie sie Dr. *Faber* nennt; und gewiss lohnt es sich der Mühe zu untersuchen und zu beweisen: ob wir uns vor den Unglücklichen zu fürchten haben, deren Wartung und Pflege vor ihrem gewissen Tode wir übernehmen müssen. *Textor's* freundliche Bemühungen, die Sache zur Entscheidung zu bringen, verdienen demnach keineswegs den harten von *Ritter* ausgesprochenen Tadel. Es ist uns Aerzten überhaupt zu wünschen, dass wir einmal wieder in eine kritische, weniger gläubige Zeitperiode eintreten möchten. — Merkwürdig ist die S. 218 gemachte Aeusserung, dass es höchst unwahrscheinlich ist, dass die Seuche, welche im März 1841 ihre Acme erreichte, durch Mittheilung von andern Hunden entstanden ist und verbreitet wurde. Wenigstens spricht das fast gleichzeitige Erscheinen der Krankheit in den entferntesten Oberamtsbezirken z. B. Künzelsau,

Gerabrun und Mergentheim einerseits, Ulm und Wiblingen andererseits, eine Entfernung von 30—40 Stunden, nicht für eine derartige Verbreitungsweise. Einer Weiterverbreitung der Krankheit bloss durch Mittheilung von einem Individuum zum andern widerspricht übrigens auch noch die in Epidemien allgemein gemachte Beobachtung einer allmähligen Zunahme, einer Acme und einer eben solchen Abnahme der Krankheit." — Ist nun eine Seuche, wie die besprochene, epizootisch, d. h. ohne Contagium, warum soll sie, auf den menschlichen Organismus übertragen, nun nicht zur Epidemie, wie man vermuthen sollte, sondern rein zu einer Contagion, und nur zu einer sehr bedingten, werden, also ihre innere Wesenheit so verändern, dass sie, die bei Thieren keine Wasserscheu verursacht, oder nur sehr selten, diess bei Menschen zu thun vermag? Die Hundswuth schreibt Dr. *Sieber* in unsern Ländern dem Mangel an der eigenthümlichen Nahrung zu, die ihnen die Natur bestimmt habe. Im Oriente, wo die Hunde herumlaufen, finde man sie nie. Allein welche Nahrung ist denn die ihnen eigenthümliche, und, warum werden unsere frei umher laufenden Füchse dennoch wüthend? sie haben ja ihre ihnen eigenthümliche Nahrung, wenn auch nicht in der frühern grossen Menge. Auch das vom Menschen erzogene Schwein und die Katze entbehren der ihnen von der Natur angewiesenen Nahrung und geniessen eine ihnen zubereitete. Er will die Krankheit *Blutdurst* genannt wissen, und selbst bei der Menschenwasserscheu will er Blut als Arznei gereicht wissen. Die Nothwendigkeit eines erzeugten Contagiums und der Heilung durch Blutgenuss lässt sich aber wieder nicht begreifen. Im Reichsanzeiger von 1801 Nr. 20 wird erzählt, dass angebissene und verschluckte Kröten bei Hunden die Wuth erregt haben. Wenn das wahr ist, so fragt sich: war das die eigenthümliche, den Hunden von Natur bestimmte Nahrung? man glaubte früher, der Biss der Schlange Dipsas verursache die Krankheit eben so, wie der Biss der tollen Hunde. Eine Wasserscheu war bei einem 14 Jahre alten Knaben entstanden, der vor vier Jahren dem Dr. *Schweizer* in Dahme zu folge — Nr. 15 der mediz. Zeitung 1846 — von einer 10 Schuh hohen Mauer gefallen war, ohne sich bedeutend zu beschädigen. Die Wasserscheu war am 18. Mai 1845 vollkommen, und wenn man ihn zum Trinken zwang, so kam ein schrecklicher Paroxysmus, der so lange währte, bis das Genossene

wieder fortgeschafft war. Er erkannte jeden, war sich seines Zustandes bewusst, ohne eine bestimmte Ursache angeben zu können, jammerte, und versicherte, dass er sterben würde. Der Drang zum Harnen kam ihm so plötzlich, dass er den Harn unter sich lassen musste, dann aber tobend verlangte, trocken gelegt zu werden; keine Erregung der Geschlechtstheile, keine Spur einer Narbe nach einem Bisse; stiller sanfter Tod. Wasseransammlung im linken Ventrikel und auf der Schädelbasis, Blutreichthum des plexus choroideus, Verwachsung der harten Hirnhaut mit der Hirnschale durch knorpelartige Masse, dunkelblaue Färbung des Schädels, die Diploë vorherrschend blutreich; Hirnschale dünn. Im Jahre 1800 fand *Dömling:* gibt es ursprüngliche Krankheiten der Säfte? — eine grosse Analogie zwischen Harnruhr und Hundswuth. Ein Naturforscher, L. Bonaparte, hat sogar den Vipernbiss als das beste Antidotum empfohlen und in Südamerika muss datura stramonium Wahnsinn und Schlaf von 2 — 3 Tagen bewirken, um die Wasserscheu zu beseitigen. — Wenn ein Biss von einem nicht wüthenden Hunde dennoch diese so ängstigende Krankheit machen kann, so müssen freilich Trennungen des Zusammenhangs der Haut, der Epidermis, der Schleimmembran, wie klein sie auch seien, hinreichen, eine Ansteckung zu ermöglichen, so dass selbst die leichteste Erhebung der Epidermis um die Nägel herum, die man Neidnägel nennt — envies — nach *Derigny* hinreichen, um Absorption des Giftes möglich zu machen, wenn anders ein solches angenommen werden kann und *muss*. Wunderbar genug ist es, dass nach *Klenke* die frischen Wuthzellen durch Belladonna eine viereckige Form erhalten, ohne dass ihnen die *contagiose Natur* genommen wird. Das Eintauchen des gebissenen Theils während einer Stunde in fliessendes Wasser ist nach *Taffoli* hinreichend, die Wirkung des Contagium aufzuheben. Haben, wie manche glauben, nur die Carnivoren die Fähigkeit, durch ihre Zähne die Krankheit andern Thieren mitzutheilen, so sollte man glauben, durch die veränderte Lebensweise der Hunde habe sich auch die Fähigkeit, das Gift ursprünglich zu erzeugen, in den Hunden verlieren müssen; denn die Zähne thätens ja doch nicht allein? es müsste auch Fleisch gefressen werden. Wenn die im Thierarzneiinstitute bei wuthkranken Hunden verwendeten Wärter schon sehr oft gebissen und verschiedenartig verletzt wurden, ohne

angesteckt zu werden, wenn kein Wasenmeister, kein Abdecker angesteckt wurde, wenn die Beobachtungen und Versuche *Hertwigs* kein bestimmtes Urtheil gestatten, wie kann man da noch ein bestimmtes Urtheil über die Unstatthaftigkeit der Ansichten von Männern, wie *Textor* aussprechen, der doch wohl nur gewünscht hat, dass wir die noch nicht geschlossenen Acten über diese Sache wieder aufnehmen und *nicht blind nachbeten* sollen?

Es ist beklagenswerth, dass unsere Lehrer auf den Hochschulen sich noch nicht mancher Provinzen unserer Staatsarzneiwissenschaft bemächtigt, und mit kritischem Scharfsinne die ihnen zur Benützung dargebotene Literatur beleuchtet haben. Sie würden des leichtfertigen Glaubens viel, und noch mehr des Schlendrians gefunden haben. Unsere Arzneimittellehre heiligt noch viele Verstösse gegen die Wissenschaft und lässt selbst einen *Dierbach* sagen: dass der practische Arzt nach den Regeln, welche die Chemie in Beziehung auf Zesetzungen gibt, nicht zu fragen habe, während sie doch selbst als Toxicologie den Giften direct durch Gegengifte entgegenwirkt; unsere Physiologie hat manche frühere Träume verjagt, und dennoch duldet unsere Pathologie noch eine Reihe Irrthümer, z. B. die schädlich angenommene Wirkung der Milch der Säugenden nach Schreck, Zorn, welche schon *Kiwisch* bekämpfte, das Versehen der Schwangeren, was schon *Sömmering* mit Gründen besiegte; unsere Chirurgie hat noch manche Operationen, die zu oft gemacht werden, z. B. die Trepanation, während sie andere den Badern und Pfuschern aller Art überlässt, so dass Sterbefälle nach dem Schneiden der Hühneraugen in Zeitungen besprochen werden; unsere Geburtshilfe macht vielleicht noch nicht oft genug die Wendung auf den Kopf und zeigt dadurch, dass sie selbst eines Kopfes mehr bedarf, als der Foetus des Einschreitens in die Welt mit den Füssen, und unsere verwaiste Diätetik, die soviel Gutes durch die Aerzte stiften könnte, kann kaum mit der Nassfäule der Kartoffeln in weitläufig unnützen Abhandlungen fertig werden.

Gerichtliche Medicin und Psychologie.

LVIII.

Kann habituelle Trunksucht durch kranke körperliche Disposition, namentlich durch latente organische Herzkrankheit hervorgerufen werden?

Von

Herrn Dr. Rampold,

Krankenhausarzte in Esslingen*).

Untenstehendes Zeugniss, in welchem versucht ist, zu zeigen, dass Trunksucht, auch wenn sie habituell ist, — Folge latenter kranker Affektion des Körpers sein kann, und dann also hinsichtlich der Zurechnung nicht nach dem

*) In meinem Aufsatze „über die Mittel, dem übeln Einflusse mancher Gewerbe auf die Gesundheit der sie Ausübenden vorzubauen" 11. Jahrg. 4. Heft dieser Annalen findet sich eine grosse Zahl übler Druckfehler. Das Heft kam mir so spät zu, dass ich darauf verzichte, ein Verzeichniss jener Druckfehler nachzutragen, und mich mit der Erklärung begnüge, dass sie ohne meine Schuld in den Abdruck gekommen sind. Rampold.

gewöhnlichen Maassstabe behandelt werden darf, wurde von mir in einem Falle ausgestellt, wo es sich um Entziehung einer Pension an die Hinterbliebenen eines Mannes, der sich zu sehr dem Trinken ergeben hatte, handelte. Dasselbe, obgleich etwas breit, möge hier vollständig folgen, weil der Satz, den es begründen soll, wohl von manchen Aerzten bestritten werden, und daher ein näheres Eingehen in die Sache nicht zu viel sein möchte. Einige Bemerkungen werden sich dann an dasselbe anreihen.

Zeugniss.

Auf die Bitte der hinterlassenen Familie des N. N. bezeugt Endesunterzeichneter Folgendes:

N. N. hatte nach seiner Angabe von seiner Jugend an einen frequenten, unregelmässigen und etwas schwachen Puls. Seit mehreren Jahren litt er an Schlaflosigkeit und vor ungefähr 6 Monaten begann bei ihm Beengung der Brust, Schmerz im Unterleibe und ödematöses Anschwellen der Genitalien und der Unterfüsse sich zu zeigen, welche Uebel, besonders die letztgenannten, fortschreitend und sich weiter verbreitend vor Kurzem den Tod herbeiführten.

Bald im Anfange, bei noch ganz leichtem Grade der Krankheit, zum erstenmal als Arzt zu dem Patienten gerufen, musste ich sogleich bei der ersten Untersuchung der Brust ihm und seinen Angehörigen erklären, dass hier beträchtliche Herzkrankheit, Herzvergrösserung, vorhanden sei. Der Verlauf der Krankheit bestätigte dieses, und bei der nach dem Tode vorgenommenen Sektion fand sich auch ein ungeheures, wenigstens um das 3 bis 4 fache zu grosses Herz, mit grosser Verdünnung der rechten und einiger Verdickung der linken Ventrikalwände, und mit Erweichung besonders der rechten. (Ausserdem fand sich die gleichfalls vorher diagnostirte Affektion der Leber und der Nieren.)

Obgleich Sätze, wie der nachfolgende zumal amtlich geltend gemacht, bisher nicht sehr gewöhnlich sein mochten, steht doch der Unterzeichnete nicht an, auf den Grund der

angeführten und einiger noch anzuführender Daten den Schluss auszusprechen:

> dass der Verstorbene *in Folge kranker körperlicher Affektion* seit einer Reihe von Jahren eine weit stärkere Neigung und ein stärkeres Bedürfniss, geistige Getränke zu sich zu nehmen, haben musste, als man es in gesundem und natürlichem Zustande hat.

Dass N. N. schon von seiner Jugend an den Puls hatte, wie ihn Herzkrankheiten der angegebenen Art hervorbringen, ist kein Zweifel; der Verstorbene erklärte dieses dem Unterzeichneten bei seinem ersten Besuche, wo an einen für ihn daraus zu ziehenden günstigen Schluss nicht gedacht werden konnte. Dass aber auch schon von so lange her sein Herzleiden sich allmählig ausgebildet habe, ist gleichfalls anzunehmen. Bei gesundem Herz und ohne andere Anomalie naher Organe (wie solche bei der Sektion nicht gefunden wurde, und noch weniger im Leben sich zeigte) ist kein Puls immer und zu aller Zeit unregelmässig und klein, und es wäre dieses hier um so weniger zu erwarten, als die Constitution des Verstorbenen keineswegs eine nervöse, sondern gerade das Gegentheil davon war. Wohl aber ist das Vorkommen latenter organischer Herzkrankheiten, die unbemerkt sehr lange bestehen und so selbst sehr hohe Grade erreichen, eine gar nicht seltene Erscheinung. *Burrows* führt eine ganze Reihe von Fällen an, wo sich im Leben keine Spur von Herzkrankheit zeigte, wo der Tod unter den verschiedensten andern Erscheinungen eingetreten war, und wo sich bei der Sektion die grössten organischen Veränderungen im Herzen fanden. *Kramer* erklärt, dass organische Herzkrankheiten Remissionen, ja Intermissionen oft Jahre hindurch machen, und dass über 60 Jahre hinaus manche oft kaum mehr Beschwerde machen. (Schneider Encyklopädie der Medicin III, p. 364.) *Andral* führt Fälle an, wo solche von der Kind-

heit an bis ins 30., 40. und 50. Jahr nur kurzen Athem machten. (H. Andral, Beobacht. über die Krankheiten der Brust, bearbeitet von Balling p. 50 bis 57.) *Naumann* citirt mehrere Fälle, wo Personen 50 Jahre und länger nur Herzklopfen klagten, und wo man bei der Sektion ausserordentlich kleine Herzen, wie die ganz kleiner Kinder fand (Handb. der med. Klinik 2. Bd. p. 205 und 206) und er bemerkt p. 426 „dass nicht selten Kranke, welche sich gesund glaubten, bei denen an eine organische Affektion des Herzens nicht gedacht wurde, noch vor der qualvollen Offenbarung derselben dem Tode rasch in die Arme sanken.“ Auch *Hope* führt einen selbst beobachteten Fall von Herzkrankheit an, der schon in der Kindheit begonnen hatte. (Hope von den Krankheiten des Herzens, übers. v. Becker p. 502.) Schreiber dieses selbst fand bei mehreren Sektionen sehr ausgebildete organische Herzkrankheiten, von denen sich im Leben gar nichts gezeigt hatte.

Dass auch der Fall des N. N. in die Reihe der von Jugend auf latent bestandenen gehöre, diess wird noch durch weiteres belegt. Gleich bei meinem ersten Besuche bei dem mir vorher so gut als ganz unbekannten Patienten, fand ich das Herzleiden im höchsten Grade ausgebildet, so dass ich das Uebel mit Bestimmtheit als solches bezeichnen und darauf beharren konnte, obgleich die Angehörigen und der bisherige Arzt es nicht glaubten, und obgleich das Uebel erst begonnen hatte, im Ganzen unbedeutende Symptome zu machen. Es ist anzunehmen, dass es da schon die gleiche grosse innerliche Ausbildung, wie bei der Sektion hatte, da während des ganzen Verlaufs der Krankheit das Herz vollkommen zu ruhen schien, gar keine Beschwerden machte, ausser zwei kurzen Anfällen von Bangigkeit, (aber ohne Steckanfall oder Palpitation) die eben so gut dem Wasser-Ergusse zugeschrieben werden konnten, da selbst bis zur spätesten Periode der Krankheit nicht einmal Husten vorhanden war, und nie Wasser-Erguss in dem Herzbeutel, selbst nur ganz wenig in dem

einen Pleurasack statt fand; — dass es also auch während dieser Zeit in seiner organischen Veränderung (die Erweichung vielleicht abgerechnet) keine Fortschritte mehr machte. Es ist der obige Satz um so mehr anzunehmen, als sich bei dem Kranken keine Fehler der Klappen der grossen Gefässe, oder der Lungen zeigten, welche eine rasche Entwicklung oder Zunahme des Herzleidens hätten herbeiführen können, die also nur in Folge angeborener Disposition (da auch keine frühere Krankheit als hinreichende Ursache aufzufinden ist,) langsam geschehen war. Für Beginn des Uebels schon mit der Jugend spricht bei dem schon damals bestandenen unregelmässigen Pulse und also auch unregelmässigen Herzschlage ferner der Umstand, dass man dem Patienten doch schon vor 8 Jahren über Herzklopfen klagen hörte, und dass 2 der Kinder desselben gleichfalls immer einen solchen Puls hatten, dass aber bei ihnen, obgleich sie blühend und sehr kräftig zu sein scheinen und selbst sind, doch jetzt schon, in einem Alter von 16 und 23 Jahren verschiedene Erscheinungen von Herzleiden, ausser dem unregelmässigen Pulse, als Beengung der Brust, Müdigkeit, Schmerz in den Gliedern, Magenleiden und Schlaflosigkeit sich zeigen.

Muss nun angenommen werden, dass der Verstorbene seit einer langen Reihe von Jahren an Herzkrankheit litt, so wird es bei der Art dieses Leidens, wie es im Pulse, im Herzschlage und bei der Sektion sich zeigte, nicht schwer sein, nachzuweisen, dass derselbe auch fast eben so lange ein erhöhtes Bedürfniss, geistige Getränke zu sich zu nehmen, haben musste.

Die Herzventrikel waren ausserordentlich erweitert, die Wände des rechten so verdünnt, dass zum Theil nur die äussere (seröse) Haut mit etwas Fett sie zu bilden schien, und die Papillarmuskeln waren äusserst erweicht (will man letzteres auch als Produkt der späteren Krankheitszeit ansehen, so benimmt dieses dem nachher zu ziehenden

Schlusse doch nichts von seiner Geltung). Die Wände des linken Ventrikels waren verdickt; — so dass daher auf der einen Hälfte des Herzens die Kraft zur Contraktion in hohem Grade fehlte, auf der andern einiges Uebermaass gewesen sein kann, (wenn nicht Erweichung auch sie schwächte) und dass bei diesem grossen Mangel an nöthiger Kraft einerseits und dieser durch ungleiche Kraftvertheilung nothwendig entstehenden weitern Störung in der Herzthätigkeit andererseits sich ein Gefühl von innerer Schwäche und ein Bedürfniss, dieser aufzuhelfen, erzeugen musste, das nur auf das gewöhnliche und allgemeine Belebungs- und Stärkungsmittel, geistige Getränke, führen konnte, für deren Anwendung dann das rechte Maass zu finden, dem Nichtarzte nicht ganz leicht sein mochte; umsomehr als das Herzleiden auch auf das Hirn wirkt, hier durch Stockungen eine bestimmte passive Congestion unterhält, welche eine schnelle Erregung durch das geistige Getränk sehr verstärkt, — und als bei beträchtlichem Herzleiden das nöthige Maass von Spirituosen, um nur die dadurch hervorgebrachte drückende Adynamie momentan zu heben, oft schon hinreichend sein wird, die ruhige Thätigkeit des an sich afficirten Hirnes zu stören.

Diese Sätze sind nicht bloss Hypothesen, nicht aus der Luft gegriffen. Das Herz muss mit jedem Schlage, also 60mal, oder öfter in der Minute eine ungeheure Kraft aufwenden, um die ganze Blutmasse durch die vielen Millionen feiner Kapillargefässchen zu treiben, aus denen fast der ganze Körper besteht, und auf der gehörigen Zuführung eines gut geathmeten Blutes als nothwendigen und normalen Reizes und Ernährungsmittels beruht wieder die Kraft und Energie und das Gefühl davon in jedem einzelnen Theile des Körpers. Selbst mit übermässigster Anstrengung kann ein Herz mit so verdünnten Wänden seiner Funktion nicht hinreichend nachkommen; denn trotz dieser unaufhörlichen höchsten Anstrengung, vermag es, weder das Blut rasch und kräftig genug in die Lungen,

noch in den übrigen Körper zu treiben. Die Athmung geschieht aus diesem Grunde und wegen der Compression der Lunge durch das zu grosse Herz nicht gehörig, und der übrige Körper erhält also ein nicht hinreichend mit Sauerstoff verschenes Blut und erhält auch dieses nicht mit der gehörigen Energie und Raschheit der Zufuhr. Aufregung und Erschöpfung in der Brust, Ermattung und Schwächegefühl in allen oder fast allen Organen wird die Folge sein, und mit Begierde ergreift der in solcher Weise Kranke, der bei sonst kräftigem Baue seines Körpers die Ursache der Ermattung nicht fühlt und nicht kennt, das Mittel, von dem er aus Erfahrung weiss, dass es wenigstens auf Stunden seine Nerven und Muskeln wieder besser spannt und ihm aus dem qualvollen Zustande von Adynamie etwas heraushilft, in welchen er weder den Anforderungen seines Berufs, noch denen seiner eigenen Bestrebungen und seines Ehrgefühls nachkommen kann, und er thut darin vielleicht mehr, als er thun sollte, aber der Wunsch, auch die Stimmung, in welche die beständige Wiederkehr jener traurigen Abspannung und selbst der innere Vorwurf über seine vermeintliche Trägheit ihn setzt, zu verscheuchen oder zu verbessern, kann ihn leicht dazu führen.

Schreiber dieses kennt genau einen Mann, der seit mehr als 20 Jahren an Herzkrankheit leidet, und dessen Körperkraft mit der Zunahme dieses Herzleidens beständig abnimmt, dessen Aeusseres übrigens ebensowenig Herzleiden ausdrückt, als das des N. N. vor seinem Anfalle es ausdrückte. Derselbe besorgt zwar die nothwendigen Funktionen seines nicht schweren Amtes, aber zu jeder nur irgend nennenswerthen körperlichen oder geistigen Anstrengung muss er sich durch geistige Getränke die nöthige Kraft verschaffen, obgleich er nie darin excedirte, zu aller Zeit sehr mässig lebte, und auch jetzt oft die ihm zur Besorgung seiner Geschäfte nothwendige Menge Wein mit wahrem Widerwillen, den auch guter Wein oft seinem

Gaumen erweckt, trinkt, sie aber durchaus trinken muss, obgleich er fühlt, dass ihm derselbe in seiner Wirkung auf den Magen Unbehaglichkeit und oft Störung macht, und dass sie auch im Ganzen sein Uebel verschlimmert. Versehen mit diesem Mittel ist er aber oft im Stande, seine Funktionen selbst mit Energie zu thun und selbst einen Berg leichter zu ersteigen, als mancher Andere. Doch erreicht er auch nicht selten durch jenes Reizmittel seinen Zweck nur schlecht, und es ist einleuchtend, wie nahe eine Vermehrung der Dose ihm da gelegt ist, wie er auch schon, um eine bedeutende Depression zu überwinden, Mengen geistiger Getränke bedurfte, deren Wirkung Anderen als ein Anfang von Trunkenheit erschien.

Vor 2—3 Jahren tödtete sich hier ein Mann im besten Alter und von sehr kräftigem Aussehen, der aber, obgleich nicht trägen Geistes, nicht gerne viel gearbeitet, gerne aber geistige Getränke aufgesucht hatte, ohne jedoch sehr darin zu excediren. Er hatte seiner sonst sehr aufmerksamen Frau und seiner ganzen Familie immer als ganz gesund gegolten, trotz dem aber fand Schreiber dieses bei der Sektion Herz-Erweiterung mit grosser Verdünnung und theilweise fast vollkommener Fettumwandlung der rechten Ventrikelwandung (und gleichfalls Krankheit der Leber und der Nieren); also auch hier ein allmählig bis zu hohem Grade ausgebildetes Herzleiden, ganz latent, ohne alle äusserlich erkennbare Erscheinungen im Leben, aber gleichfalls das Bedürfniss, seiner mangelnden Energie zu andauernder Thätigkeit durch geistigen Getränk nachzuhelfen. Dieser Mann tödtete sich unter Umständen, welche, obgleich nur gestörte Vermögensverhältnisse die Schuld zu sein schienen, doch zeigen, dass sein Herzleiden, *ihm selbst unbewusst*, sehr Vieles zu diesem Schritte beitrug. S. württemb. med. Blatt 19. Bd. p. 68. Auch von diesem Manne zeigen 3 Kinder von 8—12 Jahren jetzt schon sehr auffallende Erscheinungen von Herzleiden.

Die Mehrzahl der Aerzte und noch mehr der Laien wird disponirt sein, Herzleiden mehr als Folge, denn als Ursache

von grösserer Neigung zu geistigem Getränke anzusehen. Aber bei den Kindern des N. N. und bei einer Schwester von ihm, die, immer mässig lebend, doch in ähnlicher Weise starb, und bei den vorhin angeführten Beispielen kann man doch ersteres nicht!

Dass das Herzübel des N. N. auch von der Art war, welche ein natürliches Bedürfniss nach Reizmitteln erweckt, beweist selbst die Wirkung der Arzneimittel, die ihm gereicht wurden. Während bei vielen Herzkranken nur herunterstimmendes Verhalten und herunterstimmende Mittel Nutzen bringen, und dieses oft als die allgemeine Regel angesehen wird, brachten hier solche, wenn allein angewandt, immer Schaden, und nur reizende Mittel, oder ableitende aus dieser Klasse brachten günstige und oft, wenigstens auf einige Zeit, überraschend gute Wirkung hervor; eine Erscheinung, die Schreiber dieses auch schon bei andern Herzkranken, selbst wenn sie sehr kräftige Männer waren, und immer ganz enthaltsam gelebt hatten, traf.

Da das Vorkommen eines ganz latenten Verlaufs so wichtiger und so lange dauernder Krankheiten, wie der des besprochenen Herzleidens bis zu dem Eintritte der Endkatastrophe von manchem Arzte angegriffen werden könnte, weil solche Fälle weniger häufig beobachtet werden, da man bei Sektionen weniger auf sie achtet, oder ihre Richtigkeit zu konstatiren nicht Gelegenheit hat, so könnte Unterzeichneter aus eigener Erfahrung, und aus der Literatur eine Reihe solcher Fälle von Krankheiten anführen, die sonst sehr auffallende oft furchtbare Erscheinungen machen, bei weit geringerer Ausbildung den Tod unter den grössten Qualen herbeiführen, unter andern Verhältnissen aber äusserst lange Zeit ganz verborgen liegen, durch keine Erscheinung sich erkennbar machen. So Fälle von Geschwüren, von Markschwamm und Erweichung im Hirn, von Tuberkeln und selbst grossen Exkavationen in den Lungen, von Herzkrankheiten verschiedener Art, z. B. nicht selten Verwachsung des Herzens mit dem Herzbeutel, von ungeheurer

Hypertrophie des Magens, von wichtigen Krankheiten der Leber, der Nieren und der Blase, z. B. sehr grossen und zackigen Nieren- und Blasensteinen, von Krankheiten der Wirbelsäule etc. Oft ist man erstaunt, solche Veränderungen bei den Sektionen zu finden, auf die nichts im Leben deutete, auch wenn man noch bei den Angehörigen sorgfältig darüber nachfragt, oder auch treten sie, wie das Uebel, welches den Gegenstand dieser Zeilen macht, unerwartet schon weit vorgeschritten oder ganz ausgebildet hervor, wenn durch irgend etwas das Zusammenwirken aller Funktionen, die kräftige Spannung des Nervensystems und die Kraft des Körpers, auch beträchtliche Uebelstände fortwährend auszugleichen, gebrochen ist.

Manche solcher Krankheiten, liegen sie verborgen oder nicht, bringen in der geistigen Thätigkeit, oder in den Meinungen und Trieben Veränderungen hervor, welche mit der oben besprochenen einige Analogie haben. Viele chronische Leiden des Hirns, oder anderer Organe bringen Wahnsinn oder Blödsinn, Affektionen der Unterleibshöhle, der Brusthöhle oder der Hirn- und Rückenmarkshöhle, bringen in Form von Hypochondrie und Hysterie den Drang zu den sonderbarsten geistigen und körperlichen Excessen, die Wasserscheu den Drang zu spucken und zu beissen, Askariden, Blasensteine, Ausschläge etc. oft Priapismus, oder Nymphomanie, Skropheln bei Kindern oft unwiderstehlichen Drang, Mörtel zu essen, Diabetes und Magenerweichung das Bedürfniss, ungeheure Mengen Wasser zu trinken, Hypertrophie des Magens etc. das Bedürfniss äusserst viel zu essen, hitzige Fieber das nach kühlendem Getränke, und Herzkrankheiten gewisser Art das Bedürfniss und den Drang nach belebendem, *flüchtig* stärkendem, (anderes würde nicht vertragen) also nach geistigem Getränke hervor. *Wo auch hiefür eine in hohem Grade dringende körperliche Ursache nachgewiesen ist* (und Schreiber dieses könnte noch weitere Beispiele davon anführen), da möchte solches in ähnlicher Weise Entschul-

digung verdienen, wie der Hirnkranke im Wahnsinne lange Zeit fort das Verkehrteste thut, oder wie wenn der Wasserscheukranke zwar warnt, man solle sich vor ihm hüten, aber endlich doch spuckt oder beisst *).

Somit glaubt Unterzeichneter durch das Licht, das die Krankheit und der Sektionserfund bei N. N. auf dessen früheres Verhalten wirft, nachgewiesen zu haben, dass derselbe tiefes Bedauern und grosse Entschuldigung verdient, und dass, wenn eine nach der sonstigen Norm stattfindende Bestrafung desselben stattfände, dieselbe das billige Maass um sehr Vieles überschreiten würde.

Ich will nun durch einige weitere Belege nachzuweisen suchen, dass Herzkrankheiten auch bei bedeutender Ausbildung so latent liegen können, dass der Befallene sich gar nicht für krank hält, durchaus keinen Anlass in sich fühlt, ärztliche Hülfe zu suchen, oder auch dass er, wenn er wegen anderer Symptome solche sucht, dem Arzte keine äussern Zeichen von Herzleiden bietet (ausgenommen nämlich die auskultatorischen Erkennungsmittel, die man aber doch, so lange nichts Besonderes auf Brustaffektion deutet, nicht leicht anwendet, und die ausserdem auch keineswegs immer alsbald ein sicheres Resultat geben).

Zuerst einige Fälle aus meiner eigenen Erfahrung: (die Angabe des anatomischen Erfunds geschah dabei zum Theile etwas genauer, als zunächst nothwendig, theils um zu zeigen, dass die Untersuchung nicht oberflächlich geschah, theils auch um zu zeigen, dass ausser den Affektionen des

---

*) Auch Herr Dr. *Ellinger* bemerkt in einem Aufsatze über die antropologischen Momente der Zurechnungsfähigkeit, Sarweys Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg 11. Bd. p. 392: die Trunksucht kann angeboren und von den Eltern ererbt sein. — — — Sie ist auch nicht selten das Symptom einer physischen und hauptsächlich psychischen Krankheit etc.

Herzens häufig auch noch solche anderer Organe im Körper latent liegen.)

1. Ein Mann von 56 Jahren, Säufer, verrichtete immer seine Arbeiten und klagte nie etwas, obgleich ich täglich in seine Nähe kam und er bei jeder Beschwerde unentgeldlich Hülfe ansprechen konnte. Einmal führte ihn Empfindlichkeit im Magen mit Schmerz auf äussern Druck und einiger Beengung auf der Brust zu mir. Ich verordnete ihm Blutegel auf den Magen, Merkurialsalbe und Kirschlorbeerwasser mit Belladonnaextrakt. Nach 2 Tagen war der Athem sehr beengt geworden, es war durchaus kein Puls und Herzschlag zu finden, auch mit dem Stethoskop nicht, und nach 20 Stunden war der Mann eine Leiche. Auf Herzleiden hatten die Klagen des Kranken und seine äussere Erscheinung im Geringsten nicht gedeutet. Doch zeigte die Sektion Erweiterung des ganzen Herzens um wenigstens das Doppelte (das Herz hatte die Grösse von mindestens zwei Fäusten) mit Verdickung der linken und einiger Verdünnung der rechten Ventrikelwand, und ausserdem auf der äussern Fläche des Herzens unter dem Eintritt der Cava inferior, da wo die Zwischenwand der Ventrikel mit der Scheidewand zwischen den Atrien und den Ventrikeln zusammenstösst, ein Geschwür, das nahe am Perforiren war, und in Folge dessen ein Löffel voll molkig eitriger Flüssigkeit in die Höhle des gerötheten Herzbeutels ergossen war, ein anderes Geschwür längs jener Scheidewand und ein drittes an der Insertion der Aorta mehr nach hinten; die Mitralklappen mit mehreren ziemlich grossen Verdickungen besetzt, die Aorta in ihrem ganzen Verlaufe durch die Brusthöhle sehr erweitert und verdickt, und mit gerötheten verknöcherten und vertieften Stellen dicht besetzt; die Leber im höchsten Grade cirrhotisch, aus heller- und dunkler-grauer sehr verhärteter Substanz bestehend, ihre Oberfläche sehr uneben, der seröse Ueberzug trüb und verdickt und mit Pseudomembranen bedeckt.

2. Ein kräftiger Mann von 54 Jahren, der nie über Herz- oder Brustleiden, Enge etc. geklagt hatte, und bei dem nie ein solches von seinen Umgebungen bemerkt worden war, starb innerhalb vier Tagen an heftiger Pneumonie mit grauer Hepatisation der zwei obern Lappen der rechten Lunge. Die Sektion zeigte dabei aber auch ein Herz von fast doppelter Grösse, die linke Ventrikelwand sehr verdickt, die Aortaklappen zum Theil am freien Rande, zum Theil an den Insertionsstellen mit sehr starken Verknöcherungen von blumenkohlartiger Form besetzt, die Aorta selbst sehr erweitert.

3. Eine Frau von 81 Jahren, die nie Beengung auf der Brust, oder Husten, Schmerz etc. geklagt hatte, mit ganz regelmässigem Pulse, und die, obgleich in hinreichender Kost stehend, bisher immer in der Stadt herumgelaufen war, um sich Geld zu Würsten etc. zu erbetteln, lag endlich in Folge von Hirnerweichung (unter der Gestalt von Marasmus) 18 Tage lang, ohne etwas anderes als über ihren Magen zu klagen, und starb, nachdem sie nur in den letzten 24 Stunden beengte Respiration gehabt hatte. Die Sektion zeigte Hypertrophie des Herzens mit starker Verdickung der Wand des linken Ventrikels, die Aortaklappen durch über ½ Zoll lange und 1—2 Linien dicke Knochenplättchen ganz rauh und zackig gemacht, die Aorta so weit, dass man bequem mit fünf Fingern in sie eingehen konnte, und so voll Knochenplättchen, dass sie ungeachtet ihrer grossen Weite beim Durchschneiden weit klaffend stehen blieb.

4. Ein unverheiratheter Mann von 56 Jahren, der seit 20 Jahren nicht recht richtig im Kopfe war, klagte über Halsschmerz und ging deswegen in die zwei Stunden entfernte Stadt, um den Arzt zu berathen. Ueber irgend eine Beschwerde auf der Brust hatte der jedoch etwas verschlossene Mann nie geklagt, auch hatten seine Angehörigen nie etwas davon bemerkt. Hier in der Stadt angekommen, stürzte er auf der Strasse plötzlich todt nieder. Die Sektion zeigte

ausser einer eigrossen kranken Veränderung in der Leber, die den Charakter melanotischen Krebses hatte, Hypertrophie des Herzens mit Verdickung der Wände beider Ventrikel, besonders des linken, den Raum in beiden Höhlen dadurch sehr verengt, einen Theil der Trikuspidalklappe sehr verdickt, sehr tief unten angeheftet, und durch eine ungewöhnliche sehnige Ausbreitung eine Art halber Scheidewand mitten durch den Ventrikel herabbildend.

5. Ein Mann von 80 Jahren, der bisher noch rüstig über Land gegangen und dabei dem Gott Bachus seine Opfer gebracht hatte, starb im Krankenhause am sechsten Tage nach seinem Eintritte in dasselbe unter den Erscheinungen von Hirn-Erweichung, oder Marasmus, Schwäche der Extremitäten, Zittern, Zuckungen in den Armen, Schmerz im linken Fusse, trockene belegte Zunge, kleiner zitternder Puls, einigemal auch Zusammenschnüren der Brust und nur in den letzten Stunden auch Dyspnöe. Nie sonst hatte er über Dispnöe, Bangigkeit, Husten, Herzklopfen etc. geklagt und sein Tod war ein allmähliges Erlöschen ohne besondere Beschwerde. Die erwartete Hirnerweichung fand sich bei der Sektion nicht, aber der Herzbeutel war überall so vollständig mit dem Herzen verwachsen, als wäre kein solcher da, und zwar so fest, dass er überall nur mit grösster Schwierigkeit abgetrennt werden konnte, dabei ohne alle Spuren frischer, oder neuerer Entzündung dieser Häute.

6. Ein Mädchen von 22 Jahren hatte vor einem halben Jahre einen Krankheitsanfall gehabt, mit grosser Dyspnöe, Bangigkeit, Schmerz in der Leber und Herzgegend und Husten, der sie zwei Tage lang im Bette hielt, und sich dann bis auf einigen Husten allmählig wieder verlor, so dass sie seither ihren Dienst als Magd ohne alle Störung wieder versehen konnte. Nun bekam sie eine neue Krankheit mit heftigem Kopfschmerze, Schwindel, belegter Zunge, gerötheten Gesichte, etwas stupidem Blicke, wurde auf der linken Seite hemiplegisch, war nicht mehr bei sich, ver-

breitete einen sehr üblen Geruch, wie oft im letzten Stadium des Typhus, und starb fünf Tage nach Eintritt der Lähmung, 14 Tage nach dem Beginne der Krankheit. Sie hatte während der Krankheit keine Dyspnöe, keine Bangigkeit, keinen Husten, kein Herzklopfen oder andere Herz-Erscheinungen, keinen unregelmässigen Puls, keinen Schmerz oder andere Erscheinungen bei Druck auf den Magen gezeigt, wie sie mir auch erklärt hatte, dass sie vor dieser Krankheit ganz gesund gewesen sei. Nur eine eigenthümliche Undulation am Halse, von der sich nicht bestimmt sagen liess, ob sie von der Jugularis, oder der Carotis herrühre, mit zwei Bewegungen auf einen Pulsschlag, welche Undulation aber nach einigen Tagen wieder aufhörte, hatte zur Zeit ihrer Lähmung etwas Auffallendes, etwa auf Herzaffection Deutendes gezeigt; und nur von den Angehörigen der Patientin habe ich erfahren, dass sie nach dem Anfalle vor einem halben Jahre, den ich selbst nicht gesehen, einigen Husten behalten habe. Bei der Sektion fand sich Injektion der Arachnoidea mit einigem Bluterguss, Erweichung im linken gestreiften Körper und in den Umgebungen des dritten Ventrikels, Tuberkeln im kleinen Hirn, die sonst gesunden Lungen abscheulich stinkend, das Herz etwas hypertrophisch, *die linke Herzwand fast 1 Zoll dick, die Bikuspidalklapper sehr insufficient,* die grossen Gefässe sehr eng, so dass man in die Aorta nicht mit dem kleinen Finger eingehen konnte, und *der ganze Herzbeutel überall aufs Festeste mit dem Herz verwachsen,* so dass man ihn nur mühsam mit samt dem serösen Blatte des Herzens abtrennen konnte. Im Darmkanal einige Geschwüre von typhösem Charakter.

Das Mädchen wollte, jene Krankheit abgerechnet, immer gesund gewesen sein, man muss also jenem ersten Anfalle die Verwachsung des Herzens mit dem Herzbeutel zuschreiben. Da die Kranke dabei nur 2 Tage lag, da sie nacher wieder $^1/_2$ Jahr lang ohne alle Störung und ohne

Beschwerde ihren Dienst als Magd (in einem Hause, wo sie keineswegs geschont wurde) versah, da sie endlich in ihrer letzten Krankheit, die mich wegen der ungewöhnlichen und zweifelhaften Erscheinungen zu besonderer Aufmerksamkeit veranlasste, durchaus keine Symptome von Herzleiden, oder auch nur von Brustleiden (das Pulsiren am Halse abgerechnet) bot, kann dieser Fall in sehr auffallender Weise zeigen, wie wichtige Veränderungen im Herzen selbst ohne allzuheftige, oder andauernde Symptome vorgehen, noch mehr aber, wie wichtige Veränderungen selbst nach kurzem Entstehen in demselben bestehen können, ohne entfernt etwas von *den* Symptomen zu zeigen, welche so vielfach als die konstanten des organischen Herzleidens und besonders als die der Verwachsung des Herzbeutels mit dem Herzen geschildert werden.

7. Ein Mädchen von 30 Jahren lag Jahre lang an Gicht mit Ablagerungen in den Gelenken und Kontrakturen. Endlich kam seltenes und leichtes trocknes Hüsteln, zuletzt Brustschmerz mit mehr Husten, und unter schnell zunehmender Schwäche der Tod. Die letztern Erscheinungen hatten nur 4 Wochen gedauert. Besondere Dyspnöe, Angst, überhaupt Herz-Erscheinungen hatten sich nicht gezeigt. Bei der Sektion fanden sich zahlreiche Tuberkeln und Exkavationen in den Lungen, das Herz überall aufs Festeste mit dem Herzbeutel verwachsen, aber ohne Zeichen frischer Entzündung; die Leber sehr cirrhotisch.

8. Eine Frau in den Vierzigen, die wie ein Mann, den ganzen Tag Holz sägte, bekam dabei einen Schlaganfall und starb nach 14 Tagen. Bei der Sektion fand man im Hirne Blutüberfüllung und Erweichung, das Herz klein, die äussere Wand seines rechten Ventrikels nur $1^1/_2$ bis 2 Linien dick, und ganz aus Fett bestehend, so dass nur an einigen Stellen eine $^1/_2$ Linie dicke Muskelschichte, aus der die Fleischbalken entsprangen, unter ihr lag. Vor ihrem Anfalle hatte sie als ganz gesund, nur als ungewöhnlich heftig gegolten.

9. Eine Frau von 73 Jahren, die nach ihrer Angabe früher immer gesund war, erkrankte nach einem für sie schweren Verluste an Gliederschmerzen, mit Zusammenziehen der Finger und Daumen und allgemeiner Schwäche; später klagte sie auch Husten. Endlich kam ohne besondere Veranlassung Lähmung, Dyspnöe und damit schon nach 12 Stunden der tödtliche Ausgang. Dyspnöe hatte sich vorher nicht gezeigt, andere Herzerscheinungen, der Husten abgerechnet, auch nicht. Bei der Sektion fand sich ausser verschiedenen Veränderungen in der difformen Wirbelsäule das Herz über die Hälfte zu gross, in der Mitralklappe ein grosser Knochenkern eingewachsen, beträchtliche Insufficienz der Aortaklappen, die Aorta selbst beträchtlich erweitert, und überall mit Knochenplättchen bis zu 1½ Linien Dicke, die an mehreren Stellen nach innen durchbrochen hatten, und mit atheromatösen Ablagerungen besetzt.

10. Eine weibliche Person von nahe an 60 Jahren, früher gesund, von grossem und starkem aber sehr plumpem Baue und nicht sehr glücklich begabtem Geiste, litt 4 Monate lang an Schmerzen in der Magen- und der linken Lendengegend und bisweilen im Kopfe, welche nach öfterer scheinbarer Herstellung immer wiederkehrten, bis zuletzt Abmagerung, grössere Schwäche, nächtliche Anfälle von Dyspnöe fast zum Ersticken, Zusammenschnüren am Halse, beständige Beengung und Husten, einiges Oedem der Füsse und bei vollem Bewusstsein der Tod eintrat. Bis zu den letzten Wochen hatte die Kranke nichts von den letzterwähnten Symptomen gezeigt, ihr Athem war zwar in Folge eines grossen Kropfes pfeifend aber nicht kurz gewesen, und nichts hatte auf Brustaffektion gedeutet, nur ihre Unterleibsschmerzen plagten sie. Nie war Dyspnöe, Husten, nie eine bläuliche Färbung zu bemerken gewesen, nie hatte sie, obgleich öfters gefragt, über Herzklopfen geklagt, der Puls war immer regelmässig, und weder voll noch hart etc. Bei der Sektion fanden sich 23 Unzen

Wasser und Blut in der Hirnhöhle und zum grössern Theile im Sacke der Arachnoidea ergossen, Verknöcherung der Hirnarterien, einige Hirnerweichung, sehr starke Stase in der Schleimhaut des Magens und eines grossen Theils des Darmkanals mit Verdickung und starker Röthung, ums Dreifache vergrössertes Coecum mit kleinen Geschwüren auf der lebhaft gerötheten Schleimhaut, Lebercirrhose und verhärtete Milz. *Das Herz war von 3facher Grösse, 26 Unzen wiegend*, die Wände des linken Ventrikels sehr verdickt, seine Musculi papillares noch mehr, das rechte Herz fast nicht hypertrophisch, *die Aortaklappen sehr verknöchert*, und durch ihre Unebenheit auch *insufficient*, die Aorta etwas erweitert.

In diesem Falle hatten sich, wie auch einige Autoren von manchen Herzentzündungen angeben (Carditis *polyposa*, Schönlein etc.), Beschwerden und Schmerzen fast überall gezeigt, aber nur nicht im Herz, oder überhaupt der Brust. Uebrigens hatten auch der ungeheure Erguss in der Schädelhöhle und die grosse Stase, die durch den ganzen Dünndarm und einen grossen Theil des Dickdarms mit dunkler Röthe und Verdickung der Schleimhaut gieng, wie auch die grosse Erweiterung des Coecum, vielleicht hervorgebracht durch eine beträchtliche Verengerung, die sich in der flexura iliaca fand, sehr wenige Symptome gemacht. Der Kopf war bis zum Augenblicke des Todes frei und klar geblieben, keine Schlaflosigkeit etc. im Gegentheile Mangel an Schlaf, in dem rechten und untern Theil des Bauchs hatten sich nie Schmerzen gezeigt, und auch die andern Bauchgegenden waren meist ohne Empfindlichkeit gegen äussern Druck, auch wenn solcher bei vorgebeugtem Oberleibe fast in die Tiefe drang. — Dass die Herzkrankheit nicht erst in den letzten Paar Wochen bestanden, sondern eine lange Zeit zu ihrer Ausbildung gebraucht habe, wird keiner Erwähnung bedürfen.

11. Eine Frau von 62 Jahren, nach ihrer Aussage früher ganz gesund, einen ungeheuren, die Grösse ihres

Kopfes scheinbar noch übersteigenden Kropf abgerechnet, stürzte eine Treppe hinab, und hatte darauf eine Zeit lang mit Schmerz in der Magengegend, Dyspnöe und Husten zu kämpfen. Dieser Schmerz stieg später tiefer abwärts in den Unterleib, war äusserst heftig, brennend, durch Druck nicht vermehrt, stieg auch zuweilen noch bis zum Magen herauf und war mit heftigem Drange zum Wasserlassen und mit Brennen dabei verbunden. Dabei klagte sie über *Bangigkeit* im *Unterleibe* und hatte endlich nächtliche Delirien. Der qualvolle Schmerz, gegen den alle möglichen Mittel ganz fruchtlos angewendet wurden, war bald auf fast den ganzen Unterleib, bald in der Nabelgegend, dem Magen, der Blase, im Kreuze und endlich selbst in dem Kropfe, (da — mit einer äusserlich deutlich fühlbaren Hitze und mit äusserlich sichtbarer Geschwulst, Pulsation, mit Röthe und Empfindlichkeit gegen Druck, einigemal auch mit Schwirren und Katzenschnurren und Gefühl von grosser Unruhe darin verbunden,) bald selbst auf der Haut (ein Brennen, als sitze sie in einem Ameisenhaufen) koncentrirt, die Bangigkeit im Unterleibe und der Husten war lange Zeit ganz weg. Nur die Brust war immer frei von Schmerz, und die Erscheinungen deuteten so wenig auf Herzleiden, dass ich zwar die Lungen mit dem Stethoskope untersuchte, die rechts unten undeutliches, oben blasendes Respirationsgeräusch, links unten etwas Rasseln zeigten, nie aber das Herz. Der Puls war regelmässig, etwas frequent (75 Schläge) — weich und etwas klein, nur in den letzten Wochen unregelmässig. An der rechten Seite des Halses, wo der Kropf aufsass, schlug die Carotis sehr stark, voll und hart, an der linken nicht. Später kam öfteres Erstickungsgefühl im Halse, sie schrie, sie müsse ersticken, man solle und müsse ihr den Hals aufschneiden, es stecke ein Strick darin, so könne sie nicht athmen, könne nicht schlucken, während sie jedoch dabei ganz freien, nicht kurzen Athem hatte, schlucken, sprechen und schreien konnte, wie sie

wollte, so dass sowohl diese Erstickungsnoth, die nachher wieder ganz weg war, als die bald im Bauche, bald im Kropfe auftretenden Schmerzen ganz den Charakter der Neurose trugen. Dieser Charakter drückte sich auch in manchen ihrer Vorstellungen aus. Sie schrie Nächte hindurch, ihr Bett sei ihr zu eng, sie habe nicht Raum, oder in andern Zeiten, sie habe kein Bett, während sie im Bette lag. Auch in den letzten Tagen vor dem Tode noch hatte sie leichten, freien nicht kurzen Athem, und lag immer, auch mit Brust und Kopf ganz nieder, fast horizontal, in ihrem Bette. Sie hatte immer bis auf die letzten Paar Tage ordentlichen Appetit und gehörigen Stuhlgang. Bei der Sektion fand sich der Körper sehr wenig abgemagert, einigen Oedem der Füsse, das Hirn und seine Häute sehr blutreich aber gesund, *der rechte Vagus am Halse ungewöhnlich geschlängelt, dick und wie knotig,* die rechte Carotis und Jugularis über dem Kropfe erweitert, der Larynx sehr kurz und eng, sonst gesund, die Tracheal-Schleimhaut geröthet, in den Pleurasäcken ziemlich Wasser, in der rechten Lunge unten starke Adhäsion, ausserdem Splenisation und Oedem, *das Herz äusserst gross*, nach einigen Tagen in aufgeschnittenem Zustande gemessen, über 6 Pariser Zoll lang und über 5 Zoll breit; besonders der *rechte* Ventrikel sehr erweitert, und seine Wand *1 Zoll,* die den linken nur ½ Zoll dick. In der Valvula tricuspidalis 2 flache zum Theile knorplige Verdickungen, von der Grösse eines Kreuzers jede, in der Valvula mitralis ähnlich. In jener Klappe fast sämmtliche Sehnenfäden an *eine* dicke Trabecula carnea angeheftet, was also einen angeborenen Fehler zeigt, welcher vielleicht allmählig die Ursache der übrigen wurde. Die beiden grossen Arterien etwas erweitert. Der N. phrenicus durch den Druck fast atrophisch geworden. Die Leber eine beginnende Muskatnussleber, und wie auch die Milz sehr weich; im Magen und einem beträchtlichen Theile des Darmkanals, besonders auch vom Coecum an, abwärts die Schleimhaut theils gedüpfelt,

theils gleichförmig karminroth, nicht eigentliche Entzündungsröthe; keine Entzündungsprodukte. Die Blase gesund, das Rückenmark im untern Theile pulpös erweicht, die Knorpel der Wirbelkörper gleichfalls, der Plexus coeliacus und mesenteraicus gesund, nur das Ganglion coeliacum sehr gross.

In diesem Falle also eine Menge Erscheinungen, die man als Folgen des Vagus- und Rückenmarkleidens, zum Theil auch als Reflexerscheinungen vom Herz aus ansehen konnte, aber so gut als gar keine unmittelbare Symptome des Herzleidens. Dass der Sturz, der den Anlass zu dem Erkranken der Frau gab, erst die Ursache des Herzleidens, also der Klappenfehler, der starken Hypertrophie des rechten Ventrikels etc. gewesen sei, ist nicht anzunehmen, sondern nur, dass er durch Entstehung der Pleuritis zuerst das Hervortreten wenigstens indirekter Herzsymptome veranlasste. Die ungeheure Stase im Darmkanale und die dadurch hervorgerufenen Schmerzen in den zwei letzten Fällen können aber als sekundäre Erscheinung, als Folge des Herzleidens gelten.

12. Ein grosser, früher starker Mann in den Fünfzigen starb an Caries der Rückenwirbel so schnell, dass er bis 2 Stunden vor seinem Tode nur einigen Schmerz im Rücken klagte, und trotz seiner Kyphosis Pottii, gar nicht als eigentlich krank galt, nie im Bette lag etc. Bei der Leichenuntersuchung fand man sein Herz von höchstens 2 Dritteln der gewöhnlichen Grösse. Von irgend einer vom Herz ausgehenden Beschwerde war nichts vorhanden gewesen.

13. Ich habe eine kranke Frau, deren Krankheit nicht die gewöhnlichen Symptome der Herzkrankheit trug, untersucht, und ihr Leiden als Hypertrophie des Herzens erklären müssen. Die Frau wurde wieder gesund, alle äussern Symptome, die man auf Herzleiden deuten konnte, waren, wie alle Krankheit, mehrere Jahre lang ganz verschwunden, so dass der die Kranke behandelnde Arzt meine Diagnose nun als irrig ansah. Nach dem später unter andern Er-

scheinungen eingetretenen Tode fand jedoch dieser gleiche Arzt bei der Sektion starke Herzhypertrophie.

14. Eine andere Frau, die ich im Consilium gleichfalls für herzkrank erklärte, ward auch wieder gesund, und zwar durch sympathetische Mittel, also psychische Beruhigung ihrer Nervenaufregung. Ihr Arzt hielt daher meine Diagnose nun auch für unrichtig. Die Frau hatte seitdem 4 Wochenbetten, hat nun aber auch, wie ihr Arzt jetzt selbst anerkennt, die unzweifelhaften Symptome starken Herzleidens.

15. Ein Mann mit bedeutender Erweiterung des rechten Herzens, grosser Auftreibung der Leber, mit Bauch- und Hautwassersucht, kam durch Laxantien schon in 14 Tagen so weit, dass er eine Stunde weit einen hohen Berg zu mir herabsteigen, und ohne unterwegs auszuruhen, mit Leichtigkeit den Berg wieder hinaufsteigen konnte. Sein Herzleiden war also beruhigt, aber natürlich nicht gehoben.

16. Ein alter Säufer mit den heftigsten Herzsymptomen, grösster Bangigkeit, heftigstem Klopfen in der Herzgegend und Magengrube, Brennen auf dem Herzen, hartem vollem Pulse, Wassersucht, war in ein Paar Monaten so weit hergestellt, dass er wieder ungestört seinem Geschäfte als Holzspälter, aber auch dem des Schnappsaufens nachging. Nach 14 Tagen tödtete ihn ein Rückfall unter reissenden Schmerzen in den Füssen und Sphacelus in der ganz schwarz werdenden Nase schon in 3 Tagen. Die Sektion zeigte Hypertrophie und Erweiterung des linken Herzens um die dreifache Grösse, und sehr grosse Erweiterung der Aorta.

17. Auch Offenstehen des Foramen ovale fand ich bei einer 60jährigen Frau, bei welcher im Leben nichts auf eine solche Veränderung hingedeutet hatte. Die Frau war seit 16 Jahren Maniaka, endlich halb blödsinnig und starb rasch durch blutigen Schlagfluss (jedoch ohne Extravasat im Hirn, das sich bei Anämie des übrigen Körpers mit Blut überfüllt fand). Das Herz war klein, schlaff, mit

vielem Fette besetzt, und enthielt ein schwarzes dünnes Blut.

Wie lange bei bedeutendem Herzübel doch erträgliche Gesundheit bestehen kann mag folgender Fall zeigen.

18. Eine 54jährige Typhuskranke behielt nach der Herstellung vom Typhus eine Zeit lang Husten mit etwas Dyspnöe und mit Fussödem. Ich fand nun bei ihrem ersten Herzton rechts stark blasendes und zugleich eigenthümlich klingendes oder pfeifendes Geräusch in weitem Umfange. Erst jetzt erfuhr ich, dass die Person von Kindheit an kurzen Athem hatte, bergan hinter den andern Schulkindern zurückbleiben musste etc. Ihre Lungen sind gesund, ihr Thorax gut gebaut. Auch sonst fehlt ihr nichts.

Die bisherigen Krankengeschichten werden hinreichen zu zeigen, dass Herzleiden fast jeder Art, Hypertrophie des rechten und linken Herzens, Verdickung und Verdünnung, Fettumwandlung der Wände, Krankheit der verschiedensten Klappen, Insufficienz und Verengerung derselben, die stärkste Verwachsung des Herzens mit dem Herzbeutel, offenstehendes foramen ovale, abnorme Kleinheit des Herzens und Aortakrankheit längere oder kürzere Zeit nicht nur ohne die ihnen sonst in den Lehrbüchern etc. zugeschriebenen Symptome, sondern, die physikalische Untersuchung abgerechnet, förmlich latent, oft so latent bleiben können, dass der Befallene sich als gesund ansieht, und höchstens ein dunkles Gefühl von Geschwächtsein hat. Der letzte und einige schon im Zeugnisse berührte, wie auch noch andere hier nicht angeführte Fälle aus meiner Erfahrung lassen mich zugleich mit Bestimmtheit schliessen, dass organische Herzleiden Individuen gar nicht so selten schon von Kindheit an begleiten, und zwar in einem Grade, der bei genauer Untersuchung die Erkennung leicht macht, und dass diese Individuen dennoch ein ziemlich vorgerücktes Alter erreichen können. (Solche Sätze werden von selbst

allgemeine Anerkennung finden, sobald einmal eine sichere Anwendung der physikalischen Untersuchungsmethode längere Zeit allgemeiner verbreitet ist *).

Die andern Krankengeschichten betreffen zwar zum grössern Theile Personen von höherem Alter, aber doch nur zum grössern Theile; dabei ist aber zu bemerken, dass bei dem grössern Theile dieser Personen sich keineswegs abgestumpfte Sinne zeigten, und dass meine Fälle wohl weniger deswegen vorzugsweise alte Personen treffen, weil solche überhaupt am meisten bei alten vorkämen, sondern weil ich durch einen Spital am besten Gelegenheit habe, bei solchen Greisen Sektionen zu machen. Wenn in einem Theile derselben die Maasse des Herzens etc. nicht näher angegeben sind, so rührt diess daher, dass sie von einer frühern Zeit sind, wo ich an eine Veröffentlichung solcher Notizen nicht dachte. Uebrigens sind die Krankengeschichten Auszüge aus sehr viel detaillirteren, und betreffen fast alle Personen, welche während ihrer Krankheit unter beständiger Aufsicht und Beobachtung waren, täglich von mir selbst gesehen wurden und über welche auch nach der Sektion jeder etwaige Zweifel durch Nachfrage bei den frühern Umgebungen, oder den Angehörigen des Gestorbenen gehoben wurde.

Wie meine eigene Erfahrung, so zeigt auch die Literatur hinreichend, dass Herzkrankheiten oft bestehen ohne irgend Symptome, die den Befallenen darauf aufmerksam machten, dass er an einem bedeutenden Uebel leidet. Auch die wenige

*) Zwei solcher Fälle werden in den Heidelberger med. Annalen von Herrn Dr. Günzburg in Breslau erzählt: Ein Mann mit nur zwei Aortaklappen lebte bis ins 40ste Jahr ungestört, litt erst dann mehrmals an den Erscheinungen von Herzkrankheit, hatte aber dazwischen immer lange Zeit ganz Ruhe und unterlag erst später mit secundärer Hypertrophie. Ein Anderer starb im 25sten Jahre an secundärer Hypertrophie von offenbleibendem foramen ovale und anomalem Verlaufe der Lungenarterien.

Literatur, die ich hierüber besitze, reicht hin, die Belege dazu zu liefern.

Schon *Kreissig* (Krankheiten des Herzens 3. Thl. p. 253) sagt, nachdem er früher bemerkt, seine Beobachtungen haben ihn auf das äusserst häufige Vorkommen von Herzkrankheiten, selbst bei den Soldaten auf eine schreckenerregende Weise überzeugt, — er habe in vielfältigen Beispielen gesehen, wie lange der Mensch sich halten, ausser Bett bleiben und nur Zufälle von Schwächlichkeit mit kurzem Athem sichtbar verrathen könne, obgleich die grössten Zerstörungen, selbst Vereiterung auf der äussern und innern Fläche des Herzens stattfinden.

Auch *Lännec* erkennt an, dass selbst bei beträchtlicher Hypertrophie des linken Herzens sich oft *gar keine Symptome* zeigen. *Andral* stellt als Hauptsymptome der Herzkrankheit Herzklopfen und Dyspnöe auf. Aber p. 87 sagt er, selbst bei Krankheit des rechten Herzens können oft Spuren von Wassersucht kommen, ehe deutliche Athembeschwerde da ist, und bei Hypertrophie des linken Ventrikels mit mehr oder weniger Hinderniss in den Aortaklappen könne lange Zeit hindurch merkliche Beschwerde der Respiration *fehlen*. *Hope* bemerkt p. 199: „die einzigen allgemeinen Symptome der einfachen Hypertrophie sind oft nur etwa Kurzathmigkeit bei Anstrengungen und zu Zeiten sich einfindendes Herzklopfen.“ Da nun aber bei Anstrengung auch jeder Gesunde kürzer athmet, ist dieses Symptom etwas höchst relatives und unsicheres. Ein Herzklopfen, *das der Kranke nicht empfindet*, ist es aber gewiss noch mehr. *Bouillaud* (Krankheiten des Herzens, übersetzt von Becker 2. Bd. p. 264) erklärt: „anhaltend vermehrte Stärke und Ausbreitung der Herzschläge und vermehrte Stärke des Klappentones, nebst grösserem Umfange des matten Perkussionstones und bisweilen einen deutlichen Vorsprung der Präkordialgegend als die einzigen idiopathischen Symptome der einfachen Herzhypertrophie.“ — Diese Symptome werden aber, wenn nicht die vermehrte

Stärke und Ausbreitung der Herzschläge einen sehr bedeutenden Grad erreicht, was in einer Menge von Fällen nicht geschieht, sämmtlich von dem Kranken gar nicht bemerkt, der Puls, der Athem, die animalischen Bewegungen, die Thätigkeit des Nervensystems und der Verdauung sind dabei nach Bouillaud nicht merklich gestört, wenn nicht das Herz einen sehr beträchtlichen Umfang hat; die grosse Zahl anderer Symptome, welche viele Autoren anführen, gehört nach ihm nicht hieher.

Dass sich Aehnliches von fast allen Arten von organischer Herzkrankheit sagen lasse, haben oben meine Krankenfälle gezeigt. So auch von der Verwachsung des Herzens mit dem Herzbeutel, von dem *Hope* noch die heftigsten Symptome erwartet. Dieses oft so äusserst milde und wenig heftige Auftreten der Herzkrankheiten ist auch eine der Hauptursachen, warum organische Herzübel, ein so sehr häufiges Leiden, auch jetzt noch von vielen Aerzten so oft verkannt werden, warum sie jetzt noch von vielen derselben als eine Seltenheit erscheinen.

Alle die obigen Sätze der angeführten Schriftsteller lassen sich auch in den von ihnen mitgetheilten Krankengeschichten nachweisen. So erzählt *Andral* l. c. p. 57 eine Krankengeschichte, wo ein Herzkranker Tischler von 50 Jahren schon in seinem 8ten und 10ten Jahre kurzen Athem, in seinem 20sten und 39sten Jahre Hautwassersucht gehabt, in der übrigen Zeit immer gesund gewesen war, und erst mit dem 50sten Jahre einen kürzeren Athem und aufs Neue Hautwassersucht bekam. — p. 64 findet sich ein interessantes Beispiel von plötzlichem Hervortreten von Herzkrankheit mit allen ihren Symptomen, die nachher gänzlich wieder verschwanden. Bei *Hope* berichtet gleich die erste Krankengeschichte von einem Kranken, der schon 13 Jahre vor seinem Tode an Wassersucht gelitten hatte, aber von da an gut war, bis zuletzt nach neuem Erkranken der Tod eintrat und die Sektion eine ungeheure Hypertrophie des Herzens zeigte. Aehnliches, nur mit fortbe-

stehender Kurzathmigkeit findet sich in der 9ten, 12ten, 20sten und 22sten Krankengeschichte.

Wenn nun ein etwas grosser Raum zum Belege des an sich bekannten Faktums, dass auch sehr bedeutende Herzkrankheiten lange Zeit, selbst eine lange Reihe von Jahren latent, oder vielmehr ohne äussere Erscheinungen, die den *Laien aufmerksam machen*, überhaupt ohne eigentliche Krankheits-Erscheinungen liegen können, verwendet ist, so mag diess darin seine Entschuldigung finden, dass zugleich gezeigt ist, *wie äusserst häufig diese Erscheinung vorkommt*. Es wird ebenso wenig ein Zweifel darüber sein, dass bei solchen Arten dieser latenten Herzübel, welche dem Blutumlaufe eine Schwierigkeit, ein Hemmniss entgegensetzen, also solchen mit Verdünnung, Erweichung oder Fettumwandlung der Wände, und mit gewissen Klappenfehlern, enger Aorta etc. oft eine Ermüdung, eine Mattigkeit des Körpers eintreten wird, in welcher belebende, geistige Mittel, so lange sie nicht betäubend wirken, vorübergehend immer wieder sehr gute Dienste thun können, nach welchen also der Kranke, wenn er diese Wirkung einmal kennt, oft einen lebhaften Drang haben wird. Ich kannte eine Kranke, welche sich viele Jahre lang mit Hoffmännischen Tropfen Erleichterung verschaffte, und welche allmählig sechs zum Theile renommirte Aerzte zu Rathe zog, die aber alle ihr Uebel nicht erkannten, bis die Sektion zu deren Erstaunen eine ungeheure Herzhypertrophie zu Tage brachte. Ich berathe seit einer Reihe von Jahren eine Herzkranke, bei welcher zwar in den heftigern Anfällen Ableitungen nöthig sind, in der Zwischenzeit aber ätherische Baldriantinktur beständig ihr einziges Labsal ist. Manche Autoren empfehlen für Herzkrankheiten die herunterstimmende Methode, Aderlässe etc., andere nur die belebende und stärkende. Dass, überall angewendet, sowohl die eine, als die andere oft den grössten Schaden thun

können, ist einleuchtend, oft aber wird neben der belebenden Methode Ableitung und Blutentleerung nothwendig; oft auch bringt die herunterstimmende Methode augenblicklich die beste Erleichterung, indem sie die augenblickliche Spannung und Reizung hebt, oder vermindert, sie beschleunigt dabei aber doch mächtig den Eintritt der Endkatastrophe, indem sie die zu Ueberwindung des Hemmnisses im Herzen nöthige Kraft vollends nimmt. —

Solche Kranke fühlen häufig die größte Schwäche Morgens beim Aufstehen, und sind weit kräftiger, wenn einmal durch einige körperliche Bewegung das Blut in gehörige Strömung gesetzt ist. Körperliche Bangigkeit, bei höhern Graden asthmatische Anfälle, bei niedern oft nur qualvolle ängstliche Ideen, oder selbst nur Unruhe peinigen sie im Bette in den ersten Morgenstunden, (manche auch in den ersten Stunden der gewöhnlichen Schlafenszeit) während sie beim Tage heiter sind, und oft mit großer Leichtigkeit hohe Berge ersteigen.

So hatte der Kranke, über den das obige Zeugniss ausgestellt ist, zu einer Zeit, wo er noch im Geringsten nicht daran denken konnte, dass einer der wichtigsten Organe seines Körpers krank sei, mit beständiger nächtlicher Schlaflosigkeit zu kämpfen; so quälten den zweiten Kranken den Zeugnissen viele Jahre lang in den Stunden zwischen 2 bis 4 und 5 Uhr Morgens die peinigendsten, ängstlichsten Ideen, während er von körperlicher Beschwerde, körperlicher Bangigkeit etc. dabei nicht den Geringste empfand; diese quälenden Bilder und Ideen kamen endlich nicht mehr, aber nun trat in den gleichen Stunden Beengung und Schwere in der Brust ein, die jetzt auch neben über ein Jahr lang allnächtlich wiederkehrt. So fühlte sich der dritte im Zeugnisse angeführte Kranke, welcher sich den Tag durch immer munter gezeigt hatte, in derselben Stunde auf eine Weise, welche zeigte, dass er diese Stunde keineswegs blos gewählt hatte, um Anfechten zu vermeiden, sondern weil diese die Zeit war, in welcher

Angst und qualvolle Ideen ihn peinigten, und sich bei dem sonst heitern Manne bis zur Verzweiflung steigerten. An diesen sämmtlichen drei Kranken war, ausser bei den zwei ersten in ihrer *letzten* Zeit, von Dyspnöe, oder Husten nie etwas zu bemerken gewesen.

Nach der in dem Zeugnisse aufgestellten Lehre, könnte man etwa sagen, müsse konsequenter Weise angenommen werden, dass jede schwächende, chronische Krankheit, in ähnlicher Weise zur Trunksucht führen könne. Dem ist aber nicht so, oder wenigstens nicht in der gleichen Weise, wie bei latenten Herzkrankheiten. Eine Eigenschaft der letztern, oder wenigstens der oben bezeichneten Arten der letztern ist, dass die Schwäche, die sie hervorrufen, nur zu gewissen Zeiten eintritt, zu andern gar nicht fühlbar ist, und dass der äussere Ausdruck oft gar nichts Krankes zeigt, gute Farbe, oft kräftigen, nicht magern Körperbau, dass überhaupt diesen Leiden mehr und längere Zeit latent bleiben kann, als die meisten andern, dass endlich ein nicht zu grosses Mass von geistigem Getränke hier oft eine ausgezeichnet günstige Wirkung hervorbringt, dem Körper und dem Geiste auf eine gewisse Zeit wieder alle seine Elasticität gibt. Den andern Krankheiten, welche längere Zeit im Körper latent liegen können; gehen diese Eigenschaften mehr ab, sie sind mehr in sofern latent, dass nur der eigentliche Sitz des Leidens verborgen bleibt, dass aber wohl der Kranke sich beständig etwas leidend fühlt, dass nicht nur in gewissen Momenten, sondern beständig ein bestimmtes Mass von Schwäche und Unaufgelegtheit vorhanden ist, und nicht selten bekommen hier geistige Getränke eher schlecht, als gut.

Doch wird sicher auch hier oft nach der Flasche gegriffen, um den aus unbewusster Krankheit versagenden Kräften nachzuhelfen, oder die dadurch oft wiederkehrende Missstimmung zu verscheuchen. Und man wird nicht zwei-

feln dürfen, dass, zumal bei den niedern Ständen, unter denen, die früher fleissig und thätig, später allmählig träger, zerstreuter, leichtsinniger, s. g. Wirthshaussitzer, werden, mancher ist, der dazu kommt, weil in Folge ihm selbst unbewusster, innerer Krankheit die Ausdauer in seinem bisherigen Geschäfte nun über seine Kräfte geht, oder dadurch nur die bisherige Energie und Spannung seines Geistes verloren ist. Nicht selten wird da, wie der Verf. und wohl jeder Arzt aus Erfahrung weiss, eine aus körperlichem Leiden allmählig abnehmende Lust und Kraft zu ausdauernder Arbeit von den Angehörigen, Vorgesetzten etc. als bloss geistige Trägheit angesehen und behandelt. Allmählige Ablagerung von Tuberkeln, verborgene Krebsbildung, allmählig entstehende Erweichung im Hirn, im Rückenmarke, Auswüchse, die auf diese Organe drücken etc., andere langsame Desorganisationen eines wichtigen Organs etc. können im Stillen solche Wirkungen hervorbringen. Auch da ist ein Glas Wein oft die grösste Wohlthat, aber eine auch nur vorübergehende Restitutio in Integrum bringt es da nicht leicht hervor.

Wie die genannten, und eine grosse Zahl anderer innerer organischer Störungen lange Zeit in der angegebenen Weise latent liegen können, dafür besondere Belege zu geben, wäre wohl überflüssig, obschon es in der Privatpraxis weniger leicht ist, solche Beobachtungen zu machen, als wo in einem Krankenhause nach und nach mehrere hunderte von Sektionen solcher Personen gemacht werden, welche während ihrer Krankheit unter beständiger Beobachtung standen, und wo die Umstände gestatten, bei der Sektion nicht bloss die Theile zu untersuchen, die man etwa für krank hält, sondern alle wichtigeren Organe des Körpers mit Sorgfalt zu durchgehen. Einige Beispiele von längerem Latentliegen auch anderer, als Herzkrankheiten finden sich auch in den obigen Krankengeschichten, die ich eben deswegen nicht weiter abgekürzt habe.

Noch die meiste Aehnlichkeit mit Herzleiden hat in der oben angegebenen Beziehung manche Hypochondrie. Auch da wird der Nachlass der Energie, der gehörigen Nervenspannung, oder auch nur der heitern Stimmung oft rasch durch ein leichtes Stimulans für einige Stunden, oder länger hergestellt, sei das Stimulans ein passendes geistiges Getränke, oder sei es eine Anregung anderer Art, eine anziehende Beschäftigung, irgend etwas, was ein besonderes Interesse, oder eine besondere Neigung mit einiger Lebhaftigkeit weckt, wie solche Dinge auch bei Herzkrankheit nicht selten die gleiche günstige Wirkung hervorbringen. Häufig ruft Herzkrankheit eben jene hypochondrische Verstimmung hervor, und macht sich nur durch sie fühlbar; da fallen denn in dieser Beziehung die beiden Krankheiten in eines zusammen.

Zum Belege des eben über andere Krankheiten Gesagten, mögen nun noch zwei Beispiele folgen:

Ein Zögling des hiesigen Seminars, der früher ganz günstige Prüfungen erstanden und die Zufriedenheit seiner Lehrer sich erworben hatte, wurde auf einmal auf ganz auffallende Weise, gegen seine frühere Art, träge, zerstreut und leichtsinnig. Nachdem er diess über ein Jahr so getrieben, ohne dass irgend etwas ihn zu seinem früheren guten Verhalten zurückführen konnte, wurde er von einem akuten Brustleiden, das einem Typhus sehr ähnlich, befallen, und ich entdeckte nun bei der stethoskopischen Untersuchung, dass seine Lungen voll Tuberkeln, und dass schon Exkavationen, die sich auch durch Husten mit eitrigem und blutigem Auswurfe ausdrückten, da waren. Der Kranke hatte bisher gesund geschienen, ohne Abnahme der Kräfte, obgleich mit einiger Abmagerung, bis erst das Akutwerden des Uebels auf dessen Prüfung führte, und zugleich auch die Ursache der frühern scheinbar bloss psychischen Veränderung deutlich machte.

Ein kräftig gebauter Mann, der sich durch Lebendigkeit seines Geistes auszeichnete, und sich als reiner Auto-

didakt zu einem geschickten Techniker gebildet hatte, wurde allmählig immer träger und vernachlässigte sein Geschäft, das er durch seine Thätigkeit emporgebracht hatte, und seine Vermögensverhältnisse gänzlich. Nur solche Dinge, die durch irgend etwas eigenthümliches, oder auffallendes, durch ihre Neuheit etc. ein besonderes Interesse in ihm erweckten, trieb er noch und auch noch mit der alten Energie, und er entwickelte darin bisweilen selbst eine ganz ungewöhnliche Thätigkeit. Sein Verhalten schien rein das Produkt geistigen Leichtsinnes zu sein, indem sein Körper stark gebaut, seine Bewegungen rasch und energisch, sein Geist immer lebendig war. Er wurde krank und starb. Die Sektion zeigte die ungeheuersten Markschwammmassen im Unterleibe und in den Lungen, die nicht anders als seit Jahren sich ausgebildet haben konnten, wie auch frühere, nur damals ganz anders gedeutete, vorübergehende Schmerzen, öfteres Schläfrigwerden in seiner Abendgesellschaft, süsser Geschmack im Munde und einige Veränderung in der Färbung seiner Haut nun mit Sicherheit schliessen liessen.

LIX.

Ueber einige Eigenthümlichkeiten in der Seelenstimmung der Strafgefangenen.

Von

Herrn Dr. Dien,

Director der vereinigten Strafanstalten in Bruchsal.

Dass Verbrechen und Wahnsinn häufig Hand in Hand gehen, dass beide Zustände häufig neben einander vorkommen, häufig in einander übergehen, ist eine Thatsache, deren Richtigkeit nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Wer oft mit Verbrechern verkehrt, wer das Leben und Treiben in grösseren Strafanstalten aus eigener Anschauung kennt, dem kann es nicht entgehen, dass nicht nur sehr viele Strafgefangene dem Wahnsinne verfallen, sondern dass noch bei weit mehreren gewisse Eigenthümlichkeiten, gewisse Missstimmungen und Abnormitäten in dem Seelenleben vorkommen, die auf der Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit stehend, sie zwar nicht reif für die Irrenanstalt, nicht unfähig zur Zurechnung und zum Strafvollzuge machen, sich aber dennoch hinreichend scharf characterisiren, und von dem normalen Zustande abscheiden, um zu dem Ausspruche zu berechtigen: es liegt hier nicht der normale gewöhnliche Seelenzustand vor, es ist das moralische und intellectuelle Leben aus seinen Fugen

gerückt. Nicht so sicher aber, wie das *Dasein* eines abnormen Seelenzustandes bei Gefangenen, als das Nebeneinander-Vorkommen von Seelenstörung und Verbrechen, lässt sich die *Art des Zusammenhanges* zwischen beiden Zuständen behaupten und nachweisen.

Manche sind der Ansicht, dass dieser Zusammenhang ein innerer, nothwendiger und wesentlicher sei, dass die beiden zu Grund liegenden Modificationen des leiblichen und geistigen Lebens nahe verwandt oder völlig identisch seien, und es oft nur von äusseren, mehr zufälligen Umständen abhänge, ob die weitere Entwickelung und Entfaltung jener Grundbedingungen ein Individuum in das Irrenhaus, oder in die Strafanstalt führe. Andere wollen in dem ungeregelten, Körper und Geist zerrütternden Leben des Verbrechers, in dem mit Verübung des Verbrechens, mit der Angst vor der Entdeckung des Schuldigen, mit den verschiedenen Wechselfällen der Untersuchung und Verurtheilung nothwendig verknüpften Spannung und Aufregung der Seelenthätigkeiten die Ursache finden, welchen die Häufigkeit der Seelenstörungen bei Verbrechern zuzuschreiben ist. Andere endlich suchen diese Ursachen in dem Zustande der Strafgefangenschaft im Allgemeinen, oder in besonderen Formen dieser — in den sogenannten Straf- oder Pönitentiarsystemen.

Es liegt nicht in meiner Absicht, mich hier in diesen Streit weiter einzulassen, und nur beiläufig möge mir vergönnt sein, auf die Frage, welche dieser widerstreitenden Ansichten ist die richtige? zu antworten, *keine*, sobald sie sich anmasst, auf alle Fälle des Nebeneinandervorkommens von Seelenstörung und Verbrechen Anwendung zu finden, und *jede*, insoferne sie sich bescheidet, nur einen Theil jener Fälle erklären zu wollen.

Um aber jeder dieser Ansichten ihr Recht widerfahren zu lassen, um in jedem einzelnen Falle von Wahnsinn bei Verbrechen darüber zu entscheiden, welchen Antheil angeborne und anerzogene, mit dem Hange zum Verbrechen analoge, oder identische Körper- und Geistes-Anlage,

welchen dissolutes Leben und die mit dem Verbrechen verknüpften zahlreichen Gemüthseindrücke und Gemüthsaufregungen, welchen endlich der Zustand der Gefangenschaft habe, sind zahlreichere und tiefergehende Erfahrungen und gründlicheres Studium nöthig, als bis jetzt gemacht worden sind; und es dürften noch längere Jahre darüber hingehen, ehe man zur definitiven Entscheidung der Frage die erforderlichen Materialien zusammengetragen und gesichtet hat.

Da aber die Frage sowohl für Beurtheilung der Fähigkeit zur Zurechnung und Straferstehung, als für Feststellung des Regims und der Disciplin in Strafanstalten — also für die gerichtliche Arzneikunde sowohl, als für die Medicinalpolizei nöthig ist, erlaube ich mir, einen kleinen Beitrag zu deren künftiger Lösung zu liefern, durch Schilderung gewisser Eigenthümlichkeiten, die ich bei Strafgefangenen häufig zu beobachten Gelegenheit gehabt, und auf die, meines Wissens, noch nirgends aufmerksam gemacht worden ist.

Eine solche, fast bei allen Strafgefangenen vorkommende Eigenthümlichkeit ist *eine wahrhaft kindische Lust am Besitze unbedeutender und werthloser Gegenstände.*

Es ist in den meiner Leitung untergestellten Strafanstalten jeder Besitz und jedes Eigenthum untersagt, die Gefangenen dürfen durchaus nichts in Händen haben, als was ihnen von der Verwaltung zum Gebrauche übergeben, oder überlassen worden ist. Dass nun diesem Gebote zuwider die Gefangenen auf jede Weise sich bestreben, in den Besitz von Dingen zu gelangen, die ihnen irgend einen Genuss verschaffen, irgend einen Zweck erfüllen können, wie z. B. Schnupftaback, Kautaback, Geld, Lebensmittel, Schreibmaterial u. dgl., ist natürlich, und keineswegs als eine Eigenthümlichkeit der Strafgefangenen anzusehen, obwohl auch hier die Heftigkeit des Verlangens darnach, der Aufwand

von List und Schlauheit, um in ihren Besitz zu gelangen, die mit dem Besitze verbundene Gefahr vor Entdeckung und Bestrafung mit dem Werthe und Nutzen des Gegenstandes häufig in keinem Verhältnisse stehen. Ausserdem aber wird von ihnen ebenso begierig, mit ebenso viel Aufwand von List und mit der gleichen Nichtachtung der zu befürchtenden Strafe auch nach dem Besitze von Dingen gestrebt, die durchaus werthlos und zu keinen Zwecken dienlich sind. Ein Endchen eines farbigen Fadens, ein Läppchen bunten Zeuges oder Papiers, die Signatur eines Arzneiglases, ein Nagel u. dgl., sind für sehr viele Gefangene Besitzthümer, die sie eifrig zu erlangen suchen, und deren Verlust sie sehr bedauern. Diese Sucht, sich heimlich solche an sich werthlose Dinge zu verschaffen, hängt vielleicht mit der *Stehlmanomanie* zusammen, die allerdings sehr häufig, und viel häufiger vorkommt, als man gewöhnlich glaubt. Wenn es auch im Allgemeinen vielfältig in Abrede gestellt wird, dass zu manchen Vergehen und Verbrechen eine bestimmte körperliche Anlage vorhanden ist, so lässt sich dieses in Beziehung auf den Diebstahl am allerwenigsten bezweifeln. Nicht nur dass gewisse Krankheiten und Modifikationen des körperlichen Zustandes nach zahlreichen Erfahrungen einen unwiderstehlichen Hang zum Stehlen bedingen, wie solches bei der Epilepsie beinahe immer, in der Schwangerschaft nicht selten der Fall ist; nicht nur, dass einzelne eklatante Beispiele von unbezwinglichem Triebe zum Stehlen, aus blosser Lust am Acte des Stehlens selber und ohne allen Gebrauch des entwendeten Gegenstandes bekannt geworden sind, so geht dieses auch aus den Erfahrungen in den Strafanstalten hervor, welche lehren, dass Diebe fast immer unverbesserlich sind, und alle Rückfälle, mit äusserst wenigen Ausnahmen nur die Diebe betreffen, dass alte, oft bestrafte Diebe ohne durch Noth dazu getrieben zu sein, immer wieder stehlen, und zwar gewöhnlich nur sehr unbedeutende Dinge von geringem Werthe, und dass wegen Diebstahl

gestrafte Individuen auch in der Strafanstalt, trotz der strengsten Aufsicht und der beinahe unvermeidlichen Gefahr der Entdeckung, das Stehlen nicht lassen können. Eine Gefangene der Weiberstrafanstalt in Bruchsal stahl unmittelbar nachdem sie gebeichtet hatte, noch auf dem Wege vom Beichtstuhl in ihre Zelle, und unter Umständen, wo eine Entdeckung gar nicht ausbleiben konnte, eine Portion Brod, obwohl sie sonst mit ihrer eigenen Portion Brod immer genug hatte, und kein Grund zur Vermuthung vorhanden war, dass sie der Hunger hiezu veranlasst hätte. Mit diesen, aus einem unvertilgbaren Stehltrieb hervorgegangenen Diebstählen in den Strafanstalten fällt nun allerdings die hindische Lust am Besitze unbedeutender werthloser Dinge nahe zusammen, und gewinnt damit auch eine nähere Verwandtschaft dadurch, dass in einem wie dem andern Falle die Entwendung und die Lust am Besitze sich zuweilen auf einzelne bestimmte Gegenstände beschränken. So kenne ich eine Weibsperson, die schon viermal wegen Diebstahls bestraft wurde, und immer nur Gänse gestohlen hatte, eine andere, die wiederholt gestraft wurde, weil sie bei einem herumziehenden Lebenswandel überall, wo sie in Wirthshäusern übernachtete, Federn aus den Gastbetten entwendete, sonst aber nie etwas entwendete, und einen Mann, der immer nur Mäntel stiehlt, so gibt es Diebe und Diebinnen, die nie etwas anderes als auf den Märkten ausgelegte Krämerwaaren stehlen; so ist die Geschichte einer Frau bekannt, die zu verschiedenen malen immer nur einen messingenen Mörser gestohlen; und so befindet sich nun in dem Bruchsaler Männer-Zuchthause ein wegen eines grossen Gelddiebstahles verurtheiltes Individuum, dessen Lust an heimlichem Besitze in der Strafanstalt besonders auf Messer gerichtet ist, und der innerhalb 2 Jahren schon 12 mal wegen Besitz eines, oder mehrerer Messer bestraft wurde. Jedes Stückchen Eisen, dessen er heimlich habhaft werden kann, wird durch mühsames Schleifen und Hinzufügen

eines hölzernen Heftes in die Form eines Messers gebracht, wenn es auch wegen Kleinheit, wegen Weichheit des Materials, wegen ungeeigneter Form und unvollständiger Schleifung keinerlei Dienste eines Messers zu leisten fähig ist, und ihm also zu gar nichts dienen kann.

Dass übrigens diese kindische Lust am Besitze werthloser Gegenstände, wenn auch nahe verwandt mit der Stehlmanomanie, doch nicht völlig identisch damit ist, geht daraus hervor, dass erstere auch bei solchen Gefangenen sich findet, die nicht wegen Diebstahl bestraft sind, und bei welchen sich keinerlei Stehltrieb sonst beobachten lässt, und dass jene Gegenstände nicht immer und nicht einmal häufig eigentlich gestohlen, sondern vielmehr gewöhnlich bloss durch Auflesen von Dingen erworben werden, die als völlig werthlos liegen geblieben, oder weggeworfen worden sind; so fand man z. B. als im Bruchsaler Weiberzuchthause einmal das Zimmer der Oberaufseherin tapezirt wurde, bei einer grossen Anzahl von Gefangenen kleine Bruchstückchen der vom Tapezirer weggeworfenen Tapetenabfälle.

Es muss also ausser dem Stehltriebe noch ein weiterer Grund der Lust am Besitze solcher Dinge gesucht werden; und wir werden bei dieser Untersuchung auf den Ausspruch eines deutschen Dichters *) geführt: „die Kinder machen den Erwachsenen nicht mehr nach, als diese jenen; und unser Kothurn ist oft aus lauter ausgezogenen Kinderschuhen genäht."

Das Kind und der Wilde haben keinen festen Begriff von Besitz und Eigenthum; beide strecken leicht, und ohne Bewusstsein des Unrechtes, die Hand nach fremdem Eigenthume aus; beide aber lieben auch das Bunte, Glänzende, Flitterige. Es ist dieses also eine Eigenthümlichkeit einer niedrigen Kulturstufe. Auf einer solchen stehen aber auch

*) J. P. Fr. Richter, biographische Belustigungen etc. Sämmtliche Werke 17. Bd. S. 14.

die meisten Verbrecher; schon die Sorglosigkeit, die Unbekümmertheit um Gegenwart und Zukunft, der Mangel an Widerstandskraft gegen Begierden und Leidenschaften, die sie in die Strafanstalt geführt, und die sie auch dort fast immer an den Tag legen, der geringe Grad der Bildung und des Unterrichtes, den die meisten besitzen, weisen den Strafgefangenen einen Platz in der Nähe der Kinder und Wilden an. Aber auch der Aufenthalt in der Strafanstalt selber trägt dazu bei, diese Aehnlichkeit zu vervollständigen. Die Klasse von Menschen, welche gewöhnlich den Strafanstalten verfällt, kennt keine geistigen Interessen, und lebt bloss für die materiellen Bedürfnisse und ihre Befriedigung; für diese ist aber in der Strafanstalt so ziemlich gesorgt; sie haben sich für Kost, Wohnung, Kleidung und Lagerung keine Sorgen zu machen und keine Mühe zu geben, und alle daraus entspringende Anregung und Beschäftigung ihres Geistes fällt also weg; ebenso fällt bei der Einförmigkeit der Arbeit, der Abgeschlossenheit und der Beschränktheit des Verkehrs alle jene Anregung der Geistesthätigkeit weg, welche aus den täglichen Ereignissen des Lebens, in Familie, Dorf und Land, und aus den mannigfaltigen geselligen Beziehungen gewöhnlich hervorgehen. Es bleibt somit die Geistesthätigkeit dieser Leute unangeregt und unbeschäftigt, sie schwächt sich, und erschlafft dadurch wie jede nicht geübte Kraft, und sinkt endlich herab zum Niveau jenes der Kindheit des Individuums oder der, von der Geschichte noch unerzogenen Völker — der Wilden. Ich habe deshalb die hier in Rede stehende Lust am Besitze unbedeutender werthloser Dinge mit Vorbedacht eine *kindische* genannt, da sie aus einem wirklichen Zurücksinken des Geistes und Gemüthes der Gefangenen auf die Stufe der Kindheit ihre Erklärung findet, und deshalb auch gerade vorzüglich bei solchen Strafgefangenen beobachtet wird, welche keine höhere Geistesbildung besitzen, und deren Geist nicht durch Sorge um eine des Versorgers entbehrende Familie, oder andere

ernstere Interessen in Thätigkeit erhalten wird, und insbesondere bei den weiblichen, deren Intelligenz und Gemüth ohnedieses dem kindlichen näher stehen. Sehen wir doch die gleiche Lust an Läppchen und buntem Flitter täglich bei den Kindern, und selbst die erwähnte besondere Lust am Besitze von Messern und Messerchen — erinnert sie uns nicht an unsere Knabenjahre und an den grossen Werth, den damals für uns der Besitz eines Messers, oder eines Dinges hatte, das Messer hiess und wie ein Messer aussah, obgleich die Sorgfalt unserer Erzieher dafür gesorgt, dass es keinerlei ernstliche Dienste eines Messers zu versehen vermochte.

Eine zweite Eigenthümlichkeit der Strafgefangenen ist *die Lust am Lügen.* Die Lage des Verbrechers, vor und nach seiner Verurtheilung ist allerdings von der Art, um ihm Verstellungen und Lüge vielfältig zum Bedürfnisse zu machen. Die heimliche und hinterlistige Art der Verübung der meisten Verbrechen, und insbesondere des Betruges und Diebstahles, die Nothwendigkeit nach geschehener That nicht als der Thäter zu erscheinen, das Läugnen während der Untersuchung, um der Strafe zu entgehen, und in der Strafanstalt selber die fast tägliche Wiederkehr ähnlicher Verhältnisse bezüglich auf die Vergehen gegen die Disciplin, müssen nothwendig dem Verbrecher und Strafgefangenen eine grosse Uebung und Gewandtheit im Lügen verschaffen. Diese Virtuosität erreicht nun bei Vielen eine wahre künstlerische Ausbildung mit der sie, ohne alle denkbare Ursache oder Veranlassung aus blosser Lust am Lügen selber lügen. Die auf solche Weise vorgebrachten Unwahrheiten sind vorzüglich nach zwei Seiten gerichtet.

Zunächst und zumeist nämlich bestehen sie in der Behauptung, unschuldig verurtheilt zu sein, auch zu einer Zeit, wo solche Behauptung keinen Einfluss auf die Hoffnung auf Freisprechung, oder Begnadigung mehr ausüben kann, vielmehr ein offenes Bekenntniss der Schuld, als Zeichen ernstlicher Reue, eher Abkürzung der Strafe, oder

Verbesserung der Lage bewirken könnte. Ja auch Solche, welche zugestehen, das Verbrechen, um dessentwillen sie Strafe zu erstehen haben, wirklich verübt, und die Strafe verdient zu haben, und welche überhaupt von offenem und aufrichtigem Karakter sind, wissen bei der Erzählung des Hergangs ihres Verbrechens fast immer, bei völliger Wahrheit in der Hauptsache, durch Beifügung, oder Verschweigen einzelner, scheinbar unerheblicher Nebenumstände, dem Ganzen eine für sie vortheilhaftere und ehrenhaftere Wendung zu geben, und man ist häufig, wenn man solche Erzählungen mit den Untersuchungsacten vergleicht, in der Lage, den Scharfsinn zu bewundern, mit dem sie, unter möglichst geringer Abweichung von der Wahrheit, zugleich ein möglichst günstiges Licht über die Sache zu verbreiten wissen.

Jedoch dürfen in vielen Fällen dergleichen Lügen nicht für so ganz absichtslos und nur aus reiner Lust am Lügen vorgebracht, angesehen werden. Viele, die während der Untersuchung aus dem begreiflichen und triftigen Grunde der Strafe zu entgehen, oder diese wenigstens zu verringern, ihr Vergehen ganz geläugnet, oder die verbrecherische Handlung zu entschuldigen, oder zu beschönigen gesucht haben, glauben aus einem, wenn auch falschen, Ehrgefühle, konsequent sein, und bei dem früher Behaupteten stehen bleiben zu müssen, auch wenn ihnen dieses keinen Vortheil mehr zu verschaffen vermag. Sodann ist der Trieb, seinen Mitgefangenen sowohl, als den Beamten der Strafanstalt gegenüber ein schuldloses Opfer eines Justizmordes, oder wenigstens weniger schuldhaft und verbrecherisch zu erscheinen, ein sehr natürlicher und entschuldbarer, der sogar den Beweis liefert, dass solche Menschen noch nicht ganz gesunken sind, sondern den hohen Werth der Unschuld und Rechtschaffenheit und der Achtung ihrer Nebenmenschen anerkennen. — Nur die aller Verderbensten, tief Gesunkenen gefallen sich darin, mit ihrer Ruchlosigkeit und ihren Verbrechen gross zu thun, und noch schlechter und ver-

brecherischer zu erscheinen, als sie wirklich sind; sowie andererseits nur jene, bei welchen eine auf rein religiöser Grundlage beruhende Umwandlung und Besserung — ein Durchbruch, wie es von einer gewissen Seite genannt wird — erfolgt ist, sich für verbunden halten, ein vollkommen offenes, nicht beschönigendes und verheimlichendes Bekenntniss ihrer Schuld abzulegen. Bei Manchen endlich beruht das fortgesetzte Läugnen oder Beschönigen auf einer — richtigen, oder irrigen Berechnung. Viele kennen das strafrechtliche Verfahren nicht genau genug, um zu wissen, dass, nachdem ihr Urtheil vollzugsreif geworden, nachdem auf dem Rechts-, wie auf dem Gnadenwege alle Instanzen durchlaufen sind, die Betheuerungen der Unschuld nichts mehr fruchten können, und verlangen demnach fortwährend noch weiter zu appelliren, oder dass ihre Untersuchung wieder von vornen angefangen werde; andere aber glauben, dass ihnen die Stellung als unschuldig oder zu hart Bestrafte einen gewissen Vortheil gegenüber ihren Mitgefangenen, oder den Angestellten der Strafanstalt zu gewähren vermöge.

Anders aber verhält es sich mit der zweiten Hauptrichtung, welche die Lügen der Strafgefangenen gewöhnlich annehmen. Hier offenbart sich die Lust am Lügen an sich und ohne bestimmten anderweitigen Zweck gewöhnlich viel deutlicher. Es ist dieses die Sucht sich für reich, oder einer angesehenen Familie angehörend auszugeben. Es ist in einzelnen Fällen wirklich überraschend, welchen Aufwand von Scharfsinn, Beredtsamkeit und Anstrengungen Sträflinge aufbieten, um solche Mährchen auszuhecken und glaubwürdig zu machen.

Ein Mann, welcher einem ehrenhaften Stande und einer angesehenen Familie des Auslandes angehörte, aber wegen verschiedenen schweren Vergehen in zwei deutschen Bundesstaaten bereits mehrere schwere Bestrafungen erlitten hatte, wurde wegen einiger im Grossherzogthume verübter gemeiner Betrügereien in das Bruchsaler Korrectionshaus ver-

bracht, und dort in Berücksichtigung seiner Bildung, seines ziemlich vorgeschrittenen Alters und seiner Kränklichkeit so schonend behandelt, als es die bestehenden allgemeinen Vorschriften nur immer gestatteten. Nachdem er einige Zeit da war, begann er seinen Mitgefangenen eine sehr geschickt ausgesonnene Geschichte zu erzählen, wie er, durch ein besonderes Familienstatut nunmehr in ganz kurzer Frist in den Besitz eines bedeutenden Vermögens gelangen werde, welches bis dahin in den Händen einer entfernten Verwandten gewesen. Allmählig machte er einzelnen Mitgefangenen und einzelnen vom Aufsichtspersonale Versprechungen, ihnen, sobald er in den Besitz des Vermögens gelange, grössere oder geringere Summen zuzuwenden; endlich kam er auch zu mir und trug mir vor, dass er, da er wenig Bedürfnisse habe und mit seiner Familie zerfallen sei, also mit seinem ihm zufallenden Reichthume nichts anzufangen wisse, und sich mir für die ihm zu Theile gewordene milde Behandlung zu grossem Danke verpflichtet fühle, um die Erlaubniss bitte, mir nach seiner Entlassung und wenn er in den Besitz seines Vermögens gelangt sei einen ansehnlichen Theil dieses zu übermachen. Vergeblich bemerkte ich ihm, dass ich die ganze Geschichte mit dem zu erlangenden Vermögen für ein wohl ausgesonnenes Mährchen halte, dass ich aber auch, wenn sie wahr wäre, nichts von ihm annehmen wollte, noch dürfte, dass er mit solchen Versprechungen nicht nur keine Verbesserung seiner Lage bezwecken, sondern mich gar noch nöthigen könnte, ihn in Zukunft strenger zu behandeln, um nicht den Schein auf mich zu laden, als hätte ich, durch seine Versprechungen veranlasst, ihm die seitherige Schonung angedeihen lassen. Immer wiederholte er sein Vorbringen unter neuen Formen, und verwendete seinen ganzen kleinen Arbeitsverdienst darauf, mit mehreren Anwälten in Correspondenz zu treten, von ihnen Gutachten einzuholen, ihnen Vollmachten zu ertheilen u. d. gl. mehr. Er trieb dieses Spiel bis zu seiner Entlassung. Ein Mit-

gefangener welcher, obwohl auch dem gebildeten Stande angehörig und sehr geschäftsgewandt, sich dennoch fest auf das Versprechen einer namhaften Summe, die jener ihm gemacht, verliess, beauftragte endlich, als ihm bei dem langen Ausbleiben der versprochenen Summe endlich Zweifel aufstiegen, einen in der Nähe der Heimath desselben wohnenden Bekannten, Erkundigungen einzuziehen, und erhielt von diesem die Nachricht, dass der angebliche reiche Erbe gegenwärtig sein Brod mit Steineklopfen auf der Chaussée erwerbe.

Eine weibliche, der untersten Volksklasse angehörige Gefangene, ebenfalls Ausländerin, gab bei andern Gefangenen und auch bei einer Aufseherin, gleichfalls unter Versprechungen, an, dass sie im Besitze einer ansehnlichen Geldsumme sei, die sie im Elsass verborgen halte, und veranlasste durch mehrere Briefe ähnlichen Inhaltes ihren Geliebten, oder angeblichen Ehemann, zweimal nach Bruchsal zu reisen, um den Ort sich beschreiben zu lassen, wo das Geld verborgen liege. Als man ihr endlich die zahlreichen Widersprüche vorhielt, in welche sie sich bei ihren Angaben, wie sie das Geld erhalten und wo sie es verborgen, verwickelt hatte, gestund sie ein, dass die ganze Sache erlogen sei; aber schon zwei Tage darauf widerrief sie dieses Zugeständniss, und behauptete, dass sie dazu nur durch Drohungen veranlasst worden seie. Diese Drohungen bestanden aber nur darin, dass man ihr, nachdem man sich einmal von der Lügenhaftigkeit ihrer Angaben überzeugt hatte, unter Strafandrohung verbot, weiter davon zu sprechen.

Eine andere weibliche Gefangene gab an, dass sie über die Thäter eines einige Jahre früher verübten Kirchendiebstahles und den Ort, wo ein Theil der entwendeten Gegenstände verborgen würden, Aufschlüsse zu geben wisse, was sich bei gerichtlicher Untersuchung der Sache als völlig aus der Luft gegriffen erwies. Später behauptete sie, bei einer angesehenen Frau in der Schweiz einen Koffer

mit Geld und mehreren andern werthvollen Gegenständen deponirt zu haben, und bat um Erlaubniss, an diese schreiben zu dürfen; — nachdem man ihr dieses auf wiederholtes Andringen wirklich gestattete, kam der Brief als unbestellbar mit der Bemerkung zurück, dass eine *Frau dieses Namens in dem angegebenen Orte gar nicht existire.* Diese Person hatte es im Lügen besonders weit, und endlich dahin gebracht, dass man in der ganzen Anstalt allgemein zu der Ueberzeugung gelangte, dass man von allem was sie sagte, ihr auch nicht ein Wort glauben könne.

Ein wegen Betrug bestrafter junger Mensch aus der obern Landesgegend gab an, er sei der uneheliche Sohn eines bekannten reichen Mannes in der benachbarten Schweiz, und werde von diesem seinem Vater reichlich unterstützt, aber nur unter der Bedingung, dass er seine Herkunft und diese Unterstützung strenge verschweige; und er sei nur deshalb in Untersuchung gekommen und verurtheilt worden, weil man gesehen, dass er viel Geld besitze und er sich um der angegebenen Verhältnisse willen nicht ausweisen konnte, dass er dasselbe auf eine redliche Weise erworben. Auch rühmte er sich, in seinem Heimathsorte kürzlich ein stattliches Haus gekauft, und dasselbe baar bezahlt zu haben. Aus seinen Untersuchungsacten ergab sich aber, dass er allerdings unehelich geboren sei, aber keinen Kreuzer Vermögen besitze, und nicht deswegen gestraft worden sei, weil er sich nicht über redlichen Erwerb bei ihm gefundenen Geldes ausweisen konnte, sondern vielmehr deshalb, weil er an vielen Orten gezecht hatte, ohne bezahlen zu können, und unter verschiedenen lügenhaften Vorspiegelungen Geld geborgt, ohne es wieder ersetzen zu können.

Ein israelitischer Sträfling machte einem seiner Religionsgenossen, dessen Familie sich wegen seiner Verhaftung in sehr dürftigen Verhältnissen befand, glauben, dass er eine beträchtliche Summe Geldes mit in die Anstalt ge-

bracht habe, und ihm einen Theil davon, zur Unterstützung seiner Familie, überlassen wollte. Derselbe hatte aber nicht einen Kreuzer mit in die Anstalt gebracht, und schrieb zu gleicher Zeit an seine Familie, ihm doch das nöthigste Reisegeld zu schicken.

In einzelnen der erzählten Fälle konnten die Betreffenden zwar hoffen, dass die Lügenhaftigkeit ihrer Angaben erst nach ihrer Entlassung an den Tag komme; in den meisten aber mussten sie voraussehen, dass das Gewebe ihrer Täuschungen nicht lange halten, und noch während ihres Aufenthaltes in der Anstalt zerreissen musste, und dass also, wenn sie auch etwa hoffen konnten durch Erwecken des Glaubens an grosse Reichthümer, von Seiten ihrer Mitgefangenen oder des Aufsichtspersonales irgend einen Vortheil zu erlangen, dieses nur von sehr kurzer Dauer sein könne, und alsdann eine ihnen etwa günstige Gesinnung von Seiten der Getäuschten um so sicherer in die entgegengesetzte umschlagen musste. Es ist also nicht Berechnung und Absicht, sondern reine Freude an der Unwahrheit und Täuschung, was die Gefangenen zu solchen abentheuerlichen Erzählungen veranlasst. Es möchte vielleicht auch hier wieder, neben der bereits oben erwähnten aus langer Uebung erworbenen Gewohnheit zum Lügen, eine Annäherung an den kindlichen Gemüthszustand, oder wohl gar etwas Practisches zu Grunde liegen; derselbe Trieb vielleicht, der den Knaben Göthe zum Mährchenerzählen machte, und von dem er sagt: „Wenn ich nicht nach und nach, meinem Naturell gemäss, diese Luftgestalten und Windbeuteleien zu kunstmässigen Darstellungen hätte verarbeiten lernen, so wären solche aufschneiderische Anfänge gewiss nicht ohne schlimme Folgen für mich geblieben“*). — Sollten nicht diese Leute — durch die oben näher geschilderten Einflüsse der Gefangenschaft zu einer zweiten Kindheit zurückgeführt, bei den Windbeute-

*) Aus meinem Leben Bd. I.

leien und Aufschneidereien stehen geblieben sein, da ihr Naturell und ihre Verhältnisse eine Umarbeitung zu künstlerischer Darstellung nicht zuliessen?

Eine weitere Eigenthümlichkeit der Strafgefangenen besteht in *einer grossen Exaltation ihrer Phantasie in Ausbrütung abentheuerlicher Plane und Hoffnungen.* Auch diese äussert sich vorzüglich nach zwei Seiten hin. Die eine und zunächstliegende ist auf die Abkürzung ihrer Gefangenschaft und auf Begnadigung gerichtet. Obwohl die Gefangenen täglich sehen, dass Abkürzung der Strafdauer durch Begnadigung nur sehr selten und ausnahmsweise erfolgt, und die grosse Mehrzahl die Strafanstalt nur nach Ablauf der urtheilsmässigen Strafzeit verlässt, so ist keiner, der nicht auf Begnadigung hofft und sowohl seine Verwandten als die Beamten der Anstalt unaufhörlich mit Bitten quält, Schritte zu deren Erlangung für sie zu thun. Keine auch noch so entfernte Beziehung zu irgend Jemand, von dem sie mit Recht oder Unrecht glauben, dass er etwas dazu beitragen könne, kein Ereigniss im Lande, oder in der Grossherzoglichen Familie — und es ist merkwürdig, wie schnell und gut sie von allen solchen Vorfällen unterrichtet sind, keine Veränderung in den Einrichtungen der Strafanstalten geht vorüber, woran sie nicht die abentheuerlichsten Hoffnungen auf Begnadigung knüpfen; und an diesen Hoffnungen halten sie mit einer ausserordentlichen Hartnäckigkeit fest; keine Belehrungen, nicht die tägliche Erfahrung von der Seltenheit der Begnadigungen, keine abschläglichen Antworten vermögen ihre Hoffnungen niederzuschlagen; wie der Hydra wachsen ihre Hoffnungen aus jedem abgehauenen Kopfe sehn neue hervor.

Die andere Richtung dieser chimärischen Plane und Hoffnungen geht über die Strafanstalt hinaus, auf ihre künftige Existenz. Wenn schon die Hoffnungen auf Abkürzung der Strafe in der Regel alles Fundamentes entbehren, so sind die Luftschlösser, die viele Gefangene für

die Zukunft bauen, von noch viel abentheuerlicher Konstruction. Ein ehemaliger Schulmeister, dem es gelungen war ein halbes Dutzend incorrecter und höchst platter Gedichtchen niederzuschreiben, schickte sie an eine Buchhandlung mit Verlagsanerbietungen und schrieb mittlerweile nach Hause von dem Wege, auf dem er sein, nicht nur Ruhm und Ehre, sondern auch Vermögen zu erlangen, in einer Weise, aus der man entnehmen konnte, dass er allerwenigstens ein zweiter Göthe zu werden gedenke. Eine Antwort von Seiten der Buchhandlung, sehr geeignet zu einer abkühlenden und herabstimmenden Wirkung, schnitt zwar weitere poetische Versuche und ein weiteres Aeussern seiner Plane und Hoffnungen ab; ich zweifle jedoch sehr, ob er dadurch wirklich innerlich belehrt und bekehrt war, und nicht vielmehr heimlich das Misslingen auf die Blindheit des Buchhändlers und des Publicums schob.

Ein Kaufmann, der wegen Betrug gestraft worden, entwarf einen ausgedehnten Vorschlag zur Anlage einer grossartigen Fabrik- und Handelsstadt auf der Schusterinsel, und fühlte sich sehr gekränkt und beeinträchtigt, dass man dieses Project, bei dessen Ausführung er sich selber natürlich eine Rolle vorbehalten hatte, nicht zur Vorlage an die betreffenden Behörden und zur Ausführung geeignet erklärte.

Ein anderer Kaufmann, der einem kleinen Fabrik-Geschäfte so schlecht vorgestanden, dass er wegen betrügerischen Bankerots in die Strafanstalt kam, entwarf einen grossartigen Plan, wie durch Betreibung eben desselben Fabrikgeschäftes in grossem Massstabe unter seiner Leitung ein sehr reicher Gewinn für die Strafanstalt erzielt werden könne, stand gleichzeitig in Unterhandlung um ein Patent für eine, noch nicht erprobte Erfindung zu lösen und gleich wieder zu verkaufen, verkaufte eine andere Erfindung an einen Mitgefangenen — ebenfalls einen fallirten Kaufmann — und projectirte noch weitläufige Reisen und ausgedehnte Handelsspeculationen, die er nach seiner Ent-

lassung beginnen wollte, obwohl Jeder, der nur halbwegs die Menschen zu beurtheilen im Stande war, leicht sehen konnte, dass Kenntnisse und Fähigkeiten dieses Mannes auch nicht für die Führung des kleinsten Geschäftes hinreichend waren.

Ein anderer, dem Schreibereifache angehöriger Gefangener entwarf ein Project, sich durch Anlage einer ausgedehnten Baumschule eine Existenz zu schaffen, und wollte das hiezu nöthige Kapital durch Herausgabe einer Schrift über Obstbaumzucht sich erwerben, wozu sich aber kein Verleger fand.

Ein ehemaliger Locomotivführer träumte stets von neuen Erfindungen in der Konstruction der Locomotiven und Transportwagen, hatte aber dabei das Unglück, fast immer zu erfahren, dass die von ihm ausgehegten Ideen anderwärts bereits ausgeführt sind.

Ein Weinproducent und Weinhändler vertiefte sich so sehr in das Studium der Rebcultur und Weinbehandlung, dass seine Hoffnungen endlich beinahe dahin reichten, aus Wasser Wein machen zu können.

Ein, nicht einmal eigentlich dem Handelsstande angehöriger, Franzose rechnete sicher darauf, nach seiner Entlassung sich durch glückliche Speculationen in China oder Ostindien in kurzer Zeit ein bedeutendes Vermögen zu sammeln.

Ein herabgekommener Landwirth und ehemaliger Bürgermeister schrieb wiederholt nach Hause, dass ihm ein Mittel bekannt geworden sei, nach seiner Entlassung, wenn diese bald erfolge, schnell und sicher den verlorenen Wohlstand wieder herzustellen; ohne sich aber über die Art und Weise dieser Mittel näher zu äussern. Hier ist es freilich zweifelhaft, ob er an dieses Bereicherungsmittel wirklich glaubte, oder nur seine Angehörigen durch die Vorspiegelung solcher Hoffnungen zu besonderer Thätigkeit, um seine Befreiung möglichst bald zu erlangen, anspornen wollte.

Insbesondere aber haben sich die Hoffnungen und Plane der Gefangenen in der letzten Zeit auf die Auswanderung geworfen; und es ist interessant zu sehen, wie die Auswanderungslust zu gleicher Zeit, wo sie die Massen des Volkes überall ergriffen, auch in die Strafanstalten ihren Weg gefunden hat. Es treffen hier übrigens die beiden Richtungen in welchen die abentheuerlichen Plane und Hoffnungen der Gefangenen sich bethätigen, zusammen, indem sie die Auswanderung nicht nur als den Weg zu künftigem Glücke und Wohlleben ansehen, sondern auch Plane und Hoffnungen auf Abkürzung ihrer Strafzeit darauf gründen, indem sie glauben, dass es ihnen gestattet werde, ihre Freiheitstrafe in eine Art von freiwilliger Verbannung umzuwandeln. Und an diesem Glauben halten sie fest, obgleich noch nicht einem Einzigen eine solche Strafumwandlung gestattet wurde.

Sehen wir uns nun nach der Quelle dieser Eigenthümlichkeit der Strafgefangenen um, so finden wir auch hier wieder Kinderglauben und kindischen Leichtsinn, der sich so gut, wie andere Mährchen vorerzählt, und sich selber eben so bereitwillig solche Mährchen glaubt, als er solchen Glauben bei anderen voraussetzt, auf der andern Seite aber ist die Lage des Gefangenen von der Art, um seiner Phantasie einen erhöhten Schwung zu geben; die Einförmigkeit seiner Beschäftigung und seiner Umgebung, der Mangel an äussern Eindrücken müssen nothwendig eine von innen heraus gehende Thätigkeit der Seelenkräfte, und zunächst der Phantasie bedingen, die dann, beim Mangel eines Gegengewichtes und einer Zügelung durch die höheren Seelenkräfte, leicht einen exaltirten Schwung nehmen muss; und bei der traurigen gegenwärtigen Lage der Strafgefangenen, und ihrer im Allgemeinen nicht minder traurigen Aussicht auf die Zukunft ist es erklärlich, dass sich die Thätigkeit einer dergestalt exaltirten Phantasie zunächst auf Plane zur Verbesserung der Gegenwart und Zukunft wirft, und hier, bei dem Mangel an Zügelung

durch einen scharfen und entwickelten Verstand, und manchmal auch an Kenntniss der Welt, der Menschen und Verhältnisse, abentheuerliche und unausführbare Pläne erzeugt. Hiemit stimmt auch noch die Erfahrung überein, dass Gefangene, welche ihren Geist mit solchen Planen und Entwürfen beschäftigen, nicht in jenen, aus Mangel aller geistigen Beschäftigung entspringenden, oben geschilderten Zustand verfallen, in dem sie Lust an kindischem Spielzeuge und Flittern zeigen. Ich habe nie beide Zustände bei einem und demselben Gefangenen beobachtet und dieselben sind, obwohl aus der gleichen Ursache entspringend, entgegengesetzter Natur. Bei den Einen versinkt der Geist, aus Mangel an äusserer Anregung zur Thätigkeit — zurück auf die Stufe der Kindheit, weil es ihm auch an innerer Anregung gebricht; — bei dem Andern aber wird der Mangel an äusserer Anregung durch innere ersetzt, und eine einseitige und exaltirte Thätigkeit hervorgerufen. Es sind desshalb auch immer Leute ohne alle Bildung und Erziehung, die der ersteren Abnormität verfallen, während die letztere nur bei gebildeteren, geistig entwickelteren Gefangenen beobachtet wird.

Eine weitere Besonderheit bei den Strafgefangenen ist endlich *die Geneigtheit zu Zornanfällen*, die jedoch fast ausschliesslich nur bei weiblichen Gefangenen wahrgenommen wird, und manchmal in förmliche Anfälle von Furor transitorius übergeht, in denen sie durch kein Zureden, durch kein Ansehen und keine Furcht zurückgehalten werden können, sich durch Schimpfen, Schreien und Zertrümmern alles dessen, wessen sie habhaft werden können, Luft zu machen. Einzelne Individuen haben hiezu eine, in ihrer Körperconstitution und Gemüthsstimmung gegründete so entschiedene Anlage, dass die geringste Veranlassung den Anfall hervorruft. Diese sind immer solche weibliche Strafgefangene, welche vor ihrer Verhaftung ein herumstreichendes und in geschlechtlicher Beziehung ausschwei-

fendes Leben geführt haben. Zuweilen scheint dieser Zustand auch, sei es durch Beispiel und Nachahmung, oder durch andere unbekannte Ursachen, epidemisch zu werden. Es kam einmal vor, dass in zwei aufeinanderfolgenden Tagen 3 Sträflinginnen in solchen Anfällen, ohne alle äussere Veranlassung sämmtliche Fensterscheiben ihrer Zellen zertrümmerten. In einem Falle ging ein solcher Anfall in förmliche Tobsucht über, die nach mehrwöchentlicher Dauer mit einer völligen geistigen und körperlichen Erschöpfung und der Ausbildung einer hartnäckigen Trommelsucht endete, und nur sehr langsam in geistige und körperliche Genesung überging.

Hier ist also die Verwandtschaft mit wirklicher Seelenstörung, und der Uebergang in eine solche thatsächlich dargethan; in den übrigen Fällen ist dieses nicht so offenbar, aber überall lässt sich wenigstens ein abnormer Zustand des Seelenlebens und zwar in einer dem Zustande der Gefangenschaft eigenthümlichen und also durch diesen bedingten Form, wahrnehmen, und es ist also hiemit eine bisher noch nicht besprochene Wirkung der Gefangenschaft auf das Seelenleben festgestellt.

Fragen wir nach dem practischen Nutzen dieser Erfahrungen, so müssen wir allerdings zugestehen, dass es schwer, ja vielleicht ganz unmöglich sein wird, Mittel zu finden, um die Entwicklung dieser Zustände bei Gefangenen zu verhindern. Allein von Nutzen wird es jedenfalls sein, die nachtheiligen Einflüsse der Strafgefangenschaft für die geistige und leibliche Gesundheit in ihrer ganzen Ausdehnung und in allen ihren verschiedenen Abstufungen kennen zu lernen, wenn wir dahin gelangen sollen, sie möglichst zu verhüten, oder zu heben; und von diesem Gesichtspunkte aus dürfte die Schilderung der besprochenen Zustände neben dem psychologischen Interesse auch nicht ganz ohne practische Bedeutung sein.

LX.

Erneuerte Betrachtung über das Bedürfniss eines Codex medico forensis für die Rechtspflege.

Von

Herrn Dr. C. F. L. Wildberg,

Obermedicinalrathe und Professor zu Neu-Brandenburg.

In meinem im Jahre 1842 herausgegebenen Entwurfe zu einem Codex medico forensis habe ich die Ueberzeugung ausgesprochen, dass der wahre wesentliche Nutzen von der gerichtlichen Arzneiwissenschaft der Rechtspflege auf keine andere Weise vollkommen zu Theil werden kann, als nur allein dann, wenn allen gerichtlichen Aerzten zu ihren Untersuchungen, Berichten und Gutachten gleiche bestimmte Vorschriften, sowohl das Formelle als Materielle betreffend, gegeben werden, und wenn dieselben zu ihrer genauen Befolgung, und zur gänzlichen Vermeidung aller bisher bestandenen der Rechtspflege so höchst nachtheiligen Willkühr verpflichtet werden.

Diese Ueberzeugung ist bei meinem fortgesetzten Bestreben, jenen Entwurf mit allem Fleisse mehrmals wiederholt durchzuarbeiten und zu vervollkommnern, so völlig herangereift und so fest gegründet, dass ich mich berech-

tiget halten kann, es um der Rechtspflege willen für wesentlich nothwendig zu erklären, dass ein solcher Codex von den Regierungen aller Länder wirklich eingeführt wird, und dass alle gerichtlichen Aerzte zur genauen Befolgung desselben verpflichtet werden.

Ehe ich den von mir neu bearbeiteten Codex herausgebe, scheint es mir zweckmässig zu sein, in dieser von gerichtlichen Aerzten und Rechtsgelehrten viel gelesenen Zeitschrift einige diesen Gegenstand betreffende Mittheilungen vorauszuschicken, damit die Ueberzeugung von dem wirklichen Bedürfnisse eines Codex medico forensis allgemeiner werde.

Wenn gleich bei der Erscheinung meines Entwurfs eines Codex medico forensis die Zulässlichkeit und das Bedürfniss desselben in Hinsicht des Formellen allgemein anerkannt wurde, so ward sie doch in Hinsicht des Materiellen von mehreren Kritikern in Zweifel gestellt, und zwar aus folgenden zwei Gründen: 1. weil die Ansichten, Erklärungen und Urtheile der gerichtlichen Aerzte über die verschiedenen Gegenstände der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu verschieden wären, als dass sie durch einen Codex medico forensis ausgeglichen, oder vereiniget werden könnten, 2. weil die Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft ohnehin schon in mehrern Staaten an bestimmte den Criminalgesetzbüchern einverleibte Vorschriften gebunden wäre.

Was den erstgenannten Grund anbetrifft, so ist es freilich wahr, dass über gar viele Gegenstände der gerichtlichen Arzneiwissenschaft die Ansichten, Erklärungen und Urtheile der gerichtlichen Aerzte gar sehr verschieden sind, ja in manchen Fällen sich geradezu widersprechen. Aber es ist auch eben so wahr, dass eben dieses der Grund ist, warum bisher in vorkommenden gerichtlichen Fällen die Untersuchungen, Berichte und Gutachten der gerichtlichen Aerzte, je nach den jedesmal willkührlich von ihnen gewählten Ansichten auch allemal sehr verschieden

ausfallen und sich oft geradezu widersprechen. Soll nun aber nach dem Willen der Gesetzgebungen, und muss nach den Bedürfnissen der Rechtspflege in allen denjenigen gerichtlichen Fällen, welche von physischer, oder psychischer Seite eine sachverständige Untersuchung und Beurtheilung erfordern, der gerichtliche Arzt dem Richter über das Vorhandensein, die Verhältnisse und Beziehungen der stattgefundenen physischen, oder psychischen Umstände Auskunft und Aufklärung geben, und demselben aus Gründen der Wissenschaft und Erfahrung so viel als möglich Gewissheit verschaffen, — wie kann das möglich sein, wenn dem gerichtlichen Arzte und der gerichtlichen Medicinalbehörde in der Wahl der Ansicht und der Art der Ertheilung des Gutachtens eine ganz freie Willkühr gelassen, und derselbe nicht verpflichtet ist, allemal bestimmte nicht nur auf geltende Grundsätze der Wissenschaft gegründete, sondern nach den Bedürfnissen der Rechtspflege entsprechende Vorschriften als Gesetze anzuerkennen und zu befolgen, und wenn der gerichtliche Arzt nicht genau angewiesen ist, wie er auf jeden concreten Fall Wissenschaft und Erfahrung in Anwendung bringen und darauf sein Urtheil gründen soll! Schickt auch der Richter ein von dem gerichtlichen Arzte nach beliebiger Ansicht und freier Willkühr ausgestelltes, aber den Richter in Dunkelheit, oder in Zweifel lassendes Visum (was bisher dem Richter das einzige Auskunftsmittel war) an eine medicinische Facultät, oder an die oberste Medicinalbehörde des Landes, wie kann ihm dadurch in irgend etwas geholfen sein, wenn auch da dieselbe Willkühr gestellt ist! Man lese nur solche in einem zweifelhaft gebliebenen Falle von zwei, oder mehreren Facultäten eingeholte Gutachten, und man wird sich davon überzeugen, dass durch dieselben in den mehresten Fällen der Rechtspflege in nichts geholfen ist. Gemeiniglich ist das Gutachten der einen Facultät dem der anderen geradezu widersprechend, obgleich beide ihre Behauptungen gewöhnlich mit vielen Autoritäten belegen, und beide oft den

Richter auch durch die weitläufigsten theoretischen Deductionen für ihre Ansicht zu gewinnen eifrig bemühet sind. Ich habe in meiner vieljährigen gerichtsärztlichen Praxis, wo es mir in solchen Fällen nur irgend möglich war, die eingeholten Facultätsgutachten mir immer zu verschaffen gesucht, und in allen Fällen gefunden, dass der Richter bei dem offenbarsten Widerspruche, in welchem die Facultäten bald unter sich, bald mit dem Viso reperto des gerichtlichen Arztes, bald mit beiden standen, statt mehr Aufklärung und Gewissheit zu erhalten, erst recht in Dunkelheit und Ungewissheit geführt war. Kann es da anders sein, als dass dadurch gar häufig und leicht die Gerechtigkeit des richterlichen Urtheils gefährdet ist, weil der Richter nicht zu unterscheiden im Stande ist, welches das richtige ist. —

Ein geachteter Rechtsgelehrter hat in einer Anzeige meines herausgegebenen Entwurfs behauptet, dass die gerichtliche Arzneiwissenschaft nicht dieselben Zwecke zu verfolgen hat, wie die Rechtspflege. Dieses ist zwar insofern allerdings als wahr anzuerkennen, als der Zweck, über jeden vorkommenden medicinisch-gerichtlichen Fall nach Grundsätzen der Rechtswissenschaft zu entscheiden, unbestritten nur allein der Rechtspflege zusteht, was aber bisher gar häufig von den gerichtlichen Aerzten nicht einmal anerkannt ist, indem sie sich gar oft mit dem höchsten Unrechte anmaassen, dem Richter vorzugreifen, und sich in ihren Gutachten schon selbst in die rechtliche Entscheidung des gerichtlichen Falls einzulassen. Die Rechtspflege hat aber auch noch einen anderen, dem ersteren allemal vorauszuschickenden, gewiss nicht weniger wichtigen Zweck zu verfolgen, nämlich den, durch gewissenhafte sorgfältige Aufsuchung und Würdigung aller in jedem concreten Falle gegebenen Umstände die Wahrheit zu erforschen. Diesen Zweck hat offenbar die Rechtspflege mit der gerichtlichen Arzneiwissenschaft gemeinschaftlich zu verfolgen, jede auf ihre eigene Weise, jede durch die ihr

besonders zu Gebote stehenden Mittel. Für jede sind also auch besondere Vorschriften und Bestimmungen, was von jeder geschehen und nicht geschehen soll, erforderlich.

Die Vorschriften für gerichtliche Aerzte können und dürfen nur allein dahin gehen, zu bestimmen, dass und wie sie nach Grundsätzen der Natur- und Arzneiwissenschaft und der Erfahrung alle in jedem concreten Falle gegebenen Umstände untersuchen und nach ihren möglichen und wirklichen Beziehungen beurtheilen sollen, ohne weder irgend einen derselben unberücksichtigt zu lassen, noch ohne in irgend einer Beziehung die Grenzen ihrer Competenz zu überschreiten. Ohne solche in einem Codex zusammengestellte das Formelle und Materielle betreffende als gesetzlich zu betrachtende Vorschriften können und werden die von den gerichtlichen Aerzten nothwendig zu beobachtenden Richtungen und Grenzen nimmermehr so allgemein und vollkommen beobachtet, als es der Rechtspflege Noth thut, die Willkühr der gerichtlichen Aerzte wird immerfort der Rechtspflege nachtheilig bleiben, und der wahre hohe Werth der gerichtlichen Arzneiwissenschaft für die Rechtspflege wird ewig unerkannt und unerreicht bleiben. Es ist daher gewiss nicht mit Unrecht als ein wesentliches Bedürfniss der Rechtspflege aufzustellen, dass sowohl in Hinsicht des Formellen als Materiellen ein Codex medico forensis gesetzlich eingeführt wird, durch welchen die gerechte Entscheidung des Richters am genügendsten vorbereitet und bestimmt wird, und dass alle gerichtlichen Aerzte zur Befolgung der in denselben gegebenen Vorschriften verpflichtet werden.

Sind die gegebenen Vorschriften dann nun auf feststehenden Grundsätzen der Wissenschaft und Erfahrung gegründet, und entsprechen sie nun ganz dem Zwecke, der Rechtspflege die möglichste Aufklärung und Gewissheit über die in jedem concreten Falle gegebenen Umstände und ihre Beziehung zu sichern: so braucht der gerichtliche Arzt sich durch die möglichen, oder wirklichen, grösstentheils nur auf

blosse Hypothesen gegründete Widersprüche anderer gerichtlicher Aerzte nicht irre machen zu lassen. Ich kann hiebei nicht unbemerkt lassen, dass die freie Forschung innerhalb des ganzen Umfangs aller in jedem concreten Falle gegebenen Umstände dadurch keineswegs, wie man in einigen Anzeigen des von mir herausgegebenen Entwurfs mit Unrecht die Furcht geäussert hat, beschränkt, oder gehindert, sondern vielmehr sicher geleitet wird.

Ausserdem ist auch nicht zu übersehen, dass durch einen Codex medico forensis für den Richter und Defensor noch der grosse Vortheil gewonnen wird, dass sie, wenn sie denselben zur Hand nehmen, in den Stand gesetzt werden, in jedem vorkommenden gerichtlichen Falle bei Vergleichung der jedesmaligen Leistung des gerichtlichen Arztes mit den in dem Codex gegebenen Vorschriften allemal leicht und sicher zu erkennen, ob der gerichtliche Arzt seinen Verpflichtungen vollkommene Genüge geleistet, oder ob und wo und wie er gefehlt hat, ohne dass sie selbst dazu Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft bedürfen, die ja ohnehin immer nur dürftig und unvollkommen sein, und desshalb leicht zu Missgriffen in ihrem Urtheile verleiten können. Auch können bei Benutzung eines solchen Codex viel weniger zweckmässige Nachfragen an den Richter nöthig werden.

Dass aber dann ein solcher Codex auch allemal nach einer längeren, oder kürzeren Reihe von Jahren einer Revision und etwaigen Abänderung unterworfen werden muss, wie es ja auch bei den Criminalgesetzbüchern geschieht, versteht sich von selbst, da es einem Jeden einleuchtend sein muss, dass die im Laufe der Zeiten geschehenden Fortschritte in den dem Codex zu Grunde liegenden Wissenschaften, und die sich in allen Fällen im Laufe der Zeiten immer mehrenden Erfahrungen dieses für die zeitigen Bedürfnisse der Rechtspflege nothwendig machen.

Wider den 2ten Grund, wesshalb man die Zulässigkeit eines Codex medico forensis in Hinsicht des Materiellen in Zweifel zu stellen gesucht hat, muss ich Folgendes bemerken:

Es ist nicht zu verkennen, dass die in den Criminalgesetzbüchern mehrerer Staaten enthaltenen Vorschriften für gerichtliche Aerzte desshalb gegeben worden sind, weil sich je länger, je mehr den Gesetzgebern die Ueberzeugung aufdrängte, dass die gerichtlichen Aerzte bei der ihnen

völlig freistehenden Willkühr der Ansichten bald in ihren Untersuchungen nicht die erforderliche Sorgfalt und Genauigkeit beobachteten, bald in ihrem Viso reperto zu einseitige und unstatthafte, oft nur nach einer modischen Theorie geformte Gutachten ertheilten, überhaupt bald zu viel, bald zu wenig, bald nicht das rechte thaten, bald vernachlässigten, was ihnen hätte Pflicht sein müssen, und bald sich in Urtheile einliessen, die ihnen gar nicht zustanden. Es war daher nichts natürlicher, als dass den Gesetzgebern je länger, je mehr die Nothwendigkeit einleuchtend wurde, dass die Willkühr der gerichtlichen Aerzte durch zum Gesetz gemachte Vorschriften beschränkt werden müsse. Verdient demnach zwar der Zweck solcher den Criminalgesetzbüchern einverleibten Vorschriften für gerichtliche Aerzte an sich allerdings die höchste Billigung, so ist aber doch nicht zu verkennen, dass durch dieselben ihr Zweck keineswegs zureichend erreicht werden kann, indem durch dieselben bald der gerichtliche Arzt in seinem Gutachten zu sehr beschränkt, bald in seiner Willkühr wieder zu viel Spielraum behält, und überhaupt die Beziehungen aller in jedem concreten Falle Aufklärung bedürfender Umstände lange nicht erschöpft sind. Es kann also auch durch dieselben der Rechtspflege nie so vollkommene Aufklärung zugeführt und gesichert werden, als sie bedarf. Zwar sind in neuerer Zeit in einzelnen Staaten z. B. im königlich Preussischen hinterher noch einzelne besondere Vorschriften für gerichtliche Aerzte gegeben worden, aber auch diese sind keineswegs so beschaffen, dass sie für vollkommen genügend erkannt werden können, wie ich in der Berliner Vossischen Zeitung einmal gerügt habe. Darum wird immerfort die Klage der Richter bald über das Schwankende, bald über das Ungenügende, bald über das Anmassende der gerichtlichen Aerzte mit dem höchsten Rechte bestehen. Welcher gerichtliche Arzt muss es also nicht mit mir für nothwendig erkennen, dass ein besonderer alle umfassender Codex medico forensis eingeführt, und jeder gerichtliche Arzt zu dessen Befolgung angewiesen und verpflichtet wird. Möchten daher doch in allen Ländern die Gesetzgeber endlich einmal in Erwägung ziehen, dass das einzige Mittel, durch welches der so schädlichen Willkühr der gerichtlichen Aerzte ein Ende gemacht werden kann, die Einführung eines besondern Codex medico forensis ist, und dass dann durch eine von Zeit zu Zeit ge-

schehende Revision desselben auf ewige Zeiten verhütet werden kann, dass zur fortdauernden Bewahrung der Gerechtigkeit der richterlichen Urtheile die Willkühr der gerichtlichen Aerzte nie wieder Wurzel fassen kann.

Der in einigen Anzeigen meines herausgegebenen Entwurfs zu erkennen gegebenen Meinung, dass diese Arbeit eine grössere Brauchbarkeit für gerichtliche Aerzte erhalten haben würde, wenn ich die nothwendigste Literatur beigefügt hätte, setze ich dreist die mich geleitete Ueberzeugung entgegen, dass sie hier gerade an unrechter Stelle gewesen wäre, indem der gerichtliche Arzt, wenn er sich nur an den Vorschriften des Codex hält, sich gar nicht auf Autoritäten, die ja ohnehin über die Richtigkeit wissenschaftlicher Urtheile nichts entscheiden können, zu berufen nöthig hat, er also auch eine Literatur, die ihm ohnehin aus dem Studio der Wissenschaft schon bekannt sein muss, bedarf. Ueberhaupt muss ich bemerken, dass es unbestritten hoch an der Zeit ist, dass die gerichtlichen Aerzte entwöhnt werden, sich in ihrem Gutachten bei allen Gelegenheiten auf Autoritäten zu berufen, weil der Richter dadurch nur zu leicht praeoccupirt und irre geleitet werden kann.

Vorschriften zur Untersuchung der Kunstfehler der Medicinalpersonen, deren Weglassung in dem Entwurfe man mir zum Vorwurfe gemacht hat, habe ich absichtlich und aus guten Gründen weggelassen, weil Untersuchungen solcher Art immer nur als rein ärztlich betrachtet werden können und dürfen, und also als solche den Gerichten niemals zustehen können und dürfen, sondern nothwendig allemal der obersten Medicinalbehörde des Landes zugewiesen werden müssen, indem nur diese allein als dazu befähigt und berechtigt angesehen werden kann. Sollten nun also aus dem angeführten Grunde Untersuchungen dieser Art von den Gerichten eigentlich nie angenommen werden, so hat auch der gerichtliche Arzt mit denselben nichts zu thun, und es gehören also auch Vorschriften zu solchen Untersuchungen nicht in einen Codex medico forensis. Nur allein angeklagte, oder erwiesene wirkliche Verbrechen der Medicinalpersonen dürfen gleich den Verbrechen aller andern Menschen den Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung zukommen.

Ebenso wenig gehören auch in einen solchen Codex Vorschriften zu Apotheken-Visitationen, deren Weglassung in meinem Entwurfe man ebenfalls getadelt hat, indem

solche entschieden nur allein der medicinischen Polizei zukommen. Ist nun aber auch wirklich ein Gerichts- und Polizeiarzt eine Person, wie es in mittleren und kleineren Städten gemeiniglich der Physikus ist, so hat er doch immer die Apotheken-Visitation nur als Polizeiarzt vorzunehmen. Desshalb können also auch Vorschriften zu solchen Untersuchungen nicht in einem nur für Jenen allein bestimmten Codex gehören.

Wenn in solchem Codex manches den erfahrenen und geübten gerichtlichen Aerzten Bekannte vorkömmt, so kann dieses demselben nicht mit Recht zum Vorwurfe gemacht werden, weil auch ihnen die bekannten Vorschriften in Erinnerung gebracht werden müssen, indem sonst dieselben gar häufig wegen vorgefasster Meinung oder willkührlich gewählter Ansicht unbeachtet und unbefolgt gelassen werden, wie die Erfahrung zu allen Zeiten beweiset, und weil auch für unerfahrene und ungeübte gerichtliche Aerzte genaue Vorschriften zu jeder Untersuchung und Beurtheilung nicht fehlen dürfen.

Bei meiner durch vieljähriges mit Vorliebe getriebenes Studium der gesammten Staatsarzneikunde erlangten Bekanntschaft auch mit allem, was über die verschiedenen Gegenstände der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu allen Zeiten geleistet worden ist, habe ich die verschiedenen Ansichten der gerichtlichen Aerzte aller Zeiten über die verschiedenen Gegenstände dieser Wissenschaft wohl erwogen; wo ich aber dieselben eben aus Grundsätzen der Wissenschaft und Erfahrung nicht habe adoptiren können und dürfen, da habe ich doch durchweg meine Vorschriften so zu stellen gesucht, dass sie jedenfalls feststehendon Grundsätzen der Wissenschaft und Erfahrung, und zugleich dem Zwecke, der Rechtspflege je nach ihren wohlerwogenen Bedürfnissen wesentlich zu nützen, vollkommen entsprechen, ohne mich durch die abweichenden, oder widersprechenden Ansichten und Meinungen anderer gerichtlicher Aerzte irre machen zu lassen.

Dass der Codex so kurz gefasst sein muss, als es der Vollständigkeit und Deutlichkeit unbeschadet geschehen kann, habe ich für ein wesentliches Requisit eines solchen gehalten, indem derselbe ja kein Lehrbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft sein, sondern nur die Richtung, welche der gerichtliche Arzt bei seinen Untersuchungen und Gutachten verfolgen soll, genau bezeichnen, und die Grenzen,

innerhalb welchen er sich bewegen und über welche er nicht hinausgehen soll, bestimmt angeben, und ihm für alle Fälle vorschreiben soll, was er in jedem derselben beobachten soll und muss, um dem Richter die erforderliche Aufklärung, soweit sie durch die gerichtliche Arzneiwissenschaft möglich ist, zu geben. In das Specielle mancher Untersuchungen, z. B. der chemischen Untersuchung der Gifte einzugehen ist aber absichtlich vermieden, weil dieses nur einem Lehrbuche der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zustehen kann und in einem Codex medico forensis nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft vorausgesetzt werden muss.

Dass ich bei der neuen Bearbeitung dieses Codex alle mir aus den Anzeigen des früher herausgegebenen Entwurfs bekannt gewordenen Winke und Erinnerungen nicht unbeachtet gelassen, und überhaupt denselben so sorgfältig als möglich zusammenzustellen bemüht gewesen bin, wird man mir zutrauen. Ich werde aber auch, so lange mir Gott mein Leben fristet, und meine Verstandeskräfte erhält, so viel ich kann, auf die weitere Vervollkommnung desselben allen Fleiss und alle Sorgfalt wenden.

Wie nun bei diesem Codex mein besonderes Bestreben gewesen ist, der Rechtspflege in allen Ländern die wirkliche Erreichung des wesentlichen Nutzens von der gerichtlichen Arzneiwissenschaft durch Beseitigung aller Willkühr der gerichtlichen Aerzte zu sichern, so bin ich auch bemüht gewesen, den vor jeder andern von dem Richter bei seinen Nachforschungen bisweilen in Anspruch genommenen Wissenschaft, oder Kunst sich auszeichnenden besonders hohen eigenthümlichen Werth der gerichtlichen Arzneiwissenschaft für die Rechtspflege hervorzuheben und fester zu gründen, und zugleich in das Licht zu stellen, dass die Fundscheine und Gutachten der gerichtlichen Aerzte nicht als blosse Zeugnisse, sondern als wahre gerichtliche Urkunden angesehen werden müssen.

Staatsärztliche Notizen.

LXI.

Zu Textors Bemühungen, die Trepanation soviel möglich zu ersparen.

Freies, nur der eigenen Ueberzeugung gemässes Handeln ist von jeher als das Element der praktischen Medicin anerkannt worden. Der Arzt darf sich nicht durch das Vorurtheil, nicht durch Aberglauben, nicht durch den Willen derer bestimmen lassen, denen ein Urtheil gar nicht zusteht. Diess ist eine unter uns ausgemachte Wahrheit. Demohngeachtet, gestehen wir unsere Schwäche, wird sehr oft gegen diess Gebot gesündigt. Wie oft schlagen uns nicht, entweder der Kranke selbst, oder seine Verwandten, diess oder jenes Mittel, z. B. eine Blutentziehung, eine Abführung vor, und wir sind schwach genug, auf den Vorschlag einzugehen, entweder weil wir keine feste Indication haben, oder weil wir fürchten, wenn wir nicht Ordre pariren, die Kundschaft in der uns schätzbaren, superklugen Familie zu verlieren. In Orten wo es nun einmal eingeführt ist, Clysterium dare Venam secare finalmente purgare, darf es der vernünftige Arzt kaum einmal wagen, einem an Pneunomie Leidenden die Tinct. ferri acetici zu reichen, einer an Peritonitis Erkrankten etwas Anderes als zur Ader zu lassen, coup sur coup, Blutegel zu legen, und sie zu calomelisiren. Er darf es nicht wagen, sage ich, ohne sein schon gewonnenes Renomme aufs Spiel zu setzen,

dergleichen Methoden einzuschlagen; er wird sich der schärfsten Kritik des ärztlichen Schiendrians aussetzen. Dagegen darf er, wo es einmal in den allgemeinen Glauben übergegangen, und Mode ist, den an Hydrocephalus Leidenden Eis auf die Köpfe legen, den an Typhus Leidenden darf er Calomel reichen und Chlor fast zu gleicher Zeit, den auf den Kopf Gefallenen darf er den Trepan ansetzen, wenn er gleichwohl nicht fest überzeugt ist, dass und warum die Trepanation angezeigt ist, er darf Alles das thun, wenn Gewohnheit und Vorurtheil alle diese Handlungsweisen einmal geheiligt haben; er darf das an Noma leidende Kind sterben lassen, obgleich er wissen könnte, dass die Schwefelsäure, oder eine alcoholische Sublimatlösung im Stande wären, dem Uebel Schranken zu setzen. Vergebens schreibt ein *Krüger-Hansen* gegen den Missbrauch der ausleerenden Mittel, vergebens ein *Textor* gegen den der Trepanation, und vergebens beweisen selbst Aerzte, wie *Adelmann* und Andere, dass der menschliche Magen zwar keine Retorte, dennoch für chemische Actionen nicht unempfindlich sei, und dass der Genuss unpassender Nahrung sogar eine Diabrose seiner Wände bedingen könne.

Es ist durchaus nur lobenswerth, wenn Regierungen da, wo sie den ärztlichen Stand in eine solche Methodik eingehen sehen, welche ihren Staatsuntergebenen nicht mehr bloss heilsam werden kann, vor solchen Ueberschreitungen der Vorsichtsregeln zu bewahren, und so beides, sowohl das Leben jener, als den Ruf der Aerzte zu erhalten sich bestreben. Bekanntmachungen in den öffentlichen und weit verbreiteten Organen der Presse, welche dahin abzwecken, das bisher Fehlerhafte einzusehen und zum *Denken* einzuladen, welches unter den Menschen immer seltener wird, jemehr sie bei dem hergebrachten Glauben verharren und sich selig träumen, sind zweifelsohne von dem grössesten Nutzen, und fördern, statt die Freiheit des Arztes zu beschränken, nicht allein die Bewegung und den Fortschritt der Wissenschaft, sondern die allgemeine Intelligenz. Der

ärztliche Stand darf keine Kaste bilden, die sich für infallibel gibt; er hat keine Bibel, keinen Koran, keinen Talmud, die nur den Verstand einklemmen, er hat nur den Spruch: prüfet Alles und behaltet das Gute. Vielleicht wird die freie Niederlassung der Aerzte, die ohne Zweifel im Anfange für diese, sowie für die Curanden manche Missstände herbeiführen wird und muss, indem sich die Charletanerie auf alle Weise geltend machen wird, wo es noch an Intelligenz im Volke fehlt, dennoch in ihrem Gefolge das Gute haben, dass der wahre Arzt erkannt und herausgefunden wird, nachdem die trügerischen zu Grunde gegangen sind, und dieser wahre Arzt wird dann nicht mehr wie ein Götze angebetet, sondern als Wohlthäter, als Salvator von dem besseren Volke verehrt, als Lehrer und Förderer des Guten, ja des Besten, des Vermögens zu *arbeiten* und des Lebens im wahren Sinne zu *geniessen*, angesehen werden.

Dr. *Braun* in Fürth.

LXII.

Bluterkrankheit.

Nach den statistischen Bemühungen des Dr. *Lange, über die geographische Verbreitung der Bluterkrankheit* liefern die nordamerikanischen Freistaaten etwa 18—21 Fälle. Die bei weitem grössere Zahl dieser Beobachtungen stammt aus dem 1. und 2. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts, weniger aus dem 3. und 4., was auffallen muss, da der literarische Verkehr von uns mit Nordamerika doch täglich eher zu- als abnimmt. Die meisten Fälle lieferten die östlichen Provinzen der Freistaaten. — England

lieferte 14—16 Fälle, und rechnet man Schottland mit 4 und Irland mit 1 Fall dazu, so lieferte Grossbritannien 19—21 Fälle. — Frankreich weist etwa 9 Fälle nach; da die Mehrzahl derselben in den Hospitälern von Paris gesammelt wurde, die Kranken in denselben aber natürlicherweise nicht sämmtlich Paris zum Geburtsorte haben, so kann von der Vertheilung dieser Krankheit nach den einzelnen Provinzen nicht die Rede sein. Einen Fall hat der Süden von Frankreich (Gegend von Montpellier) geliefert. — Von der Schweiz wurden bekannt 3 Fälle (Canton Zürich, Neuenburg und Graubünden); von Russland (Riga und Warschau) 2; von den Niederlanden 1; von Dänemark 2. — Den grössten Reichthum entfaltete Deutschland, insofern wir von Lübeck haben 1 Fall, Westpreussen (Schlochau, eigentlich nicht zu Deutschland gehörig) 1, Mecklenburg (Schwerin?) 2, Braunschweig und Hannover 3 (Braunschweig? Hildesheim? Göttingen?), Mark Brandenburg 3 (Berlin, Cüstrin, Lausitz), Waldeck 1, Westphalen 4, Cassel 2, Aschersleben 2, Thüringen 1, Königreich Sachsen 9 (Leipzig 7, Voigtland 1, Dresden 1), Schlesien 1, Rhein- und Moselgegend 11 (Trier 1, Wald [zwischen Cöln und Elberfeld] 1, Bonn 1, Erkelenz 1, Coblenz 1, Mainz 1, nicht weiter genannt 1, Birkenfels 1, Rheinbaiern 2, Offenburg in Baden 1), Maingegend (siehe Rheingegend) mehr als 7 (Fulda 1, nicht genannt 1, Würzburg mehr als 5). In letzterer Gegend scheint die Krankheit nicht selten zu sein, wofür, zum Theil wenigstens, auch der Umstand spricht, dass von 8 bisher über sie geschriebenen Dissertationen 4 in Würzburg erschienen und eine in Berlin erschienene die Beschreibung eines in Würzburg beobachteten Falles gibt, während von den übrigen die eine in Cassel, die zwei anderen in Berlin herauskamen, ohne dass letztere jedoch mehr als eine kaum vollständige Zusammenstellung des bisher Bekannten enthalten. Württemberg lieferte bis jetzt 2 Fälle, Oesterreich (Wien, Budweis und Prag) 4, so dass die Zahl sämmtlicher in Deutschland beobachteten

Fälle beträgt 54. — Aus dem Bisherigen folgt, dass 1. die Bluterkrankheit bis jetzt nur in der nördlichen Hemisphäre angetroffen wurde. 2. Dass sie in Nordamerika etwa zwischen dem 45—30° nördlicher Breite, in Europa zwischen dem 60—45° nördl. Breite vorkommt. 3. Dass Deutschland zu denjenigen Ländern gehört, oder vielleicht selbst dasjenige ist, wo sie am häufigsten vorkommt. 4. Dass die Küstengegenden desselben weit weniger, als das Binnenland, vorzugsweise aber das Stromgebiet des Mittelrheins und des Mains das Vaterland dieser Krankheit ist. 5. Dass an der *Schönlein'*schen Behauptung, sie komme besonders in Weinländern vor, allerdings viel Wahres ist. (Mediz. Zeitg. Nr. 26 und Allg. mediz. Central-Zeitg. XVI. Jahrgang. 1847. Stck. 55.)

S. S.

LXIII.

Statistische Uebersicht der Ergebnisse der gerichtlich-medicinischen Untersuchungen im Königreiche Schweden für das Quinquennium 1838—1842 *).

Aus einer Uebersicht der von den Gerichtsärzten an das Gesundheits-Collegium eingegebenen officiellen Berichten geht hervor, dass in den 5 Jahren 1838—1842 im ganzen Königreiche 2561 gerichtliche Leichenöffnungen, also im

*) Aus einem Bericht an das Gesundheits-Collegium von General-Director *Ekström*er.

Durchschnitte 512 jährlich angestellt worden sind. Diese Zahlen, obgleich auf officielle Acten gegründet und durchaus zuverlässig, sind doch nicht für bestimmte statistische Zahlen zu halten, die als sicherer Grund für eine Berechnung der unnatürlichen Todesarten im Königreiche überhaupt angenommen werden können, weil mehrere derartige Todesfälle, wobei die Todesart schon im voraus unzweifelhaft ist, niemals Gegenstand gerichtlich - medicinischer Untersuchung werden.

Aus einem Vergleiche der Zahl der gerichtlich-medicinischen Leichenöffnungen, 2561, mit der Mortalität im Königreiche überhaupt, die während diesen 5 Jahren zu 320,000 zu rechnen ist, geht hervor, dass im Durchschnitte 125 Todesfälle auf 1 gerichtlich - medicinische Leichenöffnung kam. Dieses Verhältniss ist doch in den verschiedenen Provinzen durchaus verschieden. So zum Beispiel in *Skaraborgs* Lehen, mit 180,000 Einwohnern und einer jährlichen Mortalität von 4000 Personen, wurden 276, oder jährlich 55 gerichtlich - medicinische Leichenöffnungen angestellt, folglich 1 auf 3273 Einwohner und 1 auf 72 Todesfälle, während in *Wermelands* Lehen, mit 193,000 Einwohnern und 3,380 jährliche Mortalität, nur 93, oder jährlich nur 19 Leichenöffnungen gemacht wurden, folglich nur 1 auf 10,000 Einwohner und 178 Todesfälle; in *Jemtlands* Lehen nur 30 Leichenöffnungen, oder 6 jährlich auf 45,000 Einwohner und 680 Todesfälle, folglich 1 auf 7600 Einwohner und 94 Todesfälle u. s. w.

Die verschiedenen Todesarten, die durch die gerichtlich-medicinischen Leichenöffnungen constatirt worden sind, können passend in folgende allgemeine Klassen getheilt werden:

1. Selbstmorde	635
2. Todesfälle durch unglückliche Ereignisse . .	472
3. Todesfälle durch vorsätzliche Thätigkeit eines Andern herbeigeführt	521
4. Plötzliche Todesfälle durch Branntweintrinken .	263

5. Plötzliche Todesfälle nach vorhergegangener Krankheit 558
6. Tod durch Hunger und Vernachlässigung . 34
7. Ungewisse Todesarten 78

Summa 2561

Wir wollen jede dieser Klassen für sich näher beleuchten.

1. *Selbstmorde.* Von dieser Todesart kamen in den 5 Jahren 635, oder im Durchschnitte jährlich 127 als Gegenstand medicinisch-gerichtlicher Untersuchung, folglich 1 Selbstmord auf 23,622 Einwohner und 2119 Todesfälle vor. Diese Berechnung ist aber, aus oben angeführten Ursachen, nicht durchaus zuverlässig als Maassstab für eine Berechnung der Selbstmorde im Königreiche überhaupt anzunehmen, weil in solchen Fällen, wo die Todesursache schon im voraus zweifelhaft war, der Selbstmord kein Gegenstand gerichtlich-medicinischer Untersuchung wurde.

Bemerkenswerth ist hiebei erstens die bedeutende Verschiedenheit der Zahl der Selbstmorde in den verschiedenen Provinzen. So hat z. B. *Skaraborgs* Lehen im Durchschnitte jährlich 11 Selbstmorde auf 180,000 Einwohner, also 1 auf 16,363; *Malmöhus* Lehen 13 auf 218,000 Einwohner, folglich 1 auf 16,833; *Södermanlands* Lehen 10 auf 11,300 Einwohner, folglich 1 auf 11,300; wogegen *Kronobergs* Lehen nur 1 Selbstmord auf 39,333 Einw., *Wermeland* 1 auf 64,333, und *Norrbotten* 1 auf 46,000 Einwohner hat.

Dieses Verhältniss bestätigt die Behauptung, dass in bergigen und dünn bevölkerten, von der Natur spärlich versehenen Gegenden grössere Zufriedenheit überhaupt herrscht, als auf dem fruchtbaren, dichtbevölkerten, flachen Lande, wo Lebensüberdruss, und als Folge davon, Selbstmord öfters vorkommt.

Nach *Geschlecht* waren 494 Selbstmörder, oder ungefähr 78 Procent Männer und 141 oder 22 Procent Weiber.

Nach *Alter* waren 12½ Procent von den Selbstmördern unter 25 Jahren, 61½ Procent zwischen 25 und 50 Jahren und 26 Procent über 50 Jahren.

Nach *Gewerben* waren unter den 494 männlichen Selbstmördern:

Bauern	135
Knechte	111
Fröhner	66
Soldaten in und ausser Dienst	49
Handwerker	48
Arme Leute	27
Kaufleute, Fabrikanten und ihre Buchhalter	13
Beamte	8
Arbeiter in Berg- und Hüttenwerken	9
Schenkwirthe	5
Gefangene	4
Wachtmeister	3
Seeleute	3
Nicht bestimmte Gewerbe	13
Summa	494

Unter den weiblichen Selbstmördern waren:

Unverheirathete	65
Verheirathete	52
Verwittwete	24
Summa	141

In so weit die Ursachen des Selbstmords ausgemittelt worden sind, waren diese, bei den männlichen Selbstmördern, in den allermeisten Fällen hauptsächlich: Missbrauch geistiger Getränke, vorzüglich Branntweintrinken, und der Selbstmord wurde dann verübt bald im Rausche, bald auch ausserdem in Verzweiflung über den durch Branntweintrinken und damit verbundene üble Haushaltung herbeigeführten ökonomischen Uebelstand. Einigemal wurde auch der Selbstmord verübt aus Religionsgrübelei, verletzter Eigenliebe,

dem Wunsche, verdienter Strafe zu entgehen, dagegen sehr selten aus Liebe.

Bei den weiblichen Selbstmördern waren unter den Unverheiratheteten die meisten Selbstmorde mit Schwangerschaft verbunden und bald aus Schaam über diesen Zustand, bald aus Kummer, nachdem die Verführte von ihrem Schwängerer verlassen worden war, verübt; bei den Wittwen bald aus obigen Ursachen, bald auch in einigen Fällen aus Religionsgrübelei und ökonomischem Kummer, wie auch aus damit verbundenem Branntweintrinken, und endlich bei den Verheiratheteten aus Uneinigkeit unter den Eheleuten, wobei auch das Branntweintrinken sehr oft als mitwirkende Ursache gerechnet werden kann.

Was demnächst die verschiedene Weise, auf welche der Selbstmord ausgeführt wurde, betrifft, so zeigt sich dabei folgendes Verhältniss:

	Männlich		Weiblich		Summa	
	Anzahl	Procent	Anzahl	Procent	Anzahl	Procent
durch Erschiessen . .	45	9,1	—	—	45	7,7
„ Schnittwunden (am öftesten im Halse)	49	9,9	8	5,7	57	9
„ Ertränken . . .	87	17,6	36	25,5	123	19,3
„ Erhängen . . .	203	41,1	30	21,3	233	36,4
„ Vergiftung . . .	110	22,3	67	47,5	177	27,6
	494		141		635	

Aus diesem Vergleiche geht hervor, dass unter den Männern das Erhängen und bei den Weibern die Vergiftung das vorzüglich gewählte Mittel zur Abkürzung des Lebens gewesen ist. Dabei mag nicht unbemerkt bleiben, 1. dass in mehreren Fällen beim Erhängen der Selbstmörder auf den Knieen stehend gefunden worden ist; 2. dass bei

den Vergiftungenn immer Arsenik zur Verübung des Selbstmordes angewendet worden ist, davon nur drei Fälle ausgenommen, wo Schwefelsäure dazu gebraucht wurde.

In Bezug zu den verschiedenen Jahreszeiten kamen die Selbstmorde in folgendem Verhältnisse vor:

Im	Monate	Januar	56	Selbstmorde
—	—	Februar	37	—
—	—	März	50	—
—	—	April	50	—
—	—	Mai	97	—
—	—	Juni	59	—
—	—	Juli	56	—
—	—	August	57	—
—	—	September	58	—
—	—	October	39	—
—	—	November	45	—
—	—	December	31	—

Der Monat Mai zeigt in dieser Tabelle die höchste und der December die niedrigste Zahl der Selbstmorde und jener Monat dreimal mehr als dieser, während die Sommermonate beinahe gleich hohe Zahlen der Selbstmorde herbeigeführt haben. Januar zeigt im Vergleiche mit December ein beträchtliches Steigen, während Februar im Vergleiche mit Januar, und October im Vergleiche mit September, eine ebenso beträchtliche Verminderung der Zahl der Selbstmorde zeigt.

Wenn diese Verhältnisse durch mehrjährige Observationen bestätigt werden, so können sie vielleicht durch folgende Umstände erklärt werden.

Nach der Erndte hat die ärmere Klasse der Bevölkerung überhaupt die wenigste Sorge für ihr Auskommen, daher kommen auch die Selbstmorde weniger im Herbste und Winter vor, als in den übrigen Jahreszeiten, und am wenigsten im December, in welcher Zeit die Weihnachtsfeier auch in den Wohnungen der Armen einen gewissen

Wohlstand herbeiführt. Die gesteigerte Zahl der Selbstmorde im Januar mag vielleicht auf Ausschweifungen während der Weihnachtsfeier beruhen. Je näher der Frühling kommt, um so mehr wächst auch bei den ärmeren Ackerleuten die Sorge für ihr Auskommen, und wird am Höchsten gesteigert, wenn im Mai die Saatzeit vorhanden ist, und die hart mitgenommenen Vorräthe nicht hinlänglich befunden werden zum Besäen des Ackers, wie auch zur Nahrung in den Sommermonaten bis zur nächsten Erndte. Kommt jetzt noch dazu das Bewusstsein, durch Trinken und Verschwendung diesen Uebelstand herbeigeführt zu haben, so wird es leicht erklärlich, wie eben in diese Zeit, wo sonst alle Lebenslust und neue Hoffnung im Herzen der Menschen erwacht, in der genannten Klasse der Bevölkerung die grösste Zahl der Selbstmorde auch vorkommt.

2. *Todesfälle durch unglückliche Ereignisse.* Davon wurden in diesen 5 Jahren nur 472 oder durchschnittlich 94⅘ jährlich Gegenstand gerichtlich-medicinischer Untersuchung. In diese Klasse sind hier auch solche Fälle aufgenommen worden, wo der Tod durch die Schuld einer andern Person unvorsätzlich herbeigeführt worden ist; z. B. durch unglückliche Schüsse, durch Ersticken der Kinder von Mutter, oder Amme im Schlafe u. s. w. Es ist doch klar, dass die Ergebnisse der gerichtlich-medicinischen Berichte für diese Klasse von Todesarten nicht als Norm angenommen werden können für eine Berechnung der Zahl solcher Todesfälle überhaupt, weil mehrere hieher gehörende Fälle keine gerichtlich-medicinische Untersuchung herbeigeführt haben. Nach den gerichtsärztlichen Berichten waren diese Todesfälle:

Aeussere Verletzungen	142
Ertränken	147
Erfrieren	120
Unversehens verschlucktes Gift	25
Kohlendampf	17

Durch die Mutter während des Schlafs erstickte Kinder 19

472

Es mag bemerkt werden, dass unter den Veletzungen 1/6 unglückliche Schüsse gewesen sind, und der Tod wurde bald durch Unvorsichtigkeit bei Handhabung des Schiessgewehrs, bald durch Bergsprengen herbeigeführt. Das Gift war in den meisten Fällen Arsenik, wovon, während es als Fliegengift ausgestellt war, Kinder aus Unvorsichtigkeit etwas verschluckten und dadurch starben.

3. *Todesfälle, die durch vorsätzliche Thätigkeit eines Andern verursacht wurden.* Davon kamen in diesen 5 Jahren 521, oder 48 jährlich vor. Unter diesen waren 109 Kindermorde, folglich 22 jährlich. Diese wurden in den meisten Fällen durch Ersticken des Kindes gleich nach der Entbindung, oder durch dessen Aussetzen verübt; in einigen wenigen Fällen durch Ertränken und sehr selten durch äussere Verletzungen, wie durch Stossen des neugeborenen Kindes gegen einen Stein, oder einen andern harten Körper; in einem einzigen Falle durch Nadelstiche in die Brust des Kindes.

Bei erwachsenen Personen kamen in dieser Klasse 412 Todesfälle, folglich 82 jährlich vor. Davon waren 42 Giftmorde, also 8 jährlich. Von den übrigen 380 Fällen von Todtschlag wurden die meisten durch Schlag auf den Kopf verübt, weniger oft kamen Messerstiche und sehr selten Erschiessen vor.

4. *Plötzliche Todesfälle durch Missbrauch geistiger Getränke.* Davon wurden 253 Gegenstände gerichtsärztlicher Untersuchung, also durchschnittlich 53 jährlich. In diese Classe sind jedoch nur solche Fälle aufgenommen worden, wo durch die Leichenöffnung dargelegt worden ist, dass übermässiges Verschlucken geistiger Getränke — in allen Fällen der Branntwein — unmittelbar und plötzlich den Tod herbeigeführt hatte. Die Ergeb-

nisse dieser Berechnung können folglich durchaus nicht als Grund angenommen werden für eine approximative Berechnung des Einflusses des Branntweintrinkens auf die Mortalität der Bevölkerung überhaupt; weil ausserdem manche Todesfälle durch Branntweintrinken indirect verursacht worden sind, nämlich durch chronische Uebel und auszehrende Krankheiten, die niemals Gegenstand gerichtsärztlicher Untersuchungen wurden, so findet man auch das Branntweintrinken als die Hauptursache des Todes in mehreren Fällen, die in die obigen Classen: *gewaltsame Todesarten* und: *Selbstmorde* schon aufgenommen worden sind.

5. *Plötzliche Todesfälle nach vorhergegangener Krankheit.* Davon wurden in diesen 5 Jahren 552 Gegenstand gerichtsärztlicher Untersuchungen, folglich 112 jährlich. Unter diesen ist Blutschlag in den meisten Fällen als Todesursache angegeben, wobei jedoch zu bemerken ist, dass durch das Branntweintrinken sehr oft der Grund gelegt worden ist zu dem Krankheitszustande, durch welchen eine Disposition zur Apoplexie gegeben wurde, so dass ohne Uebertreibung in mehr als $^3/_4$ dieser Fälle das Branntweintrinken als Nebenursache angesehen werden kann.

6. *Durch Hunger und Vernachlässigung* sind 44, oder durchschnittlich 7 jährlich gestorben. Dieses waren meistentheils junge Kinder, aber auch einige erwachsene herumirrende Bettler.

7. In 78 Fällen, folglich 3,4 Procent der Leichenöffnungen, konnte durch gerichtliche Untersuchung keine bestimmte Todesursache ausgemittelt werden.

Dr. *A. T. Wistrand*,
Königl. Schwedischer Regimentsarzt in Upsala.

LXIV.

Uebersicht der Ergebnisse der neuen Veränderungen im Hebammenwesen in Schweden, wodurch es den Hebammen gestattet ist, die instrumentale Entbindungskunst zu erlernen und unter gewissen Bedingungen auszuüben.

In den meisten Staaten Deutschlands wie auch in Frankreich, wo sowohl überhaupt als auch im Vergleiche mit dem Flächeninhalte des Landes die Einwohnerzahl unverhältnissmässig viel grösser als in Schweden ist, hat man als Grundsatz für das Hebammenwesen angenommen, dass das eigentliche Geschäft der Hebamme auf die Hülfe bei Schwangerschaft, Geburt und Kindbett, wie auch auf die erste Pflege der Kindbetterin und des Neugebornen beschränkt werde, doch nur so fern alle Umstände dabei normal und als physiologische Erscheinungen auftreten; dass aber jede Abweichung von dem Normalverhalten auch die Grenze für die Wirksamkeit der Hebamme werden muss.

Dieser Grundsatz ist gewiss ganz richtig in denjenigen Ländern, die eine hinlängliche Anzahl Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer besitzen, wie z. B. in den mehrsten deutschen Staaten, wo im Durchschnitte ein Arzt auf 1900 bis 2200 Einwohner weiblichen Geschlechts auf eine Fläche von $1^{1}/_{3}$ Quadratmeilen zu rechnen ist. Bedenkt man, wie die Gesundheitspflege des Weibes während der Schwangerschaft, Geburt und Kindbett, wie auch die Pflege des Neugebornen, verschiedene Massregeln und Hülfe erfordern, die weder mit den Geschäften des Mannes und der Stel-

lung des Arztes, noch mit der Menge seiner Amtsverrichtungen sich verträgt, so ist es auch ganz richtig, den Hebammen die Besorgung dieser Hülfe aufzutragen, während dem Arzte die medicinische Pflege ausschliesslich vorbehalten wird.

In einem weniger bevölkerten Lande aber, wie in Schweden, wo auf 1800,000 Individuen weiblichen Geschlechts überhaupt kaum mehr als 400 Aerzte zu rechnen sind, die überdiess auf einer Fläche von 3868 Quadratmeilen verbreitet wohnen, würde doch eine solche Vertheilung der Geschäfte schwerlich gut zu heissen sein. Auf jeden Arzt müssten dadurch 4500, worunter 1500 verehelichte Weiber, auf eine Fläche von 9,67 Quadratmeilen verbreitet, kommen, die er bei jeder Krankheit, vor, während und nach dem Kindbette besuchen sollte; die meisten Kranken auf dem Lande müssten gewiss bei einer solchen Einrichtung sterben oder wenigstens unheilbar werden, ehe die ärztliche Hülfe herbeigeschafft werden könnte. Es scheint daher in der Natur der Sache zu liegen, dass das Hebammenwesen in Schweden sich anders entwickeln und ganz eigenthümliche Verhältnisse herbeiführen musste, im Vergleiche mit jenen sowohl durch Volksmenge, als Zahl der Aerzte durchaus verschiedenen Ländern.

Es war freilich erst spät, dass man in Schweden anfing eine einheimische Geburtshelferkunst zu bearbeiten. Der Anfang wurde nämlich erst 1697 von Dr. *J. von Hoorn* gemacht durch sein in diesem Jahre herausgegebenes Lehrbuch der Hebammenkunst unter dem Titel: *Die Schwedische wohlgeübte Wehmutter.* Bisher gab es für die damals sogenannten Wehmütter in Schweden weder ein schriftlicher, noch mündlicher Unterricht. In dem Lehrbuche *v. Hoorn's* werden alle zur Hebammenkunst gewöhnlich gehörende Gegenstände auf eine für die Zeit verdienstvolle Weise abgehandelt. Weil aber der Verfasser sehr gut kannte, dass es Fälle gebe, wo die Kreisende nicht mit den blossen Händen entbunden werden könnte,

so erzählte er auch, wie ein todtes Kind mit Hülfe gewisser Instrumente ausgezogen werden muss. Weil aber damals nur scharfe Entbindungsinstrumente noch gekannt waren und es in andern Ländern den Hebammen untersagt war, solche Instrumente zu brauchen, so wollte *von Hoorn* den Hebammen weder die Anwendung der Instrumente gerade erlauben, noch ihnen diese Kunst durchaus verschweigen. Er spricht daher in seinem Buche, gleichsam dem Arzte zugewendet, auch über die damals gebräuchlichen Entbindungsinstrumente, so dass die Hebamme dadurch einsehen möchte, wie sie im Nothfalle aus eigenem Antriebe verfahren könnte. Unter diesen Verhältnissen wurden die ersten allgemein gesetzlichen Bestimmungen, die Ausübung der Hebammenkunst betreffend, unter dem Titel: *Reglement und Verordnung für die Wehmütter in Stockholm,* den 29. April 1711 herausgegeben.

Durch diese in vollkommener Uebereinstimmung mit den Ansichten *v. Hoorn's* ausgearbeitete Verfügung wurde in Stockholm eine besondere Hebammenzunft, sowohl in Beziehung auf das Unterrichtswesen, als auf das Recht, dieselbe auszuüben, errichtet. Die Zahl der Hebammen in Stockholm wurde zu 40 bestimmt und 10 andere durften als Lehrlinge bei diesen angenommen werden. Der Unterricht bestand nur darin, dass nach einer besondern Uebereinkunft jeder Lehrling bei einer Hebamme in Dienst treten, und durch Assistiren bei den Entbindungen in die Kunst eingeübt werden sollte. Bei eingetroffener Erledigung einer Hebammenstelle durfte diejenige der Lehrlinge, die längst gedient hatte, doch nicht weniger als 2 Jahre, nach einer vorhergehenden Prüfung durch das Gesundheits-Collegium, bei dem Magistrate beeidigt und als ordentliche Hebamme angestellt werden.

Diese Verordnung gestattete auch den Hebammen im Nothfalle und wo ärztliche Hülfe nicht zu bekommen war, die bestmöglichen Mittel zur Rettung der Kreisenden nach eigenem Antriebe anzuwenden, und nachdem auf diese Weise

das Recht der Hebammen, im Nothfalle Entbindungsinstrumente zu brauchen, anerkannt war, richtete *v. Hoorn*, in seiner 1715 herausgegebenen neuen Auflage seines Hebammenbuchs, seine Rede gerade an die Hebammen, und erweiterte die Anwendung jener Instrumente auch auf lebende Früchte. Leider erzählte er auch dabei wie in Mangel eigentlicher Entbindungsinstrumente, gewöhnliche Messer, Scheere, gekrümmte Nägel u. s. w. zur Wegschaffung der Frucht angewendet werden könnten.

Es ist leicht einzusehen, wie solche Vorschriften in einem Hebammenbuche leicht unheilbringend werden mussten. Die auf diese Weise gegebene Erlaubniss für nur handwerksmässig gebildete Hebammen nach eigener Beurtheilung der Verhältnisse die Leibesfrüchte umzubringen, musste nothwendig schauerliche Ereignisse herbeiführen und die Hinweisung auf gewöhnliche Geräthschaften, wie Messer, Scheeren und Nägel, musste auch für nicht geprüfte Weiber um so mehr willkommen sein und um so leichter Missbräuche veranlassen, als diese Werkzeuge überall zu haben waren, und die Weiber überhaupt gewöhnt sind, sie in ihren täglichen Geschäften zu brauchen.

Es ist unzweifelhaft, dass man hierin den Sinn der Verordnung zu weit ausgestreckt hatte, und dass, je länger dieser gefährliche Zustand dauerte, um so tiefer musste man das drängende Bedürfniss einer Veränderung in dem Hebammenwesen fühlen. Endlich wurde nach 66 Jahren, durch das *neue Reglement für Wehmütter* d. 14. Oct. 1777 eine durchgreiffende Reform des Hebammenwesens herbeigeführt. Das vorige Zunftwesen wurde dadurch in Beziehung auf den Unterricht gänzlich aufgehoben und statt einer gewissen Lehrzeit bei alten Hebammen, sollten nunmehr die Lehrlinge in einer gleichzeitig errichteten ordentlichen Hebammenschule unterrichtet und in dem damit verbundenen Entbindungshause praktisch eingeübt werden. Jeder Stadt- und Landesgemeinde wurde es aufgelegt, eine geprüfte Hebamme anzustellen und zugleich wurde es bei

schwerer Strafe durchaus verboten, ohne höchsten Nothfall Jemand als Wehmutter bei Entbindungen zu brauchen, die nicht als Hebamme ordentlich geprüft wäre. Statt der Erlaubniss, für nur handwerksmässig gebildete Hebammen Entbindungsinstrumente und scharfe Werkzeuge, sogar auf lebende Früchte zu brauchen, wurde es den Hebammen überhaupt, obgleich jetzt mehr wissenschaftlich gebildet, durchaus untersagt, alle Instrumente, sogar die Zange, oder andere während dem entdeckte stumpfe Entbindungsinstrumente jemals zu brauchen. Man verbot damit auf einmal alle Anwendung der Instrumente, um dem Missbrauche vorzubauen. Ausserdem wurden neue Hebammenbücher herausgegeben, welche, in Uebereinstimmung mit dieser neuen Verordnung, nicht ein einziges Wort über die Anwendung der Entbindungsinstrumente enthalten. — Die Wirkungen des neuen Reglements wurden sogleich sichtbar, indem schon im ersten Jahre darnach eine grössere Anzahl Hebammen-Lehrlinge sich zur Prüfung meldeten, als während den 6 vorhergehenden Jahren zusammengenommen.

Demnächst wurde im Jahre 1819 das Hebammenreglement noch einmal durchgreiffend umgeändert, wodurch das Recht des Zunftwesens gänzlich aufgehoben wurde, so dass nunmehr für die Ausübung der Hebammenkunst im ganzen Königreiche keine andern Bedingungen, als gewisse Studien und Prüfungen bestimmt sind. Das Verbot, Entbindungsinstrumente zu brauchen, wurde beibehalten, und den Hebammen wurde es fortwährend aufgelegt, in gefährlichen Fällen einen Arzt herbeizurufen. Der Unterricht der Hebammen wurde von dieser Zeit an auch erweitert und zeitgemäss nach ihren Obliegenheiten sowohl in gewöhnlichen Fällen, als in solchen, wo die Geburtswirksamkeit von der natürlichen Beschaffenheit abzuweichen pflegt, besser abgefasst. Ein neues, nach diesem erweiterten und mehr wissenschaftlichen Unterrichtsplane abgefasstes Hebammenbuch wurde auch etwas später herausgegeben.

Mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit bisweilen ohne Instrumente eine Gebährende zu retten und von der in einigen Gegenden durch die Entfernung des Arztes hervorgerufene Unmöglichkeit zur rechten Zeit ärztliche Hülfe zu bekommen veranlasst, machte endlich der Vorsteher der Hebammenschule in Stockholm, der Professor *Cederschjöld*, einige Jahre später bei dem Gesundheits-Collegium ein Ansuchen, dass es den ausgezeichnetsten Hebammen, die nicht nur durch Fertigkeit und Kunst, sondern übrigens als zuverlässig und sittsam gekannt waren, gestattet werden möchte, auch den instrumentellen Theil der Entbindungskunst zu erlernen und nach gehöriger Prüfung und Approbation diese in den Fällen, wo ärztliche Hülfe nicht zu rechter Zeit zu finden wäre, auszuüben. Er wies dabei auf die Wahrheit hin, dass mit den Verbesserungen in dem Hebammenwesen der Zweck niemals vollkommen erreicht werden könnte, so lange es den Hebammen durchaus untersagt wäre, Entbindungsinstrumente zu gebrauchen, und wie die geschickteste Hebamme jetzt nicht selten genöthigt werden könnte, als unwirksame Zuschauerin die Mutter und das Kind nur an Mangel künstlicher Entbindungshülfe sterben zu lassen, und wie diess für die Hebamme um so schrecklicher sein müsste, weil sie wohl weiss, dass die für sie verbotene Kunst, Entbindungsinstrumente zu gebrauchen, nicht grösser ist, als dass sie es in weniger Zeit sehr leicht erlernen könnte. Diess Verbot wäre freilich nothwendig gewesen in der Zeit, als die Verordnung herausgegeben wurde, indem der Hebammenunterricht damals sehr mangelhaft war. Jetzt aber, wo die Entbindungskunst für die Hebammen übrigens sehr wenig verschieden von den Studien der Aerzte ist, würde es auch zeitgemäss sein, den Hebammen unter gewissen Bedingungen zu erlauben, das Uebrige der Kunst, nämlich die Anwendung der Entbindungsinstrumente, zu erlernen. Ausserdem wäre diese Kunst weit leichter, wie auch für Mutter und Kind weniger gefährlich, als die Wendung, welche

Operation doch immer den Hebammen erlaubt gewesen. Auch in der Hinsicht scheint eine solche Erlaubniss nöthig zu sein, dass man nicht fordern kann, dass das Publikum ein vollkommenes Vertrauen zu den Hebammen hegen soll, so lange ihre Kunst oft ungenügend für den Zweck, die Gebährende zu entbinden, werden muss.

Auf Anrathen des Gesundheits-Collegii wurde endlich im Jahre 1829 die verlangte Veränderung in dem Hebammenreglement vom Könige genehmigt, nämlich dass die Hebammen wieder die instrumentale Entbindungskunst erlernen dürften, und von dieser Zeit an sind nach und nach einige Hebammen in diesem Theile der Entbindungskunst examinirt und in den von den ärztlichen Stationen meist entlegenen Gemeinden angestellt worden. Bei ihrer Approbation erhalten diese Hebammen eine vom Gesundheits-Collegium ausgefertigte Instruktion, wodurch sie berechtigt werden, im Falle wirklicher Gefahr für Mutter und Kind, Entbindungs-Instrumente zu brauchen, wo nöthige ärztliche Hülfe nicht zu rechter Zeit zu finden ist; doch mit Obliegenheit, diese Operation in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen zu verrichten und sogleich nach beendigter Entbindung dem betreffenden Amtsphysikus einen vollständigen Bericht darüber abzustatten.

Nachdem in dieser Weise ein Mittelweg zwischen dem unbedingten Verbote und der allgemeinen Erlaubniss, Entbindungsinstrumente zu brauchen, gefunden war, wurde zu gleicher Zeit ein Handbuch zum Unterrichte für Hebammen in der instrumentalen Entbindungskunst herausgegeben. Eine durch diese durchgreifende Verfügung nöthig gewordene neue Umarbeitung des Hebammenreglements wurde auch etwas später vorgenommen und im Jahre 1840 erschien endlich unter dem Titel: *Königl. erneuertes Reglement für Hebammen* das letzte jetzt noch geltende Hebammenreglement.

Nach dieser Verfügung wird der Unterricht für Hebammen in zwei Hebammenschulen unentgeldlich ertheilt

und ist in zwei Studientrimester, nämlich von April bis Ende Juni und von October bis Ende des Jahres vertheilt. Zu Anfang jedes Termins werden die Lehrlinge in den Anatomiesaal des Königl. medicinisch-chirurgischen Instituts geführt, wo sie Gelegenheit finden, die weiblichen Geschlechtstheile in ihrem natürlichen Zustande zu sehen. Jeder Lehrling soll zwei Trimester lesen und eine gewisse Zeit in dem Entbindungshause angestellt sein, ehe er zur Prüfung zugelassen wird. Nachdem er einen Termin die Vorlesungen gehört hat und dadurch zur Praxis gehörig vorbereitet worden ist, wird er zur Uebung in das Entbindungshaus zugelassen, wo er die Untersuchung, das Verfahren bei der Entbindung und die Pflege der Kindbetterin und des Kindes nach und nach erlernt. Und nachdem er noch ein Termin die Vorlesungen gehört, wird er vom Lehrer zur Prüfung angemeldet. Ohne zu früh in seinen Studien gestört zu werden, wird es dadurch dem Hebammenlehrling nur gradweise und in gleichem Schritte mit ihren Studien gestattet, an den praktischen Uebungen Theil zu nehmen.

In die Hebammenschule zu Stockholm können auch jährlich 12 Zöglinge aus den ländlichen Gemeinden als Freilehrlinge angenommen werden, wobei sie auf Kosten des Staats, Wohnung, Feurung und Licht, nebst 8 Thaler monatlich zum Unterhalte bekommen. Ausser den eigentlichen Hebammen-Verrichtungen sollen die Hebammen auch das Schröpfen, das Aderlassen und Blutegelsetzen, wie auch zu vacciniren erlernen. Die Prüfung selbst besteht sowohl in mündlichem Verhöre, als in praktischen Uebungen an einem Phantome. Für die Erlernung der instrumentalen Entbindungskunst ist ein besonderer einmonatlicher Lehrkurs bestimmt, nach welchem es dem Lehrlinge gestattet ist, zur Prüfung darin sich zu melden.

Der 11te Paragraph dieses Reglements, der hauptsächlich die Bedingungen für das Recht, Entbindungsinstrumente zu brauchen, enthält, schreibt vor, dass Hebammen, die

nicht nur durch Kenntnisse und Fertigkeit in ihrer Kunst, sondern auch übrigens als zuverlässig und sittsam gekannt worden sind, dürfen in der Hebammenschule zu Stockholm auch in die instrumentale Entbindungskunst eingeübt und approbirt werden zur Ausübung dieses Theils der Kunst nach dem Handbuche, nach welchem sie unterrichtet worden sind, in solchen Fällen, wo entweder durch die Entfernung des Arztes, oder durch nothwendige Eile, ärztliche Hülfe nicht zu rechter Zeit zu bekommen ist. Jede solche Operation muss jedoch die dazu berechtigte Hebamme, sofern es möglich ist, in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen verrichten. Einer Hebamme, die eine solche Operation ausgeführt hat, liegt es ausserdem ob, so bald wie möglich und wenigstens binnen drei Tagen nach beendigter Entbindung, bei dem nächsten Amtsbedienten einen, nach einem vom Gesundheits-Collegium bestimmten, gedruckten Formulare abgefassten, an den betreffenden Kreisphysikus gerichteten, umständlichen Bericht einzugeben, sowohl über die Veranlassungen zur Instrumentalhülfe, als über den Verlauf der Operation selbst und deren Folgen für Mutter und Kind. Wenn die Hebamme einen solchen Bericht einzugeben unterlässt, soll sie als gar nicht berechtigt, Entbindungsinstrumente zu brauchen, angesehen werden. Dagegen ist es allen übrigen Hebammen, die nicht die instrumentale Prüfung bestanden, durchaus untersagt, Entbindungsinstrumente zu brauchen, und sie sind folglich fortwährend verpflichtet, in gefährlichen Fällen einen Arzt zu rufen.

Es ist freilich behauptet worden, dass, je mehr man den Unterricht der Hebammen erweitert, je mehr man sie gelehrt machen will, um so mehr setzt man sich auch der Gefahr aus, den Saamen der Selbstsucht auszustreuen, welcher gewiss einen schädlichen Einfluss auf die künftige Wirksamkeit der Hebammen haben muss, nachdem sie ausser den Grenzen der Wachsamkeit des Lehrers versetzt worden sind. Die Ergebnisse aber, die aus den neuen Veränderungen des Hebammenwesens in Schweden überhaupt und besonders aus dem erweiterten Unterrichte hervorgegangen sind, legen doch unwidersprechlich dar, dass man das Auffassungsvermögen der Hebammenlehrlinge allzuviel verkannt hatte und demzufolge ehemals ihren Unterricht mehr beschränkte, als nöthig gewesen wäre für eine vollständige Kenntniss der Kunst, wozu sie sich gewidmet, und für die eigenthümlichen Verhältnisse, denen in Schwe-

den ihre Wirksamkeit unterworfen ist. Wenigstens hat die Erfahrung in diesen 22 Jahren, die seit der ersten Erweiterung des Hebammenunterrichts verflossen sind, den Nutzen dieser Veränderung unzweideutig dargelegt, und jene Beschuldigung, dass übermässiges Selbstvertrauen und Verwegenheit eine Folge von der Erweiterung ihrer Wirksamkeit werden musste, durchaus widerlegt.

Es ist in späteren Zeiten zur Sitte geworden, in medicinischen Fragen durch numerische Aufgaben die Wahrheit zu suchen. Wäre auch diese Methode nicht so durchaus zuverlässig, als Einige behaupten, so kann es doch nicht geläugnet werden, dass die davon genommenen Resultate wichtig, und im Zusammenhange mit Beweisen durch Induction geführt, sehr beleuchtend sind. Dr. *M. Retzius* zu Stockholm hat in dieser Ueberzeugung Auskunft gesucht über die jährliche Mortalität unter Gebärenden vom Anfange dieses Jahrhunderts an bis 1822, da die Erweiterung des Hebammen-Unterrichtes geschah. Als Ergebnisse dieser Untersuchung geht hervor, dass die Mortalität während dieser Zeit, mit der Mortalität von 1822 bis 1841 verglichen, ein Medium für die erste Periode (1800—1822) von 628,5 für ein Jahr, und für die zweite Periode (1822 bis 1841) ein Medium von 521,32 für ein Jahr gibt. Bei dieser jährlichen Verminderung der Mortalität von 104,18 muss doch auf die durch den Zuwachs der Bevölkerung auch jährlich vermehrte Zahl der Weiber überhaupt und der verheiratheten Weiber insbesondere Rücksicht genommen werden. *Retzius* hat dabei gefunden, dass, während in der ersten Periode im Durchschnitte jährlich 1 unter 2052,7 Mütter im Kindbette starben, sind in der letztgenannten Peride nur 1 unter 3096,3 darin gestorben, und verheirathete Weiber starben überhaupt in der ersten Periode 1 unter 966, während in der letzten nur 1 unter 985 starb. Diese numerischen Ergebnisse sprechen für sich selbst und bedürfen keiner weitern Auslegung.

Seitdem, laut obengenannter hochlöblicher Verfügung, die zuverlässigsten Hebammen das Recht erhielten, die instrumentale Entbindungskunst zu erlernen, sind in diesem besondern Theile der Kunst folgende geprüft worden:

Im Jahre	1829	wurden	geprüft	3	Hebammenlehrlinge
— —	1830	—	—	1	—
— —	1831	—	—	4	—
— —	1832	—	—	6	—

Im	Jahre	1833	wurden	geprüft	9	Hebammenlehrlinge
—	—	1834	—	—	7	—
—	—	1835	—	—	7	—
—	—	1836	—	—	10	—
—	—	1837	—	—	13	—
—	—	1838	—	—	18	—
—	—	1839	—	—	11	—
—	—	1840	—	—	16	—
—	—	1841	—	—	13	—
—	—	1842	—	—	13	—
—	—	1843	—	—	21	—
—	—	1844	—	—	29	—
—	—	1845	—	—	33	—

oder im Ganzen eine Anzahl von 214.

Sie geben nach jeder künstlichen Entbindung einen durch Zeugen bestätigten, umständlichen Bericht über die unternommene Operation bei dem betreffenden Kreisphysicus ein, und diesem liegt es ob, nicht nur diesen Hebammenbericht mit seiner hinzugefügten Aeusserung an das Gesundheits-Collegium einzugeben, sondern auch, mit Hinsicht auf das übrige Verhalten der Hebamme, alle von den Umständen veranlassten Maassregeln sogleich zu nehmen.

Seit die neuern Veränderungen in dem Hebammenwesen vorgenommen wurden, hat nicht ein einziger Arzt Veranlassung gefunden, die geringste Anmerkung gegen das Verfahren einer dieser Hebammen anzuführen, sondern im Gegentheile haben mehrere Kreisphysici das Verfahren dieser Hebammen hoch gelobt, auch in den Fällen, wo scharfe Instrumente angewendet worden sind. Beinahe aus allen Gegenden, wo solche Hebammen angestellt worden sind, ist sogar eine allgemeine Zufriedenheit über das Verhalten derselben, sowohl von den Gemeindevorstehern, als von den Kreisregierungen erklärt worden. Der König hat auch schon 1838 gnädigst dem Gesundheits-Collegium anbefohlen, dem Vorsteher des Hebammeninstituts zu Stockholm, Professor *Cederschjöld*, seine gnädige Zufriedenheit über den Eifer und Fortgang, womit das Hebammenunterrichtswesen, besonders in der instrumentalen Entbindungskunst, von ihm erweitert worden ist, zu erkennen zu geben.

Aus den amtlichen Berichten der Kreisärzte an das Gesundheits-Collegium über die Wirksamkeit der Hebammen ist folgender Auszug gemacht worden.

Tabellarische Uebersicht der von den Hebammen verrichteten instrumentalen Entbindungen.

Jahr	Anzahl der Entbindungen	angewandte Instrumente		Mutter		Kind	
		Zange	scharfe Instrumente	genesen	todt	lebend	todt
1829	3	2	1	2	1	2	1
1831	2	2	—	1	1	1	1
1832	5	5	—	5	—	2	3
1833	22	19	3	21	1	10	12
1834	13	11	2	13	—	7	6
1835	17	17	—	14	3	10	7
1836	21	20	1	21	—	16	5
1837	24	20	4	23	1	12	12
1838	33	29	4	30	3	17	16
1839	19	17	2	18	1	11	8
1840	25	22	3	22	3	15	10
1841	29	25	4	27	2	19	10
1842	39	31	8	35	4	19	20
1843	31	26	5	30	1	18	13
1844	42	40	2	42	—	35	7
1845	59	51	8	57	2	33	26
16 Jahre	384	337	47	361	23	227	157

Als Ergebnisse dieser tabellarischen Uebersicht geht hervor, dass scharfe Instrumente (Perforatorium und Haken) 1 mal unter 8,17 Instrumental-Entbindungen angewendet worden sind; dass von den Gebährenden 1 unter 16,6

gestorben sind und von den Kindern 1 unter 24. Im Procentverhältnisse ausgedrückt, sind scharfe Instrumente 12,2 Procent angewendet worden; 5,9 Procent von den Müttern und 40,8 Procent von den Kindern sind gestorben.

Dr. *A. T. Wistrand*,
Königl. Schwedischer Regimentsarzt in Upsala.

Formular für Hebammenberichte.

Die verehelichte . . . in . . . ansässig, fing an, Wehen zu fühlen um . . Uhr $\frac{\text{Vor}}{\text{Nach}}$ mittags den . . . . .

Bei meiner Ankunft um . . Uhr $\frac{\text{Vor}}{\text{Nach}}$ mittags d. . . . . fand ich das Becken . . .

den Muttermund . . .

die Eihäutchen . . .

und die Frucht in . . . . Lage; und weil . . . . fand ich es nothwendig, Instrumente zu brauchen und legte daher um . . . . Uhr $\frac{\text{Vor}}{\text{Nach}}$ mittags den . . . . .

womit ich nach . . . . Stunde ein $\frac{\text{lebendes}}{\text{todtes}}$ Kind zur Welt beförderte, welches . . Pfund wog.

Die Mutter ist $\frac{\text{genesen}}{\text{gestorben}}$ am . . . Tage nach der Entbindung.

Als Zeugen waren bei der Entbindung zugegen:

Literatur und Kritik.

LXV.

Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde, zum Gebrauche für Aerzte, Wundärzte, Rechtsgelehrte und zum Leitfaden bei öffentlichen Vorlesungen. Von *Joseph Bernt*, weil. Dr. der Heilkunde, k. k. o. u. ö. Prof. der Staatsarzneikunde an der hohen Schule zu Wien etc. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. Wien 1846, bei J. B. Wallishauser. 8. XVI und 424 Seiten.

Die vor uns liegende fünfte Auflage des Bernt'schen Handbuches ist nach des auf dem Felde der Staatsarzneikunde lange Jahre hindurch unermüdet thätig gewesenen und durch seine Leistungen rühmlichst bekannten Verfassers Tod von seinem Sohne, k. k. Kreisarzt in Wien, besorgt worden. In der Vorerinnerung zu dieser neuen Auflage sagt der Herausgeber, dass dieselbe mit jenen von der eigenen Hand des seligen Verfassers herrührenden Zusätzen und Verbesserungen, die sich in dem zu den öffentlichen Vorlesungen bestimmten Exemplare dieses Handbuches vorgefunden haben, versehen worden sei. Es berechtiget diese Bemerkung zu der Erwartung, dass dem Buche alle Bereicherungen einverleibt seien, welche der gerichtlichen Arzneikunde in der neuern Zeit aus den eifrigen Forschungen in den einschlägigen medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächern, aus dem rastlosen Streben, was noch dunkel und schwankend ist in derselben, zu erhellen und festzustellen, erwachsen sind. Man müsste aber die Unwahrheit sagen, wollte man behaupten, dass dieser Erwartung entspro-

chen, dass überhaupt den Anforderungen, welche nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft an ein Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde gemacht werden können und von der Kritik gemacht werden müssen, Rechnung getragen sei. Wir fühlen die ganze Schwere dieses unseres Vorwurfes, der übrigens nicht den verstorbenen Verfasser, sondern den Herausgeber trifft; folgende Bemerkungen mögen zur Rechtfertigung unseres Ausspruches dienen. Eines der schwierigsten und, weil es in der neuern Zeit mit besonderer Vorliebe bearbeitet wurde, umfänglichsten Kapitel der gerichtlichen Medicin ist bekanntlich das über die Beurtheilung der Geistesstörungen und der Zurechnungsfähigkeit oder Unfähigkeit von Verbrechern, daher besonders der zweifelhaften psychischen Zustände. Friedreich hat hierüber ein dickes Buch geschrieben und, wie bekannt, verdienten Beifall dafür geerntet; auch in den neuern Hand- und Lehrbüchern nimmt der Gegenstand einen nicht unbedeutenden Raum ein, in dem vorliegenden dagegen ist er auf 8 Blätter beschränkt. Weit entfernt, den Werth einer literären Arbeit nach ihrem äussern Umfange zu beurtheilen, gestehen wir zwar gerne zu, dass wir 8 Blätter gediegenen Inhaltes einem Buche, ähnlich einem dicken Spreusacke mit seltenen Fruchtkörnern, bei weitem vorziehen und auch den hier in Rede stehenden Blättern sprechen wir ihren Werth nicht ab, allein wir vermissen in denselben des Wichtigen und Unentbehrlichen gar viel: so enthalten dieselben nichts über das Prinzip der Zurechnungsfähigkeit, nichts über alle die, zum Theile noch als zweifelhafte betrachteten, mit dem Namen der Monomanie bezeichneten Zustände, als: Stehl- und Mordmonomanie, Pyromanie, Monia sine delirio u. s. w. Ein Handbuch soll und kann zwar auf die weitläufige Mittheilung von Controversen nicht eingehen, wohl aber halten wir für seine Obliegenheit, anstatt sie zu ignoriren, ihren Status quo anzugeben und ein Urtheil darüber auszusprechen. — Nicht weniger unzufrieden müssen wir uns mit der allzukurzen Abhandlung der „tödtlichen Vergiftungen“ (S. 331—349) erklären. Auch finden wir die neuern Forschungen und wichtigen chemischen Entdeckungen nicht einmal berührt. Kaum glaublich ist es, in dem Abschnitte über Vergiftung eines 1846 zur Welt gekommenen Handbuches der gerichtlichen Medicin den Namen Marsh's nicht einmal genannt, viel weniger alles Wichtige, was sich an dessen Untersuchungsmethode anknüpft, erwähnt zu finden. Wir beschränken uns auf diese Bemängelungen,

die zur Rechtfertigung des Eingangs ausgesprochenen Urtheiles genügen werden, und ziehen es vor, auf die sonstige Vortrefflichkeit dieses, unsern Lesern übrigens aus seinen frühern Auflagen schon bekannten Lehrbuches hinzuweisen, unter welchen, unsern Bedünkens, der Abschnitt über die „Untersuchungen der Veranlassung zum Tode der Neugebornen“ die erste Stelle einnimmt. Die (§ 660 flg.) aufgestellte *Lebensprobe* — docimasia biomantica — ist gewiss einer grössern Beachtung werth, als sie bis jetzt im Allgemeinen in praxi gefunden hat. — Zu den Vorzügen dieses Handbuches kann, wie wir glauben, auch dessen Anordnung gezählt werden, obgleich auch sie nicht im Stande ist, alle die Ungelegenheiten zu beseitigen, die durch die grosse Mannigfaltigkeit und Heterogenität des zu bewältigenden Stoffes herbeigeführt werden. Ganz richtig ist es, dass die Eintheilung der gerichtlich-medizinischen Untersuchungen in solche, welche den Menschen I. im gesunden, II. im kranken, III. im todten Zustande betreffen, den Regeln des Denkens und der leichten Uebersicht des Ganzen entsprechen, — ob sie diess aber auch in gleichem Grade thun, den Forderungen der Strafrechtspflege gegenüber, ist eine andere Frage. Ausserdem führt diese Eintheilung zur unnatürlichen Trennung verwandter Gegenstände, es müssen z. B. Vergiftungen und tödtliche Vergiftungen, Verletzungen und tödtliche Verletzungen in verschiedene Abschnitte verwiesen werden, wobei entweder Wiederholungen oder lästige Verweisungen von einem Abschnitte auf den andern nicht zu vermeiden sind. — Als Anhang ist die „Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. öster. Staaten, wie sie sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben,“ dem Buche beigegeben. Die typographische Ausstattung desselben verdient eine ehrenvolle Erwähnung.

Hergt.

LXVI.

Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Zur Grundlage bei akademischen Vorlesungen und zum Gebrauch für gerichtliche Aerzte und Rechtsgelehrte von *Ed. Casp. Jac. v. Siebold,* der Philos., Med. und Chir. Doctor, königl. Hannöv. Hofrathe und ö. o. Prof. der Medicin und Geburtsh. zu Göttingen etc. etc. Berlin bei Chr. Fr. Enslin 8. VIII und 510 S.

Herr Hofrath v. Siebold erklärt in der Vorrede zu dem vor uns liegenden Buche, nachdem er die Nothwendigkeit eines gedruckten Lehrbuches der gerichtlichen Medicin sowohl als Leitfaden bei den Vorlesungen als zum Nach- und Fortstudiren herausgehoben und auf *Henke*, seine Leistungen und sein Handbuch, dem jedoch der Tod seines Verfassers seit 1841 jede Pflege und Sorge für Verbesserung und der Entwicklung der Wissenschaft angemessene Nachträge entzogen habe, eine Lobrede gehalten hat, dass er „keinen Anstand genommen habe, die Form, welche *Henke* der gerichtlichen Medizin als Wissenschaft gegeben, bei der Ausarbeitung seines Lehrbuches beizubehalten. Aerzte und Rechtsgelehrte haben sich seit einer Reihe von Jahren an diese gewöhnt und es habe immer sein Missliches, von einer solchen einmal eingeführten äussern Form abzugehen.“ — „Anders sei es freilich mit dem Inhalte der einzelnen Lehren selbst: das Stehenbleiben bei dem, was unsere Vorgänger gelehrt, sei schon der Anfang zu Rückschritten, rastlos müsse an der Vervollkommnung der Wissenschaft gearbeitet werden“ etc. etc. — Nach solcher Aeusserung durfte von dem Lehrbuche des Herrn *v. Siebold* erwartet werden, dass es unter Beibehaltung des von *Henke* dem seinigen zu Grunde gelegten Schema, eine der fortschreitenden Vervollkommnung der Wissenschaft entsprechende neue Bearbeitung der gerichtlichen Arzneikunde, mindestens eine *Umarbeitung* des Henke'schen Buches liefern werde. Und was erhalten wir? — höchstens eine *Ueberarbeitung*, wenn man die Versetzung einzelner kleiner Abschnitte und §§, die Umschreibung mancher, von Henke kurz und bündig gegebenen, Bezeichnungen, die Auslassung eines oder des andern

unwesentlichen Satzes und das Einflicken einer oder der andern unerheblichen Redefloskel so bezeichnen will. Wenn „das Stehenbleiben bei dem, was unsere Vorgänger gelehrt," wirklich schon der Anfang zu Rückschritten ist, so bewahrt uns das Lehrbuch des Herrn v. Siebold wahrlich nicht vor diesen, denn nach einem Vergleiche desselben mit dem Henke'schen von § zu § muss streng behauptet werden, dass jenes nichts Anderes lehrt, als dieses. Wir könnten diess durch die Zusammenstellung einiger beliebigen §§ leicht augenfällig nachweisen, sehen diess aber für eine unnöthige Zeit- und Raumverschwendung an, da jeder Kenner des Henke'schen Lehrbuches dieses auf jeder Seite des Siebold'schen schon beim Durchlesen wieder erkennen wird. „It is Taylor done into Guy," sagte vor einigen Jahren bei Gelegenheit einer Recension die Doublin med. Press.; „it is Henke done into v. Siebold", müssen wir heute sagen. Das einzige Verdienst, das dem Verfasser gebührt, ist die Vermehrung der Literatur (die übrigens auch bei weitem nicht vollständig ist), und das einzige Neue am Buche, was jedoch nicht dem Verfasser, sondern seiner eigenen Angabe zufolge dem Prof. *Wöhler* angehört, ist die Anleitung zur chemischen Untersuchung der Gifte, vorzüglich des Arseniks § 517—534. — Hat Herr v. Siebold eine neue Auflage des *Henke'schen* Lehrbuches an der Zeit gehalten, warum hat er nicht, *Gruner's* und *Remer's* Beispiel befolgend, Henke's Namen beibehalten, wie die genannten Gelehrten auch *Metzger* dieses wohlerworbene Recht angedeihen liessen. — Ref. ist es leid, das ausgesprochene Urtheil über das vorliegende Buch fällen zu müssen, er glaubt aber den Manen Henke's diese Ehrenrettung schuldig zu sein. Schliesslich kann er die Bemerkung nicht unterdrücken, dass man heutigen Tages so wohlfeilen Kaufs nicht mehr zur Auctorität in der gerichtlichen Medizin gelangen kann, dass überhaupt das Nebenhertreiben dieser wichtigen und umfangreichen Doktrin nicht mehr genügt, weder zum Frommen der Wissenschaft, noch zum Ruhme des Unternehmers.

Hergt.

LXVII.

Lehrbuch der Medicina forensis für Juristen. Von Dr. *Carl Bergmann,* ausserordentlichem Professor der Medicin an der Universität Göttingen. Mit 39 erläuternden Abbildungen in Holzstich. Braunschweig bei Fr. Vieweg und Sohn. 1846. gr. 8. XVIII und 522 S.

Ueber die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit der gerichtlichen Medicin für die Strafrechtspflege herrscht gegenwärtig wohl nur noch eine Stimme, die einen Zweifel an der oben ausgesprochenen Bedeutung dieser Wissenschaft nicht mehr aufkommen lässt. Als natürliche Folge muss sich hieraus ergeben, dass die Kenntniss derselben bis zu einem gewissen Grade, auch demjenigen, der mit der Ausübung der Strafrechtspflege — sei es als Untersuchungsbeamter, als Richter oder Vertheidiger — befasst, nothwendig und unentbehrlich ist. Um diess klar und überzeugend darzustellen, darf nur an die folgenden Strafrechtslehren erinnert werden: Beim Fällen eines Strafurtheiles kommt es auf die Gewissheit an, welche der Inhalt der Akten dem Richter über die Schuld oder Unschuld des Angklagten verschafft. Die *eigene Erkenntniss des (Untersuchungs-) Richters* hat den Rang vor allen andern Arten, durch welche Gewissheit in Strafsachen hervorgebracht werden kann, voraus; nicht selten aber setzt das Erkennen des Richters die Anwendung einer Wissenschaft oder Kunst voraus, welche die Zuziehung der nöthigen (hier insbesondere der ärztlichen) Sachverständigen erfordert, deren Urtheil, das sie mit und in Gesellschaft des Richters finden, sodann den eigenen Wahrnehmungen desselben völlig gleichsteht (von C. A. Tittmann, Handbuch der Strafwissenschaft u. s. w. III. B. § 820—828). Wird demzufolge der *eigenen* Erkenntniss des Richters so vorzügliche Beweiskraft beigelegt und soll das Urtheil Sachverständiger, hier der Gerichtsärzte, die Stelle eigener Erkenntniss vertreten, so ist es klar, dass es dem Richter von höchstem Interesse sein muss, die Art und Weise, wie jene zu ihrem Urtheile gelangen, die Grundsätze, von welchen sie dabei geleitet werden, und die Folgerungen, zu denen sie berechtiget

sind, soweit es ohne specielles Studium der Medicin möglich ist, zu kennen. Wäre diess Bedürfniss nicht ohnehin und längst erkannt, so müssten die gesetzlichen Anforderungen an den Richter, die gerichtsärztlichen Untersuchungen zu leiten, zu kontroliren, die erforderlichen Fragen zu stellen und deren Beantwortung zu beurtheilen, unzweifelhaften Aufschluss darüber geben, dass die gerichtliche Medicin ein unentbehrlicher Zweig des Wissens für den Rechtsverständigen ist. Dass diese Meinung auch von den Schriftstellern über gerichtliche Medicin getheilt wird, davon geben die Titel der meisten Lehr- und Handbücher dieser Wissenschaft schon Zeugniss, durch welche sie sich so häufig als auch für Rechtsgelehrte geschrieben, ankündigen. Dass diess aber in der That nicht der Fall ist, ist leicht aus dem Inhalte dieser Bücher ersichtlich, die, wie es auch nicht anders sein kann, eine solche Masse des medicinischen Wissens voraussetzen, dass der Jurist wohl die Endresultate der einschlägigen Forschungen kennen, nie aber ihre Begründung, ihren eigentlichen Zusammenhang mit dem wissenschaftlichen Boden, aus dem sie hervorsprossen, erkennen und einsehen lernen kann. Auch diese Wahrheit ist zu verschiedenen Zeiten erkannt worden und hat gerichtsärztliche Schriftsteller zur Abfassung eigends für Juristen bestimmten Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin veranlasst (Masius, Wildberg). Unklare Auffassung des Bedürfnisses mag aber die Ursache gewesen sein, dass sie ihrem Zweck nicht entsprochen haben, so z. B. gibt das Wildberg'sche Lehrbuch der medicinischen Rechtsgelahrtheit vielmehr dem Arzte Aufschluss über das, was in gerichtlichen Fällen von Seite des Richters zu geschehen hat, als dass es diesen über die wissenschaftliche Begründung der Gerichtsarzneikunde unterrichtet und über das, was er zur bessern Einsicht in dieselbe aus den medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächern kennen muss, belehrt. Ein solches Werk ist ein noch nicht befriedigtes Bedürfniss und der Verfasser des vorliegenden hat Recht, wenn er den gänzlichen Mangel eines Buches, welches auf dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft stehend, hinreichend auf dasjenige Rücksicht nähme, was eben der Jurist von Gerichtsarzneikunde wissen kann und muss, behauptet und darin einen Grund mit zur Herausgabe seines Lehrbuches erblickt. Die Darstellung der Vorbegriffe, welche der Arzt zu dem Unterrichte der gerichtlichen Medicin fertig mitbringt, die dem Juristen dagegen gänzlich fehlen, auf eine auch

dem Nichtarzte verständliche Weise, hält Verfasser für unentbehrlich. Ausser dieser Vorbereitung scheint ihm ein weiteres wesentliches Bedürfniss eines Buches mit dem von ihm beabsichtigten Zwecke, dass die einzelnen Beweisführungen möglichst einfach gehalten und die dem Juristen wichtigen Resultate scharf herausgestellt werden. Als Inhalt der Medicina forensis für Juristen wird von dem Verfasser kurz bezeichnet: „der Complex derjenigen naturwissenschaftlichen Kenntnisse, welche den Richter zur Leitung und Beurtheilung des Beweises durch Aerzte und andere naturkundige Sachverständige nöthig sind.“ — Das vorliegende Werk zerfällt, den ausgesprochenen Grundansichten entsprechend, in zwei Haupttheile, in den *vorbereitenden* und den *speciellen;* der vorbereitende theilt sich wieder in den eigentlich *juristischen, formellen*, der die Anwendung der allgemeinen prozessualischen Lehren auf den besondern Fall der Zuziehung von Aerzten und andern Naturkundigen bei gerichtlichen Fällen enthält, und in den *naturwissenschaftlichen*, eine dem Juristen fassliche Beschreibung des menschlichen Körpers und seiner Functionen. Der juristisch-vorbereitende Theil, aus der Feder eines Juristen, Herrn F. W. Unger, (S. 11—28) bespricht: 1) das ärztliche Personal, 2) die Form des gerichtsärztlichen Verfahrens und 3) die richterliche Prüfung des Gutachtens. Bezüglich des gerichtsärztlichen Verfahrens erklärt der Verfasser die Instruction, welche der Arzt vom Richter erhält, als die Bedingung seiner Thätigkeit, bemerkt jedoch hiezu, dass diese Instruction sich nicht auf den Gang des vom Gerichtsarzte einzuschlagenden Verfahrens erstrecken könne, da dieser ein Gegenstand gerichtsärztlicher Beurtheilung sei, höchstens könne sie eine allgemeine Angabe der vorzunehmenden Procedur — einer Section, chemischen Untersuchung, Krankenbeobachtung u. s. w. — enthalten. Bezüglich der Stellung des Richters zum Arzte ist Verfasser der, wie uns bedünkt, vollkommen richtigen Ansicht, dass man, um den richtigen Standpunkt zu gewinnen, die verschiedenen Arten der gerichtsärztlichen Thätigkeit unterscheiden müsse, wonach sich dann ergebe, dass der Arzt bald als *Gehilfe des Richters* erscheine, bald einem *Zeugen* gleiche, dann aber auch wieder, insofern er nach den Grundsätzen seiner Wissenschaft ein Urtheil ausspreche, durch dieses Urtheil ein ganz besonderes, mit keinem andern Institute des Prozesses vergleichbares, Beweismittel liefere (was mit andern Worten wohl soviel heisst, als dass er als *judex facti* auftrete R.). Den Einfluss des Richters

auf die ärztlichen Functionen betreffend, will Verfasser, dass der Erstere, sofern eine gerichtsärztliche Untersuchung in seiner Gegenwart vorgenommen werde, dieselbe leite, d. h. Nachlässigkeiten, Ungeschicklichkeiten und Unterlassungen, wodurch die Vollständigkeit der Untersuchung gefährdet wird, verhüte, dass er sich ferner von der Treue der ärztlichen Angabe überzeuge. So unbezweifelt eine solche Beaufsichtigung dem Richter zusteht, so gibt Verfasser doch selbst zu, dass das Meiste auf die Zuverlässigkeit des Gerichtsarztes ankomme. Hinsichtlich der gerichtsärztlichen Gutachten räumt Verfasser dem Richter ein Urtheil ein, sofern es sich um Vollständigkeit und Klarheit, sowie um Genauigkeit und Richtigkeit die Schlussfolgerungen in demselben handelt, dagegen könne sich derselbe ein solches nicht erlauben, rücksichtlich der in Anwendung gebrachten medizinischen und naturwissenschaftlichen Grundsätze. Die Verbindlichkeit des gerichtsärztlichen Gutachtens für den Richter anlangend, urtheilt Verfasser, dass derselbe, „wenn er keine (natürlich begründete R.) Einwendung gegen das Gutachten hat, verpflichtet sei, dem Ausspruche desselben unbedingt zu folgen.“ — Ref. muss mit diesen Grundsätzen sich einverstanden erklären; sie scheinen ganz geeignet die seither bestandenen, oft lächerlichen, Competenz-Conflikte zwischen dem Richter und Gerichtsarzte zu beseitigen. — Der zweite Abschnitt des vorbereitenden Theiles enthält eine dem Zwecke des Buches angemessene, für jeden Gebildeten verständliche Darstellung der Anatomie und Physiologie des Menschen in allgemeinen Umrissen nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft, wobei Verfasser bemüht ist, soviel wie möglich nur an Exactes sich zu halten und vorzieht, die noch bestehenden Lücken offen anzugeben, als dieselben mit hohlen Phrasen uns gelehrt scheinenden Hypothesen zu überkleistern. — Der specielle Theil beginnt mit den auf Schwangerschaft, Geburt, Lebensfähigkeit, Reife und Aechtheit des Neugebornen, auf das Zeugungsvermögen und dessen Abweichungen bezüglichen Verhältnissen. Hinsichtlich der *Schwangerschaftsdauer* gelangt Verfasser zu dem Resultate, dass die von 280 Tagen als normale angegebene nicht so fest stehe, als diess gewöhnlich angenommen werde, so dass noch nicht ein Tag, kaum eine Woche, angegeben werden könne, in welche die Mehrzahl der Geburten fällt, dass die mittlere Schwangerschaftsdauer also noch nicht genau bekannt, dieselbe aber innerhalb einigen Wochen vor- und nach dem 280sten Tage

als normale zu betrachten sei, während *krankhafte* Abweichungen grösser sein können. Für die unbedingt anzuerkennenden *Spätgeburten* haben die Gesetzbücher nicht nur, wie Henke schon erwiesen, keinen zu langen, sondern eher noch einen zu kurzen Termin angenommen; durchaus verwerflich sei es, wenn die Möglichkeit des ärztlichen Beweises der Aechtheit von Spätgeburten durch eine gesetzliche Zeitbestimmung eingeschränkt werde. — Hinsichtlich der Frage über die Aechtheit der Kinder macht Verfasser darauf aufmerksam, dass die Aehnlichkeit oder vielmehr Unähnlichkeit der Hautfarbe desselben mit der des Vaters einen völlig sichern Schluss nicht erlaube, da die Hautfarbe auch ohne den Zeugungseinfluss variiren könne. — Conception ohne Bewusstsein während des Coitus lasse sich aus physiologischen Gründen nicht widersprechen. — In dem Kapitel über „Erkennung der Schwangerschaft" vermissen wir den Fall von *eingebildeter Schwangerschaft*, in welchem sich Frauen bis zum unterstellten Geburtstermine, aus was immer für Ursachen, für schwanger halten, ohne es zu sein, in welchen sich sogar Schmerzen und Anstrengungen mehr oder weniger denen einer Kreisenden ähnlich einstellen. (M. vergl. die Abhandlung von *Tardieu* in den Annales d'hyg. publ. etc. T. 35 und 36, die wir im Auszuge in dieser Zeitschrift mitgetheilt haben.) — Bezüglich der eigentlichen Ueberfruchtung — Superfoetatio — spricht Verfasser ganz die von *Schwabe* (Casper's Wochenschrift 1843 Nr. 41) vertheidigte Ansicht aus und gibt wie dieser die Möglichkeit derselben einzig bei *doppeltem Uterus* zu, wobei indessen erinnert werden muss, dass *Raciborski* die Ueberfruchtung selbst bei doppeltem Uterus für unmöglich hält, weil zur Befruchtung die Reife eines Eichens im Eierstocke erforderlich sei, welche, während ein schon befruchtetes Eichen in- oder ausserhalb des Uterus in seiner fortschreitenden Entwicklung begriffen sei, nicht stattfinden könne (m. s. den Jahresbericht für gerichtliche Medizin 1843 S. 13). Bemerkenswerth ist, dass Verfasser den von Henke (Handb. § 199 Anm. 1) angeführten Fall als unrichtig dargestellt aus der ersten Mittheilung desselben in den Annales de la societe de med. prat. de Montpellier nachweist. — In dem Kapitel über Erkennung der Krankheiten (simulirter und dissimulirter) hat sich Verfasser von der, in der Vorrede schon ausgesprochenen Ansicht, dass es für den Juristen hauptsächlich darauf ankomme, „einen *allgemeinen Begriff von der Art der Erkenntnisse in den*

medicinischen Wissenschaften zu haben," leiten lassen, und ist, das Eingehen auf die Untersuchung einzelner Krankheiten vermeidend, bei der Darstellung der leitenden Grundsätze stehen geblieben. — Die Beurtheilung der Geisteskrankheiten vindicirt Verfasser dem Arzte. Ausgehend von dem gegenseitig bestimmenden Einflusse des Körpers und des Geistes, insbesondere körperlicher Krankheiten auf das Seelenorgan, ferner von der unbezweifelten Voraussetzung, dass jeder Arzt mit diesen Verhältnissen bekannt sein und wissen müsse, in wie fern die körperlichen Krankheiten geistige Störungen hervorzurufen vermögen, fragt er: „wie kann der Nichtarzt die Behauptung über sich nehmen wollen, der Arzt sei nicht *mehr als jeder Andere*, oder auch der Philosoph sei besser als jeder Arzt befähigt, über das Vorhandensein von Geisteskrankheiten zu urtheilen? Oder, wenn man sieht, dass in manchen Fällen die Zuratheziehung des Arztes nöthig ist, *wie will man entscheiden, wo sie überflüssig ist?*" — Die Philosophie, behauptet Verfasser (S. 324) mit allem Rechte, vermöge nicht im *einzelnen Falle* über das Vorhandensein einer Geistesverwirrung Aufschluss zu geben, obwohl ihr Untersuchungen über die allgemeinen Verhältnisse der geistig-gesunden und kranken Zustände zu einander und zum Gesetze zustehen. Weniger ausschliesslich hält er die Beurtheilung solcher Zustände, wie die Trunkenheit, Taubstummheit, Blindheit u. dgl. dem Arzte zugehörig, obgleich auch hier sein durch Uebung erworbener Scharfblick für körperliche und mit diesen zusammenhängende geistige Abnormitäten dienlich sein können. — Hinsichtlich des der Imputabilität zu Grunde liegenden Begriffes der Freiheit oder des Vernunftgebrauches soll, zur Umgehung von philosophischen Streitfragen, die Frage so gestellt werden: *„ob der nicht eingetretene Vernunftgebrauch entweder aus einer pathologischen Ursache oder bloss aus schlechten Motiven, Leidenschaften u. s. w. nicht erfolgt sei."* (Es gibt sich in dieser Frage der von Andern aufgestellte Unterschied zwischen psychologischer und moralischer Freiheit zu erkennen. R.) — Indem Verfasser von den Schwierigkeiten in der Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände spricht, erwähnt er als solcher und als Grund, dass Aerzte sich hin und wieder etwas zu leicht für Verwirrtheit eines Inkulpaten erklären, *des furchtbaren Dilemmas, vor welchem der Arzt steht*, wenn von seiner Begutachtung ein Menschenleben abhängt und wie es ein schrecklicher Gedanke sei, dass ein Mensch, an dessen normaler

Geistesbeschaffenheit man einen irgend starken Zweifel hege, einer Strafanstalt, wie sie noch so sehr gewöhnlich sind, übergeben werden solle, oder gar am Leben gestraft werden könne (S. 334). Diese Schwierigkeit gehört nach des Ref. Ansicht zu den, auch von dem Verfasser berührten, welche den Aerzten lediglich aus einer falschen Auffassung ihres Verhältnisses zur Sache erwächst, indem sie vergessen, dass es da, wo sie eine bestimmte Antwort zu geben nicht im Stande sind, es genügt, ihren Zweifel und die Gründe desselben anzugeben, wie denn *überhaupt der mögliche oder wahrscheinliche Erfolg für den Inkulpaten niemals ein Motiv für das Urtheil des Arztes abgeben* und die etwaige Rücksicht auf den schlechten Zustand der den Angeschuldigten erwartenden Strafanstalt den Arzt nicht verleiten darf, seine „starken Zweifel" zu der normalen Geistesbeschaffenheit desselben zum bestimmten Ausspruche einer vorhandenen Geistesverwirrung zu erheben. — Ueber Mania sine delirio äussert Verfasser: *„Die Erfahrung zeigt im Sprechen des Menschen Ueberlegung und zugleich Handlungen, welche sich von dieser Ueberlegung emancipiren."* Nur diejenigen Fälle, welche diese Wahrnehmung darbieten, erkennt Verfasser als der Mania sine delirio angehörend an. Das Wesen dieser Krankheit sucht Verfasser mit Ausschluss des Erkranktseins des Willens, auf dem Wege der experimentalen Physiologie zu erklären. Versuche haben zu erkennen gegeben, „dass eine Portion der Centraltheile des Nervensystems die Fähigkeit hat, complicirte Bewegungen ohne Einfluss des Willens hervorzurufen, dass dieselbe durch sensitive Nerven in Thätigkeit gesetzt werden kann, indem diese einen Reiz zur Einwirkung auf das Rückenmark bringen." Die krankhafte Aufregung des Gehirn- und Rückenmarktheiles, welchem die Function zukäme, könne sich nicht anders äussern, als entweder durch *Modification der gewollten* Bewegungen in Beziehung auf ihre Stärke, oder durch Entstehen von gar *nicht bezweckter* Bewegung; es scheint dem Verfasser deshalb nichts weniger als widersinnig, eine Krankheit in den Centraltheilen des Nervensystems zu statuiren, welche *zusammengesetzte Handlungen hervorruft wider oder ohne den Willen dessen, der sie vollzieht.* Krampf eines Muskels und Mania sine delirio erscheinen dem Verfasser nur als verschiedene Stufen, jene als die niederste, diese als die höchste — einer und derselben Krankheit. (Es bestände demnach die nächste Verwandtschaft zwischen Mania sine delirio und Chorea St. Viti, und doch

wem fiele nicht beim Vergleiche alsbald ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden pathologischen Zuständen auf. Die unwillkührlichen Bewegungen beim Veitstanze geben sich auf den ersten Blick als rein automatische zu erkennen, sie erscheinen ebenso zweck- wie absichtslos; anders verhält es sich dagegen bei der Mania sine delirio, wo die Handlungen, selbst gegen den Willen des Kranken vollführt, doch immer die Absicht zur Erreichung eines gewissen Zweckes verrathen. In allen bis jetzt bekannt gewordenen Fällen ist der Kranke von einer gewissen Vorstellung beherrscht, die während der Handlung sein Bewusstsein trübte. Ein Beispiel von Mania sine delirio in Bergmanns Sinn ist, in der Wirklichkeit noch niemals vorgekommen, und daher die Annahme dieser Krankheitsform bis jetzt noch mindestens sehr problematisch. R.) Bezüglich der *Pyromanie*, äussert Verfasser, müsse man bei jedem einzelnen Falle sehr skeptisch sein, man würde aber Unrecht thun, wenn man aus Furcht vor Missbrauch die Möglichkeit einer solchen Krankheit läugnen wolle. — Mit grosser Umsicht und kritischer Prüfung sind die bei Untersuchungen über Verletzungen in Anwendung kommenden Grundsätze abgehandelt. Bezüglich der Bestimmung der Tödtlichkeitsgrade, namentlich der individuellen Tödtlichkeit dünkt uns Verfasser zu sehr die *Zurechnung zur Schuld* ins Aug gefasst und desshalb Fragen ventilirt zu haben, welche, wie die: ob die Folgen der Verletzung als dem Thäter bekannt angenommen werden können, mehr den Untersuchungsrichter als den Arzt angehen. — An die Untersuchung über Verletzungen schliesst sich die über Todesarten, die ohne Verletzungen entstehen können an. Bezüglich dieser müssen wir eine Unrichtigkeit in der Angabe der Zeichen von dem Tode durch *Kohlendunst* bemerklich machen. Es wird nämlich das Blut als sehr dunkelgefärbt angegeben, während dasselbe im Gegentheile sehr hellroth, Zinnoberroth sich zeigt. Bei der Untersuchung über das Leben der Neugebornen, insbesondere bei der Kritik der Lungenproben, hätte der Verfasser sich mehr zur Aufgabe machen sollen, die Juristen darauf aufmerksam zu machen, wie das Zusammentreffen mehrer Kennzeichen erst der Beurtheilung Sicherheit verleiht. — Die Vergiftungen anlangend, handelt Verfasser im Allgemeinen über den Begriff des Giftes (zur Aufstellung eines *positiven* gelangt er nicht), über die Bedingungen der Giftwirkungen, die Ermittlung der Gifte und die Gegengifte. Schliesslich bezeichnet er noch in

Kürze die bei Beurtheilung des ärztlichen Handelns (Kunstfehler der Aerzte) zu beachtenden Verhältnisse. — Sollen wir nun über dieses Lehrbuch unser Urtheil abgeben, so fassen wir es kurz dahin zusammen, dass wir es als eine gelungene, dem Bedürfnisse der Juristen angemessene und den Gerichtsärzten nützliche, zu kritischen Untersuchungen mancher Lehren der Med. forensis anregende Arbeit bezeichnen, welche vorzugsweise den Erstern zu eifrigem Studium zu empfehlen ist, aber auch von den Letztern in so fern beachtet zu werden verdient, als das Buch ganz geeignet ist, den Arzt auf den Standpunkt des Juristen zu stellen und ihm anschaulich zu machen, worauf es diesem bei den gerichtsärztlichen Arbeiten vorzüglich ankommt. — Die äussere Ausstattung des Werkes verdient alle Anerkennung.

Hergt.

LXVIII.

Die Wuthkrankheit der Thiere und des Menschen, mit Benützung der Akten des königl. württembergischen Medizinal-Kollegiums. Dargestellt von Dr. *Wilh. Eberh. Faber, Oberamtsarzt zu Schorndorf.* II. Thl. *Die Wuthkrankheit des Menschen.* Karlsruhe 1846, bei C. Macklot. gr. 8. VI und 586 Seiten.

Bei der Anzeige des 1. Theiles dieses Werkes (vergl. Hft. I der Zeitschrift) haben wir uns die ausführlichere Zergliederung desselben bis zum Erscheinen dieses zweiten Theiles vorbehalten; theils weil wir den Letztern in praktischer Beziehung für den wichtigeren hielten, theils weil wir der Meinung waren, dass beide Theile in ihrer gegenseitigen Beziehung richtiger zu beurtheilen wären. Wir schicken deshalb einen kurzen Auszug des Wichtigsten im ersten Theile, die Wuthkrankheit der Thiere enthaltend, voraus.

Bezüglich der Erscheinungen der Wuthkrankheit bei Thieren nimmt Verfasser, ohne auf die Benennungen einen besondern Werth zu legen, eine *rasende* und eine *stille* Wuth an; Erstere mit dem

Charakter der Irritation, Letztere mit dem der venösen Congestion und Paralyse. In diagnostischer Beziehung gibt Verfasser als *sichere* und *zuverlässige* Zeichen der Wuthkrankheit an:

a. das gänzlich veränderte Betragen des Hundes;
b. die eigenthümliche Unruhe, welche den Hund zum Davonlaufen treibt;
c. den Verlust des Appetits zu den gewöhnlichen Nahrungsmitteln, besonders zu den festen;
d. die Neigung unverdauliche Dinge, als: Holz, Stroh, Leder etc. zu verschlingen;
e. die Veränderung der Stimme, welche der Verfasser als die konstanteste und wirklich charakteristische Erscheinung nach der Versicherung der erfahrensten Thierärzte bezeichnet;
f. die Nervenzufälle, oft schon im Anfang, besonders aber im letzten Stadium der Krankheit;
g. die Lähmung des Unterkiefers und der Schlingwerkzeuge in der stillen Wuth und im letzten Stadium der rasenden;
h. die hartnäckige Verstopfung;
i. die auffallende Abmagerung;
k. die eigenthümliche Beisssucht.

Als *falsch* führt er an die Meinung, dass sich die Krankheit immer durch bestimmte Vorboten ankündige, dass die *Wasserscheu* ein beständiges und zuverlässiges Zeichen sei, ebenso das schäumende geifernde Maul, dass die Hunde gerade fortlaufen, ihren Herrn nicht kennen, dass sie den Schwanz zwischen den hintern Beinen tragen, dass sie von gesunden Hunden gefürchtet und geflohen werden, endlich gehören zu den unzuverlässigen Zeichen die *Marochetti'schen Bläschen*, die in vielen Fällen gar nicht beobachtet worden sind, während in andern, in welchen sie vorkamen, die Wuth nicht konstatirt war, wie sie denn auch wirklich in andern Krankheiten vorkommen. — Verfasser weist den Werth dieser diagnostischen Merkmale an einer grossen Anzahl von Fällen bei verschiedenen Thiergattungen nach. — In ätiologischer Beziehung ergibt sich aus den in Württemberg beobachteten Fällen, dass bei 131 von einer Mittheilung der Krankheit nichts bekannt war; die spontane Entstehung der Krankheit wurde ausser dem Hunde noch beim Fuchse, bei der Katze, und beim Marder beobachtet. Die innere Anlage erscheint nach diesen Beobachtungen grösser bei *jüngern* Hunden, bei dem *männlichen* Geschlechte, bei manchen

Hunde-Raçen, wohin vorzugsweise die *Spitzer*, die *Schäfer-* und *Metzger*-Hunde zu zählen sind. Die veranlassenden Ursachen anlangend geht aus den württembergʼschen Beobachtungen ein zuverlässiges Resultat nicht hervor; die *Wuthseuchen* scheinen dem Verfasser mit denjenigen Einflüssen, welche die Constitutio stationaria bedingen, in einem ursächlichen Zusammenhange zu stehen und es sollen nach ihm die Wuthseuchen häufiger und verbreiteter sein, seit die Const. stat. einen so auffallend gastrischen oder galligen Charakter hat. — Mit gebührender Ausführlichkeit behandelt Verfasser die Pathologie der Wuthkrankheit, die, weil sie eine Eigenthümlichkeit der *Raubthiere* ist, auch an diesen besser studirt werden kann als am Menschen. Er wendet sich zuvörderst den *Resultaten der Leichenöffnungen* zu, die er nach Angabe der verschiedenen Beobachter anführt. Die Anzahl der gefundenen pathologischen Veränderungen ist sehr gross, fragen wir aber nach den charakteristischen darunter, so schwinden sie auf sehr wenige zusammen, die selbst wieder nicht in allen Fällen konstant sind. Als die konstantesten erscheinen: *a.* eine Entzündung in der innern mukosen Membran des Magens, und Vorhandensein von Stoffen, die nicht zu den Nahrungsmitteln des Thieres gehören, in demselben; *b.* Entzündung der Zunge und Anschwellung ihrer Papillen; *c.* eine eigenthümliche Entzündung des Larynx, besonders an der Epiglottis (Blaine, Waldinger, Jouatt, Neumann und die württemb. Aerzte), in welcher Beziehung hervorgehoben ist, was *Jouatt* darüber sagt: „die Farbe der Zunge, die Vergrösserung der Papillen auf ihrem Rücken und die Entzündung der Pharynx, die eigenthümliche Injection der Membran der Epiglottis, welche tief hinein in die Höhlungen der beiden Seiten des Frenulums ausgedehnt ist, am allermeisten aber der Inhalt des Magens und die eigenthümliche Entzündung seiner innern Membran, — die Vereinigung aller dieser Umstände entfernen alle Zweifel.“ Als minder konstante, aber doch sehr zu beachtende pathologische Veränderungen sind zu betrachten: der Gefässreichtum (vielmehr *Blut*reichthum R.) des Hirns und Rückenmarks, besonders der Medulla oblongata; das verkohlte, schwarze, theils theerartig flüssige, theils gestockte Blut; die bläulich oder dunkelroth gefärbte, welke Muskulatur; die vergrösserte, oft weiche und mürbe Leber mit enorm angefüllter Gallenblase und die ebenfalls erweichte Milz; der entzündliche Zustand der Schleimhaut der Trache und Bronchen.

Hinsichtlich der Fortpflanzung der Wuthkrankheit darf es nach dem Verfasser als erwiesen angenommen werden, *„dass in der ursprünglich sich entwickelnden Krankheit ein Contagium gebildet werde, und dieses die alleinige Ursache der mitgetheilten Wuthkrankheit sei.* Die Zusammenstellung dieses Contagiums mit den *thierischen Giften* bekämpft Verfasser als unrichtig — gewiss mit grösstem Rechte, was schon aus der, allen Contagien einwohnenden diastatischen Kraft, die den thierischen Giften sammt und sonders abgeht, zur Genüge einleuchtet. Als ausgemachte Charaktere dieses Contagiums führt Verfasser auf, dass es belebt (ein Parasit. R.) sei, von fixer Natur, seinem Vehikel fest anhänge und eine gewisse Lebenstenacität besitze, d. h. seine Wirksamkeit einige Zeit hindurch behaupte. Wie es komme, dass grade der Speichel der Träger des Contagiums sei, sucht Verfasser auf die Art zu erklären, dass er annimmt, das durch Imbibition in das Blut gekommene, in demselben sich vervielfältigte oder neu gebildete, jedenfalls in demselben vorhandene (was die Ansteckung durch das Blut darthue) Contagium büsse in den verschiedenen Secretions-Organen sein Leben ein, und werde aus denselben als todter unwirksamer Stoff ausgestossen, namentlich durch die Haut und Nieren, wovon allein die Speicheldrüsen eine Ausnahme machen, in welchen das Contagium mit dem Speichel in seiner vollen, verstärkten Wirksamkeit ausgeschieden werde. Ueber den Grund dieses Verhaltens wagte Verfasser keine Hypothese aufzustellen. Die Erzeugung des Contagiums sei übrigens an ein bestimmtes Krankheitsstadium, wie Manche gemeint haben, nicht gebunden, vielmehr erfolge die Fortpflanzung der Krankheit schon im ersten Zeitraume derselben.

Ihrem Verhalten und Verlaufe zu Folge erklärt Verfasser die Wuthkrankheit „ursprünglich für ein *kontagiöses, entzündliches Fieber*, welches häufig *mit*, zuweilen auch *ohne gallige Complication* auftritt, aber *immer* eine sehr starke Tendenz hat, entweder den Charakter der Nervosa versatilis oder der stupida anzunehmen, und somit bald als rasende, bald als stille Wuth erscheint.“ Die Prognose der Wuthkrankheit anlangend zeigen Beobachtungen der württembergischen Aerzte, dass die Wiedergenesung der Thiere von derselben möglich ist.

Zur Verhütung der Wuthkrankheit macht Verfasser sehr beachtenswerthe Vorschläge, die sich vorzugsweise auf Verminderung der Zahl der Hunde und die sorgfältigste Ueberwachung und Be-

aufsichtigung derselben beziehen; in prophylaktischer Beziehung theilt er ausführlich die bisher empfohlenen Mittel und Methoden mit. — In dem zweiten, über *die Wuthkrankheit des Menschen* handelnden, Theile des Werkes befolgt Verfasser genau den im I. angegebenen Gang. Bezüglich der Erscheinungen der Krankheit führt er als *sichere, zuverlässige* Zeichen derselben an: *a.* die Dysphagie; die krampfhaften Zufälle bei den Schlingversuchen; *b.* die Angst und Unruhe des Kranken; *c.* die ausserordentlich erhöhte Reizbarkeit der Sinnesorgane; *d.* die Paroxysmen von Raserei mit Convulsionen; *e.* die vermehrte Absonderung von Speichel und Schleim im Munde; *f.* den aufgeregten Zustand der Genitalien; *g.* die Veränderungen in den Bisswunden oder deren Narben; *h.* die heisere Stimme und *i.* die veränderte Physiognomie. Falsche, unzuverlässige Symptome seien: die Wasserscheu, die Beissesucht, das Bellen. — Im Verlaufe der Krankheit nimmt Verfasser drei Stadien an: das Stad. prodromorum, das Stad. irritationis und das Stad. paralysis. Er führt eine Reihe von Beobachtungen an, die den Verlauf der Krankheit anschaulich machen. — In ätiologischer Beziehung ist Verfasser der Ansicht, dass die Krankheit beim Menschen nicht freiwillig entstehe, sondern ihrer Entstehung die Mittheilung des Contagiums vorausgehen *müsse*. — Bezüglich der Pathologie sucht er den aufgestellten Satz, dass die Krankheit ein *kontagiöses Fieber* sei, durch die Aussprüche vieler Autoritäten auch für den Menschen als geltend zu erweisen und diesen Beweis durch die Sectionsergebnisse, welche nur auf eine allgemeine (nicht örtliche) Krankheit schliessen liessen, zu unterstützen. — So ungünstig die Prognose der ausgebrochenen Krankheit bekanntlich ist, so beweisen doch neunzehn Fälle von Heilung, welche Verfasser anführt, dass sie nicht für unheilbar erklärt werden kann. — In therapeutischer Beziehung empfiehlt Verfasser als rationelles Verfahren vor allem die Lokalbehandlung der Bissstelle — Scarification und Versetzung in Eiterung — dann Blutentziehungen aus der Jugularis, Beförderung allgemeiner Hautausdünstung, entweder direkt durch Diaphoretika oder indirekt durch Anwendung des kalten Wassers. Das einzige Mittel, das als Specificum betrachtet werden könne, sei der Merkur, äusserlich und innerlich angewendet, namentlich Calomel. Von Wichtigkeit scheine es zu sein, dass, mittelbar oder unmittelbar, ein Eindruck auf das Nervensystem geschehe, wodurch ein an allgemeine oder partielle

Lähmung gränzender Zustand hervorgebracht wird, durch starke galvanische Wirkung oder durch Untertauchen ins Wasser, durch Aderlässe, oder grosse Gaben von Belladonna, Nicotiana, plumbum aceticum, Veratrin, Blausäure, Maiwürmer etc. — Am Ende des zweiten Stadium oder gar im dritten sei der Kranke unrettbar verloren und es trete nunmehr an die Stelle der Therapie die Euthanasie. Den Schluss des Werkes macht die Mittheilung eines von dem Verfasser mit günstigem Erfolge behandelten, aber immerhin zweifelhaften Falles von Wasserscheu. — Aus diesem, auf den wesentlichsten Inhalt beschränkten Auszuge wird der Leser die Reichhaltigkeit und unverkennbare Wichtigkeit des vorliegenden Werkes erkennen, obgleich er mit uns die Ausbeute des zweiten Theiles weniger befriedigend finden wird, als man dieselbe dem Inhalte des ersten noch erwarten durfte. — Druck und Papier sind gut. *Hergt.*

LXIX.

Annales d'hygiène publique et de médecine légale, par M. M. Adelon etc. T. 36. Juillet, Octobre 1846.

(Fortsetzung.)

Juliheft: Einige Einwürfe gegen die Theorie des Antagonismus, angewendet auf Frankreich, von Dr. Le Pileur. Es handelt sich von dem durch Boudin zur Sprache gebrachten Antagonismus zwischen endemischem Wechselfieber und Lungenschwindsucht, welche beide Krankheiten sich nach der Meinung jenes Arztes gegenseitig ausschliessen sollen; nach den Untersuchungen des Verfassers ist diese Annahme aber in Beziehung auf Frankreich nicht begründet. — *Ueber den Einfluss, welchen die Gewerbe auf die Gesundheit der Bevölkerung grosser Manufakturplätze ausübt, von Dr. Thouvenin, Arzt zu Lille.* Wie sehr der Gesundheitszustand der Fabrikarbeiter in Frankreich leidet, beweist u. A. der Umstand, dass in allen Manufakturstädten die der Zahl zum Waffendienste tauglichen Männer viel geringer ist, als an andern Orten. Während in Frankreich im Allgemeinen unter 186 Conscribirten 100 taugliche sich

befinden, bedarf man, um eine gleiche Anzahl tauglicher zu erhalten, in Rouen 266, in Mühlhausen 210, in Elbeuf 268, in Nimes 247. — Verfasser, der reiche Gelegenheit hatte, die Arbeiter verschiedenartiger Fabriken in allen ihren Lebensverhältnissen zu beobachten, durchgeht die Fabrikgewerbe, ihren Einfluss auf den Gesundheitszustand der Arbeiter prüfend. — In den *Baumwollfabriken* findet Verfasser keine andere Arbeit der Gesundheit nachtheilig, als das Klopfen der rohen Baumwolle, wenn es mittelst Stöcken mit der Hand geschieht, wodurch sich Wolken eines reizenden Staubes und feinen Flaumes erheben, und durch Mund und Nase in die Luftwege von den Arbeitern eingesogen werden. Dieser Nachtheil fällt jedoch hinweg in jenen Fabriken, in welchen das Reinigen der Baumwolle durch die Maschine bewerkstelliget wird. Ausserdem schwitzen die Arbeiter viel und sind desshalb, wenn sie sich nicht sorgsam kleiden, leicht Erkältungen ausgesetzt, durch welche sie sich katarrhalische und selbst schwerere Affectionen der Athmungs-Organe zuziehen. — Bei Verarbeitung der *Wolle* ist nun das Auslesen derselben, wodurch sie von den vielen ihr anhängenden Unreinigkeiten (besonders wenn sie, wie diess in Frankreich immer der Fall ist, nicht vor dem Scheeren der Thiere gewaschen wird) befreit wird. Die Arbeiter sind hiebei grosser Unreinlichkeit ausgesetzt und es umgibt sie ein äusserst lästiger Gestank; doch sind sie in der Regel von gutem Aussehen und gesund. Am meisten sind sie Furunkeln, dem Rothlaufe und den Flechten ausgesetzt; von pustula maligna, zu welcher sie nach Dr. Patissier auch geneigt sein sollen, wussten die Arbeiter, bei welchen der Verfasser Erkundigungen einzog, nicht einen Fall. Beim Kämmen der Wolle kömmt durch die schlechte Einrichtung der zur Erhitzung des Materiales nöthigen Oefen zuweilen Asphyxie vor, die indessen durch zweckmässige Vorkehr leicht zu verhüten ist. — Die Nachtheile beim Verarbeiten des Flachses, Hanfs und Wergs beruhen auf der grossen Feuchtigkeit des Bodens und der Atmosphäre, während dem Spinnen, oder, wenn dieses trocken geschieht, auf dem dadurch erzeugten Staube, der jedoch weniger schädlich zu wirken scheint, als der beim Schlagen der Baumwolle. — Die Fabrikation der *Spitzen*, *Blonden*, *Tülle* und *Stickereien* hat an sich nichts der Gesundheit Nachtheiliges. Bei der *Seidenfabrikation* verbreitet die Verarbeitung und das Kartätschen des Ueberbleibsels der abgesponnenen Cocons zur Gewinnung der Flockseide einen

sehr ungesunden Staub in grosser Menge, welcher die Arbeiter zu Katarrhen, chronischen Augenentzündungen, asthmatischen Beschwerden, Lungenentzündung, Bluthusten, Lungenschwindsucht u. s. w. geneigt macht. — In den Webereien, Indienne-Fabriken und Färbereien und Maschinen-Fabriken finden sich keine aus den Beschäftigungen selbst hervorgehenden Benachtheiligungen der Gesundheit. Er sieht demnach das Schlagen der Baumwolle mit Stöcken und die Zubereitung der Flockseide als die einzigen der Gesundheit der Arbeiter wahrhaft schädlichen Verrichtungen an. Woher aber, bei so geringer direkter Schädlichkeit, doch der unläugbare Verfall der arbeitenden Klasse? (Fortsetzung folgt.) — *Untersuchungen über die Ursache des Aussetzens von Leibesfrüchten und neugebornen Kindern in Paris, von Dr. H. Bayard.* Diese Aussetzungen nehmen seit einigen Jahren in Paris merklich zu. Die Ursachen hievon sind: die Meinung, dass es nicht nöthig sei Niederkünfte in den ersten Schwangerschafts-Monaten anzuzeigen; die bei dieser Anzeige zu entrichtende Gebühr von 10 Franken; der Wunsch unehelich Geschwängerter und mancher Frauen den Beweis ihres Fehltrittes zu beseitigen, endlich die strafrechtlichen Folgen bei Fruchtabtreibung und Kindesmord. — *Ueber das Geschlecht des Kindes, als Ursache schwerer und gefährlicher Entbindung von Dr. A. Chereau.* Auszug einer Abhandlung des Dr. *Simpson* in Edinburg (Memoir on the sexe of the child as a cause of difficulty and danger in Human partuirition. Edimb. med. and surg. Journ. oct. 1844), wonach das *männliche* Geschlecht als solche Ursache in jeder Beziehung erscheint. Der Tod der Mutter in unmittelbarer Folge des Gebärens ist häufiger bei Knaben als bei Mädchen, ebenso die Schwierigkeiten und Abnormitäten der Geburt; todtgeborene Kinder sind häufiger männliche als weibliche; erstere sind viel häufiger krankhaften Zufällen in Folge der Geburt ausgesetzt als letztere, auch sterben jene viel häufiger bald nach der Geburt als diese. Die Zahl der im Uterus gestorbenen Früchte vertheilt sich auf beide Geschlechter ohngefähr gleich. Das Geburtsgeschäft dauert bei Knaben länger als bei Mädchen und zwar wegen dem grössern Umfange des Kopfes bei jenen. — *Ueber den Gesundheitszustand und die Sterblichkeit unter den Land- und Seetruppen, von Boudin* (Fortsetzung). — *Ueber die Abflüsse aus Werkstätten,* von *Chevallier und Guerard.* Betrachtet die schädlichen Wirkungen der aus Schlachthäusern, Darmsaitenfabriken,

Leim- und Fettsiedereien und Waschanstalten, abfliessenden Auswurfstoffen. — *Neues Verfahren, auf sichere Weise die arsenikalische Natur der bei chemisch-gerichtlichen Untersuchungen erhaltenen Ringe und Flecken zu bestimmen und sie von Antimon-Flecken zu unterscheiden, von Devergie.* Verfasser bemerkt vorerst, dass es für die Untersuchung auf Arsenik ganz gleichgiltig sei, ob man Flecken oder einen Ring (in einer Glasröhre) vor sich habe. Der einzige Vorzug, den die Bildung des Letztern gewähre, sei, dass man ein Atom des Arseniks verliere, während bei der Erzeugung von Flecken durch die Operation mit dem Marsh'schen Apparate ein mehr oder weniger bedeutender Verlust zu besorgen stehe. — Das Untersuchungs-Verfahren besteht in Folgendem: 1) Aussetzen der zu prüfenden Materie der Einwirkung von Chlorgas. — Vollständiges oder unvollständiges Verschwinden der braunen Flecken oder Ringe, je nachdem sie rein oder unrein sind. — Bildung von weissem Arsenik-Chlorür. 2) Aussetzen der entfärbten Materie der Einwirkung von Schwefelwasserstoffgas. — Wiedererscheinen der Flecken oder Ringe mit Zeisig gelber Färbung (avec une coloration jaune serin). — Bildung von gelbem Schwefel-Arsenik. — 3) Behandlung der gelben Materie mit einigen Tropfen sehr schwach mit Ammoniak versetzten Wassers. — Augenblickliches Verschwinden durch Auflösung des erhaltenen gelben Schwefels (au moyen de la dissolution du sulfure jaune obtenu). — 4) Abdampfung der Lösung. — Allmähliges Wiedererscheinen des gelben Schwefels. — 5) Behandlung dieses mit einigen Tropfen Salpeter- und einem Tropfen Chlorwasserstoff-Säure. Bildung von weissen Schichten (Arseniksäure) in der Schale. — 6) Diese Schichten der Berührung der Luft ausgesetzt, verschwinden in kurzer Zeit. — 7) Behandlung dieser durch die Feuchtigkeit der Luft zerflossenen Schichten mit einigen Tropfen neutraler salpetersaurer Silberlösung. — Ziegelrothe (rouge brique) Färbung und gleicher Niederschlag von Silberarsen das man in Wasser aufbewahren kann. — Diesen Reactionen in ihrem Zusammentreffen schreibt D. eine unwiderlegliche Zuverlässigkeit zu und rühmt als Vorzug derselben, dass sie sich selbst bei sehr kleinen Mengen Arseniks zeigen und dass das Verfahren an einem und demselben Untersuchungs-Objecte vollführt wird, ohne dass man genöthiget wäre, dieses abzutheilen. Als Einwürfe gegen dasselbe könnten erhoben werden: I. Wenn man durch eine Glasröhre, welche von was immer für einer Materie

braun gefärbt ist und einige Feuchtigkeit enthält, Chlorgas streichen lässt, und hierauf dieselbe dem Zutritte von Schwefelwasserstoffgas aussetzt, so wäre es möglich, dass durch Zersetzung des Letztern eine bemerkliche Quantität Schwefels zum Vorscheine käme und dadurch eine gelbe, der des Schwefelarsen's ähnliche, Färbung bewirkt würde, die den Experten irre führen könnte. Allein zuvörderst ist hiegegen zu bemerken, dass der bei diesem Prozesse erzeugte Schwefel als Hydrat nicht von gelber sondern von weisser Farbe sein würde. Angenommen aber, es entstünde eine gelbe Färbung, so würde das Verhalten desselben gegen die weitern Proceduren ein ganz anderes sein, als das angegebene des Schwefelarsens. II. Das Verhalten des Antimons gegen Chlor- und Schwefelwasserstoffsäure soll bis auf einen Unterschied in der Färbung gleich sein. Dieser Unterschied der Farbe ist aber schon ein sehr bemerklicher, denn das Schwefelarsen ist *sehr hell Zeisig gelb*, während das Schwefel-Antimon (Goldschwefel) von *gelbröthlicher* Farbe ist. Die angegebene Anwendung des Chlors und der Schwefelwasserstoffsäure ist sogar nach D., ein treffliches Mittel, wenn eine Vermischung des Antimons mit Arsen statt hat, diese zu erkennen. In diesem Falle wird das gebildete Arsenik-Chlorur, seiner ausnehmenden Flüchtigkeit wegen, seinen Platz verlassen und sich weiter vornen in die Röhre ansetzen, während das in gewöhnlicher Temperatur fixe Antimon-Chlorur auf seiner Stelle verbleibt, so dass sich beim nachfolgenden Zutritt von Schwefelwasserstoffsäure zwei Ringe bilden, ein oranggelber von Schwefelantimon an dem Platze, wo ursprünglich der Ring sass, und etwas entfernt von diesem ein Zeisig gelber von Schwefelarsen. — Die weitern Reactionen sollen jeden Zweifel heben. — Als die Untersuchung erleichternde praktische Handgriffe gibt D. an; man schneidet die Glasröhre welche den Arsenikring enthält, etwa 3 Centimetres von diesem gegen die Stelle hin, wo zur Reduction die Flamme eingewirkt hat, und passt dieselbe in einen Stöpsel ein, der auf zwei Flaschen passend ist. Die eine dieser Flaschen muss mit einer *schwachen* wässerigen Chlorsolution, die andere mit frischbereitetem Schwefelwasserstoffgas gefüllt sein. Man bringt nun den Stöpsel zuerst auf die erste und sodann auf die zweite Flasche. Der ausgezogene Theil der Röhre muss vorher etwas abgebrochen werden, damit die Gase die Röhre durchstreichen können. — Reagirt man auf Flecken, so werden diese über kleine

Schaalen, welche die Gase enthalten, gebracht. — *Medizinisch-gerichtliche Untersuchungen über die Aufsaugung des Arseniks, Kupfers und Bleies, von Bayard und Chevallier.* Zwei Fälle von tödtlicher Vergiftung in Folge von Applikation eines Arsenikpräparates auf frische Einschnitte in skirröse Brustdrüsen, in deren Einem sich Arsenik in verschiedenen festen und flüssigen Theilen der Leiche nachweisen liess, während in der andern keine Spur davon aufzufinden war. Die Verfasser setzten sich, in Anbetracht, dass die Ansichten über die Absorption des Arseniks noch immer getheilt sind, vor, der Arsenik, das Antimon, Kupfer und Blei bezüglich der Absorption einer neuerlichen Prüfung zu unterwerfen. (Fortsetzung folgt.) — *Gerichtliche Berichte und medizinisch-gerichtliche Betrachtungen über einige Fälle von Mord-Wahnsinn* (Folie homicide), *von Dr. Aubanel*, Arzt an der Irrenanstalt zu Marseille. — *Ausübung der Zahnarzneikunde.* — *Verschiedenes.* *Bibliographie:* Manuel d'hygiène ou histoire des moyens propres à conserver la santé et à perfectionner le physique et le moral de l'homme, par Dr. *Foy* etc.

Oktoberheft: Ueber die Lebensdauer der Bewohner der meisten grössern Staaten Europa's von Benoiston de Chateauneuf. Es ergaben sich aus diesen Untersuchungen folgende Resultate: Als natürliche Grenze des menschlichen Lebens kann am füglichsten das Alter von 90 Jahren angenommen werden, welches unter 1000 Menschen 40 erreichen, wenn man von dem dreissigsten Jahre ausgeht, aber nur 6, von der Geburt an gerechnet; es gibt jedoch Länder, in welchen eine weit grössere Anzahl von Menschen zu diesem Lebensalter gelangt, dahin gehören insbesondere: Dänemark, Schweden, Norwegen und Island. Indessen ist ein hohes Alter nicht ausschliessliches Eigenthum dieser nördlichen Länder, man beobachtet vielmehr dasselbe auch in den zwischen dem 50ten und 42sten Breitegrade gelegenen Gegenden des mittägigen Frankreichs, von Belgien und England. — Es scheine in Europa das Weib länger zu leben als der Mann. — *Ueber den Einfluss, welchen die Gewerbe auf die Gesundheit der Bevölkerung der grössten Manufakturplätze ausübt, von Dr. Thouvenin* (Fortsetzung). Zur Erforschung der Ursache des Verfalles der Fabrikarbeiter betrachtet der Verfasser die äussern Verhältnisse derselben in den verschiedenen Manufakturstädten: in Lille und der Umgegend, Rouen, Lyon, St. Etienne, Nimes, im Departement des Oberrheins und der Vo-

gesen. Als Ergebniss findet er in dem Zustande der Wohnungen, der Nahrung, Kleidung, körperlichen Anstrengung und den Sitten jene Ursachen. Dass die Fabrikarbeit nicht direkt der Gesundheit der Arbeiter nachtheilig sei, gehe auch daraus hervor, dass nach der Mortalitätstabelle, welche Dr. Villermé von der städtischen Behörde zu Amiens sich verschaffte, die Maurer, Schuhmacher, und Schneider ebensoviele Kranke zählten als die Manufakturarbeiter. — *Untersuchungen über die Zusammensetzung der Luft in verschiedenen Höhen eines geschlossenen Saales, in welchem eine grosse Anzahl von Menschen geathmet hat; mit Betrachtungen über die auf verschiedene Ventilationsapparate angewandte Theorie, von Lassaigne*, Professor der Chemie und Physik zu Alfort. Die Regeln, wonach man die Lufterneuerung grosser Gebäude einrichtet, beruhen auf der, von mehreren angesehenen Autoritäten unterstützten, Ansicht, dass die durch das Athmen am meisten verdorbene Luft die untersten Schichten einnehmen und durch die Ventilation nach Aussen geleitet werden müsse. Der hier zu Grunde liegenden Theorie widersprach jedoch schon das bekannte physische Gesetz, wonach sich *die verschiedenen elastischen Flüssigkeiten, sie seien einfach oder zusammengesetzt, sofern sie keine chemische Einwirkung auf einander ausüben, sich in einem gegebenen Raume gleichmässig verbreiten, unabhängig von ihrer verschiedenen Dichtigkeit.* Es haben diess schon die von *Felix Leblanc* 1812 angestellten Analysen der in der Opera-Comique (Salle Flavart) nach Beendigung einer Vorstellung, welcher ohngefähr 1000 Zuschauer angewohnt hatten, aufgefangenen Luft bewiesen; ja es fand sich in den obersten Schichten mehr Kohlensäure ($^{43}/_{10000}$) als in der Luftschichte des Parterres ($^{23}/_{10000}$). Verfasser hat die Luft eines Amphitheaters von 280 Kubikmetre Luftinhalt, in welchem 55 junge Männer während $1^1/_2$ Stunden, ohne Lufterneuerung geathmet hatten, untersucht und Leblanc's Ergebnisse bestätigt gefunden. Die mit grosser Genauigkeit und Umsicht angestellten Untersuchungen haben gezeigt, dass Luft, in der Nähe der Zimmerdecke aufgefangen, enthielt:

Sauerstoffgas	19,80
Stickstoffgas	79,58
Kohlensäure	0,62
	100,00

Die in der Nähe des Bodens befindliche Luftschichte war zusammengesetzt aus:

Sauerstoffgas	20,10
Stickstoffgas	79,35
Kohlensäure	0,55
	100,00

Es geht aus diesen Untersuchungen, welche nachweisen, dass die Kohlensäure, welche durch das Athmen erzeugt wird, sich in allen Luftschichten eines eingeschlossenen Raumes, nicht nur in den untern, befindet, die Nutzanwendung hervor, dass zum Zwecke der Entfernung der verdorbenen Luft aus einem Raume, in welchem viele Menschen vereinigt sind, das Bestreben dahin gehen müsse, die *ganze Masse der Luft in demselben zu erneuern.* — *Würdigung einiger Einwürfe gegen die dem pathologischen Antagonismus zu Grund liegenden Thatsachen und Widerlegung der Meinung des Hrn. Le Pileur, von Blondin.* — *Verschiedene Beobachtungen, gemacht auf einer Reise von England nach den Barbaden, von John Davy.* Uebersetzt aus Edimb. neu philosophical. Journal von *Guerard.* — *Ueber den Gebrauch der Davy'schen Sicherheitslampe.* — *Ueber die Wirkung der Phosphor-Ausdünstungen auf die Arbeiter in den Phosphor- und Zündhölzchen-Fabriken, von Dr. A. Dupasquier.* In den Fabriken der Streichzündhölzchen hat man bekanntlich eine eigenthümliche, zerstörende Affektion des Zahnfleisches und des Unterkiefers beobachtet — *Heyfelder, Roussel* —; Letzterer beobachtete nebstdem mehr oder weniger heftige Affektion der Luftwege und *Gendrin* hartnäckige Bronchitis, begleitet von Abmagerung, allgemeiner Schwäche, Dyspnöe, Dyspepsie und Durchfall. Man schrieb diese pathologischen Erscheinungen auf Rechnung der Phosphor-Dämpfe, welche in diesen Fabriken verbreitet sind. Wenn dies gegründet wäre, so müssten dieselben Krankheiten auch in den lyoner Fabriken, wo man in grossartigem Maassstabe die Zündhölzchen verfertigt, vorkommen, was aber der genauesten Nachforschungen des Verfasser's zufolge nicht der Fall ist. Selbst in einer grossen Phosphorfabrik zu Guilotière ganz in der Nähe von Lyon, wo sich Tag und Nacht wahre Ströme von Phosphordampf verbreiten, hat man binnen 8 Jahren keine Krankheit beobachtet, welche dem Einflusse dieser Dämpfe zugeschrieben werden könnte. Eine leichte Reizung der Luftröhre, welche durch Angewöhnung

bald verschwindet, sei der einzige Nachtheil der Phosphordämpfe. Es müssen die erwähnten Zufälle demnach einer andern Ursache zugeschrieben werden, welche der Verfasser der Beimischung von arseniger Säure zum Phosphortaige der Zündhölzchen zuschreiben zu müssen glaubt, indem ihm aus zuverlässiger Mittheilung bekannt sei, dass eine solche Beimischung, selbst bis zum vierten Theile des Gewichtes der Masse, in der That statt habe. — *Ueber das Geheimniss in der Medicin* (bezüglich des vom Arzte geforderten gerichtlichen Zeugnisses) von *Tribuchet*. „La conscience du médecin peut seule être juge de la conduite qu'il doit tenir en pareille matière." — *Vergiftung durch Arsenik, von Chevallier, Barse* und *Cottereau*. — *Gerichtliche Berichte und medicinisch-gerichtliche Betrachtungen über einige Fälle von Mord-Wahnsinn, von Dr. Aubanel* (Fortsetzung). Da ein Auszug der von *A.* mitgetheilten Fälle ungenügend sein würde, so müssen wir uns darauf beschränken, die Schlüsse, welche derselbe aus seiner Arbeit zieht, wieder zu geben. Die Lehre der Mord-Monomanie, sagt *A.*, ist heutigen Tags im Allgemeinen gehörig gewürdiget, doch gibt es noch immer Gerichte, welche gewisse Arten dieser Geistesstörung nicht anerkennen wollen. Die Beurtheilung dieser Zustände steht dem Arzte zu, welchem allein die Symptome und Kennzeichen einer Geistesstörung bekannt sind; wo daher der geringste Verdacht eines solchen Zustandes obwaltet, sollten die Gerichte immer die Kenntnisse des Arztes zu Hilfe nehmen, indem sie sich sonst der Gefahr richterlicher Irrthümer aussetzen, von doppelt beklagenswerther Folge, weil einmal die Strafe einen Unschuldigen trifft und dann, weil ein Geisteskranker, der in das Gefängniss gewiesen wird, der Hilfe entbehrt, die ihm Genesung bringen könnte. Dem Arzte aber ist bei Beurtheilung solcher Fälle die grösste Gewissenhaftigkeit und stete Berücksichtigung der Humanität einerseits und der Gesellschafts-Interessen andererseits zu empfehlen: er hüte sich vor Uebertreibung und entferne sich in seinen Schlüssen niemals von den Thatsachen, welche ihm das gewissenhafte Studium des Angeschuldigten bietet. Dieses Studium muss sich auf das Individuum und was der That vorhergegangen ist, erstrecken; der Arzt muss die ganze Geschichte jenes kennen, hiezu ist ihm die Einsicht der Untersuchungs-Akten nöthig, wird ihm diese aber verweigert, so müsste er sich auf die Erklärung beschränken, dass

er sich ausser Stand befindet, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten. Nicht zu übersehen ist, dass *das Bewusstsein des Verbrechens, die Geistesruhe, die Richtigkeit der Antworten, ein richtiges Urtheil über viele Dinge, der Vorbedacht* (la préméditation), *mit einem Worte der Anschein vollen Verstandes, den partiellen Wahnsinn nicht ausschliesst, und dass Mordmonomanie oft bei allen genannten Eigenschaften vorkommt.* Mit Mord-Monomanie Behaftete müssen vor Gericht freigesprochen werden, allein im Interesse der öffentlichen Sicherheit seien sie *für immer ihrer Freiheit verlustig*, weil man bei eintretender Heilung vor Rückfällen nicht sicher ist. Zu Aufnahme solcher Kranken sollte jede Irrenanstalt mit einer Sicherheits-Abtheilung versehen sein. Besser wäre es noch, meint *A.*, sie in einer besondern Anstalt unterzubringen, welche in ihrer Einrichtung das Mittel hielte zwischen einem Gefängnisse und einer Pfleganstalt (intermédiaire, pour son organisation et ses dispositions intérieures, entre la prison et l'asil). Bezüglich der Aufnahme solcher Kranken in die geeigneten Anstalten wünscht Verfasser gewiss mit grösstem Rechte, möglichste Beschleunigung und Erleichterung. Ueber die *Gefährlichkeit*, als Grund der Aufnahme, sei oft sehr schwer zu entscheiden, und Verfasser bekennt, dass er niemals wagen würde ein Individuum, so ruhig es auch erscheine, für ungefährlich zu erklären, weil dasselbe, wenn es heute noch nicht gefährlich sei, es morgen werden könne, wie denn jeder Mensch, der den Verstand verloren hat, als geneigt hiezu betrachtet werden müsse. Nicht die Tobsüchtigen seien die gefährlichsten Irren, weil man sich vor ihnen in Acht nehmen könne, sondern jene, die am wenigsten Lärmen machen, die unter dem Scheine eines mehr oder minder ungestörten Verstandes von fixen Ideen gefesselt sind und in der Stille über den unseligen Plänen einer kranken Phantasie brüten. Verfasser weist diess an den von ihm mitgetheilten Fällen nach und behauptet, dass alle an Melancholie Leidenden, theils zu ihrer eigenen Sicherheit, theils zu der ihrer Umgebung, nothwendig in Anstalten untergebracht werden sollten.

— *Ist Ausländern die Funktion als Experte in medicinisch-gerichtlichen Fällen gesetzlich untersagt? von Dr. A. Tardieu.* Diese Frage, angeregt durch die Zurückweisung eines Fundberichtes, welchen auf richterliche Veranlassung ein Dr. X, Engländer von Geburt, aber Mitglied der Pariser Facultät, abgegeben hat, durch den Staatsanwalt, wird dahin beantwortet, dass kein Grund obwalte, Ausländern,

welche Mitglieder irgend einer französischen Facultät sind, das Recht streitig zu machen, einen medicinisch-gerichtlichen Fundbericht zu erstatten oder als Experte bei gerichtlichen Fällen aufzutreten. — In einem Briefe an die Redacteurs der Annalen vertheidigt Dr. *Bourdin* seine Ansicht, dass der Selbstmord Krankheit sei, gegen die Angriffe von Brierre de Boismont. — *Bibliographie.*

(Fortsetzung folgt.) *Hergt.*

LXX.

Practisches Handbuch der niedern oder hilflichen Chirurgie. Nebst Anleitung zur Krankenwarte und richtigen Besorgung der Leichenschau. Mit besonderer Rücksicht auf das Grossherzogth. Baden, bearbeitet von Dr. *I. H. Schürmayer,* Medicinalrathe und Medicinalreferenten am Grossherzogl. Bad. Hofgerichte des Oberrheinkreises, Physikus des Oberamts Emmendingen u. u. w. Mit 44 erläuternden Abbildungen. Carlsruhe, Verlag der Herder'schen Buchhandlung. 1847. gr. 8. 164 Seiten.

Unstreitig hat der Herr Verfasser durch vorliegende Schrift einem Bedürfnisse abgeholfen, indem es seither an einem *Elementarbuche für die Wundarzneidiener* gebrach, welches eine in einfacher, bündiger, fasslicher Sprache abgefasste Anleitung über alles enthält, was sie eigentlich wissen sollen, damit ihr Handeln kein mechanisches Haudern werde, sondern ihre zu erlernende Kunst, durch Kenntniss der leitenden Grundsätze, zur wirklichen Veredlung und Vervollkommnung ihres Berufes beitrage. Solch ein Handbuch ist aber jetzt überhaupt um so nöthiger, da die niedere, oder hilfliche Chirurgie durch Gestaltung der äussern Verhältnisse immer mehr und

mehr in die Hände der Wundarzneidiener gelegt, und ihr Unterricht nicht auf den Hochschulen, sondern lediglich nur von ihren Lehrherrn ertheilt wird, denen es wahrlich oft mehr als sauer werden muss, einen geeigneten gründlichen Unterricht ohne einen solchen Leitfaden zu ertheilen, während ein solches Handbuch ebenso auch für die die Candidaten der hilflichen Chirurgie ex officio prüfenden *Medicinalbeamten — Physici, Assistenzärzte, Amtschirurgen* — eine erwünschte Erscheinung sein dürfte, wodurch sie in der vorzunehmenden *vollständigen* Prüfung derselben nur erleichtert werden können.

Das Buch zerfällt in XV Kapitel, welche die Reichhaltigkeit seines Inhalts deutlich bezeichnen. I. Kapitel. *Von dem menschlichen Körper.* In diesem wird eine kurze und klare Uebersicht des Wissenswürdigsten aus der Anatomie des Kopfes, des Halses, der Brust, des Bauches und der Gliedmassen gegeben und das Ganze durch zahlreich beigefügte, gut lithographirte Zeichnungen instructiver gemacht. — II. Kapitel. *Von den Verbandstücken und den Verbänden*, worüber ebenfalls lithographirte Zeichnungen ein besseres Verständniss zu geben bestimmt sind. — III. Kapitel. *Von den Wunden.* — IV. Kapitel. *Vom Aderlasse.* — V. Kapitel. *Vom Schröpfen.* — VI. Kapitel. *Von der Behandlung und Ansetzung der Blutegel.* — VII. Kapitel *Vom Klystiren.* — VIII. Kapitel. *Von der Anwendung der Vesicatorpflaster.* — IX. Kapitel. *Von der Anwendung der Senfpflaster.* — X. Kapitel. *Von der Anwendung des Seidelbasts.* — XI. Kap. *Von dem Legen der Fontanellen.* — XII. Kap. *Vom Ausziehen der Zähne.* — XIII. Kapitel. *Von der Zubereitung der Bäder.* — XIV. Kapitel. *Von der Nothhilfe bei Scheintodten.* — XV. Kapitel. *Von der Wartung und Pflege der Kranken.*

Den Schluss dieser Schrift bilden des Herrn Verfassers ausführliche Mittheilungen 1. *Von den Rechten und Pflichten der Wundarzneidiener im Grossherzogthume Baden* nach der Grossherzogl. Medicinalordnung vom Jahre 1803 nebst den hierüber bisher erschienenen gesetzlichen Bestimmungen und neuesten Verordnungen, unter welchen Referent jedoch die Verfügung Grossherzogl. *Ministerium des Innern* vom 27. Mai 1834 Nr. 5334 *) vermisst, nach

*) Man vergl. Sammlung sämmtlicher Gesetze, Verordnungen, Instructionen, Belehrungen und Entscheidungen, welche im Grossherzogthume Baden über Gegenstände der Gesundheits-Polizei von 1803 bis 1837 erschienen sind u. s. w. von *Ph. C. Baur*

welcher die frühere Anordnung, dass die zur Prüfung sich meldenden Candidaten der niederen Chirurgie sich darüber auszuweisen hatten, dass sie bei einem Wundarzte II. Klasse in der Lehre gestanden sind, dahin abgeändert wurde, dass diese Leute sich künftig *nur über die bei einem recipirten Wundarzneidiener* erstandene Lehrzeit auszuweisen haben. 2. *Die Taxordnung für die Wundarzneidiener* nach der Medicinal-Taxordnung vom Jahre 1836 und endlich 3. *Die Leichenschauordnung für das Grossherzogthum Baden* vom 15. Februar 1822 nebst den darüber inzwischen erschienenen Erläuterungen und weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

Möge dieses für *Wundarzneidiener* nützliche Buch sich bald und nachhaltig einer freundlichen Aufnahme und weiten Verbreitung erfreuen.

Druck, Papier und lithographirte Zeichnungen sind sehr schön und gut. *P. J. Schneider.*

LXXI.

Offene Briefe mit unleserlichen Adressen vom Verfasser der vertraulichen Briefe an einen deutschen Staatsmann über Verwaltung, Lehrweise, Vertretung und Ausübung der Medicin aus den Papieren eines Verstorbenen. Kassel 1847. Druck und Verlag bei H. Hotop. gr. 8. S. 152.

In dieser kleinen, in der That inhaltschweren, jedoch keines Auszugs fähigen Schrift sucht der mit den Medicinal-Verfassungen der meisten deutschen Staaten innig vertraute, geistreiche Hr. Verf. die vielen Mängel und Gebrechen derselben nicht nur in origineller, oft mit attischem Salze stark gewürzter, oft mit kaustischer Lauge übergossener Weise freimüthig darzustellen und sie mitunter einer sarkastischen Kritik zu unterwerfen, sondern auch die einfachste

---

von Eiseneck. II. Theil. Carlsruhe und Baden 1838. pag. 334 bis 335.

und natürlichste Art ihrer dringend nöthig vorzunehmenden Reform auf eine ebenso klare, lichtvolle, überzeugende Weise zu bezeichnen, wodurch die allenthalben immer häufiger und lauter werdenden Klagen des gesammten ärztlichen Standes am ehesten und zuverlässigsten beseitigt werden könnten, wenn nicht des Herrn Verfassers mehr als gewichtige Worte, wie die Stimme in der Wüste, fruchtlos verhallen sollen.

Druck und Papier dieser empfehlenswerthen Schrift sind schön und gut.

P. J. Schneider.

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

LXXII.

Den Verkauf und das Verordnen drastischer und giftiger Arzneistoffe betreffend.

Die Grossherzogliche *Regierung* des See-Kreises erliess am 16. Mai d. J. (im Verordnungs-Blatte für den See-Kreis Nr. XIII vom 12. Juni 1847) folgende Verfügung hierüber:

„Man hat wahrgenommen, dass die Vorschrift des § 40 der Apotheker-Ordnung vom 28. Juli 1806, wonach keine Repetitionen von drastischen oder giftigen Arzneien ohne jedesmalige *neue* schriftliche Anweisung des ordinirenden Arztes in den Apotheken gefertigt werden dürfen, häufig nicht beachtet wird. Man findet sich daher veranlasst, auf diese Vorschrift neuerdings aufmerksam zu machen und den Physikaten ihre Ueberwachung besonders da zu empfehlen, wo die Zahlung der Arzneikosten aus öffentlichen Kassen zu geschehen hat."

LXXIII.

Die Verhütung von Unglücksfällen in Steinbrüchen, Kies-, Sand- und Lehmgruben betreffend.

Die Grossherzogl. *Regierung* des Mittelrhein-Kreises erliess am 21. Mai d. J. (in Nr. 13 des Verordnungs-Blatts für den Mittelrhein-Kreis vom 10. Juni 1847) folgende Verfügung hierüber:

Neuerdings haben mehrere in Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben durch Einstürzen der Wände vorgekommene Unglücksfälle gezeigt, dass die wegen Anlegung, Bearbeitung und Beaufsichtigung solcher Brüche und Gruben bestehenden Verordnungen des Grossh. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 21. März 1814 Nr. 2800, vom 11. August 1837 Nr. 7457 und vom 21. Nov. 1837 Nr. 10716 noch immer nicht überall genau befolgt und vollzogen werden. Man sieht sich daher veranlasst, sie abermals in Folgendem zu republiciren.

1) Es darf durchaus kein Kies oder Lehm gegraben werden, ohne dass zuvor die *darüber liegende Erdschichte* vollkommen weggenommen und abgehoben ist.

2) Dieses Kies- und Lehmgraben darf *nie unterirdisch*, sondern immer nur von der Erdoberfläche aus *treppenartig*, mit *Stufen* oder *Absätzen* geschehen, welchen eine *hinlängliche Böschung* zu geben ist, damit nichts von selbst sich ablöse oder einfalle, wozu auf jeden Fuss Höhe der Stufe ein Fuss vorspringende Breite im Tiefsten der Grabstelle erforderlich ist.

3) Das Graben an solchen vorgerichteten Stufen soll stets *von oben nach unten* oder nieder geschehen, damit die Böschung jedesmal beibehalten bleibt.

4) Den Strassenmeistern ist von den Bezirks-Aemtern, unter Anweisung bestimmter Bezirke, die besondere Aufsicht über die Vollziehung dieser Vorschriften beim Kies- und Lehmgraben, bei Letzterem unter Mitzuziehung eines der dabei betheiligten Hafnermeister, — für das Bauwesen aber eines Maurermeisters jeden Orts zu übertragen und sie dafür verantwortlich zu machen, sowie auch den Feld- und Flurschützen aufzutragen, dass sie auf diese Gruben ein wachsames Auge haben und Zuwiderhandlungen unverzüglich zur Anzeige bringen sollen.

5) Bei Steinbrüchen sind ähnliche Vorsichts-Maassregeln zu treffen.

6) Die Kies- und Lehmgruben und Steinbrüche sind von Zeit zu Zeit visitiren zu lassen, und die dieser Verordnung zuwiderhandelnden Arbeiter oder Aufseher mit 5 bis 25 Gulden, oder mit Gefängniss zu bestrafen.

7) Die Ortsvorstände haben über die Befolgung dieser Verordnung strenge Aufsicht zu führen und gegen die Schuldigen unnachsichtlich mit Strafe zu verfahren, und sind für Unglücksfälle

welche durch Nichtbeachtung dieser Anordnung veranlasst werden, verantwortlich.

8) Die Grossherzogl. Aemter haben diese Verordnung strengstens zu überwachen und gegen säumige Ortsvorstände nach Befund Ordnungstrafen von 5 bis 10 Gulden zu erkennen, auch die Gendarmen zur Handhabung der ihnen hierin durch ihre Instruction übertragenen Controle hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.

9) Diese Verordnung ist auch in die Lokalblätter einrücken zu lassen, und auch sonst bei geeigneter Gelegenheit den Gemeinden bekannt zu machen, und von den Bezirksämtern über die Art ihres Vollzugs binnen vier Wochen unter namentlicher Angabe der in jedem betreffenden Orte über solche Gruben und Brüche aufgestellten Aufseher ausführlicher Bericht anher zu erstatten.

LXXIV.

Die Revision der Medicamententaxe betreffend.

Von Grossherzogl. *Ministerium des Innern* wurde am 9. Juni d. J. das Ergebniss der von der Grossherzogl. Sanitäts-Commission vorgenommenen und von ersterem genehmigten Revison der Medikamenten-Taxe mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass sich die Apotheker vom Tage der Bekanntmachung an darnach zu richten haben.

Ol. jecor. aselli alb flav. et fusc.	1	Pf.	30	kr.	statt	24	kr.	1	Unze	3	kr.
„ lini	1	„	36	„	„	27	„	1	„	3	„
„ papav. alb. . . .	1	„	36	„	„	27	„	1	„	3	„
Spiritus camphorat . .	1	„	1 fl. 12	„	„	54	„	1	„	6	„
Spirit. saponat . . .	1	„	48	„	„	36	„	1	„	4	„
„ Vini rectificatissim.	1	„	36	„	„	27	„	1	„	3	„
„ „ rectificatus .	1	„	24	„	„	18	„	1	„	2	„
„ „ simpl. . .	1	„	12	„	„	9	„	1	„	1	„

(Regier.-Bl. Nr. XXVII vom 25. Juni 1847.)

LXXV.

Die Verwendung von Schmieden zur Vornahme von Inspectionen und zur Erstattung von Erfundberichten bei Wandelklagen betreffend.

Das Grossherzogl. *Justiz-Ministerium* erliess am 17. Juni d. J. sub Nr. 5210 folgende Verfügung in sämmtlichen Verordnungsblättern hierüber:

„Statt der im § 17 des Währschaftsgesetzes vom 20. Juni 1806 Reg.-Blatt Nr. 17 genannten Kurschmiede und practischen Viehverständigen sind, wo es nach den örtlichen Verhältnissen thunlich ist, jeweils *licencirte Thierärzte* als Sachverständige aufzustellen, da die genannte Gesetzesstelle solches keineswegs verbietet, und nach dem gegenwärtigen Stande der Thierarzneikunde jene Personen nicht mehr als Sachverständige erscheinen."

LXXVI.

Die Diäten der Apotheken-Visitatoren für Visitation der in ihrem Wohnorte befindlichen Apotheken betreffend.

Das Grossherzogl. *Ministerium des Innern* erliess in sämmtlichen Verordnungs-Blättern am 11. Juni d. J. sub Nr. 9343 folgende Verfügung hierüber:

„Diäten werden als Vergütung von Auslagen und daher nur bei Vornahme von auswärtigen Verrichtungen verabreicht. Bei dem Apothekenvisitator N. vertreten dieselben zwar zugleich die Stelle einer Belohnung für die Geschäfts-Verrichtung und einer Versäumniss-Gebühr und sie können darum in dieser Hinsicht auch für Geschäfte, die im Wohnorte vorgenommen werden, in Anforderung gebracht werden, doch aber nur in so weit, als sie die letztere Eigenschaft haben. Da nun § 6 der Medicinal-Taxordnung von 1836

bestimmt, dass die Hälfte der Diät als Versäumniss-Gebühr verabreicht werden solle, wenn ein nicht besoldeter Sanitätsdiener in- oder ausserhalb seines Wohnortes ein sonst den besoldeten Beamten obliegendes Amtsgeschäft zu besorgen habe, so kann nach dieser Analogie auch bei dem Apotheken-Visitator, der keine Besoldung bezieht, für die Visitation der in seinem Wohnorte befindlichen Apotheken die Versäumnissgebür nur mit dem hälftigen Betrag der ihm sonst zukommenden Diät in Anrechnung gebracht werden."

LXXVII.

Die Behandlung des geblähten Rindviehes betreffend.

Die Grossherzogl. *Regierung des Unterrheinkreises* erliess am 30. Juni d. J. sub Nr. 17361 folgende Verfügung hierüber in Nr. 32 des Verordnungsblattes für den Unterrheinkreis vom 9. Juli d. J.:

„Es ist schon öfter der Fall vorgekommen, dass in Gemeinden geblähtes Vieh zu Grunde gieng, weil Niemand anwesend war, welcher mit dem Stechen desselben vermittelst des Troicart, oder Entblähen durch die Schlundröhre umgehen konnte.

„In solchen Fällen den Thierarzt zu rufen, ist in der Regel nicht möglich, weil die Krankheit einen zu schnellen Verlauf hat, als dass jener zur rechten Zeit ankommen könnte.

„Da aber das Stechen mit dem Troicart, sowie das Ansetzen der Schlundröhre, ein leicht zu erlernendes Verfahren ist, so erscheint es zur Erhaltung und Förderung des Viehstandes sehr zweckmässig, wenn:

1) in jeder Gemeinde ein Troicart oder eine Schlundröhre auf Kosten der Gemeindekasse angeschafft wird, und
2) in jedem Ort ein kundiger Mann (etwa ein Schmied oder Metzger) den Gebrauch dieser Werkzeuge erlernt, und im Nothfall damit schnell bei der Hand zu sein.

„Die Handgriffe kann ein jeder Thierarzt zeigen, vielleicht auch den Gebrauch bei geschlachtet werdendem Vieh lehren.

„Indem man, mit Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 10. October 1828 Nr. 13,305 die Aemter auf diesen Gegen-

stand wiederholt aufmerksam macht, beauftragt man dieselben, dafür zu sorgen, dass obiges Verfahren in allen Gemeinden ihres Amtsbezirks zur Anwendung kommt, und über den Vollzug gelegenheitlich, insbesondere aber bei den Ruggerichten, sich zu verlässigen."

LXXVIII.

Die Nachweisung der im Grossherzogthume Baden, wie insbesondere der im Unterrheinkreise befindlichen Irren und Blödsinnigen betreffend.

Die Grossherzogl. *Regierung des Unterrheinkreises* theilte in Nr. 31 des Verordnungsblattes für den Unterrheinkreis vom 6. Juli d. J. Folgendes hierüber mit:

„Nachstehende von der Direction der Heil- und Pflegeanstalt Illenau hierher mitgetheilten drei Uebersichten über den Stand der an Seelenstörung und Blödsinn Leidenden, werden hiermit veröffentlicht.

„Man wünscht, dass die Bezirks- und Gemeinde-Verwaltungsbehörden, Pfarrämter und Aerzte des Kreises neuerdings daraus Anlass nehmen, so weit jedes daran mitzuwirken vermag, die Ursachen dieser schweren Leiden möglichst genau zu ergründen, sie zu heben oder mildern, endlich ihre Erfahrungen zur diesseitigen Kenntniss zu bringen.

„Man wird die Vorschläge prüfen und dafür besorgt sein, dass das Zweckmässige thunlichst in's Leben eingeführt werde."

(M. s. die beigefügten Tabellen.)

*Allgemeine*aden (Jahrg. 1845),
s-Kreise.

Landes-Kr	Lebens-Alter						
	Bis 20 Jahr	*Bis 30 Jahr*	*Bis 40 Jahr*	*Bis 50 Jahr*	*Bis 60 Jahr*	*Bis 70 Jahr*	*Bis und über 80 Jahr*
Seekreis . .	28	37	53	40	31	12	2
Oberrheinkr	118	238	144	83	44	27	9
Mittelrheink	35	127	128	77	43	18	1
Unterrheink	60	95	87	79	25	17	2
Summ	241	497	412	279	143	74	14

1,708 Gesammtzahl.

881 M
827 W
1,708.

urchschnittliches Lebensalter
38,$_{170}$ Jahre.

a. Unter d

gen verpflegt werden.

b. Die Zal in runder Zahl = 2
" " " = 7 1/8
" " " = 14 3/4
" " " = 19 1/2
" " " = 9
" " " = 4 1/2
" " " = 89 1/2
" " " = 89 1/2

c. Das V " " = 3
" " " = 1

NB. Bei d Uebel angenommen. —
Ferne ichten nicht ausdrücklich
beme

Grossherzogthume, welche ausserhalb der alt in Pforzheim) sich befinden. (J. 1845.)

Blödsinnige	
61 / 64	125
296 / 214	510
160 / 136	296
145 / 143	288

Summe: 1,219 incl. von 362 Cretinen u. 27 Halbcretinen.
08.

	Verhältniss zur Bevölkerung. Irre und Blödsinnige.
1 : — 2264.40 / 1 : — 1485.45	1 : 897.01
1 : — 1926.19 / 1 : — 668.50	1 : 496.26
1 : — 3123.37 / 1 : — 1477.27	1 : 1002.92
1 : — 3691.17 / 1 : — 1153.49	1 : 878.85

Total: 1,708 auf 1,296,092 = 1 : 758.84

.

Die meisten Blödsinnigen kommen vor:

Seekreise	in Donaueschingen	21	= 1 : 605.05
	„ Heiligenberg	15	= 1 : 603 00
Oberrhein-kreise	„ Freiburg	37	= 1 : 708.14
	„ Hornberg	39	= 1 : 313.03
	„ Lörrach	116	= 1 : 232.80
	„ Säckingen	155	= 1 : 126.99
n Mittel-heinkreise	„ Achern	36	= 1 : 505.64
	„ Rastatt	69	= 1 : 443.51
	„ Rheinbischofsh.	23	= 1 : 539.34
Unterrhein-kreise	„ Mosbach und Neudenau	77	= 1 : 408.15
	„ Neckargemünd	78	= 1 : 190.81
	„ Wiesloch	37	= 1 : 469.08

Tabelle s Unterrheinkreises

	Amts-	Total-summe	Verhältniss zur Bevölkerung
A.	Adelsh	21	1: 628.52
	Boxber	13	1: 888.31
B.	Buchen	11	1: 1356.36
	Eberba	1	1: 10326.00
	Gerlach	9	1: 1423.78
	Heidel	9	1: 4132.33
	Hoffen	1	zu Sinsheim
	Krauth	15	1: 377.93
	Ladenb	17	1: 875.94
	Mannh	15	1: 1522.53
C.	Mosba	60	
D.	Neuden Mos	22	1: 383.27
	Neckar	2	1: 7339.00
	Neckar	80	1: 186.03
	Philipp	den	
	Schwe	4	1: 4439 25
	Sinshe Hof	2	1: 5978.33
	Tauber	12	1: 1463.50
	Walldü	11	1: 1186.82
	Weinh	11	1: 1324.45
	Werth	10	1: 1637.90
E.	Wiesl	52	1: 333.77
		78	inclus. 121 Cretinen und 11 Halbcretinen.

ender Tabelle.

1000 Seelen, 14 körperlich oder geistig ver-

sen 3 Bezirken, wurden der General-Tabelle der

b) *mit periodischer Manie* unter die Rubrik der

LXXIX.

Die Gehalte der Hebammen, welche für mehrere Gemeinden aufgestellt sind, betreffend.

Das Grossherzogl. *Ministerium des Innern* erklärte (Verordnungsblatt für den Seekreis vom 14. Juli d. J. Nr. 16) am 29. Juni d. J. sub Nr. 8458 hierüber: dass bei Hebammen, welche für mehrere Gemeinden aufgestellt sind, die betreffenden Gemeinden den normalmässigen Gehalt einer Hebamme *zusammen* aufzubringen haben, dagegen soll solchen für mehrere Orte gemeinschaftlich angestellten Hebammen dafür, dass sie zur Leistung ihrer Diensthilfe *ausser Orts* sich begeben müssen, von den betreffenden Gemeinden eine *angemessene Ganggebühr*, beziehungsweise statt solcher eine *Aversalvergütung* geleistet werden.

LXXX.

Die Lungenseuche unter dem Rindviehe betreffend.

Die Grossherzogl. *Sanitäts-Commission* erliess am 11. August d. J. sub Nr. 2941 folgende Verfügung in allen Verordnungsblättern:

„Da die Erfahrung gelehrt hat, dass das Fleisch von Rindern, welche, mit der Lungenseuche behaftet, *im ersten Stadium* dieser Krankheit geschlachtet werden, von den Menschen ohne Gesundheitsnachtheil genossen werden könne, so wird die Bestimmung des § 9 der Verordnung vom 14. Dez. 1830 Regierungsblatt Nr. 19 mit Genehmigung Grossherzogl. Ministeriums des Innern vom 30. v. M. Nr. 11,977 dahin erläutert: dass das Fleisch von Rindern, welche, an der Lungenseuche leidend, im *ersten Stadium* dieser Krankheit geschlachtet werden, zum Genuss für Menschen verwendet werden darf, unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, dass dasselbe, bei vorheriger Untersuchung durch einen licenzirten Thierarzt, nach

dem Schlachten von guter gesunder Beschaffenheit befunden worden, dass hiebei jedenfalls sämmtliche Eingeweide solcher Thiere unter polizeilicher Aufsicht sogleich verlocht, und ebenso auch die Häute unverweilt in eine Gerbergrube gebracht werden.“ —

Dienst-Nachrichten.

LXXXI.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben sich allergnädigst bewogen gefunden:

Dem Geheimenrathe Dr. *Nägele*, Professor der Universität zu Heidelberg, die Auszeichnung des *Eichenlaubs* zum innehabenden Commandeurkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen, (R.-Blatt Nr. XXVIII vom 5. Juli 1847) und dem Medicinalrathe und Amtsphysikus Dr. *Schürmayer* in Emmendingen das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen (Regier.-Blatt vom 18. August 1847 Nr. XXXII);

das erledigte Landamts-Physikat Karlsruhe dem Physikus und Medicinalrathe Dr. *Hergt* in Ueberlingen zu übertragen und denselben zugleich zum Mitgliede der *Sanitäts-Commission* zu ernennen;

dem Landamts-Chirurgen Dr. *Schmidt* in Karlsruhe den Charakter als Physikus zu verleihen;

dem Physikus Medicinalrathe Dr. *Stein* in Weinheim wegen vorgerückten Alters und anhaltender Kränklichkeit, unter Anerkennung seiner vieljährigen treu geleisteten Dienste, in den Pensionsstand zu versetzen, und demselben den Charakter eines geheimen Hofraths zu verleihen;

dem Regimentsarzte *Boch* im 4ten Infanterie-Regimente, und dem Regimentsarzte *Griesselich* in der Artillerie-Brigade den Charakter als Stabsarzt zu verleihen (Regierungs-Blatt Nr. XXV vom 18. Juni 1847);

den Oberärzten

Dr. *Guido Wucherer* im 2ten Infanterie-Regimente,
Adolph Steiner im 1ten Infanterie-Regimente und
Adolph Volz in der Artillerie-Brigade

den Charakter als Regimentsarzt zu ertheilen (Regierungs-Blatt Nr. XXIX vom 14. Juli 1847);

den ausserordentlichen Professor *Kobelt* an der Universität Freiburg zum ordentlichen Professor der Anatomie zu ernennen;

Dem Professor Dr. *Stromayer* an der Universität Freiburg den Charakter als Medicinalrath zu ertheilen (Regierungs-Bl. Nr. XXX vom 28. Juli 1847);

den practischen Arzt Dr. *Friedrich Schrickel* in Karlsruhe zum Hofphysikus mit dem Charakter als Hofrath (Regierungs-Blatt vom 18. August 1847 Nr. XXXII) und

den Thierarzt *Herrmann* im II. Dragoner-Regimente zum Ober-Thierarzte in demselben Regimente zu ernennen (Regierungs-Blatt vom 7. September 1847 Nr. XXXV);

Dem Amtschirurgen und Physikatsverweser Dr. *Schwörer* in Kenzingen den Charakter als Physikus zu verleihen (Regier.-Blatt vom 15. September 1847 Nr. XXXVI) und dem Physikus Dr. *Volz* in Karlsruhe das Medicinalreferat bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu übertragen (Reg.-Blatt vom 24. September 1847. Nr. XXXVIII).

Von den im Frühjahre 1847 von Grossherzogl. *Sanitäts-Commission* zur Staatsprüfung einberufenen 9 Kandidaten der Medicin, 13 Kandidaten der Chirurgie und 10 Kandidaten der Geburtshilfe haben (Regierungs-Blatt vom 18. August 1847 Nr. XXXII) nach erstandener Prüfung die Licenz erhalten:

a. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

1. *Dettmar Alt* von Mannheim,
2. *Gottfried Conrad* von Achern,
3. *Karl Hafenreffer* von Sinsheim,
4. *Severin Herrmann* von Schenkenzell,
5. *Otto Brummer* von Heidelberg,
6. *Joseph Goller* von Konstanz,
7. *Joseph Jäckle* von Freiburg.

b. Zur Ausübung der Chirurgie:

1. *Dettmar Alt* von Mannheim,
2. *Theodor v. Dusch*, practischer Arzt von Karlsruhe,
3. *Gottfried Conrad* von Achern,
4. *Karl Hafenreffer* von Sinsheim,
5. *Karl Zandt*, practischer Arzt von Karlsruhe,
6. *Theodor Schmidt*, practischer Arzt von Freiburg,
7. *Friedrich Wölfel* von Bruchsal,
8. *Friedrich Schöpflin* von Gernsbach.

c. Zur Ausübung der Geburtshilfe:

1. *Dettmar Alt* von Mannheim,
2. *Theodor v. Dusch*, practischer Arzt von Karlsruhe,
3. *Gottfried Conrad* von Achern,
4. *Karl Hafenreffer* von Sinsheim,
5. *Otto Brummer* von Heidelberg,
6. *Friedrich Wölfel* von Bruchsal,
7. *Ignaz Winterhalter*, practischer Arzt in Endingen,
8. *Friedrich Schöpflin* von Gernsbach.

Den Kandidaten der Pharmacie, *Carl Hunkele* von Neuhausen (Regierungs-Blatt vom 5. Juli 1847 Nr. XXVIII), und *Carl Riess* von Offenburg wurde nach ordnungsmässig erstandener Prüfung von Grossherzogl. *Sanitäts-Commission* die Licenz als Apotheker ertheilt. (Regierungs-Blatt vom 14. Juli 1847 Nr. XXIX.)

P. J. S.

Vereins-Bekanntmachungen.

LXXXII.

Bericht des Vereinspräsidenten Dr. *Schürmayer* über die Verwaltung und Wirksamkeit des Badischen staatsärztlichen Vereins von $18^{46}/_{47}$. Erstattet für die XIII. General-Versammlung am 13. August 1847 zu Kehl.

Hochgeehrte Herren!

Indem ich der mir als Präsidenten unseres Vereines obliegenden Pflicht nachkomme, ertheile ich Ihnen über die Wirksamkeit und Verwaltung des Vereins vom 13. August 1846 bis dahin 1847 in Folgendem Bericht:

§ 1.

Wie aus § 5 meines letzten Rechenschaftsberichts hervorgeht, so bestand der Verein am 13. August v. J. aus 594 Mitgliedern. Seitdem hat sich gemäss der Vereinsbeschlüsse die Zahl der Ehren- und correspondirenden Mitglieder um 15 und die der ordentlichen um 3 vermehrt. Freiwillig aus dem Vereine schied der nachmal mit Tod abgegangene practische Arzt *Burg* von Oberkirch.

Durch Tod in einem Alter von 75 Jahren wurde uns der, um unsern Verein sehr verdiente, thätige, und als College von uns Allen hochgeschätzte Geheime Hofrath und Amtsphysicus Dr. *Würth* von *Kenzingen* entrissen. Er trat dem Vereine schon bei der Gründung bei, förderte stets werkthätig dessen Zwecke, und seines höhern Alters ungeachtet, sahen wir ihn bereits allen unsern Generalversammlungen anwohnen, mit dem Schatze seiner Erfahrungen

unsern Berathungen thätig zur Seite stehen, und mit seinem trefflichen Humor unsere Festkreise erheitern.

Ferner hat uns der Tod entrissen: den Amtsphysicus Dr. *Siebert* in *Buchen*. Auch er gehörte dem Vereine seit 1835 mit Wärme und als ein biederer Amtsbruder an.

Zur Aufnahme als ordentliche Mitglieder haben sich angemeldet: Herr practischer Arzt *Hiener* von Waldkirch, Herr practischer Arzt *Herr* in Sulzburg und Herr practischer Arzt und Amtswundarzt *Scheef* von Gernsbach.

§ 2.

Seit dem 13. August 1835 zählt der Verein 205 ordentliche Mitglieder. Bis heute giengen durch Tod ab 21; durch freiwilligen Austritt 42. Unter letztern befinden sich: 27 Apotheker und 4 Thierärzte. Die übrigen 11 gehören dem ärztlichen Stande an. Ein Mitglied wurde wegen beharrlicher Nichterfüllung seiner übernommenen Verpflichtungen gegen den Verein, aus demselben entlassen. Die Zahl der wirklichen ordentlichen Vereinsmitglieder besteht daher zur Zeit in 162.

§ 3.

Am 9. April d. J. starb der Chef des Badischen Medicinalwesens, der Director der Grossherzoglichen Sanitäts-Commission, Herr Geheimerath Dr. *Teuffel* in einem Alter von 63 Jahren nach bereits fünfmonatlichen schweren Leiden. Seit 1835 gehörte er unserm Vereine als Ehrenmitglied an, und mit dem laufenden Jahre hatte er sein *vierzigstes* Dienstjahr erreicht, daher die letzte Generalversammlung zu Müllheim (13. August 1846) den Beschluss fasste, in Anerkennung der grossen Verdienste, die er sich um unser vaterländisches Medicinalwesen erwarb, sein staatsärztliches Jubiläum bei der heutigen Versammlung auf eine würdige und solenne Weise zu begehen. Doch die Vorsehung hatte es anders beschlossen, und es ist uns statt diesem nur vergönnt, des Hingeschiedenen hier ehrend zu gedenken. Friede seiner Asche!

§ 4.

Die mit dem Tode des Herrn Geheimeraths Dr. *Teuffel* erledigte Directorstelle der Sanitäts-Commission hat, wie schon aus der Tagespresse hervorgieng, das Interesse der vaterländischen Aerzte, und mit Recht, lebendig in Anspruch genommen. Die weise Fürsorge *Sr. Königl. Hoheit unseres Durchlauchtigsten Grossherzogs Leopold* begegnete den lauten Wünschen und Erwartungen in Bälde

auf eine höchst befriedigende Weise in der Ernennung des Herrn Geheimeraths und Leibarztes Dr. *Bils* zum Chef unseres Medicinalwesens. Unserm Vereine meine Herren, kann es nicht gleichgiltig sein, in welchen Händen diese Stelle ruht, und es war mir eine sehr erfreuliche Wahrnehmung, von unseren Vereinsmitgliedern den ungetheilten Ausdruck der Freude und Zufriedenheit über dieses Ereigniss von allen Seiten her zu vernehmen. Unser Vertrauen ist ein wohlbegründetes, und wir dürfen unter der Leitung eines so ausgezeichneten Mannes, mit ebenso viel Beruhigung als Hoffnung, der künftigen Gestaltung unseres Medicinalwesens und der Verhältnisse der Staatsärzte entgegensehen. Aufrichtig schallt daher von unserm Vereine aus, dem nunmehrigen *Chef des Badischen Medicinalwesens*, den wir längst als Ehrenmitglied in unserer Mitte zu verehren das Glück haben, ein ehrerbietiges und freudiges „Willkommen" entgegen.

§ 5.

Dem Beschlusse § 3 der Generalversammlung von 1846 zufolge, habe ich die *Unterstützungscasse für dürftige Aerzte und Relicten solcher*, ins Leben gerufen, auch an *Seine Königl. Hoheit unsern Durchlauchtigsten Grossherzog* im Namen des Vereins eine ehrfurchtsvollste Bitte um Postportofreithum für die gedachte Unterstützungscasse überreicht. Dass das errichtete Institut ebenso practisch als einem Bedürfnisse der Zeit entsprechend sei, dafür sprechen die vorliegenden Actenstücke als Thatsachen, und ich habe nur zu bedauern, dass das Institut nicht die erwartete werkthätige Unterstützung erlangen konnte. Die Neuheit der Sache, der Mangel an Gewohnheit und Aufmerksamkeit mag bei Einigen der Theilnahme hindernd in den Weg getreten sein, während auf andern Seiten Missverständniss, Bequemlichkeit, Misstrauen und selbst — wer sollte es wohl vermuthen — Chalousie und Neid die Unterstützung eines an sich unstreitig wohlthätigen Zweckes vereitelt zu haben scheinen. Ich gebe es gerne zu, dass die Einrichtung der Anstalt mancher Verbesserung fähig sei, aber nimmer kann ich die Ansicht theilen, dass die Anstalt nach ihrem Zwecke überflüssig oder gar nachtheilig erscheine. Dem Unbefangenen kann es wohl nicht entgehen, dass unsere Einrichtung zur Unterstützung, dem Collectiren weit vorzuziehen sei. Sie belästiget weniger, ist mit mehr Discretion für den Unterstützungs-Bedürftigen verbunden

und wegen dem bestehenden Cassenvorrath kann die Hilfe auf Anmelden augenblicklich geleistet werden, was hoch anzuschlagen, bei dem Collectiren aber nicht der Fall ist.

Nach dem mir von hochpreislicher Sanitäts-Commission vergünstigten Verzeichnisse der vaterländischen Sanitätsdiener, beträgt die Zahl derjenigen, an welche Einladung zu Beiträgen ergieng, 500. Nach den eingekommenen Beiträgen lässt sich eine Durchschnittszahl von 4 fl. für den einzelnen Beitrag annehmen, es könnte desshalb die Unterstützungs-Casse *ohne erhebliche Belästigung* für die einzelnen Theilnehmer, jährlich circa 2000 fl. Einnahme erhalten. Eine ansehnliche Summe, womit Erhebliches und Befriedigendes zu leisten wäre! Ich frage: ob man durch Collectiren alljährlich soviel zusammenbringen wird? Soll in dieser Summe ein Ausfall von $^1/_3$ statthaben, so ist dieselbe immer noch eine bedeutende, womit wir manchen Kummer Nothleidender zu lindern im Stande sind! Das Bestehen einer solchen Anstalt erleichtert für die Bedürftigen den Weg zur Hilfe; gewiss wird es ein Dürftiger aufs Aeusserste ankommen lassen, bis er an irgend Jemanden eine Bitte richtet, man möge für ihn Unterstützung sammeln. Welche Ansicht man übrigens immerhin über die Unterstützungscasse gewinnen möge, — ich lasse hier wie überall der menschlichen Freiheit, so lange ihre Bestrebung und ihre Thätigkeit nur dem wahren Interesse der *Sache* zugewendet wird, vollen Spielraum —, mit Entrüstung weise ich aber jedes unlautere Motiv zurück, welches man mir etwa dabei zu unterstellen belieben wird. Anfeindungen und selbst Beleidigungen vermag ich einer guten Sache willen schon zu ertragen.

Das Gesuch um Postportofreithum wurde, weil es mit den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbarlich war, durch höchste Staatsministerial-Entschliessung vom 8. October v. J. abschläglich verbeschieden.

Die Einnahmen der Unterstützungscasse von 62 Beitragenden beliefen sich auf . .	260 fl. 30 kr.
Die Ausgaben für Druck, Papier und Porto .	52 „ 54 „
Für Unterstützungen an vier Hilfsbedürftige .	203 „ 45 „
Cassenrest:	3 fl. 51 kr.

Gemäss des § 21 der Statuten der Unterstützungscasse geschah eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Unterstützung Verlangenden. Wegen Mangel an weiterm Zufluss an Beiträgen und

weil die Casse durch die bereits gemachten Ausgaben nahezu erschöpft war: so unterblieb von mir um so mehr eine weitere öffentliche Aufforderung in andern Tagesblättern, als doch keine Ansprüche mehr befriediget werden konnten.

Ihrer Berathung, hochgeehrte Herren, unterstelle ich es nun, welche abändernden Bestimmungen Sie bei dieser Unterstützungscasse für nothwendig und dienlich erachten, lege aber zugleich die Vorstandschaft derselben, womit Sie mich betraut haben, mit der Erklärung nieder, dass ich dieses Amt unter keiner Bedingung ferner beibehalten werde. Sollten Sie die Verbindung desselben mit dem Vereinspräsidium für wesentlich halten, so bin ich gerne bereit, auch diese Stelle niederzulegen.

Uebrigens sehe ich mich verpflichtet, den edeln Gebern für die der Unterstützungscasse, und oft mit Munificenz geleisteten Beiträge, den tiefgefühlten Dank hier öffentlich auszusprechen.

§ 6.

Ihrem Beschlusse vom 14. August 1845 gemäss habe ich dem hohen Ministerium des Innern unterm 22. October v. J., eine Petition in Betreff der Besserstellung der Sanitäts-Beamten hinsichtlich der *Besoldung*, der *Pferdfourage*, der *Personalzulagen* und der *Pensionirung* überreicht. Da bis dahin keine Resolution erfolgte, so vermag ich über den Erfolg nichts mitzutheilen.

§ 7.

Was den *Selbsteinzug der Deserviten bei Legalfällen* betrifft, so ist, nachdem der Gegenstand durch früher erfolgte hohe Resolution abschläglich erledigt wurde, durch eine weitere Petition nichts zu erzielen und es dürfte abzuwarten sein, ob bei der bevorstehenden Gerichtsorganisation nicht durch die Umstände selbst und durch eine Petition für Revision der staatsärztlichen Taxordnung *) eine für die Gerichtsärzte vortheilhafte Aenderung sich schon von selbst ergeben möchte.

§ 8.

Nachdem die *Behandlung armer Kranker* auch Gegenstand der Untersuchung und Verhandlung des ärztlichen Vereins geworden, wie aus den gedruckten Mittheilungen desselben zu entnehmen ist: so habe ich es zur Zeit noch unterlassen, nach dem Beschlusse

*) Cfr. § 13.

der Generalversammlung vom 13. August v. J. § 2 ein Promemoria hierüber an das hochpreisliche Ministerium des Innern einzureichen, indem es für unsern Zweck nur förderlich sein kann, das weitere Ergebniss der Verhandlungen im ärztlichen Vereine abzuwarten.

§ 9.

Bei Abfassung einer Bitte an das hohe Ministerium zur Erlangung einer *längern Verjährungsfrist für die Forderungen der Aerzte und Apotheker*, bin ich auf Hindernisse gestossen, welche mich bestimmten, von meinem Vorhaben um so mehr abzustehen, als bereits eine frühere derartige Eingabe abschläglich verbeschieden wurde, und von mehreren Seiten desshalb eine Petition an die Landstände gewünscht wird.

§ 10.

Das Protocoll über die zu *Donaueschingen* am 25. Mai v. J. gehaltene *Kreisversammlung* kam mir erst unterm 20. September zu; die in demselben enthaltenen Gegenstände konnten daher nicht mehr der letztjährigen General-Versammlung vorgetragen werden. Sie bestehen 1) in einem Antrage zur Eingabe einer Petition an das hohe Ministerium des Innern, Besserstellung der Sanitäts-Beamten betreffend; 2) in einem weitern Antrage, zu erwirken, dass die obergerichtsärztlichen Gutachten nach Erledigung des jeweiligen Falles, den Untergerichtsärzten zur Einsicht mitgetheilt werden.

Dem Antrage Nr. 1 ist, wie aus § 6 hervorgeht, entsprochen; Nr. 2 dürfte zur Zeit nicht Gegenstand der Vereinsverhandlungen sein, da, so viel mir bekannt ist, in allen Hofgerichtsbezirken die Anordnung besteht, dass die Obergutachten in den Fällen den Untergerichtsärzten zur Einsicht zukommen, wo der hofgerichtliche Medicinalreferent mit diesen verschiedener Ansicht ist, und die übrigen Gutachten stehen, so viel ich weiss, den Physicaten auf Ansuchen immer zur Einsicht bereit.

§ 11.

Die *Kreisversammlung des Mittelrheinkreises* pro 1847, welche mehrere Mitglieder der hochpreislichen Sanitäts-Commission mit ihrer Gegenwart beehrten, hatte unter dem Vorsitze des Herrn Generalstabsarztes Dr. *Meier* zu Carlsruhe am 10. Juli Statt. Herr Medicinalrath Dr. *Müller* von Pforzheim hielt einen Vortrag über *zweckmässige Beaufsichtigung und Pflege Siechkranker in der Heimath*. Die Versammlung beschloss, den wichtigen Gegenstand der

Generalversammlung durch das Präsidium vorlegen zu lassen und dieselbe zu weitern Schritten zu veranlassen. — Ein weiterer Antrag betraf die Verpflegung kranker Dienstboten in grössern Gemeinden, wo noch keine Hospitäler bestehen, insbesondere möge von Seiten des Vereines dahin gewirkt werden, dass in solchen Orten sich Vereine von Privaten bilden, durch deren Beiträge Arzneien für die kranken Dienstboten angeschafft und an Orten, wo Spitäler bestehen, sie in diese aufgenommen und daselbst behandelt und verpflegt werden.

Zum nächsten Versammlungs-Orte wurde wieder Carlsruhe bestimmt.

§ 12.

Die *Kreisversammlung im Oberrheinkreise* pro 1847 wurde zu Freiburg am 23. Juni abgehalten und es sind dabei folgende Beschlüsse gefasst worden:

1) Eingabe einer Petition an die nächste Ständeversamm'ung um *Verlängerung der Verjährungsfrist der Forderung der Aerzte und Apotheker.*

2) In geeigneten Wegen als wünschenswerth zu erklären, dass bei Verhandlungen in den landständischen Kammern, welche die Aerzte oder Staatsärzte betreffen, ein Arzt und resp. Staatsarzt als Regierungscommissär zugegen sei.

3) Auf geeignetem Wege eine *Revision der staatsärztlichen Taxordnung* zu veranlassen und Vorschläge hiezu zu machen.

4) Diese Punkte durch das Präsidium der Generalversammlung in Kehl zur Kenntnissnahme und Beschlussfassung vorlegen zu lassen.

§ 13.

Die staatsärztliche Taxordnung betreffend, so sind Folgendes die Resultate der verschiedenen Bemerkungen und Vorschläge:

1) Die Diäten und Gebühren der Staatsärzte können nicht nach der allgemeinen Norm der Bediensteten regulirt werden, da die Staatsärzte nicht wie andere Angestellte so besoldet sind, dass sie schon von ihrer Besoldung leben können; die Staatsärzte sind vielmehr mit dem grössten Theile ihres Einkommens auf die Privatpraxis verwiesen, welche aber durch unvermeidliche Collision mit dem Staatsdienste, in ihrem ordentlichen Ertrage auch wieder beschränkt wird; Diäten und Gebühren müssen daher neben der Besoldung eine angemessene Entschädigung geben. Hiezu kommt noch der Uebelstand, dass die Staatsärzte bei ihren Pensionirungen

nur mit dem Theile ihres Einkommens berücksichtigt werden, den sie unter dem Titel „Besoldung“ aus der Staatscasse beziehen; daher es dann geschieht, dass der Pensionsgehalt der Staatsärzte gegen andere Staatsbeamte in einem grossen Missverhältnisse steht und bei weitem nicht das nöthigste Auskommen sichert. Endlich muss berücksichtigt werden, dass der ärztliche und beziehungsweise staatsärztliche Beruf überhaupt ein die Gesundheit sehr untergrabender und bei ansteckenden Krankheiten das Leben des Arztes sehr gefährdender ist. Nach den statistischen Zusammenstellungen fällt unter allen Ständen auf den Stand der Aerzte die kürzeste Lebensdauer. Bei keinem andern Fache ist ein wissenschaftliches Fortschreiten so unentbehrlich als bei dem staatsärztlichen; die Ausgaben für Literatur sind desshalb gar nicht unbeträchtlich.

2) Die Besoldung der Staatsärzte kann in der Hauptsache doch nur als eine Entschädigung für diejenigen Leistungen angesehen werden, welche der Staatscasse unvermeidlich zur Last fallen. Es ist desshalb ganz gerechtfertigt, bei den Diäten und Gebühren der Staatsärzte zu distinguiren, ob sie der Staatscasse oder Privaten zur Zahlung anheimfallen. In letzterm Falle müssen die Diäten zu Gunsten des Staatsarztes höher gestellt sein, indem ein Jeder zur Unterhaltung einer öffentlichen Anstalt in dem Maasse, als er sie benützt, beizutragen hat. Bei Auffassung der eigenthümlichen Stellung des Staatsarztes wird überdiess ein ganz practischer Grundsatz geboren, *dass hinsichtlich der Diäten und Gebühren sich keine gemeinschaftliche Taxordnung für die ärztliche Privatpraxis und die staatsärztliche Praxis aufstellen lasse.* Was für den Staatsarzt recht und billig ist, ist es nicht gerade für den practischen Arzt, und umgekehrt.

3) Die Taxordnung vom 7. April 1836 steht mit diesen Grundsätzen nicht im Einklange und ist desshalb einer Revision bedürftig.

4) Die Diät der Amtsärzte mit 4 fl. und der Assistenzärzte und Amtswundärzte mit 3 fl. ist für einen Zeitaufwand *von 24 Stunden* unter den jetzigen Lebensverhältnissen keine zureichende Entschädigung, da hievon kaum etwas zu erübrigen ist. Es wird billig und angemessen sein, für 8 Stunden Zeit die Diät auf 4 fl., resp. 3 fl., und wenn Privaten zu bezahlen haben, auf 6 fl. und resp. 5 fl. festzusetzen, für jede weitere Stunde aber bis zu 24 Stunden (also einen vollen Tag einschliesslich der Nacht), eine Zulage von $^1/_6$ dieser Diät zu gewähren, in so ferne die Kosten-

zahlung Privaten zur Last fällt. Wo die Staatscasse die Diät zu bezahlen hat, wird für die Dauer von 8—12 Stunden 4 fl. und jede weitere Stunde bis zu 24 Stunden zu $^1/_{16}$ der Diät von 4 und resp. 3 fl. entschädigt. (Ein anderer Vorschlag geht dahin: von 12—24 Stunden unbedingt 2 fl. Zulage festzustellen.)

5) Wo der Zeitaufwand für Reise und Geschäft nicht eine halbe Diät erreicht, die mit 4 Stunden Zeitaufwand eintritt, treten nach den vorher angedeuteten Verhältnissen, bezüglich der Privaten zu den öffentlichen Cassen, Viertel- und Eindrittel-Diät Ansatz so ein, dass für alle, ausser dem geschlossenen Wohnorte des Staatsarztes gelegenen Geschäftsverrichtungen bis zu 1 Stunde Zeitaufwand — einschliesslich der Reise hin und her —, $^1/_4$ Diät, und bei mehr als einstündigem Zeitaufwande $^1/_3$ Diät passirt.

6) Für die Wegstunde sollen in der Regel 40 Minuten Zeit zu berechnen sein. In schwierigen Gebirgsgegenden, besonders zur Winterszeit, und zur Nachtzeit immer, muss es gestattet sein, die Wegstunde mit 60 Minuten zu berechnen.

7) Bei der Bestimmung der geographischen Entfernung der Orte von einander, sollen die Bezirks-Sanitätsbeamten gehört werden.

8) Die zur Erholung nöthige Zeit, in welcher Einstellen des Fuhrwerkes, An- und Abspannen u. dgl. mit inbegriffen ist, soll so berechnet werden, dass zu dem wirklichen Zeitaufwande $^1/_6$ desselben addirt wird.

9) Wo der Zeitaufwand über 4 Stunden aber nicht volle 8 Stunden einschliesslich der Erholungszeit beträgt, ist $^1/_3$ Diät-Ansatz zweckmässig.

10) Bei Dienstgeschäften ausserhalb dem Amtsbezirke ist es billig, die Hälfte der gebührenden Diät als Versäumnissgebühr zu berechnen.

11) Entweder ist ein jährliches Aversum für die Unterhaltung einer Voiture in demselben Betrage, wie bei andern Staatsbeamten — Bezirksingenieuren und Bezirksförstern — zu verwilligen, oder den Sanitätsbeamten für das einzelne auswärtige Geschäft den Ansatz einer einspännigen anständigen Voiture nach dem ortsüblichen Preise oder der Posttaxe, ohne Bescheinigung, zu gestatten. Im ersten Falle treten noch folgende weitere Bestimmungen ein:

a. Bei der Viertel- und Drittel-Diät findet bloss der Ansatz einer Pferdebedienungsgebühr von 12 kr., bei $^1/_2$ Diät von

30 kr., bei $^1/_2$ Diät von 45 kr. und bei ganzer Diät von 1 fl., — bei Zulage (vergl. oben Nr. 4) weitere 30 kr. statt.

b. Bei Geschäften ausserhalb des Amtsbezirks soll die Berechnung einer zweispännigen Chaise nebst üblichem Trinkgelde für den Kutscher erlaubt sein.

Wenn kein jährliches Aversum für Voiture bezogen wird, so ist der Sanitätsbeamte bei allen, ausserhalb des *geschlossenen* Wohnortes vorzunehmenden Dienstgeschäften zum besondern Ansatze der Voiture berechtigt. Dasselbe tritt in Gebirgsgegenden oder Thalgemeinden ein, wenn der Ort oder Platz, wo das Geschäft verrichtet wird, $^1/_4$ Stunde von seinem Wohnhause entfernt liegt.

Wo wegen Schwierigkeit des Weges, besonders in Gebirgsgegenden und zur Winterszeit einspännig nicht hinzugelangen ist, ist der Sanitätsbeamte berechtigt, eine zweispännige Fuhre zu benützen und in Ansatz zu bringen.

12) Die Sanitätsbeamten ohne Unterschied, sollen eine Bedienungsgebühr und zwar in folgender Gradation erhalten: bei Viertel-Diät 12 kr., und bei Eindrittel-Diät 18 kr., bei $^1/_2$ Diät: 24 kr., bei $^2/_3$ Diät: 36 kr., bei ganzer Diät ohne Zulage: 48 kr., und bei Zulage: 12 kr. weiter, also 1 fl.

13) In den Monaten November bis März werde noch eine Feuerungsgebühr $^1/_{10}$ der Diät oder Gebühr betragend anzusetzen erlaubt, was um so billiger und begründeter erscheint, wenn der Sanitätsbeamte bei Unterhaltung eines Bureaus und Feuerung desselben nichts, d. h. kein Aversum aus der Staatscasse bezieht.

14) Wenn bei *diesem* Diäten-Reglement der Sanitätsbeamte bei Legalfällen, wo zugleich ein Untersuchungsrichter mitwirkt, sich der Amtsfuhre, resp. derjenigen des Untersuchungsrichters bedienen will, so soll ihm dieses gestattet sein, insoferne er dann auf den Ansatz des Reiseaversums oder einer besondern Voiture verzichtet und kein grösserer Zeitaufwand in Anrechnung gebracht wird, als die Function des Staats- oder Gerichtsarztes erfordert. Bei dem wirklich in Kraft stehenden Diäten-Reglement finden es alle Sanitätsbeamte unbillig, wenn in den Fällen, wo sie die Amtschaise benützen, ihnen der Ansatz des Reiseaversums verweigert wird, indem zu bedenken ist, dass die gegenwärtig bestehende Pferdfourage ad 120 fl. jährlich, nicht zur Unterhaltung eines Pferdes, vielweniger einer Voiture hinreicht. Dem Sanitätsbeamten, besonders

dem ältern, ist aber nicht zuzumuthen, dass er reite. Reiten doch selbst die Handlungsdiener bei ihren Geschäftsreisen nicht mehr.

15) Wenn nicht ein jährliches Aversum für Pferd verwilligt wird, so ist es der Billigkeit angemessen, dass dem Sanitätsbeamten, welcher das Impfgeschäft besorgt, für jede Reise zu diesem Zwecke die entsprechende Voiture vergütet wird, und zwar ohne Schmälerung der Impfgebühren. (Allseitig wurde hervorgehoben, wie sehr es im Interesse des öffentlichen Gesundheitswohles liegt, die Vaccination und Revaccination umsichtig, gründlich und gewissenhaft zu betreiben und wie unpractisch es von Seiten des Staates wäre, wenn die Impfärzte in ihrem mühesamen, zeitraubenden und folgewichtigen Geschäfte, hinsichtlich der Gebühren zu karg gehalten würden. Nicht minder wurde im Interesse des öffentlichen Gesundheitswohles bei der Thatsache, dass jährlich noch Opfer der Pockenkrankheit fallen, und dass die gewöhnlichen Sperrmaassregeln die Verbreitung der Krankheit nicht abzuhalten vermögen, die medicinalpolizeilichen Maassnahmen gegen diese Krankheit aber die Staats- und Gemeindecassen nicht unerheblich belästigen, — auf die Nothwendigkeit der *gesetzlichen Einführung der Revaccination* wiederholt und dringlich aufmerksam gemacht, durch welche dem Staate alljährig viele Bürger erhalten würden, indem nach den vorliegenden Erfahrungen, die Revaccination allein den Menschen *möglichst* vor Ansteckung mit Pocken-Contagium zu schützen vermag.)

16) Für nicht gerechtfertigt wird der Zusatz zu § 8 der Medicinal-Taxordnung vom Jahre 1836 erklärt, wornach der Sanitätsbeamte seinem Stellvertreter 1 fl. 40 kr. vergüten oder sein Dienstpferd abtreten soll; denn *a.* schafft die Staatscasse dem Sanitätsbeamten kein Dienstpferd an und unterhält ihm solches auch nicht, da 120 fl. zur Unterhaltung eines Pferdes nicht zureichen, und *b.* kann man bei legaler Abhaltung einem Sanitätsbeamten, d. h., wenn er anderweitig im Dienste nach Maassgabe der Dienstordnung fungirt, oder krank ist, ein solches Opfer nicht aufbürden. Ueberhaupt sieht diese Bestimmung zu düftelig aus und kann bei der Unerheblichkeit der Ersparniss für die Staatscasse, auf den Sanitätsbeamten keinen vortheilhaften, zum edlen Diensteifer anregenden Eindruck machen; auf das Unpractische wollen wir nicht einmal hinweisen, z. B. wenn ein Sanitätsbeamter ein schwierig zu behandelndes Reitpferd, seinem des Reitens nicht sehr kundigen

Stellvertreter zum Benützen überweisen würde u. dgl. mehr. Und dann wird man einem Dienstverweser billigerweise die Benützung einer solchen Reisegelegenheit nicht zumuthen können.

17) Wenn bei Epidemien sich einzelne oder alle Kranken von dem die Epidemie respicirenden Sanitätsbeamten ärztlich behandeln lassen, so soll dieser neben seinem ordentlichen Ansatz für Diät etc. noch weiter befugt sein, von den Zahlungsfähigen diejenige Gebühr für Besuch zu fordern, welche er in seinem Wohnorte als practischer Arzt anrechnen darf.

18) In allen Fällen, wo die Kosten nicht den öffentlichen Cassen zur Last fallen, sollen die Staatsärzte und resp. Staatswundärzte für einzelne Kunstverrichtungen ausschliesslich der übrigen Berechtigungen zu Ansätzen, noch *Gebühren* erhalten, indem sich hiedurch allein die zu geringe Besoldung, die der Sanitätsbeamte im Verhältniss zu andern Beamten aus der Staatscasse bezieht und welches Missverhältniss nicht so leicht direct auszugleichen ist, einigermassen melioriren lässt. Diese Gebühren stehen nach den folgenden Vorschlägen mit andern bei Civil- und Criminalprocessen oder in der Administration zulässigen, im Verhältnisse. (Man vergleiche insbesondere die Taxordnung der Advocaten.)

a. Für die Prüfung eines Apothekerlehrlings nebst Protocoll darüber und Gutachten: 11 fl.

b. Für die Prüfung eines hilflichen Wundarztes nebst Protocoll darüber, der Amtsarzt oder dessen Stellvertreter der Amtswundarzt: 6 fl.

(Dass zu diesen Prüfungen bloss *ein* Sanitätsbeamter zureicht, wurde von der Mehrzahl anerkannt.)

c. Für Prüfung eines Bandagisten: 10 fl.

d. Für Untersuchung eines Kranken oder Verletzten jedem der betheiligten Sanitätsbeamten oder Gerichtsärzten 2 fl. Für die besondere Niederschreibung des Erfunds nebst summarischem Gutachten jedem der unterzeichnenden Staatsärzte eine weitere Gebühr von 1—2 fl.

e. Für die gerichtliche Leichenschau ohne Section jedem der ex officio mitwirkenden Staatsärzte: 4 fl., ist die Leiche mit einer ansteckenden oder sonst eckelhaften Krankheit behaftet oder in der Verwesung schon weit vorgeschritten: 6 fl.

f. Für eine gerichtliche Leichenschau mit Section (ausschliesslich der Wirbelsäule) jedem der dabei ex officio betheiligten

Gerichtsärzte: 11 fl., für die kunstgerechte Eröffnung der Wirbelsäule 4 fl. weiter; für die Eröffnung einer *einzelnen* Höhle (was übrigens bei einer gerichtlichen Leichenschau kaum mehr vorkommen kann, indem alle Gerichtsärzte und Lehrer der gerichtlichen Medicin jetzt die vollständige Section für Bedingung zur Herstellung des Corpus delicti einstimmig fordern. Wo bei einem Leichnam z. B. der Kopf fehlt, könnte man freilich knausern, und die Gebühr von dieser Höhle von der ganzen Sectionsgebühr abziehen!) 4—6 fl., je nach dem einzelne Theile durch feines Präpariren dargestellt werden müssen. Ist der Leichnam in der Verwesung weit vorangeschritten oder mit einer ansteckenden oder eckelhaften Krankheit behaftet: anstatt 11 fl. 22 fl. (Zur Begründung der Billigkeit dieser Ansätze hat man auf § 27 Nr. 70, 71, 72, 73 u. s. w. der bestehenden Medicinaltaxordnung hingewiesen, wornach z. B. für Amputation eines Oberschenkels 15 fl. passirt werden. Erfordet eine Section weniger Kunstfertigkeit? Ist sie mit weniger Mühe und Zeitaufwand verbunden? Und welcher Wundarzt wird eine derartige Operation am Lebenden nicht einer Section vorziehen? Man läuft überdiess Gefahr, bei einer Section sich die Gesundheit zu beschädigen. Welche Folgen können aber nicht in der criminalgerichtlichen Procedur von einer gut oder schlecht vollzogenen Section für einen oder mehrere Menschen abhängen! Von dem Interesse der Gerechtigkeit wollen wir gar nicht sprechen. Es giebt überhaupt weder einen vernünftigen, noch einen Erfahrungsgrund für ein solches Missverhältniss in der Taxation der Kunstverrichtungen.)

g. Für den Erfund in das untersuchungsrichterliche Protocoll zu dictiren nebst etwaigem summarischem Gutachten, jedem der ex officio mitwirkenden und unterzeichnenden Gerichtsärzte 2—4 fl. Unbegreiflicherweise hat man die Wichtigkeit dieses Actes bei den bisherigen Taxordnungen gar nicht gewürdiget und berücksichtigt. Von einer gründlichen, erschöpfenden, klaren und richtigen Darstellung der Thatverhältnisse, wie sie der Augenschein ergiebt, hängt der Werth und überhaupt die ganze Möglichkeit des gerichtärztlichen Gutachtens ab. Eine Gradation in der Taxe ist aber desshalb practisch, weil es dadurch möglich wird, das Interesse der

untersuchenden Gerichtsärzte dadurch mehr in Anspruch zu nehmen, indem bei der Decretur der Kostenzettel bei *entsprechender* Leistung der ganze Ansatz zu passiren wäre.

A. Für ein gerichtlich-medicinisches Endgutachten 8—16 fl. Der Umfang der Untersuchungsacten, die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Falles, so wie die pflichtgemässe und den Anforderungen der Kunst entsprechende Ausarbeitung desselben, entscheiden über die Grösse des Ansatzes zwischen den gegebenen Endpunkten. (Die Taxation soll nach allseitiger Bemerkung hier wie bei allen gerichtsärztlichen Kostenforderungen durch den superarbitrirenden Obergerichtsarzt und bei allen polizeilichen Fällen durch den Kreismedicinalrath geschehen, als den zu der richtigen Bestimmung allein competenten Sachverständigen.) Wie die bestehende Taxordnung für ein gerichtsärztliches Gutachten, zu dessen Fertigung die ausgezeichnetsten allseitigen Kenntnisse, oft Tage lange Zeit wegen des Studiums voluminöser Acten, Benützung neuerer Literatur und folglich Besitz derselben, im Allgemeinen 3 fl. Gebühr festsetzen konnte, ist kaum begreiflich, da man schon durch bloses Concipiren bei Gutachten die bis 20 Bogen fassen können, so viel Schreibgebühr in Anspruch nehmen müsste; was für einen Begriff müssen aber Juristen von dem Werthe staats- und resp. gerichtsärztlicher Operate bekommen, wenn die Staatsärzte ihre eigenen Arbeiten, an welche sich oft die bedeutendsten Folgen für die Staatsbürger knüpfen, auf solche Weise taxiren! Ueberdies läuft man Gefahr, zu dem Grundsatze zu verleiten, die Arbeit nach dem Lohne zu richten und zu den so unentbehrlichen fortschreitenden staatsärztlichen Studien nichts wenigers, als anzuregen. Gegen die Criminalisten der Neuzeit müssen wir übrigens rühmend anerkennen, dass sie den Werth eines tüchtigen Gerichtsarztes zu schätzen wissen und es als eine Forderung der Gerechtigkeit ansehen, dass seine Leistungen würdig entschädigt werden. (Es ist von mehreren Seiten der Vorschlag gemacht worden, die Erstattung von gerichtsärztlichen Gutachten eher als Ehrensache anzusehen und nichts dafür anzusetzen, als eine solche unwürdige Gebühr wie die bisherige dafür anzunehmen, die doch in der grössten Mehrzahl der Fälle hinwegfällt, weil die Kosten

der Untersuchung der Staatscasse zur Last kommen.) Weitere Vorschläge wegen Gebühr des das Gutachten mit unterzeichnenden zweiten Gerichtsarztes — Amtswundarztes — giengen dahin, diesen in allen Fällen — selbst bei Separatvotum — den dritten Theil der für den Physicus decretirt werdenden Gebühr zuzuerkennen.

i. Für Gutachten auf besondere Fragen in derselben Untersuchung, vor oder nach Erstattung des End-Gutachtens, wenn sie mit Acteneinsicht verbunden sind, für jede Frage 2—4 fl. Dieselbe Taxe aber im Maximum, gilt bei civilrechtlichen Fällen von Schadenersatz-Klagen wegen Körperverletzung und Zufügung von Krankheit, das Gutachten mag schriftlich abgefasst, oder mündlich dem Richter vorgetragen werden.

k. Für jeden Bericht im Verlaufe einer Untersuchung, der auf untersuchungsrichterliche Requisition zu erstatten ist: 1 fl. 30 kr.

l. Für die Untersuchung eines Inquisiten oder Condemnaten wegen Fähigkeit der Straferstehung im Allgemeinen und schriftliches Zeugniss darüber: 2 fl.

m. Für eine Untersuchung wegen Schwangerschaft oder überstandener Geburt, nebst dem schriftlichen Erfundsberichte und Gutachten jedem der ex officio mitwirkenden Staatsärzte 4 fl.; bei gleichzeitiger ansteckender oder eckelhafter Krankheit: 6 fl.

n. Für eine chemische Untersuchung oder Mitwirkung bei einer solcher in allen Fällen 4 fl.: überdies fur jede Stunde Zeitaufwand 1 fl. Für das Gutachten, wenn dasselbe nicht schon einen integrirenden Bestandtheil eines Hauptgutachtens über den Fall ausmacht, wie z. B. bei Tödtung oder Körperbeschädigung durch Vergiftung: 4 fl., andern Falles nichts.

o. In allen Fällen, wo die Staats- oder Gerichtsärzte heilkünstlerischen Verrichtungen sich unterziehen, wie z. B. bei Verwundungen eine Trepanation machen, haben sie ausserdem noch die für die practischen Aerzte und Wundärzte geltenden Gebühren, soweit sie Privaten zur Last fallen, anzusprechen.

p. Die Führung des *gerichtlich-medicinischen Diariums* über den Verlauf einer Verwundung oder der gerichtlichen Unter-

suchung und Cognition unterstehenden Krankheit geschieht ex officio und unentgeltlich, die hiezu nöthigen Besuche des Verletzten oder Kranken aber werden als *zur richterlichen Untersuchung angehörig* angesehen, die Kosten dafür, so wie die übrigen Untersuchungs-Kosten behandelt, d. h. dem Gerichtsarzte von derjenigen Casse ausbezahlt, welche die Untersuchungskosten zu zahlen hat. (Hiemit würde der so beschwerliche, gehässige, mit Zeitvergeudung verbundene, von allen Gerichtsärzten längst bekämpfte Uebelstand des Selbsteinzuges eines Theiles der gerichtsärztlichen Deserviten, ohne Belästigung der öffentlichen Cassen — weil diese so gut das Ganze, wie einen Theil, einziehen können — beseitigt sein. Bei der bevorstehenden Gerichtsorganisation wird diese Sache ohnediess wieder Gegenstand der Vollzugsverordnung werden und es stehen dann der Realisirung nach der angedeuteten Art um so weniger Schwierigkeiten entgegen.)

§ 14.

Was die Begründung der vorwürfigen Vorschläge der staatsärztlichen Taxen betrifft, so kann diese hier nicht geschehen, weil sie zu viel Raum in Anspruch nehmen würde. Wenn daher manche Ansätze zu hoch erscheinen sollten, so muss ich vor Allem bitten, die Sache nur mit Berücksichtigung aller Relationen zu prüfen und das Urtheil ja nicht durch frühere Verhältnisse, unter denen die alte Taxe zu Stande kam, leiten zu lassen. Das Verhältniss des Staats- und Gerichtsarztes gegenüber dem jetzigen Zustande der Dinge und den jetzigen Forderungen der Polizei (Administration) und der Rechtspflege, ist ein sehr verschiedenes gegen früher, so dass die frühern Zustände gar keinen Maassstab mehr geben können. Die Staatsarzneikunde ist eine eigene Doctrin geworden, die ihr besonderes theoretisches Studium und ihre besondere practische Ausbildung erfordert *). Wie die Zustände sich bereits gestaltet haben, und wie sie sich in naher Zukunft noch weiter gestalten werden, so erhält der Staatsarzt ein Amt von solchem Umfange und von Wichtigkeit, dass dasselbe nicht mehr als eine *Nebenfunction* an einen Arzt, gleichviel an welchen, vergeben werden

*) Was aber zum Nachtheile des öffentlichen Interesses noch immer nicht gebührend berücksichtigt wird!

kann. Soll und will der Staatsarzt seinem Amte nach Pflicht und Erforderniss, und zum Ruhme und segensvoller Wirksamkeit der Justiz und Administration obliegen, so wird sein ärztlich-practischer Beruf dadurch sehr in den Hintergrund treten, da es nicht mehr möglich ist, neben seinem Staatsamte eine hinreichend rentable ärztliche Privatpraxis zu erhalten und zu cultiviren. Damit aber der Staatsarzt für eine anständige Existenz nach der Wichtigkeit seines Berufes und seiner Leistungen für die öffentliche Wohlfahrt und im Verhältniss zu andern Staatsbeamten gesichert ist, so bleibt nicht anderes übrig, als ihn *angemessen zu besolden*, so zwar, dass er zu seiner Subsistenz nicht mehr auf seine Privatpraxis verwiesen ist, und ihn ferner in seinen übrigen Beziehungen, der allgemeinen Norm für die öffentlichen Diener hinsichtlich des Diätenreglements zu unterwerfen. Da ersteres aber seine Schwierigkeiten darbietet und für längere Zeit noch darbieten wird, so bleibt nur übrig, diejenigen Verrichtungen des Staatsarztes, welche durch Privaten veranlasst werden und gemäss der bestehenden Rechtsgesetzgebung diesen zur Entschädigung auferlegt werden können, mit einer Taxe zu belegen, die das Fehlende der Besoldung und das Versäumte der ärztlichen Privatpraxis zu decken vermag. Berücksichtigt man, dass nach einer Durchschnitts-Berechnung in der grossen Mehrheit der Fälle die Kosten nicht den Privaten zufallen, indem sie bei Rechtsfällen durch die richterlichen Urtheile entweder nicht für schuldig erklärt werden, oder bei erkannter Schuld nicht zahlungsfähig sind, und erwägt man, dass auch in den meisten Verwaltungssachen die Kosten für den Staats- und Polizeiarzt der Staatscasse zur Last fallen: so wird man die Höhe der vorgeschlagenen Ansätze nicht übertrieben finden. Wir haben auf die bisherigen Vorkommnisse hin und unter Zugrundelegung von Amtsbezirken mit circa 30,000 Seelen, vergleichende Berechnungen durch Anwendung der vorliegenden Taxen angestellt und als Resultat bei einer um 100 fl. noch erhöhten Physicatsbesoldung, im Durchschnitte, nach Abzug der unvermeidlichen Ausgaben bei auswärtigen Dienstverrichtungen, eine Besoldung im Ganzen von beiläufig 1100 fl. bis 1300 fl. erhalten. Bedenkt man, dass einem Arzte in der Regel keine weitere Carrière und höhere Besoldung in Aussicht steht als die eines Physicus, und dass er fortan Geld auf den Fortschritt in seiner Wissenschaft zu verwenden, dass er seine Gesund-

heit mehr, als irgend ein Staatsbeamter zum Opfer zu bringen, im Durchschnitte auch eine kürzere Lebensdauer, als andere gelehrte Stände hat: so wird man eine solche Besoldung, abgesehen davon, dass die Erfahrung die Berechnung als richtig erweist, bei dem bestehenden Geldwerthe nur mässig finden. Die Besoldung der Amts-Wundärzte und Assistenzärzte steht mit der angegebenen Physicatsbesoldung im Verhältnisse; ist folglich auch keine splendide.

§ 15.

Die Vereinigung unserer Vereinszeitschrift mit der des sächsischen staatsärztlichen Vereines ist, wie Sie durch die inzwischen erschienenen Hefte der *„Vereinten deutschen Zeitschrift für die Staatsarzneikunde"* wahrgenommen haben, zu Stande gekommen. Da die Zeitschrift das vorzugsweise und Hauptorgan der wissenschaftlichen Thätigkeit unseres Vereines ist, so bedarf diese Richtung unseres Vereines von mir keiner besondern Darstellung, nur auf die Wichtigkeit und die Bedeutung unserer Zeitschrift für die Zukunft erlaube ich mir aufmerksam zu machen. Wie Sie wissen, so steht unsern Gerichten und unserm Strafverfahren eine Organisation bevor, die in nächster Zukunft ins Leben treten dürfte. Diese Organisation räumt dem Gerichtsarzte eine hochwichtige Stellung zur Erreichung von Rechtszwecken ein. Von der Tüchtigkeit und Fähigkeit des Gerichtsarztes wird in so vielen Fällen der Ruhm der Justiz, ihre segenvolle Wirksamkeit und die Achtung und der practische Werth des Gesetzes abhängig sein. In Erkennung dieser Verhältnisse wird es uns aber eine heilige Pflicht, unsere Aufgabe für die gerichtsärztliche Praxis baldigst richtig auffassen und sie nach den Forderungen der neuen Gesetzgebung lösen zu lernen. Diess ist aber nicht so leicht, weil man den Geist neuer Gesetze und ihr Verhältniss zu einem vielgestalteten Leben nicht so schnell und ohne Ueberwindung grosser Schwierigkeiten auffassen kann, weil sich die neue Praxis so wenig an die bisherige anschliesst, sondern gleichsam in ganz neue Bahnen eingeht und die richtige Routine daher erst gefunden werden muss. Diess meine Herren, ist aber dem Einzelnen nicht möglich, nur durch gegenseitige Unterstützung, nur durch gegenseitige Mittheilung aller wahrgenommenen Schwierigkeiten, aller Ansichten und Erfahrungen gelingt es uns, den richtigen Weg balder zu finden, nur dadurch erleichtern wir uns

gegenseitig die Lösung unserer Aufgabe. Benützen wir hiezu unsere Vereins-Zeitschrift und machen sie für uns zu einer practischen Schule, in welcher jeder Lehrer und Lernender ist. Jeder von uns, meine Herren, hat Beruf hiezu; diesem zu folgen, ist Ehre und Pflicht zugleich!

§ 16.

Die Vereins-Correspondenz mit dem In- und Auslande hat mir zu 270 Briefen und Schreiben Veranlassung gegeben. Durch Büchergeschenke und andere Ausdrücke hat unser Verein überall her schmeichelhafte Anerkennung seines Wirkens und Bestehens erhalten. Ich habe hiebei nur zu bedauern, dass es mir bei meinen übrigen Berufsgeschäften, und bei dem Maasse von Zeit, welches die Vereinsverwaltung jetzt schon in Anspruch nimmt, auch bei bestem Willen nicht möglich war, alle die sich darbietenden Anlässe zu einer wissenschaftlich fruchtbaren Correspondenz und zur grössern gemeinschaftlichen wissenschaftlichen Thätigkeit unseres Vereins benützen zu können.

§ 17.

Auf die nach Beschluss der geheimen Sitzung vom 14. August 1845 ausgeschriebene Preisfrage sind innerhalb des angeordneten Termins *vier Arbeiten* eingekommen, welche von den Preisrichtern beurtheilt wurden. Das Resultat soll den Statuten gemäss in der Generalversammlung am 13. August dieses Jahres eröffnet werden.

§ 18.

Mit dem Schlusse dieses Jahres hat unser verehrliches *ordentliches Mitglied*, der Herr Geheime Hofrath und Stadtphysicus Dr. von *Wänker* sein *vierzigstes* Dienstjahr erreicht. Von mehreren achtbaren Collegen ist mir der Wunsch geäussert worden, dem Ehrenmanne, welcher sich dieses Namens bei seinen Collegen sowohl, als in den weiten Kreisen seines Wirkens und seiner Bekanntschaft stets und in vollem Masse würdig gemacht hat, eine *Jubelfeier* zu bereiten und zu diesem Zwecke die nächste Generalversammlung nach Freiburg zu verlegen. Mit wahrem Vergnügen mich diesen Wünschen anschliessend, unterstelle ich den Gegenstand ihrer Beschlussfassung.

§ 19.

Nach der am 31. Juli d. J. gestellten Rechnung des Herrn Vereinscassiers bestand die

Einnahme in:

Cassenrest am Ende des vorigen Rechnungsjahres . .	2 fl. 31 kr.
Ausständen	43 „ 24 „
Ersatzposten	— „ 56 „
Beiträgen der ordentlichen Mitglieder	1036 „ 48 „
Immatriculartaxen	4 „ — „
Zinsen von Activcapitalien	25 „ 28 „
Vom Grundstock	300 „ — „
Summa	1313 fl. 9 kr.

Die *Ausgaben* betragen für:

Brief- und Paketporti	94 fl. 48 kr.
Schreibgebühren, Schreibmaterialien und Bureauaversum des Präsidenten	24 „ 42 „
Taxen und Sporteln	1 „ 14 „
Buchdrucker- und Buchbinderkosten	819 „ 44 „
Vergütungen	1 „ — „
Summa	914 fl. 28 kr.

Abschluss.

Einnahme 1313 fl. 9 kr.
Ausgabe 941 „ 28 „
Cassenvorrath 371 fl. 41 kr.

Nach gegenwärtiger Rechnung besteht das Vermögen des Vereins

in Capitalien	650 fl. — kr.
„ Ausständen	30 „ 12 „
„ Cassenvorrath	371 „ 41 „
Summa	1051 fl. 53 kr.
Nach voriger Rechnung betrug solches . . .	899 fl. 55 kr.
Hat sich daher vermehrt um	151 fl. 58 kr.

Unter diesem Vermögensstocke sind nicht inbegriffen der Werth für die Bibliothek und Inventariumstücke.

§ 20.

Endlich sehe ich mich verpflichtet, den hochverehrlichen *Vereinsbeamten* für die Bereitwilligkeit und die Präcision, womit sie die

ihnen obgelegenen Geschäfte erledigten, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Nach dem Vorgetragenen und gemäss den Statuten unseres Vereins lege ich Ihrer Berathung und Beschlussfassung folgende Anträge vor:

I.

Die gestellte Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Vereinscasse, mit der Bitte um sofortige Ertheilung des Rechnungsbescheides zu Protocoll.

II.

Die gestellte Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Unterstützungscasse, welche ich unter den obwaltenden Verhältnissen nicht wohl der durch die Statuten vorgeschriebenen Commission, sondern der ganzen Vereinsversammlung mit der Bitte um Prüfung und der Frage vorlegen zu müssen glaube: *ob die Unterstützungscasse* fortbestehen solle?

Bejahenden Falles bitte ich ferner: *die Ihnen dienlich scheinenden abändernden Vorschläge zu machen* und endlich: *einen Vorstand und Cassier* zu wählen.

III.

Soll den Anträgen der Kreisversammlungen zu Freiburg und Karlsruhe Folge gegeben werden, und in welcher Art?

IV.

Soll der oben in § 13 aufgestellte Vorschlag für die staatsärztliche Taxordnung in Form einer Bitte oder eines Promemoria's dem hohen Ministerium des Innern überreicht werden?

V.

Bitte ich über den oben in § 18 enthaltenen Antrag zu beschliessen.

VI.

Sind für die nächste Versammlung Thesen zu bestimmen, und welche?

VII.

Bitte ich die verehrlichen Vereinsmitglieder, ihre etwaigen Anträge und Wünsche für die vorstehende Generalversammlung,

namentlich in Bezug auf die vorliegenden Proposita, *bis zum 10. August* schriftlich, oder bei der geschlossenen Sitzung mir mitzutheilen.

VIII.

Wegen Tod des Herrn Geheimen Hofrath Dr. *Würth* wird die Wahl für ein Mitglied des Vereinsausschusses erforderlich.

IX.

Die vorgeschlagenen Ehren- und correspondirenden Mitglieder werden in der Sitzung selbst namhaft gemacht werden, und sowohl hierüber, als über die Aufnahme der angemeldeten ordentlichen Mitglieder ist statutengemässe Abstimmung erforderlich.

Emmendingen, den 1. August 1847.

Dr. *I. H. Schürmayer.*

Verhandlungen und Beschlüsse der geheimen Sitzung zu Kehl am 13. August 1847.

Es war eine ansehnliche Zahl ordentlicher Mitglieder anwesend. Die Sitzung begann früh 7 Uhr. *Die gestellten Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Vereins- und Unterstützungscasse* wurden zur Einsichtsnahme aufgelegt, und nachdem diese *geprüft* und *richtig* befunden worden, erfolgte der genehmigende Rechnungsbescheid zu Protocoll.

Weitere Beschlüsse waren:

1) Die *Unterstützungscasse soll nach ihrem bisherigen Zwecke fortbestehen.* Zur Prüfung der Frage: ob und wie eine Abänderung der Statuten derselben nöthig sei? wird eine Commission gewählt, bestehend aus den Herren Med.-R. Dr. *Gebhard* von Müllheim, den Herren Dr. *Küchling* von Kehl, *Stuck* von Emmendingen, *Zähringer* von Müllheim, *Schaible* von Kork und *Ries* von Gernsbach. Die Commission soll zugleich für die nächste Generalversammlung die nöthigen Vorschläge in ihren Bericht aufnehmen. (Allenfallsige Wünsche wollen der Commission und resp. dem Vorstande derselben Hrn. Med.-R. *Gebhard* in Müllheim mitgetheilt werden.)

2) Da der Vereinspräsident Dr. *Schürmayer* die Vorstandschaft der Unterstützungscasse niedergelegt hatte, so wurde einstimmig Hr. Med.-Rath und Landamts-Physicus Dr. *Hergt*, Mitglied der

Grossherzogl. Sanitäts-Commission in Karlsruhe zum Vorstande gewählt, mit der Vollmacht, sich selbst den Cassier zu wählen.

3) Den Anträgen der Kreisversammlungen in Freiburg und Carlsruhe, soll Folge gegeben werden.

4) Der Vorschlag für die staatsärztliche Taxordnung soll in Form eines Promemoria's dem Hochpreisl. Ministerium des Innern durch das Präsidium des Vereins überreicht werden.

5) Zu Ehren des Herrn Geh. Hofraths und Stadtphysicus Dr. Ritter von *Wänker* soll die nächste Generalversammlung in Form einer feierlichen und öffentlichen Sitzung am 13. August 1848 zu *Freiburg* statthaben.

6) Für die nächste Generalversammlung werden folgende *Thesen* aufgestellt:

a. Giebt es Kennzeichen und welche, aus denen man den Unterschied der durch Athmen oder Einblasen in die Lungen todtgefundener neugeborner Kinder eingedrungenen Luft erkennen kann?

b. Was ist von den Graden der Zurechnungsfähigkeit in gerichtlichen Fällen zu halten, lassen sich solche aufstellen und welche?

c. Lässt sich pro foro aus den Krankheitssymptomen eine chronische Arsenikvergiftung nachweisen?

d. Welche Verbesserungen sind bei Anwendung des Leichenschauinstituts wünschenswerth und ausführbar?

e. Es wird gewünscht, die verschiedenen Nachtheile der Kirchentaufen so zusammengestellt zu sehen, dass dadurch Grund gegeben wird, für Aufhebung der für die Haustaufen bestehenden Taxe zu wirken?

7) An die Stelle des mit Tod abgegangenen Hrn. Geh. Hofraths Dr. *Würth* von Kenzingen, wurde zum Mitgliede des Vereinsausschusses durch Stimmenmehrheit Hr. practischer Arzt Dr. *Zähringer* von Müllheim gewählt.

8) Als *ordentliche* Mitglieder des Vereins hatten sich angemeldet und wurden durch Stimmeneinhelligkeit aufgenommen die Herren: *J. B. Maier*, pract. Arzt in Donaueschingen, *Gebhard*, Amtswundarzt in Schopfheim, *Hiener*, pract. Arzt in Waldkirch, *Rauter*, Amtswundarzt in Engen, *Herr*, pract. Arzt in Sulzburg, *Scheef*, pract. Arzt und Amtswundarzt in Gernsbach.

9) Als *Ehrenmitglieder* wurden vorgeschlagen und durch Acclamation erwählt: Herr Ministerial-Director *Brunner* in Carlsruhe, die Herren Dr. *Lotze*, Professor in Leipzig, Dr. *Valentin*, Professor in Bern, Dr. *Vogel*, Professor in Göttingen, Dr. *Wagner*, Professor ebendaselbst, Dr. *Henle*, Professor in Heidelberg, Professor Dr. *Pfeifer* ebendaselbst.

10) Als *correspondirende* Mitglieder wurden durch Stimmeneinhelligkeit erwählt: die Herren D. D. *Bretschneider*, practischer Arzt in Gotha, *Bergbauer*, Militärarzt und practischer Arzt in Regensburg, *Böcker*, pract. Arzt in Rodevormwald, *Emil Kratzmann*, pract. Arzt in Marienbad, *Sponholz*, Kreisphysicus zu Bergen auf der Insel Riga, *A. Zsigmondi* in Wien, *W. Lorinser*, Primärarzt in Wien, *Grieselich*, Staabsarzt in Karlsruhe, *Temme*, k. Preuss. Stadtgerichts-Director in Tilsit, *Bergmann*, Professor in Göttingen, *Hodes*, Professor in Zürich, *Kugler*, Operateur und Augenarzt in Wien, Dr. *Günthner* in Prag, Dr. *Wilbrand*, Professor in Giessen, Dr. *Uebersaal* in Strassburg, Dr. *Eissen* und Dr. *Stöhr* daselbst.

Nachdem von dem Präsidium noch einige Mittheilungen aus der Vereinscorrespondenz und über die äussern und innern Verhältnisse des Vereins gemacht worden, kamen folgende von Vereinsmitgliedern gemachte Vorschläge und Anträge zur Berathung und Schlussfassung:

11) Herr pract. Arzt *Wittmer* in Sinsheim wünscht, dass ein Exemplar unserer Zeitschrift auf Kosten der Vereinscasse der Vereinsbibliothek einverleibt werde. Beschluss: Genehmigung.

12) *Derselbe* wünscht Mitwirkung des Vereins zu einem Nationalgutachten der deutschen Aerzte über den Branntweingenuss. Beschluss: Es wird eine Commission gewählt, bestehend aus den Herren D. D. *Wittmer*, *Lutz*, *Küchling* und *Martin* von Donaueschingen, welche dieses Gutachten bearbeitet und als Entwurf durch das Präsidium der nächsten General-Versammlung vorlegen lässt.

13) *Derselbe* stellt einen Antrag: durch den Verein auf geeignetem Wege dahin zu wirken, dass zur Beschränkung der Licenzübergriffe der Wundarzneidiener, die häufig durch ihre Kunst den nöthigen Lebensunterhalt sich nicht verschaffen können, das Rasiren als eine ausschliessliche Berechtigung dieser erklärt werde. Beschluss: Genehmigung.

14) Amtswundarzt und pract. Arzt *Schaible* von Kork stellt die Anfrage: Ob nach unserer Taxordnung und den Bestimmungen der Medicinalordnung die Gerichtsärzte verpflichtet seien, bei Legalfällen, wo ein Untersuchungsrichter mitwirkt, sich der für letztern und dessen Actuar bestimmten Amtsfuhre zu bedienen? Als der Vereinspräsident die Anfrage mit „nein“ erläutert hatte, wurde von dem Antragsteller bemerkt, dass im Mittelrheinkreise nach einer entgegengesetzten Ansicht und zwar insbesondere bei ihm selbst verfahren worden sei. Beschluss: Das Präsidium wird ersucht, den Gegenstand zur Kenntniss hochpreislicher Sanitäts-Commission mit der Bitte um Interpretation zu bringen.

Schluss der geheimen Sitzung 9 Uhr 50 Minuten.

Oeffentliche Sitzung.

Dieselbe begann 10 Uhr 15 Minuten. Ausser den ordentlichen Vereinsmitgliedern hatten sich viele andere Aerzte namentlich auch aus dem benachbarten Strassburg und dem Elsasse eingefunden; wir bemerkten namentlich mehrere hochachtbare Mitglieder der medicinischen Facultät zu Strassburg.

Der *Vereinspräsident* eröffnete die Sitzung mit einem festlichen Grusse an die Versammlung, gedachte sofort des dahingeschiedenen Chefs der Grossherzogl. Badischen Sanitäts-Commission des Geh. Raths Dr. *Teuffel*, dessen vierzigjähriges Dienstjubiläum an diesem Tage hätte begangen werden sollen und begrüsste als ein für das Badische Medicinalwesen günstiges und freudiges Ereigniss die Ernennung des Herrn Geheimen Raths und Leibarztes Dr. *Bils* zum Director der Sanitäts-Commission. Diesem folgte dann ein Vortrag: *Ueber die Schwierigkeit der gründlichen wissenschaftlichen Beurtheider Kopfverletzungen pro foro.*

Weitere Vorträge hielten die Hrn. Medicinalrath Dr. *Müller* von Pforzheim und pract. Arzt Dr. *Wiltmer* von Sinzheim: ersterer *über die Nothwendigkeit der Errichtung von Siechenanstalten*, letzterer *über polizeiliche Massregeln gegen den Branntwein*

Den Schluss bildete die Prüfung der mittelst Beschluss der Vereinsversammlung vom 14. August 1845 ausgeschriebenen Preisfragen aus dem Gebiete der Staatsarzneikunde. Nachdem die versiegelten Vota der fünf Preisrichter eröffnet worden waren, ergab sich, dass durch Stimmenmehrheit den *ersten Preis mit 25 neuen*

badischen Dukaten aus Rheingold erhielt: Herr *Sigmund Schneider*, practischer Arzt in Appenweier, durch seine Abhandlung: *Die Kopfverletzungen in gerichtlich-medicinischer Hinsicht.*

Das *erste Accessit* mit Lob wurde dem Herrn Professor Dr. *Wilbrand* in Giessen für seine Schrift: *Ueber Leben, Gliedmässigkeit und Lebensfähigkeit der menschlichen Frucht*, zuerkannt, und das *zweite Accessit* mit Lob dem Hrn. Dr. *Ritter*, practischem Arzte in Rottenburg, für seine Abhandlung: *Die Blut-, Saamen- und Excrementenflecken in gerichtlich-medicinischer Beziehung.* —

Die öffentliche Sitzung wurde um 1 Uhr geschlossen.

Emmendingen, den 25. August 1847.

Vereins-Präsidium.

Dr. J. M. Schürmayer.

Inhalt.

Medicinal- und Sanitäts-Polizei.

Seite

LIV. Vorschlag zu Abänderung unseres gegenwärtigen bestehenden und zu Einführung eines gemeinsamen teutschen Medicinalgewichts. Von Herrn Dr. *Seeger*, Kreismedicinalrathe in Ludwigsburg . . . 713

LV. Das chirurgische Clinicum zu Erlangen in dem Zeitraume vom 1. Januar 1825 bis zum 31. December 1844; ein Beitrag zur chirurgischen Statistik. Von Herrn Dr. *Heyfelder*, Professor der Medicin und Director der chirurgischen Klinik zu Erlangen . 725

LVI. Ueber die Wirkungen des Blitzes. Von Herrn Amtsphysikus *Mezger* in Adelsheim 768

LVII. Zur Lehre von der medicinisch-polizeilichen Behandlung der Wasserscheu nach dem Bisse von Thieren. Von Herrn Dr. *Braun* in Fürth . . 783

Gerichtliche Medicin und Psychologie.

LVIII. Kann habituelle Trunksucht durch kranke körperliche Disposition, namentlich durch latente organische Herzkrankheit hervorgerufen werden? Von Herrn Dr. *Rampold*, Krankenhausarzte in Esslingen 789

LIX. Ueber einige Eigenthümlichkeiten in der Seelenstimmung der Strafgefangenen. Von Herrn Dr. *Diez*, Director der vereinigten Strafanstalten in Bruchsal 821

LX. Erneuerte Betrachtung über das Bedürfniss eines Codex medico forensis für die Rechtspflege. Von Herrn Dr. *C. F. L. Wildberg*, Obermedicinalrathe und Professor zu Neu-Brandenburg 841

Staatsärztliche Notizen.

LXI. Zu Textors Bemühungen, die Trepanation soviel möglich zu ersparen 851

LXII. Bluterkrankheit 853

LXIII. Statistische Uebersicht der Ergebnisse der gerichtlich-medicinischen Untersuchungen im Königreiche Schweden für das Quinquennium 1838—1842 . . 855

LXIV. Uebersicht der Ergebnisse der neuen Veränderungen im Hebammenwesen in Schweden, wodurch es den Hebammen gestattet ist, die instrumentale Entbindungskunst zu erlernen und unter gewissen Bedingungen auszuüben 864

Seite

Literatur und Kritik.

LXV. Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde 877
LXVI. Lehrbuch der gerichtlichen Medicin . . . 880
LXVII. Lehrbuch der Medicina forensis für Juristen . . 882
LXVIII. Die Wuthkrankheit der Thiere und des Menschen, mit Benützung der Akten des königl. württembergischen Medicinal-Kollegiums 890
LXIX. Annales d'hygiène publique et de médecine légale 895
LXX. Practisches Handbuch der niedern oder hilflichen Chirurgie. Nebst Anleitung zur Krankenwarte und richtigen Besorgung der Leichenschau. Mit besonderer Rücksicht auf das Grossherzogthum Baden 905
LXXI. Offene Briefe mit unleserlichen Adressen vom Verf. der vertraulichen Briefe an einen deutschen Staatsmann über Verwaltung, Lehrweise, Vertretung und Ausübung der Medicin aus den Papieren eines Verstorbenen 907

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

LXXII. Den Verkauf und das Verordnen drastischer und giftiger Arzneistoffe betreffend 909
LXXIII. Die Verhütung von Unglücksfällen in Steinbrüchen, Kies-, Sand- und Lehmgruben betreffend . . 909
LXXIV. Die Revision der Medicamententaxe betreffend . 911
LXXV. Die Verwendung von Schmieden zur Vornahme von Inspectionen und zur Erstattung von Erfundberichten bei Wandelklagen betreffend 912
LXXVI. Die Diäten der Apotheken-Visitatoren für Visitation der in ihrem Wohnorte befindlichen Apotheken betreffend 912
LXXVII. Die Behandlung des geblähten Rindviehes betr. . 913
LXXVIII. Die Nachweisung der im Grossherzogthume Baden, wie insbesondere der im Unterrheinkreise befindlichen Irren und Blödsinnigen betreffend . . 914
LXXIX. Die Gehalte der Hebammen, welche für mehrere Gemeinden aufgestellt sind, betreffend . . . 919
LXXX. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh betreffend . 919

Dienst-Nachrichten.

LXXXI. 921

Vereins-Bekanntmachungen.

LXXXII. 923

Sach-Register.

Seite

Annales d'hygiène publique et de médecine légale etc. 433, 805
Apotheke-Visitatoren, Diäten derselben 912
Arme Kranke, unentgeldliche und vertragsmässige Behandlung derselben 471
Arsenigte Säure, Vergiftung damit 623
Arzneimittel, drastische und giftige, Verkauf und Verordnung derselben 909
Badischer ärztlicher Verein, Thätigkeit und Wirksamkeit desselben 413
Blinde, Beschäftigungs- und Versorgungs-Anstalt derselben in Baden 461
Blitz, Wirkungen desselben 768
Blödsinnige und Irre im Grossherzogthume Baden . . 914
Blutegel-Handel, badische Verordnung 219
Bluterkrankheit 853
Brandstiftung 185, 316
Branntweingenuss, Nationalgutachten deutscher Aerzte darüber 115
Branntweingenuss-Ursachen, schädliche Wirkung und Beurtheilung desselben 447
Bulletin de l'academie royale de médecine de Belgique . 441
Clinicum, chirurgisches in Erlangen, statistische Notizen darüber 725
Codex medico forensis für die Rechtspflege 841
Dienst-Nachrichten, badische 222, 460, 707, 921
Dienst- und Strafpolizei des Sanitäts-Personals in Baden . 675
Enthaltsamkeits-Vereine 445
Epileptische, Zurechnungsfähigkeit derselben 299
Ertrinken, Wirkungsart 657
Gefängnissreform, Verhandlungen hierüber zu Frankfurt a. M. 671
Gefangene, isolirte, Maassregeln zur Erhaltung ihrer Gesundheit 227, 510

Seite

Hebammen, Belohnung derselben 675, 919
Hebammenwesen in Schweden 861
Heilquellen des Königreichs Württemberg 218
Herzkrankheiten bedingen habituelle Trunksucht . . . 788
Hunde, polizeiliche Maassregeln gegen die Gefährdung der öffentliche Gesundheit durch dieselben 101
Jahresberichte der Medicinalbeamten in Baden . . . 220
Irre und Blödsinnige in Baden, tabellarische Nachweisung derselben 914
Kartoffel als Nahrungsmittel etc. 1
Kindestödtung / Kindsmord 324, 449, 637
Kopfverletzungen, tödtliche und nicht tödtliche . . 125, 594
Kranke, arme, s. arme Kranke.
Krankheiten, simulirte 201, 573
Kuhpocken-Impfung 211
Leichenhallen, Einführung derselben 286
Lügen, Lust daran bei den Gefangenen 828
Lungenseuche unter dem Rindviehe, Genuss des Fleisches desselben 919
Lust am Besitze werthloser Gegenstände bei den Gefangenen 823
Magnesia usta als Gegenmittel bei metallischen Vergiftungen 208
Medicamenten-Taxe, Revision 220, 911
Medicinalgewicht, Einführung eines gemeinsamen deutschen 713
Militär-Medicinalwesen 447
Mord oder Selbstmord, Gutachten 379
Nahrungsmittel-Scala 430
Nahrungsnoth, Vorsorge dagegen 676
Nekrolog 708
Nothzucht 309
Phantasie, aufgeregte der Gefangenen 835
Preisschrift des Vereins, gekrönte . . . . . 947—949
Rechenschafts-Bericht über Vereins-Angelegenheiten . . 923
Receptformeln-Sammlung 453
Rindvieh, geblähtes, Behandlung desselben 913
Scrophelkrankheit, Ansteckung und Verbreitung derselben durch den Genuss der Kuhmilch 216
Schmiede, Verwendung derselben in Baden zur Erstattung von Erfundberichten bei Wandelklagen 912

Seite

Schulunterricht, unzweckmässige Stunden dazu . . . 283
Selbstmord, zweifelhafter 379
Seelengestörte, Tabellen über dieselben ausserhalb der Irrenheilanstalt in Baden 455
Seelenstimmung, eigenthümliche der Strafgefangenen . . 821
Simulirte Krankheiten 201, 573
Soldaten, Rathgeber für dieselben 444
Speisezettel zur Bereitung guter und wohlfeiler Speisen . 676
Statistik des chirurgischen Clinicums in Erlangen . . . 725
Statistik, medicinische 667
Strafgefangene, eigenthümliche Seelenstimmung derselben . 821
Strafgesetzbuch, neues, für Baden 666
Todesfälle mancherlei Art in Schweden 855
Trepanation 601, 851
Trunksucht, habituelle, durch Herzkrankheiten bedingt . . 788
Unglücksfälle, Verhütung derselben 909
Unterleibsverletzung, tödtliche 589
Untersuchungen, medicinisch-gerichtliche, in Schweden . 855
Urkunden-Verfälschung 324
Uterus, doppelter 205
Vagina, doppelte 205
Verein, ärztlicher, im Grossherzogthum Baden . . . 413
Vergiftungsversuch mit Kupfervitriol 355
— mit arsenigter Säure 623
Verletzungen, tödtliche, Lehre hierüber . . . 125, 559
Wasserscheu, polizeiliche Maassregeln dagegen . 215, 783, 890
Wuthkrankheit, s. Wasserscheu.
Zornmüthigkeit der Strafgefangenen 839
Zurechnungs- und Unzurechnungsfähigkeit . . 309, 334, 355
Zwerchfellnerven-Verletzung, tödtliche 291

Namen-Verzeichniss.

	Seite
Adelon von Paris .	433, 895
Alt von Mannheim . .	922
Baur von Karlsruhe .	707
Bergbauer von Regensburg	447
Bergmann von Göttingen	882
Bernt von Wien . .	877
Bils, Director, v. Karlsruhe	707
Blas von Karlsruhe . .	707
Boch von Mannheim .	921
Böker von Radervormwald	445
Braun von Fürth .	783, 853
Brauer von Karlsruhe .	666
Breidenbach v. Heidelberg	222
Bronner von Wiesloch .	222
Brummer von Heidelberg	922
Buchegger von Karlsruhe	707
Casper von Berlin . .	667
Conrad von Achern .	922
Diez von Bruchsal	227, 510, 674, 821
v. Dusch v. Karlsruhe	222, 922
Ebel von Waldmichelbach	589
Eisenlohr von Mannheim	707
Erhardt von Gernsbach .	299
Faber von Schorndorf	215, 890
Fay von Stockach . .	205
Fritschi von Freiburg .	464
Görk von Heidelberg .	222
Goller von Constanz .	923
Griesselich von Karlsruhe	921
Hafenreffer von Sinsheim	922
Hergt von Karlsruhe	214, 215, 217, 218, 879, 881 895, 905, 921
Hergt von Krautheim .	283
Hermann von Karlsruhe .	922
Hermann von Schenkenzell	222—922
Heuberger von Karlsruhe	707
Heyfelder v. Erlangen	218, 725
Hoffmann von Karlsruhe .	707
Hübener von Heide .	449
Hunkele von Neuhausen	922
Jacobi von Weimar .	379
Jäckle von Freiburg .	922
v. Jagemann v. Karlsruhe	666
Kaiser von Lörrach .	709
Katz von Karlsruhe .	707
Kaucher von Heidelberg	222
Klenke Professor . .	216
Kobelt von Freiburg .	921
Kreuzer von Durlach .	707
Kussmaul A. von Wiesloch	222
Leist von Weinheim .	222
Martin v. Donaueschingen	222
Metz von Darmstadt .	115
Mezger von Adelsheim .	768
Mezler Fr. J. v. Andelberg	444
Müller von Pforzheim	299, 306
Nägele, Geheimerrath von Heidelberg . . .	921
Neumayer von Krotzingen	222
Osiander von Pforzheim .	708
Rampold von Esslingen .	789
Reiter M. von München .	211
von Riecke I. V. L. von Stuttgart . . .	201
Riess von Offenburg .	923

	Seite
Ritter B. v. Rottenb. a. N.	1, 948
Schaible J. von Kork	573
Schmidt von Freiburg	222, 922
Schmidt von Karlsruhe	921
Schneider J. von Fulda	453
Schneider P. J. von Offenburg	185, 210, 355, 907, 908
Schneider S. von Appenweier	948
Schöpflin von Gernsbach	922
Schrickel von Karlsruhe	921
Schürmayer von Emmendingen	101, 291, 445, 446, 447, 449, 452, 559, 637, 666, 671, 905, 921
Schwab von Wolfach	707
Schwarz von Heidelberg	222
Schwörer von Kenzingen	922
Seeger von Ludwigsburg	713
Sibert von Buchen	708
von Siebold von Göttingen	880
Silberrad von Durlach	708
Stein von Weinheim	921
Steiner von Karlsruhe	921
Stromeyer von Freiburg	921
Süpfle von Karlsruhe	222
Teuffel, Director v. Karlsruhe	708
Textor von Würzburg	851
Tischendorf von Tengenfeld	657
Varrentrapp G. v. Frankfurt	671
Volz A. von Karlsruhe	921
Volz R. von Karlsruhe	413, 922
v. Wänker, Geh. Hofrath von Freiburg	707
Waldmann von Constanz	707
Wemmel von Schwetzingen	222
Wilbrand von Giessen	948
Wildberg v. Neubrandenburg	841
Will von Erlangen	309
Winterhalter von Endingen	922
Wistrand von Upsala	843, 876
Wittmer von Sinsheim	125, 286, 471
Wölfel von Bruchsal	922
Wucherer von Freiburg	921
Würth von Kenzingen	708
Zandt von Karlsruhe	922
Zschokke Ph. von Aarau	334

Fortwährend ist das anerkannt tüchtige Werk:

MENDE, Dr. L. J. C., weil. Professor in Göttingen, *ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin* für Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Aerzte und Wundärzte. 6 Bde. gr. 8. 1819—1832

zu dem herabgesetzten Preise von Sechs Thalern oder Zehn Gulden 48 kr. durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Dyck'sche Buchhandlung in Leipzig
im Juni 1847.

	Seite
Ritter B. v. Rottenb. a. N.	1, 948
Schaible J. von Kork	573
Schmidt von Freiburg	222, 922
Schmidt von Karlsruhe	921
Schneider J. von Fulda	453
Schneider P. J. von Offenburg	185, 210, 355, 907, 908
Schneider S. von Appenweier	948
Schöpflin von Gernsbach	922
Schrickel von Karlsruhe	921
Schürmayer von Emmendingen	101, 291, 445, 446, 447, 449, 452, 559, 637, 666, 671, 905, 921
Schwab von Wolfach	707
Schwarz von Heidelberg	222
Schwörer von Kenzingen	922
Seeger von Ludwigsburg	713
Sibert von Buchen	708
von Siebold von Göttingen	880
Silberrad von Durlach	708
Stein von Weinheim	921
Steiner von Karlsruhe	921
Stromeyer von Freiburg	921
Süpfle von Karlsruhe	222
Teuffel, Director v. Karlsruhe	708
Textor von Würzburg	851
Tischendorf von Tengenfeld	657
Varrentrapp G. v. Frankfurt	671
Volz A. von Karlsruhe	921
Volz R. von Karlsruhe	413, 922
v. Wänker, Geh. Hofrath von Freiburg	707
Waldmann von Constanz	707
Wemmel von Schwetzingen	222
Wilbrand von Giessen	948
Wildberg v. Neubrandenburg	841
Will von Erlangen	309
Winterhalter von Endingen	922
Wistrand von Upsala	843, 876
Wittmer von Sinsheim	125, 286, 471
Wölfel von Bruchsal	922
Wucherer von Freiburg	921
Würth von Kenzingen	708
Zandt von Karlsruhe	922
Zschokke Ph. von Aarau	334

Fortwährend ist das anerkannt tüchtige Werk:

MENDE, Dr. L. J. C., weil. Professor in Göttingen, *ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin* für Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Aerzte und Wundärzte. 6 Bde. gr. 8. 1819—1832

zu dem herabgesetzten Preise von Sechs Thalern oder Zehn Gulden 48 kr. durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Dyck'sche Buchhandlung in Leipzig
im Juni 1847.

41C
788+

3'

18967